Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.



LANDESHAUPTMANN DER PROVINZ SACHSEN

Jahrgang 1914.

(Preis ℳ 1,50, mit dem alphabetischen Namen- und Sach- sowie dem chronologischen Register ℳ 2,00.)

Magdeburg, 1914.

Gedruckt in der Panse'schen Buchdruckerei (H. Otto).

Chronologisches Inhalts-Verzeichnis

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg

für das

Jahr 1914.

Bemerkungen. Die Bekanntmachungen betreffend Kommunal-Bezirksveränderungen, Durchschnittspreise für Lebensmittel ꝛc., Domänenverpachtungen, Enteignungstermine, gestattete Lotterien und Kollekten, Errichtung von Postanstalten, Telegraphen-Betriebsstellen, Fernsprech-Einrichtungen, Unfallmeldedienststellen sowie Eisenbahnhaltestellen, Zulassung zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes, Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes, Erteilung der Ermächtigung zum Ausbilden von Kraftfahrzeugführern, Führung der Handels- ꝛc. Register, Auslosungen und Aufkündigungen von Obligationen und Rentenbriefen, Besitzverhältnisse der Apotheken, Wegeangelegenheiten, Ausreichung neuer und Einlösung der fälligen Zinsscheine zu den Reichs- und Staatsanleihen, Fürsorgezöglinge, Namensänderungen, Bergwerksverleihungen, sowie des Verkaufs von Altpapier ꝛc. haben nur in dem Namen- und Sachregister Aufnahme gefunden.

Datum	Inhalt	Stück	Seite
1914.	**Allerhöchste Erlasse Sr. Majestät des Kaisers und Königs.**		
7. April	Statut der Dränage-Genossenschaft Giesenslage-Behrendorf	21	197
27. „	Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts ꝛc.	25	238 Beilage
26. Mai	Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schönebeck	27	249
31. Juli	Erklärung des Kriegszustandes	Sond.-Ausg.	285
17. Septbr.	Verleihung des Enteignungsrechts zum Ausbau des Plauer Kanals	49	466
12. Oktober	Verleihung des Enteignungsrechts an die Ziesarer Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft	44	417
29. Novbr.	Verleihung des Enteignungsrechts zur Anlage einer Pulver- und Sprengstoffabrik bei Möser	50	470
16. Dezbr.	Verordnung betr. anderweite Regelung der Paßpflicht	Sond.-Ausg.	501
1913.	**Verordnungen und Bekanntmachungen der Reichs-Zentralbehörden.**		
10. Dezbr.	Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900	1	1
10. „	Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer	2	10
1914.		4	32 Beilage
19. März	Berichtigung des Verzeichnisses der Sperrgebiete zum Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn	24	220
23. April	Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900	20	192
12. Mai	Versendung von Paketen während der Pfingstzeit	21	201
31. Juli	Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen pp.	Sond.-Ausg.	285
1. August	Einschränkung der Dienststunden bei den Postämtern	Sond.-Ausg.	286
1. „	Feldpostsendungen an die Angehörigen des Heeres und der Marine	32	306
1. „	Aufschrift der Feldpostsendungen	32	307

Datum	Inhalt	Stück	Seite
3. August	Betriebseinschränkungen bei der Reichs-Postverwaltung	32	306
3. „	Bereithaltung von Formularen zu Feldpostkarten ꝛc.	32	307
4. „	Einstellung des Postverkehrs mit England	32	306
6. „	desgl. mit Belgien	33	313
6. „	Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900	33	319
10. „	Wiederzulassung des Postanweisungs- ꝛc. Verkehrs für den Oberpostdirektionsbezirk Trier u. a.	33	317
12. „	Beschreibung der auszugebenden Darlehnskassenscheine zu 2 Mark und 1 Mark	Sond.-Ausg.	345
22. „	Regelung des Feldpostverkehrs	35	334
24. „	Verordnung über Vorratserhebungen nebst Ausführungsbestimmungen	Sond.-Ausg.	337
25. „	Wiederzulassung des Postnachnahme- ꝛc. Verkehrs in einzelnen Oberpostdirektionsbezirken	35	334
27. „	Einstellung des Postverkehrs mit Serbien, Montenegro, Japan und Marokko	36	341
28. „	Wiederzulassung des Postanweisungs- ꝛc. Verkehrs im Bezirk der Oberpostdirektion Straßburg i. E.	36	342
30. „	Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900	37	350
8. Septbr.	desgl.	38	357
11. „	Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh	Sond.-Ausg.	363
16. „	Wiederzulassung des Postkreditbrief- ꝛc. Verkehrs in Grenzbezirken	38	357
26. „	Postverkehr der Kriegsgefangenen	40	391
27. „	Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900	42	405
30. „	Erhöhung des Meistgewichts der Feldpostbriefe auf 500 g	40	391
15. Oktober	Postanweisungs- ꝛc. Verkehr in den Oberpostdirektionsbezirken Gumbinnen und Königsberg	43	409
26. „	Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900	46	439
28. „	Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl	50	470
6. Novbr.	Weitere Zulassung von Feldpostbriefen bis zu 500 g	46	439
8. „	Unbestellbare Feldpostbriefe zur Verfügung des Truppenteils	46	440
21. „	Weihnachtssendungen	48	455
21. „	Verlängerung der Prämientarife der Magdeburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft ꝛc.	50	473
26. „	Weitere Zulassung von Feldpostbriefen bis zu 500 g	49	466
27. „	Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900	51	477
10. Dezbr.	Weihnachtssendungen	51	478
24. „	Entlastung des Neujahrsbriefverkehrs	Sond.-Ausg.	502
1913.	**Verordnungen und Bekanntmachungen der Preußischen Zentralbehörden.**		
11. März	Befreiung vom Aufgebot bei Eheschließungen	Sond.-Ausg.	283
8. Novbr.	Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag	1	8 Beilage
29. „	Verzeichnis der Aerzte, die im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen über die Tauglichkeit militärpflichtiger Deutscher befugt sind	4	27
8. Dezbr.	Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser ꝛc.	4	30/1
13. „	Abänderung der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung Titel III	1	5
23. „	Zuständigkeit des Knappschaftsoberversicherungsamts in Halle	1	2
31. „	Inkrafttreten der Arzneitaxe 1914	3	18
1914.			
7. Januar	Aenderung der Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten	3	18
15. „	Bau- und Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb	13	133 Beilage

Datum	Inhalt	Stück	Seite
8. Februar	Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten	9	70
13. „	Bestimmungen zur Ausführung des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes	16	153
24. „	Aenderung der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen	12	112
26. „	Vereinbarung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und Bayern	17	157
27. „	Prüfung für Gesanglehrer und -Lehrerinnen in Charlottenburg	11	85
4. März	Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten	12	112
4. „	desgl. für Lehrer und Lehrerinnen	12	112
4. „	Prüfungsordnung für Kreisärzte	13	119
5. „	Bestimmungen über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der preußischen Staatsschuld ꝛc.	12	111
9. „	Aenderung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige	12	113
9. „	Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Konzertagenten	18	161
20. „	Nachtrag zum Tarif für die Gleis-, Kran- und Hafenanlagen in Aken	14	135
25. „	Wehr- und Militärpflichtige sollen in den Rekrutierungsstammrollen pp. nicht als „Fürsorgezöglinge" bezeichnet werden	19	181
27. „	Aenderung der Vorschriften für die Erhebung der Eichgebühren ꝛc.	15	143
6. April	Liste der für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen ꝛc.	24	220
18. „	Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung im Herbst 1914	19	182
20. „	Erhöhung der Prüfungsgebühr für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten	19 22	182 209
30. „	Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen in Spandau	20	192
30. „	Aenderung der Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe	21	201
2. Mai	Unentgeltliche Benutzung von Quarantäneanstalten durch erholungsbedürftige Lehrerinnen	20	193
18. „	Tarif für den Winterhafen der Zuckerraffinerie Tangermünde	24	221
19. „	Zulassung eines Azetylenapparats der Firma Keller & Knappich	24	222
20. „	Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit militärpflichtiger Deutscher in den Vereinigten Staaten von Amerika ꝛc.	31	277
23. „	Aenderung der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte	23	216
28. „	Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen fiskalischer Domänen- und Forstgrundstücke	27	249
9. Juni	Ankauf volljähriger Truppendienstpferde	27 30	249 271
30. „	Hinweis auf Aenderungen der Brennereiordnung	30	272
1. Juli	Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der gesamten preuß. Staatseisenbahnen	29	262
16. „	Abänderung der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung	34	325
22. „	Prüfung für Gesanglehrer ꝛc. in Charlottenburg	32	306
31. „	Befreiung österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger vom Aufgebot bei Eheschließungen	Sond.-Ausg.	283
1. August	Erläuterung der Bestimmungen über Befreiung vom standesamtlichen Aufgebot	Sond.-Ausg.	293
3. „	Einkommens-Erklärungen der Empfängerinnen von Witwenbeihilfen ꝛc.	46	440
4. „	Gesetz betr. Höchstpreise nebst Ausführungsbestimmungen	Sond.-Ausg.	301
20. „	Ausfall eines Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen	36	342
25. „	Erscheinen von Kriegsverlustlisten	35	334
26. „	Aenderung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten	39	367
1. Septbr.	Verschiebung der Prüfungen für Direktoren ꝛc. an Blindenanstalten	37	351
10. „	Mitwirkung der Sparkassen bei Zeichnung auf die Kriegsanleihen	Sond.-Ausg.	355
12. „	Uebersicht über die Organisation der Kaiserlichen Marine	39	367
15. „	Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betr. Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh	Sond.-Ausg.	363
21. „	Turnlehrerprüfung in Spandau	42	405

Datum	Inhalt	Stück	Seite
6. Oktober	Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen	Sond.-Ausg.	404
10. „	Bestimmungen über Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des Krieges 1914	44	418
16. „	Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung in Spandau	44	417
20. „	Aenderung der Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905	44	417
21. Novbr.	Abführung von Goldmünzen an die Reichsbank	49	466
27. „	Verwertung der Küchenabfälle ꝛc.	51	478
29. „	Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl	50	470
2. Dezbr.	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln	50	471
16. „	Erweiterung der Verordnung über Höchstpreise für Speisekartoffeln	52	493
18. „	Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen	Sond.-Ausg.	502
23. „	Anforderung von Getreide durch den Reichsmilitärfiskus	Sond.-Ausg.	502
23. „	Vermischung von Roggen- oder Weizenkleie mit Melasse oder Zucker	Sond.-Ausg.	503

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Sachsen und Chefs der Elbstrombau-Verwaltung.

Datum	Inhalt	Stück	Seite
1913.			
21. Oktober	Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Saale und Unstrut	2	16 Beilage
11. Dezbr.	Anerkennung der Chaussee Dahlen—Welle als Kunststraße	2	9
27. „	Wahl des Kaufmanns Drenckmann in Magdeburg zum Provinziallandtagsabgeordneten	1	3
30. „	Polizeiverordnung betreffend das Verabfolgen geistiger Getränke	6	41
1914.			
6. Januar	Eröffnung des Provinziallandtags	3	24
10. „	Wahl des Fideikommißbesitzers Graf von der Schulenburg-Heßler zum Provinziallandtagsabgeordneten	3	24
15. „	Berichtigung zur Polizeiverordnung betr. die Bullen-Körung	5	33
21. „	Feststellung des Verzeichnisses der Wasserläufe Wipper und Eine	6	41
21. „	Desgl. des Schaugrabens	6	44
23. „	Polizeiverordnung betr. den Schleppzugsverkehr auf der Elbe	5	33
23. „	Wahl des Landrats Frh. v. Wilmowski zum Provinziallandtagsabgeordneten	5	33
6. Februar	Feststellung des Verzeichnisses der Wasserläufe Buckau, Ehle und Ihle	8	61
20. „	Polizeiverordnung betr. die Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei im städtischen Handelshafen zu Magdeburg	9	70
20. „	Ernennung eines Oesterreichisch-Ungarischen Generalkonsuls in Berlin	9	73
21. „	Anerkennung der Chaussee von Drüsedau bis zur Provinzialchaussee Osterburg—Seehausen als Kunststraße	10	79
23. „	Wahl des Justizrats Dr. Lembser in Halle zum Provinziallandtagsabgeordneten	9	73
26. „	Errichtung einer Kommission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen in Pölitz	10	79
5. März	Verlängerung der Konzession der Vereinigten Elbschiffahrts-Gesellschaften	11	85
18. „	Nachweisung der Vergütungssätze für Landlieferungen an Brotmaterial ꝛc.	13	123
20. „	Ernennung eines Kubanischen Vizekonsuls in Hamburg	13	122
21. „	Anerkennung dreier Chausseen im Kreise Jerichow II als Kunststraßen	15	145
21. „	Feststellung des Verzeichnisses für das Ueberschwemmungsgebiet der Unteren Havel	15	145
24. „	Errichtung von Kommissionen zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen in Cosel-Oderhafen und Oranienburg	14	136
30. „	Wahl des Landrats von Krosigk zum Generaldirektor der Magdeburgischen Land-Feuersozietät	14	136
9. April	Wahl des Oberamtmanns Druckenbrodt zum Provinziallandtagsabgeordneten	16	153
9. „	Verwaltung des Serbischen Generalkonsulats in Berlin	17	158
18. „	Anerkennung der Chaussee Krevese-Dequede als Kunststraße	21	205

Datum	Inhalt	Stück	Seite
4. Mai	Beendigung der Feststellung der Verzeichnisse der Wasserläufe in der Provinz Sachsen	20	193
6. „	Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenanstalten ꝛc.	21	201
13. „	Wechsel im Generalkonsulat für Venezuela in Hamburg	21	204
19. „	Desgl. für Uruguay in Hamburg	22	209
2. Juni	Wahrnehmung der Wasserpolizei für den Aland	25	231
5. Juni	Ausschreibung der katholischen Pfarrstelle in Heuthen	24	222
6. „	Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Wild	26	248
11. „	Aufhebung der Polizeiverordnung betr. die Wartung der Dampfkessel von Flußschiffen	25	231
25. „	Polizeiverordnung betr. die Zensur der auf Lichtbilddarbietungen bezüglichen Plakate	28	255
30. „	Ernennung eines Serbischen Generalkonsuls in Berlin	28	255
7. Juli	Errichtung eines Oesterreichisch-Ungarischen Vizekonsulats in Magdeburg	29	262
10. „	Polizeiverordnung betr. die Versorgung bewohnter Flußfahrzeuge mit Trinkwasser	29	262
10. „	Polizeiverordnung betr. die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf der Elbe	29	262
17. „	Endgültige Feststellung des Verzeichnisses der Wasserläufe zweiter Ordnung	31	278
18. „	Polizeiverordnung über das Baden in der Elbe	30	272
18. „	Ueberwachung des Verkehrs mit Ruder- ꝛc. Booten, sowie des Badebetriebs in der Elbe	30	272
21. „	Zuteilung von Ortschaften zum Eichamtsbezirk Halberstadt	31	278
31. „	Polizeiverordnung betr. die Regelung des Schiffsverkehrs durch die Eisenbahnbrücken und Straßenbrücken über die Elbe und Saale	Sond.-Ausg.	287
2. August	Den Konsularvertretern Rußlands ist das Exequatur für das Deutsche Reich entzogen worden	Sond.-Ausg.	293
3. „	Polizeiverordnung betr. die Bemannung der Fahrzeuge während der Dauer der Mobilmachung	Sond.-Ausg.	293
4. „	Anerkennung von Chausseen im Kreise Osterburg als Kunststraßen	34	326
12. „	Ernennung eines Vize- und Deputy-Konsals der Vereinigten Staaten von Amerika in Magdeburg	34	326
3. Septbr.	Geltungsbereich der Hauptmarktorte für den Handel mit Heu und Stroh	Sond.-Ausg.	347
9. „	Katholische Kirchensteuer in der Diözese Paderborn	38	358
24. „	Anerkennung der Chaussee Gr.-Wanzer—Arendsee als Kunststraße	42	407
3. Oktober	Aufhebung der Polizeiverordnung vom 24. April 1907 betr. Einrichtung und Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen	42	406
3. „	Polizeiverordnung über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Hausschlachtungen	42	406
7. „	Polizeiverordnung über die Regelung des Badens in der Elbe	43	411
9. „	Zusammentritt des Kommunallandtages der Altmark	42	406
17. „	Einreihung der Stadt Klötze in den Mietentschädigungstarif der Volksschullehrer ꝛc.	44	426
20. „	Polizeiverordnung betr. den Schutz von Kindern	45	435
2. Novbr.	Tarif für die Lösch- und Ladestelle der Gemeinde Buch	45	436
20. „	Anerkennung der Chaussee von Hämerten bis zum Bahnübergang östlich des Bahnhofs Hämerten als Kunststraße	50	474
27. „	Anerkennung dreier Chausseen im Kreise Wolmirstedt als Kunststraßen	51	481
10. Dezbr.	Wahl des Vorsitzenden ꝛc. der Direktion der Kommunalhülfskasse der Altmark	52	493
1913.	**Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Sachsen.**		
31. Oktober	Uebersicht der Prüfungstermine für 1914 an Seminaren und Präparandenanstalten	1	2/3
21. Novbr.	Uebersicht der Prüfungstermine für 1914 für Mittelschullehrer und Rektoren ꝛc.	1	3/5
1914.			
30. März	Aufhebung der Königl. Präparandenanstalt in Heiligenstadt	15	145
7. Juli	Prüfung von Lehrern und Lehrerinnen an Hilfsschulen	28	255
9. Oktober	Prüfung für Volksschullehrerinnen in Dingelstädt	42	407
17. „	Uebersicht der Prüfungstermine für 1915 an Seminaren und Präparandenanstalten	43	410
16. Novbr.	Uebersicht der Prüfungstermine 1915 für Mittelschullehrer und Rektoren ꝛc.	48	456

Datum	Inhalt	Stück	Seite
	Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.		
1908.			
1. Oktober	Anleitung über die Behandlung aufgefundener Luftballons oder Drachen	2 15 29 41	10 150 267 400
1909.			
12. Januar	Bezug von Pensionen ꝛc. im Postanweisungsverkehr und im Girowege	11 37	90 351
1913.			
17. Dezbr.	Abschlag von Preisen der Arzneitaxe für die Krankenkassen	1	5
18. „	Entziehung des dem Schuhwarenhändler Paul Koch erteilten Führerscheins für Kraftfahrzeuge	2	9
23. „	Versicherungspflicht der Privatlehrer und -lehrerinnen	2	12
30. „	Belobigung des Fleischerlehrlings Otto Brock	2	11
31. „	Wahltag für die Reichstagsersatzwahl im 3. Wahlkreise	1	5
31. „	Anwendung der Bestimmungen über Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee Dahlen—Welle	2	9
1914.			
2. Januar	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Untersuchung des aus den Provinzen Ost- und Westpreußen eingeführten Klauenviehs	2	11
3. „	Herausgabe des alphabetischen Sach- und Namenregisters zum Regierungsamtsblatt für 1913	2 3	9 17
9. „	Hufbeschlagsprüfung in Magdeburg	4	28
14. „	Amtliche Schreibweise für Oschersleben (Bode)	4	28
24. „	Höchstgeschwindigkeit der Kraftfahrzeuge auf der Chaussee Röschenrode-Elbingerode	5	33
28. „	Anstellung des Versteigerers Langbein in Magdeburg	6	44
30. „	Nachweisung der in den Jahren 1914 und 1915 zu verpachtenden Domänenvorwerke	6	42/3
30. „	Amtliche Schreibweise für Bad Suderode	6	44
31. „	Beglaubigung von Urkunden, die in Bulgarien gebraucht werden sollen	7	49
4. Februar	Warnung vor dem unbefugten Gebrauch des Roten Kreuzes	6	44
4. „	Bildung des Amtsbezirks Sommersdorf	7	49
4. „	Anstellung des Versteigerers Köppe in Rogätz	7	50
4. „	Anstellung des Versteigerers Gerecke in Burgstall	7	54
9. „	Veränderung einer Wasservorlage der Firma Autogenwerk Sirius	7	49
12. „	Achtuhr-Ladenschluß in Förderstedt	8	62
18. „	Aufhebung der Polizeiverordnung vom 23. 2. 1893 betr. die Untersuchung geschlachteter Schweine	8	62
18. „	Aufhebung der Regierungsverordnungen vom 8. 7. 1843 und vom 3. 11. 1862 betr. Aufbewahrung des Maschinenausputzes bezw. Wollabgänge in Wollspinnereien	9	75
18. „	Aufhebung der Polizeiverordnung vom 4. 4. 1856 betr. das Betreten der Gasometergebäude mit Licht	9	75
18. „	Umwandelung der Zweigapotheke Zilly in eine Vollapotheke	9	74
18. „	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Altengrabow—Groß-Lübars—Loburg—Gommern	9	75
19. „	Verleihung zweier Brandenburgisch-Märkischer Stipendien für Altmärker	9	75
20. „	Förderung der Jahresabschlußarbeiten	10 11 14	80 90 136
21. „	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. die Ueberwachung des Schweinehandels	9	73
21. „	Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für Lehrer ꝛc.	12	95

Datum	Inhalt	Stück	Seite
27. Februar	Rückgabe der Kaution des Versteigerers Schwerin	11	90
27. „	Anwendung der Bestimmungen über Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Drüsedau bis zur Provinzialchaussee Osterburg-Seehausen	10	79
27. „	Schließung von Bezirken für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter	10	81
28. „	Erteilung der Berechtigung II. Grades an den Ingenieur Guhlke	10	80
4. März	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. die Ueberwachung des Schweinehandels	10	79
5. „	Erteilung eines Typenzeugnisses auf eine Wasservorlage der Firma Wachter u. a.	12	112
5. „	Ernennung von Kreistaxatoren für den Kreis Oschersleben	11	86
6. „	Rückgabe der Kaution des Versteigerers Mohr	12	115
7. „	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Beaufsichtigung der zu Handelszwecken ꝛc. zusammengebrachten Viehbestände	11	86
7. „	desgl. betr. Beginn des Auftriebs von Vieh auf Viehmärkte	11	86
7. „	desgl. betr. Reinigung der zur Beförderung von Schweinen benutzten Fahrzeuge ꝛc.	11	86
7. „	Bestellung des Regierungsrats von Schulz-Hausmann zum Kommissar bei der Handwerkskammer in Magdeburg	11	90
7. „	Errichtung einer Zwangsinnung für das Schlosser- pp. Gewerbe in Salzwedel	12	115
9. „	Ernennung des Ingenieurs Guhlke zum Sachverständigen	11	91
9. „	Warnung vor der Beschädigung trigonometrischer Marksteine	12	115
12. „	Verzeichnis der als vollausgestaltet anerkannten Knabenmittelschulen	13	122
12. „	Rückgabe der Kaution des Versteigerers Henning	13	124
12. „	Anstellung des Versteigerers Hahn in Möckern	13	125
13. „	Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen	15	149
14. „	Vereinigung der Landgemeinden Altmilow, Neumilow und Leopoldsburg	12	115
14. „	Belobigung des Tischlergesellen Görges	13	123
17. „	Bekanntmachung betr. Auseverkäufe	12	114
17. „	Aussetzung einer Prämie für die Ermittelung von Verbrechern	12	115
19. „	Achtuhr-Ladenschluß in Pr. Börnecke	13	123
19. „	Anstellung des Versteigerers Neuschaefer in Magdeburg	14	138
20. „	Bezeichnung des Bahnhofes Bad Suderode	14	138
23. „	Verbreitung der Maßregeln zur Wiederbelebung Ertrunkener	14	136
27. „	Anwendung der Bestimmungen über Chausseepolizeivergehen auf 3 Chausseen im Kreise Jerichow II	15	145
31. „	Zulassung von Azetylenfackeln der Firma Fischer & Foß	14	135
1. April	Reichstags-Ersatzwahl für den 2. Wahlkreis	14	136
1. „	Ernennung des Gutsbesitzers Meißner in Biere zum Kreistaxator.	15	151
2. „	Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für Lehrer pp.	19	171
2. „	Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler- pp. Gewerbe in Stendal	15	145
3. „	Hufbeschlagsprüfung in Magdeburg	16	154
20. „	Zuziehung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Einrichtung gewerblicher Anlagen	19	183
21. „	Zulassung von Azetylenapparaten der Firma Schelske	17	158
21. „	Erteilung eines Typenzeugnisses auf eine Wasservorlage der Firma Bour & Co.	17	158
21. „	Belobigung des Domschülers Fischer	18	165
28. „	Hinweis auf Ausführungsbestimmungen über Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer pp. eingestellte Söhne	18	165
28. „	Aufhebung von Polizeiverordnungen betr. Beschäftigung schulpflichtiger Kinder und die den Königlichen Posten zu gewährende Hilfe	19	187
2. Mai	Ernennung des Ingenieurs Salewsky u. Gen. zu Sachverständigen	19	187
2. „	Aufhebung der Polizeiverordnung vom 12. Juli 1893 betr. das Auflassen ausländischer Brieftauben	20	193
6. „	Zwischenzählung der Schweine	19	181
9. „	Leitsätze betr. die Verrechnung der für den Reichs- und Landesfiskus zwangsweise beigetriebenen Abgaben- und Kostenbeträge	20	191
12. „	Polizeiverordnung betr. Nasenringe bei Bullen	20	193
12. „	Ernennung des Ingenieurs Güthing zum Sachverständigen	21	205

Datum	Inhalt	Stück	Seite
14. Mai	Anwendung der Bestimmungen über Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee Krevese—Dequede	21	205
14. „	Anstellung des Versteigerers Lemme in Osterburg	22	211
15. „	Ernennung des Gutsbesitzers Schulze in Hundisburg zum Kreistaxator	21	205
15. „	Bekanntmachung betr. Ausverkäufe	21	206
17. „	Kommissarische Verwaltung der Kreisschulinspektion Magdeburg-Land	22	211
19. „	Aussetzung einer Prämie für die Ermittelung von Verbrechern	21	205
20. „	Benutzung der Quarantäneanstalt Osternothafen durch erholungsbedürftige Lehrerinnen	22	211
27. „	Landespolizeiliche Anordnung betr. Untersuchung des mit der Eisenbahn eingeführten Geflügels	22	211
27. „	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Großwusterwitz—Ziesar—Görzke	23	216
27. „	Vereinigung der Standesamtsbezirke Stadt und Dorf Hadmersleben	23	216
3. Juni	Ernennung von Stellvertretern für Mitglieder des Bezirksausschusses	24	222
4. „	Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmachergewerbe in Burg	24	223
4. „	Desgl. in Gommern	24	227
5. „	Bedingungen über die Aufnahme Kranker in die Königl. Universitäts-Kliniken zu Halle a. S.	24	227
7. „	Warnung vor dem Ankauf des Nährmittels Sargol	30	272
9. „	Bezeichnung des Standesamts Magdeburg-Südost	25	231
10. „	Getreide- pp. Statistik	24	219
10. „	Entziehung des Kraftwagenführerscheins Zipfel	25	234
10. „	Verzeichnis vollausgestalteter Knabenmittelschulen	29	269
12. „	Erlöschen der Befugnisse des Ingenieurs Aussum	25	234
12. „	Aufhebung der Allgemeinen Anordnung über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, die an bauliche und sonstige technische Einrichtungen zu stellen sind	25	234
13. „	Schutzmaßregeln zur Ausführung der fortlaufenden Desinfektion am Krankenbett bei den häufigeren übertragbaren Krankheiten	25	231
13. „	Errichtung einer Zwangsinnung für das Schlosser- pp. Gewerbe in Salzwedel	25	234
18. „	Zulassung von Azetylenapparaten der Firma Fischer & Foß	26	245
20. „	Untersuchung des aus Ost- und Westpreußen eingeführten Klauenviehs	Sond.-Ausg.	239
20. „	Zulassung von Azetylenapparaten der Firma Rheinische Gesellschaft in Cöln	28	256
22. „	Aussetzung einer Staatsprämie für die Ermittelung von Verbrechern	Sond.-Ausg.	239
22. „	Erlöschen der Befugnisse des Ingenieurs Votsch	27	250
29. „	Achtuhr-Ladenschluß in Weferlingen	28	256
29. „	Entziehung des Kraftwagen-Führerscheins Söffner	29	268
1. Juli	Bekanntmachung viehseuchenpolizeilicher Anordnungen in der Wernigeröder Kreiszeitung	27	250
1. „	Warnung vor dem Ankauf minderwertiger Entfettungsmittel pp.	29	263
2. „	Erhöhung der Fleischbeschaugebühr in Croppenstedt	27	250
2. „	Errichtung einer Zwangsinnung des Maler- pp. Handwerkes in Stendal	28	256
3. „	Bestellung von Kleinbahnpolizeibeamten für die Kleinbahnstrecke Osterburg—Deutsch-Pretzier	28	257
6. „	Hufbeschlagsprüfung in Magdeburg	29	263
8. Juli	Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler- pp. Handwerk in Quedlinburg	29	268
15. „	Zulassung eines Azetylenapparats der Firma Deutsche Licht-Industrie in München	30	272
16. „	Aussetzung einer Staatsprämie für die Ermittelung von Verbrechern	29	263
23. „	Zulassung von Azetylenapparaten der Firma Wittmann & Haimann in Frankfurt a. M.	31	277
23. „	Verteilung des kommunalsteuerpflichtigen Reineinkommens der gesamten preußischen Staatsbahnen auf die Eisenbahn-Direktionsbezirke	31	279
25. „	Amtliche Ortsbezeichnung Neu-Ummendorf für eine Neusiedlung	32	309
27. „	Zulassung von Azetylenapparaten der Bosnischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Lechbruck	31	278
30. „	Desgl. der Firma Fischer & Foß in Altona-Ottensen	31	278

Datum	Inhalt	Stück	Seite
12. August	Anwendung der Bestimmungen über Chausseepolizeivergehen auf die Chausseen Polkritz—Hindenburg—Osterholz—Altenzaun	34	326
15. „	Aenderung der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitgesetz	35	335
22. „	Zulassung eines Azetylenapparates der Firma Azetylenwerk Ebersbach	36	342
25. „	Verleihung zweier Brandenburgisch-Märkischer Stipendien für Altmärker	36	343
27. „	Untersuchung des mit der Eisenbahn aus den Provinzen Ost- und Westpreußen eingeführten Klauenviehs	35	335
31. „	Den japanischen Konsularvertretern ist das Exequatur entzogen worden	Sond.-Ausg.	339
3. Septbr.	Zulassung des Azetylenapparats „Viktoria"	37	351
3. „	Beantragung von Wandergewerbescheinen für 1915	38	358
11. „	Neun-Uhr-Ladenschluß in Bismark	38	359
12. „	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrischen Magdeburger Vorortbahnen	39	382
15. „	Paßzwang für den Eintritt in Italien	38	358
15. „	Beleidigung des Arbeiters Blumenberg	39	383
16. „	Sperrung der Provinzialstraße Halberstadt—Blankenburg für Kraftfahrzeuge	38	358
17. „	Achtuhr-Ladenschluß in Ilsenburg	38	358
18. „	Erteilung der Berechtigung IV. Grades an die Ingenieure Brüser und Böhner	39	383
19. „	Zahlung des Diensteinkommens an die zum Kriegsdienst einberufenen oder freiwillig eingetretenen Lehrer	Sond.-Ausg.	364
20. „	Zulassung von Azetylenapparaten der Firma Azetylenwerk Ebersbach	39	372
21. „	Vorläufige Anordnung zum Schutz der Behringer Quelle	40	396
22. „	Polizeiverordnung betr. Dienstvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln	39	372
22. „	Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen	39	374
23. „	Erteilung der Berechtigung II. Grades an den Ingenieur Holzer	41	401
23. „	Polizeiverordnung betr. Freigabe des Flocknetzes während der Frühjahrsschonzeit	39	372
23. „	Zulassung von Azetylenapparaten der Firma Pitlinski	40	392
25. „	Bekanntmachung betr. Zahlungsverpflichtungen und Zahlungserleichterungen während des Krieges	Sond.-Ausg.	389
28. „	Nachtrag zum Tarif des Brück- und Wegegeldes zu Neugattersleben	41	401
30. „	Urkunde betr. Neuabgrenzung von Kirchengemeinden in Salzwedel	41	401
1. Oktober	Erteilung der Berechtigung III. Grades an den Ingenieur Rheineck	41	400
2. „	Ernennung des Ingenieurs Holzer zum Sachverständigen	41	401
5. „	Geschwindigkeit für Kraftfahrzeuge auf der Chaussee Lostau-Hohenwarthe	42	407
8. „	Handhabung der Gebührenordnung zur Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen	41	399
9. „	Anwendung der Bestimmungen über Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee Gr.-Wanzer—Arendsee	42	407
9. „	Hufbeschlagsprüfung in Magdeburg	43	411
10. „	Ernennung des Ingenieurs Salewsky u. a. zu Sachverständigen	42	407
10. „	Bestimmung zu §§ 394 und 1437 der Reichsversicherungsordnung	43	414
13. „	Freigabe des Pfandgeldes des Versteigerers Osterloh	44	426
21. „	Achtuhr-Ladenschluß in Gardelegen	45	437
27. „	Anstellung der Versteigerer Beilschmidt und Haack in Magdeburg	44	426
27. „	Dienstbezüge der ihrer aktiven Militärdienstpflicht genügenden Lehrer	44	426
27. „	Kürzung des Zivildiensteinkommens der im Felde stehenden Lehrer	44	426
28. „	Zulassung von Azetylenapparaten der Firma Fischer & Foß	44	426
3. Novbr.	Freigabe des Pfandgeldes des Versteigerers Fischer	46	441
4. „	Bestimmungen über das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh im Großherzogtum Oldenburg	45	436
9. „	Ernennung des Gutsbesitzers Hacke in Sargstedt zum Kreistaxator	48	459
10. „	Verordnung des Bremer Senats betr. das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh	46	445
12. „	Zulassung von Azetylenapparaten der Firma „Gesellschaft für Heiz- und Beleuchtungswesen m. b. H." in Heilbronn	48	458

Datum	Inhalt	Stück	Seite
12. Novbr.	Zulassung von Azetylenapparaten der Firma Dietlein	48	458
13. „	Viehzählung am 1. Dezember	47	449
14. „	Ernennung von Ingenieuren zu Sachverständigen	48	458
17. „	Herstellung weißer Bäckerware	47	458
19. „	Anstellung der Versteigerer Reinhardt in Magdeburg und Heine in Oebisfelde	48	459
19. „	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Magdeburger Vorortbahnen	49	467
21. „	Ergebnisse des Landgestüts Kreuz in der Deckperiode 1914	48	459
25. „	Freiwilliger Bezug des Amtsblatts ꝛc.	49 50	465 469
25. „	Anwendung der Bestimmungen über Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Hämerten bis zum Bahnübergang östlich des Bahnhofs Hämerten	50	474
30. „	Absetzung von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknereien durch die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft in Berlin	49	467
1. Dezbr.	Belobigung des Schiffbauers Meyer	50	474
2. „	Belobigung des Obermaschinenmeisters Berger	50	474
2. „	Belobigung des Malergehilfen Wesche	51	482
4. „	Belobigung des Arbeiters Brodthuhn	51	482
5. „	Anwendung der Bestimmungen über Chausseepolizeivergehen auf die Chausseen Angern—Colbitz u. a.	51	482
11. „	Abänderung der Satzungen für die Dränage-Genossenschaft Wendemark-Werben	51	482
12. „	Aufkauf von Reichsgoldmünzen	51	486
12. „	Zulassung von Azetylenapparaten der Firma Hager & Weidmann	52	496
16. „	Verzeichnis der für 1915 genehmigten Hauskollekten	52	496
19. „	Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in Gommern	52	496
1913.	**Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.**		
16. Dezbr.	Zulässigkeit der Enteignung zum Bau der Chaussee Redekin—Neuredekin	1	6
22. Dezbr.	Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen	1	6
27. „	Vorarbeiten zur Anlage eines Feuerschutzstreifens an der Eisenbahnstrecke Stendal—Wittenberge	2	13
1914.			
24. März	Endtermin für das Einsammeln von Kiebitz- und Möveneiern	13	125
7. April	Schluß der Schonzeit für Rehböcke	16	154
4. Mai	Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne	19	187
23. „	Beginn der Jagd auf Wildenten	23	217
22. Juni	Ferien	27	254
6. Juli	Ortsstatut betr. Wegereinigung in Egeln	30	278
10. „	Ausführung von Vorarbeiten auf dem Bahnhof Magdeburg-Südost	29	266
11. „	Zulässigkeit der Enteignung zur Verbreiterung des Weges Groß-Ellingen—Bahnhof Bürs	30	278
18. „	Ausdehnung der Schonzeit für Drosseln ꝛc. sowie Eröffnung der Hühnerjagd	30	278
12. August	Anderweite Festsetzung des Beginns der Hühnerjagd	33	314
18. „	Anlage von Fischteichen auf dem Rittergut Wasleben	35	338
12. Septbr.	Anderweite Festsetzung des Beginns der Jagd auf Birkhähne ꝛc.	38	358
12. „	Ausdehnung der Schonzeit für Rehkälber ꝛc.	38	358
26. Oktober	Beginn der Schonzeit für Rebhühner ꝛc.	44	422
1913.	**Bekanntmachungen des Königlichen Oberversicherungsamtes.**		
28. Dezbr.	Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter	1	
1914.			
4. März	Wahl ärztlicher Sachverständiger	10	8
5. „	Auslegung der Wahlordnungen für die Wahl der Vertreter der Aerzte und der Krankenkassen	11	9

Datum	Inhalt	Stück	Seite
	Bekanntmachungen der Königlichen Oberzolldirektion in Magdeburg.		
1914.			
5. Februar	Erhebung von Versicherungsstempel durch die Zollämter Aken und Zeitz	7	49
22. Juni	Herabsetzung der Vergütungssätze für vergällten Branntwein	26	243
20. Juli	Erhebung von Versicherungsstempel durch das Zollamt Eilsleben	30	273
23. „	Verlegung des Salzsteueramtes I Neustaßfurt	31	278
4. Novbr.	Herabsetzung der Vergütungssätze für vergällten ꝛc. Branntwein	46	441
9. „	Aenderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif ꝛc.	47	453
	Bekanntmachungen des Landeshauptmanns der Provinz Sachsen.		
1914.			
3. Januar	Nachtrag zur Satzung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen	2	12
9. März	Ernennung eines Direktors der Provinzial-Taubstummenanstalt in Erfurt	11	91
20. „	Aenderung des Reisekosten-Reglements für die Beamten der Provinzialverwaltung	13	125
20. „	Ordnung für das Provinzialmuseum	14	138
27. „	Aenderung des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes	14	138
28. „	Verteilungspläne der Viehseuchenentschädigungsumlage für 1913	15	151
9. April	Haushaltsplan für die Provinzialverwaltung für 1914/15	17	158
19. „	Abänderungen von Anstaltsordnungen	18	166
21. April	Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen ꝛc.	20	194
2. Mai	Festsetzung der Unterhaltungskostenbeiträge für Hebammenschülerinnen	19	187
4. „	Verteilung der Provinzialsteuer für 1914	20	194
8. „	Nachtrag zum Reglement der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt der Provinz Sachsen	20	194
15. „	Rechnungsergebnisse der Provinzialverwaltung für 1911 und 1912	22	212
30. „	Stipendium zum Besuch des Königl. Instituts für Kirchenmusik in Berlin	23	217
4. Juni	Stipendium zum Besuch der Königl. Technischen Hochschule in Berlin	24	228
8. Juli	Ordnung für die Landeserziehungsanstalten der Provinz Sachsen	31	280
23. „	Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen	31	278
14. Novbr.	Einladung zur Versammlung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	48	459
11. Dezbr.	Rechnungsergebnisse des Viehseuchenentschädigungsfonds für 1913	51	486
16. „	Errichtung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen	52	497
	Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Magdeburg.		
1914.			
5. März	Ausgabe neuer Ausweiskarten an die Telegraphenbaubeamten ꝛc.	11	92
31. Juli	Beschränkungen des Postverkehrs im Inlande	Sond.-Ausg.	294
1. August	Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr	Sond.-Ausg.	294
2. „	Einstellung des Postverkehrs mit Rußland und Frankreich	Sond.-Ausg.	294
27. Oktober	Warnung vor der Beschädigung von Reichstelegraphenanlagen	46	446
29. „	Einzahlungskurse für Postanweisungen nach dem Auslande	45	438
16. Novbr.	Nachprüfung von Beschwerden über mangelhafte Bestellung von Feldpostsendungen	47	453

Datum	Behörde	Inhalt	Stück	Seite
1913.		**Bekanntmachungen verschiedener Behörden.**		
2. Oktober	Kreisausschuß in Neuhaldensleben	Ortsstatut betr. Wegereinigung in Bülstringen	13	12
21. „	Regierungspräsident in Potsdam	Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf den Märkischen Wasserstraßen	4	3 Beilag
23. „	Gemeindevorstand in Hausneindorf	Ortsstatut betr. Wegereinigung	21	20
24. „	Kreisausschuß in Neuhaldensleben	Ortsstatut betr. Wegereinigung in Dorf Alvensleben . . .	3	2
26. Novbr.	Kreisausschuß in Salzwedel	Desgl. in Diesdorf i. A.	2	1
4. Dezbr.	Kreisausschuß in Osterburg	Desgl. in Berge	2	1
8. „	Hauptzollamt Holzhof in Magdeburg	Versteuerung der Pacht- und Mietverträge	1	
20. „	Bezirkskommando in Burg	Uebersicht der Schifferkontrollversammlungen	1 2	1
23. „	Amtsvorsteher in Groß-Santersleben	Ausbruch der Pferde-Influenza	1	
27. „	Regierungspräsident in Potsdam	Sperre der Ruppiner Wasserstraße	2	1
1914.				
6. Januar	Landgestüt in Kreuz	Stationierung der Landbeschäler	4	2
7. „	Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige	Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst	2	1
7. „	Polizeipräsident in Magdeburg	Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Quecksilberpräparaten in Magdeburg-Südost	3	2
13. „	Kreisausschuß in Salzwedel	Ortsstatut betr. Wegereinigung in Bißum	11	9
16. „	Polizeipräsident in Magdeburg	Errichtung einer Anlage zur Auslaugung von Schlempekohle durch die Firma M. Dürre in Magdeburg . . .	4	2
20. „	Magistrat in Möckern	Ortsstatut betr. Wegereinigung	5	3
21. „	Generalkommission in Merseburg	Auseinandersetzungen im Kreise Calbe pp.	5 7	3 5
24. „	Amtsvorsteher in Groß-Santersleben	Erlöschen der Pferde-Influenza	5	3
24. „	Regierungspräsident in Potsdam	Erhebung von Schleusenarbeitergebühren an den Schleusen Garz, Grütz und Babnitz	6	4
24. „	Kreisausschuß in Osterburg	Ortsstatut betr. Wegereinigung in Kl.-Beuster	7	5
29. „	Kreisausschuß in Stendal	Desgl. in Groß-Möringen	7	5
30. „	Magdeburgische Landfeuersozietät	Stempelabgaben für Feuerversicherungen	6	4
31. „	Kreisausschuß in Wernigerode	Satzungen der Krankenversicherungsverbände Ilsenburg, Silstedt und Wasserleben	8	65
2. Februar	Oberbergamt in Halle	Bergpolizeiverordnung betr. Schießarbeit beim Abteufen von Schächten	8	6
2. „	Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte in Merseburg	Rechnungsergebnisse für 1913	7	5
3. „	Landrat in Wolmirstedt	Legung einer Reserveendlaugenleitung durch die Aktiengesellschaft Bismarckshall	6	4

Datum	Behörde	Inhalt	Stück	Seite
5. Februar	Kreisausschuß in Wanzleben	Ortsstatut betr. Wegereinigung in Schwaneberg	8	68
6. „	Oberbergamt in Halle	Austausch von Bergwerksteilen zwischen dem Königl. Preuß. Bergfiskus und der Gewerkschaft Ludwig II in Staßfurt	7	54
12. „	Desgl.	Desgl. zwischen dem Königl. Preuß. Bergfiskus und der Gewerkschaft Neu-Staßfurt	8	64
17. „	Kreisausschuß in Neuhaldensleben	Ortsstatut betr. Wegereinigung in Erxleben	19	189
17. „	Regierungspräsident in Potsdam	Verlängerung der Sperren des Ruppiner Kanals	9	76
20. „	Baugewerkschule in Magdeburg	Anmeldungen für das Sommerhalbjahr 1914	9	76
23. „	Regierungspräsident in Potsdam	Ausübung der Schiffahrts- und Hafenpolizei in den nichtfiskalischen Häfen	13	126
23. „	Amtsvorsteher in Planken	Polizeiverordnung betr. Verbot des Verkehrs von Kraftfahrzeugen auf dem Landwege Planken-Kröchern	9	78
27. „	Kreisausschuß in Salzwedel	Ortsstatut betr. Wegereinigung in Rohrberg	13	128
3. März	Magistrat in Halberstadt	Lehrgang für Polizeisergeanten	11	92
5. „	Oberbergamt in Halle	Teilung des Kali- und Steinsalzbergwerks Westeregeln	11	91
10. „	Kreisausschuß in Osterburg	Ortsstatut betr. Wegereinigung in Gr.-Beuster	12	118
12. „	Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen	Rechnungsergebnisse für 1913	12	113
12. „	Magdeburgische Land-Feuersozietät	Desgl.	13	127
14. „	Kreisausschuß in Halberstadt	Ortsstatut betr. Wegereinigung in Wehrstedt	13	128
19. „	Bezirkskommando in Burg	Frühjahrs-Kontrollversammlungen	13 14	130 138
25. „	Geologische Landesanstalt in Berlin	Erscheinen neuer Blätter der Geologischen Karte von Preußen	16	154
9. April	Regierungspräsident in Potsdam	Erhebung von Schleusenarbeitergebühren an den Schleusen Fürstenwalde u. a.	17	159
9. „	Kreisausschuß in Osterburg	Ortsstatut betr. Wegereinigung in Dröfede	20	195
16. „	Polizeipräsident in Magdeburg	Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Blanc-Fixe in Magdeburg-Südost	17	160
18. „	Ritterschaftliche Feuersozietät des Fürstentums Halberstadt	Rechnungsergebnisse für 1913	18	167
21. „	Landschaft der Provinz Sachsen	Einladung zur Generalversammlung	18	167
24. „	Generalkommission in Merseburg	Auseinandersetzungen im Kreise Neuhaldensleben ꝛc.	19 21	187 206
25. „	Kreisausschuß in Quedlinburg	Ortsstatut betr. Wegereinigung im Gutsbezirk Winningen	19	189
29. „	Polizeipräsident in Magdeburg	Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Blanc-Fixe in Magdeburg-Südost	18	167
4. Mai	Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland	Rechnungsergebnisse für 1913	19	190
4. „	Regierungspräsident in Potsdam	Länge der Schleppzüge auf dem Stößensee	21	207

Datum	Behörde	Inhalt	Stück	Seite
5. Mai	Amtsgericht in Magdeburg-N.	Vernichtung von Akten	20	19
7. „	Kreisausschuß in Neuhaldensleben	Ortsstatut betr. Wegereinigung in Althaldensleben	21	20
11. „	Ritterschaftliche Feuersozietät des Fürstentums Halberstadt	Einladung zur Generalversammlung	21	20
12. „	Amtsgericht in Seehausen Kr. W.	Vernichtung von Akten	21	20
18. „	Amtsvorsteher in Schneidlingen	Reinigung der Bahnhofstraße in Schneidlingen	21	20
19. „	Direktion der Rentenbank in Magdeburg	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	22	21
20. „	Kreisausschuß in Wanzleben	Ortsstatut betr. Wegereinigung in Schermcke	28	25
22. „	Amtsvorsteher in Planken	Sperrung der Chaussee Mesebeg-Planken	22	2
25. „	Gemeindevorstand in Althaldensleben	Berichtigung des Ortsstatuts betr. Wegereinigung	22	2
25. „	Obererfatzkommission im Bezirk der 13. Inf.-Brigade in Magdeburg	Plan für das Aushebungsgeschäft 1914	23	2
28. „	Direktion der Rentenbank in Magdeburg	Löschung von Rentepflichtigkeitsvermerken	23	2
29. „	Historische Kommission in Magdeburg	Inventarisierung nicht staatlicher Archive	23	2
5. Juni	Landschaft der Provinz Sachsen	Rechenschaftsbericht für 1913	24	2
11. „	Regierungspräsident in Lüneburg	Wahrnehmung der Wasserpolizei ꝛc. für die Jeetzel	25	2
11. „	Direktion der Berliner allgemeinen Witwen-Pensions- und Unterstützungskasse	Wahl von Mitgliedern des Kuratoriums	25	2
18. „	Regierungspräsident in Potsdam	Sperrung der Fehrbelliner Wasserstraße	27	2
18. „	Kreisausschuß in Calbe a. S.	Ortsstatute betr. Wegereinigung in Biere, Breitenhagen, Brumby, Gr.-Rosenburg, Zens u. Nachtrag für Atzendorf	34	327
19. „	Landrat in Wanzleben	Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Egelit in Hadmersleben	26	2
24. „	Regierungspräsident in Potsdam	Wahrnehmung der Wasserpolizei ꝛc. für den Großwusterwitzer See und die Baggerelbe	29	2
25. „	Derselbe	Eröffnung des Hohenzollernkanals	27	2
26. „	Amtsgericht in Magdeburg	Vernichtung von Akten	27	2
29. „	Amtsgericht in Loburg	Desgl.	27	2
29. „	Direktion der Rentenbank in Magdeburg	Versicherung rentenpflichtiger Gebäude bei der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft	28	2
2. Juli	Amtsgericht in Calbe a. S.	Vernichtung von Akten	28	2
8. „	Baugewerkschule in Magdeburg	Anmeldungen für das Winterhalbjahr 1914	28	2
11. „	Generalkommission in Merseburg	Wahl eines Kreisverordneten für den Kreis Neuhaldensleben	29	2
14. „	Kreisausschuß in Halberstadt	Ortsstatut betr. Wegereinigung in Sargstedt	38	3

Datum	Behörde	Inhalt	Stück	Seite
21. Juli	Generalkommission in Merseburg	Auseinandersetzungen im Kreise Aschersleben ꝛc.	31 33	280 317
22. „	Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige	Meldung zur Prüfung	30	274
29. „	Landschaft der Provinz Sachsen	Wahl von Direktionsmitgliedern	32	307
1. August	Bezirkskommando in Burg	Aufforderung zur Meldung außer Kontrolle stehender Mannschaften ꝛc.	Sond.-Ausg. Sond.-Ausg. 32	288 299 308
4. „	Regierungspräsident in Potsdam	Strom- und Schiffahrtpolizeiverordnung über die Besatzung der Fahrzeuge im Mobilmachungsfall	Sond.-Ausg.	303
8. „	Amtsgericht in Ziesar	Vernichtung von Akten	33	318
9. „	Reichsbankhauptstelle in Magdeburg	Aufbewahrung von Wertpapieren	33	317
15. „	Bezirkskommando in Magdeburg	Aufbietung des Landsturms	Sond.-Ausg.	321
15. „	Bezirkskommando in Burg	Desgl.	Sond.-Ausg.	322
15. „	Dasselbe	Kontrolle der unausgebildeten Landsturmpflichtigen	Sond.-Ausg.	324
21. „	Generalkommando des Gardekorps	Aufnahme junger Leute in die Militär-Vorbereitungsanstalt des Gardekorps in Potsdam	36	343
22. „	Bezirkskommando in Magdeburg	Weitere Aufbietung von Landwehr- und Landsturmpflichtigen	Sond.-Ausg.	331
25. „	Regierungspräsident in Potsdam	Regelung des Schiffahrtsbetriebes auf den Märkischen Wasserstraßen	36	344
26. „	Eisenbahndirektion in Magdeburg	Bezeichnung des Bahnhofs Aken (Elbe)	36	344
29. „	Regierungspräsident in Potsdam	Schließung der Stadtschleuse Brandenburg a. H.	38	360
31. „	Amtsvorsteher in Groß-Santersleben	Ausbruch der Pferdeinfluenza	36	344
2. Septbr.	Gemeindevorstand in Altenweddingen	Ortsstatut betr. Wegereinigung	37	354
11. „	Generalkommando des 4. Armeekorps	Bewachung der kranken Kriegsgefangenen in Schönebeck, Groß-Salze und Bad Elmen	38	360
14. „	Regierungs-Präsident in Potsdam	Schiffahrtsbetrieb auf den Märkischen Wasserstraßen	39	383
16. „	Amtsgericht in Hötensleben	Vernichtung von Akten	39	383
1. Oktober	Staatsanwalt in Magdeburg	Desgl.	41	402
2. „	Landgericht in Magdeburg	Desgl.	41	402
3. „	Bezirkskommando in Burg	Kontrolle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes ꝛc.	Sond.-Ausg.	397
5. „	Generalkommando des 4. Armeekorps	Kontrolle der landwirtschaftlichen russischen Arbeiter	Sond.-Ausg.	403
14. „	Generalkommission in Merseburg	Wahl von Kreisverordneten für den Landkreis Stendal	43	415
14. „	Eichungsinspektor in Magdeburg	Vorübergehende Schließung des Eichamts in Halberstadt	43	415

Datum	Behörde	Inhalt	Stück	Seite
15. Oktober	Direktion der Rentenbank in Magdeburg	Versicherung rentenpflichtiger Gebäude bei der Badischen Feuerversicherungsbank in Karlsruhe	43	411
15. „	Bergausschuß in Halle a. S.	Wahl von Mitgliedern	43	415
16. „	Bezirkskommando in Burg	Kontrollversammlungen des ausgebildeten Landsturms	43	415
18. „	Eisenbahnkommissar in Magdeburg	Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der Stendal-Tangermünder Eisenbahn für 1913/14	43	415
19. „	Amtsgericht in Ziesar	Gerichtstage 1915 in Görzke	44	426
21. „	Amtsgericht in Genthin	Desgl. in Milow und Tucheim	44	429
21. „	Eisenbahnkommissar in Magdeburg	Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der Neuhaldensleb ener Eisenbahn für 1913/14	44	429
23. „	Derselbe	Desgl. der Halberstadt—Blankenburger Eisenbahn	44	429
24. „	Bezirkskommando in Magdeburg	Kontrollversammlungen des ausgebildeten Landsturms	44	428
24. „	Generalkommission in Merseburg	Auseinandersetzungen im Kreise Neuhaldensleben	44 46	429 446
26. „	Regierungs-Präsident in Potsdam	Schiffahrtsverkehr auf den Wasserstraßen im Bereich des III. Armee-Korps	45	437
28. „	Polizeiamt in Lübeck	Verordnung über den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit	51	488
31. „	Eisenbahnkommissar in Magdeburg	Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der Osterwieck—Wasserlebener Eisenbahn für 1913/14	46	446
1. Novbr.	Bezirkskommando in Burg	Anmeldung des ausgebildeten Landsturms zur Landsturmrolle	46	447
4. „	Amtsgericht in Salzwedel	Gerichtstage 1915 in Diesdorf i. Altm.	46	446
5. „	Eisenbahnkommissar in Magdeburg	Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der Oschersleben—Schöninger Eisenbahn für 1913/14	46	446
6. „	Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt	Rechnungsabschluß für 1913	46	447
7. „	Bezirkskommando in Burg	Meldung russischer Dolmetscher	46	447
8. „	Amtsgericht in Seehausen i. A.	Gerichtstage 1915 in Werben	48	463
13. „	Direktion der Rentenbank in Magdeburg	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	47	450
14. „	Amtsgericht in Sandau	Gerichtstage 1915 in Schollene	48	463
26. „	Regierungs-Präsident in Potsdam	Schiffahrtssperre märkischer Wasserstraßen	51	487
30. „	Direktion der Rentenbank in Magdeburg	Löschung von Rentepflichtigkeitsvermerken	50	474
30. „	Amtsgericht in Jerichow	Gerichtstage 1915 in Großwudicke	50	474
2. Dezbr.	Hauptzollamt in Magdeburg, Holzhof	Versteuerung der Pacht- und Mietverträge für 1914	50	474
3. „	Eisenbahnkommissar in Magdeburg	Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der Nordhausen—Wernigeroder Eisenbahn für 1913/14	50	475
5. „	Eisenbahndirektion in Hannover	Fahrplanänderung	50	475
7. „	Direktion der Rentenbank in Magdeburg	Zulässigkeit der Versicherung rentepflichtiger Gebäude bei verschiedenen Versicherungs-Gesellschaften	51	488
7. „	Regierungspräsident in Bromberg	Schiffahrtssperre der kanalisierten unteren Brahe ꝛc.	52	497

Datum	Behörde	Inhalt	Stück	Seite
10. Dezbr.	Vorsitzender der Einkommensteuer-Berufungskommission	Frist zur Abgabe der Steuererklärungen	51	486
11. „	Direktion der Landschaft der Provinz Sachsen	Abänderung des Statuts der landschaftlichen Bank	51	490
12. „	Amtsvorsteher in Groß-Sandersleben	Ausbruch der Pferdeinfluenza	51	491
14. „	Generalkommission in Merseburg	Martinimarktpreise	51	487/8
14. „	Amtsgericht in Seehausen i. A.	Gerichtstage 1915 in Werben	52	497
18. „	Amtsgericht in Quedlinburg	Desgl. in Thale	52	497
19. „	Vorsitzender des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I in Magdeburg	Warenhaussteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1915	52	497
21. „	Amtsgericht in Aschersleben	Gerichtstage 1915 in Hedersleben	52	497

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) in Magdeburg.

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange **1914** des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

I. Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Aff. Assessor; **Assist.** Assistent; **Pfrr.** Pfarrer; **Ref.** Referendar; **Schl.** Schullehrer; **Sekr.** Sekretär.

Ackermann, Bodenmeister 8.
Adam, landw. Arbeiter 156.
Aden, Amtsgerichtsrat 259.
von Ahlefeld, Leutnant a. D. 416.
Ahrends, Gerichtsvollzieher 259.
Ahrens, Lehrer a. D. 258.
Albold, Postsekr. 142.
Albrecht, Amtsdiener 39; Dr. Gerichtsass. 47; Pfrr. 354.
Alicke, Amtsgerichtssekr. 94.
Allien, Oberlandessekr. 160.
Alsleben, Telegraphengehilfin 83, 170; Oberpostassist. 170.
Altenburg, Gutsaufseher 15.
Altendorf, Telegraphengehilfin 170.
von Alvensleben, Geh. Regierungsrat 39; Regierungsass. a. D. 270.
Ambrosius, Gerichtsdiener 94.
Angelstein, Kriminalschutzmann 169.
Anton, Gerichtssekr. 152.
Arend, Postsekr. 169.
Arendt, Postsekr. 142; Stadtrat 433.
von Arnim, Rittergutsbesitzer 15.
Arnold, Geh. Kommerzienrat 46.
Arpke, Gutshofmeister 15.
Assel, Arbeiter 230.
Aßmann, Telegraphengehilfin 388.
van Außem, Ratsherr 39.

Baaz, Bürgermeister 354.
Backhaus, Gerichtsdiener 152.
Bade, Amtsgerichtssekr. 259.
Badrian, Kaufmann 214.
Bärwald, Zollaufseher 309.
Bäse, Zimmerpolier 259.
Bäseler, Dr. Gerichtsass. 170.
Baeumler, Oberbergrat 170; 438.
Baewert, Postsekr. 83.
Bahn, Bergass. 170; Berginspektor 270, 438.
Bangert, Seminaroberlehrer 60.
Bansi, Frau 47.
Baring, Senatspräsident 47.
Baron, Postassist. 170.
Bartels, Gemeindesekr. 270.
Barthel, Postsekr. 170; Trichinenschauer 330.
Baruth, Krankenpfleger 133.
Bastel, Bureaugehilfe 141.
Bauer, Oberpostassist. 388.
Bauermeister, landw. Arbeiter 151.
Baumgarte, Vorarbeiter 229.
Baumgarten, Postassist. 344.
Bayer, Postsekr. 388.
Beck, Zollsekr. 16; Maurer 330.
Beckelmann, Oberpostassist. 388.
Becker, Gerichtsass. 83; Arbeiter 133; Malermeister 259; landw. Aufseher 276; Bürgermeister 319, 416.
Beckmann, Telegraphengehilfin 276.
Beese, Postinspektor 468.
Behns, Hausverwalter 281.
von Behren, Gutsbesitzer 230.
Behrens, Gutsarbeiter 15; Werkführer 47; Landwirt 270; Gerichtsdiener 448.
Beinhorn, Seminaroberlehrer 211.
Bendleb, Amtsgerichtssekr. 416.
Bendler, Forstuntererheber 32.
Benecke, Provinzialrentmeister 78, 151; Oberpostassist. 169.
Bennhold, Landgerichtsrat 259.
Benske, Telegraphensekr. 276.
Berger, Rechnungsrat 170; Gerichtsvollzieher 170; Dr. Bürgermeister 319.
Bergk, Kanzleisekr. 152.
Bergmann, Amtsrichter 16; Postsekr. 253; Buchhalter 416.
Berling, Amtsgerichtssekr. 94, 344.
Bernard, Dr. Oberlandesgerichtsrat 83.
Berner, Gefangenoberaufseher 47.
Bernhardt, Oberpostassist. 142
Bernstein, Dr. Sanitätsrat 190
Bethge, Oberpostassist. 142,
Bethke, Geh. Justizrat 47.
Beuger, Postassist. 142.
Beyer, Diener 39; Telegrapheninspektor 169; Dr. Provinzialschulrat 408, 454.
Biedermann, Telegraphengehilfin 344.
Bielefeld, Gartenarbeiter 238.
Bierenbrodt, Schlosser 238.
Bierhals, Trichinenschauer 402.
Bierstedt, Holzhauer 32; landw. Hofmeister 463.
Bierwerth, Postassist. 170.
Biewendt, Fabrikarbeiter 330.
Bilke, Lehrer 142.
Billep, Gefangenaufseherin 47.
Binde, Amtsgerichtssekr. 152.
Binder, Kanzlist 152.
Binroth, Postassist. 170.
Birkholz, Amtsrichter 83.
Bismark, Ratmann 152.
Blaeß, Lehrer 142.

Blau, Amtsgerichtssekr. 344.
Blauert, Pfrr. 396.
Blaurock, Gerichtssekr. 152.
Bleichroth, Amtsgerichtssekr. 152.
Bleis, Postsekr. 142; Gemeindevorsteher 309.
Bleyl, Amtsvorsteher 270.
Bloch, Bausekr. 83.
Blume, Gerichtsdiener 152; Arbeiter 259.
Bock, Viehfütterer 160; Telegraphengehilfin 276.
Bodenburg, Rechnungsrat 170.
Bodenstein, Kinderpflegerin 208.
Böcker, Lehrer 402.
Bödekerl, Stadtkassenrendant 156.
Böhme, Obertelegraphenassist. 142.
Bölsdorf, Präparandenlehrer 168.
Börner, Zollaufseher 309.
Bösel, Taubstummenlehrer 160.
Böttcher, Fährmeister 281.
Böttge, Zollaufseher 16.
Boisly, Gerichtsass. 259.
Bollmann, Arbeiter 156.
Bonhagen, Postdirektor 433.
von Bonin, Regierungsrat 222.
Bonte, Amtsgerichtsrat 259.
Boog, Gerichtssekr. 152.
von Borstel, Postsekr. 253.
Boy, Telegraphensekr. 142; Gefangenaufseher 475.
Brämer, Postassist. 170.
Brandenburg, Postsekr. 276.
Brandes, Maurer 330.
Brandin, Oberpostassist. 142.
Brandt, Amtsgerichtssekr. 152; Dr. Landrichter 248.
Brasche, Heilgehilfe 259.
Brase, Werksbaumeister 475.
Brathuhn, Forstsekr. 170.
Bratvogel, Postgehilfin 276.
Braune, Landgerichtssekr. 259.
Brauns, Holzhauermeister 32; Schokoladenarbeiter 330.
Brehme, Geh. Justizrat 47.
Breitmeyer, Zollsekr. 408.
Breitrück, Seminarlehrer 60.
Bremer, landw. Arbeiter 156.
Brett, Postassist. 276.
Brewitz, Steuereinnehmer 214.
Breyer, Frau 47.
Breyhan, Bergass. 170.
Brinck, Telegraphengehilfin 230.
Britzke, Zollaufseher 152.
Brock, Obertelegraphenassist. 142.
Brockes, Kreisschulinspektor 8.
Brohmer, Anstaltsdirektor 160.
Brückner, Landgerichtssekr. 83, 248.
Brünig, Zeichenlehrerin 160.
Brummund, Dr. Kreisarzt 253.
Bruttloff, Schiffahrtsinspektor 238.
Bubolz, Oberzollsekr. 16.
Buch, Dr. Ratmann 319.
Buchholz, Amtsgerichtsrat 152.
Buchmann, Zollassist. 259.
Bühring, Fleischermeister 8; Trichinenschauer 118.
Bünger, Rechnungsrat 170.
Bünnig, Eisenbahnbetriebssekr. a. D. 247.
Bürger, Handschuhfabrikant 46.
Buhlers, Telegraphengehilfin 170.
Bunke, Gutsarbeiter 118.
Busch, Amtsrichter 83.
von dem Bußche-Streithorst, Freifrau 47.
Busse, Straßenbahnkutscher 39; Provinzialstraßenmeister408; Mühlenbesitzer 475.
Buße, Postassist. 169.

Camin, Beigeordneter 500.
Cederholm, Oberpostkassenkassierer 230.
Chemnitz, Telegraphengehilfin 170.
Chuchul, Landgerichtspräsident 94.
Classen, Forstmeister 169.
Claus, Gärtner 259.
Clément, Landgerichtsrat 83; 170.
Coburg, Zollaufseher 94.
Colberg, Veterinärrat 8; Dr., Geh. Justizrat 16, 47.
Conrad, Amtsgerichtssekr. 94; Oberpostassist. 142.
von Conrad, Regierungsass. 253.
Conradi, Hofverwalter 160.
von Conta, Dr., Regierungsrat 15.
Coste, Geh. Kommerzienrat 218.
Crusius, Stadtrat 83.
Czesklebba, Postassist. 169.
Czichon, Schmiedemeister 15.

Dähne, Schneidermeister 93.
Dähnert, Kanzleisekr. 152.
Däumichen, Postassist. 170.
Dalichow, Postassist. 344.
Damm, Amtsgerichtssekr. 475.
Danckelmann, Regierungsass. 281.
Dancker, Postsekr. 276.
Daniels, Rittergutspächter 416.
Danschke, Postassist. 169.
Danzmann, Arbeiter 276.
Daude, Dr., Amtsgerichtsrat 259.
Degenhardt Lehrer 475.
Deichmann, Amtsrichter 248.
Deicke, Gemeindediener 238; Pfrr. 408.
Dernelius, Amtsgerichtsrat 259.
Demme, Dr., Sanitätsrat 336.
Denecke, Obertelegraphenassist. 276.
Deneke, Kreissekr. 408.
Deumeland, Landwirt 475.
Dewel, Amtsgerichtsrat 259.
Dieck, Zollaufseher 259.
Diedrich, Ratmann 93.
Diegeler, Oberpostkassenbuchhalter 230, 276.
Diener, Zollinspektor 259.
Dietrich, Postmeister 83; Postsekr. 142.
Dietzschold, Gerichtsdiener 248.
Dittmar, Obertelegraphenassist. 142; Rektor 156.
Dittrich, Postdirektor 32.
Döbbel, Oberpostassist 142.
Dölling, Rechnungsrat 170.
Dörnte, Amtsgerichtsrat 248.
Dolinski, Amtsgerichtssekr. 259, 344.
Dominik, Pfrr. 402.
Dommer, Rechnungsrat 16.
von Donat, Regierungsrat 46.
Donath, Stadtsekr. 60.
Dowe, Oberpostassist. 142.
Drachau, Telegraphengehilfin 170.
Drache, Landrichter 170.
Draheim, Dr., Amtsrichter 214.
Drenckmann, Stadtrat 151, 433.
Drescher, Oberpostkassenbuchhalter 230.
Dreß, Amtsvorsteher 214.
Dreyer, Telegraphengehilfin 170; landw. Arbeiter 270.
Duchstein, Rechnungsrat 170.
Dudy, Dr., Bürgermeister 247, 319.
Düben, Postsekr. 32.
Dünhaupt, Ortssteuererheber 475.
Dürkop, Arbeiter 270.
Duvigneau, Baurat 78; Stadtrat 433.

Ebeling, Schlosser 26; Zimmerpolier 93; Telegraphenassist. 433.
Ebert, Postassist. 433.
Eckhardt, Postassist. 170.
Egger, Oberpostassist. 8.
Eggert, Landgerichtskanzlist 94; Präparandenlehrer 169.
von Egidy, Staatsanwaltschaftsrat16.
Ehlers, Förster 230; Dr., Kreisarzt 354.
Eichblatt, Postrat 8.
Eichelmann, Kassenbote 319.
Eichhorn, Werkmeister 259.
Eichhorst, Postdirektor 83.

Eichler, Postsekr. 433.
Eilert, Arbeiter 402.
Eims, Pfrr. 247.
Eiselt, Amtsgerichtsrat 16.
Eisenhardt, Oberfeldhüter 438.
Eisermann, Pfrr. 388.
Elies, Kutscher 253.
Elze-Reeck, Telegraphengehilfin 32.
Engel, Beigeordneter 259.
Engelmann, Dr., Sanitätsrat 336.
Enzmann, Bürgermeister 416.
Ernst, Kaufmann 170; Oberförster 214, 319.
Evers, Postassist. 344.
Esche, Stadtrat 208.

Faber, Amtsgerichtsrat 47.
Fabian, Standesbeamter 475.
Fahlberg, Amtsgerichtsassist. 152.
Falke, Zollsekr. 16.
Fegge, Standesbeamter 475.
Fehse, Schulze 93, 270.
Fels, Zollassist. 68.
Fenner, Dr., Amtsrichter 152.
Feuerstake, Postassist. 169.
Ficker, Obertelegraphenassist. 142.
Fickert, Telegraphengehilfin 32.
Fiebig, Stadtsekr. 60.
Fiedler, Stadtrat 83; Obergärtner 433.
Fischer, Uhrmacher 39; Polizeikommissar 60; Gemeindediener 133; Bürgermeister 170; Oberpostassist. 433.
Fleckner, Postrat 190.
Förster, Ratmann 78; Postassist. 170.
Forgber, Hegemeister 438.
Foß, Dr., Gerichtsass. 259.
Franke, Zollaufseher 309; Amtsgerichtssekr. 344.
Franz, Amtsgerichtsassist. 83; Postsekr. 169.
Freitag, Zollassist. 93.
Freund, Obertelegraphensekr. 83.
von Freyberg, Oberpostassist. 276.
Fricke, Oberpostassist. 32; Stadtsekr. 60; Arbeiterin 238; Steuersekr. 281; Werkmeister 319; Gutsnachtwächter 402.
Fritze, Ratmann 83.
Frohboese, Postsekr. 142.
Frohn, Landrichter 47; Postassist. 169.
Fromm, Stadtrat 354.
Fruth, Malergehilfe 39.
Füchtner, Gerichtsdiener 83.
Fünfhausen, Ratmann 169.
Fürste, Oberpostassist. 142.
Fuhrmann, Gerichtsdiener 47; Postrat 190.
Fuhs, Gerichtsvollzieher 152.
Funck, Dr., Gymnasialdirektor 31.
Funke, Oberpostassist. 388.

Gänger, Landgerichtssekr. 152.
Gärtner, Telegraphengehilfin 433.
Gause, Dr., Justizrat 152.
Gebbers, Postverwalter 169.
Geib, Oberpostassist. 142.
Geißler, Gerichtsdiener 47.
Geitner, Zollinspektor 309, 448.
Gelle, Zollinspektor 152.
Gelbke, Gerichtsass. 152.
Genzel, Postassist. 169.
Genzer, Gerichtsvollzieher 16.
Georges, Kutscher 8.
Gerecke, Postassist. 169
Gericke, Postsekr. 169, Zollsupernumerar 408.
Gerischer, Gerichtsass. 170.
Gerlach, Gerichtsass. 170.
Germer, Regierungssekr. 208.
Gerstenberg, Amtsrichter 16.
Geserick, Werkführer 141.
Geßler, Gutsziegelmeister 68.
Giese, Ratmann 78.
Giesecke, Dienstfrau 93.
Giffey, Postsekr. 169.
Gläser, Kgl. Baurat 253.
Glato, Förster 500.
Gleine, Amtsgerichtssekr. 16, 475.
Gleisberg, Hausdiener 253.
Glockmann, Trichinenschauer 118, Kutscher 169.
Gloege, Rentenbanksekr. 32.
Gloël, Pfrr. 388.
Glow, Gerichtsdiener 214.
Glum, Oberpostsekr. 142.
Goercke, Hofaufseher 229.
Götze, Gutshofmeister 8.
Golf, Gerichtsass. 83.
Golm, Gerichtsvollzieher 47.
Gorges, Landgerichtskanzlist 94.
von Goßler, Kammerherr 493.
Grabau, Amtsvorsteher 270.
Grabe, Amtsgerichtsrat 259.
Grabow, Privatmann 8.
Gräfe, Oberpostassist. 142.
Graf, Postinspektor 230.
Gramsch, Stellmacher 230.
Graudenz, Pfrr. 361.
Graul, Oberpostassist. 170.
Gregor, Zollaufseher 94.
Grey, Oberpostsekr. 169.
Griebsch, Polizeisekr. 160.
Griepentrog, Dr., Bürgermeister 170.
Gröhl, Schuhmacher 196.
Gropp, Telegraphengehilfin 170.
Groß, Gerichtsvollzieher 170, Architekt 258.
Große, Standesbeamter 475.
Großpietsch, Stadtrat 247.
Groth, Postsekr. 276.
Grott, Gewerbeass. 475.
Grube, Postinspektor 169.
Gruchel, Oberpostassist. 253.
Grüneberg, Bürgermeister 60.
Grünewald, Thelegraphengehilfin 170.
Grüschow, Gerichtsdiener 170.
Grunicke, Telegraphensekr. 169.
Grupe, Arbeiter 26.
Güldenpfennig, Ortssteuererheber 276.
Günther, Postsekr. 142, 388; Postinspektor 169, 253; Rechnungsrat 170.
Guericke, Polizeiwachtmeister 218.
Guettke, Lehrerin 195.
Guhl, Ratmann 32.
Gummel, Hofmeister 402.
Gundelach, Veterinärrat 141.
Gutknecht, Postassist. 433.
Gutsche, Obersekr. 258.

Haack, Geh. Justizrat 248.
Haars, Gewerbeass. 388.
Haase, Landgerichtskanzlist 94; Postassist. 230.
Haasenstein, Gendarmeriewachtmeister 160.
Haberland, Gutskutscher 15.
Hacke, Kreistaxator 459.
Haecke, Amtsrichter 94.
Häder, Postassist. 276.
Hähner, Oberpostsekr. 169.
von Haenlein, Gerichtsass. 152.
Haertwig, Photograph 141.
Haferkorn, Postassist. 169.
Hage, Amtsgerichtssekr. 152.
Hahn, Gerichtsass. 47; Rittergutsbesitzer 60; Postsekr. 169.
Hahne, Wegearbeiter 169; Oberpostassist. 230.
Hainski, Postinspektor 253, 276.
Hammer, Pfrr. 156; Postverwalter 230.
Hammerschmidt, Telegraphengehilfin 344.
Hampe, Gutsnachtwächter 78; Standesbeamter 475.
Hand, Rentmeister 170.
Hankel, stellv. Amtsvorsteher 60.
Harder, Oberpostpraktikant 253,

Hardt, Staatsanwalt 47.
Harke, Zollaufseher 93.
Harm, Postsekr. 276.
Harsch, Dr. Amtsgerichtsrat 83, 152.
Hartleb, Kataſterkontrolleur 491.
Hartmann, Oberlandesgerichtspräsident 152, 214; Kaufmann 214, Gemeindevorsteher 416.
Hartung, Amtsgerichtsrat 259.
Haſelhorſt, Stadtsekr. 416.
Haſerodt, Landgerichtsrat 259.
Haug, Dr., Geh. Sanitätsrat 8.
Hecht, Gerichtsvollzieher 214.
Heckert, Geh. Regierungsrat 133.
Hedermann, Portier 160.
Hedicke, Gemeindevorsteher 475.
Hedler, Postsekr. a. D. 32.
Heide, Vizepostdirektor 253.
Heidebrecht, Oberzolleinnehmer 196.
Heidenblut, Amtsrichter 152.
Heindorf, Postsekr. 169, 276.
Heine, Arbeiter 118; Postaſſiſt. 344.
Heinemann, Opern-Inſpizient 229; Telegraphengehilfin 253; Ratmann 438.
Heinrichs, Lehrer 152.
Heinze, Telegraphengehilfin 276; Gemeindesekr. 475.
Heitmann, Rechnungsrat 170.
Heller, Oberpoſtaſſiſt. 142.
Hellmund, Oberpoſtſekr. 253.
Hellwig, Forſtaſſ. 60; Hausdiener 141.
Helmecke, Kanzliſt 152.
Hempe, Stadtrat 416.
Hempel, Ratmann 93.
Henke, Regierungsſekr. 270.
Henneberg, Amtsrat 416.
Hennig, Ratmann 32.
Henning, Amtsgerichtsſekr. 16; Ratmann 78; Telegraphengehilfin 253.
Henſch, Poſtinſpektor 276.
Henſchel, Vorarbeiter 218.
Henſe, Gerichtsdiener 152.
Henſel, Gerichtsaſſ. 152.
Henze, Botenmeiſter 47.
Herbſt, Regierungsaſſ. 16.
Herlett, Telegraphenſekr. 276.
Herm, Poſtaſſiſt. 169.
Hermannes, Standesbeamter 475.
Hermes, Dr., Geh. Sanitätsrat 190.
Herms, Waldarbeiter 276.
Herper, Poſtſekr. 142.
Herrmann, Polizeiwachtmeiſter 218: Oberzollſekr. 309; Bürovorſteher 416.
Hertel, Pfrr. 396.
Heße, Lehrer 8.
Heſſe, Gerichtsaſſ. 16; Förſter 330.
Heucke, Rittergutspächter 416.
Heynemann, Vorſtandsmitglied 491.
Hiller, Rektor 8; Gerichtsaſſ. 152.
Hilliger, Arbeiter 169.
Hillmer, Oberpoſtaſſiſt. 170.
Hilpert, Gerichtsdiener 16.
Hinske, Gutsaufſeher 156.
Hintz, Poſtinſpektor 83.
Hinze, Oberpoſtaſſiſt. 142; Zollaſſiſt. 309.
Hippe, Paſtor 238.
Hirſchfelder, Stadtrat 142; Redakteur 151.
Hitzeroth, Inſpektionsaſſiſt. 47.
Hobohm, Zuckerkocher 229.
Hoeck, Amtsrichter 47.
Hölſcher, Amtsvorſteher 60.
Höpfner, landw. Arbeiter 247.
Hoepfner, Pfrr. 330.
Hoffmann, Magiſtratsbureauaſſiſt. 60, 500; Amtsgerichtsſekr. 152; Stadtrat 247.
Hofmann, Unterpräbendat 196.
Hofmeiſter, Fräulein 259.
Hohendahl, Bürgermeiſter 416.
Hohnhorſt, Amtsrichter 152.
Holzendorff, Oberzollkontrolleur 196.
Homann, Poſtaſſiſt. 170.
Hoppe, Abnahmebeamter 32; Telegraphengehilfin 253, 276; Maurerpolier 281.
Horn, Kanzliſt 94; Rechnungsrat 170; Kriminalſchutzmann 218; Schloſſermeiſter 230.
Horſtmann, Lehrer a. D. 416.
Hoſang, Oberpoſtaſſiſt. 8, 276.
Hotze, Vorarbeiter 218.
Hübſcher, Kaufmann 47.
Hülſebuſch, Lehrer 406.
Hündorf, Pfrr. 196.
Hummel, Standesbeamter 475.
Hundertmark, Hofmeiſter 388.
Huth, Poſtaſſiſt. 8; Poſtſekr. 169; Dr. Geh. Sanitätsrat 190.
Huttner, Poſtaſſiſt. 433.

Jabrowsky, Schutzmann 151.
Jacob, Kaufmann 32.
Jacobs, Poſtſekr. 169.
Jäckel, Oberpoſtaſſiſt. 142.
Jaeger, Bergwerksdirektor 60; Fabrikmaurer 230.
Jäger, Gerichtsvollzieher 83; Zollinſpektor 259.
Jänicke, Kontoriſt 39.
Jagemann, Aufſeher 8.
Jahn, Stadtrat 83.
Jahr, Regierungsrat 259.
Janßen, Poſtinſpektor 169.
Jaspersen, Gewerbeinſpektor 500.
Ihle, Lehrer 396.
Ilſe, Poſtſekr. 142.
Immanuel, Gerichtsaſſ. 259.
Immenroth, Obertelegraphenſekr. 468.
Imroth, Stadtrat 190, 309.
Joachim, Poſtaſſiſt. 276.
Jöſtel, Zollaſſiſt. 93.
Jordan, Ortsſteuererheber 47.
Irmiſcher, Amtsgerichtsſekr. 94.
Israel, Dr., Stadtrat 247.
Jügler, Zollſekr. 94.
Jüttner, Zwiltransporteur 32.
Jung, Polizeiwachtmeiſter 218; Kanzleigehilfe 259; Gemeindehirte 448.
Iwerſen, Gerichtsvollzieher 448.

Kabelitz, Dr., Sanitätsrat 190.
Käding, Amtsgerichtsaſſiſt. 47.
Kaehne, Gemeindevorſteher 276.
Kälberlah, Poſtaſſiſt. 388.
Kälke, Zollaufſeher 68.
Kaempf, Landrichter 248.
Kämpfer, Amtsgerichtsſekr. 152; Dr., Amtsrichter 259.
Käppler, Obertelegraphenaſſiſt. 142.
Kahl, Zolleinnehmer 93.
Kahleiß, Dr., Oberlandesgerichtsrat 248.
Kahmann, landw. Arbeiter 156; Amtsvorſteher 416; Gutsbeſitzer 416.
Kaiſer, Telegraphenſekr. 276; Poſtaſſiſt. 433.
Kalkofen, Zimmermann 156.
Kalmus, Oberlehrer 31, 60.
Kamann, Dr., Direktor 169.
Kamieth, Holzhauermeiſter 408.
Kamm, Kaufmann 214.
Kammradt, Dr., Seminaroberlehrer 160.
Kampfhenkel, Zuckerfabrikaufſeher 229.
Kampfrath, Sekretariatsaſſiſt. 133.
Kanzler, Ratmann 160, 448.
Karpe, Dr., Amtsrichter 248.
Karweil, Amtsgerichtsaſſiſt. 94.
Katte, Telegraphenmechaniker 388.
Kauert, Schafmeiſter 238.
Kaufhold, Poſtaſſiſt. 344; Poſtſekr. 388.
Kaufmann, Dr., Gerichtsaſſ. 16; Vorſtandsmitglied 491.

Kaye, Chausseearbeiter 68.
Kegler, Amtsgerichtssekr. 475.
Kehlmann, Bausekr. 141.
Kehse, Oberpostassist. 142.
Keil, Oberbergrat 270.
Keindorf, Kreisstraßenwärter 238.
Keitel, Stadtrat 214.
Keller, Postassist. 230.
Kellermann, Regierungskanzlist 208; Schmied 259.
Kellner, Dr., Gerichtsass. 16.
Kersten, Gerichtsass. 170; Rechnungsrat 170; Dr., Bürgermeister 218.
Ketzer, Werkmeister 330.
Kiehl, Postinspektor 253.
Kiehn, Kalkulator 247.
Kiehne, Gemeindevorsteher 68.
Kietz, Telegraphengehilfin 170.
Kirchhoff, Bürgermeister 319; Bankier 416.
Kirchner, Dr., Regierungs- und Gewerberat 438, 475.
Kitzel, Gemeindevorsteher 336.
Klaeden, Bote 8.
Klamroth, Ratmann 468.
Klawun, Postsekr. 169, 276.
Kleefeld, Oberregierungsrat 281, 344.
Kleemann, Steinsetzpolier 133; Präparandenanstaltsvorsteher 168.
Kleinecke, Ratmann 169.
Kleinert, Rechnungsrat 388.
Klietz, Amtsvorsteher 270.
Klinkhardt, Postsekr. 276.
Klutentreter, Telegraphengehilfin 276.
Knarr, Dr., Bürgermeister 8, 170.
Knickenberg, Oberregierungsrat 253.
Kniepsch, Krankenhausverwalter 39.
von Knoblauch, Rittergutsbesitzer 15.
Knoblauch, Gerichtsdiener 83; Regierungsrat 222, 270.
Knochenmuß, Holzhauer 32.
Knoll, Stadtsekr. 60.
Knopf, Amtsgerichtssekr. 94; Kassenbote 169; Postassist. 169.
Kobelt, Stadtrat 433.
Kobert, Amtsgerichtssekr. 94.
Koch, Gerichtsvollzieher 214; Oberförster 229; Oberpostassist. 230; Gerichtsass. 248; Stadtsekr. 500.
Koegel, Superintendent 402.
Köhler, Gerichtsass. 83; Sekretariatsassist. 133; Geh. Kanzleisekr. 196.
Köhlert, Postassist. 169.
Köhn, Postassist. 170; Polizeiwachtmeister 218.
Köhne, Bürgermeister 170.
Köhnicke, Lehrer 142.
Kölsch, Oberpostassist. 468.
König, Rechnungsrat 68.
Könnecke, Ratmann 152.
Köppe, Holzhauer 15.
Köppen, Stadtrat 500.
Körber, Amtsgerichtssekr. 152.
Körner, Hauptlehrer 8.
Kötz, Gutsbesitzer 475.
Kohler, Postsekr. 142.
Kommert, Holzhauermeister 408.
Koppehl, Telegraphenassist. 170.
Korge, Amtsgerichtssekr. 170.
Kornalewski, Gerichtsass. 94.
Korth, Regierungsass. 16, 408.
Kossebau, Amtsvorsteher 416.
von Kotze, Landrat 253; Rittergutsbesitzer 253.
Kowalewsky, Förster 8.
Krähmer, Amtsrichter 83.
Kraemer, Dr., Kreisarzt 8.
Kramer, Kanzlist 94.
Krampohl, Jagdaufseher 15.
Krause, Geh. Justizrat 47; Telegraphengehilfin 170.
Kraushaar, Frau 118.
Krebs, Ratmann 39, 78.
Kreisel, Postassist. 344.
Kretschmann, Lehrer 438.
Kretschmar, Postassist. 32.
Kreuz, Amtsgerichtssekr. 152.
Kriebel, Amtsgerichtssekr. 259.
Kriebitzsch, Gerichtsdiener 94.
Kriegeskotten, Musikdirektor 229.
Krobitzsch, Sekretär 133.
Krösch, Regierungsbausekr. 32.
Krohn, Dr., Stadtrat 196, 319.
Kroll, Postassist. 169.
von Krosigk, Generaldirektor 136.
Krüger, Zollsekr. 68, 196; Gerichtssekr. 152; Postassist. 170, 433; Stadtrat 190; Werkmeister 259; Fabrikarbeiter 319; Arbeiter 319; Gemeindevorsteher 416.
Krüssel, Lehrer 142.
Kruse, Dr., Landgerichtsdirektor 248.
Kückenthal, Ratsherr 39.
Kühl, Postsekr. 32.
Kühling, Obertelegraphenassist. 468.
Kühn, Dr., Geh. Medizinalrat 8; Fabrikant 26.
Kühne, Beigeordneter 39; Schlosser 309.
Kümmel, Zimmerpolier 354.
Küster, Pfrr. 253; Gemeindevorst. 309.
Kuhn, Oberpostassist. 142.
Kunau, Justizrat 238, 259.
Kunter, Amtsgerichtssekr. 152, 170.
Kunze, Postsekr. 32, 142; Fleischbeschauer 156; Landgerichtsrat 259.
Kurths, Postassist. 8.
Kuschelbauer, Stadtrat 190, 309.
Kuszmink, Zollaufseher 16.
Kutschmann, Postinspektor 169.

Laaß, Gendarmerieoberwachtmeister 39.
Lade, Postsekr. 388.
Lambateur, Major a. D. 156.
Lampe, Barbierherr 156; Aufseher 330; Regierungsass. 408.
Lamprecht, Kanzleigehilfe 416.
Lange, Ratmann 78; Kreistaxator 214; Dr., Regierungsass. 222.
Langhoff, Postsekr. 142.
Lappe, Gerichtsass. 152.
Lausch, Dreher 196.
Lebram, Amtsgerichtsrat 83.
Lehmann, Telegraphenassist. 32; Gerichtssekr. 152, 344; Landgerichtssekr. 344; Steuererheber 475.
Lehmuth, Postassist. 170.
Leneke, Amtsgerichtssekr. 170.
Leidenroth, Expedient 196.
Leinhos, Gerichtsdiener 94.
Leist, Provinzialrentmeister 151.
Leistikow, Geh. Veterinärrat 141.
Lemme, Gerichtsass. 47.
Lenz, Postdirekt. 83; Oberlehrerin 195.
Lenze, Handelsmann 32; Dr., Oberlehrer 160.
Leo, Regierungslandmesser 151.
Leue, Zollaufseher 94; Amtsvorsteher 416.
Liebenam, Dr., Sanitätsrat 190.
Liepe, Rechnungsrat 47, 214.
Lier, Zollaufseher 230.
Lilie, Barbier u. Trichinenschauer 500.
Limprich, Gewerbeass. 491.
Lindecke, Ortsschulze 438.
Lindemann, Amtsgerichtsassist. 94.
Lindner, Telegraphenassist. 32; Postsekr. 142.
Lindscheidt, Rechnungsrat 170.
Lindstädt, Rentner 416.
Lingner, Postmeister a. D. 8.
Lippert, Postsekr. 169.
Litzenberg, Holzhauermeister 78.
Lobes, Postsekr. 169, 276.
Lochmann, Polizeiwachtmeister 270; Oberpostassist. 388.
Löblich, Oberpostassist. 388.
Lötge, Amtsgerichtssekr. 248.
Loew, Dr., Sanitätsrat 190.
Löwe, Obertelegraphenassist. 142.
Löwenheim, Dr., Landgerichtsrat 259.
Lohse, Holzhauer 15.
Lorenz, Zollaufseher 309, 354.
Luchte, Zollsekr. 259.
Luckau, Straßenbahnkontrolleur 39.
von Lucke, Rittergutsbesitzer 493.

Ludwig, Postsekr. 142; Rechnungsrat 214; Polizeiwachtmeister 218; Kriminalschutzmann 218; Landrichter 259.
Lübbert, Oberpostassist. 276.
Lübeck, Postassist. 468.
Lübke, Lehrer 433.
Lüddecke, Gutshofaufseher 15.
Lüddemann, Altsitzer 230.
Lüdecke, Fährmeister a. D. 238; Sparkassenkontrolleur 416.
Lüdemann, Oberpostassist. 388.
Lühmann, Postsekr. 169.
Lüttge, Amtsvorsteher 416.
Lüttig, Gerichtsass. 170.
Lull, Landgerichtsassist. 259.
Lunau, Regierungssekr. 208.
Lusche, Amtsgerichtsrat 259.

Maaßmeyer, Oberpostassist. 142.
Machold, Postassist. 169.
Mackenrodt, Superintendent a. D. 330.
Märten, Postsekr. 169.
Mahlcke, Rechnungsrat 170.
Mahrholz, Wächter 214; Postassist. 230.
Maier, Gerichtsass. 16.
Malpricht, Sekretär 133.
Mampe, Oberpostsekr. 468.
Mann, Fabriktischlermeister 196.
Mansfeld, Kanzlist 94.
Markart, Postassist. 169.
Marmuth, Postmeister 32.
Marre, Postsekr. 142.
Marschmeyer, Ratsdiener 433.
Marx, Gutsbesitzer 270.
Masch, Postmeister 32.
Maßmann, Lehrerin 160.
Matz, Postsekr. 142.
May, Botenmeister 47; Postrat 190.
Mehl, Fleischbeschauer 78.
Mehrfort, Postsekr. 169.
Meier, Großknecht 68.
Meinecke, Postassist. 169.
Meißner, Amtsgerichtssekr. 259.
Melzwig, Amtsgerichtssekr. 152.
Mennicke, Katasterkontrolleur 408.
Mentzel, Gerichtsass. 16.
Mentzendorff, Amtsrichter 248.
Menz, Ortsschulze a. D. 15.
Mertens, Kreisschulinspektor 152; Telegraphengehilfin 230.
Metzner, Postassist. 8; Amtsgerichtssekr. 47.
Meurer, Korkschneider 39.
Meyer, Telegraphengehilfin 8; Gutsmaschinenführer 15; Dr., Oberlehrer 31, 60; Privatmann 32; Postsekr. 32; Ratmann 78; Eichmeister 151; Lehrer 156, 433; Dr., Regierungsass. 222; Stadtrat 230, 468; Kutscher 281; Postbaurat 388; Telegraphensekr. 388; Zollpraktikant 448; Rechnungsrat 491.
Meyer zum Gottesberge, Bürgermeister 319.
Michaelis, Fährebesitzer 47; Zollinspektor 230.
Michels, Ratmann 93.
Mildner, Landrichter 170.
Model, Dr., Gerichtsass. 94.
Möhle, Telegraphenassist. 230, 433.
Mölle, Stadtrat 83.
Mötefindt, Landwirt 15.
Mohr, Postassist. 170.
Mommsen, Senatspräsident 47.
Montag, Frau 118.
Moock, Invalide 32.
Mügge, Oberzollkontrolleur 152.
Mühr, Gerichtsass. 94.
von Müller, Lehrer 142.
Müller, Zollsekr. 16; Kutscher 26; Gutsverwalter 46; Gerichtsass. 47, 259; Amtsvorsteher 60; Postsekr. 142, 230, 276; Postassist. 169, 170; Beigeordneter 170; Dr. Geh. Sanitätsrat 190; Arbeiter 229; Gemeindediener 230; Rechnungsrat 259; Telegraphensekr. 276; Amtsgerichtssekr. 344; Superintendent 402.
Münchhoff, Ratmann 39.
Muhl, Kaufmann 8.

Nachmann, Landrichter 248.
Nagel, Ratmann 8.
Naunapper, Polizeikommissar 60.
Nebelung, Oberlandesgerichtsrat 248.
Nedlitz, Postassist. 170.
Nehrkorn, Fabrikschmied 156.
Nerger, Oberpostassist. 83.
Neß, Magazinaufseher 270.
Nestler, Rechnungsrat 230.
Nethe, Amtsvorsteher 270.
Neubert, Gerichtsass. 152.
Neue, Telegraphengehilfin 230.
Neuhaus, Stadtkämmerer a. D. 416.
Neumann, Postsekr. 142.
Neuschäfer, Gerichtsass. 152.
Neuschaefer, Stadtrat 433.
Nieme, Telegraphenassist. 170; Postsekr. 276.
Noah, Postsekr. 142; Zollsupernumerar 448.
Nolte, Postassist. 142.
Noßia, Amtsdiener 68.
Nüske, Polizeikommissar 60.
Nuthmann, Küster 169.

Obst, Zollinspektor 152.
Oehmichen, Telegraphengehilfin 170.
Oelke, Zollassist. 93.
Oelmann, landw. Arbeiter 15.
Oelschig, Dr., Oberlehrer 195.
Oertel, Gerichtsdiener 47.
Oettli, Telegrapheninspektor 169.
Ohms, Postsekr. 276.
Oppermann, Former 160.
Orlob, Dr., Gerichtsass. 94.
Osenroth, Gefangenaufseher 248.
Ostwald, Telegraphengehilfin 170; Rektor 408.
Oswig, Gerichtsass. 170.
Ott, Postsekr. 142.
Otto, Dr., Sanitätsrat 47.

Pabst, Amtsgerichtsassist. 259.
Paetsch, Regierungssekr. 408.
Pätz, Erdarbeiter 156.
Pallas, Kanzleigehilfe 214; Amtsrichter 248.
Palm, Gemeindevorsteher 416.
Panse, Gerichtsdiener 16.
Pape, Anstreichergehilfe 39; Amtsrichter 152.
Paproth, Postassist. 276; Trichinenschauer 402.
Patz, Postverwalter 8.
Paul, Gerichtsass. 214.
Paulesky, landw. Aufseher 247.
Pauly, Landgerichtsrat 248.
von Peistel, Geh. Regierungsrat 169.
Perle, Dr., Schuldirektor 32.
Pessel, Holzhauer 141.
Petereit, Magistratsassist. 60.
Peters, Arbeiter 47; Postassist. 169; Stadtältester 238; Amtsrichter 259; Zollaufseher 309; Trichinenschauer 402.
Petersen, Zollsekr. 68; Obertelegraphenassist. a. D. 83.
Petri, Rechnungsrat 83.
Petschick, Amtsgerichtssekr. 47.
Pfad, Gerichtsass. 152.
Pfannkuchen, Landgerichtsrat 259.
Pfau, Dr., Beigeordneter 468.
Pfeiffer, Dr., Amtsrichter 152, Amtsgerichtsassist. 152.
Pferner, Arbeiter 8.
Pfitzner, Dr., Oberlehrer 60.
Pflog, Ratmann 152.
Pflug, Oberpostassist. 142.
Pfützner, Telegraphenassist. 433.
Pieper, Holzhauermeister 78.

Piephoff, Oberpostassist. 83.
von Pieschel, Landrat 361.
Pietsch, Obertelegraphenassist. a. D. 83.
Pilati, von Thassul zu Daxberg, Oberregierungsrat 222.
Pilling, Dr., Bürgermeister 47, 170.
Piltz, Zollsekr. 93.
Pinner, Gerichtsass. 16.
Pirch, Oberzolleinnehmer 196.
Pitzschker, Sekretariatsassist. 133.
Placke, Beigeordneter 247.
Planert, Postassist. 170.
Plötner, Gerichtsdiener 47.
Plötz, Zollsekr. 68.
Pohl, Hegemeister 438.
Pohle, Postassist. 169; Revierförster 416.
Pollack, Telegraphengehilfin 170.
Preßler, Lehrer 169.
Pretzsch, Oberzollkontrolleur 309.
Preuße, Oberpostassist. 468.
Prill, Arbeiter 330.
Prilop, Pastor 259.
Prüfer, Kanzleisekr. 152.

Quasthoff, Stadtrat 281.

Rabbethge, Kommerzienrat 46.
Rabolsky, Materialienverwalter 361.
Radisch, Gerichtsass. 170.
Radtke, Schulrat 142.
Räbiger, Telegrapheninspektor 169; Oberpostinspektor 253.
Räume, Polizeisergeant 238.
Ragotzki, Waldwärter 408.
Rambeau, Amtsgerichtssekr. 94.
Rambow, Zollaufseher 16.
Ramke, Regierungskanzlist 208.
Randhahn, Oberpostassist. 388.
Ranke, Postsekr. 169, 276.
Ranneberg, Gerichtsvollzieh. 152, 259.
Rapmund, Amtsrichter 47.
Rappmann, Oberzolleinnehmer 259.
Rasch, Regierungsrat 32; Postassist. 276.
Rasche, Oberpostassist. 142.
Rasmus, Dr., Gerichtsass. 170.
Rauhe, Telegraphengehilfin 388.
Raven, Inspektor 416.
Redantz, Amtsgerichtsrat 248.
Redlin, Amtsgerichtssekr. 152.
Regener, Postsekr. 142.
Rehbein, Dr., Amtsgerichtsrat 259.
Rehse, Polizeisergeant 276.
Reichstein, Postassist. 276.
Reilecke, Pförtner 253.
Reiling, Dr., Gerichtsass. 259.
Reinecke, Oberpostassist. 388; Kassenbote 433.
Reinicke, Telegraphengehilfin 344.
Reinke, Schutzmann 218.
Renner, Werkmeister 39.
Rentz, Landgerichtsrat 94, 248.
Rettig, Staatsanwaltschaftsobersekr. 83.
Reuter, Former 160.
Ribbe, Gerichtsdiener 94.
Richter, Zollaufseher 16; Ratmann 32; Pfrr. 93; Oberlandesgerichtssekr. 94; Amtsgerichtssekr. 170; Postsekr. 276.
Riecke, Zollaufseher 196.
Riedel, Zolleinnehmer 259.
Riegel, Berginspektor 170; Polizeiwachtmeister 416.
Riemann Telegraphengehilfin 170; Fabrikbesitzer 475.
Riemschneider, Dr., Landrichter 259.
Ries, Gerichtssekr. 152.
Rieseberg, Pastor 402, 408.
Rimpau, Amtsrat 8,
Ringleb, Köchin 230.
Rißling, Maschinist 169.
Ristenbieter, Beigeordneter 230.
Ritscher, Kammergerichtsrat 248.
Ritter, Dr., Oberlehrer 195; Postassist. 468.
Ritzau, Schlosser 214.
Rödiger, Gerichtsdiener 47.
Röhrs, Ackermann 60.
Röpcke, Postsekr. 142.
Rößler, Gerichtsdiener 214.
Röwer, Hausdiener 208.
Rohrdanz, Schutzmann 218.
Rokicki, Postinspektor 169, 253.
Roloff, Ratmann 78; Landrichter 83.
Rose, Postassist. 142.
Rosenbaum, Postrat 8.
Rosenberg, Kämmereikassenrend. 475.
Rosenburg, Postsekr. 169; Rechnungsrat 253.
Rosenmeyer, Holzhauermeister 408.
Roßberg, Dr., Sanitätsrat 336.
Rost, Obertelegraphenassist. 142.
Roth, Dr, Gerichtsass. 248.
Rudert, Telegraphengehilfin 433.
Rudolph, Dr., Sanitätsrat 190; Telegraphengehilfin 276; Bürgermeister 319.
Rudolphi, Dr., Kreisarzt 152.
Rückborn, Diener 15.
Rühe, Beigeordneter 270.
Ruff, Förster 433.
Ruhnke, Justizrat 152.
Rulf, Hausmeister 141.
Rumpel, Amtsgerichtsrat 248.
Rusche, Telegraphengehilfin 253.
Sabottge, Gärtner 354.
Sack, Postassist. 169.
Sauer, Postrat 190.
Saueracker, Dr, Gerichtsass. 248.
Saxenberger, Postsekr. 433.
Schaaf, Landgerichtskanzlist 94.
Schaefer, Postmeister 276.
Schäfer, Postsekr. 142, 169; Gerichtsass. 259.
Schäffer, Landgerichtspräsident 259.
Schaeper, Amtsrat 169.
Schaffhäuser, Postsekr. 276.
Schalinski, Telegraphensekr. 276.
Schambach, Gerichtsass. 16
Schaper, Lehrer 93; Oberzollsekr. 309.
Schapitz, Postsekr. 276.
Scharf, Berghauptmann 60.
Schartau, Dr., Sanitätsrat 190.
Schatte, Katasterkontrolleur 491.
Schattenberg, Siedemeister 60.
Schaumkessel, Postsekr. 8.
Scheffler, Oberpostassist. 142; Postsekr. 169.
Scheit, Gerichtsdiener 47.
Schellenberg, Kreisbaumeister 230.
Schelsky, Schlosser 230.
Schenkgarten, Lackfiedemeister 151.
Scherling, Dr., Oberlandesgerichtsrat 248.
Schettler, Geh. Justizrat 47.
Schiefer, Schlosser 259.
Schiele, Kesselschmiedevorarbeiter 8; Rittergutspächter 416.
Schierwagen, Gerichtssekr. 47.
Schilling, Geh. Justizrat 47; Obertelegraphenassist. 142.
Schimmelpfeng, Landgerichtsrat 259.
Schimmelpfennig, Landrichter 248.
Schindelhauer, Telegraphengehilfin 388.
Schirmer, Postsekr. 276.
Schirrmeister, Kanzleigehilfe 214.
Schladitz, Gerichtsass. 47.
Schleip, Zollaufseher 196.
Schliephacke, Postsekr. 142.
Schliephake, Landwirt 416.
Schlotter, Pfrr. 408.
Schlüsselburg, Ortssteuereinnehmer a. D. 8.
Schmalwasser, Portier 156.
Schmelzer, Amtsvorsteher 270.
Schmidt, Rektor 8; Ratmann 32; Postsekr. 32, 142; Kanzlist 94; landw. Arbeiter 141, 156; Lehrer 142; Postassist. 142, 388; Pferdeknecht 160; Telegraphenassist. 230; Baurat 270; Torwärter 433.
Schmieding, Diener 253.

Schmöcker, Postsekr. 169.
Schmok, Eigentümer 475.
Schmolke, Wächter 160.
Schmundt, Telegraphengehilfin 468.
Schneemelcher, Postassist. 433.
Schneider, Dr., Gerichtsass. 16, 47, 83, 259; Amtsrichter 83; Stadtrat 118; Rechnungsrat 170.
Schneppel, Wirtschaftsverwalter 438.
Schnering, Rechnungsrat 248.
Schnoor, Oberpostassist. 468.
Schober, Postsekr. 388.
Schön, Gerichtsdiener 214.
Schöneberg, Werkmeister 259.
Schoenemann, Oberzollkontroll. 196.
Schönemann, Amtsgerichtsrat 259.
Schönfuß, Dachdecker 309.
Schönlicht, Amtsgerichtsrat 16.
Schönstedt, Gerichtsdiener 47.
Schollbach, Zollaufseher 152.
Schotte, Stadtrat 309.
Schrader, Großspänner 15; Holzhauermeister 156.
Schreher, Dr., Amtsrichter 152.
Schreiber, Dr., Professor 218.
Schroeder, Gutsbesitzer 361.
Schröder, Pfrr. 8; Wagenführer 39; Gerichtsdiener 47; Postassist. 142; Gerichtssekr. 152; Postinspektor 169, 253; Kriminalschutzmann 218; Amtsgerichtsrat 259; Zollaufseher 259.
Schröter, Amtsrichter 16; Stadtrentmeister 416.
Schubbert, Former 160.
Schubert, Amtsgerichtssekr 170.
Schüler, Zollaufseher 94.
Schünemann, Obertelegraphenassist. 344; Gutsbesitzer 416.
Schüttlöffel, Steuerinspektor 396.
Schütz, Fabrikarbeiterin 270.
Schütze, Amtsrichter 47; Bürgermeister 253, 319; Landwirt 259.
von der Schulenburg-Wolfsburg, Graf, 46.
Schulle, Standesbeamter 475.
Schultz, Landgerichtsdirektor 259.
Schultze, Dr., Landrichter 94; Rechnungsrat 248; Amtsgerichtssekr. 259; Oberzollsekr. 309.
Schultzky, Amtsgerichtsrat 259.
Schulz, Straßenbahnwärter 39; Malergehilfe 39; Prokurist 141; Oberzolleinnehmer 259; Rentier 416; Lehrer 433; Amtsgerichtssekr. 500.
von Schulz-Hausmann, Regierungsrat 83, 90.
Schulze, Arbeiter 39; Postsekr. 83; Amtsgerichtssekr. 152; Hüttenarbeiter 160; Oberzollsekr. 196; Kreistaxator 205, 214; Kreisbote 214; Polizeiwachtmeister 218; Feldhüter a. D. 238; Pfrr. 247; Ackermann 270; Gärtner 270; Amtsvorsteher 416; Standesbeamter 475.
Schumann, Postsekr. 8, 32; Obergärtner 433.
Schuppe, Postsekr. 276.
Schuster, Amtsgerichtssekr. 344.
Schwalenberg, Tuchmacher 330.
Schwartzkopff, Dr., Lehrer 402.
Schwarzburg, Gerichtsdiener 152.
Schwarzlose, Malergehilfe 39; Gemeindevorsteher a. D. 354.
Schwenke, Arbeiter 408.
Schwennike, Postsekr. 169.
Schwerdfeger, Staatsanwalt 83.
Schwerdt, Katasterassist. 156.
Seefluth, Postassist. 433.
Seeger, Monteur 160; Vollziehungsbeamter 230; Kutscher 259.
Seeländer, Pfrr. 32.
Sehrbunt, Obergärtner 433.
Seifffhart, Lehrer 8.
Seiler, Monteur 160.
Selling, Postsekr. 169.
Semmelroth, Oberpostpraktikant 169.
Semmler, Böttcher 229.
Severin, Gerichtssekr. 214.
Seyferth, Zollaufseher 196.
Seyffert, Amtsgerichtssekr. 259.
Siebert, Materialwarenhändler 39; Ratmann 259.
Sieke, Dr., Regierungs- u. Schulrat 208.
Siemann, Rentier 270.
Siemers, Postsekr. 142; Postverwalter 468.
Silberstein, Dr. med. 78.
Simon, Kunstformer 160; Vorstandsmitglied 491.
Skoor, Postsekr. 468.
Sobbe, Amtsgerichtssekr. 47; Stadtrat 468.
Soeldner, Techniker 196.
Sommer, Gerichtsass. 170; Dr., Bürgermeister 170; Oberpostinspektor 190.
Sommerlad, Schuldirektor 93.
Sommermeyer, Amtsvorsteher 416.
Sonnenberg, Schlosser 39.
Sonntag, Polizeisergeant 68; Rentier 259.
Spangenberg, Lehrer 93, 195; Gerichtsass. 152.
Spengemann, Postgehilfin 253.
Spengler, Lehrer 142.
Sperling, Bürovorsteher 195; Oberzollsekr. 259; Vorstandsmitgl. 491.
Spillecke, Hofaufseher 388; landw. Aufseher 388.
Spitzbarth, Zollassist. 93.
Spott, Oberwachtmeister 8.
Sprenger, Landgerichtssekr. 94.
Sprengler, Zollassist. 68.
Stägemeyer, Amtsgerichtsassist. 152.
Stallbaum, Landwirt 475.
Stamm, Kanzleirat 141.
Stampehl, Gerichtsvollzieher 408.
Starke, Zollaufseher 94.
Stech, Werkbüroassist. 170.
Stechemesser, Zollaufseher 94.
Steffen, Regierungskanzlist 208.
Steffens, Postassist. 169; Telegraphengehilfin 170.
Stegmeier, Postgehilfin 170.
Steimcker, Gerichtsass. 259.
Steinbeck, Förster 230.
Steinhagen, Telegraphengehilfin 170.
Steinhauer, Zollaufseher 94.
Steinicke, Katasterassist. 156.
Stellfeld, Ortsschulze 253.
Stelte, Gutsbesitzer 160.
Stelz, Stadtrat 319.
Stephan, Gerichtsdiener 214; Lehrer 475.
Stockfisch, Postsekr. 142.
Stoffregen, Postassist. 32.
Stolte, Former 160; Oberpostassist. 388.
Stoltze, Beigeordneter 491.
Storbeck, Sparkassenkassierer 433.
Stoya, Gendarmeriewachtmeister 156.
Straßner, Dr., Gerichtsass. 47.
Streitlein, Gerichtsdiener 94.
Striecks, Landgerichtssekr. 248.
Strohmeyer, Modelltischler 160.
Strube, Zollassist. 259; Kreisverordneter 270.
Struckmann, Gerichtssekr. 152.
Strümpfel, Oberpfrr. 142.
Strutz, Arbeiter 230.
Sturm, Pfrr. 16.
Suckow, Amtsgerichtssekr. 16.
Süßmann, Förster 416.
Sukatsch, Amtsgerichtsassist. 152.
Szukalski, Oberzollsekr. 196.

Taege, Amtsvorsteher 416.
Täger, Förster 433.
Tag, Postsekr. 8.

Taubert, Oberzolleinnehmer 196.
Techow, Ratsherr 78.
Teichler, Maschinist 259
Telge, Rechnungsrat 402.
Tell, Vizepostdirektor 276, 433.
Teute, Amtsvorsteher 270.
Theist, Polizeikommissar 416.
Theobald, Superintendent 433.
Theuerkauf, Holzhauermeister 32; Dr., Sanitätsrat 336.
Theurich, Telegraphengehilfin 170.
Thiele, Rechnungsrat 8; Kammerkanzlist 170.
Thielecke, Telegraphensekr. 253.
Thielmann, Oberbergrat 270.
Thieme, Rechnungsrat 170.
Thies, Postsekr. 468.
Thinius, Amtsgerichtssekretär 152.
Thomas, Präparandenlehrer 168.
Thurm, Rechnungsrat 214.
Tiebel, Postsekr. 142.
Tietz, Kutscher 39.
Tittelbach, Schneidermeister 47.
Töpfer, Zollinspektor 259.
Töpperwein, Maurer 330.
Törmer, Telegraphengehilfin 276.
Tonndorf, Postdirektor 253.
Träger, Administrator 253.
Tränkner, Sekretariatsassist. 133.
Trappe, Amtsgerichtsrat 248.
Trautmann, Dr., Amtsrichter 248.
Treskow, Vorwerksverwalter 402.
Tretropp, Oberlandesgerichtssekr. 94.
Treubel, Steuersekr. 169.
Trillmich, Pfrr. 247.
Trogg, Postassist. 388.
Troplowitz, Landgerichtsrat 259.
Trümpelmann, Hofmeister 60.
Tuckermann, Gerichtsass. 214.

Ulrich, Postinspektor 169.
Ungnad, Telegraphengehilfin 468.

Valtinke, Gefangenaufseher 152.
Vehse, Gerichtsdiener 47.
Velten, Förster 230.
Vick, Postassist. 169.
Vierdich, Oberzolleinnehmer 309.
Vinzelberg, Gemeindevorsteher 15; Gendarmeriewachtmeister 156.
Vockel, Standesbeamter 475.
Vogel, Postsekr. 169; Dr., Provinzialschulrat 454.
Vogt, Notar 214.
Voigt, Dr., Amtsrichter 47, 83; Dr., Pfrr. 214.
Voigtel, Stadtrat 433.
Vollandt, Gefangenaufseher 448.
Vollbach, Oberzollkontrolleur 152.
Vorreyer, Zuckerkocher 229.
Vorwerk, Oberlehrer 93.
Voß, Oberpostassist. 142; Hofaufseher 152; Postassist. 170.

Wachter, Stadtrat 276.
Wackermann, Stadtrat 408.
Wäldrich, Oberpostassist. 468.
Wagner, Postsekr. 83, 142; Telegraphenassist. 170; Postgehilfin 170, 230; Dr., Gerichtsass. 248; Zollassist. 309; Postassist. 344; Telegraphenmechaniker 388.
Walter, Oberzolleinnehmer 93; Postinspektor 169, 276.
Wanckel, Stadtrat 142.
Wedekind, Fabrikdirektor 15.
Wedler, Postassist. 344; Postsekr. 433.
Weserling, Geh. Justizrat 47.
Wege, Rechnungsrat 47.
Wehmann, Pastor 402.
Weickmann, Polizeikommissar 218.
Weigel, Postsekr. 433.
Weihe, Telegraphengehilfin 170.
Weinert, Postsekr. 169.
Weinmann, Ratsherr 78.
Weinmeister, Gerichtsass. 16.
Weise, Gutsgroßspänner 15.
Weißmüller, Postassist. 169.
Weithauer, Gartenarbeiter 238.
Welz, Postinspektor 83.
Wenkebach, Telegraphensekr. 276.
Wenzel, Wegewärter 169.
Wenzien, Gerichtsdiener 248.
Wernecke, Dr., Gerichtsass. 83; Gerichtsdiener 344; Dr., Bürgermeister 361; Stadtrat 500.
Werner, Postverwalter 32; Gefangenaufseher 152; Wagemeister 229; Dr., Sanitätsrat 336; Postsekr. a. D. 433.
Wernicke, Amtsgerichtssekr. 94.
Wesche, Lehrer 47; Telegraphenassist. 170.
Weser, Stadtrat 208.
Wettin, Kanzleigehilfe 47.
Wichmann, Postsekr. 32.
Wiedenbach, Amtsvorsteher 26.
Wiegand, Gendarmeriewachtmeister 39.
Wiench, Zollsekr. 196.
Wienecke, Gerichtsass. 152.
Wiese, Waldwärter 15.
Wiesemann, Postassist. 276.
Wiesenmüller, Pfrr. 258.
Wiesing, Ortssteuererheber 309.
Wilhelm, Stadtbaumeister 8.
Wilke, Gutswirtschaftsbeamter 15; Amtsgerichtssekr. 83; landw. Arbeiter 156; Frau 156; Feuermann 433.
Wilkendorf, Ratmann 8.
Wille, Amtsgerichtsrat 47.
Willke, Kastellan 39.
Windschild, Postgehilfin 170.
Winger, Oberpostassist. 142.
Winkelmann, Telegraphenassist. 170; Zollsekr. 196.
Winkler, Postsekr. 169.
Winn, Amtsgerichtsassist. 259.
Winning, Werksbureauassist. 60.
Winter, Ortsschulze 330.
Winzel, Hüttenarbeiter 160.
Wischer, Amtsgerichtsassist. 94.
Wischeropp, Telegraphenassist. 169.
Wisniewski, Gerichtsdiener 152.
Witteborn, Hofmeister 361.
Wittenbecher, Schafmeister 276.
Wittholt, Postbaurat 388.
Wöldicke, Amtssekr. 229.
Wölfert, Postsekr. 169; Oberpostassist. 388.
Wölke, Gefangenaufseher 16.
Wolf, Postsekr. 142; Zolleinnehmer 259; Trichinenschauer 330.
Wolff, Oberlandesgerichtsrat a. D. 94; Gerichtsass. 170.
Wollny, Zollinspektor 152, 408.
Wolters, Schulze 475.
Wrede, Landwirt 416.
Wuckoldt, Oberzolleinnehmer 93.
Wulf, Schiffer 47.
Wullstein, Dreher 196.
Wunderling, Gutsbesitzer 270.
Wustrow, Postassist. 230.
van den Wyenbergh, Notar 16.

Zack, Ratmann 438.
Zauer, Postsekr. 170.
Zausch, Botenmeister 47.
Zeitz, Regierungssekr. 208.
Zeller, Kreissekr. 281.
Zernick, Amtsgerichtsrat 259.
Ziechert, Rechnungsrat 270.
Ziegler, Oberpostassist. 433.
Ziesing, Postassist. 388.
Zimansky, Amtsgerichtssekr. 152.
Zimmermann, Schriftsetzer 32; Gerichtsdiener 47; Feuerwehr-Vizefeldwebel 169; Postrat 190; Telegraphengehilfin 253.
Zöllner, Gerichtsvollzieher 214, 259.
Zschiesche, Amtsgerichtsrat 259.
Zweigert, Gerichtsass. 47.

II. Sach-Register.

Aerzte. Aenderung der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte 216; ärztliche Praktikanten siehe Krankenhäuser.

Akten. Verkauf bezw. Vernichtung von Akten durch die Amtsgerichte Magdeburg-N. 194, Magdeburg A und B 252; Seehausen Kr. W. 207; Loburg 252; Calbe a. S. 257; Ziesar 318; Hötensleben 383; durch das Landgericht Magdeburg 402; durch die Staatsanwaltschaft Magdeburg 402.

Alterszulagekasse für Lehrer und Lehrerinnen, Verteilungsplan des Bedarfs für 1914 95.

Amtsbezirke. Bildung des Amtsbezirks Sommersdorf 49.

Amtsblatt. Freiwilliger Bezug desselben 465, 469; Herausgabe des alphabetischen Sach- und Namenregisters 9. 17.

Amtsvorsteher. Kurse für Amtsvorsteher pp. an der Deutschen Staatsbürger- und Beamtenschule in Berlin 327.

Anleihen. Auslosung von Anleihen der Provinz Sachsen 44, 165, 236, 467; der Kreise Calbe 36, 76, 353, 497; Jerichow II 36, 76, 327, 498; Osterburg 25, 56, 360, 491; Stendal 238, 388, 429, 460; der Städte Aken 237, 388, 429, 460; Burg 353; Halberstadt 67, 229; Magdeburg 36/7, 77, 245, 383/6, 429/32, 460/2, 498/9; Quedlinburg 116, 213, 247, 275, 336; Schönebeck 37, 77, 438, 499; Stendal 237, 386, 432, 462; Tangermünde 37, 77/8, 92, 387, 500; Wernigerode 126, 396; des Elbenauer Deichverbandes 360; Tilgung von Anleihen der Städte Halberstadt 229; Quedlinburg 408; Kündigung von Anleihen der Stadt Schönebeck 168, 243, 275, 336; Ausgabe von Zinsscheinen zu den Anleihen der Städte Magdeburg 128; Quedlinburg 353.

Apotheken. Umwandelung der Zweigapotheke in Zilly in eine Vollapotheke 74; Besitzveränderungen der Apotheken in Arneburg 44; Eichenbarleben 123, 154; Calbe a. M. 138; Erxleben 245.

Arbeitsverdienst. Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter 6.

Archive. Inventarisierung nicht staatlicher Archive 218.

Arzneimittel. Warnung vor der Verwendung minderwertiger Mittel und zwar Entfettungsmittel 263; Heilmittel gegen Gicht pp. 263; Nährmittel für Magere und Schwache 274.

Arzneitaxe. Inkrafttreten der Taxe 1914 18; Abschlag von Preisen für die Krankenkassen 5.

Aufzüge. (Fahrstühle) Ernennung von Sachverständigen für die Prüfung von Aufzügen: Güthing 205; Holzer 458.

Auseinandersetzungen bei der Generalkommission in Merseburg 34, 55, 187 206, 280, 317, 429, 446.

Aushebungen. Plan für das Aushebungsgeschäft 1914 im Bezirk der 13. Inf.-Brigade 218.

Ausverkäufe. Bestimmungen über ihre Anmeldung pp. 114; deren Aufhebung und neue dergl. Bestimmungen 206.

Azethylen. Ernennung von Sachverständigen für die Prüfung von Anlagen: Guhlke 91, Salewsky u. a. 187, Güthing 205; Zulassung von Azetylenapparaten: Firmen Fischer & Foß 135, 245, 278, 426, Schelske 158, Keller & Knappich 222, Rheinische Gesellschaft für autogene Metallbearbeitung 256, Deutsche Licht-Industrie in München 272, Wittmann & Haimann 277, Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Lechbruck 278, Azetylenwerk Ebersbach 342, 372, Maschinenvertrieb Viktoria 351, Pilinski 392; Gesellschaft für Heiz- und Beleuchtungswesen in Heilbronn 458, Dietlein 458, Hager & Weidmann 496; Erteilung von Typenzeugnissen auf Wasservorlagen durch den Deutschen Azetylenverein an die Firmen Autogenwerk Sirius 49, Wachter & Breuers Metallwerk 112, Gebr. Bour & Co. 158.

Baden. Polizeiverordnung vom 18. 7. 14 betr. Regelung des Badens in der Elbe 272, desgl. vom 7. 10. 14 411.

Bäckerware weiße, deren Herstellung 453.

Baugewerkschule in Magdeburg, Anmeldungen dazu 76, 258.

Belobigung für Errettung aus Lebensgefahr: Brock 11, Görges 123, Fischer 165, Blumenberg 383, Meyer und Berger 474, Wesche und Brodthuhn 482.

Bergausschuß. Veränderung in der Besetzung 415.

Bergreviere. Verlegung der Diensträume des Bergreviers Halberstadt 336.

Bergwerksangelegenheiten. Bergpolizeiverordnung vom 2. 2. 14 betr. Schießarbeit beim Abteufen von Schächten 63; Teilung des Salzbergwerks Westeregeln 91.

Bergwerksverleihung an die Kaliwerke Aschersleben 251; Austausch von Bergwerksflächen zwischen den Salzbergwerken Staßfurt (Kgl.) und Ludwig II 54; Staßfurt und Neustaßfurt 64.

Berufsgenossenschaften siehe Unfallversicherung.

Besitzsteuer. Bestimmungen für Standesämter und Gemeinde- (Guts-) Vorstände zur Ausführung des Reichsbesitzsteuergesetzes 312.

Bezirksausschuß. Ferien 251. Ernennung von Mitgliedern 222.

Bienen. Lehrgänge zur Ausbildung Sachverständiger für Bienenkrankheiten 213.

Blindenanstalten. Prüfungen für Direktoren ꝛc. an Blindenanstalten 112, desgl. für Lehrer ꝛc. 112; Verschiebung dieser Prüfungen 351.
Branntwein. Herabsetzung der Vergütungssätze für vergällten ꝛc. Branntwein 243, 441; Hinweis auf Aenderungen der Brennereiordnung 272.
Brieftauben. Aufhebung der Polizeiverordnung vom 12. 7. 93 betr. das Auflassen ausländischer Brieftauben 193.
Brücken. Brückgeld siehe Wegegeld.
Bullen. Aenderung der Polizeiverordnung vom 20. 10. 13 betr. Nasenringe 193.

Chausseen. Anwendung des § 12 des Gesetzes v. 20. 6. 1887 sowie der Bestimmungen über Chausseepolizeivergehen auf die Chausseen Dahlen—Welle 9, Drüsedau bis zur Provinzialchaussee Osterburg—Seehausen 79, Kleinwusterwitz—Schlagenthin, Redekin—Neuredekin u. Schmetzdorf—Zollchow 145, Krevese—Dequede 205, Polkritz bis zur Kreischaussee Hindenburg—Osterholz und Hindenburg—Altenzaun 326, Gr.-Wanzer—Arendsee 407, Hämerten bis zum Bahnübergang östlich des Bahnhofs Hämerten 474, Angern—Colbitz, Loitsche—Bahnhof Loitsche und Loitsche—Heinrichsberg 481/2; Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge ꝛc. auf den Chausseen Nöschenrode—Elbingerode 33, Lostau—Hohenwarthe 407; Sperrung der Chaussee Meseberg—Planken 214; siehe auch Enteignungen und Kraftfahrzeuge.

Dampfkessel und Dampffässer. Polizeiverordnung v. 22. 9. 14 betr. Dienstvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln 372; Prüfung von Dampffässern durch Ingenieur Guhlke 91, Güthing 205, Holzer 401.
Dampfkessel-Ueberwachungsvereine. Ernennung von Ingenieuren als Sachverständige für Dampfkessel- ꝛc. Prüfungen: Guhlke 80, 91, Salewsky u. a. 187, Güthing 205, Brüser u. Böhner 383, Rheineck 400, Holzer 401, 458, Stephanus u. a. 458; Ausscheiden von Ingenieuren aus denselben: Aussum 234, Votsch 250.
Darlehnskassenscheine. Beschreibung der auszugebenden Scheine über: 20 Mark 312, 5 Mark 313, 2 und 1 Mark 345.
Desinfektion. Schutzmaßregeln zur Ausführung der fortlaufenden Desinfektion am Krankenbett bei den häufigeren übertragbaren Krankheiten 231.
Domänen. Nachweisung der 1914/15 zu verpachtenden Domänen 42/3; Verpachtung der Domänen Wegeleben 193, 211, Athensleben 205, 217, Löderburg 205, 217, Wendelstein 138, 151, Schladebach 158, 166, Pfützthal 159, 166, Lichtenburg 167, 187, 228, 236, Pretzsch 194, 212.
Domänen- u. Forstgrundstücke. Steuerpflichtiges Einkommen fiskalischer Domänen- und Forstgrundstücke 249.
Drahtwaren. Ausschreibung der Lieferung solcher 407.
Dränage siehe Melioration.
Durchschnittspreise siehe Markt- und Ladenpreise

Eheschließung siehe Standesämter.
Eichwesen. Eichordnungen für die Binnenschiffahrt auf der Saale und Unstrut 16 (Beilage), auf den Märkischen Wasserstraßen 32 (Beilage); Aenderung der Vorschriften für die Erhebung der Eichgebühren ꝛc. 143; Zuteilung der Stadt Quedlinburg ꝛc. zum Eichamtsbezirk Halberstadt 278; Vorübergehende Schließung des Eichamts Halberstadt 415.
Einjährig-Freiwillige. Prüfung für den Einjährig-Freiwilligen Dienst 14, 274.
Einkommens-Erklärungen der Empfängerinnen von Witwenbeihilfen ꝛc. 440.
Einkommensteuer. Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 486; siehe auch Gemeindeeinkommensteuer.
Eisenbahnwesen. Bau- und Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb 133 (Beilage); Kommunalabgabepflichtiger Reinertrag bei den Eisenbahnen Stendal—Tangermünde 415, Neuhaldensleber 429, Halberstadt—Blankenburg 429, Osterwieck—Wasserleben 446, Oschersleben—Schöningen 446, Nordhausen—Wernigerode 475; bei den gesamten preußischen Staatseisenbahnen 262; Verteilung des letzteren auf die Direktionsbezirke 279; Nachträge zu Genehmigungsurkunden für die Kleinbahnen Altengrabow—Gommern 75, Gr.-Wusterwitz—Ziesar—Görzke 216, die elektrischen Magdeburger Vorortbahnen 382, 467; Bezeichnung von Polizeibehörden zur Bestellung von Kleinbahnpolizeibeamten für die Bahnstrecken Osterburg—Deutsch-Pretzier 257; Anordnung der Vorarbeiten zur Anlage eines Feuerschutzstreifens an der Bahnstrecke Stendal—Wittenberge 13; Gleisdurchführung ꝛc. auf Bahnhof Magdeburg-Südost 269; Eröffnung von Haltepunkten und zwar: für Personen- ꝛc. Verkehr: Grube Marie 258; für Wagenladungs- ꝛc. Verkehr Ziepel 309; Benennung der Bahnhöfe Bad Suderode 138, Aken (Elbe) 344; Fahrplanänderungen für Personenzüge zwischen Hannover—Stendal 475; Verdingung von Lieferungen ꝛc. durch die Kgl. Eisenbahndirektion in Magdeburg 13, 24, 29, 30, 35/6, 57, 65, 81, 188, 407, 415, 441, 453/4, 468, 475, 490; Verkauf alter Materialien ꝛc. durch sie 45, 65, 76, 126, 154, 207, 268, 318, 353, 360, 490; siehe auch Enteignungen und Krieg.
Elbschifferprüfungen siehe Schiffahrt.
Enteignungen. Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zum Bau einer Pulver- und Sprengstoffabrik bei Möser 470; an die Staatsbauverwaltung zum Aus-

bau des Plauer Kanals 466; an die Stadtgemeinde Schönebeck zur Anlage eines Friedhofes 249; zum Bau der Kleinbahn Ziesar—Güsen 417; Zulässigkeit der Enteignung zum Bau der Chaussee Redekin—Neuredekin 6; zur Verbreiterung des Weges Groß-Ellingen—Bahnhof Bürs 274; Enteignungstermine in Arendsee 485, Binde 124, Biederitz 212, Egeln 236, Flechtingen 62, Farsleben 467, Geestgottberg 23, Gr.-Apenburg 227, Genzien 427, Gr.-Chüden 451, Hämerten 116, Halberstadt 280, 343, 445, Harpe 427, Kaulitz und Kläden 235, Mechau 124, Mieste 359, Ritze 451, Seehausen i. A. 235, Schönebeck a. E. 414, Stendal 414, Wernigerode 137, 459.

Erholungsheime. Benutzung von Quarantäneanstalten an der Ost- und Nordsee als Erholungsheime durch minderbemittelte Lehrerinnen 193, 211.

Ersatzkommissionen siehe Zivilvorsitzende.

Ertrunkene. Verbreitung der Maßregeln zur Wiederbelebung Ertrunkener 136.

Fahrstühle siehe Aufzüge.

Fernsprecheinrichtungen. Anmeldung neuer Fernsprechanschlüsse 45, 236; siehe auch Telegraphenanstalten.

Feuersozietäten. Zusatzbedingungen für Waldversicherungen zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Magdeburgischen Land-Feuersozietät 155; Wahl des Landrats von Krosigk zum Generaldirektor der Magdeburgischen Land-Feuersozietät 136; Rechnungsergebnisse für 1913 der Provinzial-Städte-Feuersozietät 113; der Magdeburgischen Land-Feuersozietät 127; des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland 190; der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte 56; der Ritterschaftlichen Feuersozietät des Fürstentums Halberstadt 167, Generalversammlung dieser Sozietät 207.

Feuerversicherung siehe Feuersozietäten und rentenpflichtige Gebäude.

Fischerei. Polizeiverordnung betr. Freigabe des Flocknetzes während der Frühjahrsschonzeit 372.

Fleischbeschau. Polizeiverordnung vom 3. 10. 14 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Hausschlachtungen 406; Aufhebung der Polizeiverordnung vom 23. 2. 93 betr. Untersuchung der geschlachteten Schweine 62; Abänderung des Gebührentarifs für Fleischbeschau in Croppenstedt 250.

Forderungsnachweise, deren Einreichung zur Förderung der Jahresabschlußarbeiten 80, 90, 136.

Forstdienst. Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter 81; siehe auch Schulwesen.

Forstgrundstücke siehe Domänen- u. Forstgrundstücke.

Fürsorgezöglinge siehe Militärdienst.

Gas. Polizeiverordnung vom 22. 9. 14. betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen 374; Handhabung der Gebührenordnung dazu 399; Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung von Behältern für verflüssigte Gase: Güthing 205, Salewsky u. a. 407, Stephanus u. a. 458.

Gasometer. Aufhebung der Polizeiverordnung vom 4. 4. 56. betr. das Betreten der Gasometer-Gebäude mit Licht 75.

Gast- und Schankwirtschaften siehe geistige Getränke.

Geflügel siehe Viehseuchen.

Geheimmittel siehe Arzneimittel.

Geistige Getränke. Polizeiverordnung v. 30. 12. 13 betr. das Verabfolgen geistiger Getränke 41.

Gemeindebezirksveränderungen. Vereinigung der Landgemeinden Altmilow, Neumilow und Leopoldsburg 115;

Kommunalbezirksveränderungen in den Gemeinde- bezw. Gutsbezirken Altenklitsche 25, Andersleben 54, Algenstedt 468, Bischofswald 25, 275, 416, Breitenhagen 156, Berkau 168, Benitz 252, Börgitz 281, Bismark 468, Cassieck 168, Colbitz 213, Diesdorf i. A. 56/7, 448, Dolle 213, Gr.-Germersleben 81, Gehringsdorf 190, Gladdenstedt 252. Gr.-Ammensleben 258, Gr.-Rosenburg 453, Hasselburg 25, Hödingen 25, Hohenbellin 25, Harzforsten 34, 257, 270, Haselhorst 57, Hanum 252, Heinrichsberg 438, Ilsenburg 81, Iden 319, Ivenrode 416, Klinze 25, Kl.-Oschersleben 81, Lemsell 25, Lindstedt 25, Löddertz 156, 453, Magdeburgerforth 468, Oebisfelde 34, Oschersleben 54, 190, Ostheeren 491, Paplitz 141, Plastau 252, Ribbensdorf 25, 81, Redekin 207, Siestedt 25, 81, Schermcke 190, Süplingen 275, Schopsdorf 468, Tucheim 141, Uchtspringe 281, Vielbaum 383, Walbeck 25, Wernigerode 34, 257, 270, Westerhausen 168, Wendischbrome 252, Wasmerslage 319, Weißewarte 408, Westheeren 491, Zasenbeck 252.

Gemeindeeinkommensteuer. Vereinbarung mit dem Königreich Bayern zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen von Arbeitern 157.

Gemeindeverbände. Satzungen für die Krankenversicherungsverbände Ilsenburg 65, Wasserleben 66, Silstedt 66.

Gerichtsangelegenheiten. Gerichtstage für 1915 in Görzke 426, Milow und Tucheim 429, Hedersleben 497, Schollene 462, Werben 462, 497, Großwudicke 474, Diesdorf 446, Thale 497.

Gesetzsammlung. Erscheinen eines Hauptregisters 359.

Gestütsangelegenheiten. Ergebnisse des Landgestüts in Kreuz in der Deckperiode 1914 459; Stationierung der Landbeschäler 1914 29.

Getreide und Getreideerzeugnisse. Statistische Aufnahme der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei 219; Bestimmungen über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl 470; Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen 502; Anforderung von Getreide durch den

Reichsmilitärfiskus 502; Vermischung von Roggen- und Weizenkleie mit Melasse oder Zucker 503.
Gewerbeaufsichtsbeamte. Befugnis der Gewerbeinspektoren zum Erlaß polizeilicher Verfügungen 18.
Gewerbeordnung. Aenderung der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung und zwar: Zu Titel III betr. Krankenversicherung der Begleiter im Wandergewerbe 5; betr. Wandergewerbe- und Gewerbescheine 325.
Gewerbescheine. Ungültigkeitserklärung der Scheine Kersten 12, Görz 62, Stuhr 81, Priese 91, Rogge 115, Geißler, Jacobs und Herke 125, Dahl 183, Blancke 212, Schulze, Zimmermann und Ludwig 217, Arens 257, Klemmstein 313, Behrens 326, Götte 407, Feldmann 441, Müller 459, Haußmann 474.
Gewerbeschullehrerinnen siehe Lehrerinnen.
Gewerbliche Anlagen. Errichtung von Anlagen zur Herstellung von Quecksilberpräparaten in Alt-Salbke 24; von Blanc-Fixe in Alt-Salbke 160, 167; von Egelit in Hadmersleben 245; zur Auslaugung von Schlempekohle in Magdeburg S. 29; Legung einer Reserveendlaugenleitung zur Ohre 45; Hinzuziehung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Neueinrichtung pp. gewerblicher Anlagen 183.
Großhandelspreise für Getreide in Magdeburg in jeder Amtsblattnummer von 1 bis 29.

Hafen. Tarif für den Winterhafen der Zuckerraffinerie Tangermünde 221.
Handwerkskammer. Bestellung des Regierungsrates von Schulz-Hausmann zum Kommissar bei der Handwerkskammer in Magdeburg 90.
Hausarbeit. Ergänzung der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitsgesetz vom 16. 3. 12. 335.
Hausiergewerbe siehe Gewerbeordnung, Gewerbescheine und Wandergewerbe.
Hebammen. Festsetzung der Unterhaltungskostenbeiträge für Hebammenschülerinnen 187.
Heilanstalten siehe Kliniken, Krankenanstalten und Landes-Heil- und -Pflegeanstalten.
Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des Krieges 1914 418.
Hochwasser. Feststellung des Verzeichnisses der Wipper und Eine 41; des Schaugrabens 44; der Buckau, Ehle und Ihle 61; der unteren Havel 145. Sämtliche Verzeichnisse sind festgestellt 193. Das Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung ist festgestellt 278.
Holzverkäufe in den Oberförstereien Altenplathow 58; Burgstall 38, 78, 93; Colbitz 7, 39, 58, 82; Jävenitz 26, 39, 58, 82, 168; Letzlingen 46, 82, 402; Planken 15, 46, 58.
Hufschmiede. Hufbeschlagsprüfung in Magdeburg 28, 154, 263, 411.

Jagd. Endtermin für das Einsammeln von Kiebitz- und Möveneiern 125; Schluß der Schonzeit für Rehböcke 154, Dachse 275; Ausdehnung der Schonzeit für Drosseln, Biber pp. 275, Rehkälber, Truthennen pp. 359; Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen 6, für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne 187, für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner 426; Jagderöffnung für Wildenten 217, Rebhühner, Wachteln pp. 275, 313, Birk-, Hasel- und Fasanenhähne pp. 359.
Influenza der Pferde siehe Viehseuchen.
Innungen. Errichtung von Zwangsinnungen für das Schuhmachergewerbe in Burg 223, Gommern 227, 496, das Maler- pp. Gewerbe in Stendal 145, 256, Quedlinburg 268, das Schlosser- pp. Gewerbe in Salzwedel 115, 234.
Invalidenversicherung siehe Reichsversicherungsordnung.

Karten. Erscheinen neuer Blätter der geologischen Karte von Preußen 154.
Kartoffeln. Befugnis zur Absetzung von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknereien 467; Bestimmungen über Höchstpreise für Speisekartoffeln 471, 493.
Kautionen. Freigabe solcher. Der Versteigerer Schwerin 90, Mohr 115, Henning 124, Osterloh 426, Fischer 441.
Kinder schulpflichtige; Aufhebung von Polizeiverordnungen über ihre Beschäftigung 187; Polizeiverordnung vom 20. 10. 14 betr. den Schutz von Kindern 435.
Kinematographen siehe Lichtbilddarbietungen.
Kirchengemeinden. Urkunde betr. Neuabgrenzung der Kirchengemeinden St. Marien, St. Katharinen und St. Georg in Salzwedel 401.
Kirchensteuern in der Diözese Paderborn 358.
Kleinbahn siehe Eisenbahnwesen.
Kliniken. Bedingungen über die Aufnahme Kranker in die Königl. Universitätskliniken zu Halle a. S. 227.
Knappschafts-Oberversicherungsamt Halle a. S. Bestimmungen über seine Zuständigkeit 2.
Körung. Berichtigung zur Polizeiverordnung betr. Bullenkörung 33.
Kollekten. Verzeichnis der für 1915 genehmigten Kollekten 494.
Kommunalhülfskasse der Altmark. Wahl des Vorsitzenden pp. 493.
Kommunallandtag der Altmark. Zusammentritt in Stendal 406.
Konsulate. Ernennung von Generalkonsuln in Berlin für Oesterreich-Ungarn 73, für Serbien 255; in Hamburg für Venezuela 204, Uruguay 209; desgl. von Konsuln in Hamburg für Kuba 122; Verwaltung des Serbischen Generalkonsulats in Berlin 158; Errichtung eines Oesterreichisch-Ungarischen Vizekonsulats in Magdeburg 262; Ernennung eines Vize- und Deputy-Konsuls der Vereinigten Staaten von Amerika in Magdeburg 326; siehe auch Krieg.

Kontrollversammlungen im Kreise Magdeburg: Frühjahr 116, 129; im Landwehrbezirk Burg: Frühjahr 130, 138; für Schiffer 7, 13; für den ausgebildeten Landsturm 415, 428.
Konzertagenten siehe Stellenvermittler.
Kraftfahrzeuge. Ermächtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern: Niebuhr, Bosse u. Schrader 24, Lauter 54, Knopf 62, Blume 125, Kindermann 165, Hawelitschek 211, Engel und Kramer 223, Behrens 251, Hübeler 257, Helmbold und Spiegel 268, Wulfert und Schnickler 309, Schnebel und Haase 342, Welz 351, Olejak 415, Szymanowski 437, Pahl 474; Entziehung des Führerscheins Koch 9, Zipfel 234, Söffner 268; Verbot des Verkehrs von Kraftfahrzeugen auf dem Landwege Planken—Kröchern 78; desgl. während der Ausführung von Pflasterarbeiten auf der Provinzialstraße Halberstadt—Blankenburg 358; siehe auch Chausseen.
Krankenanstalten. Polizeiverordnung vom 6. 5. 14 betr. Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie Säuglingsheimen 201; Aufhebung der allgemeinen Anordnung über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, die an bauliche Einrichtungen von Privatkranken- ꝛc. Anstalten zu stellen sind 234.
Krankenhäuser. Verzeichnis der zur Annahme ärztlicher Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser ꝛc. 30/1; siehe auch Kliniken.
Krankenversicherung siehe Gemeindeverbände, Gewerbeordnung, Oberversicherungsämter und Reichsversicherungsordnung.
Kreditinstitute. Kur- und Neumärkisches Ritterschaftliches. Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen 238 (Beil.); Neues Brandenburgisches. Nachtrag zu den statutarischen Bestimmungen 238 (Beil.).
Kreisärzte. Prüfungsordnung für sie 119.
Kreistaxatoren. Ernennung solcher für die Kreise Oschersleben (Hollstein und Lüders) 86, Calbe (Meißner) 151, Neuhaldensleben (Schulze) 205 u. 214, Jerichow I (Lange) 214, Halberstadt Land (Hacke) 459.
Kreisverordnete. Wahl solcher für die Kreise Neuhaldensleben (Strube) 270, Stendal (Muhl u. Reckleben) 415.
Krieg. Erklärung des Kriegszustandes 285; Mobilmachung des Heeres und der Marine 287, 295, 308; Meldung nicht mehr dienstpflichtiger Offiziere und Unteroffiziere zum freiwilligen Eintritt 288, 295, 299, 308; Aufbietung des Landsturms 321, 331; Kontrolle der unausgebildeten Landsturmpflichtigen 324; Kontrolle der ausgebildeten Mannschaften 397, 415, 428, 447; Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel 285; Gesetz betr. Höchstpreise 301; Verordnung über Vorratserhebungen 337; Großhandelsplätze als Hauptmarktorte für den Handel mit Getreide ꝛc. 339; Geltungsbereich der Hauptmarktorte 347; Militär-Lokalzugs-Fahrplan 288, 295; Militär-Sonderzüge 292, 299; Polizeiverordnung betr. die Bemannung der Schiffsfahrzeuge während der Mobilmachung 293; desgl. für die Märkischen Wasserstraßen 303; Regelung des Schiffahrtsbetriebes auf diesen 344, 383, 437; Einstellung des Postverkehrs mit: Frankreich und Rußland 294, England 306, Belgien 313, Serbien, Montenegro, Japan und Marokko 341; Einschränkung der Dienststunden ꝛc. bei den Postämtern 286, 306; Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr 294; Verschlossene Briefe und Pakete werden nach Elsaß-Lothringen ꝛc. nicht mehr befördert 294; Einstellung des Postanweisungs- ꝛc. Verkehrs in Oberpostdirektionsbezirken an der West- und Ostgrenze 286, 334; Teilweise Wiederzulassung dieses Verkehrs 317, 334, 342, 357, 409; Vorschriften für Feldpostsendungen 306/7, 352; Feldpostkarten mit Antwort 343; Schwierigkeiten in der Bestellung der Feldpostsendungen 334, 453; Erhöhung des Meistgewichts der Feldpostbriefe auf 500 g 391, 439, 466; Verfügung über unbestellbare Feldpostbriefe mit Wareninhalt 440; Belehrung über Zahlungsverpflichtungen und Zahlungserleichterungen während des Krieges 389; Abführung von Goldmünzen an die Reichsbank 466; Unbefugter Aufkauf von Reichsgoldmünzen 486; Den Konsularvertretern wird das Exequatur entzogen: Rußland 293, Japan 339; Kontrolle der russischen Arbeiter 403; Verlustlisten 334; siehe auch Darlehnskassenscheine, Getreide, Hinterbliebenenversorgung, Kartoffeln.
Kriegsanleihe 5prozentige, Zeichnungsbedingungen 349; Mitwirkung der Sparkassen 355.
Kriegsbeorderungen. Ausgabe neuer Kriegsbeorderungen oder Paßnotizen 92, 117.
Kriegsgefangene, deren Bewachung in den Reservelazaretten Schönebeck ꝛc. 360; ihr Postverkehr 391; Russische Dolmetscher für den Briefverkehr Kriegsgefangener gesucht 447.
Kriegsleistungen. Nachweisung der Vergütungssätze für Landlieferungen an Brotmaterial ꝛc. 123; siehe auch Lieferungen.
Kriegssanitätsdienst. Zulassung zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes und Gebrauch des Roten Kreuzes durch Vereine in Gr. Germersleben 44, Wolfsburg 154, Arendsee u. a. 257, Wanzleben 396, Gr.-Ottersleben und Nachterstedt 437.
Küchenabfälle. Verwertung der Küchenabfälle zur Herstellung von Viehfutter und Müllbeseitigung 478.
Küsterstelle in Halberstadt Besetzung 16, 169.
Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschaftsdirektion siehe Kreditinstitute.

Ladenschluß. Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses in Förderstedt 62, Pr.-Börnecke 123, Weferlingen 256, Ilsenburg 358, Gardelegen 437; Neunuhr-Ladenschluß in Bismark 359.

Landes-, Heil- und Pflegeanstalten. Abänderung von Anstaltsordnungen (für die Landesheilanstalten, Blindenanstalten und Taubstummenanstalten der Provinz Sachsen) 166; Ordnung für die Landeserziehungsanstalten der Provinz Sachsen 280.
Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt. Rechnungsabschluß für 1913 447.
Landlieferungen siehe Kriegsleistungen.
Landschaft der Provinz Sachsen. Ladung zur Generalversammlung 167; Aenderung des Statuts der Landschaftlichen Bank 490; Ausreichung von Zinsscheinen 195; Rechenschaftsbericht für 1913 228; Wahl von Mitgliedern der Direktion 307.
Landsturm siehe Krieg.
Landwirtschaft. Aufhebung der Polizeiverordnung v. 24. 4. 07 betr. Einrichtung und Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen 406.
Lebensversicherung. Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen 278; Beginn ihrer Tätigkeit 497.
Lehrer. Prüfungstermine für Mittelschullehrer und Rektoren sowie Schwimmlehrer 3/5, 456/7; für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen 255, 456/7; für Turnlehrer (in Spandau) 405; für Gesanglehrer und -lehrerinnen (in Charlottenburg) 85, 306; Zahlung des Diensteinkommens an die im Kriegsdienst befindlichen Lehrer 364, 426; Lehrer in Ableistung ihrer aktiven Militärdienstpflicht erhalten keine Dienstbezüge 426; siehe auch Alterszulagekasse und Ruhegehaltskasse.
Lehrerinnen. Aenderung der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen (Erteilung der Lehrbefähigung) 112; Prüfungstermine für Volksschullehrerinnen, Sprachlehrerinnen, Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, Turnlehrerinnen, Schwimmlehrerinnen und für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 3/5, 456/7; Prüfung für Volksschullehrerinnen in Dingelstädt 407; Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung in Spandau im Herbst 1914 182, im Frühjahr 1915 417; Kursus daselbst im Jahre 1915 192; Ausfall dieses Kursus 342.
Lichtbilddarbietungen. Polizeiverordnung vom 25. 6. 14 betr. die Zensur der auf Lichtbilddarbietungen bezüglichen Plakate 255.
Lieferungen für die Heeresverwaltung, deren schleunige Erledigung 457.
Lösch- u. Lade- sowie Lagerplätze. Tarif für die Lösch- u. Ladestelle der Gemeinde Buch 436; Nachträge zum Tarif für die Gleis-, Kran- und Hafenanlagen in Aken 135; siehe auch Hafen.
Lotterien. Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien durch oder zum Besten von: landwirtschaftlicher Verein in Zerbst 34; Vereine zur Hebung der Pferdezucht ꝛc. bezw. Pferdemärkte in Baden 44, Briesen 158, Breslau 257, Münster 34, Neubrandenburg 496, Potsdam 75, Schneidemühl 222, Tilsit 124; Deutsche Schutzgebiete 223, 493; Landesverein vom Roten Kreuz 12; Bekämpfung der Tuberkulose 137; Vaterländischer Frauenverein 44; Hausfrauenverein Magdeburg 138; Jungdeutschlandbund 124; Kriegerheim in Hannover 80; Heimatmuseum in Königsberg 250, 278; Bienenwirtschaftlicher Hauptverein 50, 193; Verein Berliner Künstler 80; Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg 50; Wiederherstellung der Veste Coburg 309; Naturschutzpark in der Lüneburger Heide 80; Magistrate Aschersleben 54; Altona 183; Gastwirtsverein Cöthen 115; Flottenverein 124; Deutscher Luftfahrerverband 165; Werkbund-Ausstellung Cöln 137; Jubiläumsausstellung in Karlsruhe 257; Automobil-Ausstellung Berlin 216; Olympische Spiele 137.
Luftballons. Behandlung aufgefundener Luftballons oder Drachen ꝛc. 10, 150, 267, 400.

Marine. Uebersicht über die Organisation der Kaiserl. Marine 367.
Marksteine. Warnung vor der Beschädigung trigonometrischer Marksteine 115.
Markt- und Ladenpreise. Durchschnittspreise für Dezember 20/2, Januar 51/3, Februar 87/9, März 146/8, April 184/6, Mai 224/6, Juni 264/6, Juli 314/6, August 393/5, September 412/3, Oktober 442/4, November 483/4.
Marschfourage. Preissätze, nach welchen die den Truppen verabreichte Marschfourage vergütet wird im Januar 23, Februar 50, März 90, April 145, Mai 183, Juni 223, Juli 267, August 317, September 392, Oktober 411, November 444, Dezember 482.
Martinimarktpreise 487/8.
Maul- und Klauenseuche siehe Viehseuchen.
Melioration. Statut für die Dränage-Genossenschaft in Giesenslage 197; Aenderung der Satzungen für die Dränage-Genossenschaft in Wendemark 482.
Mietentschädigungstarif der Volksschullehrer ꝛc., Tarifstufenerhöhung für Klötze 426.
Militärdienst. Hinweis auf Bestimmungen über Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer ꝛc. eingestellte Söhne 165; Verzeichnis der zur Ausstellung von Militärtauglichkeits-Zeugnissen für Deutsche im Auslande befugten Aerzte 27; Ausstellung solcher Zeugnisse für Deutsche in den Vereinigten Staaten ꝛc. 61, 85, 277, in den Niederlanden 85, in Nizza und Monaco 182, Norwegen 440, Südamerika 441; Wehr- und Militärpflichtige sollen in den Rekrutierungsstammrollen ꝛc. nicht als Fürsorgezöglinge bezeichnet werden 181.
Militär-Vorbereitungsanstalt des Gardekorps in Potsdam, Aufnahme junger Leute 343.
Mobilmachung siehe Krieg.
Müll siehe Küchenabfälle.

Oberversicherungsämter. Wahl ärztlicher Sachverständiger 81; Auslegung der Wahlordnungen

für die Wahl der Vertreter der Aerzte und der Krankenkassen 91; siehe auch Knappschafts-Oberversicherungsamt.
Obst-, Wein- und Gartenbau. Unterrichtskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein- pp. Bau in Geisenheim 30, 38.
Ortsnamen. Amtliche Schreibweise für Oschersleben (Bode) 28, 441, Bad Suderode 44; amtliche Ortsbezeichnung für Neu-Ummendorf 309.

Pacht- und Mietverträge. Versteuerung der Verträge für 1913 6, für 1914 474.
Parochialverhältnisse siehe Kirchengemeinde.
Paßpflicht zum Eintritt in Italien 358; Verordnung, betr. anderweite Regelung der Paßpflicht 501.
Pensionen. Zahlung von Pensionen pp. im Postanweisungsverkehr und im Girowege 90, 351.
Petroleum. Abänderung der Polizeiverordnung vom 7. 8. 94 betr. die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf der Elbe 262.
Pfarren. Besetzung evangelischer Pfarrstellen in Arneburg 8, Aspenstedt 60, 247, Abbenrode 169, 408, Buch 32, 247, Bornstedt 60, 156, Bellingen 330, Croppenstedt 336, Dardesheim 388, Elversdorf 39, 276, Emersleben 230, 408, Groß-Wanzleben 68, 433, Hilmsen 93, Kl.-Schwarzlosen 354, Magdeburg-Rothensee 248, M.-Prester 388, Nordgermersleben 32, Osterode 32, Plathe 396, Roxförde 468, Sanne 47, 253, Schwanebeck 142, Schauen 196, Vahldorf 16, Wollin 247, Westeregeln 248, 361, Ziesar 93, 396; Besetzung katholischer Pfarrstellen in Heuthen 222.
Pferde. Ankauf volljähriger Truppendienstpferde 69, 249, 271; Pferdeverkauf durch das Train-Bataillon Nr. 4 45, 58.
Polizeischule Halberstadt, Lehrgänge für Polizeisergeanten 92.
Posten Königliche, Aufhebung der Polizeiverordnung vom 10. 7. 54 über die ihnen zu gewährende Hilfe 187.
Postwesen. Aenderung der Postordnung vom 20. 3. 1900 1, 192, 319, 350, 357, 405, 439, 477; Umwandlung der Postagentur in Niederndodeleben in ein Postamt III 65; Errichtung von Postagenturen in Altenzaun, Beyendorf, Großschierstedt und Großsantersleben 213 Düsedau, Gladigau, Kleinau, Rönnebeck und Ampfurth 258; Annahme von Postsendungen durch Landbriefträger und Posthilfstelleninhaber 160; Barfrankierung von Massenbriefsendungen eines Absenders 253; Versendung von Paketen während der Pfingstzeit 201, Weihnachtszeit 455, 478; Entlastung des Neujahrsbriefverkehrs 502; Briefumschläge für den Postscheckverkehr 165; Erscheinen der neuen Formularmuster zu Zahlkarten pp. für den Postscheckverkehr 212; Einzahlungskurse für Postanweisungen nach dem Auslande 438, 446, 453, 468, 490, 497; siehe auch Krieg.
Prämien. Aussetzung von Staatsprämien für die Ermittelung von Verbrechern 115, 205, 239, 263.
Präparandenanstalten. Prüfungstermine für 1914 2/3, für 1915 410; Aufhebung der Königlichen Präparandenanstalt in Heiligenstadt 145.
Provinzialabgaben. Verteilung der Provinzialsteuer für 1914 194.
Provinziallandtag der Provinz Sachsen. Eröffnung 24; Wahl der Abgeordneten Drenckmann 3; Graf von der Schulenburg-Heßler 24, Frh. v. Wilmowski 33, Dr. Lembser 73, Druckenbrodt 153.
Provinzialmuseum. Ordnung für dasselbe 138.
Provinzialverband. Abänderung des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes 138.
Provinzialverwaltung von Sachsen. Haushaltsplan für 1914/15 158; Rechnungsergebnisse der Provinzialverwaltung aus 1911 und 1912 212; siehe auch Anleihen.

Quellenschutz. Vorläufige Anordnung zum Schutz der Behringer Quelle 396.

Reichsbank. Aufbewahrung von Wertpapieren durch sie 317.
Reichstag. Ersatzwahlen im 3. Wahlkreis 5; im 2. Wahlkreis 136.
Reichs- und Staatsangehörigkeit. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 22. 7. 13 153.
Reichsversicherungsordnung. Aenderung der Quittungskarten-Ausgabe vom 20. 11. 11 201; Ausführungsbestimmungen zu §§ 394 und 1437 (Erstattung von Beitragsteilen an den Arbeitgeber) 414; siehe auch Krankenversicherung und Unfallversicherung.
Reisekosten. Abänderung des Reisekosten-Reglements der Provinzialverwaltung 125.
Rentenbankrenten. Löschung von Rentepflichtigkeitsvermerken 216, 474.
Rentenbriefe. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen 19, 61, 113, 153, 209, 241, 273, 326, 358, 406, 449, 480; Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe 210, 450; Ausgabe von Zinsscheinen zu Rentenbriefen 335, 351, 372.
Rentenpflichtige Gebäude. Zulässigkeit der Feuerversicherung bei der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft 255, Badischen Feuerversicherungsbank in Karlsruhe 411, Hanseatischen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft u. a. 481.
Rotes Kreuz. Warnung vor widerrechtlichem Gebrauch 44; siehe auch Kriegssanitätsdienst.
Ruhegehaltskasse. Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen 171.

Schiffahrt. Polizeiverordnung vom 23. 1. 14 betr. den Schleppzugsverkehr auf der Elbe 33; Polizeiverordnung vom 31. 7. 14 betr. Regelung des

Schiffsverkehrs durch die Eisenbahnbrücken und Straßenbrücken über die Elbe und Saale 287; Polizeiverordnung vom 20. 2. 14 betr. die Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei im städtischen Handelshafen zu Magdeburg 70; Polizeiverordnung vom 10. 7. 14 betr. die Versorgung bewohnter Flußfahrzeuge mit Trinkwasser 262; Aufhebung der Polizeiverordnung vom 14. 4. 87, betr. Wartung der Dampfkessel der auf der Elbe und Oder verkehrenden Flußschiffe 231; Eröffnung des Großschiffahrtsweges Berlin-Stettin (Hohenzollernkanal) 251; Verlängerung der Konzession der Vereinigten Elbeschiffahrts-Gesellschaften zum Betriebe der Schleppschiffahrt auf der Saale 85; Länge der Schleppzüge auf dem Stößensee 207; Erhebung von Schleusenarbeitergebühren an den Schleusen Garz, Grütz und Bahnitz 44, Fürstenwalde, Lehnitz, Niederfinow und Hohensaaten 159; Ausübung der Schiffahrts- und Hafenpolizei in nicht fiskalischen Häfen 126; Ueberwachung des Verkehrs mit Ruder- und Segelbooten pp. innerhalb des Stadtbezirks Magdeburg 272; Schiffahrtssperren: der Schleuse Brandenburg a. H. 360, der Ruppiner Wasserstraße 13, 76, der Fehrbelliner Wasserstraße 251, der Brahe pp. 497; allgemeine Sperre im Winter 1914/15 487; Einrichtung von Kommissionen zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen in Pölitz 79, Cosel-Oderhafen und Oranienburg 136; siehe auch Eichwesen, Krieg, Lösch- und Lade- sowie Lagerplätze und Petroleum.

Schiff- u. Maschinenbauschule Kiel, Aufnahmebedingungen 45.

Schuldverschreibungen. Bestimmungen über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der preußischen Staatsschuld pp. 111; Ausreichung von Zinsscheinen zu den Schuldverschreibungen der preuß. kons. Staatsanleihe und zwar: 3½ vorm. 4 % von 1884 pp. 17. 69, von 1885 349, 409, 466, von 1894 219, 271, 341, 3½ % von 1905 und 1906 469; desgl. der Deutschen Reichsanleihe und zwar: 3½ vorm. 4 % von 1878 pp. 69, von 1882 341, 3 % von 1894 215; desgl. zu den 4½ % Prioritätsobligationen der Braunschw. Eisenbahngesellschaft 215, 261, 333; Liste der 1913 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen 220; Auslosung vormals Hannoverscher Schuldverschreibungen 251; Tilgung von Schuldverschreibungen der Nordhausen—Wernigeroder Eisenbahn 151, 258.

Schulwesen. Verzeichnis der als vollausgestaltet anerkannten Knabenmittelschulen 122, 269.

Schweine siehe Fleischbeschau, Viehseuchen und Viehzählung.

Seminare. Prüfungstermine für 1914 2/3, für 1915 410, Seminarkurse für Theologen 2/3 410.

Sprengstoffe. Aenderung der Polizeiverordnung vom 14. 9. 05 betr. den Verkehr mit Sprengstoffen 417.

Standesämter. Befreiung vom Aufgebot bei Eheschließungen nach eingetretener Mobilmachung 283, 293; desgl. der österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen 283; Vereinigung der Standesamtsbezirke Stadt und Dorf Hadmersleben 216; Bezeichnung des Standesamts Magdeburg-Südost 231.

Stellenvermittler. Aenderung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige 113; desgl. der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten 367; Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Konzertagenten 161.

Stempelabgaben für Feuerversicherungen 4, 5.

Stipendien. Verleihung Brandenburgisch-Märkischer Stipendien für Altmärker 75, 343; zum Besuch der technischen Hochschule in Berlin 228; zum Besuch des Königl. Instituts für Kirchenmusik in Berlin 217.

Straßen siehe Wege.

Taubstummenanstalten. Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an denselben 70; Ernennung eines Direktors in Erfurt 91; Erhöhung der Prüfungsgebühr für Lehrer und Lehrerinnen 182, 209.

Teich. Anlage von Fischteichen auf dem Rittergut Wasleben 335.

Telegraphenwesen. Ausweiskarten der Telegraphenbaubeamten pp. 92; Warnung vor Beschädigungen von Reichstelegraphenanlagen 446; Errichtung neuer Telegraphenanstalten in Mösenthin 35, Eichhorst und Großwieblitz 160, Küsel 167, Pertz, Siedentramm, Gottesstiege und Alemann 188, Behrendt, Krusemark und Wenddorf 207, Kleinmangelsdorf 213, Brietz, Krumke und Dequede 236, Dahrenstedt 270, Priorau und Werbig 318, Schnarsleben, Breesen und Pfriemsdorf 327, Everingen 336, Dönitz 407, Schönebeck 415; siehe auch Fernsprecheinrichtungen.

Trichinenschau siehe Fleischbeschau.

Trinkwasser siehe Schiffahrt.

Turnlehrer siehe Lehrer.

Turnlehrerinnen siehe Lehrerinnen.

Unfallversicherung. Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer 10, 32 (Beil.), Verlängerung der Prämientarife der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Magdeburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft 473; Nachtrag zur Satzung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen 12; desgl. zu ihren Unfallverhütungsvorschriften 194, Einladung zu ihrer Genossenschaftsversammlung 459.

Urkunden. Beglaubigung von Urkunden, die in Bulgarien gebraucht werden sollen 49/50.

Verdingungswesen. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen 149.

Versicherungsgesetz für Angestellte. Versicherungspflicht der Lehrer und Erzieher 12; siehe auch Reichsversicherungsordnung.
Versteigerungswesen. Anstellung öffentlicher Versteigerer: Langbein in Magdeburg 44, Köppe in Rogätz 50, Gerecke in Burgstall 54, Hahn in Möckern 125, Neuschaefer in Magdeburg 138, Lemme in Osterburg 211, Beilschmidt und Haack in Magdeburg 426, Reinhardt in Magdeburg 459, Heine in Oebisfelde 459, siehe auch Kautionen.
Verwaltungszwangsverfahren. Leitsätze für die Verrechnung der für den Reichs- und Landesfiskus zwangsweise beigetriebenen Abgaben und Kostenbeträge 191.
Vieh. Bekanntmachung betr. Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh nebst Ausführungsbestimmungen 363; desgl. im Großherzogtum Oldenburg 436; in Bremen 445; Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen 404.
Viehseuchen. Rechnungsergebnisse des Viehseuchen-Entschädigungsfonds für 1913 486; Verteilungspläne der Viehseuchen-Entschädigungsumlage für 1913 151; Aenderung des Verzeichnisses der Sperrgebiete zum Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn 220; Veröffentlichungsorgane für viehseuchenpolizeiliche Anordnungen im Kreise Wernigerode 250; Pferdeinfluenza in Santersleben 7, 38, 344, 491; Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen: betr. Untersuchung des aus Ost- und Westpreußen eingeführten Klauenviehs 11, 239, 335; betr. die Ueberwachung des Schweinehandels 73, 79; betr. Beaufsichtigung der zu Handelszwecken pp. zusammengebrachten Viehbestände 86; betr. Beginn des Auftriebs von Vieh auf Viehmärkte 86; betr. Reinigung der zum Transport von Schweinen benutzten Fahrzeuge pp. 86; Landespolizeiliche Anordnung betr. Untersuchung des mit der Eisenbahn zu versendenden Geflügels 211.
Viehzählung am 1. 12. 14 449, 455; Zwischenzählung der Schweine 181.
Vorlesungen an der Universität Halle für das Studium der Landwirtschaft 76; an der landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf 60, 281; an den tierärztlichen Hochschulen in Berlin 65, 396, in Hannover 76, 309.

Wandergewerbe. Anmeldung der Wandergewerbescheine für 1915 358, siehe auch Gewerbeordnung.
Warenhaussteuer. Veranlagung für 1915 497.
Wasserpolizei, deren Wahrnehmung für den Aland 231, die Jeetzel 234, den Groß-Wusterwitzer See und die Baggerelbe 262.
Wege. Wegeverlegung in Arendsee 45, Genthin 67, Brumby 344, zwischen Möckern—Wallwitz 190, 253, Ummendorf—Helmstedt 408; Einziehung von Wegen in Baethen-Tangerhütte 26, 67, Kloster Neuendorf 26, 151, Osterholz 82, Iden 93, Gr.-Schwechten 141, Beyendorf 156, Magdeburg 212, Friedrichsbrunn 229, in der Oberförsterei Planken 126, 190, zwischen Sanne—Dessau 151, 168, 354, Kossebau—Lückstedt 487.
Wegegeld. Nachtrag zum Tarif des Brück- und Wegegeldes zu Neugattersleben 401.
Wegereinigung. Ortsstatute über die Reinigung öffentlicher Wege in Dorf Alvensleben 26, Althaldensleben 207, 213, Altenweddingen 354, Berge 14, Bülstringen 126, Biere und 30 Gemeinden des Kreises Calbe 327, Breitenhagen 328, Brumby 329, Diesdorf i. A. 14, Dröbede 195, Erxleben 189, Egeln 275, Groß-Möringen 57, Groß-Beuster 118, Groß-Rosenburg 329, Hausneindorf 208, 253, Kl.-Beuster 57, Möckern 38, Rohrberg 128, Schwaneberg 68, Schermcke 258, Sargstedt 360, Vißum 92, Wehrstedt 128, Winningen 189, Zens 329; Nachtrag zum Statut für Atzendorf 330; Reinigung der Bahnhofstraße in Schneidlingen 208.
Wehrbeitrag. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 3. 7. 13 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag 8 (Beilage).
Wein siehe Obst- pp. Bau.
Wild. Polizeiverordnung vom 6. 6. 14 betr. den Verkehr mit Wild 243; Verordnung des Polizeiamts Lübeck über den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit 488.
Witwenpensions- und Unterstützungskasse (Berliner allgemeine). Wahl von Mitgliedern des Kuratoriums 237.
Witwen- und Waisenversorgungsanstalt der Provinz Sachsen. Nachtrag zum Reglement 194.
Wollspinnereien. Aufhebung der Regierungsverordnungen vom 8. 7. 43 und 3. 11. 62 betr. Aufbewahrung des Maschinenausputzes und der Wollabgänge 75.

Zahnärzte siehe Aerzte.
Zinsscheine siehe Schuldverschreibungen.
Zivilvorsitzende der Ersatzkommissionen. Geschäfte derselben in Erfurt 28, Halberstadt, Naumburg und Schneidemühl 157, Graudenz 277.
Zölle. Hinweis auf Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif 453.
Zollbehörden. Erhebung von Versicherungsstempel durch die Zollämter Aken und Zeitz 49, Eilsleben 273; Verlegung des Salzsteueramts I Neustaßfurt 278.
Zwangsvollstreckung siehe Verwaltungszwangsverfahren.
Zweckverbände siehe Gemeindeverbände.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 1. Ausgegeben den 3. Januar **1914**

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 1. — Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 S. 1. — Zuständigkeit des Knappschaftsoberversicherungsamts in Halle a. S. S. 2. — Prüfungstermine 1914 an Seminaren und Präparandenanstalten S. 2. — Wahl eines Abgeordneten für den Provinziallandtag S. 3. — Mittelschullehrer- und Rektorenprüfungen 2c. 1914 S. 3. — Aenderung der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung S. 5. — Abschlag von Preisen der Arzneitaxe für die Krankenkassen S. 5. — Wahltag für die Reichstagsersatzwahl im 3. Magdeburgischen Wahlkreise S. 5. — Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter S. 6. — Zulässigkeit der Enteignung zum Bau der Chaussee Redekin-Neuredekin S. 6. — Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen S. 6. — Versteuerung der Pacht- und Mietverträge S. 6. — Schiffer-Kontrollversammlungen S. 7. — Pferdeinfluenza in Klein-Santersleben S. 7. — Holzverkauf S. 7. — Personalnachrichten S. 8.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Sonderbeilage: Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1. Stück 73. Nr. 4322. Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 13. Dezember 1913.

Nr. 4323. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 19. Dezember 1913.

Nr. 4324. Aenderung der Bestimmungen über den Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Schiffen in deutschen Hoheitsgewässern. Vom 14. Dezember 1913.

2. Stück 74. Nr. 4325. Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Gesandten in Sofia und dem Königlich Bulgarischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 30./17. September 1912 über die Zollbehandlung der von Handlungsreisenden mitgeführten Warenmuster. Vom 16. Dezember 1913.

3. Stück 75. Nr. 4326. Bekanntmachung, betreffend Uebergangsbestimmungen für die hausgewerbliche Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 20. Dezember 1913.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

4. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert.

1) Im § 2 „Meistgewicht" ist in Zeile 5 statt „350 g" zu setzen:
500 g

2) Im § 8 „Drucksachen" ist als Abs. XV aufzunehmen:

Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind vom Verleger in die Zeitungen und Zeitschriften lose einzulegen, sie dürfen nicht eingeheftet oder eingeklebt sein.

Die jetzigen Abs. XV und XVI erhalten die Bezeichnung XVI und XVII. — Im bisherigen Abs. XV ist der Schlußsatz zu streichen.

3) Im § 9 „Geschäftspapiere" ist im Abs. I hinter „Versicherungsgesellschaften," einzuschalten: Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.,

4) Im § 10 „Warenproben" erhalten die Abs. I, II und IX folgenden Wortlaut:

I. Als Warenproben gegen ermäßigte Gebühr werden unter den nachstehenden Bedingungen zugelassen: Proben und Muster, kleine Warenmengen, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw.

II. Die Sendungen müssen sich nach ihrer Verpackung, Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen; sie dürfen 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

IX. Die Sendungen müssen frankiert sein. Die Gebühr beträgt:

bis 250 g einschließlich . . . 10 Pf.,
über 250 bis 500 g einschließlich 20 „.

Unfrankierte Sendungen werden nicht abgesandt.

5) Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten"

ist im Abs. XX zwischen dem ersten und zweiten Satz einzuschalten:

Sind die Anlagen eines Postauftrags ausgehändigt, ohne daß der Postauftragsbetrag ordnungsmäßig eingezogen worden ist, so wird dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger der Anlagen, für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis zum Betrage des Postauftrags Ersatz geleistet.

6) Im § 18a „Postprotest" ist unter V im dritten Abs. hinter „erhoben" einzuschalten:

wenn der Postprotestauftrag mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist" versehen ist,

7) In demselben § (18a) erhält der erste Abs. unter IX folgende Fassung:

Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigefügt, so werden von diesen Aufträgen

1) solche, denen
   a. Wechsel in französischer Sprache,
   b. Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,
   c. unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestierende Wechsel

beiliegen, nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung,

2) alle übrigen, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet,

an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat. Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept werden nur dem Bezogenen vorgezeigt.

8) Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen" ist im letzten Satze des Abs. I statt „unter der in der Karte angegebenen Nummer eingehen" zu setzen:

eingehen und die Bezeichnung „Postlagerkarte" sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.

9) Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren" ist im letzten Satze des Abs. VI hinter „um" einzuschalten:

Postkarten und

10) Im § 62 „Verhalten der Reisenden auf den Posten" erhält Abs. III folgende Fassung:

Rauchen im Postwagen ist nur unter Zustimmung der Mitreisenden gestattet.

Die Bestimmungen unter 1 und 4 treten am 1. Januar 1914, die anderen Bestimmungen sofort in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

5. Ueber die Zuständigkeit des Knappschaft oberversicherungsamts in Halle bestimme ich auf Grun des § 63, Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung sow auf Grund des § 61, Abs. 2 der Reichsversicherungs ordnung in Verbindung mit § 80 des Knappschaft gesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vo 17. Juni und 30. Dezember 1912 (Gesetzsamml. 191 S. 137, 1913 S. 2) folgendes:

I. Reichsgesetzliche Aufgaben auf dem G biete der Krankenversicherung.

Das K. O. V. A. hat für die im Eingang der B kanntmachung vom 19. Juni 1912 — I. 4633, II 4430 — genannten Knappschaftsvereine, soweit s von dem Königlichen Oberbergamt in Halle beau sichtigt werden, sowie für den Knappschaftsverein d Werke am Finowkanal in Messingwerk bei Eber walde und für den Wernigeröder Knappschaftsverei in Ilsenburg die Aufgaben des Oberversicherungs amts nach §§ 370—375, 1502 Abs. 1 der Reichs versicherungsordnung (§§ 20—24 des Knappschaft gesetzes) wahrzunehmen.

Außerdem entscheidet es im Spruchverfahren a Stelle der allgemeinen Oberversicherungsämter b Streit über Ersatzansprüche

zwischen den bezeichneten Knappschaftsvereinen unter einander oder zwischen einem dieser Vereine un einem anderen Knappschaftsverein oder einer be sonderen Krankenkasse (§ 5 des Knappschaftsgesetzes nach §§ 219, 220, 222, 500 der Reichsversiche rungsordnung (§ 15 Abs. 1, 2 und 4 des Knapp schaftsgesetzes),

zwischen den bezeichneten Knappschaftsvereinen un den Arbeitgebern nach §§ 221, 222, 500 Abs. der Reichsversicherungsordnung (§ 15 Abs. 3 un 4 des Knappschaftsgesetzes),

zwischen den bezeichneten Knappschaftsvereinen un einer Gemeinde oder einem Armenverband nac §§ 1531—1533, 1544 der Reichsversicherungs ordnung.

II. Angelegenheiten der knappschaft lichen Versicherung.

Dem K. O. V. A. obliegt für die unter I bezeich neten Knappschaftsvereine die schiedsgerichtliche Ent scheidung der Streitigkeiten nach § 70 Abs. 2 de Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekannt machungen vom 17. Juni und 30. Dezember 1912.

Vorstehende Bestimmungen treten, soweit es sic um Maßnahmen zur Durchführung der §§ 370 f der Reichsversicherungsordnung handelt, sofort, in übrigen mit dem 1. Januar 1914 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

I. 8957. gez. Schreiber.

b. der Provinzialbehörden:

6. Die beigegebene Uebersicht der von uns für das Kalenderjahr 1914 festgesetzten Prüfungstermine wird hierdurch mit folgenden Erläuterungen und Nachrichten bekannt gemacht.

Bei der Anmeldung von Zöglingen zur Aufnahmeprüfung in eine Präparandenanstalt sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung die nachstehend genannten Zeugnisse an den betreffenden Anstaltsvorsteher einzureichen:

1) ein Taufzeugnis (Geburtsschein);
2) ein Abgangszeugnis von der Schule mit einem Urteil über Anlagen, Fleiß und die erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten des Schülers;
3) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Schüler volle leibliche Gesundheit besitzt;
4) ein Wiederimpfungsschein und
5) eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß die zur Unterhaltung des Zöglings nötigen Mittel während seiner Ausbildungszeit aufgebracht werden können.

Die Prüflinge haben sich am ersten Prüfungstage um 8 Uhr morgens bei dem Anstaltsvorsteher zu melden.

Zur Aufnahmeprüfung an den Seminaren haben die Prüflinge rechtzeitig die nach § 4 der Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 erforderlichen Zeugnisse dem betreffenden Seminardirektor einzureichen und sich ihm am Tage vor dem Beginn der Prüfung abends 6 Uhr vorzustellen.

Zusammenstellung der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen für das Kalenderjahr 1914 festgesetzten Prüfungstermine an Seminaren und Präparanden-Anstalten sowie der Seminarkurse für Theologen.

Anstalten		Beginn der Aufnahmeprüfungen schriftlich	Beginn der Aufnahmeprüfungen mündlich	Beginn der Entlassungsprüfungen schriftlich	Beginn der Entlassungsprüfungen mündlich	Seminarkurse für Theologen
Lehrerseminare	Barby	3. März	5. März	23. Januar	29. Januar	10. August
	Delitzsch	3. März	5. März	20. Februar	25. Februar	26. Oktober
	Eilenburg	3. März	5. März	11. Februar	16. Februar	20. April
	Eisleben	3. März	5. März	6. März	11. März	20. April
	Genthin	3. März	5. März	7. Februar	12. Februar	26. Oktober
	Halberstadt	3. März	5. März	14. Februar	19. Februar	20. April
	Merseburg	3. März	5. März	17. Januar	22. Januar	12. Januar
	Mühlhausen	3. März	5. März	29. Januar	2. Februar	10. August
	Naumburg	3. März	5. März	16. Januar	21. Januar	26. Oktober
	Neuhaldensleben	3. März	5. März	31. Januar	5. Februar	10. August
	Quedlinburg	3. März		4. März	9. März	26. Oktober
	Weißenfels	21. Januar 10. Novbr.	24. Januar 12. Novbr.	14. Januar 19. Novbr.	19. Januar 24. Novbr.	10. August
	Aschersleben	4. Septbr.	7. Septbr.	8. August	13. August	12. Februar
	Elsterwerda	4. Septbr.	7. Septbr.	27. August	1. Septbr.	12. Januar
	Erfurt	4. Septbr.	7. Septbr.	15. August	20. August	20. April
	Heiligenstadt	4. September		19. August	24. August	—
	Osterburg	31. August	3. Septbr.	3. Septbr.	8. Septbr.	12. Januar.
a. o. Sem.-Kursus	Schleusingen	—	—	25. Februar	2. März	
Königliche Präparanden-Anstalt	Quedlinburg	16. März	17. März	9. März	12. März	
	Weferlingen	3. März	4. März	29. Januar	2. Februar	
	Heiligenstadt	9. Septbr.	10. Septbr.	24. August	27. August	
	Wanderslehen	—	—	17. August	19. August	
Städt. Präp.-Anst.	Sömmerda	3. März	5. März	2. Februar	5. Februar	
a. o. Präp.-Kursus	Schleusingen	—	—	2. März	5. März	
Lehrerinnenseminar	Torgau	3. März	5. März	14. Februar	19. Februar	

Anmerkung. An sämtlichen Seminar-Präparandenanstalten mit Osterkursen beginnt die Aufnahmeprüfung am 16. März, an denen mit Michaeliskursen, auch in Weißenfels, am 9. September 1914.

Magdeburg, den 31. Oktober 1913.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

7. Der Kaufmann und unbesoldete Stadtrat Max Dreckmann zu Magdeburg ist zum Abgeordneten für den Provinziallandtag der Provinz Sachsen gewählt worden.

Magdeburg, den 27. Dezember 1913.

Der Oberpräsident.

8. Die beigegebene Uebersicht der von uns für das Kalenderjahr 1914 festgesetzten Prüfungstermine wird hierdurch mit folgenden Erläuterungen und Nachrichten bekannt gemacht.

A. Mittelschullehrer- u. Rektorenprüfungen.

Die noch nicht im Schuldienst stehenden Bewerber

und Bewerberinnen melden sich unmittelbar, die im öffentlichen oder im privaten Schuldienste stehenden Lehrer und Lehrerinnen auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Provinzial-Schulkollegium.

Der Meldung sind die in der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 vorgeschriebenen Zeugnisse beizufügen.

Es ist ferner anzugeben, in welchen Fächern der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt und aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit erwünscht ist. Die Anmeldung ist im allgemeinen nicht früher als 6 Monate vor der Prüfung, jedoch so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. Dezember 1913 bezw. 15. Juni 1914 auf dem Dienstwege zu uns gelangen kann.

B. Volksschullehrerinnenprüfungen.

Den 3 Monate vor Beginn der betreffenden Prüfung an uns einzureichenden Meldungen sind die unter Nr. 5, a—f der Prüfungsordnung vom 11. Januar 1911 bezeichneten Schriftstücke beizufügen. Die unter a, d und f geforderten Anlagen sind der Meldung lose, die Anlagen zu b, c und e, die zurückgesandt werden, sind geheftet beizufügen. Die Bewerberin muß bei Beginn der Prüfung das 20. Lebensjahr zurückgelegt und darf das 27. noch nicht überschritten haben. Für Ausnahmen gelten die Bestimmungen der Ministerial-Erlasse vom 15. Februar 1912 und vom 29. Mai 1913. In dem durch § 5c geforderten ärztlichen Zeugnisse muß die körperliche Befähigung für die Bekleidung eines öffentlichen Lehramtes bedingungslos bescheinigt sein. Auch hat die Bewerberin in der Meldung ausdrücklich anzugeben, daß sie im Seminar vorschriftsmäßig an allen Turnübungen teilgenommen hat und volle Turnfähigkeit besitzt. (Min.-Erl. vom 28. August 1912.) Der Nachweis über die praktische und methodische Ausbildung der Bewerberin hat genau den durch § 5f vorgeschriebenen Forderungen zu entsprechen und ist durch eine Bescheinigung des Lehrers (der Lehrerin), der (die) die Unterrichtsübungen geleitet hat, zu belegen.

C. Sprachlehrerinnenprüfung.

Die Bewerberinnen haben uns ihre Meldungen spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 5. August 1887 / 13. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke einzureichen.

D. Schwimmlehrerprüfung.

Für diese Prüfung gelten im wesentlichen die Bestimmungen, die in der Anlage B der für Berlin erlassenen Turnlehrer-Prüfungs-Ordnung vom 22. Mai 1890 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung S. 606) zusammengestellt sind.

Zugelassen werden nur solche Bewerber, die die Turnlehrerprüfung schon bestanden haben, und solche Studierende, die sich an dem akademischen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern beteiligen oder die Absicht haben, es später zu tun.

Die Bewerber haben sich bei uns bis zum 1. Juni 1914 zu melden und ihrem Zulassungsgesuche folgende Schriftstücke beizufügen:

1) den Geburtsschein;
2) den Lebenslauf;
3) ein ärztliches Gesundheitszeugnis;
4) ein Zeugnis über die erworbene Turnlehrer-Befähigung und über die bisherige Wirksamkeit;
5) ein Zeugnis über die bisher erlangte Schwimmlehrer-Ausbildung.

Studierende werden vor vollendetem dritten Semester nicht zugelassen. Für sie tritt gegebenenfalls an die Stelle des unter 4 bezeichneten Zeugnisses ein akademisches Sittenzeugnis, das zugleich die Zahl ihrer Semester angibt.

E. Turnlehrerinnenprüfung.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

a. Bewerberinnen, die bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
b. sonstige Bewerberinnen, wenn sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und nachweisen, daß sie die oberste Klasse eines Lyzeums oder einer Mädchen-Mittelschule mit Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige Bildung besitzen. (Vergl. Min.-Erl. vom 24. Januar 1910 — U III B 4863.)

Die Anmeldung muß drei Monate vor dem festgesetzten Termine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium erfolgen und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein;
2) der Lebenslauf;
3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
4) ein Zeugnis über die erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung;
5) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über die bisherige Wirksamkeit;
6) von den nicht im Lehramt stehenden Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugnis.

F. Schwimmlehrerinnenprüfung.

Für diese Prüfung gelten im wesentlichen die Bestimmungen, die in der Anlage B der für Berlin erlassenen Turnlehrer-Prüfungs-Ordnung vom 22. Mai 1890 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung S. 606) zusammengestellt sind.

Die Bewerberinnen haben sich 3 Monate vor dem festgesetzten Termin bei uns zu melden und ihrem Zulassungsgesuche folgende Schriftstücke beizufügen:

1) den Geburtsschein;
2) den Lebenslauf;
3) ein ärztliches Gesundheitsattest;
4) ein Zeugnis über die erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung;

5) ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung als Schwimmlehrerin und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit;
6) von den nicht im Lehramt stehenden Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugnis.

G. Prüfung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

Die Bewerberinnen haben uns ihre Meldungen spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermine unter Beifügung der im § 4 der Prüfungsordnungen vom 18. Mai 1908 bezeichneten Schriftstücke einzureichen.

Zusammenstellung
der vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen für das Kalenderjahr 1914 festgesetzten Kommissionsprüfungen.

Art der Prüfung	Prüfungsort	Beginn der Prüfung schriftlich	mündlich
Für Mittelschullehrer	Magdeburg	4. Mai	6. Mai
	desgl.	2. Novbr.	4. Novbr.
Für Rektoren	Magdeburg	11. Mai	
desgl.	desgl.	9. November	
Für Schwimmlehrer	Halle a. S.	5. August	
Für Volksschullehrerinnen	Heiligenstadt	13. März	21. März
	Dingelstädt	7. Dezbr.	14. Dezbr.
Für Sprachlehrerinnen	Magdeburg	27. April	28. April
	desgl.	19. Oktober	20. Oktober
Für Turnlehrerinnen	Magdeburg	2. März	
	Halle a. S.	19. März	
	Erfurt	30. Oktober	
Für Schwimmlehrerinnen	Magdeburg	3. März	
Für Lehrerinn. der weiblichen Handarbeiten	Magdeburg	5. März	
	Halle a. S.	23. September	
	Erfurt	17. März	
Für Lehrerinn der Hauswirtschaftskunde	Magdeburg	30. März	
	Erfurt	24. März	
	desgl.	22. September	

Magdeburg, den 21. November 1913.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.

a. der Zentralbehörden:

9. Abänderung
der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Zu Titel III.

Verfahren bei Erteilung der Wandergewerbescheine und der Erlaubnis zur Mitführung von Personen.

1) Hinter Ziffer 63 Abs. 3 — in der Fassung des Erlasses vom 26. August v. Js. III. 4743 M. f. H., II e. 2207 M. d. J., II. 10691 F.-M. (HMBl. S. 467) — ist folgende Bestimmung als neuer Absatz (4) einzuschalten:

Wer nach Empfang des Wandergewerbescheins über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 für andere in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigte nachsucht, hat diese Personen durch Vermittelung der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde (Ziff. 66, 76) zur Krankenversicherung anzumelden (§ 459 Abs. 2 RVO.). Die Kassenbeiträge sind an diese Behörde zu zahlen, die sie unter Angabe des Antragstellers und des von ihm gezahlten Betrags an die Regierungs- (Polizei-) Hauptkasse abzuliefern hat; die vereinnahmten Beiträge sind von der Regierungs- (Polizei-) Hauptkasse spätestens am Schlusse des Jahresviertels an die zuständigen Krankenkassen portofrei abzuführen.

2) In Ziffer 68 Abs. 3 fallen die beiden letzten Sätze fort. Berlin, den 13. Dezember 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.
Der Finanzminister.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

10. In Ausführung des § 376 Abs. 1 der R.-V.-O. hat die oberste Verwaltungsbehörde den Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe, welchen die Apotheker den Krankenkassen für die Arzneien zu gewähren haben, auf 10 vom Hundert festgesetzt ausgenommen von dieser Abschlagsgewährung sind Heilsera, Tuberkulin in unverdünntem Zustande sowie die nach Ziffer 21 Abs. 1 der Arzneitaxe berechneten fabrikmäßig hergestellten Arzneizubereitungen.

In Ausführung des § 376 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung habe ich die Höchstpreise der Arzneimittel, welche ohne ärztliche Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, festgesetzt.

Die Handverkaufsliste ist in dem Verlage der Creutz'schen Verlagsbuchhandlung zu Magdeburg erschienen und im Buchhandel zum Preise von 55 Pf. für das broschierte Exemplar und von 65 Pf. in Leinen portofrei zu beziehen.

Magdeburg, den 17. Dezember 1913.
O. V. A. K. Nr. 887. Der Regierungspräsident.

11. Unter Hinweis auf meine in Stück 52 des Regierungsamtsblattes für 1913 veröffentlichte Bekanntmachung vom 19. Dezember 1913 I 5 5567, betreffend die im 3. Magdeburgischen Wahlkreise — Kreise Jerichow I und II — vorzunehmende Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten bestimme ich als Wahltag für diese Wahl

Dienstag, den 10. Februar 1914.

Der Tag, an dem die Auslegung der Wählerlisten beginnt, wird durch den zum Wahlkommissar ernannten Königlichen Landrat von Pieschel in Burg b. M. und den Königlichen Landrat von Schenck in Genthin anderweit bekannt gegeben werden.

Magdeburg, den 31. Dezember 1913.
I. 6. Nr. 5783. Der Regierungpräsident.

12. Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (§ 936) der Reichsversicherungsordnung) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1914 wie folgt festgesetzt:

		für männliche Personen			für weibliche Personen		
		unter 16 Jahren Mark	von 16—21 Jahren Mark	über 21 Jahre Mark	unter 16 Jahren Mark	von 16—21 Jahren Mark	über 21 Jahre Mark
1	Kreis Calbe a. S. ausschließlich Schönebeck und Staßfurt						
2	Kreis Gardelegen						
3	Landkreis Halberstadt						
4	Kreis Jerichow I						
5	„ Jerichow II						
6	„ Neuhaldensleben						
7	„ Oschersleben	360	600	750	300	390	420
8	„ Osterburg						
9	Landkreis Quedlinburg						
10	Kreis Salzwedel						
11	Landkreis Stendal ausschließlich Tangermünde						
12	Kreis Wanzleben						
13	„ Wernigerode						
14	„ Wolmirstedt						
15	Stadtkreis Aschersleben						
16	„ Halberstadt						
17	„ Stendal						
18	„ Quedlinburg		720	840		420	510
19	Stadt Schönebeck						
20	„ Staßfurt						
21	„ Tangermünde						
22	Stadtkreis Magdeburg		840	1110		450	600

Magdeburg, den 28. Dezember 1913.

Königliches Ober-Versicherungsamt.
J. V.: von Böttticher.

d. des Bezirks-Ausschusses:

13. Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sprechen wir hiermit die Zulässigkeit der Enteignung desjenigen Grund und Bodens aus, welcher zum Bau der Chaussee von Redekin nach Neuredekin in der Gemeindefeldmark Redekin — Kreis Jerichow II — erforderlich ist, soweit dieser Grund und Boden außerhalb der Ortschaft belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist.

Magdeburg, den 16. Dezember 1913.

Der Bezirksausschuß zu Magdeburg.

14. Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember d. Js. beschlossen, für den Regierungsbezirk Magdeburg den Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen auf den 18. Januar 1914 festzusetzen. Magdeburg, den 22. Dezember 1913.

Der Bezirksausschuß zu Magdeburg.

Vermischte Nachrichten.

15. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die während des Kalenderjahres 1913 in Geltung gewesenen stempelpflichtigen Pacht- und Mietverträge (einschließlich der Jagdpachtverträge) bis zum Ablauf des Monats Januar 1914 versteuert werden müssen.

Die Versteuerung geschieht mittels Pacht- und Mietverzeichnis. Vordrucke zu den Verzeichnissen und zwar zu solchen für Grundstückspacht- und Mietverträge und zu solchen für Jagdpachtverträge, werden bei den Hauptzollämtern, Zollämtern und Stempelverteilern unentgeltlich verabfolgt.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß auch mündliche Pacht- und Mietverträge (auch Abvermieten möblierter Wohnungen) stempelpflichtig sind. Das Nähere ergeben die Bemerkungen auf den Vordrucken.

Gleichzeitig wird auf die Verpflichtung zur Versteuerung der Automaten und Musikwerke bezw. der Erneuerung der für dieselben abgelaufenen Jahreskarten hingewiesen.

Magdeburg, den 8. Dezember 1913.

Königliches Hauptzollamt, Holzhof.

16. Uebersicht der abzuhaltenden Schiffer-Kontroll-Versammlungen im Landwehrbezirk Burg.

Es haben sich von den in den nachstehend aufgeführten Ortschaften wohnenden Schiffahrttreibenden zu gestellen:

1. Sämtliche Reservisten, Land- und Seewehrleute 1. Aufgebots einschl. der nur als garnisondienstfähig Anerkannten.
2. Sämtliche zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten.
3. Sämtliche zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen.
4. Sämtliche Ersatz-Reservisten.
5. Sämtliche Reservisten, Land- und Seewehrleute 1. Aufgebots und Ersatz-Reservisten, die als zeitig feld- und garnisondienstunfähig anerkannt sind.
6. Sämtliche als zeitig anerkannten Rentenempfänger und als zeitig und als dauernd anerkannten **Halbinvaliden** der Reserve, Land- und Seewehr 1. Aufgebots und der Ersatz-Reserve, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, oder als **dauernd** untauglich, oder als **dauernd** feld- und garnisondienstunfähig anerkannt sind.
7. Sämtliche als **zeitig Ganzinvalide** anerkannten Mannschaften der Reserve, Land- und Seewehr 1. Aufgebots und Ersatz-Reserve, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind.

Die auf Schiffahrt befindlichen Mannschaften sind schleunigst von ihren Angehörigen zu benachrichtigen. Befreiungsgesuche wegen Schiffahrt werden nicht berücksichtigt; jedoch ist es gestattet, an einer Kontrollversammlung in irgend einem anderen Landwehrbezirk, wie z. B. in Hamburg, teilzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so haben dieselben sich an einem Vormittage bis 1. März 1914 zur Nachkontrolle in Burg, Hauptmeldeamt, zu melden.

Parey a. E., Donnerstag, den 15. Januar 1914, vorm. 8 Uhr 30 Min., in dem Meltrecht'schen Gasthause. Ortschaften: Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Parey, Seedorf, Zerben.

Genthin, Donnerstag, den 15. Januar 1914, nachm. 2 Uhr, im Schützenhause.

Die schiffahrttreibenden Mannschaften aus sämtlichen Ortschaften des Kreises Jerichow II, welche nicht in Parey a. E., Milow und Rehberg zu erscheinen haben.

Milow, Freitag, den 16. Januar 1914, vorm. 10 Uhr, im Mewesschen Gasthofe. Ortschaften: Altenklitsche, Bahnitz, Böhne, Bützer, Galm, Ferchel, Knoblauch, Kützkow, Leopoldsburg, Milow, Möthlitz, Neue-Schleuse, Nitzahne, Schlagenthin, Schmetzdorf, Steckelsdorf, Sydow, Vieritz, Wendeberg, Großwudicke, Kleinwudicke, Zollchow.

Rehberg, Sonnabend, den 17. Januar 1914, vorm. 10½ Uhr, im bisherigen Kontroll-Lokal. Ortschaften: Ferchels, Garz, Göttlin, Grütz, Hohengöhren, Kamern, Klietz, Kuhlhausen Lübars, Mahlitz, Molkenberg, Neuermark, Neuwartensleben, Nierow, Rehberg, Sandau, Scharlibbe, Schönfeld, Schönhausen, Schollene, Warnau, Wulkau.

Burg, Montag, den 19. Januar 1914, vorm. 10 Uhr, im Schützenhause.

Sämtliche schiffahrttreibenden Mannschaften aus den Ortschaften des Kreises Jerichow I.

Persönliche Beorderungen zur Kontrollversammlung ergehen nicht.

Die Militärpapiere sind mitzubringen, insbesondere hat jeder unbedingt seine Kriegsbeorderung bezw. Paßnotiz zur Stelle, welche sich in den Militärpässen befinden müssen.

Diejenigen Mannschaften, welchen Ehrenzeichen oder Erinnerungsmedaillen verliehen worden sind, haben solche bei der Kontrollversammlung sichtbar anzulegen.

Den Mitgliedern von Krieger- und Militär-Vereinen ist das Tragen ihrer Vereinsabzeichen bei den Kontrollversammlungen gestattet.

Die Mannschaften haben mit **gewaschenen Füßen und reinen Strümpfen** zu erscheinen, da Fußmessungen vorgenommen werden.

Die Ortsbehörden werden gemäß § 70 des Reichs-Militärgesetzes ersucht, die Kontroll-Versammlungen wiederholt bekannt machen zu wollen.

Burg, den 20. Dezember 1913.

Königliches Bezirkskommando.

17. Unter den Pferden des Rittergutes Kl.-Santersleben ist Influenza ausgebrochen.

Groß-Santersleben, den 23. Dezember 1913.

Der Amtsvorsteher.

18. Rgbz. Magdeburg. Kgl. Oberförsterei Colbitz. Verkauf von Eichen Abschnitten und Nutzrollen im Wege des schriftlichen Angebots aus dem Einschlage 1912/13. Los 1: Jagen 67 B Nr. 63, 67, 2 Stck. = 6,67 fm Eichen-Abschn. A I. Cl.; Los 2: Jagen 67 A Nr. 1, 3, 5, 8, Jagen 67 B Nr. 64, 72, 6 Stck. = 13,10 fm Eichen-Abschn. A II. Cl., Jagen 67 B Nr. 66, 1 Stck. = 1,52 fm Eichen-Abschn. A III. Cl.; Los 3: Jagen 120 A Nr. 687, 688, Jagen 84 B Nr. 850, Jagen 29 A Nr. 75, 4 Stck. = 7,30 fm Eichen-Abschn. A I. Cl.; Los 4: Jagen 29 A Nr. 76, 92, Jagen 65 B a Nr. 181, Jagen 102 B Nr. 1231, 4 Stck. = 4,96 fm Eichen-Abschn. A II. Cl.; Los 5: Jagen 67 A Nr. 9, 1 Stck. = 2,65 fm Eichen-Abschn. B I. Cl., Jagen 67 B Nr. 70, 1 Stck. = 1,02 fm Eichen-Abschnitte B II. Cl.; Los 6: Jagen 67 A B Nr. 2, 69, 2 Stck. = 1,36 fm Eichen-Abschnitte B III. Cl., Jagen 31 A Nr. 771, 1 Stck. = 0,25 fm Eichen-Abschnitte B V. Cl.; Los 7: Jagen 84 B Nr. 851, 1 Stck. = 1,40 fm Eichen-Abschnitte I. Cl., Jagen 102 B Nr. 1230, 1 Stck. = 1,46 fm Eichen-Abschnitte I. Cl.; Los 8: Jagen 85 A Nr. 3—16, 14 Stck. = 7,03 fm Eichen-Abschnitte IV. Cl., Jagen 85 A Nr. 17—26, 10 Stck. = 3,40 fm Eichen-Abschn. V. Cl.; Los 9: Jagen 85 A

Nr. 29—37, 17 rm Eichen Nutzkloben II, rund, 2,5 m l.

Die Gebote sind getrennt für die Lose 1—8 je fm und Los 9 je rm in Mark und vollen 10 Pf. in versiegeltem Umschlage mit der Aufschrift „Nutzholzverkauf" und der Erklärung, daß Bieter sich den Verkaufsbedingungen vorbehaltlos unterwirft, abzugeben und müssen bis **Dienstag, den 13. Januar 1914, abends 9 Uhr**, in Händen der Oberförsterei sein. Die Eröffnung der Gebote findet **am Mittwoch, den 14. Januar 1914**, vormittags 9 Uhr, im Amtszimmer der Oberförsterei statt.

Personal-Nachrichten:

Königliches Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen.

19. Dem Pächter des Joachimsthalschen Schulamtsgutes Dambeck, Oberamtmann Rimpau in Dambeck, Kreis Salzwedel, ist der Charakter als Amtsrat Allerhöchst verliehen worden.

Der Regierungspräsident.

20. Ernannt: Kreisarzt Dr. Kraemer in Worbis zum Kreisarzt des Kreises Calbe mit dem Amtssitz in Calbe a. S. vom 15. Januar 1914 ab.

21. Verliehen: der Charakter als Geheimer Sanitätsrat dem Sanitätsrat Dr. Haug in Schierke, der Charakter als Veterinärrat dem Direktor des städtischen Schlacht- und Viehhofes Gustav Colberg hier;

das Verdienstkreuz in Gold dem Stadtbaumeister Karl Wilhelm in Osterwieck;

das Verdienstkreuz in Silber dem städtischen Förster Albert Kowalewsky in Genthin;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Oberwachtmeister Otto Spott in Oschersleben, dem Ortssteuereinnehmer a. D. Christoph Schlüsselburg in Lindstedterhorst, dem Kesselschmiedevorarbeiter Friedrich Schiele in Groß-Ottersleben, dem Aufseher August Jagemann und dem Arbeiter Christoph Pferner in Klein-Wanzleben, dem Privatmann Karl Grabow in Stendal, dem Fleischermeister Karl Bühring und dem Kaufmann Karl Muhl in Cochstedt, dem Bodenmeister Christian Ackermann in Osterwieck sowie dem früheren Gutshofmeister Wilhelm Götze in Hundisburg;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Boten Otto Klaeden hier sowie dem Kutscher und Diener Gustav Georges in Quedlinburg.

22. Bestätigt: die Wahl des Bürgermeisters Dr. Knarr in Neustadt a. d. Dosse als Bürgermeister der Stadt Bismark für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren sowie die Wahl der unbesoldeten Ratmänner Wilhelm Nagel und Bernhard Wilkendorf in Ziesar in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren.

23. In den Ruhestand versetzt: Kreisarzt, Geh. Medizinalrat Dr. Kühn in Calbe a. S. zum 1. Januar 1914.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

24. Ernannt: der Superintendent Brockes in Oschersleben zum Kreisschulinspektor im Nebenamte für den Schulaufsichtsbezirk Oschersleben-Land vom 1. Januar 1914 ab.

25. Verliehen: der Königliche Kronenorden 4. Klasse den Rektoren Ferdinand Schmidt und Eduard Hiller hier;

der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Hauptlehrer, Kantor, Küster und Organisten Gustav Körner in Schwaneberg sowie den Lehrern Hermann Heße hier und Adolf Seiffhart in Quedlinburg.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

26. Verliehen: der Charakter als Rechnungsrat dem Forstkassenrendanten Thiele in Loburg.

27. Personalveränderungen im Bezirk der Ober-Postdirektion Magdeburg.

Versetzt sind: die Posträte Eichblatt von Magdeburg nach Düsseldorf und Rosenbaum von Cöln nach Magdeburg, die Ober-Postassistenten Egger von Magdeburg nach Stendal und Hosang von Limbach (Sa.) nach Dessau, der Postassistent Huth von Stendal nach Magdeburg. In etatsmäßige Sekretärstellen sind eingerückt: die Postsekretäre Tag in Magdeburg und Schaumkessel in Hemelingen. Etatsmäßig angestellt ist: die Telegraphengehilfin Else Meyer in Halberstadt. Die Postsekretärprüfung haben bestanden: der Postverwalter Patz in Langenweddingen, die Postassistenten Metzner in Zerbst und Kurths in Stendal. In den Ruhestand tritt: der Postsekretär Schumann in Magdeburg. Gestorben ist der Postmeister a. D. Rechnungsrat Lingner in Gr.-Salze.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

28. Wir haben den Pfarrer Schröder in Elversdorf heute zum Pfarrer in Arneburg, Diözese Tangermünde, berufen und bestätigt.

Diesem Stück liegen die im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Ausführungsbestimmungen als Sonderbeilage bei.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Auszug

aus den

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913.

A. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats.

§ 1.

(1) Die mit der Veranlagung des Wehrbeitrags betrauten Behörden (Veranlagungsbehörden) und die ihnen übergeordneten Behörden (Oberbehörden) werden von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekanntgemacht. Ein Verzeichnis der Veranlagungsbehörden und Oberbehörden ist unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler zur Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitzuteilen. Veranlagungsbehörden und Oberbehörden.

(2) Die Landesregierung kann die Erhebung des Wehrbeitrags anderen Stellen als den Veranlagungsbehörden übertragen. Sie bestimmt auch, ob und inwieweit andere Behörden als Hilfsstellen der Veranlagungsbehörden beim Veranlagungsgeschäfte mitzuwirken haben. In diesem Falle sind die zur Regelung des Geschäftsverkehrs erforderlichen besonderen Bestimmungen zu treffen.

(3) Befugnisse, die in den nachstehenden Vorschriften den Veranlagungsbehörden übertragen sind, können von der obersten Landesfinanzbehörde im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) den Oberbehörden übertragen werden.

§ 2.

(1) Für die Zuständigkeit der Bundesstaaten zur Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags sind maßgebend die Wohnsitz- oder Aufenthaltsverhältnisse des Beitragspflichtigen am 31. Dezember 1913. Zuständigkeit.

(2) Hat der Beitragspflichtige erst nach dem 31. Dezember 1913, aber noch innerhalb der in § 13 bezeichneten Frist im Reiche seinen Wohnsitz begründet oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen, so ist der Bundesstaat zuständig, in dem er seinen Wohnsitz begründet oder seinen Aufenthalt genommen hat.

(3) Hat der Beitragspflichtige weder am 31. Dezember 1913 noch innerhalb der in § 13 bezeichneten Frist in einem Bundesstaat einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Bundesstaat zuständig, in welchem er seinen letzten inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat. Hat der Beitragspflichtige auch früher keinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt

gehabt, so ist der Bundesstaat zuständig, in dessen Gebiete sich das beitragspflichtige Vermögen befindet, und, wenn das Vermögen sich in mehreren Bundesstaaten befindet, der Bundesstaat, in dessen Gebiete sich der größere Teil des Vermögens befindet.

§ 3.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Bundesstaaten gelten auch entsprechend für die Zuständigkeit der bundesstaatlichen Veranlagungsbehörden. Die oberste Landesfinanzbehörde des für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständigen Bundesstaats kann jedoch die Abgrenzung der Zuständigkeit seiner Veranlagungsbehörden anderweit regeln.

§ 55.

Veranlagungsbescheid.

(1) Dem Beitragspflichtigen ist ein Veranlagungsbescheid zu erteilen. Er hat zu enthalten

den Gesamtbetrag des zu zahlenden Wehrbeitrags,
die Höhe des Vermögens, von dem der Wehrbeitrag berechnet und dessen Feststellung für eine spätere Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend ist,
die Höhe des Einkommens, von dem der Wehrbeitrag berechnet ist,
eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel unter Angabe der Rechtsmittelfristen und Bezeichnung der Behörden, bei denen die Rechtsmittel einzulegen sind,
die Anweisung zur Entrichtung des Wehrbeitrags in den gesetzlichen Teilbeträgen innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfristen,
einen Hinweis auf die Zulässigkeit der Vorauszahlung der späteren Teilbeträge gegen Gewährung von Zinsenvergütung,
die Bezeichnung der zur Empfangnahme der Zahlung zuständigen Kassenstelle.

§ 56.

Feststellungsbescheid.

(1) Den zur Abgabe einer Vermögenserklärung Verpflichteten (§ 10, § 36 Abs. 1 des Gesetzes), die gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes freizustellen sind, ist ein Bescheid über die Feststellung ihres Vermögens, die für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend ist, zu erteilen.

(2) Der Feststellungsbescheid, hat wie der Veranlagungsbescheid eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel und eine Bezeichnung der Punkte zu enthalten, in welchen bei der Feststellung des Vermögens von der Vermögenserklärung abgewichen worden ist.

§ 57.

(1) Der Veranlagungsbescheid oder der Feststellungsbescheid ist dem Pflichtigen oder seinem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter zuzustellen. Ist der Beitragspflichtige vor Zustellung des Veranlagungsbescheids gestorben, so ist dieser Bescheid, der dann eine Feststellung des für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebenden Vermögensstandes nicht mehr zu enthalten hat, den in § 18 Abs. 2 bezeichneten Personen zuzustellen.

(2) Die Zustellung hat nach den in dem betreffenden Bundesstaate für amtliche Zustellungen in Landessteuersachen maßgebenden Vorschriften zu erfolgen.

§ 58.

Ist den in die Wehrbeitragsliste aufgenommenen, nach § 11 des Besitzsteuergesetzes steuerpflichtigen Personen gemäß § 47 Abs. 1 des Wehrbeitragsgesetzes weder ein Veranlagungs- noch ein Feststellungsbescheid zu erteilen, so ist das für sie ermittelte Vermögen in der Wehrbeitragsliste zu vermerken.

§ 59.

Erhebung des Wehrbeitrags.

Über die Erhebung des Wehrbeitrags werden zwei Bücher geführt, ein Wehrbeitrags-Sollbuch und ein Wehrbeitrags-Einnahmebuch. Das Sollbuch umfaßt die Erhebung aller drei Teilbeträge des Wehrbeitrags, das Einnahmebuch den Zeitraum des Rechnungsjahrs.

§ 60.

(1) Das Sollbuch ist nach dem Muster 7 zu führen. Durch das Sollbuch ist zugleich der rechtzeitige Eingang der fälligen Teilbeträge des geschuldeten Wehrbeitrags sowie der gestundeten und der in Teilzahlungen zu entrichtenden Beträge zu überwachen. Muster 7.

(2) Die Veranlagungsbehörde hat nach der Veranlagung zum Wehrbeitrag alsbald auf Grund der festgestellten Wehrbeitragslisten A und B für jeden Erhebungsbezirk ein Sollbuch unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 aufzustellen. Das Sollbuch ist in Spalte 4 aufzurechnen und auf dem Titelblatte mit Feststellungsbescheinigung zu versehen.

(3) Die Erhöhung oder Herabsetzung des zum Soll gestellten Wehrbeitrags im Rechtsmittel-, Ermäßigungs-, Berichtigungs- oder Neuveranlagungsverfahren (§ 48 Abs. 1, § 31 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 54 Satz 2 des Gesetzes) kommt in den Spalten 5 und 6 zur Darstellung. Die Inabgangstellung des Sollbetrags infolge Überweisung des Wehrbeitrags bei Verlegung des Wohnsitzes des Beitragspflichtigen (§ 67) erfolgt in Spalte 7. Die Ausfüllung dieser Spalten geschieht durch die Hebestelle. Die Spalte 8 (Berichtigtes Soll) ist erst beim Abschluß des Sollbuchs auszufüllen.

(4) Erfolgt bei Vorauszahlung veranlagter noch nicht fälliger Teilbeträge die Zahlung mindestens drei Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstage (15. Februar 1915 und 15. Februar 1916), so sind auf Antrag 4 vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum gesetzlichen Zahlungstage von dem geschuldeten Betrag in Abzug zu bringen. Der nach Abzug der Zinsen zu zahlende Betrag ist in die Spalte 10, die Zinsenvergütung in die Spalte 12 des Sollbuchs einzutragen. In dem Einnahmebuch (§ 62) ist nur der wirklich gezahlte Betrag in Spalte 5 zu buchen.

(5) Das Sollbuch wird am 31. März 1917 durch die Hebestelle in den Spalten 5 flg. aufgerechnet und abgeschlossen. Die nach Spalte 14 verbliebenen Rückstände werden in die Restnachweisung (§ 75) übernommen. Unter dem Abschluß des Sollbuchs ist von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten zu bescheinigen, daß die nach Spalte 14 verbliebenen Rückstände sämtlich in die Restnachweisung übertragen worden sind.

§ 62.

(1) Das Einnahmebuch ist nach dem Muster 8 für je ein Rechnungsjahr zu führen und am 31. März jedes Jahres abzuschließen. Abweichungen von dem Muster 8 sind mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) zulässig. Muster 8.

(2) In dem Einnahmebuche für das Rechnungsjahr 1913 und — soweit das Sollbuch noch nicht vorliegt — auch in dem Einnahmebuche für das Rechnungsjahr 1914 sind zunächst nur die Spalten 1, 2, 4 bis 7 auszufüllen. Die Ausfüllung der Spalten 3, 8 und 9 geschieht nach Veranlagung des Wehrbeitrags und Aufstellung des Sollbuchs.

§ 63.

Freiwillige Beiträge.

(1) Freiwillige Beiträge sind anzunehmen. Über solche Beträge ist eine von zwei Beamten auszustellende Quittung zu erteilen. Ist die Hebestelle nur mit einem Kassenbeamten besetzt und die sofortige Zuziehung eines anderen Beamten nicht angängig, so hat der Kassenbeamte zunächst eine als solche zu bezeichnende vorläufige Bescheinigung zu erteilen. Demnächst ist eine vorschriftsmäßige Quittung zu übersenden. Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt das Nähere.

(2) Eine Aufnahme der freiwilligen Beiträge in die Wehrbeitragsliste oder in das Sollbuch findet nicht statt.

(3) Freiwillige Beiträge sind auf Antrag auf den Wehrbeitrag anzurechnen.

§ 64.

Vorauszahlung von Wehrbeiträgen.

(1) Will ein Beitragspflichtiger vor Veranlagung den Wehrbeitrag oder einen Teil hiervon im voraus zahlen, so ist der angebotene Betrag anzunehmen. § 63 Abs. 1 findet Anwendung.

(2) Nach Veranlagung des Wehrbeitrags und dessen Insollstellung ist der vorausgezahlte Betrag auf den festgestellten Wehrbeitrag unter Ausfüllung der Spalte 10 des Sollbuchs und

der Spalte 8 des Einnahmebuchs anzurechnen. Übersteigt der festgestellte Wehrbeitrag den vorausgezahlten Betrag, so ist die gezahlte Summe auf die zuerst fälligen Teilbeträge zu verrechnen. Bleibt der geschuldete Wehrbeitrag hinter dem zum voraus gezahlten Betrage zurück, so ist der Mehrbetrag als freiwilliger Beitrag anzusehen, falls er nicht zurückgefordert wird. Die Bestimmung in § 60 Abs. 4 Satz 1 und 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für das erste Drittel keine Zinsen zu vergüten sind.

§ 65.

Freiwillige Beiträge und Vorauszahlungen auf den gesetzlichen Wehrbeitrag sind in dem bei Bedarf alsbald anzulegenden Einnahmebuch in Spalte 6 zu vereinnahmen.

§ 66.

Stundung, Teilzahlung und Sicherstellung.

(1) Stundungen oder andere als die gesetzlichen Teilzahlungen kann die Veranlagungsbehörde auf Antrag bewilligen, wenn die sofortige Einziehung des Wehrbeitrags zu den gesetzlichen Zahlungsfristen mit erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden sein würde, oder soweit im Falle der Anfechtung eines Veranlagungsbescheids das Rechtsmittelverfahren voraussichtlich zu einer Aufhebung oder Herabsetzung des Wehrbeitrags führen wird.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) die Bewilligung von Stundung oder Teilzahlung der Erhebungsbehörde übertragen.

(3) Die Stundung des Wehrbeitrags erfolgt für Rechnung und Gefahr der Reichskasse.

(4) Die Stundung des Wehrbeitrags oder dessen Entrichtung in anderen als den gesetzlichen Teilzahlungen darf nur bis zu drei Jahren, von der Fälligkeit des einzelnen gesetzlichen Teilbetrags an gerechnet, bewilligt werden.

(5) Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen ist in allen für eine Sicherheitsleistung geeigneten Fällen nur gegen eine solche zulässig. In welcher Art für gestundeten Wehrbeitrag Sicherheit zu leisten ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Zur Stundung eines fünfhundert Mark übersteigenden Betrags oder für länger als sechs Monate nach Fälligkeit der einzelnen Teilbeträge ist die Genehmigung der Oberbehörde oder einer anderen von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmten Behörde erforderlich.

(6) Die Gewährung von Teilzahlungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß bei dem Ausbleiben auch nur einer Teilzahlung die sofortige Beitreibung des ganzen noch rückständigen Teilbetrags des Wehrbeitrags erfolgen würde.

(7) Eine Verzinsung des gestundeten Wehrbeitrags findet nicht statt.

(8) Stundung und Entrichtung von Teilzahlungen sind durch das Sollbuch und nach dessen Abschluß durch die Restnachweisung (§ 75) zu überwachen.

(9) Die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung der hinterlegten Sicherheiten erfolgt nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 67.

Überweisung des Wehrbeitrags bei Verlegung des Wohnsitzes des Beitragspflichtigen.

(1) Verlegt der Beitragspflichtige seinen Wohnsitz in den Bezirk einer andern Veranlagungsbehörde, so hat die Erhebung des Wehrbeitrags durch die für den neuen Wohnort zuständige Hebestelle zu erfolgen.

(2) Die bisherige Hebestelle stellt den noch rückständigen Teil des Wehrbeitrags in Spalte 7 des Sollbuchs in Abgang und übersendet ihrer Veranlagungsbehörde unter Angabe der Wohnsitzänderung einen Auszug aus dem Sollbuch (Spalte 1 bis 13, 16, 17) in zweifacher Ausfertigung.

§ 68.

(1) Die bisherige Veranlagungsbehörde hat den noch nicht gezahlten Wehrbeitrag der für den neuen Wohnort zuständigen Veranlagungsbehörde unter Übersendung je eines Auszugs aus der Wehrbeitragsliste A und aus dem Sollbuch zur Einziehung zu überweisen. Beizufügen sind die den Beitragspflichtigen betreffenden Verhandlungen. Die Überweisung ist in der Bemerkungsspalte der Wehrbeitragsliste zu vermerken und der überwiesene Betrag ist am Schlusse der Wehrbeitragsliste in Spalte 17 von dem aufgerechneten Gesamtwehrbeitrag abzusetzen.

(2) Die Veranlagungsbehörde des neuen Wohnorts hat den überwiesenen Wehrbeitrag in eine Zugangsliste zur Wehrbeitragsliste (§ 12) aufzunehmen.

(3) Die neue Veranlagungsbehörde übersendet der nunmehr zuständigen Hebestelle den Auszug aus dem Sollbuch unter Angabe der Nummer der Zugangsliste. Die Hebestelle trägt den Wehrbeitrag in das Wehrbeitrags-Sollbuch unter einer neuen Abteilung mit der Überschrift „Dritte Abteilung: Zugänge an Wehrbeiträgen" ein. Daß dies geschehen, ist der Veranlagungsbehörde unter Angabe der Nummer des Sollbuchs alsbald anzuzeigen. Die Mitteilung der Veranlagungsbehörde wird Beleg zum Sollbuch.

(4) Demnächst bestätigt die Veranlagungsbehörde (unter Angabe der Nummer ihrer Zugangsliste) der bisherigen Veranlagungsbehörde die Übernahme des Wehrbeitrags. Letztere teilt der bisherigen Hebestelle die erfolgte Überweisung mit; die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

(5) Gleichzeitig setzt die neue Veranlagungsbehörde den Beitragspflichtigen von der Überweisung mit der Aufforderung in Kenntnis, weitere Zahlungen an die neue Hebestelle zu leisten.

(6) Für die Überweisung innerhalb eines Bundesstaats kann die oberste Landesfinanzbehörde Abweichendes bestimmen.

§ 69.

Die Bestimmungen in den §§ 67, 68 finden auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien keine Anwendung.

§ 70.

Ableben des Beitragspflichtigen.

(1) Ist der Beitragspflichtige nach Veranlagung und Insollstellung des Wehrbeitrags gestorben, so ist der noch nicht gezahlte Wehrbeitrag von den Erben einzuziehen. Die Hebestelle hat das Ableben des Beitragspflichtigen der Veranlagungsbehörde anzuzeigen.

(2) War dem Verstorbenen eine Stundung des Wehrbeitrags oder dessen Entrichtung in Teilbeträgen bewilligt worden, so erlischt die Bewilligung mit seinem Ableben.

(3) Im Falle des Todes eines Beitragspflichtigen findet eine Überweisung des Wehrbeitrags zur Einziehung nicht statt.

§ 71.

Niederschlagung.

Zur Niederschlagung von Wehrbeiträgen wegen Uneinbringlichkeit sind nur die Oberbehörden zuständig. Die Niederschlagung darf nur dann erfolgen, wenn keine Aussicht zur Einziehung des geschuldeten Beitrags mehr besteht. Die Niederschlagung ist in der Wehrbeitragsliste zu vermerken und der Hebestelle mitzuteilen. Die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

§ 72.

Erstattung.

(1) Über Anträge auf Erstattung zu Unrecht gezahlten Wehrbeitrags entscheidet die Oberbehörde der Veranlagungsbehörde, welche den Wehrbeitrag festgesetzt hat.

(2) Dem Antrag auf Erstattung des Wehrbeitrags ist nur zu entsprechen, wenn er innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Zahlung oder Beitreibung des Beitrags ab gestellt worden ist. Wird der Antrag auf Tatsachen gestützt, die erst nach der Zahlung oder Beitreibung eingetreten sind, so beginnt die einjährige Frist mit dem Tage, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

(3) Eine Erstattung des Wehrbeitrags hat auch von Amts wegen zu erfolgen, wenn die Berechnung oder Erhebung des Wehrbeitrags auf einem offenbaren Versehen beruht und die Überhebung mindestens fünf Mark beträgt.

(4) Die Erstattung ist in der Wehrbeitragsliste zu vermerken.

(5) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

§ 73.

Die nach § 50 Satz 2 des Gesetzes zu vergütenden Zinsen für die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind wie Erstattungen an Wehrbeitrag zu Lasten der Reichskasse zu verrechnen.

§ 74.

Anderweite Veranlagung des Wehrbeitrags.

(1) Wird im Rechtsmittel-, Ermäßigungs-, Berichtigungs- oder Neuveranlagungsverfahren (§ 48 Abs. 1, § 31 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 54 Satz 2 des Gesetzes) der Wehrbeitrag anderweit veranlagt, so hat die Veranlagungsbehörde die Eintragungen in den Spalten 3 flg. der Wehrbeitragsliste (Zugangsliste) mit roter Tinte zu berichtigen.

(2) Die Erhöhung oder Herabsetzung des Wehrbeitrags (Zugang oder Abgang) ist der Hebestelle behufs Eintragung in die Spalten 5 und 6 des Sollbuchs mitzuteilen. Die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

§ 75.

Rückstände von Wehrbeiträgen und Restnachweisung.

Muster 9.

(1) Sind am 31. März 1917 beim Abschluß des Sollbuchs die zum Soll gestellten Wehrbeiträge noch nicht oder nicht vollständig zur Hebung gelangt, so sind die Rückstände in die Restnachweisung einzutragen und dort weiter abzuwickeln.

(2) Die Restnachweisung wird nach dem Muster 9 geführt. Von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten ist auf dem Titelblatte der Restnachweisung zu bescheinigen, daß die beim Abschluß des Sollbuchs rückständig gebliebenen Wehrbeiträge in die Restnachweisung übertragen worden sind.

(3) Einzahlungen auf diese Reste sind im Einnahmebuche zu buchen.

(4) Eine Überweisung der in die Restnachweisung übernommenen Beträge findet im Falle des Wegzugs des Beitragspflichtigen in einen anderen Bezirk nicht statt.

§ 76.

Unterbliebene Veranlagung des Wehrbeitrags.

(1) Wehrbeiträge, welche wegen zu Unrecht unterbliebener Veranlagung erst später veranlagt werden, sind in der Zugangsliste zur Wehrbeitragsliste und in dem Wehrbeitrags-Sollbuch (Abteilung III) oder nach dessen Abschluß in der Restnachweisung nachzuweisen. Die Bestimmungen in § 68 Abs. 2, 3 finden sinngemäße Anwendung.

(2) Sind die in § 51 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen gesetzlichen Zahlungsfristen bereits verstrichen, so ist der Wehrbeitrag binnen vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheids zu entrichten.

§ 77.

Kosten.

(1) Das Verfahren in Wehrbeitragsangelegenheiten ist, soweit nicht hinsichtlich der Kosten in den §§ 66, 44 des Gesetzes ein anderes bestimmt ist, kosten-, gebühren- und stempelfrei.

(2) Zu den Kosten des Verfahrens ist auch die Postgebühr zu rechnen, welcher die Sendungen der Veranlagungsbehörden und Hebestellen an die Beitragspflichtigen unterliegen; sie fällt daher den letzteren nicht zur Last. Dagegen haben die Beitragspflichtigen die Postgebühr für die von ihnen an die bezeichneten Behörden zu richtenden Sendungen zu tragen.

§ 79.

Aufbewahrungsfristen.

(1) Die Wehrbeitragslisten B, die Wehrbeitragsakten der Gesellschaften und die Kassenbücher sind nach Abschluß des Veranlagungsverfahrens noch 15 Jahre aufzubewahren.

(2) Die Bestimmung der Frist für die Aufbewahrung der Wehrbeitragslisten A und der Akten der natürlichen Personen bleibt den Ausführungsbestimmungen zum Besitzsteuergesetze vorbehalten.

§ 80.

Prüfungsverfahren.

(1) Die über die Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags geführten Bücher sind durch die Oberbehörden nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke sind die Bücher nebst den dazu gehörigen Belegen nach Ablauf des Rechnungsjahrs 1916 der Oberbehörde einzureichen. Die Einreichung der Restnachweisung und der hierzu gehörigen Einnahmebücher hat alsbald nach vollständiger Abwickelung der Reste zu geschehen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann abweichend von der Bestimmung in Satz 2 anordnen, daß die Nachprüfung der Bücher und Belege an den Amtssitzen der Veranlagungsbehörden und Hebestellen durch abgeordnete Beamte der Oberbehörde stattzufinden hat.

(2) Inwieweit sich die Prüfung der Oberbehörde auch auf die einzelnen Veranlagungen zum Wehrbeitrage zu erstrecken hat, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

(3) Die Landesregierung kann die Prüfung anderen Behörden als den nach § 1 Abs. 1 bestimmten Oberbehörden übertragen. Die Behörden sind unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

§ 83.

(1) Zum Zwecke der Anweisung ist von den Hebestellen*) das Ergebnis der Einnahme an Wehrbeitrag nach den am Schlusse jedes Kalendermonats abzuschließenden Einnahme- und Kassenbüchern den übergeordneten Oberbehörden mittels Übersichten anzuzeigen, deren Form von den obersten Landesfinanzbehörden vorzuschreiben ist.

(2) Die Oberbehörden haben auf Grund der Übersichten der nachgeordneten Hebestellen

für die Monate April, Mai, Juli, August, Oktober, November, Januar und Februar Monats-Einnahmeübersichten nach Muster 10,

nach Ablauf der Monate Juni, September, Dezember und März Vierteljahrs-Einnahmeübersichten nach Muster 11 — Muster 10. — Muster 11.

aufzustellen. Die Monatsübersichten haben lediglich die Einnahmen im abgelaufenen Monat, die Vierteljahrsübersichten dagegen die Einnahmen im abgelaufenen Teile des Rechnungsjahrs, die letzte die im ganzen Rechnungsjahre nachzuweisen. Das Schlußergebnis ist der nach § 82 zu erteilenden Anweisung zugrunde zu legen. Die Monatsübersichten sind spätestens bis zum 10., die Vierteljahrsübersichten spätestens bis zum 12. des folgenden Monats dem Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau einzusenden.

(3) Außerdem haben die Oberbehörden für jedes Rechnungsjahr bis zum 1. November des folgenden Rechnungsjahrs schließliche Einnahmeübersichten nach dem für die Vierteljahrsübersichten vorgeschriebenen Muster an das Kaiserliche Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau einzusenden. Die schließliche Einnahmeübersicht kann zutreffendenfalls durch die Mitteilung ersetzt werden, daß die vorläufige Übersicht für das 1. bis 4. Viertel des Rechnungsjahrs einer Änderung nicht bedarf. Die schließlichen Einnahmeübersichten und die sie vertretenden Mitteilungen sind vor der Absendung dem für die Oberbehörde zuständigen Reichsbevollmächtigten zur Bescheinigung der Richtigkeit vorzulegen.

(4) Bestehen in einem Bundesstaate mehrere Oberbehörden für den Wehrbeitrag, so sind die Übersichten der Oberbehörden mit einer das Gesamtergebnis nachweisenden Hauptübersicht seitens einer von der obersten Landesfinanzbehörde zu bestimmenden Behörde einzusenden.

(5) Vordrucke zu den Übersichten nach Muster 10 und 11 sind den Oberbehörden und den in Abs. 4 bezeichneten Behörden nach Bedarf vom Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau zu liefern.

*) In Preußen von den Kreiskassen (Artikel 22 der Preuß. Ausführungsvorschriften).

Veranlagungsbezirk: .....

Erhebungsbezirk: .....

Muster 7.
(Ausführungsbestimmungen § 60 Abs. 1.)

Wehrbeitrags-Hollbuch

d....

..... in .....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, *die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.*

....., den ..... 191....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Der veranlagte Wehrbeitrag wird zum Betrage von

..... Mark

hiermit festgesetzt.

....., den ..... 191....

(Veranlagungsbehörde) .....

(Unterschrift) .....

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen unter fortlaufender Nummer. Zwischen den einzelnen Nummern ist ein entsprechender Raum wegen der mehrfachen Eintragungen in den Spalten 9 bis 12 (Zahlung der gesetzlichen Teilbeträge und gestundeten Teilzahlungen usw.) zu lassen.
2. Im Bedarfsfall können die obersten Landesfinanzbehörden die Anlegung weiterer Spalten anordnen.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

Laufende Nummer	Nummer der Wehrbeitragsliste oder der Zugangsliste	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Beitragspflichtigen (im Falle des Todes des Beitragspflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Wehrbeitrag (außerdem Betrag des Drittels unter der Linie in Klammer) Mark	Infolge anderweiter Festsetzung		In Abgang gestellt wegen Umzugs in einen anderen Bezirk Mark	Berichtigtes Soll (Spalte 4 + 5 vermindert um Spalte 6 + 7) Mark
				Zugang Mark	Abgang Mark		
1	2	3	4	5	6	7	8

Erste Abteilung:

Zweite Abteilung: Aktiengesellschaften

Seite . . .

am	Davon sind: eingezahlt, auch durch Anrechnung von Vorauszahlungen – Betrag Mark	Pf.	nachgewiesen im Einnahmebuche für das Jahr	Nummer	durch Anrechnung von Zinsen für Vorauszahlungen beglichen Mark	Pf.	niedergeschlagen wegen Uneinbringlichkeit Mark	Pf.	am 31. März 1917 rückständig geblieben – Betrag Mark	Pf.	in die Restnachweisung übertragen unter Nummer	Bemerkungen (Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen, Mahnung, Beitreibung usw.)	Nummer der Belege zu Spalte 5 6, 7, 13 und über Stundung und Teilzahlungen
9	10		11		12		13		14		15	16	17

Natürliche Personen.

und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Veranlagungsbezirk: .....

Erhebungsbezirk: .....

Muster 8.
(Ausführungsbestimmungen § 62 Abs. 1.)

Wehrbeitrags-Einnahmebuch

de...

.... in .....

für

das Rechnungsjahr 191...

Dieses Buch enthält ..... Blätter, *die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.*

....., den ..... 191....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen bis zum Jahresschluß unter fortlaufender Nummer.
2. Das Buch wird monatlich und am Jahresschluß — dem 31. März jedes Jahres — abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Jahresschluß aufgerechnet.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

Laufende Nummer	Tag der Einzahlung	Nummer des Sollbuchs oder der Restnachweisung	Name, Stand und Wohnort des Einzahlers	Es sind gezahlt: an veranlagten Wehrbeiträgen Mark	Pf.	an freiwilligen Beiträgen oder Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Wehrbeiträge Mark	Pf.	Tagessumme (Spalte 5 + 6) Mark	Pf.	* Von dem Betrag in Spalte 6 sind als Bareinzahlung auf den veranlagten Wehrbeitrag angerechnet (Spalte 10 des Sollbuchs) Mark	Pf.	Nr. des Sollbuchs	Bemerkungen
1	2	3	4	5		6		7		8		9	10

Veranlagungsbezirk: .....
Erhebungsbezirk: .....

Muster 9.
(Ausführungsbestimmungen § 75 Abs. 2.)

Restnachweisung

de...

..... in .....

über

die beim Abschluß des Sollbuchs am 31. März 1917 rückständig gebliebenen Wehrbeiträge.

Dieses Buch enthält ..... Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den ..... 191....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Gemäß § 75 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen wird hiermit bescheinigt, daß die beim Abschluß des Sollbuchs nach Spalte 14 rückständig gebliebenen Wehrbeiträge in die vorliegende Restnachweisung übertragen worden sind.

....., den ..... 191....

(Name) .....

(Dienststellung) .....

Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

Laufende Nummer	Nummer des Sollbuchs	Nummer der Wehrbeitragsliste oder der Zugangsliste	Name, Stand und Wohnort des Beitragspflichtigen (im Falle des Todes des Beitragspflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Am 31. März 1917 rückständiger oder nach dem 31. März 1917 in Zugang gekommener Wehrbeitrag	
				Mark	Pf.
1	2	3	4	5	

Erste Abteilung:

Zweite Abteilung: Aktiengesellschaften

Seite . . .

am	Davon sind eingezahlt: Betrag Mark	Pf.	nachgewiesen im Einnahmebuche: für das Jahr	Nummer	niedergeschlagen: Betrag Mark	Pf.	Nummer des Belegs	Bemerkungen (Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen, Mahnung, Beitreibung usw.)
6	7		8		9		10	11

Natürliche Personen.

und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Bundesstaat: .....

Bezirk: .....

Muster 10.
(Ausführungsbestimmungen § 83 Abs. 2.)

Rechnungsjahr 191__

Übersicht

der

Einnahme an Wehrbeitrag

für den

Monat .....

Aufgestellt

(Datum) ....., den ..... 191__.

(Amtsstelle) .....

(Unterschrift) .....

Anleitung.

In den Spalten 5 und 6 sind nur die Beträge aufzunehmen, die nicht bereits in den Einnahmebüchern sondern nur in den Kassenbüchern usw. nachgewiesen sind.

Laufende Nummer	Im Monat ..... 19.... sind nach den Einnahmebüchern aufgekommen				Zusammen		Dazu die Nacherhebungen		Hiervon ab die Erstattungen (Zurückzahlungen)		Mithin sind an die Reichskasse abzuführen		Bemerkungen
	an veranlagten Wehrbeiträgen		an freiwilligen Beiträgen oder Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Wehrbeiträge										
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
1	2		3		4		5		6		7		8

Bundesstaat: .....

Bezirk: .....

Muster 11.
(Ausführungsbestimmungen § 83 Abs. 2.)

Rechnungsjahr 191__.

Übersicht

der

Einnahme an Wehrbeitrag

für das

1. bis __. Viertel des Rechnungsjahrs.

Aufgestellt

(Datum) ....., den ..... 191__.

(Amtsstelle) .....

(Unterschrift) .....

Anleitung.

1. Die in Spalte 2 bis 6 anzusetzenden Beträge haben den jedesmal abgelaufenen Teil des Rechnungsjahrs zu umfassen, mithin z. B. in der Übersicht für das 1. bis 3. Viertel die Einnahme für April bis einschließlich Dezember.

2. In den Spalten 5 und 6 sind nur die Beträge aufzunehmen, die nicht bereits in den Einnahmebüchern sondern nur in den Kassenbüchern usw. nachgewiesen sind.

Laufende Nummer	Im 1. bis ____ Viertel des Rechnungsjahrs 191... sind nach den Einnahmebüchern aufgekommen				Zusammen		Dazu die Nacherhebungen		Hiervon ab die Erstattungen (Zurückzahlungen)		Mithin sind an die Reichskasse abzuführen		Bemerkungen
	an veranlagten Wehrbeiträgen		an freiwilligen Beiträgen oder Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Wehrbeiträge										
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
1	2		3		4		5		6		7		8

B. Preußische Ausführungsvorschriften vom 8. November 1913.

Im folgenden ist zu verstehen:

1. unter Gesetz oder Reichsgesetz: das Wehrbeitraggesetz,
2. unter Bund-A: die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats,
3. unter Einkst.-Ges., Ergst.-Ges.: das preußische Einkommensteuergesetz bzw. das Ergänzungssteuergesetz vom 19. Juni 1906,
4. unter Eink.Anw.: die Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 25. Juli 1906.

B. Preußische Ausführungsvorschriften vom 8. November 1913.

Artikel 1.

I. Durch Allerhöchste Verordnung vom 7. August 1913 (Gesetzsamml. S. 371) ist folgendes bestimmt: Behörden und deren Zuständigkeit.

1. Die Veranlagung des Wehrbeitrags erfolgt durch die Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen.
2. Gegen den Veranlagungs- und den Feststellungsbescheid steht dem Beitragspflichtigen die Berufung an die Einkommensteuer-Berufungskommission und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Auf das Rechtsmittelverfahren finden die Vorschriften der §§ 44, 49 bis 54 des Einkommensteuergesetzes sinngemäße Anwendung.
3. Die Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen (§ 38 Abs. 1, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 4 des Reichsgesetzes), die Festsetzung von Wehrbeitragszuschlägen (§ 38 Abs. 2), die Wehrbeitragsermäßigungen (§ 31 Abs. 4), die Festsetzung der von dem Beitragspflichtigen zu erstattenden Kosten (§ 44), die Stundungen und die Genehmigung der Entrichtung des Wehrbeitrags in Teilbeträgen (§ 52) erfolgen durch die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen. Gegen deren Entscheidungen steht dem Beitragspflichtigen innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommission offen.
4. Insoweit sonst nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes die Regierungen und für die Haupt- und Residenzstadt Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zur Mitwirkung berufen sind, haben diese Behörden auch die gleichartigen Entscheidungen hinsichtlich des Wehrbeitrags zu treffen.
5. Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke sind verpflichtet, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der veranlagten Beiträge sowie deren Abführung an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken.

II. Oberbehörden im Sinne der Bund-A sind die Königlichen Regierungen, für Berlin die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern und gegebenenfalls die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen.

Artikel 14.

1. Für den Veranlagungs- und den Feststellungsbescheid sind Formulare nach den Mustern D und E zu verwenden. Veranlagungsbescheid und Feststellungsbescheid.

2. Bei den Mitteilungen über Abweichungen von der Vermögenserklärung ist es zulässig, auf die bei den Erörterungen über die Vermögenserklärung, Steuererklärung, Vermögensanzeige besonders erörterten Punkte hinzuweisen.

Muster D, E. Muster E ist nicht abgedruckt.

3. Die Bescheide sind zweckmäßig zugleich mit den Benachrichtigungsschreiben über die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer und zur Ergänzungssteuer zuzustellen. Die Zusammenfassung in einem Umschlag ist zulässig.

Artikel 15.

Sollbuch.

1. Die Aufstellung des Sollbuchs ist zu beschleunigen, da es nach erfolgter Zustellung der Veranlagungsbescheide nicht nur für die Hebestellen wegen der Buchung der eingezahlten Beiträge, sondern auch für die Ortsbehörden wegen der Überweisung verzogener Beitragspflichtiger unentbehrlich ist.

2. Die Spalte 10 ist in drei Unterspalten (a, b, c) für die Rechnungsjahre 1914, 1915 und 1916 zu zerlegen.

3. Alle Mitteilungen der Veranlagungsbehörde an die Hebestelle über Änderungen des zu erhebenden Wehrbeitrags im Rechtsmittelverfahren, über Berichtigungen von Amts wegen, über Ermäßigungen, Niederschlagungen, Erstattungen usw. sind ebenso wie die Sollbücherauszüge über die zugezogenen Pflichtigen von der Hebestelle als Belege zum Sollbuch (der Restnachweisung) nach Nummern geordnet und geheftet sorgfältig aufzubewahren.

4. Die Bescheinigung über die Blatt- oder Seitenzahl auf dem Sollbuch ist von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu erteilen.

Artikel 16.

Kreisnachweisung.

1. Nachdem Spalte 4 des Sollbuchs aufgerechnet und abgeschlossen ist, fertigt der Vorsitzende der Veranlagungskommission für jeden Kreiskassenbezirk eine Nachweisung nach dem Muster F und übersendet sie der Kreiskasse. Die Kreiskasse übernimmt den in Spalte 3 aufgeführten Betrag nachrichtlich in die Spalte 1 des Manuals über den Wehrbeitrag. Die Nachweisung ist bei der Kreiskasse aufzubewahren und hat später in der im Artikel 22 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise Verwendung zu finden.

2. Gleichzeitig mit Absendung der Kreisnachweisung ist der Regierung die Summe des in jedem Kreiskassenbezirke festgesetzten Wehrbeitrags (Sp. 4 des Sollbuchs) in einer Summe anzuzeigen.

Artikel 17.

Sollnachweisung.

1. Mit der Anzeige über den Jahresbetrag der veranlagten Einkommensteuer und Ergänzungssteuer (Artikel 64 Nr. 5 der Eink.-Anw.) hat die Regierung dem Finanzminister anzuzeigen, welcher Betrag an Wehrbeitrag (Sp. 4 des Sollbuchs) im Bezirke veranlagt worden ist.

2. Die Nachweisung über das Soll an Wehrbeiträgen (§ 85 Bund-A) ist von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission nach dem Muster 12 Bund-A am 31. August 1914 aufzustellen und schleunigst der Regierung (Steuerdirektion) vorzulegen, welche ihrerseits eine Bezirksnachweisung aufstellt, die mit der Einnahmeübersicht für den Monat August 1914 — also bis zum 7. September 1914 — der Geheimen Kalkulatur II des Finanzministeriums einzureichen ist. Die Regierungen haben Vorkehrung zu treffen, daß die pünktliche Vorlage dieser Nachweisung bestimmt gewährleistet ist. Soweit bei der Kürze der zu Gebote stehenden Zeit die bei den Hebestellen beruhenden Sollbücher zu ihrer Aufstellung nicht benutzt werden können, hat die Ausfüllung der Spalten 3, 4, 5, 7 nach Möglichkeit auf Grund sonstiger den Veranlagungsbehörden zu Gebote stehender Unterlagen zu erfolgen.

Artikel 18.

Rechtsmittel.

1. Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht dem Beitragspflichtigen, nicht aber dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, die Berufung an die Berufungskommission und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

2. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Bearbeitung der Berufungen in Einkommensteuer- und Ergänzungssteuersachen finden sinngemäße Anwendung. Beschwerden gegen die Entscheidung der Berufungskommission sind mit allen Verhandlungen dem Oberverwaltungsgerichte vorzulegen.

3. Die Bearbeitung der Berufung gegen die Veranlagung zum Wehrbeitrage kann mit der vom Beitragspflichtigen gleichzeitig angebrachten Berufung gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer oder Ergänzungssteuer verbunden werden. Muß zunächst hinsichtlich der Staatssteuern im Einspruchsverfahren eine Entscheidung der Veranlagungskommission ergehen, so ist diese alsbald herbeizuführen. Jede Verzögerung in der Erörterung und Entscheidung der Berufungen im Wehrbeitragsverfahren ist zu vermeiden.

4. Die Ausfertigung der Entscheidung darf nicht mit den auf andere Steuerarten Bezug habenden Entscheidungen verbunden werden. Der gleichzeitigen Zustellung verschiedener Entscheidungen steht dagegen nichts im Wege.

5. Wird der veranlagte Wehrbeitrag im Rechtsmittelverfahren ermäßigt, so veranlaßt der Vorsitzende der Veranlagungskommission unverzüglich die Zustellung der Entscheidung an den Beitragspflichtigen und versieht sofort die Hebestelle mit Nachricht wegen der Erstattung zuviel erhobener Beitragsteile und etwa zu vergütender Zinsen. Gleichzeitig hat der Vorsitzende hinsichtlich der gestundeten Beträge und wegen der erforderlich werdenden Freigabe geleisteter Sicherheiten das Erforderliche zu veranlassen.

6. Die erstatteten Beiträge und Zinsen weist der Vorsitzende auf Grund einer von der Hebestelle einzureichenden Berechnung in der Abgangsliste nach. Der Beitrag ist in die Spalte 6, die Zinsen sind in die Spalte 9 der Abgangsliste aufzunehmen. Die Berechnung ist der Hebestelle nach Festsetzung zurückzugeben. Sie dient als Beleg zum Sollbuch.

7. Die vorstehenden Vorschriften finden sinngemäße Anwendung, wenn die Veranlagung eines Beitragspflichtigen zur Einkommensteuer im Rechtsmittelverfahren abgeändert wird. Nach § 45 Abs. 3 Bund-A bewirkt der Vorsitzende der Veranlagungskommission alsdann die Berichtigung des veranlagten Wehrbeitrags.

8. Die Verwendung von Formularen für die Benachrichtigung der Hebestelle (oben zu 5) und für die Berechnung des Abgangsbetrags seitens der Hebestelle (oben zu 6) ist statthaft.

Artikel 19.

Erhebung des Wehrbeitrags, Ablieferung der erhobenen Beträge, Führung der Kassenbücher.

1. Sobald im Rechnungsjahr 1913 freiwillige Beiträge (§ 63 Bund-A) oder Vorauszahlungen angeboten werden, ist von der Hebestelle ein Einnahmebuch (§ 62 Bund-A) anzulegen. Für die folgenden Jahre ist das Einnahmebuch rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahrs einzurichten.

Das Einnahmebuch darf mit anderen Einnahmebüchern (Journalen) der Hebestelle nicht verbunden werden. Es ist nach Abschluß des Sollbuchs zusammen mit diesem an die Veranlagungsbehörde abzuliefern.

In einer hinter Spalte 7 einzufügenden Unterspalte kann ein Hinweis auf die erfolgte Übertragung der Tagessumme aus dem Einnahmebuch in das Haupteinnahmebuch (Journal) der Hebestelle aufgenommen werden.

2. Die Bescheinigung über die Blatt- oder Seitenzahl ist vom Gemeinde- (Guts-) Vorstand zu erteilen. Nimmt dieser selbst die Geschäfte des Erhebers wahr, so hat der gesetzliche Vertreter die Bescheinigung zu erteilen.

3. Jede Einzahlung ist sofort, und zwar noch in Gegenwart des Einzahlenden, in das Einnahmebuch einzutragen.

4. Die Quittungsleistung der Hebestelle kann auf dem Steuerzettel oder dem Veranlagungsbescheid erfolgen.

5. Gehen bei einer Hebestelle, die nur von einem Beamten verwaltet wird, freiwillige Beiträge oder Vorauszahlungen (§§ 63, 64 Bund-A) ein, so ist dem Einzahler eine vorläufige Bescheinigung zu erteilen und der Betrag alsbald an die Kreiskasse abzuliefern. Der Rentmeister der Kreiskasse erteilt sodann unter Gegenzeichnung des Kassenrevisors die vorgeschriebene Quittung und übersendet sie portofrei dem Einzahler.

Artikel 20.

1. Das erste Drittel des Wehrbeitrags wird mit der Zustellung des Veranlagungsbescheids fällig und ist binnen drei Monaten zu entrichten. Das zweite Drittel ist bis zum 15. Februar 1915, das letzte Drittel bis zum 15. Februar 1916 zu entrichten.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission setzt die Hebestelle rechtzeitig davon in Kenntnis, wann die Zustellung der Veranlagungsbescheide in der Hauptsache beendigt ist.

Die Hebestelle hat für den rechtzeitigen Eingang der ihr durch das Sollbuch oder im Wege der Zugangstellung zur Einziehung überwiesenen Beiträge Sorge zu tragen.

Ist die Frist zur Entrichtung eines Wehrbeitragsteils abgelaufen, ohne daß Zahlung erfolgt ist, so hat die Hebestelle den Beitragspflichtigen mit dreitägiger Frist zu mahnen. Nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. November 1899 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu schreiten (vgl. Artikel 90 Nr. 3 der Eink.-Anw.).

2. Die eingezahlten Beträge sind täglich aus dem Einnahmebuch in das Sollbuch zu übertragen. Die im Rechnungsjahr 1913 vorausgezahlten und auf den festgestellten Wehrbeitrag anzurechnenden Beträge sind in Spalte 10 a (für das Rechnungsjahr 1914) einzutragen. Um demnächst die Übereinstimmung der Summe in Spalte 10 a des Sollbuchs mit der Summe des Einnahmebuchs für 1914 zu erreichen, sind diese Beträge im Einnahmebuche für 1913 vor dem Abschluß in einer Summe abzusetzen und in demjenigen für 1914 ebenso vorzutragen.

3. Am Schlusse der Rechnungsjahre 1914, 1915 und 1916 prüft der Gemeindevorstand, ob Sollbuch und Einnahmebuch übereinstimmen, und bescheinigt nach Beseitigung etwaiger Anstände diese Übereinstimmung unter dem Abschlusse des Einnahmebuchs. In gleicher Weise hat in den späteren Jahren die Vergleichung der Restnachweisung (§ 75 Abs. 2 Bund-A) mit dem Einnahmebuch zu erfolgen. Auch in diesem Falle ist die Übereinstimmung von dem Gemeindevorstande zu bescheinigen.

4. Die vorausgezahlten und die zur Erhebung gekommenen festgestellten Beträge hat der Erheber allmonatlich zu den von der Regierung anzuordnenden Terminen mit einem Lieferzettel nach Muster G in doppelter Ausfertigung an die Kreiskasse abzuliefern. Die Ablieferungstermine sind so anzuberaumen, daß die eingegangenen Beträge möglichst noch im gleichen Monat von der Kreiskasse zur Ablieferung an die Regierungshauptkasse gebracht werden können.

Muster G.

Artikel 21.

1. Die Ablieferungen an die Kreiskasse sind von der Hebestelle am Schlusse des Einnahmebuchs unter einem besonderen Abschnitt nachzuweisen und mit den von der Kreiskasse quittierten Lieferzetteln zu belegen.

2. Sind auf Grund der Vorschriften im § 64 Abs. 2 Bund-A vorausgezahlte Beiträge zu erstatten, so ist der verausgabte Betrag ebenfalls hier nachzuweisen. Die Quittung des Empfangsberechtigten ist als Beleg zum Einnahmebuch aufzubewahren. Bei der nächsten Ablieferung an die Kreiskasse ist der erstattete Betrag von der abzuliefernden Einnahme zu kürzen und im Lieferzettel zu erläutern.

3. Sonstige Erstattungen sind, so lange Sollbuch oder Restnachweisung nicht abgeschlossen sind, im Sollbuch in Spalte 10, in der Restnachweisung in Spalte 7, im Einnahmebuch in Spalte 5 mit roter Tinte abzusetzen und durch die Anweisung der die Erstattung anordnenden Behörde sowie durch die Quittung des Empfangsberechtigten zu belegen. Kann die Hebestelle die erstatteten Beträge nicht oder nur teilweise aus eingegangenen Beiträgen decken, so beantragt sie unter Vorlage entsprechend ausgefüllter Lieferzettel die Rückvergütung der verauslagten Beträge.

4. Sind Sollbuch und Restnachweisung bereits abgeschlossen (Artikel 25), so ist die Erstattung durch die Kreiskasse zu bewirken.

5. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission weist die erstatteten Beträge in der Abgangsliste nach (vgl. auch Artikel 18 Abs. 5 ff.).

Artikel 22.

1. Die Kreiskasse bucht die eingehenden Beträge in einer besonderen Spalte ihres Einnahmejournals, führt darüber ein besonderes Manual nach Muster H und liefert sie mit der Monatsabrechnung unter Anschluß einer Übersicht nach Muster 10 bzw. 11 Bund-A an die Regierungshauptkasse ab. Muster H.

2. Am Schlusse der Monate August 1914, April 1915 und April 1916 zeigt die Kreiskasse dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Benutzung der entsprechend vorgerichteten Nachweisung des zu erhebenden Wehrbeitrags (Muster F) an, welche Beträge von den Hebestellen zur Ablieferung gekommen sind.

3. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft auf Grund einer über die bewilligten Stundungen zu führenden Kontrolle und der Listen über die vorgekommenen Zu- und Abgänge, ob die Höhe der verbliebenen Reste zu Bedenken Anlaß gibt, zieht erforderlichenfalls von den Hebestellen Nachweisungen und Unterlagen über die einzelnen Restbeträge ein und veranlaßt wegen der Einziehung der nicht gerechtfertigten Reste das Weitere.

4. Die Ablieferung an die Reichshauptkasse erfolgt nach Maßgabe der §§ 81 und 82 Bund-A durch die Regierungshauptkassen bzw. für den Stadtbezirk Berlin durch die Königliche Steuerkasse daselbst.

5. Die Anweisungen über die an die Reichshauptkasse abzuführenden Beträge (§ 82 Bund-A) erteilen die Königlichen Regierungen bzw. für Berlin die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern. Die von diesen Behörden auf Grund der von den Kreiskassen eingegangenen Unterlagen aufzustellenden Monats- und Vierteljahrsübersichten sind sofort nach Erteilung der Anweisungen an die Regierungshauptkassen (Steuerkasse Berlin) der Geheimen Kalkulatur II des Finanzministeriums einzusenden, von welcher die Hauptübersicht (§ 83 Abs. 4 Bund-A) aufgestellt wird.

6. Die Monatsübersichten müssen spätestens am 7., die Vierteljahrsübersichten spätestens am 9. der betreffenden Monate, die schließliche Einnahmeübersicht (§ 83 Abs. 3 Bund-A) bis zum 1. Oktober bei der Geheimen Kalkulatur II eingehen. Durch die Aufklärung von Unstimmigkeiten in einzelnen Übersichten darf die Einsendung der Monats- und Vierteljahrsübersichten nicht aufgehalten werden. Zweifelhafte Beträge sind zunächst wegzulassen und in die Nachweisung für den folgenden Monat aufzunehmen.

7. In Spalte 5 der Übersichten sind nur solche Beträge aufzunehmen, welche anläßlich der im § 80 Bund-A (Artikel 26) angeordneten Prüfung nacherhoben werden müssen, in Spalte 6 nur solche Erstattungen, die wegen des Abschlusses der Soll- und Einnahmebücher (Artikel 25) in diesen nicht mehr abgesetzt werden konnten.

Artikel 23.

I. Verlegt ein Beitragspflichtiger seinen Wohnsitz in den Veranlagungsbezirk eines anderen Bundesstaats, so erfolgt die Überweisung des noch nicht gezahlten Wehrbeitrags nach Anleitung des § 68 Bund-A. Überweisung bei Verlegung des Wohnsitzes.

Die den Auszügen aus der Wehrbeitragsliste und dem Sollbuch beizufügenden Verhandlungen (Akten) sollen nur solche Schriftstücke enthalten, die auf die Veranlagung zum Wehrbeitrag Bezug haben. In besonderen Fällen, so z. B. im Falle des § 19 Abs. 4 Bund-A, sind Auszüge aus den zurückbleibenden Schriftstücken mitzuteilen.

II. Bei Umzügen innerhalb Preußens tritt folgendes Verfahren ein:

1. Die Behörde des Abzugsorts fügt der dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande des neuen Wohnorts wegen der Übernahme der Staatssteuern zu übersendenden Mitteilung (Muster XXV a zu Art. 83 Eink.-Anw.) einen Auszug aus dem Sollbuch in zweifacher Ausfertigung nach Muster J bei. Die Behörde des neuen Wohnorts übernimmt daraufhin den Beitragspflichtigen in die dritte Abteilung ihres Sollbuchs, bescheinigt auf der einen Ausfertigung unter Angabe der Nummer des Sollbuchs die Übernahme und sendet sie zugleich mit dem Abgangsbeleg über die Staatssteuer der Muster J.

Behörde des Abzugsorts zurück. Letztere legt den so bescheinigten Auszug zugleich mit der Staatssteuer-Abgangsliste dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission vor, welcher den Abgang in seine nach Muster K zu führende Abgangsliste aufnimmt, ihn in der Wehrbeitrags- oder Zugangsliste vermerkt und dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission des neuen Wohnorts unter Übersendung eines Auszugs aus der Wehrbeitragsliste A (Zugangsliste) und der den Beitragspflichtigen betreffenden Verhandlungen sowie unter Angabe der Nummer des Sollbuchs der neuen Hebestelle den noch nicht erhobenen Teil des Wehrbeitrags überweist. Der bescheinigte Auszug aus dem Sollbuch ist nach erfolgter Überweisung der Hebestelle des Abzugsorts zurückzugeben, bei der er als Beleg zum Sollbuch aufzubewahren ist.

2. Die Behörde des neuen Wohnorts legt gleichzeitig mit der Staatssteuer-Zugangsliste dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission die zweite Ausfertigung aus dem Sollbuch des Abzugsorts vor. Der Vorsitzende nimmt den Zugang in seine Zugangsliste auf, versieht den Auszug aus dem Sollbuch mit der Nummer der Zugangsliste und gibt ihn der Hebestelle zurück, welche ihn als Beleg zu ihrem Sollbuch aufzubewahren hat.
3. Auf Grund der ihm zugehenden Auszüge aus der Wehrbeitragsliste hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Zugangstellung der Wehrbeiträge zu überwachen. Bei der Prüfung der Staatssteuer-Zu- und -Abgangslisten hat er ferner sein Augenmerk darauf zu richten, daß die Zugänge und Abgänge an Wehrbeitrag gewahrt sind, und gegebenenfalls dieserhalb sofort das Notwendige zu veranlassen.

   Hinsichtlich der neu in die Staatssteuerpflicht eintretenden Personen hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob eine Nachveranlagung zum Wehrbeitrage stattzufinden hat.
4. Sofern es die örtlichen Verhältnisse bedingen, kann die Regierung anordnen, daß die bescheinigten Auszüge aus dem Sollbuch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission nicht einzeln, sondern mit einer möglichst einfach zu gestaltenden Zusammenstellung vorgelegt werden.

Artikel 24.

Zu- und Abgangslisten.

1. Alle nach der Aufrechnung der Wehrbeitragsliste und des Sollbuchs (§ 60 Abs. 2 Bund-A) vorkommenden Zu- oder Abgänge sind in besonderen Zu- und Abgangslisten nachzuweisen, die gemeindeweise anzulegen sind.

2. Die Zugangsliste ist nach dem Muster der Wehrbeitragsliste A unter Weglassung der im Artikel 5 vorgeschriebenen Spalten 3 bis 7 zu führen. Sie erhält an Stelle der Spalten 18 ff. des Musters 1 Bund-A die nachfolgenden Spalten:

Sp. 18. Ursache des Zuganges.
Sp. 19. Der Beitrag ist der Hebestelle zur Einziehung überwiesen bezw. von dieser als Zugang nachgewiesen am:
Sp. 20. Nummer der dritten Abteilung des Sollbuchs.
Sp. 21. Datum der Mitteilung von der Übernahme des Zugangs an die Veranlagungsbehörde des anderen Bundesstaats.
Sp. 22. Nummer des Belegs (Auszug aus der Wehrbeitragsliste usw.).
Sp. 23. Bemerkungen.

3. Erfolgt die Aufnahme in die Zugangsliste auf Grund der Vorschrift im § 54 Satz 1 des Gesetzes, so ist von dem Beitragspflichtigen zunächst eine Vermögenserklärung zu erfordern und im übrigen nach Anleitung der Artikel 9 ff. zu verfahren.

4. Bei Zugängen schon veranlagter Beitragspflichtiger bedarf es der Ausfüllung der Spalten 3 bis 16 nicht. Der die betreffenden Angaben enthaltende Auszug aus der Wehrbeitragsliste des Abzugsorts wird Beleg zu der Zugangsliste.

5. Ist ein Teil des Wehrbeitrags bereits entrichtet, so ist in Spalte 17 nur der Betrag nachzuweisen, den der Pflichtige noch zu entrichten hat. In Spalte „Bemerkungen" ist die Höhe des bereits entrichteten Beitrags nachrichtlich zu vermerken.

6. Die Abgangsliste ist nach Muster K zu führen. Muster K.

7. Soweit sich die Aufnahme weiterer Spalten in die Zu- und Abgangslisten notwendig erweist, kann solches von der Regierung angeordnet werden.

8. Die Belege zu den Zu- und Abgangslisten (überwiesene Auszüge aus Wehrbeitragslisten anderer Bezirke, Mitteilungen von der erfolgten Übernahme des Wehrbeitrags, Verfügungen der Regierung wegen Erstattung, Niederschlagung, Nacherhebung, Verhandlungen über die Unbeitreiblichkeit von Beiträgen usw.) sind, nach der Nummer geordnet, geheftet bei den Zu- und Abgangslisten aufzubewahren.

9. Die Zu- und Abgangslisten sind vierteljährlich abzuschließen. Auf Grund des Abschlusses der Abgangslisten ist die Absetzung des in Abgang gekommenen Betrags in Spalte 17 der Wehrbeitragsliste in einer Summe vorzunehmen (§ 68 Abs. 1 Bund-A). Nach dem Abschlusse der Listen ist der Regierung der Betrag der für das betreffende Vierteljahr festgesetzten Zugänge und der Abgänge, nach Kreiskassenbezirken getrennt, in je einer Summe anzuzeigen.

10. Am Schluß des Rechnungsjahrs 1916 sind die Zu- und Abgangslisten vollständig abzuschließen. Wegen der dann noch vorkommenden Zugänge und der durch die Restnachweisung zu verfolgenden Beträge sind die Rest-Zu- und -Abgangslisten zu führen. Da eine Überweisung der in die Restnachweisung übernommenen Beträge nicht mehr stattfindet, sind in den Restabgangslisten nur noch die im Rechtsmittel-, Niederschlagungs-, Erstattungs- oder Ermäßigungsverfahren festgesetzten Beträge nachzuweisen.

Artikel 25.

Restnachweisung.

1. Im allgemeinen kann erwartet werden, daß die Einziehung des Wehrbeitrags bis zum 31. März 1917 beendet ist. An diesem Tage hat die Hebestelle das Sollbuch abzuschließen und erforderlichenfalls eine Restnachweisung aufzustellen.

2. Spätestens am 15. April 1917 sind das Sollbuch, die zugehörigen ordnungsmäßig gehefteten Belege und die bis dahin geführten Einnahmebücher mit der Restnachweisung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission vorzulegen, welcher nach Prüfung den Abschluß im Sollbuch gemäß § 60 Abs. 5 Bund-A bescheinigt, auch die vorgeschriebene Bescheinigung auf der Restnachweisung erteilt und letztere alsbald der Hebestelle zurückgibt.

3. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission teilt sodann der Kreiskasse eine Nachweisung der in die Restnachweisungen der einzelnen Hebestellen übernommenen Beiträge unter Anwendung eines Formulars nach Muster F mit und läßt sich in angemessenen Zwischenräumen bis zur gänzlichen Abwickelung der Reste die von den Gemeinden abgelieferten Beträge nachweisen.

4. Sobald sämtliche in der Restnachweisung verzeichneten Wehrbeiträge zur Einziehung gelangt sind, ist sie abzuschließen und nebst den zugehörigen Belegen und Einnahmebüchern dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen.

Artikel 26.

Prüfung des Veranlagungs- und Einziehungsverfahrens.

1. Der Vorsitzende der Berufungskommission hat bei der ihm obliegenden Überwachung der Amtstätigkeit der Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen auf dem Gebiete der Staatssteuerveranlagung sich auch der Prüfung der Veranlagungen zum Wehrbeitrage zu unterziehen und gegebenenfalls für die Nachveranlagung solcher Wehrbeiträge Sorge zu tragen, deren Veranlagung zu Unrecht unterblieben ist (§ 76 Bund-A).

2. Nach Ablauf des Rechnungsjahrs 1916 und sobald die Wehrbeitragslisten für die Besitzsteuerveranlagung entbehrt werden können, fordert die Regierung die von den Veranlagungsbehörden und den Hebestellen geführten Bücher, Listen und Nachweisungen nebst allen Belegen ein und unterwirft sie einer Nachprüfung. Über die auf Grund dieser Prüfung anzuordnenden Nacherhebungen hat sie eine besondere Kontrolle zu führen und den Eingang sowie die Ablieferung der festgesetzten Beträge durch die Übersichten über die Einnahme an Wehrbeitrag nach Muster 10 und 11 Bund-A zu überwachen.

3. Die Rest-Zu- und -Abgangslisten, die Restnachweisungen und zugehörigen Einnahmebücher sowie alle dazugehörigen Belege sind der Regierung zum Zwecke der Nachprüfung einzureichen, sobald für eine einzelne Hebestelle die Reste abgewickelt sind.

4. Die Wehrbeitragslisten und die Zugangslisten sind nach stattgehabter Prüfung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurückzugeben und bei diesem aufzubewahren.

Artikel 27.

Verwaltungsstrafverfahren.

1. Im Verwaltungsstrafverfahren, welches nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. S. 237) zu handhaben ist, entscheiden in den Fällen der § 38 Abs. 1, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 4 des Wehrbeitraggesetzes an Stelle der Hauptzollämter die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen und im Beschwerdeverfahren die Vorsitzenden der Berufungskommissionen, in allen übrigen Fällen die Königlichen Regierungen.

2. Die Erhebung, Kontrolle und Verrechnung der festzusetzenden Strafen und Kosten hat nach Anleitung der Anweisung vom 16. März 1895 und der Verfügung vom 2. April 1904 — II. 59 — (bei Titel 8 des Etats von der Verwaltung der direkten Steuern) zu erfolgen. Den Regierungen bleibt es überlassen, ihrerseits zu bestimmen, inwieweit die Mitteilung der von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission festgesetzten Strafen an die Kreiskasse und die Anzeigen an die Regierung (§§ 4, 7 der Anweisung vom 16. März 1895) in jedem einzelnen Falle oder in periodischen Nachweisungen zu erfolgen hat. Im letzteren Falle bedarf es der Aufnahme der Strafverfügungen in die Kontrolle der Regierung (§ 4 letzter Satz a. a. O.) vor der Absendung an den Bestraften nicht.

Artikel 28.

Kosten, Formulare.

1. Soweit die Kosten im Ermittelungs- und Rechtsmittelverfahren der Staatskasse zur Last fallen, sind sie bei Titel 26 des Etats von der Verwaltung der direkten Steuern zu verausgaben und unter einem besonderen Abschnitt (Nr. 6) zu verrechnen.

2. Die Formulare für die von den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen aufzustellenden Listen und Nachweisungen, für die öffentliche Bekanntmachung, die Aufforderungen und Bescheide, für die Zu- und Abgangslisten und die Auszüge aus den Wehrbeitragslisten (§ 68 Bund-A) sind auf Kosten der Staatskasse zu beschaffen, ebenso die Formulare für das bei der Kreiskasse zu führende Manual Muster H. Soweit einzelne Formulare von einer bestimmten Druckerei zu beziehen sind, ergehen dieserhalb besondere Vorschriften.

Die Kosten für Beschaffung der Formulare sind bei Titel 19 des Etats von der Verwaltung der direkten Steuern unter einem besonderen Abschnitt (Nr. 3) zu verrechnen.

3. Die Kosten für die anläßlich der Erhebung und Ablieferung des Wehrbeitrags einschl. des Überweisungs- und Beitreibungsverfahrens von den Hebestellen benötigten Formulare fallen den Gemeinden (Gutsbezirken) zur Last.

Berlin, den 8. November 1913.

Der Finanzminister.

Lentze.

Muster D.
(Artikel 14.)

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

....., den ..... 191 .

Nr. der Wehrbeitragsliste .....

Nr. des Sollbuchs .....

Veranlagungsbescheid.

Auf Grund des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 wird der von Ihnen zu zahlende Wehrbeitrag auf

..... ℳ

hiermit festgesetzt.

Dieser Betrag ist berechnet von einem beitragspflichtigen [Vermögen von abgerundet ..... ℳ] [und Einkommen von ..... ℳ].

[Gemäß § 33 Abs. 1 — § 33 Abs. 2 des Gesetzes ist eine Ermäßigung um .....% gewährt.

Wegen der verspäteten Abgabe der Vermögenserklärung ist gemäß § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Sie ein Zuschlag von .....% festgesetzt worden.]

Der Wehrbeitrag ist in drei gleichen Teilbeträgen von je ..... ℳ an ..... zu zahlen. Das erste Drittel ist spätestens binnen drei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides zu entrichten. Das zweite Drittel ist bis zum 15. Februar 1915, das letzte Drittel bis zum 15. Februar 1916 zu entrichten.

Es steht Ihnen frei, die späteren Teilbeträge im voraus zu zahlen. Erfolgt die Zahlung mindestens drei Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstag, so sind Sie berechtigt, 4% Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum gesetzlichen Zahlungstermin in Abzug zu bringen. Hierbei werden nur volle Monate berücksichtigt.

Der angegebene Vermögenswert gilt nach § 20 des Besitzsteuergesetzes für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht Ihnen das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission offen. Das Rechtsmittel ist binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen, von dem auf die Zustellung dieses Bescheides folgenden Tage ab gerechnet, bei dem Unterzeichneten einzulegen.

[Gegen die Festsetzung des Zuschlags wegen verspäteter Abgabe der Vermögenserklärung steht Ihnen binnen der gleichen Frist die bei dem Unterzeichneten einzulegende Beschwerde an den Vorsitzenden der Berufungskommission offen.]

Die Zahlung der fälligen Teilbeträge wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten.

(Unterschrift.)

Veranlagungsbezirk _____.

Kreiskasse _____.

Muster F.
(Artikel 16.)

Nachweisung

des

im Kreise _____ zu erhebenden Wehrbeitrags.

Nr.	Namen der Gemeinden (Gutsbezirke)	Zu erhebender Wehrbeitrag (Spalte 4 des Sollbuchs)	Darauf sind insgesamt abgeliefert bis			Bemerkungen
			Ende August 1914	Ende April 1915	Ende April 1916	
1	2	3	4	5	6	7

Gemeinde- (Guts-) Bezirk .....

Muster G.
(Artikel 20.)

Lieferzettel

für den Monat ..... 191....

Bezeichnung der Einnahme	Betrag M	Pf.	Betrag M	Pf.
Wehrbeitrag: a) veranlagte Beiträge	1 180	—		
b) freiwillige Beiträge oder Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Beiträge	1 000	—		
c) Nacherhebungen*)	—	—		
Zusammen . . .			2 180	—
Erstattet — zurückgezahlt — sind*) . . .			—	—
Es werden mithin { abgeliefert			2 180	—
{ zurückverlangt . . .			—	—

buchstäblich „*zweitausendeinhundertundachtzig Mark*“

....., den ....ten ..... 191....

Der Gemeindeerheber (Gutsvorstand)
(Unterschrift.)

Betrag erhalten.

....., den ....ten ..... 191....

Königliche Kreiskasse.
(Unterschrift.)

*) Hier sind nur die nach Abschluß der Einnahmebücher noch vorkommenden Einnahmen und die nach Ablieferung aller Einnahmen vorkommenden Ausgaben (Erstattungen) nachzuweisen (Art. 21 Abs. 3, 4, Art. 26 Abs. 2).

Muster H.
(Artikel 22.)

Rechnungsjahr 191___.

Manual

der

Königlichen Kreiskasse

zu

_____

über die vereinnahmten Wehrbeiträge.

_____

Nachrichtliches Soll. Gesamtwehrbeitrag (fällig in 3 Terminen bis 15. Februar 1916)		Nr.	Bezeichnung des Einzahlers (Hebestelle)	April		Mai		Juni		Juli		August		September	
				Journal-Nr.	Betrag	Journal-Nr.	Betrag	Journal-Nr.	Betrag	Journal-Nr.	Betrag	Journal-Nr.	Betrag	Journal-Nr.	Betrag
ℳ	Pf.				ℳ Pf.		ℳ Pf.		ℳ Pf.		ℳ Pf.		ℳ Pf.		ℳ Pf.
1		2	3	4		5		6		7		8		9	

nahme

nahme

Oktober		November		Dezember		Januar		Februar		März		Summe der Einnahme		Bemerkungen
Journal-Nr.	Betrag ℳ Pf.	Journal-Nr.	Betrag ℳ Pf.	Journal-Nr.	Betrag ℳ Pf.	Journal-Nr.	Betrag ℳ Pf.	Journal-Nr.	Betrag ℳ Pf.	Journal-Nr.	Betrag ℳ Pf.	ℳ	Pf.	
10		11		12		13		14		15		16		17

Ausgabe

Empfänger	Datum	Journalnummer	Istausgabe im								Bemerkungen
			I. Vierteljahr		II. Vierteljahr		III. Vierteljahr		IV. Vierteljahr		
			ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
18	19	20	21		22		23		24		25

Muster J.
(Artikel 28.)

Veranlagungsbezirk *Landkreis Neustadt.*
Gemeinde (Gutsbezirk) *Mühldorf.*
(Seitheriger Wohnort.)

Wehrbeitrags- Zugangs- / Abgangs- Beleg Nr. 12.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand in *Oberhof* wird um Übernahme des Wehrbeitrags des am *25. Oktober 1914* nach *Oberhof, Kreis Halle,* verzogenen *Gutsbesitzers Ferdinand Meyer* ergebenst ersucht. Ein Auszug aus dem Sollbuche befindet sich umstehend.

Mühldorf, den *1. November 1914.*

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.
(Unterschrift.)

Der vorgenannte *Ferdinand Meyer* ist in das Wehrbeitragssollbuch der Gemeinde (Gutsbezirk) *Oberhof,* Dritte Abteilung, unter Nr. *20* mit dem rückständigen Teilbetrage von *84 M* aufgenommen worden.

Oberhof, den *3. November 1914.*

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.
(Unterschrift.)

Heftrand.

Bisherige Soll-buch-Nr.	Nr. der Wehrbeitragsliste (Zugangsliste)	Name, Vorname, Stand, Wohnort	Veranlagter Wehrbeitrag (Betrag des Drittels unter der Linie in Klammern)	Infolge anderweiter Festsetzung		Mithin blieben zu entrichten
				Zugang	Abgang	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7
6	*19*	*Meyer, Ferdinand, Gutsbesitzer, Lindenhof*	*120 (40)*	*Nachveranlagung 18*	*im Rechtsmittelverfahren 12*	*126*

Davon sind entrichtet					Niedergeschlagen wegen Unbeitreiblichkeit		Es sind noch einzuziehen		Bemerkungen (Angaben über Stundung, Sicherheitsleistung usw.)
am	durch Einzahlung und Anrechnung von Vorauszahlungen		durch Anrechnung von Zinsen für Vorauszahlungen						
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
8	9		10		11		12		13
1. Juli 1914	*40*	—	—	—	—	—	*84*	—	
1. Septbr. 1914	*2*	—							

Oeffand.

Veranlagungsbezirk .....

Muster K.
(Artikel 24.)

Abgangsliste

zu der

Wehrbeitragsliste der Gemeinde (des Gutsbezirks)

.....

.....

Laufende Nummer	Nummer der Wehrbeitragsliste (Zugangsliste	Nummer des Sollbuchs (der Restnachweisung)	Name usw. des Beitragspflichtigen	Ursache des Abgangs (Zeitpunkt des Umzugs, neuer Wohnort, Datum der Ermäßigungs-Verfügung usw.)	Betrag des in Abgang kommenden Wehrbeitrags im Rechtsmittel-, Ermäßigungs- oder Berichtigungsverfahren ℳ	Pf.	wegen Verlegung des Wohnsitzes ℳ	Pf.	Niedergeschlagener Wehrbeitrag (§ 71 Bund-A) ℳ	Pf.
1	2	3	4	5	6		7		8	

Erstatteter Wehrbeitrag (§§ 72, 73 Bund-A)		Datum der Benachrichtigung der Hebestelle	Datum der Überweisung an die Veranlagungsbehörde des neuen Wohnsitzes	Bezeichnung der neuen Veranlagungsbehörde	Nummer des Sollbuchs der neuen Hebestelle	Nummer der Belege	Bemerkungen
ℳ	₰						
9		10	11	12	13	14	15

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 2. Ausgegeben den 10. Januar 1914

Inhalt: Erscheinen des alphabetischen Sach- und Namenregisters zum Amtsblatt S. 9. — Chaussee Dahlen-Welle S. 9. — Entziehung des Kraftwagenführerscheins Koch S. 9. — Großhandelspreise für Getreide S. 9. — Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer S. 10. — Behandung aufgefundener Luftballons oder Drachen S. 10 — Belobigung des Fleischergehrlings Brock S. 11. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 11. — Lotterie S. 12. — Versicherungspflicht der Privatlehrer und -lehrerinnen S. 12. — Verlorener Gewerbeschein S. 12. — Nachtrag zu der Satzung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen S. 12. — Vorarbeiten zur Anlage eines Feuerschutzkreises an der Bahnstrecke Stendal-Wittenberge S. 13. — Sperre der Ruppiner Wasserstraße S. 13. — Verdingung der Lieferung von Bindfaden rc. S. 13. — Schifferkontrollversammlungen S. 13. — Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst S. 14. — Ortsstatute betr. Wegereinigung in Birge und Diesdorf S. 14. — Holzverkauf S. 15. — Personalnachrichten S. 15. Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Sonderbeilage: Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Saale und Unstrut.

29. **Bekanntmachung.**

Das von der Amtsblattverwaltung herausgegebene alphabetische Sach- und Namenregister zum Regierungsamtsblatt für das Jahr 1913 ist, wie bisher, für 50 Pfennig ohne Abzug von Porto zu beziehen.

Bestellungen nehmen die Postanstalten, die das Amtsblatt überbringenden Postboten oder die Amtsblattverwaltung an.

Das Verzeichnis zum Amtsblatt nach der Zeitfolge (chronologisches Verzeichnis) wird in nächster Zeit ebenfalls herausgegeben und den Amtsblattbeziehern unentgeltlich übermittelt werden.

Hierbei weise ich darauf hin, daß von der Amtsblattverwaltung herausgegebene allgemeine Sachregister, die die Jahre 1844 bis 1862 (Preis 2,50 M.), 1863 bis 1889 (Preis 3,50 M.) 1890 bis 1900 und 1901 bis 1910 (Preis je 2 M.) umfassen, noch vorrätig sind.

Ebenso können auch von den in den Jahren 1901 bis 1912 erschienenen, je einen Jahrgang umfassenden Sach- und Namen-Registern noch Stücke zum Preise von je 50 Pfennig von der Amtsblattverwaltung bezogen werden.

Magdeburg, den 3. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Provinzialbehörden:

30. Auf Grund des § 12 des den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1887 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg für 1887 S. 518) zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die im Kreise Stendal gelegene Chaussee von Dahlen über Dahrenstedt nach Welle Anwendung finden.

Magdeburg, den 11. Dezember 1913.

Nr. 6635. O. P. Der Oberpräsident.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

31. Auf Antrag des Kreisausschusses in Stendal genehmige ich, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 — G.-S. S. 94 — angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Landkreise Stendal belegene Chaussee von Dahlen über Dahrenstedt nach Welle, die vom Herrn Oberpräsidenten durch Erlaß vom 11. Dezember d. Js. — Nr. 6635 O. P. — als Kunststraße im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1887 — G.-S. S. 301 — anerkannt worden ist, zur Anwendung kommen, solange diese Straße chausseemäßig unterhalten wird.

Magdeburg, den 31. Dezember 1913.

I. 1. Nr. 7589. Der Regierungspräsident.

32. Ich habe dem Schuhwarenhändler Paul Koch, geboren am 12. September 1882 in Aschersleben, wohnhaft daselbst, den von mir am 21. August 1911 für Krafträder (Klasse 1) erteilten, am 10. Februar 1912 auf Kraftwagen der Klasse 3b ausgedehnten Führerschein Nr. 1415 am 15. September d. Js. vorläufig auf die Dauer von 2 Jahren entzogen. Der Führerschein wird, da Koch angibt, ihn verloren zu haben, hiermit für ungültig erklärt, er ist im Ermittlungsfalle einzuziehen.

Magdeburg, den 18. Dezember 1913.

I. 10. Nr. 7927. Der Regierungspräsident.

33. Am Großhandelsplatz Magdeburg sind am 6. Januar 1914 hauptsächlich gezahlt worden für 1000 kg Weizen 183—185 M., Roggen 155—157 M., Hafer 166—169 M., Gerste mittel 164—168 M., Gerste gut 170—175 M.

Magdeburg, den 8. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

34. **c. der Zentralbehörden:**

Auf Grund des § 805 der Reichsversicherungsordnung wird der nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes von dem Reichsversicherungsamt für die Jahre 1913 bis 1915 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 10. Dezember 1913. Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung.

Prämientarif

für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer.

Gültig für die Jahre 1913 bis 1915.

Lfd. Nr.	Gefahrenklassen	Vom Hundert des Entgelts zu entrichtende Prämie ℳ	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Entgelts zu entrichtenden Prämie Pf.
	Gefahrklasse A.	1,20	0,60
1.	Tätigkeiten beim Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern.		
	Gefahrklasse B.	1,80	0,90
2.	Tätigkeiten beim Halten von Kraftwagen;		
3.	" " " " Reittieren;		
4.	" " " " Landfahrzeugen, die durch tierische Kraft bewegt werden.		
	Gefahrklasse C.	2,40	1,20
5.	Tätigkeiten beim Halten von Luftfahrzeugen mit motorischer Kraft;		
6.	Tätigkeit beim Halten von Freiballons.		

Festgesetzt gemäß § 804 der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 10. Dezember 1913. Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

35. Benachrichtigung und Anleitung

über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Regierungsbezirk Magdeburg aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raume aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum".

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königliche Landratsamt (in Stadtkreisen der Polizeiverwalter) hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Magdeburg, den 1. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident.

36. Am 28. Oktober d. Js. hat der Fleischerlehrling Otto Brock aus Egeln den Schulknaben Paul Otto Schneevogt von dort, der beim Fischen in die Bode gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet und sich dabei entschlossen und opferwillig gezeigt. Ich bringe seine Tat zum Zeichen meiner Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Magdeburg, den 30. Dezember 1913.

I 6. Nr. 5692. Der Regierungspräsident.

37. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 17, 78 und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) wird mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1) Sämtliches Klauenvieh, das aus den Provinzen Ost- und Westpreußen in den Regierungsbezirk Magdeburg eingeführt wird, ist, wenn es mit der Eisenbahn eingeführt wird, bei der Entladung, wenn es auf dem Landwege eingeführt wird, alsbald nach Ueberschreiten der Bezirksgrenze amtstierärztlich zu untersuchen. Der Besitzer oder Führer des Transportes hat von dem Eintreffen des untersuchungspflichtigen Viehs spätestens 12 Stunden vor dessen Eintreffen dem zuständigen beamteten Tierarzt Anzeige zu erstatten und darf das Vieh nicht eher von der Entladestelle oder von der Bezirksgrenze entfernen, bis die Untersuchung stattgefunden hat.

2) Klauenvieh, das aus den Provinzen Ost- und Westpreußen eingeführt wird, ist am Bestimmungsorte in abgesonderten Stallräumen unterzubringen und für die Dauer von 8 Tagen der polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen. Ist eine Unterbringung des Viehs in gesonderten Stallräumen nicht möglich, so ist die polizeiliche Beobachtung auf das gesamte in den Ställen untergebrachte Klauenvieh auszudehnen. Sämtliche zu einem Transport gehörigen Tiere müssen auch dann, wenn sie für verschiedene Besitzer bestimmt sind, der Beobachtung unterworfen werden, bevor eine Teilung des Transportes stattgefunden hat.

3) Ein Wechsel des Standorts des unter polizeiliche Beobachtung gestellten Viehs ist verboten. Die Ausfuhr des Viehs zur Abschlachtung ist während der Beobachtungsfrist unter den für die Ausfuhr von Vieh aus Beobachtungsgebieten geltenden Bedingungen mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

4) Nach Ablauf der achttägigen Frist ist das der Beobachtung unterliegende Vieh amtstierärztlich zu untersuchen. Wenn die Untersuchung die Unverdächtigkeit der Tiere ergibt, ist die Beobachtung aufzuheben.

5) Für das aus den Provinzen Ost- und Westpreußen zum Zwecke sofortiger Abschlachtung in öffentliche Schlachthäuser eingeführte oder auf Schlachtviehmärkte aufgetriebene Klauenvieh greifen die Vorschriften über die abgesonderte Aufstellung und die polizeiliche Beobachtung (vergl. Nr. 2) nicht Platz. Das auf Schlachtviehmärkte aufgetriebene Klauenvieh darf jedoch von den Schlachtviehmärkten nur zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte abgetrieben werden.

6) Für die Behandlung des aus Beobachtungsgebieten der genannten Provinzen eingeführten Klauenviehs bleiben die besonderen, bei der Ausfuhr dieses Viehs vorgesehenen Bedingungen maßgebend.

7) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 76 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes bestraft.

8) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Magdeburg, den 2. Januar 1914.

I. 4. 1. Der Regierungspräsident.

38. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. März d. Js. dem Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz für den Umfang der Monarchie eine Geldlotterie mit einem Spielkapital von 8400000 M. und einem Reinertrage von 2800000 M. zu bewilligen geruht. Die Lotterie soll in sechs Jahresserien mit je 1400000 M. Spielkapital und 466666⅔ M. Reingewinn ausgespielt werden. Die Ziehung der ersten Serie findet mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers in den Tagen vom 30. September bis 3. Oktober 1914 in Berlin statt.

Die Polizeibehörden ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 2. Januar 1914.

I. 5. 7292. Der Regierungspräsident.

39. In dem Runderlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 29. August d. Js., betreffend die Angestellten-Versicherung der Privatlehrer und -Lehrerinnen, mitgeteilt durch unsere Verfügung vom 9. Oktober d. Js. III 6389 Amtsblatt Seite 389, ist auf Grund des § 9 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1911 anerkannt, daß durch eine „ausreichende" Versicherung in der Abteilung III der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen hierselbst die im § 9 Abs. 1 des gedachten Gesetzes bezeichneten Anwartschaften als gewährleistet anzusehen und daher die Lehrer und Lehrerinnen, die eine solche Versicherung abschließen, von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit sind. Zur Vermeidung von Zweifeln weist der Herr Minister darauf hin, daß, da die Versicherungsbedingungen für die Abteilung III der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt hinsichtlich der Höhe der zu versichernden Einkommensbeträge und der Versicherungsleistungen den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1911 entsprechen, jede nach diesen Versicherungsbedingungen abgeschlossene Versicherung eine ausreichende im Sinne der Bekanntmachung vom 29. Juni 1912 (R.-Ges.-Bl. S. 405) ist.

Weiter hat der Herr Minister bestimmt, daß auch die an öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigten versicherungspflichtigen Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen) nach § 9 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes versicherungsfrei sind, wenn für sie eine Versicherung nach den Versicherungsbedingungen für die Abteilung III der Pensionsanstalt abgeschlossen ist.

Magdeburg, den 23. Dezember 1913.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. 1. 8043

40. Der für die Schaustellerin Luise Kerstin geb. Hintze aus Parey a. Elbe unterm 3. Februar 1913 unter Nr. 5991 ausgefertigte gelbe Gewerbeschein für 1913 zum Musikmachen auf einer Drehorgel, Vorzeigen von Panoramen und Gemälden unter Musikbegleitung auf einer Drehorgel, Handel mit Kurz- und Galanteriewaren, Druckschriften nach beigefügtem Verzeichnis unter Benutzung eines zweispännigen Fuhrwerks ist der Inhaberin angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 18. Dezember 1913.

III W. Nr. 44. Königl. Regierung, Abt. III A.

d. des Landeshauptmanns:

41. Der 1. Nachtrag zu der Satzung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen vom $\frac{\text{28. November}}{\text{24. Dezember}}$ 1913 — gültig vom 1. Januar 1914 ab — wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Merseburg, den 3. Januar 1914.

Der Landeshauptmann.

1. Nachtrag
zu der Satzung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen.

1) Dem § 14 tritt als zweiter Absatz neu hinzu:

Die Errichtung von Abteilungen zur gesonderten Erledigung einzelner Angelegenheiten ist zulässig.

2) Der letzte Satz im Absatz 2 des § 47 erhält folgende neue Fassung:

Bei einem Jahresarbeitsverdienste von 500 M. und weniger wird kein Zuschlag erhoben.

Der vorstehende 1. Nachtrag zu der Satzung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen tritt mit dem 1. Januar 1914 in Kraft.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung in Merseburg am 28. November 1913.

Namens des Vorstandes
der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen.
Der Landeshauptmann.
(L. S.) Freiherr von Wilmowski.

B. G. Nr. 4096/13.

Der vorstehende 1. Nachtrag zu der Satzung für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen wird gemäß §§ 873, 681 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, den 24. Dezember 1913.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.
L. S. Dr. Kaufmann.

K. V. A. I. 19705.

e. des Bezirks-Ausschusses:

42. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß die Stadtgemeinde Seehausen (Altmark) auf ihrem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Anlage eines Feuerschutzstreifens links von km 38,9—39,4 der Eisenbahnstrecke Stendal—Wittenberge in der Gemarkung Seehausen (Altmark) erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf die Unternehmerin, insoweit dazu die Grundbesitzerin ihre Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Magdeburg, den 27. Dezember 1913.

Der Bezirksausschuß.

f. verschiedener Behörden:

43. Sperre der Ruppiner Wasserstraße.

Der Ruppiner Kanal wird außer der Tiergartenschleuse, auch unweit der Kremmer Eisenbahnbrücke von km 14—15 wegen Neubau eines Dükers in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Februar 1914 für die Schiffahrt gesperrt.

Potsdam, den 27. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Vermischte Nachrichten.

44. Die für das Etatsjahr 1914 erforderlichen 4200 kg Bindfaden, 2200 kg Plombenschnur, 5300 kg Sackband, 25000 m Lampendochte, 150 kg Fadendochte, 12000 kg Plomben, 2000 Zylinderwischer, 5750 Piassavabesen, 10000 Reiserbesen, 2500 Aushebestangen und 800 Harzfackeln sollen in verschiedenen Losen verdungen werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserem Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 80 Pfg. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden **am 30. Januar 1914**, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer 1, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 19. Februar 1914.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

45. Uebersicht
der abzuhaltenden Schiffer-Kontroll-Versammlungen im Landwehrbezirk Burg.

Es haben sich von den in den nachstehend aufgeführten Ortschaften wohnenden Schiffahrttreibenden zu gestellen:

1. Sämtliche Reservisten, Land- und Seewehrleute 1. Aufgebots einschl. der nur als garnisondienstfähig Anerkannten.
2. Sämtliche zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten.
3. Sämtliche zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen.
4. Sämtliche Ersatz-Reservisten.
5. Sämtliche Reservisten, Land- und Seewehrleute 1. Aufgebots und Ersatz-Reservisten, die als zeitig feld- und garnisondienstunfähig anerkannt sind.
6. Sämtliche als zeitig anerkannten Rentenempfänger und als zeitig und als dauernd anerkannten **Halbinvaliden** der Reserve, Land- und Seewehr 1. Aufgebots und der Ersatz-Reserve, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, oder als **dauernd** untauglich, oder als **dauernd** feld- und garnisondienstunfähig anerkannt sind.
7. Sämtliche als **zeitig Ganzinvalide** anerkannten Mannschaften der Reserve, Land- und Seewehr 1. Aufgebots und Ersatz-Reserve, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind.

Die auf Schiffahrt befindlichen Mannschaften sind schleunigst von ihren Angehörigen zu benachrichtigen. Befreiungsgesuche wegen Schiffahrt werden nicht berücksichtigt; jedoch ist es gestattet, an einer Kontrollversammlung in irgend einem anderen Landwehrbezirk, wie z. B. in Hamburg, teilzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so haben dieselben sich an einem Vormittage bis 1. März 1914 zur Nachkontrolle in Burg, Hauptmeldeamt, zu melden.

Parey a. E., Donnerstag, den 15. Januar 1914, vorm. 8 Uhr 30 Min., in dem Meitrechtschen Gasthause. Ortschaften: Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Parey, Seedorf, Zerben.

Genthin, Donnerstag, den 15. Januar 1914, nachm. 2 Uhr, im Schützenhause.

Die schiffahrttreibenden Mannschaften aus sämtlichen Ortschaften des Kreises Jerichow II, welche nicht in Parey a. E., Milow und Rehberg zu erscheinen haben.

Milow, Freitag, den 16. Januar 1914, vorm. 10 Uhr, im Mewesschen Gasthofe. Ortschaften: Altenklitsche, Bahnitz, Böhne, Bützer, Galm, Jerchel, Knoblauch, Kützkow, Leopoldsburg, Milow Möthlitz, Neue-Schleuse, Nitzahne, Schlagenthin, Schmetzdorf, Steckelsdorf, Sydow, Vieritz, Wendeberg, Großwudicke, Kleinwudicke, Zollchow.

Rehberg, Sonnabend, den 17. Januar 1914, vorm. 10½ Uhr, im bisherigen Kontroll-Lokal. Ortschaften: Ferchels, Garz, Göttlin, Grütz, Hohengöhren, Kamern, Klietz, Kuhlhausen Lübars, Mahlitz, Molkenberg, Neuermark, Neuwartensleben, Nierow, Rehberg, Sandau, Scharlibbe, Schönfeld, Schönhausen, Schollene, Warnau, Wulkau.

Burg, Montag, den 19. Januar 1914, vorm. 10 Uhr, im Schützenhause.

Sämtliche schiffahrttreibenden Mannschaften aus den Ortschaften des Kreises Jerichow I.

Persönliche Beorderungen zur Kontrollversammlung ergehen nicht.

Die Militärpapiere sind mitzubringen, insbesondere hat jeder unbedingt seine Kriegsbeorderung bezw. Paß-

notiz zur Stelle, welche sich in den Militärpässen befinden müssen.

Diejenigen Mannschaften, welchen Ehrenzeichen oder Erinnerungsmedaillen verliehen worden sind, haben solche bei der Kontrollversammlung sichtbar anzulegen.

Den Mitgliedern von Krieger- und Militär-Vereinen ist das Tragen ihrer Vereinsabzeichen bei den Kontrollversammlungen gestattet.

Die Mannschaften haben mit **gewaschenen Füßen und reinen Strümpfen** zu erscheinen, da Fußmessungen vorgenommen werden.

Die Ortsbehörden werden gemäß § 70 des Reichs-Militärgesetzes ersucht, die Kontroll-Versammlungen wiederholt bekannt machen zu wollen.

Burg, den 20. Dezember 1913.

Königliches Bezirkskommando.

46. Prüfung

für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Magdeburg gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. Februar d. Js. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Magdeburg, den 7. Januar 1914.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

47. Ortsstatut

der Landgemeinde Berge.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 1. November 1913 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetz-Sammlung Seite 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach §§ 1, 2 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Das Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berge, den 1. November 1913.

(Siegel.) Der Gemeindevorsteher Bablke.

Nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers zu Behrendorf genehmigt.

Osterburg, den 4. Dezember 1913.

Der Kreisausschuß des Kreises Osterburg.

(Siegel.) von Lossow.

48. Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Diesdorf i. Altmark.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16. August 1913 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung sämtlicher in der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Diesdorf belegenen gepflasterten öffentlichen Wege, Straßen und Plätze einschließlich der Rinnsteine und Bürgersteige ist von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke bis zur Mitte der Pflasterbahn zu bewirken. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

Die Straßenreinigung umfaßt auch die Schneeräumung, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen und das Besprengen zur Verhinderung der Staubentwickelung. Jedoch dürfen Salz und salzhaltige Flüssigkeiten zum Auftauen von Schnee und Eismassen nicht verwendet werden.

§ 2. Die Straßenreinigung ist von den Anliegern so auszuführen, daß sie den polizeilichen Anforderungen entspricht, insbesondere ist die Straße wöchentlich vor jedem Sonntag und vor jedem in die Woche fallenden Festtage gründlich zu reinigen.

Außerdem kann der Gemeindevorsteher durch besondere Anweisung eine häufigere Räumung anordnen, sei es für die bebaute Ortslage oder für einzelne Straßen oder Straßenteile. Wenn das Grundstück an einem öffentlichen Platz liegt, so hat der Eigentümer außer Bürgersteig und Rinnsteine die Fahrbahn bis zur Breite von 6 Meter zu reinigen. Für den Rest hat die Gemeinde die Reinigung zu übernehmen.

Die vorgeschriebene Reinigung entbindet nicht davon, jederzeit, sobald eine Straße durch Schmutz und dergleichen verunreinigt ist, eine gründliche Reinigung vorzunehmen.

§ 3. Als angrenzende Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten auch solche, die nur durch einen Graben, eine Böschung, eine Mauer oder sonstige Einfriedigung, die der Gemeinde gehören, von den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen getrennt sind.

§ 4. Soweit die verpflichteten Anlieger die ihnen obliegende Pflicht garnicht oder nicht pünktlich erfüllen, ist die Gemeinde berechtigt, die Straßenreinigung durch Dritte ausführen zu lassen und die Kosten dafür von dem säumigen Eigentümer im Verwaltungsverfahren einzuziehen.

Bei Leistungsunfähigkeit eines Eigentümers ist die Gemeinde an seiner Stelle verpflichtet, die polizeimäßige Reinigung zu übernehmen.

§ 5. Den Eigentümern werden (gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes) solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) gleichgestellt.

§ 6. Die nach §§ 1 bis 5 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste auf ihre Kosten gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der in diesem Statut ihnen auferlegten Verpflichtung ausgesetzt sind.

§ 7. Durch dieses Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung von Brücken, Durchlässen und ähnlichen Bauwerken öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 8. Dieses Ortsstatut tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Diesdorf, den 17. August 1913.

Der Gemeindevorsteher. Bormann.

Die Schöffen. Westhuse. H. Holtmann.

Das vorstehende Ortsstatut wird hierdurch nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers in Diesdorf genehmigt.

Salzwedel, den 26. November 1913.

(Siegel.)

Der Kreisausschuß des Kreises Salzwedel
von der Schulenburg,

49. Brennholz-Verkauf. Königliche Oberförsterei Planken. Am **Freitag, den 16. Januar d. Js.,** von 10 Uhr vormittags an, sollen im Zapf'schen Gasthause zu Planken öffentlich meistbietend verkauft werden: I. Schutzbezirk Poppförde, Jagen 14, 23, 34, 50 A, 69 A. B, 70 A, B. Eichen: Kloben 44, Stockholz 25, Reiser III. 4 rm; Birken: Kloben 64, Knüppel 12, Reiser III. 32 rm; Linden: Kloben 5, Knüppel 2 rm; Kiefern: Kloben 17, Knüppel 20, Stockholz 12, Reiser I. 333, Reiser III. 4 rm. II. Schutzbezirk Neuenhofe, Jagen 25, 35 B, 36, 37, 51, 91. Birken: Kloben 9, Knüppel 1, Reiser III. 10 rm; Kiefern: Kloben 16, Stockholz 20, Reiser I. 58 rm. III. Schutzbezirk Planken, Jagen 86, 87, 122, 123. Eichen: Nutzkloben 15, Kloben 361, Stockholz 230, Reiser III. 2 rm; Birken: Kloben 50, Reiser III. 2 rm; Linden: Nutzkloben 4, Kloben 64, Knüppel 29, Reiser III. 370 rm; Aspen: Kloben 2 rm; Kiefern: Kloben 3, Knüppel 4 rm. IV. Schutzbezirk Hütten, Jagen 136/139. Eichen: Kloben 211, Knüppel 4, Stockholz 105, Reiser III. 12 rm; Buchen: Kloben 3, Knüppel 1, Reiser III. 1 rm; Birken: Kloben 21, Reiser III. 4 rm.

Personal-Nachrichten:

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

50. Es sind ernannt worden: zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks a. Aderstedt (Kreis Oschersleben) der Landwirt Otto Mötefindt in Eilsdorf, b. Schinne (Kreis Stendal) der Gemeindevorsteher Vinzelberg in Belkau.

Der Regierungspräsident.

51. Verliehen: der Rote Adlerorden 4. Klasse dem Fabrikdirektor und Stadtverordneten Hermann Wedekind in Schönebeck;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Ortsschulzen a. D. August Menz in Gräben, dem Schmiedemeister Wilhelm Czichon in Nachterstedt, dem Diener Karl Rückborn in Calbenwisch, dem städtischen Waldwärter Friedrich Wiese in Salzwedel, dem Gutsaufseher Wilhelm Altenburg, dem Gutshofmeister Christian Arpke, dem Jagdaufseher Friedrich Krampohl, dem Gutshofaufseher Friedrich Lüddecke, dem Gutsmaschinenführer Friedrich Meyer, dem Gutsgroßspänner Christian Weise und dem Gutswirtschaftsbeamten Heinrich Wilke, sämtlich in Schadeleben;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Großspänner Christoph Schrader in Vogelsdorf, dem landw. Arbeiter Heinrich Oelmann in Höddelsen, dem Gutsarbeiter Christian Behrens und dem Gutskutscher Friedrich Haberland in Schadeleben.

52. Versetzt: Regierungsrat Dr. von Conta bisher bei der hiesigen Regierung, zum Oberpräsidium in Breslau.

53. Bestätigt: die Wahl des Rittergutsbesitzers von Arnim auf Osterholz zum stellvertretenden Deichhauptmann für die Oberschau des Wische-Deichverbandes an Stelle des verzogenen Rittergutsbesitzers Rittmeister von Knoblauch auf Osterholz.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

54. Verliehen: das allgemeine Ehrenzeichen in Bronze den Holzhauern Friedrich Köppe und Karl Lohse in Weißewarte.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

55. Die Küsterstelle am Dom in Halberstadt ist am 1. Januar d. Js. frei geworden. Sie gewährt neben freier Wohnung ein Einkommen von rund 2379 M. Bewerbungsgesuche sind an den Domgemeinde-Kirchenrat zu richten.

56. Wir haben den Pfarrer Sturm in Jeggau bei Mieste heute zum Pfarrer in Vahldorf, Diözese Neuhaldensleben, berufen und bestätigt.

57. Personalveränderungen
im Verwaltungsbereich
der Königlichen Oberzolldirektion zu Magdeburg.

Befördert oder versetzt wurden: Regierungsassessor, Oberzollinspektor Korth in Tilsit zum Mitglied bei der Oberzolldirektion in Magdeburg, Regierungsassessor Herbst von Breslau nach Magdeburg, Zollsekretär Bubolz in Magdeburg-Kaufhof zum Oberzollsekretär in Magdeburg, Oberzolldirektion, Zollsekretär Beck von Charlottenburg nach Magdeburg-Kaufhof, Zollaufseher Müller von Magdeburg-Holzhof zum Zollsekretär nach Gröningen, die Zollaufseher Richter von Halberstadt nach Schönebeck a. E., Rambow von Schönebeck a. E. nach Halberstadt, Kuszmink von Gröningen nach Magdeburg-Holzhof, Zollpraktikant Falke in Magdeburg-Kaufhof zum Zollsekretär daselbst. Gestorben ist Zollaufseher Bottge in Magdeburg-Kaufhof.

58. Personalveränderungen
im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S.

Dem Amtsgerichtsrat Eiselt in Magdeburg ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen. Zu Amtsrichtern sind ernannt die Gerichtsassessoren Bergmann, Gerstenberg und Schröter in Kyritz, Biedenkopf und Wendisch-Buchholz. Der Staatsanwaltschaftsrat von Egidy in Naumburg a. S. ist von der Staatsanwaltschaft an die Oberstaatsanwaltschaft daselbst versetzt worden. Dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Dr. Colberg in Naumburg a. S. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension erteilt. Der Amtsgerichtsrat Schönlicht in Burg ist gestorben. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Hesse, Dr. Kaufmann, Schambach und Weinmeister. Die Gerichtsassessoren Dr. Kellner, Dr. Maier, Mentzel, Pinner und Dr. Schneider sind aus dem Justizdienste ausgeschieden. Der Rechtsanwalt van den Wyenbergh in Barby ist zum Notar ernannt. Der Amtsgerichtssekretär Gleine in Erxleben ist an die Staatsanwaltschaft in Magdeburg und der Amtsgerichtssekretär Henning in Neuhaldensleben an das Amtsgericht in Bitterfeld versetzt. In den Ruhestand versetzt sind der Staatsanwaltschaftssekretär, Rechnungsrat Dommer in Magdeburg und der Gerichtsvollzieher Genzer in Herzberg a. E. Der Amtsgerichtssekretär Suckow in Bitterfeld ist gestorben. Der ständige Hilfsgefangenaufseher Wölke in Halberstadt ist zum Gefangenaufseher in Zeitz ernannt. Versetzt sind der Gefangenaufseher Panse in Zeitz als Gerichtsdiener nach Cölleda und der Gerichtsdiener Hilpert in Greifswald nach Eilenburg.

Diesem Stück liegt die im Inhaltsverzeichnis aufgeführte Eichordnung als Sonderbeilage bei.

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder 3/4 Bogen kosten 10 Pf. und von 1/2 oder 1/4 Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Panse'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 13.

Sonder=Beilage zum Amtsblatt.

Eichordnung

für die Binnenschiffahrt auf der Saale und Unstrut.

§ 1. Voraussetzung für die Vornahme der Eichung ist:

1. daß das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustand noch nicht nach dieser Eichordnung geeicht ist,
   oder, daß bei einem nach dieser Eichordnung geeichten Schiffe im Verlaufe der Eichprüfung sich eine Neueichung als erforderlich erweist,
   oder, daß ein nach dieser Eichordnung für das Schiff ausgestellter Eichschein in den im § 9 bezeichneten Fällen öffentlich ungültig erklärt worden ist;
2. daß das Schiff mit der vollen Ausrüstung versehen ist.

§ 2. Eichverfahren.

Das Eichverfahren beginnt mit der Festsetzung der Leerlinie, d. h. derjenigen Linie, bis zu welcher das mit voller Ausrüstung und mit der erforderlichen Mannschaft belastete Schiff in sonst unbeladenem Zustand eintaucht.

Bei Dampfschiffen gehört zur vollen Ausrüstung die betriebsmäßige Füllung der Kessel. Soweit es hieran fehlt, wird das Schiff mit entsprechendem Gewichte belastet.

Das Schiff muß sich in normaler Schwimmlage befinden (vgl. Ausführungsbestimmung zu § 2 unter 2).

Bei stark hinterlastigen Schiffen, die beladen gleichlastig schwimmen, ist außerdem zu versuchen, sie vor der Eichung durch Verschieben von Gewichten in eine mehr gleichlastige Lage zu bringen.

§ 3. Annähernd in der Mitte und auf $^1/_7$ der Länge der Leerebene von vorn und hinten werden an jeder Seite des Schiffes senkrecht zum Wasserspiegel Tiefgangsanzeiger — § 10 der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Saale und Unstrut — angebracht, auf welchen jedes zehnte Zentimeter und das Ende der Tiefgangsanzeiger durch eine Marke, die weiter von zwei zu zwei Zentimeter durchzuführende Einteilung nach Vorschrift der Ausführungsbestimmung zu § 3 unter 5 durch Farbe, bezeichnet wird.

Der Tiefgangsanzeiger erhält den Nullpunkt bei plattbodigen Fahrzeugen in der äußeren Fläche des Schiffsbodens an der Anbringungsstelle. Bei Kielfahrzeugen oder bei solchen mit einem Boden, der von der Mitte nach den Seiten zu ansteigt, liegt der Nullpunkt jedes Tiefgangsanzeigers im tiefsten Punkte des Querschnitts, den man sich durch das Schiff in der Anbringungsstelle des Tiefgangsanzeigers gelegt denkt, also bei Kielfahrzeugen ab Unterkante Kiel.

Der mittschiffs angebrachte Tiefgangsanzeiger reicht bis zu der oberen Eichebene. Die vorn und hinten angebrachten Tiefgangsanzeiger reichen 20 cm höher hinauf.

Die obere Eichebene ist die wagerechte Ebene, welche unter dem tiefsten Punkte der Bordoberkante dergestalt durch den Schiffskörper gelegt wird, daß das Schiff 25 cm frei Bordhöhe behält, wenn es dabei mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit hat. Ergibt sich bei 25 cm freier Bordhöhe aber eine Tragfähigkeit von 15 Tonnen oder weniger, so soll die freie Bordhöhe nur 15 cm betragen. Bei Schiffen mit festem Deck werden wasserdicht aufgesetzte Scherstöcke der Luken in die Bordhöhe mit eingerechnet, jedoch darf die obere Eichebene nicht höher liegen als das Schandeck. Bei Dampfschiffen ist die freie Bordhöhe vom tiefsten Punkte der am tiefsten liegenden Fensteröffnung abwärts zu messen.

Bei stark hinterlastigen Fahrzeugen, die vor der Eichung nicht in eine gleichlastige Lage gebracht werden können, wird die obere Eichebene in einem solchen Abstand vom mittleren geraden Teile des Bodens durch den Schiffskörper gelegt, daß das Fahrzeug bei gleichlastiger Beladung möglichst den bei der Eichung vorgeschriebenen Freibord behält (vgl. Ausführungsbestimmung zu § 3 unter 6, Abs. 3).

§ 4. Als Eichraum gilt der Raum, welcher
von der durch die Leerlinie gehenden Ebene (Leerebene),
von der oberen Eichebene und
von den zwischen diesen beiden Ebenen liegenden Außenseiten der Schiffswandung
begrenzt wird.

§ 5. Behufs Feststellung seiner Größe wird der Eichraum in halber Höhe zwischen der Leerebene und der oberen Eichebene mittels einer wagerechten Ebene (die mittlere Einsenkungsebene) in zwei Eichschichten geteilt.

§ 6. Der Raumgehalt des Eichraums und einer jeden von beiden Eichschichten wird nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen in Kubikmetern ermittelt.

§ 7. Das Gewicht einer Ladung beträgt soviel Tonnen (zu 1000 kg), als der damit zur Eintauchung gebrachte Eichraum Kubikmeter enthält.

§ 8. Für das geeichte Schiff wird ein Eichschein ausgefertigt, welcher für jede zur Leerebene parallele Eintauchung des Schiffskörpers nach je 2 cm des Tiefganges von der Leerebene bis zur oberen Eichebene das Ladungsgewicht in Tonnen (zu 1000 kg) angibt. Der Eichschein muß ferner enthalten die Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene derart auf ganze Tonnen abgerundet, daß angefangene Tonnen für voll gerechnet werden.

Vor Ausfertigung des Eichscheins ist neben dem höchsten Punkte jedes Tiefgangsanzeigers das Eichzeichen anzubringen; außerdem ist das Schiff an denjenigen Stellen, an denen sich die durch Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Saale und Unstrut vorgeschriebene Bezeichnung (§ 5 a. a. O.) befindet, in gleicher Ausführung der Buchstaben und Ziffern mit einer Inschrift zu versehen, welche die nach Abs. 1 auf ganze Tonnen abgerundete Tonnenzahl bis zur oberen Eichebene, die Nummer, unter der das Schiff in das Eichverzeichnis eingetragen ist, sowie das Eichzeichen angibt.

Das Eichzeichen enthält den Anfangsbuchstaben des Stromes, zu dessen Flußgebiete die Eichbehörde gehört und des Heimatsstaats der Eichbehörde, sowie den Anfangs- und Endbuchstaben des Ortes, an dem die Eichbehörde ihren Sitz hat.

§ 9. Eichprüfung.

Geeichte Schiffe werden auf Antrag einer Eichprüfung unterzogen, um festzustellen, ob ihr Zustand noch den Angaben des Eichscheins entspricht.

Eine Eichprüfung muß erfolgen:

1. spätestens drei Monate nach Vollendung jedes Umbaues, nach jeder größeren Ausbesserung des Schiffes sowie nach jeder größeren Beschädigung oder Beseitigung der Tiefgangsanzeiger oder der aufgestempelten Eichzeichen;
2. ohne daß das Schiff Veränderungen erlitten hat, bei Schiffen, die zumeist aus Holz erbaut sind, spätestens fünf Jahre, bei Schiffen, die zumeist aus Eisen oder Stahl erbaut sind (auch bei eisernen Schiffen mit hölzernem Boden), spätestens zehn Jahre nach der Ausfertigung des Eichscheins.

Zur Stellung des Antrags auf Eichprüfung ist außer dem Schiffseigentümer oder Schiffer auch die Schiffahrtspolizeibehörde befugt, wenn sie Veränderungen der unter Ziffer 1 erwähnten Art festgestellt hat. Zum Zwecke einer von der Schiffahrtspolizei beantragten Eichprüfung soll die Entlöschung beladener Fahrzeuge während der Reise nicht verlangt werden.

Unterbleibt die Eichprüfung in diesen Fällen, so wird die geschehene Eichung ungültig.

Ungültig gewordene Eichscheine sind einzuziehen. Wird der ungültige Eichschein nicht zurückgeliefert, so ist seine Ungültigkeit öffentlich bekannt zu machen. Die Kosten der Veröffentlichung werden vom Schiffseigentümer dann eingezogen, wenn ein neuer Eichschein ausgestellt worden ist.

Die Eichscheine zerschlagener Fahrzeuge sind von ihrem letzten Eigentümer an die Eichbehörde, die das Fahrzeug zuletzt eichte oder prüfte, zurückzugeben.

§ 10. Zur Vornahme der Eichprüfung wird das Schiff in die normale Schwimmlage (§ 2) gebracht. Sodann wird zunächst untersucht, ob das Schiff seit der letzten Eichung eine bauliche Veränderung erfahren hat, die auf das Ergebnis der Eichung Einfluß hat, und ob die Tiefgangsanzeiger noch in der Vollständigkeit vorhanden sind, um die im Abs. 3 vorgeschriebene Untersuchung auszuführen.

Ergibt sich dabei eine derartige bauliche Veränderung oder fehlen die Tiefgangsanzeiger in solchem Umfang, daß sie nicht ergänzt und dadurch für die weitere Prüfung nicht wieder nutzbar gemacht werden können, so wird das Schiff neu geeicht.

Andernfalls wird untersucht, ob der Leertiefgang des Schiffes sich geändert hat.

Ist der Leertiefgang gegenüber den Angaben des Eichscheins nach den Ablesungen an den sechs Tiefgangsanzeigern im Durchschnitt mehr als drei Zentimeter größer oder kleiner geworden, so wird der Nachweis der Tragfähigkeit usw. im Eichprotokoll geändert und ein neuer Eichschein ausgefertigt.

Ist der durchschnittliche Leertiefgang dagegen nur um drei Zentimeter oder weniger als drei Zentimeter größer oder kleiner geworden als der im Eichschein angegebene, so wird die Änderung des Nachweises der Tragfähigkeit nur auf besonderen Antrag des Eigentümers oder des Führers des Schiffes ausgeführt und ein neuer Eichschein ausgefertigt.

Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so bleibt die geschehene Eichung nach Maßgabe des § 9 unter 2 auf weitere fünf oder zehn Jahre gültig. Das Ergebnis der Prüfung wird in dem Eichschein unter 4 vermerkt, die neue Gültigkeitsdauer unter 1. 4. eingetragen, die Angaben unter 1. 3. und über die Gültigkeitsdauer der vorausgegangenen Eichung oder Eichprüfung gestrichen und die Eichprüfung auf der letzten Seite 7 oder 8 des Eichscheins bescheinigt.

§ 11. Nach Abschluß jeder Eichprüfung hat die Eichbehörde das Schiff, soweit es ihr Eichzeichen nicht bereits trägt, nach Vorschrift des § 8 unter Tilgung älterer Eichzeichen zu stempeln. Gleichzeitig sind die Inschriften des Schiffes hinsichtlich des Eichzeichens und nötigenfalls der Nummer und der Tonnenzahl bis zur oberen Eichebene zu berichtigen.

§ 12. Eichbehörden.

An geeigneten Stellen werden Eichbehörden bestellt. Sie haben diejenigen Schiffe zu eichen und zu prüfen (§ 9), welche ihnen dazu bereitgestellt werden.

§ 13. Über den Eichbehörden werden Revisionsbehörden bestellt.

Diesen liegt ob:

1. die von den Eichbehörden vorgenommenen Messungen und Berechnungen von Amts wegen durch Stich-

proben oder auf Beschwerde des Schiffseigners zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen,

2. die von den Eichbehörden angewendeten Meßwerkzeuge von Zeit zu Zeit zu prüfen.

§ 14. Die Eichung oder Eichprüfung eines Schiffes ist von dem Eigentümer oder dem Schiffer bei derjenigen Eichbehörde, welcher das Schiff bereitgestellt werden soll, schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag ist

1. der etwa früher für das Schiff schon ausgestellte Eichschein,
2. die Angabe der für das Fahrzeug erforderlichen Mannschaftszahl,
3. ein Verzeichnis der zur vollen Ausrüstung gehörigen Gegenstände

beizufügen.

Der Eigentümer oder Schiffer hat der Eichbehörde das Schiff unbeladen vorzuführen und dieser jede Hilfe zu gewähren, welche für die Durchführung des Verfahrens beansprucht wird.

§ 15. Die Gebühren für die Eichung und für die Ausfertigung des Eichscheins betragen:

1. Für die erste und jede wiederholte vollständige Eichung eines Schiffes für jede Tonne Tragfähigkeit 5 Pfennig.

   Der Mindestbetrag der Gebühren beträgt 2 Mark.

   Von der Eichbehörde werden die Eichnägel und die Niete zur Bezeichnung der oberen Enden der Tiefgangsanzeiger ohne weiteren Entgelt geliefert und angebracht. Das Anmalen der Tiefgangsanzeiger (§ 3) und der Inschrift (§ 8) liegt dem Antragsteller ob oder erfolgt auf seine Kosten.
2. Für eine nicht zur Neueichung, sondern nur zur Änderung des Eichprotokolls und zur Erneuerung des Eichscheins führende Eichprüfung die Hälfte der Sätze unter 1.
3. Für eine weder zur Neueichung noch zur Änderung des Eichprotokolls und zur Erneuerung des Eichscheins führende Eichprüfung 2 Mark.
4. Für die Ausfertigung von Duplikateichscheinen sind lediglich die entstandenen Selbstkosten (Schreibgebühren und dergleichen) zu erheben.
5. Wird die Eichung oder Eichprüfung auf Antrag nicht am Sitze der Eichbehörde, sondern anderswo vorgenommen, so hat der Antragsteller nicht nur einen für die Eichung geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen, sondern außer den tarifmäßigen Gebühren auch noch die der Eichbehörde erwachsenden baren Auslagen zu zahlen.
6. Bis die vorstehend genannten Gebühren und Kosten entrichtet sind oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist, kann die Aushändigung des Eichscheins verweigert werden.

§ 16. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Die nach der Eichordnung von 1900 ausgestellten Eichscheine sind bei der nächsten Eichprüfung durch neue zu ersetzen, die der geänderten Bestimmung über die Anbringung der Tiefgangsanzeiger Rechnung tragen. Dabei sind die früheren Ergebnisse nach Möglichkeit zu benutzen.

§ 17. Diese Eichordnung tritt an Stelle der Eichordnung vom 23. Januar 1900 am 1. Oktober 1913 in Kraft.

Die vorstehende Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Saale und Unstrut tritt auch für die zum Geschäftsbereich der Elbstrombauverwaltung zu Magdeburg gehörige Saalestrecke von der unteren Anhaltischen Grenze bis zur Mündung in die Elbe vom 1. Oktober d. Js. ab in Kraft.

Magdeburg, den 21. Oktober 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
(Elbstrombauverwaltung.)

Ausführungsbestimmungen

zur Eichung für die Binnenschiffahrt auf der Saale und Unstrut.

Zu § 2. 1. Eichungen und Eichprüfungen finden in der Regel am Sitze der Schiffseichbehörde statt.

Die Behörde kann auf Wunsch das in Antrag gebrachte Verfahren auch außerhalb ihres Amtssitzes vornehmen. In solchen Fällen hat der Antragsteller einen nach dem Urteil der Behörde für das Verfahren geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen und die Kosten zu tragen.

2. Nachdem die Masten und beweglichen Schornsteine des Schiffes niedergelegt sind, wird dasselbe an einer vor Wind, Strömung und Wellenschlag geschützten Stelle festgelegt und nötigenfalls durch Verschieben von Ausrüstungsgegenständen in die normale Schwimmlage gebracht. Die Schwimmlage ist eine normale, wenn die Symmetrieebene des Schiffes senkrecht zum Wasserspiegel steht. Bei genau symmetrisch gebauten Fahrzeugen müssen daher in der normalen Schwimmlage alle Stellen der Oberkante beider Borde, die sich rechtwinklig gegenüberliegen, gleich hoch über Wasser und alle entsprechenden Stellen des Bodens gleich tief unter Wasser liegen.

Weil die Fahrzeuge aber selten genau symmetrisch gebaut sind, wird man sich darauf beschränken müssen, das Fahrzeug in eine Schwimmlage zu bringen, bei der die angeführte Übereinstimmung überwiegend vorhanden ist. Unter dem Schiffsboden muß eine Wassertiefe von überall mindestens 0,3 m vorhanden sein. Das Schiff muß, ohne irgendwo aufzuliegen oder das Ufer zu berühren, frei und ruhig schwimmen und mit einem Boote ungehindert umfahren werden können.

3. Die Höhe des Bodenwassers im Schiffsraum darf an der tiefsten Stelle bei hölzernen Schiffen nicht mehr als 5 cm, bei hölzernen Schiffen mit eisernen Spanten und bei eisernen Schiffen mit Holzboden nicht mehr als 3 cm betragen; eiserne Schiffe müssen im allgemeinen frei von Bodenwasser sein, etwa vorhandenes Bodenwasser ist soweit als möglich zu entfernen.

4. Der zur Kesselheizung erforderliche Kohlenvorrat sowie Ballast jeder Art, sobald letzterer aus dem Schiffe ohne bauliche Änderungen entfernt werden kann, gehört nicht zur Ausrüstung im Sinne dieses Paragraphen.

Zu § 3. 1. Für die Ermittelung der Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger wird der eine Schenkel des Tiefenmaßes (zu § 6 A. 1. V), nachdem die beiden Schenkel nach dem großen Winkelmaße (zu § 6 A. 1. VI) rechtwinklig zueinander eingestellt sind, festanliegend an der Stelle unter den Schiffsboden geschoben, an der der Tiefgangsanzeiger angebracht werden soll. Nachdem der andere Schenkel nach dem Lote oder der Wasserwage in senkrechte Stellung gebracht ist, zeigt auf seiner Maßeinteilung der Wasserspiegel den Tiefgang des Schiffes an der untersuchten Stelle an. Die ermittelten Maße sind die Leertiefen, d. h. die Abstände der Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger vom Wasserspiegel. Von diesen Nullpunkten ab werden über dem Wasserspiegel Tiefgangsanzeiger mittels des Tiefgangsteilers (zu § 6 A. 1. VIII) auf die Bordwände übertragen.

2. Bei Schiffen, an denen der Tiefgangsteiler mit Markierstift wegen starker Neigung der Schiffswand nicht anzuwenden ist, wird die Einteilung der Tiefgangsanzeiger vom Wasserspiegel aufwärts mittels eines senkrecht gehaltenen Meterstocks bestimmt.

3. Die Dezimetermarken der Tiefgangsanzeiger werden bei hölzernen Schiffen durch Eichnägel (schmiedeeiserne Nägel von mindestens 2 cm Schaftlänge mit kegelförmigem Kopfe von 1,2 cm Durchmesser), bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden durch Körnerschläge, deren Mittelpunkte die Teilung bilden, bezeichnet.

Die Enden der Tiefgangsanzeiger werden bei hölzernen Schiffen und bei eisernen Schiffen, bei denen das Ende eines Tiefgangsanzeigers auf einen Konstruktionsteil aus Holz trifft, durch einen eingebrannten Strich von 10 cm Länge, etwa 3 mm Breite und etwa 5 mm Tiefe bezeichnet, der mit der Grundfarbe des Tiefgangsanzeigers ausgemalt wird. Der Strich wird außerhalb des Tiefgangsanzeigers, aber sich unmittelbar an ihn anschließend, eingebrannt (vgl. Fig. 1). Bei eisernen Schiffen wird das obere Ende der Tiefgangsanzeiger durch den Kopf eines durch die Schiffswand geführten Nietes bezeichnet. Der äußere Kopf des Nietes hat einen Durchmesser von mindestens 15 mm und einen keilförmigen Ausschnitt, der mit dem Ende der Tiefgangsanzeiger zusammenfallen muß. Wo es nicht angängig ist, diese Marke anzubringen, kann das obere Ende der Tiefgangsanzeiger durch 4 Körnerschläge in je 4 cm Entfernung voneinander, die durch Aufbohren mit einem konischen Bohrer bis auf 8 mm Durchmesser und entsprechender Tiefe erweitert werden, bezeichnet werden. Die Bohrungen werden außerhalb des Tiefgangsanzeigers, aber sich unmittelbar an den Tiefgangsanzeiger anschließend, angebracht und mit der Grundfarbe des Tiefgangsanzeigers ausgemalt. Die Mittelpunkte der Bohrungen sollen mit dem Ende des Tiefgangsanzeigers zusammenfallen (vgl. Fig. 1).

4. Zur leichteren Unterscheidung werden die vollen Meter durch drei, die halben Meter durch zwei, die zehntel Meter durch je einen Eichnagel oder Körnerschlag bezeichnet. Eichnägel und Körnerschläge sind auf 5 cm Entfernung von Mitte zu Mitte wagerecht nebeneinander anzuordnen.

5. Das Anmalen der Tiefgangsanzeiger erfolgt nach den Mustern in Figur 1; auch ist das Anbringen der Eichzeichen in der aus Figur 1 ersichtlichen Weise auszuführen.*)

*) Wobei jedoch zu beachten ist, daß an Stelle des in dem Muster wiedergegebenen Eichzeichens E. P. Mg. S. Eichzeichen P. He. zu verwenden ist (siehe die Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 2 und 3).

Figur 1.

Tiefgangsanzeiger für Fahrzeuge mit eisernen Bordwänden.

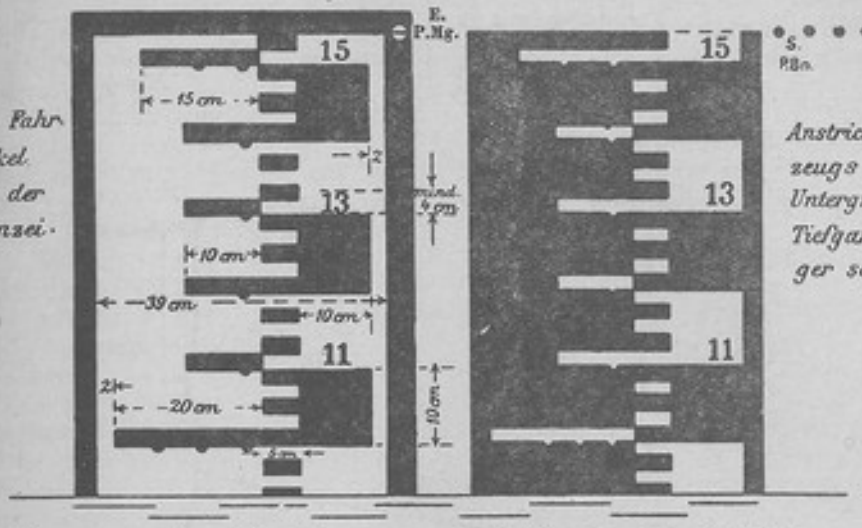

Anstrich des Fahrzeugs dunkel. Untergrund der Tiefgangsanzeiger weiß.

Anstrich des Fahrzeugs hell, Untergrund der Tiefgangsanzeiger schwarz.

Tiefgangsanzeiger für Fahrzeuge mit hölzernen Bordwänden

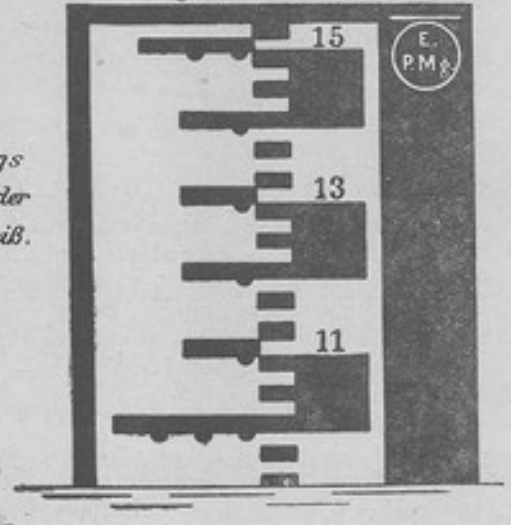

Anstrich des Fahrzeugs dunkel, Untergrund der Tiefgangsanzeiger weiß.

6. Als Bordoberkante ist bei offenen Fahrzeugen, dazu gehören auch die mit abnehmbarer Bedachung, der obere Verlauf jenes obersten Planken- oder Plattenganges anzusehen, der noch durch Spanten gestützt und an ihnen fest angebracht ist. Sind die Spantenköpfe durch ein Schandeck aus Holz oder durch eine Stringerplatte usw. abgedeckt, so wird als Bordoberkante die Oberkante des hölzernen Schandecks oder die Oberfläche der Stringerplatte angesehen (vgl. die Figuren 2 bis 6).

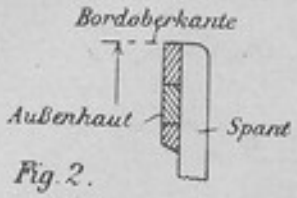

Fig. 2.

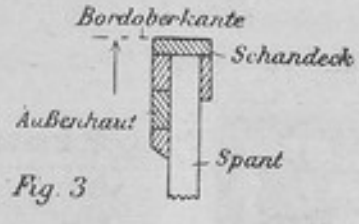

Fig. 3

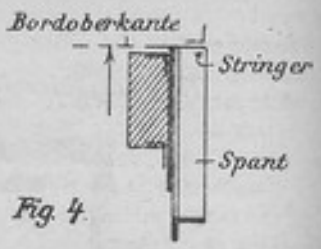

Fig. 4.

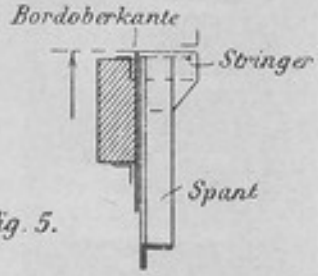

Fig. 5.

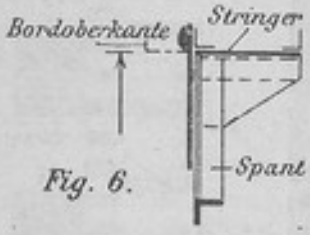

Fig. 6.

Fig. 7.

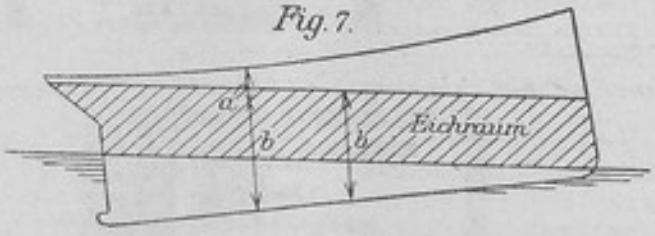

Als Schiffe mit festem Deck im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 3 der Eichordnung sind alle Fahrzeuge anzusehen, die wasserdicht aufgesetzte Lukenscherstöcke haben, wie z. B. Kastenschuten, Leichter usw. Bei solchen Fahrzeugen soll aber auch auf Antrag des Schiffseigners die freie Bordhöhe von der tiefsten Stelle der Oberkante des Decks an der Seite abgesetzt werden, wenn der zur Unterbringung von Gütern verfügbare Raum zur Hälfte oder weniger als zur Hälfte mit einer festen Decke versehen ist.

Der Abstand der oberen Eichebene vom Boden (Ladetiefe) bei stark steuerlastigen Fahrzeugen (vgl. § 3 Abs. 5) wird bestimmt, indem mit dem Tiefenmaße die kleinste Entfernung (a + b Fig. 7) zwischen Bordoberkante und Boden, soweit letzterer aus der Geraden nicht nach vorn und hinten ansteigt, ermittelt und davon die vorgeschriebene freie Bordhöhe (a) abgezogen wird. Der verbleibende Abstand b (die Ladetiefe) wird an der Stelle, an der der mittelste Tiefgangsanzeiger angebracht wird, mit dem Tiefenmaß abgesetzt. Durch den Endpunkt dieses Abstandes und parallel zum Wasserspiegel wird die obere Eichebene gelegt (Fig. 7). Die vorderen und hinteren Tiefgangsanzeiger werden nicht 20 cm über diese obere Eichebene, sondern nach Bedarf darüber hinausgeführt. Bei den Erkennungsmaßen ist anzugeben, wie hoch die Tiefgangsanzeiger geführt sind.

7. Nach Anbringung und Bezeichnung der Tiefgangsanzeiger wird bei jedem von ihnen die Entfernung zwischen der obersten Marke und der senkrecht darüber liegenden Bordkante ermittelt. Außerdem wird die „größte Länge über alles (Steuerruder nicht inbegriffen)" und die „größte Breite einschließlich der Scheuerleisten" ermittelt. Die gefundenen Maße werden in das Eichprotokoll und in den Eichschein als „Erkennungsmaße" eingetragen.

Zu § 6. A. Meßgeräte.

1. Bei der Vermessung des Eichraums sind anzuwenden:

I. Zwei Dreimeterstöcke mit festem Messingschuh an jedem Ende und einer Nut von 1 cm Breite und 0,5 cm Tiefe in der Mitte der Vorderseite auf der ganzen Länge.
II. Ein Zweimeterstock, } wie die unter Nr. 1
III. Ein Einmeterstock, } bezeichneten Stöcke eingerichtet.
IV. Ein Meßband von Stahl, 13 bis 20 mm breit nnd 20 m lang, zum Aufrollen um einen Zylinder eingerichtet und an einem Ende mit einem kleinen Messingringe derart versehen, daß der Anfangspunkt der Längenmaßteilung an der Außenkante des Ringes liegt.
V. Ein Tiefenmaß, bestehend aus zwei Schenkeln von geeigneter Länge. Auf beiden Seiten des einen Schenkels ist eine Zentimeterteilung derart angebracht, daß ihr Nullpunkt mit der

inneren Spitze des rechten Winkels des Tiefenmaßes zusammenfällt.

VI. Ein Satz Winkelmaße, bestehend aus:
- einem großen Winkelmaße mit Schenkeln von 1,5 und 1 m Länge,
- einem mittleren Winkelmaße mit Schenkeln von je 1 m Länge
- einem kleinen Winkelmaße mit Schenkeln von je 0,5 m Länge.

VII. Eine Leine von 20 mm Umfang und genügender Länge.

VIII. Ein Teiler für die Tiefgangsanzeiger zum Absetzen der Marken.

IX. Zwei Leinen von 6 bis 7 mm Umfang und 6 m Länge mit Loten von 1 kg Schwere und Vorrichtung zum Aufrollen.

X. Eine Wasserwage.

XI. Eichstempel (§ 8), und zwar:
- a) Brennstempel für hölzerne Schiffe;
- b) Schlagstempel aus Gußstahl für eiserne Schiffe.

XII. Ein Körner von zylindrischer Form.

XIII. Eine Handbohrmaschine mit Bohrern von geeigneter Größe.

XIV. Ein Brenneisen zum Einbrennen einer Marke in Holz zur Bezeichnung der Enden der Tiefgangsanzeiger.

XV. Drei Hämmer mit ebener Bahn von 0,5 und 0,25 und 1,25 kg Gewicht.

XVI. Ein stählernes Metermaß von 1 m Länge mit Anschlag zum Prüfen der Längenmaße.

XVII. Ein Kohlenkorb aus Eisenstäben zum Heißmachen der Brenneisen.

2. Jede Eichbehörde muß mindestens mit einem Satze der unter 1 bezeichneten Geräte versehen sein.

3. Die Revisionsbehörden haben in geeigneten Zeitabschnitten, mindestens aber alle fünf Jahre, die Meterstöcke, das Tiefenmaß und den Tiefgangsteiler (Nr. I bis III, V, VIII) mittels des stählernen Metermaßes (Nr. XVI), das Tiefenmaß (Nr. V) mittels der Winkelmaße (Nr. VI) sowie das Meßband (Nr. IV) mittels der Meterstöcke zu prüfen.

Die Prüfung der Meterstöcke mittels des stählernen Metermaßes geschieht wie folgt: Bei den Dreimeterstöcken legt man erst das eine, sodann das andere Ende gegen den Anschlag des Metermaßes und liest den Abstand der nächsten Meterstriche von dem Ende des Metermaßes in Millimetern ab. Hierauf vergleicht man die Länge des mittleren Meterintervalls mit der Länge des Metermaßes, indem man das Intervall an diejenige Seite des mit durchgehenden Teilstrichen versehenen stählernen Metermaßes legt, an welcher kein Anschlag vorhanden ist. Die Summe der Fehler der drei Meterintervalle gibt den Gesamtfehler des Meterstocks.

Die Prüfung der Zwei- und Einmeterstöcke sowie des Tiefgangsteilers (Nr. VIII) erfolgt unter sinngemäßer Anwendung vorstehender Bestimmungen.

Die Prüfung des Meßbandes erfolgt derartig, daß man dasselbe ausrollt und unausgespannt auf eine ebene Unterlage (Brett, Fußboden) hinlegt. Alsdann schiebt man die beiden Dreimeter- und den Zweimeterstock aneinander, bringt sie neben das Meßband und bestimmt mit Berücksichtigung der etwaigen innerhalb der Fehlergrenze sich haltenden Fehler der Meterstöcke, ob die für das Meßband festgesetzte Fehlergrenze eingehalten ist.

4. Bei den unter 1. Nr. I bis IV aufgeführten Meßgeräten dürfen die folgenden Abweichungen von der Richtigkeit geduldet werden:

bei Nr. I größte zulässige Abweichung der Gesamtlänge 3 mm,

bei Nr. II größte zulässige Abweichung der Gesamtlänge 2 mm,

bei Nr. III größte zulässige Abweichung der Gesamtlänge 2 mm,

bei Nr. IV größte zulässige Abweichung für je 10 m Länge 1 cm.

Zeigen die Meßgeräte größere als die hiernach zulässigen Abweichungen, so müssen sie so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis sie eine Richtigstellung erfahren haben.

B. Aufnahme der Maße.

1. Über das Eichverfahren wird nach dem anliegenden Muster (Anlage 1) ein Protokoll aufgenommen, in welches alle zur Eichung gehörigen Maße eingetragen und in welchem alle dazu gehörigen Rechnungen und Nebenrechnungen ausgeführt werden.

2. Alle Maße werden auf Zentimeter abgerundet; Bruchteile der Zentimeter werden, soweit sie 0,5 oder mehr betragen, als ein ganzes Zentimeter gerechnet, kleinere Bruchteile aber unberücksichtigt gelassen.

Die Maße sind derart in das über das Eichverfahren aufzunehmende Protokoll einzutragen, daß die zu den ganzen Metern hinzukommenden Zentimeter als Dezimalstellen hinter die Meterzahlen gesetzt werden (z. B. 3,82 m, 0,25 m usw.).

3. Behufs Aufnahme der Maße wird der Eichraum mittels zweier senkrecht durch die beiden Enden der Leerebene und rechtwinklig zur Längenachse des Schiffes gelegter Querschnitte in drei Abteilungen geteilt. Die Einsenkungsebenen jeder derselben werden für sich vermessen.

4. Vermessung der Einsenkungsebenen der mittleren Abteilung des Eichraums:

a) Die Länge dieser Abteilung wird zwischen den sie begrenzenden beiden Querschnitten parallel zur Längenachse des Schiffes ermittelt. Die Messung erfolgt bei vorhandenem glatten Deck unmittelbar auf diesem, bei anderer Deckform und bei ungedeckten Fahrzeugen an der zu dem Behufe zwischen den beiden höchstgelegenen festen Endpunkten des Schiffes gespannten Leine (A. 1. VII) mittels der Meterstöcke.

b) Die gefundene Länge wird in eine gerade Anzahl gleicher Teile geteilt, deren Länge bei einer Länge der Abteilung bis zu 20 m über 3 m, bei einer Länge der Abteilung von 20 m und mehr über

5 m nicht hinausgehen darf. Die Anzahl der Teile soll nicht größer sein, als zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlich ist.

Nachdem mittels eines Meterstocks oder des Meßbandes die einzelnen Teilpunkte abgesetzt sind, wird ihre Lage am Schiffe rechtwinklig zur Längsschiffsebene auf die beiden Bordwände übertragen.

c) Demnächst wird der Ort jedes Teilpunkts auf die darunter durch Kreidestriche bemerkbar gemachten, drei zu vermessenden Einsenkungsebenen übertragen.

Mittels einer an jedem Teilpunkt querschiffs über das Fahrzeug gelegten und auf der einen Seite darüber hinausragenden Latte, oder, wenn das infolge der Einrichtung des Fahrzeugs umständlich sein sollte, mittels eines Bandmaßes wird in einer sich dazu eignenden Höhe die ganze, von Bord zu Bord sich erstreckende Breite des Fahrzeugs gemessen.

Demnächst wird mittels eines am überragenden Teile der Latte oder eines entsprechend festgehaltenen Auslegers frei herabhängenden Lotes für jeden Teilpunkt der Länge des Fahrzeugs, auf einer seiner Seiten der Unterschied der soeben gemessenen Bordbreite und der Breite an jeder der drei Einsenkungsebenen bestimmt. Unter Verdoppelung dieses Unterschieds findet man je nach der Form des Schiffes durch Addition oder Subtraktion für jeden Teilpunkt der Länge die gesuchten Breiten zwischen den äußeren Bordwänden in jeder der zu messenden drei Einsenkungsebenen.

d) Wenn die Schiffswand (wie bei klinkergebauten Schiffen) Absätze bildet, so wird jeder Abstand der Lotleine von der Bordwand, welcher in die Nähe eines solchen Absatzes fällt, sowohl oberhalb wie unterhalb desselben gemessen und das arithmetische Mittel zwischen beiden Maßen als der wahre Abstand angenommen.

5. Sind hiernach die einzelnen Breiten der die Eichschichten nach oben und nach unten begrenzenden Ebenen für die mittlere Abteilung festgestellt, so werden die Abstände des Vorder- und Hinterschiffs von dem vorderen beziehungsweise hinteren Querschnitt ermittelt. Zu diesem Zwecke wird das Lot in der Längenachse des Schiffes sowohl in dem vordersten wie dem hintersten festen Punkte des Schiffskörpers, oder wenn erforderlich an einem Ausleger frei spielend aufgehängt und bei der Aufnahme der Abstände der Lotleine in den einzelnen Einsenkungsebenen ebenso verfahren, wie oben für die Aufnahme der Abstände von den Seitenwänden des Schiffes angegeben ist.

Bei Schiffen mit Steven sind außerdem die Querbreiten der letzteren in der Leerebene, der mittleren Einsenkungsebene und der oberen Eichebene zu messen. Bei Fahrzeugen, welche vorn oder hinten nicht durch einen Steven abgeschlossen sind, müssen die entsprechenden Querbreiten der an Stelle der Steven vorhandenen vorderen und hinteren Schiffsteile ermittelt werden. Ferner wird, wenn die Schiffsform es erfordert, für die obere Eichebene und die mittlere Einsenkungsebene noch eine Zwischenbreite auf halber Länge dieser Ebenen im vorderen und hinteren Eichraum gemessen.

6. Wird die Aufnahme einzelner Breiten durch vorspringende Teile, wie Schaufelräder usw., an der Aufnahmestelle verhindert, so darf die Breitenmessung ausnahmsweise an einer anderen, der vorgeschriebenen möglichst naheliegenden Stelle vorgenommen werden. In solchen Fällen muß jedoch stets eine Berichtigung der aufgenommenen Maße, der Form des Schiffes entsprechend, erfolgen.

C. Berechnung des Flächeninhalts der einzelnen die Eichschichten begrenzenden Ebenen.

1. Die Berechnungen sind in demselben Protokoll auszuführen, in welchem die Maße verzeichnet sind (B. 1).

2. Jedes Protokoll ist nach Beendigung aller darin vorzunehmenden Berechnungen und Aufzeichnungen von der Eichbehörde zu unterzeichnen.

3. Alle Rechnungen sind mit 3 Dezimalstellen durchzuführen, und zwar ist die dritte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn die darauf folgende vierte Stelle 5 oder mehr beträgt.

4. Die Berechnung der einzelnen Einsenkungsebenen erfolgt in nachstehender Weise:

Bei der Leerebene werden die gemessenen Breiten vom Vorderteile des Schiffes anfangend fortlaufend mit 1, 2, 3, 4, 5 usw. bezeichnet und der Reihe nach mit 1, 4, 2, 4, 2, 4 . . . . . 4, 1 multipliziert. Die Summe dieser Produkte multipliziert mit dem dritten Teile des gemeinsamen Abstandes der Längenteilpunkte voneinander ergibt den Flächeninhalt der Leerebene in Quadratmetern.

Die Flächeninhalte der übrigen Einsenkungsebenen setzen sich aus dem Inhalt ihrer in den drei Abteilungen des Eichraums befindlichen Teile zusammen. Die Ermittelung des Inhalts der in der mittleren Eichraumabteilung befindlichen Teile jeder dieser Ebenen erfolgt in der für die Leerebene vorgeschriebenen Weise, während die beiden anderen Teile je nach ihrer Form als Dreiecke, Trapeze oder von krummen Linien begrenzte Flächenstücke berechnet werden. Im letzteren Falle werden die drei Breiten (s. oben B. 5 Abs. 2) mit 1, 4, 1 multipliziert, die Produkte addiert und sodann wird durch Multiplikation dieser Summe mit dem dritten Teile des Abstandes dieser Breiten voneinander der Flächeninhalt gefunden. Im Falle eines Dreiecks oder Trapezes wird die Summe der zwei Breiten mit der Hälfte des Abstandes dieser Breiten multipliziert. Die Summe der Inhalte der drei Teile einer Einsenkungsebene ist der Flächeninhalt der letzteren.

D. Berechnung des Eichraums.

1. Die Berechnung des Inhalts des ganzen Eichraums erfolgt demnächst in der Weise, daß der ganze Flächeninhalt der Leerebene mit 1, der der mittleren Einsenkungsebene mit 4, der der oberen Eichebene mit 1 multipliziert und die Summe dieser Produkte mit $\frac{1}{3}$

des gemeinsamen Abstandes der genannten drei Einsenkungsebenen voneinander multipliziert wird.

Das Ergebnis dieser Rechnung ist der Inhalt des ganzen Eichraums in Kubikmetern oder Tonnen.

2. Der Inhalt der oberen, zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Eichebene befindlichen Eichschicht wird gefunden, indem man die halbe Summe des ganzen Flächeninhalts jeder dieser beiden Haupteinsenkungsebenen mit ihrem Abstand voneinander multipliziert.

3. Den Inhalt der unteren, zwischen der Leer- und der mittleren Einsenkungsebene befindlichen Eichschicht erhält man, indem man vom Inhalt des ganzen Eichraums den der oberen Eichschicht subtrahiert.

Zu § 8 Abs. 1. 1. Zur Feststellung der Belastung, welche jeder im § 8 der Eichordnung vorgesehenen Eintauchung des Eichraums entspricht, wird der Raumgehalt einer jeden Eichschicht durch die halbe Anzahl der Zentimeter ihrer Höhe geteilt. Der Quotient gilt als die Belastung für je 2 cm der Eintauchung. Im Eichschein ist diese Belastung bis zur oberen Eichebene tabellarisch nachzuweisen.

2. Wenn die Eintauchung eines Schiffes nicht mit einer Marke des Tiefgangsanzeigers zusammenfällt, sondern zwischen zwei Marken liegt, so ist sie bis auf 2 cm genau festzustellen, wobei Maße unter 1 cm unberücksichtigt bleiben, größere aber als zwei volle Zentimeter angenommen werden.

3. Ist die Eintauchung eines Schiffes nicht an sämtlichen sechs Tiefgangsanzeigern gleich, so wird die Summe der Angaben von allen sechs Anzeigern durch sechs geteilt. Die gefundene Zahl gilt dann als Eintauchung des Schiffes.

Zu § 8 Abs. 2 und 3. 1. Das Eichzeichen wird bei hölzernen Schiffen mit dem Brennstempel eingebrannt, bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden mit einem der Schlagstempel eingeschlagen.

2. Die Buchstaben und Ziffern der Eichzeichen müssen in großer lateinischer Schrift 1 cm hoch nach dem folgenden Muster angeordnet sein:



3. Die Inschrift am Schiffe ist neben oder unter dem Namen des Schiffes oder dem Namen und Geschäftssitz des Eigentümers nach folgendem Muster

320 t Nr. 322	S. P. He.

in deutlich lesbarer Schrift von mindestens 15 cm Höhe der kleinsten Buchstaben und Ziffern, deren Grundstrichbreite nicht unter ein Fünftel der Höhe betragen soll, mit haltbarer Farbe hell auf dunkel oder dunkel auf hell gemaltem Grunde des Schildes anzubringen.

4. Der Eichschein wird nach dem angeschlossenen Muster (Anlage II) ausgefertigt und wie jeder spätere Vermerk darin von der Eichbehörde unterzeichnet.

Zu § 9. Die Ungültigkeitserklärung wird von der sie aussprechenden Eichbehörde durch das von der Revisionsbehörde bestimmte öffentliche Blatt bekannt gemacht. Die Eichbehörden haben von dieser Ungültigkeitserklärung Kenntnis zu nehmen.

Zu § 10. Wird die Eichprüfung eines Fahrzeugs von einer Eichbehörde ausgeführt, welche die Eichung oder die letzte Eichprüfung nicht ausgeführt hatte, so sind die Akten des Fahrzeugs von der Behörde zu erbitten, bei welcher das letzte Verfahren vor sich gegangen ist. Die Akten bleiben bis zur nächsten Eichung oder Eichprüfung im Besitze derjenigen Behörde, bei welcher die letzte Eichung oder die letzte Eichprüfung erfolgt ist.

Zu § 12. Die Eichbehörden haben Verzeichnisse zu führen, in welche die Ergebnisse der Eichungen und Eichprüfungen unter fortlaufender, nicht in jedem Jahre mit 1 beginnender Nummer einzutragen sind.

Alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sowie die zurückgelieferten Eichscheine erhalten dieselbe Nummer und sind aufzubewahren.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß als Eichbehörde im Sinne des § 12 der Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Saale und Unstrut die Schiffseichbehörde in Halle a. S. und als Revisionsbehörde im Sinne des § 13 a. a. O. das Kaiserliche Schiffsvermessungsamt in Berlin bestehen bleibt.

Merseburg, den 21. Oktober 1913.

Der Königliche Regierungspräsident.

J. V.: Boltze.

Anlage 1.

Schiffseichbehörde
zu .....

Eingetragen unter lfd. Nr. .....
des Verzeichnisses der Eichungen und Eichprüfungen.

Protokoll

über die auf Grund der Eichordnung vom ..... erfolgte Eichung und die ausgeführten Eichprüfungen des nachstehend bezeichneten Schiffes.

1. Schiffsgattung .....
2. Schiffsname und Bezeichnung .....
3. Heimatsort .....
4. Erbauungszeit .....
5. Erbauungsort .....
6. Name des Eigners .....
7. Bauart .....
8. Material des Bodens .....
9. Material der Bordwände .....
10. " " Bodenstücke .....
11. " " Spanten .....
12. Art der Eindeckung .....
13. Art und indizierte Pferdestärke der Maschine .....
14. Art und Zahl der Kessel, Arbeitsdruck .....
15. Größe der festen Kohlenbehälter .....

Anmerkung: Bei Ausfüllung des vorstehenden Vordrucks ist anzugeben unter:
1. Ob Schrauben-, Seiten-, Hinterraddampfer, Schraubenschiff mit Verbrennungsmotor usw., Segelschiff, Schleppschiff, eventuell welche ortsübliche Bezeichnung wie: Oderkahn, Kurkahn, Lomme, Stevenkahn, Kastenkahn, Kastenschute, Leichter usw.
2. Am Schiffe angebrachter Name und Bezeichnung, z. B. „Elise". „Kette 34".
4. Monat und Jahr des ersten Zuwasserlaufens.
7. Ob mit Kiel oder flachem Boden, Klinker oder Karveel.
8. bis 11. ob Holz, Eisen, Stahl.
12. Ob mit festem Deck, mit loser Bedachung oder ohne Bedachung.

Erkennungsmaße.

Größte Länge über alles (Steuerruder nicht inbegriffen) . . . . . m
Größte Breite einschließlich der Scheuerleisten . . . . . m
Senkrechter Abstand des festen Bordes von der obersten Marke:
bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts . . . . m, vorn links . . . . m
" " " in der Mitte rechts ..... m, in der Mitte links . . m
" " " hinten rechts . . . . m, hinten links . . . . m

Grundmaße der Eichung.

Die Leerebene liegt über dem Nullpunkt der Tiefgangsanzeiger:

vorn { rechts ..... m / links ..... m } Mitte { rechts ..... m / links ..... m } hinten { rechts ..... m / links ..... m }

Leertiefe im Durchschnitt $\frac{\text{——}}{6}$ = ... m

Höhe des Eichraums . . . . . m
Die obere Eichebene liegt über den Nullpunkten der Tiefgangsanzeiger (Ladetiefe) im Durchschnitt . . . . . m

Berechnungen.

I. Berechnung der Flächeninhalte der 3 Einsenkungsebenen.

A. In der mittleren Abteilung des Eichraums, d. h. in der Länge der Leerebene.

Die Länge dieser Abteilung beträgt ..... m, sie ist gemäß zu § 6 B Ziffer 4 unter b der Ausführungsbestimmungen in ..... Teile geteilt.

Der gemeinsame Abstand der aufzumessenden Breiten beträgt daher ..... m.

Nummern der Breiten der Einsenkungsebene	Faktor	Leerebene		Mittlere Einsenkungsebene		Obere Eichebene	
		Breiten	Produkte	Breiten	Produkte	Breiten	Produkte
1	1						
2	4						
3	2						
4	4						
5	2						
6	4						
7	2						
8	4						
9	2						
10	4						
11	2						
12	4						
13	2						
14	4						
15	2						
16	4						
17	1						
Summe der Produkte							
1/3 des gemeinsamen Abstandes der Breiten							
Inhalt des mittleren Teiles der Einsenkungsebene in Quadratmetern							

B. Inhalt der mittleren Einsenkungsebene in der vorderen und hinteren Abteilung des Eichraums.

a) Vorderer Teil.

Länge . . . . . m

		Faktor	Produkt
Vordere Breite	m	1	
Mittlere "	"	4	
Hintere "	"	1	
Summe der Produkte			
1/2 oder 1/3*) des Abstandes dieser Breiten voneinander, d. h. 1/2 oder 1/6 der Länge dieses Teiles			
Inhalt dieses Teiles	qm		

b) Hinterer Teil.

Länge . . . . . m

		Faktor	Produkt
Vordere Breite	m	1	
Mittlere "	"	4	
Hintere "	"	1	
Summe der Produkte . . .			
1/2 oder 1/3*) des Abstandes dieser Breiten voneinander, d. h. 1/2 oder 1/6 der Länge dieses Teiles			
Inhalt dieses Teiles	qm		

C. Inhalt der oberen Eichebene in der vorderen und hinteren Abteilung des Eichraums.

a) Vorderer Teil.

Länge . . . . . m

		Faktor	Produkt
Vordere Breite	m	1	
Mittlere "	"	4	
Hintere "	"	1	
Summe der Produkte			
1/2 oder 1/3*) des Abstandes dieser Breiten voneinander, d. h. 1/2 oder 1/6 der Länge dieses Teiles			
Inhalt des Teiles	qm		

b) Hinterer Teil.

Länge . . . . . m

		Faktor	Produkt
Vordere Breite	m	1	
Mittlere "	"	4	
Hintere "	"	1	
Summe der Produkte . . .			
1/2 oder 1/3*) des Abstandes dieser Breiten voneinander, d. h. 1/2 oder 1/6 der Länge dieses Teiles			
Inhalt dieses Teiles	qm		

*) Ob der Faktor 1/2 oder 1/3 zu nehmen ist, richtet sich nach der Ausführungsbestimmung zu § 6 C Ziffer 4.

D. Gesamtinhalt der mittleren Einsenkungsebene.

Vorderer Teil	qm
Mittlerer "	"
Hinterer "	"
Summe . .	qm

E. Gesamtinhalt der oberen Eichebene.

Vorderer Teil	qm
Mittlerer "	"
Hinterer "	"
Summe . .	qm

II. Berechnung des ganzen Eichraums.

	Faktor	Produkt
Inhalt der Leerebene	qm 1	
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene	" 4	
Inhalt der oberen Eichebene	" 1	
Summe der Produkte		
1/2 des Abstandes der (Haupt-) Einsenkungsebenen voneinander		

Inhalt des ganzen Eichraums ..... cbm
oder Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Eichebene ..... Tonnen
Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene, abgerundet nach § 8 der Eichordnung ..... Tonnen

III. Berechnung der oberen Eichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Eichebene.

Inhalt der oberen Eichebene ..... qm
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene ..... "

Summe ....
1/2 Summe ....
Abstand der Einsenkungsebenen voneinander ..... m

Inhalt der oberen Eichschicht ..... cbm
Mittlerer Inhalt dieser Eichschicht für je 2 cm Einsenkung $= \frac{\text{Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Eichschicht in Zentimeter}} =$ ..... Tonnen

IV. Berechnung der unteren Eichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und Leerebene.

Inhalt des Gesamteichraums ..... cbm
Inhalt der oberen Eichschicht ..... "
Inhalt der unteren Eichschicht ..... cbm
Mittlerer Inhalt dieser Eichschicht für je 2 cm Einsenkung $= \frac{\text{Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Eichschicht in Zentimeter}} =$ ..... Tonnen

V. Berechnung des Völligkeitskoeffizienten des Eichraums.

Gesamtlänge der oberen Eichebene ..... m
Größte Breite des Eichraums ..... m
Höhe des Eichraums ..... m
Gesamtlänge der oberen Eichebene × größte Breite des Eichraums × Höhe des Eichraums = ... cbm

Dieses Produkt ist gleich dem Inhalt des dem Eichraum umschriebenen Parallelepipedons.

Mithin:

Völligkeitskoeffizient des Eichraums $= \frac{\text{Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Eichebene}}{\text{Inhalt des dem Eichraum umschriebenen Parallelepipedons}} =$ . . 0,.....

VI. Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen

Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen

Die Eichung dieses Schiffes wurde durch .....

..... erforderlich.

Sie wurde am ..... zu ..... ausgeführt.

....., den ..... ten ..... 19.....

(Siegel.)

Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

1. Eichprüfung.

Die Eichprüfung dieses Schiffes wurde durch .....

..... erforderlich. Sie wurde

am ..... zu ..... ausgeführt und ergab:

1. Bauliche Änderungen seit der Eichung, die auf deren Ergebnis Einfluß haben: .....

.....

.....

2. Das $\frac{\text{Fehlen*)}}{\text{Vorhandensein*)}}$ der Tiefgangsanzeiger in einem solchen Umfang, daß sie für die weitere Untersuchung ..... benutzt werden konnten.

Nach § 10 Abs. 2 war daher $\frac{\text{eine*)}}{\text{keine*)}}$ Neueichung erforderlich.

3.*) Die Leerebene (Schwimmebene) lag auf nachstehenden durch die Tiefgangsanzeiger angezeigten Tiefgängen:

vorn	rechts ..... m	Mitte	rechts ..... m	hinten	rechts ..... m		
	links ..... m		links ..... m		links ..... m		
				Im Durchschnitt	$\frac{\text{.....}}{6}$	=	..... m

Der Leertiefgang im Durchschnitt ist im Eichschein angegeben mit . . .. m

Der Leertiefgang ist daher $\frac{\text{größer*)}}{\text{kleiner*)}}$ geworden im Durchschnitt . . . . m

*) Nach § 10 Abs. 4 wurde daher der Nachweis der Tragfähigkeit, die Grundmaße der Eichung und die Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene im Eichprotokoll geändert und ein neuer Eichschein ausgefertigt.

*) Ein Antrag des Schiffseigners oder Schiffers auf Änderung des Nachweises usw. sowie auf Neuausfertigung des Eichscheins (§ 10 Abs. 5) lag ..... vor.

Es wurde daher $\frac{\text{das Eichprotokoll geändert*)}}{\text{das Ergebnis der Eichprüfung im Eichschein vermerkt*)}}$ und $\frac{\text{ein*)}}{\text{kein*)}}$ neuer Eichschein ausgefertigt.

4. Es wurde $\frac{\text{ein*)}}{\text{kein*)}}$ Antrag auf Höherlegung der oberen Eichebene gestellt, die ..... so wesentlich war, daß aus diesem Grunde $\frac{\text{eine*)}}{\text{keine*)}}$ Neueichung erforderlich wurde.

....., den ..... ten ..... 19....

(Siegel.)

Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

*) Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen.

2. Eichprüfung.

Die Eichprüfung dieses Schiffes wurde durch .....

..... erforderlich. Sie wurde

am ..... zu ..... ausgeführt und ergab:

1. Bauliche Änderungen seit der Eichung oder Eichprüfung, die auf deren Ergebnis Einfluß haben:

.....

.....

2. Das $\frac{\text{Fehlen*)}}{\text{Vorhandensein*)}}$ der Tiefgangsanzeiger in einem solchen Umfang, daß sie für die weitere Untersuchung ..... benutzt werden konnten.

Nach § 10 Abs. 2 war daher $\frac{\text{eine*)}}{\text{keine*)}}$ Neueichung erforderlich.

3*) Die Leerebene (Schwimmebene) lag auf nachstehenden durch die Tiefgangsanzeiger angezeigten Tiefgängen:

vorn { rechts ..... m / links ..... m } Mitte { rechts ..... m / links ..... m } hinten { rechts ..... m / links ..... m }

Im Durchschnitt $\frac{\text{.....}}{6}$ = ... m

Der Leertiefgang im Durchschnitt ist im Eichschein angegeben mit . ..... m

Der Leertiefgang ist daher $\frac{\text{größer*)}}{\text{kleiner*)}}$ geworden im Durchschnitt . . .. m

*) Nach § 10 Abs. 4 wurde daher der Nachweis der Tragfähigkeit, die Grundmaße der Eichung und die Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene im Eichprotokoll geändert und ein neuer Eichschein ausgefertigt.

*) Ein Antrag des Schiffseigners oder Schiffers auf Änderung des Nachweises usw. sowie auf Neuausfertigung des Eichscheins (§ 10 Abs. 5) lag ..... vor.

Es wurde daher $\frac{\text{das Eichprotokoll geändert*)}}{\text{das Ergebnis der Eichprüfung im Eichschein vermerkt*)}}$ und $\frac{\text{ein*)}}{\text{kein*)}}$ neuer Eichschein ausgefertigt.

4. Es wurde $\frac{\text{ein*)}}{\text{kein*)}}$ Antrag auf Höherlegung der oberen Eichebene gestellt, die ..... so wesentlich war, daß aus diesem Grunde $\frac{\text{eine*)}}{\text{keine*)}}$ Neueichung erforderlich wurde.

....., den .....ten.....19.....

(Siegel.)

Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

*) Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen.

3. Eichprüfung.

Die Eichprüfung dieses Schiffes wurde durch .....
..... erforderlich. Sie wurde
am ..... zu ..... ausgeführt und ergab:

1. Bauliche Änderungen seit der Eichung oder Eichprüfung, die auf deren Ergebnis Einfluß haben
.....
.....

2. Das $\frac{\text{Fehlen*)}}{\text{Vorhandensein*)}}$ der Tiefgangsanzeiger in einem solchen Umfang, daß sie für die weitere Untersuchung ..... benutzt werden konnten.

Nach § 10 Abs. 2 war daher $\frac{\text{eine*)}}{\text{keine*)}}$ Neueichung erforderlich.

3*) Die Leerebene (Schwimmebene) lag auf nachstehenden durch die Tiefgangsanzeiger angezeigten Tiefgängen:

vorn	rechts ..... m	Mitte	rechts ..... m	hinten	rechts ..... m		
	links ..... m		links ..... m		links ..... m		
			Im Durchschnitt $\frac{\text{.....}}{6}$ =				..... m

Der Leertiefgang im Durchschnitt ist im Eichschein angegeben mit . . .. m

Der Leertiefgang ist daher $\frac{\text{größer*)}}{\text{kleiner*)}}$ geworden im Durchschnitt . . .. m

*) Nach § 10 Abs. 4 wurde daher der Nachweis der Tragfähigkeit, die Grundmaße der Eichung und die Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene im Eichprotokoll geändert und ein neuer Eichschein ausgefertigt.

*) Ein Antrag des Schiffseigners oder Schiffers auf Änderung des Nachweises usw. sowie auf Neuausfertigung des Eichscheins (§ 10 Abs. 5) lag ..... vor.

Es wurde daher $\frac{\text{das Eichprotokoll geändert*)}}{\text{das Ergebnis der Eichprüfung im Eichschein vermerkt*)}}$ und $\frac{\text{ein*)}}{\text{kein*)}}$ neuer Eichschein ausgefertigt.

4. Es wurde $\frac{\text{ein*)}}{\text{kein*)}}$ Antrag auf Höherlegung der oberen Eichebene gestellt, die ..... so wesentlich war, daß aus diesem Grunde $\frac{\text{eine*)}}{\text{keine*)}}$ Neueichung erforderlich wurde.

....., den ..... ten ..... 19...

(Siegel.)

Schiffseichbehörde.
(Unterschrift.)

*) Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen.

Anlage 11.

(Äußere Seite des Deckels.)

(Innere Seite des Deckels.)

Zur Beachtung.

1. Nach § 9 der Eichordnung muß spätestens 3 Monate nach Vollendung jedes Umbaues, nach jeder größeren Ausbesserung des Schiffes sowie nach jeder größeren Beschädigung oder Beseitigung der Tiefgangsanzeiger oder der aufgestempelten Eichzeichen das Schiff einer Eichprüfung unterzogen werden.

2. Eichscheine von zumeist aus Holz gebauten Schiffen sind nur 5 Jahre, Eichscheine von zumeist aus Eisen gebauten Schiffen nur 10 Jahre gültig. Die Schiffe sind daher vor Ablauf der im Eichschein bei den Hauptangaben unter **1.** 2. und **1.** 4. angegebenen Gültigkeitsdauer zur Eichprüfung bei einer Eichbehörde zu stellen.

3. Ungültig gewordene Eichscheine sind zurückzugeben, geschieht das nicht, so werden sie öffentlich ungültig erklärt. Die Kosten der Veröffentlichung werden vom Schiffseigentümer dann eingezogen, wenn ein neuer Eichschein ausgestellt worden ist.

4. Eichscheine zerschlagener Fahrzeuge sind von ihrem letzten Eigentümer an die Schiffseichbehörde, die das Fahrzeug zuletzt eichte oder prüfte, zurückzugeben.

(Der Eichschein wird mit festem Deckel versehen.)

— 1 —

Deutsches Reich.



Eichschein

für das nachstehend bezeichnete Schiff.

Schiffsgattung: .....

Schiffsname und Bezeichnung: .....

Heimatsort: .....

Erbauungsjahr und Ort: .....

Bauart: .....

Hauptbaumaterial: .....

Art der Eindeckung: .....

1. Hauptangaben.

1. Die Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Eichebene abgerundet*) auf ganze Tonnen beträgt ..... Tonnen.
2. Dieser Eichschein ist gültig bis zum .....
3. Die Eichung ist in das Verzeichnis der Eichungen und Eichprüfungen eingetragen unter Nr. ..... zu .....
4. Der Eichschein bleibt gültig:
   auf Grund der Eichprüfung vom ..... 19..... bis
   zum ..... 19.....,
   auf Grund der Eichprüfung vom ..... 19..... bis
   zum ..... 19.....

*) Angefangene Tonnen werden voll gerechnet.

2. Erkennungsmaße.

Größte Länge über alles (Steuerruder nicht inbegriffen) . . .. m
Größte Breite einschließlich der Scheuerleisten . . . . m
Senkrechter Abstand des festen Bordes von der obersten Marke:
bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts . . . . m, vorn links . . . . m
" " " in der Mitte rechts ..... m, in der Mitte links ..... m
" " " hinten rechts . . . . m, hinten links . . .. m

3. Grundmaße der Eichung.

Die Leerebene liegt über dem Nullpunkt der Tiefgangsanzeiger:

vorn { rechts ..... m / links ..... m } Mitte { rechts ..... m / links ..... m } hinten { rechts ..... m / links ..... m }

Leertiefe daher im Durchschnitt . . . . m
Höhe des Eichraums . . . . m
Die obere Eichebene liegt über den Nullpunkten der Tiefgangsanzeiger (Ladetiefe) im Durchschnitt . . . . m

4. Ergebnis der Eichprüfung.

Bei der Eichprüfung vom ..... 19..... war der Leertiefgang ~~größer~~ / kleiner um ..... m im Durchschnitt.

Bei der Eichprüfung vom ..... 19..... war der Leertiefgang ~~größer~~ / kleiner um ..... m im Durchschnitt.

Aufgemessene Längen und Breiten.

Länge der Leerebene, also der mittleren Abteilung des Eichraums . . . . . m.

Breiten der

Leerebene	mittleren Einsenkungsebene in der mittleren Abteilung des Eichraums	oberen Eichebene
1 =	1 =	1 =
2 = , 3 =	2 = , 3 =	2 = , 3 =
4 = , 5 =	4 = , 5 =	4 = , 5 =
6 = , 7 =	6 = , 7 =	6 = , 7 =
8 = , 9 =	8 = , 9 =	8 = , 9 =
10 = , 11 =	10 = , 11 =	10 = , 11 =
12 = , 13 =	12 = , 13 =	12 = , 13 =
14 = , 15 =	14 = , 15 =	14 = , 15 =
16 = ,	16 = ,	16 = ,
17 =	17 =	17 =

Mittlere Einsenkungsebene.

a) Vorderer Teil.

Länge . . . . . m

Vordere Breite . . . . . m

Eventuelle mittlere Breite . . . . . m

Hintere Breite . . . . . m

b) Hinterer Teil.

Länge . . . . . m

Vordere Breite . . . . . m

Eventuelle mittlere Breite . . . . . m

Hintere Breite . . . . . m

Obere Eichebene.

a) Vorderer Teil.

Länge . . . . . m

Vordere Breite . . . . . m

Eventuelle mittlere Breite . . . . . m

Hintere Breite . . . . . m

b) Hinterer Teil.

Länge . . . . . m

Vordere Breite . . . . . m

Eventuelle mittlere Breite . . . . . m

Hintere Breite . . . . . m

Völligkeitskoeffizient des Eichraums = 0,_____.

Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen

Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen

— 7 —

Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Eichebene, abgerundet nach § 8 der Eichordnung . . . . . Tonnen.

Auf Grund der am ....ten ..... 19..... zu

..... beendeten $\frac{\text{Eichung}}{\text{Eichprüfung}}$ wird dieser Eichschein ausgefertigt.

....., den ....ten ..... 19.....

Schiffseichbehörde.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Die Eichprüfung wurde am ....ten ..... 19.....

zu ..... vorgenommen infolge .....

.....

ihre Ergebnisse sind Seite 2 dieses Eichscheins, ihre Vornahme ist in das Verzeichnis der Eichungen und Eichprüfungen unter lfd. Nr.....

der Eichbehörde zu ..... eingetragen.

....., den ....ten ..... 19.....

Schiffseichbehörde.

(Siegel.) (Unterschrift.)

— 8 —

Die Eichprüfung wurde am .....ten ..... 19.....
zu ..... vorgenommen infolge .....
.....

ihre Ergebnisse sind Seite 2 dieses Eichscheins, ihre Vornahme ist in das Verzeichnis der Eichungen und Eichprüfungen unter lfd. Nr. ..... der Eichbehörde zu ..... eingetragen.

....., den .....ten ..... 19.....

Schiffseichbehörde.
(Unterschrift.)

(Siegel.)

J. Johannsens Buchdruckerei (Johs. Abeken), Schleswig

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 3. Ausgegeben den 17. Januar 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 17. — Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung S. 17. — Ausreichung von Zinsscheinen zu Staatsschuldverschreibungen S. 17. — Inkrafttreten der deutschen Arzneitaxe 1914 S. 18. — Aenderung der Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten S. 18. — Auslosung von Rentenbriefen S. 19. — Durchschnittspreise für Lebensmittel ꝛc. S. 20/22. — Preissätze für Marschfourage S. 23. — Enteignungstermin in Gerstgottberg S. 23. — Eröffnung des Provinziallandtages S. 24. — Wahl eines Abgeordneten für den Provinziallandtag S. 24. — Ermächtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern S. 24. — Großhandelspreise für Getreide S. 24. — Verdingung der Lieferung von Lampenbrennern ꝛc. S. 24. — Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Quecksilberpräparaten in Salbke S. 24. — Kommunalbezirksveränderungen S. 24/25. — Auslosung von Anleihescheinen des Kreises Osterburg S. 25. — Einziehung von Wegen S. 26. — Ortsstatut betr. Wegereinigung in Dorf Alvensleben S. 26. — Holzverkauf S. 26. — Personalnachrichten S. 26.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

59. Bekanntmachung.

Das von der Amtsblattverwaltung herausgegebene alphabetische Sach- und Namenregister zum Regierungsamtsblatt für das Jahr 1913 ist, wie bisher, für 50 Pfennig ohne Abzug von Porto zu beziehen.

Bestellungen nehmen die Postanstalten, die das Amtsblatt überbringenden Postboten oder die Amtsblattverwaltung an.

Das Verzeichnis zum Amtsblatt nach der Zeitfolge (chronologisches Verzeichnis) wird in nächster Zeit ebenfalls herausgegeben und den Amtsblattbeziehern unentgeltlich übermittelt werden.

Hierbei weise ich darauf hin, daß von der Amtsblattverwaltung herausgegebene allgemeine Sachregister, die die Jahre 1844 bis 1862 (Preis 2,50 M.), 1863 bis 1889 (Preis 3,50 M.), 1890 bis 1900 und 1901 bis 1910 (Preis je 2 M.) umfassen, noch vorrätig sind.

Ebenso können auch von den in den Jahren 1901 bis 1912 erschienenen, je einen Jahrgang umfassenden Sach- und Namen-Registern noch Stücke zum Preise von je 50 Pfennig von der Amtsblattverwaltung bezogen werden.

Magdeburg, den 3. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

60. Stück 1. Nr. 4327. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. Dezember 1913.

61. Stück 2. Nr. 4328. Bekanntmachung, betreffend die amtliche Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung. Vom 1. Januar 1914.

Nr. 4329. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 2. Januar 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

62. Stück 1. Nr. 11328. Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhaltischen Regierung wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preußischen Kirchengemeinde Capelle mit den anhaltischen Kirchengemeinden Thurland und Tornau. Vom $\frac{\text{30. Juni}}{\text{2. Juli}}$ 1913.

Nr. 11329. Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 30. November 1913 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhaltischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preußischen Kirchengemeinde Capelle, Diözese Bitterfeld, mit den anhaltischen Kirchengemeinden Thurland und Tornau, Diözese Dessau, vom $\frac{\text{30. Juni}}{\text{2. Juli}}$ 1913. Vom 20. Dezember 1913.

Nr. 11330. Verfügung des Justizministers, betreffend die Errichtung eines Ortsgerichts in Unterliederbach. Vom 19. Dezember 1913.

Verordnungen und Bekanntmachungen
a. der Zentralbehörden:

63. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½- vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1884 und Reihe VI Nr. 1 bis 10 zu den 2½ prozentigen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Aktien über die Zinsen für die 10 Jahre vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1923 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. Dezember d. Js. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstr. 46a,
durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughause 2,
durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen (Aktien) bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1913.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

64. Ich bestimme, daß die durch Bundesratsbeschluß festgesetzte Deutsche Arzneitaxe 1914 mit dem 1. Januar 1914 für das Königreich Preußen in Kraft tritt. Die amtliche Ausgabe der Arzneitaxe ist im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erschienen und im Buchhandel zum Ladenpreise von 1 M. 25 Pfg. für ein in Leinen gebundenes Exemplar zu beziehen.

Ueberschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Abs. 1 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Fassung vom 26. Juli 1900 R.-G.-Bl. S. 871 fg.).

Berlin, den 31. Dezember 1913.

Der Minister des Innern.

65. Da es geboten erscheint, den Gewerbeinspektoren die Ausübung der ihnen durch § 139b Abs. 1 der G.-O. gewährten Befugnis zum selbständigen Erlaß der in § 120d, § 120f Abs. 2 und § 137a Abs. 3 der G.-O. bezeichneten polizeilichen Verfügungen nicht länger vorzuenthalten, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern folgendes:

1. § 8 der Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 23. März 1892 (M.-Bl. d. i. V. S. 160) erhält nachstehende Fassung:

Die Gewerbeinspektoren sollen, wenn sie bei ihren Besichtigungen Uebelstände vorfinden, deren Abstellung in der Regel zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge herbeizuführen suchen. Führt dies nicht zum Ziele, oder erscheint von Anfang an die Anwendung von Zwangsmitteln erforderlich, so haben die Gewerbeinspektoren selbst im Wege der polizeilichen Verfügung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf §§ 120d und 139b der G.-O. die Ausführung der Maßnahme anzuordnen, die zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c der G.-O. enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Dabei sind die Vorschriften in Ziffer 199 Abs. 4 der Ausführungsanweisung zur G.-O. vom 1. Mai 1904 zu beachten. Die Verfügung ist dem Betriebsunternehmer durch die Post mit Zustellungsurkunde zuzustellen. Eine Abschrift der Verfügung ist gleichzeitig der Ortspolizeibehörde und, wenn sie zur Verhütung von Unfällen erlassen wird, auch der Berufsgenossenschaft, der der Betrieb angehört, gemäß § 872 der Reichsversicherungsordnung zu übersenden.

Ebenso haben die Gewerbeinspektoren die im § 120 Abs. 2 und in § 137a Abs. 3 der G.-O. bezeichneten Verfügungen, wenn sie diese für erforderlich halten, selbständig zu erlassen.

Stellen die Gewerbeinspektoren eine gesetzlich mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung gegen die Arbeiterschutzbestimmungen fest, so haben sie, wenn nicht die Besonderheiten des einzelnen Falles eine mildere Behandlung geboten erscheinen lassen, die Bestrafung herbeizuführen. Sie haben diese gemäß §§ 27 und 73 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 20. Mai 1898/5. Juni 1905 (R.-G.-Bl. Seite 371/533), wenn es sich um einen der im § 146 der G.-O. mit Strafe bedrohten Fälle handelt, bei dem Ersten Staatsanwalt beim zuständigen Landgericht und, wenn es sich um einen der in §§ 146a bis 150 der G.-O. mit Strafe bedrohten Fälle handelt, bei dem Amtsanwalt beim zuständigen Schöffengerichte zu beantragen. Dem Antrag ist das Ersuchen um Uebersendung einer Urteilsabschrift zu verbinden. Eine Abschrift des Antrags auf Herbeiführung des Strafverfahrens ist in jedem Falle von dem Gewerbeinspektor sogleich der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Nicht an die Staatsanwaltschaft, sondern an die Ortspolizeibehörde ist der Antrag auf Herbeiführung der Bestrafung dann zu richten, wenn es sich lediglich um eine der in §§ 148, 149, 150 und 150a G.-O. bezeichneten Uebertretungen handelt und anzunehmen ist, daß nur eine Geldstrafe von höchstens dreißig Mark oder im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von höchstens drei Tagen in Frage kommt, und daß deren Festsetzung am zweckmäßigsten durch eine polizeiliche Strafverfügung nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. S. 65) zu bewirken sein wird.

2) Nr. 5 der Ausführungsanweisung zur G.-O. vom 1. Mai 1904 (HMBl. S. 123; MBl. d. i. V. S. 201) erhält folgenden zweiten Absatz:

Gemäß § 139b Abs. 1 steht die Befugnis zum Erlaß der in § 120d, § 120f Abs. 2 und § 137 Abs. 3 bezeichneten Verfügungen auch den Gewerbeinspektoren zu.

3. Nr. 2 Abs. 3 der Ausführungsanweisung zur G.-O. erhält folgende Fassung:

An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt im Landespolizeibezirke Berlin in den Fällen der §§ 41b, 42b, 55 und in den Fällen des Titels VII, mit Ausnahme des § 120, des § 130a Abs.

des § 131 b Abs. 2, der §§ 133, 134 f Abs. 2, der Polizeipräsident, in den Fällen des § 120 d Abs. 4, wenn die angefochtene Verfügung von der Ortspolizeibehörde erlassen ist, der Oberpräsident;
im Stadtkreise Berlin in den Fällen des § 101 Abs. 2, des § 104 a Abs. 1, 2, des § 104 d Abs. 2, des § 104 h Abs. 2, des § 104 k der Polizeipräsident, in den übrigen Fällen des Titels VI und in den Fällen der §§ 120, 130 a Abs. 2, des § 131 b Abs. 2, der §§ 133, 134 f Abs. 2 der Oberpräsident.

Berlin W. 9, den 7. Januar 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

b. der Provinzialbehörden:

66. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 1. April 1914 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 4 % Rentenbriefen Littr. A—E.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Tlr.) 105 Stück.
Nr. 94 191 240 275 301 404 442 505 587 1037 1220 1341 1368 1474 1479 1569 2382 2422 2925 2945 3180 3218 3613 3810 3926 4176 4641 4656 4827 4899 5331 5346 5482 5535 5782 5905 5934 5961 6211 6274 6629 6973 7257 8049 8068 8155 8216 8460 8715 8857 8913 9362 9592 9648 9735 9776 10031 10565 10794 10999 11204 11600 11833 11941 12173 12315 12383 12512 12555 12729 12796 12943 13005 13093 13102 13210 13517 13669 13751 13878 14076 14511 14628 14692 14720 14731 14795 14830 15201 15224 15316 15400 15435 15526 15591 15624 15662 15837 15853 15992 16096 16196 16201 16232 16261.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Tlr.) 31 Stück.
Nr. 42 338 381 520 720 744 860 897 1026 1276 1313 1316 1575 1619 1869 1870 1882 2042 2187 2609 3205 3782 3840 3846 3975 4021 4379 4390 4542 4701 4734.

Litt. C. zu 300 M. (100 Tlr.) 158 Stück.
Nr. 43 108 114 201 223 243 517 642 713 1234 1438 1723 1756 2244 2372 2420 2421 2571 3217 3580 3680 3785 3942 3953 4030 4101 4137 4399 4629 4698 5076 5245 5354 5369 7568 7625 7681 7753 7960 8295 8552 8554 8571 9224 9354 9470 9580 9614 9637 9904 10368 10416 10466 10494 10502 10509 10519 10522 10650 10876 11000 11077 11298 11357 11892 11963 12318 12692 12714 12740 12840 12875 13030 13237 14261 14476 14505 14529 14753 15167 15295 15748 15930 16090 16148 16216 16474 16490 16860 17168 17390 17678 17706 17832 18060 18106 18137 18165 18194 18394 18793 18861 18945 19056 19320 19348 19405 19617 19636 19969 20062 20268 20297 20497 20602 20707 20758 20960 21222 21333 21417 21476 21633 21708 21824 22176 22419 22525 22605 22650 22688 22846 22984 23040 23067 23505 23583 23613 23771 23821 23840 23930 24014 24032 24041 24119 24229 24531 24552 24557 24568 24595 24607 24697 24776 24816 24953 25010

Litt. D. zu 75 M. (25 Tlr.) 144 Stück.
Nr. 1426 1817 2169 2860 3801 4134 4737 4749 4786 4853 5266 5437 5568 5960 6875 7573 7778 8188 8563 8779 8951 9278 9352 9407 9909 9939 10030 10720 10850 10925 11242 11422 11488 11512 11630 11704 11722 11889 11894 11979 12094 12151 12258 12307 12482 12584 12591 12596 12875 12936 13038 13335 13825 13837 14040 14202 14222 14367 14696 14806 15033 15054 15236 15272 15553 15806 16003 16021 16092 16254 16255 16256 16686 16890 17076 17136 17160 17193 17254 17371 17598 17613 17626 17695 17718 17923 18003 18021 18421 18449 18618 18658 18665 18698 18827 19200 19208 19336 19366 19542 19543 19566 19587 19678 19844 19908 20051 20145 20272 20288 20392 20673 20785 20801 20858 20879 20915 21154 21463 21767 21805 21878 21879 21940 21990 22181 22207 22245 22258 22299 22487 22571 22590 22604 22638 22692 22740 22768 22839 22939 22972 23088 23119 23228.

Littr. E zu 30 M. 4 Stück Nr. 12929 12930 12931 12932.

II. von 4% Rentenbriefen Littr. AA—EE.

Littr. BB zu 1500 M. 1 Stück Nr. 15.
„ CC „ 300 „ 4 „ „ 10 47 83 129
„ DD „ 75 „ 3 „ „ 1 4 9.
„ EE „ 30 „ 2 „ „ 1 2.

III. von 3½% Rentenbriefen Littr. L—P.

Littr. L zu 3000 M. 2 Stück Nr. 38 47.
„ O „ 75 „ 2 „ „ 58 187.
„ P „ 30 „ 4 „ „ 25 38 46 67.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine den Nennwert der ersteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstraße 76, vom 1. April 1914 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den voraufgeführten Rentenbriefen müssen außer dem Erneuerungsscheine die Zinsscheine und zwar:

zu I Littr. A—E Reihe VIII Nr. 16,
„ II „ BB—EE „ I „ 11—16,
„ III „ L—P „ III „ 14—16

beigefügt sein.

Vom 1. April 1914 ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf und es wird der Betrag der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Einlieferung ausgelosster Rentenbriefe kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Magdeburg, den 14. November 1913.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

67. Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Getreidepreise

Namen der Städte	Weizen						Roggen						Braugerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kommen je 100 Kilogramm																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	18	66	18	44	—	—	15	72	15	52	—	—	17	—	16	44	—	—
Halberstadt	—	—	17	08	—	—	—	—	15	90	—	—	—	—	17	60	—	—
Quedlinburg	18	31	17	50	16	50	16	—	—	—	—	—	17	88	—	—	—	—
Aschersleben	18	45	17	63	16	13	16	25	15	70	15	—	16	33	15	53	14	75
Wernigerode	18	07	17	07	16	07	16	—	15	—	14	—	19	—	17	—	16	—
Stendal	17	70	17	50	17	—	15	20	15	—	14	80	16	70	16	30	15	80
Salzwedel	17	50	17	28	17	—	15	50	15	25	15	—	16	38	15	94	15	50
Gardelegen	18	—	18	—	—	—	15	52	15	52	—	—	—	—	—	—	—	—
Tangermünde	18	15	17	95	17	75	15	30	15	18	14	98	16	20	16	—	15	80
Schönebeck	18	64	18	14	17	64	15	84	15	34	14	84	17	—	16	50	16	—
Burg	18	—	17	—	16	—	16	03	15	50	15	—	18	—	17	—	16	—
Summe	181	48	193	59	134	09	154	36	153	91	103	62	154	49	148	31	109	85
Durchschnitt	18	15	17	60	16	76	15	44	15	39	14	80	17	17	16	48	15	69

Magdeburg, den 9. Januar 1914.

68 Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Preise des Fleisches im

Namen der Haupt-Marktorte	Rind						Kalb				Hammel				Schwein			
	Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule		Bug	
	Es kostet je 1 kg																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	2	20	2	—	2	—	2	40	2	20	2	20	2	—	2	—	2	—
Halberstadt	2	—	1	90	1	80	2	10	1	90	2	15	2	—	2	—	1	90
Quedlinburg	2	—	1	80	1	70	2	10	2	—	2	20	1	90	1	80	1	80
Aschersleben	2	20	2	—	2	—	2	20	2	—	2	—	2	—	1	90	1	80
Wernigerode	2	20	2	—	1	80	2	20	2	—	2	20	2	—	2	—	2	—
Stendal	2	10	1	90	1	80	2	20	2	—	2	15	1	95	2	—	1	90
Salzwedel	2	40	2	40	1	90	2	—	1	80	2	—	1	90	2	—	1	90
Gardelegen	2	40	2	—	1	80	2	—	1	80	2	—	1	80	1	80	1	80
Tangermünde	2	—	1	80	1	80	2	—	1	80	2	—	2	—	1	80	1	80
Schönebeck	2	—	2	—	1	85	1	90	1	90	2	—	1	92	1	90	1	90
Burg	1	80	1	80	1	80	2	10	1	90	2	—	2	—	1	80	1	80
Summe	23	30	21	60	20	25	23	20	21	30	22	90	21	47	21	—	20	4
Durchschnitt	2	12	1	96	1	84	2	11	1	94	2	08	1	95	1	91	1	8

Magdeburg, den 9. Januar 1914

im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat Dezember 1913.

Namen der Städte	Futtergerste						Hafer					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kommen je 100 Kilogramm											
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	—	—	—	—	—	—	—	—	16	60	—	—
Halberstadt	—	—	14	28	—	—	—	—	16	60	—	—
Quedlinburg	16	—	15	—	14	50	16	94	16	25	15	25
Aschersleben	14	50	14	—	13	50	17	50	16	10	15	38
Wernigerode	—	—	—	—	—	—	18	—	16	—	15	—
Stendal	15	—	14	70	14	30	16	20	15	80	15	50
Salzwedel	14	75	14	25	14	—	16	50	16	—	15	13
Gardelegen	—	—	—	—	—	—	15	85	15	85	—	—
Tangermünde	13	90	13	80	13	70	16	05	15	85	15	65
Schönebeck	14	—	13	50	13	—	16	60	16	10	15	50
Burg	16	—	15	50	15	—	16	05	15	50	15	—
Summe	104	15	115	03	98	—	149	69	176	65	122	41
Durchschnitt	14	88	14	38	14	—	16	63	16	06	15	30

Der Regierungspräsident.

Kleinhandel im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat Dezember 1913.

Namen der Haupt-Marktorte	Schwein				Roßfleisch		Inländischer, geräucherter				Schweineschmalz			
	Kopf und Beine		Rückenfett (frisch)				roher Schweineschinken				inländisches		ausländisches	
							im Ganzen		im Ausschnitt					
	Es kostet je 1 kg													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	1	—	1	80	1	20	3	20	3	60	2	—	2	—	1	50
Halberstadt	1	20	1	75	1	—	3	—	3	40	2	—	2	—	1	45
Quedlinburg	1	20	1	80	1	—	3	20	3	60	2	—	1	80	1	50
Aschersleben	—	60	1	73	1	—	3	20	3	40	1	90	1	90	—	—
Wernigerode	—	80	1	80	1	—	3	—	3	60	2	—	2	—	1	43
Stendal	1	—	1	80	1	—	3	40	3	60	2	—	2	—	1	60
Salzwedel	—	80	1	90	—	60	2	40	3	40	2	20	2	—	1	50
Gardelegen	1	—	1	80	1	—	2	—	3	60	2	—	2	20	1	60
Tangermünde	—	70	1	80	1	—	3	—	3	20	2	—	2	20	1	50
Schönebeck	—	70	1	70	1	—	3	10	3	40	1	90	1	90	—	—
Burg	1	—	1	75	—	80	2	70	2	80	1	90	1	80	1	40
Summe	10	—	19	63	10	60	32	20	37	60	21	90	21	80	13	48
Durchschnitt	—	91	1	78	—	96	2	93	3	42	1	99	1	98	1	50

Der Regierungspräsident.

Zusammenstellung der Durchschnittspreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel

Namen der Städte	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Erbsen: Speisebohnen (weiße)	Erbsen: Linsen	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	neue	Eßkartoffeln: im Kleinhandel: alte	neue	Heu: altes	neues	Stroh: Richt-	Krumm- und Preß-	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Mehl: Handel in größeren Mengen: Weizen-	Roggen-
	Es kosten																		
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 Liter	1 Ei	je 100 kg	
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Magdeburg	26 —	29 —	31 —	— 40	— 50	— 50	3 10	— —	— 06	— —	6 40	— —	3 70	2 10	3 20	— 22	— 10	24 —	21 —
Halberstadt	25 —	38 —	40 —	— 40	— 50	— 50	3 95	— —	— 06	— —	6 50	— —	3 40	2 55	2 90	— 20	— 10	28 —	23 50
Quedlinburg	28 —	32 —	36 —	— 40	— 48	— 48	4 50	— —	— 10	— —	6 80	— —	4 20	2 —	3 —	— 20	— 12	28 —	23 —
Aschersleben	30 —	32 —	36 —	— 40	— 43	— 50	4 50	— —	— 10	— —	6 50	— —	4 —	2 —	3 —	— 20	— 11	28 50	23 75
Wernigerode	32 —	36 —	40 —	— 40	— 44	— 44	— —	— —	— 06	— —	7 —	— —	3 —	2 50	3 —	— 20	— 11	28 —	24 —
Stendal	40 —	40 —	40 —	— 50	— 50	— 50	3 80	— —	— 06	— —	6 —	— —	3 —	1 80	2 90	— 20	— 10	28 25	23 —
Salzwedel	46 —	40 —	40 —	— 50	— 50	— 50	3 —	— —	— 08	— —	6 —	— —	3 70	3 40	2 90	— 20	— 10	31 75	24 —
Garbelegen	45 —	50 —	50 —	— 50	— 50	— 50	3 —	— —	— 04	— —	4 80	— —	3 50	3 —	2 80	— 18	— 10	32 —	24 —
Tangermünde	34 —	36 —	36 —	— 40	— 40	— 40	4 —	— —	— 07	— —	6 —	— —	3 38	2 94	2 80	— 18	— 10	32 —	26 —
Schönebeck	30 —	36 —	36 —	— 36	— 45	— 50	5 —	— —	— 08	— —	7 —	— —	3 50	2 —	3 —	— 20	— 10	28 —	22 —
Burg	30 —	38 —	40 —	— 40	— 48	— 50	5 —	— —	— 06	— —	6 80	— —	3 20	— —	2 90	— 20	— 12	27 —	22 —
Summe	366 —	407 —	425 —	4 66	5 18	5 32	39 85	— —	— 77	— —	69 80	— —	38 58	24 29	32 40	2 18	1 16	315 50	256 25
Durchschnitt	33 27	37 —	38 64	— 42	— 47	— 48	3 99	— —	— 07	— —	6 35	— -	3 51	2 43	2 95	— 20	— 11	28 68	23 30

ausschließlich des Getreides im Regierungsbezirk Magdeburg für den Monat Dezember 1913.

Namen der Städte	Mehl: Weizen- im Kleinhandel	Mehl: Roggen- im Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggenbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grieß: Weizen-	Grieß: Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Es kosten																			
	je 1 kg																	100 Stck.	50 kg	1 Liter
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Magdeburg	— 40	— 29	— 63	— 28	— 80	— 50	— —	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	1 —	3 20	— 50	— 20	— 03	— —	— 80	— 21
Halberstadt	— 36	— 32	— 45	— 24	— 80	— 50	— —	— 40	— 40	— 45	— 50	— 50	— —	1 —	2 90	— 48	— 20	— 03	— —	— 87	— 22
Quedlinburg	— 40	— 32	— 50	— 24	— 70	— 48	— —	— 40	— 40	— 48	— 50	— 50	— —	— 80	3 20	— 52	— 22	— 03	— —	— 85	— 22
Aschersleben	— 36	— 28	— 55	— 24	— 80	— 56	— —	— 40	— 40	— 40	— —	— 60	— —	1 —	3 20	— 50	— 22	— 03	— 80	— —	— 22
Wernigerode	— 36	— 28	— 60	— 25	— 80	— 40	— 55	— 48	— 36	— 50	— 50	— 50	— 40	— 80	3 20	— 50	— 20	— 03	— —	— 90	— 22
Stendal	— 34	— 26	— 37	— 21	— 80	— 50	— 50	— 50	— 40	— 45	— 50	— 50	— 50	1 —	3 40	— 54	— 22	— 03	1 —	1 —	— 21
Salzwedel	— 35	— 27	— 52	— 29	— 70	— 50	— —	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	1 20	3 20	— 48	— 20	— 03	— —	1 —	— 22
Garbelegen	— 40	— 30	— 50	— 24	1 —	— 50	— 50	— 80	— 50	— 80	— 50	— 50	— —	1 20	3 20	— 50	— 20	— 03	— —	1 —	— 22
Tangermünde	— 34	— 28	— 50	— 23	— 80	— —	— —	— 46	— 50	— 40	— 50	— 50	— —	1 30	2 80	— 50	— 20	— —	1 —	1 —	— 22
Schönebeck	— 35	— 28	— 60	— 26	— 80	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50	— 36	— 50	— —	— —	3 20	— 50	— 22	— 03	— —	— 66	— 22
Burg	— 36	— 28	— 50	— 35	— 80	— 50	— -	— 40	— 40	— 50	— —	— 48	— —	1 20	3 20	— 48	— 20	— 03	— 75	— 75	— 20
Summe																				

70. **Uebersicht**

derjenigen Preissätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9[a] des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die im Monat Januar 1914 den Truppenteilen verabreichte Marschfourage vergütet wird.

Nr.	Marktort	Preis-Bezirke	Marktpreise pro 100 Kilogramm					
			Hafer.		Richtstroh.		Heu.	
			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1.	Burg	Die Kreise Jerichow I. und II.	16	85	3	36	7	14
2.	Gardelegen	Der Kreis Gardelegen	16	91	3	68	5	25
3.	Halberstadt	Die Kreise Halberstadt und Oschersleben	18	90	4	20	7	35
4.	Magdeburg	Die Kreise Calbe, Magdeburg, Neuhaldensleben, Wanzleben und Wolmirstedt	17	75	4	20	7	35
5.	Quedlinburg	Die Kreise Quedlinburg und Aschersleben	17	79	4	41	7	35
6.	Salzwedel	Der Kreis Salzwedel	17	64	3	89	6	30
7.	Stendal	Die Kreise Stendal und Osterburg	17	01	3	15	6	51
8.	Wernigerode	Kreis Grafschaft Wernigerode	18	90	4	20	7	88

Magdeburg, den 9. Januar 1914. Der Regierungspräsident.

71. **Enteignung von Grundeigentum.**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Bahn Arendsee-Geestgottberg zu enteignende, in der Gemeinde Geestgottberg belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 22. Januar 1914,** mittags 12^{08} Uhr, auf dem Bahnhof Geestgottberg anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart	Größe der zu enteignenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Geestgottberg	4	134	Wernecke, Otto, Landwirt in Geestgottberg	Geestgottberg	II	35	Acker		12	00
										3	50 (Längsweg)
2	"	4	155	derselbe	"	II	35	"		25	50
										7	50 (Längsweg)
										1	00 (Rampe)
										4	00 (Trennstück)
3	"	4	157	derselbe	"	II	35	"		2	00 (Längsweg)
											30 (Rampe)
										2	70 (Trennstück)

Magdeburg, den 7. Januar 1914. Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierungsrat.

b. der Provinzial-Behörden:

72. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember 1913 den Provinziallandtag der Provinz Sachsen zum 1. März d. Js. nach der Stadt Merseburg zu berufen geruht.

Die Eröffnung des Provinziallandtages wird an diesem Tage mittags 12 Uhr im Ständehause zu Merseburg erfolgen; ihr wird in der Schloß- und Domkirche um 10 Uhr ein Gottesdienst voraufgehen.

Magdeburg, den 6. Januar 1914.

O. P. 53. Der Oberpräsident.

73. Der Fideikommißbesitzer, Königliche Erbkämmerer Graf von der Schulenburg-Heßler auf Vitzenburg ist zum Abgeordneten für den Provinziallandtag der Provinz Sachsen gewählt worden.

Magdeburg, den 10. Januar 1914.

O. P. 162. Der Oberpräsident.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

74. Ich habe dem Fahrmeister Hermann Riehbuhr in Magdeburg für die Dauer seiner Tätigkeit bei der Automobilverkaufsgesellschaft Bergmann Metallurgique hier, Breiteweg 122, auf Widerruf die Ermächtigung erteilt, Käufer von Kraftfahrzeugen der Klassen 3a und 3b — mit Verbrennungsmaschine — und deren Angestellte zu Kraftfahrzeugführern auszubilden.

Magdeburg, den 5. Januar 1914.

I. 10. 8412/13. Der Regierungspräsident.

75. Ich habe dem Kraftwagenführer und Monteur Karl Bosse in Magdeburg für die Dauer seiner Tätigkeit bei der Verkaufsstelle der Daimler-Motorengesellschaft hier, Schrotdorferstraße 1a, auf Widerruf die Ermächtigung erteilt, Führer von Kraftfahrzeugen der Klassen 2, 3a und 3b — mit Verbrennungsmaschine — allgemein zu Kraftfahrzeugführern auszubilden. Magdeburg, den 5. Januar 1914.

I. 10. Nr. 8443. Der Regierungspräsident.

76. Ich habe dem Schlossermeister Wilh. Schrader in Wefterlingen in Erweiterung der ihm von mir am 22. August und 24. Oktober 1911 erteilten Ausbildungs-Ermächtigungen ebenfalls auf Widerruf die weitere Ermächtigung erteilt, Käufer von Krafträdern (Klasse 1) mit Verbrennungsmaschine zu Kraftradführern auszubilden. Diese Ermächtigung gilt aber nur für seine Person.

Magdeburg, den 8. Januar 1914.

I. 10. Nr. 8384/13. Der Regierungspräsident.

77. Am Großhandelsplatz Magdeburg sind am 13. Januar 1914 hauptsächlich gezahlt worden für 1000 kg Weizen 184—186 M., Roggen 155—157 M., Hafer 166—169 M., Gerste mittel 164—168 M., Gerste gut 170—175 M.

Magdeburg, den 15. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

Vermischte Nachrichten.

78. Die Lieferung von 16000 Lampenbrennern soll in verschiedenen Losen verdungen werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserm Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden **am 3. Februar 1914**, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer 1, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 25. Februar 1914.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

79. Die Lieferung von 69000 cbm gesiebten Kies oder Steinsplitt zur Oberbaubettung soll in Losen von 2000 bis 15000 cbm vergeben werden. Das Formular zum Angebot und die Bedingungen können in unserm Zentralbureau „Fürstenstraße Nr. 1—10" eingesehen, auch von da gegen portofreie Einsendung von 0,50 M. (in bar) bezogen werden. Die Oeffnung der Angebote findet **am 28. Januar d. Js.**, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer Nr. 1, statt. Der Zuschlag erfolgt innerhalb 4 Wochen.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

80. Die Saccharinfabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., zu Magdeburg-Südost, Alt Salbke 60/62, beabsichtigt in ihrer ebenda gelegenen chemischen Fabrik eine Anlage zur Herstellung von Quecksilberpräparaten zu errichten.

Die Abwässer — etwa 200 l täglich — werden in ein Filterwerk geleitet, durch welches etwa noch vorhandene Quecksilberverbindungen entfernt werden. Dann fließt das Wasser in den Kanal, der sämtliche Abwässer der Nachbarschaft aufnimmt und, nachdem er noch 2 Filterschächte und eine Kläranlage passiert hat, in die Elbe mündet.

Etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage sind binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten schriftlich in 2 Stücken oder verhandlungsschriftlich anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieser Nummer des Blattes. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen im Dienstgebäude, Halberstädterstraße 133, III. Stockwerk, Zimmer 77, innerhalb der Dienststunden aus.

Termin zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird in meinem Dienstzimmer (I. Stockwerk, Zimmer 55) auf **Montag, den 2. Februar 1914**, 10 Uhr vormittags, anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens des Vertreters der Saccharinfabrik oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Magdeburg, den 7. Januar 1914.

Der Polizeipräsident.

81. Auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird mit Zustimmung der Beteiligten die vom Forstfiskus, vertreten durch

die Königliche Regierung, Abteilung III B, in Magdeburg, an den Landwirt Gustav Löde in Barriere Rehm bei Weferlingen verkaufte Parzelle 153/7 Kartenblatt 7 Gemarkung Weferlingen aus dem Forstgutsbezirk Bischofswald in den Gemeindebezirk Walbeck umgemeindet.

82. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 31. Juli 1891 wird mit Zustimmung des Gutsbesitzers die Parzelle 103/31 Kartenblatt 2 Gemarkung Lemsell in Größe von 70 qm aus dem Gutsbezirk Lemsell in den Gutsbezirk Hasselburg umgemeindet.

83. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden mit Zustimmung der Beteiligten

a. die Parzelle 160/122 Kartenblatt 1 Gemarkung Siestedt in Größe von 38 qm, die zum Chausseebau Siestedt-Ribbensdorf verwendet ist, von dem Gemeindebezirk Siestedt abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Ribbensdorf vereinigt und

b. die Parzellen zu 398/92 Kartenblatt 2 Gemarkung Siestedt in Größe von 01 qm und 22 qm und 08 qm = zusammen 31 qm, die zum Chausseebau Siestedt-Hödingen verwendet sind, aus dem Gemeindebezirk Siestedt in den Gemeindebezirk Hödingen umgemeindet.

84. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden mit Zustimmung der Beteiligten die zum Chausseebau Siestedt-Hödingen verwendeten Parzellen: Kartenblatt 1 Gemarkung Hödingen und zwar:

Parz. Nr. zu	350/37	aus	222/37	in Größe v.	29 qm
" " "	37	"	"	"	1 a 58 "
" " "	223/38	"	"	"	3 "
" " "	38	"	"	"	5 "
" " "	224/43	"	"	"	14 "
" " "	43	"	"	"	7 "
" " "	44	"	"	"	16 "
				zusammen	2 a 34 qm

aus dem Gemeindebezirk Hödingen in den Gemeindebezirk Siestedt umgemeindet.

85. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird unter Zustimmung der Beteiligten folgendes beschlossen:

1) Die Flächen Gemarkung Lindstedt

Kartenblatt 2	Parzelle	zu	101/74	von	41 qm Größe
" "	"	"	"	"	15 " "
" "	"	"	"	"	27 " "
" "	"	"	"	"	25 " "
" "	"	"	"	"	21 " "
				zusammen	1 a 29 qm Größe

scheiden aus dem Gemeindebezirke Lindstedt aus und werden mit dem Gutsbezirke Lindstedt vereinigt.

2) Die Flächen Gemarkung Lindstedt

Kartenblatt 2	Parzelle	zu	113/62	von	0,22 qm Größe
" "	"	"	114/65	"	0,21 " "
				zusammen	0,43 qm Größe

scheiden aus dem Gutsbezirke Lindstedt aus und werden mit dem Gemeindebezirke Lindstedt vereinigt.

86. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird mit Zustimmung der Beteiligten die zum Chausseebau Klinze-Ribbensdorf verwendete Parzelle 328/46 Kartenblatt 2 Gemarkung Klinze in Größe von 1 a 25 qm aus dem Gemeindebezirk Klinze in den Gemeindebezirk Ribbensdorf umgemeindet.

87. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird mit Zustimmung der Beteiligten die vom Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abteilung III B, in Magdeburg, an die Gewerkschaft Walbeck, Kaliwerk in Weferlingen, verkaufte Parzelle 111/17 Kartenblatt 1 Gemarkung Bischofswald mit einer Flächengröße von 0,2846 ha aus dem Forstgutsbezirk Bischofswald in den Gemeindebezirk Walbeck umgemeindet.

Gardelegen, den 6. Januar 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Gardelegen.

88. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Jerichow II vom 11. November v. Js. sind die nachbezeichneten Grundflächen:

1) Eigentümer Dresel, Fritz, Rittergutsbesitzer, Hohenbellin, Bezeichnung der Grundflächen: Gemarkung Altbellin, Kartenblatt 1 Parzelle 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17; Kartenblatt 2 Parzelle 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 36 I, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 69;

2) Oeffentliche Wege, Bezeichnung der Grundflächen: Gemarkung Altbellin, Kartenblatt 1 Parzelle 7 I, 8, 15, 18; Kartenblatt 2 Parzelle 35, 39, 50, 52;

3) Oeffentliche Gewässer, Bezeichnung der Grundflächen: Gemarkung Altbellin, Kartenblatt 1 Parzelle 8 I; Kartenblatt 2 Parzelle 14, 22, 28, 51, 62, 70;

4) Kirchhof, Bezeichnung der Grundflächen: Gemarkung Altbellin, Kartenblatt 2 Parzelle 37,

mit Wirkung vom 1. Januar 1914 ab vom Gutsbezirk Altenkirtsche abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Hohenbellin vereinigt worden.

Genthin, den 8. Januar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. von Schenck.

89. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. April 1886 ausgefertigten Anleihescheinen des Kreises Osterburg sind nach Vorschrift des Tilgungsplanes ausgelost worden:

I. Von dem Buchstaben A über je 1000 M. die Nummern 28 und 69.

II. Von dem Buchstaben B über je 500 M. die Nummern 15, 78, 125, 206, 207, 243, 244, 293, 333, 334, 367, 446.

III. Von dem Buchstaben C über je 200 M. die Nummern 1, 29, 40, 43, 61, 84, 127, 144, 281, 290, 292, 312, 326, 327, 337,

428, 452, 455, 457, 482, 486, 540, 586, 609, 633, 634, 671, 699, 704, 711.

Die Inhaber werden hierdurch aufgefordert, die ausgelosten Kreisanleihescheine nebst den noch nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den dazu gehörigen Zinsschein-Anweisungen vom 1. April 1914 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst einzureichen und den Nennwert der Anleihescheine dafür in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. April 1914 hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihescheine auf. Für fehlende Zinsscheine wird deren Wertbetrag vom Kapital abgezogen.

Osterburg, den 10. Januar 1914.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osterburg.

90. Der hiesige Gemeindevorstand hat den Antrag gestellt, einen Teil des Triftweges litt. I der Separationskarte und zwar von der Wohlpfuhler Chaussee ab bis zum Kreuzungspunkte der verlängerten Magdeburgerstraße, sowie den Fußweg litt. o der Karte (Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 53) für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Boethen Tongerhütte, den 14. Januar 1914.

Die Wegepolizeibehörde. Höppner, Amtsvorsteher.

91. Infolge Beschlusses der Gemeindevertretung von Kloster-Neuendorf soll der sogenannte Piehl'sche Gang als öffentlicher Weg eingezogen und an den Nachbar August Biehmann verkauft werden.

Auf Grund des § 57 des Gesetzes vom 1. August 1883 werden diejenigen, welche begründeten Einspruch gegen dies Vorhaben vorbringen wollen, aufgefordert, dies innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung bei dem Unterzeichneten zu bewirken.

Zienau, den 10. Januar 1914.

Der Amtsvorsteher Müller.

92. **Ortsstatut**

der Landgemeinde Dorf Alvensleben.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) vom 4. Oktober 1913 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach §§ 1, 2 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine bei dem Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen aus diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Das Ortsstatut tritt am 15. Oktober 191 in Kraft.

Dorf Alvensleben, den 4. Oktober 1913.

(L. S.) Der Gemeindevorsteher. C. Pfuhl

Nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers zu Wolmirsburg genehmigt.

Neuhaldensleben, den 24. Oktober 1913.

Der Kreisausschuß des Kreises Neuhaldensleben.

(L. S.)

von Katze, kom. Landrat.

93. Nutzholzverkauf. Oberförsterei Jaevenitz. **Mittwoch, den 28. Februar 1914,** vormittags 10½ Uhr, im Weyl'schen Gasthause zu Jaevenitz. I. Schutzbezirk Hottendorf; Schlag Jagen 498: 553 Stück Kiefernabschnitte mit 171,52 fm. II. Schutzbezirk Zienau, Schlag Jagen 479: 4 Stück Eichenabschnitte mit 2,61 fm, 283 Stück Kiefernabschnitte mit 379,18 fm. III. Schutzbezirk Neuendorf, Schlag Jagen 533 und Teil. Jagen 533 und 536: 271 Stück Kiefernabschnitte mit 232,12 fm, 2 Stück Eichenabschnitte mit 0,44 fm, 43 Stück Birkenabschnitte mit 8,10 fm, 10 Stück Ellernabschnitte mit 3,75 fm.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

94. **Verliehen:** der Rote Adlerorden 4. Klasse dem Fabrikanten Richard Kühn in Schönebeck a. E.;

das Verdienstkreuz in Gold dem früheren Amts- und Gemeindevorsteher Heinrich Wiedenbach in Dingelstedt;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Schlosser Wilhelm Ebeling und dem Arbeiter Friedrich Grupe hier;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Kutscher August Müller in Zillbeck.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hanse'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 31.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 4. Ausgegeben den 24. Januar 1914

Inhalt: Verzeichnis der Aerzte, die im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen über die Tauglichkeit militärpflichtiger Deutscher befugt sind S. 27. — Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Stadt Erfurt S. 28. — Hufbeschlagprüfung in Magdeburg S. 28. — Amtliche Schreibweise für Oschersleben (Bode) S. 28. — Verdingung der Lieferung von Drahtseilen ꝛc. S. 29. — Fabrikanlage in Magdeburg durch die Firma Dürre S. 29. — Stationierung der Landbeschäler 1914 S. 29. — Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser ꝛc. S. 30/31. — Unterrichtskurse an der Kgl. Lehranstalt für Wein- ꝛc. Bau in Geisenheim S. 30 — Personalnachrichten S. 31.

Sonderbeilagen: 1. Bekanntmachung, betr. Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer. 2. Bekanntmachung, betr. die Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf den Märkischen Wasserstraßen.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Verordnungen und Bekanntmachungen
a. der Zentralbehörden:

95. **Verzeichnis der Aerzte,**
welche im Auslande zur Ausstellung von Zeugnissen über die Tauglichkeit militärpflichtiger Deutscher befugt sind.

Den nachfolgend aufgeführten Untersuchungsärzten, denen auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, Zeugnisse der im § 2 Ziffer 1 a bis c a. a. O. bezeichneten Art über die Tauglichkeit militärpflichtiger Deutscher auszustellen, sind folgende erweiterte Zuständigkeitsbezirke zugewiesen worden:

Name der Untersuchungsärzte	Wohnort	Neuer Zuständigkeitsbezirk
Dr. Friedrich Wilhelm Delius	Buenos Aires	Südamerika.
Dr. Adolf Stöcker	La Paz	
Dr. Friedrich Wilhelm Karl Kuno Fernholz, Oberarzt der Reserve	Riberalta	
Dr. Louis Apel	Rio de Janeiro	
Dr. Wolfgang Schultz, Oberarzt der Landwehr	Porto Alegre	
Dr. Josef Steidle, Oberarzt der Reserve	Porto Alegre	
Dr. Ernst Sappelt	Blumenau	
Dr. Walter Seng	Sao Paulo	
Dr. Hugo Hahn, Marine-Oberassistenzarzt a. D.	Valparaiso	
Dr. Otto Hahn, Oberarzt der Landwehr	Valparaiso	
Dr. Arthur Müller von Stwolinski	Cobán	Mittelamerika und Mexiko
Dr. Paul Fichtner	Mexiko	
Dr. Martin Backhaus	Asuncion	Südamerika
Professor Dr. Martin Bartels	Lima	
Dr. Otto Bartels, Marine-Oberassistenzarzt der Reserve	Manila	Philippinen und die Insel Guam
Dr. Heinz Schmid	Manila	
Dr. Rudolf Oskar Scheller	Bukarest	Rumänien, Bulgarien und Serbien
Dr. Hermann Kaupp	Barcelona	Spanien und Südfrankreich
Dr. Otto Wendel, Oberstabsarzt a. D.	Madrid	Spanien, Portugal und Südfrankreich
Sanitätsrat Dr. Max Brausewetter, Stabsarzt a. D.	Madrid	
Dr. Karminski	Sevilla	Spanien und Portugal
Dr. Franz Engel Bey	Kairo	Aegypten und die Sudanländer

Name der Untersuchungsärzte	Wohnort	Neuer Zuständigkeitsbezi
Dr. Otto Kiliani	New York	Vereinigte Staat von Amerika, Kanada, Mexi Mittelamerika Westindien
Dr. Ludwig Abele, Stabsarzt der Reserve	Chicago	
Dr. Clemens Maximilian Richter	San Francisco	
Dr. Ludwig Wilhelm Gothe	St. Paul (Minnesota)	
Dr. Georg Warmburg	Seattle	
Dr. A. F. Morgenstern	Cincinnati	
Dr. Ernst Jonas, Oberarzt der Reserve	St. Louis	
Dr. Friedrich W. Fröhling	Kansa City	

Ferner ist dem praktischen Arzt Dr. Fritz Gofferjé in Florianapolis auf Grund der eing erwähnten Vorschrift die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis e der bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauer Aufenthalt in Südamerika haben.

Die gleiche Ermächtigung haben erhalten:

der praktische Arzt Dr. Samuel Gustav Weiß in Budapest für Ungarn,

der praktische Arzt Dr. Charles J. Wagner in Toronto für Kanada und die Verein Staaten von Amerika,

der Oberarzt der Reserve a. D. Dr. Adolf Flockemann in Bloemfontain für Br Südafrika,

der praktische Arzt Dr. R. Hohmann in Port Elizabeth für Britisch Südafrika,

der Untersuchungsarzt Dr. Simon in Kapstadt für Britisch Südafrika,

der Untersuchungsarzt Dr. Sthamer in Johannesburg für Britisch Südafrika und portugiesische Kolonie Mozambique,

der Oberarzt a. D. Dr. Bassenge in Wien für die österreichischen Kronländer mit nahme von Galizien und der Bukowina und

im Falle der Behinderung des Untersuchungsarztes Dr. Oskar Müller in Hongkong praktische Arzt Dr. Karl Hoch in Hongkong für China und die britische Ko Hongkong.

Berlin, den 29. November 1913.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Herrmann.

---

96. Abdruck aus dem Ministerialblatt Stück 12 Nr. 181.

Die Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks des Stadtkreises Erfurt sind an Stelle des Stadtrats Wallis dem Stadtrat Dr. Jacobi in Erfurt übertragen worden.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

97. In Gemäßheit des § 2 des Reglements über die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung — Anlage B zum Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 21. Mai 1904 — wird der nächste Prüfungstermin hier am Orte auf

Donnerstag, den 5. März 1914,
morgens 7 Uhr,

anberaumt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind mindestens 4 Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheins, der etwa vorhandenen Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterz eines Nachweises, daß sich der Meldende die l 6 Monate innerhalb des Regierungsbezirks Ma burg aufgehalten hat und unter Einsendung Prüfungsgebühr an den Vorsitzenden der Prüfu kommission, Herrn Regierungs- und Veterinä Leistikow in Magdeburg zu richten, welcher denn die sich Meldenden zur Prüfung einberufen wird.

Die Prüfungsgebühr beträgt 10 Mark. Bei U sendung durch die Post sind 5 Pf. Bestellgebühr beizufü

Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfende selbst mitzubringen, die Schmiedevor tungen und die Pferde werden von der Kommi zur Verfügung gestellt.

Magdeburg, den 9. Januar 1914.

I. 4. Nr. 23. Der Regierungspräsiden

98. Mit Zustimmung des Herrn Ministers Innern setze ich für die Stadt Oschersleben die O bezeichnung „Oschersleben (Bode)" als die amt Schreibweise von Landespolizei wegen fest.

Magdeburg, den 14. Januar 1914.

I. 5. 192. Der Regierungspräsiden

Vermischte Nachrichten.

99. Die Lieferung von 2500 kg 5 m/m und 5000 kg 6 m/m starken Drahtseilen für Weichen- und Signalstellwerke soll vergeben werden. Angebotformular und Bedingungen können in unserm Zentralbüro, Fürstenstraße Nr. 1 bis 10, eingesehen, auch von da gegen portofreie Einsendung von 0,50 M. (in bar) bezogen werden.

Die Oeffnung der Angebote: **12. Februar d. Js.**, 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer Nr. 1. Zuschlag innerhalb 4 Wochen.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

100. Die Lieferung von 3 000 000 kg Zementkalk soll vergeben werden. Die Bedingungen und das Formular zum Angebot können in unserm Zentralbüro, Fürstenstraße Nr. 1 bis 10, eingesehen, auch von da gegen portofreie Einsendung von 0,50 M. (in bar) bezogen worden. Die Oeffnung der Angebote findet **am 12. Februar d. Js.**, vormittags 11½ Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer Nr. 1, statt.

Der Zuschlag erfolgt innerhalb 4 Wochen.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

101. Die Firma M. Dürre, G. m. b. H., Chemische Fabrik zu Magdeburg, Lemsdorferweg 15 d, beabsichtigt auf ihrem daselbst gelegenen Grundstück eine Anlage zur Auslaugung von Schlempekohle zu errichten. Abwässer entstehen bei dem neuen Verfahren nicht.

Etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage sind binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten schriftlich in 2 Stücken oder verhandlungsschriftlich anzubringen.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieser Nummer des Blattes. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen im Dienstgebäude, Halberstädterstraße 133, III. Stockwerk, Zimmer 77, innerhalb der Dienststunden aus.

Termin zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird in meinem Dienstzimmer (I. Stockwerk, Zimmer 55) auf **Donnerstag, den 12. Februar 1914**, 11 Uhr vormittags, anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens des Vertreters der Firma M. Dürre, G. m. b. H., oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Magdeburg, den 16. Januar 1914.

Der Polizeipräsident.

102. Stationierung der Landbeschäler 1914.

Zur Benutzung seitens der Herren Pferdezüchter werden im Regierungsbezirk Magdeburg auf den nachstehend genannten Deckstationen von Anfang Februar ab bis Ende Juni d. J. Beschäler des Königlichen Preußisch-Sächsischen Landgestüts aufgestellt werden.

Lf. Nr.	Stations-Ort	Stations-Kreis	Anzahl der Beschäler	Tag d. Eintreffens der Beschäler auf der Station und Anfang der Stutenbedeckung
1	Osterburg	Osterburg	3	
2	Seehausen	"	3	
3	Arendsee	"	3	
4	Kallehne	"	2	
5	Wahrenberg	"	3	
6	Deutsch	"	2	
7	Behrendorf	"	2	
8	Borstel	Stendal	2	
9	Buch	"	2	
10	Ostbeeren	"	2	
11	Güssefeld	Salzwedel	2	
12	Gr.-Apenburg	"	3	
13	Cunrau	"	2	
14	Siedenlangenbeck	"	2	
15	Cheine	"	2	
16	Dähre	"	2	Anfang Februar
17	Rothekrug	Gardelegen	2	
18	Hemstedt	"	3	
19	Wollenhagen	"	3	
20	Dannefeld	"	2	
21	Redekin	Jerichow II.	3	
22	Parow	"	2	
23	Tucheim	"	2	
24	Vieritz	"	2	
25	Scharlibbe	"	2	
26	Parchen	"	2	
27	Leitzkau	Jerichow I.	3	
28	Woltersdorf	"	2	
29	Ihleburg	"	2	
30	Erxleben	Neuhaldensleben	1	
31	Berßel	Halberstadt	1	

Für die Benutzung der Landbeschäler sind die in den öffentlichen Aushängen auf den Deckstationen angegebenen Bedingungen maßgebend, im Uebrigen wird aber noch folgendes bemerkt:

1) Die Nationale der Beschäler unter Angabe der Deckpreise werden im Stationsstalle aushängen.

2) Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen ansteckenden Krankheiten leiden, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

3) Einteilungslisten, aus denen die Deckstationen, Anzahl, Name, Abstammung, Alter und Deckgelder der Hengste sowie Stationshalter und Gestütwärter zu ersehen sind, können vom Landgestüt gegen Einsendung von 50 Pfennig pro Exemplar oder gegen Nachnahme bezogen werden.

Landgestüt Kreuz-Halle a. S.,

den 6. Januar 1914.

Der Gestütdirektor. v. Henninges.

Lfd. Nr.	Ort	Kreis	Name der Anstalt	Leitende Behörde ꝛc.
				Regierungsbezir
179	Aschersleben	Aschersleben Stadt	Städtisches Krankenhaus	Magistrat
180	Halberstadt	Halberstadt Stadt	Salvator-Krankenhaus	Magistrat und Kuratorium vereinigten Hospitäler
181	Magdeburg	Magdeburg Stadt	Städtisches Krankenhaus Altstadt	Magistrat
182	Magdeburg	Magdeburg Stadt	a) Städtisches Krankenhaus Sudenburg	Magistrat
			b) Pathologisch-anatomische Abteilung des städtischen Krankenhauses Sudenburg	Magistrat
183	Magdeburg	Magdeburg Stadt	Kahlenberg-Stiftung	Verband der Vaterländis Frauenvereine in der Pro Sachsen
184	Magdeburg	Magdeburg Stadt	Provinzial-Hebammenlehranstalt	Provinzialverwaltung
185	Quedlinburg	Quedlinburg	Städtisches Krankenhaus	Magistrat
186	Salzwedel	Salzwedel	Kreiskrankenhaus	Kreisausschuß
187	Uchtspringe	Gardelegen	Landes-Heilanstalt	Provinzialverwaltung
188	Wernigerode	Grafschaft Wernigerode	Kreiskrankenhaus	Kreisausschuß

104. Die für das Etatsjahr 1914 für die Direktionsbezirke Altona, Hannover und Magdeburg erforderlichen 21 200 t Braunkohlenbriketts zur Zimmerheizung und 1100 t Braunkohlen zur Dampfkesselheizung soll in verschiedenen Losen verdungen werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserm Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pfg. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden **am 20. Februar 1914,** vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer 1, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 19. März 1914.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

105. An der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rhein finden im Jahre 1914 folgende **Unterrichtskurse** statt:

1. Oeffentlicher Reblauskursus in der Zeit vom 12. bis 14. Februar.
2. Analysenkursus in der Zeit vom 10. bis 21. Februar.
3. Hefekursus in der Zeit vom 23. Februar bis 7. März.
4. Obstbaukursus in der Zeit vom 16. bis 28. Februar.
5. Baumwärterkursus in der Zeit vom 2. bis 14. März.
6. Pflanzenschutzkursus in der Zeit vom 4. bis 6. Juni.
7. Obstbaunachkursus in der Zeit vom 13. bis 18. Juli.
8. Baumwärternachkursus in der Zeit vom 20. bis 25. Juli.
9. Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 28. Juli bis 7. August.
10. Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 10. bis 15. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt: Für den Kursus 1: Nichts. Für den Kursus 2 und 3: Preußen je 20 M., Nichtpreußen je 25 M., wozu noch 20 M. für Gebrauchsgegenstände (Reagentien ꝛc.) und 1 M. für Bedienung kommen. Für den Kursus

Aufgabe und Zweck der Anstalt	Name des ärztlichen Leiters, bei selbständigen Abteilungen auch des Abteilungsleiters	Zahl der Assistenten	Zahl der Pflegepersonen 2c.	Bettenzahl	Zahl der Praktikanten	Vergünstigungen für Praktikanten
Magdeburg.						
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Heynemann	1	13	120	1	Freie Station und 50 M monatlich.
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Springorum	3	18	232	2	Freie Station und 50 M. monatlich.
Allgemeines Krankenhaus	Prof. Dr. Habs (Chir.), Prof. Dr. Waldvogel (Inn.), Prof. Dr. Voigt (Kinder)	9	122	680	8	Freie Station und gegebenenfalls Barvergütung.
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Schreiber (Inn.), Prof. Dr. Wendel (Chir.)	10	116	550	7	Freie Station und gegebenenfalls Barvergütung.
Ausführung von Sektionen, pathologische 2c. Untersuchungen	Prof. Dr. Ricker	2	2	—	1	
Allgemeines Krankenhaus, Ausbildung von Schwestern vom Roten Kreuz	S.-R. Dr. Blick (Inn.), Dr. Tschmarke (Chir.), Dr. Weinbrenner (Gynäk.)	2	26	100	1	Freie Station und 50 M. monatlich.
Entbindungsanstalt und Ausbildung von Hebammen	Dr. von Alvensleben	2	4	96	1	Freie Kost 2c. und nach Möglichkeit freie Wohnung.
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Heller	1	26	140	1	Freie Station und 50 M. monatlich.
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Pflugradt (Chir.) S.-R. Dr. Hoffmann (Inn.)	1	13	120	1	Freie Station und 600 M. jährlich
Irren-Heilanstalt	Prof. Dr. Alt	12	183	1060	2	Freie Kost 2c. und nach Möglichkeit freie Wohnung.
Allgemeines Krankenhaus	S.-R. Dr. Holfelder (Leit. u. Chir.), S.-R. Dr. Riedel (Inn.)	1	11	110	1	Freie Station und 50 M. monatlich.

4 und 7: Preußen 20 M., Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M. Preußische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 7) teilnehmen, zahlen 8 M., Nichtpreußen 12 M. Für den Kursus 5 und 8 wird ein Honorar von 10 M. erhoben. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 8) teilnehmen, haben 5 M. zu zahlen. Für den Kursus 6: Preußen und Nichtpreußen 10 M. Für den Kursus 9: Preußen 10 M., Nichtpreußen 15 M. Für den Kursus 10: Preußen 6 M., Nichtpreußen 9 M.

Anmeldungen sind zu richten: bezüglich des Kursus 2 an den Vorstand der oenochemischen Versuchsstation der Kgl. Lehranstalt, bezüglich des Kursus 3 an den Vorstand der pflanzenphysiologischen Versuchsstation der Kgl. Lehranstalt, bezüglich der Kurse 4, 5, 7 bis einschließlich 10 an die Direktion der Kgl. Lehranstalt und wegen des Kursus 6 an den Vorstand der pflanzenpathologischen Versuchsstation der Kgl. Lehranstalt.

Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Nassau an den Herrn Oberpräsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die unter 4, 5, 7 und 8 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Personal-Nachrichten:

Königliches Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen.

106. Charakterisierung: Oberlehrer Dr. Paul Meyer von der Realschule hier als Professor, Oberlehrer Hermann Kalmus von der Kaiserin Auguste Viktoria-Schule in Halberstadt als Professor, Gymnasialdirektor Dr. Anton Funck vom Königlichen Domgymnasium hier als Geheimer Studienrat, Direktor

Dr. Perle von der Oberrealschule in Halberstadt als Geheimer Studienrat.

Der Regierungspräsident.

107. Ernannt: Bausekretär Krösch in Halberstadt zum Regierungsbausekretär.

108. Versetzt: Regierungsrat Rasch, bisher bei der Königlichen Regierung in Lüneburg, zur hiesigen Regierung.

109. Verliehen: das allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Ziviltransporteur Hermann Jüttner hier, dem Privatmann Jacob Friedrich Meyer in Magdeburg-Salbke, dem Handelsmann Heinrich Lenze in Magdeburg-Prester, dem Schriftsetzer Wilhelm Zimmermann in Stendal, dem Invaliden Karl Moock in Nöschenrode und dem Abnahmebeamten Heinrich Hoppe in Wernigerode.

110. Bestätigt: die Wahl der unbesoldeten Ratmänner Richter und Hennig in Genthin und Guhl in Werben in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren, ferner die Wahl des Zimmermeisters und Stadtverordneten Schmidt in Wegeleben zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Wegeleben für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren.

111. Gewählt: zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede der Synagogengemeinde Quedlinburg und von mir in dieser Eigenschaft bestätigt ist der Kaufmannn Simon Jacob daselbst.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

112. Verliehen: das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Forstuntererheber Bendler in Heteborn;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber den Holzhauermeistern Brauns und Theuerkauf in Cröchern;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze den Holzhauern Bierstedt und Knochenmuß in Colbitz.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

113. Durch Versetzung ihres Inhabers wird am 1. April d. Js. die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Buch, Diözese Tangermünde, frei werden. Zur Stelle gehören 3 Kirchen. Die Berufung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Die Stelle gewährt neben freier Wohnung und 320 M. Filialfuhrkosten das Einkommen der Grundgehaltsklasse VI. Zufolge des § 7 des Kirchengesetzes vom 12. März 1912 ist daher ein Geistlicher von mindestens neun Dienstjahren zu berufen.

114. Wir haben den Pfarrer Seeländer zu Bornstedt heute zum Pfarrer in Nordgermersleben, Diözese Bornstedt, berufen und bestätigt.

115. Durch die Pensionierung ihres Inhabers ist die Pfarrstelle in Osterode, Diözese Osterwieck, frei geworden. Die Stelle, zu der eine Kirche gehört, steht unter Königlichem Patronat und gewährt neben freier Wohnung das Grundgehalt der III. Versicherungsklasse. Die Besetzung geschieht derart, daß der Kirchengemeinde von der Kirchenbehörde drei Geistliche zur Wahl durch die evangelischen Hausbesitzer benannt werden.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

116. Der bisherige Bureaudiätar Gloege ist zum Rentenbanksekretär bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover in Magdeburg ernannt worden.

117. Personalveränderungen im Bezirk der Ober-Postdirektion Magdeburg.

Versetzt sind: Postsekretär Kunze von Aschersleben nach Zwickau, Postassistent Kretschmar von Gommern (Bz. Mgb.) nach Dessau. In etatsmäßige Stellen eingerückt sind: Postassistent Stoffregen in Gommern, Telegraphenassistent Lehmann in Magdeburg, Telegraphengehilfin Fickert in Aschersleben. Die Telegraphensekretärprüfung hat bestanden: Telegraphenassistent Lindner in Magdeburg. Verliehen ist: der Rang der Räte IV. Klasse: dem Postdirektor Dittrich in Salzwedel; der Titel Rechnungsrat: den Postmeistern Marmuth in Aken (Elbe) und Masch in Osterburg; der Charakter als Postsekretär: den Ober-Postassistenten Otto Wichmann in Cöthen (Anh.), Wilhelm Meyer in Halberstadt, Düben in Magdeburg, Schumann in Wolmirstedt (Bz. Mgb.); der Titel Ober-Postassistent: dem Postassistenten Fricke in Magdeburg. Beim Scheiden aus dem Dienste ist verliehen der Charakter: als Ober-Postsekretär: dem Postsekretär Kühl in Magdeburg; als Postsekretär: dem Ober-Postassistenten Franz Schmidt in Burg (Bz. Mgb.). Gestorben sind: Postverwalter Werner in Großammensleben, Postsekretär a. D. Hedler in Roßlau (Anh.). Freiwillig ausgeschieden: Telegraphengehilfin Eltze-Reeck in Halberstadt.

Diesem Stück liegen die im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Bekanntmachungen, betr.
1. Prämientarif,
2. Eichordnung

als Sonderbeilagen bei.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.
Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pfennig und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Paula'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 16.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 805 der Reichsversicherungsordnung wird der nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes von dem Reichsversicherungsamt für die Jahre 1913 bis 1915 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 10. Dezember 1913.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. **Kaufmann.**

Prämientarif

für die

Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer.

Gültig für die Jahre 1913 bis 1915.

Lfde Nr.	Gefahrklassen	Vom Hundert des Entgelts zu entrichtende Prämie M	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Entgelts zu entrichtenden Prämie ₰
	Gefahrklasse A.	1,20	0,60
1.	Tätigkeiten beim Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern.		
	Gefahrklasse B.	1,80	0,90
2.	Tätigkeiten beim Halten von Kraftwagen;		
3.	" " " " Reittieren;		
4.	" " " " Landfahrzeugen, die durch tierische Kraft bewegt werden.		
	Gefahrklasse C.	2,40	1,20
5.	Tätigkeiten beim Halten von Luftfahrzeugen mit motorischer Kraft;		
6.	" " " " Freiballons.		

Festgesetzt gemäß § 804 der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 10. Dezember 1913.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. **Kaufmann.**

I. 19488.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin W 8.

Sonder=Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend die Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf den Märkischen Wasserstraßen.

Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und der Finanzen haben durch Erlaß vom 6. Oktober 1913 — III A 6 307 C M. d. ö. A., I 13847 F. M., II b 8404 M. f. H. u. G. — die Einführung nachstehender Eichordnung und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen für die Binnenschiffahrt auf den Märkischen Wasserstraßen mit der Maßgabe angeordnet, daß sie vom 1. Oktober 1913 ab in Kraft tritt.

Potsdam, den 21. Oktober 1913.

Der Regierungs-Präsident,
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf den Märkischen Wasserstraßen.

§ 1. Voraussetzung für die Vornahme der Eichung ist:

1. daß das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustand noch nicht nach dieser Eichordnung geeicht ist,
   oder, daß bei einem nach dieser Eichordnung geeichten Schiffe im Verlaufe der Eichprüfung sich eine Neueichung als erforderlich erweist,
   oder, daß ein nach dieser Eichordnung für das Schiff ausgestellter Eichschein in den im § 9 bezeichneten Fällen öffentlich ungültig erklärt worden ist;
2. daß das Schiff mit der vollen Ausrüstung versehen ist.

§ 2. Eichverfahren.

Das Eichverfahren beginnt mit der Festsetzung der Leerlinie, d. h. derjenigen Linie, bis zu welcher das mit voller Ausrüstung und mit der erforderlichen Mannschaft belastete Schiff in sonst unbeladenem Zustand eintaucht.

Bei Dampfschiffen gehört zur vollen Ausrüstung die betriebsmäßige Füllung der Kessel. Soweit es hieran fehlt, wird das Schiff mit entsprechendem Gewichte belastet.

Das Schiff muß sich in normaler Schwimmlage befinden (vgl. Ausführungsbestimmung zu § 2 unter 2).

Bei stark hinterlastigen Schiffen, die beladen gleichlastig schwimmen, ist außerdem zu versuchen, sie vor der Eichung durch Verschieben von Gewichten in eine mehr gleichlastige Lage zu bringen.

§ 3. Annähernd in der Mitte und auf $^1/_7$ der Länge der Leerebene von vorn und hinten werden an jeder Seite des Schiffes senkrecht zum Wasserspiegel Tiefgangsanzeiger — § 2 Absatz 5 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen — angebracht, auf welchen jedes zehnte Zentimeter und das Ende der Tiefgangsanzeiger durch eine Marke, die weiter von zwei zu zwei Zentimeter durchzuführende Einteilung nach Vorschrift der Ausführungsbestimmung zu § 3 unter 5 durch Farbe, bezeichnet wird.

Der Tiefgangsanzeiger erhält den Nullpunkt bei plattbodigen Fahrzeugen in der äußeren Fläche des Schiffsbodens an der Anbringungsstelle. Bei Kielfahrzeugen oder bei solchen mit einem Boden, der von der Mitte nach den Seiten zu ansteigt, liegt der Nullpunkt jedes Tiefgangsanzeigers im tiefsten Punkte des Querschnitts, den man sich durch das Schiff in der Anbringungsstelle des Tiefgangsanzeigers gelegt denkt, also bei Kielfahrzeugen ab Unterkante Kiel.

Der mittschiffs angebrachte Tiefgangsanzeiger reicht bis zu der oberen Eichebene. Die vorn und hinten angebrachten Tiefgangsanzeiger reichen 20 cm höher hinauf.

Die obere Eichebene ist die wagerechte Ebene, welche unter dem tiefsten Punkte der Bordoberkante dergestalt durch den Schiffskörper gelegt wird, daß das Schiff 25 cm frei Bordhöhe behält, wenn es dabei mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit hat. Ergibt sich bei 25 cm freier Bordhöhe aber eine Tragfähigkeit von 15 Tonnen oder weniger, so soll die freie Bordhöhe nur 15 cm betragen. Bei Schiffen mit festem Deck werden wasserdicht aufgesetzte Scherstöcke der Luken in die Bordhöhe mit eingerechnet, jedoch darf die obere Eichebene nicht höher liegen als das Schandeck. Bei Dampfschiffen ist die freie Bordhöhe vom tiefsten Punkte der am tiefsten liegenden Fensteröffnung abwärts zu messen.

Bei stark hinterlastigen Fahrzeugen, die vor der Eichung nicht in eine gleichlastige Lage gebracht werden können, wird die obere Eichebene in einem solchen Abstand vom mittleren geraden Teile des Bodens durch den Schiffskörper gelegt, daß das Fahrzeug bei gleichlastiger Beladung möglichst den bei der Eichung vorgeschriebenen Freibord behält (vgl. Ausführungsbestimmung zu § 3 unter 6, Abs. 3).

§ 4. Als Eichraum gilt der Raum, welcher
von der durch die Leerlinie gehenden Ebene (Leerebene),
von der oberen Eichebene und
von den zwischen diesen beiden Ebenen liegenden Außenseiten der Schiffswandung
begrenzt wird.

§ 5. Behufs Feststellung seiner Größe wird der Eichraum in halber Höhe zwischen der Leerebene und der oberen Eichebene mittels einer wagerechten Ebene (die mittlere Einsenkungsebene) in zwei Eichschichten geteilt.

§ 6. Der Raumgehalt des Eichraums und einer jeden von beiden Eichschichten wird nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen in Kubikmetern ermittelt.

§ 7. Das Gewicht einer Ladung beträgt soviel Tonnen (zu 1000 kg), als der damit zur Eintauchung gebrachte Eichraum Kubikmeter enthält.

§ 8. Für das geeichte Schiff wird ein Eichschein ausgefertigt, welcher für jede zur Leerebene parallele Eintauchung des Schiffskörpers nach je 2 cm des Tiefganges von der Leerebene bis zur oberen Eichebene das Ladungsgewicht in Tonnen (zu 1000 kg) angibt. Der Eichschein muß ferner enthalten die Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene derart auf ganze Tonnen abgerundet, daß angefangene Tonnen für voll gerechnet werden.

Vor Ausfertigung des Eichscheins ist neben dem höchsten Punkte jedes Tiefgangsanzeigers das Eichzeichen anzubringen; außerdem ist das Schiff an denjenigen Stellen, an denen sich die durch § 4 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen vorgeschriebene Bezeichnung befindet, in gleicher Ausführung der Buchstaben und Ziffern mit einer Inschrift zu versehen, welche die nach Abs. 1 auf ganze Tonnen abgerundete Tonnenzahl bis zur oberen Eichebene, die Nummer, unter der das Schiff in das Eichverzeichnis eingetragen ist, sowie das Eichzeichen angibt.

Das Eichzeichen enthält den Anfangsbuchstaben des Stromes, zu dessen Flußgebiete die Eichbehörde gehört und des Heimatsstaats der Eichbehörde, sowie den Anfangs- und Endbuchstaben des Ortes, an dem die Eichbehörde ihren Sitz hat.

§ 9. Eichprüfung.

Geeichte Schiffe werden auf Antrag einer Eichprüfung unterzogen, um festzustellen, ob ihr Zustand noch den Angaben des Eichscheins entspricht.

Eine Eichprüfung muß erfolgen:

1. spätestens drei Monate nach Vollendung jedes Umbaues, nach jeder größeren Ausbesserung des Schiffes sowie nach jeder größeren Beschädigung oder Beseitigung der Tiefgangsanzeiger oder der aufgestempelten Eichzeichen;
2. ohne daß das Schiff Veränderungen erlitten hat, bei Schiffen, die zumeist aus Holz erbaut sind, spätestens fünf Jahre, bei Schiffen, die zumeist aus Eisen oder Stahl erbaut sind (auch bei eisernen Schiffen mit hölzernem Boden), spätestens zehn Jahre nach der Ausfertigung des Eichscheins.

Zur Stellung des Antrags auf Eichprüfung ist außer dem Schiffseigentümer oder Schiffer auch die Schiffahrtspolizeibehörde befugt, wenn sie Veränderungen der unter Ziffer 1 erwähnten Art festgestellt hat. Zum Zwecke einer von der Schiffahrtspolizei beantragten Eichprüfung soll die Entlöschung beladener Fahrzeuge während der Reise nicht verlangt werden.

Unterbleibt die Eichprüfung in diesen Fällen, so wird die geschehene Eichung ungültig.

Ungültig gewordene Eichscheine sind einzuziehen. Wird der ungültige Eichschein nicht zurückgeliefert, so ist seine Ungültigkeit öffentlich bekannt zu machen. Die Kosten der Veröffentlichung werden vom Schiffseigentümer dann eingezogen, wenn ein neuer Eichschein ausgestellt worden ist.

Die Eichscheine zerschlagener Fahrzeuge sind von ihrem letzten Eigentümer an die Eichbehörde, die das Fahrzeug zuletzt eichte oder prüfte, zurückzugeben.

§ 10. Zur Vornahme der Eichprüfung wird das Schiff in die normale Schwimmlage (§ 2) gebracht. Sodann wird zunächst untersucht, ob das Schiff seit der letzten Eichung eine bauliche Veränderung erfahren hat, die auf das Ergebnis der Eichung Einfluß hat, und ob die Tiefgangsanzeiger noch in der Vollständigkeit vorhanden sind, um die im Abs. 3 vorgeschriebene Untersuchung auszuführen.

Ergibt sich dabei eine derartige bauliche Veränderung oder fehlen die Tiefgangsanzeiger in solchem Umfang, daß sie nicht ergänzt und dadurch für die weitere Prüfung nicht wieder nutzbar gemacht werden können, so wird das Schiff neu geeicht.

Andernfalls wird untersucht, ob der Leertiefgang des Schiffes sich geändert hat.

Ist der Leertiefgang gegenüber den Angaben des Eichscheins nach den Ablesungen an den sechs Tiefgangsanzeigern im Durchschnitt mehr als drei Zentimeter größer oder kleiner geworden, so wird der Nachweis der Tragfähigkeit usw. im Eichprotokoll geändert und ein neuer Eichschein ausgefertigt.

Ist der durchschnittliche Leertiefgang dagegen nur um drei Zentimeter oder weniger als drei Zentimeter größer oder kleiner geworden als der im Eichschein angegebene, so wird die Änderung des Nachweises der Tragfähigkeit nur auf besonderen Antrag des Eigentümers oder des Führers des Schiffes ausgeführt und ein neuer Eichschein ausgefertigt.

Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so bleibt die geschehene Eichung nach Maßgabe des § 9 unter 2 auf weitere fünf oder zehn Jahre gültig. Das Ergebnis der Prüfung wird in dem Eichschein unter **4** vermerkt, die neue Gültigkeitsdauer unter **1.4.** eingetragen, die Angaben unter **1.3.** und über die Gültigkeitsdauer der vorausgegangenen Eichung oder Eichprüfung gestrichen und die Eichprüfung auf der letzten Seite 7 oder 8 des Eichscheins bescheinigt.

§ 11. Nach Abschluß jeder Eichprüfung hat die Eichbehörde das Schiff, soweit es ihr Eichzeichen nicht bereits trägt, nach Vorschrift des § 8 unter Tilgung älterer Eichzeichen zu stempeln. Gleichzeitig sind die Inschriften des Schiffes hinsichtlich des Eichzeichens und nötigenfalls der Nummer und der Tonnenzahl bis zur oberen Eichebene zu berichtigen.

§ 12. Eichbehörden.

An geeigneten Stellen werden Eichbehörden bestellt. Sie haben diejenigen Schiffe zu eichen und zu prüfen (§ 9), welche ihnen dazu bereitgestellt werden.

An Stelle besonderer Eichbehörden kann jeder Uferstaat mit deren Obliegenheiten andere Behörden betrauen.

§ 13. Über den Eichbehörden werden Revisionsbehörden bestellt.

Diesen liegt ob:

1. die von den Eichbehörden vorgenommenen Messungen und Berechnungen von Amts wegen durch Stichproben oder auf Beschwerde des Schiffseigners zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen,
2. die von den Eichbehörden angewendeten Meßwerkzeuge von Zeit zu Zeit zu prüfen.

§ 14. Die Eichung oder Eichprüfung eines Schiffes ist von dem Eigentümer oder dem Schiffer bei derjenigen Eichbehörde, welcher das Schiff bereitgestellt werden soll, schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag ist

1. der etwa früher für das Schiff schon ausgestellte Eichschein,
2. die Angabe der für das Fahrzeug erforderlichen Mannschaftszahl,
3. ein Verzeichnis der zur vollen Ausrüstung gehörigen Gegenstände

beizufügen.

Der Eigentümer oder Schiffer hat der Eichbehörde das Schiff unbeladen vorzuführen und dieser jede Hilfe zu gewähren, welche für die Durchführung des Verfahrens beansprucht wird.

§ 15. Die Gebühren für die Eichung und für die Ausfertigung des Eichscheins betragen:

1. Für die erste und jede wiederholte vollständige Eichung eines Schiffes für jede Tonne Tragfähigkeit 5 Pfennig.

   Der Mindestbetrag der Gebühren beträgt 2 Mark.

   Von der Eichbehörde werden die Eichnägel und die Niete zur Bezeichnung der oberen Enden der Tiefgangsanzeiger ohne weiteren Entgelt geliefert und angebracht. Das Anmalen der Tiefgangsanzeiger (§ 3) und der Inschrift (§ 8) liegt dem Antragsteller ob oder erfolgt auf seine Kosten.
2. Für eine nicht zur Neueichung, sondern nur zur Änderung des Eichprotokolls und zur Erneuerung des Eichscheins führende Eichprüfung die Hälfte der Sätze unter 1.
3. Für eine weder zur Neueichung noch zur Änderung des Eichprotokolls und zur Erneuerung des Eichscheins führende Eichprüfung 2 Mark.
4. Für die Ausfertigung von Duplikateichscheinen sind lediglich die entstandenen Selbstkosten (Schreibgebühren und dergleichen) zu erheben.
5. Wird die Eichung oder Eichprüfung auf Antrag nicht am Sitze der Eichbehörde, sondern anderswo vorgenommen, so hat der Antragsteller nicht nur einen für die Eichung geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen, sondern außer den tarifmäßigen Gebühren auch noch die der Eichbehörde erwachsenden baren Auslagen zu zahlen.
6. Bis die vorstehend genannten Gebühren und Kosten entrichtet sind oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist, kann die Aushändigung des Eichscheins verweigert werden.

§ 16. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Die nach der Eichordnung von 1900 ausgestellten Eichscheine sind bei der nächsten Eichprüfung durch neue zu ersetzen, die der geänderten Bestimmung über die Anbringung der Tiefgangsanzeiger Rechnung tragen. Dabei sind die früheren Ergebnisse nach Möglichkeit zu benutzen.

§ 17. Diese Eichordnung, welche auf Grund einer Vereinbarung der Regierungen im Deutschen Reiche und in Österreich gleichlautend erlassen wird, tritt an Stelle der Eichordnung vom 19. März 1900 am 1. Oktober 1913 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zur Eichung für die Binnenschiffahrt auf den Märkischen Wasserstraßen.

Zu § 2. 1. Eichungen und Eichprüfungen finden in der Regel am Sitze der Schiffseichbehörde statt.

Die Behörde kann auf Wunsch das in Antrag gebrachte Verfahren auch außerhalb ihres Amtssitzes vornehmen. In solchen Fällen hat der Antragsteller einen nach dem Urteil der Behörde für das Verfahren geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen und die Kosten zu tragen.

2. Nachdem die Masten und beweglichen Schornsteine des Schiffes niedergelegt sind, wird dasselbe an einer vor Wind, Strömung und Wellenschlag geschützten Stelle festgelegt und nötigenfalls durch Verschieben von Ausrüstungsgegenständen in die normale Schwimmlage gebracht. Die Schwimmlage ist eine normale, wenn die Symmetrieebene des Schiffes senkrecht zum Wasserspiegel steht. Bei genau symmetrisch gebauten Fahrzeugen müssen daher in der normalen Schwimmlage alle Stellen der Oberkante beider Borde, die sich rechtwinklig gegenüberliegen, gleich hoch über Wasser und alle entsprechenden Stellen des Bodens gleich tief unter Wasser liegen. Weil die Fahrzeuge aber selten genau symmetrisch gebaut sind, wird man sich darauf beschränken müssen, das Fahrzeug in eine Schwimmlage zu bringen, bei der die angeführte Übereinstimmung überwiegend vorhanden ist. Unter dem Schiffsboden muß eine Wassertiefe von überall mindestens 0,3 m vorhanden sein. Das Schiff muß, ohne irgendwo aufzuliegen oder das Ufer zu berühren, frei und ruhig schwimmen und mit einem Boote ungehindert umfahren werden können.

3. Die Höhe des Bodenwassers im Schiffsraum darf an der tiefsten Stelle bei hölzernen Schiffen nicht mehr als 5 cm, bei hölzernen Schiffen mit eisernen Spanten und bei eisernen Schiffen mit Holzboden nicht mehr als 3 cm betragen; eiserne Schiffe müssen im allgemeinen frei von Bodenwasser sein, etwa vorhandenes Bodenwasser ist soweit als möglich zu entfernen.

4. Der zur Kesselheizung erforderliche Kohlenvorrat sowie Ballast jeder Art, sobald letzterer aus dem Schiffe ohne bauliche Änderungen entfernt werden kann, gehört nicht zur Ausrüstung im Sinne dieses Paragraphen.

Zu § 3. 1. Für die Ermittelung der Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger wird der eine Schenkel des Tiefenmaßes (zu § 6 A. 1. V), nachdem die beiden Schenkel nach dem großen Winkelmaße (zu § 6 A. 1. VI) rechtwinklig zueinander eingestellt sind, festanliegend an der Stelle unter den Schiffsboden geschoben, an der der Tiefgangsanzeiger angebracht werden soll. Nachdem der andere Schenkel nach dem Lote oder der Wasserwage in senkrechte Stellung gebracht ist, zeigt auf seiner Maßeinteilung der Wasserspiegel den Tiefgang des Schiffes an der untersuchten Stelle an. Die ermittelten Maße sind die Leertiefen, d. h. die Abstände der Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger vom Wasserspiegel. Von diesen Nullpunkten ab werden über dem Wasserspiegel Tiefgangsanzeiger mittels des Tiefgangsteilers (zu § 6 A. 1. VIII) auf die Bordwände übertragen.

2. Bei Schiffen, an denen der Tiefgangsteiler mit Markierstift wegen starker Neigung der Schiffswand nicht anzuwenden ist, wird die Einteilung der Tiefgangsanzeiger vom Wasserspiegel aufwärts mittels eines senkrecht gehaltenen Meterstocks bestimmt.

3. Die Dezimetermarken der Tiefgangsanzeiger werden bei hölzernen Schiffen durch Eichnägel (schmiedeeiserne Nägel von mindestens 2 cm Schaftlänge mit kegelförmigem Kopfe von 1,2 cm Durchmesser), bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden durch Körnerschläge, deren Mittelpunkte die Teilung bilden, bezeichnet.

Die Enden der Tiefgangsanzeiger werden bei hölzernen Schiffen und bei eisernen Schiffen, bei denen das Ende eines Tiefgangsanzeigers auf einen Konstruktionsteil aus Holz trifft, durch einen eingebrannten Strich von 10 cm Länge, etwa 3 mm Breite und etwa 5 mm Tiefe bezeichnet, der mit der Grundfarbe des Tiefgangsanzeigers ausgemalt wird. Der Strich wird außerhalb des Tiefgangsanzeigers, aber sich unmittelbar an ihn anschließend, eingebrannt (vgl. Fig. 1). Bei eisernen Schiffen wird das obere Ende der Tiefgangsanzeiger durch den Kopf eines durch die Schiffswand geführten Nietes bezeichnet. Der äußere Kopf des Nietes hat einen Durchmesser von mindestens 15 mm und einen keilförmigen Ausschnitt, der mit dem Ende der Tiefgangsanzeiger zusammenfallen muß. Wo es nicht angängig ist, diese Marke anzubringen, kann das obere Ende der Tiefgangsanzeiger durch 4 Körnerschläge in je 4 cm Entfernung voneinander, die durch Aufbohren mit einem konischen Bohrer bis auf 8 mm Durchmesser und entsprechender Tiefe erweitert werden, bezeichnet werden. Die Bohrungen werden außerhalb des Tiefgangsanzeigers, aber sich unmittelbar an den Tiefgangsanzeiger anschließend, angebracht und mit der Grundfarbe des Tiefgangsanzeigers ausgemalt. Die Mittelpunkte der Bohrungen sollen mit dem Ende des Tiefgangsanzeigers zusammenfallen (vgl. Fig. 1).

4. Zur leichteren Unterscheidung werden die vollen Meter durch drei, die halben Meter durch zwei, die zehntel Meter durch je einen Eichnagel oder Körnerschlag bezeichnet. Eichnägel und Körnerschläge sind auf 5 cm Entfernung von Mitte zu Mitte wagerecht nebeneinander anzuordnen.

5. Das Anmalen der Tiefgangsanzeiger erfolgt nach den Mustern in Figur 1; auch ist das Anbringen der Eichzeichen in der aus Figur 1 ersichtlichen Weise auszuführen.

Figur 1.

Tiefgangsanzeiger für Fahrzeuge mit eisernen Bordwänden.

Anstrich des Fahrzeugs dunkel. Untergrund der Tiefgangsanzeiger weiß.

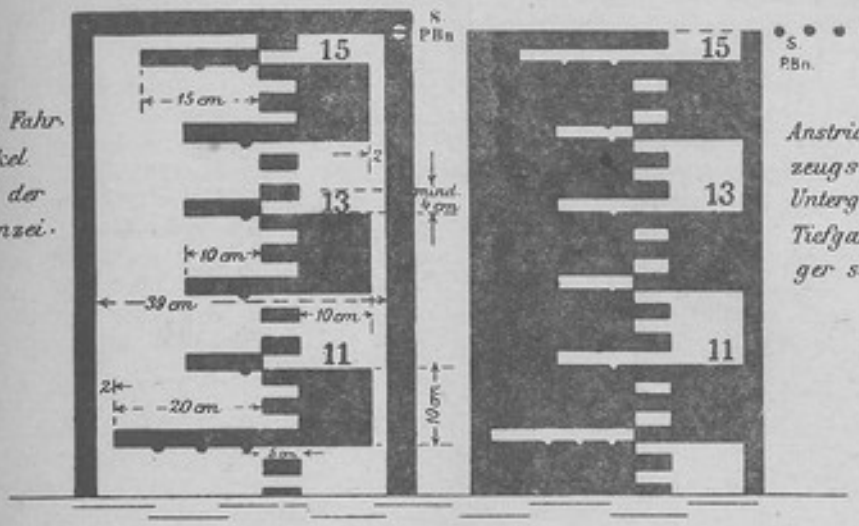

Anstrich des Fahrzeugs hell, Untergrund der Tiefgangsanzeiger schwarz.

Tiefgangsanzeiger für Fahrzeuge mit hölzernen Bordwänden

Anstrich des Fahrzeugs dunkel, Untergrund der Tiefgangsanzeiger weiß.

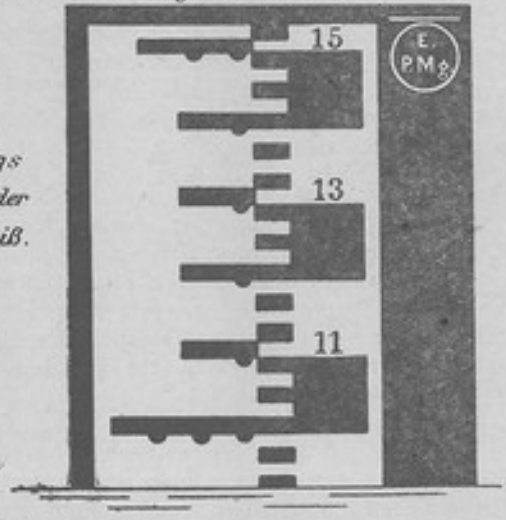

6. Als Bordoberkante ist bei offenen Fahrzeugen, dazu gehören auch die mit abnehmbarer Bedachung, der obere Verlauf jenes obersten Planken- oder Plattenganges anzusehen, der noch durch Spanten gestützt und an ihnen fest angebracht ist. Sind die Spantenköpfe durch ein Schandeck aus Holz oder durch eine Stringerplatte usw. abgedeckt, so wird als Bordoberkante die Oberkante des hölzernen Schandecks oder die Oberfläche der Stringerplatte angesehen (vgl. die Figuren 2 bis 6).

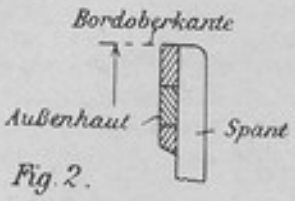

Fig. 2.

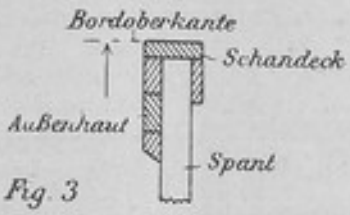

Fig. 3

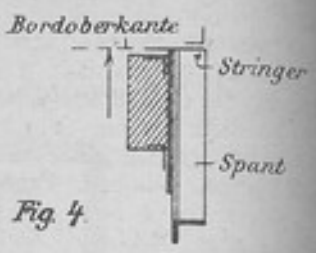

Fig. 4

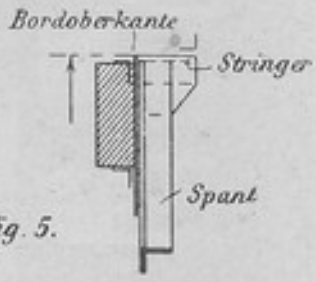

Fig. 5.

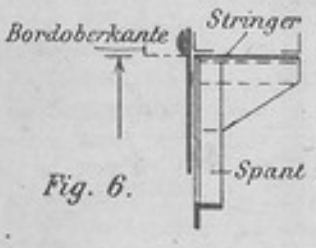

Fig. 6.

Fig. 7.

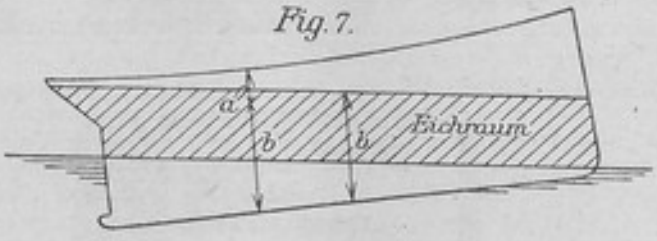

Als Schiffe mit festem Deck im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 3 der Eichordnung sind alle Fahrzeuge anzusehen, die wasserdicht aufgesetzte Lukenscherstöcke haben, wie z. B. Kastenschuten, Leichter usw. Bei solchen Fahrzeugen soll aber auch auf Antrag des Schiffseigners die freie Bordhöhe von der tiefsten Stelle der Oberkante des Decks an der Seite abgesetzt werden, wenn der zur Unterbringung von Gütern verfügbare Raum zur Hälfte oder weniger als zur Hälfte mit einer festen Decke versehen ist.

Der Abstand der oberen Eichebene vom Boden (Ladetiefe) bei stark steuerlastigen Fahrzeugen (vgl. § 3 Abs. 5) wird bestimmt, indem mit dem Tiefenmaße die kleinste Entfernung (a + b Fig. 7) zwischen Bordoberkante und Boden, soweit letzterer aus der Geraden nicht nach vorn und hinten ansteigt, ermittelt und davon die vorgeschriebene freie Bordhöhe (a) abgezogen wird. Der verbleibende Abstand b (die Ladetiefe) wird an der Stelle, an der der mittelste Tiefgangsanzeiger angebracht wird, mit dem Tiefenmaß abgesetzt. Durch den Endpunkt dieses Abstandes und parallel zum Wasserspiegel wird die obere Eichebene gelegt (Fig. 7). Die vorderen und hinteren Tiefgangsanzeiger werden nicht 20 cm über diese obere Eichebene, sondern nach Bedarf darüber hinausgeführt. Bei den Erkennungsmaßen ist anzugeben, wie hoch die Tiefgangsanzeiger geführt sind.

7. Nach Anbringung und Bezeichnung der Tiefgangsanzeiger wird bei jedem von ihnen die Entfernung zwisch der obersten Marke und der senkrecht darüber liegend Bordkante ermittelt. Außerdem wird die „größte Län über alles (Steuerruder nicht inbegriffen)" und „größte Breite einschließlich der Scheuerleisten" ermitte Die gefundenen Maße werden in das Eichprotokoll u in den Eichschein als „Erkennungsmaße" eingetrag

Zu § 6. A. Meßgeräte.

1. Bei der Vermessung des Eichraums sind z zuwenden:

I. Zwei Dreimeterstöcke mit festem Messingsch an jedem Ende und einer Nut von 1 c Breite und 0,5 cm Tiefe in der Mitte d Vorderseite auf der ganzen Länge.
II. Ein Zweimeterstock, } wie die unter Nr. 1
III. Ein Einmeterstock, } bezeichneten Stöcke eingericht
IV. Ein Meßband von Stahl, 13 bis 20 m breit und 20 m lang, zum Aufrollen u einen Zylinder eingerichtet und an einem En mit einem kleinen Messingringe derart versehe daß der Anfangspunkt der Längenmaßteilun an der Außenkante des Ringes liegt.
V. Ein Tiefenmaß, bestehend aus zwei Schenke von geeigneter Länge. Auf beiden Seit des einen Schenkels ist eine Zentimeterteilun derart angebracht, daß ihr Nullpunkt mit d

inneren Spitze des rechten Winkels des Tiefenmaßes zusammenfällt.

VI. Ein Satz Winkelmaße, bestehend aus:
einem großen Winkelmaße mit Schenkeln von 1,5 und 1 m Länge,
einem mittleren Winkelmaße mit Schenkeln von je 1 m Länge,
einem kleinen Winkelmaße mit Schenkeln von je 0,5 m Länge.

VII. Eine Leine von 20 mm Umfang und genügender Länge.

VIII. Ein Teiler für die Tiefgangsanzeiger zum Absetzen der Marken.

IX. Zwei Leinen von 6 bis 7 mm Umfang und 6 m Länge mit Loten von 1 kg Schwere und Vorrichtung zum Aufrollen.

X. Eine Wasserwage.

XI. Eichstempel (§ 8), und zwar:
a) Brennstempel für hölzerne Schiffe;
b) Schlagstempel aus Gußstahl für eiserne Schiffe.

XII. Ein Körner von zylindrischer Form.

XIII. Eine Handbohrmaschine mit Bohrern von geeigneter Größe.

XIV. Ein Brenneisen zum Einbrennen einer Marke in Holz zur Bezeichnung der Enden der Tiefgangsanzeiger.

XV. Drei Hämmer mit ebener Bahn von 0,5 und 0,25 und 1,25 kg Gewicht.

XVI. Ein stählernes Metermaß von 1 m Länge mit Anschlag zum Prüfen der Längenmaße.

XVII. Ein Kohlenkorb aus Eisenstäben zum Heißmachen der Brenneisen.

2. Jede Eichbehörde muß mindestens mit einem Satze der unter 1 bezeichneten Geräte versehen sein.

3. Die Revisionsbehörden haben in geeigneten Zeitabschnitten, mindestens aber alle fünf Jahre, die Meterstöcke, das Tiefenmaß und den Tiefgangsteiler (Nr. I bis III, V, VIII) mittels des stählernen Metermaßes (Nr. XVI), das Tiefenmaß (Nr. V) mittels der Winkelmaße (Nr. VI) sowie das Meßband (Nr. IV) mittels der Meterstöcke zu prüfen.

Die Prüfung der Meterstöcke mittels des stählernen Metermaßes geschieht wie folgt: Bei den Dreimeterstöcken legt man erst das eine, sodann das andere Ende gegen den Anschlag des Metermaßes und liest den Abstand der nächsten Meterstriche von dem Ende des Metermaßes in Millimetern ab. Hierauf vergleicht man die Länge des mittleren Meterintervalls mit der Länge des Metermaßes, indem man das Intervall an diejenige Seite des mit durchgehenden Teilstrichen versehenen stählernen Metermaßes legt, an welcher kein Anschlag vorhanden ist. Die Summe der Fehler der drei Meterintervalle gibt den Gesamtfehler des Meterstocks.

Die Prüfung der Zwei- und Einmeterstöcke sowie des Tiefgangsteilers (Nr. VIII) erfolgt unter sinngemäßer Anwendung vorstehender Bestimmungen.

Die Prüfung des Meßbandes erfolgt derartig, daß man dasselbe ausrollt und unausgespannt auf eine ebene Unterlage (Brett, Fußboden) hinlegt. Alsdann schiebt man die beiden Dreimeter- und den Zweimeterstock aneinander, bringt sie neben das Meßband und bestimmt mit Berücksichtigung der etwaigen innerhalb der Fehlergrenze sich haltenden Fehler der Meterstöcke, ob die für das Meßband festgesetzte Fehlergrenze eingehalten ist.

4. Bei den unter 1. Nr. I bis IV aufgeführten Meßgeräten dürfen die folgenden Abweichungen von der Richtigkeit geduldet werden:
bei Nr. I größte zulässige Abweichung der Gesamtlänge 3 mm,
bei Nr. II größte zulässige Abweichung der Gesamtlänge 2 mm,
bei Nr. III größte zulässige Abweichung der Gesamtlänge 2 mm,
bei Nr. IV größte zulässige Abweichung für je 10 m Länge 1 cm.

Zeigen die Meßgeräte größere als die hiernach zulässigen Abweichungen, so müssen sie so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis sie eine Richtigstellung erfahren haben.

B. Aufnahme der Maße.

1. Über das Eichverfahren wird nach dem anliegenden Muster (**Anlage I**) ein Protokoll aufgenommen, in welches alle zur Eichung gehörigen Maße eingetragen und in welchem alle dazu gehörigen Rechnungen und Nebenrechnungen ausgeführt werden.

2. Alle Maße werden auf Zentimeter abgerundet; Bruchteile der Zentimeter werden, soweit sie 0,5 oder mehr betragen, als ein ganzes Zentimeter gerechnet, kleinere Bruchteile aber unberücksichtigt gelassen.

Die Maße sind derart in das über das Eichverfahren aufzunehmende Protokoll einzutragen, daß die zu den ganzen Metern hinzukommenden Zentimeter als Dezimalstellen hinter die Meterzahlen gesetzt werden (z. B. 3,82 m, 0,25 m usw.).

3. Behufs Aufnahme der Maße wird der Eichraum mittels zweier senkrecht durch die beiden Enden der Leerebene und rechtwinklig zur Längenachse des Schiffes gelegter Querschnitte in drei Abteilungen geteilt. Die Einsenkungsebenen jeder derselben werden für sich vermessen.

4. Vermessung der Einsenkungsebenen der mittleren Abteilung des Eichraums:
a) Die Länge dieser Abteilung wird zwischen den sie begrenzenden beiden Querschnitten parallel zur Längenachse des Schiffes ermittelt. Die Messung erfolgt bei vorhandenem glatten Deck unmittelbar auf diesem, bei anderer Deckform und bei ungedeckten Fahrzeugen an der zu dem Behufe zwischen den beiden höchstgelegenen festen Endpunkten des Schiffes gespannten Leine (A. 1. VII) mittels der Meterstöcke.
b) Die gefundene Länge wird in eine gerade Anzahl gleicher Teile geteilt, deren Länge bei einer Länge der Abteilung bis zu 20 m über 3 m, bei einer Länge der Abteilung von 20 m und mehr über

5 m nicht hinausgehen darf. Die Anzahl der Teile soll nicht größer sein, als zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlich ist.

Nachdem mittels eines Meterstocks oder des Meßbandes die einzelnen Teilpunkte abgesetzt sind, wird ihre Lage am Schiffe rechtwinklig zur Längsschiffsebene auf die beiden Bordwände übertragen.

c) Demnächst wird der Ort jedes Teilpunkts auf die darunter durch Kreidestriche bemerkbar gemachten, drei zu vermessenden Einsenkungsebenen übertragen.

Mittels einer an jedem Teilpunkt querschiffs über das Fahrzeug gelegten und auf der einen Seite darüber hinausragenden Latte, oder, wenn das infolge der Einrichtung des Fahrzeugs umständlich sein sollte, mittels eines Bandmaßes wird in einer sich dazu eignenden Höhe die ganze, von Bord zu Bord sich erstreckende Breite des Fahrzeugs gemessen.

Demnächst wird mittels eines am überragenden Teile der Latte oder eines entsprechend festgehaltenen Auslegers frei herabhängenden Lotes für jeden Teilpunkt der Länge des Fahrzeugs, auf einer seiner Seiten der Unterschied der soeben gemessenen Bordbreite und der Breite an jeder der drei Einsenkungsebenen bestimmt. Unter Verdoppelung dieses Unterschieds findet man je nach der Form des Schiffes durch Addition oder Subtraktion für jeden Teilpunkt der Länge die gesuchten Breiten zwischen den äußeren Bordwänden in jeder der zu messenden drei Einsenkungsebenen.

d) Wenn die Schiffswand (wie bei klinkergebauten Schiffen) Absätze bildet, so wird jeder Abstand der Lotleine von der Bordwand, welcher in die Nähe eines solchen Absatzes fällt, sowohl oberhalb wie unterhalb desselben gemessen und das arithmetische Mittel zwischen beiden Maßen als der wahre Abstand angenommen.

5. Sind hiernach die einzelnen Breiten der die Eichschichten nach oben und nach unten begrenzenden Ebenen für die mittlere Abteilung festgestellt, so werden die Abstände des Vorder- und Hinterschiffs von dem vorderen beziehungsweise hinteren Querschnitt ermittelt. Zu diesem Zwecke wird das Lot in der Längenachse des Schiffes sowohl in dem vordersten wie dem hintersten festen Punkte des Schiffskörpers, oder wenn erforderlich an einem Ausleger frei spielend aufgehängt und bei der Aufnahme der Abstände der Lotleine in den einzelnen Einsenkungsebenen ebenso verfahren, wie oben für die Aufnahme der Abstände von den Seitenwänden des Schiffes angegeben ist.

Bei Schiffen mit Steven sind außerdem die Querbreiten der letzteren in der Leerebene, der mittleren Einsenkungsebene und der oberen Eichebene zu messen. Bei Fahrzeugen, welche vorn oder hinten nicht durch einen Steven abgeschlossen sind, müssen die entsprechenden Querbreiten der an Stelle der Steven vorhandenen vorderen und hinteren Schiffsteile ermittelt werden. Ferner wird, wenn die Schiffsform es erfordert, für die obere Eichebene und die mittlere Einsenkungsebene noch eine Zwischenbreite auf halber Länge dieser Ebenen im vorderen und hinteren Eichraum gemessen.

6. Wird die Aufnahme einzelner Breiten durch vorspringende Teile, wie Schaufelräder usw., an der Aufnahmestelle verhindert, so darf die Breitenmessung ausnahmsweise an einer anderen, der vorgeschriebenen möglichst naheliegenden Stelle vorgenommen werden. In solchen Fällen muß jedoch stets eine Berichtigung des aufgenommenen Maße, der Form des Schiffes entsprechend, erfolgen.

C. Berechnung des Flächeninhalts der einzelnen die Eichschichten begrenzenden Ebenen.

1. Die Berechnungen sind in demselben Protokoll auszuführen, in welchem die Maße verzeichnet sind (B. 1).

2. Jedes Protokoll ist nach Beendigung aller darin vorzunehmenden Berechnungen und Aufzeichnungen von der Eichbehörde zu unterzeichnen.

3. Alle Rechnungen sind mit 3 Dezimalstellen durchzuführen, und zwar ist die dritte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn die darauf folgende vierte Stelle 5 oder mehr beträgt.

4. Die Berechnung der einzelnen Einsenkungsebenen erfolgt in nachstehender Weise:

Bei der Leerebene werden die gemessenen Breiten vom Vorderteile des Schiffes anfangend fortlaufend mit 1, 2, 3, 4, 5 usw. bezeichnet und der Reihe nach mit 1, 4, 2, 4, 2, 4 . . . . . 4, 1 multipliziert. Die Summe dieser Produkte multipliziert mit dem dritten Teile des gemeinsamen Abstandes der Längenteilpunkte voneinander ergibt den Flächeninhalt der Leerebene in Quadratmetern.

Die Flächeninhalte der übrigen Einsenkungsebenen setzen sich aus dem Inhalt ihrer in den drei Abteilungen des Eichraums befindlichen Teile zusammen. Die Ermittelung des Inhalts der in der mittleren Eichraumabteilung befindlichen Teile jeder dieser Ebenen erfolgt in der für die Leerebene vorgeschriebenen Weise, während die beiden anderen Teile je nach ihrer Form als Dreiecke, Trapeze oder von krummen Linien begrenzte Flächenstücke berechnet werden. Im letzteren Falle werden die drei Breiten (s. oben B. 5 Abs. 2) mit 1, 4, 1 multipliziert, die Produkte addiert und sodann wird durch Multiplikation dieser Summe mit dem dritten Teile des Abstandes dieser Breiten voneinander der Flächeninhalt gefunden. Im Falle eines Dreiecks oder Trapezes wird die Summe der zwei Breiten mit der Hälfte des Abstandes dieser Breiten multipliziert. Die Summe der Inhalte der drei Teile einer Einsenkungsebene ist der Flächeninhalt der letzteren.

D. Berechnung des Eichraums.

1. Die Berechnung des Inhalts des ganzen Eichraums erfolgt demnächst in der Weise, daß der ganze Flächeninhalt der Leerebene mit 1, der der mittleren Einsenkungsebene mit 4, der der oberen Eichebene mit 1 multipliziert und die Summe dieser Produkte mit

des gemeinsamen Abstandes der genannten drei Einsenkungsebenen voneinander multipliziert wird.

Das Ergebnis dieser Rechnung ist der Inhalt des ganzen Eichraums in Kubikmetern oder Tonnen.

2. Der Inhalt der oberen, zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Eichebene befindlichen Eichschicht wird gefunden, indem man die halbe Summe des ganzen Flächeninhalts jeder dieser beiden Haupteinsenkungsebenen mit ihrem Abstand voneinander multipliziert.

3. Den Inhalt der unteren, zwischen der Leer- und der mittleren Einsenkungsebene befindlichen Eichschicht erhält man, indem man vom Inhalt des ganzen Eichraums den der oberen Eichschicht subtrahiert.

Zu § 8 Abs. 1. 1. Zur Feststellung der Belastung, welche jeder im § 8 der Eichordnung vorgesehenen Eintauchung des Eichraums entspricht, wird der Raumgehalt einer jeden Eichschicht durch die halbe Anzahl der Zentimeter ihrer Höhe geteilt. Der Quotient gilt als die Belastung für je 2 cm der Eintauchung. Im Eichschein ist diese Belastung bis zur oberen Eichebene tabellarisch nachzuweisen.

2. Wenn die Eintauchung eines Schiffes nicht mit einer Marke des Tiefgangsanzeigers zusammenfällt, sondern zwischen zwei Marken liegt, so ist sie bis auf 2 cm genau festzustellen, wobei Maße unter 1 cm unberücksichtigt bleiben, größere aber als zwei volle Zentimeter angenommen werden.

3. Ist die Eintauchung eines Schiffes nicht an sämtlichen sechs Tiefgangsanzeigern gleich, so wird die Summe der Angaben von allen sechs Anzeigern durch sechs geteilt. Die gefundene Zahl gilt dann als Eintauchung des Schiffes.

Zu § 8 Abs. 2 und 3. 1. Das Eichzeichen wird bei hölzernen Schiffen mit dem Brennstempel eingebrannt, bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden mit einem der Schlagstempel eingeschlagen.

2. Die Buchstaben und Ziffern der Eichzeichen müssen in großer lateinischer Schrift 1 cm hoch nach dem folgenden Muster angeordnet sein:



3. Die Inschrift am Schiffe ist neben oder unter dem Namen des Schiffes oder dem Namen und Geschäftssitz des Eigentümers nach folgendem Muster

320 t	E.
Nr. 322	P. Mg.

in deutlich lesbarer Schrift von mindestens 15 cm Höhe der kleinsten Buchstaben und Ziffern, deren Grundstrichbreite nicht unter ein Fünftel der Höhe betragen soll, mit haltbarer Farbe hell auf dunkel oder dunkel auf hell gemaltem Grunde des Schildes anzubringen.

4. Der Eichschein wird nach dem angeschlossenen Muster (**Anlage 11**) ausgefertigt und wie jeder spätere Vermerk darin von der Eichbehörde unterzeichnet.

Zu § 9. Die Ungültigkeitserklärung wird von der sie aussprechenden Eichbehörde durch das von der Revisionsbehörde bestimmte öffentliche Blatt bekannt gemacht. Die Eichbehörden haben von dieser Ungültigkeitserklärung Kenntnis zu nehmen.

Zu § 10. Wird die Eichprüfung eines Fahrzeugs von einer Eichbehörde ausgeführt, welche die Eichung oder die letzte Eichprüfung nicht ausgeführt hatte, so sind die Akten des Fahrzeugs von der Behörde zu erbitten, bei welcher das letzte Verfahren vor sich gegangen ist. Die Akten bleiben bis zur nächsten Eichung oder Eichprüfung im Besitze derjenigen Behörde, bei welcher die letzte Eichung oder die letzte Eichprüfung erfolgt ist.

Zu § 12. Die Eichbehörden haben Verzeichnisse zu führen, in welche die Ergebnisse der Eichungen und Eichprüfungen unter fortlaufender, nicht in jedem Jahre mit 1 beginnender Nummer einzutragen sind.

Alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sowie die zurückgelieferten Eichscheine erhalten dieselbe Nummer und sind aufzubewahren.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Magdeburg, den 18. Oktober 1913.

Der Oberpräsident.
(Elbbaustromverwaltung.)

Anlage 1.

Schiffseichbehörde
zu .....

Eingetragen unter lfd. Nr. ....
des Verzeichnisses der Eichungen u
Eichprüfungen.

Protokoll

über die auf Grund der Eichordnung vom ..... erfolgte Eichung u
die ausgeführten Eichprüfungen des nachstehend bezeichneten Schiffes.

1. Schiffsgattung .....
2. Schiffsname und Bezeichnung .....
3. Heimatsort .....
4. Erbauungszeit .....
5. Erbauungsort .....
6. Name des Eigners .....
7. Bauart .....
8. Material des Bodens .....
9. Material der Bordwände .....
10. " " Bodenstücke .....
11. " " Spanten .....
12. Art der Eindeckung .....
13. Art und indizierte Pferdestärke der Masch
14. Art und Zahl der Kessel, Arbeitsdruck .....
15. Größe der festen Kohlenbehälter .....

Anmerkung: Bei Ausfüllung des vorstehenden Vordrucks ist anzugeben unter:
1. Ob Schrauben-, Seiten-, Hinterraddampfer, Schraubenschiff mit Verbrennungsmotor usw., Segelsch Schleppschiff, eventuell welche ortsübliche Bezeichnung wie: Oberkahn, Kurkahn, Lomme, Stevenkahn, Kaff kahn, Kastenschute, Leichter usw.
2. Am Schiffe angebrachter Name und Bezeichnung, z. B. „Elise". „Kette 34".
4. Monat und Jahr des ersten Zuwasserlaufens.
7. Ob mit Kiel oder flachem Boden, Klinker oder Karveel.
8. bis 11. ob Holz, Eisen, Stahl.
12. Ob mit festem Deck, mit loser Bedachung oder ohne Bedachung.

Erkennungsmaße.

Größte Länge über alles (Steuerruder nicht inbegriffen) . . . . . .
Größte Breite einschließlich der Scheuerleisten . . . . . .
Senkrechter Abstand des festen Bordes von der obersten Marke:
bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts . . . . m, vorn links . . . . .
" " " in der Mitte rechts ..... m, in der Mitte links . .
" " " hinten rechts . . . . m, hinten links . . . .

Grundmaße der Eichung.

Die Leerebene liegt über dem Nullpunkt der Tiefgangsanzeiger:
vorn { rechts ..... m / links ..... m } Mitte { rechts ..... m / links ..... m } hinten { rechts ..... m / links ..... m }
Leertiefe im Durchschnitt $\frac{\text{——}}{6}$ = ...

Höhe des Eichraums . . . . . .
Die obere Eichebene liegt über den Nullpunkten der Tiefgangsanzeiger (Ladetiefe) im Durchschnitt . . . . . .

Berechnungen.

I. Berechnung der Flächeninhalte der 3 Einsenkungsebenen.

A. In der mittleren Abteilung des Eichraums, d. h. in der Länge der Leerebene.

Die Länge dieser Abteilung beträgt ..... m, sie ist gemäß zu § 6 B Ziffer 4 unter b der Ausführungsbestimmungen in ..... Teile geteilt.

Der gemeinsame Abstand der aufzumessenden Breiten beträgt daher ..... m.

Nummern der Breiten der Einsenkungsebene	Faktor	Leerebene		Mittlere Einsenkungsebene		Obere Eichebene	
		Breiten	Produkte	Breiten	Produkte	Breiten	Produkte
1	1						
2	4						
3	2						
4	4						
5	2						
6	4						
7	2						
8	4						
9	2						
10	4						
11	2						
12	4						
13	2						
14	4						
15	2						
16	4						
17	1						
Summe der Produkte							
1/3 des gemeinsamen Abstandes der Breiten							
Inhalt des mittleren Teiles der Einsenkungsebene in Quadratmetern							

B. Inhalt der mittleren Einsenkungsebene in der vorderen und hinteren Abteilung des Eichraums.

a) Vorderer Teil.

Länge . . . . . m

		Faktor	Produkt
Vordere Breite	m	1	
Mittlere "	"	4	
Hintere "	"	1	
Summe der Produkte			
$^1/_2$ oder $^1/_3$*) des Abstandes dieser Breiten voneinander, d. h. $^1/_2$ oder $^1/_6$ der Länge dieses Teiles			
Inhalt dieses Teiles	qm		

b) Hinterer Teil.

Länge . . . . . m

		Faktor	Produkt
Vordere Breite	m	1	
Mittlere "	"	4	
Hintere "	"	1	
Summe der Produkte . . .			
$^1/_2$ oder $^1/_3$*) des Abstandes dieser Breiten voneinander, d. h. $^1/_2$ oder $^1/_6$ der Länge dieses Teiles			
Inhalt dieses Teiles	qm		

C. Inhalt der oberen Eichebene in der vorderen und hinteren Abteilung des Eichraums.

a) Vorderer Teil.

Länge . . . . .

		Faktor	Produkt
Vordere Breite	m	1	
Mittlere "	"	4	
Hintere "	"	1	
Summe der Produkte			
$^1/_2$ oder $^1/_3$*) des Abstandes dieser Breiten voneinander, d. h. $^1/_2$ oder $^1/_6$ der Länge dieses Teiles			
Inhalt des Teiles	q		

b) Hinterer Teil.

Länge . . . . .

		Faktor	Produkt
Vordere Breite	m	1	
Mittlere "	"	4	
Hintere "	"	1	
Summe der Produkte . . .			
$^1/_2$ oder $^1/_3$*) des Abstandes dieser Breiten voneinander, d. h. $^1/_2$ oder $^1/_6$ der Länge dieses Teiles			
Inhalt dieses Teiles	qm		

*) Ob der Faktor $^1/_2$ oder $^1/_3$ zu nehmen ist, richtet sich nach der Ausführungsbestimmung zu § 6 C Ziffer 4.

D. Gesamtinhalt der mittleren Einsenkungsebene.

Vorderer Teil	qm
Mittlerer "	"
Hinterer "	"
Summe . .	qm

E. Gesamtinhalt der oberen Eichebene.

Vorderer Teil	qm
Mittlerer "	"
Hinterer "	"
Summe . .	qm

II. Berechnung des ganzen Eichraums.

	Faktor	Produkt
Inhalt der Leerebene	qm 1	
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene	„ 4	
Inhalt der oberen Eichebene	„ 1	
Summe der Produkte		
$^1/_3$ des Abstandes der (Haupt-) Einsenkungsebenen voneinander		
Inhalt des ganzen Eichraums		cbm
oder Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Eichebene		Tonnen
Trägfähigkeit bis zur oberen Eichebene, abgerundet nach § 8 der Eichordnung		Tonnen

III. Berechnung der oberen Eichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Eichebene.

Inhalt der oberen Eichebene	qm
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene	„
Summe	
$^1/_2$ Summe	
Abstand der Einsenkungsebenen voneinander	m
Inhalt der oberen Eichschicht	cbm
Mittlerer Inhalt dieser Eichschicht für je 2 cm Einsenkung $= \frac{\text{Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Eichschicht in Zentimeter}} =$	Tonnen

IV. Berechnung der unteren Eichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und Leerebene.

Inhalt des Gesamteichraums	cbm
Inhalt der oberen Eichschicht	„
Inhalt der unteren Eichschicht	cbm
Mittlerer Inhalt dieser Eichschicht für je 2 cm Einsenkung $= \frac{\text{Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Eichschicht in Zentimeter}} =$	Tonnen

V. Berechnung des Völligkeitskoeffizienten des Eichraums.

Gesamtlänge der oberen Eichebene	m
Größte Breite des Eichraums	m
Höhe des Eichraums	m
Gesamtlänge der oberen Eichebene × größte Breite des Eichraums × Höhe des Eichraums =	cbm

Dieses Produkt ist gleich dem Inhalt des dem Eichraum umschriebenen Parallelepipedons.

Mithin:

Völligkeitskoeffizient des Eichraums $= \frac{\text{Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Eichebene}}{\text{Inhalt des dem Eichraum umschriebenen Parallelepipedons}} =$ . . 0,

VI. Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen

Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen

Die Eichung dieses Schiffes wurde durch .....

..... erforderlich.

Sie wurde am ..... zu ..... ausgeführt.

....., den ..... ten ..... 19.....

(Siegel.)

Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

1. Eichprüfung.

Die Eichprüfung dieses Schiffes wurde durch .....

..... erforderlich. Sie wurde

am ..... zu ..... ausgeführt und ergab:

1. Bauliche Änderungen seit der Eichung, die auf deren Ergebnis Einfluß haben: .....

.....

.....

2. Das $\frac{\text{Fehlen*)}}{\text{Vorhandensein*)}}$ der Tiefgangsanzeiger in einem solchen Umfang, daß sie für die weitere Untersuchung ..... benutzt werden konnten.

Nach § 10 Abs. 2 war daher $\frac{\text{eine*)}}{\text{keine*)}}$ Neueichung erforderlich.

3.*) Die Leerebene (Schwimmebene) lag auf nachstehenden durch die Tiefgangsanzeiger angezeigten Tiefgängen:

vorn { rechts ..... m / links ..... m } Mitte { rechts ..... m / links ..... m } hinten { rechts ..... m / links ..... m }

Im Durchschnitt $\frac{\text{.....}}{6}$ = ... m

Der Leertiefgang im Durchschnitt ist im Eichschein angegeben mit . . .. m

Der Leertiefgang ist daher $\frac{\text{größer*)}}{\text{kleiner*)}}$ geworden im Durchschnitt . . . . m

*) Nach § 10 Abs. 4 wurde daher der Nachweis der Tragfähigkeit, die Grundmaße der Eichung und die Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene im Eichprotokoll geändert und ein neuer Eichschein ausgefertigt.

*) Ein Antrag des Schiffseigners oder Schiffers auf Änderung des Nachweises usw. sowie auf Neuausfertigung des Eichscheins (§ 10 Abs. 5) lag ..... vor.

Es wurde daher $\frac{\text{das Eichprotokoll geändert*)}}{\text{das Ergebnis der Eichprüfung im Eichschein vermerkt*)}}$ und $\frac{\text{ein*)}}{\text{kein*)}}$ neuer Eichschein ausgefertigt.

4. Es wurde $\frac{\text{ein*)}}{\text{kein*)}}$ Antrag auf Höherlegung der oberen Eichebene gestellt, die ..... so wesentlich war, daß aus diesem Grunde $\frac{\text{eine*)}}{\text{keine*)}}$ Neueichung erforderlich wurde.

....., den .....ten ..... 19....

(Siegel)

Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

*) Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen.

2. Eichprüfung.

Die Eichprüfung dieses Schiffes wurde durch .....

..... erforderlich. Sie wurde

am ..... zu ..... ausgeführt und ergab:

1. Bauliche Änderungen seit der Eichung oder Eichprüfung, die auf deren Ergebnis Einfluß haben:

.....

.....

2. Das $\frac{\text{Fehlen}^*)}{\text{Vorhandensein}^*)}$ der Tiefgangsanzeiger in einem solchen Umfang, daß sie für die weitere Untersuchung ..... benutzt werden konnten.

Nach § 10 Abs. 2 war daher $\frac{\text{eine}^*)}{\text{keine}^*)}$ Neueichung erforderlich.

3*) Die Leerebene (Schwimmebene) lag auf nachstehenden durch die Tiefgangsanzeiger angezeigten Tiefgänger:

vorn { rechts ..... m / links ..... m } Mitte { rechts ..... m / links ..... m } hinten { rechts ..... m / links ..... m }

Im Durchschnitt $\frac{\text{.....}}{6}$ = ... m

Der Leertiefgang im Durchschnitt ist im Eichschein angegeben mit . ..... m

Der Leertiefgang ist daher $\frac{\text{größer}^*)}{\text{kleiner}^*)}$ geworden im Durchschnitt . . .. m

*) Nach § 10 Abs. 4 wurde daher der Nachweis der Tragfähigkeit, die Grundmaße der Eichung und die Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene im Eichprotokoll geändert und ein neuer Eichschein ausgefertigt.

*) Ein Antrag des Schiffseigners oder Schiffers auf Änderung des Nachweises usw. sowie auf Neuausfertigung des Eichscheins (§ 10 Abs. 5) lag ..... vor.

Es wurde daher $\frac{\text{das Eichprotokoll geändert}^*)}{\text{das Ergebnis der Eichprüfung im Eichschein vermerkt}^*)}$ und $\frac{\text{ein}^*)}{\text{kein}^*)}$ neuer Eichschein ausgefertigt.

4. Es wurde $\frac{\text{ein}^*)}{\text{kein}^*)}$ Antrag auf Höherlegung der oberen Eichebene gestellt, die ..... so wesentlich war, daß aus diesem Grunde $\frac{\text{eine}^*)}{\text{keine}^*)}$ Neueichung erforderlich wurde.

....., den ..... ten ..... 19 .....

(Siegel.)

Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

*) Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen.

3. Eichprüfung.

Die Eichprüfung dieses Schiffes wurde durch .....
..... erforderlich. Sie wurde
am ..... zu ..... ausgeführt und ergab:

1. Bauliche Änderungen seit der Eichung oder Eichprüfung, die auf deren Ergebnis Einfluß haben:
.....
.....

2. Das $\frac{\text{Fehlen}^*)}{\text{Vorhandensein}^*)}$ der Tiefgangsanzeiger in einem solchen Umfang, daß sie für die weitere Untersuchung ..... benutzt werden konnten.

Nach § 10 Abs. 2 war daher $\frac{\text{eine}^*)}{\text{keine}^*)}$ Neueichung erforderlich.

3*) Die Leerebene (Schwimmebene) lag auf nachstehenden durch die Tiefgangsanzeiger angezeigten Tiefgängen:

vorn	rechts ..... m	Mitte	rechts ..... m	hinten	rechts ..... m		
	links ..... m		links ..... m		links ..... m		
					Im Durchschnitt $\frac{\text{.....}}{6}$ =	.....	m

Der Leertiefgang im Durchschnitt ist im Eichschein angegeben mit . . .. m

Der Leertiefgang ist daher $\frac{\text{größer}^*)}{\text{kleiner}^*)}$ geworden im Durchschnitt . . .. m

*) Nach § 10 Abs. 4 wurde daher der Nachweis der Tragfähigkeit, die Grundmaße der Eichung und die Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene im Eichprotokoll geändert und ein neuer Eichschein ausgefertigt.

*) Ein Antrag des Schiffseigners oder Schiffers auf Änderung des Nachweises usw. sowie auf Neuausfertigung des Eichscheins (§ 10 Abs. 5) lag ..... vor.

Es wurde daher $\frac{\text{das Eichprotokoll geändert}^*)}{\text{das Ergebnis der Eichprüfung im Eichschein vermerkt}^*)}$ und $\frac{\text{ein}^*)}{\text{kein}^*)}$ neuer Eichschein ausgefertigt.

4. Es wurde $\frac{\text{ein}^*)}{\text{kein}^*)}$ Antrag auf Höherlegung der oberen Eichebene gestellt, die ..... so wesentlich war, daß aus diesem Grunde $\frac{\text{eine}^*)}{\text{keine}^*)}$ Neueichung erforderlich wurde.

....., den ..... ten ..... 19....

(Siegel.)

Schiffseichbehörde.
(Unterschrift.)

*) Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen.

Anlage II.

(Äußere Seite des Deckels.)

(Innere Seite des Deckels.)

Zur Beachtung.

1. Nach § 9 der Eichordnung muß spätestens 3 Monate nach Vollendung jedes Umbaues, nach jeder größeren Ausbesserung des Schiffes sowie nach jeder größeren Beschädigung oder Beseitigung der Tiefgangsanzeiger oder der aufgestempelten Eichzeichen das Schiff einer Eichprüfung unterzogen werden.

2. Eichscheine von zumeist aus Holz gebauten Schiffen sind nur 5 Jahre, Eichscheine von zumeist aus Eisen gebauten Schiffen nur 10 Jahre gültig. Die Schiffe sind daher vor Ablauf der im Eichschein bei den Hauptangaben unter **1.** 2. und **1.** 4. angegebenen Gültigkeitsdauer zur Eichprüfung bei einer Eichbehörde zu stellen.

3. Ungültig gewordene Eichscheine sind zurückzugeben, geschieht das nicht, so werden sie öffentlich ungültig erklärt. Die Kosten der Veröffentlichung werden vom Schiffseigentümer dann eingezogen, wenn ein neuer Eichschein ausgestellt worden ist.

4. Eichscheine zerschlagener Fahrzeuge sind von ihrem letzten Eigentümer an die Schiffseichbehörde, die das Fahrzeug zuletzt eichte oder prüfte, zurückzugeben.

(Der Eichschein wird mit festem Deckel versehen.)

— 1 —

Deutsches Reich.



Eichschein

für das nachstehend bezeichnete Schiff.

Schiffsgattung: .....

Schiffsname und Bezeichnung: .....

Heimatsort: .....

Erbauungsjahr und Ort: .....

Bauart: .....

Hauptbaumaterial: .....

Art der Eindeckung: .....

I. Hauptangaben.

1. Die Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Eichebene abgerundet*) auf ganze Tonnen beträgt ..... Tonnen.
2. Dieser Eichschein ist gültig bis zum .....

.....

3. Die Eichung ist in das Verzeichnis der Eichungen und Eichprüfungen eingetragen unter Nr. ..... zu .....
4. Der Eichschein bleibt gültig:
   auf Grund der Eichprüfung vom ..... 19..... bis zum ..... 19....,
   auf Grund der Eichprüfung vom ..... 19..... bis zum ..... 19....

*) Angefangene Tonnen werden voll gerechnet.

2. Erkennungsmaße.

Größte Länge über alles (Steuerruder nicht inbegriffen) . . .. m
Größte Breite einschließlich der Scheuerleisten . . . . m

Senkrechter Abstand des festen Bordes von der obersten Marke:

bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts . . . . m, vorn links . . . . m
" " " in der Mitte rechts ..... m, in der Mitte links ..... m
" " " hinten rechts . . . . m, hinten links . . .. m

3. Grundmaße der Eichung.

Die Leerebene liegt über dem Nullpunkt der Tiefgangsanzeiger:

vorn { rechts ..... m / links ..... m } Mitte { rechts ..... m / links ..... m } hinten { rechts ..... m / links ..... m }

Leertiefe daher im Durchschnitt . . . . m
Höhe des Eichraums . . . . m
Die obere Eichebene liegt über den Nullpunkten der Tiefgangsanzeiger (Ladetiefe) im Durchschnitt . . . . m

4. Ergebnis der Eichprüfung.

Bei der Eichprüfung vom ..... 19..... war der Leertiefgang $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$ um ..... m im Durchschnitt.

Bei der Eichprüfung vom ..... 19..... war der Leertiefgang $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$ um ..... m im Durchschnitt.

Aufgemessene Längen und Breiten.

Länge der Leerebene, also der mittleren Abteilung des Eichraums . . . . . m.

Breiten der		
Leerebene	mittleren Einsenkungsebene in der mittleren Abteilung des Eichraums	oberen Eichebene
1 =	1 =	1 =
2 = , 3 =	2 = , 3 =	2 = , 3 =
4 = , 5 =	4 = , 5 =	4 = , 5 =
6 = , 7 =	6 = , 7 =	6 = , 7 =
8 = , 9 =	8 = , 9 =	8 = , 9 =
10 = , 11 =	10 = , 11 =	10 = , 11 =
12 = , 13 =	12 = , 13 =	12 = , 13 =
14 = , 15 =	14 = , 15 =	14 = , 15 =
16 = ,	16 = ,	16 = ,
17 =	17 =	17 =

Mittlere Einsenkungsebene.

a) Vorderer Teil.

Länge . . . . . m
Vordere Breite . . . . . m
Eventuelle mittlere Breite . . . . . m
Hintere Breite . . . . . m

b) Hinterer Teil.

Länge . . . . . m
Vordere Breite . . . . . m
Eventuelle mittlere Breite . . . . . m
Hintere Breite . . . . . m

Obere Eichebene.

a) Vorderer Teil.

Länge . . . . . m
Vordere Breite . . . . . m
Eventuelle mittlere Breite . . . . . m
Hintere Breite . . . . . m

b) Hinterer Teil.

Länge . . . . . m
Vordere Breite . . . . . m
Eventuelle mittlere Breite . . . . . m
Hintere Breite . . . . . m

Völligkeitskoeffizient des Eichraums = 0,.....

Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen

Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen

— 7 —

Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Eichebene, abgerundet nach § 8 der Eichordnung . . . . . Tonnen.

Auf Grund der am ..... ten ..... 19..... zu

..... beendeten $\frac{\text{Eichung}}{\text{Eichprüfung}}$ wird dieser

Eichschein ausgefertigt.

....., den ..... ten ..... 19.....

Schiffseichbehörde.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Die Eichprüfung wurde am ..... ten ..... 19.....

zu ..... vorgenommen infolge .....

.....

ihre Ergebnisse sind Seite 2 dieses Eichscheins, ihre Vornahme ist in das Verzeichnis der Eichungen und Eichprüfungen unter lfd. Nr. .....

der Eichbehörde zu ..... eingetragen.

....., den ..... ten ..... 19.....

Schiffseichbehörde.

(Siegel.) (Unterschrift.)

— 8 —

Die Eichprüfung wurde am ..... ten ..... 19.....
zu ..... vorgenommen infolge .....
.....

ihre Ergebnisse sind Seite 2 dieses Eichscheins, ihre Vornahme ist in das Verzeichnis der Eichungen und Eichprüfungen unter lfd. Nr. ..... der Eichbehörde zu ..... eingetragen.

....., den ..... ten ..... 19.....

Schiffseichbehörde.
(Unterschrift.)

(Siegel.)

H. Johannsens Buchdruckerei (Joh. Jodeken), Schleswig

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 5. Ausgegeben den 31. Januar 1914

Inhalt: Polizeiverordnung betr. den Schleppzugsverkehr auf der Elbe S. 33. — Berichtigung der Polizeiverordnung vom 31. Oktober 1913 betr. die Bullenkörung S. 33. — Wahl des Landrats Frh. v. Wilmowski in Merseburg zum Abgeordneten für den Provinziallandtag S. 33. — Landespolizeiliche Anordnung betr. Höchstgeschwindigkeit der Kraftfahrzeuge auf der Chaussee Röschenrode-Elbingerode S. 33. — Lotterien S. 34. — Kommunalbezirksveränderungen S. 34. — Auseinandersetzungen im Kreise Calbe a. S. 34. — Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Mösenthin S. 35. — Verdingung der Lieferungen von Steinen und Sand a. S. 35/36. — Auslosung von Anleihescheinen der Kreise Calbe und Jerichow II sowie der Städte Magdeburg, Schönebeck und Tangermünde S. 36/37. — Ortsstatut betr. Wegereinigung in Möckern S. 38. — Erlöschen der Pferdeinfluenza in Kl.-Santersleben S. 38. — Unterrichtskurse an der Kgl. Lehranstalt für Wein- a. Bau in Geisenheim S. 38. — Holzverkäufe S. 38/39. — Personalnachrichten S. 39.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Provinzialbehörden:

118. Polizeiverordnung,

betreffend den Schleppzugsverkehr auf der Elbe.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch bezüglich des Schleppzugsverkehrs auf der Elbe im Bereiche der Preußischen Elbstrombauverwaltung folgendes verordnet:

§ 1. Den Schleppzügen darf nur ausnahmsweise ein zweiter Dampfer vorgelegt werden, der aber nicht vor oder hinter, sondern neben den ersten zu kuppeln ist. Hierbei dürfen die für nebeneinander gekuppelte Fahrzeuge vorgeschriebenen Breiten nicht überschritten werden.

§ 2. Bei Wasserständen von weniger als
0,70 m am Pegel zu Torgau,
1,00 m „ „ „ Magdeburg,
1,20 m „ „ „ Wittenberge
darf die größte Länge der Schleppzüge einschließlich des Schleppdampfers und der Schlepptrosse oberhalb Wallwitzhafen nicht mehr als 750 m und zwischen Wallwitzhafen und Geesthacht nicht mehr als 1000 m betragen.

Schleppzüge, denen zwei Dampfer vorgelegt sind, dürfen nicht mehr als fünf Fahrzeuge hintereinander enthalten.

§ 3. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. März 1914 in Kraft.

Magdeburg, den 23. Januar 1914.
Der Oberpräsident. (Elbstrombauverwaltung.)
B. Nr. 410. O. P. von Hegel.

119. Berichtigung

zu der Polizeiverordnung betreffend die Bullen-Körung in der Provinz Sachsen, vom 31. Oktober 1913 (Veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung Magdeburg Stück 47 Seite 452/3).

In der Einleitung zu der Polizeiverordnung muß es statt: „§ 76 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung", heißen: „§ 35 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung".

Magdeburg, den 15. Januar 1914.
Nr. 311. O. P. Der Oberpräsident.

120. Der Landrat Freiherr von Wilmowski zu Merseburg ist zum Abgeordneten für den Provinziallandtag der Provinz Sachsen gewählt worden.

Magdeburg, den 23. Januar 1914.
O. P. 413. Der Oberpräsi

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

121. Landespolizeiliche Anordnung

Mit Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern wird auf Grund des § 23 Absatz 1 letzter Satz der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 — R.-G.-Bl. S. 389 — auf der von Röschenrode durch das Mühlental nach Elbingerode führenden Chaussee zwischen der Theobaldikirche und dem Hotel Mühlental für den Verkehr der Kraftfahrzeuge einschließlich der Motorräder eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km in der Stunde festgesetzt. Die Chausseestrecke ist am Anfang und am Ende durch Tafeln mit der Aufschrift „Kraftfahrzeuge 15 km" gekennzeichnet. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 — R.-G.-Bl. S. 437 — bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Magdeburg, den 24. Januar 1914.
I. 1. 92. Der Regierungspräsident.

122. Der Herr Minister des Innern hat dem landwirtschaftlichen Verein in Zerbst die Erlaubnis erteilt, 30000 Lose der mit Genehmigung der Herzoglich Anhaltischen Landesregierung im August des Jahres 1914 wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Zuchtvieh, landwirtschaftlichen und gewerblichen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiet und zwar in den Kreisen Stadt Magdeburg, Jerichow I, Calbe, Wanzleben, Quedlinburg — Stadt und Land, Stadt Aschersleben, Oschersleben (Regierungsbezirk Magdeburg), Wittenberg, Bitterfeld, Saalkreis, Stadt Halle a. S. (Regierungsbezirk Merseburg) und Zauch-Belzig (Regierungsbezirk Potsdam) zu vertreiben.

Diese 30000 Lose müssen mit dem Stempel des Königlichen Polizei-Präsidiums in Magdeburg versehen sein.

Die Polizeibehörden der beteiligten Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 21. Januar 1914.

I. 5. 295. Der Regierungspräsident.

123. Der Herr Minister des Innern hat dem Westfälischen Reiterverein zu Münster die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1914 eine öffentliche Verlosung von Wertgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 300000 Lose zu je ½ M. ausgegeben werden und 4868 Gewinne im Gesamtwerte von 50000 M. zur Ausspielung gelangen.

Die Polizeibehörden des Bezirks ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 26. Januar 1914.

I. 6. 395. Der Regierungspräsident.

c. des Bezirks-Ausschusses:

124. Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember d. Js. auf Grund des § 2 Abs. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 mit Einwilligung der Beteiligten und nach dem zustimmenden Gutachten des Kreistages des Kreises Grafschaft Wernigerode beschlossen:

Die zum Gutsbezirk Harzforsten gehörenden, im Besitze des Fabrikbesitzers Otto Gruson zu Magdeburg-Buckau befindlichen Parzellen Nr. 85/12 und 86/12 des Kartenblatts 16 in Größe von 50,78 a bezw. 57,26 a werden von dem Gutsbezirk Harzforsten abgetrennt und dem Stadtbezirk Wernigerode eingemeindet.

Magdeburg, den 20. Dezember 1913.

Der Bezirksausschuß.

125. Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1913 auf Grund des § 2 Absatz 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 mit Einwilligung der Beteiligten und nach zustimmendem Gutachten des Kreistages des Kreises Gardelegen beschlossen:

Das Grundstück Gemarkung Oebisfelde-Kastendorf Kartenblatt 6 Flächenabschnitt 471/83 in Größe von 27,90 a wird von dem Gutsbezirke Oebisfelde abgetrennt und mit dem Bezirke der Stadtgemeinde Oebisfelde vereinigt.

Magdeburg, den 27. Dezember 1913.

Der Bezirksausschuß.

d. verschiedener Behörden:

126. Zur Ermittelung bis jetzt unbekannt gebliebener Teilnehmer und zur Feststellung der Legitimation der Beteiligten werden die nachstehenden, bei uns anhängigen Auseinandersetzungen öffentlich bekannt gemacht:

Regierungsbezirk Magdeburg.

Kreis Calbe.

a. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Calbe zu Gunsten der geistlichen Institute daselbst ruhenden Abgaben.

b. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Calbe für die Stadt Calbe und für die vereinigten Stiftungen (des Heiligen Geist- und Georgs-Hospitals, des Annenstiftes und des Stiftes der Elenden) ruhenden Reallasten.

c. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Eickendorf zu Gunsten der geistlichen Institute daselbst eingetragenen Reallasten.

d Wirtschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken in der Gemarkung Gr.-Salze in Größe von 46 ha.

e. Gemeinheitsteilung der in der Feldmark Löderburg belegenen Grundstücke von 4 ha.

f. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Staßfurt für die Stadtgemeinde daselbst ruhenden Reallasten.

Kreis Halberstadt.

a. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Aspenstedt zu Gunsten der geistlichen Institute daselbst ruhenden Abgaben.

b. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Heudeber für die Gemeinde daselbst ruhenden Reallasten.

c. Ablösung der auf Grundstücken zu Rimbeck für die Gemeinde daselbst haftenden Realabgaben.

d. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Rohrsheim für die Gemeinde ruhenden Reallasten.

e. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Sargstedt für die geistlichen und Schulinstitute daselbst ruhenden Reallasten.

Kreis Jerichow I.

a. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Büden für den Königlichen Domänenfiskus ruhenden Reallasten.

b. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Gr.-Lübs für die Schulinstitute daselbst ruhenden Reallasten.

c. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Küsel für die Gemeinde daselbst eingetragenen Reallasten.

d. Wirtschaftliche Zusammenlegung der in der Feldmark Loburg belegenen Grundstücke.

e. Wirtschaftliche Zusammenlegung der in der Feldmark Rosian belegenen Grundstücke „die Appelrotten".

f. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Schora zu Gunsten der geistlichen und Schulinstitute daselbst eingetragenen Abgaben.

Kreis Oschersleben.

Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Gröningen zu Gunsten der geistlichen Institute daselbst eingetragenen Reallasten.

Kreis Quedlinburg.

a. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Friedrichsbrunn für die geistlichen Institute in Friedrichsbrunn ruhenden Abgaben.

b. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Suderode zu Gunsten der Gemeinde daselbst ruhenden Abgaben.

c. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Thale für die geistlichen Institute daselbst ruhenden Reallasten.

Kreis Wanzleben.

a. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Ampfurth für die Gemeinde Ampfurth, für den Königlichen Domänenfiskus und für das Rittergut Kloster Meyendorf ruhenden Reallasten.

b. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Hohendodeleben zu Gunsten der geistlichen Institute daselbst eingetragenen Abgaben.

c. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Seehausen für das Rittergut „Kloster Meyendorf", für die Kämmereikasse in Seehausen und für die Pfarre daselbst und für den Königlichen Domänenfiskus ruhenden Reallasten.

Kreis Wernigerode.

a. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Wasserleben für die geistlichen Institute zu Wernigerode und für die geistlichen und Schulinstitute in Wasserleben ruhenden Abgaben.

b. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Reddeber für die geistlichen und Schulinstitute daselbst ruhenden Reallasten.

c. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Wernigerode für die geistlichen Institute in Wernigerode ruhenden Reallasten.

d. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Wernigerode für die Stadt daselbst ruhenden Abgaben.

Kreis Wolmirstedt.

a. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Beringen für die geistlichen und Schulinstitute daselbst ruhenden Reallasten.

b. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Ewensweg en zu Gunsten der Pfarre und der Küsterei daselbst ruhenden Abgaben.

c. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Rebnert zu Gunsten der Pfarrkasse in Cobbel ruhenden Reallasten.

d. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Meitzendorf für die Gemeinde daselbst ruhenden Reallasten.

e. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Niederndodeleben für die geistlichen und Schulinstitute daselbst eingetragenen Reallasten.

f. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Ochtmersleben für die Gemeinde daselbst ruhenden Abgaben.

g. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Olvenstedt für die Gemeinde daselbst ruhenden Reallasten.

h. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Sandfurt für die Pfarrkasse in Cobbel ruhenden Reallasten.

i. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Uetz zu Gunsten der Pfarrkasse in Cobbel ruhenden Reallasten.

k. Wirtschaftliche Zusammenlegung der in der Gemarkung Wenddorf belegenen Grundstücke „in den alten Dorfstücken".

Allen denjenigen, die bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und bis jetzt noch nicht zugezogen worden sind, wird es überlassen, sich spätestens in dem auf

Montag, den 30. März 1914,
vormittags 11 Uhr,

in unserem Dienstgebäude hier, Wilhelmstraße 10, Zimmer Nr. 40, anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls der Ausbleibende, selbst im Falle der Verletzung, die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen muß.

Merseburg, den 21. Januar 1914.

Königliche Generalkommission.

Vermischte Nachrichten.

127. Am 28. Januar 1914 wird in Mösenthin (Kr. Salzwedel) eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

128. Die Lieferung von 5000 Stck. (25. 12. 3,25 cm) und 20000 Stck. (25 . 12 . 6,5 cm) großen Schamottesteinen zum Auslegen von Oefen soll vergeben werden Bedingungen und Angebotsformular können in unserem Zentralbureau Fürstenstraße 1—10 eingesehen, auch von da gegen portofreie Einsendung von 0,50 M. (in bar) bezogen werden. Oeffnung der Angebote **am 17. Februar d. Js.,** 11¼ **Uhr,** im Verwaltungsgebäude Knochenhauerufer Nr. 1. Zuschlag innerhalb 4 Wochen.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

129. Die Lieferung von 2000 Stck. Grenz- und 500 Stck. Kilometersteinen aus Granit soll vergeben werden. Bedingungen und Angebotsformular können in unserm Zentralbureau Fürstenstraße Nr. 1 bis 10 eingesehen, auch von da gegen portofreie Einsendung

von 0,50 M. (in bar) bezogen werden. Oeffnung der Angebote **am 17. Februar d. Js.**, 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude Knochenhauerufer Nr. 1. Zuschlag innerhalb 4 Wochen.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

130. Die Lieferung von 15000 kg Kaolinsand, 10000 kg Schamottemehl und 5000 kg Schamotteton soll vergeben werden. Bedingungen und Angebotformular können in unserm Zentralbüro Fürstenstraße 1 bis 10 eingesehen, auch von da gegen postfreie Einsendung von 0,50 M. (in bar) bezogen werden. Oeffnung der Angebote **24. Februar** 11 Uhr im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer Nr. 1. Zuschlag innerhalb 4 Wochen.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

131. Die Lieferung von 1500 Stück Pfahlkappen zu Markierzeichen für Weichen aus Porzellan soll vergeben werden. Bedingungen und Angebotformular können in unserem Zentralbureau, Fürstenstraße Nr. 1—10, eingesehen, auch von da gegen portofreie Einsendung von 0,50 M. (in bar) bezogen werden. Oeffnung der Angebote **am 24. Februar d. Js.**, 11½ Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer Nr. 1. Zuschlag innerhalb 4 Wochen.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

132. Bei der diesjährigen Auslosung der Schuldverschreibungen des Kreises Calbe sind folgende Nummern gezogen worden:

Von Littr. A. über 2000 Mark 9 Stück
Nr. 12, 16, 67, 77, 122, 149, 167, 178, 199.

Von Littr. B. über 1000 Mark 26 Stück
Nr. 14, 17, 78, 102, 109, 113, 117, 182, 195, 200, 208, 243, 269, 316, 336, 365, 380, 381, 383, 384, 418, 469, 503, 532, 552, 570.

Von Littr. C. über 500 Mark 36 Stück
Nr. 37, 60, 62, 83, 112, 136, 190, 192, 207, 234, 265, 268, 278, 299, 318, 338, 397, 416, 449, 468, 502, 517, 527, 540, 577, 588, 589, 595, 607, 634, 636, 680, 682, 745, 771, 776.

Von Littr. D. über 200 Mark 20 Stück
Nr. 67, 72, 88, 93, 95, 155, 188, 189, 202, 203, 207, 219, 225, 233, 265, 350, 370, 383, 403, 450.

Diese Schuldverschreibungen werden den Besitzern hierdurch mit dem Bemerken gekündigt, daß die vorbezeichneten Beträge vom 1. April 1914 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst oder bei der Mitteldeutschen Privatbank gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen bar in Empfang zu nehmen sind

Mit den Schuldverschreibungen sind auch die dazugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzugeben; für fehlende Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital gekürzt werden.

Von den in den Jahren 1907, 1910, 1911 und 1912 ausgelosten, am 1. April 1908, 1911, 1912 bezw. 1913 fällig gewesenen Schuldverschreibungen sind die Nummern Littr. A. Nr. 48 über 2000 Mark, Littr. B. Nr. 223, 224, 240 und 440 über je 1000 Mark, Littr. C. Nr. 108, 138, 332, 350, 369, 435, 599, 753 und 761 über je 500 Mark und Littr. D. Nr. 36, 373 und 419 über je 200 Mark bis jetzt noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden.

Die Inhaber dieser Nummern werden zur Entgegennahme des Ihnen zustehenden Kapitalbetrages mit dem Bemerken wiederholt aufgefordert, daß von dem Zeitpunkte der Fälligkeit ab eine Verzinsung nicht weiter stattfindet.

Calbe a. S., den 9. September 1913.

Der Kreis-Ausschuß.

J. V.: Kreuzberg, Regierungsassessor.

133. Bei der am 30. v. Mts. erfolgten Auslosung der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. April 1880, 13. Juli 1881, 30. Januar 1884 und 14. November 1888 ausgefertigten Anleihescheine des Kreises Jerichow II sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Ausgabe
Buchstabe A Nr. 3, 12, 28 über je 1000 M.,
„ B Nr. 6, 33, 61, 188, 205, 208, 229, 245 über je 500 M.,
„ C Nr. 28, 42, 43, 44, 60, 125, 152 228 über je 200 M.;

II. Ausgabe
Buchstabe A Nr. 23, 24, 83, 117 über je 1000 M.,
„ B Nr. 20, 22, 54, 72, 174, 176, 180, 207, 230, 246, 258, 268, 292 über je 500 M.,
„ C Nr. 19, 42, 43, 87, 89 über je 200 M.,

III. Ausgabe
Buchstabe A Nr. 23, 38, 58 über je 1000 M.,
„ B Nr. 53, 83, 85, 89, 126, 129, 173 196 über je 500 M.,
„ C Nr. 10, 20 über je 200 M.;

IV. Ausgabe
Buchstabe A Nr. 67, 68, 89 über je 1000 M.,
„ B Nr. 32, 70, 92 über je 500 M.,
„ C Nr. 6, 20, 32, 50 über je 200 M.

Die Inhaber der vorbezeichneten Anleihescheine werden aufgefordert, gegen Rückgabe der Anleihescheine und der dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen den Nennwert der Anleihescheine bei der hiesigen Kreiskommunalkasse vom 1. April 1914 ab in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihescheine auf.

Von den bisher ausgelosten Anleihescheinen sind noch rückständig:

Verlosung zum 1. April 1913:
I. Ausgabe Buchstabe B Nr. 113, 119 über je 500 M.,
„ „ C Nr. 17, 144, 178 über je 200 M.

Genthin, den 3. September 1913.

Der Kreisausschuß des Kreises Jerichow II.

Der Vorsitzende von Schenck.

134. Von den Magdeburger Stadtanleihen sind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke

ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gekündigt:

Zum 1. April 1914.

Anleihe von 1886, IV. Abteilung (3½%).

Stücke zu 5000 M. Buchstabe A.
Nr. 25964 968.
Stücke zu 2000 M. Buchstabe B.
Nr. 26031 071.
Stücke zu 1000 M. Buchstabe C.
Nr. 26407 627 719 720 741 861 912 955.
27067 078 079.
Stücke zu 500 M. Buchstabe D.
Nr. 27115 159 160 307 458 459 460 550 590 618 773.
Stücke zu 200 M. Buchstabe E.
Nr. 28009 023 101 228 260 304 306 329.

Die Stücke sind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den Zinsanweisungen gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. März 1914 hinaus findet nicht statt. Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt. Im übrigen ist die planmäßige Tilgung im Wege freihändigen Ankaufs erfolgt.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann an unsere Kämmereikasse und bei nachstehenden Stellen:

1) bei der Seehandlungshauptkasse,
2) „ „ Deutschen Bank,
3) „ „ Nationalbank für Deutschland,
4) „ „ Bank für Handel und Industrie,
5) „ „ Commerz- und Diskontobank,
6) „ „ Direktion der Diskonto-Gesellschaft,
7) „ S. Bleichröder,
8) „ A. H. Heymann & Co.,
9) „ „ Dresdener Bank in Berlin und Frankfurt a. M.,

in Berlin,

10) bei Ephraim Meyer & Sohn in Hannover,
11) „ der Oldenburger Spar- und Leihbank in Oldenburg,
12) bei der Mitteldeutschen Privatbank,
13) „ dem Magdeburger Bankverein,
14) „ F. A. Neubauer,
15) „ Zuckschwerdt & Beuchel,
16) „ Dingel & Co.,
17) „ Wilh. Schieß,
18) „ E. Alenfeld & Co.,

in Magdeburg,

erfolgen.

Magdeburg, den 1. September 1913.

Der Magistrat.

135. Am 6. Oktober d. Js. hat die planmäßige Auslosung der von der Stadt Schönebeck ausgegebenen Schuldverschreibungen stattgefunden und sind folgende Nummern gezogen worden.

a. Von der durch Allerhöchstes Privilegium vom 28. Juli 1878 genehmigten I. Anleihe:
Littr. A Nr. 19, 38, 41, 54, 70 über je 1000 M.
Littr. B Nr. 112, 157, 178, 201, 205, 229, 239, 260, 267, 321 über je 500 M.
Littr. C Nr. 415, 366, 357 über je 200 M.

b. Von der durch Allerhöchstes Privilegium vom 25. Januar 1886 genehmigten II. Anleihe:
Littr. A Nr. 10, 21, 42, 50, 66, 92, 124, 175 über je 1000 M.
Littr. B Nr. 50, 58, 87 über je 500 M.
„ C Nr. 21, 31, 44, 49, 61, 110, 149 über je 200 M.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, solche nebst den dazugehörigen, nach dem 1. April 1914 fälligen Zinsscheinen und Talons am 1. April k. Jahres an unsere Stadtkasse gegen Empfangnahme der Kapitalbeträge zurückzuliefern. Die Verzinsung der ausgelosten Schuldverschreibungen hört mit dem 1. April 1914 auf, weshalb der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine von dem Kapitale gekürzt werden wird.

Aus früheren Verlosungen ist noch nicht zur Einlösung gelangt: Anleihe von 1886 Littr. B Nr. 7 über 500 M.

Schönebeck a. E., den 15. Oktober 1913.

Der Magistrat. Dr. Greverus.

136. Von den auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 20. April 1885 und 11. Juli 1891 ausgefertigten und auf den Inhaber lautenden Stadtanleihescheinen der Stadt Tangermünde sind am 22. August 1913 folgende Stadtanleihescheine:

a. aus der Anleihe vom Jahre 1885:
Littr. A. à 1000 Mark
Nr. 12, 13, 42, 141, 143, 149, 178, 180, 183,
Littr. B. à 500 Mark
Nr. 3, 4, 11, 25, 80, 102, 103, 171, 195, 196, 225, 226, 227, 228, 233, 261,
Littr. C. à 200 Mark
Nr. 16, 17, 18, 19, 269;

b. aus der Anleihe vom Jahre 1891:
Littr. A. à 1000 Mark
Nr. 216, 217, 218,
Littr. B. à 500 Mark
Nr. 353, 355, 356, 358, 359,
Littr. C. à 200 Mark
Nr. 318, 319, 320, 321, 322, 324, 325

ausgelost worden. Die ausgelosten Stadtanleihescheine sind mit den dazu gehörigen Zinsscheinen nebst Anweisungen am 1. April 1914 behufs Auszahlung der Kapitalien und der bis dahin fälligen Zinsen an die Kämmereikasse hierselbst zurückzugeben.

Die Verzinsung der ausgelosten Stadtanleihescheine hört mit dem 1. April 1914 auf.

Von den im Jahre 1912 ausgelosten Stücken der gedachten Anleihen ist der Stadtanleiheschein Littr. C Nr. 146 noch rückständig. Die Einlösung dieses Stadtanleihescheines wird in Erinnerung gebracht.

Tangermünde, den 15. September 1913.

Der Magistrat. Ulrich.

137. Ortsstatut
der Stadtgemeinde Möckern
betreffend die Reinigung öffentlicher Wege.

Auf Grund der Beschlüsse des Magistrats vom 24. Juni 1913 und der Stadtverordneten-Versammlung vom 30. Juni 1913 wird gemäß § 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) und des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 unter Zustimmung der städtischen Polizei-Verwaltung folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Bürgersteige und öffentlichen Straßen einschließlich der Rinnsteine wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an deren Stelle die Stadtgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2. Die nach § 1 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Magistrat offenliegende Liste gegen Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 3. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu deren polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Das Ortsstatut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Möckern, den 3. Juli 1913.

(L. S.) Der Magistrat.

Baaz. Apoth.-Bes. Brennecke. Brennecke.
Dr. Strobach. W. Michael.

Dem vorstehenden Ortsstatut wird hiermit zugestimmt.

Möckern, den 3. Juli 1913.

Die Polizeiverwaltung. Baaz.

Vorstehendes Ortsstatut wird mit der Maßgabe genehmigt, daß die Ortssatzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt.

Magdeburg, den 24. Dezember 1913.

(L. S.)

Namens des Bezirksausschusses.

B. A. Nr. 6618. Der Vorsitzende.
In Vertretung. Unterschrift.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Möckern, den 20. Januar 1914.

Der Magistrat. Baaz.

138. Die Influenza unter den Pferden des Rittergutes Kl.-Santersleben ist erloschen.

Gr.-Santersleben, 24. Januar 1914.

Der Amtsvorsteher.

139. An der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. finden im Jahre 1914 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Oeffentlicher Reblauskursus in der Zeit vom 12. bis 14. Februar.
2. Analysenkursus in der Zeit vom 10. bis 21. Februar.
3. Hefekursus in der Zeit vom 23. Februar bis 7. März.
4. Obstbaukursus in der Zeit vom 16. bis 28. Februar.
5. Baumwärterkursus in der Zeit vom 2. bis 14. März.
6. Pflanzenschutzkursus in der Zeit vom 4. bis 6. Juni.
7. Obstbaunachkursus in der Zeit vom 13. bis 18. Juli.
8. Baumwärternachkursus in der Zeit vom 20. bis 25. Juli.
9. Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 28. Juli bis 7. August.
10. Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 10. bis 15. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt: Für Kursus 1: Nichts. Für den Kursus 2 und Preußen je 20 M., Nichtpreußen je 25 M., wozu 20 M. für Gebrauchsgegenstände (Reagentien rc) 1 M. für Bedienung kommen. Für den Kurs 4 und 7: Preußen 20 M., Nichtpreußen (auch Leh 30 M. Preußische Lehrer sind frei. Personen, nur am Nachkursus (Nr. 7) teilnehmen, zahlen 8 Nichtpreußen 12 M. Für den Kursus 5 un wird ein Honorar von 10 M. erhoben. Perso die nur am Nachkursus (Nr. 8) teilnehmen, h 5 M. zu zahlen. Für den Kursus 6: Preu und Nichtpreußen 10 M. Für den Kursus Preußen 10 M., Nichtpreußen 15 M. Für Kursus 10: Preußen 6 M., Nichtpreußen 9 M.

Anmeldungen sind zu richten: bezüglich Kursus 2 an den Vorstand der oenochemischen Versu station der Kgl. Lehranstalt, bezüglich des Kurs an den Vorstand der pflanzenphysiologischen Versu station der Kgl. Lehranstalt, bezüglich der Kurse 4 7 bis einschließlich 10 an die Direktion der Lehranstalt und wegen des Kursus 6 an den Vors der pflanzenpathologischen Versuchsstation der Lehranstalt.

Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Na an den Herrn Oberpräsidenten in Cassel, Nichtpreu an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehran kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die N 4, 5, 7 und 8 aufgeführten Kurse Veranstaltun der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

140. Holzverkauf Oberförsterei Burgstall.

Sonnabend, den 7. Februar cr., vormitt 10 Uhr, im Schulze'schen Gasthofe in Burg Schutzbezirk Burgstall, Jagen 272. Kiefern Knüppel, 669 Reiser I, 70 Reiser III. Schutzb Schernebeck, Jagen 297. Schlag und Durchfors

Kiefern: 659 Abschnitte = 355,38 fm I.—IV. Kl, 36 Kloben, 31 Knüppel, 153 Stockholz, 47 Reiser I, 156 Reiser III. Schutzbezirk Dolle, Jagen 278, 300—304, 326—330. Eichen: 7 Kloben, 6 Reiser III; Birken: 30 Kloben. 2 Knüppel; Kiefern: 570 Abschnitte = 254,60 fm II.—IV. Kl., 368 Kloben, 197 Knüppel. Schutzbezirk Baethen, Jagen 204, 232. Eschen und Rüstern; 3 Abschnitte = 3,08 fm III.—IV. Kl., 22 Kloben, 4 Knüppel, 6 Stockholz, 32 Reiser III; Erlen: 1 Abschnitt = 0,45 fm IV. Kl., 54 Nutzkloben, 150 Kloben, 207 Knüppel, 18 Stockholz, 212 Reiser III.

141. Nutz- und Brennholzverkauf in der Oberförsterei Colbitz. **Mittwoch, den 11. Februar 1914**, vorm. 10½ Uhr, im Güldenpfennigschen Gasthofe in Colbitz. 1) Schutzbezirk Schneiderdamm, Jagen 5, 12, 47, 48. Eichen rm: 53 Kloben, 5 Knüppel, 31 Stockholz; Birken rm: 89 Kloben, 28 Knüppel; Linden rm: 14 Kloben, 5 Knüppel; Kiefern rm: 2 Knüppel, 21 Reis. I, 432 Reis. III. 2) Schutzbezirk Linden, Durchforstung Jagen 30 B u. 68 B. Linden rm: 13 Kloben, Kiefern rm: 18 Kloben, 14 Knüppel, 25 Reis. II, 36 II, 283 III Kl. 3) Schutzbezirk Golzhausen Jagen 60, 61, 62, 79, 80, 81, 99, 114, 116, 130, 131. Eichen rm: 5 Kloben, 23 Reis. I, 22 Reis. II Kl.; Obstbaum rm: 3 Kloben, 1 Knüppel, 4 Stockh., 1 Reis.; Birken rm: 3 Kloben; Kiefern rm: 10 Kloben, 24 Knüppel, 36 Reis. I. 4) Schutzbezirk Kesselsohl, Jagen 58, 113, 128, 129. Kiefern: 47 Abschn. = 35,91 fm, rm 4 Kloben, 27 Knüppel. 5) Schutzbezirk Steinberge, Jagen 191, 192, 193. Kiefern rm: 78 Knüppel, 31 Reis. I.

142. Holzverkäufe. Oberförsterei Jaevenitz. 1) **Donnerstag, den 5. Februar 1914**, vorm. 9½ Uhr, im Fraas'schen Gasthofe zu Jaevenitz. I. Belauf Schnöggersburg, Schlag Jagen 426: Kiefern: Scheite 6, Knüppel 24, Stockholz 84, Reiser I 44 rm. II. Belauf Eisergrund, Schlag Jagen 415: Kiefern: Stockholz 7, Reiser I 4 rm. III. Belauf Holtendorf, Schlag Jagen 498: Kiefern: Scheite 6, Knüppel 24, Stockholz 37, Reiser I 41 rm. IV. Belauf Jaevenitz, Schlag Jagen 517: Kiefern: Scheite 118, Stockholz 428, Reiser I 80, Reiser III 260 rm. V. Belauf Ziemau, Schläge Jagen 479, 482: Eichen: Scheite 8, Stockholz 27, Reiser I 1 rm; Kiefern: Scheite 78, Knüppel 12, Stockholz 370, Reiser I 157, Reiser III 644 rm. VI. Belauf Neuendorf, Schlag Jagen 533 und Durchf. Jagen 533, 536, 539/41: Eichen: Scheite 1 rm; Birken: Scheite 8, Reiser I 8 rm; Ellern: Scheite 12, Reiser I 2 rm; Kiefern: Scheite 385, Knüppel 49, Stockholz 143, Reiser I 38, Reiser III 91 rm.

2) **Dienstag, den 10. Februar 1914**, vormittags 10½ Uhr, im Weyl'schen Gasthofe zu Jaevenitz. I. Belauf Schnöggersburg, Schlag Jagen 426: Birken: 5 Stck. Abschnitte mit 1,17 fm; Kiefern: 499 Stck. Abschnitte mit 216,72 fm. II. Belauf Jaevenitz, Schlag Jagen 517: Kiefern: 639 Stck. Abschnitte mit ca. 446 fm. III. Belauf Neuendorf, Durchforstungen und Tott. Jagen 539—541: Kiefern: 693 Stck. Kiefern Abschnitte mit 228,73 fm.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

143. **Verliehen:** der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Landrat von Alvensleben in Gardelegen;

das Verdienstkreuz in Silber dem Kastellan Hermann Willke in Sinaia;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Straßenbahnkontrolleur Luckau hier;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Gendarmerieoberwachtmeister Laaß, dem Wagenführer Schröder, dem Straßenbahnwärter Schulz, dem Werkmeister Theodor Renner, dem Uhrmacher Karl Fischer und dem Schlosser Gustav Sonnenberg, sämtlich hier, dem Arbeiter Heinrich Schulze in Behnsdorf, dem Amtsdiener Heinrich Albrecht in Brunau, dem Krankenhausverwalter Albert Knietzsch in Egeln, dem Fußgendarmeriewachtmeister Hugo Wiegand in Kaltendorf, dem herrschaftlichen Diener Friedrich Beyer in Kläden, dem Materialwarenhändler Friedrich Siebert in Wanzleben und dem Kontoristen Heinrich Jänicke hier;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Straßenbahnkutscher Busse, dem Korkschneider Heinrich Meurer, den Malergehilfen Albert Schwarzlose, Louis Schulz und Wilhelm Fruth, dem Anstreichergehilfen Friedrich Pape sowie dem Kutscher Franz Tietz, sämtlich hier.

144. **Bestätigt:** a. die Wahl des Gutsbesitzers Friedrich Kühne in Wegeleben zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wegeleben für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren, b. die Wahl der unbesoldeten Ratsherren Fritz van Außem und Adolf Rückenthal in Egeln sowie des unbesoldeten Ratmanns Hermann Münchhoff in Derenburg in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren und c. die Wahl des Landwirts und Stadtverordneten Wilhelm Krebs in Derenburg zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Derenburg für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

145. Durch Versetzung ihres Inhabers wird die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Elversdorf, Diözese Tangermünde, frei werden. Zur Stelle gehören drei Kirchen. Die Berufung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Die Stelle gewährt neben freier Wohnung und einer Fuhrkostenentschädigung von 250 M. das Einkommen der Grundgehaltsklasse I. Dem neuen Pfarrer wird die Verpflichtung auferlegt werden, sich die Abzweigung von Welle ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Panse'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 14.

41

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 6. Ausgegeben den 7. Februar 1914

Inhalt: Polizeiverordnung, betr. das Verabfolgen geistiger Getränke S. 41. — Feststellung von Wasserläufen im Bereiche des Stadtkreises Aschersleben und des Kreises Osterburg S. 41 u. 44. — Verpachtung von Domänenvorwerken in der Provinz Sachsen S. 42. — Bekanntmachung über den Gebrauch des Roten Kreuzes S. 44. — Konzessionserteilung für die Apotheke in Genthin S. 44. — Anstellung des Versteigerers Langbein in Magdeburg S. 44. — Aenderung des Ortsnamen Suderode im Kreise Quedlinburg S. 44. — Lotterie S. 44. — Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes S. 44. — Auslosung von Anleihescheinen der Provinz Sachsen S. 44. — Erhebung von Schleusenarbeitergebühren S. 44. — Neue Fernsprechanschlüsse S. 45. — Verkauf gebrauchter Fahrkarten ꝛc. S. 45. — Endlaugenleitung der Akt.-Ges. Bismarckshall in Samswegen S. 45. — Stempelabgaben für Feuerversicherungen der Magdeburger Land-Feuersozietät S. 45. — Verlegung eines Fußweges S. 45. — Pferdeverkauf S. 45. — Aufnahmebedingungen der Kgl. höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel S. 46. — Holzverkäufe S. 46. — Personalnachrichten S. 46.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Beilage: Chronologisches Inhaltsverzeichnis zum Regierungs-Amtsblatt für 1913.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Provinzialbehörden:

146. Polizeiverordnung*)
betreffend das Verabfolgen geistiger Getränke

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Provinzialrats für die Provinz Sachsen verordnet, was folgt:

Die Polizeiverordnung vom 23. Februar 1904, abgeändert durch die Polizeiverordnung vom 21. April 1912, betreffend das Verabfolgen geistiger Getränke erhält folgenden Wortlaut:

§ 1. Den Gast- und Schankwirten sowie den Branntweinkleinhändlern ist verboten, geistige Getränke zum sofortigen Genuß oder zum Mitnehmen an Betrunkene und an solche Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichnet sind, zu verabfolgen.

Den von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichneten Personen darf in den zum Ausschank von geistigen Getränken bestimmten Lokalen der Aufenthalt zum Zwecke des Erwerbes geistiger Getränke, sei es zum Mitnehmen oder zum Genuß auf der Stelle, nicht gestattet werden.

§ 2. Das Verabfolgen von Branntwein und nicht vergälltem Spiritus an Personen unter 16 Jahren ist den Gast- und Schankwirten und den Branntweinkleinhändlern verboten.

§ 3. Verantwortlich für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften (§§ 1, 2) sind außer den Inhabern der Gast- und Schankwirtschaften und Branntweinkleinhandlungen auch deren Stellvertreter, Beauftragte und Gewerbegehilfen.

*) Abdrücke dieser Verordnung in Plakatform sind von der Pansa'schen Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg zu beziehen.

§ 4. Die Gast- und Schankwirte und die Branntweinkleinhändler haben einen deutlich lesbaren Abdruck dieser Polizeiverordnung in ihren Schank- und Verkaufslokalen an augenfälliger Stelle auszuhängen.

Sie haben ferner die ihnen zugehenden Mitteilungen der Ortspolizeibehörden über die als Trunkenbold bezeichneten Personen, solange diese Bezeichnung in Kraft besteht, aufzubewahren und den Polizeibeamten (Gendarmen) auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. März 1914 in Kraft.

Alle sonstigen polizeilichen Vorschriften über das Verabfolgen geistiger Getränke an Betrunkene und solche Personen, welche von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichnet sind, treten außer Kraft.

Polizeiliche Vorschriften, welche das Verabfolgen geistiger Getränke an jugendliche Personen weitergehenden Einschränkungen unterwerfen, und welche das Verabfolgen geistiger Getränke an andere, als die in den §§ 1 und 2 genannten Personen betreffen, bleiben unberührt.

Magdeburg, den 30. Dezember 1913.

O. P. 6821. Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
von Hegel.

147. Gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 veröffentliche ich hiermit, daß das Verzeichnis der Wasserläufe Wipper und Eine im Bereiche des Stadtkreises Aschersleben, auf welche der § 1 des genannten Gesetzes Anwendung finden soll, von mir endgültig festgestellt worden ist.

Zuständig für die Genehmigung ist der Bezirksausschuß.

Magdeburg, den 21. Januar 1914.

Nr. 328 O. P. Der Oberpräsident.

148.

b. des Regierungspräsidenten
Nachweisung der Königlich Preußischen
die in den Jahren 1914 und 1915 zur anderweiten

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Kreis	Namen der einzelnen Vorwerke	Flächeninhalt der gegenwärtig mit denselben verpachteten Grundstücke	darunter befinden sich:		Grundsteuerreinertrag der Grundstücke Spalte 5	Jetziger Pachtzins einschl. Zinsen von Meliorationskapitalien	Betrag des Mehrgebots, daß bei der letzten Verpachtung nachgewiesen wurden muß
					Acker	Wiesen			
				ha	ha	ha	ℳ	ℳ	ℳ
									I. Vorwerke, die 19
1	Magdeburg	Kalbe	Athensleben Rothenförde	880	656	125	37 096	57 833	3000
2	do.	do.	Löderburg, Marbe	635	548	56	25 377	39 633	2500
3	do.	Oschersleben	Wegeleben	566	491	41	27 083	50 839	2400
4	Merseburg	Torgau	Lichtenburg	381	252	22	8529	13 142	850
5	do.	Mansfelder Seekreis	Pfützthal	355	301	3	17 656	30 336	1600
6	do.	Wittenberg	Pretsch a. E., Körbin,	758	312	81	10 103	25 937	2300
		Schweinitz	Maucken	425	224	46	13 965		
7	do.	Merseburg	Schladebach	205	166	27	8227	11 512	1000
8	do.	Querfurt	Wendelstein	670	567	57	37 831	65 227	3500
									II. Vorwerke, die 19
9	Magdeburg	Halberstadt	Mulmke	453	407	25	22 707	41 537	2150
10	do.	Oschersleben	Eilenstedt	417	408	1	21 802	50 187	2200
11	do.	do.	Emmeringen	325	290	10	11 390	28 071	1230
12	Merseburg	Liebenwerda	Krauschütz, Reißdamm	435	326	88	3699	8325	800
13	do.	Torgau	Kreischau, Neusorge	805	350	92	23 164	29 367	2000
14	do.	Liebenwerda	Packisch	422	350	9	13 802	23 147	1800
15	Erfurt	Worbis	Gerode	309	236	32	7384	8969	850

Die Königlichen Regierungen werden auf Verlangen von Pachtlustigen die gedruckten allgemeinen und die besonderen Verpachtungsbedingungen sowie die Bietungsregeln für jede Domäne gegen Erstattung der Schreib- und Druckkosten mitteilen. Auch wird von den bezeichneten Behörden den Pachtlustigen

und der Regierung:
Domänenvorwerke in der Provinz Sachsen,
Verpachtung öffentlich ausgeboten werden sollen.

11.	12.	13.
Bisherige Pachtperiode	Künftige Pachtperiode	Bemerkungen.
zur Ausbietung kommen.		
Johannis 1899/1915	1. Juli 1915 bis 1. Juli 1933	An der Chaussee Staßfurt—Löderburg—Unseburg. 3 km nach Station Börnecke der Eisenbahn Staßfurt—Blumenberg. 5 km nach Station Unseburg der Eisenbahn Etgersleben—Förderstedt.
do.	do.	4,5 km nach Bahnhof Staßfurt. 18 km nach Kreisstadt Kalbe.
do.	do.	Unmittelbar bei der Stadt Wegeleben. 1 km Chaussee nach Station Wegeleben der Eisenbahn Magdeburg—Halberstadt—Thale und Halle—Vienenburg. Weitere gute Chausseeverbindungen. Rübenbau. Zuckerfabrik in Wegeleben.
Johannis 1894/1915	do.	An der Elbe. 1 km nach Station Prettin der Kleinbahn Annaburg—Prettin. 4 km nach Station Dommitzsch der Eisenbahn Wittenberg—Torgau. Zuckerrübenbau in geringem Umfange.
Johannis 1897 1915	do.	1 km nach Station Salzmünde der Zweigeisenbahn Teutschenthal—Salzmünde. Rd. 65 ha Zuckerrübenboden.
do.	do	Station der Eisenbahn Wittenberg—Torgau und Eilenburg—Pretzsch. Rd. 40 ha Zuckerrübenboden. Brennerei und Ziegelei in fiskalischen Gebäuden.
do.	do.	3 km nach Station Kötzschau der Eisenbahn Corbetha—Leipzig. Fabrik ätherischer Oele in fiskalischen Gebäuden. Teilweise Zuckerrübenboden.
Johannis 1903 bis 1. Juli 1915	1. Juli 1915/1933	Am linken Ufer der Unstrut, die bis Artern schiffbar ist. 3 km nach Station Roßleben der Unstrutbahn Naumburg—Artern. Zuckerrübenbau.
zur Ausbietung kommen.		
Johannis 1898/1916	1. Juli 1916 bis 1. Juli 1934	3 km nach Bahnhof Heudeber-Dannstedt der Eisenbahn Halberstadt—Vienenburg, 2,8 km nach Bahnhof Heudeber der Kleinbahn Heudeber—Mattierzoll. Gute Chausseeverbindungen. Rübenbau.
do.	do.	Station der Bahn Jerxheim—Nienhagen—Halberstadt, Bahnhof 1 km vom Amtshofe. Gute Chausseeverbindungen. Rübenbau. Im Gemeindebezirk Eilenstedt belegen.
do.	do.	3 km nach Kreisstadt und Station Oschersleben. Rübenbau.
do.	do.	Unmitelbar bei der Stadt Elsterwerda mit Bahnhöfen an der Berlin-Dresdener und der Niederlausitzer Eisenbahn. Brennerei.
do.	do.	4 km nach Kreisstadt und Bahnhof Torgau. Brennerei. Rübenbau.
do.	do.	8 km nach den Bahnhöfen Zschackau und Falkenberg der Strecke Halle—Sorau—Guben und nach Bahnhof Burxdorf der Strecke Berlin—Jüterbog—Dresden. Rübenbau.
do.	do.	1,8 km nach Station Weißenborn-Lüderode der Eisenbahn Bleicherode—Herzberg.

Wunsch für bestimmte Domänen von den Bietungsterminen sowie von dem Betrage des nachzuweisenden Vermögens noch besondere Nachricht gegeben werden.

Magdeburg, den 30. Januar 1914.

Königliche Regierung. Abteilung III B.

a. der Provinzial-Behörden:

149. Gemäß § 2 Absatz 6 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 veröffentliche ich hiermit, daß das Verzeichnis der Wasserläufe im Bereiche des Kreises Osterburg, auf welche der § 1 des genannten Gesetzes Anwendung finden soll, wegen der erfolgten Abänderung des Ueberschwemmungsgebietes des Schaugrabens von mir erneut festgestellt worden ist.

Zuständig für die Genehmigungen ist der Kreisausschuß.

Magdeburg, den 21. Januar 1914.

Nr. 349 O. P. Der Oberpräsident.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

150. Der Gebrauch des Roten Kreuzes ist nach dem Gesetz vom 22. März 1902 im allgemeinen verboten und nur noch dem gestattet, der eine besondere Genehmigung erhalten hat.

Das Zeichen des „Roten Kreuzes" wird gleichwohl vielfach noch, anscheinend sogar in zunehmendem Maße, unbefugter Weise von Einzelnen (Schwestern, Masseuren ꝛc.) oder Verbänden (Schwesterheimen, Samaritertrupps der Pfadfinder ꝛc.), als Brosche, Armbinde ꝛc. getragen und zur Bezeichnung von Schildern und Gegenständen zur Krankenpflege ꝛc. verwandt.

Derartige Zuwiderhandlungen werden fortan ohne weiteres bestraft werden. Dies gilt auch für die Fälle, wo die Möglichkeit einer Verwechselung mit dem gesetzlich geschützten Zeichen des Roten Kreuzes gegeben ist (§ 3 des Gesetzes).

Magdeburg, den 4. Februar 1914.

I. 6. 380. Der Regierungspräsident.

151. Apotheke in Arneburg.

Dem Apotheker Paul Erich Olboeter ist die zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Hubo'schen Apotheke in Arneburg die Konzession erteilt.

Magdeburg, den 24. Januar 1914.

I. 9. 116. Der Regierungspräsident.

152. Der Fondsmakler Carl Langbein zu Magdeburg ist als öffentlicher Versteigerer für Wechsel und Wertpapiere für den Bezirk der Handelskammer in Magdeburg beeidigt und angestellt worden.

Magdeburg, den 28. Januar 1914.

I. 2. Nr. 246. Der Regierungspräsident.

153. Mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern setze ich für den Ort Suderode im Landkreise Quedlinburg die Ortsbezeichnung „Bad Suderode" als die amtliche Schreibweise von Landespolizeiwegen fest.

Magdeburg, den 30. Januar 1914.

I. 5. 470. Der Regierungspräsident.

154. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern dem Badischen Landespferdezucht-Verbande die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1914 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im preußischen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 2. Februar 1914.

I. 5. 535. Der Regierungspräsident.

155. Die zweite Serie der dem Vaterländischen Frauenverein, Zweigverein Charlottenburg, bewilligten Wertlotterie wird am 18. und 19. Juni 1914 gezogen.

Magdeburg, den 2. Februar 1914.

I. 5. 536. Der Regierungspräsident.

156. Dem Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins in Gr.-Germersleben ist die ministerielle Genehmigung zum Gebrauche des Roten Kreuzes erteilt worden.

Magdeburg, den 3. Februar 1914.

I. 6. 72. Der Regierungspräsident.

c. des Landeshauptmanns:

157. Auslosung von Anleihescheinen der 3½ prozentigen Provinzialanleihe der Provinz Sachsen vom Jahre 18[illegible].

Von den unter dem 1. Juli 1875 ausgefertigten 3½ prozentigen Anleihescheinen des Provinzialverbandes von Sachsen sind am 28. d. Mts. für den diesjährigen Tilgungsbetrag folgende Nummern ausgelost worden:

Serie I Nr. 167, 169, 170, 172, 195, 203, [illegible] über je 100 M.;

Serie II Nr. 824, 828, 833, 854, 867, [illegible] 881, 910 über je 200 M.;

Serie III Nr. 1059, 1220, 1223, 1265, [illegible] 1277, 1288 über je 500 M.;

Serie IV Nr. 2210, 2222, 2232, 2248, [illegible] 2266, 2281, 2287, 2306, 2333, 2338, 2342, [illegible] 2361, 2362, 2372, 2373, 2389, 2423, 2432, [illegible] 2451, 2454, 2490, 2494, 2502, 2507, 2516, [illegible] 2535, 2547, 2591, 2606, 2618, 2619, 2620, [illegible] 2633, 2643, 2644 über je 1000 Mark.

Diese Anleihescheine werden den Inhabern [illegible] durch zum 1. Juli 1914 gekündigt. Die [illegible] zahlung der Kapitalbeträge erfolgt vom 15. [illegible] 1914 ab durch die Provinzialhauptkasse in Merseburg, das Bankhaus H. F. Lehmann in Halle a. [illegible] das Bankhaus Dingel & Co. in Magdeburg, [illegible] die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse in Berlin gegen Quittung und Rückgabe [illegible] Anleihescheine mit den Zinsscheinen Reihe IX Nr. [illegible] und 5. Die Verzinsung der ausgelosten Anleihescheine hört mit dem 1. Juli 1914 auf. Für fehlende Zinsscheine wird deren Geldbetrag vom Kapital in Abzug gebracht.

Merseburg, den 30. Januar 1914.

Der Landeshauptmann der Provinz Sachsen.

d. verschiedener Behörden:

158. Erhebung von Schleusenarbeitergebühren an den Schleusen Garz, Grütz und Bahnitz.

Von der Eröffnung der nächsten Schiffahrtsperiode ab werden an den Schleusen Garz, Grütz und Bah[illegible]

beim Durchfahren der Schleusen folgende Schleusenarbeitergebühren erhoben:

1) für jedes Fahrzeug 20 Pfg.,
2) für jede Plötze Floßholz 5 Pfg.

Gebührenfrei sind:

a. Handkähne und ähnliche kleine Fahrzeuge als Mitschleuser.

b. Fahrzeuge und Flöße, welche den Hofhaltungen des Kaiserlich Königlichen Hauses gehören oder Reichs- oder Staatseigentum sind.

c. Auf Vorzeigung von Freipässen alle diejenigen Fahrzeuge und Flöße, welche, ohne sich in dem vorbezeichneten Besitz zu befinden, Gegenstände ausschließlich für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reichs, des Preußischen Staates oder für die Haushaltungen des Kaiserlich Königlichen Hauses befördern.

Die Gebühren sind an die Schleusenarbeiter zu entrichten.

Potsdam, den 24. Januar 1914.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Vermischte Nachrichten.

159. Anmeldungen auf Herstellung neuer Fernsprechanschlüsse, die im nächsten Bauabschnitt, d. i. vom 1. April bis Ende August, hergestellt werden sollen, sind möglichst bald — spätestens bis zum 1. März — bei dem Verkehrsamt, an das der Anschluß erfolgen soll, einzureichen. Später eingehende Anträge können u. U. im nächsten Bauabschnitt nur dann berücksichtigt werden, wenn die Antragsteller sich verpflichten, die durch die nachträgliche besondere Herstellung entstehenden Mehrkosten — mindestens 15 M. — zu zahlen.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

160. Etwa 30 350 kg zum Einstampfen (Einkochen) bestimmte gebrauchte und ungültige Fahrkarten und Fahrscheine, Nachweisungen und Kontrollstreifen der Druckapparate Regina 2c. sollen in einem Lose verkauft werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserm Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden **am 24. Februar 1914, vormittags 12 Uhr**, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer 1, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 3. März 1914.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

161. Die Aktiengesellschaft Bismarckhall, Kalibergwerk in Samswegen beabsichtigt neben der bereits vorhandenen Endlaugenleitung eine Reserveendlaugenleitung zur Ohre unterhalb der Stadt Wolmirstedt zu legen. Die Leitung soll am Feldwege zwischen der Ohre und und der Samswegerchaussee entlang, an der hiesigen Zuckerfabrik vorüber, über den Jungfernstieg geführt werden. Bei der Amtsbrücke soll die Leitung die Ohre durchqueren und am Küchenhorn vorüber in der Nähe des Kuhlakengrabens in die Ohre geführt werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Reichsgewerbe-Ordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung:

Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur binnen 14 Tagen vom 8. Februar d. Js. an gerechnet bei mir schriftlich in 2 Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einsprüche in diesem Verfahren nicht mehr erhoben werden.

Die Beschreibungen und Zeichnungen des Baues liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht aus.

Termin zur mündlichen Verhandlung über etwaige rechtzeitig erhobene Einwendungen wird auf

Mittwoch, den 25. Februar 1914,
vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Kreishause anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens der Unternehmerin oder der widersprechenden Parteien wird trotzdem mit der Erörterung der Einsprüche vorgegangen werden.

Wolmirstedt, den 3. Februar 1914. Der Landrat.

162. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 sind fortan für alle Feuerversicherungen über 3000 Mark Versicherungssumme jährlich nachstehende Stempelabgaben vom Versicherten zu entrichten:

a. für Gebäude und sonstige unbewegliche Gegenstände: 5 Pfennig für jedes angefangene Tausend Mark Versicherungssumme,

b. für bewegliche Gegenstände: 15 Pfennig für jedes angefangene Tausend Mark Versicherungssumme bei Abrundung des Endbetrages auf 10 Pfg.

Magdeburg, den 30. Januar 1914.

Der General-Direktor
der Magdeburgischen Land-Feuersozietät.
J. V. von Krosigk.

163. Der Klempnermeister Rudolf Drunk und der Bauunternehmer Walter Güßfeldt hierselbst haben als Eigentümer der Grundstücksparzelle Kartenblatt 3, 978/416 beantragt, daß der öffentliche Fußweg, welcher vom Breitenstein her über ihr Grundstück führt, nach Maßgabe der zu dem Antrage eingereichten Zeichnung verlegt werde.

Etwaige Einsprüche hiergegen sind hierselbst, wo auch die Zeichnung während der Dienststunden ausliegt, zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen geltend zu machen.

Arendsee i. d. Altmark, den 30. Januar 1914.

Die Polizei-Verwaltung.

164. Pferdeverkauf.

Am **20. 2. 14** werden auf dem Hofe der Trainkaserne von 11 Uhr vormittags ab etwa 20 überzählige Dienstpferde versteigert.

Magdeb. Train-Bataillon Nr. 4.

165. Königliche
höhere Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 15. April.

Aufnahmebedingungen:

1) Berechtigungsschein zum einjährig-freiwillig Militärdienst und 2 Jahre Werkstatttätigkeit, oder

2) Aufnahmeprüfung und 3 Jahre Werkstatttätigkeit, oder

3) Seemaschinistenpatent I. Klasse.

Die Dauer der Ausbildung beträgt 2½ Jahre, das Schulgeld 75 M. halbjährlich.

Das Zeugnis der bestandenen Abschlußprüfung berechtigt in Verbindung mit dem Einjährig-Freiwilligen-Schein zum Eintritt in die Laufbahn:

1) der Torpedo-Ingenieure der Kaiserlichen Marine,

2) der Konstruktionssekretäre der Kaiserlichen Marine,

3) der Eisenbahnbetriebsingenieure und der maschinentechnischen Eisenbahnsekretäre,

4) der mittleren technischen Beamten bei der Königl. Gewehrfabrik, dem Artilleriekonstruktionsbureau, dem Feuerwerkslaboratorium und der Geschützgießerei in Spandau,

5) der Bureaubeamten des Kaiserlichen Patentamts.

Außerdem wird die Anstalt von dem Herrn Reichskanzler für die Seemaschinisten I. Klasse als Vorbereitungsanstalt für die Schiffsingenieurprüfungen anerkannt.

Lehrpläne werden kostenfrei versandt.

Kiel, im Januar 1914. Der Direktor.

166. Nutz- und Brennholz-Verkauf am **Donnerstag, den 19. Februar 1914** im P. Genz'schen Gasthause in Letzlingen. I. Nutzholzverkauf von 9½ Uhr vormittags ab. Schutzbezirk Vogelgesang, Jag. 219 A, 220 A, B, 221 A, B, 222 A, B, 252 B, 253 A, B, 254 A, B, 255 A, B, 256 A, 279 A, B, 281 A, B, 283 A. Eichen: 4 Abschnitte = 9,61 fm, 6 rm Nutzkloben I. Kl.; Kiefern: 138 Abschnitte = 89,18 fm. Schutzbezirk Letzlingen, Jag. 337 A, 338 A, B, 362, 378 B, 379 B, 393 B, 394 A, B. Eichen: 11 Abschnitte = 17,29 fm; Kiefern: 215 Abschnitte = 293,22 fm; Fichten: 29 Abschnitte = 13,93 fm. Schutzbezirk Papenberg, Jag. 288 A, B, 289 A, 290 A, B, 314 A, B, 315 A, 317 B, 318 A, 340 A, 341 A, 342, 343 B. Kiefern: 190 Abschnitte = 103,19 fm. Schutzbezirk Salchau, Jag. 333 A. Eichen: 18 Abschnitte = 16,84 fm, 28 rm Nutzkloben I. Kl.; Birken: 149 Abschnitte = 51,79 fm. Schutzbezirk Theerhütte, Jag. 420 B, 421 B, 436 B, 437 A, B, 438 A, 454 B, 469 B. Kiefern: 239 Abschnitte = 462,50 fm. II. Brennholzverkauf von 1½ Uhr nachmittags ab. Schutzbezirk Vogelgesang, Jag. 219 A, B, 220 A, B, 221 A, B, 222 A, B, 223 A, B, 224 A, B, 251 B, 252 A, B, 253 A, B, 254 A, B, 255 A, B, 256 A, B, 257 A, B, 279 A, B, 281 A. B, 282 A, B, 283 A. Eichen rm: 224 Kloben, 66 Knüppel, 107 Stockholz, 388 Reiser III. Kl.; Birken rm: 57 Kloben; Kiefern rm: 1 Kloben, 3 Knüppel 117 Reiser I. Kl.; Fichten rm: 1 Kloben. Schutzbezirk Letzlingen, Jag. 312 B, 362, 337 A, 338 A, B, 378 B, 379 B, 393 B, 394 A, B. Eichen rm: 131 Kloben, 60 Stockholz, 802 Reiser III. Kl.; Birken rm: 41 Kloben, 1 Knüppel, 146 Reiser II. Kl., 113 Reiser III. Kl.; Aspen rm: 4 Kloben: Kiefern rm: 37 Kloben, 19 Knüppel, 3 Stockholz, 124 Reiser I. Kl., 8 Reiser III. Kl.; Fichten rm: 5 Kloben, 2 Stockholz, 3 Reiser I. Kl. Schutzbezirk Papenberg, Jag. 287 A, B, 288 A, 289 A, 290 A, 292 B, 313 A, 314 B, 340 A, B, 341 A, B, 342, 343 B, 363. Eichen rm: 3 Kloben; Birken rm: 4 Kloben, 4 Reiser III. Kl; Kiefern rm: 5 Kloben, 27 Knüppel, 123 Reiser I. Kl. Schutzbezirk Salchau, Jag. 333 A. Eichen rm: 369 Kloben, 15 Knüppel, 112 Stockholz, 164 Reiser III. Kl.; Birken rm: 604 Kloben, 100 Knüppel, 205 Stockholz, 884 Reiser III. Kl. Schutzbezirk Theerhütte, Jag. 420 B, 421 B, 436 B, 437 A, B, 438 A, 454 B, 469 B. Eichen rm: 14 Kloben, 28 Stockholz; Kiefern rm: 79 Kloben, 3 Knüppel, 206 Stockholz.

167. Brennholzverkauf. Königliche Oberförsterei Planken. **Am Freitag, den 13. Februar cr.,** von 10 Uhr vormittags an, sollen im Zapf'schen Gasthause zu Planken öffentlich meistbietend verkauft werden. I. Schutzbezirk Parförde, Jagen 49 A, B und 39: Birken: Kloben 16, Knüppel 5, Reiser III. 30 rm; Kiefern: Kloben 8, Knüppel 27, Reiser I. 407 rm. II. Schutzbezirk Neuenhofe, Jagen 17, 26 und 37: Eichen: Kloben 120, Knüppel 16, Reiser II/III. 206 rm; Birken: Nutzkloben 7, Kloben 75, Knüppel 7, Reiser III. 38 rm; Aspen: Kloben 6, Knüppel 3, Reiser III. 14 rm; Kiefern: Kloben 7, Reiser I. 14 rm. III. Schutzbezirk Planken, Jagen 86/88, 122/124: Eichen: Kloben 84, Stockholz 89 rm; Birken: Kloben 7 rm; Kiefern: Kloben 12, Knüppel 55 rm. IV. Schutzbezirk Hütten, Jagen 137, 139/142: Eichen: Kloben 135, Knüppel etwa 20, Stockholz 52, Reiser I. 72 rm; Buchen: Kloben 7, Reiser III. 20 rm; Birken: Kloben 26, Knüppel 1, Reiser III. 32 rm; Aspen: Knüppel 2 rm. V. Schutzbezirk zum Stein, Jagen 172/75, 177, 196, 199, 201: Eichen: Kloben 79, Stockholz 18 rm; Birken: Kloben 28, Knüppel 2 rm. VI. Schutzbezirk Born, Jagen 230 und 263 A: Eichen: Nutzkloben 4, Kloben 137, Stockholz 137, Reiser III. 36 rm; Birken: Kloben 107, Reiser III. 8 rm.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

168. Ernannt: Graf von der Schulenburg-Wolfsburg zum Drömlings-Schaudirektor.

169. Versetzt: Regierungsrat von Donat, bisher bei der Königlichen Regierung in Magdeburg, zur Königlichen Regierung in Trier.

170. Verliehen: der Rote Adlerorden 4. Klasse dem Direktor der Zuckerfabrik Kl.-Wanzleben, Kommerzienrat Erich Rabbethge in Bergen;

der Königliche Kronenorden 2. Klasse dem Stadtrat und stellvertretenden Vorsitzenden der Handelskammer, Geheimen Kommerzienrat Otto Arnold in Magdeburg;

das Verdienstkreuz in Gold dem Handschuhfabrikanten August Bürger in Wernigerode;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Gutsverwalter Müller in Schwarzholz im

Kreise Osterburg und dem Ortssteuererheber Ferdinand Jordan in Klein-Rodensleben;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Weißgerberei-Werkführer Rudolf Behrens in Wolmirstedt;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Arbeiter Friedrich Peters in Rodersdorf, Kreis Oschersleben;

die Rettungsmedaille am Bande dem Fährebesitzer Hermann Michaelis in Rogätz für die am 28. Mai 1913 bewirkte Rettung des Knaben Karl Stutzer aus Rogätz vom Tode des Ertrinkens und dem Schiffer Rudolf Wulf in Grieben für die von ihm am 6. Juni 1897 — in seinem 14. Lebensjahre — ausgeführte Errettung der Schüler Carl Köppe und August Liesecke vom Tode des Ertrinkens;

die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse dem Schneidermeister Andreas Tittelbach hier, dem Kaufmann Albert Hübscher hier, dem Sanitätsrat Dr. med. Otto in Neuhaldensleben, der Frau Oberpräsidialrat Breyer hier, der Frau Oberbürgermeister Banfi in Quedlinburg und der Frau Freifrau von dem Busche-Streithorst in Braunschweig;

die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr dem Lehrer Rudolf Wesche in Magdeburg für die am 6. Mai 1912 bewirkte Rettung der Ehefrau des Arbeiters Wilhelm Meyer in Magdeburg und ihres Sohnes vom Tode des Ertrinkens.

171. **Bestätigt:** Die Wahl des Gerichtsassessors Dr. jur. Gustav Pilling als Bürgermeister der Stadt Aken a. E. für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

172. Durch Versetzung ihres Inhabers ist die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Sanne, Diözese Arendsee, frei geworden. Zur Stelle gehören 3 Kirchen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Gemeindewahl auf Grund des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886. Die Stelle gewährt neben freier Wohnung das Einkommen der Grundgehaltsklasse I. Bewerbungen sind binnen 4 Wochen bei uns einzureichen.

173. **Personalveränderungen im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S.**

Dem Amtsgerichtsrat, Geheimen Justizrat Faber in Schönebeck (Elbe) ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst mit Pension erteilt. Beim Uebertritt in den Ruhestand sind verliehen: dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Dr. Colberg in Naumburg a. S. der Rote Adlerorden 3. Klasse mit Schleife und dem Amtsgerichtsrat, Geheimen Justizrat Faber in Schönebeck (Elbe) der Königliche Kronenorden 3. Klasse. Verliehen sind ferner: der Charakter als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte 2. Klasse den Senatspräsidenten Rommsen und Baring beim Oberlandesgericht in Naumburg a. S. und der Charakter als Geheimer Justizrat dem Landgerichtsdirektor Bethke in Nordhausen, dem Landgerichtsrat Schettler in Erfurt und den Amtsgerichtsräten Brehme in Nordhausen, Krause in Naumburg a. S., Schilling in Wernigerode und Weferling in Magdeburg. Versetzt sind der Staatsanwalt Hardt in Weseritz nach Naumburg a. S., der Amtsgerichtsrat Wille in Querfurt nach Burg b. M. und der Amtsrichter Dr. Voigt in Teuchern nach Schönebeck (Elbe). Ernannt sind: zum Landrichter in Graudenz der Gerichtsassessor Frohn, zu Amtsrichtern in Militsch, Dahme und Pforten die Gerichtsassessoren Raymund, Hoeck und Schütze, zu Gerichtsassessoren die Referendare Hahn, Wilhelm Müller, Dr. Schneider, Schladitz und Zweigert. Die Gerichtsassessoren Dr. Albrecht und Dr. Straßner sind aus dem Justizdienst ausgeschieden. Der Gerichtsassessor Lemme ist gestorben. Verliehen sind: dem Staatsanwaltschaftssekretär, Rechnungsrat Wege in Magdeburg beim Uebertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse und dem Gerichtsvollzieher Golm in Halberstadt aus gleicher Veranlassung das Königl. Preuß. Verdienstkreuz in Gold. Der Amtsgerichtssekretär Petschick in Hettstedt ist nach Neuhaldensleben versetzt. Ernannt sind: zu Amtsgerichtssekretären in Erxleben und Hettstedt der Gerichtsaktuar Sobbe und der Amtsgerichtsassistent Metzner in Ellrich, zum Amtsgerichtsassistenten in Freyburg a. U. der ständige Büreauhilfsarbeiter Käding und zum Inspektionsassistenten in Magdeburg der ständige Inspektionsgehilfe Hitzeroth aus Neumünster. Der Rechnungsrevisor, Rechnungsrat Liepe in Naumburg a. S. ist in den Ruhestand versetzt. Der Amtsgerichtsassistent, Gerichtssekretär Schierwagen in Eisleben ist gestorben. Verliehen sind: das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Botenmeister Zausch beim Landgericht in Nordhausen beim Uebertritt in den Ruhestand und dem Botenmeister May beim Oberlandesgericht in Naumburg a. S. und das Allgemeine Ehrenzeichen dem Kanzleigehilfen Wettin beim Amtsgericht in Nordhausen, dem Gefangenoberaufseher Berner in Quedlinburg, dem Botenmeister Henze beim Landgericht in Torgau, den Ersten Gerichtsdienern Rödiger beim Amtsgericht in Magdeburg, Schönstedt beim Amtsgericht in Erfurt, Schröder beim Landgericht daselbst und den Gerichtsdienern Fuhrmann in Salzwedel, Geißler in Treffurt, Oertel in Ziesar, Plötner beim Amtsgericht in Halberstadt, Scheit in Elsterwerda, Behse in Prettin und Zimmermann beim Landgericht in Halle a. S. Die ständige Hilfsgefangenaufseherin Billep ist zur Gefangenaufseherin in Erfurt ernannt.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Paasche'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 7. Ausgegeben den 14. Februar 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 49. — Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung S. 49. — Typenzeugnis für eine Wasservorlage der Firma Autogenwerk Sirius S. 49. — Erhebung von Versicherungsstempel durch die Zollämter Aken und Zeitz S. 49. — Großhandelspreise für Getreide S. 49. — Bildung des Amtsbezirks Sommersdorf S. 49. — Beglaubigung von Urkunden, die in Bulgarien gebraucht werden sollen S. 49. — Lotterien S. 50/54. — Anstellung der Verpflegerer Köppe und Gerecke S. 50/54. — Preissätze für Marschfourage S. 50. — Durchschnittspreise für Lebensmittel rc. S. 51–53. — Ermächtigung zur Ausbildung von Kraftradführern S. 54. — Kommunalbezirksveränderung S. 54. — Austausch von Bergwerksellen S. 54. — Auseinandersetzungen im Kreise Calbe rc. S. 55. — Rechnungsergebnisse der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte S. 56. — Auslosung von Anleihescheinen des Kreises Osterburg S. 56. — Kommunalbezirksveränderungen S. 56/57. — Ortsstatute betr. Wegereinigung in Groß-Möringen und Klein-Beuster S. 57. — Verdingung der Lieferung von Geräten S. 57. — Pferdeverkauf S. 58 — Holzverkäufe S. 58. — Aufnahmen in die Königl. landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf S. 60 — Personalnachrichten S. 60.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

174. Stück 3. Nr. 4330. Bekanntmachung über die Ratifikation der beiden am 23 September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Uebereinkommen durch Brasilien und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde. Vom 24. Januar 1914.

Nr. 4331. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. Januar 1914.

175. Stück 4. Nr. 4332. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht durch Frankreich. Vom 25. Januar 1914.

Nr. 4333. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 30. Januar 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

176. Stück 2. Nr. 11331. Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1913 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 13. Januar 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

177. Die Firma Autogenwerk Sirius G. m. b. H. in Düsseldorf hat ihre mit Erlaß vom 23. Dezember 1910 (H. M. Bl. für 1911 S. 4) bekannt gegebene, vom Deutschen Azetylenverein unter Nr. 11 geprüfte Wasservorlage dahin verändert, daß sie das Gaseinleitungsrohr statt ½" jetzt ¾" macht.

Der Firma ist gestattet worden, das ihr unter Nr. 11 erteilte Typenzeugnis für die abgeänderte Wasservorlage zu verwenden Berlin W. 9, den 16. Januar 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J.-Nr. III. 120.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit.

Magdeburg, den 9. Februar 1914.

I. 2. Nr. 324. Der Regierungspräsident.

b. der Provinzialbehörden:

178. Erhebung von Versicherungsstempel.

Die Zollämter Aken a. E. und Zeitz-Stadt sind zur Erhebung der Reichsstempelabgabe für Versicherungen nach Tarifnummer 12 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt Seite 639) ermächtigt.

Magdeburg, den 5. Februar 1914.

Königliche Oberzolldirektion.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

179. Am Großhandelsplatz Magdeburg sind am 10. Februar 1914 hauptsächlich gezahlt worden für 1000 kg Weizen 186—188 M., Roggen 153—155 M., Hafer 167—170 M., Gerste mittel 162—165 M., Gerste gut 167—170 M.

Magdeburg, den 12. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.

180. Auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Herr Minister des Innern im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksausschuß bestimmt, daß im Kreise Neuhaldensleben die Landgemeinde Sommersdorf aus dem Amtsbezirk Sommerschenburg auszuscheiden und für sich allein einen Amtsbezirk mit dem Namen Sommersdorf zu bilden hat, daß jedoch im übrigen der Amtsbezirk Sommerschenburg unverändert bleibt.

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Amtsbezirksveränderungen bestimme ich den 1. April 1914.

Magdeburg, den 4. Februar 1914.

I. 4. 574. Der Regierungspräsident.

181. In Abänderung meiner Amtsblattbekanntmachung vom 18. April 1886 Nr. 2189 I Pr. O. — Amtsblatt S. 900 — bringe ich hierdurch zur

öffentlichen Kenntnis, daß Urkunden, die in Bulgarien gebraucht werden sollen, jetzt an letzter Stelle entweder durch die Bulgarische Gesandtschaft in Berlin oder durch das Bulgarische Ministerium in Sofia beglaubigt sein müssen. Beide Stellen nehmen die Beglaubigung vor, wenn die Urkunden den Beglaubigungsvermerk des Auswärtigen Amtes tragen. Es steht daher den Beteiligten frei, die zum Gebrauch in Bulgarien bestimmten Urkunden nach Erlangung der Beglaubigung durch das Auswärtige Amt entweder durch die Bulgarische Gesandtschaft in Berlin oder durch das Bulgarische Ministerium des Aeußern in Sofia beglaubigen zu lassen. Das letztere kann in eiligen Fällen, wenn wegen eines Feiertags die Beglaubigung durch die Bulgarische Gesandtschaft nicht sofort zu erlangen ist, empfehlenswert sein. Die Kosten sind in beiden Fällen gleich. Sie betragen an Gebühren 5 Franken nebst einem feststehenden Stempelbetrag von 0,50 Frank und einem weiteren Stempelbetrag, dessen Höhe sich nach dem Gegenstand richtet und der bei: Vollmachten, Bescheinigungen und den meisten anderen Urkunden 1 Frank, Leumundszeugnissen 3 Franken, Universitätsdiplomen 5 Franken beträgt.

Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Bulgarische werden sowohl von der Bulgarischen Gesandtschaft in Berlin als auch von dem Bulgarischen Ministerium des Aeußern vorgenommen. Die Gebühren sind bei beiden Stellen gleich hoch und betragen für die Anfertigung der Uebersetzung und die daran angeschlossene Bescheinigung ihrer Richtigkeit bei einer Seite 7 Franken, bei mehr Seiten für jede weitere angefangene Seite 5 Franken, wobei zu berücksichtigen ist, daß eine Seite 30 Zeilen einer normalen Handschrift nicht übersteigen darf.

Für die Bescheinigung der Richtigkeit einer bereits vorhandenen Uebersetzung gelten dieselben Gebührensätze.

Magdeburg, den 31. Januar 1914.

I. 5. 449. Der Regierungspräsident.

182. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1913 dem Vorstande des Vereins für die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg die Erlaubnis zu erteilen geruht, die Lose der von der Königlich Bayerischen Regierung genehmigten 7. Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in seinem ganzen Umfange zu vertreiben. Es werden 125 000 Lose zu je 3 M. ausgegeben und 4918 Bargewinne im Gesamtwerte von 125 000 M. ausgespielt. Die Ziehung der 7. Reihe der Lotterie findet mit ministerieller Bestimmung am 5. und 6. Mai 1914 statt.

Die Polizeibehörden des Bezirks ersuche, ich dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 9. Februar 1914.

I. 5. 736. Der Regierungspräsident.

183. Der Herr Oberpräsident hat dem hiesigen wirtschaftlichen Hauptverein für die Provinz Sachsen, das Herzogtum Anhalt und die Thüringer Staaten die Genehmigung erteilt, am 27. Juli d. Js. [illegible] Gelegenheit der in Sangerhausen stattfindenden Ausstellung von Bienen 2c. eine öffentliche Verlosung von Ausstellungsgegenständen zu veranstalten und dazu 3000 Lose zum Preise von je 50 Pf. in der Provinz zu vertreiben.

Die Polizeibehörden ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 5. Februar 1914.

I. 5. 663. Der Regierungspräsident.

184. Der Versteigerer August Köppe zu Rogätz ist als öffentlicher Versteigerer für den Amtsbezirk Rogätz und die Ortschaft Angern beeidigt und [illegible] gestellt worden.

Magdeburg, den 4. Februar 1914.

I. 2. 308. Der Regierungspräsident.

185. **Uebersicht**

derjenigen Preissätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels 1 zu § 9[a] des Reichsgesetzes vom 24. Mai 18[illegible] die im Monat Februar 1914 den Truppenteilen verabreichte Marschfourage vergütet wird.

Nr.	Marktort	Preis-Bezirke	Marktpreise pro 100 Kilogramm				
			Hafer.		Richtstroh.		Heu
			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark
1.	Burg	Die Kreise Jerichow I. und II.	16	80	3	36	7
2.	Gardelegen	Der Kreis Gardelegen	17	26	3	68	5
3.	Halberstadt	Die Kreise Halberstadt und Oschersleben . .	18	90	4	20	7
4.	Magdeburg	Die Kreise Calbe, Magdeburg, Neuhaldensleben, Wanzleben und Wolmirstedt	17	78	4	44	7
5.	Quedlinburg . . .	Die Kreise Quedlinburg und Aschersleben . .	17	67	4	41	7
6.	Salzwedel	Der Kreis Salzwedel	17	91	3	89	6
7.	Stendal	Die Kreise Stendal und Osterburg	16	84	3	15	6
8.	Wernigerode . . .	Kreis Grafschaft Wernigerode	19	53	3	15	7

Magdeburg, den 11. Februar 1914. Der Regierungspräsident

Namen der Städte	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: im Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: im Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Nicht-	Stroh: Brauns- und Preß-	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Mehl: Weizen-: Handel in größeren Mengen	Mehl: Roggen-: Handel in größeren Mengen
	Es kosten																		
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 Liter	1 Ei	je 100 kg	
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Magdeburg	28 —	28 —	31 —	— 40	— 44	— 50	3 28	— —	— 06	— —	6 48	— —	4 04	2 10	3 14	— 22	— 10	24 —	20 63
Halberstadt	25 —	38 —	40 —	— 40	— 50	— 50	4 20	— —	— 07	— —	6 50	— —	3 65	2 90	2 90	— 20	— 10	28 —	23 10
Quedlinburg	28 —	32 —	36 —	— 40	— 48	— 48	5 —	— —	— 10	— —	7 —	— —	4 20	2 —	2 96	— 20	— 10	29 —	23 —
Aschersleben	30 —	32 —	38 —	— 38	— 40	— 50	4 60	— —	— 10	— —	6 50	— —	4 —	2 —	3 —	— 20	— 11	28 50	23 75
Wernigerode	32 —	36 —	40 —	— 40	— 44	— 44	— —	— —	— 06	— —	7 50	— —	3 —	2 —	2 80	— 20	— 11	28 —	24 —
Stendal	40 —	40 —	40 —	— 50	— 50	— 50	4 —	— —	— 06	— —	6 12	— —	3 —	1 80	2 86	— 20	— 10	28 25	23 —
Salzwedel	46 —	40 —	40 —	— 50	— 50	— 50	3 —	— —	— 08	— —	6 —	— —	3 70	3 40	2 90	— 20	— 10	30 —	25 —
Gardelegen	45 —	50 —	50 —	— 50	— 50	— 50	3 —	— —	— 04	— —	4 80	— —	3 50	3 —	2 80	— 18	— 10	32 —	24 —
Tangermünde	32 —	36 —	36 —	— 40	— 40	— 50	4 —	— —	— 07	— —	6 —	— —	3 50	3 —	2 80	— 18	— 10	32 —	26 —
Schönebeck	28 —	36 —	36 —	— 36	— 45	— 50	5 —	— —	— 08	— —	7 —	— —	3 50	2 —	3 —	— 20	— 10	28 —	22 —
Burg	29 —	39 —	42 —	— 40	— 48	— 50	5 —	— —	— 07	— —	6 80	— —	3 20	— —	2 90	— 20	— 11	28 —	24 —
Summe	363 —	407 —	429 —	4 64	5 49	5 42	41 08	— —	— 79	— —	70 70	— —	39 29	24 20	32 06	2 18	1 13	315 75	258 48
Durchschnitt	33 —	37 —	39 —	— 42	— 50	— 49	4 11	— —	— 07	— —	6 43	— —	3 57	2 42	2 91	— 20	— 10	28 71	23 50

ausschließlich des Getreides im Regierungsbezirk Magdeburg für den Monat Januar 1914.

Namen der Städte	Mehl: Weizen-: im Kleinhandel	Mehl: Roggen-: im Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggengrau-brot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Weizen-Grieß	Buchweizen-Grieß	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Buchweizen-Grütze	Hafer-Grütze	Gersten-Grütze	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Es kosten																			
	je 1 kg																	50 kg	100 Stck.	50 kg	1 Liter
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Magdeburg	— 40	— 29	— 63	— 28	— 80	— 50	— —	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	1 —	3 20	— 50	— 20	1 40	— —	— 80	— 21
Halberstadt	— 40	— 34	— 46	— 25	— 80	— 50	— —	— 40	— 40	— 45	— 50	— 50	— —	1 —	2 90	— 48	— 20	1 55	— —	— 87	— 22
Quedlinburg	— 40	— 32	— 50	— 24	— 70	— 48	— —	— 40	— 40	— 48	— 50	— 50	— —	— 80	3 20	— 52	— 22	1 50	— —	— 85	— 22
Aschersleben	— 35	— 28	— 55	— 22	— 80	— 50	— —	— 40	— 40	— 40	— —	— 60	— —	1 —	3 20	— 50	— 22	1 50	— 80	— —	— 22
Wernigerode	— 36	— 28	— 60	— 25	— 80	— 40	— 55	— 48	— 36	— 50	— 50	— 50	— 40	— 80	3 20	— 50	— 20	1 60	— —	— 90	— 22
Stendal	— 34	— 26	— 37	— 21	— 80	— 50	— 50	— 50	— 40	— 45	— 50	— 50	— 50	1 —	3 40	— 54	— 22	1 45	1 —	1 —	— 21
Salzwedel	— 32	— 26	— 52	— 29	— 70	— 50	— —	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	1 20	3 20	— 48	— 20	1 50	— —	1 —	— 22
Gardelegen	— 40	— 30	— 50	— 24	1 —	— 50	— 50	— 80	— 50	— 80	— 50	— 50	— —	1 20	3 20	— 50	— 20	1 45	— —	1 —	— 22
Tangermünde	— 34	— 28	— 50	— 23	— 80	— 44	— —	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	— —	1 30	2 80	— 50	— 20	— —	1 —	1 —	— 22
Schönebeck	— 35	— 26	— 60	— 26	— 80	— 50	— 40	— 40	— 45	— 50	— —	— 50	— —	— —	3 20	— 50	— 22	1 35	— 66	— —	— 22
Burg	— 36	— 28	— 50	— 35	— 80	— 48	— —	— 40	— 40	— 50	— —	— 48	— —	1 —	3 20	— 48	— 20	1 35	— 75	— 75	— 20
Summe	4 02	3 15	5 73	2 82	8 80	5 30	1 95	5 08	4 81	5 48	4 —	5 58	1 80	10 30	34 70	5 50	2 28	14 65	4 21	8 17	2 38
Durchschnitt	— 37	— 29	— 52	— 26	— 80	— 48	— 49	— 46	— 44	— 50	— 50	— 51	— 45	1 03	3 15	— 50	— 21	1 47	— 84	— 91	— 22

Magdeburg, den 11. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.

187. Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Getreidepreis

Namen der Städte	Weizen						Roggen						Braugerste				
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering
	Es kommen je 100 Kilogramm																
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
Magdeburg	18	63	18	43	—	—	15	70	15	50	—	—	16	85	16	30	—
Halberstadt	—	—	17	10	—	—	—	—	15	60	—	—	—	—	17	50	—
Quedlinburg	18	58	18	20	17	30	15	80	—	—	—	—	17	38	—	—	—
Aschersleben	18	58	17	84	16	—	16	02	15	40	14	55	16	58	15	78	15
Wernigerode	18	08	17	08	16	08	16	—	15	—	14	—	19	20	17	20	16
Stendal	17	80	17	52	16	88	15	20	15	—	14	80	16	70	16	30	15
Salzwedel	17	50	17	19	16	70	15	21	15	02	14	80	16	—	15	70	15
Gardelegen	18	—	18	—	—	—	15	60	15	60	—	—	—	—	—	—	—
Tangermünde	18	20	18	04	17	84	15	20	15	10	14	90	16	20	16	—	15
Schönebeck	18	50	18	—	17	50	15	70	15	20	14	70	17	—	16	50	16
Burg	18	—	17	—	16	—	16	—	15	60	15	20	18	—	17	—	16
Summe	181	87	194	40	134	30	156	43	153	02	102	95	153	91	148	28	109
Durchschnitt	18	19	17	67	16	79	15	64	15	30	14	71	17	10	16	48	15

Magdeburg, den 11. Februar 1914.

188. Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Preise des Fleisches

Namen der Haupt-Marktorte	Rind						Kalb				Hammel				Schwein		
	Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule		Bu
	Es kostet je 1 kg																
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
Magdeburg	2	20	2	—	1	80	2	40	2	20	2	20	2	—	2	—	2
Halberstadt	2	—	1	90	1	80	2	10	2	—	2	10	2	-	2	—	1
Quedlinburg	2	—	1	80	1	70	2	10	2	--	2	20	1	90	1	75	1
Aschersleben	2	20	2	—	2	—	2	20	1	94	2	—	2	—	1	85	1
Wernigerode	2	20	2	—	1	80	2	20	2	—	2	20	2	—	2	—	1
Stendal	2	10	1	90	1	80	2	20	2	—	2	20	1	90	1	99	1
Salzwedel	2	32	2	32	1	82	2	—	1	80	2	—	1	90	1	83	1
Gardelegen	2	40	2	—	1	80	2	—	1	80	2	—	1	80	1	80	1
Tangermünde	2	—	1	80	1	80	2	—	1	80	2	—	2	—	1	80	1
Schönebeck	2	—	2	—	1	90	1	90	1	90	1	90	1	90	1	85	1
Burg	1	80	1	80	1	80	2	20	2	—	2	—	2	—	1	80	1
Summe	23	22	21	52	20	02	23	30	21	44	22	80	21	40	20	67	20
Durchschnitt	2	11	1	96	1	82	2	12	1	95	2	07	1	95	1	88	1

Magdeburg, den 11. Februar 1914

im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat Januar 1914.

Namen der Städte	Futtergerste						Hafer					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kommen je 100 Kilogramm											
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	—	—	—	—	—	—	—	—	16	73	—	—
Halberstadt	—	—	14	50	—	—	—	—	16	60	—	—
Quedlinburg	16	30	15	—	14	60	16	82	16	30	15	35
Aschersleben	14	50	14	—	13	50	17	50	16	20	15	06
Wernigerode	—	—	—	—	—	—	18	60	16	60	15	40
Stendal	15	—	14	70	14	30	16	04	15	64	15	26
Salzwedel	14	50	14	30	14	—	16	25	15	80	15	—
Gardelegen	—	—	—	—	—	—	15	76	15	76	—	—
Tangermünde	13	80	13	70	13	60	16	20	16	—	15	80
Schönebeck	14	—	13	50	13	—	16	50	16	—	15	50
Burg	17	—	16	—	15	—	16	—	15	50	15	—
Summe	105	10	115	70	98	—	149	47	177	13	122	37
Durchschnitt	15	01	14	46	14	—	16	63	16	10	15	30

Der Regierungspräsident.

Kleinhandel im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat Januar 1914.

Namen der Haupt-Marktorte	Schwein				Roßfleisch		Inländischer, geräucherter				Schweineschmalz			
	Kopf und Beine		Rückenfett (frisch)				roher Schweineschinken				inländisches		ausländisches	
							im Ganzen		im Ausschnitt					
	Es kostet je 1 kg													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	1	—	1	80	1	20	3	20	3	60	2	—	2	—	1	50
Halberstadt	1	20	1	70	1	—	3	—	3	40	2	—	2	—	1	45
Quedlinburg	1	20	1	70	1	—	3	20	3	60	2	—	1	80	1	50
Aschersleben	—	60	1	70	1	—	3	05	3	20	1	90	1	85	1	40
Wernigerode	—	80	1	80	1	—	3	—	3	60	2	—	2	—	1	40
Stendal	1	—	1	80	1	—	3	40	3	60	2	—	2	—	1	60
Salzwedel	—	80	1	82	—	60	2	40	3	40	2	03	2	—	1	50
Gardelegen	1	—	1	80	1	—	2	—	3	60	2	—	2	20	1	60
Tangermünde	—	70	1	80	1	—	3	—	3	20	2	—	2	20	1	50
Schönebeck	—	65	1	70	1	—	3	10	3	40	1	90	1	90	1	40
Burg	1	—	1	65	—	80	2	70	2	80	1	80	1	80	1	40
Summe	9	95	19	27	10	60	32	05	37	40	21	63	21	75	16	25
Durchschnitt	—	90	1	75	—	96	2	91	3	40	1	97	1	98	1	48

Der Regierungspräsident.

189. Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen hat genehmigt, daß von dem Magistrat in Aschersleben in diesem Jahre eine öffentliche Verlosung von Erzeugnissen des Handwerks veranstaltet wird und daß die Lose im Bezirk der Magdeburger Handwerkskammer vertrieben werden. Es werden 20000 Lose, das Stück zu 50 Pf., zur Ausgabe und 428 Gewinne im Werte von 5000 M. zur Ausspielung gelangen.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 5. Februar 1914.

I. 5. Nr. 648. Der Regierungspräsident.

190. Ich habe dem Fahrradhändler Wilhelm Lauter in Beetzendorf i. Altm. auf Widerruf die Ermächtigung erteilt, Führer von Krafträdern (Klasse 1) mit Verbrennungsmaschine zu Kraftradführern auszubilden. Diese Ermächtigung gilt aber nur für seine Person.

Magdeburg, den 3. Februar 1914.

I. 10. 260. Der Regierungspräsident.

191. Der Versteigerer Gottfried Gerecke zu Burgstall ist als öffentlicher Versteigerer für die Amtsbezirke Burgstall und Angern, mit Ausschluß der Ortschaft Angern, beeidigt und angestellt worden.

Magdeburg, den 4. Februar 1914.

I. 2. Nr. 489. Der Regierungspräsident.

d. des Bezirks-Ausschusses:

192. Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 10. Januar 1914 auf Grund des § 2 Absatz 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 mit Einwilligung der Beteiligten und nach Zustimmung des Kreistages des Kreises Oschersleben beschlossen:

I. Die zum Gutsbezirk Andersleben gehörenden Flächen Kartenblatt 9 Parzelle zu 162/56 ꝛc. — bei der Zollhorst — aus 153/40 in Größe von 4 qm und Parzelle 161/41 — Bültenbreite bis zur Eisenbahn vom Plan 872 — aus 154/41 in Größe von 67 qm, dem Königlich Preußischen Staat (Domänenverwaltung) gehörig, werden von dem Gutsbezirke Andersleben abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk der Stadt Oschersleben vereinigt.

II. Die Grundstücke Gemarkung Oschersleben Kartenblatt 9 Parzelle zu 157/56 ꝛc. — bei der Zollhorst — aus 156/56 in Größe von 72 qm und Parzelle 158/56 — daselbst — aus 156/56 in Größe von 4,66 a, dem Königlich Preußischen Staat (Eisenbahnverwaltung) gehörig, werden von dem Gemeindebezirk der Stadt Oschersleben abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Andersleben vereinigt.

Magdeburg, den 10. Januar 1914.

B. A. 6641. Der Bezirksausschuß.

e. verschiedener Behörden:

193. Austausch von Feldesteilen zwischen angrenzenden Bergwerken.

Der Königlich Preußische Bergfiskus und die Gewerkschaft Ludwig II zu Staßfurt wollen auf Grund der am 24. Dezember 1913 vor dem Königlichen Amtsgericht zu Staßfurt abgegebenen Erklärung nachstehenden Austausch von Feldesteilen vornehmen:

Der Königlich Preußische Bergfiskus tritt an die Gewerkschaft Ludwig II aus seinem Bergwerkseigentum „Königliches Salzwerk Staßfurt" das auf dem Situationsriß mit den Buchstaben T h e U u, u, V W X Y Z α β γ N M L T umschriebene Feldesstück ab.

Dieses Feldesstück enthält 3391711 qm Steinsalzfeld und drei Solquellenfelder, von denen das erste mit den Buchstaben L T h L umschriebene 49360 qm, das zweite mit den Buchstaben d e U u, i d umschriebene 140374 qm und das dritte mit den Buchstaben u, V v, a u, umschriebene 232725 qm groß ist.

Das abgetretene Steinsalz- und Solquellenfeld soll mit dem markscheidenden Felde der Gewerkschaft Ludwig II zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen „Salzbergwerk Ludwig II" vereinigt werden.

Dagegen tritt die Gewerkschaft Ludwig II an den Königlich Preußischen Bergfiskus von ihrem Bergwerkseigentum, nämlich dem Salzbergwerk Ludwig II bei Staßfurt das auf dem Situationsriß mit den Buchstaben C O R Q D C umschriebene 1308356 qm große Steinsalzfeld und von ihrem am 12. Februar 1874 verliehenen 2189000 qm großen Solquellenbergwerk Carl Adolph der Zweite bei Staßfurt den auf dem Situationsriß mit den Buchstaben C O R g f D C umschriebenen 1240000 qm großen Feldesteil ab.

Die abgetretenen Feldesteile sollen mit dem markscheidenden Felde des Königlich Preußischen Bergfiskus zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen „Königliches Steinsalzbergwerk Staßfurt" vereinigt werden.

Durch den Austausch entstehen drei neue Bergwerke und zwar:

1) das Salzbergwerk Ludwig II bei Staßfurt, welches 933888 (Restfeld) + 3391711 = 4325599 qm Steinsalzfeld und 49360 + 140374 + 252725 = 422459 qm Solquellenfeld enthält, auf dem Situationsriß mit den Buchstaben J K L T U V W X Y Z α β γ N H J umschrieben ist und in den Gemarkungen Staßfurt, Förderstedt und Löbnitz im Kreise Calbe des Regierungsbezirkes Magdeburg und im Oberbergamtsbezirk Halle liegt;

2) das Königliche Steinsalzbergwerk Staßfurt, welches 85265865 + 1308356 — 3391711 = 83182510 qm Steinsalzfeld und 28232345 + 1240000 — (49360 + 140374 + 232725) = 29049886 qm Solquellenfeld enthält und in den Gemarkungen Staßfurt, Löderburg, Athensleben, Atzendorf, Borne, Förderstedt, Löbnitz, Bisdorf, Neugattersleben, Börnecke, Schneidlingen, Unseburg Egeln, Bleckendorf, Wolmirsleben und Tarthun der Kreise Calbe, Wanzleben und Quedlinburg des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirk Halle liegt.

3) das Solquellenbergwerk Carl Adolph der Zweite bei Staßfurt, auf dem Situationsriß mit den Buchstaben O R g d k l o umschrieben, mit einem Flächeninhalt von 2 189 000 — 1 240 000 = 949 000 qm und in den Gemarkungen Staßfurt, Förderstedt und Athensleben im Kreise Calbe des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirk Halle gelegen.

Dies wird unter Hinweis auf die §§ 51, 45 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Halle (Saale), den 6. Februar 1914.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Nr. 1743. Scharf.

194. Zur Ermittelung bis jetzt unbekannt gebliebener Teilnehmer und zur Feststellung der Legitimation der Beteiligten werden die nachstehenden, bei uns anhängigen Auseinandersetzungen öffentlich bekannt gemacht:

Regierungsbezirk Magdeburg.

Kreis Calbe.

a. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Calbe zu Gunsten der geistlichen Institute daselbst ruhenden Abgaben.

b. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Calbe für die Stadt Calbe und für die vereinigten Stiftungen (des Heiligen Geist- und Georgs-Hospitals, des Annenstiftes und des Stiftes der Elenden) ruhenden Reallasten.

c. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Eickendorf zu Gunsten der geistlichen Institute daselbst eingetragenen Reallasten.

d Wirtschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken in der Gemarkung Gr.-Salze in Größe von 46 ha.

e. Gemeinheitsteilung der in der Feldmark Löderburg belegenen Grundstücke von 4 ha.

f. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Staßfurt für die Stadtgemeinde daselbst ruhenden Reallasten.

Kreis Halberstadt.

a. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Aspenstedt zu Gunsten der geistlichen Institute daselbst ruhenden Abgaben.

b. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Headeber für die Gemeinde daselbst ruhenden Reallasten.

c. Ablösung der auf Grundstücken zu Rimbeck für die Gemeinde daselbst haftenden Realabgaben.

d. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Rohrsheim für die Gemeinde ruhenden Reallasten.

e. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Sargstedt für die geistlichen und Schulinstitute daselbst ruhenden Reallasten.

Kreis Jerichow I.

a. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Büden für den Königlichen Domänenfiskus ruhenden Reallasten.

b. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Gr.-Lübs für die Schulinstitute daselbst ruhenden Reallasten.

c. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Küsel für die Gemeinde daselbst eingetragenen Reallasten.

d. Wirtschaftliche Zusammenlegung der in der Feldmark Loburg belegenen Grundstücke.

e. Wirtschaftliche Zusammenlegung der in der Feldmark Rosian belegenen Grundstücke „die Appelrotten".

f. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Schora zu Gunsten der geistlichen und Schulinstitute daselbst eingetragenen Abgaben.

Kreis Oschersleben.

Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Gröningen zu Gunsten der geistlichen Institute daselbst eingetragenen Reallasten.

Kreis Quedlinburg.

a. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Friedrichsbrunn für die geistlichen Institute in Friedrichsbrunn ruhenden Abgaben.

b. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Suderode zu Gunsten der Gemeinde daselbst ruhenden Abgaben.

c. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Thale für die geistlichen Institute daselbst ruhenden Reallasten.

Kreis Wanzleben.

a. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Ampfurth für die Gemeinde Ampfurth, für den Königlichen Domänenfiskus und für das Rittergut Kloster Meyendorf ruhenden Reallasten.

b. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Hohendodeleben zu Gunsten der geistlichen Institute daselbst eingetragenen Abgaben.

c. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Seehausen für das Rittergut „Kloster Meyendorf", für die Kämmereikasse in Seehausen und für die Pfarre daselbst und für den Königlichen Domänenfiskus ruhenden Reallasten.

Kreis Wernigerode.

a. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Wasserleben für die geistlichen Institute zu Wernigerode und für die geistlichen und Schulinstitute in Wasserleben ruhenden Abgaben.

b. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Redeber für die geistlichen und Schulinstitute daselbst ruhenden Reallasten.

c. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Wernigerode für die geistlichen Institute in Wernigerode ruhenden Reallasten.

d. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Wernigerode für die Stadt daselbst ruhenden Abgaben.

Kreis Wolmirstedt.

a. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Berringen für die geistlichen und Schulinstitute daselbst ruhenden Reallasten.

b. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Gutenswegen zu Gunsten der Pfarre und der Küsterei daselbst ruhenden Abgaben.

c. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Kehnert zu Gunsten der Pfarrkasse in Cobbel ruhenden Reallasten.

d. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Meitzendorf für die Gemeinde daselbst ruhenden Reallasten.

e. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Niederndodeleben für die geistlichen und Schulinstitute daselbst eingetragenen Reallasten.

f. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Ochtmersleben für die Gemeinde daselbst ruhenden Abgaben.

g. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Olvenstedt für die Gemeinde daselbst ruhenden Reallasten.

h. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Sandfurt für die Pfarrkasse in Cobbel ruhenden Reallasten.

i. Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Uetz zu Gunsten der Pfarrkasse in Cobbel ruhenden Reallasten.

k. Wirtschaftliche Zusammenlegung der in der Gemarkung Wenddorf belegenen Grundstücke „in den alten Dorfstücken".

Allen denjenigen, die bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und bis jetzt noch nicht zugezogen worden sind, wird es überlassen, sich spätestens in dem auf

Montag, den 30. März 1914,
vormittags 11 Uhr,

in unserem Dienstgebäude hier, Wilhelmstraße 10, Zimmer Nr. 40, anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls der Ausbleibende, selbst im Falle der Verletzung, die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen muß.

Merseburg, den 21. Januar 1914.

Königliche Generalkommission.

Vermischte Nachrichten.

195. Rechnungsergebnisse
der
Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte
für das Jahr 1913.

Einnahmen:

Beiträge der Mitglieder, das heißt der beteiligten preußischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten und außerpreußischen Staatsregierungen	50 000 M.	— Pf.
Reinertrag des Vermögens	1 025 „	— „
	51 025 M.	— Pf.
Ausgaben	51 969 „	36 „
Mehrausgabe	944 M.	36 Pf.

Ausgaben:

Unterstützungen	51 037 M.	28 Pf.
Verwaltungskosten	932 „	08 „
	51 969 M.	36 Pf.

Vermögen:

Bestand Ende 1912	23 930 M.	25 Pf.
Mehrausgabe für 1913	944 „	36 „
Bestand Ende 1913	22 985 M.	89 Pf.
Vorhanden sind 27 500 M. Wertpapiere zum Einkaufspreise von	27 439 M.	22 Pf.
Mithin barer Vorschuß	4 453 „	33 Pf.

Merseburg, den 2. Februar 1914.

Direktion der Unterstützungskasse
für im Feuerlöschdienste Verunglückte.
Der Generaldirektor
der Land-Feuersozietät des Herzogtums Sachsen.
Winckler.

196. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. April 1886 ausgefertigten Anleihescheinen des Kreises Osterburg sind nach Vorschrift des Tilgungsplanes ausgelost worden:

I. Von dem Buchstaben A über je 1000 M. die Nummern 28 und 69.

II. Von dem Buchstaben B über je 500 M. die Nummern 15, 78, 125, 206, 207, 243, 244, 293, 333, 334, 367, 446.

III. Von dem Buchstaben C über je 200 M. die Nummern 1, 29, 40, 43, 61, 84, 127, 144, 281, 290, 292, 312, 326, 327, 337, 428, 452, 455, 457, 482, 486, 540, 586, 609, 633, 634, 671, 699, 704, 711.

Die Inhaber werden hierdurch aufgefordert, die ausgelosten Kreisanleihescheine nebst den noch nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den dazu gehörigen Zinsschein-Anweisungen vom 1. April 1914 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst einzureichen und den Nennwert der Anleihescheine dafür in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. April 1914 hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihescheine auf. Für fehlende Zinsscheine wird deren Wertbetrag vom Kapital abgezogen.

Osterburg, den 5. Februar 1914.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osterburg.

197. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisausschuß des Kreises Salzwedel unterm 10. Januar d. J. beschlossen:

Es wird:

a. die Parzelle Kartenblatt 2 Abschnitt 176/6 von 1,42 a Größe und die Parzelle Kartenblatt 2 Abschnitt 179/6 von 0,65 a Größe von dem Gutsbezirk Diesdorf abgetrennt und der Gemeinde Diesdorf zugelegt;

b. die Parzelle Kartenblatt 2 Abschnitt 177/6 von 2,07 a Größe von der Gemeinde Diesdorf abgetrennt und dem Gutsbezirk Diesdorf zugelegt.

Salzwedel, den 5. Februar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von der Schulenburg, Landrat.

198. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisausschuß des Kreises Salzwedel unterm 10. Januar d. Js. beschlossen:

Es werden die Parzellen Kartenblatt 2 Abschnitt 24 von 12,20 a Größe und Kartenblatt 1 Abschnitt 1 von 7,70 a Größe von der Gemeinde Haselhorst abgetrennt und dem Gutsbezirk Diesdorf zugelegt.

Salzwedel, den 6. Februar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von der Schulenburg, Landrat.

199. **Ortsstatut**
der Landgemeinde Groß-Möringen.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 8. Januar 1914 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die Haftpflicht für die Reinigung der gedachten Wege übernimmt die Gemeinde.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Das Ortsstatut tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Groß-Möringen, den 8. Januar 1914.

Der Gemeindevorsteher. Leßmann.

Nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers in Uenglingen genehmigt.

Stendal, den 29. Januar 1914.

(L. S.) Der Kreisausschuß des Landkreises Stendal.
v. Bismarck.

J.-Nr. 506. K. A.

200. **Ortsstatut**
der Landgemeinde Kl.-Beuster.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17. Januar 1914 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetz-Sammlung Seite 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach §§ 1, 2 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Das Ortsstatut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Kl.-Beuster, den 17. Januar 1914.

Der Gemeindevorsteher. Garlipp.

Nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers zu Ostorf genehmigt.

Osterburg, den 24. Januar 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Osterburg.
(Siegel.) von Lossow.

201. Die Lieferung der nachstehend bezeichneten Geräte:

a. 700 Irwinbohrer, 1000 Schwellen- (Hand-) Bohrer, 100 Schienenbohrer, 50 Brechstangen, 150 gr. Nagelklauen, 250 Drahtbürsten, 100 Brückenbürsten, 4000 Steinschlaggabeln, 150 eis. Harken, 200 Kreuzhauen, 500 Spitzhauen, 600 Stopfhauen, 2000 Reservestopfer, 100 Krauthauen, 300 eis. Erdschaufeln, 300 eis. Schneeschaufeln, 100 Spaten mit Stiel und Krücke, 20 Schwellenbohrmaschinen, 10 Gleishebböcke System Cito und Funk, 50 Ersatzbandmaße, je 20 m lang ohne Kapsel, 100 Schienennagelhämmer ohne Stiel, 50 einfache Spurmaße, 100 Vorlegeschuhe System Sachse;

b. 600 Eimer aus verzinktem Eisenblech, 250 eis. emaill. Waschbecken, 50 eis. Bohrdraufen, 30 Bohrkarren, 100 Handbeile mit Eschenstiel, 200

Handhämmer ohne Stiel, 200 Niethämmer ohne Stiel, 150 Feilkloben, 900 versch. zusammenlegbare hölzerne Maßstäbe, 50 nicht zusammenlegbare hölzerne Maßstäbe je 5 m lang, 100 Sattlermesser, 50 Handsägen mit Gestell, 10 Bügelsägen, 1000 Sägeblätter für Metallsägen, 250 versch. Schraubenzieher, 50 Stichsägen, 50 Metallsägen, 400 Handschaufeln für Kohlenlader, 100 Thermometer auf Holzbrettchen, 200 Kneifzangen, 100 Zangen für Sattler, 150 versch. Flachzangen, 50 Drahtzangen, 100 Beißzangen, 100 Gasbrennerzangen, 50 Bleisiegelzangen, 300 Wasserkannen, 50 Wagenabkratzer, 50 Ziehmesser zweigriffig, 725 Oelkannen in versch. Größen, 100 Spritzkannen;

c. 100 Trinkbecher, 400 Trinkgläser, 50 kl. Feuerhaken, 25 Schöpfkellen, 300 hölzerne Lmiale, 20 Klopfpeitschen, 2000 Signalpfeifen, 200 Kohlenlöffel, 100 Müllschippen, 50 Heckenscheeren, 50 Lampenscheeren, 30 Brustschilder für Bahnpolizei, 100 Handschleifsteine, 500 versch. Signalhörner, 450 Bindestricke, 50 Schiefertafeln, 400 Tintenfässer, 100 emaill. Seifennäpfe für Waschständer, 50 Waschgerätständer, 100 Anfeuchter, 350 versch. Schutzbrillen, 300 Brustleder für Handlaternen;

d. 200 Hand- (Stall-) Laternen, 1000 Signallaternen;

e. 4750 versch. Pinsel und Bürsten,

soll in verschiedenen Losen verdungen werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserem Zentralbureau, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von je 0,70 M. zu a—c, je 40 Pf. zu d—e in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden **am 5. März 1914**, vormittags 10¼ Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer 1, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 26. März 1914.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

202. Pferdeverkauf.

Am 20. 2. 14 werden auf dem Hofe der Trainkaserne von 11 Uhr vormittags ab etwa 20 überzählige Dienstpferde versteigert.

Magdeb. Train-Bataillon Nr. 4.

203. Nutzholzverkauf. Königliche Oberförsterei Planken. **Am Donnerstag, den 26. Februar d. Js.**, von 10 Uhr vormittags an, sollen im Zapf'schen Gasthause zu Planken öffentlich meistbietend verkauft werden: I. Schutzbezirk Paxförde, Jagen 14, 23, 34, 69 und 49, Eichen: Abschnitte 1. Cl. 1 Stück mit 4,16 fm; Kiefern: Abschnitte I./IV. Cl. 514 Stück mit 217,97 fm; Fichten: Abschnitte III./IV. Cl. 346 Stück mit 72,20 fm. II. Schutzbezirk Neuenhofe, Jagen 17, 25, 26, 35/37 und 51, Eichen: Abschnitte I./V. Cl. 131 Stück mit 82,88 fm; Buchen: Abschnitte IV./V. Cl. 8 Stück mit 2,29 fm, Kiefern: II./IV. Cl. 569 Stück mit 221,96 fm. III. Schutzbezirk Planken, Jagen 86/88 und 123/24, Eichen: Abschnitte I./III. Cl. 45 Stück mit 95,91 fm; Linden: Abschnitte I./V. Cl. 59 Stück mit 39,71 fm; Kiefern: Abschnitte II./IV. Cl. 552 Stück mit 191,07 fm. IV. Schutzbezirk Hütten, Jagen 136/140, 142 und 158, Eichen: Abschnitte I./IV. Cl. 52 Stück mit 78,44 fm; W.-Buchen: Abschnitte III. Cl. 1 Stück mit 0,50 fm; Birken: Abschnitte IV./V. Cl. 11 Stück mit 5,54 fm; Kiefern: Abschnitte I./IV. Cl. 133 Stück mit 86,43 fm. V. Schutzbezirk zum Stein, Jagen 172, 174/79, 198/99, Kiefern: Abschnitte II./IV. Cl. 134 Stück mit 63,34 fm. VI. Schutzbezirk Born, Jagen 263 A, Birken: Abschnitte III./V. Cl. 44 Stück mit 23,25 fm.

204. Nutzholzverkauf. Oberförsterei Jaevenitz. **Dienstag, den 24. Februar 1914**, vorm. 10½ Uhr, im Wehl'schen Gasthofe zu Jaevenitz. I. Schutzbezirk Schnöggersburg, Durchforstungen und Trockniehieb, Jagen 398/99, 411/12, 426/8, 441/4, 458/9: 620 Stck. Kiefern-Abschnitte mit rd. 215 fm. II. Eisergrund, Schlag, Jagen 462 und Trockniehieb, Jagen 431/2, 445, 462/3: 331 Stck. Kiefern-Abschnitte mit rd. 514 fm. III. Hottendorf, Totalität, Jagen 472, 474, 485, 486: 619 Stck. Kiefern-Abschnitte mit rd. 370 fm. IV. Jaevenitz, Durchforstungen, Jagen 475, 477, 490, 502, 518: 377 Stck. Kiefern-Abschnitte mit rd. 136 fm. V. Zienau, Durchforstungen und Totalität, Jagen 479, 492, 496, 505/6, 519/20: 1030 Stck. Kiefern-Abschnitte mit rd. 498 fm. VI. Neuendorf, Durchforstungen, Jagen 536: 6 Stck. Eichen-Abschnitte mit 0,85 fm, 3 rm Eichen-Nutzknüppel, 27 Stck. Birken-Abschnitte mit 3,73 fm, 15 Stck. Birken-Stangen I/II, ca. 415 Stck. Kiefern-Abschnitte ca. 90 fm, 25 Kiefern-Stangen I.

205. Nutz- und Brennholzverkauf in der Oberförsterei Colbitz. **Mittwoch, den 25. Februar 1914**, vormittags 10 Uhr, im Güldenpfennig'schen Gasthofe in Colbitz. Schutzbezirk Schneiderdamm, Total. Jagen 11, 12, 48: Eichen rm: 3 Nutzkloben II (47 A); Kiefern rm: 24 Kloben, 77 Knüppel, 16 Reis. I. Schutzbezirk Totalität Jagen 18, 29, 45, 65, 84, 85, 102: Eichen rm: 20 Kloben, 5 Knüppel, 10 Reis. I; Birken rm: 25 Kloben; Kiefern rm: 45 Kloben, 25 Knüppel, 30 Reis. I. Schutzbezirk Colbitz, Totalität Jagen 27, 28, 44: Birken rm: 6 Kloben, 1 Knüppel, 1 Reis. I; Kiefern rm: 3 Kloben, 1 Knüppel, 27 Reis. I. Schutzbezirk Colzhausen, Totalität Jagen 42, 61, 62: Eichen rm: 3 Nutzkloben rd. 2,5 m l. (80 A); Kiefern rm: 31 Knüppel, 79 Reis. I. Schutzbezirk Kesselsloh, Totalität 55/57, 74, 75, 93: Kiefern rm: 4 Kloben, 18 Knüppel, 159 Reis. I. Schutzbezirk Steinberge, Totalität Jagen 144, 147, 148, 150, 165, 167, 169, 170, 171, 195: Kiefern rm: 43 Kloben, 86 Knüppel, 350 Stockh., 148 Reis. I.

206. Holzverkauf. Kgl. Oberförsterei Altenplathow. Die im Wirtschaftsjahre 1914 in den Abtriebsschlägen eingeschlagenen Kiefern-Bau- und Nutzhölzer sollen gegen schriftliche Angebote in nachstehenden Losen verkauft werden: Schutzbezirk Güsen, Jagen 31. Los 1 — 5 Stck. mit 11,14 fm 1. Kl., Los 2 — 3 Stck. mit 7,35 fm 1. Kl., Los 3 — 5 Stck. mit 10,58 fm 1. Kl., Los 4 — 17 Stck. mit 22,20 fm

2. Kl., Los 5 = 16 Stck. mit 20,74 fm 2. Kl., Los 6 = 14 Stck. mit 18,54 fm 2. Kl., Los 7 = 30 Stck. mit 38,14 fm 2. Kl., Los 8 = 28 Stck. mit 41,02 fm 2. Kl., Los 9 = 36 Stck. mit 47,72 fm 2 Kl., Los 10 = 38 Stck. mit 52,44 fm 2. Kl., Los 11 = 30 Stck. mit 22,82 fm 3. Kl., Los 12 = 31 Stck. mit 22,34 fm 3 Kl., Los 13 = 65 Stck. mit 49,55 fm 3. Kl., Los 14 = 56 Stck. mit 42,25 fm 3. Kl., Los 15 = 55 Stck. mit 40,87 fm 3. Kl., Los 16 = 53 Stck. mit 39,60 fm 3. Kl., Los 17 = 55 Stck. mit 41,41 fm 3. Kl., Los 18 = 60 Stck. mit 22,16 fm 4. Kl., Los 19 = 32 Stck. mit 13,03 fm 4 Kl., Los 20 = 43 Stck. mit 15,49 fm 4. Kl. Schutzbezirk Gottesstiege, Jagen 73. Los 21 = 10 Stck. mit 24,21 fm 1. Kl., Los 22 = 15 Stck. mit 34,88 fm 1. Kl., Los 23 = 13 Stck. mit 18,69 fm 2. Kl., Los 24 = 32 Stck. mit 42,50 fm 2. Kl., Los 25 = 30 Stck. mit 38,82 fm 2. Kl., Los 26 = 37 Stck. mit 51,55 fm 2. Kl., Los 27 = 32 Stck. mit 25,13 fm 3. Kl., Los 28 = 40 Stck. mit 30,27 fm 3. Kl., Los 29 = 24 Stck. mit 17,67 fm 3. Kl., Los 30 = 32 Stck. mit 11,17 fm 4. Kl. Schutzbezirk Alemann, Jagen 150. Los 31 = 7 Stck. mit 20,18 fm 1. Kl., Los 32 = 15 Stck. mit 37,26 fm 1. Kl., Los 33 = 12 Stck. mit 30,29 fm 1. Kl., Los 34 = 17 Stck. mit 43,94 fm 1. Kl., Los 35 = 14 Stck. mit 36,47 fm 1. Kl., Los 36 = 16 Stck. mit 21,85 fm 2. Kl., Los 37 = 30 Stck. mit 44,33 fm 2. Kl., Los 38 = 13 Stck. mit 19,10 fm 2. Kl., Los 39 = 37 Stck. mit 51,96 fm 2. Kl., Los 40 = 16 Stck. mit 26,31 fm 2. Kl., Los 41 = 18 Stck. mit 25,56 fm 2. Kl., Los 42 = 27 Stck. mit 40,02 fm 2. Kl., Los 43 = 32 Stck. mit 44,59 fm 2. Kl., Los 44 = 35 Stck. mit 47,38 fm 2. Kl., Los 45 = 24 Stck. mit 30,96 fm 2. Kl., Los 46 = 18 Stck. mit 13,61 fm 3. Kl., Los 47 = 31 Stck. mit 22,73 fm 3. Kl., Los 48 = 34 Stck. mit 27,17 fm 3. Kl., Los 49 = 33 Stck. mit 25,67 fm 3. Kl., Los 50 = 31 Stck. mit 23,48 fm 3. Kl., Los 51 = 45 Stck. mit 33,32 fm 3. Kl., Los 52 = 31 Stck. mit 10,97 fm 4. Kl., Los 53 = 41 Stck. mit 14,12 fm 4. Kl., Los 54 = 33 Stck. mit 11,99 fm 4. Kl. Schutzbezirk Meierei, Jagen 140, 147. Los 55 = 8 Stck. mit 18,65 fm 1. Kl., Los 56 = 6 Stck. mit 12,90 fm 1. Kl., Los 57 = 6 Stck. mit 15,39 fm 1. Kl., Los 58 = 10 Stck. mit 24,97 fm 1. Kl., Los 59 = 9 Stck. mit 11,84 fm 2. Kl., Los 60 = 35 Stck. mit 46,48 fm 2. Kl., Los 61 = 39 Stck. mit 50,99 fm 2. Kl., Los 62 = 33 Stck. mit 39,44 fm 2. Kl., Los 63 = 28 Stck. mit 33,71 fm 2. Kl., Los 64 = 31 Stck. mit 41,17 fm 2. Kl., Los 65 = 36 Stck. mit 43,83 fm 2. Kl., Los 66 = 30 Stck. mit 40,40 fm 2. Kl., Los 67 = 36 Stck. mit 48,58 fm 2. Kl., Los 68 = 29 Stck. mit 38,75 fm 2. Kl., Los 69 = 29 Stck. mit 38,90 fm 2. Kl., Los 70 = 44 Stck. mit 58,01 fm 2. Kl., Los 71 = 30 Stck. mit 22,55 fm 3. Kl., Los 72 = 31 Stck. mit 24,77 fm 3. Kl., Los 73 = 37 Stck. mit 28,31 fm 3. Kl., Los 74 = 65 Stck. mit 48,17 fm 3. Kl., Los 75 = 69 Stck. mit 47,69 fm 3. Kl., Los 76 = 63 Stck. mit 45,67 fm 3. Kl., Los 77 = 86 Stck. mit 65,81 fm 3. Kl., Los 78 = 22 Stck. mit 15,26 fm 3. Kl., Los 79 = 36 Stck. mit 26,95 fm 3. Kl., Los 80 = 32 Stck. mit 22,17 fm 3. Kl., Los 81 = 38 Stck. mit 29,90 fm 3. Kl., Los 82 = 31 Stck. mit 23,41 fm 3. Kl., Los 83 = 45 Stck. mit 34,45 fm 3. Kl., Los 84 = 36 Stck. mit 14,02 fm 4. Kl., Los 85 = 42 Stck. mit 16,19 fm 4. Kl., Los 86 = 46 Stck. mit 17,42 fm 4. Kl., Los 87 = 66 Stck. mit 25,74 fm 4. Kl., Los 88 = 41 Stck. mit 15,98 fm 4. Kl., Los 89 = 31 Stck. mit 12,34 fm 4. Kl., Los 90 = 30 Stck. mit 11,06 fm 4. Kl., Los 91 = 21 Stck. mit 7,82 fm 4. Kl. Schutzbezirk Havemark, Jagen 166. Los 92 = 1 Stck. mit 2,26 fm 1. Kl., Los 93 = 6 Stck. mit 13,09 fm 1. Kl., Los 94 = 16 Stck. mit 22,63 fm 2. Kl., Los 95 = 15 Stck. mit 18,75 fm 2. Kl., Los 96 = 34 Stck. mit 43,89 fm 2. Kl., Los 97 = 17 Stck. mit 20,69 fm 2. Kl., Los 98 = 23 Stck. mit 29,97 fm 2. Kl., Los 99 = 26 Stck. mit 18,04 fm 3. Kl., Los 100 = 7 Stck. mit 6,33 fm 3. Kl., Los 101 = 27 Stck. mit 19,52 fm 3. Kl., Los 102 = 51 Stck. mit 38,42 fm 3. Kl., Los 103 = 47 Stck. mit 33,97 fm 3. Kl., Los 104 = 64 Stck. mit 47,41 fm 3 Kl., Los 105 = 59 Stck. mit 41,81 fm 3. Kl., Los 106 = 34 Stck. mit 13,07 fm 4. Kl., Los 107 = 36 Stck. mit 14,05 fm 4. Kl., Los 108 = 62 Stck mit 24,31 fm 4. Kl. Daselbst, Jagen 155. Los 109 = 1 Stck. mit 2,83 fm 1. Kl., Los 110 = 15 Stck. mit 18,79 fm 2. Kl., Los 111 = 30 Stck. mit 38,58 fm 2. Kl., Los 112 = 33 Stck. mit 24,88 fm 3. Kl., Los 113 = 60 Stck. mit 42,50 fm 3. Kl., Los 114 = 72 Stck. mit 50,20 fm 3. Kl., Los 115 = 55 Stck. mit 38,17 fm 3. Kl., Los 116 = 71 Stck. mit 25,97 fm 4. Kl., Los 117 = 64 Stck. mit 23,95 fm 4. Kl., Los 118 = 67 Stck. mit 24,82 fm 4. Kl. Schutzbezirk Jerichow, Jagen 196. Los 119 = 8 Stck. mit 18,00 fm 1. Kl., Los 120 = 27 Stck. mit 32,55 fm 2. Kl., Los 121 = 32 Stck. mit 40,04 fm 2. Kl., Los 122 = 35 Stck. mit 46,68 fm 2. Kl., Los 123 = 33 Stck. mit 45,47 fm 2. Kl., Los 124 = 30 Stck. mit 35,58 fm 2. Kl., Los 125 = 23 Stck. mit 28,24 fm 2. Kl. Los 126 = 43 Stck. mit 30,67 fm 3. Kl., Los 127 = 60 Stck. mit 42,25 fm 3. Kl., Los 128 = 65 Stck. mit 45,65 fm 3. Kl., Los 129 = 62 Stck. mit 46,00 fm 3. Kl., Los 130 = 59 Stck. mit 44,26 fm 3. Kl., Los 131 = 67 Stck. mit 47,52 fm 3. Kl., Los 132 = 64 Stck. mit 45,45 fm 3. Kl., Los 133 = 32 Stck. mit 21,69 fm 3. Kl., Los 134 = 31 Stck. mit 22,20 fm 3. Kl., Los 135 = 78 Stck. mit 55,28 fm 3. Kl., Los 136 = 70 Stck. mit 25,42 fm 4. Kl., Los 137 = 60 Stck. mit 22,44 fm 4. Kl., Los 138 = 67 Stck. mit 25,73 fm 4. Kl., Los 139 = 60 Stck. mit 23,33 fm 4. Kl., Los 140 = 61 Stck. mit 24,11 fm 4. Kl., Los 141 = 94 Stck. mit 34,41 fm 4. Kl., Los 142 = 86 Stck. mit 32,20 fm 4. Kl.

Etwaige kleine Berichtigungen der Stückzahlen und fm werden vorbehalten. Verschlossene, mit der Aufschrift „Holzverkauf" versehene Gebote, für jedes Los einzeln und für je 1 fm sind bis

27. Februar, mittags 12 Uhr,

an die Oberförsterei Altenplathow bei Genthin portofrei einzureichen. Durch Abgabe eines Gebotes unterwirft sich der Bieter den allgemeinen und besonderen Bedingungen. Die Eröffnung der Gebote erfolgt am **27. Februar 1914,** nachmittags 3 Uhr, im Geschäftszimmer der Oberförsterei.

Bei gleichen Höchstgeboten wird das zuerst eingegangene Gebot berücksichtigt. Aufmaß-Verzeichnisse sind von der Oberförsterei gegen Schreibgebühr zu beziehen.

207. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf (in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn).

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1914 beginnen am 15., die Vorlesungen am 22. April 1914. Drucksachen betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei. Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor Professor Dr. Kreusler, Geheimer Regierungsrat.

Personal-Nachrichten:

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

208. Es sind ernannt worden: I. zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks a. Brunau der Ackermann August Müller in Brunau, b. Sanne (Kreis Stendal) der Gutsbesitzer Hölscher in Bürs; II. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Dähre der Ackermann Heinrich Röhrs in Dähre.

Königliches Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen.

209. Anstellungen: Dr. Erich Pfitzner als Oberlehrer am Gymnasium in Aschersleben, Otto Bangert als Seminar-Oberlehrer in Neuhaldensleben. **Charakterisierung. Rangerhöhungen:** dem Professor Dr. Paul Meyer an der Realschule hier und dem Professor Hermann Kalmus am Lyzeum in Halberstadt ist der Rang der Räte vierter Klasse verliehen worden. Seminarlehrer Otto Breitrück aus Quedlinburg ist aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Der Regierungspräsident.

210. Verliehen: der Königl. Kronenorden 3. Klasse dem Rittergutsbesitzer Fritz Hahn auf Röderhof;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem stellv. Amtsvorsteher Karl Hankel in Suderode;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Siedemeister Schattenberg in Badersleben und dem landwirtschaftlichen Hofmeister Wilhelm Trümpelmann in Darlingerode.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

211. Durch die Versetzung ihres Inhabers wird die Pfarrstelle in Alpenstedt, Diözese Halberstadt, frei werden. Die Stelle, zu der eine Kirche gehört, steht unter Königlichem Patronat und gewährt neben freier Wohnung das Grundgehalt der II. Versicherungsklasse. Die Besetzung geschieht derart, daß der Kirchengemeinde von der Kirchenbehörde drei Geistliche zur Wahl durch die evangelischen Hausbesitzer benannt werden.

212. Durch Versetzung ihres Inhabers wird die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle in Bornstedt, Diözese Bornstedt, frei. Die Berufung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Die Stelle gewährt neben freier Wohnung ein Einkommen von 6319,24 M. Dazu treten beim Fehlen einer jetzt vorhandenen Pfarrwitwe 1643,11 M. Pfarrwitwenbezüge hinzu. Zufolge des § 7 des Kirchengesetzes vom 12. März 1912 ist daher ein Geistlicher von mindestens 15 Dienstjahren zu berufen.

213. Veränderungen im Personal der Amtsanwaltschaften im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S.

Ernannt sind: beim Amtsgericht in Hettstedt: der Stadtsekretär Knoll anstelle des Polizeikommissars Fischer zum Vertreter des Amtsanwalts; beim Amtsgericht in Delitzsch: der Stadtsekretär Fricke zum Amtsanwalt und Vertreter des Forstamtsanwalts und der Beigeordnete, zweite Bürgermeister Grüneberg zum Vertreter des Amtsanwalts; beim Amtsgericht in Naumburg a. S.: der Forstassessor Hellwig in Pforta zum Forstamtsanwalt für den Forstbezirk „Unterforst der Landesschule"; beim Amtsgericht in Eisleben: der Polizeikommissar Rüske anstelle des Polizeikommissars Raunapper zum Vertreter des Amtsanwalts; beim Amtsgericht in Egeln: der Magistratsbureauassistent Hoffmann anstelle des Magistratsassistenten Petereit zum Vertreter des Amtsanwalts; beim Amtsgericht in Aisleben a. S. der Stadtsekretär Fiebig anstelle des Stadtsekretärs Donath zum Vertreter des Amtsanwalts.

214. Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte in Halle a. S.

Beim Oberbergamte wurde dem Berghauptmann Scharf der Königliche Kronenorden 2. Klasse und bei der Bohrverwaltung in Schönebeck dem Bergwerksdirektor Bergrat Jaeger der Rote Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen. Beim Salzamt in Schönebeck wurde der Militäranwärter Winnig zum Werksbureauassistenten ernannt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansasche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Diesdorfstr.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 8. Ausgegeben den 21. Februar 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 61. — Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung S. 61. — Ermächtigung des praktischen Arztes Dr. Gerlach in Philadelphia S. 61. — Feststellung des Verzeichnisses der Wasserläufe Buckau, Ehle und Ihle S. 61. — Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen S. 61. — Aufhebung der Polizeiverordnung vom 23. 2. 1893 betr. die Untersuchung geschlachteter Schweine S. 62. — Achtuhrladenschluß in Förderstedt S. 62. — Ermächtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern S. 62. — Großhandelspreise für Getreide S. 62. — Verlorener Gewerbeschein S. 62. — Enteignungstermin in Flechtingen S. 62. — Bergpolizeiverordnung betr. Schießarbeit beim Abteufen von Schächten S. 63. — Austausch von Bergwerksteilen S. 64. — Umwandlung der Postagentur Niederndodeleben in ein Postamt III S. 65. — Verdingung der Lieferung von Anstreichpinseln S. 65. — Verkauf von Kohlenlösche S. 65. — Sommersemester bei der tierärztlichen Hochschule Berlin S. 65. — Satzungen der Krankenversicherungsverbände Ilsenburg, Silstedt und Wasserleben S. 65/66. — Verlegung bezw. Einziehung von Wegen S. 67. — Auslosung von Anleihescheinen der Stadt Halberstadt S. 67. — Ortsstatut betr. Wegereinigung in Schwanebeck S. 68. — Personalnachrichten S. 68.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

215. Stück 5. Nr. 4334. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend eine im Anschluß an das Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 mit Frankreich getroffene Vereinbarung. Vom 31. Januar 1914.

Nr. 4335. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 2. Februar 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

216. Stück 3. Nr. 11332. Verordnung über das Inkrafttreten der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 und den Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist. Vom 2. Februar 1914.

Nr. 11333. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Marienberg und Herborn. Vom 6. Februar 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

217. Abdruck

aus dem Ministerialblatt der inneren Verwaltung.

Dem praktischen Arzt Dr. Richard F. Gerlach in Philadelphia ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c a. a. O. bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Mittelamerika und Westindien haben. Der Minister des Innern.

b. der Provinzialbehörden:

218. Gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 veröffentliche ich hiermit, daß das Verzeichnis der Wasserläufe Buckau, Ehle und Ihle im Bereiche des Kreises Jerichow I, auf welche der § 1 des genannten Gesetzes Anwendung finden soll, von mir endgültig festgestellt worden ist. Zuständig für die Genehmigung ist der Kreisausschuß.

Magdeburg, den 6. Februar 1914.

Der Oberpräsident.

219. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 1. Juli 1914 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 3½ prozentigen Rentenbriefen:

Litt. F	zu 3000 M.	=	2	Stück	Nr. 357, 495.
„ H	„ 300 „	=	4	„	„ 209, 381, 493, 551.
„ J	„ 75 „	=	2	„	„ 52, 62.
„ K	„ 30 „	=	1	„	„ 54.

II. von 4 prozentigen Rentenbriefen:

Litt. FF	zu 3000 M.	=	1	Stück	Nr. 20.
„ JJ	„ 75 „	=	3	„	„ 6, 8, 15.
„ KK	„ 30 „	=	2	„	„ 23, 32.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine den Nennwert der ersteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Berlin, Klosterstr. Nr. 76, vom 1. Juli 1914 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Litt. F—K müssen die Zinsscheine Reihe III Nr. 14 bis 16 nebst Erneuerungsschein, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Litt. FF—KK müssen die Zinsscheine Reihe I Nr. 11 bis 16 nebst Erneuerungsschein beigefügt sein.

Vom 1. Juli 1914 ab hört die Verzinsung der Rentenbriefe auf und es wird der Betrag für die etwa fehlenden Zinsscheine von dem Nennwert der Rentenbriefe in Abzug gebracht werden.

Die Einreichung der Rentenbriefe kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Betrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zu-

sendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Magdeburg, den 12. Februar 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

e des Regierungspräsidenten und der Regierung:

220. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des hiesigen Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg folgendes angeordnet:

Die Bezirkspolizeiverordnung vom 23. Februar 1893, betreffend die Untersuchung der geschlachteten Schweine (Amtsbl. S. 97) wird aufgehoben.

Magdeburg, den 18. Februar 1914.

I. 5. 905. Der Regierungspräsident.

221. Auf Grund des § 139f der Reichsgewerbeordnung wird nach Anhörung des Gemeindevorstehers zu Förderstedt angeordnet, daß im Bezirke der Gemeinde Förderstedt die sämtlichen offenen Verkaufsstellen alljährlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März mit Ausschluß der Sonnabende, der 10 Werktage vor Weihnachten und der 5 Werktage vo Ostern sowie der nach § 139e der Gewerbeordnung zugelassenen Ausnahmetage um 8 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Während der Ladenschlußzeit ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe, sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Ausnahmen können von der Polizeiverwalt[illegible] zugelassen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 19. Februar d. [illegible] in Kraft.

Magdeburg, den 12. Februar 1914.

I. 2. 428. Der Regierungspräsident.

222. Ich habe den Kraftfahrzeughändlern [illegible] und Otto Knopf in Halberstadt in Abänderung [illegible] ihnen von mir am $\frac{\text{2. Februar 1912}}{\text{7. November 1913}}$ erteilten Aus[illegible]dungsermächtigung ebenfalls auf Widerruf nun[illegible] die Ermächtigung erteilt, selbständig Führer von Kr[illegible]fahrzeugen der Klassen 1, 3a und 3b — mit [illegible]brennungsmaschine — allgemein zu Kraftfahrz[illegible]führern auszubilden. Beider Ermächtigung gilt [illegible] nur für ihre eigene Person. Die dem Vater [illegible] Vorgenannten, August Knopf in Halberstadt, [illegible] 16. September 1910 erteilte Ermächtigung wird [illegible] mit zurückgezogen.

Magdeburg, den 9. Februar 1914.

I. 10. 364. Der Regierungspräsiden[illegible]

223. Am Großhandelsplatz Magdeburg sind [illegible] 17. Februar 1914 hauptsächlich gezahlt worden [illegible] 1000 kg Weizen 185—187 M., Roggen 151—153 [illegible] Hafer 167—170 M., Gerste mittel 160—163 [illegible] Gerste gut 165—168 M.

Magdeburg, den 19. Februar 1914.

Der Regierungspräsiden[illegible]

224. Der für die Handelsfrau Dorothee [illegible] geb. Franke unterm 6. November 1913 unter Nr. [illegible] ausgefertigte Gewerbeschein für 1914 zum Ha[illegible] mit Käse und Südfrüchten ist der Inhaberin an[illegible]lich verloren gegangen und wird hierdurch für ung[illegible] erklärt.

Magdeburg, den 6. Februar 1914.

III W. Nr. 6136. Königl. Regierung, Abt. [illegible]

225. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Gleiserweiterung auf Bahnhof Flechtingen zu [illegible]eignende, in dem Gutsbezirk Böddensell belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Te[illegible] auf **Dienstag, den 24. Februar 1914,** vormittags 11³⁸ Uhr, auf Bahnhof Flechtingen anbera[illegible]

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum [illegible] 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung [illegible] Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt	
1	Böddensell (Gutsbezirk)	2	66/36 — Fideikommiß —	v. Schenck, Karl Eduard Jakob, Rittergutsbesitzer in Flechtingen.	Böddensell — Rittergut —	1	13	Weide, Hinter den Tannen v. Nr. 79

Magdeburg, den 16. Februar 1914. Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierung[illegible]

d. verschiedener Behörden:

226. Bergpolizeiverordnung
betreffend
Schießarbeit beim Abteufen von Schächten
im Oberbergamtsbezirke Halle a. S.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705 ff.) in der Fassung der Gesetze vom 24. Juni 1892 (G.-S. S. 131 ff.) und vom 14. Juli 1905 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Umfang seines Verwaltungsbezirks nach Anhörung des Vorstandes der Sektion IV der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, was folgt:

A. Allgemeines.

§ 1. (1) Die Schießarbeit beim Schachtabteufen umfaßt:

a. Das Reinigen der Bohrlöcher, das Zurechtmachen der Sprengmittel (Sprengstoffe, Zünder und Schlagpatronen), die Beförderung der Sprengmittel nach der Schachtsohle, das Laden, Besetzen und Zünden der Schüsse sowie das Unschädlichmachen von Versagern, Lochpfeifern und ausgekochten Schüssen,

b. das Prüfen der einzelnen Zünder und der gesamten Zündanlage.

(2) Auf die Schießarbeit in Abteufschächten finden die Bestimmungen des Abschnitts V (§§ 93—125) der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1903, soweit hinsichtlich der Beaufsichtigung der Schießarbeit die §§ 98, Abs. 1, und 124, Abs. 1, durch die nachfolgenden Vorschriften nicht geändert sind, sinngemäße Anwendung.

(3) Auf die Schießarbeit beim Abteufen blinder Schächte finden die §§ 8, 9 und 11, Absätze 2 und 3 dieser Polizeiverordnung keine Anwendung.

B. Sachliche Bestimmungen.

Schießpersonal.

§ 2. Die Leitung der Schießarbeit ist Obliegenheit des Betriebsführers oder der hierfür vom Bergrevierbeamten als befähigt anerkannten Aufsichtspersonen (§ 74 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1909).

§ 3. Zur Schießarbeit dürfen zugelassen werden:

a. zuverlässige und besonders angelernte Personen (Schießhäuer), welchen der Betriebsführer eine Dienstanweisung (§ 18) auszuhändigen hat,

b. anzulernende Personen, (z. B. Studierende des Bergfachs, Bergschüler, Schießlehrhäuer) nach Anordnung des Betriebsführers.

Signale.

§ 4. Bei der Schießarbeit dürfen andere als auf der Signaltafel verzeichnete Signale nicht angewendet werden.

Zünderbude.

§ 5. Zünder und Schlagpatronen dürfen nur in einem besonderen, vom Betriebsführer bestimmten, vom Schachte und den übrigen Betriebsanlagen genügend weit entfernten Raume geprüft und zurechtgemacht werden.

Schießzeug.

§ 6. (1) Bei der Schießarbeit dürfen von Dritten bezogene Einrichtungen und Materialien (Maschinen, Kabel, Zünder, Zündschnüre usw.) nur benutzt werden, wenn auf dem Gegenstande selbst oder auf der Verpackung Name oder Firma des Herstellers angebracht ist.

(2) Die Stärke der Sprengkapseln muß eine zuverlässige Zündung gewährleisten.

Beförderung der Sprengmittel.

§ 7. (1) Sprengstoffe dürfen erst in den Schacht gefördert werden, nachdem die Sohle von den zur ordnungsmäßigen Erledigung der Schießarbeit nicht erforderlichen Personen und Gezähestücken geräumt ist.

(2) Zum Befördern sowohl der Schlagpatronen wie der übrigen Sprengmittel müssen getrennte Behälter benutzt werden.

Laden und Besetzen der Bohrlöcher.

§ 8. Sprengschüsse dürfen nur unter ständiger Aufsicht der Aufsichtsperson geladen und besetzt werden. Diese hat die Sohle als letzte zu verlassen.

Arbeiten nach dem Schießen.

§ 9. (1) Vor Ablauf der im § 122, Abs. 2 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1903 bezeichneten Frist von zehn Minuten, welche die Aufsichtsperson mittels der Uhr festzustellen hat. darf der Schacht nicht befahren werden.

(2) Vor Beendigung der im § 125, Abs. 1 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1903 bezeichneten Arbeiten darf die hierzu nicht erforderliche Belegschaft die Arbeit nicht wieder aufnehmen.

(3) Versager dürfen nur von Schießhäuern unter Aufsicht der Aufsichtsperson unschädlich gemacht werden.

C. Zündung von Hand.

§ 10. (1) Wird von Hand geschossen, so darf die Mannschaft zum Wegtun der Schüsse höchstens aus der zulässigen Besatzung eines Kübels bestehen.

(2) Bei Zündung von Hand dürfen gleichzeitig höchstens zehn, im Einverständnis mit dem Bergrevierbeamten höchstens 15 Schüsse weggetan werden.

(3) Die Zündschnur muß so lang bemessen werden, daß kein Schuß früher losgeht, als zwei Minuten, nachdem das Signal zum Aufholen des letzten Kübels gegeben ist.

D. Elektrische Zündung.

§ 11. (1) Auf die elektrische Zündung kommen folgende Vorschriften in Anwendung:

a. §§ 132—134, 136, 138 und 139 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1903,

b. die jeweiligen vom Verband Deutscher Elektrotechniker herausgegebenen Sicherheitsvorschriften.

(2) Die Zündanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem ein vom Bergrevierbeamten als dazu geeignet anerkannter Sachverständiger sie abgenommen und der Bergrevierbeamte die Inbetriebnahme schriftlich genehmigt hat.

(3) Die Prüfung der Anlage durch den Sachverständigen ist jährlich zu wiederholen.

§ 12. (1) Sprengschüsse dürfen nur von Tage oder von einer Zwischensohle aus und nur durch die Aufsichtsperson weggetan werden.

(2) Die Mannschaft zum Anhängen der Zünddrähte (§ 122, Abs. 1 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1903) darf aus nicht mehr als vier Mann ausschließlich der Aufsichtsperson bestehen.

(3) Für jeden Schalteranschluß darf nur ein einziger Schlüssel im Gebrauch sein. Diesen hat die Aufsichtsperson bei sich zu führen

§ 13. (1) Die Einrichtung von Zündmaschinen muß den jeweilig geltenden Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.

(2) Zündmaschinen dürfen nicht zur Zündung einer größeren Anzahl von Schüssen benutzt werden, als für welche sie gebaut sind. Mehrere Zündmaschinen dürfen nicht hintereinander geschaltet werden.

(3) An der Zündmaschine muß die zulässige höchste Schußzahl und der Gesamtwiderstand deutlich und unverwischbar angebracht sein.

(4) Die Gebrauchsanweisung der Zündmaschine muß in ihrem Kasten untergebracht oder im Schießbuch eingetragen sein.

(5) Der Betriebsführer oder die von ihm dazu bestimmte Aufsichtsperson hat die unverminderte Leistungsfähigkeit der Zündmaschine mindestens einmal wöchentlich zu prüfen.

§ 14. Für die Schießarbeit muß ein besonderes, nur diesem Zwecke dienendes Kabel benutzt werden.

§ 15. (1) Es dürfen nur Zünder verwendet werden, die zu dem beabsichtigten Zwecke geeignet sind und deren zur sicheren Zündung erforderliche Spannung der Fabrikant angegeben hat.

(2) Jeder Zünder ist spätestens zwölf Stunden vor der Benutzung durch eine zuverlässige Person zu prüfen.

(3) Werden mehrere Zünder gleichzeitig verwendet, so müssen die Zünddrähtchen gleichen Widerstand haben.

(4) Bei Verwendung von Brückenzündern muß auf deren Verpackung der Widerstand des Zünddrähtchens und des gesamten Zünders einschließlich der beiden Leitungsdrähte von der Fabrik ersichtlich gemacht sein.

(5) Bei der Prüfung der Zünder müssen Instrumente benutzt werden, bei denen der Widerstand genau abgelesen werden kann.

(6) Sind die Zünder mit Sprengkapsel versehen, so ist jeder einzeln in einem allseitig geschlossenen, ausreichend starken Kasten zu prüfen.

§ 16. Die Aufsichtsperson hat das Schießkabel vor jedem Schießen mittels zuverlässigen Apparates zu prüfen. Als solcher wird ein Minenprüfer nicht angesehen.

§ 17. (1) Zum Zünden ist ein Strom von zweckentsprechender Spannung anzuwenden.

(2) In nassen Schächten müssen Zünder und Zünddrähte ausreichend isoliert sein.

(3) Die Verwendung von Zeitzündern ist verboten. Ausnahmen bis zur Höchstzahl von 25 Schüssen kann der Bergrevierbeamte gestatten.

(4) Das gleichzeitige Wegtun von Schüssen mit Zeit- und Momentzündung ist verboten.

(5) Vor dem Ankuppeln der Schüsse an das Schießkabel ist der Strom der Leitung für die Beleuchtung der Schachtsohle auszuschalten.

E. Formelle Bestimmungen.

Dienstanweisung.

§ 18. (1) Für die Schießarbeit hat der Bergwerksbesitzer eine Dienstanweisung zu erlassen, welche die in § 1 unter I bezeichneten Gegenstände Bestimmungen enthalten muß, vom Bergrevierbeamten schriftlich genehmigt und in das Schießbuch eingetragen worden ist.

(2) Die Schießhäuer haben den Empfang der Dienstanweisung im Schießbuch mit Datum und Unterschrift zu bescheinigen und sind für die Befolgung der Anweisung verantwortlich.

Schießbuch.

§ 19. (1) Auf Bergwerken mit Schachtabteufbetrieb ist ein besonderes Schießbuch zu führen, welches einen Bestandteil des Zechenbuches (§ 200 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/92) bildet. Für das Schießbuch gilt die Bestimmung im § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 7. März 1903.

(2) Die vorgeschriebenen Eintragungen hat der Betriebsführer oder die zuständige Aufsichtsperson (§) zu bewirken.

§ 20. (1) Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können, soweit nicht dem Bergrevierbeamten die Ausnahmebewilligung zusteht (§ 10, Abs. 2, § Abs. 3), durch das Oberbergamt zugelassen werden.

(2) Diese, sowie die gemäß § 10, Abs. 2, und § Abs. 3 bewilligten Ausnahmen, ferner der Prüfungsbefund gemäß § 11, Absätze 2 und 3 müssen in das Schießbuch eingetragen werden.

Strafbestimmung.

§ 21. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafe eintritt, auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Halle a. S., den 2. Februar 1914.

Königliches Oberbergamt. Scha

227. Austausch von Feldesteilen zwischen angrenzenden Bergwerken.

Der Königlich Preußische Bergfiskus und die Gewerkschaft Neu-Staßfurt zu Staßfurt wollen auf Grund der am 19. Dezember 1913 vor dem Königlichen Amtsgerichte zu Staßfurt abgegebenen Erklärungen nachstehenden Austausch von Feldesteilen vornehmen.

Der Königlich Preußische Bergfiskus tritt an die Gewerkschaft Neu-Staßfurt aus seinem Bergwerkseigentum „Königliches Salzwerk Staßfurt" das auf dem Situationsriß mit den Buchstaben o, t, u, v, o schriebene Feldesstück ab.

Dieses Feldesstück enthält ein 989399 qm großes Steinsalzfeld und ein Solquellenfeld von 717247 qm Größe, das mit den Buchstaben a, b, c, d, e, u, a umschrieben ist.

Das abgetretene Steinsalz- und Solquellenfeld soll mit dem markscheidenden Felde Rudolf der Gewerkschaft Neu-Staßfurt zu einem einheitlichen Ganzen unter dem bisherigen Namen „Salzbergwerk Rudolf" vereinigt werden.

Dagegen tritt die Gewerkschaft Neu-Staßfurt an den Königlich Preußischen Bergfiskus von ihrem Bergwerkseigentume, dem Salzbergwerk Neu-Staßfurt, das auf dem Situationsriß mit den Buchstaben p, q, r, s, p umschriebene Feldesstück ab.

Dieses Feldesstück enthält 989401 qm Steinsalzfeld und ein Solquellenfeld von 469843 qm Größe, das mit den Buchstaben g, f, p, q, g umschrieben ist.

Das abgetretene Steinsalz- und Solquellenfeld soll mit dem markscheidenden Felde des dem Königlich Preußischen Staate gehörigen Königlichen Salzwerk Staßfurt zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen „Königliches Salzwerk Staßfurt" vereinigt werden.

Dies wird unter Hinweis auf die §§ 51, 45 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Halle a. S., den 12. Februar 1914.

Königliches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

228. Die Postagentur in Niederndodeleben (Kr. Wolmirstedt) wird zum 1. März in ein Postamt III umgewandelt. Kaiserliche Ober-Postdirektion.

229. Verdingung von 17650 Stück Anstreichpinseln in 2 Losen und 1450 Stück verschiedenen Pinseln in 5 Losen zu den im Angebotbogen angegebenen Lieferfristen. Angebote sind portofrei, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift bis zum **11. März 1914, vormittags 10½ Uhr**, an das Zentralbureau in Berlin W. 35, Schöneberger Ufer 1—4, Proben bis spätestens zum **8. März 1914** an das Werkstättenamt 2 Berlin, Warschauerstraße, einzusenden. Die Angebote werden **am 11. März 1914, vormittags 11 Uhr**, in Berlin W. 35, Schöneberger Ufer 1—4, im Sitzungssaale eröffnet. Meldung beim Bureaudiener. Angebotbogen und Bedingungen können in unserem Zentralbureau, Zimmer 257, eingesehen, auch dort gegen portofreie Einsendung von 1 M. und 5 Pf. Bestellgeld bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Zuschlagsfrist bis 14. April 1914.

Berlin, den 9. Februar 1914.

Königliche Eisenbahndirektion.

230. Die in der Zeit vom 1. April 1914 bis 31. März 1915 bei den Lokomotivstationen unseres Direktionsbezirks aus den Rauchkammern und Feuerbuchsen der Lokomotiven aufkommende Kohlenlösche — etwa 12610 cbm — soll als ein Los in ungeteilter Menge verkauft werden. Bedingungen und das Angebotformular können in unserem Zentralbureau, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von diesem gegen portofreie Einsendung von 50 Pfg. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden in dem **am 13. März 1914, vormittags 11 Uhr**, im Verwaltungsgebäude — Knochenhauerufer Nr. 1 — stattfindenden Termine eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 24. März 1914.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

231. Tierärztliche Hochschule Berlin,
Luisenstraße 56.

Das Sommersemester 1914 beginnt pünktlich am 15. April d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 6. bis 30. April.

Aufnahmebedingungen und Studienplan werden vom Sekretariat der Hochschule vom 1. April d. Js. ab auf Wunsch zugesandt. Der Rektor.

232. Satzung.

§ 1. Auf Grund des § 627 der Reichsversicherungsordnung werden für den Bezirk der allgemeinen Ortskrankenkasse in Ilsenburg

1) die Gemeinde und der Gutsbezirk Ilsenburg,
2) die Gemeinde und der Gutsbezirk Altenrode,
3) die Gemeinde und der Gutsbezirk Drübeck,
4) die Gemeinde und der Gutsbezirk Stapelburg,
5) die Gemeinde Darlingerode

zu einem Zweckverband zusammen geschlossen.

§ 2. Der Zweck des Verbandes ist die Durchführung der den Gemeindeverbänden durch das II. Buch der Reichsversicherungsordnung zugewiesenen Aufgaben, nämlich:

a. für den Fehlbetrag im Vermögen einer aufgelösten oder geschlossenen Ortskrankenkasse oder Landkrankenkasse einzutreten (§ 305),
b. die Beitragsteile der Arbeitgeber für unständig Beschäftigte zu zahlen und zu beschließen, ob diese Beträge umgelegt werden sollen (§ 453, 454),
c. der Befreiung unständig Beschäftigter von der Beitragspflicht zuzustimmen (§ 455),
d. hausgewerbliche Versicherungspflichtige von der Beitragspflicht durch Ortsstatut zu befreien (§ 489),
e. die im § 489 Abs. 1 bezeichneten Kosten aufzubringen, wenn die Landesregierung anordnet, daß der Gemeindeverband diese Kosten übernimmt,
f. Beihilfen aus eigenen Mitteln (§ 389, 390) und
g. Vorschüsse (Artikel 16 E. G.) zu leisten.

§ 3. Der Verband führt den Namen „Krankenversicherungsverband Ilsenburg" und hat seinen Sitz in Ilsenburg.

§ 4. Die Geschäfte des Verbandsvorstehers werden von dem Gemeindevorsteher in Ilsenburg wahrgenommen, der auch den Verband nach außen vertritt.

§ 5. Der Verbandsausschuß wird gebildet durch

1) den Gemeindevorsteher in Ilsenburg,
2) den Gemeindevorsteher in Altenrode,
3) den Gemeindevorsteher in Darlingerode,
4) den Gemeindevorsteher in Drübeck,
5) den Gemeindevorsteher in Stapelburg,

6) den Gutsvorsteher in Ilsenburg,
7) den Gutsvorsteher in Altenrode,
8) den Gutsvorsteher in Drübeck,
9) den Gutsvorsteher in Stapelburg.

§ 6. Der Verbandsausschuß ist bei Erscheinen von 5 Mitgliedern beschlußfähig. Die Einladung zur Ausschußsitzung hat drei Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

§ 7. Die dem Zweckverband erwachsenden Ausgaben werden von der Gemeinde Ilsenburg verauslagt und auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl umgelegt.

§ 8. Diese Satzungen treten am 1. Januar 1914 in Kraft.

Altenrode,	Darlingerode,
den 10. Januar 1914.	den 22. Januar 1914.
Der Gemeindevorstand.	Der Gemeindevorstand.
Becker.	Moritz.
Drübeck,	Ilsenburg,
den 3. Januar 1914.	den 6. Januar 1914.
Der Gemeindevorstand.	Der Gemeindevorstand.
Abel.	Barner.
Stapelburg,	Altenrode,
den 26. Januar 1914.	den 30. Dezember 1913.
Der Gemeindevorstand.	Der Gutsvorsteher.
Unterberg.	Böhme.
Drübeck,	Ilsenburg,
den 31. Dezember 1913.	den 30. Dezember 1913.
Der Gutsvorsteher.	Der Gutsvorsteher.
Burchardt.	Seifert.

Stapelburg, den 30. Januar 1914.
Der Gutsvorsteher. Unterberg.

Bestätigt gemäß § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911.

Wernigerode, den 31. Januar 1914.
Der Kreisausschuß. von Stosch.

233. Satzung.

§ 1. Auf Grund des § 527 der Reichsversicherungsordnung werden für den Bezirk der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Wasserleben

1) die Gemeinde und der Gutsbezirk Wasserleben,
2) die Gemeinde und der Gutsbezirk Beckenstedt,
3) die Gemeinde und der Gutsbezirk Langeln,
4) der Gutsbezirk Schmatzfeld

zu einem Zweckverband zusammengeschlossen.

§ 2. Der Zweck des Verbandes ist die Durchführung der den Gemeindeverbänden durch das II. Buch der Reichsversicherungsordnung zugewiesenen Aufgaben, nämlich:

a. für den Fehlbetrag im Vermögen einer aufgelösten oder geschlossenen Orts- oder Landkrankenkasse einzutreten (§ 305),
b. die Beitragsteile der Arbeitgeber für unständig Beschäftigte zu zahlen und zu beschließen, ob diese Beträge umgelegt werden sollen (§§ 453, 454),
c. der Befreiung unständig Beschäftigter von der Beitragspflicht zuzustimmen (§ 455),
d. hausgewerbliche Versicherungspflichtige von der Beitragspflicht durch Ortsstatut zu befreien (§ 48[illegible]),
e. die im § 489 Abs. 1 bezeichneten Kosten aufzubringen, wenn die Landesregierung anordnet, daß der Gemeindeverband diese Kosten übernimmt,
f. Beihilfen aus eigenen Mitteln (§§ 389, 390) zu
g. Vorschüsse (Artikel 16 E. G.) zu leisten.

§ 3. Der Verband führt den Namen „Krankenversicherungsverband Wasserleben" und hat seinen Sitz in Wasserleben.

§ 4. Die Geschäfte des Verbandsvorstehers werden von dem Gemeindevorsteher in Wasserleben wahrgenommen, der auch den Verband nach Außen vertritt.

§ 5. Der Verbandsausschuß wird gebildet durch
1) den Gemeinde- und den Gutsvorsteher Wasserleben,
2) den Gemeinde- und den Gutsvorsteher Beckenstedt,
3) den Gemeinde- und den Gutsvorsteher Langeln,
4) den Gutsvorsteher Schmatzfeld.

§ 6. Der Verbandsausschuß ist bei Erscheinen von 3 Mitgliedern beschlußfähig. Die Einladung zur Ausschußsitzung hat 3 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

§ 7. Die dem Zweckverband erwachsenden Ausgaben werden von der Gemeinde Wasserleben verauslagt und auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl umgelegt.

§ 8. Diese Satzungen treten am 1. Januar 191[illegible] in Kraft.

Wasserleben,	Langeln,
den 12. Januar 1914.	den 9. Januar 1914.
Der Gemeindevorstand.	Der Gemeindevorstand.
Köhler.	Beckenstedt.
Beckenstedt,	Wasserleben,
den 17. Januar 1914.	den 24. Januar 1914.
Der Gemeindevorstand.	Der Gutsvorsteher.
Abel.	Henneberg.
Langeln,	Beckenstedt,
den 10. Januar 1914.	den 31. Dezember 1913.
Der Gutsvorsteher.	Der Gutsvorsteher.
Beckenstedt.	Barnbeck.

Schmatzfeld, den 31. Dezember 1913.
Der Gutsvorsteher. Bunz.

Bestätigt gemäß § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911.

Wernigerode, den 31. Januar 1914.
Der Kreisausschuß. von Stosch.

234. Satzung.

§ 1. Auf Grund des § 527 der Reichsversicherungsordnung werden für den Bezirk der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Silstedt

1) die Landgemeinde Minsleben,
2) die Landgemeinde Reddeber,
3) die Landgemeinde Silstedt,
4) der Gutsbezirk Minsleben

zu einem Zweckverband zusammengeschlossen.

§ 2. Der Zweck des Verbandes ist die Durchführung der den Gemeindeverbänden durch das II. Bu[illegible]

der Reichsversicherungsordnung zugewiesenen Aufgaben, nämlich:

a. für den Fehlbetrag im Vermögen einer aufgelösten oder geschlossenen Ortskrankenkasse oder Landkrankenkasse einzutreten (§ 305),
b. die Beitragsteile der Arbeitgeber für unständig Beschäftigte zu zahlen und zu beschließen, ob diese Beträge umgelegt werden sollen (§ 453, 454),
c. der Befreiung unständig Beschäftigter von der Beitragspflicht zuzustimmen (§ 455),
d. hausgewerbliche Versicherungspflichtige von der Beitragspflicht durch Ortsstatut zu befreien (§ 489),
e. die im § 489 Abs. 1 bezeichneten Kosten aufzubringen, wenn die Landesregierung anordnet, daß der Gemeindeverband diese Kosten übernimmt,
f. Beihilfen aus eigenen Mitteln (§§ 389, 390) und
g. Vorschüsse (Artikel 16 E. G.) zu leisten.

§ 3. Der Verband führt den Namen „Krankenversicherungs-Verband Silstedt" und hat seinen Sitz in Reddeber.

§ 4. Die Geschäfte des Verbandsvorstehers werden von dem Gemeindevorsteher von Reddeber wahrgenommen, der auch den Verband nach Außen vertritt.

§ 5. Der Verbandsausschuß wird gebildet durch
1) den Gemeindevorsteher in Reddeber,
2) den Gemeindevorsteher in Minsleben,
3) den Gemeindevorsteher in Silstedt,
4) den Gutsvorsteher in Minsleben.

§ 6. Der Verbandsausschuß ist bei Erscheinen von 3 Mitgliedern beschlußfähig. Die Einladung zur Ausschußsitzung hat drei Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

§ 7. Die dem Zweckverband erwachsenden Ausgaben werden von der Gemeinde Reddeber veranlagt und auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl umgelegt.

§ 8. Diese Satzungen treten am 1. Januar 1914 in Kraft.

Minsleben,	Reddeber,
den 2. Januar 1914.	den 26. Januar 1914.
Der Gemeindevorstand.	Der Gemeindevorstand.
Hartmann.	Dabbert.
Silstedt,	Minsleben,
den 30. Januar 1914.	den 29. Dezember 1913.
Der Gemeindevorstand.	Der Gutsvorsteher.
Lüttge.	Mooshacke.

Bestätigt gemäß § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911.

Wernigerode, den 31. Januar 1914.
Der Kreisausschuß. von Stosch.

235. In hiesiger Stadt soll von der Ziegeleistraße der Teil, welcher an den Ziegeleigrundstücken der Herren Burckhardt und Spieß vorbei führt, bis dahin, wo der Weg nach Brettin abzweigt, eingezogen und derart verlegt werden, daß die neue 10 m breite Straße die beiden übrigen Straßenteile in gerader Richtung verbindet.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen die geplante Einziehung bezw. Verlegung der Straße binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei uns geltend zu machen.

Die Zeichnung, aus der die alte und die neue Führung der Straße zu ersehen ist, liegt werktäglich während der Dienststunden im hiesigen Rathause, Zimmer 4, zur Einsicht aus.

Genthin, den 13. Februar 1914.

Die Polizeiverwaltung.

236. Der Teil des Triftweges littr. l der Separationskarte und zwar von der Mahlpfuhler Chaussee ab bis zum Kreuzungspunkte der verlängerten Magdeburgerstraße, sowie der Fußweg littr o der Karte (Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 53) wird, da Einsprüche nicht erhoben sind, gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

Baethen-Tangerhütte, den 15. Februar 1914.

Der Amtsvorsteher. Höppner.

237. Bei der am 4. d. Mts. stattgefundenen Auslosung von Halberstädter Stadtanleihescheinen sind gezogen worden:

I. Von der Anleihe vom Jahre 1882

Abschnitt A über 1000 Mark:

Nr. 144, 226, 243, 246, 251, 252, 254, 265, 296, 302, 303, 304, 306, 307, 311, 312, 314, 315, 341, 343, 348, 362, 499, 530, 539, 569, 570, 571, 573, 574, 575, 609, 611, 614, 615, 620.

Abschnitt B über 500 Mark:

Nr. 25, 26, 100, 248, 252, 255, 257, 261, 263, 364, 446, 454, 504, 505, 506, 514, 516, 517, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 526, 560, 599, 631, 635, 636, 637, 638, 651, 730, 731, 732, 796, 797, 798, 802, 803, 805, 806, 819, 823, 930, 931, 979, 1025, 1026, 1027, 1031, 1046, 1059, 1069, 1075, 1077, 1079, 1081, 1089, 1099, 1108, 1137, 1154, 1155, 1156, 1173, 1176, 1185, 1186, 1187, 1195.

Abschnitt C über 200 Mark.

Nr. 284, 389, 434, 437, 443, 444, 446, 449, 450, 465, 486, 487, 489, 491, 493, 494, 496, 516, 517, 531, 576, 578, 581, 585, 587, 623, 669, 671, 672, 700, 704, 715, 735, 736, 738.

II. Von der Anleihe vom Jahre 1891

Abschnitt A über 1000 Mark:

Nr. 16, 53, 55, 64, 80, 87, 174, 237, 238.

Abschnitt B über 500 Mark:

Nr. 18, 32, 45, 46, 180, 318, 323, 324, 328, 388, 421, 424, 450, 471, 493.

Abschnitt C über 200 Mark:

Nr. 35, 57, 153, 178, 185, 186, 188, 213, 276, 303, 304, 340, 355, 360, 362, 399, 400, 434, 435.

Diese Anleihescheine werden zum 1. Oktober d. Js. gekündigt. Gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den Anweisungen zum Empfang der Zinsscheine sind

die Beträge vom 1. Oktober d. Js. ab in unserer Stadthauptkasse in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört von diesem Tage ab auf.

Aus früheren Verlosungen sind noch rückständig:

a. Anleihe von 1882:

B Nr. 253, 293 und 395 über je 500 M. und C Nr. 171 über 200 Mark.

b. Anleihe von 1891:

B Nr. 435 über 500 Mark.

Für die nicht rechtzeitig vorgelegten Anleihescheine werden vom Fälligkeitstermine ab 2 % Depositalzinsen vergütet.

Die Zinsscheinbogen zu den Anleihescheinen von 1891 C Nr. 197 und 422 liegen zur Abholung bereit.

Halberstadt, den 10. Februar 1914. Der Magistrat

238. Ortsstatut

der Landgemeinde Schwaneberg.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 1913 wird folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen, des Besprengens zur Verhinderung von Staubentwickelung aller dem inneren Verkehr der Ortschaft dienenden öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung erstreckt sich auf die Bürgersteige (Fußsteige), die Rinnsteine (Gossen) und bei gepflasterten Straßen auch auf den anliegenden Fahrdamm bis zur Mitte derselben.

§ 2. Den Eigentümern werden gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuches) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind an erster Stelle, die nach § 1 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach §§ 1 und 2 Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht versichern, welche sie wegen Nichterfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung auf sich nehmen. Zu diesem Zwecke können sie sich in eine bei dem Gemeindevorsteher ausliegende Liste einzeichnen.

§ 5. Die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch vorstehendes Ortsstatut nicht berührt.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Schwaneberg, den 20. Dezember 1913.

(L. S.)

Der Gemeindevorsteher. Bothe.

Die Schöffen: Wilh. Rohde. Albert Niemann.

Nach erteilter Zustimmung des Amtsvorstehers zu Schwaneberg genehmigt.

Wanzleben, den 5. Februar 1914.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Wanzleben.

v. Kotze.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

239. Verliehen: das Verdienstkreuz in Silber dem Gemeindevorsteher Andreas Kiehne in Athenstedt;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Polizeisergeanten Wilhelm Sonntag in Barby und dem Gutsziegelmeister Friedrich Geßler in Wanzleben;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Chausseearbeiter Hermann Kaye in Wernigerode und dem Ochsengroßknecht Wilhelm Meier in Büttnershof.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

240. Durch Ableben ihres Inhabers ist die unter Königlichem Patronat stehende, mit Ablauf der Gnadenzeit am 1. Juni 1914 zu besetzende Oberpfarrstelle in Groß-Wanzleben, welche mit dem Ephoralamt verbunden bleiben soll, frei geworden. Die Besetzung erfolgt in der Weise, daß dem Magistrat unter Zuziehung der Gemeinde (evangelische Bürgerschaft) aus drei vom Kirchenregiment vorzuschlagenden Kandidaten die Wahl zusteht. Die Stelle gewährt neben freier Wohnung ein Einkommen von 11335 M. Zufolge des § 7 des Kirchengesetzes vom 12. März 1912 ist daher ein Geistlicher von mindestens 15 Dienstjahren zu berufen.

241. Personalveränderungen

im Verwaltungsbereich

der Königlichen Oberzolldirektion zu Magdeburg.

Oberzollsekretär König in Magdeburg ernannt zum Rechnungsrat. Befördert oder versetzt wurden: Zollsekretär Plötz von Tangermünde nach Halle a. S., die Zollpraktikanten Krüger in Wittenberg und Petersen in Halberstadt zu Zollsekretären in Tangermünde und Neustadt i. H., Zollaufseher Kölke von Alt-Dekinten nach Gröningen. Gestorben sind: die Zollassistenten Fels und Sprengler in Magdeburg-Kaufhof. Neuangestellt ist: Roßia, Amtsdiener in Magdeburg-Holzhof.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otte) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 13.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 9. Ausgegeben den 28. Februar 1914

Inhalt: Ankauf volljähriger Pferde aus Anlaß der Heeresverstärkung S. 69. — Ausreichung von Zinsscheinen S. 69. — Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten S. 70. — Polizeiverordnung betr. die Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei im städtischen Handelshafen zu Magdeburg S. 70. — Ernennung eines Oesterreichisch-Ungarischen Generalkonsuls in Berlin S. 73. — Wahl des Justizrats Dr. Lembke zum Abgeordneten für den Provinziallandtag S. 73. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. die Ueberwachung des Schweinehandels S. 73. — Apotheke in Zilly S. 74. — Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Altengrabow-Gr.-Lübars-Loburg-Gommern S. 75. — Aufhebung der Regierungsverordnung vom 8. Juli 1843, betr. Aufbewahrung des Maschinenauspuzes in Wollspinnereien, der Polizeiverordnung vom 4. April 1856, betr. das Betreten der Gasometer-Gebäude mit Licht, und der Regierungsverordnung vom 3. November 1862, betr. Aufbewahrung der Wolladgänge in Wollspinnereien, S. 75. — Großhandelspreise für Getreide S. 75. — Lotterie S. 75. — Verleihung zweier Brandenburgisch-Märkischer Stipendien für Altmärker S. 75. — Verlängerung der Sperren des Ruppiner Kanals S. 76 — Verkauf von Ammoniakwasser ꝛc. S. 76. — Semesterbeginn bei der Tierärztlichen Hochschule Hannover, bei der Universität Halle a. S. und bei der Baugewerkschule Magdeburg S. 76. — Auslosung von Anleihescheinen der Kreise Calbe und Jerichow II sowie der Städte Magdeburg, Schönebeck und Tangermünde S. 76/77. — Verbot des Verkehrs von Kraftfahrzeugen auf dem Landwege Planken-Kröchern S. 78. — Holzverkauf S. 78. — Personalnachrichten S. 78.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

242. Ankauf volljähriger Pferde aus Anlaß der Heeresverstärkung.

Die preußische Heeresverwaltung wird im September und Oktober d. Js. — vorbehaltlich der Bewilligung der im Reichshaushaltsetat hierfür angeforderten Mittel — eine größere Zahl volljähriger, warmblütiger Pferde ankaufen.

Die Pferde sind für die Feldartillerie-, Telegraphentruppen und Train als Zug- und Reitpferde bestimmt. Sie müssen 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen) groß und dürfen nicht älter als 10 jährig sein. Trogende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen und müssen, wenn sich Trächtigkeit bei der Truppe herausstellt, zurückgenommen werden.

Der Ankauf wird in allen Teilen des Reichs — ausschließlich Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Thüringische Staaten sowie Rheinprovinz und Hessen-Nassau — stattfinden.

Es ist beabsichtigt, den Bedarf lediglich auf öffentlichen Märkten zu decken und angesichts des gegen das Vorjahr wesentlich verringerten Bedarfs Lieferungsanträge weder an Besitzer noch an Händler zu erteilen.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion. gez. Haack.

243. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½- vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1884 und Reihe VI Nr. 1 bis 10 zu den 2½ prozentigen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Aktien über die Zinsen für die 10 Jahre vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1923 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. Dezember d. Js. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstr. 46 a,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughause 2,

durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen (Aktien) bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1913.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

244. Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½- (vormals 4) %igen deutschen Reichsanleihe von 1878 und Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½- %igen deutschen Reichsanleihe von 1885 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1914 bis 31. März

1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 2. März d. Js. ab

ausgereicht und zwar:

durch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughause 2,

durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,
in Württemberg durch die Königl. Kameralämter,
in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,
in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,
in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,
in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,
} an Orten ohne Reichsbankanstalt,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 17. Februar 1914.

Reichsschuldenverwaltung. von Bischoffshausen.

245. Die im Jahre 1914 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am **Montag, den 14. September, nachmittags um 3 Uhr** beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 1. April d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienst beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten richten.

Berlin, den 8. Februar 1914.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

b. der Provinzialbehörden:

246. **Polizeiverordnung**
betreffend
die Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei im städtischen Handelshafen zu Magdeburg.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 26. September 1893 (A.Bl. S. 4[illegible] und vom 12. Juni 1899 (A.Bl. S. 307) die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Diese Verordnung findet auf dasjenige Hafengebiet Anwendung, welches bei der Alten Stadt am linken Ufer der Elbe teils oberhalb, teils unterhalb des Berlin—Potsdam—Magdeburger Eisenbahndammes liegt. Dasselbe umfaßt:

1) dasjenige Gebiet oberhalb des Berlin—Potsdam—Magdeburger Eisenbahndammes, welches begrenzt wird im Süden:
von dem Petriförder,
im Westen:
von den im Betriebe der Königlichen Staats-Eisenbahn-Verwaltung stehenden Eisenbahnanlagen,
im Norden:
von dem Berlin—Potsdam—Magdeburger Eisenbahndamm,
im Osten:
von der Elbe;

2) die unter dem Berlin—Potsdam—Magdeburger Eisenbahndamm hindurchführende Hafeneinfahrt und zu ihrer Mündung in die Elbe, sowie das zwischen der Hafeneinfahrt und der Elbe belegene Gelände und einen auf der Landseite der Hafeneinfahrt bis 200 unterhalb derselben sich hinziehenden Geländestreifen von 200 m Breite.

Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind auch die vor dem städtischen Hafenufer und bis 200 unterhalb der Hafeneinfahrt in der Elbe liegenden Fahrzeuge unterworfen.

§ 2. Jeder, der die Hafenanlage benutzt, im Hafengebiet verkehrt, oder sich daselbst aufhält, hat den von den Hafenpolizeibeamten getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

§ 3. Die Hafenpolizeibeamten sind jederzeit befugt, Betreten der im Hafengebiet liegenden Fahrzeuge sowie zur Besichtigung der inneren Räume derselben, soweit solche nicht unter Zollverschluß stehen, berechtigt. Die Schiffer sind verpflichtet, zu diesem Zwecke auf die erste Aufforderung die nötigen Stege zu legen oder die betreffenden Beamten mittels Bootes überzusetzen und demnächst wieder an das Ufer zurückbringen zu lassen.

§ 4. Der Schiffsführer eines ankommenden Schiffes hat dasselbe sofort unter Angabe der Begleitpapiere bei der Hafenverwaltung behufs Anweisung der Anlegestellen und des Eintragens in das Hafenregister anzumelden.

Er hat mit dem Fahrzeuge, wenn er im Hafengebiet (§ 1) anlegen oder vor Anker gehen will, diejenige Stelle einzunehmen, welche ihm entweder ein für alle Mal oder im einzelnen Falle von den Hafenpolizeibeamten bestimmt wird. Der Liegeplatz darf nicht eigenmächtig verändert werden.

Die Hafenpolizeibeamten sind befugt, jederzeit und so oft solches im Interesse des Hafenverkehrs für erforderlich erachtet wird, den Fahrzeugen andere Liegeplätze anzuweisen, sowie solche Fahrzeuge, welche nicht in der Aus- oder Einladung begriffen sind, sofern deren Anwesenheit dem Verkehr hinderlich erscheint, aus dem Bereiche des Hafens auszuweisen.

§ 5. Schiffe, die sich vermöge ihrer Beschaffenheit nach dem Ermessen des Hafenpolizeibeamten nicht über Wasser halten können, werden in dem Hafen nicht geduldet.

Untergegangene Schiffe oder versunkene Ladungen müssen innerhalb der vom Hafenpolizeibeamten angesetzten Frist entfernt und bis zu ihrer Entfernung durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 6. Stilliegende Schiffe sind an den auf dem Ufer eingelassenen Ringen oder Pfählen zu befestigen. Das Befestigen an Eisenbahnschienen, Brücken, Kranen, Schuppen, Laternenpfählen, Bäumen und dergleichen ist verboten.

Es ist untersagt, das Tau oder die Kette eines fremden Schiffes zu lösen, es sei denn nach Anweisung der Hafenpolizeibeamten oder in Notfällen nach vorheriger Benachrichtigung des betreffenden Schiffers.

Im Hafenbecken dürfen Anker nur im Notfalle ausgeworfen werden.

§ 7. Innerhalb des Hafengebietes darf kein Dampfschiff ohne besondere Erlaubnis des Hafenpolizeibeamten mit eigenem Dampf fahren. Wird dies gestattet, so hat der Schiffsführer den Weisungen des Hafenpolizeibeamten bezüglich der Verminderung der Geschwindigkeit des Schiffes Folge zu leisten.

§ 8. Bei dem Durchfahren der Straßen und Eisenbahnbrücken ist den Schiffern das Anfahren an die Brückenpfeiler und das Einsetzen von Bootshaken und dergleichen in dieselben untersagt. Das Beiholen ist nur mittels Anschlagen der Haken an den zu diesem Zwecke angebrachten Ringen und Haltern, oder unter Benutzung der Spills gestattet. Zur Vermeidung von Beschädigungen müssen Fender (Korksäcke) bereit gehalten werden.

§ 9. Zur Verhütung von Brandunglück haben die Schiffer unausgesetzte Aufmerksamkeit auf Feuer und Licht zu richten. Dieselben sind verpflichtet, den Anordnungen unweigerlich nachzukommen, welche zur Verhütung von Feuersgefahr getroffen sind.

Im Bereiche des Hafengebiets, insbesondere auf den daselbst liegenden Fahrzeugen, darf ohne Genehmigung des Hafenpolizeibeamten kein offenes Feuer oder Feuer auf offenen Herden und auf den mit Heu, Stroh oder anderen leicht entzündlichen Gegenständen beladenen Fahrzeugen überhaupt kein Feuer angezündet werden.

Das Kochen von Teer und Pech auf den Schiffen ist verboten.

§ 10. Bricht auf einem im Hafen liegenden Schiffe oder sonstigen Fahrzeuge Feuer aus, so ist die Mannschaft der übrigen Fahrzeuge zur Löschung desselben und zur Verhinderung weiterer Verbreitung des Feuers nach Kräften mitzuwirken verbunden.

Sämtliche Schiffsmannschaften haben den Anordnungen der mit der Bekämpfung des Feuers beauftragten Beamten Folge zu leisten.

§ 11. Bricht auf den Lagerplätzen oder in den Gebäuden ein Brand aus, so haben die Schiffer die etwa bedrohten Fahrzeuge zu entfernen und müssen zur Aufnahme der zu rettenden Güter bereit sein.

§ 12. Wird ein im Hafen liegendes Schiff von dem Schiffsführer verlassen, so hat derselbe einen Bevollmächtigten oder Vertreter zu bestellen, welcher für die Erfüllung der dem Schiffsführer obliegenden Pflichten verantwortlich ist.

§ 13. Das Abladen oder Niederlegen von Steinen, Sand, Schutt, Unrat, Kehricht und Abgängen jeder Art im Hafengebiet, sowie das Hineinwerfen und Hineinschütten solcher oder sonstiger Gegenstände in den Hafen, wie auch das Einschlagen von Pfählen an den Ufern ist untersagt.

Asche, Steinkohlenschlacken oder andere Abfälle dürfen nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen niedergelegt werden.

Werden im Hafen Anker oder sonstige Gegenstände, welche der Schiffahrt gefährlich werden können, verloren, so ist sofort dem Hafenpolizeibeamten Meldung zu machen und den weiteren Anordnungen desselben zur Sicherung der Schiffahrt Folge zu leisten.

§ 14. Wenn die angebrachten Güter ausgeladen werden sollen, so hat der Schiffsführer der Hafenverwaltung die auf Grund der Begleitpapiere ausgestellte Ausladeliste in doppelter Ausfertigung einzureichen. Ueber die geschehene Anmeldung erhält der Schiffsführer zum Zwecke des Ausweises gegenüber den Aufsichtsbeamten eine Bescheinigung in Form einer Einlaufkarte.

§ 15. Liegen nicht triftige Gründe zu einer Abweichung vor, so erfolgt die Ausladung in der Reihenfolge, in welcher die Schiffe angemeldet und im Schiffsregister eingetragen sind.

§ 16. Schiffe, welche Ladung einnehmen, haben die Begleitpapiere über die Ladung — mit Ausnahme der zollamtlichen Begleit- und Uebergangsscheine — samt einer Einladeliste in doppelter Ausfertigung bei der Hafenverwaltung behufs der Eintragung in das Hafenregister einzureichen.

Nachdem der Schiffer sich ausgewiesen hat, daß er seinen hafenpolizeilichen Verpflichtungen nachgekommen ist, wird ihm durch Erteilung der Auslaufkarte die Erlaubnis zur Abfahrt gewährt.

§ 17. Die Abfuhr der auf dem Wasserwege angekommenen Güter des freien Verkehrs wird gestattet auf Grund schriftlicher, doppelt an die Hafenverwaltung einzureichender Erklärungen des Empfängers über Gattung und Menge der Waren, Zahl, Art und Bezeichnung der Frachtstücke. Ein Exemplar dieser Anweisungen nimmt die Hafenverwaltung an sich, das andere wird nach erfolgter Abstempelung dem Warenempfänger ausgehändigt.

§ 18. Ueber die Anfuhr von Gütern, welche auf dem Wasserwege zur Versendung kommen sollen, sind von den Versendern doppelt gefertigte Erklärungen über Gattung und Menge der Waren, Zahl, Art und Bezeichnung der Frachtstücke an die Hafenverwaltung einzureichen.

Die eine dieser Ausfertigungen nimmt die Hafenverwaltung an sich, die andere wird nach erfolgter Abstempelung dem Versender zurückgegeben und dient dem Warenführer bei der Anfuhr als Ausweis.

§ 19. Die Fuhrleute, welche im Hafen Ladung einnehmen oder abladen, haben ihre Wagen so aufzustellen, daß sie den Hafenverkehr nicht stören.

Beladene, wie auch leere Fuhrwerke dürfen im Hafengebiete, insbesondere auch über die Hafenbrücke nur im Schritt fahren.

§ 20. Feuergefährliche Gegenstände, sowie solche, welche wegen ihrer Beschaffenheit den Verkehr hindern, sind auf Verlangen der Hafenpolizeibeamten ohne Verzug aus dem Hafengebiete zu entfernen, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Eigentümer anderweit untergebracht werden.

§ 21. Der Zutritt zu den Hafenanlagen und der Aufenthalt im Hafengebiet kann Personen, welche daselbst keine Geschäfte haben, von den Hafenpolizeibeamten untersagt werden.

§ 22. Die Bedienung der Hebezeuge der Hafenanlage (Krane, Winden, Aufzüge) sowie das An- oder Abstellen der Betriebskraft (Druckwasser, Dampf, elektrischer Strom) durch andere als die damit rechtmäßig beauftragten Personen ist verboten.

Der Aufenthalt Unbefugter im Bereiche eines arbeitenden Hebezeuges ist verboten.

Hinsichtlich der Bewegung, des Aufhebens und Niederlegens von Lasten mittels der Hebezeuge hat Jedermann den Anordnungen der mit der Bedienung der Hebezeuge beauftragten Personen Folge zu leisten.

§ 23. Der Fischfang sowie das Baden ist im ganzen Umfange des Hafengebietes verboten.

§ 24. Hunde dürfen in die Zollschuppen oder in die Abfertigungsräume, sowie in die Lagerhäuser und Uferhallen nicht mitgebracht werden, auch ist es verboten, in diesen Räumen und an allen sonstigen Stellen, an welchen Waren niedergelegt sind, Tabak zu rauchen und Zigarren oder Tabakpfeifen im [illegible] oder in der Hand zu halten.

§ 25. Jede Verunreinigung oder Beschädigung Hafen- und Uferanlagen und der hierzu geh Räumlichkeiten und Geräte ist verboten.

§ 26. Diejenigen Fahrzeuge, welche beim [illegible] der Ueberwinterungszeit im Hafen liegen und weiter benutzen sollen, sind seitens der Führer Besitzer bis zum 1. Dezember der Hafenverw anzumelden.

Jedes Fahrzeug, welches nach dem 1. De in den Hafen gebracht werden soll, ist spä 12 Stunden vorher nach Vorschrift des § 4 A durch den Schiffsführer anzumelden.

Wegen Anweisung der Liegeplätze finden die schriften des § 4 Anwendung.

Die Reihenfolge, in der die Schiffe in den einzufahren haben, richtet sich im allgemeinen der Zeit der Anmeldung. Wenn jedoch ei gemeldetes Fahrzeug zu der Zeit, wo dasselbe Reihe kommt, nicht an der Mündung des liegt, oder die Einfahrt nicht sogleich bewerks so hat das vor ihm an der Hafenmündung getroffene und zur Einfahrt bereite Fahrzeu Vorrang.

In Zweifelsfällen, oder wenn die Fahrt irgendwie beengt ist, oder sonstige Gründe di forderlich machen, wird die Reihenfolge dur Hafenpolizeibeamten bestimmt.

Schiffsführer, welche diesen Vorschriften od nach Maßgabe derselben erteilten Weisunge Hafenpolizeibeamten nicht nachkommen, könne gesehen von den dadurch verwirkten Strafen mit ihren Fahrzeugen aus dem Hafengebiet gewiesen werden.

§ 27. Binnen 48 Stunden nach Festlegun Fahrzeuge hat jeder Schiffsführer, unter Vor des Eichscheines oder sonstiger über die Tragfä lautender amtlicher Bescheinigungen, bei der verwaltung eine nach dem vorgeschriebenen For doppelt auszufertigende Erklärung abzugeben, welcher der Tag des Einlaufens bescheinigt un welcher ersichtlich sein muß, ob die tarifmäßige geldabgabe für die ganze Winterliegezeit im v oder für eine tageweise Bergungsdauer entrichtet soll, oder ob Befreiung von der Hafengeld beansprucht wird. Die tarifmäßige Hafen für die ganze Winterliegezeit ist gleichzeitig mit Erklärung, für eine tageweise Bergungsdauer da erst vor dem Verlassen des Hafens zu entrichten

Für Fahrzeuge, welche am 1. Dezember b im Hafen lagen, hat die Abgabeentrichtung spätestens den 3. desselben Monats nach Ma vorstehender Bestimmungen zu erfolgen.

Die Schiffsführer haben die Quittungen bezahlte Hafengelder den Hafenpolizeibeamten vor Verlassen des Hafens vorzulegen.

§ 28. Die Hafenpolizeibeamten haben von den Quittungen über bezahlte Hafengelder Einsicht zu nehmen und solche Schiffsführer, welche die Entrichtung der Abgabe zu spät oder augenscheinlich in zu niedrigem Betrage oder überhaupt nicht nachweisen, bei der Hafenverwaltung zur Anzeige zu bringen, sowie das Auslaufen des Fahrzeugs aus dem Hafen erst auf Grund des Ausweises über Entrichtung der Abgabe zu gestatten.

§ 29. Während der Ueberwinterung dürfen die Fahrzeuge nicht die Anker an der Kaffe hängen haben. Jedes Fahrzeug muß so befestigt werden, daß es auch bei dem Ausbruche eines heftigen Sturmes keine Gefahr für die anderen Fahrzeuge hervorrufen kann. Den Hafenpolizeibeamten liegt die Prüfung und Entscheidung über etwa notwendige vermehrte Befestigung ob.

Für etwaige Beschädigung der in dem Hafen befindlichen Fahrzeuge und ihrer Ladungen bei Sturm, Hochwasser, Eisgang, beim Aufeisen usw. leistet die Hafenverwaltung keinerlei Ersatz.

§ 30. Während der Winterliegezeit dürfen mit Pulver oder anderen explosiven Stoffen beladene Fahrzeuge in den Hafen nicht einlaufen; Fahrzeuge, welche Petroleum oder andere leicht entzündliche Stoffe führen, müssen, sofern sie nach den bestehenden Vorschriften und dem vorhandenen Raume überhaupt zuzulassen sind, einen abgesonderten Liegeplatz nach Anweisung der Hafenpolizeibeamten einnehmen. Im übrigen haben die Schiffsführer die für den Verkehr bezw. die Aufbewahrung von dergleichen Stoffen bestehenden polizeilichen Bestimmungen sorgfältig zu beachten.

§ 31. Für den Gebrauch des Feuers auf den Fahrzeugen während der Winterliegezeit finden die Vorschriften des § 9 Anwendung. Der Gebrauch von Feuer in den in der Kajüte befindlichen Öfen ist (mit Ausnahme der Dampfschiffe) nur nach Anzeige bei den Hafenpolizeibeamten gestattet.

Die von letzteren nach örtlicher Untersuchung aus Sicherheitsrücksichten etwa für notwendig erachteten besonderen Vorkehrungen — namentlich auch dahin, daß den Schornsteinen keine Funken entfliegen können — haben die Schiffer noch vor dem Anmachen des Feuers zu treffen.

Von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens darf während der Winterliegezeit, außer bei Eisgang, Hochwasser oder in Krankheitsfällen, kein Feuer in den Kajüten geführt werden. Bei Sturm, Hochwasser oder Eisgang ist Licht nur in Laternen gestattet.

So lange eine Eisdecke im Hafen vorhanden ist, ist unmittelbar neben jedem Fahrzeuge stets ein Wasserloch offen zu halten. Beim Ausbruch eines Brandes ist es den Hafenpolizeibeamten gestattet, in Brand geratene Fahrzeuge, wenn es zur Erhaltung anderer Werte nötig, durch Anbohren oder Einschlagen von Löchern usw. zu versenken, ohne daß der betreffende Schiffseigner dieserhalb eine Entschädigung zu beanspruchen hat.

§ 32. Die zur Aufeisung des Hafens und zur Entfernung des Eises aus demselben erforderlichen Mannschaften und Geräte haben die Führer oder Besitzer der überwinternden Fahrzeuge nach Anweisung der Hafenpolizeibeamten binnen 24 Stunden nach erlassener Aufforderung unentgeltlich zu stellen und zwar für ein leeres Fahrzeug bis zu 5000 Zentner Tragfähigkeit je 1 Mann, für größere oder für beladene Fahrzeuge je 2 Mann.

§ 33. Nach Wiedereröffnung der Schiffahrt haben die im Hafen etwa noch zurückbleibenden Fahrzeuge die Liegestellen vor den Überlade- und Werftplätzen, sowie die für den Schiffsverkehr erforderlichen Fahrstraßen frei zu geben.

§ 34. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und gegen die auf Grund derselben getroffenen polizeilichen Anordnungen der Hafenpolizeibeamten werden, sofern nicht höhere gesetzliche Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Magdeburg, den 20. Februar 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

B. Nr. 40. O. P. (Elbstrombauverwaltung.)

247. Herr Dr. Friedrich Szarvady ist zum Oesterreichisch-Ungarischen Generalkonsul in Berlin ernannt worden.

Magdeburg, den 20. Februar 1914.

O. P. 1058. Der Oberpräsident.

248. Der Stadtverordnetenvorsteher Justizrat Dr. Lembser in Halle a. S. ist zum Abgeordneten für den Provinziallandtag der Provinz Sachsen gewählt worden.

Magdeburg, den 23. Februar 1914.

Nr. 1072 O. P. Der Oberpräsident.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

249. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. die Ueberwachung des Schweinehandels.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Für die im Besitze von Viehhändlern befindlichen Schweinebestände müssen beim Handel außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder, wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnorts, Gesundheitszeugnisse, aus denen die Gesundheit des gesamten Bestandes ersichtlich ist, beigebracht sein, bevor aus den Beständen Schweine veräußert oder sonst entfernt werden. Ferner müssen die Schweine, falls sie mit der Eisenbahn befördert worden sind, bei der Entladung amtstierärztlich untersucht werden; sie dürfen von der Entladestelle nicht entfernt werden, bevor die Untersuchung stattgefunden hat und eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt ist. Einer Untersuchung bei der Entladung bedarf es nicht, wenn

der ganze Transport bereits an demselben Tage oder am Tage vorher bei der Entladung amtstierärztlich untersucht ist und hierüber ein Gesundheitszeugnis ausgestellt ist.

Bei Schweinen, die binnen 24 Stunden innerhalb des Regierungsbezirks Magdeburg ver- und entladen werden, kann von der Untersuchung bei der Entladung abgesehen werden, wenn durch ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis nachgewiesen wird, daß die Tiere unmittelbar vor der Verladung amtstierärztlich untersucht sind.

Für die Gesundheitszeugnisse und ihre Gültigkeitsdauer gelten die Vorschriften der §§ 16—19 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 von demselben Tage).

Der Beibringung von Gesundheitszeugnissen vor der Veräußerung bedarf es nicht, wenn die Veräußerung der Schweine auf einem unter tierärztlicher Kontrolle stehenden Markte stattfindet.

Auf Schweine, die zur alsbaldigen Abschlachtung bestimmt sind, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 2. Die Kosten der Gesundheitszeugnisse und der Untersuchungen fallen den Viehhändlern zur Last.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften des § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 4. Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Am selben Tage werden die viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 4. Dezember 1912, Amtsblatt S. 487, und vom 25. Februar 1913, Amtsblatt S. 74, aufgehoben. Der Gebührentarif vom 4. Dezember 1912, Amtsblatt S. 487, bleibt auch ferner in Kraft.

Magdeburg, den 21. Februar 1914.

Der Regierungspräsident. von Miesitscheck.

I. 4. Nr. 1054.

250. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll die in Zilly im Landkreise Halberstadt gelegene Zweigapotheke zum 1. September 1914 in eine Vollapotheke umgewandelt werden. Die Gemeinde Zilly ist bereit, ein ihr gehöriges Grundstück dem neuen Konzessionar zu günstigen Bedingungen zu verkaufen oder zu verpachten. Nähere Mitteilung darüber gibt das Medizinalbureau der Königlichen Regierung.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt mit dem ausdrücklichen Hinweise, daß der Konzessionar sich außer den bestehenden auch allen späteren gesetzlichen oder im Verwaltungswege zu erlassenden Bestimmungen, welche die Konzessionierung und den Apothekenbetrieb betreffen, zu unterwerfen hat.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.

2) Die Approbation.

3) Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diese der Zeitfolge nach zu hefteten Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.

4) Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, in welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5) Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6) Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dieses der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1899 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Der neue Konzessionar ist verpflichtet, die Apothekeneinrichtung und die Warenbestände der Zweigapotheke gegen einen dem Werte entsprechenden Preis zu übernehmen.

Die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers bei dem neuen Konzessionar nicht gestattet.

Magdeburg, den 18. Februar 1914.

I. 9. Nr. 350. Der Regierungspräsident.

251. Nachtrag 5.

Zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Altengrabow—Groß-Lübars—Loburg—Gommern vom 6. Dezember 1901

— Amtsblatt Stück 50 Seite 590 ff. —.

Dem Kreise Jerichow I bezw. dessen Rechtsnachfolgern wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion Magdeburg auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225) vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung zur Verlegung der Kleinbahnstrecke Loburg-Gommern bei der Ortschaft Dalchau und zur Anlage eines Bahnhofes daselbst unter nachstehenden Bedingungen hierdurch die Genehmigung erteilt.

1) Die Linienverlegung sowie die Bahnhofsanlage ist nach Maßgabe der mit dem landespolizeilichen Prüfungs-, Feststellungs- und Genehmigungsvermerke versehenen Pläne herzustellen.

2) Die Geschwindigkeit der Fahrten darf auf der verlegten Linie 25 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen.

3) Im übrigen finden die sämtlichen Bestimmungen der oben erwähnten Genehmigungsurkunde vom 6. Dezember 1901 auf die Linienverlegung und die Bahnhofsanlage bei Dalchau sinngemäß Anwendung.

Magdeburg, den 18. Februar 1914.

(L. S.)

Der Regierungspräsident. J. V. Graf Pilati.

I. 3. 371/14 .A.

252. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg folgendes angeordnet:

Die Regierungsverordnung vom 8. Juli 1843, betreffend vorsichtige Aufbewahrung des Maschinenputzes in den Wollspinnereien (Amtsbl. S. 241) wird aufgehoben.

Magdeburg, den 18. Februar 1914.

I. 5. Nr. 844/M. Der Regierungspräsident.

253. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg folgendes verordnet:

Die Polizeiverordnung vom 4. April 1856, betreffend das Betreten der Gasometer-Gebäude mit Licht (A. Bl. S. 198) wird aufgehoben.

Magdeburg, den 18. Februar 1914.

I. 5. Nr. 844/M. Der Regierungspräsident.

254. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg folgendes verordnet:

Die Regierungsverordnung vom 3. November 1862, betreffend die Aufbewahrung der Wollabgänge in feuersicheren Räumen der Wollspinnereien (Amtsblatt S. 276) wird aufgehoben.

Magdeburg, den 18. Februar 1914.

I. 5. Nr. 844/M. Der Regierungspräsident.

255. Am Großhandelsplatz Magdeburg sind am 25. Februar 1914 hauptsächlich gezahlt worden für 1000 kg Weizen 187—189 M., Roggen 151—153 M., Hafer 167—170 M., Gerste mittel 162—166 M., Gerste gut 168—170 M.

Magdeburg, den 26. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.

256. Der Herr Minister des Innern hat dem Kartell für Reit- und Fahrsport in Potsdam und dem Reichsverbande für Deutsches Halbblut in Berlin die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre eine öffentliche Verlosung von Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 400000 Lose zu je ½ M. ausgegeben werden und 3469 Gewinne im Gesamtwerte von 60000 M. zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 1914 in Berlin stattfinden.

Die Polizeibehörden ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 19. Februar 1914.

I. 5. 986. Der Regierungspräsident.

257. Zum 1. April 1914 sind zwei Brandenburgisch-Märkische Stipendien für Altmärker im Jahresbetrage von je 300 M. zu verleihen. Bewerber, welche in der Altmark geboren sind und in Berlin studieren, wollen ihre Meldungen unter Beifügung des Abiturientenzeugnisses, des Taufscheines, eines Bedürftigkeitsattestes und der Immatrikulationsbescheinigung mit Angabe ihrer Wohnung in Berlin nach Straße und Hausnummer bis zum 1. Mai 1914 uns einreichen, auch ein Dekanatsprüfungszeugnis beifügen, welches über den Fleiß des Bewerbers Auskunft gibt.

Die Bedürftigkeitsbescheinigung muß vom Gemeindevorsteher oder vom Magistrat ausgestellt sein und die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Bewerbers ersehen lassen.

Das Stipendium wird nur an Bewerber verliehen, welche mindestens ein Semester studiert haben.

Magdeburg, den 19. Februar 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. 2. Nr. 678.

d. verschiedener Behörden:

258. Verlängerung
der Sperren des Ruppiner Kanals.

Die durch meine Bekanntmachungen vom 7. November 1913 und vom 27. Dezember 1913 angeordneten Sperren des Ruppiner Kanals von der Tiergartenschleuse bis km 15 werden hiermit bis zum 15. März dieses Jahres verlängert.

Potsdam, den 17. Februar 1914.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Vermischte Nachrichten.

259. Die in der Zeit vom 1. April 1914 bis 31. März 1915 in den Eisenbahn-Gasanstalten zu Börßum, Braunschweig, Halberstadt und Magdeburg aufkommenden Nebenerzeugnisse, als Ammoniakwasser, Kohlenwasserstoff und Steinkohlenteer, sowie gebrauchte Gasreinigungsmasse, sollen in verschiedenen Losen verkauft werden. Bedingungen und das Angebotformular können in unserem Zentralbureau, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von diesem gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden in dem **am 13. März 1914,** vormittags 11½ Uhr, im Verwaltungsgebäude — Knochenhauerufer Nr. 1 — stattfindenden Termine eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 24. März 1914

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

260. Königliche Tierärztliche Hochschule
Hannover.

Das Sommer-Semester 1914 beginnt am 15. April 1914. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses Der Rektor.

261. Studium der Landwirtschaft
an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Sommer-Semester 1914 beginnen am 23. April. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Februar 1914.

Geheimer Reg.-Rat Prof. Dr. **Wohltmann,**
Direktor des landw. Instituts der Universität.

262. Königliche Baugewerkschule
in Magdeburg.
(Hoch- und Tiefbau-Abteilung).

Das Sommerhalbjahr 1914 beginnt am 2. April. Lehrpläne sind vom Unterzeichneten zu verlangen.

Schriftliche oder mündliche Anmeldungen — diese an Werktagen von 11 bis 12 Uhr vormittags im Amtszimmer des Unterzeichneten „Am Krökentor 2" — werden baldigst erbeten.

Magdeburg, 20. Februar 1914.

Der Direktor: Professor **Volquardts.**

263. Bei der diesjährigen Auslosung der Schuldverschreibungen des Kreises Calbe sind folgende Nummern gezogen worden:

Von Littr. A. über 2000 Mark 9 Stück
Nr. 12, 16, 67, 77, 122, 149, 167, 178, 199.

Von Littr. B. über 1000 Mark 26 Stück
Nr. 14, 17, 78, 102, 109, 113, 117, 182, 19[9], 200, 208, 243, 269, 316, 336, 365, 380, 381, 38[3], 384, 418, 469, 503, 532, 552, 570.

Von Littr. C. über 500 Mark 36 Stück
Nr. 37, 60, 62, 83, 112, 136, 190, 192, 20[7], 234, 265, 268, 278, 299, 318, 338, 397, 416, 44[8], 468, 502, 517, 527, 540, 577, 588, 589, 595, 60[7], 634, 636, 680, 682, 745, 771, 776.

Von Littr. D. über 200 Mark 20 Stück
Nr. 67, 72, 88, 93, 95, 155, 188, 189, 20[9], 203, 207, 219, 225, 233, 265, 350, 370, 383, 40[3], 450.

Diese Schuldverschreibungen werden den Besitzern hierdurch mit dem Bemerken gekündigt, daß die vorbezeichneten Beträge vom 1. April 1914 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst oder bei der Mitteldeutschen Privatbank gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen bar in Empfang zu nehmen sind.

Mit den Schuldverschreibungen sind auch die dazugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzugeben; für fehlende Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital gekürzt werden.

Von den in den Jahren 1907, 1910, 1911 und 1912 ausgelosten, am 1. April 1908, 1911, 19[12] bezw. 1913 fällig gewesenen Schuldverschreibungen sind die Nummern Littr. A. Nr. 48 über 2000 Mark, Littr. B. Nr. 223, 224, 240 und 440 über je 1000 Mark, Littr. C. Nr. 108, 138, 332, 350, 36[5], 435, 599, 753 und 761 über je 500 Mark und Littr. D. Nr. 36, 373 und 419 über je 200 Mark bis jetzt noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden.

Die Inhaber dieser Nummern werden zur Entgegennahme des Ihnen zustehenden Kapitalbetrages mit dem Bemerken wiederholt aufgefordert, daß von dem Zeitpunkte der Fälligkeit ab eine Verzinsung nicht weiter stattfindet.

Calbe a. S., den 9. September 1913.

Der Kreis-Ausschuß.
J. V.: Kreuzberg, Regierungsassessor.

264. Bei der am 30. v. Mts. erfolgten Auslosung der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. April 1880, 13. Juli 1881, 30. Januar 18[82] und 14. November 1888 ausgefertigten Anleihescheine des Kreises Jerichow II sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Ausgabe

Buchstabe A Nr. 3, 12, 28 über je 1000 M.,
„ B Nr. 6, 33, 61, 188, 205, 208, 2[12], 245 über je 500 M.,
„ C Nr. 28, 42, 43, 44, 60, 125, 1[58], 228 über je 200 M.;

II. Ausgabe

Buchstabe A Nr. 23, 24, 83, 117 über je 1000 M.,
" B Nr. 20, 22, 54, 72, 174, 176, 180, 207, 230, 246, 258, 268, 292 über je 500 M.,
" C Nr. 19, 42, 43, 87, 89 über je 200 M.,

III. Ausgabe

Buchstabe A Nr. 23, 38, 58 über je 1000 M.,
" B Nr. 53, 83, 85, 89, 126, 129, 173, 196 über je 500 M.,
" C Nr. 10, 20 über je 200 M.;

IV. Ausgabe

Buchstabe A Nr. 67, 68, 89 über je 1000 M.,
" B Nr. 32, 70, 92 über je 500 M.,
" C Nr. 6, 20, 32, 50 über je 200 M.

Die Inhaber der vorbezeichneten Anleihescheine werden aufgefordert, gegen Rückgabe der Anleihescheine und der dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen den Nennwert der Anleihescheine bei der hiesigen Kreiskommunalkasse vom 1. April 1914 ab in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihescheine auf.

Von den bisher ausgelosten Anleihescheinen sind noch rückständig:

Verlosung zum 1. April 1913:

I. Ausgabe Buchstabe B Nr. 113, 119 über je 500 M,
" " C Nr. 17, 144, 178 über je 200 M.

Genthin, den 3. September 1913.

Der Kreisausschuß des Kreises Jerichow II.
Der Vorsitzende von Schenck.

265. Von den Magdeburger Stadtanleihen sind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gekündigt:

Zum 1. April 1914.

Anleihe von 1886, IV. Abteilung (3½%).

Stücke zu 5000 M. Buchstabe A.
Nr. 25964 968.

Stücke zu 2000 M. Buchstabe B.
Nr. 26031 071.

Stücke zu 1000 M. Buchstabe C.
Nr. 26407 627 719 720 741 861 912 955.
27067 078 079.

Stücke zu 500 M. Buchstabe D.
Nr. 27115 159 160 307 458 459 460 550 590 618 773.

Stücke zu 200 M. Buchstabe E.
Nr. 28009 023 101 228 260 304 306 329.

Die Stücke sind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den Zinsanweisungen gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. März 1914 hinaus findet nicht statt. Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt. Im übrigen ist die planmäßige Tilgung im Wege freihändigen Ankaufs erfolgt.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann an unsere Kämmereikasse und bei nachstehenden Stellen:

1) bei der Seehandlungshauptkasse,
2) „ „ Deutschen Bank,
3) „ „ Nationalbank für Deutschland,
4) „ „ Bank für Handel und Industrie,
5) „ „ Commerz- und Diskontobank,
6) „ „ Direktion der Diskonto-Gesellschaft,
7) „ S. Bleichröder,
8) „ A. H. Heymann & Co.,

(in Berlin,)

9) „ „ Dresdener Bank in Berlin und Frankfurt a. M.,
10) bei Ephraim Meyer & Sohn in Hannover,
11) „ der Oldenburger Spar- und Leihbank in Oldenburg,
12) bei der Mitteldeutschen Privatbank,
13) „ dem Magdeburger Bankverein,
14) „ F. A. Neubauer,
15) „ Zuckschwerdt & Beuchel,
16) „ Dingel & Co.,
17) „ Wilh. Schieß,
18) „ E. Alenfeld & Co.,

(in Magdeburg,)

erfolgen.

Magdeburg, den 1. September 1913.

Der Magistrat.

266. Am 6. Oktober d. Js. hat die planmäßige Auslosung der von der Stadt Schönebeck ausgegebenen Schuldverschreibungen stattgefunden und sind folgende Nummern gezogen worden.

a. Von der durch Allerhöchstes Privilegium vom 26. Juli 1878 genehmigten I. Anleihe:

Littr. A Nr. 19, 38, 41, 54, 70 über je 1000 M.
Littr. B Nr. 112, 157, 178, 201, 205, 229, 239, 260, 267, 321 über je 500 M.
Littr. C Nr. 415, 366, 357 über je 200 M.

b. Von der durch Allerhöchstes Privilegium vom 25. Januar 1886 genehmigten II. Anleihe:

Littr. A Nr. 10, 21, 42, 50, 66, 92, 124, 175 über je 1000 M.
Littr. B Nr. 50, 58, 87 über je 500 M.
„ C Nr. 21, 31, 44, 49, 61, 110, 149 über je 200 M.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, solche nebst den dazugehörigen, nach dem 1. April 1914 fälligen Zinsscheinen und Talons am 1. April k. Jahres an unsere Stadtkasse gegen Empfangnahme der Kapitalbeträge zurückzuliefern. Die Verzinsung der ausgelosten Schuldverschreibungen hört mit dem 1. April 1914 auf, weshalb der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine von dem Kapitale gekürzt werden wird.

Aus früheren Verlosungen ist noch nicht zur Einlösung gelangt: Anleihe von 1886 Littr. B Nr. 7 über 500 M.

Schönebeck a. E., den 15. Oktober 1913.

Der Magistrat. Dr. Greverus.

267. Von den auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 20. April 1885 und 11. Juli 1891

ausgefertigten und auf den Inhaber lautenden Stadtanleiheſcheinen der Stadt Tangermünde ſind am 22. Auguſt 1913 folgende Stadtanleiheſcheine:

a. aus der Anleihe vom Jahre 1885:

Littr. A. à 1000 Mark

Nr. 12, 13, 42, 141, 143, 149, 178, 180, 183,

Littr. B. à 500 Mark

Nr. 3, 4, 11, 25, 80, 102, 103, 171, 195, 196, 225, 226, 227, 228, 233, 261,

Littr. C. à 200 Mark

Nr. 16, 17, 18, 19, 269;

b. aus der Anleihe vom Jahre 1891:

Littr. A. à 1000 Mark

Nr. 216, 217, 218,

Littr. B. à 500 Mark

Nr. 353, 355, 356, 358, 359,

Littr. C. à 200 Mark

Nr. 318, 319, 320, 321, 322, 324, 325

ausgeloſt worden. Die ausgeloſten Stadtanleiheſcheine ſind mit den dazu gehörigen Zinsſcheinen nebſt Anweiſungen am 1. April 1914 behufs Auszahlung der Kapitalien und der bis dahin fälligen Zinſen an die Kämmereikaſſe hierſelbſt zurückzugeben.

Die Verzinſung der ausgeloſten Stadtanleiheſcheine hört mit dem 1. April 1914 auf.

Von den im Jahre 1912 ausgeloſten Stücken der gedachten Anleihen iſt der Stadtanleiheſchein Littr. C Nr. 146 noch rückſtändig. Die Einlöſung dieſes Stadtanleiheſcheines wird in Erinnerung gebracht.

Tangermünde, den 15. September 1913.

Der Magiſtrat. Ulrichs.

268. Holzverkauf. Oberförſterei Burgſtall. **Am Sonnabend, den 7. März cr., vormittags 9 Uhr,** im Schibrowski'ſchen Gaſthofe in Burgſtall. Schutzbezirk Schernebeck, Jagen 297, 319. Eichen: 2 Abſchnitte V. Kl. = 0,28 fm; Birken: 7 Kloben, 1 Knüppel; Kiefern: 692 Abſchnitte II.—IV. Kl. = 182,42 fm, 13 Kloben, 24 Knüppel, 15 Stockholz, 64 Reiſer III. Schutzbezirk Burgſtall, Jagen 161/164, 185/88, 211/15, 241/45, 272, 298/99. Birken: 16 Kloben; Kiefern: 1289 Abſchnitte = 736,86 fm, 645 Kloben, 454 Knüppel, 15 Stockholz, 121 Reiſer I, 30 Reiſer III. Schutzbezirk Hirſchberge, Jagen 349. Kiefern: 681 Reiſer I.

269. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Geſetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, G.-S. S. 265, des § 62 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ — G.-S. S. 179 — ſowie des § 23 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910, R.-G.-Bl. S. 389, wird unter Zuſtimmung des Amtsausſchuſſes nachſtehende Polizeiverordnung erlaſſen:

§ 1. Das Befahren des Landweges von Planken nach Kröchern zwiſchen den Geſtellen cc—gg in den Jagen 121 bis 124 der Colbitz-Letzlinger Heide iſt für Kraftfahrzeuge verboten. Dieſe Vorſchrift gilt auch für Motorräder.

Die geſperrte Wegeſtrecke iſt am Anfang — Abzweigung von der Chauſſee Meſeberg-Planken — und am Ende durch Tafeln mit der Aufſchrift „Verbot für Kraftwagen und Motorräder“ kenntlich gemacht.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach § 21 des Geſetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909, R.-G.-Bl. S. 437, beſtraft.

§ 3. Dieſe Polizeiverordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung mit dem auf das Aufſtellen oder Anſchlagen der Tafeln folgenden Tage in Kraft.

Planken, den 23. Februar 1914.

Der Amtsvorſteher. Wagner.

Perſonal-Nachrichten:

Der Regierungspräſident.

270. Verliehen: das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Fleiſchbeſchauer Wilhelm Mehl in Neuhaldensleben, den Holzhauermeiſtern Heinrich Pieper und Karl Litzenberg in Satuell;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Gutsnachtwächter Heinrich Hampe in G. Roſenburg.

271. Beſtätigt: die Wahlen

a. des Königlichen Baurats Duvigneau zum unbeſoldeten Stadtrat der Stadt Magdeburg für den Reſt der bis zum 28. November 1914 laufenden Amtsdauer,

b. des Ratsherrn Clemens Weinmann und des Kaufmanns Oskar Techow in Oſterburg zu unbeſoldeten Ratsherren der Stadt Oſterburg für eine ſechsjährige Amtsdauer,

c. des Ratmanns Friedrich Förſter in Cochſtedt, des Ratmanns Wilhelm Gieſe und des Ratmanns Paul Lange in Sandau, des Ratmanns Friedrich Meyer in Oebisfelde ſowie des Ratmanns Heinrich Roloff und des Fabrikbeſitzers Wilhelm Henning in Schwanebeck zu unbeſoldeten Ratmännern der Städte Cochſtedt, Sandau, Oebisfelde und Schwanebeck für eine je ſechsjährige Amtsdauer,

d. des Landwirts Wilhelm Krebs in Derenburg zum unbeſoldeten Ratmann der Stadt Derenburg für den Reſt der bis zum 30. Oktober 1914 laufenden Amtsdauer.

272. Gewählt zum ſtellvertretenden Vorſtandsmitgliede der Synagogengemeinde Schönebeck und mir in dieſer Eigenſchaft beſtätigt iſt der Arzt med. Silberſtein daſelbſt.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Sachſen und Hannover.

278. Der Provinzialrentmeiſter Benecke in Magdeburg iſt vom 1. April d. Js. ab in gleicher Dienſtſtellung an die Königliche Rentenbank in Stettin verſetzt worden.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hanſa'ſche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterhof

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 10. Ausgegeben den 7. März 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 79. — Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung S. 79. — Errichtung einer Kommission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen in Pölitz S. 79. — Chaussee Drüsedau bis zur Provinzialchaussee Osterburg-Seehausen S. 79. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. die Ueberwachung des Schweinehandels S. 79. — Förderung der Jahresabschlußarbeiten S. 80. — Lotterien S. 80. — Erteilung der Berechtigung II. Grades an Ingenieur Gutzke S. 80. — Großhandelspreise für Getreide S. 81. — Schließung von Bezirken für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter S. 81. — Verlorener Gewerbeschein S. 81. — Wahl ärztlicher Sachverständiger für die Oberversicherungsämter Magdeburg S. 81. — Verdingung der Lieferung von Roststäben ꝛc. S. 81. — Kommunalbezirksveränderungen S. 81. — Einziehung eines Weges S. 81. — Holzverkäufe S. 82. — Personalnachrichten S. 83.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

274. Stück 6. Nr. 4336. Bekanntmachung über die Ratifikation der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Uebereinkommen durch Japan und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. Vom 4. Februar 1914.

Nr. 4337. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 17. Februar 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

275. Stück 4. Nr. 11334. Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Weidhausen nach Neustadt. Vom 11. März 1913.

Nr. 11335. Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen Herstellung einer Eisenbahn von Weidhausen nach Neustadt. Vom 11. März 1913.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Provinzial-Behörden:

276. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ist in Pölitz in Pom. eine Kommission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 errichtet worden.

Magdeburg, den 26. Februar 1914.

Der Oberpräsident. (Elbstrombauverwaltung.)

B. 1266 O. P.

277. Auf Grund des § 12 des den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1887 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg für 1887 S. 518) zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die im Kreise Osterburg gelegene Chaussee von Drüsedau bis zur Provinzialchaussee Osterburg-Seehausen Anwendung finden. Magdeburg, den 21. Februar 1914.

O. P. 1019.

Der Oberpräsident.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

278. Auf Antrag des Kreisausschusses in Osterburg genehmige ich, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die in dem Kreise Osterburg belegene, neugebaute Chaussee von Drüsedau bis zur Provinzialchaussee Osterburg-Seehausen, die vom Herrn Oberpräsidenten durch Erlaß vom 21. Februar d. Js., 1019 O. P., als Kunststraße im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1887 anerkannt worden ist, zur Anwendung kommen, solange diese Straße chausseemäßig unterhalten wird.

Magdeburg, den 27. Februar 1914.

I. 1. Nr. 1106. Der Regierungspräsident.

279. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. die Ueberwachung des Schweinehandels.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Für die im Besitze von Viehhändlern befindlichen Schweinebestände müssen beim Handel außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder, wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnorts, Gesundheitszeugnisse, aus denen die Gesundheit des gesamten Bestandes ersichtlich ist, beigebracht sein, bevor aus den Beständen Schweine veräußert oder sonst entfernt werden. Ferner müssen die Schweine, falls sie mit der Eisenbahn befördert worden sind, bei der Entladung amtstierärztlich untersucht werden; sie dürfen von der Entladestelle nicht entfernt werden, bevor die Untersuchung stattgefunden hat und eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt ist. Einer Untersuchung bei der Entladung bedarf es nicht, wenn der ganze Transport bereits an demselben Tage oder am Tage vorher bei der Entladung amtstierärztlich

untersucht ist und hierüber ein Gesundheitszeugnis ausgestellt ist.

Bei Schweinen, die binnen 24 Stunden innerhalb des Regierungsbezirks Magdeburg ver- und entladen werden, kann von der Untersuchung bei der Entladung abgesehen werden, wenn durch ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis nachgewiesen wird, daß die Tiere unmittelbar vor der Verladung amtstierärztlich untersucht sind.

Für die Gesundheitszeugnisse und ihre Gültigkeitsdauer gelten die Vorschriften der §§ 16—19 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 von demselben Tage).

Der Beibringung von Gesundheitszeugnissen vor der Veräußerung bedarf es nicht, wenn die Veräußerung der Schweine auf einem unter tierärztlicher Kontrolle stehenden Markte stattfindet.

Auf Schweine, die zur alsbaldigen Abschlachtung bestimmt sind, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 2. Die Kosten der Gesundheitszeugnisse und der Untersuchungen fallen den Viehhändlern zur Last.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften des § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 4. Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Am selben Tage wird die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 21. Februar d. Js., Amtsblatt S. 73, aufgehoben. Der Gebührentarif vom 4. Dezember 1912, Amtsblatt S. 487, bleibt auch ferner in Kraft.

Magdeburg, den 4. März 1914.

Der Regierungspräsident. von Miesitscheck.

I. 4. Nr. 1328.

280. Nach § 14 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 — G.-S. S. 77 — sind die den staatlichen Kassen zur Last fallenden Ausgaben in der Rechnung desjenigen Etatsjahres nachzuweisen, in dem sie fällig geworden sind.

Die Forderungsnachweise über Lieferungen und Leistungen in dem demnächst ablaufenden Etatsjahr 1913 (für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum 31. März 1914) ersuche ich deshalb den beteiligten Dienststellen sobald als möglich einzureichen. Die nachgeordneten Behörden und Beamten wollen diese und die etwa von ihnen selbst aufzustellenden Forderungsnachweise mit tunlichster Beschleunigung und unter genauer Innehaltung der durch besondere Bestimmungen festgesetzten Einreichungsfristen hier zur Vorlage bringen.

Ich darf erwarten, daß die nachgeordneten Dienststellen sich auch sonst die Förderung der Jahresabschlußarbeiten angelegen sein lassen und dafür sorgen werden, daß alle Forderungsnachweise und dergleichen, soweit nicht frühere Einreichungstermine bestehen, bis spätestens zum 15. April d. Js. hier vorliegen und daß dieser Zeitpunkt nur in wirklich unvermeidlichen Ausnahmefällen überschritten wird.

Magdeburg, den 20. Februar 1914.

K. S. Nr. 90. Der Regierungspräsident.

281. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar d. Js. dem Verein Naturschutzpark in Stuttgart zur Anlegung eines Naturschutzparkes in der Lüneburger Heide eine zwei Serien auszuspielende dritte Geldlotterie mit einem Spielkapital von 1410000 M. und einem Reinertrag von 470000 M. für den Umfang der Monarchie zu bewilligen geruht.

In jeder der beiden Serien sollen 235000 Lose zu 3 M. ausgegeben und 7219 Bargewinne im Gesamtbetrage von 235000 M. ausgelost werden. Die Ziehung der ersten Serie dieser Lotterie findet mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers am 3. und 4. April in Berlin statt.

Die Polizeibehörden des Bezirks ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 27. Februar 1914.

I. 5. 1119. Der Regierungspräsident.

282. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 22. November 1912, I[a] 6314 (Amtsblatt Stück Nr. 1511) bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß die Ziehung der 2. Reihe der der Genossenschaft „Kriegsheim" in Hannover durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 30. November 1911 bewilligten Klassenlotterie, deren Ausspielung im vorigen Jahre nicht möglich war, nunmehr auf den 10. und 11. November 1914 festgesetzt worden ist.

Magdeburg, den 4. März 1914.

I. 5. 1199. Der Regierungspräsident.

283. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein Berliner Künstler die Erlaubnis erteilt, aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung eine öffentliche Verlosung von Kunstwerken der Ausstellung und von Steindrucken durch Ausgabe von 100000 Losen zum Preise von je 2 M. unter gleichzeitig zum einmaligen Besuch der von dem Vereine veranstalteten Kunstausstellung im Künstlerhause, Bellevuestraße 3, hier berechtigen, zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 50000 Gewinne im Gesamtwerte von 100000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Oktober in Berlin stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 4. März 1914.

I. 5. 1193. Der Regierungspräsident.

284. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat dem Ingenieur Guhlke beim Magdeburger Verein für Dampfkesselbetrieb hier die nachgesuchte

Berechtigung II. Grades — Vornahme der Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, der ersten Wasserdruckprobe und Prüfung der Bauart, sowie der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung — unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Magdeburg, den 28. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.

I. 2. 744.

285. Am Großhandelsplatz Magdeburg sind am 3. März 1914 hauptsächlich gezahlt worden für 1000 kg Weizen 189—191 M., Roggen 151—153 M., Hafer 167—170 M., Gerste mittel 162—166 M., Gerste gut 167—170 M.

Magdeburg, den 5. März 1914.

Der Regierungspräsident.

286. Schließung von Bezirken für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Auf Grund des § 29 Abs. 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienste vom 1. Oktober 1905 werden für die Regierungsbezirke Gumbinnen, Breslau, Oppeln und Cöln sowie für den Bezirk der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß für diese Bezirke nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden, die bei Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Forstschutzdienste dieser Bezirke beschäftigt sind (vorzugsberechtigte Anwärter).

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A. gez. Schede.

J.-Nr. III. 13302/13.

Vorstehender Erlaß wird hiermit veröffentlicht.

Magdeburg, den 27. Februar 1914.

II. Nr. 139. Königliche Regierung, Forstverwaltung.

287. Der für den Handelsmann Christian Stuhr in Arneburg unterm 14. November v. Js. unter Nr. 249 ausgefertigte Gewerbeschein für 1914 zum Handel mit frischen und geräucherten Fischen sowie mit geflochtenen Holzwaren ist dem Inhaber angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 25. Februar 1914.

III W Nr. 6316. Königl. Regierung, Abt. III. A.

288. In Gemäßheit der Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. August 1913 zur Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Oberversicherungsämtern sind als ärztliche Sachverständige für das Oberversicherungsamt für den Regierungsbezirk Magdeburg und das Oberversicherungsamt für den Eisenbahndirektionsbezirk Magdeburg bis zum 31. Dezember 1917 gewählt worden:

1) Dr. med. Tschmarke
2) Dr. med. H. Freytag
3) Sanitätsrat Dr. Rüder

} in Magdeburg.

Magdeburg, den 4. März 1914.

Königliches Oberversicherungsamt.

Vermischte Nachrichten.

289. Die Lieferung von 250 000 kg Silikatroststäben und 60 000 kg Flußeisenguß soll in verschiedenen Losen verdungen werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserm Zentralbureau, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden **am 27. März 1914, vormittags 11 Uhr**, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer 1, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 18. April 1914.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

290. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird mit Zustimmung der Beteiligten die Parzelle 442/264 Kartenblatt 2 Gemarkung Ribbensdorf in Größe von 51 qm, die zum Chausseebau Siestedt-Ribbensdorf verwendet ist, von dem Gemeindebezirk Ribbensdorf abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Siestedt vereinigt.

Gardelegen, den 17. Februar 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Gardelegen.

291. Beschluß.

Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir mit Einwilligung der Beteiligten beschlossen:

a. die in der Gemarkung Kl.-Oschersleben belegenen Parzellen 168/0,86, 169/0,86, 170/85 des Kartenblatts 2, 389/75 usw., 395/85 usw. des Kartenblatts 3 in Größe von zusammen 23 a 76 qm werden von dem Gutsbezirk Kl.-Oschersleben abgetrennt und in den Gemeindebezirk Kl.-Oschersleben aufgenommen;

b. die in der Gemarkung Kl.-Oschersleben belegenen Parzellen 164/86, 165/86 des Kartenblatts 2, 380/0,73 des Kartenblatts 3 in Größe von zusammen 2 a 62 qm werden von dem Gemeindebezirk Kl.-Oschersleben abgetrennt und in den Gutsbezirk Kl.-Oschersleben aufgenommen;

c. die in der Gemarkung Gr.-Germersleben belegene Parzelle 359/53 des Kartenblatts 9 in Größe von 32 qm wird von dem Gutsbezirk Kl.-Oschersleben abgetrennt und in den Gemeindebezirk Gr.-Germersleben aufgenommen.

(L. S.)

Wanzleben, den 5. Februar 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Wanzleben.

v. Kotze.

292. Gemäß § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 sind nach Zustimmung der Beteiligten durch Beschluß des Kreisausschusses vom 31. Januar d. Js. die Grundstücke Kartenblatt 1 Parzellen 408/81, 409/81, 410/81, 426/81, 428/81, 440/81, 441/81 der Gemarkung Ilsenburg von dem Gutsbezirk Ilsenburg abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Ilsenburg vereinigt worden.

Wernigerode, den 26. Februar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

293. Der Rittergutsbesitzer und Oberleutnant von Arnim auf Osterholz (Kreis Osterburg) beantragt, den Weg, (vom Kreuzungspunkte +—Schwarzholz—Osterholz, Altenzaun—Rosenhof) nach Osterholz führend als öffentlicher Weg einziehen, — jedoch soll derselbe in seiner jetzigen Lage verbleiben, — der unweit des Jorgsteins abführende Weg nach Osterholz soll als öffentlicher Weg bestehen bleiben.

Ich mache dies Vorhaben mit der Aufforderung bekannt, Einsprüche binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Polkwitz, den 1. März 1914.

Der Amtsvorsteher. Booß.

294. Regierungsbezirk Magdeburg. Königl. Oberförsterei Colbitz. Im Wege des schriftlichen Angebots sollen folgende Hölzer verkauft werden:

Schutzbezirk Schneiderdamm.

Los 1, Jg. 47 A, Eich.-Abschn. I B Nr. 170 1 St. = 4,23 fm,
2, „ 171 1 „ = 3,51 fm,
3, „ 172 1 „ = 6,65 fm,
4, „ 173 1 „ = 6,79 fm,
5, „ 174 1 „ = 1,63 fm,
6, „ 175 1 „ = 3,61 fm,
7, 47 B, „ 222 1 „ = 4,62 fm,
8, „ 224 1 „ = 5,19 fm,
9, II B „ 223 1 „ = 1,06 fm,
10, Jg. 47, 48, Lind.-Abschn. IV, V B 9 „ = 4,76 fm,
11, Tot. Kief.-Abschn. II 27 St. = 34,15 fm,
12, III 197 „ = 140,33 fm,
13, IV 375 „ = 138,72 fm.

Schutzbezirk Linden.

Los 14, Tot. Kief.- u. Ficht.-Abschn. I 8 St. = 22,72 fm,
15, II 68 „ = 91,09 fm,
16, III 174 „ = 124,73 fm,
17, IV 151 „ = 57,67 fm.

Schutzbezirk Colbitz.

Los 18, Tot. Kief.-Abschn. I 1 St. = 2,27 fm,
19, „ II 26 „ = 33,47 fm,
20, „ III 102 „ = 71,43 fm,
21, „ IV 161 „ = 59,51 fm.

Schutzbezirk Golzhausen.

Los 22, Tot. Kief.-Abschn. II 16 St. = 22,28 fm,
23, „ III 56 „ = 38,83 fm,
24, „ IV 87 „ = 29,51 fm.

Schutzbezirk Kesselsohl.

Los 25, Tot. Kief.-Abschn. II 3 St. = 3,42 fm,
26, „ III 36 „ = 23,34 fm,
27, „ IV 57 „ = 22,84 fm.

Schutzbezirk Steinberge.

Los 28, Tot. Kief.-Absch. II 5 St. = 5,91 fm,
29, „ III 245 „ = 158,25 fm,
30, „ IV 887 „ = 320,41 fm.

Schutzbezirk Linden.

Los 31, Jagen 66 B, Durchforstung = 283 rm, Kief.-Reiser III.

Rechnerische Berichtigungen vorbehalten. Die Gebote sind in Mark und vollen 10 Pfennigen für je 1 fm bezw. rm für jedes Los getrennt abzugeben mit der Erklärung, daß Käufer sich den Verkaufsbedingungen unterwirft, welche nebst Aufmaßlisten auf Wunsch gegen Erstattung der Kosten zugestellt werden. Die verschlossen abzugebenden Gebote müssen mit der Aufschrift: „Holzverkauf" bis einschl. den 15. März bei der Oberförsterei eingehen. Die Eröffnung erfolgt **am Montag, den 16. März 1914**, vormittags 10½ Uhr, im Güldenpfennig'schen Gasthofe zu Colbitz.

295. Holzverkauf. Oberförsterei Jaevenitz. **Dienstag, den 10. März 1914**, vormittags 9½ Uhr im Kahmann'schen Gasthofe zu Jaevenitz. Schnöggersburg, Jagen 398/99, 412, 426/7, 441/4, 458/9, 471. Kiefern: Scheite 10, Knüppel 30, Stockholz 1, Reiser I 45 rm. II. Eisergrund, Jagen 431, 445, 462/3. Kiefern: Scheite 63, Knüppel 2, Stockholz 162, Reiser I 104 rm. III. Hottendorf und Luthäne, Jagen 472, 474, 485/6, 511, 557/8, 566/7. Kiefern: Stangen I/III = 2115, Stangen I = 60 Stück; Kiefern: Scheite 18, Knüppel 8, Reiser I 129 rm. IV. Jaevenitz, Jagen 475, 489, 490, 502/04, 517/18, 526/27, 531. Birke: Scheite 2 rm; Kiefern: Scheite 159, Knüppel 5, Stockholz 5, Reiser I 42 rm. V. Zienau, Jagen 479/80, 492, 496, 505/6, 519/20. Eichen: Scheite 2 rm; Kiefern: Scheite 225, Knüppel 15, Reiser 57 rm. VI. Neuendorf, Jagen 528, 530, 533, 535/3 Eichen: Scheite 1, Knüppel 10, Reiser I 38 rm, Birken: Scheite 25, Reiser I 8, Reiser II 18 rm, Kiefern: Scheite 10, Knüppel 49, Stockholz 1 Reiser I 57, Reiser II 61 rm.

296. Nutz- und Brennholz-Verkauf. Oberförste Letzlingen. **Am Donnerstag, den 19. März 191** im Luthe'schen Gasthause in Letzlingen. I. Nutzhol Verkauf von 9½ Uhr vormittags ab. Schu bezirk Vogelgesang, Jagen 280 B. Eichen rm: 44 Nu kloben II. Kl., 2 m lang. Schutzbezirk Letzling Jagen 309 B, 335 B, 336 A, B, 337 B, 359 B, 360 A, 361 B, 394 B. Eichen: 40 Abschnitte = 78,93 f 14 rm Nutzkloben I. Kl., 1 m lg., 30 rm Nutzklob II. Kl. 3 m lg., 48 rm Nutzknüppel, 2 und 4 m Birken: 3 Abschnitte = 2,09 fm; Kiefern: 2 A schnitte = 4,27 fm; Fichten: 8 Abschnitte = 4,78 f Schutzbezirk Papenberg, Jagen 339 A. Kiefern: 7 A schnitte = 5,03 fm. Schutzbezirk Salchau, Jag 306 A, B, 307 A, B, 308 A, 309 A, 331 B, 332 334 A, 391 A, 392 A, B. Eichen: 29 Abschnitte 48,16 fm, 9 rm Nutzkloben I. Kl.; Kiefern: 44 A schnitte = 43,28 fm. Schutzbezirk Thomasgrun Jagen 404 A, B, 406 A, B, 407 A, 417 A, 435 450 A, 451 B, 452 A, 464, 465. Eichen: 5 Abschni = 10,82 fm, 9 rm Nutzkloben I. Kl.; Kiefern: 3 Abschnitte = 361,32 fm. Schutzbezirk Theerhüt Jagen 422 A, B, 423 A, B, 439 B, 452 B, 453 A, 466 B, 467 A, B, 468 A. Kiefern: 287 Abschn = 208,98 fm. II. Brennholz-Verkauf von 1½ U

nachmittags ab. Schutzbezirk Vogelgesang, Jagen 219 A, 280 B. Eichen rm: 32 Kloben, 92 Knüppel, 216 Reiser III. Kl.; Birken: 44 Kloben, 56 Reiser III. Kl.; Kiefern rm: 6 Kloben, 214 Reiser I. Kl.; Fichten rm: 3 Kloben, 10 Knüppel, 5 Reiser I. Kl. Schutzbezirk Letzlingen, Jag. 309 B, 310 B, 311 A, 312 A, 335 B, 336 A B, 337 A B, 359 B, 360 A B, 394 B. Eichen rm: 474 Kloben, 39 Knüppel, 204 Stockholz, 125 Reiser II, 40 Reiser III; Buchen rm: 6 Kloben, 4 Reiser III. Kl.; Birken rm: 126 Kloben, 10 Knüppel, 12 Reiser III. Kl.; Aspen rm: 8 Kloben; Kiefern rm: 3 Kloben, 3 Knüppel, 44 Reiser I. Kl. Schutzbezirk Papenberg, Jag. 291 A B, 292 A C D, 316 A—318 C, 339 A, 342 A, 344 A B. Birken rm: 20 Reiser III. Kl.; Kiefern rm: 6 Kloben, 30 Knüppel, 294 Reiser I. Kl. Schutzbezirk Salchau, Jag. 306 A B, 307 A B, 308 A B, 309 A, 332 A, 334 A, 335 A, 358 A B, 377 A B, 390 A, 391 A, 392 A B. Eichen rm: 398 Kloben, 1 Knüppel, 112 Stockholz; Birken rm: 112 Kloben, 16 Knüppel; Aspen rm: 5 Kloben; Kiefern rm: 17 Kloben, 5 Knüppel. Schutzbezirk Thomasgrund, Jag. 404 A B, 406 B, 407 A, 417 A, 435 B, 450 A B, 451 B, 452 A, 464, 465, 466. Eichen rm: 77 Kloben; Birken rm: 29 Kloben, 4 Knüppel; Kiefern rm: 75 Kloben, 235 Reiser I. Kl. Schutzbezirk Theerhütte, Jag. 422 A, 423 A B C, 439 B, 452 B, 453 A B, 466 B, 467 A B, 468 A. Birken rm: 1 Kloben; Kiefern rm: 57 Kloben, 27 Knüppel, 500 Reiser I. Kl.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

297. Ernannt: der Bausupernumerar **Bloch** in Wolmirstedt zum Bausekretär.

298. Versetzt: Oberamtmann von **Schulz-Hausmann**, bisher bei der Regierung in Sigmaringen, als Regierungsrat zur hiesigen Regierung.

299. Verliehen: der **Rote Adlerorden 4. Klasse** dem unbesoldeten Stadtrat, Apotheker Johannes **Crusius** in Stendal.

300. Bestätigt: die Wahl der unbesoldeten Stadträte Wilhelm **Mölle**, Hermann **Fiedler** und Otto **Jahn** in Neuhaldensleben sowie des unbesoldeten Ratmanns Franz **Fritze** in Barby in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren.

301. Personalveränderungen
im Bezirke der Ober-Postdirektion Magdeburg
für den Monat Februar.

Uebertragen sind: eine Postdirektorstelle in Sensburg dem Postinspektor **Hintz** in Quedlinburg, eine Postinspektorstelle in Quedlinburg dem Ober-Postpraktikanten **Welz** aus Frankfurt (Main). Versetzt sind: Postdirektor **Eichhorst** von Warburg (Westf.) nach Stendal, die Ober-Postassistenten **Nerger** von Ilsenburg nach Dessau und **Piephoff** von Halle (Saale) nach Ilsenburg. Ernannt sind: zum Postmeister der Postsekretär **Dietrich** in Nienburg (Saale), zum Ober-Telegraphensekretär der Telegraphensekretär **Freund** in Cöthen (Anh.). In den Ruhestand treten: Postdirektor **Lenz** in Stendal, die Postsekretäre **Wagner** in Dessau und **Baewert** in Magdeburg. Gestorben sind: Postsekretär Adolf **Schulze** und Telegraphengehilfin Luise **Alsleben** in Magdeburg, die Ober-Telegraphenassistenten a. D. **Petersen** in Burg (Bez. Mgb.) und **Pietsch** in Halberstadt.

302. Personalveränderungen
im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S.

Versetzt sind: die Amtsrichter **Schneider** in Wettin nach Plön, Dr. **Voigt** in Teuchern nach Schönebeck (Elbe), **Roloff** in Großbodungen als Landrichter an das Landgericht in Lüneburg und der Oberlandesgerichtsrat Dr. **Bernard** in Marienwerder nach Naumburg a. S. Dem Amtsgerichtsrat Dr. **Harsch** in Magdeburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst mit Pension erteilt. Der Erste Staatsanwalt, Geh. Justizrat **Schwerdfeger** in Naumburg a. S. ist gestorben. Ernannt sind: der Landrichter **Clement** in Magdeburg zum Landgerichtsrat, der Amtsrichter **Lebram** in Neuhaldensleben zum Amtsgerichtsrat, die Gerichtsassessoren **Birkholz, Busch** und **Krähmer** zu Amtsrichtern in Havelberg, Magdeburg und Bialla (Ostpr.) und die Referendare **Becker, Golf, Köhler** und Dr. Bruno **Schneider** zu Gerichtsassessoren. Der Gerichtsassessor Dr. **Wernecke** ist aus dem Justizdienst ausgeschieden. Dem Amtsgerichtssekretär **Petri** in Aschersleben ist beim Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Rechnungsrat verliehen. In den Ruhestand sind versetzt: Landgerichtssekretär **Brückner** in Naumburg a. S., Staatsanwaltschaftssekretär **Rettig** in Stendal und Amtsgerichtssekretär **Wilke** in Hötensleben. Ernannt sind: der Gerichtsvollzieheranwärter **Jäger** in Bad Oeynhausen zum Gerichtsvollzieher in Weißensee i. Th. und der ständige Bureauhilfsarbeiter **Franz** in Langensalza zum Amtsgerichtsassistenten in Ellrich. Der Gerichtsdiener **Knoblauch** beim Landgericht in Torgau ist in den Ruhestand versetzt. Der Gerichtsdiener **Füchtner** in Jessen ist an das Landgericht in Torgau versetzt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ½ Bogen kosten 10 Pfennig und von ¼ oder ⅛ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hanke'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 15.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 11. Ausgegeben den 14. März 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 85. — Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen in Charlottenburg S. 85. — Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über militärpflichtige Deutsche im Auslande S. 85. — Verlängerung der Konzession der Vereinigten Elbschiffahrts-Gesellschaften S. 85. — Ernennung von Kreistaxatoren für den Kreis Oschersleben S. 86. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen S. 86. — Durchschnittspreise für Lebensmittel ꝛc. S. 87/89. — Preissätze für Marschfourage S. 90. — Großhandelspreise für Getreide S. 90. — Förderung der Jahresabschlußarbeiten S. 90. — Bestellung des Regierungsrats von Schulz-Hausmann zum Kommissar der Handwerkskammer S. 90. — Rückgabe der Kaution des Verfügers Schwerin in Cloze S. 90. — Bezug von Pensionen ꝛc. im Postanweisungsverkehr und im Girowege S. 90. — Ernennung des Ingenieurs Gühlke zum Sachverständigen S. 91. — Verlorener Gewerbeschein S. 91. — Wahlordnungen für die Wahl der Vertreter der Aerzte und der Krankenkassen S. 91. — Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt in Erfurt S. 91. — Bergwerksteilung S. 91. — Ausweiskarten der Telegraphenbaubeamten ꝛc. S. 92. — Ausgabe neuer Kriegsbedarfsmarken und Paßnotizen S. 92. — Lehrgang für Polizeisergeanten in Halberstadt S. 92. — Auslosung von Schuldverschreibungen der Stadt Tangermünde S. 92. — Ortsstatut betr. Wegereinigung in Bißum S. 92. — Einziehung eines Weges S. 93. — Holzverkauf S. 93. — Personalnachrichten S. 93.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

303. Stück 7. Nr. 4338. Bekanntmachung, betreffend den Zinsfuß für die versicherungstechnischen Berechnungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Vom 19. Februar 1914.

Nr. 4339. Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung des am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen in Britisch Indien. Vom 20. Februar 1914.

304. Stück 8. Nr. 4340. Verordnung zum Wehrgesetze für die Schutzgebiete. Vom 21. Februar 1914.

Nr. 4341. Bekanntmachung über die Ratifikation von elf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Brasilien. Vom 24. Februar 1914.

305. Stück 9. Nr. 4342. Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 23. Februar 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

306. Der Beginn der nächsten am Königlichen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 8. Juni 1914 festgesetzt.

Berlin W. 8, den 27. Februar 1914.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

307. Abdruck
aus dem Ministerialblatt der inneren Verwaltung.

a. Dem praktischen Arzt Dr. Hermann Fischer in New-York ist für den Fall der Behinderung oder Abwesenheit des Untersuchungsarztes Professor Dr. Kilani, daselbst, dem praktischen Arzt Dr. L. Taumser in St. Louis ist für den Fall der Behinderung oder Abwesenheit des Untersuchungsarztes Dr. Ernst Jonas, Oberarztes der Reserve, daselbst, und dem praktischen Arzt Dr. E. von Quast in Kansas City ist für den Fall der Behinderung oder Abwesenheit des Untersuchungsarztes Dr. Friedrich W. Fröhling, daselbst, auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c a. a. O. bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Mittelamerika und Westindien haben.

Die gleiche Ermächtigung ist dem praktischen Arzt Dr. Ph. Gutsche in King Williamstown, Capland, hinsichtlich derjenigen militärpflichtigen Deutschen erteilt worden, welche ihren dauernden Wohnsitz in Britisch-Südafrika haben.

b. Dem praktischen Arzt und deutschen Konsulatsarzt Dr. Hermann Slingenberg in Amsterdam ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c a. a. O. bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in den Niederlanden haben.

b. der Provinzialbehörden:

308. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. Februar ds. Js. ist die Gültigkeitsdauer der Konzession der Vereinigten Elbeschiffahrts-Gesellschaften, Aktiengesellschaft zu Dresden, vom 13. März 1884 zum Betriebe der

Schleppschiffahrt an Kette oder Drahtseil mittels Dampfkraft auf der Saale von der Mündung bis Halle in der Fassung vom 15. November 1911 bis zum 13. März 1915 verlängert worden.

Magdeburg, den 5. März 1914.

Der Oberpräsident. (Elbstrombauverwaltung.)
B. 13'4. O. P.

c des Regierungspräsidenten und der Regierung:

309. Der Landwirt Fritz Hollstein in Eilenstedt sowie der Landwirt Gustav Lüders in Ottleben sind zu Kreistaxatoren für den Kreis Oschersleben ernannt worden.

Magdeburg, den 5. März 1914.

I. 4. 1240. Der Regierungspräsident.

310. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 16 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) wird mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg folgendes bestimmt:

§ 1. Außer den im § 6 Abs. 1 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 15. Juni 1909 — V. A. V. G.) genannten Unternehmungen, Veranstaltungen und Betrieben ordne ich auch für die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkauf zusammengebrachten Bestände von Pferden, Rindern, Schafen, Schweinen, ferner für die privaten Schlachthäuser die Beaufsichtigung durch die beamteten Tierärzte an.

§ 2. Den beamteten Tierärzten ist der Zutritt zu den in Betracht kommenden Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 3. Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung fallen nach § 25 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1911 (Ges.-S. S. 149) den Unternehmern zur Last.

§ 4. Oeffentliche Hunde- und Geflügelausstellungen, die nur aus dem Ausstellungsort und aus höchstens 10 km davon entfernten Orten beschickt werden, unterliegen der Beaufsichtigung nicht, sofern dies nach dem Seuchenstand der betreffenden Gegend unbedenklich ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Landrat, in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Zu gleicher Zeit werden die viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 2. August 1912, Amtsbl. S. 344, und vom 27. Februar 1913, Amtsbl. S. 83, wieder aufgehoben.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Magdeburg, den 7. März 1914.

Der Regierungspräsident.

311. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg folgendes bestimmt:

§ 1. Der Beginn des Auftriebs von Vieh an die Viehmärkte wird für die Monate April bis September auf 7 Uhr, für die Monate Oktober, November, Februar und März auf 8 Uhr und für die Monate Januar und Dezember auf 8½ Uhr morgens festgesetzt.

Der Auftrieb wird für die Monate April bis September auf die Stunden bis 10 Uhr, in den übrigen Monaten bis 11 Uhr vormittags beschränkt.

Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten können von den Landräten, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde andere Tageszeiten für Beginn und Schluß des Auftriebs bestimmt werden.

§ 2. An den Marktorten ist der gewerbsmäßige Handel mit den zum Markte zugelassenen Viehgattungen an Markttagen außerhalb des Marktplatzes verboten.

Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten kann dies Verbot von den im § 1 Absatz 3 genannten Behörden auf die unmittelbare Umgebung der Marktorte ausgedehnt werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 76 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Zu gleicher Zeit wird die viehseuchenpolizeiliche Anordnung über denselben Gegenstand vom 28. April 1913, Amtsbl. S. 186, wieder aufgehoben.

Magdeburg, den 7. März 1914.

Der Regierungspräsident.

312. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg folgendes bestimmt:

§ 1. Die von Viehhändlern und Transportunternehmern zur Beförderung von Schweinen benutzten Fahrzeuge und Behältnisse sind, abgesehen von den bereits im § 38 Absatz 2 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1913 (BABl.), abgedruckt im Reichs- und Staatsanzeiger, vorgeschriebenen Reinigung, falls gebraucht, mindestens einmal in der Woche nach dem Abwaschen mit heißer Soda- oder Seifenlösung mit dünner Kalkmilch anzustreichen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 76 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Zu gleicher Zeit wird die viehseuchenpolizeiliche Anordnung über denselben Gegenstand vom 28. April 1913, Amtsbl. S. 186, wieder aufgehoben.

Magdeburg, den 7. März 1914.

Der Regierungspräsident.

Zusammenstellung der Durchschnittspreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel

Namen der Städte	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: im Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: im Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm- und Preß-	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Weizenmehl: Handel in größeren Mengen	Roggenmehl: Handel in größeren Mengen
	Es kosten																		
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 Liter	1 Ei	je 100 kg	
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Magdeburg	28 50	27 50	31 —	— 40	— 47	— 50	3 50	— —	— 06	— —	6 50	— —	4 15	2 10	3 04	— 22	— 10	24 —	20 50
Halberstadt	25 —	38 —	40 —	— 40	— 50	— 50	5 25	— —	— 07	— —	6 70	— —	3 60	2 50	2 90	— 20	— 09	28 —	23 25
Quedlinburg	28 —	32 —	36 —	— 40	— 48	— 48	5 50	— —	— 08	— —	7 —	— —	4 20	2 20	2 85	— 20	— 09	29 —	23 —
Aschersleben	28 50	30 50	39 50	— 36	— 40	— 50	4 50	— —	— 09	— —	6 50	— —	3 13	2 —	2 95	— 20	— 10	28 50	23 —
Wernigerode	32 —	36 —	40 —	— 40	— 44	— 44	— —	— —	— 06	— —	7 50	— —	3 —	2 —	2 80	— 20	— 09	28 —	24 —
Stendal	40 —	40 —	40 —	— 50	— 50	— 50	4 —	— —	— 06	— —	6 20	— —	3 —	1 80	2 80	— 20	— 09	28 25	23 —
Salzwedel	46 —	40 —	40 —	— 50	— 50	— 50	3 —	— —	— 08	— —	6 10	— —	3 70	3 40	2 90	— 20	— 09	31 75	25 —
Gardelegen	45 —	50 —	50 —	— 50	— 50	— 50	3 —	— —	— 04	— —	4 80	— —	3 50	3 —	2 80	— 18	— 10	32 —	24 —
Tangermünde	32 —	36 —	36 —	— 40	— 40	— 50	4 —	— —	— 07	— —	6 —	— —	3 50	3 —	2 80	— 18	— 09	31 —	26 —
Schönebeck	28 —	32 —	36 —	— 36	— 45	— 50	5 —	— —	— 08	— —	7 —	— —	3 50	2 —	3 —	— 20	— 09	28 —	22 —
Burg	28 —	38 —	41 —	— 40	— 48	— 50	5 —	— —	— 06	— —	6 80	— —	3 20	— —	2 80	— 20	— 09	27 —	22 —
Summe	361 —	400 —	429 50	4 62	5 12	5 42	42 75	— —	— 75	— —	71 10	— —	38 48	24 00	31 84	2 18	1 02	315 50	255 75
Durchschnitt	32 82	36 36	39 05	— 42	— 47	— 49	4 28	— —	— 07	— —	6 46	— —	3 50	2 40	2 89	— 20	— 09	28 68	23 25

ausschließlich des Getreides im Regierungsbezirk Magdeburg für den Monat Februar 1914.

Namen der Städte	Mehl: Weizen- im Kleinhandel	Mehl: Roggen- im Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggengrau brot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grieß: Weizen-	Grieß: Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Es kosten																			
	je 1 kg																	50 kg	100 Stück	50 kg	1 Liter
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Magdeburg	— 40	— 28	— 63	— 27	— 80	— 50	— —	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	1 —	3 20	— 49	— 20	1 30	— 83	— —	— 21
Halberstadt	— 40	— 34	— 46	— 25	— 80	— 50	— —	— 40	— 40	— 45	— 50	— 50	— 40	1 —	2 90	— 48	— 20	1 55	— —	— 87	— 22
Quedlinburg	— 40	— 32	— 50	— 24	— 70	— 48	— —	— 40	— 40	— 48	— 50	— 50	— —	1 —	3 20	— 52	— 22	1 50	— —	— 85	— 22
Aschersleben	— 36	— 28	— 55	— 24	— 80	— 50	— —	— 40	— 40	— 40	— —	— 55	— —	1 —	3 20	— 50	— 22	1 50	— 80	— —	— 22
Wernigerode	— 36	— 28	— 60	— 25	— 80	— 40	— 50	— 48	— 36	— 50	— 50	— 50	— 40	— 90	3 20	— 50	— 20	1 60	— —	— 90	— 22
Stendal	— 34	— 26	— 37	— 21	— 80	— 50	— 50	— 50	— 40	— 45	— 50	— 50	— 50	1 —	3 40	— 54	— 22	1 45	1 —	1 —	— 21
Salzwedel	— 34	— 26	— 52	— 29	— 70	— 50	— —	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	1 20	3 20	— 48	— 20	1 50	— —	1 —	— 22
Gardelegen	— 40	— 30	— 50	— 24	1 —	— 60	— 50	— 50	— 50	— 80	— 50	— 50	— —	1 20	3 20	— 50	— 20	1 45	— —	1 —	— 22
Tangermünde	— 34	— 28	— 50	— 23	— 80	— 44	— —	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	— —	1 30	2 80	— 50	— 20	— —	1 —	1 —	— 22
Schönebeck	— 35	— 28	— 60	— 26	— 80	— 50	— 45	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	— —	— —	3 20	— 50	— 22	1 25	— —	— 65	— 22
Burg	— 36	— 28	— 50	— 35	— 80	— 48	— —	— 40	— 40	— 50	— —	— 4-	— —	1 —	3 20	— 48	— 20	1 35	— 75	— 75	— 20
Summe	4 08	3 08	5 73	2 83	8 80	5 40	1 95	4 70	4 86	5 48	4 40	5 53	1 80	10 40	34 70	5 49	2 28	14 45	4 38	8 02	2 38
Durchschnitt	— 37	— 28	— 52	— 26	— 80	— 49	— 49	— 43	— 44	— 50	— 49	— 50	— 45	1 04	3 15	— 50	— 21	1 45	— 88	— 89	— 22

Magdeburg, den 10. März 1914.

Der Regierungspräsident.

314. Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Getreidepreis

Namen der Städte	Weizen						Roggen						Braugerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kommen je 100 Kilogramm																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	18	78	18	58	—	—	15	40	15	20	—	—	16	80	16	15	—	
Halberstadt	—	—	17	40	—	—	—	—	15	60	—	—	—	—	17	35	—	
Quedlinburg	18	83	18	53	18	—	15	45	—	—	—	—	17	—	—	—	—	
Aschersleben	18	73	18	15	16	38	15	65	15	15	14	50	16	45	15	70	15	
Wernigerode	18	47	17	47	16	47	16	—	15	—	14	—	19	50	17	75	16	
Stendal	18	—	17	70	17	—	15	—	14	80	14	58	16	43	15	93	15	
Salzwedel	17	81	17	65	17	—	15	15	15	03	14	81	15	50	15	—	14	
Gardelegen	18	—	18	—	—	—	15	60	15	60	—	—	—	—	—	—	—	
Tangermünde	18	30	18	20	18	—	15	—	14	90	14	70	16	—	15	80	15	
Schönebeck	18	68	18	18	17	68	15	30	14	80	14	30	17	—	16	50	16	
Burg	19	—	18	—	17	—	16	10	15	50	15	—	19	—	18	—	17	
Summe	184	60	197	86	137	53	154	65	151	58	101	89	153	68	148	18	110	
Durchschnitt	18	46	17	99	17	19	15	47	15	16	14	56	17	08	16	46	13	

Magdeburg, den 10. März 1914.

315. Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Preise des Fleisch

Namen der Haupt-Marktorte	Rind						Kalb				Hammel				Schwe	
	Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule	
	Es kostet je 1 kg															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	2	21	1	97	1	75	2	31	2	05	2	23	2	06	1	84
Halberstadt	2	—	1	90	1	80	2	05	1	95	2	—	1	90	1	90
Quedlinburg	2	—	1	80	1	70	2	10	1	95	2	20	1	90	1	70
Aschersleben	2	20	2	—	2	—	2	15	1	80	2	—	1	95	1	80
Wernigerode	2	20	2	—	1	80	2	20	2	—	2	20	2	—	1	90
Stendal	2	05	1	90	1	80	2	20	2	—	2	13	1	85	1	80
Salzwedel	2	35	2	30	1	80	2	—	1	80	2	—	1	90	1	80
Gardelegen	2	30	2	—	1	80	2	10	1	80	2	—	1	80	1	90
Tangermünde	2	—	1	80	1	80	2	—	1	80	2	—	1	80	1	55
Schönebeck	2	—	2	—	1	90	1	90	1	90	1	90	1	90	1	70
Burg	1	80	1	80	1	80	2	20	2	—	2	—	2	—	1	70
Summe	23	11	21	47	19	95	23	21	21	05	22	66	21	06	19	59
Durchschnitt	2	10	1	95	1	81	2	11	1	91	2	06	1	91	1	78

Magdeburg, den 10. März 1914

im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat Februar 1914.

Namen der Städte	Futtergerste						Hafer					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kommen je 100 Kilogramm											
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	—	—	—	—	—	—	17	—	16	70	—	—
Halberstadt	—	—	14	20	—	—	—	—	16	60	—	—
Quedlinburg	16	50	15	—	14	75	17	—	16	70	15	75
Aschersleben	14	63	14	13	13	50	17	50	16	38	15	50
Wernigerode	—	—	—	—	—	—	19	—	17	—	15	50
Stendal	15	—	14	65	14	23	16	—	15	60	15	20
Salzwedel	14	65	14	28	13	90	16	24	15	80	15	—
Gardelegen	—	—	—	—	—	—	16	75	16	75	—	—
Tangermünde	13	40	13	30	13	20	16	20	16	—	15	80
Schönebeck	14	—	13	50	13	—	16	50	16	—	15	50
Burg	16	—	15	50	15	—	16	—	15	50	15	—
Summe	104	18	114	56	97	58	168	19	179	03	123	25
Durchschnitt	14	88	14	32	13	94	16	82	16	28	15	41

Der Regierungspräsident.

Kleinhandel im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat Februar 1914.

Namen der Haupt-Marktorte	Schwein				Roßfleisch		Inländischer, geräucherter				Schweineschmalz			
	Kopf und Beine		Rückenfett (frisch)				roher Schweineschinken				inländisches		ausländisches	
							im Ganzen		im Ausschnitt					
	Es kostet je 1 kg													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	—	—	—	—	1	01	2	90	3	48	1	73	1	77	1	48
Halberstadt	1	—	1	60	1	—	3	—	3	40	1	90	1	80	1	40
Quedlinburg	1	10	1	55	1	—	2	90	3	30	1	80	1	70	1	50
Aschersleben	—	60	1	63	1	—	3	—	3	20	1	90	1	80	1	35
Wernigerode	—	80	1	70	1	—	2	90	3	60	1	90	1	90	1	38
Stendal	—	80	1	65	1	—	3	20	3	50	1	90	1	90	1	50
Salzwedel	—	80	1	80	—	60	2	40	3	40	2	—	2	—	1	50
Gardelegen	1	—	1	80	1	—	2	10	3	50	2	—	2	20	1	60
Tangermünde	—	58	1	60	1	—	2	80	3	20	2	—	2	—	1	44
Schönebeck	—	60	1	65	1	—	3	12	3	42	1	90	1	75	1	35
Burg	1	—	1	60	—	80	2	70	2	80	1	80	1	70	1	40
Summe	8	28	16	58	10	41	31	02	36	80	20	83	20	52	15	90
Durchschnitt	—	83	1	66	—	95	2	82	3	35	1	89	1	87	1	45

Der Regierungspräsident.

316. **Uebersicht**
derjenigen Preissätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9[a] des Reichsgesetzes vom 24. Mai 189[8] die im Monat März 1914 den Truppenteilen verabreichte Marschfourage vergütet wird

Nr.	Marktort	Preis-Bezirke	Marktpreise pro 100 Kilogramm: Hafer. Mark	Pf.	Richtstroh. Mark	Pf.	Heu. Mark	Pf.
1.	Burg	Die Kreise Jerichow I. und II.	16	80	3	36	7	
2.	Gardelegen	Der Kreis Gardelegen	18	30	3	68	6	
3.	Halberstadt	Die Kreise Halberstadt und Oschersleben . .	17	43	3	78	7	
4.	Magdeburg	Die Kreise Calbe, Magdeburg, Neuhaldensleben, Wanzleben und Wolmirstedt	17	85	4	36	6	
5.	Quedlinburg . . .	Die Kreise Quedlinburg und Aschersleben . .	17	85	4	41	7	
6.	Salzwedel	Der Kreis Salzwedel	17	22	3	89	6	
7.	Stendal	Die Kreise Stendal und Osterburg	16	80	3	15	6	
8.	Wernigerode . . .	Kreis Grafschaft Wernigerode	19	95	3	15	7	

Magdeburg, den 10. März 1914. Der Regierungspräsident.

317. Am Großhandelsplatz Magdeburg sind am 10. März 1914 hauptsächlich gezahlt worden für 1000 kg Weizen 188—190 M., Roggen 151—153 M., Hafer 165—167 M., Gerste mittel 162—165 M., Gerste gut 167—170 M.

Magdeburg, den 12. März 1914.

Der Regierungspräsident.

318. Nach § 14 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 — G.-S. S. 77 — sind die den staatlichen Kassen zur Last fallenden Ausgaben in der Rechnung desjenigen Etatsjahres nachzuweisen, in dem sie fällig geworden sind.

Die Forderungsnachweise über Lieferungen und Leistungen in dem demnächst ablaufenden Etatsjahr 1913 (für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum 31. März 1914) ersuche ich deshalb den beteiligten Dienststellen sobald als möglich einzureichen. Die nachgeordneten Behörden und Beamten wollen diese und die etwa von ihnen selbst aufzustellenden Forderungsnachweise mit tunlichster Beschleunigung und unter genauer Innehaltung der durch besondere Bestimmungen festgesetzten Einreichungsfristen hier zur Vorlage bringen.

Ich darf erwarten, daß die nachgeordneten Dienststellen sich auch sonst die Förderung der Jahresabschlußarbeiten angelegen sein lassen und dafür sorgen werden, daß alle Forderungsnachweise und dergleichen, soweit nicht frühere Einreichungstermine bestehen, bis spätestens zum 15. April d. Js. hier vorliegen und daß dieser Zeitpunkt nur in wirklich unvermeidlichen Ausnahmefällen überschritten wird.

Magdeburg, den 20. Februar 1914.

K. S. Nr. 90. Der Regierungspräsident.

319. Gemäß § 103 b der Reichsgewerbeordnung wird der Regierungsrat v. Schulz-Hausmann zum Kommissar bei der hiesigen Handwerkskammer bestellt. Magdeburg, den 7. März 1914.

I. 2. 869. Der Regierungspräsident.

320. Der Versteigerer August Schwerin in Cloetze hat sein Gewerbe niedergelegt und die Zurückzahlung der von ihm hinterlegten Kaution beantragt.

Ich fordere alle diejenigen, welche Ansprüche an den Schwerin aus seiner Geschäftsführung als Versteigerer haben und deren Befriedigung aus seiner Kaution zu verlangen berechtigt sind, auf, sich bei Verlust des Anspruches binnen drei Monaten bei mir zu melden.

Magdeburg, den 27. Februar 1914.

I. 2. Nr. 707. Der Regierungspräsident.

321. Wir machen darauf aufmerksam, daß Wartegelder, Pensionen, Witwen- und Waisengelder, Witwen- und Waisenrenten, Witwenpensionen, im voraus zahlbare Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen innerhalb des Deutschen Reiches im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monats- (Vierteljahrs-) Quittungen bezogen werden können, sofern die Zahlung an den Bezugsberechtigten selbst — nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten) — zu erfolgen hat. Als zum Bezuge von Waisengeldern berechtigt gilt mangels gegenteiliger Anordnung der das Waisengeld festsetzenden Behörde, die Mutter der Kinder.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Berechtigten und zwar bei Beträgen über 800 Mark mittels mehrerer Postanweisungen. Formulare zu Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Auf Wunsch von Pensionsempfängern, welche ihre Bezüge von einer an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kasse gezahlt erhalten und ein Konto bei einem gleichfalls an diesen Verkehr angeschlossenen Bankhause oder einer Sparkasse haben, werden die vierteljährlich zahlbaren Wartegelder, Zivilpensionen und Unterstützungen dem Bank- oder dem Sparkassen-Konto im Girowege zugeführt. Die Ueberweisung erfolgt an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden

Werktage und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktag unter vorheriger Benachrichtigung des Bankhauses oder der Sparkasse.

Bank- (Sparkassen-) Konteninhaber, welche Pensionen usw. aus einer nicht an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen staatlichen Kasse beziehen, können bei uns die Zahlbarmachung durch eine in den Reichsbankgiroverkehr einbezogene Kasse beantragen.

Ueber die erfolgte Giroüberweisung haben die Empfangsberechtigten vierteljährlich nach Gutschrift des Betrages auf ihrem Konto der zahlenden Kasse Quittung einzureichen, welche mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über Leben, eigenhändige Unterschrift usw. versehen sein muß. Von Beibringung dieser Bescheinigung kann von der Kasse abgesehen werden, wenn dem zahlenden Beamten Leben des Quittungsausstellers und Eigenhändigkeit seiner Unterschrift bekannt sind, außerdem aber auch in dem Falle, wenn das Bankhaus (die Sparkasse) die Verpflichtung übernimmt, der Staatskasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat. Unter den Jahresquittungen sind die Bescheinigungen in jedem Falle beizubringen.

In gleicher Weise können auch Witwen- und Waisengelder und Witwen- und Waisenrenten, Witwenpensionen (allgemeine Witwenverpflegungsanstalt in Berlin, Pensionskassen der neuen Landesteile und Pensionsaussterbefonds), sowie die im voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen, der jetzigen Zahlungsweise entsprechend monatlich oder halbjährlich, im Girowege einem Bank- oder Sparkassen-Konto zugeführt werden.

Formulare zu Anträgen auf Giroüberweisung werden bei den Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Magdeburg, den 12. Januar 1909.

Königliche Regierung, Kassenverwaltung.

322. Gemäß § 4 II der Polizeiverordnung vom 8. Mai 1913, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampfkässern (Sonderbeilage zum Stück 28 des Regierungs-Amtsblattes für 1913), gemäß § 25 der Polizeiverordnung vom 7. Mai 1906, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Karbid (Regierungs-Amtsblatt S. 330 und Mgde.), ernenne ich den Ingenieur Guhlke beim Magdeburger Verein für Dampfkesselbetrieb hier zum Sachverständigen im Sinne der erwähnten Verordnung unter Beschränkung seiner Befugnisse auf die Kreise Gardelegen, Jerichow I und II, Magdeburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal Stadt und Land, Wanzleben und Wolmirstedt.

Magdeburg, den 9. März 1914.

I. 2. 804. Der Regierungspräsident.

323. Der für die Handelsfrau Marie Priese geborene Driebe in Schönebeck a. E. unterm 21. Januar 1914 unter Nr. 5815 ausgefertigte Gewerbeschein für 1914 zum Handel mit Bienenhonig und Honigkuchen ist der Inhaberin angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 6. März 1914.

III. W. Nr. 6399. Königl. Regierung, Abt. III A.

324. Die Wahlordnungen für die Wahl der Vertreter der Aerzte und der Krankenkassen

1) zum Ausschuß für die Auswahl der Aerzte,
2) zum Vertragsausschuß,
3) für das Schiedsamt

liegen in den Geschäftsräumen der Versicherungsämter zur Einsichtnahme aus.

Magdeburg, den 5. März 1914.

Königliches Oberversicherungsamt.

d. des Landeshauptmanns:

325. Vom 1. April d. Js. ab ist der Taubstummenlehrer Schlechtweg in Weißenfels zum Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt in Erfurt ernannt worden.

Merseburg, den 9. März 1914.

Der Landeshauptmann.

e. verschiedener Behörden:

326. Das der Aktiengesellschaft Konsolidierte Alkaliwerke in Westeregeln gehörige, am 3. Juni 1909 durch Teilung entstandene, im Grundbuche der Bergwerke des Königlichen Amtsgerichts Egeln Band IV Blatt 67 eingetragene „Kali- und Steinsalzbergwerk Westeregeln", das einen Flächeninhalt von 23902225 qm an Kali- und Steinsalzfeldern und 10945000 qm an Solfeldern umfaßt, ist durch notarielle Erklärung der Bergwerkseigentümerin vom 22. Dezember 1913 in folgende drei selbständige Bergwerke geteilt worden:

1) in das „Salzbergwerk Barbara" bei Etgersleben, welches eine Größe von viermillionenfünfhundertachtundfünfzigtausendachthundertundzwölf — 4558812 — qm hat und in den Gemarkungen Etgersleben, Groß-Germersleben und Hadmersleben des Kreises Wanzleben gelegen ist;

2) in das „Salzbergwerk Germersleben" bei Westeregeln, welches eine Größe von siebenmillioneneinhundertsechsundachtzigtausendundneunundfünfzig — 7186059 — qm hat und in den Gemarkungen Westeregeln, Etgersleben, Groß-Germersleben und Hadmersleben des Kreises Wanzleben gelegen ist;

3) in das „Salzbergwerk Douglashall" bei Westeregeln, welches eine Größe von zwölfmillioneneinhundert siebenundfünfzigtausend dreihundert vierundfünfzig — 12157354 — qm an Kali- und Steinsalzfeldern und zehnmillionenneunhundertundfünfundvierzigtausend — 10945000 — qm an Solfeldern hat und in den Gemarkungen Westeregeln, Hadmersleben, Kroppenstedt, Egeln und Tarthun, in den Kreisen Wanzleben und Oschersleben gelegen ist.

Die Teilung des Bergwerks wird hierdurch unter Verweisung auf die §§ 51, 45 und 46 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Halle a. S., den 5. März 1914.

Königliches Oberbergamt. Scharf.

Vermischte Nachrichten.

327. Die Telegraphenbaubeamten, Leitungsaufseher und Telegraphenarbeiter sind mit neuen Ausweiskarten zum Betreten von Privatgrundstücken und Häusern versehen worden. Die Karten sind auf weißem Leinenpapier hergestellt. Die bisherigen Karten auf braunem und rotem Papier sind zurückgezogen worden und werden hiermit für ungültig erklärt.

Magdeburg, 5. März 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

328 Bezirkskommando Magdeburg.

I. Ausgabe neuer Kriegsbeorderungen oder Paßnotizen.

In der Zeit vom 18. bis 31. März dieses Jahres erfolgt an sämtliche Mannschaften der Reserve, der Landwehr I., der Landwehr II. und der Ersatzreserve die Zustellung der neuen roten Kriegsbeorderungen oder Paßnotizen durch die Post direkt an die Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Diese Kriegsbeorderungen (rot) und Paßnotizen (weiß) gelten für die Zeit vom 1. April 1914 bis zum 31. März 1915, so lange der Inhaber im Landwehrbezirk Magdeburg wohnen bleibt.

Wer bisher eine Wohnungsveränderung noch nicht gemeldet hat, muß dieses sofort beim hiesigen Hauptmeldeamt nachholen.

Wer bis zum 5. April d. Js. keine neue Kriegsbeorderung oder Paßnotiz erhalten hat, meldet dies sofort mündlich oder schriftlich — gleichzeitig mit Einsendung seines Passes — beim hiesigen Hauptmeldeamt.

II. Abgabe der alten Kriegsbeorderungen oder Paßnotizen.

Die veralteten gelben Kriegsbeorderungen und weißen Paßnotizen aus dem Jahre 1913/1914 werden bei den diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen, welche vom 1. bis 8. April und vom 15. bis 30. April d. Js. stattfinden und nur durch die Zeitungen bekannt gemacht werden, abgenommen.

Sämtliche Mannschaften der Reserve, Landwehr I. und Ersatzreserve, die an den Kontrollversammlungen nicht teilnahmen, haben die veralteten Paßnotizen und Kriegsbeorderungen bis 30. April d. J. nach hier einzusenden oder persönlich abzugeben.

Die Mannschaften der Landwehr II. haben die veralteten gelben Kriegsbeorderungen und Paßnotizen am 31. März 1914 zu vernichten.

Die Nichtbefolgung eines der oben gegebenen Befehle wird bestraft.

Stern von Walther,
Oberst z. D. und Kommandeur des Landwehrbezirks Magdeburg.

329. Polizeischule Halberstadt.

Der nächste Lehrgang für Polizeisergeanten beginnt **am Donnerstag, den 2. April d. Js.**

Anmeldungen werden bis zum 28. März d. Js. erbeten.

Halberstadt, den 3. März 1914. Der Magistrat.

330. Von den auf Grund der Genehmigung v
1. April 1901 ausgefertigten und auf den Inha
lautenden Schuldverschreibungen der Stadt Tan
münde sind am 9. Januar 1914 folgende Sch
verschreibungen:

Littr. A Nr. 309, 310, 311, 312, 313, 314, 3
316, 317, 318 = à 1000 M.
Littr. B Nr. 403, 404, 405, 406 407, 408, 4
410, 411, 412, 413, 416 = à 500
Littr. C Nr. 501, 502, 503, 504, 505, 506, 5
511, 512, 513, 514, 515, 516, 5
518, 523, 524 = à 200 M.

ausgelost worden.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen sind
den dazugehörigen Zinsscheinen und Erneuerun
scheinen am 1. Juli 1914 behufs Auszahlung
Kapitalien und der bis dahin fälligen Zinsen an
Kämmereikasse hierselbst zurückzugeben.

Die Verzinsung der ausgelosten Schuld
schreibungen hört mit dem 1. Juli 1914 auf.

Tangermünde, den 28. Februar 1914.

Der Magistrat. Ulrich

331. **Ortsstatut**
der Landgemeinde Bißum.

Auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 25. S
tember 1913 wird gemäß § 5 des Gesetzes über
Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G
S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen R
nigung aller ihr unterliegenden, innerhalb
geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen W
wird den Eigentümern der angrenzenden Grundst
gleichviel, ob diese bebaut oder bebaubar sind
nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistun
unfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die La
gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche
Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berecht
gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbar
oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zust
Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnun
berechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuches) gle
gestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in er
Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zwe
Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach §§ 1 und 2 Verpflichteten s
berechtigt, sich durch Eintragung in eine b
Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaft
gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie weg
Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ih
nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung
polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berü
die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehen
Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brück
Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtl

Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Das Ortsstatut tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bitzum, den 25. September 1913.

Der Ortsvorsteher. gez. Riebau.

(L. S.) Die Schöffen: gez. Tornau. gez. Zander.

Das vorstehende Ortsstatut wird hierdurch nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers in Kl.-Gartz genehmigt.

Salzwedel, am 13. Januar 1914.

(L. S.) Der Kreis-Ausschuß des Kreises Salzwedel.
gez. v. d. Schulenburg.

J.-Nr. 380 K. A.

332. Der Rittergutsbesitzer Philipp Freise in Iden hat beantragt, den jetzigen öffentlichen Weg und Fußsteig vom Bahnhof Iden bis zum Wege von Rohrbeck nach Rengerslage (Föse Welt) an dem Tage einzuziehen, an dem die neue Chaussee von Iden nach Wasmerslage dem Verkehr übergeben wird.

Statt des einzuziehenden Fußsteiges wird Herr Freise einen Fußsteig von 60 cm Breite auf der Flur des Rittergutes Iden längs des öffentlichen Weges „Föse Welt" anlegen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen die geplante Einziehung des Weges binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Behrendorf, den 6. März 1914.

Der Amtsvorsteher. Dreß.

333. Holzverkauf. Oberförsterei Burgstall. Regierungsbezirk Magdeburg. **Am Sonnabend, den 21. März cr.**, vorm. 9 Uhr, im Kempe'schen Gasthofe in Burgstall. Schutzbezirk Baethen. Jagen 204, 206, 232/33, 235/36 Eichen: 18 Abschnitte III.—V. Kl. = 7,02 fm, 51 Kloben, 9 Knüppel, 56 Reiser III; Eschen: 7 Abschnitte II.—IV. Kl. = 5,80 fm, 29 Kloben, 8 Knüppel, 6 Stockholz, 36 Reiser III; Rüstern: 33 Kloben, 1 Knüppel, 56 Reiser III; Birken: 2 Abschnitte IV. Kl. = 1,30 fm, 48 Kloben, 9 Knüppel, 40 Reiser III; Erlen: 92 Nutzkloben, 291 Kloben, 440 Knüppel, 18 Stockholz, 486 Reiser III; Fichten: 4 Abschnitte III.—IV. Kl. = 2,07 fm, 13 Kloben, 5 Knüppel. Schutzbezirk Mahlpfuhl, Jagen 160/61, 181/85, 208/11, 237/39, 266. Eichen: 332 Abschnitte I.—V. Kl. = 365,01 fm, 80 Nutzkloben 2—2,5 m lang, 78 Nutzknüppel 2 m lang, 586 Kloben, 142 Knüppel, 68 Reiser III; Eschen: 1 Abschnitt IV. Kl. = 0,44 fm; Rüstern: 8 Kloben, 2 Knüppel; Birken: 286 Kloben, 247 Knüppel, 88 Reiser III; Erlen: 16 Nutzkloben, 8 Nutzknüppel, 41 Kloben, 172 Knüppel, 132 Reiser III; Espen: 1 Abschnitt IV. Kl. = 0,45 fm, 60 Kloben, 67 Knüppel; Kiefer und Fichten: 1008 Abschnitte I.—IV. Kl. = 550,88 fm, 20 Stangen I, 20 Stangen II (Rüststangen), 143 Kloben, 172 Knüppel.

Personal-Nachrichten:

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

334. Es ist ernannt worden: zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Kakerbeck der Schulze Fehse in Brüchau.

Königliches Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen.

335. **Anstellungen:** Der Lehrer Ewald Schaper als Ordentlicher Lehrer an der Augustaschule hier, der wissenschaftliche Hülfslehrer Johannes Borwerk als Oberlehrer am Reformrealgymnasium hier, der bisherige Oberlehrer Fritz Sommerlad als Direktor an der Viktoriaschule hier.

Pensionierungen: der ordentliche Lehrer Heinrich Spangenberg vom Lyceum in Halberstadt tritt am 1. Mai 1914 in den Ruhestand.

Der Regierungspräsident.

336. **Verliehen:** das allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Zimmerpolier Friedrich Ebeling in Gardelegen und dem Schneidermeister Wilhelm Dähne in Magdeburg;

das goldene Kreuz der Dienstfrau Dorothee Giesecke geb. Bonewald in Seehausen Kr. W.

337. **Bestätigt:** die Wahl der unbesoldeten Ratmänner Bruno Hempel und Otto Michels in Göhningen sowie Hermann Diedrich in Hadmersleben in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

338. Durch die Pensionierung ihres Inhabers wird die unter Königlichem Patronat stehende, mit der Pfarrstelle zu Bucknitz verbundene Diakonatstelle zu Ziesar, Diözese Zietar, zum 1. April 1914 frei. Zur Stelle gehören 3 Kirchen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Gemeindewahl auf Grund des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886. Die Stelle gewährt neben freier Wohnung das Einkommen der Grundgehaltsklasse I. Bewerbungen sind bis zum 15. April 1914 bei uns einzureichen.

339. Wir haben den Pfarrer Richter in Weißagk heute als Pfarrer des Pfarrbezirks Hülmsen, Diözese Salzwedel, berufen und bestätigt.

Personalveränderungen
im Verwaltungsbereich
der Königlichen Oberzolldirektion zu Magdeburg.

340. Befördert oder versetzt wurden: Zollsekretär Walter von Aken a. E. als Oberzolleinnehmer nach Beendorf-Burbach, Oberzolleinnehmer Piltz von Eisleben als Zollsekretär nach Magdeburg-Holzhof, Oberzolleinnehmer Wuckoldt von Beendorf-Burbach nach Eisleben, Zollassistent Freitag von Schwanebeck nach Aken a. E., Zolleinnehmer Oelke von Liebenwerda als Zollassistent nach Quedlinburg, die Zollaufseher Jöstel und Spitzbarth in Magdeburg-Kaufhof zu Zollassistenten in Magdeburg-Kaufhof, Zollaufseher Kahl von Magdeburg-Kaufhof zum Zolleinnehmer in Liebenwerda, die Zollaufseher Harke

von Aken a. E. nach Bleicherode, Steinhauer von Minsleben nach Aken a. E., Schüler von Neuhaldensleben nach Magdeburg-Kaufhof, Leue von Atzendorf nach Minsleben, Starke von Schkeuditz nach Magdeburg-Kaufhof, Gregor von Tangermünde nach Magdeburg-Kaufhof, Stechemesser von Eilenstedt nach Tangermünde, Coburg von Artern nach Magdeburg-Kaufhof. Pensioniert wurde: Zollsekretär Jügler in Magdeburg-Holzhof.

341. Personalveränderungen im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S.

Dem Oberlandesgerichtsrat a. D., Geheimen Justizrat Wolff in Naumburg a. S. ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung der von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt ihm verliehenen Krone zu den Kommandeurinsignien zweiter Klasse des Königlichen Hausordens Albrechts des Bären und dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Thuchul in Stendal ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen ihm verliehenen Krone zum Komturkreuz zweiter Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen erteilt. Dem Landgerichtsrat, Geheimen Justizrat Rentz in Magdeburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst mit Pension erteilt. Der Amtsrichter Haecke in Arys ist nach Querfurt versetzt. Ernannt sind: zum Landrichter in Beuthen O.-Schl. der Gerichtsassessor Dr. Erich Schultze und zu Gerichtsassessoren die Referendare Kornalewski und Mühr. Die Gerichtsassessoren Dr. Model und Dr. Orlob sind aus dem Justizdienst ausgeschieden. Ernannt sind: der Oberlandesgerichtssekretär Tretropp in Naumburg a. S. und der Landgerichtssekretär Sprenger in Halle a. S. zu Rechnungsrevisoren bei den Landgerichten in Naumburg a. S. und Magdeburg; der Landgerichtssekretär Richter in Naumburg a. S. zum Oberlandesgerichtssekretär daselbst, die ständigen Bureauhilfsarbeiter Lindemann in Schönebeck (Elbe) [illegible] Wischer in Aschersleben zu Amtsgerichtssekretären in Bitterfeld und Wernigerode a. H., der Landgerichtskanzlist Mansfeld in Magdeburg und der Kanzleidiätar Horn beim Amtsgericht daselbst zu Kanzlisten beim Oberlandesgericht in Naumburg a. S., der Kanzlist beim Oberlandesgericht Eggert in Naumburg a. S. zum Landgerichtskanzlisten in Magdeburg, die Kanzleidiätare Kramer beim Amtsgericht in Magdeburg, und Schmidt beim Landgericht daselbst zu Kanzlisten bei den Amtsgerichten in Wittenberg und Stendal und die Kanzleidiätare Schaaf beim Landgericht in Magdeburg und Haase beim Landgericht in Naumburg a. S. zu Landgerichtskanzlisten in Magdeburg und Naumburg a. S. Versetzt sind: der Amtsgerichtssekretär Rambeau in Ranis an das Amtsgericht in Erfurt, der Amtsgerichtssekretär Kobert in Calbe a. M. an das Landgericht in Naumburg a. S., der Amtsgerichtssekretär Knopf in Zeitz an die Amtsanwaltschaft in Magdeburg, der Amtsgerichtssekretär Berling in Wettin an das Amtsgericht in Stendal, der Amtsgerichtssekretär Conrad in Querfurt nach Weißenfels a. S., die Amtsgerichtssekretäre Irmischer in Osterburg und Wernicke in Pretzin nach Suhl und Osterburg, der Amtsgerichtssekretär Alicke in Staßfurt an das Landgericht in Halle a. S., der Amtsgerichtsassistent Karweil in Elsterwerda nach Egeln und der Landgerichtskanzlist Gorges in Naumburg a. S. an das Landgericht in Nordhausen. Der ständige Hilfsgerichtsdiener Kriebitzsch beim Oberlandesgericht in Naumburg a. S. ist zum Gerichtsdiener beim Oberlandesgericht daselbst ernannt. Versetzt sind: die Gerichtsdiener Leinhos in Sömmerda und Ambrosius in Stolberg a. H. nach Schkeuditz und Zeitz sowie die Gefangenaufseher Ribbe in Eisleben als Gerichtsdiener nach Naumburg und Strettlein in Wittenberg als Gerichtsdiener an das Amtsgericht daselbst.

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder 3/4 Bogen kosten 10 Pf. und von 1/2 oder 1/4 Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 16.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 21. März 1914.

342.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Magdeburg für das Rechnungsjahr 1914.

	Der Ausgabebedarf berechnet sich wie folgt:	für Lehrer ℳ	₰	für Lehrerinnen ℳ	₰
1	Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1913	2914500	—	129250	—
2	Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Rechnungsjahr 1914 .	128970	—	9100	—
3	Vergütung des Kassenanwalts, verteilt nach der Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenstellen	650	—	100	—
4	Sächliche Ausgaben, verteilt wie vor . . . . . zus. 750 M.				
	zusammen	3044120	—	138450	—
	Davon ab:	für Lehrer ℳ	₰	für Lehrerinnen ℳ	₰
	1) Durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung, Tod usw.	108450	—	3100	—
	2) Voraussichtliche Einnahme durch neue Schulstellen	24000	—	4400	—
	3) Bestand aus dem Rechnungsjahre 1912 bei den Alterszulagen der Lehrer . .	55090	—		
	„ „ „ „ Lehrerinnen			8300	—
	Mithin verbleiben:	2856580	—	122650	—

Bei insgesamt 3555 Lehrerstellen und 536 Lehrerinnenstellen entfällt:

auf 1 Lehrerstelle ein Beitragssatz von rund . . . . . 804 M.
„ 1 Lehrerinstelle ein Beitragssatz von rund . . . . . 229 „

Die hiernach gemäß §§ 46 bis 51 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 berechneten, vom Staate mit 337 M. für die Lehrerstelle und mit 108 M. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde und mit 135 M. für die Lehrerstelle und mit 70 M. für die Lehrerinstelle in Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen zu leistenden Beiträge, sowie die Beiträge der Schulverbände sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt.

Der Plan hat dem Kassenanwalt vorgelegen. Einwendungen gegen ihn sind nicht erhoben. Innerhalb vier Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Magdeburg, den 21. Februar 1914.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schulverband	Zahl der Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen	Zahl der Lehrerinnenstellen	Unter Zugrundelegung des Beitragseinheitssatzes (S. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die Lehrerstellen ℳ	Unter Zugrundelegung des Beitragseinheitssatzes (S. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die Lehrerinnenstellen ℳ	Hierauf kommen in Anrechnung insgesamt an staatl. Alterszulagekassenzuschüssen (S. 1) für die Lehrerstellen ℳ	Hierauf kommen in Anrechnung insgesamt an staatl. Alterszulagekassenzuschüssen (S. 1) für die Lehrerinnenstellen ℳ	Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die Lehrerstellen (Sp. 4 weniger Sp. 6) ℳ	Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die Lehrerinnenstellen (Sp. 5 weniger 7) ℳ	Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen insgesamt (Sp. 8 + 9) ℳ
Stadtkreis Aschersleben.									
Aschersleben	63	14	50652	3206	7077	432	43575	2774	46349
Summa für sich									
Kreis Calbe.									
Aken	28	8	22512	1832	6740	540	15772	1292	17064
Athensleben	1		804		472		332		332
Atzendorf	10	1	8040	229	3370	108	4670	121	4791
Barby	13	2	10452	458	4381	216	6071	242	6313
Biere	6	1	4824	229	2832	178	1992	51	2043
Bisdorf	2		1608		944		664		664
Borne	5		4020		2360		1660		1660
Breitenhagen	3		2412		1416		996		996
Brumby	3		2412		1416		996		996
Calbe a. S.	27	5	21708	1145	7414	324	14294	821	15115
Chörau	1		804		472		332		332
Dornbock	2		1608		944		664		664
Eggersdorf	3		2412		1416		996		996
Eickendorf	4		3216		1888		1328		1328
Felgeleben	7		5628		3304		2324		2324
Förderstedt	8	2	6432	458	2696	216	3736	242	3978
Glinde	1		804		472		332		332
Glöthe	4		3216		1888		1328		1328
Gramsdorf	1		804		472		332		332
Hohendorf-Neugattersleben	3		2412		1416		996		996
Löderburg	13	3	10452	687	4381	324	6071	363	6434
Maxdorf	1		804		472		332		332
Mennewitz	1		804		472		332		332
Micheln	2		1608		944		664		664
Pömmelte	3		2412		1416		996		996
Gr.-Rosenburg	6		4824		2832		1992		1992
Kl.-Rosenburg	2		1608		944		664		664
Sachsendorf	1		804		472		332		332
Schönebeck-Groß-Salze-Frohse	66	18	53064	4122	20086	1404	32978	2718	35696
Schwarz	2		1608		944		664		664
Staßfurt	48	15	38592	3435	6740	540	31852	2895	34747
Susigke	1		804		472		332		332
Tornitz	2		1608		944		664		664
Trabitz	1		804		472		332		332
Uellnitz	2		1608		944		664		664
Werkleitz	1		804		472		332		332
Wespen	2		1608		944		664		664
Zens	1		804		472		332		332
Zuchau	1		804		472		332		332
Sa. Kreis Calbe	291	55	233964	12595	92624	3850	141340	8745	150085
Kreis Gardelegen.									
Ackendorf	1		804		472		332		332
Algenstedt	1		804		472		332		332
Behnsdorf	2		1608		944		664		664

A. Volksschulen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									
Böddensell	1		804		472		332		332
Bösdorf	2		1608		944		664		664
Born	1		804		472		332		332
Breitenfeld	1		804		472		332		332
Breitenrode	2		1608		944		664		664
Brüchau	1		804		472		332		332
Buchhorst	1		804		472		332		332
Cassieck	1		804		472		332		332
Clüden	1		804		472		332		332
Dannefeld	2		1608		944		664		664
Deetz	1		804		472		332		332
Döhren	1		804		472		332		332
Eickendorf	1		804		472		332		332
Gr.-Engersen	2		1608		944		664		664
Kl.-Engersen	1		804		472		332		332
Eschenrode	1		804		472		332		332
Estedt	1		804		472		332		332
Etingen	2		1608		944		664		664
Everingen	1		804		472		332		332
Faulenhorst	1		804		472		332		332
Flechtingen	3		2412		1416		996		996
Gardelegen	16	3	12864	687	5392	324	7472	363	7835
Gehrendorf	1		804		472		332		332
Grauingen	1		804		472		332		332
Hehlingen	1		804		472		332		332
Hemstedt	1		804		472		332		332
Heßlingen	1		804		472		332		332
Hödingen	2		1608		944		664		664
Hottendorf	1		804		472		332		332
Jävenitz	2		1608		944		664		664
Jeggau	2		1608		944		664		664
Jemmeritz	1		804		472		332		332
Jerchel	1		804		472		332		332
Ipse	1		804		472		332		332
Kakerbeck	2		1608		944		664		664
Käthen	1		804		472		332		332
Kaltendorf	5		4020		2360		1660		1660
Kathendorf	1		804		472		332		332
Klinke	1		804		472		332		332
Klinze	1		804		472		332		332
Klötze	12	1	9648	229	4044	108	5604	121	5725
Köckte	2		1608		944		664		664

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kopf wie vor.									
Kusey	1		804		472		332		332
Laatzke	1		804		472		332		332
Letzlingen	3	1	2412	229	1416	178	996	51	1047
Lindstedt	2		1608		944		664		664
Lindstedterhorst	1		804		472		332		332
Lockstedt bei Klötze	1		804		472		332		332
Lockstedt bei Rätzlingen	1		804		472		332		332
Lüffingen	1		804		472		332		332
Mannhausen	1		804		472		332		332
Mieste	4		3216		1888		1328		1328
Miesterhorst	2		1608		944		664		664
Kloster Neuendorf	2		1608		944		664		664
Niendorf	1		804		472		332		332
Oebisfelde	6	1	4824	229	2832	178	1992	51	2043
Peckfitz	1		804		472		332		332
Potzehne	1		804		472		332		332
Quarnebeck	1		804		472		332		332
Rätzlingen	2		1608		944		664		664
Ribbensdorf	1		804		472		332		332
Röwitz	1		804		472		332		332
Roxförde	1		804		472		332		332
Sachau	1		804		472		332		332
Salchau	2		1608		944		664		664
Schenkenhorst	1		804		472		332		332
Schwiesau	2		1608		944		664		664
Seethen	1		804		472		332		332
Seggerde	1		804		472		332		332
Sichau	1		804		472		332		332
Siestedt	2		1608		944		664		664
Solpke	2		1608		944		664		664
Staats-Börgitz	2		1608		944		664		664
Tarnefitz	1		804		472		332		332
Trippigleben	1		804		472		332		332
Trüstedt	1		804		472		332		332
Uchtspringe	1		804		472		332		332
Vinzelberg	1		804		472		332		332
Volgfelde	1		804		472		332		332
Vollenschier	1		804		472		332		332
Walbeck	4	1	3216	229	1888	178	1328	51	1379
Wannefeld	1		804		472		332		332
Wassensdorf	1		804		472		332		332

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Weddendorf	2		1608		944		664		664
Weferlingen	12	3	9648	687	4044	324	5604	363	5967
Wegenstedt	1		804		472		332		332
Wenze	1		804		472		332		332
Wernitz	1		804		472		332		332
Wernstedt	1		804		472		332		332
Weteritz	1		804		472		332		332
Wieglitz	1		804		472		332		332
Wiepke	1		804		472		332		332
Winkelstedt	1		804		472		332		332
Wolfsburg	2		1608		944		664		664
Wollenhagen	1		804		472		332		332
Wustrewe	1		804		472		332		332
Zichtau	1		804		472		332		332
Zienau	1		804		472		332		332
Ziepel	1		804		472		332		332
Sa. Kr. Gardelegen	183	10	147132	2290	80976	1290	66156	1000	67156
Stadtkreis Halberstadt.									
Halberstadt	83	32	66732	7328	6403	648	60329	6680	67009
Summa für sich									
Landkreis Halberstadt.									
Abbenrode	3		2412		1416		996		996
Aspenstedt	2		1608		944		664		664
Athenstedt	3		2412		1416		996		996
Berssel	2		1608		944		664		664
Bühne	1		804		472		332		332
Danstedt	3		2412		1416		996		996
Dardesheim	5		4020		2360		1660		1660
Deersheim	2		1608		944		664		664
Derenburg	9	1	7236	229	3033	108	4203	121	4324
Emersleben	2		1608		944		664		664
Göddeckenrode	1		804		472		332		332
Harsleben	5	1	4020	229	2360	178	1660	51	1711
Heudeber	3		2412		1416		996		996
Hoppenstedt	1		804		472		332		332
Hornburg	9		7236		3033		4203		4203

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Osterode	1		804		472		332		332
Osterwieck	17	2	13668	458	5729	216	7939	242	8181
Gr.-Quenstedt	4		3216		1888		1328		1328
Kl.-Quenstedt	2		1608		944		664		664
Rhoden	2		1608		944		664		664
Rimbeck	1		804		472		332		332
Rohrsheim	4		3216		1888		1328		1328
Roklum	3		2412		1416		996		996
Sargstedt	3		2412		1416		996		996
Schauen	2		1608		944		664		664
Stötterlingen	1		804		472		332		332
Stötterlingenburg und Lüttgenrode	2		1608		944		664		664
Ströbeck	4		3216		1888		1328		1328
Suderode	1		804		472		332		332
Veltheim	2		1608		944		664		664
Wehrstedt	6	1	4824	229	2832	178	1992	51	2043
Westerburg	1		804		472		332		332
Wülperode	1		804		472		332		332
Zilly	3		2412		1416		996		996
Summa Landkreis Halberstadt	116	5	93264	1145	50027	680	43237	465	43702
Kreis Jerichow I.									
Biederitz	7	1	5628	229	3169	178	2459	51	2510
Böcke	1		804		472		332		332
Brietzke	1		804		472		332		332
Bücknitz	2		1608		944		664		664
Buckau	2		1608		944		664		664
Büden	1		804		472		332		332
Burg	51	12	41004	2748	7077	432	33927	2316	36243
Calenberge	1		804		472		332		332
Carith	1		804		472		332		332
Cörbelitz	3		2412		1416		996		996
Dalchau	1		804		472		332		332
Dannigkow	2		1608		944		664		664
Detershagen	1		804		472		332		332

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Flötz	1		804		472		332		332
Gehrden	1		804		472		332		332
Gervisch	2		1608		944		664		664
Glienecke	1		804		472		332		332
Görzke	5		4020		2360		1660		1660
Gommern	14	3	11256	687	4718	324	6538	363	6901
Grabow	2		1608		944		664		664
Gräben	2		1608		944		664		664
Grüningen	1		804		472		332		332
Gübs	1		804		472		332		332
Güterglück	1		804		472		332		332
Hobeck	1		804		472		332		332
Hohenlobbese	1		804		472		332		332
Hohenwarthe	2		1608		944		664		664
Hohenziatz	2		1608		944		664		664
Ihleburg	2		1608		944		664		664
Iserbies	1		804		472		332		332
Kämeritz	1		804		472		332		332
Königsborn	1		804		472		332		332
Köpernitz	1		804		472		332		332
Küsel	1		804		472		332		332
Ladeburg	2		1608		944		664		664
Leitzkau	5		4020		2360		1660		1660
Loburg	7	1	5628	229	3304	108	2324	121	2445
Loburg-Bomsdorf	1		804		472		332		332
Lostau	2		1608		944		664		664
Gr.-Lübars	2		1608		944		664		664
Kl.-Lübars	1		804		472		332		332
Gr.-Lübs	1		804		472		332		332
Kl.-Lübs	1		804		472		332		332
Lühe	1		804		472		332		332
Magdeburgerforth	1		804		472		332		332
Menz	1		804		472		332		332
Möckern	4	1	3216	229	1888	178	1328	51	1379
Möckern-Pabsdorf	2		1608		944		664		664
Moritz	1		804		472		332		332
Nedlitz	2		1608		944		664		664
Niegripp	3		2412		1416		996		996
Parchau	3		2412		1416		996		996
Pechau	1		804		472		332		332
Pietzpuhl	1		804		472		332		332
Plötzky	4		3216		1888		1328		1328

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Pöthen	1		804		472		332		332
Pretzien	3		2412		1416		996		996
Prödel	1		804		472		332		332
Randau	1		804		472		332		332
Ranies	1		804		472		332		332
Reesdorf	1		804		472		332		332
Rietzel	1		804		472		332		332
Rosian	2		1608		944		664		664
Rottstock	1		804		472		332		332
Schartau	2		1608		944		664		664
Schermen	3		2412		1416		996		996
Schopsdorf	1		804		472		332		332
Schora	1		804		472		332		332
Schweinitz	2		1608		944		664		664
Stegelitz	1		804		472		332		332
Steinberg	1		804		472		332		332
Stresow	1		804		472		332		332
Theeßen	1		804		472		332		332
Tryppehna	1		804		472		332		332
Vehlitz	2		1608		944		664		664
Wahlitz	1		804		472		332		332
Wallwitz	1		804		472		332		332
Walternienburg	2		1608		944		664		664
Wenzlow	1		804		472		332		332
Neuwerbig	1		804		472		332		332
Wörmlitz	1		804		472		332		332
Wollin	3		2412		1416		996		996
Woltersdorf	1		804		472		332		332
Wüstenjerichow	1		804		472		332		332
Zeddenick	1		804		472		332		332
Zeppernick	1		804		472		332		332
Ziepel	1		804		472		332		332
Ziesar	8		6432		2696		3736		3736
Zipkeleben	1		804		472		332		332
Zitz	1		804		472		332		332
Sa. Kr. Jerichow I	221	18	177684	4122	84212	1220	93472	2902	96374
Kreis Jerichow II.									
Altbensdorf	2		1608		944		664		664
Altenklitsche	1		804		472		332		332
Altenplathow	7		5628		3304		2324		2324

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Bahnitz	1		804		472		332		332
Bergzow	3		2412		1416		996		996
Böhne	1		804		472		332		332
Brettin	2		1608		944		664		664
Briest	1		804		472		332		332
Buckow	1		804		472		332		332
Bützer	1		804		472		332		332
Derben	4	1	3216	229	1888	178	1328	51	1379
Dretzel	1		804		472		332		332
Ferchels	1		804		472		332		332
Ferchland	2		1608		944		664		664
Fienerode	1		804		472		332		332
Fischbeck	1		804		472		332		332
Garz	1		804		472		332		332
Genthin, ev.	14	2	11256	458	4718	216	6538	242	6780
Genthin, kath.	1		804		472		332		332
Gladau	1		804		472		332		332
Göttlin	1		804		472		332		332
Gollwitz	1		804		472		332		332
Großdemsin	1		804		472		332		332
Großmangelsdorf	1		804		472		332		332
Großwulkow	1		804		472		332		332
Großwusterwitz	4		3216		1888		1328		1328
Grütz	1		804		472		332		332
Güsen	3	1	2412	229	1416	178	996	51	1047
Gütter	1		804		472		332		332
Hohenbellin	1		804		472		332		332
Hohengöhren	2		1608		944		664		664
Hohenseeden	2		1608		944		664		664
Jerchel	1		804		472		332		332
Jerichow	6		4824		2832		1992		1992
Kabelitz	1		804		472		332		332
Kade	3		2412		1416		996		996
Kamern	2		1608		944		664		664
Karow	2		1608		944		664		664
Kleinmangelsdorf	1		804		472		332		332
Kleinwulkow	1		804		472		332		332
Kleinwusterwitz	1		804		472		332		332
Klietz	1		804		472		332		332
Klietznick	1		804		472		332		332
Knoblauch	1		804		472		332		332
Krüssau	1		804		472		332		332

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Kützkow	1		804		472		332		332
Kuhlhausen	1		804		472		332		332
Leopoldsburg	1		804		472		332		332
Lübars	1		804		472		332		332
Mahlenzien	1		804		472		332		332
Melkow	1		804		472		332		332
Milow	3		2412		1416		996		996
Möser	1		804		472		332		332
Möthlitz	1		804		472		332		332
Molkenberg	1		804		472		332		332
Mützel	2		1608		944		664		664
Neubensdorf	1		804		472		332		332
Neuenklitsche	1		804		472		332		332
Neuermark	1		804		472		332		332
Neueschleuse	5		4020		2360		1660		1660
Neuwartensleben	1		804		472		332		332
Nielebock	1		804		472		332		332
Nitzahn	1		804		472		332		332
Poplitz	2		1608		944		664		664
Parchen	3		2412		1416		996		996
Parey	8	1	6432	229	2696	108	3736	121	3857
Redekin	2		1608		944		664		664
Reesen	1		804		472		332		332
Rehberg	1		804		472		332		332
Rogäsen	1		804		472		332		332
Roßdorf	1		804		472		332		332
Sandau	5	1	4020	229	2360	178	1660	51	1711
Scharlibbe	1		804		472		332		332
Scharteucke	1		804		472		332		332
Schlagenthin	2		1608		944		664		664
Schmetzdorf	1		804		472		332		332
Schönfeld	1		804		472		332		332
Schönhausen	4		3216		1888		1328		1328
Schönhauserdamm	1		804		472		332		332
Schollene	4		3216		1888		1328		1328
Seedorf	1		804		472		332		332
Steckelsdorf	1		804		472		332		332
Sydow	1		804		472		332		332
Tucheim	4		3216		1888		1328		1328
Vehlen	1		804		472		332		332
Vieritz	1		804		472		332		332
Wiesen	1		804		472		332		332

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Warchau	1		804		472		332		332
Warnau	2		1608		944		664		664
Woltersdorf	1		804		472		332		332
Wudicke	2		1608		944		664		664
Wulkau	1		804		472		332		332
Wust	2		1608		944		664		664
Zabakuck	1		804		472		332		332
Zerben	1		804		472		332		332
Zollchow	1		804		472		332		332
Sa. Kr. Jerichow II	174	6	139896	1374	79158	858	60738	516	61254
Stadtkreis Magdeburg.									
Magdeburg	494	114	397176	26106	20490	972	376686	25134	401820
Sa. für sich									
Kreis Neuhaldensleben.									
Ackendorf	2		1608		944		664		664
Alleringersleben	2		1608		944		664		664
Altenhausen	2		1608		944		664		664
Althaldensleben	15	1	12060	229	5055	108	7005	121	7126
Alvensleben	5		4020		2360		1660		1660
Ausleben	3		2412		1416		996		996
Badeleben	3		2412		1416		996		996
Barneberg	5	1	4020	229	2360	178	1660	51	1711
Gr.-Bartensleben	1		804		472		332		332
Kl.-Bartensleben	1		804		472		332		332
Beendorf	4		3216		1888		1328		1328
Belsdorf	2		1608		944		664		664
Bodendorf	1		804		472		332		332
Bornstedt	2		1608		944		664		664
Bregenstedt	2		1608		944		664		664
Bülstringen	3		2412		1416		996		996
Dönstedt	1		804		472		332		332
Eilsleben	6	1	4824	229	2832	178	1992	51	2043
Eimersleben	2		1608		944		664		664
Emden	2		1608		944		664		664
Erxleben	4	1	3216	229	1888	178	1328	51	1379
Groppendorf	1		804		472		332		332
Hakenstedt	3		2412		416		996		996
Harbke	4		3216		1888		1328		1328

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Hillersleben	2		1608		944		664		664
Hörsingen	3		2412		1416		996		996
Hötensleben	14	4	11256	916	4718	432	6538	484	7022
Hundisburg	4		3216		1888		1328		1328
Ivenrode	2		1608		944		664		664
Marienborn	1		804		472		332		332
Morsleben	2		1608		944		664		664
Neuenhofe	2		1608		944		664		664
Neuhaldensleben	17	7	13668	1603	5729	756	7939	847	8786
Nordgermersleben	4		3216		1888		1328		1328
Offleben	1		804		472		332		332
Ovelgünne	1		804		472		332		332
Ohrsleben	2		1608		944		664		664
Ostingersleben	2		1608		944		664		664
Gr. Rottmersleben	2		1608		944		664		664
Gr.-Santersleben	2		1608		944		664		664
Kl.-Santersleben	1		804		472		332		332
Satuelle	2		1608		944		664		664
Schackensleben	3		2412		1416		996		996
Schwanefeld	2		1608		944		664		664
Siegersleben	1		804		472		332		332
Sommerschenburg	3		2412		1416		996		996
Sommersdorf	3		2412		1416		996		996
Süplingen	2		1608		944		664		664
Tundersleben	1		804		472		332		332
Ueplingen	1		804		472		332		332
Uhrsleben	2		1608		944		664		664
Ummendorf	5		4020		2360		1660		1660
Wahldorf	2		1608		944		664		664
Völpke, ev.	4		3216		1888		1328		1328
„ kath.	2		1608		944		664		664
Wackersleben	3		2412		1416		996		996
Warsleben	3	1	2412	229	1416	178	996	51	1047
Wedringen	2		1608		944		664		664
Wefensleben	2		1608		944		664		664
Wormsdorf	3		2412		1416		996		996
Summa Kreis Neuhaldensleben	184	16	147936	3664	80638	2008	67298	1656	68954

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Kreis Oschersleben.									
Aderstedt	3		2412		1416		996		996
Anderbeck	5		4020		2360		1660		1660
Andersleben	1		804		472		332		332
Badersleben	6		4824		2832		1992		1992
Beckendorf	2		1608		944		664		664
Croppenstedt	8		6432		2696		3736		3736
Crottorf	2		1608		944		664		664
Dalldorf	1		804		472		332		332
Dedeleben	5		4020		2360		1660		1660
Deesdorf	1		804		472		332		332
Dingelstedt	6	1	4824	229	2832	178	1992	51	2043
Eilenstedt	6		4824		2832		1992		1992
Eilsdorf	2		1608		944		664		664
Emmeringen	1		804		472		332		332
Gröningen	8	2	6432	458	2696	216	3736	242	3978
Günthersdorf	1		804		472		332		332
Gunsleben	2		1608		944		664		664
Hamersleben	8		6432		2696		3736		3736
Heteborn	2		1608		944		664		664
Hordorf	2		1608		944		664		664
Hornhausen	7	4	5628	916	2359	432	3269	484	3753
Huy-Neinstedt	2		1608		944		664		664
Huysburg	1		804		472		332		332
Kloster Gröningen	2		1608		944		664		664
Neindorf	1		804		472		332		332
Neubrandsleben	1		804		472		332		332
Neuwegersleben	3		2412		1416		996		996
Nienhagen	2		1608		944		664		664
Oschersleben	27	16	21708	3664	5392	972	16316	2692	19008
Ottleben	4	1	3216	229	1888	178	1328	51	1379
Röderhof	1		804		472		332		332
Rodersdorf	1		804		472		332		332
Schlanstedt	5		4020		2360		1660		1660
Schwanebeck	8	2	6432	458	2696	216	3736	242	3978
Vogelsdorf	2		1608		944		664		664
Wegeleben	9	3	7236	687	3033	324	4203	363	4566
Wulferstedt	4		3216		1888		1328		1328
Sa. Kr. Oschersleb	152	29	122208	6641	57912	2516	64296	4125	68421

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Kreis Osterburg.									
Arendsee	6	1	4824	229	2832	178	1992	51	2043
Gr.-Aulosen	1		804		472		332		332
Gr.-Ballerstedt	1		804		472		332		332
Behrend	1		804		472		332		332
Berge	1		804		472		332		332
Bertkow	1		804		472		332		332
Gr.-Beuster	1		804		472		332		332
Kl.-Beuster	1		804		472		332		332
Biesenthal	1		804		472		332		332
Binde	1		804		472		332		332
Bömenzien	1		804		472		332		332
Boock	1		804		472		332		332
Bretsch	1		804		472		332		332
Calberwisch	1		804		472		332		332
Cossebau	1		804		472		332		332
Dequede	1		804		472		332		332
Dessau	1		804		472		332		332
Deutsch	1		804		472		332		332
Dewitz	1		804		472		332		332
Dobbrun	1		804		472		332		332
Drüsedau	1		804		472		332		332
Düsedau	1		804		472		332		332
Erxleben	1		804		472		332		332
Falkenberg	1		804		472		332		332
Ferchlipp	1		804		472		332		332
Flessau	1		804		472		332		332
Gagel	1		804		472		332		332
Gr.-Garz	1		804		472		332		332
Geestgottberg	1		804		472		332		332
Genzien	1		804		472		332		332
Giesenslage	1		804		472		332		332
Gladigau	1		804		472		332		332
Goldbeck	2		1608		944		664		664
Gollensdorf	1		804		472		332		332
Harpe	1		804		472		332		332
Haverland	1		804		472		332		332
Heiligenfelde	1		804		472		332		332
Hindenburg	2		1608		944		664		664
Hövisch	1		804		472		332		332

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Jeggel	1		804		472		332		332
Kaulitz	1		804		472		332		332
Kerkau	1		804		472		332		332
Kerkuhn	1		804		472		332		332
Kläden	1		804		472		332		332
Kleinau	1		804		472		332		332
Königsmark	2		1608		944		664		664
Krevese	1		804		472		332		332
Krüden	1		804		472		332		332
Krumke	1		804		472		332		332
Krusemark	3		2412		1416		996		996
Leppin	1		804		472		332		332
Lichterfelde	1		804		472		332		332
Lindenberg	1		804		472		332		332
Lohne	1		804		472		332		332
Losenrade	1		804		472		332		332
Losse	1		804		472		332		332
Lückstedt	1		804		472		332		332
Mechau	1		804		472		332		332
Meseberg	2		1608		944		664		664
Meßdorf	2		1608		944		664		664
Möllendorf	1		804		472		332		332
Natterheide	1		804		472		332		332
Neukirchen	1		804		472		332		332
Neulingen	1		804		472		332		332
Niedergörne	1		804		472		332		332
Osterburg	12	3	9648	687	4044	324	5604	363	5967
Petersmark	1		804		472		332		332
Plätz	1		804		472		332		332
Polkau	1		804		472		332		332
Polkern	1		804		472		332		332
Polkritz	3		2412		1416		996		996
Pollitz	1		804		472		332		332
Priemern	1		804		472		332		332
Räbel	1		804		472		332		332
Rathsleben	1		804		472		332		332
Rengerslage	1		804		472		332		332
Rönnebeck	1		804		472		332		332
Rohrbeck	1		804		472		332		332
Gr.-Rossau	1		804		472		332		332
Kl.-Rossau	1		804		472		332		332
Sanne	1		804		472		332		332

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Schernikau	1		804		472		332		332
Schmersau	1		804		472		332		332
Schönberg	2		1608		944		664		664
Schönebeck	1		804		472		332		332
Schrampe	1		804		472		332		332
Seehausen i. A.	12	1	9648	229	4044	108	5604	121	5725
Späningen	1		804		472		332		332
Stapel	1		804		472		332		332
Storbeck	1		804		472		332		332
Thielbeer	1		804		472		332		332
Uchtenhagen	1		804		472		332		332
Velgau	2		1608		944		664		664
Vielbaum	1		804		472		332		332
Wahrenberg	2		1608		944		664		664
Walsleben	2		1608		944		664		664
Gr.-Wanzer	1		804		472		332		332
Wendemark	1		804		472		332		332
Werben	5		4020		2360		1660		1660
Wohlenberg	1		804		472		332		332
Wollenrade	1		804		472		332		332
Zedau	1		804		472		332		332
Zehren	1		804		472		332		332
Ziemendorf	1		804		472		332		332
Ziessau	1		804		472		332		332
Sa. Kr. Osterburg	151	5	121404	1145	68032	610	53372	535	53907
Stadtkreis Quedlinburg									
Quedlinburg	44	11	35376	2519	6740	540	28636	1979	30615
Summa für sich									
Landkreis Quedlinburg									
Preuß. Börnecke	9	2	7236	458	3033	216	4203	242	4445
Cochstedt	5	1	4020	229	2360	178	1660	51	1711
Ditfurt	6		4824		2832		1992		1992
Friedrichsaue	1		804		472		332		332
Friedrichsbrunn	1		804		472		332		332
Gatersleben	5	1	4020	229	2360	178	1660	51	1711
Hausneindorf	3		2412		1416		996		996
Hedersleben	6		4824		2832		1992		1992
Königsaue	4		3216		1888		1328		1328

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Nachterstedt	4	1	3216	229	1888	178	1328	51	1379
Neinstedt	4	2	3216	458	1888	356	1328	102	1430
Schadeleben	2		1608		944		664		664
Groß-Schierstedt	2		1608		944		664		664
Schneidlingen	4	1	3216	229	1888	178	1328	51	1379
Stecklenberg	1		804		472		332		332
Suderode	3		2412		1416		996		996
Thale	41	9	32964	2061	7077	432	25887	1629	27516
Warnstedt	2		1608		944		664		664
Weddersleben	5		4020		2360		1660		1660
Wedderstedt	1	1	804	229	472	178	332	51	383
Westdorf	2		1608		944		664		664
Westerhausen	5	1	4020	229	2360	178	1660	51	1711
Wilsleben	2		1608		944		664		664
Winningen	3		2412		1416		996		996
Summa Landkreis Quedlinburg	121	19	97284	4351	43622	2072	53662	2279	55941
Kreis Salzwedel.									
Abbendorf	1		804		472		332		332
Ahlum	1		804		472		332		332
Altensalzwedel	1		804		472		332		332
Altmersleben	1		804		472		332		332
Andorf	1		804		472		332		332
Gr.-Apenburg	4		3216		1888		1328		1328
Kl.-Apenburg	1		804		472		332		332
Audorf	1		804		472		332		332
Baars	1		804		472		332		332
Badel	1		804		472		332		332
Bandau	1		804		472		332		332
Barnebeck	1		804		472		332		332
Beetzendorf	4		3216		1888		1328		1328
Benkendorf	1		804		472		332		332
Gr.-Bierstedt	1		804		472		332		332
Böckwitz	1		804		472		332		332
Böddenstedt	1		804		472		332		332
Bombeck	1		804		472		332		332
Bonese	1		804		472		332		332
Brunau	1		804		472		332		332

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Buchwitz	1		804		472		332		332
Bühne	1		804		472		332		332
Calbe a. M.	5	1	4020	229	2360	178	1660	51	1711
Cheine	1		804		472		332		332
Cheinitz	1		804		472		332		332
Gr.-Chüden	1		804		472		332		332
Chüttlitz	1		804		472		332		332
Cunrau	2		1608		944		664		664
Dähre	2		1608		944		664		664
Dahrendorf	1		804		472		332		332
Dambeck	1		804		472		332		332
Dankensen	1		804		472		332		332
Darnebeck	1		804		472		332		332
Darsekau	1		804		472		332		332
Diesdorf	3		2412		1416		996		996
Dönitz	1		804		472		332		332
Dolchau	1		804		472		332		332
Drebenstedt	1		804		472		332		332
Dülseberg	1		804		472		332		332
Ellenberg	1		804		472		332		332
Eversdorf	1		804		472		332		332
Fahrendorf	1		804		472		332		332
Kl.-Gartz	1		804		472		332		332
Germenau	1		804		472		332		332
Gr.-Gerstedt	1		804		472		332		332
Gieseritz	1		804		472		332		332
Gr.-Gischau	1		804		472		332		332
Gladdenstedt	1		804		472		332		332
Gr.-Grabenstedt	1		804		472		332		332
Güssefeld	1		804		472		332		332
Hagen	1		804		472		332		332
Hagenau	1		804		472		332		332
Hanum	1		804		472		332		332
Haselhorst	1		804		472		332		332
Henningen	1		804		472		332		332
Hestedt	1		804		472		332		332
Hilmsen	1		804		472		332		332
Höddelsen	2		1608		944		664		664
Hohendolsleben	1		804		472		332		332
Hohenwulsleben	1		804		472		332		332

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Hohentramm	1		804		472		332		332
Jahrstedt	2		1608		944		664		664
Jeebel	1		804		472		332		332
Jeeben	1		804		472		332		332
Jeetze	1		804		472		332		332
Jeggeleben	1		804		472		332		332
Immekath	2		1608		944		664		664
Jübar	2		1608		944		664		664
Käcklitz	1		804		472		332		332
Kahrstedt	1		804		472		332		332
Kemnitz	1		804		472		332		332
Köbbelitz	1		804		472		332		332
Königstedt	1		804		472		332		332
Kortenbeck	1		804		472		332		332
Kricheldorf	1		804		472		332		332
Kuhfelde	1		804		472		332		332
Lagendorf	1		804		472		332		332
Leetze	1		804		472		332		332
Liesten	1		804		472		332		332
Lübbars	1		804		472		332		332
Lupitz	1		804		472		332		332
Lüdelsen	1		804		472		332		332
Lüge	1		804		472		332		332
Mahlsdorf	1		804		472		332		332
Maxdorf	1		804		472		332		332
Mehmke	1		804		472		332		332
Mehrin	1		804		472		332		332
Mellin	1		804		472		332		332
Molitz	1		804		472		332		332
Molmke	1		804		472		332		332
Nesenitz	1		804		472		332		332
Nettgau	1		804		472		332		332
Neuendorf	1		804		472		332		332
Neuferchau	2		1608		944		664		664
Packebusch	2		1608		944		664		664
Peertz	1		804		472		332		332
Plathe	1		804		472		332		332
Poppau	1		804		472		332		332
Pretzier	2		1608		944		664		664
Püggen	1		804		472		332		332
Rademin	1		804		472		332		332
Recklingen	1		804		472		332		332
Riebau	1		804		472		332		332

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Kopf wie vor.								
Ristedt	1		804		472		332		332
Rize	1		804		472		332		332
Ritzleben	1		804		472		332		332
Rohrberg	2		1608		944		664		664
Saalfeld	1		804		472		332		332
Sallenthin	1		804		472		332		332
Salzwedel	26	9	20904	2061	8763	648	12141	1413	13554
Schadewohl	1		804		472		332		332
Schieben	1		804		472		332		332
Schmölau	1		804		472		332		332
Seeben	1		804		472		332		332
Siedengrieben	1		804		472		332		332
Siedenlangenbeck	1		804		472		332		332
Siedentramm	1		804		472		332		332
Stapen	1		804		472		332		332
Stappenbeck	1		804		472		332		332
Steimke	2		1608		944		664		664
Stöckheim	1		804		472		332		332
Tangeln	2		1608		944		664		664
Thüritz	1		804		472		332		332
Tylsen	1		804		472		332		332
Vahrholz	1		804		472		332		332
Valfitz	1		804		472		332		332
Vienau	1		804		472		332		332
Vietzen	1		804		472		332		332
Vissum	1		804		472		332		332
Vitzke	1		804		472		332		332
Waddekath	1		804		472		332		332
Wallstawe	1		804		472		332		332
Wendischbrome	1		804		472		332		332
Gr.-Wieblitz	1		804		472		332		332
Winterfeld	2		1608		944		664		664
Wistedt	1		804		472		332		332
Wöpel	1		804		472		332		332
Zethlingen	1		804		472		332		332
Sa. Kr. Salzwedel	192	10	154368	2290	87115	826	67253	1464	68717
Stadtkreis Stendal.									
Stendal	48	16	38592	3664	8425	648	30167	3016	33183
Summa für sich									

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Landkreis Stendal.									
Arensberg	1		804		472		332		332
Arneburg	6	1	4824	229	2832	178	1992	51	2043
Arnim	1		804		472		332		332
Baben	1		804		472		332		332
Badingen	2		1608		944		664		664
Beelitz	1		804		472		332		332
Belkau	1		804		472		332		332
Bellingen	1		804		472		332		332
Berkau	2		1608		944		664		664
Bindfelde	1		804		472		332		332
Birkholz	2		1608		944		664		664
Bismark	8	2	6432	458	2696	216	3736	242	3978
Bittkau	4		3216		1888		1328		1328
Bölsdorf	1		804		472		332		332
Borstel	1		804		472		332		332
Briest	1		804		472		332		332
Buch	2		1608		944		664		664
Buchholz	1		804		472		332		332
Bülitz	1		804		472		332		332
Büste	1		804		472		332		332
Carritz	1		804		472		332		332
Dahlen	1		804		472		332		332
Dahrenstedt	1		804		472		332		332
Darnewitz	1		804		472		332		332
Demker	1		804		472		332		332
Dobberkau	1		804		472		332		332
Döbbelin	1		804		472		332		332
Döllnitz	1		804		472		332		332
Eichstedt	2		1608		944		664		664
Elversdorf	1		804		472		332		332
Garlipp	1		804		472		332		332
Gohre	1		804		472		332		332
Grävenitz	1		804		472		332		332
Grassau	1		804		472		332		332
Grieben	3		2412		1416		996		996
Hämerten	1		804		472		332		332
Häsewig	1		804		472		332		332
Hallel	1		804		472		332		332

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Hüselitz	1		804		472		332		332
Jarchau	1		804		472		332		332
Jerchel	1		804		472		332		332
Kläden	2		1608		944		664		664
Könnigde	1		804		472		332		332
Kremkau	1		804		472		332		332
Langensalzwedel	1		804		472		332		332
Lindtorf	1		804		472		332		332
Lüderitz	2		1608		944		664		664
Miltern	1		804		472		332		332
Gr.-Möringen	2		1608		944		664		664
Kl.-Möringen	1		804		472		332		332
Möllenbeck	1		804		472		332		332
Nahrstedt	1		804		472		332		332
Neuendorf a. D.	1		804		472		332		332
Neuendorf a. Sp.	1		804		472		332		332
Ostheeren	1		804		472		332		332
Ostinsel	2		1608		944		664		664
Poritz	1		804		472		332		332
Querstedt	1		804		472		332		332
Rindtorf	1		804		472		332		332
Rochau	2		1608		944		664		664
Sanne	1		804		472		332		332
Schäplitz	1		804		472		332		332
Schartau	1		804		472		332		332
Schelldorf	1		804		472		332		332
Schernebeck	1		804		472		332		332
Schernikau	1		804		472		332		332
Schinne	2		1608		944		664		664
Schleuß	1		804		472		332		332
Schönfeld	1		804		472		332		332
Schönvalde	1		804		472		332		332
Schorstedt	1		804		472		332		332
Gr.-Schwarzlosen	2		1608		944		664		664
Kl.-Schwarzlosen	1		804		472		332		332
Gr.-Schwechten	1		804		472		332		332
Kl.-Schwechten	1		804		472		332		332
Staffelde	1		804		472		332		332
Siegelitz	1		804		472		332		332
Steinfeld	1		804		472		332		332

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Tornau	1		804		472		332		332
Uenglingen	1		804		472		332		332
Vöthen	15	6	12060	1374	5055	648	7005	726	7731
Warburg	4		3216		1888		1328		1328
Wartenberg	1		804		472		332		332
Weißewarte	2		1608		944		664		664
Windberge	1		804		472		332		332
Wittenmoor	1		804		472		332		332
Sa. Landk. Stendal	179	16	143916	3664	68501	1366	75415	2298	77713
Kreis Wanzleben.									
Altbrandsleben	1		804		472		332		332
Altenweddingen	5	1	4020	229	2360	178	1660	51	1711
Ampfurth	2		1608		944		664		664
Neubau-Ampfurth	1		804		472		332		332
Bahrendorf	3		2412		1416		996		996
Bergen	1		804		472		332		332
Beyendorf	3		2412		1416		996		996
Bleckendorf	4	1	3216	229	1888	178	1328	51	1379
Blumenberg	1		804		472		332		332
Bottmersdorf	2		1608		944		664		664
Diesdorf	7	1	5628	229	2359	108	3269	121	3390
Dodendorf	2		1608		944		664		664
Domersleben	3	1	2412	229	1416	178	996	51	1047
Egeln	12	6	9648	1374	4044	648	5604	726	6330
Eggenstedt	2		1608		944		664		664
Etgersleben	3	1	2412	229	1416	178	996	51	1047
Gr.-Germersleben	3		2412		1416		996		996
Kl.-Germersleben	2		1608		944		664		664
Hadmersleben	3		2412		1416		996		996
Hadmersl., Dorf, ev.	2	1	1608	229	944	178	664	51	715
„ „ kath.	1	1	804	229	472	178	332	51	383
Hakeborn	4		3216		1888		1328		1328
Hohendodeleben	5	1	4020	229	2360	178	1660	51	1711
Langenweddingen	8		6432		2696		3736		3736
Meyendorf	1		804		472		332		332
Kl.-Oschersleb., ev.	2		1608		944		664		664
„ kath.	1		804		472		332		332
Osterweddingen	4	1	3216	229	1888	178	1328	51	1379
Gr.-Ottersleben	25	4	20100	916	8425	432	11675	484	12159
Kl.-Ottersleben	4	1	3216	229	1888	178	1328	51	1379

1	1	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Peseckendorf	1		804		472		332		332
Remkersleben	3		2412		1416		996		996
Kl.-Rodensleben	2		1608		944		664		664
Schermcke, ev.	3		2412		1416		996		996
„ kath.	1		804		472		332		332
Schleibnitz	2		1608		944		664		664
Schwaneberg	3		2412		1416		996		996
Seehausen	8	1	6432	229	2696	108	3736	121	3857
Sohlen	2		1608		944		664		664
Stemmern	1		804		472		332		332
Sülldorf	2		1608		944		664		664
Tarthun	5		4020		2360		1660		1660
Unseburg	6	2	4824	458	2022	216	2802	242	3044
Wanzleben	9	4	7236	916	3033	432	4203	484	4687
Kl.-Wanzleben	5		4020		2360		1660		1660
Welsleben	5		4020		2360		1660		1660
Westeregeln	12	2	9648	458	4044	216	5604	242	5846
Wolmirsleben ev.	4	1	3216	229	1888	178	1328	51	1379
„ kath.	2	1	1608	229	944	178	664	51	715
Sa. Kr. Wanzleben	193	31	155172	7099	79351	4118	75821	2981	78802
Kreis Wolmirstedt.									
Gr.-Ammensleben	5		4020		2360		1660		1660
Kl.-Ammensleben	2		1608		944		664		664
Angern	3		2412		1416		996		996
Barleben	10	2	8040	458	3370	216	4670	242	4912
Bertingen	1		804		472		332		332
Blätz	1		804		472		332		332
Burgstall	2		1608		944		664		664
Cobbel	1		804		472		332		332
Colbitz	4	2	3216	458	1888	356	1328	102	1430
Cröchern	1		804		472		332		332
Dahlenwarsleben	4		3216		1888		1328		1328
Dolle	2		1608		944		664		664
Drakenstedt	2		1608		944		664		664
Dreileben	3		2412		1416		996		996
Druxberge	2		1608		944		664		664
Ebendorf	3		2412		1416		996		996
Eichenbarleben	2	1	1608	229	944	178	664	51	715
Elbeu	2		1608		944		664		664
Farsleben	1		804		472		332		332

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Gersdorf	1		804		472		332		332
Glindenberg	2		1608		944		664		664
Gutenswegen	3		2412		1416		996		996
Heinrichsberg	1		804		472		332		332
Hemsdorf	1		804		472		332		332
Hermsdorf	2		1608		944		664		664
Hohenwarsleben	2		1608		944		664		664
Jersleben	1		804		472		332		332
Irxleben	3		2412		1416		996		996
Kehnert	2		1608		944		664		664
Kehnert-Sandfurth	1		804		472		332		332
Lindhorst	1		804		472		332		332
Loitsche	3		2412		1416		996		996
Mahlpfuhl	1		804		472		332		332
Mahlwinkel	2		1608		944		664		664
Mammendorf	1		804		472		332		332
Meitzendorf	2		1608		944		664		664
Meseberg	1		804		472		332		332
Mose	1		804		472		332		332
Niederndodeleben	5	1	4020	229	2360	178	1660	51	1711
Ochtmersleben	2	1	1608	229	944	178	664	51	715
Olvenstedt	10	2	8040	458	3370	216	4670	242	4912
Ringfurth	1		804		472		332		332
Gr.-Rodensleben	4		3216		1888		1328		1328
Rogätz	7		5628		3304		2324		2324
Samswegen	4		3216		1888		1328		1328
Sandbeyendorf	1		804		472		332		332
Schnarsleben	4		3216		1888		1328		1328
Schricke	1		804		472		332		332
Uchtdorf	1		804		472		332		332
Uetz	1		804		472		332		332
Wellen	2	1	1608	229	944	178	664	51	715
Wenddorf	1		804		472		332		332
Wolmirstedt	14	1	11256	229	4718	108	6538	121	6659
Zibberick	1		804		472		332		332
Zielitz	1		804		472		332		332
Sa. K. Wolmirstedt	142	11	114168	2519	62434	1608	51734	911	52645

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						
Kreis Grafsch. Wernigerode.									
Altenrode-Darlingerode	3		2412		1416		996		996
Drübeck	3		2412		1416		996		996
Ilsenburg	12	3	9648	687	4044	324	5604	363	5967
Langeln	3		2412		1416		996		996
Minsleben	1		804		472		332		332
Reddeber	1		804		472		332		332
Schierke	1		804		472		332		332
Schmatzfeld	1		804		472		332		332
Silstedt	3		2412		1416		996		996
Stapelburg	2		1608		944		664		664
Veckenstedt	3		2412		1416		996		996
Wasserleben	4		3216		1888		1328		1328
Wernigerode mit Nöschenrode	42	8	33768	1832	10784	432	22984	1400	24384
Summa Kreis Wernigerode	79	11	63516	2519	26628	756	36888	1763	38651
			B. Mittelschulen.						
Aschersleben	21	5	16884	1145			16884	1145	18029
Calbe a. S.	4	5	3216	1145			3216	1145	4361
Gardelegen	6	3	4824	687			4824	687	5511
Genthin	1	1	804	229			804	229	1033
Halberstadt	21	10	16884	2290			16884	2290	19174
Magdeburg	287	50	230748	11450			230748	11450	242198
Neuhaldensleben	16	3	12864	687			12864	687	13551
Oschersleben	12	5	9648	1145			9648	1145	10793
Osterwieck	6	1	4824	229			4824	229	5053
Quedlinburg	24	7	19296	1603			19296	1603	20899
Gr.-Salze	12	6	9648	1374			9648	1374	11022
Schönebeck	11	—	8844	—			8844	—	8844
Seehausen i. A.	—	2	—	458			—	458	458
Staßfurt	5	5	4020	1145			4020	1145	5165
Wernigerode	19	4	15276	916			15276	916	16192
Summa B.	445	107	357780	24503			357780	24503	382283

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Kopf wie vor.						

Zusammenstellung.

Stadtkreis Aschersleben	63	14	50652	3206	7077	432	43575	2774	46349
Calbe	291	55	233964	12595	92624	3850	141340	8745	150085
Gardelegen	183	10	147132	2290	80976	1290	66156	1000	67156
Halberstadt, Stadt	83	32	66732	7328	6403	648	60329	6680	67009
" , Land	116	5	93264	1145	50027	680	43237	465	43702
Jerichow I	221	18	177684	4122	84212	1220	93472	2902	96374
" II	174	6	139896	1374	79158	858	60738	516	61254
Stadtkreis Magdeburg	494	114	397176	26106	20490	972	376686	25134	401820
Neuhaldensleben	184	16	147936	3664	80638	2008	67298	1656	68954
Oschersleben	152	29	122208	6641	57912	2516	64296	4125	68421
Osterburg	151	5	121404	1145	68032	610	53372	535	53907
Quedlinburg, Stadt	44	11	35376	2519	6740	540	286 6	1979	30615
" , Land	121	19	97284	4351	43622	2072	53662	2279	55941
Salzwedel	192	10	154364	2290	87115	826	67253	1464	68717
Stendal, Stadt	48	16	38592	3664	8425	648	30167	3016	33183
" , Land	179	16	143916	3664	68501	1366	75415	2298	77713
Wanzleben	193	31	155172	7099	79351	4118	75821	2981	78802
Wolmirstedt	142	11	114168	2519	62434	1608	51734	911	52645
Wernigerode	79	11	63516	2519	26628	756	36888	1763	38651
Summe A	3110	429	2500440	98241	1010365	27018	1490075	71223	1561298
Hierzu Summe B	445	107	357780	24503			357780	24503	382283
Zusammen	3555	536	2858220	122744	1010365	27018	1847855	95726	1943581

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 12. Ausgegeben den 21. März 1914

Inhalt: Einlösung von Zinsscheinen S. 111. — Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten in Berlin S. 112. — Desgl. für Lehrer und Lehrerinnen S. 112. — Erteilung von Typenzeugnissen auf Wasservorlagen S. 112. — Aenderung der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen S. 112. — Aenderung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige S. 113. — Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen S. 113. — Rechnungsergebnisse der Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen S. 113. — Bestimmungen über Kulturverkäufe S. 114. — Rückgabe der Kaution des Versteigerers Mohr S. 115. — Errichtung einer Zwangsinnung für das Schlosser- ꝛc. Gewerbe in Salzwedel S. 115. — Vereinigung der Landgemeinden Altmilow, Neumilow und Leopoldsburg S. 115. — Lotterie S. 115. — Belohnung für Ermittelung von Verbrechern S. 115. — Warnung vor der Beschädigung trigonometrischer Marksteine S. 115. — Verlorener Gewerbeschein S. 115. — Enteignungstermin in Hämerten S. 116. — Auslosung von Schuldverschreibungen der Stadt Quedlinburg S. 116. — Frühjahrskontrollversammlungen S. 116. — Ausgabe neuer Kriegsdekorationen oder Paßnotizen S. 117. — Ortsstatut betr. Wegereinigung in Gr.-Beuster S. 118. — Berichtigung S. 118. — Personalnachrichten S. 118.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Sonderbeilage: **Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen für das Rechnungsjahr 1914.**

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

343. Bekanntmachung

über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der preußischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutzgebietsschuld.

I. 1) Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutzgebietsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W 8, Taubenstraße 29,
durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 46 a,
durch die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, C 2, Am Zeughause 2,
durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W 56, Jägerstraße 34, alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,
durch alle preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
durch die preußischen Oberzollkassen,
durch alle preußischen Zollkassen, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten.

2) Dieselben Zinsscheine können von dem gleichen Zeitpunkte ab in Preußen allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei der Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungs Statt sind die Reichspostanstalten.

3) Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von der Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Vordrucke zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

4) Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

5) Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

6) Bei Uebersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. 1) Die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der preußischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungs-

scheine durch sämtliche unter I. 1) aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse.

2) Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist die Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

3) Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen, die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

4) Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von dem Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

5) Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Papiere der Staatsschuld, der Reichsschuld und der Schutzgebietsschuld maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere, soweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

Berlin, den 5. März 1914.

Königlich Preußische Hauptverwaltung
der Staatsschulden und Reichsschuldenverwaltung.
Nr. I. 618. von Bischoffshausen.

344. Die im Jahre 1914 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird am **Montag, den 9. November, vormittags um 9 Uhr**, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 10. Mai bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preußischen Schuldienst tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 4. März 1914.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

345. Die im Jahre 1914 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten wird **am Montag, den 16. November vormittags um 9 Uhr**, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 20. August bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preußischen Schuldienst tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 4. März 1914.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
In Vertretung. von Chappuis.

346. Im Anschluß an den Erlaß vom 28. Oktober v. Js. (HMBl. S. 596) wird bekannt gegeben, daß die Firma Paul Wachter in Thum (Sachsen) unter Nr. 59 mit Datum vom 25. November 1913 ein Typenzeugnis auf ihre Wasservorlage erhalten hat.

Ferner ist der Firma Breuers Metallwerke G. m. b. H. in Cöln a. Rh, gestattet worden, das ihr unter Nr. 34 am 22. Februar 1912 erteilte Typenzeugnis auf eine abgeänderte Wasservorlage zu übertragen.

Berlin W. 9, den 11. Februar 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit.

Magdeburg, den 5. März 1914.

I. 2. Nr. 660. Der Regierungspräsident.

347. Ich habe beschlossen, vom 1. April d. Js. ab die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Lehrbefähigung als Gewerbeschullehrerin nicht mehr selbst zu treffen, sondern sie dem Landesgewerbeamt zu übertragen. Demgemäß tritt in Abs. 1 der Ziffer III der Vorschriften vom 23. Januar 1907 über die An-

Bildung von Gewerbeschullehrerinnen (HMBl. S. 14/15) an Stelle der Worte: „Minister für Handel und Gewerbe" das Wort: „Landesgewerbeamt". Alle Anträge auf Erteilung der Lehrbefähigung sind mithin von dem erwähnten Zeitpunkt ab ebenso unmittelbar an das Landesgewerbeamt zu richten, wie dies bisher schon bei den Gesuchen um Ueberweisung zur Ableistung des Probejahrs der Fall war (Ziff. IX a. a. O.).

Berlin W. 9, den 24. Februar 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

348. Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) bestimme ich folgendes:

In Ziffer 1 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige vom 17. August/28. September 1910 (HMBl. S. 465, 509) wird in Satz 1 zwischen den Worten „dargeboten" und „werden" eingeschaltet: „oder Grammophonaufnahmen oder Aufnahmen für Lichtspiele gemacht".

Die Abänderung tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Berlin W. 9, den 9. März 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

b. der Provinzialbehörden:

349. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 1. Juli 1914 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 3½ prozentigen Rentenbriefen:

Litt. F zu 3000 M. = 2 Stück Nr. 357, 495.
„ H „ 300 „ = 4 „ „ 209, 381, 493, 551.
Litt. J. zu 75 M. = 2 Stück Nr. 52, 61.
„ K „ 30 „ = 1 „ „ 54.

II. von 4 prozentigen Rentenbriefen:

Litt. FF zu 3000 M. = 1 Stück Nr. 20.
„ JJ „ 75 „ = 3 „ „ 6, 8, 15.
„ KK „ 30 „ = 2 „ „ 23, 32.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine den Nennwert der ersteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Berlin, Klosterstr. Nr. 76, vom 1. Juli 1914 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Litt. F—K müssen die Zinsscheine Reihe III Nr. 14 bis 16 nebst Erneuerungsschein, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Litt. FF—KK müssen die Zinsscheine Reihe I Nr. 11 bis 16 nebst Erneuerungsschein beigefügt sein.

Vom 1. Juli 1914 ab hört die Verzinsung der Rentenbriefe auf und es wird der Betrag für die etwa fehlenden Zinsscheine von dem Nennwert der Rentenbriefe in Abzug gebracht werden.

Die Einreichung der Rentenbriefe kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Betrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Magdeburg, den 12. Februar 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

---

350. **Rechnungsergebnisse**
der Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen für das Jahr 1913

I. Einnahmen.

Versicherungsbeiträge der Mitglieder	2007108	M. 74	Pf.
Vom Feuerversicherungs-Verbande in Mitteldeutschland erstattete Brandvergütungen	1165649	„ 21	„
Sonst erstattete Brandvergütungen	3834	„ 11	„
Ertrag des Sozietätsvermögens	408344	„ 54	„
Sonstige Einnahmen	619	„ 67	„
Summe der Einnahmen:	3585556	M. 27	Pf.

II. Ausgaben.

Brandvergütungen für 1913	1158446	M. 61	Pf.
„ aus 1912	7202	„ 60	„
Zinsen von Brandvergütungen	319	„ 47	„
Kosten für Ermittelung von Brandschäden	13688	„ 21	„
Beiträge an den Feuerversicherungs-Verband in Mitteldeutschland	987668	„ 52	„
Rückerstattungen auf Brandvergütungen an denselben	3834	„ 11	„
Für öffentliche und gemeinnützige Zwecke	83355	„ 53	„
Verwaltungskosten	471274	„ 96	„
Zurückgezahlte oder niedergeschlagene Beiträge	5077	„ 94	„
Abschreibungen von den Grundstückswerten	4549	„ 32	„
Sonstige Ausgaben	1704	„ 06	„
Summe der Ausgaben:	2737121	M. 33	Pf.
Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben	848434	M. 94	Pf.
Buchmäßiger Kursverlust	230413	„ 80	„
	618021	M. 14	Pf.

Vermögen der Sozietät am Schlusse des Jahres 1913.

I. Guthaben.

Kassenbestand (bar, auf Bank- und Postscheckkonto)	715 114	M. 96 Pf.
Noch zu erhebende Beiträge	30 315	„ 59 „
Sonstige rückständige Einnahmen (vom Feuerversicherungs-Verbande in Mitteldeutschland ꝛc.)	179 216	„ 09 „
Wertpapiere (8 133 800 M. Nennwert) zum Kurswerte oder niedrigerem Einkaufspreise	7 075 585	„ 26 „
Sonstige Ausleihungen	2 011 937	„ 66 „
Wert der Grundstücke	450 386	„ 28 „
Summe des Guthabens:	10 462 555	M. 84 Pf.

II. Schuld.

Noch nicht abgehobene Brandvergütungen aus 1912 und früher	6 720	M. 73 Pf.
„ „ „ „ „ 1913	177 160	„ 88 „
Sonstige rückständige Ausgaben	47 472	„ 34 „
Summe der Schuld:	231 353	M. 95 Pf.
Nach Abzug der Schuld ergibt sich ein Vermögen von	10 231 201	M. 89 Pf.

Vermögen Ende 1912		9 613 180 M. 75 Pf.
hierzu Ueberschuß 1913	848 434 M. 94 Pf.	
ab buchmäßiger Kursverlust	230 413 „ 80 „	
		618 021 „ 14 „
Vermögen Ende 1913		10 231 201 M. 89 Pf.

		wie oben
Die Versicherungssumme betrug Ende 1913		2 003 813 350 M.
und zwar für Immobiliar	1 592 307 930 M.	
und für Mobiliar	411 505 420 „	
Der Versicherungszugang belief sich im Jahre 1913 auf		89 317 420 M.

Merseburg, den 12. März 1914.

Der Generaldirektor der Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen.
Schede.

---

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

351. Bekanntmachung betreffend Ausverkäufe.

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 499) und der Ausführungsbestimmungen vom 27. August 1909 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 197) ordne ich hiermit für den Regierungsbezirk Magdeburg nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbevertretungen bis auf weiteres an:

1. Ausverkäufe und den Ausverkäufen nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes gleich zu achtende Warenverkäufe, welche für den Verkauf von Waren wegen

a) Verlegung oder Umbaues der Geschäftsräume,
b) Aufgabe des Geschäftes, einer Geschäftsabteilung oder einer Warengattung,
c) Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande,
d) Wechsels in der Person des Geschäftsinhabers,
e) Liquidation, Vergleichs, Todesfall,
f) Beschädigung oder Wertminderung von Waren vorgenommen werden, müssen spätestens 2 Wochen vor der Ankündigung bei der zuständigen Anmeldestelle angezeigt werden.

Zuständige Anmeldestelle für die Entgegennahme dieser Anmeldungen ist für den Bezirk der Handelskammer Magdeburg diese Handelskammer, für [illegible] Stadtbezirk Halberstadt und die Gemeinde Wehrs[illegible] die Handelskammer zu Halberstadt, in den übrig[illegible] Gemeinden die Ortspolizeibehörde.

Die Anzeige muß enthalten Vor- und Zunam[illegible] sowie Wohnort des ankündigenden Geschäftsinhab[illegible] oder seines Stellvertreters, Grund des Ausverkaufs [illegible] Zeitpunkt seines Beginnes.

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist vor der A[illegible] kündigung von Ausverkäufen wegen Liquidation, V[illegible] gleiches, Todesfall und wegen Beschädigung oder We[illegible] minderung von Waren der zuständigen Anmeldest[illegible] ein von dem ankündigenden Geschäftsinhaber o[illegible] seinem Stellvertreter unterschriebenes Verzeichnis [illegible] auszuverkaufenden Warengruppen nach Stück[illegible] Menge (Maß oder Gewicht) und Material (Stoff[illegible] einzureichen.

Eine Verkürzung der angeführten Fristen ka[illegible] durch die zuständige Anmeldestelle zugelassen werd[illegible] wenn eine Ware dem Verderben ausgesetzt oder Ge[illegible] im Verzuge ist. Die eingegangenen Anzeigen und V[illegible] zeichnisse sind auf der Anmeldestelle 3 Jahre lang a[illegible] zubewahren. Die Einsicht der Verzeichnisse ist jed[illegible] gestattet.

2. Die im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich[illegible] und in der Ankündigung als solche bezeichneten Sai[illegible] und Inventurausverkäufe dürfen im Jahre nur zweim[illegible]

stattfinden, und zwar in der Zeit vom 2. Januar bis zum 1. März und vom 1. Juli bis zum 31. August. Ihre jeweilige Dauer darf den Zeitraum von 2 Wochen nicht überschreiten.

Es sind nur entweder zwei Saisonausverkäufe oder je ein Saison- und ein Inventurausverkauf gestattet.

3. Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1914 in Kraft.

Magdeburg, den 17. März 1914.

I. 2. 860. Der Regierungspräsident.
v. Miesitschek.

352. Der Versteigerer Karl Mohr zu Aschersleben, früher in Quedlinburg wohnhaft, hat sein Gewerbe niedergelegt und es soll die Zurückzahlung der von ihm hinterlegten Kaution erfolgen.

Ich fordere alle diejenigen, welche Ansprüche an den Mohr aus seiner Geschäftsführung als Versteigerer haben und deren Befriedigung aus seiner Kaution zu verlangen berechtigt sind, auf, sich bei Verlust des Anspruchs binnen drei Monaten bei mir zu melden.

Magdeburg, den 6. März 1914.

I. 2. Nr. 789. Der Regierungspräsident.

353. Eine Anzahl Schlossermeister aus Salzwedel hat beantragt, eine Anordnung zu erlassen, wonach innerhalb der Stadt und des Kreises Salzwedel sämtliche Gewerbetreibende, die das Schlosser-, Fahrradschlosser-, Maschinenschlosser-, Blechschmiede-, Feilenhauer- und Windenbauergewerbe ausüben, einer neu zu errichtenden Zwangsinnung anzugehören haben.

Um über den Antrag abstimmen zu lassen und die Mehrheit der beteiligten Handwerker zu ermitteln, habe ich in der Person des Herrn Büraermeisters Dr. Kersten in Salzwedel einen Kommissar bestellt (§ 100 Absatz 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung).

Magdeburg, den 7. März 1914.

I. 2. Nr. 358. Der Regierungspräsident.

354. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 7. August 1913 zu genehmigen geruht, daß die Landgemeinden Altmilow, Neumilow und Leopoldsburg im Kreise Jerichow II zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Milow" vereinigt werden.

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Bezirksveränderung bestimme ich den 1. April 1914.

Magdeburg, den 14. März 1914.

I. 4. 1488. Der Regierungspräsident.

355. Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß die Lose der von dem Gastwirts-Verein von Cöthen und Umgegend im Mai d. Js. geplanten Lotterie in der Provinz Sachsen an Mitglieder des Verbandes (Deutscher Gastwirts-Verband E. V. Sitz Berlin) vertrieben werden dürfen.

Die Polizeibehörden ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 16. März 1914.

I. 5. 1354. Der Regierungspräsident.

356. In der Nacht vom 11. zum 12. März d. J. ist in dem Kontor der Firma Knyriem & Co. in Magdeburg, Bahnhofstraße, ein Einbruch ausgeführt worden. Die Täter, 5 oder 6 Personen, hatten es auf die Erbrechung des Geldschrankes der Firma abgesehen, wurden jedoch bei Ausführung ihres Vorhabens gestört. Drei von den Tätern waren im Besitze von Revolvern und haben auf die sie verfolgenden Personen eine Anzahl Schüsse abgegeben, durch die eine Person erheblich verletzt worden ist.

Nach den polizeilichen Feststellungen ist anzunehmen, daß die bisher noch nicht ermittelten Täter aus Magdeburg stammen.

Ich sichere demjenigen, dem die Festnahme der Täter gelingt oder der Tatsachen und Umstände anzugeben vermag, welche die Verhaftung der Täter ermöglichen, eine Staatsprämie von

500 M.

geschrieben: „Fünfhundert Mark" zu, wobei ich mir die Bestimmung über die Auszahlung der Belohnung zum ganzen Betrage oder zu teilweisen Beträgen vorbehalte.

Mitteilungen sind an die hiesige Königliche Staatsanwaltschaft zu Geschäftsnummer 3 J 238/2. 14 zu richten.

Magdeburg, den 17. März 1914.

I. 5. Nr. 1495. Der Regierungspräsident.

357. Der für den Handelsmann Wilhelm Rogge in Magdeburg unterm 20. November v. Js. unter Nr. 728 ausgefertigte Gewerbeschein für 1914 zum Handel mit Muschelsachen und Kurzwaren ist dem Inhaber angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 12. März 1914.

Königliche Regierung, Abt. III. A.

358. Die seit einigen Jahren von der trigonometrischen Abteilung der Königlichen Landesaufnahme in Berlin ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Markstein-Schutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutznießung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Markstein-Schutzfläche, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von 2 qm um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370[1] des R.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Markstein-Schutzflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten

Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preußischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R.-St.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis 900 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Magdeburg, den 9. März 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
III. D 690.

---

359. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zu einer Gleisverschiebung auf dem Bahnhofe Hämerten zu enteignende, in der Gemeinde Hämerten belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Freitag, den 3. April 1914,** nachmittags 2½ Uhr, auf dem Staatsbahnhofe Hämerten anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart	Größe der zu enteignenden Fläche: ha	a
1	Hämerten	1	308/22	Schroeder, Friedrich Wilhelm Otto jun., Landwirt in Hämerten	Hämerten	I	17	Acker	—	5

Magdeburg, den 16. März 1914. Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierungsrat.

Vermischte Nachrichten.

360. III. Quedlinburger Stadtanleihe von 1884.

Die Schuldverschreibungen Nr. 47, 68, 125, 150, 210, 213, 236, 296, 299, 346, 357, 371 und 372 werden infolge Auslosung zum 1. Oktober 1914 hiermit gekündigt.

Die Einlösung erfolgt vom 1. Oktober d. Js. ab in der Stadthauptkasse in Quedlinburg.

Quedlinburg, den 16. März 1914.

Der Magistrat.

361. Frühjahrs-Kontrollversammlungen 1914 im Konzerthause, Leipzigerstr. Nr. 62.

1. Provinzial-Infanterie
(ausschließlich Offizier-Aspiranten).
Jahresklassen 1901 bis 1913.

Zur Provinzial-Infanterie gehören alle Mannschaften, welche unter 2 bei den Spezialwaffen nicht genannt sind und die zur Disposition der Truppenteile Entlassenen. Diejenigen Landwehrleute, welche der Jahresklasse 1902 angehören und in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingetreten sind, brauchen nicht erscheinen.

a. Landwehr:

Mittwoch, den 1. April 8³⁰ V., Jahreskl. 1901, A—K.
Mittwoch, den 1. April 10⁰⁰ V., Jahreskl. 1901, L—Z.
Mittwoch, den 1. April 11³⁰ V., Jahreskl. 1902, A—K.
Donnerstag, den 2. April 8³⁰ V., Jahreskl. 1902, L—Z.
Donnerstag, den 2. April 10⁰⁰ V., Jahreskl. 1903, A—K.
Donnerstag, den 2. April 11³⁰ V., Jahreskl. 1903, L—Z.
Freitag, den 3. April 8³⁰ V., Jahreskl. 1904, A—K.
Freitag, den 3. April 10⁰⁰ V., Jahreskl. 1904, L—Z.
Freitag, den 3. April 11³⁰ V., Jahreskl. 1905, A—K.
Sonnabend, den 4. April 8³⁰ V., Jahreskl. 1905, L—Z.
Sonnabend, den 6. April 10⁰⁰ V., Jahreskl. 1906, A—K.
Sonnabend, den 4. April, 11³⁰ V., Jahreskl. 1906, L—Z.

b. Reserve:

Montag, den 6. April 8³⁰ V., Jahreskl. 1907, A—K.
Montag, den 6. April 10⁰⁰ V., Jahreskl. 1907, L—Z.
Montag, den 6. April 11³⁰ V., Jahreskl. 1908, A—K.
Dienstag, den 7. April 8³⁰ V., Jahreskl. 1908, L—Z.
Dienstag, den 7. April 10⁰⁰ V., Jahreskl. 1909, A—K.
Dienstag, den 7. April 11³⁰ V., Jahreskl. 1909, L—Z.
Mittwoch, den 8. April 8³⁰ V., Jahreskl. 1910, A—K.
Mittwoch, den 8. April 10⁰⁰ V., Jahreskl. 1910, L—Z.
Mittwoch, den 8. April 11³⁰ V., Jahreskl. 1911, A—K.
Mittwoch, den 15. April 8³⁰ V., Jahreskl. 1911, L—Z
und 1912 und 1913.

2) Spezial-Waffen
(ausschließlich Offizier-Aspiranten).
Jahresklassen 1901 bis 1913.

Zu den Spezial-Waffen gehören: Sämtliche Garde-Mannschaften aller Waffen, ferner Jäger, Maschinengewehr-Abteilungen, Kavallerie, Artillerie, Pioniere, Train, Verkehrstruppen, Sanitätsmannschaften, Krankenwärter, zum Sanitätspersonal übergeführte Geistliche, Fahnenschmiede, auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede, Oekonomie-Handwerker, Arbeitssoldaten und Marine-Mannschaften (aus-

die von anderen Waffen hierzu Uebergeführten) und die zur Disposition der Truppenteile Entlassenen.

Außerdem auch von der Provinzial-Infanterie: Krankenträger, Zahlmeister-Aspiranten und Büchsenmachergehilfen.

Diejenigen Landwehrleute, welche der Jahresklasse 1902 angehören und in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingetreten sind, brauchen nicht zu erscheinen.

a. Landwehr:

Mittwoch, den 15. April 1000 V., Jahreskl. 1901,
Mittwoch, den 15. April 1130 V., Jahreskl. 1902,
Donnerstag, den 16. April 830 V., Jahreskl. 1903,
Donnerstag, den 16. April 1000 V., Jahreskl. 1904,
Donnerstag, den 16. April 1130 V., Jahreskl. 1905, A—K.
Freitag, den 17. April 830 V., Jahreskl. 1905, L—Z.
Freitag, den 17. April 1000 V., Jahreskl. 1906, A—K.
Freitag, den 17. April 1130 V., Jahreskl. 1906, L—Z

b) Reserve:

Sonnabend, den 18. April 830 V., Jahresk. 1907, A—K.
Sonnabend, den 18. April 1000 V., Jahreskl. 1907, L—Z.
Sonnabend, den 18. April 1130 V., Jahreskl. 1908, A—K.
Montag, den 20. April 830 V., Jahreskl. 1908, L—Z.
Montag, den 20. April 1000 V., Jahreskl. 1909, A—K.
Montag, den 20. April 1130 V., Jahreskl. 1909, L—Z.
Dienstag, den 21. April 830 V., Jahreskl. 1910, A—K.
Dienstag, den 21. April 1000 V., Jahreskl. 1910, L—Z.
Dienstag, den 21. April 1130 V., Jahreskl. 1911, A—K.
Mittwoch, den 22. April 830 V., Jahreskl. 1911, L—Z
und 1912 und 1913.

3. Ersatz-Reservisten.
(Jahresklassen 1901 bis 1913.)

Mittwoch, den 22. April 1000 V., Jahreskl. 1901.
Mittwoch, den 22. April 1130 V., Jahreskl. 1902.
Donnerstag, den 23. April 830 V., Jahreskl. 1903.
Donnerstag, den 23. April 1000 V., Jahreskl. 1904.
Donnerstag, den 23. April 1130 V., Jahreskl. 1905.
Freitag, den 24. April 830 V., Jahreskl. 1906, A—K.
Freitag, den 24. April 1000 V., Jahreskl. 1906, L—Z.
Freitag, den 24. April 1130 V., Jahreskl. 1907, A—K.
Sonnabend, den 25. April 830 V., Jahreskl. 1907, L—Z.
Sonnabend, den 25. April 1000 V., Jahreskl. 1908, A—K.
Sonnabend, den 25. April 1130 V., Jahreskl. 1908, L—Z.
Montag, den 27. April 830 V., Jahreskl. 1909, A—K.
Montag, den 27. April 1000 V., Jahreskl. 1909, L—Z.
Montag, den 27. April 1130 V., Jahreskl. 1910, A—K.
Dienstag, den 28. April 830 V., Jahreskl. 1910, L—Z.
Dienstag, den 28. April 1000 V., Jahreskl. 1911, A—K.
Dienstag, den 28. April 1130 V., Jahreskl. 1911, L—Z
und 1912 und 1913.

4) Offizier-Aspiranten

Sämtliche Offizier-Aspiranten (Jahresklassen 1901 bis 1913) aller Waffengattungen, einschließlich Unterärzte, Veterinäre und Unterapotheker:

Mittwoch, den 29. April, vormittags 830 Uhr.

5) Sämtliche den Jahresklassen 1901 bis 1913 angehörigen Mannschaften, welche zur Disposition der Ersatzbehörden vor beendeter Dienstzeit als unausgebildet entlassen oder als zeitig Halbinvalide, ferner die als Ganzinvalide oder als Militärrentenempfänger zeitig anerkannt sind:

Mittwoch, den 29. April, vormittags 1000 Uhr.

Allgemeine Bestimmungen.

☛ Die Jahresklasse ist auf dem Deckel des Passes vermerkt. ☚

1) **Zur Kontrollversammlung sind die Militärpapiere mitzubringen: Paß, Führungszeugnis, Kriegsbeorderung bezw. Paßnotiz. — Jeder Mann muß wissen, wann und wo er sich im Mobilmachungsfall zu melden hat. Die Papiere sind in gutem Zustande vorzuzeigen.**

2) Die Mannschaften werden erneut auf die Bestimmungen hingewiesen, welche den Pässen vorgedruckt sind, und zum Durchlesen derselben aufgefordert; von besonderer Wichtigkeit ist die Ziffer 12 (a—e).

3) Jeder Mann hat in einem **sauberen Anzuge** zur Kontrollversammlung zu erscheinen. **Stöcke, Schirme, brennende Zigarren** rc. sind vor Beginn der Versammlung abzulegen.

4) Gesuche um **Befreiung** von den Kontrollversammlungen sind möglichst frühzeitig an den Bezirksfeldwebel zu richten.

5) Wer auf ein eingereichtes Befreiungs- oder Verlegungsgesuch keinen Bescheid erhalten hat, ist zum Erscheinen zur befohlenen Kontrollversammlung verpflichtet.

6) Treten unerwartete Fälle (z. B. plötzliche Erkrankung) ein, welche ein persönliches Erscheinen oder die rechtzeitige Vorlage eines Befreiungsgesuches unmöglich machen, so muß auf dem befohlenen Kontrollplatze eine bezügliche polizeiliche Bescheinigung abgegeben oder spätestens bis zum folgenden Tage dem Haupt-Meldeamt in Magdeburg eingesandt werden.

7) Zuspätkommen oder Versäumnis der befohlenen Kontrollversammlung kann mit Arrest bestraft werden; unentschuldigte Versäumnis außerdem mit Versetzung in die nächst jüngere Jahresklasse.

8) Unkenntnis oder irrtümliche Auffassung vorstehender Bestimmungen entschuldigen Verstöße nicht.

9) Bestehende Zweifel können durch persönliche Nachfrage bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel innerhalb der Dienststunden im Hauptmeldeamt, Sternstraße 27, Zimmer 5, Erdgeschoß links, oder durch schriftliche Anfrage beseitigt werden.

Magdeburg, im März 1914.

Königl. Kommando des Landwehrbezirks Magdeburg.
gez. Stern von Walther,
Oberst z. D. und Kommandeur des Landwehrbezirks Magdeburg.

362. Bezirkskommando Magdeburg.

I. Ausgabe neuer Kriegsbeorderungen oder Paßnotizen.

In der Zeit vom 18. bis 31. März dieses Jahres erfolgt an sämtliche Mannschaften der Reserve, der Landwehr I., der Landwehr II. und der Ersatz-

reserve die Zustellung der neuen roten Kriegsbeorderungen oder Paßnotizen durch die Post direkt an die Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Diese Kriegsbeorderungen (rot) und Paßnotizen (weiß) gelten für die Zeit vom 1. April 1914 bis zum 31. März 1915, so lange der Inhaber im Landwehrbezirk Magdeburg wohnen bleibt.

Wer bisher eine Wohnungsveränderung noch nicht gemeldet hat, muß dieses sofort beim hiesigen Hauptmeldeamt nachholen.

Wer bis zum 5. April d. Js. keine neue Kriegsbeorderung oder Paßnotiz erhalten hat, meldet dies sofort mündlich oder schriftlich — gleichzeitig mit Einsendung seines Passes — beim hiesigen Hauptmeldeamt.

II. Abgabe der alten Kriegsbeorderungen oder Paßnotizen.

Die veralteten gelben Kriegsbeorderungen und weißen Paßnotizen aus dem Jahre 1913/1914 werden bei den diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen, welche vom 1. bis 8. April und vom 15. bis 30. April d. Js. stattfinden und nur durch die Zeitungen bekannt gemacht werden, abgenommen.

Sämtliche Mannschaften der Reserve, Landwehr I. und Ersatzreserve, die an den Kontrollversammlungen nicht teilnahmen, haben die veralteten Paßnotizen und Kriegsbeorderungen bis 30. April d. J. nach hier einzusenden oder persönlich abzugeben.

Die Mannschaften der Landwehr II. haben die veralteten gelben Kriegsbeorderungen und Paßnotizen am 31. März 1914 zu vernichten.

Die Nichtbefolgung eines der oben gegebenen Befehle wird bestraft.

Stern von Walther,
Oberst z. D. und Kommandeur des Landwehrbezirks Magdeburg.

363. Ortsstatut
der Landgemeinde Gr.-Beuster.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24. Februar 1914 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetz-Sammlung Seite 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach §§ 1, 2 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Das Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gr.-Beuster, den 24. Februar 1914.
(Siegel) Der Gemeindevorsteher. Poroth.

Nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers zu Ostorf genehmigt.

Osterburg, den 10. März 1914.
Der Kreisausschuß des Kreises Osterburg.
(Siegel). von Lossow.

364. Berichtigung.

Unter der Bekanntmachung in Stück 10 des Amtsblatts Seite 82 Nr. 293 muß es statt Polkwitz „Polkritz" heißen.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

365. Verliehen: das allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Gutsarbeiter Christoph Bunke und dem Trichinenschauer Lorenz Glockmann in Pr.-Börnecke sowie dem Trichinenschauer Friedrich Bühring in Suderode;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Arbeiter Heinrich Heine in Schadeleben;

das goldene Kreuz der Frau Katharine Montag geb. Windolpf und der Euphrosina Kraushaar geb. Schaub in Klein-Oschersleben.

366. Bestätigt: die Wahl des unbesoldeten Stadtrats Eduard Schneider hier in gleicher Eigenschaft für eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren.

Diesem Stück liegt der im Inhaltsverzeichnis aufgeführte Verteilungsplan als Sonderbeilage bei.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 13.

119

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 13. Ausgegeben den 28. März 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 119. — Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung S. 119. — Prüfungsordnung für Kreisärzte S. 119. — Ernennung eines Kubanischen Vizekonsuls in Hamburg S. 122. — Verzeichnis vollausgestalteter Knabenmittelschulen S. 122. — Nachweisung der Vergütungssätze für Landlieferungen an Brotmaterial ꝛc. S. 123. — Achtuhr-Ladenschluß in Pr.-Beerneck S. 123. — Belobigung des Tischlergesellen Görges S. 123. — Apotheke in Eichenbarleben S. 123. — Großhandelspreise für Getreide ꝛc. S. 123. — Enteignungstermine in Binde und Mechau S. 124. — Lotterien S. 124. — Rückgabe der Kaution des Versteigerers Henning S. 124. — Anstellung des Versteigerers Hahn S. 125. — Verlorene Gewerbescheine S. 125. — Ermächtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern S. 125. — Aenderung des Reisekostenreglements für die Beamten der Provinzialverwaltung S. 125. — Endtermin für das Einsammeln von Kiebitz- und Möveneiern S. 125. — Ausübung der Schiffahrts- und Hafenpolizei in nichtfiskalischen Häfen S. 126. — Verkauf alter Werkstattsmaterialien S. 126. — Auslosung von Schuldverschreibungen der Stadt Wernigerode S. 126. — Ortsstatute betr. Wegereinigung in Bülstringen, Rodrberg und Wehrstedt S. 126 und 128. — Einziehung eines Weges S. 126. — Verwaltungsergebnisse der Magdeburgischen Land-Feuersozietät für 1913 S. 127. — Ausgabe von Zinsscheinen zu Magdeburger Stadtanleihescheinen S. 128. — Frühjahrskontrollversammlungen S. 129/130. — Personalnachrichten S. 133.

Sonderbeilage: Bau- und Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

367. Stück 10. Nr. 4343. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Londoner Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 5. Juli 1912 durch Spanien, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen, Rumänien, San Marino, Siam und Schweden und den Beitritt von Mexiko, Neufundland, Papua, der Norfolk-Inseln und von Zanzibar. Vom 28. Februar 1914.

Nr. 4344. Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete. Vom 4. März 1914.

368. Stück 11. Nr. 4345. Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt. Vom 2. März 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

369. Stück 5. Nr. 11336. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Danzig. Vom 9. März 1914.

370. Stück 6. Nr. 11337. Verordnung, betreffend die Ausgestaltung der Wasserstraßenbeiräte. Vom 2. März 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

371. Prüfungsordnung für Kreisärzte.

§ 1. Das Befähigungszeugnis für die Anstellung als Kreisarzt wird von dem Minister des Innern demjenigen erteilt, der die Prüfung für Kreisärzte bestanden hat.

§ 2. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin abgelegt.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den für den Wohnsitz des Kandidaten zuständigen Regierungspräsidenten, bei Kandidaten, die außerhalb Preußens ihren Wohnsitz haben, unmittelbar an den Minister des Innern zu richten. Der Regierungspräsident prüft die Vorlagen und gibt sie mit seinem Bericht an den Minister des Innern weiter.

Der Minister entscheidet über die Zulassung des Kandidaten.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß der Kandidat nach Erlangung der Approbation als Arzt eine mindestens dreijährige praktische fachtechnische Beschäftigung nachgewiesen hat.

§ 4. Dem Zulassungsgesuche sind in Urschrift beizufügen:

1. Die Approbation als Arzt,
2. der Nachweis über den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer Universität des Deutschen Reiches.*) Doktordiplom und Inauguraldissertation sind in je einem Abdruck beizufügen,
3. der Nachweis, daß der Kandidat während oder nach Ablauf seiner Studienzeit an einer Universität des Deutschen Reiches
   a) eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht,
   b) mindestens ein Halbjahr lang an der psychiatrischen Klinik als Praktikant mit Erfolg teilgenommen,

*) Vgl. § 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes usw. vom 16. September 1899 (Gesetzsamml. S. 172) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Ministers der Medizinalangelegenheiten vom 5. Mai 1900 (Nr. 109 d. D. R. und Preuß. Staatsanzeigers 1900).

c) einen pathologisch-anatomischen, einen hygienisch-bakteriologischen und einen gerichtlich-medizinischen Kursus, jeden derselben von mindestens dreimonatiger Dauer, in einem Universitätsinstitut des Deutschen Reiches durchgemacht hat. Der hygienisch-bakteriologische Kursus kann auch im Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin abgeleistet werden.

Diese Nachweise werden durch die Zeugnisse der Fachlehrer und der Leiter der Kurse erbracht.

Ausnahmsweise kann auch der Nachweis einer auf anderem Wege erlangten Ausbildung als vorschriftsmäßig erachtet werden, wenn die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen diese Ausbildung als gleichwertig und die Gründe für den anderweiten Bildungsgang als triftig anerkannt hat.

4. Ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien und die Beschäftigung nach Erlangung der Approbation (siehe § 3 Abs. 3) darzulegen ist.

Der Zulassungsverfügung wird ein Abdruck dieser Prüfungsordnung beigefügt.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Teil.

§ 6. Zum Zwecke der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen und die Bearbeitung eines erdachten gerichtlichen Falles zu liefern. Die Aufgaben werden von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen gestellt und von dem Minister des Innern dem Kandidaten zugleich mit der Zulassungsverfügung übersandt.

Auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen können dem Kandidaten ausnahmsweise eine oder beide wissenschaftliche Ausarbeitungen erlassen werden. Ebenso kann in besonderen Fällen auch die Bearbeitung des erdachten gerichtlichen Falles erlassen werden. Auf dahingehende Anträge entscheidet der Minister nach Anhörung der Wissenschaftlichen Deputation.

§ 7. Von den Aufgaben für die wissenschaftlichen Ausarbeitungen ist eine aus dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, die andere aus dem Gebiete der gerichtlichen oder der versicherungsgerichtlichen Medizin oder der gerichtlichen Psychiatrie zu entnehmen. Bei der Bearbeitung des erdachten gerichtlichen Falles ist ein vollständiges Protokoll über eine Leichenöffnung mit begründetem Gutachten zu liefern*).

§ 8. Die wissenschaftlichen Ausarbeitungen sollen nicht lediglich Zusammenstellungen von literarischen Veröffentlichungen oder Auszüge aus solchen sein, sondern unter kritischer Benutzung der Literatur selbständige wissenschaftliche Leistungen darstellen, die in gedrängter Kürze die gestellte Aufgabe klar und übersichtlich lösen.

Der Umfang jeder der beiden wissenschaftlichen Ausarbeitungen soll 60 Bogenseiten in der Regel nicht überschreiten.

Die Probearbeiten müssen sauber und leserlich geschrieben, geheftet, mit Seitenzahlen und einer vollständigen Angabe der benutzten literarischen Hilfsmittel, die auch im Text regelrecht an den betreffenden Stellen anzuführen sind, versehen sein. Sie haben am Schlusse die eigenhändig geschriebene eidesstattliche Versicherung des Kandidaten zu enthalten, daß er, abgesehen von den angeführten literarischen Hilfsmitteln, die Arbeiten ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Probearbeiten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden ohne weiteres zurückgegeben.

§ 9. Die wissenschaftlichen Ausarbeitungen und die Bearbeitung des erdachten gerichtlichen Falles sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben portofrei dem Minister des Innern einzureichen.

Aus dringlichen Gründen kann dem Kandidaten auf seinen durch den zuständigen Regierungspräsidenten bei denjenigen Kandidaten, die außerhalb Preußens ihren Wohnsitz haben, unmittelbar an den Minister des Innern einzureichenden und gehörig begründeten Antrag von dem Minister des Innern eine Nachfrist bis zu drei Monaten bewilligt werden.

Eine weitere Nachfrist kann nur unter ganz besonderen Verhältnissen gewährt werden.

Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist und der etwa bewilligten Nachfrist werden die Probearbeiten nicht mehr zur Zensur angenommen. Neue Aufgaben dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres erbeten werden.

§ 10. Die Beurteilung der Probearbeiten erfolgt durch die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Genügen die Probearbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine der beiden wissenschaftlichen Ausarbeitungen als „ungenügend" befunden, so gilt die schriftliche Prüfung in der Regel als nicht bestanden. Ausnahmsweise kann die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen eine mit „gut" oder „sehr gut" beurteilte Ausarbeitung annehmen, auch wenn die andere Arbeit die Note „ungenügend" erhalten hat. Ist nur die Bearbeitung des erdachten gerichtlichen Falles „ungenügend" befunden, während die wissenschaftlichen Ausarbeitungen genügen, so ist nur jene zu wiederholen.

Neue Aufgaben dürfen nicht vor Ablauf von drei Monaten und müssen vor Ablauf von zwei Jahren erbeten werden. Die Dauer der Frist bestimmt in jedem Falle der Minister. Er bestimmt zugleich den

*) Wegen dieses Gutachtens vergleiche § 29 der Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen vom 17. Oktober 1904, 4. Januar 1905. (Ministerialbl. f. Med. Ang. 1905. S. 67 ff.).

Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die neuen Aufgaben erbeten werden müssen.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§ 11. Die praktisch-mündliche Prüfung hat der Kandidat in der Regel binnen sechs Monaten nach Empfang der Mitteilung, daß er die schriftliche Prüfung bestanden hat, abzulegen.

Die Festsetzung eines ihm genehmen Prüfungstermins hat der Kandidat rechtzeitig bei dem Minister des Innern zu erbitten.

Wird die sechsmonatige Frist ohne dringliche Gründe versäumt, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

Während der Zeit vom 1. August bis 15. Oktober finden praktisch-mündliche Prüfungen in der Regel nicht statt.

§ 12. Die praktisch-mündliche Prüfung findet vor je vier Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation statt. Einem dieser Mitglieder kann die Leitung der Prüfung von dem Direktor der Deputation übertragen werden, falls er nicht selbst an der Prüfung teilnimmt. Die Prüfung ist in der Regel an drei aufeinander folgenden Tagen zu erledigen. Sie umfaßt folgende Abschnitte:

I. Medizinalgesetzgebung und Medizinalverwaltung;
II. Öffentliche Gesundheitspflege;
III. Gerichtliche Medizin;
IV. Gerichtliche Psychiatrie.

§ 13. In einem Prüfungsabschnitt sollen im allgemeinen nicht mehr als vier Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

Die Prüfungsabschnitte werden von je einem Examinator abgehalten. Der Direktor der wissenschaftlichen Deputation und der Leiter der Prüfung sind berechtigt, allen Teilen der Prüfung beizuwohnen.

Die Reihenfolge, in der die Abschnitte der Prüfung zurückzulegen sind, bestimmt der Direktor der Wissenschaftlichen Deputation.

§ 14. Für die Prüfung in der Medizinalgesetzgebung und Medizinalverwaltung hat der Kandidat:

1. in Klausur innerhalb einer Frist von drei Stunden eine praktische Aufgabe aus dem Gebiete der Medizinal- oder Sanitätspolizei, wenn möglich auf Grund von Akten, schriftlich zu lösen;
2. in einer mündlichen Prüfung darzutun, daß er mit der Organisation der Medizinalverwaltung, mit der Dienstanweisung für die Kreisärzte, dem Apothekenwesen, Hebammenwesen und den geltenden Medizinal- und sanitätspolizeilichen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie auch mit den für den ärztlichen Beruf wichtigen Abschnitten der Reichsversicherungsordnung und der Angestelltenversicherung gründlich vertraut ist.

§ 15. Für die Prüfung in der öffentlichen Gesundheitspflege und der hygienischen Bakteriologie hat der Kandidat:

1. unter Aufsicht des Examinators innerhalb einer Frist von drei Stunden je eine einfachere Aufgabe aus dem Gebiete der hygienischen und der bakteriologischen Untersuchungsmethoden praktisch zu lösen und den Gang sowie das Ergebnis der Untersuchungen mündlich zu erläutern;
2. in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß er mit der Gewerbehygiene und allen anderen Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Seuchenbekämpfung gründlich vertraut ist.

§ 16. Für die Prüfung in der gerichtlichen Medizin hat der Kandidat:

1. den Zustand eines Verletzten zu untersuchen und alsdann in Klausur innerhalb einer Stunde einen begründeten Bericht über den Befund unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Bestimmungen zu erstatten;
2. an einer Leiche die vollständige gerichtliche Öffnung mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund nebst vorläufigem Gutachten sofort vorschriftsmäßig zu Protokoll zu diktieren;
3. ein Leichenobjekt zur mikroskopischen Untersuchung vorzubereiten, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu erläutern; doch steht es dem Examinator frei, dem Examinanden auch einen anderen geeigneten Gegenstand zur mikroskopischen Untersuchung vorzulegen;
4. in einer mündlichen Prüfung die für einen Gerichtsarzt erforderlichen Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin darzutun.

§ 17. Für die Prüfung in der gerichtlichen Psychiatrie hat der Kandidat:

1. an einem Geisteskranken seine Fähigkeit zur Untersuchung krankhafter Geisteszustände darzutun und in Klausur innerhalb einer Stunde ein schriftliches Gutachten über den Befund zu einem von dem Examinator zu bestimmenden Zwecke zu erstatten;
2. in einer mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der gerichtlichen Psychiatrie sowie in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen darzutun.

§ 18. Über die gesamte Prüfung jedes Kandidaten wird ein Protokoll aufgenommen, in das die Prüfungsgegenstände und die erteilten Zensuren, bei den Zensuren „ungenügend" unter kurzer Angabe der Gründe, von den Examinatoren unter Beifügung ihres Namens eingetragen werden. Das Protokoll wird von dem Leiter der Prüfung unterschrieben.

§ 19. Über den Ausfall der Prüfung in jedem Teile eines Prüfungsabschnittes wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3) und „ungenügend (4) erteilt.

§ 20. Ein Prüfungsabschnitt, für den auch nur in einem Teil die Zensur „ungenügend“ erteilt ist, gilt als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach der die Wiederholungsprüfung frühestens erfolgen darf, wird von dem Leiter nach Benehmen mit dem Examinator für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Abschnitte erfolgen muß. Wird diese letztere Frist ohne triftige Gründe nicht innegehalten, so muß die ganze Prüfung wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§ 21. Hat der Kandidat die sämtlichen Abschnitte der praktisch-mündlichen Prüfung bestanden, so wird aus den für die drei Teile der schriftlichen und die einzelnen Teile der praktisch-mündlichen Prüfung erteilten Zensuren die Gesamtzensur in der Weise ermittelt, daß die Zahlenwerte der Zensuren für die schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitungen je doppelt und die Bearbeitung des erdachten gerichtlichen Falles sowie die einzelnen Teile der Abschnitte der praktisch-mündlichen Prüfung je einfach gerechnet, zusammengezählt und durch 15 geteilt werden. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden diese, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 22. Der Leiter überreicht sogleich nach Abschluß der Prüfung die Prüfungsakten dem Direktor der Wissenschaftlichen Deputation, der sie bei bestandener Prüfung dem Minister des Innern behufs Erteilung des Befähigungszeugnisses unterbreitet.

Die mit dem Zulassungsgesuche eingereichten Zeugnisse erhält der Kandidat bei Aushändigung des Befähigungszeugnisses oder beim Nichtbestehen der Prüfung mit der Mitteilung hierüber zurück.

§ 23. Die Bestimmung, wonach die Bestallung als Kreisarzt die Ausübung einer fünfjährigen selbständigen praktischen Tätigkeit als Arzt nach der Approbation erfordert (vgl. § 2 Ziff. 4 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes usw. vom 16. September 1899 — Gesetzsamml. 1899, S. 172 — und § 3 Ziff. 4 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 1. September 1909) wird durch die Vorschriften dieser Prüfungsordnung nicht berührt.

§ 24. Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 120 Mark.

Bei Wiederholungen werden außer den Gebühren für den betreffenden Abschnitt oder Teil eines Abschnittes noch 10 Mark Sondergebühren erhoben.

Wer von der Prüfung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältnis zurück.

§ 25. Für den Landespolizeibezirk Berlin tritt der Polizeipräsident in Berlin an Stelle des Regierungspräsidenten.

§ 26. Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt die Prüfungsordnung für Kreisärzte vom 24. Juni 1909 außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1914.

Der Minister des Innern.
von Dallwitz.

b. der Provinzialbehörden:

372. [Herr] Nicolás Bravo y Puig ist zum Kubanischen Vizekonsul in Homburg ernannt worden.

Magdeburg, den 20. März 1914.

O. P. 1758. Der Oberpräsident.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

373. Nachstehendes Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind, wird unter Hinweis auf Nr. 3 § 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 bekannt gegeben:

Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule
		Zugang.	
1	Marienwerder	Marienwerder	Städtische Knabenmittelschule
2	Potsdam	Straßburg U./M.	Städtische Knabenmittelschule
3	"	Berlin-Lichtenberg	desgl.
4	Magdeburg	Osterwieck	Städt. Mittelschule
5	"	Groß-Salze	desgl.
6	Merseburg	Halle a. S.	Knabenbürgerschule der Francke'schen Stiftungen
7	Hannover	Hannover	Städtische Knabenmittelschule I
8	Hannover	Linden	Städtische Knabenmittelschule
9	Hildesheim	Hildesheim	Städt. evangelische Knabenmittelschule
10	Hildesheim	Hildesheim	Städt. katholische Knabenmittelschule
11	Lüneburg	Lüneburg	Knabenabteilung der städt. Mittelschule
12	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	Städtische Soucheyschule

Magdeburg, den 12. März 1914.

Königliche Regierung. Forstverwaltung.

F. S. II Nr. 199.

b. der Provinzial-Behörden:

374. Die im Falle einer während der Zeit vom 1. April 1914 bis 31. März 1915 eintretenden Mobilmachung für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Magdeburg maßgebenden Vergütungssätze für Landlieferungen an Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh werden in der nachstehenden Nachweisung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (§ 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 Reichsgesetzblatt Seite 129.)

Nachweisung

der Vergütungssätze, welche während der Zeit vom 1. April 1914 bis 31. März 1915 für etwaige auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 erforderlich werdende Landlieferungen an Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zu gewähren sind.

Nr.	Normal-Marktort.	Lieferungs-Verbände.	Der Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre — mit Weglassung des teuersten und wohlfeilsten Jahres — beträgt für 100 Kilogramm											
			Brotmaterial.								Hafer		Heu		Stroh	
			Weizen		Weizenmehl		Roggen		Roggenmehl							
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Burg	Die Kreise Jerichow I und II	19	71	23	76	16	74	21	89	17	15	6	58	4	53
2	Gardelegen	Kreis Gardelegen	19	40	24	36	16	16	21	80	16	76	5	76	4	17
3	Halberstadt	Die Kreise Halberstadt Stadt und Land sowie Oschersleben	18	63	22	71	16	52	21	98	17	10	7	38	4	84
4	Magdeburg	Die Kreise Calbe, Magdeburg, Neuhaldensleben, Wanzleben und Wolmirstedt	19	25	23	24	16	54	21	65	16	84	7	07	4	72
5	Quedlinburg	Die Kreise Aschersleben Stadt und Quedlinburg Stadt und Land	19	50	24	08	16	76	22	51	17	55	7	02	4	63
6	Salzwedel	Kreis Salzwedel	18	78	23	27	15	99	21	59	16	63	5	98	4	32
7	Stendal	Die Kreise Stendal Stadt und Land sowie Osterburg	19	06	23	03	16	11	21	13	16	83	6	18	3	96
8	Wernigerode	Kreis Grafschaft Wernigerode	19	92	23	99	17	55	22	86	18	47	8	64	5	62

Magdeburg, den 18. März 1914. Nr. O. P. 543. Mi. Der Oberpräsident.

c des Regierungspräsidenten und der Regierung:

375. Auf Grund des § 139f der Reichsgewerbeordnung wird nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes zu Preußisch Börnecke angeordnet, daß im Bezirke der Gemeinde Preußisch Börnecke die sämtlichen offenen Verkaufsstellen alljährlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März mit Ausnahme der nach § 139e der Gewerbeordnung zugelassenen Ausnahmetage um 8 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Während der Ladenschlußzeit ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe, sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Ausnahmen können von der Polizeiverwaltung zugelassen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1914 in Kraft. Magdeburg, den 19. März 1914.

I. 2. Nr. 892. Der Regierungspräsident.

376. Am 18. Januar d. Js. hat der Tischlergeselle Richard Görges in Wolmirstedt den 7 Jahre alten Knaben Wilhelm Meyer daselbst, der beim Spielen auf dem Eise in die dünne Eisdecke des Ohreflusses eingebrochen war, aus dem Wasser gezogen und vom Tode des Ertrinkens gerettet. Er hat sich dabei eigener Lebensgefahr ausgesetzt und das Rettungswerk mit großer Umsicht ausgeführt. Zum Zeichen meiner Anerkennung bringe ich seine Tat hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Magdeburg, den 14. März 1914.

I. 6 Nr. 1109. Der Regierungspräsident.

377. Apotheke in Eichenbarleben.

Dem Apotheker Warnecke ist zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Warnecke'schen Apotheke in Eichenbarleben die Konzession erteilt.

Magdeburg, den 19. März 1914.

I. 9. 507. Der Regierungspräsident.

378. Am Großhandelsplatz Magdeburg sind am 24. März 1914 hauptsächlich gezahlt worden für 1000 kg Weizen 189—191 M., Roggen 151—153 M., Hafer 163—165 M., Gerste mittel 162—165 M., Gerste gut 167—170 M.

Magdeburg, den 26. März 1914.

Der Regierungspräsident.

379. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Nebenbahn Salzwedel—Arendsee enteignende, in den Gemeinden Binde und Mechau belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe Termin auf **Mittwoch, den 1. April 1914,** und zwar:

a. für die Beteiligten in Binde vormittags 9½ Uhr auf dem Schulzenamte daselbst,

b. für die Beteiligten in Mechau vormittags 11½ Uhr auf dem Schulzenamte daselbst

anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart	Größe: ha	a	qm
				I. Gemarkung Binde.							
1	Binde	3	3	Feicke, Rudolf, Ackermann, in Binde	Binde	2	68	Acker			
				II. Gemarkung Mechau.							
2	Mechau	6	23	Albrecht, Wilhelm jun., Gastwirt, in Mechau	Mechau	6	160	Acker		2	
3	"	7	21	Krüger, Hermann, Ackermann, und	"	1	2	Holz			
	"	5	135/47	Ehefrau, Friederike geb. Schreeck, in Mechau	"	1	2	Acker			

Magdeburg, den 23. März 1914. Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierungs

380. Der Herr Minister des Innern hat dem Tilsiter Rennverein unter dem 9. März d. Js. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem im September 1914 stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen, Gold- und Silbergewinnen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 100000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 1720 Gewinne im Gesamtwerte von 41800 M. zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird am 22. September 1914 in Tilsit-Dwischacken stattfinden.

Die Polizeibehörden ersuche ich, den Vertrieb der Lose nicht zu beanstanden.

Magdeburg, den 19. März 1914.

I. 5. 1518. Der Regierungspräsident.

381. Die Ziehung der dritten Reihe der dem Jungdeutschlandbunde durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1912 bewilligten Geldlotterie findet am 15. und 16. September 1914 statt. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor dem 10. Juli 1914 begonnen werden.

Die Polizeibehörden ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 24. März 1914.

I. 5. 1597. Der Regierungspräsident.

382. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1913 dem Vorstande des Alters- und Invalidenheims des deutschen Flottenvereins die Erlaubnis zu erteilen geruht, zum Besten des in Eckernförde zu errichtenden Alters- und Invalidenheims im Jahre 1914 eine Geldlotterie mit einem Spielkapital von 1000000 M. und einem Reinertrage von 333000 M. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 303030 Lose zu je 3,30 M. ausgegeben und 11233 Bargewinne im Gesamtbetrage von 333330 M. ausgespielt werden. Der Ziehungstermin ist mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen auf den 27., 28. und 29. Oktober 1914 festgesetzt worden. Mit dem Vertrieb der Lose darf nicht vor dem 10. Juli 1914 begonnen werden.

Die Polizeibehörden des Bezirks ersuche ich, den Vertrieb der Lose nicht zu beanstanden.

Magdeburg, den 23. März 1914.

I. 5. 1586. Der Regierungspräsident.

383. Der Versteigerer Friedrich Henning zu Osterburg wird sein Gewerbe zum 1. April d. Js. niederlegen und die Zurückzahlung der von ihm hinterlegten Kaution beantragen.

Ich fordere alle diejenigen, welche Ansprüche an Henning aus seiner Geschäftsführung als Ver-

steigerer haben und deren Befriedigung aus seiner Kaution zu verlangen berechtigt sind, auf, sich bei Verlust des Anspruchs binnen 3 Monaten bei mir zu melden.

Magdeburg, den 12. März 1914.

I. 2. Nr. 765. Der Regierungspräsident.

384. Der Versteigerer Wilhelm Hahn zu Möckern ist als öffentlicher Versteigerer für die zum Amtsgerichtsbezirk Loburg und Ziesar gehörigen Ortschaften und für die Orte Wallwitz und Behlitz beeidigt und angestellt worden.

Magdeburg, den 12. März 1914.

I. 2. 698. Der Regierungspräsident.

385. Der für den Handelsmann Wilhelm Geißler in Schönebeck unterm 12. Dezember 1913 unter Nr. 2869 ausgefertigte Gewerbeschein für 1914 zum Handel mit englischledernen Hosen ist dem Inhaber angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 18. März 1914.

III. W. Nr. 6525. Königl. Regierung, Abt. III A.

386. Der für den Handelsmann Paul Jacobs in Magdeburg unterm 30. Dezember v. Js. unter Nr. 4158 ausgefertigte Gewerbeschein für 1914 zum Handel mit Galanterie-, Kurz- und Bürstenwaren ist dem Inhaber angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 18. März 1914.

III. W. Nr. 6528. Königl. Regierung, Abt. III A.

387. Der für den Handelsmann Friedrich Herke in Calbe a. S. unterm 3. Januar d. Js. unter Nr. 4783 ausgefertigte Gewerbeschein für 1914 zum Handel mit ungebrauchten Fußbekleidungen, Besen und Bürstenwaren und zum Ankauf von Roßhaarabfällen ist dem Inhaber angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 15. März 1914.

III W. Nr. 6503. Königl. Regierung, Abt. III A.

388. Ich habe dem Fahrmeister Wilhelm Blume in Magdeburg für die Dauer seiner Tätigkeit bei der Firma Gebr. Freitag hier auf Widerruf die Ermächtigung erteilt, Käufer von Kraftfahrzeugen der Klassen 3a und 3b — mit Verbrennungsmaschine — und deren Angestellte zu Kraftfahrzeugführern auszubilden. Diese Ermächtigung gilt aber nur für seine Person.

Magdeburg, den 19. März 1914.

I. 10. Nr. 1152. Der Regierungspräsident.

d. des Landeshauptmanns:

389. Die von dem 28. Landtage der Provinz Sachsen unterm 7. d. Mts. beschlossene

Abänderung des Reglements über die bei Dienstreisen in Angelegenheiten der Provinzialverwaltung zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder vom 23. November 1876 wird gemäß § 8 der Provinzialordnung vom $\frac{29. \text{ Juni } 1875}{22. \text{ März } 1881}$ nachstehend veröffentlicht

Merseburg, den 20. März 1914.

Der Landeshauptmann.

Abänderung

des Reglements über die bei Dienstreisen in Angelegenheiten der Provinzialverwaltung zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder vom 23. November 1876.

a. das Reglement erhält folgenden Nachtrag:

§ 2a.

Für Dienstreisen zwischen nahegelegenen Orten sind feste Beträge nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen für die Staatsbeamten zu gewähren.

b. der § 10 Ziffer 1 wird aufgehoben; es treten an seine Stelle folgende Bestimmungen:

a. Die Vorstände der Landesbauämter erhalten für sämtliche Dienstreisen in ihrem Bezirk einen jährlichen Pauschbetrag, dessen Höhe von dem Provinzialausschuß für jedes einzelne Bauamt festgesetzt wird. Der Provinzialausschuß kann die Höhe der festgesetzten Beträge jederzeit abändern.

b. Für die Zeit der Beurlaubung oder Erkrankung eines Vorstandes eines Landesbauamtes werden von dessen Pauschsumme die reglementsmäßigen Reisekosten seines Vertreters bestritten. Der Pauschbetrag wird jedoch höchstens um einen der Zeit der Dienstverhinderung entsprechenden Betrag gekürzt.

c. Am Schlusse jedes Wirtschaftshalbjahres haben die Vorstände der Landesbauämter durch Vorlage ihrer Reisekostenbücher einen Nachweis über die ausgeführten Dienstreisen zu bringen.

d. Wann und in welchen Teilbeträgen die Reisekosten-Pauschbeträge gezahlt werden und in welcher Weise die Reisetagebücher zu führen und zu prüfen sind, bestimmt der Landeshauptmann.

e. Die als Hilfsarbeiter für den Wegebau tätigen Landesbaumeister, die zufolge besonderen Auftrags vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden, erhalten für diese Beschäftigung und als Entschädigung für alle in dieser Zeit ausgeführten Dienstreisen neben ihrer Besoldung einen Pauschbetrag, dessen Höhe der Landeshauptmann bestimmt.

Für die Hin- und Rückreise erhalten sie die reglementsmäßigen Tagegelder und Reisekosten.

c. Diese Abänderungen treten am 1. April 1914 in Kraft.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Merseburg, den 7. März 1914.

(L. S.)

Der Vorsitzende des Provinziallandtags.

gez. Graf von Wartensleben.

e. des Bezirks-Ausschusses:

390. Auf Grund des § 42 Absatz 1 und 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird der diesjährige Endtermin für das Einsammeln von Kiebitz- und Möveneiern auf den 10. April d. Js. einschließlich festgesetzt.

Magdeburg, den 24. März 1914.

Der Bezirks-Ausschuß zu Magdeburg.

J.-Nr. 1547. B. A.

f. verschiedener Behörden:

391. Ausübung der Schiffahrts- und Hafenpolizei in den nichtfiskalischen Häfen.

Mit Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Innern übertrage ich hiermit die Ausübung der Schiffahrts- und Hafenpolizei — mit Ausnahme der Wasserbaupolizei — in den nichtfiskalischen Häfen bei Tiefwerder und in Burg den örtlichen Polizeibehörden unter Bestellung derselben zu Organen der Landespolizei.

Als solche werden beauftragt: für diejenigen Teile des der Stadt Spandau gehörigen Hafens bei Tiefwerder, welche aus den beiden abgeschnittenen Altarmen neben der Havel bestehen, die Polizei-Verwaltung in Spandau, und für den Hafen in Burg, die Polizei-Verwaltung in Burg.

Potsdam, den 23. Februar 1914.

Der Regierungspräsident,
zugleich als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

392. Die angesammelten unbrauchbaren Werkstattsmaterialien wie Kupfer, Rotguß usw. sollen verkauft werden. Die Bedingungen und die zu den Angeboten zu benutzenden Formulare können in unserm Zentralbureau, Fürstenstraße Nr. 1—10, eingesehen, auch von diesem gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift bis zum Eröffnungstermin kostenfrei an uns einzusenden. Das Oeffnen der Angebote findet **am 23. April 1914**, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer Nr. 1, statt. Zuschlagsfrist bis 7. Mai 1914.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

Vermischte Nachrichten.

393. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß bei der Auslosung der im Jahre 1914/15 zur Zurückzahlung gelangenden Schuldverschreibungen der Wernigeroder Stadtanleihe von 1903 folgende Nummern gezogen worden sind:

A 16, 107, 121, 134, 191; B 767, 898, 975, 1121; C 1247, 1257, 1258, 1262; D 2226, 2229, 2279, 2352, 2362, 2400, 2459, 2445.

Diese werden hiermit zum 1. Juli 1914 gekündigt, von welchem Tage ab die Beträge an unserer Kasse empfangen werden können.

Wernigerode, den 23. März 1914.

Der Magistrat. Ebeling.

394. **Ortsstatut**
der Landgemeinde Bülstringen.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) vom 7. Juli 1913 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel, ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach §§ 1 und 2 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine bei dem Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Das Ortsstatut tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Bülstringen, den 7. Juli 1913.

Der Gemeindevorsteher. Oerlecke.

Nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers zu Bülstringen genehmigt.

Neuhaldensleben, den 2. Oktober 1913.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Neuhaldensleben.
(L. S.) von Krosigk.

395. Auf Antrag des Königlichen Forstfiskus soll ein Teil des die Straße Born-Colbitz und Born-Hütten verbindenden, am Nordrande des Jagens 202 Oberförsterei Planken entlang führenden Weges, eingezogen und bei seiner Einmündung in die Straße Born-Hütten um etwa 5 m nach Süden verlegt werden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen. Eine Zeichnung liegt in meinem Geschäftszimmer aus.

Planken, den 23. März 1914.

Der Amtsvorsteher.

Auszug

396. aus der Uebersicht von den Verwaltungsergebnissen der Magdeburgischen Land-Feuersozietät für das Jahr 1913.

	ℳ	₰
Einnahme:		
Versicherungsbeiträge und nachgezahltes Eintrittsgeld	3 615 197	72
Zinsen vom Sozietätsvermögen	597 372	74
Zufällige Einnahmen	28 539	—
Summe der Einnahme:	4 241 109	46
Ausgabe:		
Brandentschädigungen für Gebäude und Mobiliar	1 826 282	39
Kosten der Entschädigungsfeststellung	31 677	22
Für gemeinnützige Zwecke (Spritzen, Löschgeräte, Löschhilfe, Ausrüstung von Feuerwehren, Anlage von Blitzableitern, Errichtung von Kleinkinderschulen und Bauunterstützungen)	138 563	48
Verwaltungskosten (einschl. Spezialabschätzungen, Taxrevisionen und Hebegebühren der Beiträge)	506 543	68
Zurückgezahlte oder niedergeschlagene Beiträge	26 630	70
Zufällige Ausgaben	5 558	07
Rabatt für die Versicherten	350 564	96
An den Ausgleichsfonds überwiesen	263 326	38
Kursrückgang der Wertpapiere	127 811	25
Abschreibungen von Gebäuden und Mobilien	8 538	31
Summe der Ausgabe:	3 285 496	44
Abschluß:		
Der Brutto-Ueberschuß pro 1913 beträgt	1 705 853	92
Hiervon ab		
Rabatt für die Versicherten 350 564,96 M.		
An den Ausgleichsfonds überwiesen 263 326,38 „		
Kursrückgang der Wertpapiere 127 811,25 „		
Abschreibung an Gebäuden und Mobilien 8 538,31 „		
zusammen:	750 240	90
Dem Reservefonds konnten demnach zugeführt werden:	955 613	02
Hierzu Vermögensbestand Ende 1912	12 963 758	93
Mithin Bestand Ende 1913:	13 919 371	95

Die Versicherungssumme betrug Ende 1913 für Gebäude . . . . . 1 411 066 530 M.
„ Mobiliar . . . . . 961 896 173 „
zusammen: 2 372 962 703 M.
Gegen Ende 1912 gestiegen um . . . . . 59 612 183 „

Vermögensübersicht.

A. Aktiva:

Kassenbestand	78 602,08 M.
Rückständige Beiträge	153 687,22 „
Sonstige rückständige Einnahmen	6 047,24 „
Wertpapiere (Nennwert 5 864 450 M.)	5 418 599,60 „
Hypothekarische Ausleihungen und Amortisationsdarlehne	7 136 887,70 „
Sonstige Ausleihungen	1 294 344,79 „
Wert der Grundstücke	601 501,02 „
„ des Inventars	75 713,18 „
Summe:	14 766 382,83 M.

B. Passiva:

Rückständige Brandvergütungen	273 421,22 M.
Ausgleichsfonds	573 589,66 „
Sonstige rückständige Ausgaben	—
Summe:	847 010,88 „

Ueberschuß der Aktiva: 13 919 371,95 M.

Magdeburg, den 12. März 1914. Der General-Direktor der Magdeburgischen Land-Feuersozietät.

22

397. Die Ausgabe der 3. Reihe Zinsscheine zu den 3½%igen Magdeburger Stadtanleihescheinen der Anleihe von 1891, Abteilung IV (Ausgabe 1894), umfassend die Nummern von 46461 bis 51620, erfolgt vom 10. April d. Js. ab in unserer Kämmereikasse im Geschäftshause Spiegelbrücke Nr. 1/2 gegen Rückgabe der Erneuerungsscheine und Vorlegung eines Nummerverzeichnisses.

Ferner können die neuen Zinsbogen kostenfrei bei den nachbezeichneten Stellen bezogen werden:

1. bei der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank),
2. „ „ Deutschen Bank,
3. „ „ Nationalbank für Deutschland,
4. „ „ Bank für Handel und Industrie,
5. „ „ Commerz- und Diskontobank
6. „ „ Direktion der Diskonto-Gesellschaft,
7. „ S. Bleichröder,
8. „ A. H. Heymann & Co.

in Berlin,

9. „ der Dresdener Bank in Berlin u. Frankfurt a. M.,
10. „ Ephraim Meyer & Sohn in Hannover,
11. „ der Oldenburger Spar- u. Leihbank in Oldenburg,
12. „ „ Mitteldeutschen Privatbank,
13. „ dem Magdeburger Bankverein,
14. „ F. A. Neubauer,
15. „ Zuckschwerdt & Beuchel,
16. „ Dingel & Co.,
17. „ Wilhelm Schieß,
18. „ E. Alenfeld & Co.,
19. „ Friedrich Albert,
20. „ Morgenstern & Co.,

in Magdeburg.

Magdeburg, den 23. März 1914.

Der Magistrat.

398. Ortsstatut
betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Rohrberg.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 24. Januar 1914 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung sämtlicher in der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Rohrberg belegenen gepflasterten öffentlichen Wege, Straßen und Plätze einschließlich der Rinnsteine und Bürgersteige ist von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu bewirken. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

Die Straßenreinigung umfaßt auch die Schneeräumung, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen und das Besprengen zur Verhinderung von Staubentwickelung. Jedoch dürfen Salz oder salzhaltige Flüssigkeiten zum Auftauen von Schnee- und Eismassen nicht verwendet werden.

§ 2. Die Straßenreinigung ist von den Anliegern so auszuführen, daß sie den polizeilichen Anforderungen entspricht, insbesondere ist die Straße wöchentlich vor jedem Sonntag und vor jedem in die Woche fallenden Festtage gründlich zu reinigen.

Die vorgeschriebene Reinigung entbindet nicht davon, jederzeit, sobald eine Straße durch Schmutz und dergleichen verunreinigt ist, eine gründliche Reinigung vorzunehmen.

§ 3. Als angrenzende Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten auch solche, die nur durch einen Graben, eine Böschung, eine Mauer oder sonstige Einfriedigung, die der Gemeinde gehören, von den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen getrennt sind.

§ 4. Soweit die verpflichteten Anlieger die ihnen obliegende Pflicht garnicht oder nicht pünktlich erfüllen, ist die Gemeinde berechtigt, die Straßenreinigung durch Dritte ausführen zu lassen und die Kosten dafür von dem säumigen Eigentümer im Verwaltungsverfahren einzuziehen.

Bei Leistungsunfähigkeit eines Eigentümers ist die Gemeinde an seiner Stelle verpflichtet, die polizeimäßige Reinigung zu übernehmen.

§ 5. Den Eigentümern werden (gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes) solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) gleichgestellt.

§ 6. Die nach §§ 1—5 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 7. Durch dieses Statut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung von Brücken, Durchlässen und ähnlichen Bauwerken öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 8. Dieses Ortsstatut tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rohrberg, den 24. Januar 1914.

Der Gemeindevorsteher. Niebur.

Die Schöffen. R. Lindemann. H. Reuling.

Das vorstehende Ortsstatut wird hiermit nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers in Rohrberg genehmigt. Salzwedel, den 27. Februar 1914.

(Siegel.)

Der Kreisausschuß des Kreises Salzwedel
J. V. Graf von der Schulenburg,
J.-Nr. 1399 K. A.

399. Ortsstatut
der Landgemeinde Wehrstedt.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 3. November 1913 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

Die Straßenreinigungspflicht umfaßt:

I. für die ganze Straße:
   a) die Beseitigung des Straßenkehrichts und sonstigen Unrats,
   b) das Besprengen zur Verhinderung von Staubentwickelung während der Straßenreinigung;

II. für die Bürgersteige einschließlich der Rinnsteine:
   a) die Schneeräumung,
   b) das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte,
   c) das Aufeisen der Rinnsteine, der Uebergänge und der Einfallschächte bei eintretendem Tauwetter, sowie das Abräumen von Schnee und Eis von den Bürgersteigen nach dem Fahrdamm längs der Bordsteine, jedoch unter Freihaltung der Rinnsteine.

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer erstreckt sich auf die ganze Strecke, in der die Grundstücke an die Straße grenzen, und zwar hat jeder Grundstückseigentümer bis zur Mitte der Straße einschließlich der Bürgersteige, Bordschwellen und Rinnsteine zu reinigen, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach §§ 1, 2 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlichrechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wehrstedt, den 12. Dezember 1913.

Der Gemeindevorsteher. (gez.) Schmalian.

Die Schöffen: (gez.) Herm. Müller. Aug. Haensch.

Nach der Zustimmung des Amtsvorstehers zu Emersleben genehmigt.

Halberstadt, den 14. März 1914.

Der Kreis-Ausschuß.

(gez.) Stegemann.

I.-Nr. 771 K.

400. Frühjahrs-Kontrollversammlungen 1914 im Konzerthause, Leipzigerstr. Nr. 62.

1. Provinzial-Infanterie
(ausschließlich Offizier-Aspiranten).
Jahresklassen 1901 bis 1913.

Zur Provinzial-Infanterie gehören alle Mannschaften, welche unter 2 bei den Spezialwaffen nicht genannt sind und die zur Disposition der Truppenteile Entlassenen. Diejenigen Landwehrleute, welche der Jahresklasse 1902 angehören und in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingetreten sind, brauchen nicht erscheinen.

a. Landwehr:

Mittwoch, den 1. April 8³⁰ V., Jahreskl. 1901, A—K.
Mittwoch, den 1. April 10⁰⁰ V., Jahreskl. 1901, L—Z.
Mittwoch, den 1. April 11³⁰ V., Jahresk. 1902, A—K.
Donnerstag, den 2. April 8³⁰ V., Jahreskl. 1902, L—Z.
Donnerstag, den 2. April 10⁰⁰ V., Jahreskl. 1903, A—K.
Donnerstag, den 2. April 11³⁰ V., Jahreskl. 1903, L—Z.
Freitag, den 3. April 8³⁰ V., Jahreskl. 1904, A—K.
Freitag, den 3. April 10⁰⁰ V., Jahreskl. 1904, L—Z.
Freitag, den 3. April 11³⁰ V., Jahreskl. 1905, A—K.
Sonnabend, den 4. April 8³⁰ V., Jahreskl. 1905, L—Z.
Sonnabend, den 6. April 10⁰⁰ V., Jahreskl. 1906, A—K.
Sonnabend, den 4. April, 11³⁰ V., Jahreskl. 1906, L—Z.

b. Reserve:

Montag, den 6. April 8³⁰ V., Jahreskl. 1907, A—K.
Montag, den 6. April 10⁰⁰ V., Jahreskl. 1907, L—Z.
Montag, den 6. April 11³⁰ V., Jahreskl. 1908, A—K.
Dienstag, den 7. April 8³⁰ V., Jahreskl. 1908, L—Z.
Dienstag, den 7. April 10⁰⁰ V., Jahreskl. 1909, A—K.
Dienstag, den 7. April 11³⁰ V., Jahreskl. 1909, L—Z.
Mittwoch, den 8. April 8³⁰ V., Jahreskl. 1910, A—K.
Mittwoch, den 8. April 10⁰⁰ V., Jahreskl. 1910, L—Z.
Mittwoch, den 8. April 11³⁰ V., Jahreskl. 1911, A—K.
Mittwoch, den 15. April 8³⁰ V., Jahreskl. 1911, L—Z
und 1912 und 1913.

2. Spezial-Waffen
(ausschließlich Offizier-Aspiranten).
Jahresklassen 1901 bis 1913.

Zu den Spezial-Waffen gehören: Sämtliche Garde-Mannschaften aller Waffen, ferner Jäger, Maschinengewehr-Abteilungen, Kavallerie, Artillerie, Pioniere, Train, Verkehrstruppen, Sanitätsmannschaften, Krankenwärter, zum Sanitätspersonal übergeführte Geistliche, Fahnenschmiede, auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede, Oekonomie-Handwerker, Arbeitssoldaten und Marine-Mannschaften (auch die von anderen Waffen hierzu Ueber-

geführten) und die zur Disposition der Truppenteile Entlassenen.

Außerdem auch von der Provinzial-Infanterie: Krankenträger, Zahlmeister-Aspiranten und Büchsenmachergehilfen.

Diejenigen Landwehrleute, welche der Jahresklasse 1902 angehören und in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingetreten sind, brauchen nicht zu erscheinen.

a. Landwehr:

Mittwoch, den 15. April 1000 V., Jahreskl. 1901,
Mittwoch, den 15. April 1130 V., Jahreskl. 1902,
Donnerstag, den 16. April 830 V., Jahreskl. 1903,
Donnerstag, den 16. April 1000 V., Jahreskl. 1904,
Donnerstag, den 16. April 1130 V., Jahreskl. 1905, A—K.
Freitag, den 17. April 830 V., Jahresk. 1905, L—Z.
Freitag, den 17. April 1000 V., Jahresk. 1906, A—K.
Freitag, den 17. April 1130 V., Jahresk. 1906, L—Z.

b) Reserve:

Sonnabend, den 18. April 830 V., Jahresk. 1907, A—K.
Sonnabend, den 18. April 1000 V., Jahresk. 1907, L—Z.
Sonnabend, den 18. April 1130 V., Jahresk. 1908. A—K.
Montag, den 20. April 830 V., Jahresk. 1908, L—Z.
Montag, den 20. April 1000 V., Jahresk. 1909. A—K.
Montag, den 20. April 1130 V, Jahresk. 1909, L—Z.
Dienstag, den 21. April 830 V., Jahresk. 1910, A—K
Dienstag, den 21. April 1000 V, Jahresk. 1910, L—Z.
Dienstag, den 21. April 1130 V., Jahresk. 1911, A—K
Mittwoch, den 22. April 830 V., Jahresk. 1911, L—Z
und 1912 und 1913.

3. Ersatz-Reservisten.

(Jahresklassen 1901 bis 1913.)

Mittwoch, den 22. April 1000 V, Jahresk. 1901.
Mittwoch, den 22. April 1130 V., Jahresk. 1902.
Donnerstag, den 23. April 830 V., Jahresk. 1903.
Donnerstag, den 23. April 1000 V., Jahresk. 1904.
Donnerstag, den 23. April 1130 V., Jahresk. 1905.
Freitag, den 24. April 830 V., Jahresk. 1906, A—K.
Freitag, den 24. April 1000 V., Jahresk. 1906, L—Z
Freitag, den 24. April 1130 V, Jahresk. 1907. A—K.
Sonnabend, den 25. April 830 V., Jahresk. 1907, L—Z.
Sonnabend, den 25. April 1000 V., Jahresk. 1908, A—K.
Sonnabend, den 25. April 1130 V., Jahresk. 1908. L—Z.
Montag, den 27. April 830 V., Jahresk. 1909, A—K.
Montag, den 27. April 1000 V., Jahresk. 1909, L—Z
Montag, den 27. April 1130 V., Jahresk. 1910. A—K.
Dienstag, den 28. April 830 V., Jahresk. 1910. L—Z.
Dienstag, den 28. April 1000 V., Jahresk. 1911, A—K
Dienstag, den 28. April 1130 V., Jahresk. 1911, L—Z
und 1912 und 1913.

4. Offizier-Aspiranten

Sämtliche Offizier-Aspiranten (Jahresklassen 1901 bis 1913) aller Waffengattungen, einschließlich Unterärzte, Veterinäre und Unterapotheker:

Mittwoch, den 29. April, vormittags 830 Uhr.

5) Sämtliche den Jahresklassen 1901 bis 1913 angehörigen Mannschaften, welche zur Disposition der Ersatzbehörden vor beendeter Dienstzeit als unausgebildet entlassen oder als zeitig Halbinvalide, ferner die als Ganzinvalide oder als Militärrentenempfänger zeitig anerkannt sind:

Mittwoch, den 29. April, vormittags 1000 Uhr.

Allgemeine Bestimmungen.

☛ Die Jahresklasse ist auf dem Deckel des Passes vermerkt. ☚

1) **Zur Kontrollversammlung sind die Militärpapiere mitzubringen: Paß, Führungszeugnis, Kriegsbeorderung bezw. Paßnotiz. — Jeder Mann muß wissen, wann und wo er sich im Mobilmachungsfall zu melden hat. Die Papiere sind in gutem Zustande vorzuzeigen.**

2) Die Mannschaften werden erneut auf die Bestimmungen hingewiesen, welche den Pässen vorgedruckt sind, und zum Durchlesen derselben aufgefordert; von besonderer Wichtigkeit ist die Ziffer 12 (a—e).

3) Jeder Mann hat in einem **sauberen Anzuge** zur Kontrollversammlung zu erscheinen. **Stöcke, Schirme, brennende Zigarren** ꝛc. sind vor Beginn der Versammlung abzulegen.

4) Gesuche um **Befreiung** von den Kontrollversammlungen sind möglichst frühzeitig an den Bezirksfeldwebel zu richten.

5) Wer auf ein eingereichtes Befreiungs- oder Verlegungsgesuch keinen Bescheid erhalten hat, ist zum Erscheinen zur befohlenen Kontrollversammlung verpflichtet.

6) Treten unerwartete Fälle (z. B. plötzliche Erkrankung) ein, welche ein persönliches Erscheinen oder die rechtzeitige Vorlage eines Befreiungsgesuches unmöglich machen, so muß auf dem befohlenen Kontrollplatze eine bezügliche polizeiliche Bescheinigung abgegeben oder spätestens bis zum folgenden Tage dem Haupt-Meldeamt in Magdeburg eingesandt werden.

7) Zuspätkommen oder Versäumnis der befohlenen Kontrollversammlung kann mit Arrest bestraft werden; unentschuldigte Versäumnis außerdem mit Versetzung in die nächst jüngere Jahresklasse.

8) Unkenntnis oder irrtümliche Auffassung vorstehender Bestimmungen entschuldigen Verstöße nicht.

9) Bestehende Zweifel können durch persönliche Nachfrage bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel innerhalb der Dienststunden im Hauptmeldeamt, Sternstraße 27, Zimmer 5, Erdgeschoß links, oder durch schriftliche Anfrage beseitigt werden.

Magdeburg, im März 1914.

Königl. Kommando des Landwehrbezirks Magdeburg.
gez. Stern von Walther,
Oberst z. D. und Kommandeur des Landwehrbezirks Magdeburg.

401. Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen im Landwehrbezirk Burg.

Zur Frühjahrs-Kontrollversammlung 1914 haben zu erscheinen:

1. Sämtliche Reservisten, einschließlich der nur als garnisondienstfähig Anerkannten.
2. Sämtliche Landwehr- und Seewehrleute 1. Aufgebots, einschl. der nur als garnisondienstfähig Anerkannten.
3. Sämtliche zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten.
4. Sämtliche zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen.
5. Sämtliche Ersatz-Reservisten, gleichviel, ob sie geübt haben oder nicht, mit Ausnahme derjenigen, welche bereits zur Landwehr 2. Aufgebots übergetreten sind.
6. Sämtliche als zeitig und dauernd halbinvalide anerkannten Mannschaften der Reserve, Land- und Seewehr 1. Aufgebots und Ersatz-Reserve, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind.
7. Sämtliche als zeitig ganzinvalide anerkannten Mannschaften der Reserve, Land- und Seewehr 1. Aufgebots und der Ersatz-Reserve, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind.
8. Alle zeitig als Rentenempfänger anerkannten Mannschaften der Reserve, Land- und Seewehr 1. Aufgebots und Ersatz-Reserve, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen oder als dauernd untauglich, oder als dauernd feld- und garnisondienstunfähig anerkannt sind.
9. Sämtliche Reservisten, Land- und Seewehrleute 1. Aufgebots und Ersatz-Reservisten, die als zeitig feld- und garnisondienstunfähig anerkannt sind.

Die schiffahrttreibenden Mannschaften sind von der Teilnahme an der Kontrollversammlung entbunden.

Zu welcher Jahresklasse ein jeder Mann gehört, ist auf dem Deckel des Militärpasses zu ersehen.

Diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1902 eingetreten sind, brauchen zur Kontrollversammlung nicht zu erscheinen.

Hohenziatz, Mittwoch, den 1. April 1914, vorm. 8 Uhr, Gasthof zum schwarzen Adler. Ortschaften: Friedensau, Vorw. Glienecke, Hohenziatz, Kl.-Lübars, Lüttgenziatz, Räckendorf, Riesdorf.

Loburg, Mittwoch, den 1. April 1914, vormittags 10½ Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr I aus den Ortschaften: Bomsdorf mit Heidesegen, Brietzke, Calitz, Göbel, Hobeck, Isterbies mit Küpelmühle, Klepps, Loburg mit Knoblauchshof und Gütern, Gr.-Lübars, Padegrim, Rosian, Schweinitz mit Hütten und Quastkrug, Wendgräben, Zeppernick.

Loburg, Mittwoch, den 1. April 1914, nachmittags 12½ Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Ersatz-Reservisten und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus den Ortschaften: Bomsdorf mit Heidesegen, Brietzke, Calitz, Göbel, Hobeck, Isterbies mit Küpelmühle, Klepps, Loburg mit Knoblauchshof und Gütern, Gr.-Lübars, Padegrim, Rosian, Schweinitz mit Hütten und Quastkrug, Wendgräben, Zeppernick.

Möckern, Donnerstag, den 2. April 1914, vorm. 10 Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr I aus den Ortschaften: Dalchau, Lühe, Möckern mit Lochow und Lütenitz, Nedlitz mit Kampf, Pabsdorf, Stegelitz, Tryppehna, Vehlitz, Wallwitz, Zeddenick, Ziepel.

Möckern, Donnerstag, den 2. April 1914, mittags 12 Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Ersatz-Reservisten und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus den Ortschaften: Dalchau, Lühe, Möckern mit Lochow und Lütenitz, Nedlitz mit Kampf, Pabsdorf, Stegelitz, Tryppehna, Vehlitz, Wallwitz, Zeddenick, Ziepel.

Leitzkau, Donnerstag, den 2. April 1914, nachm. 3 Uhr, vor dem Lange'schen Gasthofe. Ortschaften: Leitzkau mit Cressow, Hohenlochau und Klappermühle, Ladeburg, Gr.-Lübs, Kl.-Lübs mit Grüneberge und Hoplake, Prödel.

Gommern, Freitag, den 3. April 1914, vormittags 8¾ Uhr, im Garten des Schützenhauses. Sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr I. Aufgebots aus der Stadt Gommern mit Neue Mühle, Pilm und Vogelsang.

Gommern, Freitag, den 3. April 1914, vormittags 10¾ Uhr, im Garten des Schützenhauses. Sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr I. Aufgebots aus den Ortschaften: Dannigkow, Gutsbezirk Grünewalde, Karith, Menz, Poethen, Plötzky Pretzien, Ranis, Wahlitz.

Gommern, Freitag, den 3. April 1914, nachmittags 12½ Uhr, im Garten des Schützenhauses. Sämtliche Ersatz-Reservisten und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus der Stadt Gommern mit Neue Mühle, Pilm und Vogelsang und den Ortschaften: Dannigkow, Karith, Gutsbezirk Grünewalde, Menz, Poethen, Plötzky, Pretzien, Ranis, Wahlitz.

Güterglück, Sonnabend, den 4. April 1914, vorm. 8 Uhr, vor dem Gasthofe am Bahnhof. Ortschaften: Klötz, Gehrden, Güterglück, Kämeritz mit Tochheim, Moritz, Schora, Töppel, Walternienburg mit Trebnitz und Poleymühle.

Pechau, Sonnabend, den 4. April 1914, nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus Louisenthal. Ortschaften: Calenberge, Gübs, Pechau, Randau und Zipkeleben.

Gerwisch, Montag, den 6. April 1914, vormittags 9 Uhr, vor dem Lentge'schen Gasthof. Sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr I aus den Ortschaften: Biederitz mit Heyrothsberge und Büden.

Gerwisch, Montag, den 6. April 1914, vormittags 11 Uhr, vor dem Lentge'schen Gasthof. Sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr I aus den Ortschaften: Gerwisch, Hohenwarthe, Körbeltz, Königsborn, Lostau, Möser I, Woltersdorf I und Wörmlitz.

Gerwisch, Montag, den 6. April 1914, nachmittags 1 Uhr, vor dem Lentge'schen Gasthof. Sämtliche Ersatz-Reservisten und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus den Ortschaften: Biederitz mit Heyrothsberge, Büden, Gerwisch, Hohenwarthe, Körbelitz, Königsborn, Lostau, Möser I, Woltersdorf I und Wörmlitz.

Rietzel, Dienstag, den 7. April 1914, vormittags 8 Uhr, vor dem Hause des Gastwirts Rusch. Ortschaften: Brandenstein, Crüssau, Hohenseeden, Kähnert, Rietzel, Schattberge, Stresow, Theeßen und Ziegelsdorf.

Drewitz, Dienstag, den 7. April 1914, vormittags 11½ Uhr, vor dem Hause des Gastwirts G. Lehmann. Ortschaften: Dörnitz, Drewitz, Altengrabow, Küsel, Magdeburgerforth, Reesdorf mit Pottmühle, Ringelsdorf, Wüstenjerichow, Waldrogäsen.

Ziesar, Dienstag, den 7. April 1914, nachmittags 4 Uhr, vor dem Gasthause „Zum deutschen Kaiser". Ortschaften: Buckau mit Wittstock, Bücknitz mit Herrenmühle und Eulenmühle, Cöpernitz, Dretzen, Pramsdorf, Sandforth, Schopsdorf mit Rosenkrug, Dreibachen und Gottesforth, Ziesar.

Tucheim, Mittwoch, den 8. April 1914, vormittags 8½ Uhr, vor dem Müller'schen Gasthofe. Ortschaften: Dretzel, Gehlsdorf, Gladau, Paplitz, Tucheim, Wülpen.

Glienecke, Mittwoch, den 8. April 1914, mittags 12 Uhr, am Schulhof. Ortschaften: Böcke, Glienecke, Grebs, Grüningen, Steinberg, Wenzlow, Wollin mit Friesdorf, Brückermark und Grüneau.

Görzke, Mittwoch, den 8. April 1914, nachmittags 4 Uhr, vor dem Borg'schen Gasthofe. Ortschaften: Dahlen, Egelinde und Rothehaus, Görzke mit Börnicke und Dangelsdorf, Gräben, Hohenlobbese mit Wutzow und Borgsdorf, Nonnenhaide, Rottstock, Struvenberg, Werbig mit Verlorenwasser und Hohenspringe, Wendlobbese.

Parey, Donnerstag, den 16. April 1914, vorm. 9½ Uhr, vor dem Meltrecht'schen Gasthofe. Sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr I aus den Ortschaften: Bergzow, Derben, Güsen, Parey, Pennigsdorf, Seedorf, Zerben.

Parey, Donnerstag, den 16. April 1914, mittags 12 Uhr, vor dem Meltrecht'schen Gasthofe. Sämtliche Ersatz-Reservisten und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus den Ortschaften Bergzow, Derben, Güsen, Parey, Pennigsdorf, Seedorf, Zerben.

Genthin, Freitag, den 17. April 1914, vormittags 8½ Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr I. Aufgebots aus der Stadt Genthin.

Genthin, Freitag, den 17. April 1914, vormittags 10½ Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr I. Aufgebots aus den Ortschaften: Altenplathow mit Domäne Hagen, Brettin, Fienerode, Hohenbellin, Mützel, Nielebock, Parchen, Roßdorf mit Dunkelforth.

Genthin, Freitag, den 17. April 1914, nachm. 12½ Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Ersatz-Reservisten und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus der Stadt Genthin und den Ortschaften Altenplathow mit Domäne Hagen, Brettin, Fienerode, Hohenbellin, Mützel, Nielebock, Parchen, Roßdorf mit Dunkelforth.

Karow, Sonnabend, den 18. April 1914, vorm. 9½ Uhr, vor dem Müller'schen Lokale. Ortschaften: Belicke, Cade mit Neu-Buchholz, Carow, Gollwitz, Zitz.

Gr. Wusterwitz, Sonnabend, den 18. April 1914, nachm. 1½ Uhr, vor dem Hause des Gastwirts Kaser. Ortschaften: Alt-Bensdorf, Neu-Bensdorf, Herrenhölze, Malenzien, Möser II mit Gröhnert, Rogäsen, Viesen, Warchau mit Rosenthal, Woltersdorf II, Gr.-Wusterwitz.

Schlagenthin, Montag, den 20. April 1914, vorm. 9½ Uhr, vor dem Schmidt'schen Gasthofe. Ortschaften: Altenklitsche, Demsin, Neuenklitsche, Schlagenthin, Behlen, Werdershof, Kl. Wusterwitz, Zabakuk.

Möthlitz, Montag, den 20. April 1914, nachm. 12½ Uhr, vor dem Hause des Gastwirts O. Schmidt. Ortschaften Bahnitz, Knoblauch, Kützkow, Möthlitz, Nitzahne, Wendeberg.

Milow, Montag, den 20. April 1914, nachm. 3½ Uhr, im Mewes'schen Gasthause. Ortschaften: Bützer, Galm, Jerchel, Leopoldsburg, Milow, Vieritz.

Gr. Wudicke, Dienstag, den 21. April 1914, vorm. 9 Uhr, vor dem Mangelsdorf'schen Gasthofe am Bahnhof. Ortschaften: Böhne, Buckow, Göttlin, Steckelsdorf, Neue Schleuse, Wudicke.

Schollene, Dienstag, den 21. April 1914, nachm. 12½ Uhr, vor dem Müller'schen Gasthause. Ortschaften Ferchels, Grütz, Mahlitz, Molkenberg, Neuwartensleben, Nierow, Rehberg, Schollene.

Garz, Dienstag, den 21. April 1914, nachm. 4 Uhr, vor dem Leue'schen Gasthofe. Ortschaften: Garz, Kuhlhausen, Warnau.

Sandau, Mittwoch, den 22. April 1914, vorm. 7½ Uhr, vor dem Hause des Gastwirts Neumann. Ortschaften: Camern, Sandau, Wullau.

Klietz, Mittwoch, den 22. April 1914, vorm. 11 Uhr, vor dem Neumann'schen Gasthofe. Ortschaften: Klietz, Lübars, Neuermark, Scharlibbe, Schönfeld.

Schönhausen, Mittwoch, den 22. April 1914, nachm. 4½ Uhr, vor dem Hacker'schen Gasthofe. Ortschaften: Fischbeck, Hohengöhren, Schönhausen.

Sydow, Donnerstag, den 23. April 1914, vorm. 10 Uhr, in der Gastwirtschaft von Albrecht. Ortschaften: Altbellin, Briest, Vorwerk

Bünsche, Melkow, Schmetzdorf, Sydow, Gr. Wulkow, Kl. Wulkow, Wust, Zollchow.

Jerichow, Donnerstag, den 23. April 1914, nachm. 1 Uhr, vor dem Gasthause „Zum Deutschen Hause". Ortschaften: Cabelitz, Ferchland, Jerichow Stadt, Jerichow Amt, Klietznick, Gr. Mangelsdorf, Kl. Mangelsdorf, Redekin, Steinitz, Scharteucke.

Burg, Freitag, den 24. April 1914, vorm. 7 Uhr, im Schützenhause. Mannschaften der Provinzial-Infanterie, der Reserve-Jahresklassen 1913, 1912, 1911 und 1910 aus der Stadt Burg.

Burg, Freitag, den 24. April 1914, vorm. 8½ Uhr, im Schützenhause. Mannschaften der Provinzial-Infanterie der Jahresklassen 1909, 1908, 1907, 1906 und 1905 aus der Stadt Burg.

Burg, Sonnabend, den 25. April 1914, vorm. 8 Uhr im Schützenhause. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den Ortschaften: Schartau, Niegripp, Pietzpuhl, Reesen, Schermen mit Külzau.

Burg, Sonnabend, den 25. April 1914, vorm. 10 Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den Ortschaften: Blumenthal, Detershagen, Grabow, Gütter, Ihleburg und Parchau.

Burg, Sonnabend, den 25. April 1914, mittags 12 Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Ersatz-Reservisten der Infanterie aus der Stadt Burg.

Burg, Sonnabend, den 25. April 1914, nachm. 2 Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Ersatz-Reservisten mit Ausnahme der Ersatz-Reservisten der Infanterie und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus der Stadt Burg.

Burg, Montag, den 27. April 1914, vorm. 8 Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Mannschaften der Provinzial-Infanterie der Jahresklassen 1904, 1903 und 1902 aus der Stadt Burg.

Burg, Montag, den 27. April 1914, vorm. 10 Uhr, im Schützenhause. Jahresklassen 1913, 1912, 1911, 1910, 1909, 1908 und 1907 der Reserve der Spezialwaffen einschließlich Krankenträger und Waffenmeistergehilfen, Garde und Marine, ferner die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften aller Waffen aus der Stadt Burg.

Burg, Montag, den 27. April 1914, mittags 12 Uhr, im Schützenhause. Jahresklassen 1907, 05, 04, 03 und 02 der Spezialwaffen einschließlich Krankenträger und Waffenmeistergehilfen, Garde und Marine aus der Stadt Burg.

Burg, Montag, den 27. April 1914, nachm. 2 Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Mannschaften des Jahrgangs 1901 aller Waffen und diejenigen Mannschaften des Jahrgangs 1903, die volle drei Jahre gedient haben, aus der Stadt Burg.

Für alle Mannschaften ergeht diese Aufforderung anstatt persönlichen Befehls. Wer nicht zu der Kontrollversammlung erscheint, zu der er befohlen ist, wird mit Arrest bestraft.

Die Militärpapiere sind mitzubringen, insbesondere hat jeder seine alte und neue Kriegsbeorderung bezw. Paßnotiz zur Stelle. Den Inhalt der neuen muß jeder auswendig wissen.

Diejenigen Mannschaften, welchen Ehrenzeichen oder Erinnerungsmedaillen verliehen worden sind, haben solche bei den Kontrollversammlungen sichtbar anzulegen.

Den Mitgliedern von Krieger- und Militärvereinen ist das Tragen ihrer Vereinsabzeichen bei den Kontroll-Versammlungen gestattet.

Die Ortsbehörden werden gemäß § 70 des Reichs-Militärgesetzes ersucht, diese Kontrollversammlung wiederholt bekannt machen zu wollen.

Burg, den 19. März 1914.

Königliches Bezirks-Kommando.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

402. Verliehen: der Königl. Kronenorden 3. Klasse dem Regierungs- und Schulrat, Geheimen Regierungsrat Heckert hier aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Steinsetzpolier Karl Kleemann hier, dem Arbeiter Heinrich Becker in Stapelburg und dem Gemeindediener August Fischer in Ivenrode,

die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse dem Krankenpfleger Baruth hier.

Der Generaldirektor der Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen.

403. Bei der Generaldirektion der Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen sind der technische Sekretariatsassistent Krobitzsch zum technischen Sekretär, der Sekretariatsassistent Malpricht zum expedierenden Sekretär und die Bureauassistenten Kampfrad (Kurt) und Köhler zu Sekretariatsassistenten ernannt worden. Die Sekretariatsassistenten Pitzschker und Tränkner sind zum 1. April d. Js. zu den Ortsverwaltungen in Halle a. S. und Erfurt versetzt worden.

Diesem Stück liegen die im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Bau- und Betriebsvorschriften als Sonderbeilage bei.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.
Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hausa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstr. 18.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Anlage B.

Bau- und Betriebsvorschriften
für
nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb.

(Einleitung Abs. 3 und zu § 3 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892.)

Inhaltsverzeichnis.

I. Zustand der Bahn.
§ 1. Spurweite.
§ 2. Längsneigung.
§ 3. Krümmungen.
§ 4. Bahnkörper. Lage der Schienen. Gleisabstand.
§ 5. Wasserstationen und Wasserkräne.
§ 6. Oberbau und Brücken.
§ 7. Umgrenzung des lichten Raumes.
§ 8. Einfriedigungen. Schranken.
§ 9. Abteilungszeichen. Neigungszeiger.
§ 10. Bahnkreuzungen.
§ 11. Telegraph. Fernsprecher.
§ 12. Signale.

II. Stromerzeugungs-, Umformer- und Werkstättenanlagen.
§ 13. Genehmigung und Überwachung.
§ 14. Anschluß elektrischer Bahnbetriebe an bestehende Licht- und Kraftanlagen.

III. Fahrzeuge.
§ 15. Beschaffenheit der Fahrzeuge.
§ 16. Umgrenzung der Fahrzeuge.
§ 17. Räder.
§ 18. Untergestelle. Achsen. Radstand.
§ 19. Zug- und Stoßvorrichtungen.
§ 20. Bremsen.
§ 21. Bezeichnung der Fahrzeuge.
§ 22. Ausrüstung der Lokomotiven und Triebwagen.
§ 23. Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge.

IV. Sicherheitsvorschriften für elektrisch betriebene Bahnen.
§ 24. Allgemeines.
§ 25. Bahnen mit Spannungen über 1000 Volt.

V. Bahnbetrieb.
§ 26. Unterhaltung. Untersuchung und Bewachung der Bahn. Schrankendienst.
§ 27. Weichen.
§ 28. Stillstehende Fahrzeuge.
§ 29. Fahrordnung.
§ 30. Stärke der Züge.
§ 31. Ausrüstung der Züge mit Bremsen.
§ 32. Zusammenstellung der Züge.
§ 33. Zugsignale.
§ 34. Ausstattung der Züge.
§ 35. Beleuchtung und Heizung der Personenwagen
§ 36. Bremsprobe.
§ 37. Zugpersonal.
§ 38. Mitfahren auf der Maschine.
§ 39. Abfahrt der Züge.
§ 40. Fahrgeschwindigkeit.
§ 41. Schieben der Züge.
§ 42. Schneepflüge.
§ 43. Maßregeln bei Feuersgefahr im elektrischen Betrieb.
§ 44. Verfahren bei Leitungsdrahtbrüchen.
§ 45. Betriebsunfälle und Störungen.
§ 46. Betriebsleitung.
§ 47. Dienstaufsicht und Dienstanweisung.
§ 48. Befähigung der Bediensteten.
§ 49. Dienstdauer und Dienstpläne.

VI. Schlußbestimmungen.
§ 50. Gültigkeit der Bau- und Betriebsvorschriften.

VII. Anhang A.
Umgrenzung des lichten Raumes für Vollspurbahnen.

VIII. Anhang B.
Umgrenzung des lichten Raumes für Schmalspurbahnen.

IX. Anhang C.
Umgrenzung der Fahrzeuge für Vollspurbahnen.

X. Anhang D.
Allgemeine polizeiliche Anforderungen an neue elektrische Starkstromanlagen zum Schutze vorhandener Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen.

XI. Anhang E.
Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen, herausgegeben vom Verbande Deutscher Elektrotechniker e. V.

I. Zustand der Bahn.

§ 1.

Spurweite.

1. Für Vollspurbahnen soll die Spurweite im Lichten, zwischen den Schienenköpfen gemessen, in geraden Gleisen 1,435 m betragen, für Schmalspurbahnen 1,00 m oder 0,75 m oder 0,60 m.

2. Die Zulassung anderer Spurweiten in Ausnahmefällen regelt sich nach der Ausführungsanweisung zu § 9A, Ziffer 5.

3. In Krümmungen darf die Spurerweiterung bei Vollspurbahnen das Maß von 35 mm, bei Schmalspurbahnen

mit 1,00 m Spurweite das Maß von 25 mm
" 0,75 " " " " " 20 "
" 0,60 " " " " " 18 "

nicht überschreiten, sofern die Fahrzeuge nicht für größere Spurerweiterung besonders eingerichtet sind.

4. Als Folge des Betriebs sind Verengerungen der vorgeschriebenen Spurweiten bis zu 3 mm, Erweiterungen bis zu 10 mm zulässig, niemals aber dürfen die durch Absatz 3 bestimmten Höchstmaße für die Erweiterung überschritten werden.

§ 2.

Längsneigung.

1. Die Längsneigung der Bahn soll bei Reibungsbahnen in der Regel das Verhältnis von 40 ‰ (1 : 25) nicht überschreiten.

Bei vollspurigen Zahnstangenbahnen, auf die Fahrzeuge von Haupt- und Nebenbahnen übergehen, soll die Längsneigung nicht über 100 ‰ (1 : 10), bei den anderen Zahnstangenbahnen in der Regel nicht über 250 ‰ (1 : 4) betragen. Stärkere Neigungen sind zulässig. Es sind jedoch in solchen Fällen ergänzende, von den Ergebnissen eines Probebetriebs abhängig zu machende Sicherheitsvorschriften, deren Festsetzung durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat, zu erlassen.

2. Das Neigungsverhältnis der zur Aufstellung von Zügen und Wagen dienenden Bahnhofsgleise, zu denen auch die Gleise der Ladestellen auf freier Strecke zu rechnen sind, darf nicht mehr als 2,5 ‰ (1 : 400) betragen, jedoch dürfen Ausweichgleise in die stärkere Neigung der freien Strecke eingreifen.

Ausnahmen können von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

3. Neigungswechsel sind nach einem Kreisbogen von mindestens 1000 m Halbmesser auszurunden. Der Halbmesser ist auf mindestens 2000 m zu vergrößern, wenn die Bahn mit mehr als 30 km Geschwindigkeit befahren werden soll, oder wenn der Neigungswechsel in einer Krümmung liegt. Bei Gleisen, die nicht auf eigenem Bahnkörper liegen, können Ausnahmen von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 3.

Krümmungen.

1. Der Halbmesser der Krümmungen soll bei Vollspurbahnen in den Gleisen, auf die Hauptbahnlokomotiven übergehen, nicht kleiner als 180 m, in den Gleisen, auf die sonstige Fahrzeuge der Haupt- und Nebenbahnen übergehen, nicht kleiner als 140 m, im übrigen nicht kleiner als 100 m,

bei Schmalspurbahnen

mit 1,00 m Spurweite nicht kleiner als 50 m
" 0,75 " " " " " 40 "
" 0,60 " " " " " 30 "

sein.

2. Kleinere Halbmesser sind zulässig, wenn die Fahrzeuge derartig gebaut sind, daß sie Krümmungen mit kleinerem Halbmesser anstandslos durchfahren können.

3. In den durchgehenden Hauptgleisen*) sind zwischen geraden und gekrümmten Strecken Übergangsbogen einzulegen.

4. Entgegengesetzte Krümmungen der durchgehenden Hauptgleise sind durch eine Gerade zu verbinden, die zwischen den Endpunkten der Überhöhungsrampen (§ 4. 4) mindestens 10 m lang sein muß. Bei Gleisen, die nicht auf eigenem Bahnkörper liegen, können Ausnahmen von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 4.

Bahnkörper. Lage der Schienen. Gleisabstand.

1. Der eigene Bahnkörper muß so breit sein, daß der Schnitt der Böschung mit einer durch die Unterkante der nächsten Schiene gelegten Wagerechten von der Gleismitte
a) bei Vollspurbahnen mindestens 1,5 m,
b) bei Schmalspuren mindestens das um 0,10 m vergrößerte Maß der Spurweite entfernt ist.

2. Bei Vollspurbahnen auf eigenem Bahnkörper soll die Bettung mindestens 130 mm, bei Schmalspurbahnen mindestens 100 mm unter Schwellenunterkante hinabreichen.
Bei Zahnstangenstrecken soll dieses Maß mindestens 200 mm betragen.

3. Die winkelrecht gegenüberliegenden Punkte der Schienenoberkanten müssen in geraden Strecken auf eigenem Bahnkörper mit Ausnahme der Überhöhungsrampen (Abs. 4) gleich hoch liegen.
In geraden Strecken auf Straßen mit Querneigung kann die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde eine ungleiche Höhenlage der Schienenoberkanten zulassen.

4. Die Überhöhung des äußeren Stranges gekrümmter Gleise auf eigenem Bahnkörper muß auf eine möglichst große Länge, mindestens aber auf das 300fache ihres Betrags auslaufen.

5. Bei Vollspurbahnen und bei solchen Schmalspurbahnen, auf die Fahrzeuge der Haupt- und Nebenbahnen übergehen, muß der Abstand der Gleise der freien Strecke mindestens 3,5 m von Gleismitte zu Gleismitte betragen.
Bei Schmalspurbahnen, auf die Wagen der Haupt- und Nebenbahnen nicht übergehen, muß der Abstand der Gleise mindestens gleich der um 400 mm vermehrten größten Fahrzeugbreite oder der größten Ladebreite sein, wenn diese größer als die größte Fahrzeugbreite ist.

6. Auf Stationen von Vollspurbahnen, auf die Fahrzeuge der Haupt- und Nebenbahnen übergehen, muß der Gleisabstand mindestens 4 m betragen. Auf Stationen von Vollspurbahnen, auf die Fahrzeuge der Haupt- und Nebenbahnen nicht übergehen, und auf Stationen von Schmalspurbahnen soll der Gleisabstand mindestens gleich der um 600 mm vermehrten größten Fahrzeugbreite oder größten Ladebreite sein, wenn diese größer als die größte Fahrzeugbreite ist.
Bei Gleisen, zwischen denen Personen aus- und einsteigen, ist als Maß der Vermehrung nicht 600 mm, sondern 1350 mm anzunehmen.

§ 5.

Wasserstationen und Wasserkräne.

Bei Bahnen mit Dampfbetrieb sind Einrichtungen für die Wasserentnahme in dem Maße zu schaffen, daß der Bedarf an Speisewasser jederzeit ausreichend gedeckt werden kann. Die Ausgüsse an Wasserkränen müssen bei Vollspurbahnen mindestens 2,85 m, bei Schmalspurbahnen mindestens 2,30 m über Schienenoberkante liegen.

§ 6.

Oberbau und Brücken.

1. Die Tragfähigkeit des Oberbaues ist nach dem auf der Bahn vorkommenden größten Raddruck unter Berücksichtigung der zugelassenen höchsten Fahrgeschwindigkeit zu bemessen.
Die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde entscheidet, ob der Oberbau den hiernach zu stellenden Ansprüchen genügt.

*) Bemerkung. Hauptgleise sind die Gleise, die von geschlossenen Zügen im regelmäßigen Betriebe befahren werden. Durchgehende Hauptgleise sind die Hauptgleise der freien Strecke und ihre Fortsetzung durch die Bahnhöfe.

2. Die Tragfähigkeit der eisernen Brücken muß den größten auf der Bahn vorkommenden Verkehrslasten entsprechen.

Es sind alljährlich einfache Prüfungen und in zehnjährigen Zwischenräumen Hauptprüfungen der Brücken mit eisernem Überbau nach den staatlichen Vorschriften vorzunehmen und die Ergebnisse in Brückenbücher nach staatlichem Muster einzutragen. Mit den Hauptprüfungen sind nötigenfalls bei den Brücken von mehr als 10 m Stützweite Probebelastungen zu verbinden.

§ 7.

Umgrenzung des lichten Raumes.

1. Vollspurbahnen:
   a) Es ist ein lichter Raum mindestens nach der in Anhang A gezeichneten Umgrenzung offen zu halten. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Gleisüberhöhung Rücksicht zu nehmen.
   b) Für Zahnstangenstrecken wird die Umgrenzung nach a) zwischen den Schienen nach der in Anhang A strichpunktiert gezeichneten Linie in einer Breite von 500 mm und einer Höhe von 50 mm eingeschränkt.
   c) Der Abstand von 150 mm (Anhang A) zwischen Schieneninnenkante und festen Gegenständen, die außerhalb des Gleises bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervorragen, kann auf 135 mm eingeschränkt werden, wenn der Gegenstand mit der Fahrschiene fest verbunden ist.
   d) Der Abstand von 67 mm (Anhang A) zwischen Schieneninnenkante und festen Gegenständen innerhalb des Gleises kann gegen die Mitte von Zwangschienen
      bei den Zwangschienen der Weichen und Kreuzungen bis auf 41 mm, bei anderen Zwangschienen mit Genehmigung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde bis auf 45 mm
      eingeschränkt werden.
      In gekrümmten Gleisen ist auf die Spurerweiterung, soweit erforderlich, Rücksicht zu nehmen.
   e) Die Tiefe von 38 mm des freien Raumes neben der Schieneninnenkante (Anhang A) muß bei stärkster Abnutzung der Schienen voll vorhanden sein.
   f) Von den Bestimmungen zu 1. a) sind die Tore der Lokomotiv- und Wagenschuppen ausgenommen. Weitere Ausnahmen von den Bestimmungen zu 1. a) kann die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde bei Bahnen, die nur dem Güterverkehr dienen, und bei Ladegleisen zulassen.

2. Schmalspurbahnen:
   a) Für solche Schmalspurbahnen, auf die Güterwagen der Vollspurbahnen vermittels besonderer Fahrzeuge (Rollschemel) übergehen, ist die Umgrenzung des lichten Raumes nach 1. a) von der Unterkante der Radlaufkreise des auf dem Rollschemel stehenden Vollspurwagens ab gerechnet einzuhalten.
      Die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde kann jedoch eine Einschränkung der so bestimmten Maße genehmigen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß nur solche Wagen und Ladungen befördert werden, die eine Einschränkung zulassen.
   b) Für Schmalspurbahnen, auf die Fahrzeuge der Vollspurbahnen nicht übergehen, ist die Umgrenzung des lichten Raumes nach den zu verwendenden Fahrzeugen von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde festzusetzen. Dabei gelten die Maße des Anhangs B als Mindestmaße.
      In Krümmungen ist auf die Spurerweiterung und die Gleisüberhöhung Rücksicht zu nehmen.
   c) Für Zahnstangenstrecken ist die durch die Zahnstange bedingte Einschränkung der Umgrenzung des lichten Raumes für den Einzelfall festzusetzen.

3. Für die Lage der Fahrleitungen bei elektrisch betriebenen Voll- und Schmalspurbahnen gelten die Bestimmungen im § 27 c und e der als Anhang E beigefügten, vom Verbande Deutscher Elektrotechniker e. V. herausgegebenen Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen

und straßenbahnähnliche Kleinbahnen mit dem Zusatze, daß die Umgrenzung des lichten Raumes von Teilen der Leitungsanlage völlig freizuhalten ist.

Etwaige Änderungen und Ergänzungen dieser Verbandsvorschriften treten erst nach Einführung durch den Minister der öffentlichen Arbeiten in Geltung.

§ 8.

Einfriedigungen zwischen der Bahn und ihrer Umgebung, sowie Schutzwehren und Schranken an Wegen und Wegübergängen sind herzustellen, wenn ungünstige örtliche Verhältnisse oder die Fahrgeschwindigkeit sie notwendig erscheinen lassen. **Einfriedigungen. Schranken.**

§ 9.

1. Die Bahn ist in Abschnitten von 1000 m mit Abteilungszeichen zu versehen. **Abteilungszeichen.**

2. Das Verhältnis der Neigungen ist an den Enden der Strecken, wo die Verbindungslinie zweier 500 m voneinander entfernter Punkte der Bahn stärker als 10 ‰ (1 : 100) geneigt ist, ersichtlich zu machen. **Neigungszeiger.**

3. Anfang und Ende von Krümmungen mit einem kleineren Halbmesser

als	180 m	bei	1,435 m	Spurweite	
"	100 "	"	1,00 "	"	
"	80 "	"	0,75 "	"	
"	60 "	"	0,60 "	"	

sind auf denjenigen Strecken zu bezeichnen, die mit mehr als 20 km Geschwindigkeit in der Stunde befahren werden.

4. Vor Wegübergängen ohne Schranken sind, wenn die Aufsichtsbehörden es für erforderlich erachten, Kennzeichen aufzustellen, die dem Maschinenführer die Annäherung an den Übergang anzeigen.

5. Ausnahmen von den Bestimmungen in 1., 2. und 3. kann die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zulassen.

§ 10.

Die zur Wahrung der Betriebssicherheit zu stellenden Bedingungen, unter denen schienengleiche Kreuzungen der Kleinbahnen untereinander zu genehmigen sind, werden in jedem Einzelfall besonders festgesetzt. Eine Änderung dieser Bedingungen nach den im Betrieb zu sammelnden Erfahrungen bleibt den Aufsichtsbehörden vorbehalten. **Bahnkreuzungen.**

Wegen der Kreuzung von Kleinbahnen mit Haupt- und Nebenbahnen vgl. § 13 der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904.

§ 11.

Die Zugfolgestellen sind durch Telegraph oder Fernsprecher zu verbinden. Ausnahmen können von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zugelassen werden. **Telegraph. Fernsprecher.**

§ 12.

1. a) Die Form der Signale muß, soweit es sich um Signale der Eisenbahn-Signalordnung handelt, deren Vorschriften entsprechen. Für Farbensignale dürfen nur die in der Eisenbahn-Signalordnung vorgesehenen Farben verwendet werden. **Signale.**

   b) Zur Erteilung von Signalen, die in der Signalordnung nicht vorgesehen sind, dürfen die Formen der Signalordnung nicht benutzt werden.

2. Zwischen zusammenlaufenden Gleisen muß ein Merkzeichen angebracht sein, das angibt, bis wohin ein Gleis besetzt werden kann, ohne daß die Bewegungen auf dem andern gefährdet werden.

Ausnahmen können von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde bei Gleisen in Straßen und Wegen zugelassen werden.

II. Stromerzeugungs-, Umformer- und Werkstättenanlagen.

§ 13.

Genehmigung und Überwachung.

Alle Stromerzeugungs-, Umformer- und Werkstättenanlagen, wenn sie genehmigungspflichtige Bestandteile des Bahnunternehmens bilden und als solche ausschließlich oder teilweise Strom zu Bahnzwecken liefern oder zur betriebssicheren Unterhaltung der Bahn und deren Betriebsmittel dienen, sind derart herzustellen und zu unterhalten, daß die größtmögliche Sicherheit im Betrieb, einschließlich des Arbeiterschutzes, erreicht wird, und sofern es die Rücksicht auf die Betriebssicherheit und den Arbeiterschutz erfordert, gemäß der Entwicklung der Technik zu verbessern.

Sie müssen zu jeder Zeit genügende Hilfsmittel haben, um auch bei stärkerem Verkehr und ungünstigen Verkehrsanhäufungen und dergleichen den Bahnbetrieb in vollem Umfang aufrechterhalten zu können. Auch bei Maschinenschäden müssen die Reserven ausreichen, um den fahrplanmäßigen Werktagsverkehr bewältigen zu können.

§ 14.

Anschluß elektrischer Bahnbetriebe an bestehende Licht- und Kraftanlagen.

Wenn der Bahnunternehmer die zur Betriebsführung erforderliche elektrische Arbeit nicht selbst erzeugt, so hat er der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde den Nachweis zu erbringen, daß die in Betracht kommende Licht- und Kraftanlage im Sinne der im § 13 gestellten Forderung genügend leistungsfähig ist. Er bleibt für diese Forderung auch während des Betriebs verantwortlich.

Der Unternehmer hat in diesem Falle dafür zu sorgen, daß sowohl ihm wie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde das Recht gewahrt bleibt, die Anlage jederzeit zu besichtigen und die Einführung von Verbesserungen herbeizuführen, die im Interesse der Sicherheit des Betriebs oder der Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs notwendig sind.

Erzeugen solche Kraftanlagen Ströme verschiedener Spannung, so hat der Bahnunternehmer vom Besitzer des Kraftwerks zu fordern, daß die zugehörigen Leitungsnetze unter allen Umständen voneinander getrennt bleiben.

III. Fahrzeuge.

§ 15.

Beschaffenheit der Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge müssen so beschaffen und unterhalten sein, daß sie mit der größten dafür zugelassenen Geschwindigkeit ohne Gefahr bewegt werden können (§ 40).

§ 16.

Umgrenzung der Fahrzeuge.

1. Bei Vollspurbahnen dürfen die festen Teile der Fahrzeuge, mit Ausnahme von Stromabnehmern, bei Mittelstellung im geraden Gleise höchstens die Umgrenzung nach Anhang C erreichen.

2. Bei Schmalspurbahnen sollen die festen Teile der Fahrzeuge, mit Ausnahme von Stromabnehmern, bei Mittelstellung im geraden Gleise von 100 mm bis 1000 mm über Schienenoberkante überall einen Abstand von mindestens 30 mm, über 1000 mm hinaus einen Abstand von mindestens 100 mm von der nach § 7 (2. b) festzusetzenden Umgrenzung des lichten Raumes haben.

3. Ausnahmen von den Bestimmungen in 1. und 2. kann die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zulassen.

§ 17.

Räder.

1. Die Räder müssen Spurkränze haben. Sind aber drei oder mehr Achsen in demselben Rahmen gelagert, so können die Spurkränze unverschiebbarer Mittelräder weggelassen werden, wenn diese unter allen Umständen eine genügende Auflage auf den Schienen finden. Das Höchstmaß für die Abnutzung der Spurkränze wird von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde festgesetzt.

2. Die Stärke der Radreifen muß an Lokomotiven und Triebwagen bei einem Raddruck bis höchstens 3 Tonnen mindestens 16 mm, bei größerem Raddruck mindestens 18 mm betragen, bei allen übrigen Fahrzeugen können die Radreifen bis auf 14 mm abgenutzt werden. Die Stärke

der Radreifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, die für 1,435 m, 1,00 m, 0,75 m, 0,60 m Spurweite zu 750, 525, 400, 325 mm von der Achsmitte entfernt anzunehmen ist.

Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnute unter der der Abnutzung unterliegenden Fläche geschwächt sind, müssen die bezeichneten Maße noch an der schwächsten Stelle innegehalten werden.

3. Die Zulässigkeit von Rädern mit angegossenen Laufflächen, und die Grenze, bis zu der solche und ihre Spurkränze abgenutzt werden dürfen, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

§ 18.

Untergestelle. Achsen. Radstand.

Die Untergestelle sämtlicher Fahrzeuge, mit Ausnahme der nur in Arbeits- oder Güterzügen mit einer Fahrgeschwindigkeit von höchstens 20 km in der Stunde laufenden Wagen, müssen gegen die Achsen abgefedert sein. Bei vierachsigen Fahrzeugen sind die Drehgestelle so einzurichten, daß sie sich in Gleiskrümmungen leicht einstellen. In jedem Falle ist der Radstand so zu bemessen, daß die stärksten auf der Bahn vorkommenden Krümmungen anstandslos durchfahren werden können.

§ 19.

Zug- und Stoßvorrichtungen.

1. Die Lokomotiven mit Schlepptender müssen vorn, die Tender hinten, alle übrigen Fahrzeuge, mit Ausnahme der nur in Arbeits- oder Güterzügen mit einer Fahrgeschwindigkeit von höchstens 20 km in der Stunde laufenden Wagen, an beiden Enden mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

2. Zwei Wagen, die im Betrieb dauernd verbunden bleiben, gelten als ein Fahrzeug.

§ 20.

Bremsen.

1. Bremskurbeln müssen so eingerichtet sein, daß die Bremsen durch Drehen der Kurbel nach rechts angezogen werden.

2. Tenderlokomotiven, Tender und Triebwagen müssen mit einer Handbremse versehen sein, auch wenn sie andere Bremsvorrichtungen haben.

3. Die mit durchgehender Bremse versehenen Wagen müssen mit einer den Vorschriften des § 31 entsprechenden Anzahl auch für die Bedienung der Bremsen von Hand eingerichtet sein.

4. Die im Personenzugdienst verwendeten Lokomotiven und Triebwagen müssen außer der Handbremse mit einer mechanisch (durch Luft- oder Dampfdruck, elektrisch oder elektromagnetisch) wirkenden Bremse versehen sein. Ausnahmen können von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

5. Der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde bleibt es vorbehalten, besondere Anforderungen an die Bremsen zu stellen.

§ 21.

Bezeichnung der Fahrzeuge.

Jedes Fahrzeug muß außen deutlich sichtbare Bezeichnungen haben, aus denen zu ersehen ist:

a) die Eigentumsbahn,
b) die Ordnungsnummer oder — bei Lokomotiven — gegebenenfalls der Name; bei Personenwagen muß die Ordnungsnummer an jeder Seitenwand und im Innern eines jeden Abteils angebracht sein,
c) bei allen Wagen das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände,
d) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit,
e) bei allen Wagen der Radstand, und zwar bei Drehgestellwagen der Abstand der Drehzapfen und der Radstand der Drehgestelle in Metern,
f) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung, und zwar bei Dampflokomotiven und Dampftriebwagen der Zeitpunkt der letzten äußeren und der letzten inneren Untersuchung (§ 23, 2. u. 9.), bei elektrischen Lokomotiven, elektrischen Triebwagen, Triebwagen mit Verbrennungsmotoren, Tendern und Wagen der Zeitpunkt der letzten Hauptuntersuchung (§ 23, 10.).

Außerdem ist an den Lokomotiven und Triebwagen anzugeben:

g) der Name des Fabrikanten,
h) die Fabriknummer,
i) das Jahr der Anfertigung,
k) die größte nach Maßgabe der Bauart zulässige Geschwindigkeit.

§ 22.

Ausrüstung der Lokomotiven und Triebwagen.

1. Dampfkessel müssen folgende Ausrüstung erhalten:
   a) ein Speiseventil, das bei Anstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird,
   b) zwei voneinander unabhängige Vorrichtungen zur Speisung, wovon jede für sich imstande ist, dem Kessel während der Fahrt die erforderliche Wassermenge zuzuführen, und wovon eine auch beim Stillstand der Lokomotive oder des Triebwagens arbeiten kann,
   c) ein Wasserstandsglas und eine zweite, mit dem Kessel in gesonderter Verbindung stehende Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes,
   d) Marken des festgesetzten niedersten Wasserstandes am Wasserstandsglas und an der Kesselwandung, die mindestens 100 mm über dem höchsten, wasserbenetzten Punkte der Feuerbuchse liegen müssen,
   e) zwei Sicherheitsventile, wovon mindestens das eine so eingerichtet ist, daß seine Belastung nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung der Ventile eintritt. Sie sollen mindestens 3 mm Hubhöhe haben,
   f) ein Manometer, das den Dampfdruck fortwährend anzeigt und auf dessen Zifferblatt die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine unverstellbare in die Augen fallende Marke bezeichnet ist,
   g) eine Vorrichtung zum Anschluß eines Prüfungsmanometers,
   h) ein metallenes Fabrikschild, worauf die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung angegeben und das so am Kessel zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung sichtbar bleibt.

2. Lokomotiven und Triebwagen müssen mit einer Dampfpfeife oder einer anderen, zur Erteilung hörbarer Signale geeigneten Vorrichtung versehen sein.

3. Lokomotiven und Triebwagen müssen mit sicher wirkenden Sandstreuvorrichtungen ausgestattet sein.

4. An Lokomotiven und Triebwagen müssen vorn und hinten Bahnräumer angebracht sein. Zahnradmaschinen sollen außerdem mit Bahnräumern vor den Zahnrädern versehen sein. Die Form der Bahnräumer und ihren Höchstabstand von Schienenoberkante bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

5. Wenn die Beschaffenheit des Heizstoffes es erfordert, müssen Lokomotiven und Triebwagen mit einem verschließbaren Aschkasten und einem Funkenfänger ausgerüstet werden.

6. Die Lokomotiven und Triebwagen einer Bahn, auf der Wegübergänge ohne Schranken vorkommen, müssen mit einer Läutevorrichtung ausgerüstet sein.

7. Der Wassereinlauf an vollspurigen Tendern und Tenderlokomotiven darf nicht höher als 2,75 m, bei schmalspurigen Lokomotiven nicht höher als 2,25 m über Schienenoberkante liegen. Vgl. § 5.

8. Auf jedem Führerstand muß eine Steuerungsvorrichtung, durch die die Geschwindigkeit geregelt und die Fahrrichtung umgekehrt werden kann, und eine Vorrichtung zum An- und Abstellen des Arbeitsmittels (Dampf, Brennstoffe, elektrischer Strom usw.) vorhanden sein.

9. Bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmaschinen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, durch die Explosionen und Brände verhindert werden.

§ 23.

Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge.

1. Sämtliche Fahrzeuge müssen den genehmigten Entwürfen entsprechen. Neue oder mit neuen Dampfkesseln versehene Lokomotiven und Triebwagen, ebenso wie neue Wagen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie amtlich geprüft und sicher befunden sind.

2. Dampflokomotiven und Dampf-Triebwagen sind mindestens alle drei Jahre gründlich zu untersuchen. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebnahme nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerdienststellung zum Zwecke der nächsten Untersuchung zu rechnen.

3. Die Untersuchung (2.) muß sich auf alle Teile erstrecken. Dabei sind die Kesselverkleidung, die Lager und die Federn abzunehmen und die Radsätze herauszunehmen.

4. Dampfkessel sind außer bei den Untersuchungen nach 2. auch nach jeder umfangreicheren Ausbesserung zu untersuchen.

5. Bei der Abnahmeprüfung (1.) und den wiederkehrenden Untersuchungen (2. und 4.) ist der vom Mantel entblößte Kessel durch Wasserdruck zu prüfen. Der Probedruck muß den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um 5 Atmosphären übersteigen. Er ist mit einem Prüfungsmanometer zu messen, das von Zeit zu Zeit auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

6. Kessel, die bei einer Wasserdruckprobe (5.) ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustand nicht in Dienst genommen werden.

7. Bei der Wasserdruckprobe (5.) sind auch die Manometer und Ventilbelastungen zu prüfen.

8. Der bei der Untersuchung als zulässig erkannt höchste Dampfüberdruck ist am Stande des Lokomotivführers zu verzeichnen.

9. Spätestens acht Jahre nach der Inbetriebnahme müssen Lokomotivkessel im Innern untersucht werden, wobei die Heizröhren zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

10. Elektrische Lokomotiven, elektrische Triebwagen und Triebwagen mit Verbrennungsmaschinen sind alle sechs Monate einer Untersuchung aller Teile zu unterziehen, die sich bei elektrischen Triebwagen namentlich auch auf die genügende Isolation der elektrischen Einrichtungen und den gebrauchsfähigen Zustand aller Apparate zu erstrecken hat.

11. Die nicht mit Dampf betriebenen Lokomotiven und Triebwagen sind mindestens alle zwei Jahre, Wagen und Tender mindestens alle drei Jahre einer eingehenden Hauptuntersuchung zu unterziehen. Hierbei ist der Wagenkasten hochzunehmen, die Achsen und Lager sind herauszunehmen und auf ihre genügende Stärke nachzumessen.

12. Über die ausgeführten Untersuchungen sämtlicher Fahrzeuge sind übersichtliche Aufschreibungen zu führen und diese bei den amtlichen Prüfungen vorzulegen.

IV. Sicherheitsvorschriften für elektrisch betriebene Bahnen.

§ 24.

Allgemeines

Bei elektrischen Bahnen gelten für den Schutz vorhandener Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen die nebst Ergänzungen als Anhang D beigefügten „allgemeinen polizeilichen Anforderungen an neue elektrische Starkstromanlagen usw." und deren etwa später angeordnete Änderungen und Ergänzungen.

Im übrigen gelten, soweit nicht die vorgenannten „Anforderungen" und § 7 (3) dieser Vorschrift anderes bestimmen, für die Kraftwerke, Hilfswerke, Leitungsanlagen, Fahrzeuge und sonstigen Betriebsmittel elektrischer Bahnen, deren Spannung 1000 Volt gegen Erde nicht übersteigt, die vom Verband Deutscher Elektrotechniker e. V. herausgegebenen, als Anhang E beigefügten Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen. Etwaige Änderungen und Ergänzungen dieser Verbandsvorschriften treten erst nach Einführung durch den Minister der öffentlichen Arbeiten in Geltung.

Die Vorschriften finden auch auf die elektrische Ausrüstung der Fahrzeuge bei nichtelektrischem oder nicht rein elektrischem Betrieb Anwendung.

§ 25.

Bahnen mit Spannungen über 1000 Volt.

Soweit Bahnen mit höherer Spannung als 1000 Volt betrieben werden sollen, auf die die Sicherheitsvorschriften des Verbandes keine Anwendung finden, sind die erforderlichen Sicherheitsvorschriften bis auf weiteres von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde für jedes Unternehmen besonders festzusetzen.

V. Bahnbetrieb.

§ 26.

Unterhaltung. Untersuchung und Bewachung der Bahn. Schrankendienst.

1. Die Bahn ist so zu unterhalten, daß jede Strecke ohne Gefahr mit der größten für sie zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden kann.

2. Bahnstrecken, wo die für gewöhnlich zugelassene Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale kenntlich zu machen.

3. Unbefahrbare Strecken sind, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

4. Der Bahnkörper mit seinen Gleisen muß innerhalb 24 Stunden mindestens einmal auf seinen ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden, wenn die zulässige Geschwindigkeit mehr als 20 km beträgt. Bei geringerer Geschwindigkeit ist die Untersuchung mindestens jeden dritten Tag vorzunehmen.

Bei Bahnen mit Zahnstangenstrecken bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde die Zahl der Untersuchungen, gleiches gilt hinsichtlich der Untersuchung der Fahrdrahtleitungen bei elektrisch betriebenen Bahnen.

5. Während der Vorüberfahrt der Züge, die schneller als 30 km in der Stunde fahren, müssen die verkehrsreichen Wegübergänge und solche unübersichtlichen Wegübergänge, wo besondere Vorsicht geboten ist, bewacht werden. Gleiches gilt für die mit Handschranken versehenen Wegübergänge bei jeder Zuggeschwindigkeit.

6. Die Übergänge der verkehrsreicheren, mit Handschranken versehenen, und aller etwa mit Zugschranken versehenen öffentlichen Wege sind bei Dunkelheit zu beleuchten, solange die Schranken geschlossen sind.

7. Die Wegschranken sind vor Ankunft der Züge zu schließen. Vor dem Schließen von Zugschranken ist zu läuten.

8. Schrankenwärter müssen mit den Mitteln zur Erteilung von Langsamfahr- und Haltsignalen, die Bediensteten, denen die Unterhaltung oder die Untersuchung der Bahn oder die Bewachung von Wegübergängen ohne Schranken obliegt, mit den Mitteln zur Erteilung von Haltsignalen an die Züge ausgerüstet sein.

§ 27.

Weichen.

Weichen brauchen nur bewacht und beleuchtet zu werden, soweit es die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde verlangt. In der Regel soll die Bewachung und Beleuchtung unter Verschluß gehaltener Weichen nicht verlangt werden.

§ 28.

Stillstehende Fahrzeuge.

1. Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

Bei ungünstigen Neigungsverhältnissen der an die Stationen anschließenden Strecken sind nach dem Ermessen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde Einrichtungen zu treffen, die das Ablaufen von Fahrzeugen in die Streckengleise verhindern.

2. Lokomotiven und Triebwagen, die unter Dampf oder unter elektrischer Spannung stehen, oder auf denen Maschinen in Bewegung sind oder von Unbefugten in Bewegung gesetzt werden können, müssen beaufsichtigt werden.

§ 29.

Fahrordnung.

Auf doppelgleisigen Strecken und auf Kreuzungsstationen der eingleisigen Strecken soll in der Regel das in der Fahrtrichtung rechts belegene Gleis befahren werden.

§ 30.

Stärke der Züge.

Auf Vollspurbahnen sollen im allgemeinen nicht mehr als 80 Wagenachsen, auf Schmalspurbahnen von 1,00 m Spurweite nicht mehr als 60, von 0,75 m und 0,60 m Spurweite nicht mehr als 50 Wagenachsen in einem Zuge laufen.

Mit Genehmigung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde können unter günstigen Verhältnissen größere Zugstärken zugelassen werden.

Ob und inwieweit eine Einschränkung der oben angegebenen Zahl der Wagenachsen stattfinden muß, hängt von der Art des Betriebs ab und ist von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Diese trifft auch von Fall zu Fall Bestimmung über die Stärke der Züge auf Bahnen mit Zahnstangenstrecken.

§ 31.

Ausrüstung der Züge mit Bremsen.

1. Außer den Bremsen der arbeitenden Lokomotiven und ihrer Tender bei Dampfbetrieb, der arbeitenden Lokomotiven und der arbeitenden Triebwagen bei elektrischem oder anderartigem Betrieb müssen in den Zügen so viele bediente Bremsen vorhanden sein, daß mindestens die nach der folgenden Bremstafel zu berechnende Anzahl Wagenachsen gebremst werden kann.

Bremstafel.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von						
		10	15	20	25	30	35	40
von ‰	vom Verhältnis	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen gebremst werden können						
0	1: 00	6	6	6	6	8	11	15
1	1: 1000	6	6	6	6	9	12	16
2	1: 500	6	6	6	7	10	13	17
3	1: 333	6	6	6	8	11	14	18
4	1: 250	6	6	6	9	12	15	19
5	1: 200	6	6	7	10	13	16	20
6	1: 166	6	7	8	11	14	17	21
7	1: 143	7	8	9	12	15	18	22
8	1: 125	8	9	10	13	16	19	23
10	1: 100	9	11	13	16	19	22	25
12	1: 83	11	13	15	18	21	24	28
14	1: 71	13	15	17	20	23	27	31
16	1: 62	15	17	19	22	26	30	34
18	1: 55	17	19	22	25	29	33	37
20	1: 50	19	21	24	27	31	36	40
22	1: 45	21	23	26	30	34	39	44
25	1: 40	24	26	29	33	38	43	48
30	1: 33	28	30	34	38	43	48	54
35	1: 28	32	34	39	44	49	56	
40	1: 25	37	39	44	50	56		

Bemerkung. Als bedient gilt eine Bremse, wenn sie von einem zugbegleitenden Bediensteten oder bei durchgehenden Bremsen von dem Maschinenführer in Tätigkeit gesetzt werden kann.

2. Für Geschwindigkeiten und Neigungen, die zwischen den in der Bremstafel aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.

3. Bei Zählung der Wagenachsen und bei Feststellung der Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Als unbeladen gilt eine Güterwagenachse nur dann, wenn der Wagen keinerlei Ladung trägt. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen und von im Zuge beförderten Zugmaschinen jeder Art und von leerlaufenden Tendern sind voll in Ansatz zu bringen.

4. Der bei Berechnung der Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchteil ist, wenn er größer ist als einhalb, stets als ein Ganzes zu rechnen, andernfalls zu vernachlässigen.

5. Die Anzahl der Bremsachsen muß in jeder Neigung (Steigung oder Gefälle) der Geschwindigkeit entsprechen, die ein Zug dort erreichen darf. Für eine Strecke, die ohne Wechsel in der Bremsbesetzung durchfahren wird, ist die die meisten Bremsachsen erfordernde Neigung maßgebend. Erreicht diese aber nirgends die Länge von 1000 m, so kann statt ihrer die Neigung der Verbindungslinie derjenigen beiden 1000 m voneinander entfernten Punkte der Bahn genommen werden, für die sich die größte Anzahl Bremsachsen ergibt.

6. Kommt auf einer Bahn eine stärkere Neigung (Steigung oder Gefälle) als 10 ‰ (1 : 100) von 500 m Länge und darüber vor, oder ist die Verbindungslinie der beiden Punkte der Bahn, die bei 500 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, stärker als 1 : 100 geneigt, so muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben.

Dahinter darf noch ein leerer beschädigter aber lauffähiger Wagen, der inmitten des Zuges nicht eingestellt werden kann, angehängt werden.

Ebenso darf, wenn auf der Bahn keine stärkere Neigung als 20 ‰ (1 : 50) vorkommt, ein nicht zur Personenbeförderung benutzter Wagen jeder Art ohne Bremse angehängt werden.

7. Über das Bremsen auf Bahnstrecken mit einer Neigung von mehr als 40 ‰ (1 : 25), auf Zahnstangenstrecken und auf Strecken von anderer, außergewöhnlicher Bauart und auf Strecken, wo die Züge durch die Schwerkraft oder durch stehende Maschinen bewegt werden, hat die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde besondere Vorschriften zu erlassen.

8. Personenzüge, die eine größere Geschwindigkeit als 30 km erreichen, müssen mit durchgehender Bremse ausgerüstet sein.

9. Den Stationsbediensteten und den Zugbediensteten ist schriftlich bekannt zu geben, der wievielte Teil der Wagenachsen auf jeder Strecke, die ohne Wechsel in der Bremsbesetzung durchfahren wird, bei der zulässig höchsten Fahrgeschwindigkeit des Zuges zu bremsen ist.

§ 32.

Zusammenstellung der Züge.

1. Bei der Zusammenstellung der Züge ist dafür zu sorgen, daß die Fahrzeuge ordnungsmäßig gekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen tunlichst gleichmäßig verteilt ist, die nötigen Signale angebracht, die erforderlichen Bremsen bedienbar, bedient und möglichst gleichmäßig im Zuge verteilt sind.

2. Wagen mit leicht feuerfangenden Gegenständen dürfen nicht in unmittelbarer Nähe der Dampflokomotiven oder der Wagen mit Ofenheizung gestellt werden. Offene Wagen mit solcher Ladung müssen mit einer Decke versehen sein.

3. Mit Pulver und anderen explosionsgefährlichen Gegenständen beladene Wagen dürfen auf der Verladestation, unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Dampflokomotive nur bewegt werden, wenn sich zwischen ihnen und der Lokomotive mindestens vier nicht mit leicht feuerfangenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden.

Als leicht feuerfangende Gegenstände im Sinne dieser Bestimmung sind Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Holz nicht zu betrachten.

Bei elektrischen Bahnen mit einer nicht als bruchsicher anzusehenden Oberleitung sind die mit Explosionsstoffen beladenen Wagen mit metallischen Schutzvorrichtungen zu versehen, durch die ein herabhängender Teil der Fahrleitung bei Berührung sicher geerdet wird.

4. An den Schluß der Züge dürfen nur Wagen gestellt werden, woran die Schlußsignale angebracht werden können.

§ 33.

Zugsignale.

1. Die Züge*) müssen Signale führen, die bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen.

---

*) Bemerkung. Züge im Sinne dieser Vorschriften sind die auf die freie Strecke übergehenden, aus mehreren Fahrzeugen bestehenden Züge, einzeln fahrende Lokomotiven und Triebwagen.

2. Bei Annäherung eines Zuges an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegübergang hat der Maschinenführer von der etwa gekennzeichneten Stelle an (§ 9, 4.) oder, wo Kennzeichen nicht angebracht sind, in angemessener Entfernung vom Übergang ab bis nach Erreichung des Überganges die Läutevorrichtung zu betätigen oder ein anderes Warnungszeichen zu geben. Dies hat auch zu geschehen, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in unzulässiger Nähe der Bahn bemerkt werden.

Wird ein Zug nur geschoben, so hat der auf dem vordersten Fahrzeuge befindliche Bedienstete (§ 41, 1.) zu läuten oder sonstige geeignete Warnungssignale zu geben.

3. Der Maschinenführer muß die Signale geben können

a) Achtung,

b) Bremsen anziehen,

c) Bremsen lösen,

wenn er nicht selbst in der Lage ist, die Bremsen anzuziehen oder zu lösen.

4. Der Gebrauch der Dampfpfeife oder der Preßluftpfeife ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll vorzugsweise die Läutevorrichtung der Maschine oder ein anderes Warnungszeichen zur Anwendung kommen. Auch ist das Öffnen der Zylinderhähne der Dampflokomotiven an solchen Stellen zu vermeiden.

§ 34.

Ausstattung der Züge.

In den Zügen sind Gerätschaften zum Gebrauch bei Unfällen, Beschädigungen usw., sowie in den zur Personenbeförderung dienenden Zügen Mittel zur ersten Hilfeleistung bei Verletzungen mitzuführen. Über Ausnahmen von dieser Bestimmung entscheiden die Aufsichtsbehörden.

§ 35.

Beleuchtung und Heizung der Personenwagen.

Die zur Beförderung von Personen benutzten Wagen sind bei Dunkelheit zu beleuchten und bei kalter Witterung zu heizen.

§ 36.

Bremsprobe.

Bevor ein mit durchgehender Bremse gefahrener Zug die Anfangsstation verläßt, ist eine Bremsprobe vorzunehmen, wenn sie nach Bauart der Bremse am stehenden Zuge möglich ist. Die Probe ist zu wiederholen, so oft der Zug getrennt oder ergänzt worden ist, es sei denn, daß nur Wagen am Schlusse abgehängt worden wären. Bei durchgehenden Bremsen, die die Bremsprobe am stehenden Zuge nicht zulassen, ist vor Beginn der Fahrt die Bremseinrichtung auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu untersuchen.

§ 37.

Zugpersonal.

1. Das Zugpersonal besteht aus dem Maschinenpersonal und aus dem Zugbegleitpersonal.

2. Die Führung der Maschine darf nur solchen Personen übertragen werden, die eine förmliche Prüfung abgelegt haben und sich durch ein Zeugnis darüber ausweisen können, daß sie die erforderliche technische Befähigung und Zuverlässigkeit besitzen.

3. Wenn die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zustimmt, braucht bei Dampflokomotiven dem Führer ein Heizer nicht beigegeben zu werden, wenn Einrichtung getroffen ist, daß ein Bediensteter aus dem Zugbegleitpersonal während der Fahrt leicht zum Führerstande gelangen kann. Dieser Bedienstete muß verstehen, den Zug zum Halten zu bringen.

Über die Besetzung von anderen Lokomotiven und von Triebwagen bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde im Einzelfall.

4. Das Zugpersonal ist während der Fahrt einem Bediensteten (dem Zugführer) zu unterstellen.

§ 38.

Mitfahren auf der Maschine.

Ohne Erlaubnis der zuständigen Bediensteten darf außer den dienstlich dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive, bei Triebwagen auf dem Führerstande mitfahren, wenn dieser als besonderer Abteil für den Führer hergerichtet ist.

§ 39.

Abfahrt der Züge.

1. Kein Zug darf ohne Auftrag des zuständigen Bediensteten von einer Station abfahren

2. Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im Fahrplan a gegebenen Zeit abfahren.

3. Wenn auf der Bahn mit mehr als 15 km Geschwindigkeit gefahren wird, darf, a gesehen von Störungen (Abs. 5), kein Zug von einer Zugfolgestelle ab- oder durchgelassen werde bevor festgestellt ist, daß der vorausgegangene Zug sich unter Deckung der nächsten Zugfolge stelle befindet.

Bei einfachen Betriebsverhältnissen können von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörd Ausnahmen zugelassen werden.

Außerdem darf bei eingleisigem Betrieb kein Zug abgelassen werden, wenn nicht fes steht, daß das Gleis bis zur nächsten zur Kreuzung geeigneten Station durch einen Gegenzug nicht beansprucht ist.

4. Die Verständigung über die Zugfolge hat durch den Telegraphen oder den Fernsprecher zu erfolgen.

Ausnahmen können von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

5. Ist die Verständigung zwischen den Zugfolgestellen gestört, so darf ein Zug abgelassen werden, wenn angenommen werden kann, daß der vorausgegangene Zug auf der nächsten Zugfolgestelle eingetroffen und ein Gegenzug auf demselben Gleise nicht zu erwarten ist. Die Geschwindigkeit des Zuges darf in diesem Falle 15 km nicht überschreiten.

Dem Maschinenführer ist die Störung bekanntzugeben.

§ 40.

Fahrgeschwindigkeit.

1. Die Fahrgeschwindigkeit darf bei Vollspurbahnen im allgemeinen 30 km in der Stunde nicht überschreiten. Eine höhere Geschwindigkeit bis zu 40 km können die Aufsichtsbehörden für Personenzüge mit durchgehender Bremse zulassen, wenn die Bahn eigenen Bahnkörper besitzt.

Bei Schmalspurbahnen darf die größte zulässige Geschwindigkeit im allgemeinen

bei	1,00 m	Spurweite	30 km
"	0,75 "	"	25 "
"	0,60 "	"	20 "
"	Zahnstangenbahnen		15 "

in der Stunde nicht übersteigen.

2. Größere Fahrgeschwindigkeiten, bei Vollspurbahnen bis zu 50 km, können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zugelassen werden, sofern ein Verkehrsbedürfnis dafür nachweisbar ist. Über die in solchen Fällen zu treffenden besonderen Sicherheitsmaßnahmen bleibt die Entscheidung dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

3. Die größte zulässige Geschwindigkeit ist bei Vollspurbahnen in Gefällen

von	25‰ (1 : 40)	40 km
"	30 " (1 : 33)	35 "
"	35 " (1 : 28)	30 "
"	40 " (1 : 25)	25 "

wenn nicht etwa die für die einzelne Bahn festzusetzende Höchstgeschwindigkeit unter diesen Maßen bleibt.

Für Zwischengefälle ergibt sich die größte Geschwindigkeit durch Zwischenschaltung.

4. Die größte zulässige Geschwindigkeit ist bei Vollspurbahnen in Krümmungen

vom	Halbmesser	180 m	40 km
"	"	150 "	35 "
"	"	120 "	25 "
"	"	100 "	20 "

wenn nicht etwa die für die einzelne Bahn festzusetzende Höchstgeschwindigkeit unter diesen Maßen bleibt.

Für Krümmungen zwischen den vorstehenden ergibt sich die größte Geschwindigkeit durch Zwischenschaltung.

5. Die größte zulässige Geschwindigkeit der Züge, die geschoben werden, ohne daß sich der Maschinenführer an der Spitze befindet (§ 41), ist in der Regel 15 km. Ausnahmen können von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zugelassen werden.

6. Wenn ein Zeichen zum Langsamfahren gegeben ist oder ein Hindernis auf der Bahn bemerkt wird, ist die Fahrgeschwindigkeit in einem den Umständen angemessenen Grade zu ermäßigen.

7. Für Strecken, in denen eine Drehbrücke liegt, oder die wegen scharfer Krümmungen, starker Neigungen oder aus einem sonstigen Grunde regelmäßig langsam befahren werden müssen, ist die für die einzelne Zuggattung zulässige größte Geschwindigkeit von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde besonders zu bestimmen.

8. Sonderzüge, die den beteiligten Stationen und den nach § 26 etwa vorhandenen Bediensteten für Bewachung und Schrankenbedienung der Wegübergänge nicht rechtzeitig bekanntgegeben werden können, dürfen mit nicht mehr als 15 km Geschwindigkeit gefahren werden.

§ 41.

Schieben der Züge.

1. Züge ohne führende Maschine dürfen auf Reibungsbahnen nur geschoben werden, wenn sie nicht mehr als 40 Wagenachsen stark sind.

Beim Schieben ist das vorderste Fahrzeug mit einem dazu geeigneten Bediensteten zu besetzen (vgl. § 33, 2). Wegen der Geschwindigkeit der Züge vgl. § 40, 5.

2. Für Zahnstangenbahnen werden die Bestimmungen über das Nachschieben der Züge von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde im Einzelfall getroffen.

3. Züge mit einer führenden Maschine dürfen nachgeschoben werden:
   a) bei der Anfahrt in den Stationen,
   b) auf stark steigenden Bahnstrecken einschließlich der etwa dazwischenliegenden, schwächer steigenden oder wagerechten Strecken,
   c) in Notfällen überall.

4. Mit mehr als zwei Maschinen darf nicht nachgeschoben werden.

5. Züge mit Schemelwagen, die durch Steifkuppelung oder durch die Ladung selbst verbunden sind, dürfen auf freier Strecke nicht nachgeschoben werden.

§ 42.

Schneepflüge.

Schneepflüge auf eigenen Rädern oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen bei Zügen, die mit mehr als 30 km Geschwindigkeit fahren, nicht vor die Zugmaschine gestellt werden.

§ 43.

Maßregeln bei Feuersgefahr im elektrischen Betrieb.

Bricht in einem elektrisch betriebenen Zuge Feuer aus, so müssen die Stromabnehmer sofort von der Leitung abgezogen werden.

§ 44.

Verfahren bei Leitungsdrahtbrüchen.

Bei Bahnen mit elektrischer Oberleitung ist über die bei Leitungsdrahtbrüchen zu treffenden Maßregeln eine Anweisung für das Bahnpersonal zu erlassen, die den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 45.

Betriebsunfälle und Störungen.

1. Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter oder eine andere unter Zustimmung der Aufsichtsbehörden dazu bestimmte Person, unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden, eine Untersuchung zu veranlassen, den Tatbestand, wenn nötig durch Vernehmung der Beteiligten, feststellen zu lassen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen zu treffen.

2. Meldung ist von ihm sofort zu erstatten:
   I. an den Minister der öffentlichen Arbeiten über Unfälle, die besonderes Aufsehen erregen;
   II. an die Staatsanwaltschaft und die Ortspolizeibehörde über alle Unfälle, bei denen
      a) Menschen getötet oder schwer verletzt sind,
      b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall vorliegt;
   III. an beide Aufsichtsbehörden
      a) über alle Unfälle, bei denen eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung der Bahnanlagen oder der eigenen Fahrzeuge stattgefunden hat,
      b) über Betriebsstörungen von längerer als 24stündiger Dauer.

3. Über kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erheblichen Verletzungen von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Bahnanlagen oder Fahrzeugen vorgekommen sind, ist den Aufsichtsbehörden zu den von ihnen festzusetzenden Fristen je eine Übersicht einzureichen.

4. Über sämtliche Unfälle und Betriebsstörungen ist ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus dem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und das darauf Veranlaßte genau zu ersehen sein muß.

§ 46.

Betriebsleitung.

Die mit der Leitung des Unternehmens sowie mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebs betrauten Personen und ihre Stellvertreter sind den Aufsichtsbehörden namhaft zu machen, auch sind eintretende Änderungen anzuzeigen.

Die nach dem Urteil der Aufsichtsbehörden für die Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebs nicht geeigneten Personen sind durch andere geeignete Personen alsbald zu ersetzen, vgl. § 48, 3.

§ 47.

Dienstaufsicht und Dienstanweisung.

1. Über alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, aus denen der Vor- und Zuname, das Alter, der Geburtsort, die Wohnung, der Tag der Annahme und des Austritts zu ersehen sind.

Ferner sind in diese Nachweise alle disziplinarischen und gerichtlichen Bestrafungen sowie sonstige Vorkommnisse aufzunehmen, die für die Frage der technischen Befähigung und Zuverlässigkeit von Erheblichkeit sind.

Diese Nachweise sind den Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und dürfen während der Dauer der Beschäftigung weder unleserlich gemacht, noch ohne behördliche Zustimmung ganz oder teilweise vernichtet werden. Die Richtigkeit der Nachweise hat der Unternehmer zu vertreten.

2. Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu geben. Die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde, der diese Anweisungen vorgelegt werden müssen, kann sie beanstanden, wenn sie die Betriebssicherheit der Bahn durch die Anweisungen nicht für gewahrt erachtet. Auch ist diese Behörde befugt, eine Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes (§ 48) sowie die Entlassung derjenigen zu fordern, die nach ihrem Urteil technisch unfähig oder unzuverlässig sind.

3. Diese Befugnis der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ist in den Dienstverträgen vorzusehen.

4. Bei Ausübung ihrer Aufsicht wird sich die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu Entscheidungen, die die Entlassung von Bediensteten oder grundlegende, für den unveränderten Bestand des Unternehmens erhebliche Änderungen der bestehenden Anordnungen betreffen, des Einverständnisses des zuständigen Regierungs- (Polizei-) Präsidenten versichern oder — in dringenden Fällen — diesen nachträglich verständigen.

§ 48.

Befähigung der Bediensteten.

1. Alle den äußeren Betriebsdienst versehenden Bediensteten müssen mindestens 21 Jahre alt sein, körperlich für den Dienst geeignet sein, insbesondere ausreichendes Seh- und Hörvermögen besitzen und frei von auffallenden körperlichen Gebrechen sein. In angemessenen Zwischenräumen hat eine Nachprüfung des Seh- und Hörvermögens stattzufinden.

Sie müssen die für den Dienst erforderliche Befähigung und Zuverlässigkeit durch eine förmliche Prüfung und, soweit sie im Fahrdienst tätig sein sollen, durch eine Probefahrt unter Aufsicht und Verantwortung einer von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde als dafür geeignet anerkannten Person dargetan haben.

2. Bei einfachen Verkehrsverhältnissen können die Aufsichtsbehörden eine niedrigere Altersgrenze — aber nicht unter 18 Jahre — für diejenigen Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes festsetzen, die weder mit der Führung von Maschinen und Wagen betraut, noch mit den Rechten und Pflichten eines Bahnpolizeibeamten (vgl. Ausführungsanweisung zu § 22 Abs. 7) ausgestattet werden sollen. Bezüglich aller nicht mit der Führung von Maschinen und Wagen befaßten Bediensteten können die Aufsichtsbehörden auch nachlassen, daß diese ihre Befähigung durch eine formlose Prüfung dartun.

3. Bedienstete, die sich als technisch unfähig oder unzuverlässig für ihren Dienst erwiesen haben, sind aus diesem Dienst zu entfernen.

§ 49.

Dienstdauer und Dienstpläne.

1. Die tägliche Dienstdauer (tatsächlich zu leistender Dienst) soll im monatlichen, unter Einschließung der Ruhetage zu berechnenden Durchschnitt für Maschinenpersonal nicht mehr als 11 Stunden, bei einfachen Verhältnissen nicht mehr als 12 Stunden, für Zugbegleitpersonal nicht mehr als 12 Stunden und für sonstiges Betriebspersonal nicht mehr als 13 Stunden betragen. Der Berechnung ist die Zahl der Kalendertage des Monats zugrunde zu legen. Dabei sind in den Dienst einzurechnen:

a) Pausen von geringerer Dauer als 30 Minuten,
b) die Dauer der Dienstbereitschaft (Reservedienst),
c) die Zeiten, in denen die Bediensteten vor Antritt des Dienstes zur Übernahme und nach Beendigung des Dienstes zur Abgabe der Geschäfte (Vorbereitungs- und Abschlußdienst) in Anspruch genommen werden.

2. Die einzelne Dienstschicht darf unter keinen Umständen mehr als 17 Stunden betragen.

3. Als Dienstschicht gilt der Zeitraum, der zwischen 2 Ruhezeiten liegt.

4. Dienstschichten von mehr als 15 bis zu 17 Stunden sind nur zulässig, wenn der Dienst besonders einfach ist und keine angestrengte Tätigkeit erfordert. Dabei muß der Dienst durch eine längere Pause unterbrochen werden, die bei Schichten über 16 Stunden mindestens 4 Stunden zu betragen hat.

5. Als Ruhezeit gilt jeder von Dienst oder Dienstbereitschaft freie Zeitabschnitt, der in ununterbrochener Folge beträgt

a) bei dem Maschinenpersonal und dem Zugbegleitpersonal mindestens 8 Stunden, wenn die Ruhe in der Heimat verbracht wird, mindestens 6 Stunden, wenn die Ruhe außerhalb der Heimat verbracht wird und dabei dem Personal in der Nähe der Bahn geeignete Schlaf- und Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden,
b) bei dem sonstigen Betriebspersonal mindestens 8 Stunden.

6. Für das Maschinenpersonal darf die innerhalb einer Dienstschicht im Zugbeförderungsdienst zurückzulegende planmäßige Fahrzeit einschließlich derjenigen Aufenthalte auf den Stationen, während deren die Maschine nicht verlassen werden darf, keinesfalls mehr als 10 Stunden betragen.

7. Jedem im Betriebsdienst ständig beschäftigten Bediensteten sind monatlich mindestens zwei Ruhetage zu gewähren. Als Ruhetag gilt eine Dienstbefreiung von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden. Fällt nicht einer der Ruhetage auf einen Sonntag, so ist den Bediensteten mindestens einmal im Monat ausreichende Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

8. Über den Dienst des gesamten Betriebspersonals sind Dienstpläne aufzustellen, die eine genaue Nachprüfung ermöglichen, ob den vorstehenden Bestimmungen entsprochen ist. Die Pläne sind in den Diensträumen des Personals sichtbar auszuhängen oder auszulegen und den Aufsichtsbehörden auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 50.

Gültigkeit der Bau- und Betriebsvorschriften.

1. Diese Bau- und Betriebsvorschriften werden durch den Reichs- und Staatsanzeiger, das Ministerialblatt für die innere Verwaltung, das Eisenbahn-Verordnungs-Blatt, das Zentralblatt der Bauverwaltung, die Zeitschrift für Kleinbahnen und die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlicht und treten mit dem 1. April 1914 in Kraft.

2. Weitere Ausnahmen, als in diesen Vorschriften bereits als zulässig bezeichnet und von der zuständigen Aufsichtsbehörde festzusetzen sind, können von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zugelassen werden, sofern ein Bedürfnis dafür nachgewiesen wird.

3. Auf bereits genehmigte Bahnen finden die vorstehenden Bau- und Betriebsvorschriften unbeschadet der durch die Genehmigungsurkunde gewährleisteten Rechte des Unternehmers Anwendung. Im übrigen können Abweichungen bestehen bleiben, soweit von der zuständigen Aufsichtsbehörde keine Änderung als notwendig verlangt wird.

Berlin, den 15. Januar 1914.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

v. Breitenbach.

Umgrenzung des lichten Raumes für Vollspurbahnen.

für die durchgehenden Hauptgleise und sonstigen Ein- und Ausfuhrgleise der Personenzüge

für die übrigen Gleise

Abb. 1.

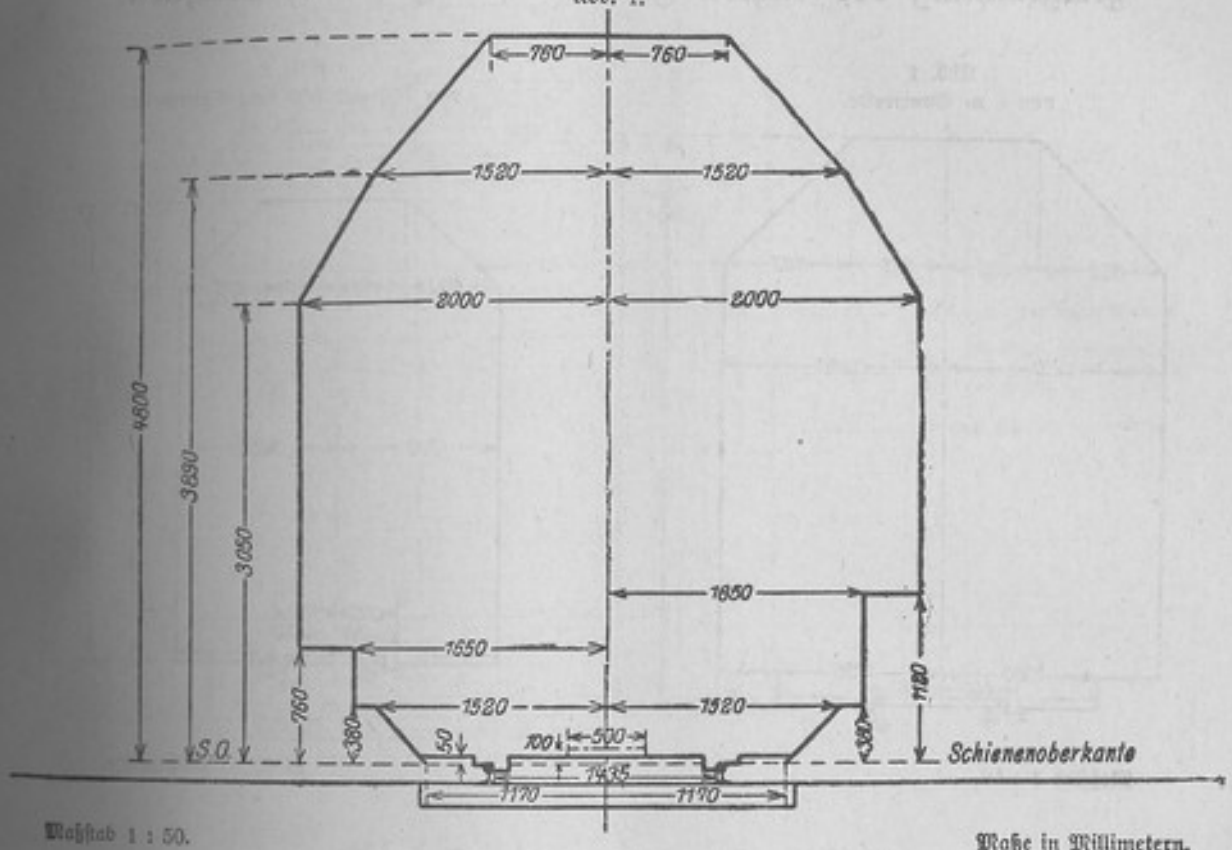

Maßstab 1 : 50.

Maße in Millimetern.

Unterer Teil der Umgrenzung des lichten Raumes.

Abb. 2.

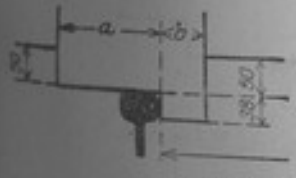

Abb. 4.



Abb. 3.
Zwangsschienen der Weichen.

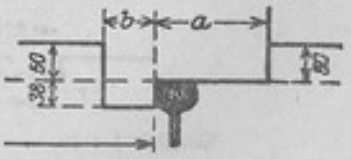

a = { 135 mm für unbewegliche, mit der Fahrschiene fest verbundene Gegenstände,
150 mm für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände,

b = { 41 mm bei den Zwangsschienen der Weichen und Kreuzungen,
45 mm bei anderen Zwangsschienen mit Genehmigung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde,
67 mm für alle übrigen unbeweglichen Gegenständen.

Anhang B zur Anlage 3.

Umgrenzung des lichten Raumes für Schmalspurbahnen.

Abb. 1
von 1 m Spurweite.

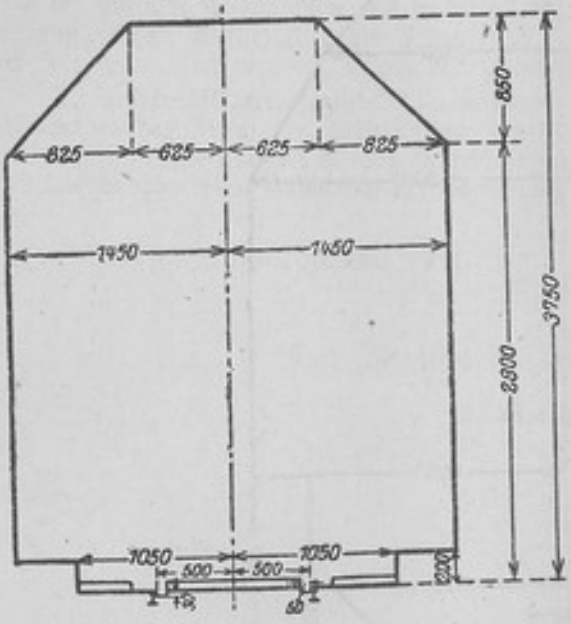

Maßstab 1 : 50.

Abb. 2.
von 750 und 600 mm Spurweite.

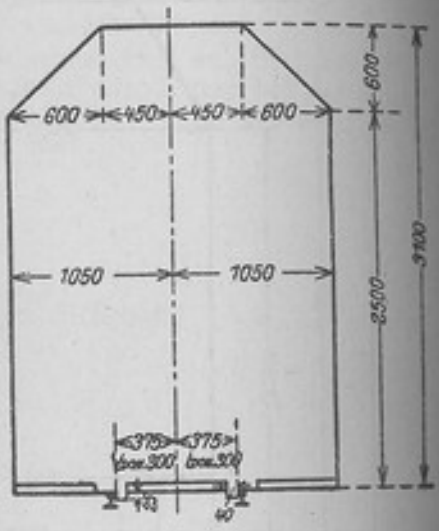

Maße in Millimetern.

Darstellung der Spurrinnen.

Abb. 3.

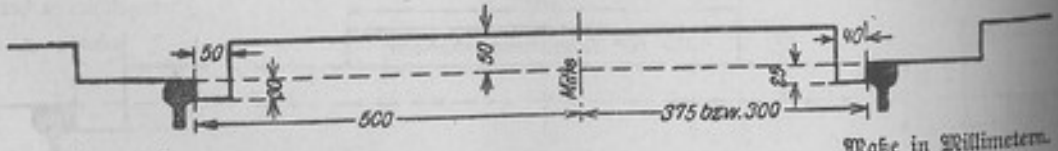

Maßstab 1 : 10.

Maße in Millimetern.

Umgrenzung der Fahrzeuge für Vollspurbahnen.

Lokomotiven und Tender.
Maßstab 1 : 50.

Wagen.
Maße in Millimetern.

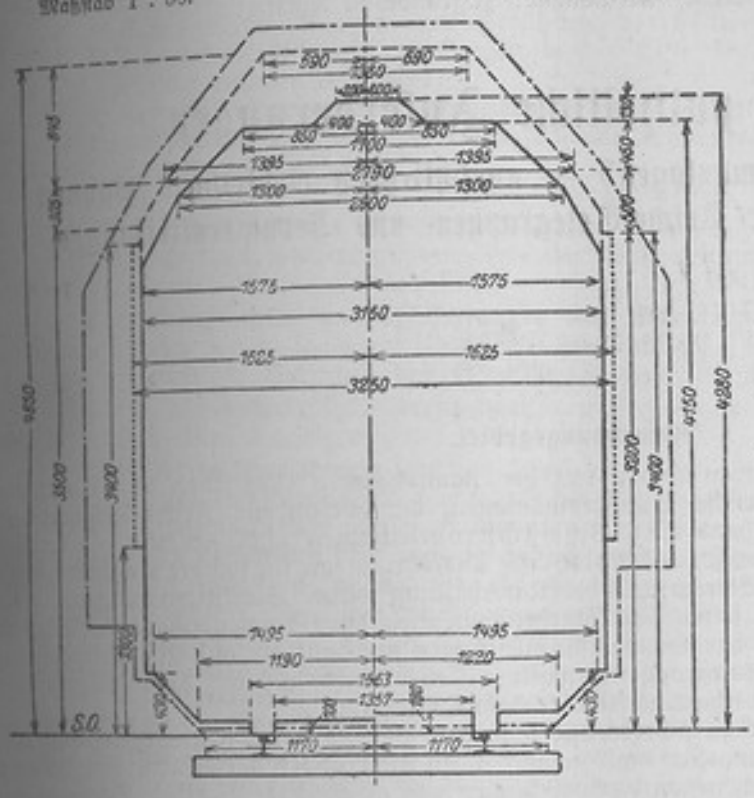

Umgrenzung des lichten Raumes

für verkürzbare Lokomotivschornsteine und für Signalscheiben, Signallaternen und Bremshaspel.

für Signalscheiben und Laternen

Einschränkung der Umgrenzung

Maßstab 1 : 20.

für Lokomotiven und Tender, die auf Zahnstangenbahnen übergehen sollen.

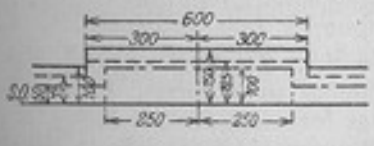

für Wagen,

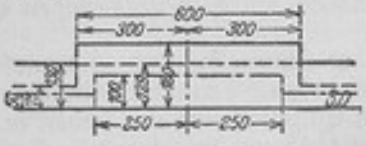

Umgrenzung des lichten Raumes.

Umgrenzung für die dem Federspiele nicht folgenden beweglichen Teile der Lokomotiven und für die Kupplungen aller Fahrzeuge.

Anhang D zur Anlage 3.

Vorbemerkung.

Gemäß Erlaß vom 9. Mai 1910 $\frac{\text{IV. A. 18. 555. M. d. ö. A.}}{\text{II}^{\text{d}}\ 1326\ \text{M. d. J.}}$ (Zeitschr. f. Kleinb. 1910 S. 405) sind die folgenden Anforderungen mit den am Schlusse gemachten Ergänzungen sinngemäß auch bei Genehmigung und Beaufsichtigung neuer elektrischer Kleinbahnen und ebenso von Veränderungen und Erweiterungen bestehender elektrischer Kleinbahnen zugrunde zu legen.

Allgemeine polizeiliche Anforderungen

an neue elektrische Starkstromanlagen*) — ausschließlich elektrischer Bahnen — zum Schutze vorhandener Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen.

Gemäß Erlaß vom 28. April 1909 —

$$\left.\begin{matrix}\text{III/VI. 297. D.}\\ \text{I/IV/V. D. 22473/08}\end{matrix}\right\}\ \text{M. d. ö. A.}$$
$$\text{II. d. 1188. M. d. J.}$$

I. Anwendungsgebiet.

Die gegenwärtigen Bestimmungen finden mit den nachfolgenden Maßgaben und Einschränkungen Anwendung auf neue elektrische Starkstromanlagen, die vorhandene Reichs-Telegraphen- oder Fernsprechleitungen — nachstehend kurz Schwachstromleitungen usw. genannt — kreuzen oder ihnen sich nähern sollen, und gelten sowohl für die erste Ausführung wie für spätere Veränderungen und Erweiterungen, sowie für den Betrieb und die Unterhaltung solcher Starkstromanlagen.

Die Bestimmungen finden auf seiten der Starkstromanlagen keine Anwendung auf elektrische Bahnen und beziehen sich auf seiten der Schwachstromleitungen auch auf die auf Eisenbahngelände befindlichen Leitungen der Reichs-Telegraphenverwaltung, aber nicht auf die dem Bahnbetrieb dienenden Telegraphen- und Fernsprechleitungen der Bahnverwaltungen.

Die Bestimmungen wollen nur gefährlichen, d. h. den Bestand der Telegraphen- usw. Anlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdenden Äußerungen der Starkstromleitungen vorbeugen und richten sich daher auch gegen Fernwirkungen von gefährlicher Stärke. Dagegen bezwecken sie nicht, die Reichs-Telegraphenverwaltung auch gegen solche Fernwirkungen der Starkstromleitungen zu schützen, die, ohne gefährlich in obigem Sinne zu sein, lediglich den „Betrieb" der Schwachstromleitungen „störend beeinflussen"; solchen Störungen vorzubeugen oder ihnen abzuhelfen, ist nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892 (RGBl. S. 467) und den §§ 6 und 13 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 (RGBl. S. 705) nicht die Aufgabe der Polizei. Als störende Beeinflussungen im Sinne dieser Bestimmungen sind anzusehen: Fernwirkungen von nicht gefährlicher Stärke und örtliche Behinderungen vorhandener durch neue Anlagen bei Verlegungs-, Unterhaltungs- und Erweiterungsarbeiten.

Ein polizeiliches Interesse, den Unternehmern von Starkstromanlagen die Benutzung oder Mitbenutzung der Erde zur Stromrückleitung grundsätzlich zu verbieten, liegt nicht vor; ein solches Verbot kann nur im Einzelfall und nur soweit in Frage kommen, als von dieser — übrigens nur noch seltenen — Installationsform im einzelnen Falle Gefahren für den Bestand der Telegraphen- usw. Anlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals zu besorgen sein sollten.

*) Für die in diesen Bestimmungen vorkommenden elektrotechnischen Begriffe: Starkstrom, Hochspannung, Niederspannung usw. sind die vom Verband deutscher Elektrotechniker herausgegebenen Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen usw. vom 1. Januar 1908 maßgebend.

Endlich sollen die Bestimmungen mechanische Beschädigungen verhüten, die bei der Ausführung usw. von Starkstromanlagen benachbarten Schwachstromleitungen widerfahren können.

Hiernach bilden folgende, mit der Ausführung usw. von Starkstromanlagen für benachbarte Schwachstromleitungen bzw. deren Bedienungspersonal verbundene Gefahren den Gegenstand der von diesen Bestimmungen behandelten Schutzvorkehrungen:

a) die Berührung der beiderseitigen Leitungen,
b) die Wärmewirkungen der Starkstromleitungen,
c) der Übertritt von Strom in gefahrdrohender Stärke aus den Starkstromleitungen in Schwachstromleitungen ohne Berührung der Leitungen,
d) die elektrolytischen Einwirkungen in die Erde übergetretener Starkströme auf unterirdische Schwachstromkabel,
e) Fernwirkungen der Starkstromleitungen von gefährlicher Stärke und
f) mechanische Beschädigungen der Schwachstromleitungen bei der Ausführung usw. von Starkstromanlagen.

II. Schutzvorkehrungen.

1. In **Dreileiteranlagen** dürfen die Mittelleiter, wenn blank in die Erde verlegt oder sonst mit der Erde verbunden, Verbindung mit Gas- oder Wasserleitungsnetzen nicht haben, wenn Schwachstromleitungen mit solchen verbunden sind.

2. **Oberirdische Hin- und Rückleitungen von Starkstromanlagen** müssen, wo sie Schwachstromleitungen sich nähern sollen, in tunlich gleichem und dabei in so geringem Abstand voneinander verlaufen, als dies die Sicherheit des Betriebs der Starkstromleitungen zuläßt.

3. **Ober- wie unterirdische Kreuzungen** von Stark- und Schwachstromleitungen müssen tunlichst in rechtem Winkel erfolgen.

4. Bei **oberirdischen Kreuzungen** von Stark- und Schwachstromleitungen ist grundsätzlich danach zu streben, daß die Starkstromleitung oberhalb der Schwachstromleitung zu liegen kommt.

An den Kreuzungsstellen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindern oder doch unschädlich machen. Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

a) Soll bei der Kreuzung die Starkstromanlage oberhalb der Schwachstromleitung zu liegen kommen, dann ist, abgesehen von besonderen Verhältnissen, als geeignete Maßnahme gegen eine Berührung der beiderseitigen Leitungen ein solcher Ausbau der Starkstromanlage anzusehen, daß vermöge ihrer eigenen Festigkeit ein Bruch oder ein die Schwachstromleitung gefährdendes Nachgeben der Starkstromleitungen oder -gestänge im Kreuzungsfelde ausgeschlossen ist, und zwar auch bei einem Bruche sämtlicher Leitungsdrähte der benachbarten Felder; außerdem muß die Anlage durch geeignete Aufhängung oder besondere Sicherung der Starkstromleitungen denjenigen Gefährdungen der Festigkeit der Leitungen Rechnung tragen, die durch außergewöhnliche Stromwirkungen bei Betriebsstörungen, Isolatorenbruch, Kurzschluß, Erdschluß u. dergl. eintreten.

b) Soll bei der Kreuzung die Starkstromleitung unterhalb der Schwachstromleitung zu liegen kommen, dann dürfen als geeignete Maßnahmen gegen ein Herauffallen der Schwachstromdrähte auf die Starkstromleitungen und gegen ein Umschlingen der letzteren durch die Schwachstromdrähte beispielsweise Schutzdrähte angesehen werden, die, parallel mit den Starkstromleitungen, sowohl oberhalb wie seitlich von diesen angeordnet, und von denen die oberen untereinander durch Querdrähte verbunden sind. Diese Schutzdrähte müssen möglichst gut geerdet sein.

c) Bei Niederspannung führenden Starkstromleitungen, die Schwachstromleitungen kreuzen, genügt zur Verhinderung von Stromübergängen aus den Stark- in die Schwachstromleitungen die Verwendung von, der Starkstromspannung entsprechend isoliertem Draht für die Starkstromleitungen auf eine ausreichende Strecke, die aber mindestens den in Betracht kommenden Stützpunktzwischenraum umfassen muß.

5. Bei **oberirdischen Kreuzungen** von Stark- und Schwachstromleitungen darf der **Abstand der Konstruktionsteile** (Stangen, Streben, Anker, Erdleitungsdrähte usw.) **der Starkstromanlage von den Schwachstromleitungen**

A. in senkrechter Richtung

a) wenn die Starkstromanlage Hochspannung führt und zwischen ihr und den Schwachstromleitungen geerdete Schutznetze nicht vorhanden sind — nicht weniger als 2 m,

b) wenn die Starkstromanlage **Hochspannung** führt und geerdete Schutzvorrichtungen vor
handen sind, oder wenn die Starkstromanlage **Niederspannung** führt — nicht weniger als 1 m

B. in wagerechter Richtung

nicht weniger als 1,25 m betragen; doch dürfen, wenn die Starkstromleitung Niederspannung führt,
besonderen Fällen Ermäßigungen des wagerechten Abstands zugelassen werden.

6. **Oberirdisch nebeneinander verlaufende Leitungen.** An denjenigen Stellen, an denen Stark- und Schwachstromleitungen oberirdisch nebeneinander verlaufen sollen, und der Abstand d beiderseitigen Leitungen voneinander weniger als 10 m beträgt, müssen Vorkehrungen vorhand sein, die eine Berührung der beiderseitigen Leitungen unbedingt ausschließen.

Als hinreichende Sicherheit gegen eine Berührung der beiderseitigen Leitungen bei Leitungsbru gilt, abgesehen von besonderen Verhältnissen, ein wagerechter Abstand von 7 m zwischen beiden Leitunge wenn innerhalb der Annäherungsstrecke die Spannweite zwischen den Masten des Gestänges in jed der beiden Linien 30 m nicht überschreitet.

Bei Niederspannung führenden Starkstromleitungen darf, als Schutzmittel gegen Berührungsgefahren, der Starkstromspannung entsprechend isolierter Draht für die Starkstromleitung verwend werden.

Von besonderen Schutzvorrichtungen darf abgesehen werden, wenn die örtlichen Verhältn eine Berührung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umbruch von Stangen oder bei Herabfall von Drähten ausschließen, oder wenn die Anlage der Starkstromleitung durch entsprechende Verstärkun Verankerung oder Verstrebung des Gestänges oder durch Befestigung an Häusern vor Umsturz g sichert ist.

7. Der **Abstand** der **Konstruktionsteile** (Stangen, Streben, Anker, Erdleitungsdrähte usw **oberirdischer Starkstromanlagen** von **unterirdischen Schwachstromkabeln** muß möglichst groß se und mindestens 0,8 m betragen. In Ausnahmefällen darf eine Annäherung bis auf 0,25 m mit d Maßgabe zugelassen werden, daß dafür die Schwachstromkabel mit eisernen Rohren zu umkleiden sin

8. **Unterirdische Starkstromkabel** sollen den Konstruktionsteilen (Stangen, Streben, Ankern usw **oberirdischer Schwachstromleitungen** tunlichst fernbleiben, ihnen gegenüber aber mindestens ein seitlichen Abstand von 0,80 m wahren. Läßt dieser Mindestabstand sich nicht innehalten, dann müs die Starkstromkabel in eiserne Rohre eingezogen werden, die nach beiden Seiten über die gefährdet Stelle um mindestens 0,25 m hinausragen. Die Rohre müssen gegen mechanische Angriffe bei Au führung von Bauten an den Schwachstromleitungen genügend widerstandsfähig sein. Auf weniger als 0,25 m Abstand darf das Starkstromkabel den Konstruktionsteilen der Schwachstromleitungen keinem Falle sich nähern.

9. **Unterirdische Starkstromkabel** müssen **unterirdischen Schwachstromkabeln** tunlichst fer bleiben, in Straßen mit Schwachstromkabeln womöglich auf der anderen Straßenseite verlaufe

Wo die beiderseitigen Kabel sich kreuzen oder in einem seitlichen Abstand von weniger als 0,3 nebeneinander verlaufen sollen, müssen die Starkstromkabel auf der den Schwachstromkabeln zugekehrt Seite mit Halbmuffen aus Zement oder gleichwertigem, feuerbeständigem Material von wenigste 0,06 m Wandstärke versehen werden. Die Muffen müssen 0,3 m zu beiden Seiten der gekreuzt Schwachstromkabel, bei seitlichen Annäherungen ebenso weit über den Anfangs- und Endpunkt d gefährdeten Strecke hinausragen. Sollen bei Kreuzungen oder bei seitlichen Abständen der Ka von weniger als 0,3 m die Starkstromkabel tiefer als die Schwachstromkabel zu liegen kommen, so müs letztere zur Sicherung gegen mechanische Angriffe mit zweiteiligen eisernen Rohren bekleidet werde die über die Kreuzungs- und Näherungsstelle nach jeder Seite hin 1 m hinausragen. Solcher Schu vorkehrungen bedarf es nicht, wenn die Stark- oder die Schwachstromkabel sich in gemauerten oder Zement- oder dergleichen Kanälen von wenigstens 0,06 m Wandstärke befinden.

10. Zur **Sicherung** von **Schwachstromleitungen** gegen **mittelbare Gefährdung** durch Hoch spannungsanlagen müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, durch die der Übertritt hochgespannt Ströme in dritte, mit den Schwachstromleitungen an anderen Stellen zusammentreffende Anlage oder das Entstehen von Hochspannung in diesen Anlagen verhindert oder unschädlich gemacht wi (vergleiche in den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Errichtung elektrisch Starkstromanlagen vom 1. Januar 1908: § 4, sowie § 22h und i Satz 1).

11. **Starkstromleitungen innerhalb von Gebäuden** müssen Schwachstromleitungen ebendaselbst tunlichst fernbleiben.

Sind Kreuzungen oder Annäherungen der beiderseitigen Anlagen bei festverlegten Leitungen an derselben Wand nicht zu vermeiden, so müssen die Starkstromleitungen so angeordnet, oder es müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, daß eine Berührung der beiderseitigen Leitungen ausgeschlossen ist.

12. Alle Schutzvorkehrungen sind dauernd in gutem Zustand zu **erhalten.**

13. Von beabsichtigten **Aufgrabungen** im Interesse von unterirdischen Starkstromkabeln in Straßen mit unterirdischen Schwachstromkabeln hat der Unternehmer der zuständigen Post- oder Telegraphenbehörde beizeiten, wenn möglich vor dem Beginn der Arbeiten, schriftlich Nachricht zu geben.

14. **Fehler** — d. h. ein schadhafter Zustand — in der Starkstromanlage, durch die der Bestand der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen. Außerdem kann in dringenden Fällen die Abschaltung der fehlerhaften Teile der Starkstromanlage bis zur Beseitigung der Ursache der Gefahr gefordert werden.

15. **Vor dem Vorhandensein der** vorgeschriebenen **Schutzvorkehrungen** darf das Leitungsnetz auch für Probebetrieb oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von einer beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen.

16. **Falls** die vorgesehenen Schutzvorkehrungen **nicht ausreichen,** um Gefahren für den Bestand der Schwachstromanlagen oder für die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, sind weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Gefahren erfolgt ist.

III. Prüfungsunterlagen.

Über geplante Starkstromanlagen, die vorhandene Schwachstromleitungen kreuzen oder ihnen sich nähern sollen, hat der Unternehmer, zur polizeilichen Festsetzung der notwendigen Schutzvorkehrungen, Pläne oder Zeichnungen nebst einem Erläuterungsbericht vorzulegen, die die für die Schutzvorkehrungen erheblichen Eigenschaften der beiden Anlagen und ihre Beziehungen zueinander erkennen lassen.

Insonderheit sind in den Unterlagen — außer Richtung, Anzahl, Stärke, Verlegungsart und Lage der Schwachstromleitungen — auf seiten der Starkstromanlage zu erörtern:

a) der Verlauf der Leitung,
b) ihre Lage über oder unter der Erde,
c) Leitersystem, Anzahl, Querschnitt und Verlegungsart der Leitungsdrähte, Spannung und größte zulässige Stromstärke, Art der Isolatoren und Befestigung der Leitungen auf denselben,
d) Kreuzungen von und Annäherungen an die Schwachstromleitungen,
e) Abstände der Leitungen und Konstruktionsteile der Anlage von den Schwachstromleitungen bei Kreuzungen und Annäherungen,
f) Lage der Starkstromleitungen bei oberirdischen Kreuzungen: ob ober- oder unterhalb der Schwachstromleitungen,
g) Zusammentreffen der Starkstromleitungen mit dritten Anlagen, durch die die Schwachstromleitungen mittelbar gefährdet werden könnten,
h) Bauart und rechnungsmäßige Beanspruchung des Gestänges sowie Spannweite der Leitungen bei oberirdischen Kreuzungen, falls die Starkstromleitung oberhalb der Schwachstromleitung liegt,
i) Schutzvorkehrungen an den Kreuzungs- und Annäherungsstellen.

Pläne und Zeichnungen müssen den polizeilichen Anforderungen an Baupläne usw. entsprechen.

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind in drei Ausfertigungen einzureichen; davon hat die eine den von der Polizeibehörde mit der Telegraphenverwaltung zu führenden Erörterungen zu dienen; die zweite erhält der Unternehmer nach Abschluß der Prüfungsverhandlungen mit dem polizeilichen Ge-

nehmigungsvermerk und etwaigen weiteren polizeilichen Auflagen zurück, die dritte verbleibt bei d Polizeibehörde.

Soweit die genaue Lage der Starkstromkabel zu den Schwachstromkabeln im Falle der Ziffer unter II nicht schon aus den Prüfungsunterlagen hervorgeht, hat der Unternehmer der Polizeibehö über die Lage der Kabel zueinander genaue Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung nachträgl vorzulegen; hiervon ist die eine Ausfertigung zur Weitergabe an die Telegraphenverwaltung bestimm

Was vorstehend für neue Starkstromanlagen gefordert wird, gilt auch für wesentliche Ve änderungen oder Erweiterungen bestehender Starkstromanlagen, durch die vorhandene Schwa stromanlagen im Sinne der Abschnitte I und II berührt werden könnten.

Ergänzungen

für elektrische Kleinbahnen:

a) Die für die Leitungen getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Fah leitungen elektrischer Kleinbahnen;

b) Wenn die Schienen elektrischer Kleinbahnen zur Rückleitung des Betriebsstroms dienen, müssen sie an den Stößen gut leitend verbunden sein;

c) Falls durch Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- und Fernsprechkab (vgl. Abs. 13 unter II der allgemeinen Anforderungen) der Telegraphen- und Fernsprechbetr gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zei auszuführen, in denen der Telegraphen- bzw. Fernsprechbetrieb ruht.

Sicherheitsvorschriften

für

elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen.

(Herausgegeben vom Verband Deutscher Elektrotechniker e. V.)

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

Bauvorschriften.

A. Allgemeines.

§ 1. Pläne.
§ 2. Erklärungen.

B. Beschaffenheit und Verlegung des zu verwendenden Materials.

§ 3. Erdung.
§ 4. Übertritt von höherer Spannung.

Isolier- und Befestigungskörper.

§ 5. Isolierstoffe.
§ 6. Holzleisten und Krampen.
§ 7. Isolierglocken, -rollen und -ringe.
§ 8. Befestigungsklemmen.
§ 9. Fahrdrahtisolatoren.
§ 10. Rohre.

Leitungen.

§ 11. Beschaffenheit und Belastung der Leiter.
§ 12. Isolierte Leitungen.
§ 13. Leitungen im allgemeinen.
§ 14. Kabel.

Apparate.

§ 15. Vorschriften für alle Apparate.
§ 16. Sicherungen.
§ 17. Ausschalter, Umschalter, Anlasser und dergl.
§ 18. Steckvorrichtungen und dergl.
§ 19. Schalt- und Verteilungstafeln
§ 20. Bogenlampen.
§ 21. Beleuchtungskörper.

C. Kraftwerke und diesen gleichgestellte Betriebsräume.

§ 22. Aufstellung von Generatoren, Elektromotoren und Umformern.
§ 23. Akkumulatorräume.
§ 24. Leitungen in Gebäuden.
§ 25. Wand- und Deckendurchführungen.
§ 26. Einführung von Freileitungen in Gebäude.

D. Vorschriften für die Strecke.

§ 27. Freileitungen.
§ 28. Luftweichen und Fahrdrahtkreuzungen.
§ 29. Turmwagen und Gerüstleitern.
§ 30. Kabel.
§ 31. Schienenrückleitung.
§ 32. Unterirdische Fahrleitungen.

E. Fahrzeuge.

§ 33. Erdung.
§ 34. Elektromotoren und Umformer.
§ 35. Akkumulatoren.
§ 36. Leitungen.
§ 37. Schalttafeln.
§ 38. Fahrschalter.
§ 39. Sicherungen.
§ 40. Ausschalter.
§ 41. Blitzschutzvorrichtungen.
§ 42. Lampen.

Zweiter Abschnitt.

Betriebsvorschriften.

§ 43. Isolationsprüfung.
§ 44. Regelmäßige Untersuchungen.
§ 45. Arbeiten im Betrieb.
§ 46. Löschmittel.
§ 47. Inkrafttreten der Vorschriften.

Die nachstehenden Vorschriften gelten für die Kraftwerke, Hilfswerke, Leitungsanlagen, Fahrzeuge und sonstigen Betriebsmittel von Straßenbahnen in Ortschaften und von straßenbahnähnlichen Kleinbahnen, deren Spannung 1000 Volt gegen Erde nicht übersteigt.

Erster Abschnitt.

Bauvorschriften.

A. Allgemeines.

§ 1.

Pläne. Für Pläne sind folgende Bezeichnungen anzuwenden:

× = Feste Glühlampe.

 = Bewegliche Glühlampe.

 = Fester Lampenträger mit Lampenzahl (5).

 = Beweglicher Lampenträger mit Lampenzahl (3).

Obige Zeichen gelten für Glühlampen jeder Kerzenstärke sowie für Fassungen mit und ohne Hahn.

 = Bogenlampe mit Angabe der Stromstärke (6 Ampere).

 = Generatoren oder Elektromotoren mit Angabe der Stromart, der höchstzulässigen Leistung in Kilowatt und der Spannung.

(z. B.  Drehstrom 100 KW 800 Volt)

 = Akkumulatoren.

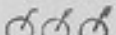 = Einpoliger bzw. zweipoliger bzw. dreipoliger Ausschalter mit Angabe der höchstzulässigen Stromstärke (6 Ampere).

 = Umschalter desgl. (3 Ampere).

 = Sicherung mit Angabe der Normalstärke (10 Ampere).

 = Widerstand, Heizapparate u. dgl. mit Angabe der höchstzulässigen Stromstärke (10 Ampere).

 = Desgl. abnehmbar angeschlossen.

 = Transformator mit Angabe der Leistung in Kilowatt und der beiden Spannungen. (7,5 KW 5000,550 Volt).

 = Drosselspulen.

 = Blitzschutzvorrichtungen und Überspannungssicherungen.

 = Spannungssicherungen.

 = Erdung.

 = Blitzpfeil.

 = Zweileiter-, bzw. Dreileiter- oder Drehstromzähler mit Angabe des Meßbereichs (5, bzw. 20 KW).

= Zweileiterschalttafel.
= Dreileiterschalttafel oder Schalttafel für mehrphasigen Wechselstrom
= Fahrleitung.
1×6 qmm = Einzelleitung von 6 qmm.
2×6 qmm = Hin- und Rückleitung von 6 qmm
3×6 qmm = Drehstromleitung von 6 qmm
2×10 qmm + 1×6 qmm = Dreileitersystem.

} Bei Verwendung von Mehrfachleitungen ist die Linie zu strichpunktieren.

Nach oben führende Steigleitung.
Nach unten führende Steigleitung.
Steckvorrichtung.
Holzmast.
Eisenmast.
Speisepunkt.
Luftweiche.
Abspannisolator.
Streckenisolator.
Blanke Sammelschiene.

BC Blanker Kupferdraht.
BE Blanker Eisendraht.
GB Gummibandleitung (höchstens bis 250 Volt).
GA Gummiaderleitung.
MA Mehrfachgummiaderleitung.
PA Panzerader.
FA Fassungsader.
SA Gummiaderschnur.
PL Pendelschnur.
KB Blanke Bleikabel.
KA Asphaltierte Kabel.
KE Armierte asphaltierte Kabel.
(n) Schutznetz.
(e) Schutz durch Erdung.
(h) Schutz des Fahrdrahtes durch Holzleisten.
(d) Schutzdraht.

§ 2.

Erklärungen.

a) Erdung. Einen Gegenstand erden heißt ihn mit der Erde derart leitend verbinden, daß er eine für unisoliert stehende Personen gefährliche Spannung nicht annehmen kann. (Erdung von Fahrzeugen siehe § 33.)

b) Feuersichere Gegenstände. Als feuersicher gilt ein Gegenstand, der nicht entzündet werden kann, oder der nach Entzündung nicht von selbst weiterbrennt.

c) Freileitungen. Als Freileitungen gelten alle oberirdischen Drahtleitungen außerhalb von Gebäuden, die weder metallische Umhüllung noch Schutzverkleidung haben. Schutznetze, Schutzleisten und Schutzdrähte gelten nicht als Verkleidung.

d) Elektrische Betriebsräume. Als solche gelten außer den Kraft- und Hilfswerken auch abgeschlossene Betriebsstände in Fahrzeugen, die Prüffelder sowie die Räume, in denen Fahrzeuge oder Apparate mit der Betriebsspannung untersucht werden, soweit diese Räume im regelmäßigen Betrieb nur unterwiesenem Personal zugänglich sind.

B. Beschaffenheit und Verlegung des zu verwendenden Materials.

§ 3.

Erdung.

a) Der Querschnitt der Erdungsleitungen ist mit Rücksicht auf die zu erwartenden Erdschlußstromstärken zu bemessen. Die Erdungsleitungen müssen gegen mechanische und chemische Beschädigungen geschützt werden.

b) Es ist für möglichst geringen Erdungswiderstand Sorge zu tragen.

Zum Einlegen in die Erde dienen Platten, Drahtnetze, Gitterwerk u. dgl.

Für Blitzableiter, Schutznetze und Schutzdrähte dürfen die Gleise zur Erdung benutzt werden.

c) Die in einem Gebäude befindlichen Erdungsleitungen müssen sämtlich unter sich gut leitend verbunden sein.

d) Es ist unzulässig, Teile einer geerdeten Betriebsleitung durch Erde allein zu ersetzen.

e) Betreffend Erdung von Fahrzeugen siehe § 33.

Betreffend Schienenrückleitung siehe § 31.

§ 4.

Übertritt von höherer Spannung.

Um den Übertritt von höherer Spannung in Stromkreise für niedrigere Spannung, sowie das Entstehen von höherer Spannung in letzteren zu verhindern, bzw. ungefährlich zu machen, sind geeignete Vorrichtungen, z. B. erdende oder kurzschließende oder abtrennende Sicherungen vorzusehen, oder es sind geeignete Punkte zu erden.

Isolier- und Befestigungskörper.

§ 5.

Isolierstoffe.

a) Die Isolierstoffe sollen in solcher Stärke verwendet werden, daß sie bei der im Betrieb vorkommenden Erwärmung von einer Spannung, die die Betriebsspannung um 1000 Volt überschreitet, nicht durchschlagen werden. Außerdem müssen die Isoliermittel derartig gestaltet und bemessen sein, daß ein merklicher Stromübergang über die Oberfläche (Oberflächenleitung) unter gewöhnlichen Betriebsverhältnissen nicht eintreten kann.

b) Wo Holz als Isolierstoff zulässig ist, muß es isolierend getränkt sein.

§ 6.

Holzleisten und Krampen.

a) Holzleisten sind zur Verlegung von Leitungen unzulässig. Ausnahme siehe § 36g.

b) Krampen sind nur zur Befestigung von betriebsmäßig geerdeten Leitungen zulässig, sofern dafür gesorgt wird, daß der Leiter durch die Art der Befestigung weder mechanisch noch chemisch beschädigt wird.

§ 7.

Isolierglocken -rollen und -ringe.

a) Isolierglocken, -rollen und -ringe müssen aus Porzellan oder gleichwertigem Stoff bestehen. Ringe sind nur gestattet, wenn sie durch Form und Größe eine sichere Isolation verbürgen.

b) Die Glocken, Rollen und Ringe müssen so geformt sein, daß die an ihnen zu befestigenden Leitungen in genügendem Abstand von den Befestigungsflächen und voneinander gehalten werden können. (Vergl. § 24a und c.)

In jede Rille darf nur ein Draht gelegt werden.

§ 8.

Befestigungsklemmen.

a) Befestigungsklemmen müssen, soweit sie nicht für Bleikabel, Fahrleitungen und Telephonschutz bestimmt sind, aus hartem Isolierstoff oder isoliertem Metall bestehen.

b) Sie müssen so geformt sein, daß die an ihnen zu befestigenden Leitungen in genügendem Abstand von den Befestigungsflächen und voneinander gehalten werden können (vergl. § 24a und c) und daß die Isolierung nicht verletzt wird.

c) Sie müssen so ausgebildet oder angebracht sein, daß merkliche Oberflächenleitung ausgeschlossen ist.

§ 9.

Fahrdrahtisolatoren müssen so gebaut sein, daß sie den Draht sicher in seiner Lage halten. Fahrdrahtisolatoren.

§ 10.

a) Bei Metall- und Isolierrohren, in denen Leitungen verlegt werden sollen, muß die lichte Weite sowie die Anzahl und der Halbmesser der Krümmungen so gewählt sein, daß man die Drähte leicht einziehen kann. Rohre.

b) Rohre, die für mehr als einen Draht bestimmt sind, müssen mindestens 11 mm lichte Weite haben.

c) Verbindungsdosen müssen genügend weit und so eingerichtet sein, daß jeder unzulässige Spannungs- oder Stromübergang ausgeschlossen ist.

d) Rohre dienen wesentlich als mechanischer Schutz; sie müssen dementsprechend aus widerstandsfähigem Stoff von genügender Stärke bestehen. (Vergl. § 24h.)

Leitungen.

§ 11.

a) Isolierte Kupferleitungen und nicht unterirdisch verlegte Kabel aus Leitungskupfer dürfen im allgemeinen mit den in nachstehender Tabelle verzeichneten Stromstärken dauernd belastet werden: Beschaffenheit und Belastung der Leiter.

Querschnitt in Quadratmillimetern	Stromstärke in Ampere.	Querschnitt in Quadratmillimetern	Stromstärke in Ampere.
0,75	4	95	165
1	6	120	200
1,5	10	150	235
2,5	15	185	275
4	20	240	330
6	30	310	400
10	40	400	500
16	60	500	600
25	80	625	700
35	90	800	850
50	100	1000	1000
70	130		

Blanke Kupferleitungen bis zu 50 qmm unterliegen gleichfalls den Vorschriften der vorstehenden Tabelle, blanke Kupferleitungen über 50 qmm und unter 1000 qmm Querschnitt können mit 2 Ampere für das Quadratmillimeter belastet werden.

Bei Freileitungen, Fahrstromleitungen und anderen intermittierenden Betrieben ist eine Erhöhung der Belastung über die Tabellenwerte zulässig, sofern dadurch keine Beeinträchtigung der Festigkeit oder gefährliche Erwärmung entsteht.

Beim Anschluß von Bogenlampen, Motoren und ähnlichen Stromverbrauchern mit wechselndem Stromverbrauch genügt es, sofern keine zuverlässigen Anhaltspunkte für die kurzzeitigen Stromstöße vorliegen, das 1½fache der Normalstromstärke der Bemessung des Leitungsquerschnittes zugrunde zu legen.

b) Der geringste zulässige Querschnitt für isolierte Kupferleitung ist 1 qmm, an und in Beleuchtungskörpern 0,75 qmm. Der geringste zulässige Querschnitt von offen verlegten blanken Kupferleitungen in Gebäuden ist 4 qmm, bei Freileitungen 10 qmm.

c) Bei Verwendung von Leitern aus minderwertigem Kupfer oder anderen Metallen müssen die Querschnitte so gewählt werden, daß die Erwärmung durch den Strom nicht größer wird, als bei Leitern aus Leitungskupfer, welche nach der obigen Tabelle bemessen sind.

§ 12.

Isolierte Leitungen.

a) Alle Drähte, die als isoliert gelten sollen, müssen nach 24stündigem Liegen in Wasser von höchstens 25° C eine Durchschlagsprobe mit der doppelten Betriebsspannung eine Stunde lang aushalten.

Sie sind mit eindrähtigen Leitern in Querschnitten von 0,75 bis 16 qmm, mit mehrdrähtigen Leitern in Querschnitten der Gesamtseele von 0,75 bis 1000 qmm zulässig. Insbesondere kommen hierfür in Betracht Gummiaderleitungen (Bez. GA.).

Ihre Kupferseele ist feuerverzinnt und mit einer wasserdichten vulkanisierten Gummihülle umgeben. Jede Leitung muß über dem Gummi von einer Hülle gummierten Bandes umgeben sein. Als Einzelleitung verwendet, muß sie außerdem eine mit Isoliermasse getränkte Umklöppelung erhalten. Bei Mehrfachleitungen kann die Umklöppelung gemeinsam sein.

b) Gepanzerte Leitungen (Bez. PA.) bestehen aus einer oder mehreren nach vorstehender Vorschrift isolierten Seelen, die mit einer gemeinsamen Hülle und darüber mit einer dichten Metallumklöppelung versehen sind. (Vergl. § 14d.)

Gepanzerte Leitungen dürfen nicht unmittelbar in die Erde und auch nicht in Räumen verlegt werden, wo sie chemischen Beschädigungen ausgesetzt sind.

§ 13.

Leitungen im allgemeinen.

a) Alle Leitungen müssen so verlegt werden, daß sie nach Bedarf geprüft werden können.

b) Transportable Leitungen dürfen an festverlegte Leitungen nur mittels lösbarer Anschlußvorrichtungen angeschlossen werden.

c) Soweit bewegliche Leitungen roher Behandlung ausgesetzt sind, müssen sie gegen mechanische Beschädigungen besonders geschützt sein.

d) Die Verbindung von Leitungen untereinander, sowie die Abzweigung von Leitungen geschieht mittels Lötung, Verschraubung oder gleichwertiger Verbindung.

Abzweigungen von festverlegten Mehrfachleitungen müssen mit Abzweigklemmen auf isolierender Unterlage ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Leitungen in Fahrzeugen. An und in Beleuchtungskörpern sind Lötungen zulässig.

e) Zum Löten dürfen keine Lötmittel verwendet werden, die das Metall angreifen.

f) Bei Verbindungen oder Abzweigungen von isolierten Leitungen ist die Verbindungsstelle in einer der sonstigen Isolierung möglichst gleichwertigen Weise zu isolieren. Die Anschluß- und Abzweigstellen müssen von Zug entlastet sein.

g) Kreuzungen von stromführenden Leitungen unter sich und mit sonstigen Metallteilen sind so auszuführen, daß unbeabsichtigte gegenseitige leitende Berührung ausgeschlossen ist.

h) Bei Einrichtungen, bei denen ein Zusammenlegen von mehr als 3 Leitungen unvermeidlich ist, dürfen Gummiaderleitungen so verlegt werden, daß sie sich berühren, wenn eine Lagenveränderung ausgeschlossen ist (Fahrzeuge siehe § 36f).

i) Alle Leitungen außerhalb von Betriebsräumen, die mehr als 250 Volt gegen Erde führen, mit Ausnahme von Kabeln und Panzerleitungen, müssen entweder durch ihre Lage und Anordnung oder durch Schutzverkleidung gegen zufällige Berührung und Beschädigung geschützt sein. Diese Schutzverkleidung muß, sofern es sich nicht um Fahrzeuge handelt, die in § 24a und c vorgeschriebenen Abstände haben und, soweit sie der Berührung durch Personen zugänglich ist, aus feuchtigkeitsbeständigem Isolierstoff (mit Isoliermasse getränktes Holz ist zulässig) oder aus geerdetem Metall bestehen. Netze dürfen in diesem Falle höchstens 5 cm Maschenweite und müssen wenigstens 1,5 mm Drahtdicke haben.

k) Wenn eine Drahtleitung an der Außenseite eines Gebäudes geführt ist, so darf, einerlei ob sie blank oder isoliert ist, ihr Abstand von der äußeren Gebäudewand oder der Schutzverkleidung an keiner Stelle weniger als 10 cm betragen.

l) Die Verbindung der Leitungen mit Apparaten ist durch Schrauben oder gleichwertige Mittel auszuführen.

Schnüre oder Drahtseile bis zu 6 qmm und Einzeldrähte bis zu 25 qmm Kupferquerschnitt können mit angebogenen Ösen an den Apparaten befestigt werden.

Drahtseile über 6 qmm, sowie Drähte über 25 qmm Kupferquerschnitt müssen mit Kabelschuhen oder gleichwertigen Verbindungsmitteln versehen sein.

Schnüre und Drahtseile von weniger als 6 qmm Querschnitt müssen, wenn sie nicht gleichfalls Kabelschuhe oder gleichwertige Verbindungsmittel erhalten, an den Enden verlötet sein.

§ 14.

Kabel.

a) Blanke Bleikabel (Bez. KB.) bestehen aus einer oder mehreren Kupferseelen, Isolierschichten und einem wasserdichten einfachen oder mehrfachen Bleimantel. Sie sind nur zu verwenden, wenn sie gegen mechanische und gegen chemische Beschädigungen geschützt verlegt werden.

b) Asphaltierte Bleikabel (Bez. KA.) wie die vorigen, aber mit asphaltiertem Faserstoff umwickelt; sie müssen gegen mechanische Beschädigungen geschützt verlegt werden.

c) Armierte asphaltierte Bleikabel (Bez. KE.) wie die vorigen und mit Eisenband oder -draht armiert.

d) Bei eisenarmierten Kabeln für einfachen Wechselstrom und Mehrphasenstrom müssen sämtliche zu einem Stromkreis gehörigen Leitungen in einem Kabel enthalten sein, sofern nicht dafür gesorgt ist, daß keine bedenkliche Erwärmung des Eisenmantels eintritt. Entsprechendes gilt für Panzerleitungen.

e) Bleikabel jeder Art dürfen nur mit Endverschlüssen, Muffen oder gleichwertigen Vorkehrungen, die das Eindringen von Feuchtigkeit verhindern und gleichzeitig einen guten elektrischen Anschluß gestatten, verwendet werden.

f) An den Befestigungsstellen ist darauf zu achten, daß der Bleimantel nicht eingedrückt oder verletzt wird; Rohrhaken sind daher nur bei armierten Kabeln als Befestigungsmittel zulässig.

g) Prüfdrähte sind sicherheitstechnisch wie die zugehörigen Kabeladern zu behandeln.

Apparate.

§ 15.

Vorschriften für alle Apparate.

a) Die stromführenden Teile sämtlicher Apparate müssen auf feuersicheren und, soweit sie nicht betriebsmäßig geerdet sind, auf Unterlagen befestigt sein, die in dem Verwendungsraum isolieren.

Wo dies aus technischen Gründen nicht möglich ist (z. B. bei Meßinstrumenten usw.), bezieht sich diese Vorschrift nur auf die äußeren stromführenden Teile.

Bei Fahrschaltern, bei Bürstenjochen für Motoren und bei Stromabnehmern ist Holz als Isolierstoff zulässig.

Isolierstoffe, die in der Wärme eine erhebliche Formveränderung erleiden können, dürfen für wärmeentwickelnde oder höheren Temperaturen ausgesetzte Apparate als Träger stromführender Teile nicht verwendet werden.

b) Die spannungsführenden Teile aller Apparate, die nicht in elektrischen Betriebsräumen, unter Verschluß oder unzugänglich für nicht unterwiesene Personen angebracht sind, sowie alle Teile im Handbereich, die Spannung annehmen können, müssen durch Gehäuse der zufälligen Berührung entzogen sein.

Nicht geerdete Gehäuse, soweit sie der Berührung zugänglich sind, sowie ungeerdete Griffe müssen aus nichtleitenden Stoffen bestehen oder mit einer haltbaren Isolierschicht ausgekleidet oder überzogen sein.

Zugängliche Metallgehäuse müssen geerdet sein.

Aus- und Umschalter, Anlasser u. dgl., die für elektrische Betriebsräume bestimmt sind, bedürfen keiner Gehäuse, müssen aber so gebaut bzw. angebracht sein, daß bei der Bedienung mittels der Handgriffe eine zufällige Berührung spannungsführender Teile ausgeschlossen ist.

Für Griffe und Kuppelstangen ist Holz zulässig, wenn es mit Isoliermasse getränkt ist.

c) Die Einführungsstellen für Leitungen sind so einzurichten, daß sie die Leitungen gegen leitende Gehäuse oder Unterlagen isolieren, und daß die Isolierhüllen der Leitungen nicht verletzt werden.

Bei Apparaten im Freien, in die kein Wasser eindringen darf, müssen die Einführungsstellen entsprechend geschützt sein.

Die Einführungsstellen müssen einer Prüfung nach § 5 genügen.

d) Die stromführenden Teile sämtlicher Apparate sind derart zu bemessen, daß sie durch den stärksten regelrecht vorkommenden Betriebsstrom keine für den Betrieb oder die Umgebung bedenkliche Erwärmung annehmen können.

e) Alle Apparate müssen derart gebaut und angebracht sein, daß eine Verletzung von Personen durch Splitter, Funken und geschmolzenes Material ausgeschlossen ist.

Diejenigen Apparate, die zur Stromunterbrechung dienen, sind derart anzuordnen oder einzubauen, daß die bei ihrer regelrechten Wirkung etwa auftretenden Feuererscheinungen weder Personen gefährden, noch zündend auf die Nachbarschaft wirken oder unbeabsichtigte Kurz- oder Erdschlüsse herbeiführen können.

f) Alle Apparate, die zur Stromunterbrechung dienen, müssen derart gebaut sein, daß beim vollen Öffnen unter der auf dem Apparat vermerkten Spannung und Höchststromstärke kein dauernder Lichtbogen bestehen bleibt.

§ 16.

Sicherungen.

a) Die Abschmelzstromstärke eines Sicherungseinsatzes soll das Doppelte der auf ihr verzeichneten Stromstärke (Normalstromstärke) sein. Sicherungen bis einschließlich 50 Ampere Normalstromstärke müssen den $1^1/_4$-fachen Normalstrom dauernd tragen können. Vom kalten Zustand aus plötzlich mit der doppelten Normalstromstärke belastet, müssen sie in längstens 2 Minuten abschmelzen.

b) Die Sicherungen müssen einzeln, auch bei der um 10% erhöhten Betriebsspannung, sicher wirken.

Zur Sicherung der Wirkung gehört, daß sie abschmelzen, ohne einen dauernden Lichtbogen zu erzeugen, und daß die etwaigen Explosionserscheinungen ungefährlich verlaufen.

c) Bei Sicherungen dürfen weiche Metalle und Legierungen nicht unmittelbar die Berührung vermitteln, sondern die Schmelzdrähte oder Schmelzstreifen müssen in Anschlußstücke aus Kupfer oder gleichgeeignetem Metall fest eingefügt sein.

d) Nichtausschaltbare Sicherungen müssen derart gebaut oder angeordnet sein, daß ihre Einsätze auch unter Spannung mittels geeigneter Werkzeuge gefahrlos ausgewechselt werden können.

e) Die Normalstromstärke und die Höchstspannung sind auf dem Einsatz der Sicherung zu verzeichnen.

f) Alle betriebsmäßig geerdeten Leitungen dürfen keine Sicherungen enthalten; dagegen sind alle übrigen Leitungen, die von der Schalttafel oder den Sammelschienen nach den Verbrauchsstellen führen, durch Abschmelzsicherungen oder andere selbsttätige Stromunterbrecher zu schützen, ebenso müssen die Leitungen, welche von den Stromquellen zu den Sammelschienen führen, selbsttätige Stromunterbrecher enthalten.

g) Mit einziger Ausnahme des Falles h sind Sicherungen in Gebäuden an allen Stellen anzubringen, wo sich der Querschnitt der Leitungen in der Richtung nach der Verbrauchsstelle hin vermindert.

h) Bei Querschnittsverkleinerungen sind in den Fällen, wo die vorhergehende Sicherung den schwächeren Querschnitt schützt, weitere Sicherungen nicht mehr erforderlich.

i) Wo eine Verjüngung eintritt, muß die Sicherung unmittelbar an der Verjüngungsstelle liegen; bei Abzweigungen muß das Anschlußleitungsstück bis zur Sicherung hin den Querschnitt der Hauptleitung haben.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Schalttafelleitungen und die Verbindungsleitungen von der Maschine zur Schalttafel.

k) Die Stärke der zu verwendenden Sicherung ist der Betriebsstromstärke der zu schützenden Leitungen und Stromverbraucher tunlichst anzupassen. Sie darf jedoch nicht größer sein als nach der Belastungstabelle und den übrigen Bestimmungen des § 11 für die betreffende Leitung zulässig ist.

§ 17.

Ausschalter, Umschalter, Anlasser und dergl.

a) Die Betriebsstromstärke und -spannung, für die ein Schalter gebaut ist, sowie die Höchststromstärke, bei der er unter der Betriebsspannung ausgeschaltet werden darf, sind auf dem festen Teile zu vermerken.

b) Nulleiter und betriebsmäßig geerdete Leitungen dürfen außerhalb elektrischer Betriebsräume entweder gar nicht oder nur zwangläufig zusammen mit den übrigen zugehörigen Leitern ausschaltbar sein.

c) Ausschalter für Stromverbraucher mit Ausnahme einzelner Glühlampenstromkreise unter 250 Volt müssen, wenn sie geöffnet werden, ihren Stromkreis spannungslos machen.

d) Ausschalter dürfen nur an den Verbrauchsapparaten selbst oder in festverlegten Leitungen angebracht werden.

§ 18.

Steckvorrichtungen und dergl.

a) Stecker und verwandte Vorrichtungen zum Anschluß abnehmbarer Leitungen müssen so gebaut sein, daß sie nicht in Anschlußstücke für höhere Stromstärken passen.

b) Die Betriebsstromstärke und -spannung, für die der Apparat gebaut ist, sind auf dem festen Teile und auf dem Stecker sichtbar zu vermerken.

c) Steckvorrichtungen zum Anschluß transportabler Leitungen von mehr als 250 Volt müssen mittels besonderer Ausschalter abschaltbar sein. Ausgenommen hiervon sind Glühlampen, die zwischen zwei Punkte eines Serienkreises eingeschaltet werden.

d) Sicherungen siehe § 16 g.

§ 19.

Schalt- und Verteilungstafeln.

a) Schalt- und Verteilungstafeln müssen im allgemeinen aus feuersicherem Stoffe bestehen. Holz ist außerhalb von Fahrzeugen nur als Umrahmung zulässig.

b) Die Kreuzung stromführender Teile an Schalt- und Verteilungstafeln ist möglichst zu vermeiden.

Ist dies nicht erreichbar, so sind die stromführenden Teile durch Isolierkörper voneinander zu trennen oder derart in genügendem Abstand voneinander zu befestigen, daß gegenseitige Berührung ausgeschlossen ist.

c) Verteilungstafeln, die nicht von der Rückseite zugänglich sind, müssen so gebaut werden, daß die Leitungen nach Befestigung der Tafel angeschlossen und die Anschlüsse jederzeit von vorn untersucht und gelöst werden können.

d) Die Sicherungen und Ausschalter auf den Verteilungstafeln sind mit Bezeichnungen zu versehen, aus denen hervorgeht, zu welchen Räumen bzw. Gruppen von Stromverbrauchern sie gehören.

e) Leitungsschienen von verschiedener Polarität oder Phase, die hinter der Schalttafel liegen, müssen durch verschiedenfarbigen Anstrich kenntlich gemacht werden.

f) Schalttafeln für eine Betriebsspannung von mehr als 250 Volt müssen entweder mit einem isolierenden Bedienungsgang umgeben sein, oder es müssen sämtliche stromführenden Teile, soweit sie nicht geerdet sind, der Berührung unzugänglich angeordnet sein, und in diesem Falle müssen die zugänglichen, nicht stromführenden Metallteile dieser Apparate und des Schalttafelgerüstes geerdet und, soweit der Fußboden in der Nähe des Gerüstes leitet, mit diesem leitend verbunden sein.

g) Bei Schalttafeln, die betriebsmäßig auf der Rückseite zugänglich sind, darf die Entfernung zwischen ungeschützten stromführenden Teilen der Schalttafel und der gegenüberliegenden Wand nicht weniger als 1 m betragen. Sind auf der letzteren ungeschützte stromführende Teile in erreichbarer Höhe vorhanden, so muß die wagerechte Entfernung bis zu denselben 2 m betragen und der Zwischenraum durch Geländer geteilt sein. In dem so geschaffenen Gange dürfen bis zur Höhe von 2 m über dem Fußboden weder stromführende Teile noch sonstige, die freie Bewegung störende Gegenstände vorhanden sein.

§ 20.

Bogenlampen.

a) Bogenlampen müssen Vorrichtungen haben, die ein Herausfallen glühender Kohleteilchen verhindern.

b) Die Bogenlampen sind isoliert in die Laternen (Gehänge) einzusetzen.

c) Die Laternen (Gehänge) von Bogenlampen sind, sofern sie aufgehängt sind, von Erde zu isolieren.

d) Die Zuleitungsdrähte dürfen bei Spannungen von mehr als 250 Volt nicht als Aufhängevorrichtung dienen.

e) Die Lampen müssen entweder gegen das Aufzugsseil und, wenn Metallmasten benutzt sind, auch gegen den Mast doppelt isoliert sein, oder Seil und Mast sind zu erden. Stromführende Teile von Bogenlampenkuppelungen müssen gegen den Mast doppelt isoliert und gegen Regen geschützt sein.

f) Soweit die Zuleitungsdrähte in der Gebrauchslage der Lampe im Handbereich liegen, müssen sie isoliert und mit einer Schutzhülle aus geerdetem Metall oder aus feuchtigkeitsbeständigem Isolierstoff versehen sein.

g) Bogenlampen in Stromkreisen mit einer Betriebsspannung von mehr als 250 Volt müssen während des Betriebs unzugänglich und von Abschaltvorrichtungen abhängig sein, die gestatten, sie für den Zweck der Bedienung spannungslos zu machen.

§ 21.

Beleuchtungskörper.

a) Fassungen für Spannungen über 250 Volt dürfen keine Ausschalter enthalten.

b) Bei Handlampen, die außerhalb von Fahrzeugen und Betriebsräumen nur bis 250 Volt zulässig sind, müssen die Griffe, sofern sie nicht zuverlässig geerdet sind, aus Isolierstoff bestehen. Der Schutzkorb muß unmittelbar auf dem isolierenden bzw. zuverlässig geerdeten Griffe sitzen und die Leitungseinführung mit Isoliermitteln ausgekleidet sein. Hahnfassungen an Handlampen sind unzulässig.

c) Die zur Aufnahme von Drähten bestimmten Hohlräume von Beleuchtungskörpern müssen im Lichten so weit bemessen und von Grat frei sein, daß die einzuführenden Drähte sicher ohne Verletzung der Isolierung durchgezogen werden können.

d) In und an Beleuchtungskörpern muß mindestens Gummiaderleitung verwendet werden.

e) Bei zugänglichen Beleuchtungskörpern über 250 Volt dürfen die Leitungen nur innen geführt werden.

f) Beleuchtungskörper müssen so angebracht werden, daß die Zuführungsdrähte nicht durch Drehen des Körpers verletzt werden.

C. Kraftwerke und diesen gleichgestellte Betriebsräume.

§ 22.

Aufstellung von Generatoren, Elektromotoren und Umformern.

a) Generatoren, Elektromotoren, Umformer usw. sind so aufzustellen, daß etwaige im Betrieb der elektrischen Einrichtung auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen hervorrufen können.

b) Generatoren und Elektromotoren müssen entweder gut isoliert und in diesem Falle mit einem gut isolierenden Bedienungsgang umgeben sein, oder sie sollen geerdet und, soweit der Fußboden in ihrer Nähe leitend ist, mit demselben leitend verbunden sein. Zur Erdung und zur Verbindung mit dem Fußboden sollen Kupferdrähte von mindestens 25 qmm Querschnitt benutzt werden, die gegen schädliche mechanische oder chemische Einwirkungen geschützt sind.

c) Transformatoren, die weder in besonderen Kammern untergebracht noch in anderer Weise der zufälligen Berührung entzogen sind, müssen allseitig in geerdete Metallgehäuse eingeschlossen sein.

d) An jedem isoliert aufgestellten Transformator, mit Ausnahme von solchen für Meßzwecke, sollen Vorrichtungen angebracht sein, die gestatten, das Gestell desselben gefahrlos zu erden.

§ 23.

Akkumulatorräume.

a) In Akkumulatorräumen ist für Lüftung zu sorgen.

b) Die einzelnen Zellen sind gegen das Gestell und letzteres ist gegen Erde durch Glas, Porzellan oder ähnliche nicht Feuchtigkeit anziehende Unterlagen zu isolieren.

Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um beim Auslaufen von Säure eine Gefährdung des Gebäudes zu vermeiden.

c) Zur Beleuchtung von Akkumulatorräumen dürfen nur elektrische Lampen verwendet werden, die im luftleeren Raume brennen.

d) Die Zellen müssen derart angeordnet werden, daß bei der Bedienung eine zufällige gleichzeitige Berührung von Punkten, zwischen denen eine Spannung von mehr als 250 Volt herrscht, nicht erfolgen kann.

§ 24.

Leitungen in Gebäuden.

a) Blanke Leitungen dürfen nur auf Isolierglocken oder gleichwertigen Vorrichtungen verlegt werden und müssen, soweit sie nicht unausschaltbare Parallelzweige sind, voneinander, von der Wand, oder anderen Gebäudeteilen und von der eigenen Schutzverkleidung mindestens 10 cm entfernt sein. Die Spannweite der Leitungen soll, wo nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung bedingen, nicht mehr als 4 m betragen.

Bei Verbindungsleitungen zwischen Akkumulatoren, Maschinen und Schalttafeln, bei Zellenschalterleitungen und bei Speise-, Steig- und Verteilungsleitungen können starke Kupferschienen sowie starke Kupferdrähte in kleineren Abständen von einander verlegt werden.

b) Betriebsmäßig geerdete blanke Leitungen unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, müssen aber gegen die bei regelrechter Benutzung des betreffenden Raumes vorauszusetzenden Beschädigungen geschützt sein.

c) Glocken, Rollen usw., die zur Verlegung von isolierten Leitungen dienen, müssen so angebracht werden, daß sie die Leitungen mindestens 1 cm, über 250 Volt mindestens 2 cm, von der Wand entfernt halten. Isolierende Schutzverkleidungen müssen von den isolierten Leitungen mindestens 5 cm abstehen.

d) Bei Führung isolierter Leitungen auf gewöhnlichen Rollen längs der Wand muß auf höchstens 80 cm eine Befestigungsstelle kommen. Bei Führung an der Decke können den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausnahmsweise größere Abstände gewählt werden.

e) Mehrfachleitungen dürfen nicht so befestigt werden, daß ihre Einzelleiter aufeinandergepreßt werden. Metallene Bindedrähte sind bei Mehrfachleitungen unzulässig. Für Führung von Mehrfachleitungen auf Rollen gilt die unter c) gegebene Abstandsvorschrift.

f) Mehrfachleitungen dürfen bei mehr als 250 Volt nur dann zur Aufhängung von Bogenlampen und Glühlampen benutzt werden, wenn sie eine besondere Tragschnur enthalten.

Wenn sie bei weniger als 250 Volt als Tragschnur benutzt werden, so dürfen die Anschlußstellen der Drähte nicht durch Zug beansprucht und die Drähte nicht verdrillt werden.

g) Papierrohre dürfen nur für Spannungen bis 250 Volt gegen Erde unter Putz verlegt werden. Sie sollen einen metallenen Körper oder Überzug haben, der so stark ist, daß er den nach Ortsverhältnissen zu erwartenden mechanischen Angriffen sicher widersteht.

h) Drahtverbindungen innerhalb der Rohre sind nicht statthaft.

i) Leitungen, die Wechsel- und Mehrphasenstrom führen, müssen so zusammengelegt werden, daß die Summe der durch das Rohr gehenden Ströme Null ist.

k) Jede Leitung, die in ein Rohr eingezogen werden soll, muß für sich die der Spannung entsprechende Isolierung haben.

l) Die Rohre sind so herzurichten, daß die Isolierung der Leitungen durch vorstehende Teile und scharfe Kanten nicht verletzt werden kann.

m) Die Rohre sind so zu verlegen, daß sich an keiner Stelle Wasser ansammeln kann.

n) Die Stoßstellen metallischer Rohre sind bei Spannungen von mehr als 250 Volt metallisch zu verbinden und die Rohre selbst zu erden.

§ 25.

Wand- und Deckendurchführungen.

a) Durch Wände und Decken sind die Leitungen entweder der in den betreffenden Räumen gewählten Verlegungsart entsprechend hindurchzuführen, oder es sind geeignete Rohre zu verwenden, und zwar für jede einzeln verlegte Leitung und für jede Mehrfachleitung je ein Rohr.

Diese Durchführungsrohre müssen an den Enden mit Tüllen aus feuersicherem Isolierstoff versehen und so weit sein, daß die Drähte leicht darin bewegt werden können.

In feuchten Räumen sind entweder Porzellan- oder gleichwertige Rohre zu verwenden, deren Gestalt keine merkliche Oberflächenleitung zuläßt, oder die Leitungen sind frei durch genügend weite Kanäle zu führen.

Über Fußböden müssen die Rohre mindestens 10 cm, über Decken und Wandflächen mindestens 2 cm vorstehen und müssen gegen mechanische Beschädigungen sorgfältig geschützt sein.

b) Armierte Bleikabel und betriebsmäßig geerdete Leitungen fallen nicht unter vorstehende Bestimmungen, sind aber gegen die Einflüsse der Mauerfeuchtigkeit zu schützen.

§ 26.

Einführung von Freileitungen in Gebäude.

Bei Einführung von Freileitungen in Gebäude sind entweder die Drähte frei und straff durchzuspannen oder es muß für jede Leitung ein geeignetes Einführungsrohr verwendet werden, dessen Gestaltung keine merkliche Oberflächenleitung zuläßt.

D. Vorschriften für die Strecke.

§ 27.

Freileitungen.

a) Für Bahnen sind außer blanken auch wetterbeständig isolierte Freileitungen von wenigstens 10 qmm Querschnitt zulässig.

b) Fahrleitungen und an Fahrleitungsmasten angebrachte Speiseleitungen, die nicht auf Porzellandoppelglocken verlegt sind, müssen gegen Erde doppelt isoliert sein. Holz ist als zweite Isolierung zulässig, doch gilt der Holzmast nicht als Isolierung.

c) Die Höhe der Fahrleitung und der an den Fahrdrahtmasten geführten Freileitungen über öffentlichen Straßen darf auf offener Strecke nicht unter 5 m betragen. Eine geringere Höhe ist bei Unterführungen zulässig, wenn geeignete Vorsichtsmaßregeln getroffen werden (z. B. Warnungstafeln).

d) Wenn Fahrleitungen unter oder neben Eisenbauten verlegt sind, müssen Einrichtungen dagegen getroffen sein, daß ein entgleister Stromabnehmer Erdschluß zwischen Fahrleitung und Eisenbau herstellt.

e) Bei elektrischen Bahnen auf besonderem Bahnkörper, soweit dieser dem öffentlichen Verkehr nicht freigegeben ist, können die Leitungen (Drähte, Schienen usw.) in beliebiger Höhe verlegt werden, wenn bei der gewählten Verlegungsart die Strecke von unterwiesenem Personal ohne Gefahr begangen werden kann. An Haltestellen und Übergängen sind die Leitungen gegen zufällige Berührung durch das Publikum zu schützen und Warnungstafeln anzubringen.

f) Die Fahrdrähte sind möglichst gut gespannt zu halten; hierbei ist die Aufhängung so zu gestalten, daß schädliche Biegungsbeanspruchungen vermieden werden.

g) Durchhang und Spannweite der Fahrdrähte müssen so bemessen werden, daß diese bei —15° C noch dreifache Sicherheit gegen Zerreißen bieten. Fahrdrahtmaste aus Holz müssen mindestens siebenfache, solche aus Eisen vierfache Sicherheit bieten. (Winddruck siehe t.)

h) Die Fahrleitungen sind mittels Streckenisolatoren in einzelne durch Ausschalter abschaltbare Abschnitte zu teilen, deren Länge in dicht bebauten Straßen in der Regel nicht über 1 km, in wenig bebauten Straßen nicht über 2 km betragen soll. Auf eigenem Bahnkörper und auf offenen Landstraßen können die Ausschalter entbehrt werden.

j) Die Streckenschalter müssen, soweit sie ohne besondere Hilfsmittel erreichbar sind, mit verschlossen zu haltenden Schutzkästen versehen sein.

k) Die Lage der Ausschalter muß leicht kenntlich gemacht werden.

l) Bei Fahrleitungen ist in jeder ausschaltbaren Strecke eine Blitzschutzvorrichtung anzubringen, die auch bei wiederholten atmosphärischen Entladungen wirksam bleibt.

Es ist dabei auf eine gute Erdleitung Bedacht zu nehmen, Fahrschienen können als Erdleitung benutzt werden.

Gegen Berührung nicht geschützte Blitzableiter dürfen nur an Masten und nicht unter 5 m Höhe befestigt werden.

m) Maste, von denen aus blanke stromführene Teile von mehr als 250 Volt Spannung gegen Erde, z. B. auch Blitzableiter, mit der Hand erreichbar sind, müssen durch einen Blitzpfeil gekennzeichnet werden.

n) Speiseleitungen, die Betriebsspannung gegen Erde führen, müssen im Kraftwerk von der Stromquelle und an den Speisepunkten von den Fahrleitungen abschaltbar sein. Die Schalter an den Speisepunkten müssen den Bedingungen i) und k) genügen.

o) Auf Zug beanspruchte Verbindungen zwischen Leitungen müssen so ausgeführt werden, daß die Verbindungsstellen wenigstens die gleiche Zugfestigkeit besitzen wie die Leitungen selbst.

p) Querdrähte jeder Art (Trag- und Zugdrähte), die im Handbereich liegen, müssen gegen spannungführende Leitungen doppelt isoliert sein.

q) Leitungen und Apparate sind so anzubringen, daß sie ohne besondere Hilfsmittel nicht zugänglich sind.

r) Freileitungen, die nicht wie Fahrdrähte isoliert sind, dürfen nur auf Porzellanglocken, Mülleniſolatoren oder gleichwertigen Isoliervorrichtungen verlegt werden, wobei die Glocken in aufrechter Stellung zu befestigen sind.

Es ist darauf zu achten, daß die Leitungsdrähte an den Isolatoren sicher und unverrückbar befestigt werden, und daß die Befestigungsstücke keine scheuernde oder schneidende Wirkung auf sie ausüben.

Für Freileitungen, die nicht an den Fahrdrahtmasten geführt sind, gelten noch die Vorschriften s) bis aa).

s) Freileitungen müssen mit ihren tiefsten Punkten mindestens 6 m, bei Wegübergängen mindestens 7 m von der Erde entfernt sein. Eine geringere Höhe ist bei Unterführungen zulässig, wenn geeignete Vorsichtsmaßregeln getroffen werden.

t) Spannweite und Durchhang müssen derart bemessen werden, daß Gestänge aus Holz eine siebenfache und aus Eisen eine vierfache Sicherheit, Leitungen bei —15° C. eine fünffache Sicherheit (bei Leitungen aus hartgezogenem Metall eine dreifache Sicherheit) dauernd bieten. Dabei ist der Winddruck mit 125 kg für 1 qm senkrecht getroffener Drahtfläche in Rechnung zu bringen.

u) Bei hölzernen Masten, die für dauernde Aufstellung bestimmt sind, ist die Jahreszahl ihrer Aufstellung und die laufende Nummer deutlich und dauerhaft anzubringen.

v) Freileitungen in Ortschaften müssen während des Betriebs streckenweise ausschaltbar sein. Die Ausschalter müssen, soweit sie nicht in die Leitungen selbst eingebaut sind, verschließbare Schutzkästen haben und ihre Lage muß sich leicht erkennen lassen.

w) Den örtlichen Verhältnissen entsprechend sind Freileitungen durch Blitzschutzvorrichtungen zu sichern.

Insbesondere sind Blitzschutzvorrichtungen da anzubringen, wo ober- und unterirdische Leitungen zusammentreffen, und beim Eintritt von Freileitungen in Kraft- und Hilfswerke.

x) Wenn Leitungen über Ortschaften und bewohnte Grundstücke geführt werden, oder wenn sie sich einer Fahrstraße soweit nähern, daß Vorüberkommende durch Drahtbrüche gefährdet werden können, müssen die Leitungsdrähte entweder so hoch angebracht werden, daß im Falle eines Drahtbruchs die herabhängenden Enden mindestens 3 m vom Erdboden entfernt sind,

oder es müssen Vorrichtungen angebracht werden, die das Herabfallen der Leitungen verhindern, oder solche, die die herabgefallenen Teile spannungslos machen.

Wo Bahnen überschritten werden, muß dafür gesorgt sein, daß bei etwaigen Drahtbrüchen die herabhängenden Enden die Betriebsmittel nicht streifen können.

y) Schutznetze müssen durch ihre Form und Lage den Leitungsdrähten gegenüber dahin wirken, daß erstens eine zufällige Berührung zwischen dem Netze und den unversehrten Leitungsdrähten verhindert wird, und daß zweitens ein gebrochener Draht auch bei starkem Winde sicher aufgefangen oder spannungslos gemacht wird.

z) Bei Winkelpunkten sind Fangbügel anzubringen, die beim Bruch von Isolatoren das Herabfallen der Leitungen verhindern. Hiervon kann bei Verwendung zuverlässiger selbsttätiger Leitungskupplungen abgesehen werden.

aa) Wenn Freileitungen parallel mit anderen Leitungen verlaufen, ist die Führung der Drähte so einzurichten, oder es sind solche Vorkehrungen zu treffen, daß eine Berührung der beiden Arten von Leitungen miteinander verhütet oder ungefährlich gemacht wird.

Bei Kreuzungen mit anderen Leitungen sind Schutznetze oder Schutzdrähte zu verwenden, sofern nicht durch besondere Hilfsmittel eine gegenseitige Berührung, auch im Falle eines Drahtbruchs, verhindert oder ungefährlich gemacht wird.

bb) Wenn Fernsprechleitungen an einem Freileitungsgestänge für Starkstrom von mehr als 250 Volt geführt sind, so müssen die Fernsprechstellen so eingerichtet sein, daß auch bei etwaiger Berührung zwischen den beiderseitigen Leitungen eine Gefahr für die Sprechenden ausgeschlossen ist.

cc) Bezüglich der Sicherung vorhandener Reichs-Fernsprech- und Telegraphenleitungen wird auf das Telegraphengesetz vom 6. April 1892 und auf das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 verwiesen.

§ 28.

Luftweichen und Fahrdrahtkreuzungen.

a) Luftweichen müssen so eingerichtet sein, daß sich ein Stromabnehmer auch nach dem Entgleisen nicht festklemmen kann.

b) Luftweichen sind zu verankern. Es ist statthaft, Luftweichen gegeneinander zu verankern.

c) Fahrdrahtkreuzungen oder Kreuzungen der Stromleiter in Schlitzkanälen sind, falls die kreuzenden Stromleiter nicht in leitende Verbindung mit einander treten dürfen, so auszuführen, daß der Stromabnehmer im regelrechten Betrieb den kreuzenden Leiter nicht berührt.

§ 29.

Turmwagen und Gerüstleitern.

a) Turmwagen und Gerüstleitern müssen so eingerichtet sein, daß die Arbeiter während ihrer Beschäftigung an den Fahrdrähten von der Erde isoliert stehen.

b) Jeder Turmwagen muß mit einer Bremse versehen sein.

c) Die höchstzulässige Anzahl von Personen und das Gewicht, mit dem die Brücke des Turmwagens belastet werden darf, müssen angeschrieben sein.

d) Die Stehbühnen der Turmwagen sind mit Schutzvorrichtungen gegen Herabfallen der Arbeitenden zu versehen, soweit die Art der Arbeit dieses zuläßt.

e) Das Untergestell der Turmwagen muß so schwer oder derart belastet sein, daß ein Umkippen bei Arbeiten auf dem Ausleger sowie beim Spannen von Leitungen nicht eintreten kann, oder es muß die Sicherheit gegen Umkippen durch besondere Hilfsmittel erreicht werden.

§ 30.

Kabel.

Kabel sind unter Gleisen von Haupt- und Nebenbahnen in widerstandsfähigen Rohren oder Kanälen zu verlegen.

§ 31.

Schienenrückleitung.

a) Sofern die Schienen zur Rückleitung des Betriebsstroms dienen, müssen die Stöße gutleitend verbunden sein.

b) Bei Bahnen nach dem Gleichstrom-Zweileitersystem, deren Schienen als Rückleitungen dienen, ist, sofern kein täglicher Polaritätswechsel stattfindet, der negative Pol der Stromquelle mit der Gleisanlage zu verbinden.

§ 32.

Unterirdische Fahrleitungen.

a) Die Schlitzkanäle für unterirdische Leitungen sind gut zu entwässern.

b) Die Fahrleitungen sind so hoch über der Kanalsohle anzubringen, daß sie unter gewöhnlichen Verhältnissen von angesammeltem Wasser nicht berührt werden.

c) Wenn nicht besondere Arbeitsöffnungen für die Untersuchung und Auswechslung der Isolatoren und für die Auswechslung der Leitungsschienen vorgesehen sind, müssen die Schlitzkanäle nach oben freigelegt werden können.

E. Fahrzeuge.

§ 33.

Erdung.

Als genügende Erdung für Fahrzeuge gilt die leitende Verbindung mit den Radreifen durch das Untergestell.

§ 34.

Elektromotoren und Umformer.

Die Gestelle von zugänglich aufgestellten Elektromotoren, Transformatoren und Umformern müssen dauernd geerdet oder sie müssen gut isoliert und mit einem isolierenden Bedienungsgang umgeben sein. Durch die Art der Aufstellung muß dafür gesorgt sein, daß Personen auch bei Schleudern des Wagens nicht in Berührung mit blanken spannungführenden oder sich bewegenden Teilen gelangen können. Die Aufstellung ist derart auszuführen, daß etwaige im Betrieb auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen hervorrufen können.

§ 35.

Akkumulatoren.

a) Akkumulatorzellen elektrischer Fahrzeuge können auf Holz aufgestellt werden, wobei einmalige Isolierung durch nicht Feuchtigkeit anziehende Zwischenlagen ausreicht. Soweit nur unterwiesenes Personal in Betracht kommt, braucht die Möglichkeit, daß eine Person Teile verschiedener Spannung gleichzeitig berührt, nicht ausgeschlossen zu sein. Die Akkumulatoren dürfen den Fahrgästen nicht zugänglich sein. Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen.

b) Zelluloid ist zur Verwendung als Kästen und außerhalb des Elektrolyten unzulässig.

§ 36.

Leitungen.

a) Der Querschnitt aller Fahrstromleitungen ist nach der Normalstromstärke der vorgeschalteten Sicherung laut folgender Tabelle oder stärker zu bemessen:

Querschnitt in qmm	Normalstromstärke der Sicherung
4	30 A
6	40 „
10	60 „
16	80 „
25	100 „
35	130 „
50	165 „
70	200 „
95	235 „
120	275 „

Drähte für Bremsstrom sind mindestens von gleicher Stärke wie die Fahrstromleitungen zu wählen.

Der Querschnitt aller übrigen Leitungen ist nach der Tabelle in § 11 zu bemessen.

b) Blanke Leitungen sind zulässig, wenn sie sicher isoliert verlegt und gegen Berührung geschützt sind.

c) Isolierte Leitungen in Fahrzeugen müssen so geführt werden, daß ihre Isolierung nicht durch die Wärme benachbarter Widerstände oder Heizvorrichtungen gefährdet werden kann.

d) Alle festverlegten Leitungen sind derart anzubringen, daß sie nur unterwiesenem Personal zugänglich sind.

e) Die Verbindung der Fahr- und Bremsstromleitungen mit den Apparaten ist mittels gesicherter Schrauben oder durch Lötung auszuführen.

f) Nebeneinander verlaufende isolierte Fahrstromleitungen müssen entweder zu Mehrfachleitungen mit einer gemeinsamen wasserdichten Schutzhülle zusammengefaßt werden, derart, daß ein Verschieben und Reiben der Einzelleitungen vermieden wird; dabei ist die Isolierhülle an den Austrittstellen von Leitungen gegen Wasser abzudichten; oder die Leitungen sind getrennt zu verlegen und, wo sie Wände oder Fußböden durchsetzen, durch Isoliermittel so zu schützen, daß sie sich an diesen Stellen nicht durchscheuern können.

g) Bei Bahnen, bei denen die Fahrgäste auf der Strecke gefahrlos ins Freie gelangen können, dürfen in den Wagen isolierte Leitungen unmittelbar auf Holz verlegt und Holzleisten zur Verkleidung derselben benutzt werden.

h) Verbindungsleitungen zwischen Motorwagen und Anhängewagen sollen so ausgerüstet sein, daß Personen auch bei zufälliger Berührung keine Beschädigung erleiden können.

Bewegliche Kuppelungsstücke sind so anzuordnen, daß sie beim Herausfallen stromlos werden, oder sie müssen so mit Isoliermaterial bekleidet sein, daß auch die ausgelösten Stecker beim etwaigen Niederfallen keine Beschädigung von Personen herbeiführen können.

i) Leitungen, die einer Verbiegung oder Verdrehung ausgesetzt sind, müssen aus leicht biegsamen Seilen hergestellt und, soweit sie isoliert sind, wetterbeständig hergerichtet sein.

k) In der Nachbarschaft von Metallteilen sind die Leitungen über der Isolierung noch besonders mit einer feuchtigkeitsbeständigen Hülle zu überziehen.

m) Rohre können zur Verlegung isolierter Leitungen in und auf Wänden, Decken und Fußböden verwendet werden, sofern sie die Leitungen gegen die Wirkungen von Feuchtigkeit und vor mechanischer Beschädigung schützen.

Sie können aus Metall oder feuchtigkeitsbeständigem Isolierstoff oder aus Metall mit isolierender Auskleidung bestehen.

n) Die Vorschriften in § 10 b—d sowie § 24 i—o gelten auch hier.

§ 37.

Schalttafeln. Schalttafeln in oder an Fahrzeugen dürfen Holz nur als Konstruktionsmaterial enthalten.

§ 38.

Fahrschalter. a) Auf jedem Führerstand ist ein Fahrschalter oder eine Einrichtung anzubringen, womit der Strom ein- und ausgeschaltet und die Geschwindigkeit geregelt werden kann.

b) Die Achsen und die metallischen Gehäuse, sowie die der Berührung ausgesetzten Teile der Fahrschalter müssen geerdet sein, sofern nicht die Plattformen vom Untergestell isoliert sind.

c) Die Kurbeln der Fahrschalter sind in der Weise abnehmbar anzubringen, daß das Abnehmen derselben nur in der Haltstellung erfolgen kann, also nur, wenn der Fahrstrom ausgeschaltet ist. Bei Fahrschaltern mit Kurzschlußbremse darf die Fahrschaltkurbel, wenn sie nicht gleichzeitig Umschaltkurbel ist, auch in der letzten Kurzschlußbremsstellung abnehmbar sein. In diesem Falle muß jedoch die Umschaltkurbel so eingeschaltet bleiben, daß die Kurzschlußbremse bei der möglichen Bewegung des Fahrzeugs wirksam wird.

§ 39.

Sicherungen. a) Jeder Motorwagen muß eine Haupt-Abschmelzsicherung oder einen selbsttätigen Ausschalter für die Elektromotoren haben. Akkumulatorleitungen und jede andere Leitung, die keinen Fahrstrom führt, müssen besonders gesichert sein.

b) Erdleitungen und vom Fahrstrom unabhängige Bremsleitungen dürfen keine Sicherungen enthalten.

§ 40.

Ausschalter.

a) Es muß ein von jeder Plattform aus bedienbarer Haupt- (Not-) Ausschalter vorhanden sein, der das Ausschalten des Fahrstromkreises unabhängig vom Fahrschalter gestattet. Der Notausschalter kann mit dem Höchststromausschalter verbunden sein.

b) Erdleitungen sowie vom Fahrstrom unabhängige Bremsstromkreise dürfen nur im Fahrschalter abschaltbar sein.

§ 41.

Blitzschutzvorrichtungen.

Die Motorwagen für Oberleitungsbetrieb sind mit Blitzschutzvorrichtungen zu versehen, die auch bei wiederholten atmosphärischen Entladungen wirksam bleiben und so einzurichten und anzubringen sind, daß sie weder Personen gefährden noch eine Feuersgefahr herbeiführen.

Die Erdleitung der Blitzableiter ist auf dem kürzesten Wege mit dem Untergestell zu verbinden.

§ 42.

Lampen.

Die unter Spannung stehenden Teile von Lampen nebst Zubehör müssen, soweit sie ohne besondere Hilfsmittel erreichbar sind, mit einer Schutzhülle aus Isoliermaterial versehen sein.

Zweiter Abschnitt.

Betriebsvorschriften.

§ 43.

Isolationsprüfungen.

Vor der Inbetriebsetzung jeder einzelnen Anlage sowie der Fahrzeuge ist die Isolation zu untersuchen; etwaige Fehler sind auszumerzen. Das Gleiche gilt für jede Erweiterung einer Anlage.

§ 44.

Regelmäßige Untersuchungen.

Zur dauernden Erhaltung des betriebssicheren Zustands sind die Kraft- und Hilfswerke mindestens alljährlich, die Leitungsanlagen mindestens halbjährlich, die Motorwagen mindestens alle 2 und die Anhängewagen mindestens alle 3 Jahre einer Hauptuntersuchung zu unterwerfen. Über diese Hauptuntersuchungen ist Buch zu führen.

§ 45.

Arbeiten im Betrieb.

a) Arbeiten im Betrieb dürfen nur durch unterwiesenes Personal und nur bei ausreichender Beleuchtung der Arbeitsstelle vorgenommen werden.

b) Bei Spannungen von mehr als 250 Volt darf an elektrischen Maschinen, an Apparaten und an Teilen des Leitungsnetzes mit Ausnahme der Fahrleitung im allgemeinen nur nach vorheriger Ausschaltung und einer unmittelbar an der Arbeitsstelle vorgenommenen Erdung und Kurzschließung der zur Stromleitung dienenden Teile gearbeitet werden. Zur Erdung und Kurzschließung dürfen Leitungen unter 10 qmm Querschnitt nicht verwendet werden.

c) Um die erforderlichen Abschaltungen mit Sicherheit vornehmen zu können, ist in jedem Kraftwerk und Hilfswerk ein schematischer Übersichtsplan niederzulegen, in dem die vorzunehmenden Ausschaltungen, sowie erforderlichenfalls deren Reihenfolge bezeichnet sind.

d) Ist aus dringenden Betriebsrücksichten oder aus technischen Gründen eine Abschaltung desjenigen Teiles der Anlage, an dem selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe gearbeitet werden soll, nicht möglich, so sind folgende Vorsichtsmaßregeln zu erfüllen:

1. Es soll niemals ein Arbeiter allein derartige Arbeiten ausführen, sondern es soll immer mindestens eine andere Person zum Zwecke etwaiger Hilfeleistung dabei gegenwärtig sein.

2. Für die Arbeiter sollen isolierende Unterlagen vorhanden sein.
3. Soweit es sich um Schalttafeln, Apparate usw. handelt, sollen nach Möglichkeit die ungeschützten unter Spannung stehenden Teile so weit abgedeckt werden, daß die zufällige gleichzeitige Berührung von Teilen verschiedener Polarität oder Phase für den Arbeitenden ausgeschlossen ist.

e) In explosionsgefährlichen oder durchtränkten Räumen dürfen Arbeiten an Spannung führenden Teilen unter keinen Umständen ausgeführt werden.

f) Die Vorschrift d 1. gilt auch für Arbeiten an Fahrdrähten.

g) Der Austausch durchgebrannter Sicherungen darf nur durch unterwiesenes Personal vorgenommen werden.

§ 46.

Löschmittel. Zum Löschen eines etwa entstehenden Brandes sind in Kraft- und Hilfswerken geeignete Löschmittel, wie z. B. trockener Sand, an passenden Stellen bereit zu halten. Das Anspritzen von unter Spannung stehenden Teilen ist zu vermeiden.

§ 47.

Inkrafttreten der Vorschriften. a) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auf Grund des Beschlusses der Jahresversammlung zu Stuttgart vom 1. Oktober 1906 ab als Verbandsvorschriften.

b) Der „Verband Deutscher Elektrotechniker e. V." behält sich vor, dieselben den Fortschritten und Bedürfnissen der Technik entsprechend abzuändern.

Nachtrag

zur

Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 — **mit Gültigkeit vom 1. April 1914 ab** —.

---

1. Zu § 5 Abs. 2 unter 1) wird, wie folgt, abgeändert:
   1) für Bahnen, welche zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichtet und welche als nebenbahnähnliche Kleinbahnen (vgl. Einleitung und zu §§ 3 und 22) nach den Bau- und Betriebsvorschriften vom 15. Januar 1914 betrieben werden sollen.

2. Zu § 22 Abs. 4 wird, wie folgt, abgeändert:
   Der Betrieb der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen (vgl. Einleitung und zu § 3) regelt sich nach den durch den Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen, als Anlage (Anl. 3) dieser Ausführungsanweisung beigefügten Bau- und Betriebsvorschriften vom 15. Januar 1914, der Betrieb der Straßenbahnen (usw. wie bisher).

3. § 55 erhält folgende Fassung:
   Diese Anweisung tritt unter Aufhebung der Anweisungen vom 22. August 1892 und 19. November 1892 (zu § 8 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes) für die Erteilung neuer Genehmigungen (auch bei wesentlichen Änderungen im Sinne des § 2 des Gesetzes) sofort in Kraft. Auf schon genehmigte Kleinbahnen finden sie unbeschadet der konzessionsmäßigen Rechte der Unternehmer vom 1. Januar 1899 ab Anwendung. Hinsichtlich der Gültigkeit der Bau- und Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen — Anl. 3 — sowie der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen und diesen ähnliche Kleinbahnen) — Anl. 4 — sind, auch bei Genehmigung wesentlicher Änderungen im Sinne des § 2 des Gesetzes, die Bestimmungen dieser Vorschriften (Anl. 3 Abschnitt VI und Anl. 4 Abschnitt VI) maßgebend.

Berlin, den 15. Januar 1914.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Freund.

2. Nachtrag

zu

den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 — **mit Gültigkeit vom 1. April 1914 ab.** —

---

1. Im Inhaltsverzeichnis III C und in der Überschrift des Abschnitts III C ist hinter „Bestimmungen für . . . ." einzuschalten „Lokomotiven und".

2. Im § 33 Abs. 1 ist hinter „Bei . . . . " einzuschalten „Lokomotiven und "

3. Der § 65 (Dienstdauer und Dienstpläne) erhält folgende Fassung:

1. Die tägliche **Dienstdauer** (tatsächlich zu leistender Dienst) soll im monatlichen unter Einschließung der Ruhetage zu berechnenden Durchschnitt
für Führer nicht mehr als 10 Stunden,
für Schaffner und Bremser nicht mehr als 11 Stunden
betragen. In den Dienst sind dabei einzurechnen:
a) Pausen von geringerer Dauer als 30 Minuten,
b) die Dauer der Dienstbereitschaft (Reservedienst),
c) die Zeiten, in denen die Bediensteten vor Antritt des Dienstes zur Übernahme und nach Beendigung des Dienstes zur Abgabe der Geschäfte (Vorbereitungs- und Abschlußdienst) in Anspruch genommen werden.

Bei Betriebsverhältnissen, die von den Aufsichtsbehörden als einfache anerkannt werden, kann die durchschnittliche tägliche Dienstdauer
für Führer bis zu 11 Stunden,
für Schaffner und Bremser bis zu 12 Stunden
betragen.

2. Die einzelne **Dienstschicht** darf unter keinen Umständen mehr als 16 Stunden betragen. Als Dienstschicht gilt der Zeitraum, der zwischen zwei Ruhezeiten liegt, die jede eine Dauer von mindestens 8 Stunden haben.

Schichten von mehr als 14 bis zu 16 Stunden sind nur zulässig, wenn der Dienst besonders einfach ist und keine angestrengte Tätigkeit erfordert. Dabei muß der Dienst durch eine längere Pause unterbrochen werden, die bei Schichten über 15 Stunden mindestens 4 Stunden zu betragen hat.

3. Jedem im Betriebsdienst ständig beschäftigten Bediensteten sind monatlich mindestens zwei **Ruhetage** zu gewähren. Als Ruhetag gilt eine Dienstbefreiung von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden. Fällt nicht einer der Ruhetage auf einen Sonntag, so ist den Bediensteten mindestens einmal im Monat ausreichende Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

4. Über den Dienst des gesamten Betriebspersonals sind **Dienstpläne** aufzustellen, die eine genaue Nachprüfung ermöglichen, ob den vorstehenden Bestimmungen entsprochen ist. Die Pläne sind in den Diensträumen des Personals sichtbar auszuhängen oder auszulegen und den Aufsichtsbehörden auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

Berlin, den 15. Januar 1914.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 14. Ausgegeben den 4. April **1914**

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 135. — Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung S. 135. — Nachtrag zum Tarif für die Gleis-, Kran- und Hafenanlagen der Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft in Aken S. 135. — Zulassung von Azetylenfackeln S. 135. — Bestätigung des Landrats von Krosigk zum Generaldirektor der Magdeburgischen Landfeuersozietät S. 136. — Errichtung von Kommissionen zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen S. 136. — Reichstagsersatzwahl im 2. Wahlkreis S. 136. — Förderung der Jahresabschlußarbeiten S. 136. — Maßregeln zur Wiederbelebung Ertrunkener S. 136. — Lotterien S. 137/138. — Enteignungstermin in Wernigerode S. 137. — Anstellung des Versteigerers Neuschaefer S. 138. — Apotheke in Calbe a. M. S. 138. — Bezeichnung des Bahnhofs Suderode S. 138. — Ordnung für das Provinzialmuseum S. 138. — Aenderung des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes S. 138. — Verpachtung der Domäne Wendelstein S. 138. — Frühjahrskontrollversammlungen S. 138. — Gemeindebezirksveränderung S. 141. — Einziehung einer Straße S. 141. — Personalnachrichten S. 141.

Hierzu eine Beilage
ferner ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Des Karfreitages wegen müssen die in das nächste Stück des Amtsblattes und des öffentlichen Anzeigers aufzunehmenden Bekanntmachungen bis Mittwoch, den 8. April d. Js., mittags 12 Uhr, Bekanntmachungen für die Sonderbeilage zum öffentlichen Anzeiger bis Dienstag, den 7. April d. Js., vormittags 9 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

404. Stück 12. Nr. 4346. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 12. März 1914.

Nr. 4347. Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 13. März 1914.

405. Stück 13. Nr. 4348. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens für die Kanalinseln und Indien zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. Vom 17. März 1914.

Nr. 4349. Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. Vom 19. März 1914.

406. Stück 14. Nr. 4350. Bekanntmachung, betreffend Uebergangsbestimmungen für die Neueichung von Förderwagen und Fördergefäßen in fabrikmäßigen Steinbrüchen usw. Vom 12. März 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

407. Stück 7. Nr. 11338. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichtsschreiber der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift. Vom 18. März 1914.

Nr. 11339. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Diez. Vom 16. März 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen
a. der Zentralbehörden:

408. Nachtrag
zu dem Tarife für die Gleis-, Kran- und Hafenanlagen der Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft zu Aken an der Elbe vom 6. April 1908.

Die Bestimmungen unter Abschnitt III werden durch folgende ersetzt:

III. an Ufergeld für das Ein- oder Ausladen von Gütern einschließlich des Floßholzes
für je 100 kg . . . . . 2 Pf.
mindestens aber für jede Ein- oder Ausladung . . . . . 10 Pf.
neben der Abgabe zu Nr. IV und V des Tarifs.

Dieser Nachtrag tritt am 14. Tage nach dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Magdeburg in Kraft.

Berlin, den 20. März 1914.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage. gez. Peters.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage. gez. v. Meyeren.
Der Finanzminister.
Im Auftrage. gez. Halle.

409. Die Firma Nordische Azetylen-Industrie Fischer & Foß in Altona-Ottensen hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins beantragt, ihre in fünf Größen gebauten Azetylenfackeln gemäß § 26 Ziffer 5 der Azetylenverordnung (Beschluß des Bundesrats vom 28. November 1912 — § 1003 der Protokolle) zuzulassen.

Die Fackel ist einer fachmännischen Prüfung und Begutachtung durch die Untersuchungs- und Prüfstelle unterzogen worden.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission werden daher die Fackeln der Firma Fischer & Foß

gemäß § 26 Ziffer 5 der neuen Azetylenverordnung zugelassen.

Fackeln, denen diese Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrikschilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Kupfernieten den Stempel des Norddeutschen Vereins zur Ueberwachung von Dampfkesseln in Altona erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Größe	1	2	3	4	5
Karbidhöchstfüllung in kg Stückkarbid	2	4	6	10	15
Stündliche Dauerleistung in Litern	200	400	600	800	1000
Typennummer . .	5	5	5	5	5

Jahr der Anfertigung: .....
Lfd. Fabrikationsnummer: .....
Firma oder Lieferant: .....
Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten: .....

Berlin W. 9, den 12. März 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J.-Nr. III. 2244.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit.

Magdeburg, den 31. März 1914.

I. 2. Nr. 1035. Der Regierungspräsident.

b. der Provinzialbehörden:

410. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 21. März d. Js. die von dem Verwaltungsrat der Magdeburgischen Land-Feuersozietät am 29. September 1913 getroffene Wahl des Landrats des Kreises Neuhaldensleben von Krosigk zum Generaldirektor der genannten Sozietät mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab zu bestätigen, und diesem zugleich die Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste zu dem gedachten Zeitpunkte zu erteilen geruht.

Magdeburg, den 30. März 1914.

O. P. 1952. Der Oberpräsident.

411. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ist in Cosel-Oderhafen sowie in Oranienburg je eine Kommission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 errichtet worden.

Magdeburg, den 24. März 1914.

Der Oberpräsident. Elbstrombauverwaltung.

B. Nr. 1904 O. P.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

412. Nachdem der Reichstag die Wahl des bisherigen Reichstagsabgeordneten für den 2. Wahlkreis des Regierungsbezirkes Magdeburg, Oekonomierats Hoesch zu Neukirchen für ungültig erklärt hat, ist von dem Herrn Minister des Innern eine Ersatzwahl angeordnet worden.

Für diese habe ich den Landrat von Bismarck in Stendal zum Wahlkommissar und den Oberbürgermeister Dr. Schütze in Stendal zum Stellvertreter des Wahlkommissars ernannt, was mit Bezug auf § 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Als Wahltag für diese Wahl bestimme ich

Freitag, den 15. Mai d. Js.

Der Tag, an dem die Auslegung der Wählerlisten beginnt, wird durch die Landräte in Stendal und Osterburg und den Oberbürgermeister in Stendal anderweit bekannt gegeben werden.

Magdeburg, den 1. April 1914.

I. 6 Nr. 1636. M. Der Regierungspräsident.

413. Nach § 14 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 — G.-S. S. 77 — sind die den staatlichen Kassen zur Last fallenden Ausgaben in der Rechnung desjenigen Etatsjahres nachzuweisen, in dem sie fällig geworden sind.

Die Forderungsnachweise über Lieferungen und Leistungen in dem demnächst ablaufenden Etatsjahr 1913 (für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum 31. März 1914) ersuche ich deshalb den beteiligten Dienststellen sobald als möglich einzureichen. Die nachgeordneten Behörden und Beamten wollen diese und die etwa von ihnen selbst aufzustellenden Forderungsnachweise mit tunlichster Beschleunigung und unter genauer Innehaltung der durch besondere Bestimmungen festgesetzten Einreichungsfristen hier zur Vorlage bringen.

Ich darf erwarten, daß die nachgeordneten Dienststellen sich auch sonst die Förderung der Jahresabschlußarbeiten angelegen sein lassen und dafür sorgen werden, daß alle Forderungsnachweise und dergleichen, soweit nicht frühere Einreichungstermine bestehen, bis spätestens zum 15. April d. Js. hier vorliegen und daß dieser Zeitpunkt nur in wirklich unvermeidlichen Ausnahmefällen überschritten wird.

Magdeburg, den 20. Februar 1914.

K. S. Nr. 90. Der Regierungspräsident.

414. Um die Kenntnis der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des Deutschen Samariter-Vereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen lassen, die er unentgeltlich an diejenigen Eigentümer und Führer preußischer See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, welche in der Empfangsbescheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Die Tafeln können im Regierungsbezirk Magdeburg bei den nachstehend genannten Behörden u. gegen Quittung in Empfang genommen werden und zwar:

Bei den Landratsämtern in Calbe a. S., Burg, Genthin, Osterburg, Stendal und Wolmirstedt, ferner bei den Polizeiverwaltungen in Aken, Schönebeck

a. E., Arneburg, Tangermünde und Werben, bei dem Schifferverein „Brüderschaft" in Tangermünde, bei dem Direktor der Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft Borchardt, Mittelstraße Nr. 4 hierselbst, und bei dem Vertreter der „Kette" Emil Stitterich zu Schönebeck a. E., Müllerstraße Nr. 10.

Außer den vorgenannten Stellen sind auch die im Bereiche der Königlichen Elbstrombauverwaltung angestellten Stromaufseher, sowie die im Bereiche der Wasserbauinspektion Genthin angestellten Strommeister und Schleusenmeister mit der Abgabe der Tafeln betraut worden.

Gesuche um Verabfolgung der letzteren sind an die oben bezeichneten Stellen oder Beamten zu richten.

Magdeburg, den 23. März 1914.

I. 9. 9570. Der Regierungspräsident.

415. Dem Verein zur Veranstaltung der Deutschen Werkbund-Ausstellung Cöln 1914 hat der Herr Minister des Innern die Erlaubnis erteilt, zugunsten der Ausstellung eine öffentliche Verlosung von Silbergeräten und sonstigen Erzeugnissen des Kunstgewerbes zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 450000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und in 4 Ziehungen insgesamt 12361 Gewinne im Gesamtwerte von 140000 M. zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehungen werden voraussichtlich im Juli, August, September und Oktober 1914 in Berlin oder Cöln stattfinden.

Die Polizeibehörden ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 1. April 1914.

I. 5. 1865. Der Regierungspräsident.

416. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Dezember 1913 dem Deutschen Reichsausschuß für olympische Spiele die Genehmigung zu erteilen geruht, zur Deckung eines Teiles der Kosten der im Jahre 1916 in Berlin zu veranstaltenden olympischen Spiele eine Geldlotterie mit einem Spielkapital von 900000 M. und einem Reinertrage von 300000 M. auszuspielen und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Lotterie soll in zwei Jahresserien veranstaltet werden. Jedesmal sollen 150000 Lose zu 3 M. ausgegeben und 5918 Bargewinne im Gesamtbetrage von 150000 M. ausgespielt werden. Die Ziehung der ersten Serie der Lotterie findet am 10. und 11. Dezember 1914 in Berlin statt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor dem 10. Juli 1914 begonnen werden.

Die Ueberwachung des Lotterieunternehmens ist dem Herrn Polizeipräsidenten in Berlin übertragen.

Die Polizeibehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 30. März 1914.

I. 5. 1755. Der Regierungspräsident.

417. Der Herr Minister des Innern und der Herr Finanzminister haben sich damit einverstanden erklärt, daß die Ziehung der dritten Serie der dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose durch Allerhöchste Order vom 6. Mai 1911 bewilligten Geldlotterie am 28. und 29. August 1914 vorgenommen wird. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor dem 10. Juli d. J. begonnen werden.

Die Polizeibehörden ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Ich nehme Bezug auf meine Bekanntmachungen Nr. 3864 im Stück 45 des Regierungsamtsblattes für 1911 und Nr. 1407 im Stück 44 des Regierungsamtsblatts für 1912.

Magdeburg, den 1. April 1914.

I. 5. 1831. Der Regierungspräsident.

---

418. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Heudeber—Danstedt—Ilsenburg zu enteignende, in der Gemeinde Wernigerode belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 14. April 1914**, vormittags 9 Uhr, auf dem Staatsbahnhofe Wernigerode anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart	Größe der zu enteignenden Grundfläche: ha	a	qm
1	Wernigerode	3	371/61	Giebel, Hermann, Gärtner, in Wernigerode	Wernigerode	32	1287	Acker	—	—	45

Magdeburg, den 25. März 1914. Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierungsrat.

419. Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen hat genehmigt, daß von dem Hausfrauenverein E. V. zu Magdeburg am 20. November d. Js. zum Besten des Kinderhorts und der Kindervolksküche eine öffentliche Verlosung von Originalgemälden und Kopien sowie von Originalbronzen veranstaltet wird und daß die Lose, und zwar 1500 Stück zu je 2 M., in der Provinz Sachsen vertrieben werden.

Die Polizeibehörden ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 30. März 1914.

I. 5. Nr. 1811. Der Regierungspräsident.

420. Der Kaufmann Anton Neuschaefer zu Magdeburg ist als öffentlicher Versteigerer für Wechsel und Wertpapiere für den Bezirk der Handelskammer zu Magdeburg beeidigt und angestellt worden.

Magdeburg, den 19. März 1914.

I. 2. Nr. 968. Der Regierungspräsident.

421. Apotheke in Calbe a. Milde.

Dem Apotheker Curt Senff ist zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Apotheke in Calbe a. Milde die Konzession erteilt.

Magdeburg, den 24. März 1914.

Nr. I. 9. 504. Der Regierungspräsident.

422. Der Bahnhof Suderode an der Bahnstrecke Quedlinburg-Frose führt hinfort die Bezeichnung „Bad Suderode".

Magdeburg, den 20. März 1914.

Königliche Eisenbahndirektion.

d. des Landeshauptmanns:

423. Die von dem 28. Landtage der Provinz Sachsen am 7. d. Mts. beschlossene „Ordnung für das Provinzialmuseum" wird in der Anlage bekannt gemacht.

Merseburg, den 20. März 1914.

Der Landeshauptmann.

424. Die von dem 28. Landtage der Provinz Sachsen am 3. März d. Js. beschlossene

Abänderung zum Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Sachsen vom 20. November 1876

wird gemäß § 8 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 nachstehend veröffentlicht.

Merseburg, den 27. März 1914.

Der Landeshauptmann.

Abänderung

des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Sachsen vom 20. November 1876.

Der § 25 des Reglements erhält folgenden Zusatz:

„Nach beendeter Probedienstzeit darf die Kündigung nur beim Vorhandensein eines wichtigen Grundes erfolgen. Ob ein solcher wichtiger Grund vorliegt, entscheidet im Streitfalle unter Ausschluß des Rechtsweges der Oberpräsident."

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Merseburg, den 3. März 1914.

(L. S.)

Der Vorsitzende des Provinziallandtags.

gez. Graf von Wartensleben.

e. verschiedener Behörden:

425. Zur Neuverpachtung der Königlichen Domäne Wendelstein und der Jagdnutzung auf den Domänenländereien auf 18 Jahre, vom 1. Juli 1915 ab bis zum 1. Juli 1933, haben wir Termin auf

Dienstag, den 21. April d. Js.,

vormittags 11 Uhr,

im Sitzungssaale des Bezirksausschusses (im sogenannten Vorschloß) der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Königlichen Regierungsrat von Hellermann anberaumt.

Lage der Domäne am linken Ufer der Unstrut, die bis Artern schiffbar ist. 3 km nach Station Roßleben der Unstrutbahn Naumburg-Artern. Zuckerrübenbau.

Größe rd. 672 ha.

Grundsteuerreinertrag 38 002,29 M.

Erforderliches Vermögen 375 000,— M.

Bisheriger Pachtzins rd. 65 000,— M.

Die Führung des Vermögens-Nachweises und des Nachweises der landwirtschaftlichen und sonstigen Befähigung ist möglichst frühzeitig vor dem Verpachtungstermine erwünscht.

Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen der Zulassung zum Mitbieten erteilt

Merseburg, den 27. März 1914

Regierung, Domänenabteilung.

Vermischte Nachrichten.

426. Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen im Landwehrbezirk Burg.

Zur Frühjahrs-Kontrollversammlung 1914 haben zu erscheinen:

1. Sämtliche Reservisten, einschließlich der nur als garnisondienstfähig Anerkannten.

2. Sämtliche Landwehr- und Seewehrleute 1. Aufgebots, einschl. der nur als garnisondienstfähig Anerkannten.

3. Sämtliche zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten.

4. Sämtliche zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen.

5. Sämtliche Ersatz-Reservisten, gleichviel, ob sie geübt haben oder nicht, mit Ausnahme derjenigen, welche bereits zur Landwehr 2. Aufgebots übergetreten sind.

6. Sämtliche als zeitig und dauernd halbinvalide anerkannten Mannschaften der Reserve, Land- und Seewehr 1. Aufgebots und Ersatz-Reserve, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind.

7. Sämtliche als zeitig ganzinvalide anerkannten Mannschaften der Reserve, Land- und Seewehr 1. Aufgebots und der Ersatz-Reserve, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind.

8. Alle zeitig als Rentenempfänger anerkannten Mannschaften der Reserve, Land- und Seewehr 1. Aufgebots und Ersatz-Reserve, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen oder als dauernd untauglich, oder als dauernd feld- und garnisondienstunfähig anerkannt sind.

9. Sämtliche Reservisten, Land- und Seewehrleute 1. Aufgebots und Ersatz-Reservisten, die als zeitig feld- und garnisondienstumfähig anerkannt sind.

Die schiffahrttreibenden Mannschaften sind von der Teilnahme an der Kontrollversammlung entbunden.

Zu welcher Jahresklasse ein jeder Mann gehört, ist auf dem Deckel des Militärpasses zu ersehen.

Diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1902 eingetreten sind, brauchen zur Kontrollversammlung nicht zu erscheinen.

Hohenziatz, Mittwoch, den 1. April 1914, vorm. 8 Uhr, Gasthof zum schwarzen Adler. Ortschaften: Friedensau, Vorw. Glienecke, Hohenziatz, Kl.-Lübars, Lüttgenziatz, Räckendorf, Riesdorf.

Loburg, Mittwoch, den 1. April 1914, vormittags 10½ Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr I aus den Ortschaften: Bomsdorf mit Heidesegen, Brietzke, Calitz, Göbel, Hobeck, Isterbies mit Küpelmühle, Klepps, Loburg mit Knoblauchshof und Gütern, Gr.-Lübars, Padegrim, Rosian, Schweinitz mit Hütten und Quastkrug, Wendgräben, Zeppernick.

Loburg, Mittwoch, den 1. April 1914, nachmittags 12½ Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Ersatz-Reservisten und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus den Ortschaften: Bomsdorf mit Heidesegen, Brietzke, Calitz, Göbel, Hobeck, Isterbies mit Küpelmühle, Klepps, Loburg mit Knoblauchshof und Gütern, Gr.-Lübars, Padegrim, Rosian, Schweinitz mit Hütten und Quastkrug, Wendgräben, Zeppernick.

Möckern, Donnerstag, den 2. April 1914, vorm. 10 Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr I aus den Ortschaften: Dalchau, Lühe, Möckern mit Lochow und Lütenitz, Nedlitz mit Kampf, Pabsdorf, Stegelitz, Tryppehna, Vehlitz, Wallwitz, Zeddenick, Ziepel.

Möckern, Donnerstag, den 2. April 1914, mittags 12 Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Ersatz-Reservisten und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus den Ortschaften: Dalchau, Lühe, Möckern mit Lochow und Lütenitz, Nedlitz mit Kampf, Pabsdorf, Stegelitz, Tryppehna, Vehlitz, Wallwitz, Zeddenick, Ziepel.

Leitzkau, Donnerstag, den 2. April 1914, nachm. 3 Uhr, vor dem Lange'schen Gasthofe. Ortschaften: Leitzkau mit Cressow, Hohenlochau und Klappermühle, Ladeburg, Gr.-Lübs, Kl.-Lübs mit Grüneberge und Hoplake, Prödel.

Gommern, Freitag, den 3. April 1914 vormittags 8¾ Uhr, im Garten des Schützenhauses. Sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr I. Aufgebots aus der Stadt Gommern mit Neue Mühle, Pilm und Vogelsang.

Gommern, Freitag, den 3. April 1914, vormittags 10¾ Uhr, im Garten des Schützenhauses. Sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr I. Aufgebots aus den Ortschaften: Dannigkow, Gutsbezirk Grünewalde, Karith, Menz, Poethen, Plötzky Pretzien, Ranis, Wahlitz.

Gommern, Freitag, den 3. April 1914, nachmittags 12½ Uhr, im Garten des Schützenhauses. Sämtliche Ersatz-Reservisten und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus der Stadt Gommern mit Neue Mühle, Pilm und Vogelsang und den Ortschaften: Dannigkow, Karith, Gutsbezirk Grünewalde, Menz, Poethen, Plötzky, Pretzien, Ranis, Wahlitz.

Güterglück, Sonnabend, den 4. April 1914, vorm. 8 Uhr, vor dem Gasthofe am Bahnhof. Ortschaften: Flötz, Gehrden, Güterglück, Kämeritz mit Tochheim, Moritz, Schora, Töppel, Walternienburg mit Trebnitz und Poleymühle.

Pechau, Sonnabend, den 4. April 1914, nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus Louisenthal. Ortschaften: Calenberge, Gübs, Pechau, Randau und Zipkeleben.

Gerwisch, Montag, den 6. April 191'4, vormittags 9 Uhr, vor dem Lentge'schen Gasthof. Sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr I aus den Ortschaften: Biederitz mit Heyrothsberge und Büden.

Gerwisch, Montag, den 6 April 1914, vormittags 11 Uhr, vor dem Lentge'schen Gasthof. Sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr I aus den Ortschaften: Gerwisch, Hohenwarthe, Körbelitz, Königsborn, Lostau, Möser I, Woltersdorf I und Wörmlitz.

Gerwisch, Montag, den 6. April 1914, nachmittags 1 Uhr, vor dem Lentge'schen Gasthof. Sämtliche Ersatz-Reservisten und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus den Ortschaften: Biederitz mit Heyrothsberge, Büden, Gerwisch, Hohenwarthe, Körbelitz, Königsborn, Lostau, Möser I, Woltersdorf I und Wörmlitz.

Rietzel, Dienstag, den 7. April 1914, vormittags 8 Uhr, vor dem Hause des Gastwirts Rusch. Ortschaften: Brandenstein, Crüssau, Hohenseeden, Kähnert, Rietzel, Schattberge, Stresow, Theetzen und Ziegelsdorf.

Drewitz, Dienstag, den 7. April 1914, vormittags 11½ Uhr, vor dem Hause des Gastwirts G. Lehmann. Ortschaften: Dörnitz, Drewitz, Altengrabow, Küsel, Magdeburgerforth, Reesdorf mit Pottmühle, Ringelsdorf, Wüstenjerichow, Waldrogäsen.

Ziesar, Dienstag, den 7. April 1914, nachmittags 4 Uhr, vor dem Gasthause „Zum deutschen Kaiser". Ortschaften: Buckau mit Wittstock, Bücknitz mit Herrenmühle und Eulenmühle, Cöpernitz, Dretzen, Pramsdorf, Sandforth, Schopsdorf mit Rosenkrug, Dreibachen und Gottesforth, Ziesar.

Tucheim, Mittwoch, den 8. April 1914, vormittags 8½ Uhr, vor dem Müller'schen Gasthofe. Ortschaften: Dretzel, Gehlsdorf, Gladau, Paplitz, Tucheim, Wülpen.

Glienecke, Mittwoch, den 8. April 1914, mittags 12 Uhr, am Schulhof. Ortschaften: Böcke, Glienecke, Grebs, Grüningen, Steinberg, Wenzlow, Wollin mit Friesdorf, Brückermark und Grüneau.

Görzke, Mittwoch, den 8. April 1914, nachmittags 4 Uhr, vor dem Borg'schen Gasthofe. Ortschaften: Dahlen, Egelinde und Rothehaus, Görzke mit Börnicke und Dangelsdorf, Gräben, Hohenlobbese mit Wutzow und Borgsdorf, Nonnenhaide, Rottstock, Struvenberg, Werbig mit Verlorenwasser und Hohenspringe, Wendlobbese.

Parey, Donnerstag, den 16. April 1914, vorm. 9½ Uhr, vor dem Meltrecht'schen Gasthofe. Sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr I aus den Ortschaften: Bergzow, Derben, Güsen, Parey, Pennigsdorf, Seedorf, Zerben.

Parey, Donnerstag, den 16. April 1914, mittags 12 Uhr, vor dem Meltrecht'schen Gasthofe. Sämtliche Ersatz-Reservisten und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus den Ortschaften Bergzow, Derben, Güsen, Parey, Pennigsdorf, Seedorf, Zerben.

Genthin, Freitag, den 17. April 1914, vormittags 8½ Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr I. Aufgebots aus der Stadt Genthin.

Genthin, Freitag, den 17. April 1914, vormittags 10½ Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr I. Aufgebots aus den Ortschaften: Altenplathow mit Domäne Hagen, Brettin, Fienerode, Hohenbellin, Mützel, Nielebock, Parchen, Roßdorf mit Dunkelforth.

Genthin, Freitag, den 17. April 1914, nachm. 12½ Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Ersatz-Reservisten und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen ous der Stadt Genthin und den Ortschaften Altenplathow mit Domäne Hagen, Brettin, Fienerode, Hohenbellin, Mützel, Nielebock, Parchen, Roßdorf mit Dunkelforth.

Karow, Sonnabend, den 18. April 1914, vorm. 9½ Uhr, vor dem Müller'schen Lokale. Ortschaften: Belicke, Cade mit Neu-Buchholz, Carow, Gollwitz, Zitz.

Gr. Wusterwitz, Sonnabend, den 18. April 1914, nachm. 1½ Uhr, vor dem Hause des Gastwirts Kaser. Ortschaften: Alt-Bensdorf, Neu-Bensdorf, Herrenhölze, Malenzien, Möser II mit Grähnert, Rogäsen, Viesen, Warchau mit Rosenthal, Wolterdorf II, Gr. Wusterwitz.

Schlagenthin, Montag, den 20. April 1914, vorm. 9½ Uhr, vor dem Schmidt'schen Gasthofe. Ortschaften: Altenklitsche, Demsin, Neuenklitsche, Schlagenthin, Behlen, Werdershof, Kl. Wusterwitz, Zabakuk.

Möthlitz, Montag, den 20. April 1914, nachm. 12½ Uhr, vor dem Hause des Gastwirts O. Schmidt. Ortschaften Bahnitz, Knoblauch, Lützkow, Möthlitz, Nitzahne, Wendeberg.

Milow, Montag, den 20. April 1914, nachm. 3½ Uhr, im Mewes'schen Gasthause. Ortschaften: Bützer, Galm, Jerchel, Leopoldsburg, Milow, Vieritz.

Gr. Wudicke, Dienstag, den 21. April 1914, vorm. 9 Uhr, vor dem Mangelsdorf'schen Gasthofe am Bahnhof. Ortschaften: Böhne, Buckow, Göttlin, Steckelsdorf, Neue Schleuse, Wudicke.

Schollene, Dienstag, den 21. April 1914, nachm. 12½ Uhr, vor dem Müller'schen Gasthause. Ortschaften Ferchels, Grütz, Mahlitz, Molkenberg, Neuwartensleben, Nierow, Rehberg, Schollene.

Garz, Dienstag, den 21. April 1914, nachm. 4 Uhr, vor dem Leue'schen Gasthofe. Ortschaften: Garz, Kuhlhausen, Warnau.

Sandau, Mittwoch, den 22. April 1914, vorm. 7½ Uhr, vor dem Hause des Gastwirts Neumann. Ortschaften: Camern, Sandau, Wulkau.

Klietz, Mittwoch, den 22. April 1914, vorm. 11 Uhr, vor dem Neumann'schen Gasthofe. Ortschaften: Klietz, Lübars, Neuermark, Scharlibbe, Schönfeld.

Schönhausen, Mittwoch, den 22. April 1914, nachm. 4½ Uhr, vor dem Hacker'schen Gasthofe. Ortschaften: Fischbeck, Hohengöhren, Schönhausen.

Sydow, Donnerstag, den 23. April 1914, vorm. 10 Uhr, in der Gastwirtschaft von Albrecht. Ortschaften: Altbellin, Briest, Vorwerk Bünsche, Melkow, Schmetzdorf, Sydow, Gr. Wulkow, Kl. Wulkow, Wust, Zollchow.

Jerichow, Donnerstag, den 23. April 1914, nachm. 1 Uhr, vor dem Gasthause „Zum Deutschen Hause". Ortschaften: Cabelitz, Ferchland, Jerichow Stadt, Jerichow Amt, Klietznick, Gr. Mangelsdorf, Kl. Mangelsdorf, Redekin, Steinitz, Scharteucke.

Burg, Freitag, den 24. April 1914, vorm. 7 Uhr, im Schützenhause. Mannschaften der Provinzial-Infanterie, der Reserve-Jahresklassen 1913, 1912, 1911 und 1910 aus der Stadt Burg.

Burg, Freitag, den 24. April 1914, vorm. 8½ Uhr, im Schützenhause. Mannschaften der Provinzial-Infanterie der Jahresklassen 1909, 1908, 1907, 1906 und 1905 aus der Stadt Burg.

Burg, Sonnabend, den 25. April 1914, vorm. 8 Uhr im Schützenhause. Sämtliche

Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den Ortschaften: Schartau, Niegripp, Pietzpuhl, Reesen, Schermen mit Külzau.

Burg, Sonnabend, den 25. April 1914, vorm. 10 Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den Ortschaften: Blumenthal, Detershagen, Grabow, Gütter, Ihleburg und Parchau.

Burg, Sonnabend, den 25. April 1914, mittags 12 Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Ersatz-Reservisten der Infanterie aus der Stadt Burg.

Burg, Sonnabend, den 25. April 1914, nachm. 2 Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Ersatz-Reservisten mit Ausnahme der Ersatz-Reservisten der Infanterie und die zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen aus der Stadt Burg.

Burg, Montag, den 27. April 1914, vorm. 8 Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Mannschaften der Provinzial-Infanterie der Jahresklassen 1904, 1903 und 1902 aus der Stadt Burg.

Burg, Montag, den 27. April 1914, vorm. 10 Uhr, im Schützenhause. Jahresklassen 1913, 1912, 1911, 1910, 1909, 1908 und 1907 der Reserve der Spezialwaffen einschließlich Krankenträger und Waffenmeistergehilfen, Garde und Marine, ferner die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften aller Waffen aus der Stadt Burg.

Burg, Montag, den 27. April 1914, mittags 12 Uhr, im Schützenhause. Jahresklassen 1907, 05, 04, 03 und 02 der Spezialwaffen einschließlich Krankenträger und Waffenmeistergehilfen, Garde und Marine aus der Stadt Burg.

Burg, Montag, den 27. April 1914, nachm. 2 Uhr, im Schützenhause. Sämtliche Mannschaften des Jahrgangs 1901 aller Waffen und diejenigen Mannschaften des Jahrgangs 1903, die volle drei Jahre gedient haben, aus der Stadt Burg.

Für alle Mannschaften ergeht diese Aufforderung anstatt persönlichen Befehls. Wer nicht zu der Kontrollversammlung erscheint, zu der er befohlen ist, wird mit Arrest bestraft.

Die Militärpapiere sind mitzubringen, insbesondere hat jeder seine alte und neue Kriegsbeorderung bezw. Paßnotiz zur Stelle. Den Inhalt der neuen muß jeder auswendig wissen.

Diejenigen Mannschaften, welchen Ehrenzeichen oder Erinnerungsmedaillen verliehen worden sind, haben solche bei den Kontrollversammlungen sichtbar anzulegen.

Den Mitgliedern von Krieger- und Militärvereinen ist das Tragen ihrer Vereinsabzeichen bei den Kontroll-Versammlungen gestattet.

Die Ortsbehörden werden gemäß § 70 des Reichs-Militärgesetzes ersucht, diese Kontrollversammlung wiederholt bekannt machen zu wollen.

Burg, den 19. März 1914.

Königliches Bezirks-Kommando.

427. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Jerichow II vom 26. Februar 1914 sind die Flächen:

a. Gemarkung Tucheim, Kartenblatt 19 Parzellen
Nr. 657/278 von 38 qm Größe,
„ 658/278 „ 15 „ „
„ 660/278 „ 93 „ „
zusammen 1 a 46 qm
vom Gemeindebezirk Tuchheim abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Paplitz vereinigt,

b. Gemarkung Paplitz, Kartenblatt 2 Parzellen
Nr. 102/55 von 41 qm Größe,
„ 103/55 „ 2 „ „
„ 104/55 „ 10 „ „
„ 105/55 „ 93 „ „
zusammen 1 a 46 qm
vom Gemeindebezirk Paplitz abgetrennt und dem Gemeindebezirk Tucheim zugelegt worden.

Genthin, den 24. März 1914.

Kreisausschuß des Kreises Jerichow II.

428. Es wird beabsichtigt, die im Dorfe Gr.-Schwechten, zwischen den Gehöften des Ackermanns Wilhelm Heise und des Stellmachermeisters Friedrich Falke gelegene öffentliche Straße, die von der Stendal-Osterburger Provinzialchaussee nach der Rohrwinkelstraße führt, einzuziehen.

Einsprüche hiergegen sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Borstel, den 26. März 1914.

Der Amtsvorsteher Schröder.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

429. Verliehen: der Charakter als Geheimer Veterinärrat dem Regierungs- und Veterinärrat Leistikow hier;

der Charakter als Veterinärrat dem Kreistierarzt Gundelach hier;

der Königliche Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50 dem Sekretär im Fürstlich Stolberg-Wernigerödischen Konsistorium Kanzleirat Wilhelm Stamm in Wernigerode;

der Königliche Kronenorden 4. Klasse dem Prokuristen und Oberinspektor der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Friedrich Schulz hier;

das Verdienstkreuz in Gold dem Photographen Gustav Haertwig hier;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Büreaugehilfen Heinrich Bastel, dem Werkführer August Geserick und dem Hausdiener Bernhard Hellwig hier sowie dem landwirtschaftlichen Arbeiter Andreas Schmidt in Hundisburg;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Hausmeister Wilhelm Rulf hier und dem Holzhauer Wilhelm Pessel in Ipse.

430. Ernannt: Bausupernumerar Kehlmann in Salzwedel zum Bausekretär.

481. **Bestätigt:** die unbesoldeten Stadträte Oskar Wanckel und Karl Hirschfelder in Schönebeck in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

432. **Verliehen:** der Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klasse dem Kreisschulinspektor Radtke hier;

der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern den Lehrern Christian Krüssel in Beyendorf, Friedrich Köhnicke und Gottlieb Spengler hier, dem Lehrer und Kantor Andreas Blaeß in Ziesar, dem Lehrer und Küster Louis von Müller in Thale, sowie den Lehrern, Kantoren, Küstern und Organisten Wilhelm Bilke in Danstedt und Friedrich Schmidt in Wülperode.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

433. Wir haben den Pfarrer Strümpfel in Sachsenburg heute zum Oberpfarrer in Schwanebeck, Diözese Anderbeck, berufen und bestätigt.

434. Personalveränderungen im Bezirke der Ober-Postdirektion Magdeburg für den Monat März.

Versetzt sind: Telegraphensekretär Boy von Magdeburg nach Salzwedel, die Ober-Postassistenten: Voß von Wanzleben (Bez. Magdeburg) nach Thale (Harz), Kehse von Herbesthal nach Wanzleben (Bez. Magdeburg), Geib von Bendorf (Rhein) nach Stendal, die Postassistenten Friedrich Schmidt aus Thale (Harz) und Rose aus Bernburg nach Magdeburg, Nolte aus Magdeburg nach Bernburg. Die Postsekretärprüfung hat bestanden: Postassistent Schröder in Wernigerode. Verliehen ist: der Charakter als Postsekretär: den Ober-Postassistenten Noah, Wagner, Lindner, Günther, Adolf Müller, Hermann Schmidt, Wilhelm Schmidt, Ott, Arendt, Röpcke, Bleis, Schäfer, Tiebel, Stockfisch und Dietrich in Magdeburg, Marre und Siemers in Halberstadt, Ilse in Bernburg, Wolf in Genthin, Schliephacke in Wernigerode, Matz in Seehausen (Altm.), Kohler in Magdeburg-Sudenburg, Kunze in Magdeburg-Buckau, Ludwig in Aschersleben, Langhoff in Dessau, Regener in Ballenstedt; den Postverwaltern: Frohboese in Gatersleben (Bez. Magdeburg), Herper in Bismark (Prov. Sachsen), Albold in Klötze (Kreis Gardelegen); der Titel Ober-Postassistent den Postassistenten Döbbel, Winger, Scheffler, Brandin und Conrad in Magdeburg, Bethge und Fürste in Oschersleben, Gräfe und Kuhn in Stendal, Rasche in Staßfurt, Bernhardt in Schönebeck (Elbe), Voß in Osterwieck (Harz), Pflug in Nienburg (Saale), Maaßmeyer und Dowe in Burg (Bez. Magdeburg), Hinze in Osterburg, Heller in Bernburg, Jäckel in Roßlau (Anhalt); der Titel Ober-Telegraphenassistent: den Telegraphenassistenten Böhme, Rost und Dittmar in Magdeburg, Löwe und Brock in Halberstadt, Ficker und Schilling in Dessau, Käppler in Bernburg. In den Ruhestand treten: Ober-Postsekretär Glum in Dessau, Postsekretär Neumann und Postassistent Benger in Magdeburg.

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¹/₄ Bogen kosten 10 Pf. und von ¹/₈ oder ¹/₄ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 38.

Beilage zum Amtsblatt.

Ordnung
für das
Provinzialmuseum.

I. Zweck.

§ 1. Das Provinzialmuseum hat die Aufgabe, die bereits im Besitze der Provinz befindlichen und die durch Ausgrabungen oder auf andere Weise noch zu erwerbenden vor- und frühgeschichtlichen Kulturreste der Provinz vor dem Untergange zu bewahren, sie wissenschaftlich zu bearbeiten und sie der Allgemeinheit zugänglich zu machen, insbesondere mittelst einer Schausammlung.

Außerdem ist das Museum dazu bestimmt, die im Auftrage der Historischen Kommission der Provinz Sachsen für ihre Veröffentlichungen angefertigten Zeichnungen oder Druckplatten, ferner geeignete Urschriften dieser Veröffentlichungen und der Vorarbeiten dazu sowie die Urschriften der Vorarbeiten zum Geschichtsatlasse der Provinz zu verwahren.

II. Verwaltung.

§ 2. Die Verwaltung des Museums wird durch die Organe der Provinzialverwaltung ausgeübt.

§ 3. Dem Provinziallandtage gebührt:

1. die Beschlußfassung über Abänderungen dieser Ordnung,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes des Museums,
3. die Prüfung und Abnahme der Rechnung.

§ 4. Zu den Obliegenheiten des Provinzialausschusses gehört:

1. die Wahl des Museumsdirektors,
2. die Anstellung und Entlassung der nicht bloß vorübergehend oder auf Kündigung angenommenen Beamten sowie deren Versetzung in den Ruhestand,
3. die Beschlußfassung über Bauten und bauliche Einrichtungen, soweit ihre anschlagsmäßigen Kosten im einzelnen den Betrag von 1000 ℳ übersteigen,
4. die Vorprüfung des vom Museumsdirektor zu entwerfenden Haushaltsplanes behufs Vorlage an den Provinziallandtag,
5. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Landeshauptmanns.

§ 5. Zu den Obliegenheiten des Landeshauptmanns gehört:

1. die Beaufsichtigung der Verwaltung des Museums, insbesondere die Vornahme regelmäßiger Revisionen und jährlich mindestens einer außerordentlichen Kassenprüfung,
2. die Anstellung und Entlassung der nur vorübergehend oder auf Kündigung anzunehmenden Beamten nach Anhörung des Direktors,
3. die Vorprüfung der Haushaltspläne behufs Vorlage an den Provinzialausschuß,

4. die Überweisung der haushaltsmäßigen oder sonst bewilligten Mittel,
5. die Beschlußfassung über Bauten und bauliche Einrichtungen zum anschlagsmäßigen Kostenbetrage von 100 bis 1000 ℳ,
6. die Genehmigung zum Verkauf oder zum Tausch von Gegenständen aus dem Museumsbesitz,
7. die Entscheidung auf Beschwerden über Verfügungen des Museumsdirektors.

§ 6. Die unmittelbare Leitung des Museums liegt in der Hand des Direktors, welcher auf Lebenszeit und mit der Ruhegehaltsberechtigung der übrigen lebenslänglich angestellten Provinzialbeamten angestellt wird. Unter der oberen Aufsicht des Provinzialausschusses bezw. des Landeshauptmanns liegt ihm die allgemeine Führung sämtlicher Angelegenheiten des Museums ob. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte aller übriger Beamten und Angestellten des Museums und hat alle Beamten in ihr Amt einzuführen und zu vereidigen. Insbesondere liegt ihm ob:

a) den Haushaltsplan zu entwerfen,

b) die Kassen- und Rechnungsführung zu überwachen,

c) den jährlichen Geschäftsbericht an den Landeshauptmann zu erstatten.

Der Anstaltsdirektor darf sich, nachdem er in geeigneter Weise für seine Stellvertretung Sorge getragen, auf die Dauer von 3 Tagen vom Museum ohne Urlaub entfernen.

Ingleichen ist er befugt, seine Untergebenen auf 8 Tage zu beurlauben.

Alle Gesuche um längeren Urlaub sind durch Vermittlung des Museumsdirektors beim Landeshauptmann anzubringen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Merseburg, den 7. März 1914.

(L. S.)

Der Vorsitzende des Provinziallandtages.

Graf von Wartensleben.

143

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 15. Ausgegeben den 11. April 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 143. — Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung S. 143. — Aenderung der Vorschriften für die Erhebung der Eichgebühren ꝛc. S. 143. — Anerkennung von Chausseen im Kreise Jerichow II als Kunststraßen S. 145. — Feststellung des Verzeichnisses für das Ueberschwemmungsgebiet der Unteren Havel S. 145. — Aufhebung der Königl. Präparandenanstalt Heiligenstadt S. 145. — Chaussee Kleinwusterwitz—Schlagenthin u. a. S. 145. — Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler- und Lackierergewerbe in Stendal S. 145. — Preissätze für Marschfourage S. 145. — Durchschnittspreise für Lebensmittel ꝛc. S. 146/148. — Bedingung für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen S. 149. — Behandlung aufgefundener Luftballons ꝛc. S. 150. — Ernennung eines Kreistaxators für den Kreis Calbe S. 151. — Verteilung der Viehseuchenentschädigungsumlage für 1913 S. 151. — Verpachtung der Domäne Wendelstein S. 151. — Tilgung von Schuldverschreibungen der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn S. 151. — Einziehung von Wegen S. 151. — Personalnachrichten S. 151.

Hierzu eine Beilage.

ferner ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

435. Stück 15. Nr. 4351. Bekanntmachung, betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne. Vom 26. März 1914.

436. Stück 16. Nr. 4352. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1914. Vom 26. März 1914.

Nr. 4353. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1914. Vom 26. März 1914.

Nr. 4354. Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1913. Vom 26. März 1914.

437. Stück 17. Nr. 4355. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1913. Vom 30. März 1914.

Nr. 4356. Bekanntmachung über den Beitritt der Republik Liberia zu zehn auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907. Vom 19. März 1914.

Nr. 4357. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Deutschen Ausstellung „Das Gas" in München 1914. Vom 24. März 1914.

438. Stück 18. Nr. 4358. Postscheckgesetz. Vom 26. März 1914.

Nr. 4359. Bekanntmachung über den Beitritt Großbritanniens zu den am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Uebereinkommen für die Kolonie Neufundland. Vom 26. März 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

439. Stück 8. Nr. 11340. Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend die Verlegung des Grenzpunkts zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen in Bromberg und Posen auf der Strecke Posen-Kreuz. Vom 23. März 1914.

440. Stück 9. Nr. 11341. Gesetz, betreffend Ausdehnung des Moorschutzgesetzes vom 4. März 1913 auf die Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein. Vom 30. März 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

441. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Oberrechnungskammer sind die Vorschriften für die Erhebung der Eichgebühren, Nebengebühren und Nebenkosten vom 11. Dezember 1912 (HMBl. S. 568), mitgeteilt durch Erlaß vom 11. Dezember 1912 — II a 4498 — wie folgt geändert und ergänzt worden:

1) Zu § 3 Ziff. 1.

Das Muster II (Eichliste) wird durch das beiliegende Muster ersetzt. Anlage a.

Die bisherigen Quittungszettel fallen fort, dafür werden besondere Quittungen nach dem beiliegenden Muster eingeführt. Die Quittungsvordrucke sind auf Staatskosten zu beschaffen. Anlage b.

Die Ausfüllung der Quittungsvordrucke erfolgt in den Fällen des § 9 Ziff. 4 a. a. O. durch die Gemeinden, die zur Erhebung der Gebühren verpflichtet sind. Die Eichamtskasse hat ihren Zahlungsersuchen die erforderliche Anzahl von Vordrucken beizufügen.

Vorhandene Vordrucke der bisherigen Eichliste können aufgebraucht werden.

2) Zu § 8 Ziff. 2.

Die Vordrucke zu den Zahlungslisten (Muster III) sind fortan auf Staatskosten zu beschaffen.

Die Eichbeamten, welche auf Nacheichungsrundreisen und bei Eichnebenstellen beschäftigt werden, haben die erforderlichen Vordrucke den zur Einziehung der Gebühren verpflichteten Gemeinden zuzustellen.

3) Zu § 8 Ziff. 5 und Ziff. 6 Abs. 2 sowie § 9 Ziff. 6 Abs. 3.

Von der Beibringung besonderer Quittungen über den Empfang der Gebühren kann abgesehen werden. Die Gemeinden haben aber bei der Einlieferung der Eichgebühren den als Hebegebühr einbehaltenen Betrag in geeigneter Weise ersichtlich zu machen (vergl. § 11 Ziff. 1 Abs. 2 a. a. O.; am zweckmäßigsten geschieht dies durch Angabe der einbehaltenen Gebühr auf der Eichliste oder der Zahlungsliste. Berlin W 9, den 27. März 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Ortspolizeibezirk .....

Kreis .....

Anlage a.

Eichliste

der

Gemeinde ..... Kreis .....

(Verzeichnis der am eichpflichtigen Verkehre beteiligten Personen.)

Lfd. Nr.	Name des am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten	Wohnort bezw. Wohnung des am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten	Stand des am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten	Nr. des Einlieferungsscheins, unter der die eichamtliche Abfertigung erfolgt ist	Betrag der fälligen Gebühren ℳ ₰	Betrag der eingezahlten Gebühren ℳ ₰	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
0							

Anlage b.

Von dem unter Nr. ..... der Eichliste der Gemeinde .....
aufgeführten .....
sind die zu dem Einlieferungsscheine Nr. ..... berechneten Eichgebühren und sonstigen Gefälle mit
..... ℳ ..... Pf.
gezahlt worden.

Der Ortserheber

.....

den ..... 191 .....

Nr. ..... der Zahlungsliste.

Meßgeräte, die nicht gestempelt oder deren Stempel durchkreuzt sind, dürfen nicht mehr benutzt werden. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei werden auf Grund des § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bestraft. Daneben wird auf Unbrauchbarmachung oder Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte erkannt.

b. der Provinzial-Behörden:

442. Auf Grund des § 12 des den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1887 (Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Magdeburg für 1887 S. 518) zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die im Kreise Jerichow II gelegenen Chausseen von Kleinwusterwitz nach Schlagenthin, Redekin nach Neuredekin, Schmetzdorf nach Zollchow Anwendung finden.

Magdeburg, den 21. März 1914.

Nr. 1696 O. P. Der Oberpräsident.

443. Gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 veröffentliche ich hiermit, daß das Verzeichnis für das Ueberschwemmungsgebiet der Unteren Havel im Bereiche der Kreise Osterburg und Jerichow II, auf welches der § 1 des genannten Gesetzes Anwendung finden soll, von mir endgültig festgestellt worden ist.

Zuständig für die nach § 1 erforderliche Genehmigung von Deichanlagen und deichähnlichen Erhöhungen usw. in diesem Gebiete ist der Bezirksausschuß.

Magdeburg, den 21. März 1914.

Nr. 1733 O. P. Der Oberpräsident.

444. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird die Königliche Präparandenanstalt in Heiligenstadt (Eichsfeld) mit dem 31. März 1914 aufgehoben. An ihre Stelle tritt vom 1. April 1914 eine Seminar-Präparandenanstalt dortselbst.

Magdeburg, den 30. März 1914.

Königl. Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

445. Auf Antrag des Kreisausschusses in Genthin genehmige ich, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die in dem Kreise Jerichow II belegenen, neugebauten Chausseen von Kleinwusterwitz nach Schlagenthin, von Redekin nach Neuredekin und von Schmetzdorf nach Zollchow, die vom Herrn Oberpräsidenten durch Erlaß vom 21. März 1914 als Kunststraßen im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1887 anerkannt worden sind, zur Anwendung kommen, solange diese Straßen chausseemäßig unterhalten werden.

Magdeburg, den 27. März 1914.

I. 1. Nr. 1661. Der Regierungspräsident.

446. Eine Anzahl Maler und Lackierer in Stendal und Umgegend hat beantragt, eine Anordnung zu erlassen, wonach innerhalb des Stadt- und Landkreises Stendal mit Ausschluß der Ortschaften, welche zum Bezirke der Maler- und Lackierer-Zwangs-Innung zu Tangermünde gehören und zwar Tangermünde, Birkholz mit Kolonie, Sophienhof, Gutsbezirk Birkholz, Bittkau mit Gutsbezirk, Vorwerk Polte, Bölsdorf, Briest mit Gutsbezirk, Buch, Bölsdorf, Grieben mit Gutsbezirk, Grobleben, Jerchel mit Gutsbezirk, Schelldorf, Weißewarte mit Gutsbezirk und Westheeren, sämtliche Gewerbetreibende, die das Maler- und Lackierergewerbe ausüben, einer neu zu errichtenden Zwangsinnung anzugehören haben.

Um über den Antrag abstimmen zu lassen und die Mehrheit der beteiligten Handwerker zu ermitteln, habe ich in der Person des Herrn Ersten Bürgermeisters Dr. Schütze in Stendal einen Kommissar bestellt (§ 100 Abs. 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung).

Magdeburg, den 2. April 1914.

I. 2. 1123. Der Regierungspräsident.

447.

Uebersicht

derjenigen Preissätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9[1] des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die im Monat April 1914 den Truppenteilen verabreichte Marschfourage vergütet wird.

Nr.	Marktort	Preis-Bezirke	Marktpreise pro 100 Kilogramm					
			Hafer.		Richtstroh.		Heu.	
			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1.	Burg	Die Kreise Jerichow I. und II.	16	70	3	41	7	14
2.	Gardelegen	Der Kreis Gardelegen	18	38	3	68	5	25
3.	Halberstadt	Die Kreise Halberstadt und Oschersleben	18	38	4	15	8	27
4.	Magdeburg	Die Kreise Calbe, Magdeburg, Neuhaldensleben, Wanzleben und Wolmirstedt	17	47	4	36	6	83
5.	Quedlinburg	Die Kreise Quedlinburg und Aschersleben	17	85	3	68	7	14
6.	Salzwedel	Der Kreis Salzwedel	17	65	3	89	6	51
7.	Stendal	Die Kreise Stendal und Osterburg	16	80	3	15	6	83
8.	Wernigerode	Kreis Grafschaft Wernigerode	19	95	3	15	7	88

Magdeburg, den 7. April 1914.

Der Regierungspräsident.

448. Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Getreidepreise

Namen der Städte	Weizen						Roggen						Braugerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kommen je 100 Kilogramm																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	19	04	18	84	—	—	15	30	15	10	—	—	16	70	16	20	—	—
Halberstadt	—	—	18	40	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—	17	85	—	—
Quedlinburg	19	10	18	90	18	50	15	30	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—
Aschersleben	19	05	18	35	16	58	15	60	15	—	14	50	16	85	15	90	15	—
Wernigerode	19	—	18	—	17	—	16	—	15	—	14	—	19	50	17	50	16	50
Stendal	18	10	17	80	17	40	15	—	14	70	14	50	16	50	16	—	15	50
Salzwedel	17	75	17	38	17	—	15	10	14	93	14	68	15	75	15	44	15	—
Gardelegen	18	—	18	—	—	—	15	60	15	60	—	—	—	—	—	—	—	—
Tangermünde	18	60	18	50	18	30	15	—	14	90	14	70	16	—	15	80	15	60
Schönebeck	19	06	18	56	18	06	15	30	14	80	14	30	17	—	16	50	16	—
Burg	20	—	19	—	18	—	16	05	15	35	14	90	19	—	18	—	17	—
Summe	187	70	201	73	140	84	154	25	150	88	101	58	154	30	149	19	110	60
Durchschnitt	18	77	18	34	17	61	15	43	15	09	14	51	17	14	16	58	15	83

Magdeburg, den 7. April 1914.

449. Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Preise des Fleisches

Namen der Haupt-Marktorte	Rind						Kalb				Hammel				Schwein			
	Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule		Bug	
	Es kostet je 1 kg																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	2	25	1	98	1	75	2	34	2	10	2	25	2	08	1	81	1	58
Halberstadt	2	—	1	80	1	85	2	—	1	92	2	—	1	96	1	80	1	70
Quedlinburg	2	—	1	80	1	70	2	10	1	90	2	20	1	90	1	70	1	60
Aschersleben	2	20	2	—	1	80	2	20	2	—	2	—	2	—	1	80	1	60
Wernigerode	2	20	2	—	1	80	2	20	2	—	2	20	2	—	1	80	1	60
Stendal	2	—	1	91	1	80	2	20	1	90	2	10	1	80	1	70	1	60
Salzwedel	2	30	2	30	1	80	2	—	1	80	2	—	1	90	1	80	1	80
Gardelegen	2	20	2	—	1	80	2	20	1	80	2	20	1	80	2	—	1	80
Tangermünde	1	95	1	75	1	75	2	—	1	80	1	95	1	80	1	35	1	60
Schönebeck	2	—	2	—	1	80	2	—	1	90	2	—	2	—	1	70	1	60
Burg	1	80	1	80	1	80	2	20	2	—	2	—	2	—	1	60	1	60
Summe	22	90	21	34	19	65	23	44	21	12	22	90	21	24	19	06	17	88
Durchschnitt	2	08	1	94	1	79	2	13	1	92	2	08	1	93	1	73	1	60

Magdeburg, den 7. April 1914

im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat März 1914.

Namen der Städte	Futtergerste						Hafer					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kommen je 100 Kilogramm											
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	13	40	13	20	—	—	16	64	16	40	—	—
Halberstadt	—	—	14	10	—	—	—	—	16	70	—	—
Quedlinburg	16	50	—	—	15	—	17	—	16	50	15	75
Aschersleben	14	88	14	23	13	88	17	63	16	50	15	50
Wernigerode	15	—	14	—	13	50	19	—	17	—	15	50
Stendal	15	—	14	50	14	—	16	—	15	60	15	10
Salzwedel	15	—	14	50	14	—	16	13	15	50	15	—
Gardelegen	—	—	—	—	—	-	16	75	16	75	—	—
Tangermünde	13	40	13	30	13	20	16	20	16	—	15	80
Schönebeck	14	—	13	50	13	—	16	50	16	—	15	50
Burg	17	—	16	—	15	—	15	90	15	50	15	—
Summe	134	18	127	33	111	58	167	75	178	45	123	15
Durchschnitt	14	91	14	15	13	95	16	78	16	22	15	39

Der Regierungspräsident.

Kleinhandel im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat März 1914.

Namen der Haupt-Marktorte	Schwein				Roßfleisch		Inländischer, geräucherter roher Schweineschinken				Schweinespeck		Schweineschmalz			
	Kopf und Beine		Rückenfett (frisch)				im Ganzen		im Ausschnitt				inländisches		ausländisches	
	Es kostet je 1 kg															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	—	—	—	—	1	01	2	67	3	42	1	63	1	69	1	46
Halberstadt	1	—	1	60	1	—	2	90	3	20	1	80	1	80	1	40
Quedlinburg	1	—	1	50	1	—	2	80	3	20	1	80	1	60	1	50
Aschersleben	—	60	1	60	1	—	3	—	3	20	1	83	1	80	1	35
Wernigerode	—	80	1	60	1	—	2	80	3	60	1	80	1	80	1	38
Stendal	—	60	1	60	1	—	3	20	3	50	1	90	1	90	1	50
Salzwedel	—	80	1	80	—	60	2	40	3	40	2	—	2	—	1	50
Gardelegen	1	—	1	80	1	—	2	80	3	20	2	—	2	20	1	60
Tangermünde	—	50	1	40	1	—	2	80	3	20	2	—	1	90	1	50
Schönebeck	—	60	1	50	1	—	3	10	3	40	1	75	1	70	1	35
Burg	1	—	1	50	—	80	2	70	2	80	1	70	1	60	1	40
Summe	7	90	15	90	10	41	31	17	36	12	20	21	19	99	15	94
Durchschnitt	—	79	1	59	—	95	2	83	3	28	1	84	1	82	1	45

Der Regierungspräsident.

Namen der Städte	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	neue	Eßkartoffeln: im Kleinhandel: alte	neue	Heu: altes	neues	Stroh: Richt-	Krumm- und Preß-	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Mehl: Weizen- (Handel in größeren Mengen)	Mehl: Roggen- (Handel in größeren Mengen)
	Es kosten																			
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg						1 kg	1 Liter	1 Ei	je 100 kg	
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Magdeburg	30 10	27 50	31 —	— 40	— 50	— 50	3 40	— —	— 06	— —	6 50	— —	4 15	2 10	3 —	— 22	— 08	24 —	20 50
Halberstadt	26 —	38 —	40 —	— 40	— 50	— 50	5 —	— —	— 07	— —	7 —	— —	3 60	2 25	2 80	— 20	— 08	28 50	22 87
Quedlinburg	28 —	32 —	36 —	— 40	— 48	— 48	5 —	— —	— 08	— —	6 40	— —	3 50	2 —	2 85	— 20	— 07	28 50	22 75
Aschersleben	29 50	30 —	40 —	— 36	— 40	— 50	4 50	— —	— 10	— —	6 13	— —	3 50	1 85	2 80	— 20	— 08	29 —	23 50
Wernigerode	32 —	36 —	40 —	— 40	— 44	— 44	— —	— —	— 06	— —	7 50	— —	3 —	2 —	2 80	— 20	— 08	28 —	24 —
Stendal	40 —	40 —	40 —	— 50	— 50	— 50	4 —	— —	— 06	— —	6 20	— —	3 —	1 80	2 80	— 20	— 07	28 25	22 50
Salzwedel	46 —	40 —	40 —	— 50	— 50	— 50	3 —	— —	— 08	— —	6 20	— —	3 70	3 40	2 90	— 20	— 06	30 —	25 —
Gardelegen	45 —	50 —	50 —	— 50	— 50	— 50	3 —	— —	— 04	— —	4 80	— —	3 50	3 —	2 80	— 18	— 10	32 —	24 —
Tangermünde	32 —	36 —	36 —	— 40	— 40	— 50	4 —	— —	— 07	— —	6 —	— —	3 50	3 —	2 80	— 18	— 07	31 —	25 —
Schönebeck	28 —	32 —	36 —	— 36	— 50	— 50	4 80	— —	— 08	— —	7 —	— —	3 50	2 —	3 —	— 20	— 08	28 —	22 —
Burg	31 —	36 —	40 —	— 40	— 48	— 50	5 50	— —	— 07	— —	6 80	— —	3 25	— —	2 90	— 20	— 07	28 —	24 —
Summe	367 60	397 50	429 —	4 62	5 20	5 42	42 20	— —	— 77	— —	70 53	— —	38 20	23 40	31 45	2 18	— 84	315 25	256 12
Durchschnitt	33 42	36 14	39 —	— 42	— 47	— 49	4 22	— —	— 07	— —	6 41	— -	3 47	2 34	2 86	— 20	— 08	28 66	23 28

ausschließlich des Getreides im Regierungsbezirk Magdeburg für den Monat März 1914.

Namen der Städte	Mehl: Weizen- im Kleinhandel	Mehl: Roggen- im Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggenvollkornbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grieß: Weizen-	Grieß: Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Inländische Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische Braunkohlenbrikettes gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Es kosten																			
	je 1 kg																	50 kg	100 Stck.	50 kg	1 Liter
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Magdeburg	— 40	— 28	— 63	— 28	— 80	— 50	— —	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	1 —	3 20	— 50	— 20	1 30	— —	— 83	— 21
Halberstadt	— 36	— 33	— 46	— 23	— 80	— 50	— —	— 40	— 40	— 45	— 50	— 50	— —	1 —	2 80	— 48	— 20	1 55	— —	— 87	— 22
Quedlinburg	— 40	— 32	— 50	— 24	— 70	— 48	— —	— 40	— 40	— 48	— 50	— 50	— —	— 80	3 20	— 52	— 22	1 50	— —	— 85	— 22
Aschersleben	— 36	— 28	— 55	— 24	— 80	— 50	— —	— 40	— 40	— 40	— —	— 55	— —	1 —	3 20	— 50	— 22	1 50	— 80	— —	— 22
Wernigerode	— 36	— 28	— 60	— 25	— 80	— 40	— 50	— 48	— 36	— 50	— 50	— 50	— 40	— 90	3 20	— 50	— 20	1 60	— —	— 90	— 22
Stendal	— 34	— 24	— 37	— 21	— 80	— 50	— 50	— 50	— 40	— 45	— 50	— 50	— 50	1 —	3 30	— 54	— 22	1 45	1 —	1 —	— 21
Salzwedel	— 32	— 26	— 52	— 29	— 70	— 50	— —	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	1 20	3 20	— 46	— 20	1 50	1 —	1 —	— 22
Gardelegen	— 40	— 30	— 50	— 24	1 —	— 60	— 50	— 80	— 50	— 80	— 50	— 50	— —	1 20	3 20	— 50	— 20	1 45	— —	1 —	- 22
Tangermünde	— 34	— 28	— 50	— 23	— 80	— 44	— —	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	— —	1 30	2 80	— 50	— 20	— —	1 —	1 —	— 22
Schönebeck	— 35	— 26	— 60	— 26	— 80	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 45	— 50	— —	1 —	3 20	— 50	— 22	1 35	— —	— 65	— 22
Burg	— 36	— 30	— 50	— 35	— 80	— 50	— —	— 40	— 40	— 50	— —	— 48	— —	1 20	3 20	— 48	— 20	1 35	— 75	— 75	— 20
Summe	3 99	3 13	5 73	2 82	8 80	5 42	2 —	5 08	4 86	5 48	4 45	5 53	1 80	11 60	34 50	6 48	2 28	14 50	4 55	8 80	2 38
Durchschnitt	36	28	52	25	80	49	18	46	44	50	40	50	16	1 05	3 14	59	21	1 32	— 41	80	22

451. **Bedingungen**
für die
Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

(1) Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

(2) Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;

b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;

c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d. von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

(3) Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

(1) Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

(2) Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

(1) Der Zuschlag wird von den mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

(2) Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

(3) Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahingehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

(4) Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

(5) Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

(1) Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlages zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

(2) Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

(3) Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingu ngen usw

welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tage nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Vorstehende „Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen" werden mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß dieselben im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung, der Staatseisenbahn- und der Bergverwaltung allgemein zur Anwendung kommen.

Magdeburg, den 13. März 1914.

I. 1. 1901. Der Regierungspräsident.

Halle a. S., den 21. März 1914.

Königliches Oberbergamt.

Magdeburg, den 30. März 1914.

Königliche Eisenbahndirektion.

452. Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Regierungsbezirk Magdeburg aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raume aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum".

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königliche Landratsamt (in Stadtkreisen der Polizeiverwalter) hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Magdeburg, den 1. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident.

453. Der Gutsbesitzer Friedrich Meißner in Biere ist zum Kreistaxator für den Kreis Calbe ernannt worden.

Magdeburg, den 1. April 1914.

I. 4. Nr. 1674. Der Regierungspräsident.

Bd. des Landeshauptmanns:

454. Die vom Provinzialausschuß genehmigten Verteilungspläne der Viehseuchenentschädigungsumlage für das Jahr 1913 werden in der Anlage gemäß § 8 der Vorschrift über das Verfahren bei der Ausschreibung und Erhebung der Viehseuchenentschädigungsbeiträge vom 24. August 1912 veröffentlicht.

Merseburg, den 28. März 1914.

Der Landeshauptmann.

e. verschiedener Behörden:

455. Zur Neuverpachtung der Königlichen Domäne Wendelstein und der Jagdnutzung auf den Domänenländereien auf 18 Jahre, vom 1. Juli 1915 ab bis zum 1. Juli 1933, haben wir Termin auf

Dienstag, den 21. April d. Js.,
vormittags 11 Uhr,

im Sitzungssaale des Bezirksausschusses (im sogenannten Vorschloß) der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Königlichen Regierungsrat von Hellermann anberaumt.

Lage der Domäne am linken Ufer der Unstrut, die bis Artern schiffbar ist. 3 km nach Station Roßleben der Unstrutbahn Naumburg-Artern. Zuckerrübenbau.

Größe rd. 672 ha.
Grundsteuerreinertrag 38002,29 M.
Erforderliches Vermögen 375000,— M.
Bisheriger Pachtzins rd. 65000,— M.

Die Führung des Vermögens-Nachweises und des Nachweises der landwirtschaftlichen und sonstigen Befähigung ist möglichst frühzeitig vor dem Verpachtungstermine erwünscht.

Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen der Zulassung zum Mitbieten erteilt

Merseburg, den 27. März 1914.

Regierung, Domänenabteilung.

Vermischte Nachrichten.

456. Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn-Gesellschaft.

Die zum 2. Januar 1915 planmäßig vorzunehmende Tilgung von M. 10000,— unserer 4½-prozentigen Schuldverschreibungen vom Jahre 1910 findet nicht durch Auslosung, sondern durch Ankauf statt.

Nordhausen, den 1. April 1914.

Die Direktion.

457. Der Ackermann Friedrich Schulz in Sanne beabsichtigt, den Faßsteig über seinem Grundstück von Sanne nach Dessau einzuziehen.

Vorstehendes bringe ich zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen bei mir geltend zu machen.

Kerkuhn, den 6. April 1914.

Der Amtsvorsteher Fr. Fettback.

458. In Folge Beschlusses der Gemeindevertretung von Kloster-Neuendorf soll der sogenannte Piehl'sche Gang als öffentlicher Weg eingezogen und an den Nachbar August Biehmann verkauft werden.

Auf Grund des § 57 des Gesetzes vom 1. August 1883 werden diejenigen, welche begründeten Einspruch gegen dies Vorhaben vorbringen wollen, aufgefordert, dies innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung bei dem Unterzeichneten bei Vermeidung des Ausschlusses zu bewirken.

Zienau, den 4. April 1914.

Der Amtsvorsteher Müller.

Personal-Nachrichten:

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

459. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 18. d. Mts. dem Regierungslandmesser Leo hierselbst den Königlichen Kronenorden dritter Klasse aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand Allergnädigst zu verleihen geruht.

460. **Ernannt:** Eichmeistergehilfe Meyer vom 1. April d. Js. ab zum Eichmeister in Magdeburg.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

461. An Stelle des vom 1. April d. Js. ab an die Königliche Rentenbank in Stettin versetzten Provinzialrentmeisters Benecke ist der Rechnungsrat, bisherige Rentenbankkassenrendant Leist in Breslau zum Provinzialrentmeister bei der Königlichen Rentenbank in Magdeburg ernannt worden.

Der Regierungspräsident.

462. **Verliehen:** der Rote Adlerorden 4. Klasse dem unbesoldeten Stadtrat, Kaufmann Max Drenckmann hier;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Schutzmann Karl Jabrowsky und dem Lackfiedemeister Wilhelm Schenkgarten hier;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze, dem landw. Arbeiter Heinrich Bauermeister in Dornbock;

die Rettungsmedaille am Bande dem Redakteur Karl Hirschfelder jun. in Schönebeck a. E.

weil er bei einer am 25. Mai 1913 auf der Elbe unternommenen Ruderfahrt seinen des Schwimmens unkundigen Klubkameraden Esser mit erheblicher eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet hat.

463. Bestätigt: die Wahl a. des unbesoldeten Ratmanns Heinrich Könnecke in Seehausen i. A. in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren; b. des Rentiers Otto Bismark in Seehausen i. A. und des Kaufmanns Adolf Pflog in Bismark zu unbesoldeten Ratmännern der Stadt Seehausen i. A. bezw. Bismark für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bezw. für die bis zum 10. März 1919 laufende Amtsdauer.

464. Uebertragen: dem Kreisassistenzarzt Dr. Rudolphi aus Warburg die kommissarische Verwaltung der Kreisarztstelle des Kreises Jerichow II mit dem Amtssitz in Genthin vom 1. April 1914 ab.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

465. Ernannt: der Superintendent Mertens in Seehausen i. A. zum Kreisschulinspektor im Nebenamte für den Schulaufsichtsbezirk Seehausen i. A. vom 1. Mai 1914 ab.

466. Verliehen: der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Lehrer, Kantor, Küster und Organisten Otto Heinrichs in Ranies.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

467. Verliehen: das allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Hofaufseher Karl Voß auf Domäne Wegeleben.

468. Personalveränderungen im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S.

Verliehen sind: dem Oberlandesgerichtspräsidenten, Wirklichen Geheimen Oberjustizrat Hartmann in Naumburg a. S. aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Stern mit der Zahl 50 zum Königlichen Kronenorden 2. Klasse; beim Uebertritt in den Ruhestand: den Amtsgerichtsräten Dr. Harsch in Magdeburg und Buchholz in Bitterfeld der Rote Adlerorden 4. Klasse. Der Amtsrichter Dr. Schreher in Halle a. S. ist aus dem Justizdienst ausgeschieden. Die Gerichtsassessoren Heidenblut, Pape, Hohnhorst, Dr. Fenner und Dr. Pfeiffer sind zu Amtsrichtern in Calau, Driesen, Großbodungen, Wettin und Teuchern ernannt. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Gelpke, Hiller, Neubert, Pfad, Spangenberg und Wienecke. Die Gerichtsassessoren von Haenlein, Henfel, Lappe und Neuschäfer sind aus dem Justizdienst ausgeschieden. Verliehen sind: dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Ruhnke in Halberstadt bei dem Scheiden aus dem Amte als Notar der Königliche Kronenorden 3. Klasse und dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Gause in Wittenberg der Charakter als Justizrat. Die Aktuare Hage, Zimansky, Melzwig, Bleichroth, Körber, Brandt, Redlin, Hoffmann, Schulze und Kunter sowie der Amtsgerichtsassistent Kämpfer in Halle a. S. sind zu Amtsgerichtssekretären in Mansfeld, Staßfurt, Wettin, Prettin, Querfurt, Aken (Elbe), Ziesar, Heldrungen, Calbe a. Milde, Hötensleben und Eisleben und der Aktuar Gänger zum Landgerichtssekretär in Rudolstadt ernannt. Ernannt sind ferner: die ständigen Bureauhilfsarbeiter Stägemeyer in Neuhaldensleben und Pfeiffer in Halle a. S. zu Amtsgerichtsassistenten in Schkeuditz und Halberstadt, der Gerichtsvollzieheranwärter Fuhs in Iserlohn zum Gerichtsvollzieher in Zörbig und die Kanzleidiätare Helmecke in Magdeburg und Binder in Erfurt zu Kanzlisten bei den Staatsanwaltschaften in Halle a. S. und Erfurt. Versetzt sind: die Amtsgerichtssekretäre Thinius in Aken (Elbe) nach Zeitz, Binde in Heldrungen an das Landgericht in Naumburg a. S. sowie Kreuz in Tangermünde an die Staatsanwaltschaft in Stendal und die Amtsgerichtsassistenten Fahlberg in Schkeuditz an das Amtsgericht in Halle a. S. und Sukatsch in Halberstadt an das Amtsgericht Berlin-Mitte. Der Gerichtsvollzieher Ranneberg in Halle a. S. ist in den Ruhestand versetzt. Den Amtsgerichtsassistenten Schröder in Osterwieck, Lehmann in Zeitz, Blaurock in Halle a. S., Krüger in Erfurt, Boog in Eisleben, Struchmann in Schönebeck (Elbe), Anton in Klötze sowie dem Kassenassistenten Ries in Magdeburg ist der Titel als Gerichtssekretär und den Amtsgerichtskanzlisten Prüfer in Halle a. S., Bergk in Magdeburg sowie dem Landgerichtskanzlisten Dähnert in Magdeburg der Titel als Kanzleisekretär beigelegt. Versetzt sind die Gerichtsdiener Blume in Weißenfels an das Landgericht in Halberstadt und Wisniewski in Heringen an das Amtsgericht in Nordhausen. Die ständigen Hilfsgefangenaufseher Backhaus in Salzwedel, Schwarzburg in Halberstadt sowie der ständige Hilfsgerichtsdiener Hense in Freyburg a. U. sind zu Gerichtsdienern in Sömmerda, Heringen und Stolberg (Harz) und die ständigen Hilfsgefangenaufseher Werner in Magdeburg und Baltinke in Burg bei Magdeburg zu Gefangenaufsehern in Wittenberg und Eisleben ernannt.

469. Personalveränderungen im Verwaltungsbereich der Königlichen Oberzolldirektion zu Magdeburg.

Befördert oder versetzt wurden: der Oberzollkontrolleur Rügge von Calbe a. S. nach Naumburg a. S., Zollinspektor Obst von Hanau nach Calbe a. S., Zollinspektor Gelle von Halberstadt nach Saarlouis, Zollinspektor Wollny von Prostken nach Halberstadt, Zollsekretär Vollbach von Magdeburg zum Oberzollkontrolleur in Gorzno, die Zollaufseher Britzke von Aken a. E. nach Neuhaldensleben, Schollbach von Neustaßfurt nach Athensleben.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hasse'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Diesdorferstr. 18.

Viehseuchenentschädigungsverband für die Provinz Sachsen.

Umlage

für das Jahr 1913.

Pferde.

A. Bedarfsberechnung.

	Gesamtbedarf		Davon sind aufzubringen: von den Viehbesitzern der betreffenden Kreise		von der Gesamtheit der Viehbesitzer der Provinz	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Entschädigung für Rotz (§ 1 Ziff. 1 u. 2 der Satzung) . .	10520	—	5260	—	5260	—
2. Entschädigung für Milzbrand (§ 1 Ziff. 3 der Satzung) . .	960	—	480	—	480	—
3. Schätzungskosten	8	—	4	—	4	—
4. Laufende Verwaltung (anteilig)	706	43	—	—	706	43
5. Für das bakteriologische Laboratorium (anteilig):						
a) Einrichtungs- und Unterhaltungskosten	1317	21	—	—	1317	21
b) Laufende Untersuchungskosten	161	94	—	—	161	94
	13673	58	5744	—	7929	58
6. Zinsen für die vorgeschossenen Mittel (lfd. Nr. 1—3) . . .	322	23	161	11	161	12
7. Zinsen für die vorgeschossenen Mittel (lfd. Nr. 4 u. 5) . .	62	46	—	—	62	46
8. Ausfälle und Erstattungen an der vorjährigen Umlage . . .	27	03	27	03	—	—
9. Einlage in den Rücklagefonds (20 % von 13673,58 ℳ) . .	2734	72	—	—	2734	72
Zusammen:	16820	02	5932	14	10887	88
Davon sind abzusetzen:						
Überschüsse aus der vorjährigen Umlage einschließlich Zinsen . .	3568	81	1387	—	2181	81
Es bleiben umzulegen:	13251	21	4545	14	8706	07

weil er bei einer am 25. Mai 1913 auf der Elbe unternommenen Ruderfahrt seinen des Schwimmens unkundigen Klubkameraden Esser mit erheblicher eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet hat.

463. Bestätigt: die Wahl a. des unbesoldeten Ratmanns Heinrich Könnecke in Seehausen i. A. in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren; b. des Rentiers Otto Bismark in Seehausen i. A. und des Kaufmanns Adolf Pflog in Bismark zu unbesoldeten Ratmännern der Stadt Seehausen i. A. bezw. Bismark für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bezw. für die bis zum 10. März 1919 laufende Amtsdauer.

464. Uebertragen: dem Kreisassistenzarzt Dr. Rudolphi aus Warburg die kommissarische Verwaltung der Kreisarztstelle des Kreises Jerichow II mit dem Amtssitz in Genthin vom 1. April 1914 ab.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

465. Ernannt: der Superintendent Mertens in Seehausen i. A. zum Kreisschulinspektor im Nebenamte für den Schulaufsichtsbezirk Seehausen i. A. vom 1. Mai 1914 ab.

466. Verliehen: der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Lehrer, Kantor, Küster und Organisten Otto Heinrichs in Ranies.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

467. Verliehen: das allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Hofaufseher Karl Voß auf Domäne Wegeleben.

468. Personalveränderungen im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S.

Verliehen sind: dem Oberlandesgerichtspräsidenten, Wirklichen Geheimen Oberjustizrat Hartmann in Naumburg a. S. aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Stern mit der Zahl 50 zum Königlichen Kronenorden 2. Klasse; beim Uebertritt in den Ruhestand: den Amtsgerichtsräten Dr. Harsch in Magdeburg und Buchholz in Bitterfeld der Rote Adlerorden 4. Klasse. Der Amtsrichter Dr. Schreher in Halle a. S. ist aus dem Justizdienst ausgeschieden. Die Gerichtsassessoren Heidenblut, Pape, Hohnhorst, Dr. Fenner und Dr. Pfeiffer sind zu Amtsrichtern in Calau, Driesen, Großbodungen, Wettin und Teuchern ernannt. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Gelpke, Hiller, Neubert, Pfad, Spangenberg und Wienecke. Die Gerichtsassessoren von Haenlein, Hensel, Lappe und Neuschäfer sind aus dem Justizdienst ausgeschieden. Verliehen sind: dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Ruhnke in Halberstadt bei dem Scheiden aus dem Amte als Notar der Königliche Kronenorden 3. Klasse und dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Gause in Wittenberg der Charakter als Justizrat. Die Aktuare Hage, Zimansky, Melzwig, Bleichroth, Körber, Brandt, Redlin, Hoffmann, Schulze und Kunt sowie der Amtsgerichtsassistent Kämpfer in Ha a. S. sind zu Amtsgerichtssekretären in Ma feld, Staßfurt, Wettin, Pretiin, Querfurt, A (Elbe), Ziesar, Heldrungen, Calbe a. Milde, Höte leben und Eisleben und der Aktuar Gänger z Landgerichtssekretär in Rudolstadt ernannt. Ernan sind ferner: die ständigen Bureauhilfsarbeiter Stäg meyer in Neuhaldensleben und Pfeiffer in Ha a. S. zu Amtsgerichtsassistenten in Schlenditz u Halberstadt, der Gerichtsvollzieheranwärter Fu in Iserlohn zum Gerichtsvollzieher in Zörbig u die Kanzleidiätare Helmecke in Magdeburg u Binder in Erfurt zu Kanzlisten bei den Staat anwaltschaften in Halle a. S. und Erfurt. Verse sind: die Amtsgerichtssekretäre Thinius in A (Elbe) nach Zeitz. Binde in Heldrungen an d Landgericht in Naumburg a. S. sowie Kreuz Tangermünde an die Staatsanwaltschaft in Sten und die Amtsgerichtsassistenten Fahlberg in Schken an das Amtsgericht in Halle a. S. und Sukat in Halberstadt an das Amtsgericht Berlin-Mit Der Gerichtsvollzieher Ranneberg in Halle a. ist in den Ruhestand versetzt. Den Amtsgerichts assistenten Schröder in Osterwieck, Lehmann Zeitz, Blaurock in Halle a. S., Krüger in Erfu Boog in Eisleben, Struchmann in Schöne (Elbe), Anton in Klötze sowie dem Kassenassistent Ries in Magdeburg ist der Titel als Gerichts sekretär und den Amtsgerichtskanzlisten Prüfer Halle a. S., Bergk in Magdeburg sowie dem Land gerichtskanzlisten Dähnert in Magdeburg der Ti als Kanzleisekretär beigelegt. Versetzt sind die G richtsdiener Blume in Weißenfels an das Land gericht in Halberstadt und Wisniewski in Hering an das Amtsgericht in Nordhausen. Die ständig Hilfsgefangenaufseher Backhaus in Salzwed Schwarzburg in Halberstadt sowie der ständig Hilfsgerichtsdiener Hense in Freyburg a. U. sin zu Gerichtsdienern in Sömmerda, Heringen und Sta berg (Harz) und die ständigen Hilfsgefangenaufseh Werner in Magdeburg und Baltinke in Bu bei Magdeburg zu Gefangenaufsehern in Wittenber und Eisleben ernannt.

469. Personalveränderungen im Verwaltungsbereich der Königlichen Oberzolldirektion zu Magdeburg.

Befördert oder versetzt wurden: der Oberzoll kontrolleur Mügge von Calbe a. S. nach Naum burg a. S., Zollinspektor Obst von Hanau nac Calbe a. S., Zollinspektor Gelle von Halberstad nach Saarlouis, Zollinspektor Wollny von Prosten nach Halberstadt, Zollsekretär Vollbach von Magde burg zum Oberzollkontrolleur in Gorzno, die Zoll aufseher Britzke von Aken a. E. nach Neuhaldens leben, Schollbach von Neustaßfurt nach Athensleben.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße

Beilage zum Amtsblatt.

Viehseuchenentschädigungsverband für die Provinz Sachsen.

Umlage

für das Jahr 1913.

Pferde.

A. Bedarfsberechnung.

	Gesamtbedarf		Davon sind aufzubringen von den Viehbesitzern der betreffenden Kreise		von der Gesamtheit der Viehbesitzer der Provinz	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Entschädigung für Rotz (§ 1 Ziff. 1 u. 2 der Satzung) . .	10520	—	5260	—	5260	—
2. Entschädigung für Milzbrand (§ 1 Ziff. 3 der Satzung) . .	960	—	480	—	480	—
3. Schätzungskosten	8	—	4	—	4	—
4. Laufende Verwaltung (anteilig)	706	43	—	—	706	43
5. Für das bakteriologische Laboratorium (anteilig):						
a) Einrichtungs- und Unterhaltungskosten	1317	21	—	—	1317	21
b) Laufende Untersuchungskosten	161	94	—	—	161	94
	13673	58	5744	—	7929	58
6. Zinsen für die vorgeschossenen Mittel (lfd. Nr. 1—3) . . .	322	23	161	11	161	12
7. Zinsen für die vorgeschossenen Mittel (lfd. Nr. 4 u. 5) . .	62	46	—	—	62	46
8. Ausfälle und Erstattungen an der vorjährigen Umlage . . .	27	03	27	03	—	—
9. Einlage in den Rücklagefonds (20 % von 13673,58 ℳ) . .	2734	72	—	—	2734	72
Zusammen:	16820	02	5932	14	10887	88
Davon sind abzusetzen: Überschüsse aus der vorjährigen Umlage einschließlich Zinsen . .	3568	81	1387	—	2181	81
Es bleiben umzulegen:	13251	21	4545	14	8706	07

B. Verteilung

Lfd. Nr.	Kreis	Anzahl der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	Entschädigungen, Schätzungskosten und Zinsen für die vorgeschossenen Mittel		Wird belastet mit: der Hälfte von Spalte 4		der von der Gesamtheit der Viehbesitzer zu tragenden Summe von 8706,07 ℳ anteilig		Summe (Spalte 5 u. 6)	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	2	3	4		5		6		7	
										Regierungsbezirk
1	Aschersleben (Stadt)	833	—	—	—	—	33	87	33	87
2	Calbe	5 293	—	—	—	—	215	23	215	23
3	Gardelegen	8 715	777	50	388	75	354	38	743	13
4	Halberstadt (Stadt)	1 093	—	—	—	—	44	45	44	45
5	Halberstadt (Land)	3 986	4	13	2	07	162	09	164	16
6	Jerichow I	9 601	—	—	—	—	390	41	390	41
7	Jerichow II	10 188	2329	78	1164	89	414	28	1 579	17
8	Magdeburg	4 733	—	—	—	—	192	46	192	46
9	Neuhaldensleben	5 743	4636	63	2318	31	233	53	2 551	84
10	Oschersleben	4 087	—	—	—	—	166	19	166	19
11	Osterburg	11 590	—	—	—	—	471	29	471	29
12	Quedlinburg (Stadt)	1 036	—	—	—	—	42	13	42	13
13	Quedlinburg (Land)	2 819	—	—	—	—	114	63	114	63
14	Salzwedel	10 390	—	—	—	—	422	49	422	49
15	Stendal (Stadt)	754	—	—	—	—	30	66	30	66
16	Stendal (Land)	8 602	—	—	—	—	349	79	349	79
17	Wanzleben	4 813	—	—	—	—	195	71	195	71
18	Wernigerode	1 673	1001	60	500	80	68	03	568	83
19	Wolmirstedt	4 815	—	—	—	—	195	80	195	80
										Regierungsbezirk
20	Bitterfeld	5 057	—	—	—	—	205	64	205	64
21	Delitzsch	7 959	—	—	—	—	323	64	323	64
22	Eckartsberga	4 296	—	—	—	—	174	69	174	69
23	Eisleben (Stadt)	617	—	—	—	—	25	09	25	09
24	Halle (Stadt)	2 752	—	—	—	—	111	91	111	91
25	Liebenwerda	5 065	—	—	—	—	205	96	205	96
26	Mansfelder Gebirgskreis	2 954	—	—	—	—	120	12	120	12
27	Mansfelder Seekreis	4 767	—	—	—	—	193	84	193	84
28	Merseburg	6 775	—	—	—	—	275	50	275	50
29	Naumburg	2 128	—	—	—	—	86	53	86	53
30	Querfurt	5 826	4	09	2	04	236	91	238	95
31	Saalkreis	5 156	—	—	—	—	209	66	209	66
	zu übertragen:	154 116	8753	73	4376	86	6266	91	10 643	77

für Pferde.

Gutzurechnende Überschüsse (einschl. Zinsen) an vorjähriger Umlage		Aufzubringende Ausfälle		Bleibt mithin zu belasten mit		Es entfällt auf jedes Stück — nach oben abgerundet —	Demnach sind aufzubringen im ganzen		Nachrichtlich: Durch die Abrundung des Einheitssatzes — Spalte 11 — werden mehr aufgebracht und für 1914 gutgeschrieben	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
8		9		10		11	12		13	
Magdeburg.										
5	61	—	—	28	26	4	33	32	5	06
36	71	—	—	178	52	4	211	72	33	20
31	69	—	—	711	44	9	784	35	72	91
7	33	—	—	37	12	4	43	72	6	60
27	20	—	—	136	96	4	159	44	22	48
67	37	—	—	323	04	4	384	04	61	—
70	19	—	—	1508	98	15	1 528	20	19	22
32	80	—	—	159	66	4	189	32	29	66
38	74	—	—	2513	10	44	2 526	92	13	82
27	99	—	—	138	20	4	163	48	25	28
79	12	—	—	392	17	4	463	60	71	43
7	38	—	—	34	75	4	41	44	6	69
—	—	2	11	116	74	5	140	95	24	21
71	22	—	—	351	27	4	415	60	64	33
1	22	24	92	54	36	8	60	32	5	96
58	98	—	—	290	81	4	344	08	53	27
33	62	—	—	162	09	4	192	52	30	43
11	29	—	—	557	54	34	568	82	11	28
33	83	—	—	161	97	4	192	60	30	63
Merseburg.										
17	24	—	—	188	40	4	202	28	13	88
54	92	—	—	268	72	4	318	36	49	64
28	83	—	—	145	86	4	171	84	25	98
4	26	—	—	20	83	4	24	68	3	85
19	27	—	—	92	64	4	110	08	17	44
34	91	—	—	171	05	4	202	60	31	55
20	08	—	—	100	04	4	118	16	18	12
33	08	—	—	160	76	4	190	68	29	92
46	73	—	—	228	77	4	271	—	42	23
14	72	—	—	71	81	4	85	12	13	31
26	08	—	—	212	87	4	233	04	20	17
35	65	—	—	174	01	4	206	24	32	23
978	06	27	03	9692	74	—	10 578	52	885	78

Lfd. Nr.	Kreis	Anzahl der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	Entschädigungen, Schätzungskosten und Zinsen für die vorgeschossenen Mittel		Wird belastet mit: der Hälfte von Spalte 4		der von der Gesamtheit der Viehbesitzer zu tragenden Summe von 8706,07 ℳ anteilig		Summe (Spalte 5 u. 6)	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	2	3	4		5		6		7	
										Regierungsbezirk
1	Aschersleben (Stadt)	833	—	—	—	—	33	87	33	87
2	Calbe	5 293	—	—	—	—	215	23	215	23
3	Gardelegen	8 715	777	50	388	75	354	38	743	13
4	Halberstadt (Stadt)	1 093	—	—	—	—	44	45	44	45
5	Halberstadt (Land)	3 986	4	13	2	07	162	09	164	16
6	Jerichow I	9 601	—	—	—	—	390	41	390	41
7	Jerichow II	10 188	2329	78	1164	89	414	28	1 579	17
8	Magdeburg	4 733	—	—	—	—	192	46	192	46
9	Neuhaldensleben	5 743	4636	63	2318	31	233	53	2 551	84
10	Oschersleben	4 087	—	—	—	—	166	19	166	19
11	Osterburg	11 590	—	—	—	—	471	29	471	29
12	Quedlinburg (Stadt)	1 036	—	—	—	—	42	13	42	13
13	Quedlinburg (Land)	2 819	—	—	—	—	114	63	114	63
14	Salzwedel	10 390	—	—	—	—	422	49	422	49
15	Stendal (Stadt)	754	—	—	—	—	30	66	30	66
16	Stendal (Land)	8 602	—	—	—	—	349	79	349	79
17	Wanzleben	4 813	—	—	—	—	195	71	195	71
18	Wernigerode	1 673	1001	60	500	80	68	03	568	83
19	Wolmirstedt	4 815	—	—	—	—	195	80	195	80
										Regierungsbezirk
20	Bitterfeld	5 057	—	—	—	—	205	64	205	64
21	Delitzsch	7 959	—	—	—	—	323	64	323	64
22	Eckartsberga	4 296	—	—	—	—	174	69	174	69
23	Eisleben (Stadt)	617	—	—	—	—	25	09	25	09
24	Halle (Stadt)	2 752	—	—	—	—	111	91	111	91
25	Liebenwerda	5 065	—	—	—	—	205	96	205	96
26	Mansfelder Gebirgskreis	2 954	—	—	—	—	120	12	120	12
27	Mansfelder Seekreis	4 767	—	—	—	—	193	84	193	84
28	Merseburg	6 775	—	—	—	—	275	50	275	50
29	Naumburg	2 128	—	—	—	—	86	53	86	53
30	Querfurt	5 826	4	09	2	04	236	91	238	93
31	Saalkreis	5 156	—	—	—	—	209	66	209	66
	zu übertragen:	154 116	8753	73	4376	86	6266	91	10 643	77

für Pferde.

Gutzurechnende Überschüsse (einschl. Zinsen) an vorjähriger Umlage		Aufzubringende Ausfälle		Bleibt mithin zu belasten mit		Es entfällt auf jedes Stück — nach oben abgerundet —	Demnach sind aufzubringen im ganzen		Nachrichtlich: Durch die Abrundung des Einheitssatzes — Spalte 11 — werden mehr aufgebracht und für 1914 gutgeschrieben		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
8		9		10		11	12		13		
Magdeburg.											
5	61	—	—	28	26	4	33	32	5	06	
36	71	—	—	178	52	4	211	72	33	20	
31	69	—	—	711	44	9	784	35	72	91	
7	33	—	—	37	12	4	43	72	6	60	
27	20	—	—	136	96	4	159	44	22	48	
67	37	—	—	323	04	4	384	04	61	—	
70	19	—	—	1508	98	15	1 528	20	19	22	
32	80	—	—	159	66	4	189	32	29	66	
38	74	—	—	2513	10	44	2 526	92	13	82	
27	99	—	—	138	20	4	163	48	25	28	
79	12	—	—	392	17	4	463	60	71	43	
7	38	—	—	34	75	4	41	44	6	69	
—	—	2	11	116	74	5	140	95	24	21	
71	22	—	—	351	27	4	415	60	64	33	
1	22	24	92	54	36	8	60	32	5	96	
58	98	—	—	290	81	4	344	08	53	27	
33	62	—	—	162	09	4	192	52	30	43	
11	29	—	—	557	54	34	568	82	11	28	
33	83	—	—	161	97	4	192	60	30	63	
Merseburg.											
17	24	—	—	188	40	4	202	28	13	88	
54	92	—	—	268	72	4	318	36	49	64	
28	83	—	—	145	86	4	171	84	25	98	
4	26	—	—	20	83	4	24	68	3	85	
19	27	—	—	92	64	4	110	08	17	44	
34	91	—	—	171	05	4	202	60	31	55	
20	08	—	—	100	04	4	118	16	18	12	
33	08	—	—	160	76	4	190	68	29	92	
46	73	—	—	228	77	4	271	—	42	23	
14	72	—	—	71	81	4	85	12	13	31	
26	08	—	—	212	87	4	233	04	20	17	
35	65	—	—	174	01	4	206	24	32	23	
978	06	27	03	9692	74	—	10 578	52	885	78	

Lfd. Nr.	Kreis	Anzahl der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	Entschädigungen, Schätzungskosten und Zinsen für die vorgeschossenen Mittel ℳ	₰	Wird belastet mit: der Hälfte von Spalte 4 ℳ	₰	der von der Gesamtheit der Viehbesitzer zu tragenden Summe von 8706,07 ℳ anteilig ℳ	₰	Summe (Spalte 5 u. 6) ℳ	₰
1	2	3	4		5		6		7	
	Übertrag:	154 116	8 753	73	4376	86	6266	91	10 643	7
32	Sangerhausen	5 097	—	—	—	—	207	26	207	2
33	Schweinitz	6 248	—	—	—	—	254	07	254	0
34	Torgau	6 975	—	—	—	—	283	63	283	6
35	Weißenfels (Stadt)	661	—	—	—	—	26	88	26	8
36	Weißenfels (Land)	5 837	—	—	—	—	237	35	237	3
37	Wittenberg	6 881	—	—	—	—	279	81	279	8
38	Zeitz (Stadt)	574	—	—	—	—	23	34	23	3
39	Zeitz (Land)	3 009	—	—	—	—	122	36	122	3
										Regierungsbezirk
40	Erfurt (Stadt)	1 616	1 989	—	994	50	65	71	1 060	21
41	Erfurt (Land)	2 437	—	—	—	—	99	10	99	1
42	Heiligenstadt	2 970	—	—	—	—	120	77	120	7
43	Grafschaft Hohenstein	3 544	—	—	—	—	144	11	144	1
44	Langensalza	3 210	—	—	—	—	130	53	130	5
45	Mühlhausen (Stadt)	719	—	—	—	—	29	24	29	2
46	Mühlhausen (Land)	2 354	—	—	—	—	95	72	95	7
47	Nordhausen (Stadt)	760	—	—	—	—	30	90	30	9
48	Schleusingen	876	—	—	—	—	35	62	35	6
49	Weißensee	2 377	1 067	50	533	75	96	66	630	41
50	Worbis	2 974	—	—	—	—	120	93	120	9
51	Ziegenrück	865	—	—	—	—	35	17	35	1
	Zusammen:	214 100	11 810	23	5905	11	8706	07	14 611	1

für Pferde

Gutzurechnende Überschüsse (einschl. Zinsen) an vorjähriger Umlage		Aufzubringende Ausfälle		Bleibt mithin zu belasten mit		Es entfällt auf jedes Stück — nach oben abgerundet —	Demnach sind aufzubringen im ganzen		Nachrichtlich: Durch die Abrundung des Einheitssatzes — Spalte 11 — werden mehr aufgebracht und für 1914 gutgeschrieben	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
8		9		10		11	12		13	
978	06	27	03	9 692	74	—	10 578	52	885	78
34	81	—	—	172	45	4	203	88	31	43
42	79	—	—	211	28	4	249	92	38	64
47	59	—	—	236	04	4	279	—	42	96
4	56	—	—	22	32	4	26	44	4	12
40	35	—	—	197	—	4	233	48	36	48
44	21	—	—	235	60	4	275	24	39	64
3	86	—	—	19	48	4	22	96	3	48
20	49	—	—	101	87	4	120	36	18	49
Erfurt.										
12	64	—	—	1 047	57	65	1 050	40	2	83
16	61	—	—	82	49	4	97	48	14	99
20	42	—	—	100	35	4	118	80	18	45
24	28	—	—	119	83	4	141	76	21	93
22	07	—	—	108	46	4	128	40	19	94
4	90	—	—	24	34	4	28	76	4	42
15	91	—	—	79	81	4	94	16	14	35
5	73	—	—	25	17	4	30	40	5	23
5	72	—	—	29	90	4	35	04	5	14
15	96	—	—	614	45	26	618	02	3	57
20	18	—	—	100	75	4	118	96	18	21
5	86	—	—	29	31	4	34	60	5	29
1387	—	27	03	13 251	21	—	14 486	58	1235	37

Merseburg, den 28. März 1914.

Der Landeshauptmann.

Freiherr von Wilmowski.

Beilage zum Amtsblatt.

Viehseuchenentschädigungsverband für die Provinz Sachsen.

Umlage

für das Jahr 1913.

Rinder.

A. Bedarfsberechnung.

	Gesamtbedarf		Davon sind aufzubringen von den Viehbesitzern der betreffenden Kreise		von der Gesamtheit der Viehbesitzer der Provinz	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Entschädigung für Tuberkulose (§ 1 Ziff. 1 der Satzung)	37418	74	18709	37	18709	37
2. Entschädigung für Maul- und Klauenseuche:						
a) Fälle gemäß § 1 Ziff. 1 der Satzung	47747	66	23873	83	23873	83
b) Fälle gemäß § 13 der Satzung	20226	05	10113	02	10113	03
3. Entschädigung für Milzbrand (§ 1 Ziff. 3 der Satzung)	121060	84	60530	42	60530	42
4. Entschädigung für Rauschbrand (§ 1 Ziff. 3 der Satzung)	494	—	247	—	247	—
5. Schätzungskosten	697	20	348	60	348	60
6. Laufende Verwaltung (anteilig)	6661	98	—	—	6661	98
7. Für das bakteriologische Laboratorium (anteilig):						
a) Einrichtungs- und Unterhaltungskosten	1869	98	—	—	1869	98
b) Laufende Untersuchungskosten	2606	83	—	—	2606	83
	238783	28	113822	24	124961	04
8. Zinsen für die vorgeschossenen Mittel (lfd. Nr. 1—5)	7374	87	3687	43	3687	44
9. Zinsen für die vorgeschossenen Mittel (lfd. Nr. 6 und 7)	161	—	—	—	161	—
10. Einlage in den Rücklagefonds (20% von 238783,28 ℳ)	47756	66	—	—	47756	66
Zusammen:	294075	81	117509	67	176566	14
Davon sind abzusetzen: Überschüsse aus der vorjährigen Umlage einschl. Zinsen und einschl. 33,05 ℳ nachträglicher Überschuß des Kreises Grafsch. Hohenstein	9391	96	4912	76	4479	20
Es bleiben umzulegen:	284683	85	112596	91	172086	94

B. Verteilung

Lfd. Nr.	Kreis	Anzahl der Rinder	Entschädigungen, Schätzungskosten und Zinsen für die vorgeschossenen Mittel		Wird belastet mit: der Hälfte von Spalte 4		der von der Gesamtheit der Viehbesitzer zu tragenden Summe von 172086,94 ℳ anteilig		Summe (Spalte 5 u. 6)	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	2	3	4		5		6		7	
										Regierungsbezirk
1	Aschersleben (Stadt)	583	—	—	—	—	122	58	122	58
2	Calbe	15 381	5 326	48	2 663	24	3 234	05	5 897	29
3	Gardelegen	36 564	1 293	74	646	87	7 688	05	8 334	92
4	Halberstadt (Stadt)	948	—	—	—	—	199	33	199	33
5	Halberstadt (Land)	18 115	3 648	42	1 824	21	3 808	91	5 633	12
6	Jerichow I	32 851	4 325	67	2 162	83	6 907	35	9 070	18
7	Jerichow II	37 363	15 096	54	7 548	27	7 856	05	15 404	32
8	Magdeburg	1 454	—	—	—	—	305	72	305	72
9	Neuhaldensleben	23 248	18 244	25	9 122	13	4 888	19	14 010	32
10	Oschersleben	17 598	11 955	93	5 977	96	3 700	21	9 678	17
11	Osterburg	41 495	2 961	15	1 480	57	8 724	86	10 205	43
12	Quedlinburg (Stadt)	973	—	—	—	—	204	59	204	59
13	Quedlinburg (Land)	8 232	9 815	95	4 907	97	1 730	88	6 638	85
14	Salzwedel	47 428	896	75	448	37	9 972	35	10 420	72
15	Stendal (Stadt)	604	2 388	40	1 194	20	127	—	1 321	20
16	Stendal (Land)	32 632	3 227	42	1 613	71	6 861	30	8 475	01
17	Wanzleben	14 882	14 441	38	7 220	69	3 129	13	10 349	82
18	Wernigerode	6 609	1 782	93	891	46	1 389	63	2 281	09
19	Wolmirstedt	18 093	8 761	79	4 380	89	3 804	29	8 185	18
										Regierungsbezirk
20	Bitterfeld	20 533	7 236	52	3 618	26	4 317	33	7 935	59
21	Delitzsch	34 329	16 040	83	8 020	42	7 218	12	15 238	54
22	Eckartsberga	18 758	3 131	46	1 565	73	3 944	11	5 509	84
23	Eisleben (Stadt)	364	—	—	—	—	76	54	76	54
24	Halle (Stadt)	871	540	32	270	16	183	14	453	30
25	Liebenwerda	25 338	3 419	—	1 709	50	5 327	64	7 037	14
26	Mansfelder Gebirgskreis	12 124	2 652	06	1 326	03	2 549	23	3 875	26
27	Mansfelder Seekreis	18 761	11 293	72	5 646	86	3 944	74	9 591	60
28	Merseburg	22 907	19 639	13	9 819	57	4 816	49	14 636	06
29	Naumburg	7 405	1 321	53	660	77	1 557	—	2 217	77
30	Querfurt	23 953	14 075	71	7 037	86	5 036	43	12 074	29
31	Saalkreis	17 772	8 389	06	4 194	53	3 736	79	7 931	32
	zu übertragen:	558 168	191 906	14	95 953	06	117 362	03	213 315	09

für Rinder.

Gutzurechnende Überschüsse (einschl. Zinsen) an vorjähriger Umlage		Aufzubringende Ausfälle		Bleibt mithin zu belasten mit		Es entfällt auf jedes Stück — nach oben abgerundet —	Demnach sind aufzubringen im ganzen		Nachrichtlich: Durch die Abrundung des Einheitssatzes — Spalte 11 — werden mehr aufgebracht und für 1914 gutgeschrieben	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
8		9		10		11	12		13	
Magdeburg.										
4	39	—	—	118	19	21	122	43	4	24
220	17	—	—	5 677	12	37	5 690	97	13	85
70	03	—	—	8 264	89	23	8 409	72	144	83
7	94	—	—	191	39	21	199	08	7	69
84	19	—	—	5 548	93	31	5 615	65	66	72
270	07	—	—	8 800	11	27	8 869	77	69	66
134	27	—	—	15 270	05	41	15 318	83	48	78
8	63	—	—	297	09	21	305	34	8	25
182	87	—	—	13 827	45	60	13 948	80	121	35
81	82	—	—	9 596	35	55	9 678	90	82	55
415	32	—	—	9 790	11	24	9 958	80	168	69
7	17	—	—	197	42	21	204	33	6	91
107	31	—	—	6 531	54	80	6 585	60	54	06
29	47	—	—	10 391	25	22	10 434	16	42	91
1	88	—	—	1 319	32	219	1 322	76	3	44
337	12	—	—	8 137	89	25	8 158	—	20	11
218	25	—	—	10 131	57	69	10 268	58	137	01
53	87	—	—	2 227	22	34	2 247	06	19	84
77	90	—	—	8 107	28	45	8 141	85	34	57
Merseburg.										
171	61	—	—	7 763	98	38	7 802	54	38	56
256	95	—	—	14 981	59	44	15 104	76	123	17
23	43	—	—	5 486	41	30	5 627	40	140	99
1	01	—	—	75	53	21	76	44	—	91
6	37	—	—	446	93	52	452	92	5	99
135	14	—	—	6 902	—	28	7 094	64	192	64
76	39	—	—	3 798	87	32	3 879	68	80	81
26	80	—	—	9 564	80	51	9 568	11	3	31
317	32	—	—	14 318	74	63	14 431	41	112	67
49	75	—	—	2 168	02	30	2 221	50	53	48
96	95	—	—	11 977	34	51	12 216	03	238	69
212	74	—	—	7 718	58	44	7 819	68	101	10
3687	13	—	—	209 627	96	—	211 775	74	2147	78

Lfd. Nr.	Kreis	Anzahl der Rinder	Entschädigungen, Schätzungskosten und Zinsen für die vorgeschossenen Mittel		Wird belastet mit: der Hälfte von Spalte 4		der von der Gesamtheit der Viehbesitzer zu tragenden Summe von 172086,94 ℳ anteilig		Summe (Spalte 5 u. 6)	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	2	3	4		5		6		7	
	Übertrag:	558 168	191 906	14	95 953	06	117 362	03	213 315	09
32	Sangerhausen	22 753	9 904	12	4 952	06	4 784	11	9 736	17
33	Schweinitz	30 057	3 403	88	1 701	94	6 319	87	8 021	81
34	Torgau	29 012	4 231	55	2 115	78	6 100	15	8 215	93
35	Weißenfels (Stadt)	141	8	32	4	16	29	65	33	81
36	Weißenfels (Land)	24 312	9 714	83	4 857	42	5 111	91	9 969	33
37	Wittenberg	27 691	2 928	47	1 464	24	5 822	39	7 286	63
38	Zeitz (Stadt)	124	—	—	—	—	26	07	26	07
39	Zeitz (Land)	14 391	872	94	436	47	3 025	89	3 462	36
										Regierungsbezirk
40	Erfurt (Stadt)	505	—	—	—	—	106	18	106	18
41	Erfurt (Land)	13 395	1 712	42	856	21	2 816	47	3 672	68
42	Heiligenstadt	11 899	568	51	284	25	2 501	92	2 786	17
43	Grafschaft Hohenstein	14 679	1 880	05	940	02	3 086	45	4 026	47
44	Langensalza	17 407	194	—	97	—	3 660	05	3 757	05
45	Mühlhausen (Stadt)	334	100	48	50	24	70	23	120	47
46	Mühlhausen (Land)	11 814	683	26	341	63	2 484	05	2 825	68
47	Nordhausen (Stadt)	339	—	—	—	—	71	28	71	28
48	Schleusingen	9 010	11	72	5	86	1 894	47	1 900	33
49	Weißensee	11 848	2 911	78	1 455	89	2 491	19	3 947	08
50	Worbis	12 784	172	48	86	24	2 688	—	2 774	24
51	Ziegenrück	7 774	3 814	41	1 907	20	1 634	58	3 541	78
	Zusammen:	818 437	235 019	36	117 509	67	172 086	94	289 596	61

für Rinder.

Gutzurechnende Überschüsse (einschl. Zinsen) an vorjähriger Umlage		Aufzubringende Ausfälle an vorjähriger Umlage		Bleibt mithin zu belasten mit		Es entfällt auf jedes Stück — nach oben abgerundet —	Demnach sind aufzubringen im ganzen		Nachrichtlich: Durch die Abrundung des Einheitssatzes — Spalte 11 — werden mehr aufgebracht und für 1914 gutgeschrieben		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
8		9		10		11	12		13		
3687	13	—	—	209 627	96	—	211 775	74	2147	78	
88	99	—	—	9 647	18	43	9 783	79	136	61	
202	75	—	—	7 819	06	27	8 115	39	296	33	
31	16	—	—	8 184	77	29	8 413	48	228	71	
3	27	—	—	30	54	22	31	02	—	48	
229	79	—	—	9 739	54	41	9 967	92	228	38	
45	43	—	—	7 241	20	27	7 476	57	235	37	
—	88	—	—	25	19	21	26	04	—	85	
33	71	—	—	3 428	65	24	3 453	84	25	19	
Erfurt.											
3	21	—	—	102	97	21	106	05	3	08	
77	27	—	—	3 595	41	27	3 616	65	21	24	
135	88	—	—	2 650	29	23	2 736	77	86	48	
182	39	—	—	3 844	08	27	3 963	33	119	25	
37	—	—	—	3 720	05	22	3 829	54	109	49	
2	08	—	—	118	39	36	120	24	1	85	
25	98	—	—	2 799	70	24	2 835	36	35	66	
2	54	—	—	68	74	21	71	19	2	45	
20	46	—	—	1 879	87	21	1 892	10	12	23	
19	39	—	—	3 927	69	34	4 028	32	100	63	
32	51	—	—	2 741	73	22	2 812	48	70	75	
50	94	—	—	3 490	84	45	3 498	30	7	46	
4912	76	—	—	284 683	85	—	288 554	12	3870	27	

Merseburg, den 28. März 1914.

Der Landeshauptmann.

Freiherr von Wilmowski.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 16. Ausgegeben den 18. April 1914

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 S. 153. — Wahl eines Abgeordneten für den Provinziallandtag S. 153. — Auslosung von Rentenbriefen S. 153. — Hufbeschlagsprüfung S. 154. — Großhandelspreise für Getreide S. 154. — Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes S. 154. — Berichtigung betr. Apotheke S. 154. — Schluß der Schonzeit für Rehböcke S. 154. — Verkauf alter Schienen ꝛc. S. 154. — Erscheinen neuer Blätter der Geologischen Karte von Preußen S. 154. — Zusatzbedingungen der Magdeburgischen Landfeuersozietät für Waldversicherungen S. 155. — Kommunalbezirksveränderung S. 156. — Einziehung eines Weges S. 156. — Personalnachrichten S. 156. Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

470. Verfügung vom 13. Februar 1914, betr. die Ausführung des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913.

In Ausführung des am 1. Januar d. Js. in Kraft getretenen neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 583) ist für Preußen folgendes bestimmt worden:

I. Als „höhere Verwaltungsbehörden" im Sinne des neuen Gesetzes sind, wie unter der Herrschaft des Gesetzes vom 1. Juni 1870, die Regierungspräsidenten und für den Landespolizeibezirk Berlin der hiesige Polizeipräsident anzusehen (§ 39 Abs. 2).

Die gleichen Behörden sind an sich zur Entgegennahme der Erklärung über die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit gemäß §§ 20 und 21 zuständig. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Verlautbarung der Erklärung auch bei den nachgeordneten Behörden (schriftlich oder zu Protokoll) erfolgen kann.

Die vorerwähnten Behörden sind ferner zuständig zur Erteilung der Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 2.

II. Als „Militärbehörde" im Sinne der §§ 22 Abs. 1, Ziffer 3, 26 Abs. 3, sowie 32 Abs. 2 und 3 sind von dem Herrn Kriegsminister und mir auf Grund des § 39 Abs. 2 für Offiziere die Generalkommandos, im übrigen die Bezirkskommandos bestimmt.

Welches Generalkommando oder Bezirkskommando in Betracht kommt, richtet sich

a. im Falle des § 22 Abs. 1 Ziffer 3 nach der Kontrollstelle,

b. im Falle des § 26 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3, sowie des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 nach der örtlichen Zugehörigkeit des Niederlassungsortes im Inlande oder, falls der Betreffende sich dort nicht niedergelassen hat, nach der örtlichen Zugehörigkeit des Ortes, in dem er seinen letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat,

c. im Falle des § 32 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 nach der örtlichen Zugehörigkeit der Militärbehörde, der sich der Betreffende stellt.

Berlin, den 13. Februar 1914.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarotzky.

b. der Provinzial-Behörden:

471. Der Domänenpächter Oberamtmann Druckenbrodt zu Mose ist zum Abgeordneten für den Provinziallandtag der Provinz Sachsen gewählt worden.

Magdeburg, den 9. April 1914.

O. P. 2219. Der Oberpräsident.

472. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 1. Juli 1914 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 3½ prozentigen Rentenbriefen:

Litt. F zu 3000 M. = 2 Stück Nr. 357, 495.
„ H „ 300 „ = 4 „ „ 209, 381, 493, 551.
Litt. J. zu 75 M. = 2 Stück Nr. 52, 62.
„ K „ 30 „ = 1 „ „ 54.

II. von 4 prozentigen Rentenbriefen:

Litt. FF zu 3000 M. = 1 Stück Nr. 20.
„ JJ „ 75 „ = 3 „ „ 6, 8, 15.
„ KK „ 30 „ = 2 „ „ 23, 32.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine den Nennwert der ersteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Berlin, Klosterstr. Nr. 76, vom 1. Juli 1914 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Litt. F—K müssen die Zinsscheine Reihe III Nr. 14 bis 16 nebst Erneuerungsschein, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Litt. FF—KK müssen die Zinsscheine Reihe I Nr. 11 bis 16 nebst Erneuerungsschein beigefügt sein.

Vom 1. Juli 1914 ab hört die Verzinsung der Rentenbriefe auf und es wird der Betrag für

die etwa fehlenden Zinsscheine von dem Nennwert der Rentenbriefe in Abzug gebracht werden.

Die Einreichung der Rentenbriefe kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Betrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Magdeburg, den 12. Februar 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

473. In Gemäßheit des § 2 des Reglements über die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung — Anlage B zum Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 21. Mai 1904 — wird der nächste Prüfungstermin hier am Orte auf

Donnerstag, den 4. Juni 1914,
morgens 7 Uhr,

anberaumt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind mindestens 4 Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheins, der etwa vorhandenen Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen, eines Nachweises, daß sich der Meldende die letzten 6 Monate innerhalb des Regierungsbezirks Magdeburg aufgehalten hat und unter Einsendung der Prüfungsgebühr an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Regierungs- und Geh. Veterinärrat Leistikow in Magdeburg zu richten, welcher demnächst die sich Meldenden zur Prüfung einberufen wird.

Die Prüfungsgebühr beträgt 10 Mark. Bei Uebersendung durch die Post sind 5 Pf. Bestellgebühr beizufügen.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der zu Prüfende selbst mitzubringen, die Schmiedevorrichtungen und die Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Magdeburg, den 3. April 1914.

I. 4. Nr. 2028. Der Regierungspräsident.

474. Am Großhandelsplatz Magdeburg sind am 14. April 1914 hauptsächlich gezahlt worden für 1000 kg Weizen 187—189 M., Roggen 151—153 M., Hafer 162—165 M.

Magdeburg, den 16. April 1914.

Der Regierungspräsident.

475. Dem Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins in Klötze und dem gleichartigen Verein für Wolfsburg und Umgegend in Wolfsburg ist die ministerielle Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes erteilt worden.

Magdeburg, den 9. April 1914.

I. 6. 1699. Der Regierungspräsident.

476. Berichtigung.

In Stück 13 des Amtsblatts vom 28. März 1914 muß es auf Seite 123 bei Nr. 377 anstatt „dem Apotheker Warnecke ist" heißen „dem Apotheker Kap-herr ist".

d. des Bezirks-Ausschusses:

477. Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 4. April d. Js. beschlossen, für den Regierungsbezirk Magdeburg den Schluß der Schonzeit für Rehböcke auf den 24. Mai d. Js. festzusetzen, sodaß die Jagd auf Rehböcke am 25. dess. Mts. beginnt.

Magdeburg, den 7. April 1914.

Der Bezirksausschuß.

Vermischte Nachrichten:

478. Alte Oberbaumaterialien, wie Schienen, eiserne Schwellen, Herz- und Kreuzungsstücke, Blech-, Eisen-, Guß-, Stahlschrot usw., sollen in verschiedenen Losen verkauft werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserem Zentralbureau, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pfennig in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden **am 29. April 1914,** vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer 1, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 23. Mai d. Js.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

479. Die angesammelten unbrauchbaren Werkstattsmaterialien sollen verkauft werden, und zwar: Schweiß- und Flußeisen, Gußeisen, Stahl usw. Die Bedingungen und die zu den Angeboten zu benutzenden Formulare können in unserem Zentralbureau, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von diesem gegen postfreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift bis zu dem Eröffnungstermin kostenfrei an uns einzusenden. Das Oeffnen der Angebote findet **am 20. Mai 1914,** vorm. 10 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer Nr. 1, statt. Zuschlagsfrist bis 11. Juni 1914.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

480. Soeben ist die 177. Lieferung der Geologischen Karte von Preußen und benachbarten Bundesstaaten erschienen, die den größten Teil des Anhaltischen Kreises Bernburg und Teile der Preußischen Kreise Calbe und Aschersleben umfaßt; sie enthält die 5 Blätter Calbe, Staßfurt, Nienburg, Güsten und Bernburg. Zu jedem Blatt gehört eine Erläuterung von mehr als 100 Seiten Text, in welcher der geologische Bau des Gebietes, die einzelnen darin auftretenden Formationen und ihre spezielle Gliederung, sowie die bodenkundlichen und bergbaulichen Verhältnisse eingehend dargestellt werden. Eine jeder Erläuterung beigegebene Karte gibt die Verbreitung der älteren Gesteine vom Tertiär rückwärts unter der das Meiste verhüllenden Decke jugendlicher Bildungen der Diluvial- und Alluvialzeit an. Die Karten, denen die Meßtischblätter des Generalstabs als Grundlage dienen, geben nicht nur die oberflächlich lagernden Schichten an, sondern auch die unmittelbar

darunter folgenden Bildungen und durch farbige Linien die unterirdischen Grenzen der älteren Formationen und ihrer einzelnen Abteilungen. Die Verbreitung der bergbaulich wichtigen Ablagerungen, bei uns also vor allem der Kohlen und des Salzes, ist den geologischen Karten aufgedruckt. Nur bei dem in dieser Beziehung sehr verwickelten Blatt Staßfurt sind diese Verhältnisse auf einem abgedeckten, d. h. ohne die losen Oberflächenbildungen dargestellten Doppelblatt gleichen Maßstabs zur Darstellung gebracht. Die Verwitterung und Zusammensetzung der für den hochentwickelten Ackerbau unseres Gebiets bedeutsamen Bildungen, vor allem also des Löß, sind durch genaue Beschreibung und zahlreiche Analysen der Körnung und chemischen Zusammensetzung im Text erläutert worden. Jedes Blatt enthält am unteren Rande ein Profil quer über das Blatt, in welchem in äußerst anschaulicher Weise die Lagerungsverhältnisse der Schichten bis zu 1500 und 2000 m Tiefe unter der Oberfläche zur Darstellung gebracht sind. Zahlreiche im Text der Erläuterungen eingedruckte Profile geben die Lagerungsverhältnisse einer Anzahl kleiner Aufschlüsse wieder. Für Selbstbelehrung durch geologische Exkursionen und Studien in der Natur dürften die Beschreibungen der einzelnen künstlichen und natürlichen Schichtenentblößungen, die in Karte und Text mit übereinstimmenden Zahlen bezeichnet sind, von großem Nutzen sein. Der hochentwickelten Steinbruchindustrie des Rogensteins bei Bernburg ist durch genaue Eintragung der Verbreitung des Buntsandsteinhorizonts Rechnung getragen. So sind diese Karten und ihre Erläuterungen für den Landmann wie für den Bergmann und Techniker ebenso wertvoll wie für jeden Naturfreund, der sich mit der äußerst lehrreichen Zusammensetzung des heimatlichen Bodens vertraut machen will.

Die Karten sind einschließlich der Erläuterungen und bei Blatt Staßfurt einschließlich des Doppelblattes für den Preis von 2 M. für jedes Blatt durch alle Buchhandlungen und durch die Vertriebsstelle der Königlichen Geologischen Landesanstalt, Berlin N. 4, Invalidenstraße 44, zu beziehen.

Berlin, den 25. März 1914.

Königliche Geologische Landesanstalt.

481. Zusatzbedingungen für Waldversicherungen

zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung der Magdeburgischen Land-Feuersozietät.

§ 1.
Umfang der Haftung.

Eingeschlossen in die Versicherung ist derjenige Schaden an den versicherten Beständen, der bei einem Brande durch die zum Löschen und zur Verhütung weiterer Verbreitung des Brandes notwendigen Maßnahmen, z. B. Niederreißen, Ausgraben, Anlegen von Gegenfeuern usw., entsteht (s. § 1 der allgemeinen Bedingungen).

§ 2.
Versicherte Sachen.

1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine gesamten im Anstaltsgebiet belegenen Nadelholzbestände im Alter bis zu 60 Jahren bei der Anstalt zu versichern. Ausnahmen unterliegen besonderer Vereinbarung.

Hat der Versicherungsnehmer entgegen dieser Verpflichtung seine Nadelholzbestände ohne Genehmigung der Anstalt nur zum Teil zur Versicherung angemeldet, so ist die Anstalt von der Verpflichtung zur Entschädigung frei. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn die Verletzung der Vorschrift als eine unverschuldete anzusehen ist.

Außerdem ist die Anstalt in diesem Falle berechtigt, binnen einem Monat, nachdem sie von der nur teilweisen Versicherung Kenntnis erlangt hat, mit einmonatiger Frist zu kündigen.

2) Wenn der gemeine Wert des Holzes noch nicht den Bestandskostenwert erreicht, wird dieser der Entschädigungsberechnung zu Grunde gelegt. Der Bestandskostenwert besteht in der Verzinsung des Bodenerwartungswertes (Ertragswertes), einschließlich Zinseszinsen und zuzüglich der aufgewendeten Kultur- und Nachbesserungskosten nebst Zinsen und Zinseszinsen, und dem Nachwerte der seit der Kultur verausgabten Kosten für Verwaltung, Schutz und Steuern, abzüglich der gezogenen Nutzungen. Der Zinsfuß beträgt 3 vom Hundert. Wenn der gemeine Wert des Holzes den Bestandskostenwert übersteigt, wird der gemeine Wert der Entschädigungsberechnung zu Grunde gelegt. Stümpfe sowie Kulturkosten nach dem Brande sind von der Versicherung ausgeschlossen. Ergibt sich durch besondere Umstände, z. B. infolge Mißwachses oder Windbruchs, ein geringerer Wert, so ist dieser maßgebend.

Kulturkosten und Nachbesserungskosten sowie die Kosten für die Verwaltung, Schutz und Steuern bleiben außer Ansatz, soweit sie den nach fachmännischen Grundsätzen berechneten mittleren Betrag von solchen übersteigen.

3) Ist im Versicherungsschein der Einzelwert der Parzellen angegeben, so findet im Schadenfalle dennoch die Entschädigungsberechnung nach dem Gesamtwert der betreffenden Holzgattung statt.

4) Wenn an die Stelle versicherter älterer Bestände Neuaufforstungen treten, so gelten diese als in die Versicherung eingeschlossen, jedoch ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der Anstalt binnen 3 Monaten nach Beginn der Aufforstung Nachricht zu geben. Erhält die Anstalt binnen 3 Monaten keine Anzeige, so ist sie von der Haftung für die aufgeforstete Parzelle frei. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn die Verletzung der Vorschrift als eine unverschuldete anzusehen ist.

5) Nach dem Abtriebe geht die Versicherung auf das geschlagene Holz, nach erfolgter Schälung auf die Rinde über und bleibt innerhalb der Versicherungsdauer

in Kraft, so lange Holz und Rinde Eigentum des Versicherungsnehmers oder Versicherten sind und in dem Walde verbleiben.

§ 3.

Sicherheitsvorschriften.

1) Der Versicherungsnehmer darf bei Bearbeitung der geschlagenen Hölzer durch Motorkraft die gesetzlichen und polizeilichen Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch einen Dritten dulden (§ 9 der allgemeinen Bedingungen).

2) Offene Feuerstellen im Walde dürfen nur an windgeschützten, rundum auf 5 Meter von Gestrüpp, Heidekraut, Ginster, Reisig, Gras, Rinde und geschlagenem Holz freigehaltener Stelle unterhalten werden, sind nie ohne Aufsicht zu lassen und dürfen bei großer Trockenheit oder scharfem Winde nicht benutzt werden.

3) Im Falle der Verletzung der Vorschriften zu 1 und 2 treten die in § 9 der allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Folgen ein.

4) Durch Moor- und Heidebrennen oder Verbrennen von Abraum innerhalb der versicherten Waldungen entstehende Schäden sind, wenn sie vom Versicherungsnehmer oder Versicherten veranlaßt sind, von der Versicherung ausgeschlossen.

§ 4.

Zahlung der Entschädigung.

Die Anstalt verzinst die Entschädigung mit 4 vom Hundert erst mit dem Beginn eines Zahlungsverzuges.

482. Beschluß.

Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird mit Einwilligung der Beteiligten das Grundstück Kartenblatt 5 Parzelle 29/15 von 0,1193 ha Größe von dem Forstgutsbezirk Löddericz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Breitenhagen vereinigt und das Grundstück Kartenblatt 5 Parzelle 27/11 von 0,0596 ha Größe von dem Gemeindebezirk Breitenhagen abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Löddericz vereinigt.

Calbe a. S., den 26. Februar 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Calbe.

483. Auf Antrag des Gemeindevorstandes zu Beyendorf soll der sich hinter dem früher Landwirt Becker'schen Grundstücke in Beyendorf hinziehende und nach dem sogenannten Schleifwege zuführende Weg eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen, hierdurch bekannt gegeben.

Dodendorf, 11. April 1914.

Der Amtsvorsteher Lücke.

Personal-Nachrichten:

Königliches Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen.

484. Der Prokurator des Klosters Unser Lieben Frauen und Rentmeister der Kloster Berge'schen Stiftung in Magdeburg, Major a. D. Lambateur ist zum 1. April d. Js. unter Verleihung des Kronen-Ordens dritter Klasse in den Ruhestand versetzt worden.

Der Regierungspräsident.

485. Verliehen: das Verdienstkreuz in Silber dem Stadtkassenrendanten Gustav Bödeker in Werben;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens den Fußgendarmeriewachtmeistern Karl Vinzelberg in Barleben und Hermann Stoya in Neugattersleben;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Barbierherrn Adolf Lampe in Gardelegen, dem Trichinen- und Fleischbeschauer Christian Kunze in Niederndodeleben, dem Gutsaufseher Emil Hinske in Langenweddingen, dem Erdarbeiter Friedrich Päz in Döhren, dem Holzhauermeister Gustav Schrader in Ilsenburg und dem Zimmermann und Geschäftsführer August Kalkofen in Möckern;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Fabrikschmied Heinrich Rehrkorn und dem Arbeiter Ernst Bollmann in Wasserleben, den landwirtschaftlichen Arbeitern Heinrich Wilke in Biere, Friedrich Adam, Wilhelm Bremer, Wilhelm Schmidt und Friedrich Kahmann sowie dem Guts-Nachtportier Wilhelm Schmalwasser, sämtlich in Cochstedt;

das goldene Kreuz der Frau Friederike Wilke geb. Hanke in Biere.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

486. Verliehen: der Königliche Kronenorden IV. Klasse dem Rektor Wilhelm Dittmar in Aken;

der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Lehrer, Kantor, Küster und Organisten Hermann Meyer in Rhoden.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. A.

487. Versetzt: zum 1. April d. Js. der Katasterassistent Schwerdt in Oebisfelde in die zeichnerische Beamtenstelle bei dem Katasteramte II in Stendal und der Katasterassistent Gustav Steinicke von Essen nach Stendal (Katasteramt I).

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

488. Wir haben den Pfarrer Hammer, bisher an der deutsch-evangelischen Gemeinde in Windhuk (Deutsch-Südwestafrika), zur Zeit Hilfsprediger in Erfurt-Ilversgehofen, heute zum Pfarrer in Bornstedt berufen und bestätigt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.
Belegblätter von 1 oder ½ Bogen kosten 10 Pf. und von ¼ oder ¼ Bagen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Paasa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 13.

157

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 17. Ausgegeben den 25. April 1914

Inhalt: Inhalt der Gesetzsammlung S. 157. — Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und Bayern S. 157. — Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission Halberstadt ꝛc. S. 157. — Zulassung zweier Azetylenapparate S. 158. — Serbisches Generalkonsulat in Berlin unbesetzt S. 158. — Verlosung S. 158. — Haupthaushaltungsplan für die Provinzialverwaltung von Sachsen S. 158. — Neuverpachtung der Domänen Schladebach und Pfützthal S. 158/159. — Erhebung von Schleusenarbeitergebühren S. 159. — Eröffnung von Telegraphenanstalten mit öffentlicher Fernsprechstelle S. 160. — Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger und Postbilfsstelleninhaber S. 160. — Anlage zur Herstellung von Blanc-fixe S. 160. — Personalnachrichten S. 160.

Hierzu eine Beilage
ferner ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

489. Stück 10. Nr. 11342. Ausgrabungsgesetz. Vom 26. März 1914.

Nr. 11343. Uebereinkommen vom November/Dezember 1913 zwischen Anhalt, Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Elsaß-Lothringen, Hamburg, Hessen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Preußen, Sachsen und Württemberg, betreffend die Anerkennung der Eichscheine und die gegenseitige Mitteilung der Ergebnisse der Eichungen und Eichprüfungen von Binnenschiffen.

490. Stück 11. Nr. 11344. Verordnung zur Aenderung der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) und der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595). Vom 18. März 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen
a. der Zentralbehörden:

491. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und Bayern haben die Königlich Preußischen Minister des Innern und der Finanzen und die Königlich Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn verheiratete Arbeiter, die unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes im Königreich Bayern der Beschäftigung wegen im Königreich Preußen Aufenthalt nehmen, von der preußischen Aufenthaltsgemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so dürfen die preußische Aufenthaltsgemeinde und die bayerische Wohnsitzgemeinde sowie die beteiligten höheren Gemeindeverbände von demjenigen Teile des Steuersatzes, der bei Veranlagung je nach Landesrecht auf das nicht aus Grundvermögen oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen des betreffenden Arbeiters entfällt, je nur die Hälfte in Anspruch nehmen.

Das Entsprechende gilt für den Fall, daß verheiratete Arbeiter, die unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes im Königreich Preußen der Beschäftigung wegen im Königreich Bayern Aufenthalt nehmen, von der bayerischen Aufenthaltsgemeinde und den beteiligten höheren Gemeindeverbänden zu den Umlagen herangezogen werden.

§ 2. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom Steuerjahre 1912 ab, d. h. für die preußischen Gemeinden mit Rückwirkung vom 1. April 1912, für die bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände mit Rückwirkung vom 1. Januar 1912 ab in Kraft. Indessen sind nachträgliche Veranlagungen in den Aufenthaltsgemeinden, soweit sie nicht bereits stattgefunden haben, und dementsprechende Steuerminderungen in den Wohnsitzgemeinden nicht vorzunehmen.

§ 3. Die Königlich Preußischen Minister des Innern und der Finanzen und das Königlich Bayerische Staatsministerium der Finanzen werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände erlassen.

Berlin, den 26. Februar 1914.

Der Königlich Preußische Minister des Innern.
Im Auftrage
Freund.

Der Königlich Preußische Finanzminister.
Im Auftrage
Heinke.

Kgl. Pr. Min. d. J. IV a. 496.
Kgl. Pr. Fin. M. II. 2678.

München, den 26. März 1914.

Die Königlich Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen.
J. A. Henle. J. A. Günder.

492. Bekanntmachung, betr. die Geschäfte der Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen in Halberstadt, Naumburg a. S. und Schneidemühl.

Die Geschäfte der Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen sind übertragen worden:

1) für den Aushebungsbezirk des Stadtkreises Halberstadt an Stelle des Stadtrats Mertens dem Stadtrat Dr. Ibach daselbst,

2) für den vom 1. April d. Js. ab neu zu bildenden Aushebungsbezirk des Stadtkreises Naumburg a. S. dem Ersten Bürgermeister daselbst, und

3) für den vom 1. April d. Js. ab neu zu bildenden Bezirk des Stadtkreises Schneidemühl dem Oberbürgermeister Dr. Krause daselbst.

493. Die Firma Hermann Schelske in Berlin-Neukölln, Fabrik autogener Schweißapparate, hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins beantragt, ihre in drei Größen gebauten Azetylenapparate mit 3 und 4 kg Karbidfüllung gemäß § 12 der Azetylenverordnung (Beschluß des Bundesrats vom 28. November 1912 — § 1003 der Protokolle) mit 8 kg Karbidfüllung gemäß § 14 a. a. O. zuzulassen.

Der Azetylenapparat ist einschließlich der mit Typenzeugnis Nr. 53 des Deutschen Azetylenvereins versehenen Wasservorlage einer Betriebsprüfung und Begutachtung durch die Untersuchungs- und Prüfstelle unterzogen worden.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission werden die Azetylenapparate der Firma Schelske gemäß § 12 bezw. § 14 der neuen Azetylenverordnung widerruflich zugelassen.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrikschilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Kupfernieten den Stempel des Dampfkesselrevisionsvereins „Berlin" erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Größe	1	2	3
Höchstgewicht der Gesamtbelastung in kg	20	33	53
Karbidfüllung in kg. Körnung 1 bis 7 mm	3	4	8
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	900	1200	2000
Nutzbarer Inhalt der Glasglocke in Litern	50	100	270
Typennummer	J_{32}	J_{33}	A_2

Lfd. Fabriknummer: .....
Jahr der Anfertigung: .....
Firma oder Lieferant: .....
Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten: .....

Berlin W. 9, den 28. März 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit.

Magdeburg, den 21. April 1914.

I. 2. 1271. Der Regierungspräsident.

494. Im Anschluß an den Erlaß vom 11. Februar d. Js. (HMBl. S. 75) wird bekannt gegeben, daß die Firma Gebr. Bour & Co. in Ueckingen i. Lothr. unter Nr. 60 mit Datum vom 4. März 1914 ein Typenzeugnis auf ihre Wasservorlage mit der Bezeichnung Sicherheits-Wasservorlage „Cebeco" erhalten hat.

Berlin W. 9, den 30. März 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit.

Magdeburg, den 21. April 1914.

I. 2. 1272. Der Regierungspräsident.

b. der Provinzial-Behörden:

495. Dem Serbischen Generalkonsul in Berlin, Julius Guttentag, ist die erbetene Entlassung erteilt worden. Die Geschäfte des Generalkonsulats werden bis zur Ernennung eines Nachfolgers von der Serbischen Gesandtschaft in Berlin wahrgenommen.

Magdeburg, den 9. April 1914.

O. P. 2151. Der Oberpräsident.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

496. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Briesen Westpr. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Briesener Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 100000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 1553 Gewinne im Gesamtwerte von 35000 M. zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Juli 1914 in Berlin stattfinden.

Die Polizeibehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 21. April 1914.

I. 5. 2222. Der Regierungspräsident.

d. des Landeshauptmanns:

497. Der vom 28. Provinziallandtage festgestellte Haushaltsplan für die Provinzialverwaltung von Sachsen auf die Rechnungsjahre 1914 und 1915 wird in der „Beilage" veröffentlicht.

Merseburg, den 9. April 1914.

Der Landeshauptmann der Provinz Sachsen.

e. verschiedener Behörden:

498. Zur Neuverpachtung der Königlichen Domäne Schladebach und der Jagdnutzung auf den Domänenländereien auf 18 Jahre, von Johannis 1915 ab bis zum 1. Juli 1933, haben wir Termin auf

Sonnabend, den 9. Mai d. Js.,
vormittags 11 Uhr,

im Sitzungssaale des Bezirksausschusses (im sogenannten Vorschloß) der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Königlichen Regierungsrat von Hellermann anberaumt.

Lage der Domäne 3 km von Station Kötschau der Eisenbahn Corbetha-Leipzig. Größe rd. 208 ha.

Grundsteuerreinertrag 8262 M. 81 Pf.,
Erforderliches Vermögen 130000 M.,
Bisheriger Pachtzins rd. 11400 M.

Die Führung des Vermögensnachweises und des Nachweises der landwirtschaftlichen und sonstigen Befähigung ist möglichst frühzeitig vor dem Verpachtungstermine erwünscht.

Nähere Auskunft auch über die Voraussetzungen der Zulassung zum Mitbieten erteilt.

Merseburg, den 17. April 1914.

Regierung, Domänenverwaltung.

499. Zur Neuverpachtung der Königlichen Domäne Pfützthal und der Jagdnutzung auf den Domänenländereien auf 18 Jahre, von Johannis 1915 ab bis zum 1. Juli 1933, haben wir Termin auf

Dienstag, den 12. Mai d. Js.,
vormittags 11 Uhr,

im Sitzungssaale des Bezirksausschusses (im sogenannten Vorschloß) der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Königlichen Regierungsrat von Hellermann anberaumt.

Lage der Domäne 1 km von Station Salzmünde der Zweigeisenbahn Teutschenthal—Salzmünde.

Rund 65 ha Zuckerrübenboden. Größe rd. 353 ha.

Grundsteuerreinertrag 17630,73 M.
Erforderliches Vermögen 200000 M.
Bisheriger Pachtzins rd. 30000 M.

Die Führung des Vermögensnachweises und des Nachweises der landwirtschaftlichen und sonstigen Befähigung ist möglichst frühzeitig vor dem Verpachtungstermine erwünscht.

Nähere Auskunft auch über die Voraussetzungen der Zulassung zum Mitbieten erteilt.

Merseburg, den 17. April 1914.

Regierung, Domänenabteilung.

500. **Erhebung von Schleusenarbeitergebühren** an den Schleusen Fürstenwalde, Lehnitz, Niederfinow und Hohensaaten (Ortsschleuse).

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab werden folgende Schleusenarbeitergebühren erhoben:

I. Schleuse Fürstenwalde.

1) Für Fahrzeuge über Finowmaß . . . 22 Pfg.
2) Für Fahrzeuge von Finowmaß und darunter,
   a. wenn sie eine besondere Schleusung erfordern . . . . . 15 „
   b. wenn zwei oder mehr Fahrzeuge zusammen geschleust werden, je . . 10 „
3) Für jede Plötze Floßholz . . . . . 10 „

II. Schleuse Lehnitz.

1) Für Fahrzeuge über Finowmaß. . . 40 Pfg.
2) Für Fahrzeuge von Finowmaß und darunter,
   a. wenn sie eine besondere Schleusung erfordern . . . . . 25 „
   b. wenn zwei oder mehr Fahrzeuge zusammen geschleust werden, je . . 20 Pfg.
3) Für jede Schleusenfüllung Floßholz 50 „
4) Für jedes Boot, das bei Benutzung der Bootsschleppe die Hilfe eines Schleusenarbeiters in Anspruch nimmt, 30 „

III. Schleusen I—IV des Abstiegs bei Niederfinow

an jeder Schleuse

1) Für Fahrzeuge über Finowmaß . . 50 Pfg.
2) Für Fahrzeuge von Finowmaß und darunter,
   a. wenn sie eine besondere Schleusung erfordern, ... 30 „
   b. wenn zwei oder mehr Fahrzeuge zusammen geschleust werden, je . . 20 „
3) Für eine Schleusenfüllung Floßholz 50 „

IV. Schleuse Hohensaaten (Ortsschleuse)

1) Für ein Fahrzeug . . . . . 50 Pfg.
2) Bei gleichzeitiger Schleusung von zwei Fahrzeugen, je . . . . . 30 „
3) Bei gleichzeitiger Schleusung von drei Fahrzeugen, je . . . . . 25 „
4) Bei gleichzeitiger Schleusung von vier und mehr Fahrzeugen, je . . . . . 20 „
5) Für jedes Stück Floßholz bis zu 6 m Breite und 120 m Länge, gleichgültig ob ein Floß oder mehrere in der Schleuse liegen . . . . . 50 „

Befinden sich außerdem noch Fahrzeuge in der Schleuse so haben diese Gebühren je nach der Anzahl nach Ziffer 1—4 zu entrichten.

6) Für ein Boot, Handkahn oder ähnliche Fahrzeuge, die eine besondere Schleusung erfordern
   a. in der Westoderschleuse . . . . . 20 Pfg.
   b. in der Ostoderschleuse, allein . . . 50 „
      zusammen mit anderen Fahrzeugen 20 „

Gebührenfrei sind:

a. Handkähne und ähnliche kleine Fahrzeuge als Mitschleuser,
b. Fahrzeuge und Flöße, welche den Hofhaltungen des Kaiserlich Königlichen Hauses gehören oder Reichs- oder Staatseigentum sind.
c. Auf Vorzeigung von Freipässen alle diejenigen Fahrzeuge und Flöße, welche, ohne sich in dem vorbezeichneten Besitz zu befinden, Gegenstände ausschließlich für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reichs, des Preußischen Staats oder für die Haushaltungen des Kaiserlich Königlichen Hauses befördern.

Die Gebühren sind an die Schleusenarbeiter zu entrichten.

Potsdam, den 9. April 1914.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
W. A. 2123. In Vertretung v. Wilms.

Vermischte Nachrichten.

501. Am 22. April 1914 wird in Eickhorst, Kreis Salzwedel, eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

502. Am 25. April 1914 wird in Großwieblitz, Kreis Salzwedel, eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

503. Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger und Posthilfstelleninhaber.

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgang ein Annahmebuch mit sich, das zur sofortigen Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Wertangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten, gewöhnlichen Pakete, Nachnahmesendungen und der Geldbeträge zur Beschaffung von Wertzeichen dient. Der Einlieferer oder Auftraggeber ist berechtigt, sich das Annahmebuch vorzeigen zu lassen, um sich von den Eintragungen zu überzeugen, auch kann er die Eintragungen selbst bewirken. Auch jede Posthilfstelle führt ein Annahmebuch, in das der Inhaber der Posthilfstelle Sendungen vorbezeichneter Art sogleich bei der Entgegennahme eintragen soll. Der Einlieferer kann sich hiervon überzeugen, ist auch zur Eintragung selbst befugt.

Wie mehrfache Wahrnehmungen erkennen lassen, sind der ländlichen Bevölkerung diese Bestimmungen und das dem Publikum hierdurch gebotene Mittel zur Sicherstellung der pünktlichen Beförderung nicht ausreichend bekannt. Es wird deshalb besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es sich sowohl im Interesse des Publikums wie auch zur Erleichterung der Landbriefträger und Posthilfstelleninhaber empfiehlt, wenn die Einlieferer die Eintragungen selbst ausführen. Wer hiervon absieht, sollte sich wenigstens von der Buchung durch den Landbriefträger oder Posthilfstelleninhaber überzeugen.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

504. Die Saccharin-Fabrik A. G., vorm. Fahlberg, List & Co. zu Magdeburg-Südost, Alt-Salbke 60/62, beabsichtigt, in ihrer daselbst gelegenen chemischen Fabrik eine Anlage zur Herstellung von Blanc-Fixe, verbunden mit Gewinnung von Kohlensäure zu errichten.

Bei dieser Fabrikation entstehen neutrale Waschwässer, welche durch eine Tonrohrleitung der allgemeinen Abwässeranlage der Fabrik zugeführt werden und von dort aus in die Elbe gelangen.

Etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage sind binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten schriftlich in 2 Stücken oder verhandlungsschriftlich anzubringen.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieser Nummer des Blattes. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen im Dienstgebäude, Halberstädterstraße 133, III. Stockwerk, Zimmer 77, innerhalb der Dienststunden aus. Termin zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird in meinem Dienstzimmer (I. Stockwerk, Zimmer 55) auf **Freitag, den 8. Mai 1914, 11 Uhr vormittags**, anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens des Vertreters der Saccharin-Fabrik oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Magdeburg, den 16. April 1914.

Der Polizei-Präsident.

Personal-Nachrichten:

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

505. Verliehen: der Königliche Kronenorden IV. Klasse dem Provinzialtaubstummenanstaltsdirektor Brohmer und dem Taubstummenlehrer Bösel in Osterburg sowie dem Oberlandessekretär Allien in Merseburg;

Königliches Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen.

506. Anstellungen: Elisabeth Brünig als Zeichenlehrerin an der Augustaschule in Magdeburg, Dr. Friedrich Kammradt als Seminaroberlehrer am Seminar in Barby, Dr. Walter Lenze als Oberlehrer an der Luisenschule in Magdeburg, Henriette Maßmann als ordentl. Lehrerin am Lyzeum in Quedlinburg.

Der Regierungspräsident.

507. Ernannt: Polizeibürodiätar I. Kl. Griebsch in Magdeburg zum Polizeisekretär.

508. Bestätigt: der Landwirt und Stadtverordnete Kanzler in Bismark als unbesoldeter Ratmann der Stadt Bismark.

509. Verliehen: das Verdienstkreuz in Gold dem Gutsbesitzer Stelte in Herzfelde, Kreis Osterburg;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Fußgendarmerie-Wachtmeister Haasenstein in Egeln, dem Kunstformer August Simon in Ilsenburg, dem Hofverwalter Adolf Conradi in Hakeborn;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Portier Karl Hedermann in Cochstedt, dem Pferdeknecht Ernst Schmidt in Beckenstedt, dem Formern Ludwig Stolte in Drübeck, Ludwig Schubbert, Wilhelm Oppermann, Wilhelm Reuter in Ilsenburg, den Hütterarbeitern Wilhelm Winzel und Karl Schulze in Ilsenburg, den Monteuren August Seiler, Ernst Seeger in Ilsenburg, dem Modelltischler Friedrich Strohmeyer in Ilsenburg und dem Wächter Karl Schmolke in Ilsenburg und dem Viehfütterer Heinrich Bock in Hötensleben.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Paulsche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 13.

Beilage zum Amtsblatt.

Haupthaushaltsplan

für

die Provinzialverwaltung von Sachsen

auf die Rechnungsjahre 1914 und 1915.

Kap.	Einnahme	Betrag für jedes der Rechnungsjahre 1914, 1915 ℳ	₰
	A. Dauernde Einnahmen.		
1.	Allgemeine Verwaltung	4 114 805	—
2.	Stammvermögen	101 947	—
3.	Fürsorge für Geisteskranke, Idioten Epileptische, Taubstumme und Blinde	—	—
4.	Landarmen- und Korrigendenwesen	—	—
5.	Fürsorgeerziehung. Reingewinn der Gutsverwaltung in Moritzburg bei Zeitz	12 400	—
6.	Hebammenwesen	—	—
7.	Wohltätige Zwecke	502	83
8.	Verkehrswesen	—	—
9.	Landesmeliorationen	—	—
10.	Unterstützung der Landwirtschaft	—	—
11.	Wissenschaft, Kunst und Gewerbe	3 500	—
12.	Kreis- und Gemeindezwecke, Wanderarbeitsstätten	—	—
13.	Provinzialsteuern	6 000 000	—
14.	Schuldenverwaltung	94 100	—
15.	Verfügungsbetrag	—	—
16.	Insgemein	1 245	17
	A. Summe der dauernden Einnahmen	10 328 500	—
	B. Einmalige und außerordentliche Einnahmen.	1 871 500	—
	Gesamtsumme der Einnahmen	12 200 000	—

Kap.	Ausgabe	Betrag für jedes der Rechnungsjahre 1914, 1915 ℳ	₰
	A. Dauernde Ausgaben.		
1.	Allgemeine Verwaltung	804 191	—
2.	Stammvermögen	66 465	—
3.	Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde.		
	a. Irrenwesen	1 647 040	—
	b. Taubstummenwesen	178 250	—
	c. Blindenwesen	118 900	—
4.	Landarmen- und Korrigendenwesen	768 450	—
5.	Fürsorgeerziehung	392 200	—
6.	Hebammenwesen	93 520	—
7.	Wohltätige Zwecke	59 589	48
8.	Verkehrswesen	3 426 162	—
9.	Landesmeliorationen	266 600	—
10.	Unterstützung der Landwirtschaft	108 852	—
11.	Wissenschaft, Kunst und Gewerbe	129 050	—
12.	Kreis- und Gemeindezwecke, Wanderarbeitsstätten.		
	a. Beihilfe zur Durchführung der Kreisordnung	204 255	—
	b. Verteilung der Dotationsrente für Armen- und Wegezwecke	316 851	—
	c. Kostenanteil der Provinz für die Wanderarbeitsstätten	80 000	—
13.	Provinzialsteuern, Rückerstattungen an die Kreise	100	—
14.	Schuldenverwaltung	1 477 000	—
15.	Verfügungsbetrag des Provinzialausschusses	15 000	—
16.	Insgemein und zur Abrundung	2 474	52
	A. Summe der dauernden Ausgaben	10 134 950	—
	B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	2 045 050	—
	Hauptsummme der Ausgaben	12 200 000	—
	Abschluß.		
	Es betragen: die Einnahmen	12 200 000	—
	die Ausgaben	12 200 000	—

Geht auf.

161

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 18. Ausgegeben den 2. Mai 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 161. — Inhalt der Gesetzsammlung S. 161. — Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Konzertagenten S. 161. — Briefumschläge für den Postscheckverkehr S. 165. — Öffentliche Belobigung S. 165. — Ermächtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern S. 165. — Öffentliche Verlosung zum Vorteil des Deutschen Luftfahrer-Verbandes S. 165. — Getreidepreise in Magdeburg S. 165. — Hinweis auf Bestimmungen und Ausführungsbestimmungen über Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer ꝛc. eingestellte Söhne S. 165. — Auslosung von Scheinen der 3½-prozentigen Anleihe der Provinz Sachsen v. J. 1875 S. 165. — Abänderung von Anstaltsordnungen der Provinz Sachsen S. 166 — Verpachtung der Kgl. Domänen Schladebach, Pfützthal und Lichtenberg S. 166/167. — Anlage der Saccharinfabrik, vorm. Fahlberg List u. Co., in Magdeburg-Südost Alt-Salbke zur Herstellung von Blanc-fixe S. 167. — Eröffnung einer Telegraphenanstalt ꝛc. in Küsel, Bez. Magdeburg, S. 167. — Ordentliche Generalversammlung der Landschaft der Provinz Sachsen S. 167. — Verwaltungsergebnisse der Ritterschaftlichen Feuersozietät des Fürstentums Halberstadt S. 167. — Veränderung der Grenzen des Gemeinde- und des Gutsbezirks Westerhausen, desgl. der Gemeindebezirke Berkau (Kreis Stendal) und Calsleck (Kreis Gardelegen) S. 168. — Kündigung von Stadtanleihescheinen der Stadt Schönebeck S. 168. — Berichtigung, betr. Einziehung eines Fußsteiges S. 168. — Nutzholzverkauf in der Oberförsterei Jaevenitz S. 168. — Personalnachrichten S. 168. Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

510. Stück 19. Nr. 4360. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 1. April 1914.

511. Stück 20. Nr. 4361. Bekanntmachung über die Hinterlegung der Anzeige der Britischen Regierung wegen Inkraftsetzung des internationalen Uebereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 im Bereiche des Australischen Bundes, in Papua und auf der Norfolk-Insel. Vom 31. März 1914.

Nr. 4362. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Hannover 1914. Vom 11. April 1914.

Nr. 4363. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Elektrischen Ausstellung in Frankfurt a. M. 1914. Vom 14. April 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

512. Stück 12. Nr. 11345. Verordnung, betreffend die Ausgestaltung der Wasserbeiräte. Vom 7. Januar 1914.

Nr. 11346. Verordnung, betreffend das Landeswasseramt. Vom 18. März 1914.

Nr. 11347. Verordnung über das Inkrafttreten des Wassergesetzes vom 7. April 1913. Vom 13. April 1914.

Nr. 11348. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Rangverhältnisse der Beamten des Landeswasseramts. Vom 9. März 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen

513. a. der Zentralbehörden:

Vorschriften

über den Geschäftsbetrieb der Konzertagenten.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Konzertagenten folgendes bestimmt:

1) Konzertagent im Sinne dieser Bestimmungen ist, wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers (§ 1 Nr. 1 und 2 StVG.) vorbehaltlich der Bestimmung in Ziffer 10 Abs. 2 nur für solche gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen ausübt, durch welche Instrumentalkonzerte, Vokalkonzerte, Gesangs- oder andere Vorträge dargeboten werden, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet.

2) Der Konzertagent ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch für abgeschlossene Vermittelungen (Abschlußbuch) nach dem anliegenden Muster zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es muß vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Buch weder ganz noch zum Teil vernichtet werden.

3) Die Abschlüsse von Vermittelungen und die Zahlungen sind in das Abschlußbuch im Laufe des Tages, an welchem die Abschlüsse erfolgen, Zahlungen eingehen oder — bei laufender Rechnung — das Konto des Auftraggebers belastet wird, in der Reihenfolge des Abschlusses des Einganges oder der Belastung unter fortlaufenden Nummern vollständig und übersichtlich einzutragen.

4) Abschlußbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann 10 Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

5) Die Konzertagenten sind verpflichtet, für ihren gesamten Geschäftsbetrieb Handelsbücher oder Geschäftsbücher nach kaufmännischer Art zu führen. Sie sind verpflichtet, eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesendeten Geschäftsbriefe zurückzubehalten und diese Abschrift sowie die empfangenen Geschäftsbriefe geordnet 10 Jahre lang aufzubewahren.

6) Die Ortspolizeibehörde kann von der Führung des Abschlußbuchs ganz oder teilweise befreien, wenn die sonstige Buchführung geeignet ist, ihr einen klaren Ueberblick über die für das Abschlußbuch vorgeschriebenen Eintragungen zu gewähren.

7) Binnen einer Woche nach Eröffnung des Betriebs, bei bestehenden Unternehmungen binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Vorschriften hat der Konzertagent der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, für welche der in Ziff. 1 genannten Veranstaltungen er seine Vermittelungstätigkeit ausüben will. Gleichzeitig hat er die unter Ziff. 13 Abs. 2 und 14 fallenden Tätigkeiten und diejenigen Gewerbe, welche er außer der Stellenvermittlung ausüben will, zu bezeichnen. Die Art der Geschäftstätigkeit ist hiernach von der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

Der Konzertagent ist verpflichtet, seinen Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit der Bezeichnung „Konzertagent" oder „Konzertagentur" in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses, auf, neben oder über dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

8) Die Konzertagenten haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen und dergleichen sowie die von ihnen bei der Vermittelung benutzten Vertragsformulare mit der genauen Angabe des Geschäftslokals und ihren Vor- und Zunamen zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben, insbesondere solche über die Zahl der offenen Stellen oder der Stellung suchenden Personen, sowie alle marktschreierischen Angaben (die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen oder Geschenken) sind dabei verboten.

9) Die Ortspolizeibehörde bestimmt, inwiefern eine Stellvertretung zulässig ist. Bei Beschäftigung von Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen sind der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der beschäftigten Personen einzureichen.

Von der Beschäftigung sind Personen ausgeschlossen, welche für den Geschäftsbetrieb und hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen oder eine der nach § 3 des Stellenvermittlergesetzes oder nach Ziff. 13, 15 und 16 Buchst. a und e dieser Vorschriften den Konzertagenten verbotenen Tätigkeiten ausüben.

10) Konzertagenten dürfen eine Vermittelungstätigkeit im Sinne des § 1 des Stellenvermittlergesetzes nur für Veranstaltungen der in Ziff. 1 genannten Art und innerhalb der durch die ortspolizeiliche Festsetzung (Ziff. 7) gegebenen Grenzen ausüben.

Soweit die gemäß § 2 des StVG. erteilte Erlaubnis es zuläßt, kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise die Vermittelungstätigkeit auch für andere unter Ziff. 1 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige vom 19. August 1910 (RGBl. S. 465) fallende Unternehmungen gestatten.

Personen, welche die zum Vertragsabschluß erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können, darf eine Dienstleistung nicht gewährt werden.

11) Der Konzertagent darf dem Stellensuchenden etwa ihm bekannt gewordene Tatsachen nicht verschweigen, welche die Zuverlässigkeit der Unternehmung, für welche die Vermittlung erfolgen soll, zweifelhaft erscheinen lassen.

12) Die Konzertagenten dürfen auch bei Aufträgen, welche die Besorgung von Personen bezwecken, die bei nichtgewerbsmäßigen Privatveranstaltungen mitwirken, für die eigene Mühewaltung nur Gebühren und bare Auslagen in Rechnung stellen, die nach § 5 des Stellenvermittlergesetzes statthaft sind.

13) Den Konzertagenten ist untersagt, die in Ziff. 1 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige bezeichneten Unternehmungen zu betreiben, sich an solchen Unternehmungen geschäftlich zu beteiligen, den Unternehmern Darlehen zu gewähren oder mit ihnen in irgend einer anderen Art in vertragliche Verbindung zu treten, welche die unparteiische und ordnungsmäßige Ausübung ihrer Berufspflichten als Konzertagenten in Frage stellt.

Die Konzertagenten sind jedoch befugt, Instrumental- und Vokalkonzerte sowie deklamatorische oder andere Vorträge, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, als Unternehmer zu veranstalten. Konzertagenten, welche sich in dieser Weise betätigen, dürfen weder Stellungsuchende zur Mitwirkung bei ihren Veranstaltungen noch bei ihren Veranstaltungen Mitwirkende zur Inanspruchnahme ihrer Vermittlertätigkeit verpflichten oder anhalten. Sie dürfen keine Vergütungen oder andere Vorteile dafür annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, daß Künstler oder Vortragende für die Mitwirkung bei den Veranstaltungen angenommen oder zur Mitwirkung zugelassen werden.

14) Die Konzertagenten dürfen eine nicht unter § 1 Nr. 1 und 2 StVG. fallende Geschäftsbesorgung für die Veranstaltung von Instrumental- und Vokalkonzerten, deklamatorischen und anderen Vorträgen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, nur unter folgenden Bedingungen übernehmen:

a. Sie dürfen weder ihre Auftraggeber zur Inanspruchnahme ihrer Vermittlertätigkeit, noch Stellungsuchende zur Uebertragung einer Geschäftsbesorgung verpflichten oder anhalten.

b. Der Konzertagent hat die gesamte Tätigkeit, die das ordnungsmäßige Zustandekommen der Veranstaltung erfordert, zu leisten. Er darf dafür als Gebühr bis zu 10 % des Reingewinns der Veranstaltung, mindestens aber einen Betrag nach Maßgabe eines Tarifs beanspruchen, welchen die Ortspolizeibehörde für die verschiedenen Arten von Veranstaltungen und die dabei in Betracht kommenden Leistungen der Konzertagenten festsetzt. Dieser Tarif bestimmt auch, in welchen Fällen und bis zu welchem Höchstbetrage die Konzertagenten von Teilnehmern an den Veranstaltungen (Solisten, Begleitern usw.) für die Vermittelung ihrer Mitwirkung Gebühren erheben dürfen.

c. Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art weder von den Auftraggebern, noch von den sonstigen Teilnehmern an den Veranstaltungen erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit den Auftraggebern verwendet sind.

Die Konzertagenten sind verpflichtet, ihren Auftraggebern Rabatte oder sonstige Vorteile, die ihnen aus Anlaß der Geschäftsbesorgung zufallen, in voller Höhe gutzubringen. Ausgenommen sind Rabatte für Anzeigen, Ankündigungen und Drucksachen, wenn sie auf Grund schriftlicher, die Rabattsätze enthaltender Verträge gewährt werden und die geschäftsüblichen Grenzen nicht überschreiten.

d. die Konzertagenten dürfen sich von ihren Auftraggebern Vorschüsse nur bis zu ¾ der veranschlagten baren Auslagen (Buchst. f) gewähren lassen.

e. Die Ausgabe von Eintrittskarten für die Veranstaltungen zu einem gegenüber dem Kassenpreis ermäßigten Preise ist nur auf Grund eines ausdrücklichen Auftrags des Auftraggebers zulässig. Ist auch der Verkauf der Eintrittskarten dem Konzertagenten übertragen, so müssen die von ihm ausgegebenen Freikarten als solche (z. B. durch den Aufdruck „unverkäuflich") deutlich gekennzeichnet werden. Die nicht verausgabten Karten sowie die von den Besuchern abgegebenen Kontrollabschnitte sind dem Auftraggeber bei der Rechnungslegung (Buchst. f) auszuhändigen.

f. Der Konzertagent ist verpflichtet, dem Auftraggeber vor Uebernahme der Geschäftsbesorgung die gemäß Buchst. b zur Anwendung kommenden Gebührensätze und einen Anschlag über die erforderlichen baren Auslagen mitzuteilen. Binnen einer Woche nach Abschluß seiner Tätigkeit hat er dem Auftraggeber unter Vorlage der zur Nachprüfung erforderlichen Belege Rechnung zu legen.

15) Auch abgesehen von den Fällen des § 4 des Stellenvermittlergesetzes ist es den Konzertagenten untersagt, mit konzertierenden Künstlern, Vortragenden oder solchen Personen, für welche sie eine Vermittelungstätigkeit ausnahmsweise ausüben dürfen (Ziff. 10 Abs. 2), als Impresarien oder Alleinvertreter Verträge einzugehen, durch welche die Verwertung der Tätigkeit der genannten Personen oder eine Geschäftsbesorgung für diese nicht nur für einzelne bestimmte Veranstaltungen übernommen wird.

Die Ortspolizeibehörde kann den Abschluß von Verträgen, welche hiernach verboten sind, ausnahmsweise mit einzelnen Personen auf einen Zeitraum bis längstens 3 Jahre gestatten.

Jede andere als die hiernach und gemäß Ziff. 14 zulässige Geschäftsbesorgung für die in Ziff. 1 dieser Vorschriften und in Ziff. 1 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige bezeichneten Unternehmungen ist den Konzertagenten verboten.

16) Den Konzertagenten ist untersagt:

a. Fachschulen, welche die Vorbereitung für die in Ziff. 1 dieser Vorschriften und in Ziff. 1 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige bezeichneten Berufe bezwecken, zu betreiben oder sich an dem Betriebe solcher zu beteiligen;

b. mit auswärtigen Stellenvermittlungen, die von den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirke Berlin von dem Polizeipräsidenten) als unzuverlässig bezeichnet sind, in Verbindung zu treten;

c. Verträge zu vermitteln, in denen der Unternehmer die den Künstlern versprochene Vergütung von vornherein durch bestimmte Abzüge (Rabatt, Prozentabzüge usw.) kürzt;

d. mit Unternehmern in geschäftliche Beziehungen zu treten, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie Kürzungen der versprochenen Vergütungen in der Absicht vornehmen, aus diesen Abzügen die ihnen zur Last fallenden Vermittlungsgebühren zu bestreiten, oder daß sie sich für die Annahme oder Zulassung von Künstlern oder Vortragenden bei ihren Veranstaltungen in der in Ziff. 13 Abs. 2 Satz 3 gekennzeichneten Weise entschädigen lassen;

e. Druckschriften herauszugeben oder zu verlegen oder sich an der Herausgabe oder dem Verlage von Druckschriften zu beteiligen, wenn darin entgeltliche Ankündigungen oder Besprechungen Aufnahme finden, die ein von dem Konzertagenten betriebenes Unternehmen, die Tätigkeit des Konzertagenten oder eines konzertierenden Künstlers oder einer Person, welche deklamatorische

oder andere Vorträge darbietet, zum Gegenstande haben;

f. Räumlichkeiten, welche ausschließlich oder vorwiegend zur Veranstaltung von Konzerten oder Vorträgen verwendet werden, eigentümlich zu erwerben und sich an der Verwertung von Räumlichkeiten, welche ihnen nicht eigentümlich gehören, zu solchen Zwecken geschäftlich zu beteiligen.

17) Die Konzertagenten haben in den von ihnen vermittelten Verträgen den Betrag der an den Künstler tatsächlich auszuzahlenden Vergütung anzugeben.

18) Die Ausübung der nach Ziff. 13 Abs. 2 Satz 1 und Ziff. 14 Satz 1 zugelassenen Tätigkeiten und der Tätigkeit als Impresario oder Alleinvertreter (Ziff. 15 Abs. 1) kann von der Ortspolizeibehörde untersagt werden, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Konzertagenten seine Unzuverlässigkeit in Beziehung auf diese Tätigkeiten ergibt oder wenn durch sie unparteiische und ordnungsmäßige Ausübung der Berufspflichten als Konzertagent in Frage gestellt wird.

Die gemäß Ziff. 10 Abs. 2 und 15 Abs. 2 zugelassenen Ausnahmen können unter denselben Voraussetzungen sowie dann widerrufen werden, wenn die bei der Zulassung gestellten Bedingungen nicht eingehalten werden.

19) Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Konzertagenten jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Konzertagenten sind verpflichtet, dem Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Verlangen im Dienstraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

20) Die Vorschriften treten am 1. April 1914 für Konzertagenten an Stelle der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige vom 17. August/28. September 1910 (HMBl. S. 465, 509) in Kraft.

21) Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzuheften. Außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingang an gut zugänglicher Stelle aufzuhängen.

Berlin, den 9. März 1914.

In Vertretung. Schreiber.

(Anlage zu Ziffer 2 der vorstehenden Vorschriften.)

Geschäftsbuch für abgeschlossene Vermittelungen.
(Abschlußbuch.)

Lfd. Nr.	Tag des Abschlusses	Des Künstlers: Vor- und Zuname	Des Künstlers: Aufenthaltsort	Unternehmung, für welche abgeschlossen wird	Art der Beschäftigung	Vereinbarte Zeit (Tag) des Engagements	Betrag der vereinbarten Vergütung	Vermittelungsgebühr (in Zahl oder %)	a) von dem Unternehmer, b) von dem Künstler geleistete Zahlungen: 1. Gebühr ℳ Pf.	2. bare Auslagen ℳ Pf.	3. Summe der Spalten 9, 10 ℳ Pf.	4. Tag der Zahlung	Bemerkungen
1.	2.	3a.	3b.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Anlage b.

Gebührentarif für Konzertagenten.

Auf Grund des § 5 Absatz 1 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) bestimme ich nach Anhörung von Vertretern der Stellenvermittler und der gemäß Ziff. 1 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Konzertagenten vom 9. März 1914 beteiligten Unternehmer und Künstler (Vortragenden), daß Konzertagenten im Sinne der gedachten Vorschriften für die Vermittelung einer Stelle nicht mehr als folgende Bruchteile der dem Künstler (Vortragenden) für die vermittelte Tätigkeit zustehenden Gesamtvergütung erheben dürfen:

a. bei Vermittelungen für eine einzelne Veranstaltung (Konzert, Vortrag, Musikfest usw.):
   7½ % von den Veranstaltern,
   7½ % von den Künstlern.

b. bei allen anderen Vermittelungen:
   2½ % von den Veranstaltern,
   2½ % von den Künstlern.

Dieser Gebührentarif tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Die Gebühren, welche die Konzertagenten in den Fällen einer Geschäftsbesorgung gemäß Ziff. 14 der Vorschriften von ihren Auftraggebern und von Teilnehmern an den Veranstaltungen (Solisten, Begleitern usw.) für die Vermittelung ihrer Mitwirkung erheben dürfen, bestimmen sich ausschließlich nach dem von der Ortspolizeibehörde gemäß Ziff. 14 Buchst. b aufzustellenden Tarif.

Berlin, den 9. März 1914.

In Vertretung. Schreiber.

514. **Briefumschläge für den Postscheckverkehr.**

Nach dem neuen Postscheckgesetz unterliegen vom 1. Juli ab die Briefe der Kontoinhaber an die Postscheckämter allgemein der billigen Ortstaxe von 5 Pf., wenn die Kontoinhaber dabei von der Postverwaltung vorgeschriebene Briefumschläge benutzen. Diese besonderen Umschläge können von den Postscheckämtern bezogen, aber auch von der Privatindustrie hergestellt werden, wenn sie in der Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordrucke mit den amtlichen genau übereinstimmen. Für die Kontoinhaber, die nicht am Orte des Postscheckamts wohnen und die gegenwärtig Briefumschläge mit der vorgedruckten Adresse des Postscheckamts benutzen, empfiehlt es sich deshalb, den Bedarf an diesen Umschlägen nur noch bis Ende Juni zu bemessen. Die Postverwaltung wird demnächst das Muster für den vom 1. Juli ab zu benutzendenden Briefumschlag bekannt geben. Musterbriefumschläge können dann von den Postscheckämtern kostenfrei bezogen werden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

515. Am 11. Januar d. Js. brach der Bildhauerlehrling Wilhelm Rudolph von hier beim Schlittschuhlaufen auf einem Eibteiche beim städtischen Wasserwerk hier in das Eis ein. Als der Domschüler Gerhard Fischer von hier dies wahrnahm, lief er an die Elbe und ließ sich von einem vorbeifahrenden Kahn einen Bootshaken zuwerfen, dieser fiel aber nicht auf das Ufer, sondern ins Wasser. Um ihn erfassen zu können, betrat Fischer das Eis, das sich am Ufer der Elbe gebildet hatte, und brach dabei ein. Es gelang ihm, den Bootshaken zu ergreifen. Er trug ihn dann bis zur Unfallstelle und zog gemeinsam mit drei anderen jungen Leuten, dem Schlosserlehrling Paul Klotz, dem Formerlehrling Ernst Tomyslak und dem Tischlerlehrling Ernst Voß, sämtlich aus Magdeburg, den Rudolph aus dem Wasser.

Ich bringe diese Tat zum Zeichen meiner Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Magdeburg, den 21. April 1914.

I. 6. Nr. 1537. Der Regierungspräsident.

516. Ich habe dem Kaufmann Walter Kindermann in Magdeburg auf Widerruf die Ermächtigung erteilt, Käufer von Kraftfahrzeugen der Klassen 3a und 3b — mit Verbrennungsmaschine — und deren Angestellte zu Kraftfahrzeugführern auszubilden.

Diese Ermächtigung gilt aber nur für seine Person.

Magdeburg, den 22. April 1914.

I. 10. 1657. Der Regierungspräsident.

517. Der Herr Minister des Innern hat dem Deutschen Luftfahrer-Verbande zu Berlin die Erlaubnis erteilt, zur Förderung der Luftschiffahrt im Jahre 1914 eine öffentliche Verlosung von Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 400000 Lose zu je 3 M. ausgegeben werden und in 3 Ziehungen insgesamt 16178 Gewinne im Gesamtwerte von 360000 M. zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehungen sollen am 14. und 15. Juli, am 8. und 9. September und am 28. bis 31. Dezember 1914 in Berlin stattfinden.

Die Polizeibehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 25. April 1914.

I. 5. 2339. Der Regierungspräsident.

518. Am Großhandelsplatz Magdeburg sind am 28. April 1914 hauptsächlich gezahlt worden für 1000 kg Weizen 192—195 M., Roggen 157—159 M., Hafer 162—165 M.

Magdeburg, den 30. April 1914.

Der Regierungspräsident.

519. Die vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen sowie die von dem Herrn Minister des Innern mitgeteilten Ausführungsbestimmungen über Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne werden durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

Magdeburg, den 28. April 1914.

I 8a 350. Der Regierungspräsident.

d. des Landeshauptmanns:

520. **Auslosung von Anleihescheinen der 3½ prozentigen Provinzialanleihe der Provinz Sachsen vom Jahre 1875.**

Von den unter dem 1. Juli 1875 ausgefertigten 3½ prozentigen Anleihescheinen des Provinzialverbandes von Sachsen sind am 28. d. Mts. für den diesjährigen Tilgungsbetrag folgende Nummern ausgelost worden:

Serie I Nr. 167, 169, 170, 172, 195, 203, 233 über je 100 M.;

Serie II Nr. 824, 828, 833, 854, 867, 869, 881, 910 über je 200 M.;

Serie III Nr. 1059, 1220, 1223, 1265, 1271, 1277, 1283 über je 500 M.;

Serie IV Nr. 2210, 2222, 2232, 2248, 2262, 2265, 2281, 2287, 2306, 2333, 2338, 2342, 2348, 2361, 2362, 2372, 2373, 2389, 2423, 2432, 2439, 2451, 2454, 2490, 2494, 2502, 2507, 2516, 2526, 2535, 2547, 2591, 2606, 2618, 2619, 2620, 2622, 2633, 2643, 2644 über je 1000 Mark.

Diese Anleihescheine werden den Inhabern hierdurch zum 1. Juli 1914 gekündigt. Die Auszahlung der Kapitalbeträge erfolgt vom 15. Juni 1914 ab durch die Provinzialhauptkasse in Merseburg, das Bankhaus H. F. Lehmann in Halle a. S., das Bankhaus Dingel & Co. in Magdeburg und die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse in Berlin gegen Quittung und Rückgabe der Anleihescheine mit den Zinsscheinen Reihe IX Nr. 4 und 5. Die Verzinsung der ausgelosten Anleihescheine hört mit dem 1. Juli 1914 auf. Für fehlende

Zinsscheine wird deren Geldbetrag vom Kapital in Abzug gebracht.

Merseburg, den 30. Januar 1914.

Der Landeshauptmann der Provinz Sachsen.

521. Die nachstehenden von dem 28. Provinziallandtag am 6. März d. Js. beschlossenen und von den zuständigen Herren Ministern genehmigten Abänderungen von Anstaltsordnungen werden hiermit bekannt gemacht.

Merseburg, den 19. April 1914.

Der Landeshauptmann. Frhr. von Wilmowski.

Abänderung

der Ordnung für die Landesheilanstalten des Provinzialverbandes von Sachsen vom $\frac{\text{26 Februar 1902.}}{\text{19. März 1908.}}$

Der § 41 erhält folgende Fassung:

„VI.

A. Unterhaltungskostengebühren für die Kranken.

§ 41. Der ordentliche Unterhaltungskostensatz beträgt bis auf weiteres, je nach den Ansprüchen an die Beköstigung und Einrichtung der Wohn- und Schlafzimmer, täglich:

in der I. Klasse 6,— bis 15,— Mark, je nach den Vermögensverhältnissen und der Art der Unterbringung,

in der II. Klasse 3,— Mark,

in der III. Klasse und zwar

a. für Kranke, welche unter § 2 fallen, 1,50 Mark,

b. für Kranke, welche { über 14 Jahre 1,— Mark, unter § 1 fallen, { unter 14 Jahren 0,90 Mark.

Für an sich zahlungsfähige Kranke I. und II. Klasse, welche sich nach ihren Lebensverhältnissen zur Unterbringung in einer niedrigeren Klasse nicht eignen, darf der Provinzialausschuß einen Nachlaß bis zu dem Betrage von 5,— Mark in der I. und 2,— Mark in der II. Klasse bewilligen, falls die Aufbringung des vollen Verpflegungskostensatzes den Kranken oder seine unterhaltungspflichtigen Angehörigen unverhältnismäßig belasten würde.

Unter der gleichen Voraussetzung der nur bedingten Zahlungsfähigkeit darf der Landeshauptmann für Kranke der III. Klasse, jedoch mit Ausnahme der im § 2 Ziffer 2b bezeichneten, den Unterhaltungskostensatz bis auf den Betrag von 1,— Mark ermäßigen.

Der Anfangs- und Endtag der Unterbringung werden zusammen als ein Tag berechnet."

Diese Neuordnung der Verpflegungskosten tritt vom 1. April 1914 ab in Kraft.

Abänderung

der Ordnung für die Blindenanstalten der Provinz Sachsen vom 15. März 1912.

a. Der § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der nach § 12 des Gesetzes vom 7. August 1911 erstattungsfähige Kostensatz für provinzangehörige schulpflichtige Zöglinge beträgt jährlich 300 Mark.

b. Der § 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verpflegungskosten im engeren Sinne werden auf den Jahressatz von 275 Mark für den Pfleglinge festgesetzt.

c. Diese Neuordnung der Verpflegungskosten tritt vom 1. April 1914 ab in Kraft.

d. Für das Wort „Reglement" ist überall „Ordnung" zu setzen.

Abänderung

der Ordnung für die Taubstummenanstalten der Provinz Sachsen vom 15. März 1912.

a. Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der nach § 12 des Gesetzes vom 7. August 1911 erstattungsfähige Kostensatz für provinzangehörige schulpflichtige Zöglinge beträgt jährlich 300 Mark.

b. Diese Neuordnung der Verpflegungskosten tritt vom 1. April 1914 ab in Kraft.

c. Für das Wort „Reglement" ist überall „Ordnung" zu setzen.

Abänderung

der Ordnung für das Provinzial-Taubstummenheim in Schleusingen vom 23. Februar 1894.

a. Der § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verpflegungskosten im engeren Sinne werden auf den Jahressatz von 275 Mark für den Pfleglinge festgesetzt.

b. Diese Neuordnung der Verpflegungskosten tritt vom 1. April 1914 ab in Kraft

c. Für das Wort „Reglement" ist überall „Ordnung" zu setzen.

c. verschiedener Behörden:

522. Zur Neuverpachtung der Königlichen Domäne Schladebach und der Jagdnutzung auf den Domänenländereien auf 18 Jahre, von Johannis 1915 ab bis zum 1. Juli 1933, haben wir Termin auf

Sonnabend, den 9. Mai d. Js.,

vormittags 11 Uhr,

im Sitzungssaale des Bezirksausschusses (im sogenannten Vorschloß) der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Königlichen Regierungsrat von Hellermann anberaumt.

Lage der Domäne 3 km von Station Kötzschau der Eisenbahn Corbetha-Leipzig. Größe rd. 208 ha.

Grundsteuerreinertrag 8262 M. 81 Pf.

Erforderliches Vermögen 130000 M.,

Bisheriger Pachtzins rd. 11400 M.

Die Führung des Vermögensnachweises und des Nachweises der landwirtschaftlichen und sonstigen Befähigung ist möglichst frühzeitig vor dem Verpachtungstermine erwünscht.

Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen der Zulassung zum Mitbieten, erteilt

Merseburg, den 17. April 1914.

Regierung, Domänenverwaltung.

523. Zur Neuverpachtung der Königlichen Domäne Pfützthal und der Jagdnutzung auf den Domänen-

ländereien auf 18 Jahre, von Johannis 1915 ab bis zum 1. Juli 1933, haben wir Termin auf

Dienstag, den 12. Mai d. Js.,
vormittags 11 Uhr,

im Sitzungssaale des Bezirksausschusses (im sogenannten Vorschloß) der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Königlichen Regierungsrat von Hellermann anberaumt.

Lage der Domäne 1 km von Station Salzmünde der Zweigeisenbahn Teutschenthal—Salzmünde. Rund 65 ha Zuckerrübenboden. Größe rd. 353 ha.

Grundsteuerreinertrag 17630,73 M.
Erforderliches Vermögen 200000 M.
Bisheriger Pachtzins rd. 30000 M.

Die Führung des Vermögensnachweises und des Nachweises der landwirtschaftlichen und sonstigen Befähigung ist möglichst frühzeitig vor dem Verpachtungstermine erwünscht.

Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen der Zulassung zum Mitbieten, erteilt

Merseburg, den 17. April 1914.

Regierung, Domänenabteilung.

524. Zur Neuverpachtung der Königlichen Domäne Lichtenburg und der Jagdnutzung auf den Domänenländereien auf 18 Jahre, von Johannis 1915 ab bis Ende Juni 1933, haben wir Termin auf

Sonnabend, den 23. Mai d. Js,
vormittags 11 Uhr,

im Sitzungssaale des Bezirksausschusses (im sogenannten Vorschloß) der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Königlichen Regierungsrat Jaeger anberaumt.

Lage an der Elbe, 1 km vom Bahnhofe Prettin der Kleinbahn Annaburg-Prettin, 4 km vom Bahnhofe Dommitzsch der Staatsbahnstrecke Wittenberg-Torgau. Zuckerrübenbau in mäßigem Umfange. Größe 381 ha.

Grundsteuerreinertrag 8529 M.
Erforderliches Vermögen 117000 M.
Bisheriger Pachtzins rd. 12900 M.

Die Führung des Vermögensnachweises und des Nachweises der landwirtschaftlichen und sonstigen Befähigung ist möglichst frühzeitig vor dem Verpachtungstermine erwünscht.

Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen der Zulassung zum Mitbieten, erteilt

Merseburg, den 21. April 1914.

Regierung, Domänenverwaltung.

525. Die Saccharin-Fabrik, A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co. zu Magdeburg-Südost Alt-Salbke 60/62 beabsichtigt, wie unter dem 16. d. Mts. bekannt gemacht, in ihrer daselbst gelegenen chemischen Fabrik eine Anlage zur Herstellung von Blanc-Fixe, verbunden mit Gewinnung von Kohlensäure, zu errichten.

Der zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen auf Freitag, den 8. Mai 1914 11 Uhr vormittags, anberaumte Termin wird auf **Dienstag, den 12 Mai,** vormittags 11 Uhr, **verlegt.** Magdeburg, den 29. April 1914.

Der Polizei-Präsident.

Vermischte Nachrichten.

526. Am 29. April 1914 wird in Küsel (Bz. Mgb.) bei Theessen (Bz. Mgb.) eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

527. Landschaft der Provinz Sachsen.

Die Mitglieder der Landschaft werden zur diesjährigen

ordentlichen Generalversammlung
auf
Sonnabend, den 6. Juni 1914,
vormittags 11½ Uhr,

in das Geschäftshaus der Landschaft, Martinsberg 10, Eingang Hagenstraße, Sitzungssaal, zur Erledigung nachstehender Tagesordnung ergebenst eingeladen.

1) Rechenschaftsbericht des Ausschusses über die Geschäftsergebnisse der Landschaft für das Jahr 1913;
2) Rechenschaftsbericht des Ausschusses über die Geschäftsergebnisse der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen für das Jahr 1913;
3) Wahl zweier ordentlicher Mitglieder des Ausschusses der Landschaft anstelle:
   a. des auf seinen Wunsch zum 1. Juli d. Js. ausscheidenden Herrn Königlichen Konsuls a. D. Stengel-Staßfurt,
   b. des verstorbenen Königlichen Kammerherrn Herrn Roderich von Helldorf-St. Ulrich;
4) Genehmigung des Beschlusses des Ausschusses der Landschaft vom 12. März 1914, betreffend die Abänderung des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen;
5) Geschäftliche Mitteilungen.

Ein Generalversammlungsbeschluß — betreffend eine vom Ausschuß beschlossene Abänderung des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen — muß von mindestens drei Vierteilen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Landschaft gefaßt sein (§ 20 des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen).

Gleichzeitig lasse ich den geehrten Mitgliedern eine Einladung zu der am 6. Juni d. Js. stattfindenden Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Landschaft zugehen.

Halle a. S, den 21. April 1914.

Der Vorsitzende
des Ausschusses der Landschaft der Provinz Sachsen.
Freiherr von Wilmowski.

528 Ritterschaftliche Feuer-Sozietät
des Fürstentums Halberstadt.

Auf Grund der Vorschriften im § 62 des Reglements vom 21. November 1845 werden die Verwaltungsergebnisse des Geschäftsjahres 1913 hierdurch bekannt gemacht.

Am 31. Dezember 1912 ist versichert gewesen

a.	zum vollen Beitrage die Summe von	9635578	M.
b.	zu ½ des Beitrages	190755	„
c.	zu ⅓ „	263010	„
d.	für Feldscheunen und Diemenschuppen	96930	„

Diese Summen betrugen am 31. Dezember 1913

a.	zum vollen Beitrage die Summe von	9708688 M.
b.	zu ½ des Beitrages „ „ „	190755 „
c.	zu ⅓ „ „ „ „ „	263010 „
d.	für Feldscheunen und Diemenschuppen	96930 „

Die Einnahmen betrugen:

a.	Beiträge	14168 M. 53 Pf.
b.	Zinsen	709 „ 34 „
c.	Zahlungen der rückversichernden Gesellschaft für Brandschäden .	10970 „ 00 „
d.	Sonstige Einnahmen	601 „ 80 „

Die Ausgaben betrugen:

a.	Brandvergütungen	10970 M. 00 Pf
b.	Rückversicherungsprämien . . .	13515 „ 50 „
c.	Verwaltungskosten	842 „ 50 „
d.	Kosten d. Brandschadenerhebungen	45 „ 50 „
e.	Für gemeinnützige Zwecke . . .	80 „ 00 „
f.	Sonstige Ausgaben	121 „ 98 „

Am Schlusse des Jahres beträgt die Summe der Activa 2539 M. 77 Pf., Passiva sind nicht vorhanden.

Schauen (Harz), den 18. April 1914. Die Direktion.

529. Auf Grund § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir unter Zustimmung der Beteiligten beschlossen, die forstfiskalischen Grundstücksparzellen 26/2, 28/4, 27/3, 31/3, 35/3, 33/3 ꝛc., 37/6, 29/1, 30/1, 32/1, 34/1, 36/1, 38/5, 51/14, 52/18 des Kartenblatts 9 und 1110/18, 1111/19, 1113/19, 1120/19, 1122/20, 1124/20 ꝛc., 1123/21 I, 1125/23, 1121/25 ꝛc., 1122/25 ꝛc., 1126/25 ꝛc., 1131/30 des Kartenblattes 10 der Gemarkung Westerhausen von zusammen 44,5102 ha von dem selbstständigen Gutsbezirke Königliche Domäne Westerhausen abzutrennen und mit dem Gemeindebezirke Westerhausen zu vereinigen.

Quedlinburg, den 17. April 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Quedlinburg.

530. Aus Anlaß der Regulierung des Seekantsgrabens haben wir auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 58 Ziffer 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 unter Zustimmung der Beteiligten beschlossen, die Grundstücke Gemarkung Berkau, Kartenbl. 4, Parzelle Nr. 359/152 von 0,17 a Größe, Gemarkung Berkau, Kartenbl. 4, Parzelle Nr. 360/152 von 0,01 a Größe, Gemarkung Berkau, Kartenblatt 4, Parzelle 361/152 von 0,28 a Größe von dem Gemeindebezirke Berkau, Kreis Stendal, abzutrennen und mit dem Gemeindebezirke Cassieck, Kreis Gardelegen, zu vereinigen, sowie die Grundstücke Gemarkung Cassieck, Kartenbl. 1, Parzelle Nr. 366/3 von 0,04 a Größe, Gemarkung Cassieck, Kartenbl. 1, Parzelle Nr. 367/3 von 0,06 a Größe von dem Gemeindebezirk Cassieck, Kreis Gardelegen, abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Berkau, Kreis Stendal, zu vereinigen.

Stendal, den 20. April 1914.

Der Kreisausschuß des Landkreises Stendal.
Bismark.

531. Die noch im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen der durch Allerhöchstes Privilegium vom 26. Juli 1878 genehmigten I. Anleihe der Stadt Schönebeck und zwar:

Lit. A Nr. 5, 7, 37, 46, 52, 82, 88, 93 und 98 über je 1000 M.,

Lit. B Nr. 103, 117, 128, 136, 139, 147, 153, 155, 172, 179, 181, 186, 191, 193, 199, 202, 204, 218, 222, 226, 236, 240, 249, 264, 270, 284, 287, 292, 293 und 308 über je 500 Mark

werden hierdurch zum 1. Oktober 1914 gekündigt.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, solche nebst den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober 1914 fälligen Zinsscheinen am 1. Oktober d. Js. an unsere Stadtkasse gegen Empfangnahme der Kapitalbeträge zurückzuliefern. Mit dem 1. Oktober 1914 hört die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen auf, der Betrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Kapitale gekürzt werden.

Schönebeck a. E., den 25. April 1914.

Der Magistrat. Dr. Greverus.

532. Berichtigung.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt Stück 15 unter Nr. 457 betreffs Einziehung eines Fußsteiges wird dahin berichtigt, daß es heißt:

etwaige Einsprüche sind binnen 4 Wochen bei bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Kerkuhn, den 25. April 1914.

Der Amtsvorsteher Fr. Fettback.

533. Nutzholzverkauf. Oberförsterei Jaeventz. **Dienstag, den 12. Mai 1914,** vormittags 10¼ Uhr, im Weyl'schen Gasthofe zu Jävenitz. I. Schutzbezirk Schnöggersburg, Jagen 424/26, 440, 442, 398, 409/10. 458, 471. 48 Eichen-Abschnitte mit 9,04 fm; 350 Kiefern-Abschnitte mit 90,98 fm. II. Schutzbezirk Eisergrund, Jagen 400, 403. 414, 416, 429/31, 446/7, 460, 461. 43 Stück Eichen-Abschnitte mit 9,07 fm; 642 Stück Kiefern-Abschnitte mit 235,88 fm. III. Schutzbezirk Hottendorf mit Luthäne, Jagen 483, 498–500, 511/13, 552, 554, 556/8, 563/4, 566/7. 2293 Stück Kiefern-Abschnitte mit 486,29 fm. IV. Schutzbezirk Jaeventz. Jagen 489, 503/4, 517/18, 526/7, 531. 4 rm Erlen-Nutzscheite II, 765 Stück Kiefern-Abschnitte mit 385,07 fm. V. Schutzbezirk Zienau, Jagen 491/5, 506/9, 521/22. 642 Stück Kiefern-Abschnitte mit 271,49 fm. VI. Schutzbezirk Neuendorf, Jagen 528/30, 532. 317 Stück Kiefern-Abschnitte mit 118,91 fm.

Personal-Nachrichten:

Königliches Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen.

534. Versetzungen: Seminarlehrer Kleemann aus Erfurt als Präparandenanstaltsvorsteher nach Magdeburg, Präparandenlehrer Max Thomas von Wanderleben nach Weferlingen, Präparandenlehrer Karl Bölk-

dorf von Wanderslebenach Magdeburg, Präparandenlehrer Max Eggert von Wanderslebenach Magdeburg.

535. Ordensverleihungen: Direktor Dr. Kamann aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand der Kronenorden III. Klasse. Ordentl. Lehrer Richard Preßler aus demselben Anlaß der Kronenorden IV. Klasse.

Der Regierungspräsident.

536. Verliehen: der Rote Adlerorden III. Klasse mit der Schleife dem Amtsrat Gustav Schaeper in Preußisch-Börnecke;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Kriminalschutzmann Friedrich Angelstein und dem Vicefeldwebel der städtischen Berufsfeuerwehr Friedrich Zimmermann in Magdeburg, dem Arbeiter Friedrich Hilliger in Irxleben, dem Wegewärter Gustav Wenzel I in Schierke;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Maschinisten Wilhelm Rißling in Wernigerde, dem Kutscher Karl Glockmann in Wolmirsleben, dem Wegearbeiter Karl Hahne in Schierke;

das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 dem Kassenboten der städtischen Armenkasse Wilhelm Knopf in Magdeburg.

537. Ernannt: der Steuersupernumerar Treubel in Calbe a. S. zum Steuersekretär.

538. Bestätigt: der Schlossermeister und bisherige Stadtverordneten-Vorsteher-Stellvertreter Julius Fünfhausen in Cochstedt als unbesoldeter Ratmann der Stadt Cochstedt und der Ratmann August Kleinecke in Wegeleben als unbesoldeter Ratmann der Stadt Wegeleben.

539. Versetzt: der Geheime Regierungsrat von Veistel in Potsdam an die Kgl. Regierung in Magdeburg.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

540. Uebertragen: Oberförsterstelle Gammertingen im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Forstmeister Classen in Magdeburgerforth vom 1. Juli 1914.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

541. Die durch Pensionierung ihres Inhabers erledigte Pfarrstelle in Abbenrode, Diözese Osterwieck, wird hierdurch nochmals behufs Einreichung von Bewerbungen ausgeschrieben. Die Stelle, zu der 1 Kirche gehört, steht unter Königlichem Patronate und gewährt neben freier Wohnung das Grundgehalt der I. Versicherungsklasse. Die Besetzung geschieht derart, daß der Kirchengemeinde von der Kirchenbehörde drei Geistliche zur Wahl durch die evangelischen Hausbesitzer benannt werden.

542. Der bisherige Küster Albert Ruthmann in Cöln a. Rh. ist als Küster an der Domkirche in Halberstadt bestätigt und eingewiesen worden.

543. Personalveränderungen
im Bezirk der Ober-Postdirektion Magdeburg
für den Monat April.

Uebertragen sind die Verwaltung: von Vize-Postdirektorstellen den Postinspektoren Rokicki, Schröder, Günther aus Magdeburg in Magdeburg, Ulrich aus Magdeburg in Hannover, Kutschmann aus Magdeburg in Dortmund, Grube aus Schönebeck (Elbe) in Berlin-Steglitz; von Hilfsreferentenstellen bei der Ober-Postdirektion in Magdeburg dem Postinspektor Walter und dem Ober-Postpraktikanten Semmelroth in Magdeburg; von Stellen für Bezirksaufsichtsbeamte bei der Ober-Postdirektion dem Telegraphen-Inspektor Räbiger aus Halle (Saale) in Magdeburg, dem Telegraphen-Inspektor Beyer aus Magdeburg in Minden (Westf.); einer Postinspektorstelle in Schönebeck (Elbe) dem Ober-Postpraktikanten Janßen aus Straßburg (Elsaß); einer Telegrapheninspektorstelle in Magdeburg dem Ober-Postpraktikanten Oettli aus Karlsruhe (Baden); von Bureaubeamtenstellen I. Klasse bei der Ober-Postdirektion dem Postsekretär Lobes aus Magdeburg in Magdeburg, dem Postsekretär Wölfert aus Magdeburg in Köslin; von Ober-Postsekretärstellen den Postsekretären Heindorf aus Magdeburg in Magdeburg, Ranke aus Magdeburg in Schönebeck (Elbe), Hahn aus Wernigerode in Jüterbog und Gericke aus Roßlau (Anh.) in Mülheim (Rhein); von Postmeisterstellen in Eilsleben (Bez. Mgb.) dem Postsekretär Schäfer aus Frankfurt (Main) und in Tangerhütte dem Postsekretär Klawun aus Danzig. Versetzt sind: die Ober-Postsekretäre Hähner von Schönebeck (Elbe) nach Berlin, Grey von Oppeln nach Dessau, der Postsekretär Jacobs von Eilsleben (Bez. Mgb.) nach Niederndodeleben (Kr. Wolmirstedt), der Postverwalter Gebbers von Tangerhütte nach Großammensleben (Kr. Wolmirstedt), der Ober-Postassistent Benecke von Magdeburg nach Tangerhütte, der Postassistent Meinecke von Salzwedel nach Magdeburg und der Telegraphenassistent Wischeropp von Hamburg nach Magdeburg. In etatsmäßige Stellen sind eingerückt und zwar in Sekretärstellen: die Postsekretäre Vogel aus Thale (Harz) in Wernigerode, Märten aus Magdeburg in Soest, Mehrfort aus Neuhaldensleben in Potsdam, Scheffler aus Coswig (Anh.) in Dessau, Lühmann in Stendal, Rosenburg und Weinert in Magdeburg, Giffey in Seehausen (Altm.), Franz aus Leipzig in Aschersleben, Winkler aus Geestemünde in Roßlau (Anh.), Schwennike aus Tegel bei Berlin in Salzwedel, Lippert in Oebisfelde, Huth aus Dortmund, Arend, Schmöcker und Selling aus Berlin in Magdeburg, der Telegraphensekretär Grunicke in Magdeburg; in Assistentenstellen die Postassistenten Markart, Haferkorn, Köhlert, Weißmüller, Peters, Genzel, Pohle und Sack in Magdeburg, Machold in Staßfurt, Vick in Schönebeck (Elbe), Czesklebba in Tangermünde, Danschke in Oebisfelde, Adolf Müller aus Hannover und Herm aus Karstädt in Tangerhütte, Knopf aus Cöln, Gerecke aus Schmallenberg, Buße aus Düsseldorf, Steffens aus Danzig, Feuerstake aus Meyenburg (Brigm.), Frohn aus Düsseldorf, Kroll aus Hamborn und

Homann aus Remscheid in Magdeburg, Planert aus Magdeburg in Neuhaldensleben, Lehmuth aus Jerxheim in Thale (Harz), Voß aus Berlin, Eckhardt aus Rathenow und Mohr aus Spandau in Eilsleben (Bez. Mgb.), Köhn aus Wilhelmsburg (Elbe) in Salzwedel, Krüger aus Mieste (Kr. Gardelegen) in Oebisfelde, Baron aus Cöthen (Anh.) in Coswig (Anh.), Förster aus Hamburg in Ballenstedt, Brämer in Osterburg; die Telegraphenassistenten Wesche in Magdeburg, Koppehl in Dessau und Nieme aus Berlin in Magdeburg; die Postanwärter Müller und Bierwerth in Magdeburg, Neblitz in Aken (Elbe) und Däumichen in Osterburg; die Telegraphenanwärter Wagner, Binroth und Winkelmann in Magdeburg. Ferner sind etatsmäßig angestellt: die Postgehilfinnen Windschild, Stegmeier und Wagner in Magdeburg; die Telegraphengehilfinnen Alsleben in Aschersleben, Altendorf und Pollack in Bernburg, Oehmichen und Kietz in Cöthen (Anh.), Steinhagen, Gropp und Helene Weihe in Halberstadt, Grünewald, Riemann, Krause, Dreyer, Ostwald und Buhlers in Magdeburg, Chemnitz in Salzwedel, Krause in Schönebeck (Elbe), Drachau in Staßfurt, Steffens und Theurich in Stendal. Verliehen ist der Charakter als Rechnungsrat dem Ober-Telegraphensekretär Berger in Magdeburg. In den Ruhestand tritt der Ober-Postassistent Hillmer in Calbe (Saale). Gestorben sind: der Postsekretär Bauer in Magdeburg und die Ober-Postassistenten Alsleben in Thale (Harz) und Graul in Dessau.

544. Personalveränderungen
im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S.

Versetzt sind: der Landgerichtsrat Clément in Magdeburg an das Landgericht I in Berlin, der Landrichter Drache in Bromberg und der Amtsrichter Mildner in Magdeburg als Landrichter an das Landgericht in Magdeburg. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Dr. Bäseler, Dr. Kersten, Oswig, Büttig und Radisch. Die Gerichtsassessoren Gerlach, Dr. Rasmus, Dr. Sommer und Wolff sind aus dem Justizdienst ausgeschieden. Die Aktuare Kunter und Korge sind zu Amtsgerichtssekretären in Hötensleben und Tangermünde ernannt. Versetzt sind: die Gerichtsvollzieher Groß in Burg nach Halle a. S. und Berger in Freyburg a. U. nach Erfurt. Verliehen sind: der Charakter als Rechnungsrat: den Oberlandesgerichtssekretären Bünger und Horn in Naumburg a. S., dem Landgerichtssekretär Dölling in Halle a. S., dem Amtsgerichtssekretär Heitmann in Torgau, dem Landgerichtssekretär Kersten in Halle a. S. und den Amtsgerichtssekretären Schneider in Liebenwerda, Lindscheidt in Halberstadt, Thieme und Günther in Halle a. S., Bodenburg und Duchstein in Magdeburg, Lehneke in Schleiben und Mahlcke in Naumburg a. S.; der Amtstitel Obersekretär dem Amtsgerichtssekretär Richter in Elsterwerda. Der Hilfsgerichtsdiener Grüschow in Wanzleben ist zum Gerichtsdiener ernannt.

545. Veränderungen
im Personal der Amtsanwaltschaften
im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S.

Es sind ernannt: beim Amtsgericht in Bismark: der Bürgermeister Dr. Knarr an Stelle des Bürgermeisters Dr. Sommer zum Amtsanwalt; beim Amtsgericht in Schleiben: der Beigeordnete, Senator und Lehrer a. D. Müller an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Ernst zum Vertreter des Amtsanwalts; beim Amtsgericht in Wippra: der Bürgermeister Dr jur. Sciepentroq vom 1. März 1914 ab an Stelle des verstorbenen Forstsekretärs Brathuhn zum Amtsanwalt; beim Amtsgericht in Aken a. E.: der Bürgermeister Dr. Pilling an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Fischer zum Amtsanwalt und zum Vertreter des Forstamtsanwalts; beim Amtsgericht Stolberg a. H.: der Fürstliche Kammerkanzlist Thiele an Stelle des Fürstlichen Rentmeisters Hand zum Vertreter des Amtsanwalts; beim Amtsgericht in Gräfenhainichen: der Amtsgerichtssekretär Schubert an Stelle des verstorbenen Beigeordneten, Postsekretärs Barthel, zum Vertreter des Amtsanwalts; beim Amtsgericht in Herzberg a. E.: der Gerichtsassessor Oskar Gerischer in Charlottenburg an Stelle des Bürgermeisters Köhne vom 1. Juli 1914 ab zum Amtsanwalt und Vertreter der Forstamtsanwälte.

546. Personalveränderungen
beim Königlichen Oberbergamte in Halle a. S.

Dem Oberbergamte wurde der Oberbergrat Baeumler aus dem Oberbergamtsbezirke Bonn als technisches Mitglied überwiesen. Bei der Königlichen Berginspektion in Staßfurt wurden der Berginspektor Riegel auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen, der Bergassessor Bahn mit der Verwaltung einer Berginspektorstelle beauftragt und der Bergassessor Breyhan aus dem Oberbergamtsbezirke Clausthal als technischer Hilfsarbeiter bestellt. An das Königliche Salzamt in Schönebeck wurde der Werksbureauassistent Stech aus dem Oberbergamtsbezirk Dortmund versetzt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 14.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 9. Mai 1914.

547.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Magdeburg für das Rechnungsjahr 1914.

I. Nach dem Stande am 1. Oktober 1913 sind erforderlich:	ℳ	₰
1. Zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an öffentlichen Volksschulen innegehabt haben . . .	635 503	—
2. Für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	202 635	—
3. Vergütung des Kassenanwalts	450	—
—	838 588	—
4. Hiervon ab der übernommene Bestand aus dem Vorjahre (1912)	11 072	—
—	827 516	—

II. Das beitragspflichtige Diensteinkommen stellt sich wie folgt:

a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf . . . 7 127 600 Mark

b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf . 2 128 800 „

zusammen auf 9 256 400 Mark.

Es entfallen demnach auf je 100 Mark beitragspflichtigen Diensteinkommens

$$\frac{827\,516 \times 100}{9\,256\,400} = 8{,}94 \text{ rund } 9 \text{ Mark.}$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Diensteinkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Magdeburg, den 2. April 1914.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verteilungs-Plan

für die von den einzelnen Schulverbänden des Regierungsbezirks an die Lehrer-Ruhegehaltskasse für das Rechnungsjahr 1914 zu entrichtenden Beiträge.

A. Volksschulen.

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M.	Kassen-beitrag M.
Stadtkreis Aschersleben.		
Aschersleben	160500	14445
Summa für sich		
Kreis Calbe.		
Aken	59600	5364
Athensleben	1400	126
Atzendorf	19800	1782
Barby	31700	2853
Biere	15500	1395
Bisdorf	3700	333
Borne	11600	1044
Breitenhagen	6300	567
Brumby	5800	522
Calbe a. S.	61500	5535
Chörau	1400	126
Dornbock	3000	270
Eggersdorf	7200	648
Eickendorf	10500	945
Felgeleben	11900	1071
Förderstedt	17500	1575
Glinde	3400	306
Glöthe	8100	729
Gramsdorf	2500	225
Hohendorf-Neugattersleben	6200	558
Kühren	1100	99
Löbnitz	3000	270
Lödderitz	1300	117
Löderburg	36300	3267
Maxdorf	3400	306
Mennewitz	1100	99
Micheln	4900	441
Pömmelte	4000	360
Gr.-Rosenburg	11700	1053
Kl.-Rosenburg	2500	225
Sachsendorf	3300	297
Schönebeck-Groß-Salze-Frohse	155200	13968
Schwarz	6200	558
Staßfurt	123100	11079
Sufigke	1600	144
Tornitz	2700	243
Trabitz	1500	135
Uellnitz	3500	315
Werkleitz	1700	153
Wespen	2800	252
Zens	3100	279
Zuchau	2600	234
Sa. Kreis Calbe	665200	59868
Kreis Gardelegen.		
Ackendorf	1100	99
Algenstedt	1700	153
Behnsdorf	3700	333
Belsdorf	1400	126
Berge	3300	297
Bergfriede	1200	108
Böddensell	1800	162
Bösdorf	3800	342
Born	2300	207
Breitenfeld	1400	126
Breitenrode	3100	279
Brüchau	1300	117
Buchhorst	1100	99
Cassieck	3500	315
Clüden	1300	117
Danneseld	3800	342
Deetz	1400	126
Döhren	1500	135
Eickendorf	2200	198
Gr.-Engersen	3400	306
Kl.-Engersen	1400	126
Eschenrode	3100	279
Estedt	3400	306
Etingen	3800	342
Everingen	1400	126
Faulenhorst	2400	216
Flechtingen	6100	549
Gardelegen	42900	3861
Gehrendorf	2900	261
Grauingen	1700	153
Hehlingen	1500	135
Hemstedt	3200	288
Heßlingen	1300	117
Hödingen	4600	414
Hottendorf	1500	135
Jävenitz	4600	414
Jeggau	4500	405
Jemmeritz	1100	99
Jerchel	2100	189
Ipse	3400	306
Kakerbeck	2600	234
Käthen	1600	144
Kaltendorf	7300	657
Kathendorf	1500	135
Klinke	1600	144
Klinze	3500	315
Klötze	29100	2619
Köckte	3700	333
Kusey	2200	198
Laatzke	1100	99
Letzlingen	6400	576
Lindstedt	2600	234
Lindstedterhorst	1400	126
Lockstedt bei Klötze	1400	126
Lockstedt bei Rätzlingen	1400	126
Lüffingen	2400	216
Mannhausen	1200	108
Mieste	8000	720
Miesterhorst	2900	261
Kloster Neuendorf	3400	306
Niendorf	2000	180
Oebisfelde	17700	1593
Peckfitz	2200	198
Potzehne	1400	126
Quarnebeck	2200	198
Rätzlingen	4000	360
Ribbensdorf	1500	135
Röwitz	3400	306
Roxförde	3500	315
Sachau	1400	126
Salchau	2500	225
Schenkenhorst	3500	315
Schwiesau	3000	270
Seethen	1600	144
Seggerde	3100	279
Sichau	1300	117
Siestedt	3200	288

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M.	Kassen-beitrag M.
Solpke	3500	315
Staats-Börgitz	3000	270
Tarnefitz	1100	99
Trippigleben	1500	135
Trüstedt	1900	171
Ilchspringe	1100	99
Vinzelberg	2600	234
Volgfelde	1400	126
Vollenschier	2100	189
Walbeck	8600	774
Wannefeld	3300	297
Wassensdorf	1200	108
Weddendorf	2600	234
Weferlingen	30400	2736
Wegenstedt	2500	225
Wenze	3100	279
Wernitz	1800	162
Wernstedt	1400	126
Weteritz	2100	189
Wieglitz	1400	126
Wiepke	1800	162
Winkelstedt	1400	126
Wolfsburg	3100	279
Wollenhagen	1400	126
Wustrewe	1400	126
Zichtau	1500	135
Zienau	1900	171
Ziepel	1100	99
Sa. Kr. Gardelegen	374200	33678
Stadtkreis Halberstadt.		
Halberstadt	222600	20031
Summa für sich		
Landkreis Halberstadt.		
Abbenrode	7200	648
Aspenstedt	5200	468
Athenstedt	5900	531
Berßel	3600	324
Bühne	2200	198
Danstedt	9800	882
Dardesheim	12300	1107
Deersheim	4800	432
Derenburg	24800	2232
Emersleben	3500	315
Göddeckenrode	1500	135
Harsleben	13900	1251
Heudeber	9500	855
Hoppenstedt	1500	135
Hornburg	22300	2007
Isingerode	1100	99
Langenstein	7500	675
Mahndorf	2100	189
Osterode	2800	252
Osterwieck	41500	3735
Gr.-Quenstedt	12700	1143
Kl.-Quenstedt	5200	468
Rhoden	4700	423
Rimbeck	1800	162
Rohrsheim	7300	657
Roklum	6600	594
Sargstedt	6400	576
Schauen	2700	243
Stötterlingen	1500	135
Stötterlingenburg, Lüttgenrode	2900	261
Ströbeck	9500	855
Suderode	1500	135
Veltheim	3200	288
Wehrstedt	15500	1395
Westerburg	1100	99
Wülperode	3500	315
Zilly	6000	540
Summa Landkreis Halberstadt	275100	24759
Kreis Jerichow I.		
Biederitz	15400	1386
Böcke	1400	126
Brietzke	1700	153
Bücknitz	2900	261
Buckau	4700	423
Büden	1500	135
Burg	106400	9576
Calenberge	2700	243
Carith	1400	126
Cörbelitz	5300	477
Dalchau	1500	135
Dannigkow	4100	369
Detershagen	1500	135
Dörnitz	1600	144
Dretzen	1600	144
Drewitz	3800	342
Flötz	1600	144
Gehrden	3100	279
Gerwisch	5500	495
Glienecke	2000	180
Görzke	9200	828
Gommern	34400	3096
Grabow	3100	279
Gräben	3400	306
Grüningen	1900	171
Gübs	2200	198
Güterglück	3200	288
Hobeck	1500	135
Hohenlobbese	1400	126
Hohenwarthe	3300	297
Hohenziatz	3200	288
Ihleburg	3200	288
Isterbies	3300	297
Kämeritz	1400	126
Königsborn	1100	99
Köpernitz	2200	198
Küsel	1400	126
Ladeburg	2600	234
Leitzkau	9600	864
Loburg	15400	1386
Loburg-Bomsdorf	1300	117
Lostau	4000	360
Gr.-Lübars	3000	270
Kl.-Lübars	1400	126
Gr.-Lübs	1400	126
Kl.-Lübs	3100	279
Lühe	1500	135
Magdeburgerforth	1500	135
Menz	2700	243
Möckern	10500	945
Möckern-Pabsdorf	2300	207
Moritz	1500	135
Nedlitz	2600	234
Niegripp	5300	477
Parchau	6000	540
Pechau	3500	315
Pietzpuhl	1500	135
Plötzky	7700	693
Pöthen	2100	189
Pretzien	6100	549
Prödel	3400	306
Randau	3700	333
Ranies	3400	306
Reesdorf	1200	108
Rietzel	3300	297
Rosian	2600	234
Rottstock	3100	279
Schartau	4000	360
Schermen	4200	378
Schopsdorf	2400	216
Schora	1400	126
Schweinitz	4200	378
Stegelitz	1700	153
Steinberg	1400	126
Stresow	1600	144
Theeßen	1400	126
Tryppehna	2900	261

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M
Behlitz	4700	423
Wahlitz	2200	198
Wallwitz	1800	162
Walternienburg	4200	378
Wenzlow	1400	126
Neuwerbig	3500	315
Wörmlitz	1700	153
Wollin	4500	405
Woltersdorf	2400	216
Wüstenjerichow	1100	99
Zeddenick	2000	180
Zeppernick	1700	153
Ziepel	3300	297
Ziesar	19300	1737
Zipkeleben	1100	99
Zitz	2900	261
Sa. Kr. Jerichow I	449400	40446
Kreis Jerichow II.		
Altbensdorf	3500	315
Altenklitsche	1400	126
Altenplathow	12000	1080
Bahnitz	1500	135
Bergzow	4000	360
Böhne	1600	144
Brettin	2600	234
Briest	1600	144
Buckow	2800	252
Bützer	1400	126
Derben	7100	639
Dretzel	1600	144
Ferchels	1500	135
Ferchland	2600	234
Fienerode	1400	126
Fischbeck	3500	315
Garz	1500	135
Genthin, ev.	31700	2853
Genthin, kath.	1100	99
Gladau	2500	225
Gollwitz	1400	126
Göttlin	1700	153
Großdemsin	1100	99
Großmangelsdorf	1800	162
Großwulkow	1400	126
Großwusterwitz	7200	648
Grütz	1500	135
Güsen	7000	630
Gütter	1400	126
Hohenbellin	1100	99
Hohengöhren	2800	252
Hohenseeden	4200	378
Jerchel	1400	126
Jerichow	12800	1152
Kabelitz	3000	270
Kade	4600	414
Kamern	2600	234
Karow	4100	369
Kleinmangelsdorf	1400	126
Kleinwulkow	1600	144
Kleinwusterwitz	1500	135
Klietz	2000	180
Klietznick	1600	144
Knoblauch	1500	135
Krüssau	1900	171
Kuhlhausen	1500	135
Kützkow	1100	99
Leopoldsburg	3300	297
Lübars	1700	153
Mahlenzien	2200	198
Melkow	2400	216
Milow	6200	558
Molkenberg	1500	135
Möser	2700	243
Möthlitz	2900	261
Mützel	4700	423
Neubensdorf	2300	207
Neuenklitsche	1400	126
Neuermark	2000	180
Neueschleuse	9000	810
Neuwartensleben	1100	99
Nielebock	2000	180
Nitzahn	2200	198
Paplitz	4500	405
Parchen	5400	486
Parey	14300	1287
Redekin	3900	351
Reesen	2700	243
Rehberg	1500	135
Rogäsen	2500	225
Roßdorf	3300	297
Sandau	13500	1215
Scharlibbe	2400	216
Scharteucke	1500	135
Schlagenthin	3200	288
Schmetzdorf	1400	126
Schollene	6700	603
Schönfeld	3300	297
Schönhausen	8100	729
Schönhauserdamm	2100	189
Seedorf	1300	117
Steckelsdorf	3400	306
Sydow	1900	171
Tucheim	6200	558
Vehlen	3300	297
Vieritz	3200	288
Viesen	2600	234
Warchau	1700	153
Warnau	2800	252
Woltersdorf	1700	153
Wudicke	5000	450
Wulkau	1900	171
Wust	4000	360
Zabakuck	2700	243
Zerben	2900	261
Zollchow	3400	306
Sa. Kr. Jerichow II	338000	30420
Stadtkreis Magdeburg.		
Magdeburg	1356100	122049
Sa. für sich		
Kreis Neuhaldensleben.		
Ackendorf	3900	351
Alleringersleben	4100	369
Altenhausen	4200	378
Althaldensleben	34200	3078
Alvensleben	11600	1044
Ausleben	6700	603
Badeleben	4500	405
Barneberg	10700	963
Gr.-Bartensleben	3400	306
Kl.-Bartensleben	3100	279
Beendorf	8800	792
Belsdorf	2600	234
Bodendorf	1400	126
Bornstedt	2900	261
Bregenstedt	4800	432
Bülstringen	4600	414
Dönstedt	1700	153
Eilsleben	19600	1764
Eimersleben	4700	423
Emden	3400	306
Erxleben	8200	738
Groppendorf	1700	153
Hakenstedt	6200	558
Harbke	7900	711
Hillersleben	2900	261
Hörsingen	6600	594
Hötensleben	30500	2745
Hundisburg	7200	648
Iwenrode	3200	288
Marienborn	3600	324
Morsleben	4400	396
Neuenhofe	5000	450
Neuhaldensleben	43100	3879
Nordgermersleben	9300	837

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M
Ovelgünne	2200	198
Offleben	2200	198
Ohrsleben	2900	261
Ostingersleben	4300	387
Gr. Rottmersleben	4400	396
Gr.-Santersleben	2900	261
Kl.-Santersleben	1800	162
Satuelle	5100	459
Schackensleben	7500	675
Schwaneseld	4800	432
Siegersleben	1800	162
Sommerschenburg	4700	423
Sommersdorf	5000	450
Süplingen	3100	279
Tundersleben	2200	198
Ueplingen	3400	306
Uhrsleben	4500	405
Ummendorf	7000	630
Wahldorf	4100	369
Wölpke, ev.	7300	657
" kath.	2300	207
Wackersleben	8500	765
Warsleben	7900	711
Wedringen	3800	342
Wefensleben	3400	306
Wormsdorf	5700	513
Summa Kreis Neuhaldensleben	393500	35415
Kreis Oschersleben.		
Aderstedt	6700	603
Anderbeck	10600	954
Andersleben	1100	99
Badersleben	13400	1206
Beckendorf	4709	423
Croppenstedt	19700	1773
Crottorf	4600	414
Dalldorf	1400	126
Dedeleben	11500	1035
Deesdorf	3100	279
Dingelstedt	11800	1062
Eilenstedt	11500	1035
Eilsdorf	4500	405
Emmeringen	1300	117
Gröningen	21800	1962
Günthersdorf	1900	171
Gunsleben	4900	441
Hamersleben	13600	1224
Heteborn	4900	441
Hordorf	6100	549
Hornhausen	23300	2097
Huy-Neinstedt	2700	243
Huysburg	2600	234
Kloster Gröningen	6000	540
Neindorf	3300	297
Neubrandsleben	1100	99
Neuwegersleben	3900	351
Nienhagen	5200	468
Oschersleben	77000	6930
Ottleben	9600	864
Röderhof	2000	180
Rodersdorf	1500	135
Schlanstedt	9900	891
Schwanebeck	23900	2151
Vogelsdorf	4500	405
Wegeleben	25700	2313
Wulferstedt	6000	540
Sa. Kr. Oschersleb.	367300	33057
Kreis Osterburg.		
Arendsee	15100	1359
Gr.-Aulosen	1400	126
Gr.-Ballerstedt	1500	135
Behrend	1300	117
Berge	1400	126
Berkow	2600	234
Gr.-Beuster	2900	261
Kl.-Beuster	3500	315
Biesenthal	3500	315
Binde	2200	198
Bömenzien	1400	126
Boock	3400	306
Bretsch	1400	126
Calberwisch	1400	126
Cossebau	1400	126
Dequede	1500	135
Dessau	2100	189
Deutsch	3500	315
Dewitz	1200	108
Dobbrun	1400	126
Drüsedau	1500	135
Düsedau	1600	144
Erxleben	3400	306
Falkenberg	1400	126
Ferchlipp	1400	126
Flessau	1600	144
Gagel	1300	117
Gr.-Garz	1900	171
Geestgottberg	1300	117
Genzien	3000	270
Giesenslage	1400	126
Gladigau	1500	135
Goldbeck	4800	432
Gollensdorf	1100	99
Harpe	2600	234
Haverland	1900	171
Heiligenfelde	1400	126
Hindenburg	4400	396
Höwisch	3200	288
Iden	2600	234
Jeggel	2500	225
Kaulitz	1400	126
Kerkau	1500	135
Kerkuhn	2500	225
Kläden	1800	162
Kleinau	3400	306
Königsmark	4800	432
Krevese	1600	144
Krüden	1600	144
Krumke	1400	126
Krusemark	4000	360
Leppin	3200	288
Lichterfelde	1600	144
Lindenberg	3300	297
Lohne	3400	306
Losenrade	1100	99
Losse	1800	162
Lückstedt	2100	189
Mechau	1400	126
Meseberg	4200	378
Metzdorf	2800	252
Möllendorf	1600	144
Natterheide	1600	144
Neukirchen	1500	135
Neulingen	3400	306
Niedergörne	1500	135
Osterburg	30100	2709
Petersmark	1400	126
Plätz	2600	234
Polkau	1400	126
Polkern	1300	117
Polkritz	3900	351
Pollitz	1400	126
Priemern	1500	135
Räbel	1400	126
Rathsleben	1300	117
Rengerslage	1600	144
Rönnebeck	1400	126
Rohrbeck	1900	171
Gr.-Rossau	1900	171
Kl.-Rossau	1600	144
Sanne	1300	117
Schernikau	1500	135
Schmersau	2700	243
Schönberg	2600	234
Schönebeck	2200	198
Schrampe	1100	99

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M.	Kassen-beitrag M.
Seehausen i. A.	25700	2313
Späningen	3100	279
Stapel	1400	126
Storbeck	3400	306
Thielbeer	2600	234
Uchtenhagen	2100	189
Velgau	2800	252
Vielbaum	1900	171
Wahrenberg	4400	396
Walsleben	4500	405
Gr.-Wanzer	3400	306
Wendemark	1700	153
Werben	9900	891
Wohlenberg	2000	180
Wollenrade	1400	126
Zedau	1400	126
Zehren	2600	234
Ziemendorf	1500	135
Zießau	1300	117
Sa. Kr. Osterburg	301600	27144
Stadtkreis Quedlinburg		
Quedlinburg	114500	10305
Summa für sich		
Landkreis Quedlinburg		
Preuß. Börnecke	20200	1818
Cochstedt	12500	1125
Ditfurt	15800	1422
Friedrichsaue	3500	315
Friedrichsbrunn	2400	216
Gatersleben	12700	1143
Hausneindorf	7900	711
Hedersleben	11900	1071
Königsaue	6900	621
Nachterstedt	11900	1071
Neinstedt	9400	846
Schadeleben	3100	279
Groß-Schierstedt	4500	405
Schneidlingen	10600	954
Stecklenberg	1400	126
Suderode	4900	441
Thale	91300	8217
Warnstedt	3600	324
Weddersleben	8000	720
Wedderstedt	3100	279
Westdorf	5100	459
Westerhausen	11900	1071
Wilsleben	3100	279
Winningen	7700	693
Summa Landkreis Quedlinburg	273400	24606

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M.	Kassen-beitrag M.
Kreis Salzwedel.		
Abbendorf	3200	288
Ahlum	3400	306
Altensalzwedel	2900	261
Altmersleben	1400	126
Andorf	1100	99
Gr.-Apenburg	6800	612
Kl.-Apenburg	1200	108
Audorf	3300	297
Baars	1300	117
Badel	1600	144
Bandau	1400	126
Barnebeck	1100	99
Beetzendorf	5900	531
Benkendorf	1300	117
Gr.-Bierstedt	1300	117
Böckwitz	3300	297
Böddenstedt	1500	135
Bombeck	3300	297
Bonese	2300	207
Brewitz	1400	126
Brietz	1900	171
Brunau	2200	198
Buchwitz	1500	135
Bühne	1300	117
Calbe a. M.	10600	954
Cheine	1900	171
Cheinitz	3200	288
Gr.-Chüden	1400	126
Chüttlitz	2100	189
Cunrau	4200	378
Dähre	3700	333
Dahrendorf	3000	270
Dambeck	3500	315
Dankensen	1600	144
Darnebeck	1200	108
Darsekau	1200	108
Diesdorf	6800	612
Dönitz	3100	279
Dolchau	1700	153
Drebenstedt	1400	126
Dülseberg	1300	117
Ellenberg	2500	225
Eversdorf	1400	126
Fahrendorf	2900	261
Kl.-Gartz	3100	279
Germenau	1400	126
Gr.-Gerstedt	1200	108
Gieseritz	1300	117
Gr.-Gischau	1400	126
Gladdenstedt	1500	135
Gr.-Grabenstedt	2300	207

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M.	Kassen-beitrag M.
Güssefeld	2700	24
Hagen	3100	27
Hagenau	2300	20
Hanum	1800	16
Haselhorst	1100	9
Henningen	1600	14
Hestedt	1300	11
Hilmsen	1700	15
Höddelsen	2300	20
Hohendolsleben	2100	18
Hohengrieben	2800	25
Hohenhenningen	1600	14
Hohenlangenbeck	1200	10
Hohentramm	1400	12
Jahrstedt	2900	26
Jeebel	1100	9
Jeeben	1500	13
Jeetze	1700	15
Jeggeleben	3500	31
Immekath	3600	32
Jübar	3300	29
Käcklitz	1200	10
Kahrstedt	1900	17
Kemnitz	3100	27
Köbbelitz	2800	25
Königstedt	1400	12
Kortenbeck	1100	9
Kricheldorf	1300	11
Kuhfelde	3400	30
Lagendorf	2700	24
Leetze	1600	14
Liesten	2900	26
Lübbars	1400	12
Lupitz	1100	9
Lüdelsen	1300	11
Lüge	1400	12
Mahlsdorf	3200	28
Maxdorf	2200	19
Mehmke	3000	27
Mehrin	1500	13
Mellin	1300	11
Molitz	1500	13
Molmke	1600	14
Nesenitz	1600	14
Nettgau	1100	9
Neuendorf	2000	17
Neuferchau	3300	29
Packebusch	4600	40
Peertz	1400	12
Plathe	2000	17
Poppau	1800	15
Pretzier	2500	22
Püggen	1200	10

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M.	Kassen-beitrag M.
Rademin	1900	171
Recklingen	1300	117
Riebau	1500	135
Riftedt	1400	126
Ritze	1400	126
Ritzleben	1300	117
Rohrberg	3400	306
Saalfeld	1200	108
Sallenthin	1300	117
Salzwedel	70800	6372
Schadewohl	1100	99
Schieben	1100	99
Schnöblau	1100	99
Seeben	3200	288
Siedengrieben	1500	135
Siedenlangenbeck	1600	144
Siedentramm	1300	117
Stapen	3000	270
Stappenbeck	2800	252
Steimke	4700	423
Stöckheim	1500	135
Tangeln	2800	252
Thüritz	1500	135
Tylsen	1500	135
Vahrholz	1400	126
Valfitz	3000	270
Vienau	1900	171
Vietzen	2100	189
Vissum	1300	117
Vitzke	1100	99
Waddekath	1100	99
Wallstawe	1700	153
Wendischbrome	1100	99
Gr.-Wieblitz	1100	99
Winterfeld	2800	252
Wistedt	1500	135
Wöpel	2400	216
Zethlingen	1900	171
Sa. Kr. Salzwedel	374400	33696
Stadtkreis Stendal.		
Stendal-	122300	11007
Summa für sich		
Landkreis Stendal.		
Arensberg	1600	144
Arneburg	11300	1017
Arnim	1400	126
Baben	2200	198
Badingen	2700	243
Berlitz	1400	126
Belkau	1900	171
Bellingen	1500	135
Berkau	4400	396
Bindfelde	2700	243
Birkholz	3800	342
Bismark	17200	1548
Bittkau	6100	549
Bölsdorf	1500	135
Borstel	2200	198
Briest	2800	252
Buch	5100	459
Buchholz	1400	126
Bülitz	1800	162
Büste	2000	180
Carritz	2400	216
Dahlen	3400	306
Dahrenstedt	3000	270
Darnewitz	3000	270
Demker	1700	153
Dobberkau	2200	198
Döbbelin	1600	144
Döllnitz	1400	126
Eichstedt	3200	288
Elversdorf	2600	234
Garlipp	2000	180
Gohre	1500	135
Grävenitz	1400	126
Grassau	3500	315
Grieben	4000	360
Hämerten	3000	270
Häsewig	1400	126
Hassel	3000	270
Hohenwulsch	3400	306
Holzhausen	1600	144
Hüselitz	1400	126
Jarchau	1500	135
Jerchel	1500	135
Kläden	4700	423
Könnigde	1800	162
Kremkau	1500	135
Langensalzwedel	1400	126
Lindtorf	1400	126
Lüderitz	4600	414
Miltern	1900	171
Gr.-Möringen	2800	252
Kl.-Möringen	1700	153
Möllenbeck	2400	216
Nahrstedt	1500	135
Neuendorf a. D.	2400	216
Neuendorf a. Sp.	1500	135
Ostheeren	1600	144
Ostinsel	2700	243
Poritz	2200	198
Querstedt	1400	126
Rindtorf	1700	153
Rochau	4400	396
Sanne	2000	180
Schäplitz	3500	315
Schartau	1300	117
Schelldorf	1400	126
Schernebeck	1400	126
Schernikau	1400	126
Schinne	5000	450
Schleuß	1300	117
Schönfeld	1300	117
Schönwalde	1700	153
Schorstedt	1400	126
Gr.-Schwarzlosen	4100	369
Kl.-Schwarzlosen	1700	153
Gr.-Schwechten	3500	315
Kl.-Schwechten	2000	180
Staffelde	2000	180
Stegelitz	1300	117
Steinfeld	1400	126
Storkau	2100	189
Tangermünde	100500	9045
Tornau	2500	225
Uenglingen	2700	243
Väthen	33200	2988
Wahrburg	8200	738
Wartenberg	2300	207
Weißewarte	5000	450
Windberge	1500	135
Wittenmoor	2400	216
Sa. Landk. Stendal	370400	33336
Kreis Wanzleben.		
Altbrandsleben	1400	126
Altenweddingen	11200	1008
Ampfurth, Gem.	6200	558
Neubau-Ampfurth	1300	117
Bahrendorf	6700	603
Bergen	2200	198
Beyendorf	8600	774
Bleckendorf	10700	963
Bottmersdorf	6700	603
Blumenberg	1100	99
Diesdorf	20400	1836
Dodendorf	6000	540
Domersleben	9000	810
Egeln	32100	2889
Eggenstedt	2800	252
Etgersleben	6600	594
Gr.-Germersleben	6100	549
Kl.-Germersleben	4800	432

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M
Hadmersleben	7300	657
Hadmersl., Dorf, ev.	5300	477
„ „ kath.	3000	270
Hakeborn	10300	927
Hohendodeleben	13200	1188
Langenweddingen	18100	1629
Meyendorf	1600	144
Kl.-Oschersleb., ev.	4400	396
„ kath.	1900	171
Osterweddingen	9100	819
Gr.-Ottersleben	70400	6336
Kl.-Ottersleben	10700	963
Peseckendorf	2800	252
Remkersleben	7800	702
Kl.-Rodensleben	3200	288
Schermcke, ev.	7100	639
„ kath.	1300	117
Schleibnitz	4100	369
Schwaneberg	5800	522
Seehausen	19700	1773
Sohlen	4000	360
Stemmern	3300	297
Sülldorf	5900	531
Tarthun	10900	981
Unseburg	16300	1467
Wanzleben	27600	2484
Kl.-Wanzleben	9100	819
Welsleben	14000	1260
Westeregeln	30800	2772
Wolmirsleben ev.	7600	684
„ kath.	4300	387
Sa. Kr. Wanzleben	484800	43632
Kreis Wolmirstedt.		
Gr.-Ammensleben	7700	693
Kl.-Ammensleben	2900	261
Angern	5100	459
Barleben	24400	2196
Bertingen	1400	126
Blätz	1100	99
Burgstall	2600	234
Cobbel	3100	279
Colbitz	10000	900
Cröchern	1700	153
Dahlenwarsleben	7100	639
Dolle	3000	270
Drakenstedt	5100	459
Dreileben	6400	576
Druxberge	4900	441
Ebendorf	5900	531
Eichenbarleben	5600	504
Elbeu	4200	378
Farsleben	1900	171
Gersdorf	1900	171
Glindenberg	5300	477
Gutenswegen	5400	486
Heinrichsberg	1100	99
Hemsdorf	1400	126
Hermsdorf	3500	315
Hohenwarsleben	6000	540
Jersleben	2300	207
Irxleben	5300	477
Kehnert	2600	234
Kehnert-Sandfurth	2000	180
Lindhorst	2000	180
Loitsche	2900	261
Mahlpfuhl	1400	126
Mahlwinkel	4400	396
Mammendorf	1700	153
Meitzendorf	3700	333
Meseberg	1700	153
Mose	1100	99
Niederndodeleben	9200	828
Ochtmersleben	7300	657
Olvenstedt	26800	241
Ringfurth	1600	14
Gr.-Rodensleben	7900	71
Rogätz	14100	126
Samswegen	8800	79
Sandbeyendorf	3400	3
Schnarsleben	10100	90
Schricke	1100	
Uchtdorf	1400	1
Uetz	3000	2
Wellen	6100	5
Wenddorf	2200	1
Wolmirstedt	35300	31
Zibberick	3400	3
Zielitz	3500	3
Sa. K. Wolmirstedt	305000	27
Kreis Grafsch. Wernigerode.		
Altenrode	5600	5
Drübeck	6100	5
Ilsenburg	26100	23
Langeln	6000	5
Minsleben	2600	2
Reddeber	3500	3
Schierke	1700	1
Schmatzfeld	1100	
Silstedt	6400	5
Stapelburg	3500	3
Veckenstedt	5400	4
Wasserleben	9400	8
Wernigerode Stadt u. Schloß-, sowie Nöschenrode	101900	91
Summa Kreis Wernigerode	179300	16

B. Mittelschulen.

Aschersleben	88100	7929	Halberstadt	100100	9009	Schönebeck	39100	35
Burg	82200	7398	Magdeburg	1326000	119340	Seehausen i. A.	4200	3
Calbe a. S.	24300	2187	Neuhaldensleben	61400	5526	Stendal	46400	41
Gardelegen	27400	2466	Oschersleben	53700	4833	Staßfurt	28200	25
Genthin	4700	423	Osterwieck	22600	2034	Wernigerode	73200	65
Gr.-Salze	51200	4608	Quedlinburg	96000	8640	Sa. Mittelschulen	2128800	191

Zusammenstellung.

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M.	Kassen-beitrag M.
Stadtkreis Aschersleben	160500	14445
Kreis Calbe	665200	59868
„ Gardelegen	374200	33678
Stadtkreis Halberstadt	222600	20034
Landkreis Halberstadt	275100	24759
Kreis Jerichow I	449400	40446
„ „ II	338000	30420
Stadtkreis Magdeburg	1356100	122049
Kr. Neuhaldensleben	393500	35415
„ Oschersleben	367300	33057
„ Osterburg	301600	27144
Stadtkreis Quedlinburg	114500	10305
Landkreis Quedlinburg	273400	24606
Kreis Salzwedel	374400	33696
Stadtkr. Stendal	122300	11007
Landkr. „	370400	33336
Kreis Wanzleben	484800	436 2
„ Wolmirstedt	305000	27450
„ Grafschaft Wernigerode	179300	16137
Summe A	7127600	641484
Hierzu Summe B	2128800	191592
Zusammen	9256400	833076

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) in Magdeburg.

181

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 19. Ausgegeben den 9. Mai 1914

Inhalt: Zwischenzählung der Schweine S. 181. — Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 181. — Bezeichnung der Fürsorgezöglinge in den Rekrutierungsstammrollen S. 181. — Ermächtigung des Arztes Dr. Wolf in Nizza zur Ausstellung von Zeugnissen über Militärtauglichkeit S. 182. — Termin der Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung S. 182. — Erhöhung der Gebühr für die Ablegung der Prüfung als Lehrer und Lehrerin an Taubstummenanstalten S. 182. — Großhandelspreise für Getreide S. 183. — Arbeiterschutzvorschriften S. 183. — Verlosung S. 183. — Verlorener Gewerbeschein S. 183. — Preissätze für Marschfourage S. 183. — Durchschnittspreise für Lebensmittel ꝛc. S. 184/186. — 3 Polizeiverordnungen betr. Beschäftigung schulpflichtiger Kinder ꝛc. S. 187. — Ernennung von Ingenieuren des Magdeburger Vereins für Dampfkesselbetrieb zu Sachverständigen für die Prüfung von Azetylenapparaten ꝛc. S. 187. — Unterhaltungskostenbeiträge für Hebammenschülerinnen S. 187. — Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne S. 187. — Domänenverpachtung S. 187. — Bekanntmachung anhängiger Auseinandersetzungen S. 187. — Eröffnung von Telegraphenanstalten ꝛc. S. 188. — Verdingung von Eisenbahngeräten S. 188. — Ortsstatute der Landgemeinde Erxleben und des Gutsbezirks Winningen über Wegereinigung S. 189. — Veränderung von Gutsbezirken S. 189. — Wegeverlegungen S. 190. — Auszug aus der Rechnung des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland S. 190. — Personalnachrichten S. 190.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

548 Bekanntmachung.

Auf Beschluß des Bundesrates ist gleichwie im Vorjahre für den 2. Juni d. Js. die Vornahme einer allgemeinen Zwischenzählung der Schweine im Deutschen Reiche angeordnet worden.

Es liegt im Interesse aller Landesbewohner, nach besten Kräften dazu beizutragen, daß die Zählung ein möglichst vollständiges und zuverlässiges Ergebnis liefert.

Ich spreche die Bitte aus, daß diejenigen Einwohner des Regierungsbezirkes, deren Mitwirkung von den Behörden bei dem in Aussicht genommenen Zählgeschäft in Anspruch genommen wird, ihre Hülfe bei der Austeilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere nicht versagen werden.

Im Uebrigen mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß die Zählung keinerlei steuerlichen Zwecken dient.

Magdeburg, den 6. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

549. Stück 21. Nr. 4364. Gesetz über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland. Vom 13. April 1914.

Nr. 4365. Bekanntmachung, betreffend die Orte, die im Sinne der §§ 499, 604 der Zivilprozeßordnung als Ein Ort anzusehen sind. Vom 20. April 1914.

Nr. 4366. Bekanntmachung, betreffend benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre. Vom 20. April 1914.

550. Stück 22. Nr. 4367. Bekantmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 24. April 1914.

Nr. 4368. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 24. April 1914.

Nr. 4369. Bekanntmachung, betreffend die Regelung der Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 25. April 1914.

551. Stück 23. Nr. 4370. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Dänemarks zu dem am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die Inkraftsetzung dieses Abkommens auf den Inseln Guernsey und Jersey, die Kündigung des Abkommens für eine Anzahl britischer Kolonien sowie die dadurch erforderlich gewordenen Aenderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen. Vom 22. April 1914.

552. Stück 24. Nr. 4371. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Baltischen Ausstellung in Malmö 1914. Vom 28. April 1914.

Nr. 4372. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung für Gesundheitspflege in Stuttgart 1914. Vom 29. April 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

553. Verfügung vom 25. März 1914, betr. die Unterlassung der Bezeichnung Wehr- und Militärpflichtiger als Fürsorgezöglinge in den Rekrutierungsstammrollen und auf Meldescheinen zum Heereseintritt.

In meinem Erlaß vom 8. April 1908 habe ich darauf hingewiesen, welche nachteiligen Folgen für das spätere wirtschaftliche Fortkommen von Fürsorgezöglingen entstehen können, wenn in den Rekrutierungsstammrollen die Militärpflichtigen als Fürsorge-

zöglinge und nicht nach ihrer jeweiligen Beschäftigung als Dienstknechte, landwirtschaftliche Arbeiter, Lehrlinge usw. bezeichnet werden, zumal es nicht ausgeschlossen sei, daß diese Bezeichnung aus der Stammrolle in den vom Truppenteil später auszustellenden Militärpaß übernommen werde.

Euere (Tit.) habe ich seinerzeit ersucht, die zuständigen Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß die Kennzeichnung der in Fürsorgeerziehung stehenden Militärpflichtigen als Fürsorgezöglinge zu unterbleiben habe.

Kürzlich ist von einem Zivilvorsitzenden die Kennzeichnung eines 17jährigen Dienstknechts als Fürsorgezögling auf einem Meldeschein zum freiwilligen Eintritt in das Heer (§ 84 W. O.) damit gerechtfertigt worden, daß der Erlaß vom 8. April 1908 sich nur auf die Militärpflichtigen und nicht auch auf die Wehrpflichtigen beziehe. Diese Auffassung widerspricht dem Grundgedanken des Erlasses, wirtschaftliche Schädigungen der Fürsorgezöglinge nach Möglichkeit zu vermeiden.

Um Zweifeln vorzubeugen, ersuche ich daher Euere (Tit.) ergebenst, die Zivilvorsitzenden der Ersatzbehörden auf Ziffer 4 des Erlasses vom 8. April 1908 erneut aufmerksam zu machen und gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß auch bei der Erteilung von Meldescheinen für den freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Marine die Kennzeichnung der Wehr- bezw. Militärpflichtigen als Fürsorgezöglinge zu unterbleiben hat.

Hierbei ist es Sache des Zivilvorsitzenden, im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen der untadelhaften Führung (§ 84, 2b W. O.) erfüllt sind. Diese Prüfung muß allerdings bei Fürsorgezöglingen eine besonders genaue und gewissenhafte sein, und es werden erforderlichenfalls die Personalakten des Zöglings einzusehen sein. Die Fürsorgeerziehung schließt aber an sich, da sie keine Strafe, sondern ein Erziehungsakt ist, den Begriff der untadelhaften Führung keineswegs aus, vornehmlich in den Fällen, in denen der Minderjährige nach § 1, Ziffer 1, des FEG. zur Fürsorgeerziehung überwiesen worden ist. Je nach dem Ergebnis der Prüfung ist der Meldeschein zu erteilen oder zu versagen oder in Zweifelsfällen die Entscheidung der dritten Instanz einzuholen. Rechtfertigen die Umstände die Erteilung des Meldescheins, so hat die Kennzeichnung des Wehrpflichtigen als Fürsorgezögling unter allen Umständen zu unterbleiben.

Berlin, den 25. März 1914.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jarotzky.

An die Herren Oberpräsidenten und
den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

554. Dem praktischen Arzte Dr. Gustav Wolff in Nizza ist auf Grund des § 42, Ziffer 2, der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42, Ziffer 1a bis c, daselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz im Amtsbezirk des Kaiserlichen Konsulats in Nizza und im Fürstentum Monaco haben.

555. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, die im Herbst 1914 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhalten ist, wird am Montag, dem 21. September 1914, vormittags 9 Uhr, beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 pp. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Vorbildung für die Prüfung, begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 20. Juni d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehrerinnenliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet oder und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 18. April 1914.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

556. In Abänderung des § 14 der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten vom 20. Dezember 1911 bestimme ich hiermit, daß für die Ablegung der Prüfung anstatt ein

Prüfungsgebühr von 15 M. künftig eine solche von 20 M. zu entrichten ist.

Berlin W. 8, den 20. April 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

U. III Nr. 6786 I.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

557. Am Großhandelsplatz Magdeburg sind am 5. Mai 1914 hauptsächlich gezahlt worden für 1000 kg Weizen 197—200 M., Roggen 161—163 M., Hafer 166—169 M.

Magdeburg, den 7. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

558. Arbeitgeber und Unternehmer gewerblicher Anlagen, besonders solcher, die einen fabrikähnlichen Charakter haben, mit Motoren betrieben werden oder in denen eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird, werden hierdurch wiederholt darauf hingewiesen, daß es in ihrem eigensten Interesse liegt, bei der Neueinrichtung, dem Umbau oder der sonstigen Veränderung ihrer Betriebe die Gewerbeaufsichtsbeamten zu rate zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher und unnötiger Kosten und Umstände die auf Grund der Bestimmungen in §§ 120a bis 120d der Gewerbeordnung zu fordernden Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes von vornherein getroffen, möglichst schon bei Aufstellung der Entwürfe ausreichend berücksichtigt werden können. Es empfiehlt sich dringend, den Rat der genannten Beamten nicht nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn es sich um Anlagen handelt, die nach §§ 16 und 24 und 25 der Gewerbeordnung einer besonderen gewerbepolizeilichen Genehmigung bedürfen, sondern auch bei Anlagen, für deren Errichtung oder Veränderung nur ein Baukonsens erforderlich ist. Erfahrungsgemäß sind die nach §§ 120a bis 120d a. a. O. zu fordernden Einrichtungen, wenn auf deren Herstellung nicht von vornherein Rücksicht genommen worden ist, hinterher in der Regel nur unvollkommen und häufig nur mit Aufwendung nicht unerheblicher Kosten auszuführen, die sich hätten vermeiden oder einschränken lassen, wenn rechtzeitig bei Aufstellung des Entwurfes die gesetzlichen Bestimmungen beachtet worden wären.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind angewiesen worden, jede Auskunft bereitwilligst zu erteilen.

Magdeburg, den 20. April 1914.

I. 2. Nr. 1184. Der Regierungspräsident.

559. Der Herr Minister des Innern hat dem Magistrat der Stadt Altona die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der in diesem Jahre in Altona stattfindenden Gartenbauausstellung eine öffentliche Verlosung von Juwelen, Silbergeräten und sonstigen Erzeugnissen des Kunstgewerbes zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200000 Lose zu je 2 M. ausgegeben werden und 7369 Gewinne im Gesamtwerte von 125000 M. zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Januar 1915 in Berlin stattfinden.

Ich ersuche die Polizeibehörden, dafür zu sorgen daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 1. Mai 1914.

I. 5. 2479. Der Regierungspräsident.

560. Der für die Handelsfrau Minna Dahl geborene Schrader, früher in Pretzien, jetzt in Schönebeck a. E., am 5. Februar unter Nr. 6118 ausgefertigte Gewerbeschein für 1914 zum Handel mit Kurzwaren, Bürsten, Pantoffeln, Obst, Weihnachtssachen, Lumpen, Knochen, altem Eisen ist der Inhaberin angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 24. April 1914.

Königliche Regierung, Abt. III A.

561.

Uebersicht

derjenigen Preissätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9[3] des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die im Monat Mai 1914 den Truppenteilen verabreichte Marschfourage vergütigt wird.

Nr.	Marktort	Preis-Bezirke	Marktpreise pro 100 Kilogramm					
			Hafer.		Richtstroh.		Heu.	
			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1.	Burg	Die Kreise Jerichow I. und II.	16	59	3	57	7	14
2.	Gardelegen	Der Kreis Gardelegen	18	38	3	68	5	25
3.	Halberstadt	Die Kreise Halberstadt und Oschersleben	18	93	5	25	8	40
4.	Magdeburg	Die Kreise Calbe, Magdeburg, Neuhaldensleben-Wanzleben und Wolmirstedt	17	17	4	36	6	83
5.	Quedlinburg	Die Kreise Quedlinburg und Aschersleben	17	85	3	68	7	51
6.	Salzwedel	Der Kreis Salzwedel	17	06	3	89	6	51
7.	Stendal	Die Kreise Stendal und Osterburg	16	80	3	15	6	98
8.	Wernigerode	Kreis Grafschaft Wernigerode	19	95	3	15	7	88

Magdeburg, den 7. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

562. Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Getreidepreise

Namen der Städte	Weizen						Roggen						Braugerste				
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering
	Es kommen je 100 Kilogramm																
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
Magdeburg	19	03	18	80	—	—	15	45	15	25	—	—	—	—	—	—	—
Halberstadt	—	—	18	14	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—	17	85	—
Quedlinburg	18	95	18	80	18	50	15	35	—	—	—	—	17	—	—	—	—
Aschersleben	18	73	18	—	17	—	15	50	15	—	14	50	16	85	16	25	15
Wernigerode	18	90	17	90	16	90	15	90	14	90	14	—	19	75	17	75	16
Stendal	18	20	17	85	17	40	15	—	14	70	14	50	16	50	16	—	15
Salzwedel	18	—	17	56	17	—	15	—	14	80	14	50	15	75	15	38	15
Gardelegen	18	—	18	—	—	—	15	60	15	60	—	—	—	—	—	—	—
Tangermünde	18	60	18	50	18	30	15	—	14	90	14	70	16	—	15	80	15
Schönebeck	19	34	18	84	18	34	15	48	14	98	14	48	17	—	16	50	16
Burg	20	—	19	—	18	—	15	80	15	50	15	20	20	—	19	50	19
Summe	187	75	201	39	141	44	154	08	151	13	101	88	138	85	135	03	112
Durchschnitt	18	78	18	31	17	68	15	41	15	11	14	55	17	36	16	88	16

Magdeburg, den 7. Mai 1914.

563. Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Preise des Fleisches

Namen der Haupt-Marktorte	Rind						Kalb				Hammel				Schwein		
	Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule		Bug
	Es kostet je 1 kg																
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
Magdeburg	2	22	1	96	1	74	2	35	2	11	2	25	2	05	1	79	1
Halberstadt	1	90	1	80	1	70	2	—	1	80	2	10	2	—	1	75	1
Quedlinburg	2	—	1	80	1	70	2	10	1	90	2	20	1	90	1	70	1
Aschersleben	2	05	1	95	1	80	2	20	2	—	2	—	2	—	1	80	1
Wernigerode	2	20	2	—	1	80	2	20	2	—	2	20	2	—	1	80	1
Stendal	2	—	1	90	1	80	2	20	1	90	2	10	1	80	1	70	1
Salzwedel	2	30	2	30	1	80	2	—	1	80	2	—	1	90	1	80	1
Gardelegen	2	25	1	80	1	80	2	20	2	—	2	—	1	80	2	—	1
Tangermünde	1	80	1	60	1	60	2	—	1	80	1	80	1	80	1	35	1
Schönebeck	2	—	2	—	1	80	2	—	1	90	2	—	2	—	1	70	1
Burg	1	80	1	80	1	80	2	20	2	—	2	—	2	—	1	60	1
Summe	22	52	20	91	19	34	23	45	21	21	22	65	21	25	18	99	17
Durchschnitt	2	05	1	90	1	76	2	13	1	93	2	06	1	93	1	73	1

Magdeburg, den 7. Mai 1914.

Im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat April 1914.

Namen der Städte	Futtergerste						Hafer					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kommen je 100 Kilogramm											
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	—	—	—	—	—	—	16	35	16	35	—	—
Halberstadt	—	—	14	02	—	—	—	—	16	42	—	—
Quedlinburg	16	50	—	—	15	—	17	—	16	50	15	75
Aschersleben	15	—	14	50	13	50	17	50	16	58	15	20
Wernigerode	—	—	—	—	—	—	19	—	17	—	15	25
Stendal	15	—	14	50	14	—	16	—	15	60	15	10
Salzwedel	15	—	14	50	14	—	16	13	15	50	14	75
Gardelegen	—	—	—	—	—	—	16	75	16	75	—	—
Tangermünde	13	40	13	30	13	20	16	05	15	85	15	65
Schönebeck	14	—	13	50	13	—	16	80	16	30	15	80
Burg	18	—	17	—	16	—	15	80	15	50	15	20
Summe	106	90	101	32	98	70	167	38	178	35	122	70
Durchschnitt	15	27	14	47	14	10	16	74	16	21	15	34

Der Regierungspräsident.

Kleinhandel im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat April 1914.

Namen der Haupt-Marktorte	Schwein				Roßfleisch		Inländischer, geräucherter				Schweineschmalz			
	Kopf und Beine		Rückenfett (frisch)				roher Schweineschinken				inländisches		ausländisches	
							im Ganzen		im Ausschnitt					
	Es kostet je 1 kg													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	—	—	—	—	—	99	2	86	3	38	1	61	1	65	1	45
Halberstadt	1	—	1	40	1	—	2	80	3	20	1	75	1	70	1	40
Quedlinburg	1	—	1	50	1	—	2	80	3	20	1	80	1	60	1	50
Aschersleben	—	60	1	53	1	—	3	—	3	20	1	80	1	75	1	35
Wernigerode	—	80	1	60	1	—	2	80	3	50	1	80	1	80	1	36
Stendal	—	60	1	60	1	—	3	20	3	50	1	85	1	90	1	50
Salzwedel	—	80	1	80	—	60	2	40	3	40	2	—	2	—	1	50
Gardelegen	1	40	2	—	1	—	2	80	3	20	2	—	2	—	1	60
Tangermünde	—	50	1	40	1	—	2	80	3	20	2	—	1	60	1	44
Schönebeck	—	60	1	50	1	—	3	10	3	32	1	70	1	70	1	35
Burg	1	—	1	50	—	80	2	70	2	80	1	70	1	60	1	40
Summe	8	30	15	83	10	39	31	26	35	90	20	01	19	30	15	85
Durchschnitt	—	83	1	58	—	94	2	84	3	26	1	82	1	75	1	44

Der Regierungspräsident.

Namen der Städte	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	neue	im Kleinhandel: alte	neue	Heu: altes	neues	Stroh: Richt-	Kreuz- und Preß-	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Mehl: Weizen- Handel in größeren Mengen	Roggen- Handel in größeren Mengen
	Es kosten																		
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 Liter	1 Ei	je 100 kg	
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Magdeburg	31 —	27 50	31 —	— 40	— 50	— 50	3 63	— —	— 06	— —	6 50	— —	4 15	2 10	2 95	— 22	— 08	23 50	20 50
Halberstadt	26 —	38 —	40 —	— 40	— 50	— 50	5 —	— —	— 07	— —	7 —	— —	3 60	2 23	2 80	— 20	— 07	28 —	23 —
Quedlinburg	28 —	32 —	36 —	— 40	— 48	— 48	5 50	— —	— 08	— —	7 05	— —	3 50	2 —	2 85	— 20	— 07	28 50	22 75
Aschersleben	30 —	30 —	40 —	— 38	— 40	— 50	4 58	— —	— 10	— —	6 63	— —	4 —	1 95	2 80	— 20	— 08	28 50	23 —
Wernigerode	32 —	36 —	40 —	— 40	— 44	— 44	— —	— —	— 06	— —	7 50	— —	3 —	2 —	2 80	— 20	— 07	28 —	24 —
Stendal	40 —	40 —	40 —	— 50	— 50	— 50	4 05	— —	— 06	— —	6 33	— —	3 —	1 80	2 80	— 20	— 07	28 25	22 50
Salzwedel	46 —	40 —	40 —	— 50	— 50	— 50	3 15	— —	— 08	— —	6 20	— —	3 70	3 40	2 90	— 20	— 06	30 —	25 —
Gardelegen	45 —	50 —	50 —	— 50	— 50	— 50	3 —	— —	— 04	— —	4 80	— —	3 50	3 —	2 80	— 18	— 08	32 —	24 —
Tangermünde	32 —	36 —	36 —	— 40	— 40	— 50	3 75	— —	— 07	— —	6 —	— —	3 50	3 —	2 80	— 18	— 07	31 —	25 —
Schönebeck	28 —	32 —	36 —	— 36	— 45	— 50	5 —	— —	— 08	— —	7 —	— —	3 50	2 —	3 —	— 20	— 08	28 —	22 —
Burg	31 —	36 —	36 —	— 40	— 48	— 50	4 —	— —	— 06	— —	6 80	— —	3 40	— —	2 80	— 20	— 07	28 —	22 —
Summe	369 —	397 50	425 —	4 64	5 15	5 42	41 66	— —	— 76	— —	71 81	— —	38 85	23 48	31 30	2 18	— 80	313 75	253 75
Durchschnitt	33 55	36 14	38 64	— 42	— 47	— 49	4 17	— —	— 07	— —	6 53	— —	3 53	2 35	2 85	— 20	— 07	28 52	23 07

ausschließlich des Getreides im Regierungsbezirk Magdeburg für den Monat April 1914.

Namen der Städte	Mehl: Weizen- Roggen- im Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggen(grau)brot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Weizen- Buchweizen- Grieß	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Buchweizen- Hafer- Gersten- Grütze	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Es kosten															
	je 1 kg													50 kg	100 Stck.	50 kg	1 Liter
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Magdeburg	— 38	— 28	— 63	— 27	— 80	— 50	— —	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	1 20	3 20	— 50	— 20	1 30	— —	— 66	— 21
Halberstadt	— 36	— 33	— 46	— 23	— 80	— 50	— —	— 40	— 40	— 45	— 50	— 50	— —	1 —	2 80	— 48	— 20	1 55	— —	— 84	— 22
Quedlinburg	— 40	— 32	— 50	— 24	— 70	— 48	— —	— 40	— 40	— 48	— 50	— 50	— —	— 80	3 20	— 52	— 22	1 50	— —	— 85	— 22
Aschersleben	— 36	— 28	— 55	— 24	— 80	— 50	— —	— 40	— 40	— 40	— —	— 55	— —	1 20	3 20	— 50	— 22	1 55	— 80	— —	— 22
Wernigerode	— 36	— 28	— 60	— 25	— 80	— 38	— 48	— 40	— 36	— 50	— 50	— 50	— 40	— 90	3 20	— 50	— 20	1 50	— —	— 80	— 22
Stendal	— 34	— 24	— 37	— 21	— 80	— 50	— 50	— 50	— 40	— 45	— 50	— 50	— 50	1 —	3 30	— 54	— 22	1 45	1 —	1 —	— 21
Salzwedel	— 32	— 26	— 52	— 29	— 70	— 50	— —	— 40	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	1 20	3 20	— 48	— 20	1 50	— —	1 —	— 22
Gardelegen	— 40	— 30	— 50	— 24	1 —	— 60	— 50	— 80	— 50	— 80	— 50	— 50	— —	1 20	3 20	— 50	— 20	1 45	— —	1 —	— 22
Tangermünde	— 34	— 28	— 50	— 23	— 80	— 44	— —	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	— —	1 30	2 80	— 50	— 20	— —	1 —	1 —	— 22
Schönebeck	— 35	— 26	— 60	— 26	— 80	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 45	— 50	— —	1 —	3 20	— 52	— 22	1 35	— —	— 63	— 20
Burg	— 36	— 28	— 50	— 35	— 80	— 50	— —	— 40	— 40	— 50	— —	— 48	— —	1 20	3 20	— 48	— 20	1 35	— 75	— 75	— 20
Summe	3 97	3 11	5 73	2 81	8 80	5 40	1 98	4 80	4 86	5 48	4 45	5 53	1 80	12 00	34 50	5 52	2 28	14 50	3 55	8 53	2 30
Durchschnitt	— 36	— 28	— 52	— 26	— 80	— 49	— 50	— 45	— 44	— 50	— 49	— 50	— 45	1 09	3 14	— 50	— 21	1 45	— 89	— 85	— 21

Polizeiverordnung.

565. Auf Grund des § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg folgendes verordnet:

Die Regierungsverordnung vom 23. November 1853, betreffend die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder, (Amtsblatt S. 455) wird aufgehoben.

Magdeburg, den 28. April 1914.

I. 5. Nr. 2439. Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung.

566. Auf Grund des § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg folgendes verordnet:

Die Polizeiverordnung vom 10. Juli 1854, betreffend die den Königlichen Posten zu gewährende Hilfe, (Amtsblatt S. 305) wird aufgehoben.

Magdeburg, den 28. April 1914.

I. 5. Nr. 2439. Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung.

567. Auf Grund des § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg folgendes verordnet:

Die Polizeiverordnung vom 31. Januar 1852, betreffend die Heranziehung schulpflichtiger Kinder zu Feld- und Gartenarbeiten, (Amtsblatt S. 65) wird aufgehoben.

Magdeburg, den 28. April 1914.

I. 5. Nr. 2439. Der Regierungspräsident.

568. Gemäß § 30 der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1913, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Kalziumkarbid (Sonderbeilage zu Stück 34 des Regierungsamtsblattes für 1913) ernenne ich die Ingenieure Adolf Salewsky, Max Sagert, Edmund Schulze, Settimo Predelli, Heinrich Bracht, Ernst Drenckhan, Heinrich Schroth, Karl Rheineck, Paul Guhlke, Richard Droeschel, Paul Ahrens, Adolf Knabenschuh und Karl Miz beim Magdeburger Verein für Dampfkesselbetrieb hier zu Sachverständigen im Sinne der erwähnten Verordnung unter Beschränkung ihrer Befugnisse auf die Kreise Gardelegen, Jerichow I und II, Magdeburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal Stadt und Land, Wanzleben und Wolmirstedt.

Magdeburg, den 2. Mai 1914.

I 2 Nr. 1314. Der Regierungspräsident.

c. des Landeshauptmanns:

569. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 6. Juli 1912 — veröffentlicht in Stück 29 des Regierungsamtsblattes vom Jahre 1912 — wird hierdurch bekanntgegeben, daß vom 1. April d. Js ab die Unterhaltungskostenbeiträge

a. für die zu Bezirkshebammen vorgeschlagenen Schülerinnen auf 175 M. und

b. für die sonstigen Hebammenschülerinnen aus der Provinz Sachsen auf 540 M.

festgesetzt worden sind.

Merseburg, den 2. Mai 1914.

Der Landeshauptmann.

d. des Bezirks-Ausschusses:

570. Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 2. Mai d. Js. beschlossen, für den Regierungsbezirk Magdeburg den Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne auf den 18. Mai 1914 festzusetzen.

Magdeburg, den 4. Mai 1914.

Der Bezirksausschuß.

e. verschiedener Behörden:

571. Zur Neuverpachtung der Königlichen Domäne Lichtenburg und der Jagdnutzung auf den Domänenländereien auf 18 Jahre, von Johannis 1915 ab bis Ende Juni 1933, haben wir Termin auf

Sonnabend, den 23. Mai d. Js,

vormittags 11 Uhr,

im Sitzungssaale des Bezirksausschusses (im sogenannten Vorschloß) der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Königlichen Regierungsrat Jaeger anberaumt.

Lage an der Elbe, 1 km vom Bahnhofe Prettin der Kleinbahn Annaburg-Prettin, 4 km vom Bahnhofe Dommitzsch der Staatsbahnstrecke Wittenberg-Torgau. Zuckerrübenbau in mäßigem Umfange. Größe 381 ha.

Grundsteuerreinertrag 8529 M.
Erforderliches Vermögen 117 000 M.
Bisheriger Pachtzins rd. 12 900 M.

Die Führung des Vermögensnachweises und des Nachweises der landwirtschaftlichen und sonstigen Befähigung ist möglichst frühzeitig vor dem Verpachtungstermine erwünscht.

Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen der Zulassung zum Mitbieten, erteilt

Merseburg, den 21. April 1914.

Regierung, Domänenverwaltung.

572. Zur Ermittelung bis jetzt unbekannt gebliebener Teilnehmer und zur Feststellung der Legitimation der Beteiligten werden die nachstehenden, bei uns anhängigen Auseinandersetzungen öffentlich bekannt gemacht:

Regierungsbezirk Magdeburg.

Kreis Neuhaldensleben.

1) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Alvensleben ruhenden Reallasten.

2) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Hakenstedt an die Pfarre dortselbst zu entrichtenden Reallasten.

3) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Ostingersleben zu Gunsten der Gemeinde daselbst ruhenden Reallasten.

4) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Wefensleben ruhenden Reallasten.

Kreis Osterburg.

1) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Bömenzien ruhenden Reallasten.

2) Zusammenlegung der nicht separierten Holzgrundstücke der Gemarkung Klein-Ellingen mit einer Gesamtgröße von 48,2980 ha.

3) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Kleinauloſen ruhenden Reallasten.

4) Ablösung des den Kossaten von Leppin auf der Kirchenwiese daselbst zustehenden Hütungsrechtes.

5) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Neulingen zu Gunsten der Pfarre daselbst ruhenden Reallasten.

6) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Polkritz ruhenden Reallasten.

7) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Schwarzholz ruhenden Reallasten.

8) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Walsleben ruhenden Reallasten.

Kreis Salzwedel.

1) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Bonese ruhenden Reallasten.

2) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Barnebeck ruhenden Reallasten.

3) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Bornsen ruhenden Reallasten.

4) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Chüttlitz ruhenden Reallasten.

5) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Dahrendorf ruhenden Reallasten.

6) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Darsekau ruhenden Reallasten.

7) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Fahrendorf ruhenden Reallasten.

8) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Germenau ruhenden Reallasten.

9) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Hohendolsleben ruhenden Reallasten.

10) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Jeeben ruhenden Reallasten.

11) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Mellin ruhenden Reallasten.

12) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Pretzier ruhenden Reallasten.

13) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Winterfeld ruhenden Reallasten.

14) Aufteilung der gemeinschaftlichen Schweineweide der Gemarkung Winterfeld mit einer Gesamtgröße von 9 ha.

15) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Waddekath ruhenden Reallasten.

16) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Wülmersen ruhenden Reallasten.

Allen denjenigen, die bei diesen Auseinandersetzun ein Interesse zu haben vermeinen und bis jetzt n nicht zugezogen worden sind, wird es überlassen, spätestens in dem auf

Dienstag, den 14. Juli 1914,
vormittags 11 Uhr,

in unserem Dienstgebäude hier, Wilhelmstraße Zimmer Nr. 40, anberaumten Termine zu meld widrigenfalls der Ausbleibende, selbst im Falle Verletzung, die Auseinandersetzung gegen sich ge lassen muß.

Merseburg, den 24. April 1914.

Königliche Generalkommission

Vermischte Nachrichten.

573. Am 7. Mai 1914 wird in Pertz, Kr. S wedel, eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fe sprechstelle eröffnet.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdebur

574. Am 9. Mai 1914 wird in Siedentra Kr. Salzwedel, eine Telegraphenanstalt mit öffentli Fernsprechstelle eröffnet.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdebur

575. Am 9. Mai 1914 wird in den Forsthäu Gottesstiege und Alemann bei Genthin je eine T graphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröf

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdebur

576. Die Lieferung der nachstehend bezeichn Geräte:

a. 600 Stemmeisen aus Gußstahl, 10 Hohle 52 Nagelbohrer, 930 Frittbohrer, 159 Schlan bohrer, 272 Zentrumbohrer für Bohrdrausen (S bohrer), 48 Spiral- (Schlangen-) bohrer, 564 Schne bohrer (Holzbohrer), 1670 Spiralbohrer aus W zeugstahl, 3796 Spiralbohrer aus Schnelldreh Metallbohrer), 200 Gewindebohrer aus Werkzeugs 82 Glaserdiamanten, 700 Handdurchschläge, 50 S raspeln, 200 Messerfeilen, 86 Holzhämmer, 363 schiedene Hämmer für Schmiede, 60 Vorschlaghäm 69 Hobel aller Art, 222 Hobeleisen, 220 Handkö 250 Handlampen für Schlosser, 85 Lötko 900 Meißel, 100 Sägeblätter, 50 Hohlsch 2055 verschiedene Schraubenschlüssel, 250 verstell Schraubenschlüssel, 60 Oelspritzen, 10 stählerne Wi 50 Schienenzangen, 20 Spitzzirkel, 20 Federz 25 Stück Schlußhähne zur Dampfheizung Betriebsmittel, 550 Kohlenschaufeln für Lokomot 100 emaillierte Schlußscheiben, 30 Schlüssel Laschen-, Haken- und Stützwinkelschrauben;

b. 35 große Signallaternen für Lokomot 100 Oberwagenlaternen, 75 Schlußlaternen, 30 Wa standslaternen für Lokomotiven,

soll in verschiedenen Losen verdungen werden. gebotbogen und Bedingungen können in uns Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, von dort gegen portofreie Einsendung von je 1,0 zu a und zu 0,50 M. zu b in bar (nicht in B marken) bezogen werden. Die an uns einzusende Angebote werden **am 12. Mai d. Js.**, v

mittags 10 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer 1, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 2. Juni d. Js.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

577. **Ortsstatut**
der Landgemeinde Erxleben

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17. Dezember 1913 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach §§ 1 und 2 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offen liegende Liste gemeinschaftlich gegen Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Das Ortsstatut tritt am 18. Dezember 1913 in Kraft.

Erxleben, den 18. Dezember 1913.

Der Gemeindevorsteher. Wahrendorf.

Nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers zu Erxleben genehmigt.

Neuhaldensleben, den 17. Februar 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Neuhaldensleben.
von Kotze.

578. **Ortsstatut**
für den Gutsbezirk Winningen.

Auf Grund des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) wird auf Antrag des Gutsvorstehers nach Anhörung des Gutsbesitzers und der zu Belastenden für den Gutsbezirk Winningen folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb des geschlossenen Gutsbezirks befindlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel, ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle der Gutsbesitzer zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind an erster Stelle, die nach § 1 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach den §§ 1 und 2 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine bei dem Gutsvorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch dieses Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des gedachten Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Quedlinburg, den 3. März 1914.

Der Kreisausschuß. gez. von Jacobi.

Zu vorstehendem Ortsstatut gebe ich meine Zustimmung.

Winningen, den 12. März 1914.

Der Amtsvorsteher. gez. Braune.

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt.

Magdeburg, den 11. April 1914.

Siegel.

Namens des Bezirksausschusses
Der Vorsitzende.
In Vertretung: gez. Schauinsland.

Vorstehendes Statut bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Quedlinburg, den 25. April 1914.

Der Kreis-Ausschuß.
In Vertretung: Kricheldorff, Kreisdeputierter.

579. **Beschluß.**

Auf Grund der uns gemäß § 58 Ziffer 2 des Landesverwaltungsgesetzes von dem Herrn Regierungspräsidenten erteilten Ermächtigung und § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir nach erfolgter Einwilligung der Beteiligten beschlossen:

I. die Waldfläche Parzelle 1 Kartenblatt 4 der „Pröbstling" in Größe von 25 ha 91 a 50 qm der

Gemarkung Beckendorf wird von dem Forstgutsbezirk Oschersleben im Kreise Oschersleben abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Gehringsdorf im Kreise Wanzleben vereinigt,

II. folgende Waldparzellen der Gemarkung „Brandsleber Holz":

a.	Krtbl.	1	Nr. 18, Weg =	0,05,60 ha,
	„	1	„ 19, Holzung = (Wanzleber Busch)	4,47,60 „
b.	„	1	Nr. 27, Weg =	0,05,10 „
	„	1	„ 28, Holzung = (hohe Hinterholz)	5,82,90 „
c.	„	1	Nr. 29, Weg =	0,28,10 „
	„	1	„ 30, „ =	0,01,30 „
	„	1	„ 31, Holzung = (hohe Vorderholz)	11,21,10 „
	„	1	Nr. 32, Weg =	0,49,80 „
			zusammen	22,41,50 ha

werden von dem Forstgutsbezirke Schermcke im Kreise Wanzleben abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirke Oschersleben im Kreise Oschersleben vereinigt.

Oschersleben (Bode), den 30. März 1914.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Kreises Oschersleben.
gez. Dr. Schroepffer, Landrat.

580. Auf Grund des Beschlusses der Wegepolizeibehörde wird ein Teil des öffentlichen Weges, welcher am Nordrande des Jagens 202 entlang führend die Straßen Born-Kolbitz und Born-Hütten verbindet, bei seiner Einmündung in die Straße Born-Hütten eingezogen und der Weg um 5 m nach Süden verlegt.

Der Forstfiskus als Eigentümer des neu in Anspruch genommenen Grundstücks stimmt der Verlegung zu.

Planken, den 5. Mai 1914.

Der Amtsvorsteher.

581. Der Herr Graf vom Hagen auf Amt Möckern beabsichtigt den Fußsteig über seinem Grundstücke, welcher von Stadt Möckern nach Wallwitz führt, zu verlegen.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß etwaige Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei uns geltend zu machen sind.

Möckern, den 4. Mai 1914.

Die Polizei-Verwaltung.

582. Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland.

Auszug aus der Rechnung für 1913.

Einnahmen.

Beiträge der Anstalten	3107749,70 M.
Aus der Rückversicherung . . .	704072,10 „
Zurückerstattete Brandvergütungen	7941,34 „
Reinertrag des Verbandsvermögens	307981,75 „
Sonstige Einnahmen	71099,58 „
zusammen	4198844,47 M.

Ausgaben.

Brandvergütungen der Anstalten .	3528301,07 M.
Für die Rückversicherung . . .	642770,80 „
Zurückerstattete Verbandsbeiträge .	16,21 „
Ordentliche Verwaltungskosten .	23653,88 „
Außerordentliche Verwaltungskosten	15558,— „
zusammen	4210299,96 M.
Mehrausgabe	11455,49 M.

Verbandsvermögen.

Vermögensbestand Ende 1912. .		7795730,16 M.
Hiervon ab:		
1) Die Mehrausgabe im Jahre 1913	11455,49 M.	
2) Der seit Ende 1912 eingetretene Kursverlust . . .	199043,80 „	
=		210499,29 M.
Vermögensbestand Ende 1913 . .		7585230,87 M.

Merseburg, den 4. Mai 1914.

Der Verbandsleiter Winkler.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

583. Verliehen: der Charakter als Geheimer Sanitätsrat den Sanitätsräten Dr. Heinrich Müller in Halberstadt, Dr. Erich Hermes in Oschersleben und Dr. Otto Huth in Stendal;

der Charakter als Sanitätsrat den Aerzten Dr. Julius Loew in Thale a. H., Dr. Adolf Bernstein in Oschersleben, Dr. Otto Rudolph in Magdeburg, Dr. Adolf Liebenam in Burg b. M., Dr. Karl Schartau in Stendal und Dr. Wilhelm Kabelitz in Barby.

584. Bestätigt: Der Hotelbesitzer und bisherige Stadtverordnete Emil Krüger in Stendal zum unbesoldeten Stadtrat daselbst und der Fabrikbesitzer und bisherige Stadtverordnete Rudolf Imroth sowie der Rentner und bisherige Stadtverordnete Hermann Kuschelbauer in Calbe a. S. zu unbesoldeten Stadträten daselbst.

585. Personalveränderungen im Bezirk der Ober-Postdirektion Magdeburg für den Monat April.

Versetzt sind: a. von Magdeburg die Posträte May nach Konstanz, Sauer nach Cöln, Zimmermann nach Kiel; b. nach Magdeburg Fuhrmann von Liegnitz und Fleckner von Frankfurt (Oder). Uebertragen ist eine Postratstelle in Magdeburg dem Ober-Postinspektor Sommer aus Gumbinnen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.
Belegblätter von 1 oder ½ Bogen kosten 10 Pf. und von ¼ oder ⅛ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 13.

191

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 20. Ausgegeben den 16. Mai 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 191. — Leitsätze für die Verrechnung der zur Deckung von Forderungen des Reichs- und Landesfiskus im Zwangsvollstreckungsverfahren beigetriebenen Abgaben und Kostenbeträge S. 191. — Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 S. 192. — Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen S. 192. — Verwendung der Räume und Bestände der Quarantäneanstalten zur unentgeltlichen Unterkunft für erholungsbedürftige Lehrerinnen S. 193. — Verzeichnis der Wasserläufe, auf welche § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren anzuwenden ist S. 193. — Ziehungstag für die öffentliche Verlosung zum Besten der Bienenzucht S. 193. — Polizeiverordnung über Rosenringe bei Bullen S. 193. — Getreidepreise am Großhandelsplatz Magdeburg S. 193. — Aufhebung der Polizeiverordnung vom 12. Juli 1893, betr. das Auflassen ausländischer Brieftauben S. 193. — Domänenverpachtung S. 193. — Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft 2c. für die Provinz Sachsen S. 194. — Provinzialsteuer S. 194. — Nachtrag zum Reglement der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt der Provinz Sachsen S. 194. — Domänenverpachtung im Regierungsbezirk Merseburg S. 194. — Vernichtung von Akten S. 194. — Ausgabe der Zinsscheinreihe 3 zu den 3½-prozentigen Pfandbriefen der Landschaft der Provinz Sachsen S. 195. — Ortssatzung über Reinigung öffentlicher Wege im Gemeindebezirk Drösede S. 195. — Personalnachrichten S. 195.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage, außerdem 2 Beilagen.

Des Himmelfahrtstages wegen müssen die in das nächste Stück des Amtsblattes und des öffentlichen Anzeigers aufzunehmenden Bekanntmachungen bis Mittwoch, den 20. Mai d. Js., mittags 12 Uhr, Bekanntmachungen für die Sonderbeilage zum öffentlichen Anzeiger bis Dienstag, den 19. Mai d. Js., vormittags 9 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

586. Stück 25. Nr. 4373. Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Uebereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede für Kanada, die Südafrikanische Union, Neu Seeland und Neu Fundland. Vom 24. April 1914.

Nr. 4374. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens für das Dominion von Neu Seeland zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. Vom 28. April 1914.

Nr. 4375. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 4. Mai 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

587. I. Bei der Zwangsvollstreckung lediglich wegen einer Reichsabgabe ist der eingegangene Betrag in erster Linie zu deren Deckung zu verwenden und der etwa verbleibende Rest auf die Beitreibungskosten zu verrechnen.

II. Ist infolge des gleichen tatsächlichen oder Rechtsvorganges neben der Reichsabgabe gleichzeitig eine Landesabgabe einzuziehen und reicht der eingegangene Betrag zwar zur Deckung der Abgabenforderungen, nicht aber auch zur Deckung der Beitreibungskosten aus, so ist die Reichsabgabe zum vollen Betrage zu vereinnahmen, während mit dem Reste der eingegangenen Gelder nach Maßgabe des § 55 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, zu verfahren ist.

III. Reicht im Falle zu II der eingegangene Betrag auch zur Deckung der Abgabenforderungen nicht aus, so ist er verhältnismäßig auf sie zu verteilen. Der dabei auf die Reichsabgabe entfallende Betrag ist in dem Einnahmebuche für diese Reichsabgabe zu vereinnahmen, während mit dem Restbetrage nach Maßgabe des oben erwähnten § 55 der Verordnung vom 15. November 1899 zu verfahren ist.

IV. Sind mit einer Reichsabgabe Staats- oder Gemeindeabgaben beizutreiben, die nicht durch denselben tatsächlichen oder Rechtsvorgang begründet sind, so darf die Einziehung der Reichsabgabe nicht etwa zurückgestellt werden; es ist vielmehr wegen aller Forderungen gleichzeitig vorzugehen. Reicht der eingezogene Betrag zur Deckung der Abgabenforderungen und der Kosten nicht aus, so sind aus ihm zunächst die Beitreibungskosten zu decken, während der Rest auf alle Forderungen gleichmäßig zu verteilen ist.

Soweit mit dem in diesem Jahre zur Veranlagung kommenden Wehrbeitrage Staats- oder Gemeindeabgaben beizutreiben sind, finden die Bestimmungen zu IV Anwendung.

Nach diesen Leitsätzen ist künftig zu verfahren.

Vorstehende, von den zuständigen Herren Ministern erlassenen Leitsätze, betreffend die Verrechnung der zur Deckung von Forderungen des Reichs- und Landes-

fiskus im Zwangsvollstreckungsverfahren beigetriebenen Abgaben- und Kostenbeträge, werden hierdurch veröffentlicht.

Magdeburg, den 9. Mai 1914.

I. 4. 2514. Der Regierungspräsident.

588. **Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt:

Hinter § 21 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 21a. Postkreditbriefe.

I. Postkreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3000 M. ausgestellt werden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 4 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

II. Postkreditbriefe werden von den Postscheckämtern ausgefertigt. Bestellungen darauf nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den der Postkreditbrief lauten soll, zur Gutschrift auf ein anzulegendes Kreditbriefkonto mit Zahlkarte an das für den Einzahlungsort zuständige Postscheckamt und bezeichnet in der Zahlkarte die Person, für die der Postkreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Postkreditbrief an eine andere als die in der Zahlkarte angegebene Adresse gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitte zu beantragen. Hat der Besteller ein Postscheckkonto, so kann er davon den Betrag des Postkreditbriefs auf das bei demselben Postscheckamt anzulegende Kreditbriefkonto überweisen. Der Postkreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person unverzögert portofrei übersandt.

III. Der Inhaber kann gegen Vorlegung des Postkreditbriefs und Nachweis seiner Empfangsberechtigung bei jeder Postanstalt während der Schalterdienststunden Beträge seines Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Teilbeträge müssen durch 50 teilbar sein, der Höchstbetrag einer Abhebung ist 1000 M. Mehr als 1000 M. dürfen an einem Tage nicht abgehoben werden. Die Rückzahlung erfolgt gegen Empfangsbescheinigung auf einem der im Postkreditbrief enthaltenen zehn Vordrucke, der von dem Auszahlungsbeamten bei der Zahlungsleistung aus dem Hefte losgetrennt wird. Die handschriftliche Ausfüllung der Vordrucke darf nur mit Tinte geschehen. Bei der letzten Abhebung bleibt der Postkreditbrief mit den nicht benutzten Vordrucken in Gewahrsam der Postverwaltung.

Die Berechtigung zum Empfang von Rückzahlungen hat der Abheber durch eine auf ihn lautende Postausweiskarte (§ 41, 1) nachzuweisen.

IV. Stehen der Auszahlungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Mittel beschafft sind.

V. Die Postverwaltung haftet für die auf Kreditbriefkonto gutgeschriebenen Beträge in gleicher Weise wie für Postanweisungen.

Alle Nachteile, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung des Postkreditbriefs entstehen, trägt der Inhaber.

VI. Es werden erhoben:

1) für die mit Zahlkarte zu leistende Bareinzahlung oder für die Ueberweisung von einem Postscheckkonto die tarifmäßige Gebühr (§ 9 der Postscheckordnung);
2) für die Ausfertigung des Postkreditbriefs 50 Pf.
3) für jede Rückzahlung
   a. eine feste Gebühr von . . . . . 5 Pf.
   b. eine Steigerungsgebühr von . . . 5 Pf. für je 100 M. oder Teile davon.

Die Gebühren unter 1 und 2 werden bei der Bestellung des Postkreditbriefs mit Zahlkarte vom Antragsteller bar erhoben, bei der Bestellung mit Ueberweisung vom Postscheckkonto des Antragstellers abgebucht. Die Rückzahlungsgebühren (3) werden bei jeder Abhebung eingezogen.

VII. Wenn nach Ablauf der viermonatigen Gültigkeitsdauer des Postkreditbriefs noch ein Restguthaben verbleibt, so wird dieser Betrag auf Antrag, dem der Postkreditbrief mit den übriggebliebenen Quittungsvordrucken beizufügen ist, von dem Postscheckamte, das ihn ausgefertigt hat, an den Inhaber zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt mit Zahlungsanweisung oder durch Gutschrift auf das Postscheckkonto des Kreditbriefinhabers. Die Gebühr für die Geldübermittlung oder Ueberweisung ist von dem Restguthaben abzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Mai 1914 in Kraft.

Berlin, den 23. April 1914.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Kraetke.

589. Zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen wird im Jahre 1915 ein sechs Monate währender Kursus in der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau abgehalten werden; sein Beginn ist auf

Dienstag, den 5. Januar 1915,

festgesetzt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. September d. Js. anzubringen. Bewerberinnen, die noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst ebenfalls bis zum 1. September d. Js. einzureichen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 22. Juni 1912 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 510) verzeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen; die Meldung selbst

ist mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften. Die Aufnahmebestimmungen werden von den für die Meldung zuständigen Behörden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche u. a. die im § 4 der Bestimmungen vom 22. Juni 1912 genannten Uebungen verlangt werden.

Berlin W. 8, den 30. April 1914.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
In Vertretung. von Chappuis.

590. Die Verwendung der Räume und Bestände der Quarantäneanstalten zur unentgeltlichen Unterkunft für erholungsbedürftige Lehrerinnen während der Sommer- und Herbstferien hat sich nach den erstatteten Berichten auch im verflossenen Jahre als zweckmäßig erwiesen. Der Herr Minister des Innern hat daher genehmigt, daß auch im Sommer und Herbst 1914 die an der Ost- und Nordsee belegenen Quarantäneanstalten Südermole bei Memel, Neufahrwasser bei Danzig und Emden für die Dauer der Ferien als Erholungsheime für minderbemittelte Lehrerinnen nutzbar gemacht werden.

Die Quarantäneanstalt Voßbrock bei Kiel wird im kommenden Sommer für Marinezwecke gebraucht, ihre Verwendung als Erholungsheim für Lehrerinnen kommt daher nicht in Frage.

Berlin W. 8, den 2. Mai 1914.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
In Vertretung. gez. v. Chappuis.

b. der Provinzial-Behörden:

591. Bekanntmachung

gemäß § 12 Absatz 3 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (G.-S. S. 342).

Die Aufstellung der Verzeichnisse der Wasserläufe in der Provinz Sachsen auf welche der § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 Anwendung finden soll, ist beendet und sind sämtliche Verzeichnisse von mir endgültig festgestellt.

Magdeburg, den 4. Mai 1914.

J.-Nr. 2974. O. P. Der Oberpräsident.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

592. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Februar d. Js. — I. 5. 663 — (Amtsbl. Stück 7 1914) bringe ich zur Kenntnis, daß die Ziehung der dem bienenwirtschaftlichen Hauptverein der Provinz Sachsen, des Herzogtums Anhalt und der Thüringer Staaten bewilligten öffentlichen Verlosung mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten auf den 3. August d. Js. verlegt worden ist.

Magdeburg, den 7. Mai 1914.

I. 5. 2596. Der Regierungspräsident.

593. **Polizeiverordnung**

betreffend Nasenringe bei Bullen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Magdeburg was folgt:

Der § 1 der Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1913 (Amtsblatt Seite 411) über denselben Gegenstand erhält nachstehenden Zusatz:

1) Bullen, die aus anderen Landesteilen und Bundesstaaten, in denen Nasenringe für Bullen nicht vorgeschrieben sind, in den öffentlichen Verkehr im Regierungsbezirk Magdeburg gebracht werden, müssen binnen 8 Tagen nach der Einfuhr mit Nasenringen versehen werden.

2) Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Magdeburg, den 12. Mai 1914.

I. 4. Nr. 2299. Der Regierungspräsident.

594 Am Großhandelsplatz Magdeburg sind am 12. Mai 1914 hauptsächlich gezahlt worden für 1000 kg Weizen 200—202 M., Roggen 166—169 M., Hafer 168—170 M.

Magdeburg, den 14. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

595. **Polizeiverordnung.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des hiesigen Bezirksausschusses folgendes angeordnet:

Die Polizeiverordnung vom 12. Juli 1893 betreffend das Auflassen ausländischer Brieftauben innerhalb des Stadtkreises Magdeburg, der Kreise Jerichow I, Wolmirstedt und Wanzleben (Amtsblatt Seite 298), wird aufgehoben.

Magdeburg, den 2. Mai 1914.

I. 8 a. 359. Der Regierungspräsident.

596. **Domänenverpachtung.**

Die Domäne Wegeleben im Kreise Oschersleben soll für die Zeit von Johannis 1915 bis Ende Juni 1933 am

Donnerstag, den 11. Juni d. Js.,
vormittags 10 Uhr,

hier, Domplatz 3, im Sitzungssaale zur Weiterverpachtung öffentlich ausgeboten werden.

Größe	rd.	565 ha.
Grundsteuerreinertrag . .	rd.	27083 M.
Erforderliches Vermögen .		290000 M.
Bisheriger Pachtzins . .	rd.	50839 M.
(einschließlich 342 M. Jagdpachtzins).		

Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen der Zulassung zum Bieten, erteilt unser Kommissar, Herr Geheimer Regierungsrat Maetzke.

Die Verpachtungsbedingungen können gegen vorherige Einsendung von 3,05 M. Schreibgebühren und Druckkosten oder gegen Postnachnahme von unserer Domänenregistratur bezogen werden.

Magdeburg, den 8. Mai 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten B.

d. des Landeshauptmanns:

597. Der in der Genossenschaftsversammlung vom 28. November 1913 beschlossene und vom Reichsversicherungsamt unter dem 23. März 1914 genehmigte Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen und die Unfallverhütungsvorschriften für die Verwendung des elektrischen Stroms in landwirtschaftlichen Betrieben — gültig vom 1. Juli 1914 ab — werden in der Anlage zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Merseburg, den 21. April 1914.

Der Landeshauptmann.

598. Der von dem 28. Landtage der Provinz Sachsen am 6. März d. Js. beschlossene und von den Herren Minister des Innern und der Finanzen unter dem 24. April d. Js. genehmigte

Nachtrag zum Reglement der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt der Provinz Sachsen

wird gemäß § 8 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 nachstehend mit dem Hinzufügen bekannt gegeben, daß den beteiligten Verbänden das auf Grund dieses Nachtrags Veranlaßte demnächst mitgeteilt werden wird.

Merseburg, den 8. Mai 1914.

Der Landeshauptmann. Frhr. von Wilmowski.

Nachtrag

zum Reglement der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt der Provinz Sachsen vom 19. August 1903.

Die von dem XXIII. Provinziallandtage der Provinz Sachsen am 19. März 1908 beschlossenen Abänderungen des Reglements der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt der Provinz Sachsen sowie alle Bestimmungen dieses Reglements in seiner Fassung vom 19. August 1903 gelten vom 1. April 1914 ab auch für die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1907 verstorbenen Beamten mit der Maßgabe, daß Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. April 1914 nicht geleistet werden.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Merseburg, den 6. März 1914.

(L. S.)

Der Vorsitzende des Provinziallandtages.

gez. Graf von Wartensleben.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 24. April 1914.

(L. S.)

Der Minister des Innern. In Vertretung. gez. Drews.

Der Finanzminister. Im Auftrage. gez. Sachs.

599. Provinzialsteuer für 1914.

In der Beilage veröffentliche ich den vom Provinzialausschusse am 28. April 1914 festgestellten Verteilungsplan der für das Rechnungsjahr 1914 aufzubringenden Provinzialsteuern, deren Höhe vom XXVIII. Provinziallandtage auf fünfzehn Prozent der umlagefähigen Steuern festgesetzt worden ist.

Jeder Kreis hat den auf ihn entfallenden Provinzialsteuerbetrag in vierteljährlichen Teilbeträgen bis Mitte des zweiten Monats jeden Vierteljahres an die Provinzialhauptkasse in Merseburg zu zahlen.

Merseburg, den 4. Mai 1914.

Der Landeshauptmann der Provinz Sachsen.

Frhr. von Wilmowski.

e. verschiedener Behörden:

600. Zur Neuverpachtung der Königlichen Domäne Pretzsch mit den Vorwerken Körbin und Maucken und der Jagdnutzung auf den Domänenländereien auf 18 Jahre, von Johannis 1915 ab bis zum 1. Juli 1933, haben wir Termin auf

Montag, den 8. Juni d. Js.,

vormittags 10½ Uhr,

im Sitzungssaale des Bezirksausschusses (im sogenannten Vorschloß) der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Königlichen Oberregierungsrat Dr. Heyer anberaumt.

Die Domäne wird zunächst in zwei Pachtschlüsseln

I. Pretzsch mit Körbin,

II. Maucken,

und sodann als ein Pachtschlüssel

Pretzsch mit Körbin und Maucken

ausgeboten.

Lage der Domäne: Station der Eisenbahn Wittenberg-Torgau und Eilenburg-Pretzsch. Rd. 40 ha Zuckerrübenboden. Brennerei und Ziegelei in fiskalischen Gebäuden.

A. Pretzsch mit Körbin, Größe 757 ha, Grundsteuerreinertrag 10102 M., erforderliches Vermögen 170000 M.

B. Maucken, Größe 426 ha, Grundsteuerreinertrag 13962 M., erforderliches Vermögen 175000 M.

C. Pretzsch mit Körbin und Maucken, Größe 1183 ha, Grundsteuerreinertrag 24064 M., erforderliches Vermögen 300000 M.

Bisheriger Pachtzins rd. 25675 M.

Die Führung des Vermögensnachweises und der landwirtschaftlichen und sonstigen Befähigung ist möglichst frühzeitig vor dem Verpachtungstermine erwünscht.

Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen der Zulassung zum Mitbieten, erteilt

Merseburg, den 5. Mai 1914.

Regierung, Domänenabteilung.

601. Bei der unterzeichneten Gerichtsabteilung sollen in diesem Jahre die Zivilprozeßakten aus den Jahren 1881 bis 1883, 1906 bis 1908, Strafprozeßakten über Vergehen bis einschließlich 1903, über Uebertretungen und Privatklagen bis einschließlich 1908, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsakten bis einschließlich 1903, Nachlaß-, Vormundschafts- und Pflegschaftsakten, welche seit 5, bezw. 10, bezw. 30 Jahren beendet sind, und Sonderakten der Gerichtsvollzieher bis 1903 verkauft und vernichtet werden.

Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, werden hierdurch auf-

gefordert dasselbe innerhalb der nächsten vier Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Magdeburg, den 5. Mai 1914.

Königliches Amtsgericht, Abteilung Neustadt.

Vermischte Nachrichten.

602. Landschaft der Provinz Sachsen.

Die Zinsscheinreihe 3 zu den 3½-prozentigen Pfandbriefen der Landschaft der Provinz Sachsen zu Halle a. S. für den zehnjährigen Zeitraum vom 1. Juli 1914 ab gelangt gegen Rückgabe der Zinsscheinanweisungen vom 1. Juli 1914 ab bei der Kasse der Landschaft der Provinz Sachsen zur Ausgabe.

Die Ausgabe wird ferner vermittelt durch

1) die Landschaftliche Bank der Provinz Sachsen in Halle a. S., Martinsberg 10, und deren Filiale in Magdeburg, Kaiserstraße 22,
2) die Deutsche Bank in Berlin und deren Filialen.

Die Ausreichung der neuen Zinsscheinreihe erfolgt nach § 25 der Neuen Satzungen der Landschaft an den Vorzeiger des betreffenden Pfandbriefs, wenn die Zinsscheinanweisung für die abgelaufene Zinsscheinreihe nicht eingereicht werden kann. Ist aber der Verlust derselben vor Beginn der Aushändigung, d. i. vor dem 1. Juli d. Js. der Direktion der Landschaft angezeigt und der Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe widersprochen, so wird die neue Zinsscheinreihe zurückbehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Reihe gütlich oder im Rechtswege erledigt sind.

Die Zinsscheinanweisungen sind mit einem, nach den Kapitalsätzen und der Zahlenfolge geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse einzureichen, worüber, falls die Ausreichung nicht Zug um Zug erfolgt, eine Empfangsbescheinigung erteilt wird. Formulare zu den Verzeichnissen können bei den oben bezeichneten Stellen unentgeltlich entnommen werden.

Wo Empfangsbescheinigungen erteilt worden sind, erfolgt die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen gegen Rückgabe jener binnen längstens vier Wochen.

Die Zinsscheinanweisungen sind portofrei einzusenden, wogegen die Rücksendung der neuen Zinsscheinbogen unfrankiert und mangels anderer Bestimmung des Einsenders unter voller Wertsangabe erfolgt.

Halle (Saale), den 1. Mai 1914.

Direktion der Landschaft der Provinz Sachsen.

von Gustedt. Goeldner. Bertram.

603. Ortsstatut

der Landgemeinde Drösede.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeinde-Versammlung vom 13. März 1914 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetz-Sammlung Seite 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach §§ 1, 2 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeinde-Vorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Das Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Drösede, den 13. März 1914.

(Siegel.) Der Gemeindevorsteher. Lichtenberg.

Nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers zu Stresow genehmigt.

Osterburg, den 9. April 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Osterburg.

(Siegel.) J. V. Falcke, Kreisdeputierter.

Personal-Nachrichten:

Königliches Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen.

604. Anstellungen: Susanne Guettke als ordentliche Lehrerin am Lyzeum in Halberstadt, Anita Lenz als Oberlehrerin an der Luisenschule in Magdeburg, Dr. Gerhard Ritter als Oberlehrer an der Oberrealschule in Magdeburg, Dr. Oelschig als Oberlehrer an der Bismarckschule in Magdeburg.

Ordensverleihungen, Pensionierungen: Heinrich Spangenberg vom Lyzeum in Halberstadt aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand der Rote Adlerorden IV. Klasse.

Der Regierungspräsident.

605. Verliehen: das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem kaufmännischen Bureauvorsteher und Kassierer Gustav Sperling,

dem Expedienten, Fakturisten und Kalkulator Gustav Leidenroth, beide in Magdeburg;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Techniker Paul Soeldner, dem Unterpräbendaten Julius Hofmann und dem Fabriktischlermeister Wilhelm Mann, sämtlich in Magdeburg;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze den Drehern Christian Lausch und Georg Wullstein in Magdeburg und dem Schuhmacher Robert Gröhl in Aschersleben.

606. Bestätigt: der Gerichtsassessor Dr. Johannes Krohn in Magdeburg als besoldeter Stadtrat der Stadt Staßfurt.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

der Adler der Ritter des Kgl. Hausordens von Hohenzollern dem Direktor der städtischen evangelischen höheren Mädchenschule in Salzwedel.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

607. Wir haben die Berufung des Pfarrers Hündorf in Emersleben zum Pfarrer in Schauen, Diözese Osterwieck, abestätigt

608. Personalveränderungen im Verwaltungsbereich der Königlichen Oberzolldirektion zu Magdeburg.

Befördert oder versetzt wurden: die Oberzollsekretäre Holzendorff von Magdeburg als Oberzollkontrolleure nach Putzig, Schoenemann von Magdeburg nach Breden, Zollsekretär Krüger von Tangermünde zum Oberzollkontrolleur in Emlichheim, die Zollsekretäre Schulze und Szukalski in Magdeburg (Kaufhof) zu Oberzollsekretären in Magdeburg, die Oberzolleinnehmer Heidebrecht von Salzwedel nach Magdeburg (Kaufhof), Taubert von Heiligenstadt nach Magdeburg (Kaufhof), Kanzlist Köhler von Magdeburg zum Geheimen Kanzleisekretär bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin, Zollaufseher Pirch von Magdeburg (Kaufhof) zum Oberzolleinnehmer in Salzwedel, die Zollaufseher Schleip von Schwanebeck nach Treffurt, Seyferth von Wolkramshausen nach Weferlingen, Riecke von Weferlingen nach Magdeburg (Kaufhof), die Zollpraktikanten Wiench von Pleß zu Zollsekretären nach Tangermünde, Winkelmann von Myslowitz nach Magdeburg (Kaufhof).

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 16.

Beilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Erster Nachtrag

zu den

Unfallverhütungsvorschriften

der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen.

Gültig vom 1. Juli 1914.

1. Dem § 1 tritt als vierter Absatz neu hinzu:

Wenn in einem Betriebe (selbständigen Betriebsteile) Arbeiter beschäftigt werden, die des Deutschen nicht mächtig sind, so sind ihnen, sofern mindestens 25 gemeinsam eine andere Muttersprache sprechen, die ihre Tätigkeit betreffenden Unfallverhütungsvorschriften in dieser Sprache entweder schriftlich oder durch mündliche Unterweisung bekannt zu geben. Die mündliche Belehrung ist zu wiederholen, so oft es der Arbeiterwechsel erfordert. Es ist jedesmal schriftlich festzulegen, wann und durch wen die Belehrung erfolgt ist.

2. Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

Gehören der Berufsgenossenschaft Betriebe an, die ihrer Art nach einer anderen Berufsgenossenschaft zuzuteilen wären (§§ 540, 542, 631, 632, 922, 959 der Reichsversicherungsordnung), so gelten dafür die zurzeit erlassenen Unfallverhütungsvorschriften derjenigen Berufsgenossenschaft, welcher die Betriebe ihrer Art nach angehören würden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß nicht bereits von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen für diese Betriebe besondere Vorschriften erlassen sind.

3. Der Ziffer 1 des § 3 wird folgender Absatz neu hinzugefügt:

Auch an Maschinen, die außer Betrieb sind, müssen die Schutzvorrichtungen angebracht sein, es sei denn, daß die Maschinen auseinander genommen oder in anderer Weise betriebsunfähig gemacht sind. Im ersteren Falle, wenn also die Maschinen auseinandergenommen sind, müssen die Schutzvorrichtungen in brauchbarem Zustande vorhanden sein.

4. Der § 5 d erhält folgende neue Fassung:

Breitdreschmaschinen, welche durch Dampfkraft oder durch Motoren von mehr als 6 Pferdekräften betrieben werden, müssen mit Selbsteinlegevorrichtungen versehen sein.

Von der Anbringung von Selbsteinlegevorrichtungen an kleineren Breitdreschmaschinen, die durch Motoren von 6 oder weniger Pferdekräften oder durch menschliche oder tierische Kraft betrieben werden, sowie an sämtliche Langdreschmaschinen (auch Spitz- oder Stiftendreschmaschinen genannt) wird abgesehen:

I. Bei Dreschmaschinen, welche nicht von oben, sondern vom Erdboden oder einem Tritt aus bedient werden:
wenn ein wagerechter Einlegetisch von mindestens 60 cm Breite vorhanden ist, der den Einleger zwingt, einen entsprechenden Abstand von der Einlegeöffnung einzuhalten, oder wenn die Dreschtrommel mindestens 50 cm unter der Einlegeöffnung liegt und
wenn **außerdem** eine drei Seiten der Einlegeöffnung umschließende Kappe von Eisen, Blech oder Holz angebracht ist, welche die Trommel von oben verdeckt und mit ihrem oberen Rande mindestens 10 cm über den Rand der Einlegeöffnung hinaus nach dem Einleger zu reicht. Die nach dem Einleger zu liegende Öffnung der Kappe darf nicht höher als 40 cm sein.

II. Bei Dreschmaschinen, welche von oben bedient werden:
wenn die Einlegeöffnung an allen Seiten mit einer wenigstens 50 cm hohen Einfriedigung versehen ist, oder wenn der Standort des Einlegers sich wenigstens 50 cm unter der Einlegeöffnung befindet und an der Seite, vor der er steht, eine 10 cm hohe Leiste angebracht ist, und
wenn **außerdem** eine drei Seiten der Einlegeöffnung umschließende Kappe von Eisen, Blech oder Holz angebracht ist, welche die Trommel von oben verdeckt und mit ihrem oberen Rande mindestens 10 cm über den Rand der Einlegeöffnung hinaus nach dem Einleger zu reicht. Die nach dem Einleger zu liegende Öffnung der Kappe darf nicht höher als 40 cm sein.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

5. Der zweite Absatz des § 5 e erhält folgende neue Fassung:

Dieser Vorschrift wird bei Häcksel-, Streustroh- und Grünfutterschneidemaschinen genügt, wenn die Lade mit einem Deckbrett versehen wird, welches an der Schneidefläche der Messer beginnt, über die Einziehwalzen hinweggeht und die Lade — von dem äußeren, dem Einleger zugekehrten Rande der Einziehwalzen ab gerechnet — noch mindestens 50 cm überdeckt. Die Überdeckung darf über der Einlegerinne bis zu einer Höhe von höchstens 20 cm aufsteigen.

Über den Einziehwalzen darf an Stelle des Brettes eine während des Betriebes verschlossen zu haltende Klappe aus engem Drahtgeflecht angebracht werden.

6. Der § 5 e erhält folgenden neuen Absatz:

Häckselladen, auch Häckselbänke, Strohstühle oder Schneidestühle genannt, bei denen das Schneidegut nicht mit einer Gabel vorgeschoben wird, sind mit einer Holzsprosse oder einem Schutzbrett über der Lade 30 cm hinter dem Messer zu versehen. Wird eine Gabel benutzt, so muß sie an der Lade befestigt sein.

7. Der § 77 erhält folgende neue Fassung:

Genossenschaftsmitglieder und nach §§ 1045, 913 der Reichsversicherungsordnung mit ihrer Stellvertretung betraute Personen können, wenn sie den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, durch den Genossenschaftsvorstand mit Geldstrafen bis zu 1000 Mark belegt werden (§§ 1030, 1045, 851, 870, 913 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Neben den Stellvertretern ist der Unternehmer strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist, oder er bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat (§§ 1045, 913 Abs. 2 a. a. O.).

Ist die Geldstrafe von dem Stellvertreter nicht beizutreiben, so haftet der Unternehmer für sie (§§ 1045, 913 Abs. 3 a. a. O.).

Versicherte Personen, die den Unfallverhütungsvorschriften für Versicherte zuwiderhandeln, können durch das Versicherungsamt mit einer Geldstrafe bis zu 6 Mark belegt werden (§§ 1030, 851, 870 a. a. O.).

Der vorstehende Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen tritt mit dem 1. Juli 1914 in Kraft.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung in Merseburg am 28. November 1913.

Namens des Vorstandes
der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen.

Der Landeshauptmann.

Freiherr von Wilmowski.

(L. S.)

B. G. Nr. 4901/13.

Der vorstehende Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen — gültig vom 1. Juli 1914 — ist durch Beschluß vom 23. März 1914 genehmigt worden.

Berlin, den 23. März 1914.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.

Dr. Kaufmann.

(L. S.)

I. U. 181.

Unfallverhütungsvorschriften

der

Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen.

Gültig vom 1. Juli 1914.

VII. Verwendung des elektrischen Stroms.

a. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

§ 1.

Der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer muß zur Vermeidung mangelhafter und daher unfallgefährlicher elektrischer Einrichtungen von demjenigen, der sie neu ausführt oder in Stand setzt, die Einhaltung der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker verlangen, insbesondere auch für das zu verwendende Material.

§ 2.

Räume, in denen sich Hochspannungsleitungen befinden (das sind Leitungen, deren Spannung gegen Erde 250 Volt überschreitet), müssen äußerlich durch Warnungstafeln mit Blitzpfeil gekennzeichnet werden, welche Unbefugten den Eintritt verbieten.

§ 3.

Gerüste, Stroh- und Getreidediemen (Schober, Feimen) sowie sonstige Aufbauten dürfen niemals so nahe an Freileitungen errichtet werden, daß Personen unmittelbar oder mit irgendwelchen Geräten unabsichtlich die Leitungen berühren können.

Ausbesserungs- und andere Arbeiten an Dächern und Gebäudeteilen, bei denen Freileitungen so nahe vorbeigehen, daß sie unmittelbar oder mit irgendwelchen Geräten unabsichtlich berührt werden können, dürfen erst ausgeführt werden, nachdem diese Leitungen spannungslos gemacht oder gegen Berührung gesichert sind.

Instandsetzungs-, Ausbesserungs-, Revisions- und Reinigungsarbeiten an Teilen der elektrischen Anlage in landwirtschaftlichen Betrieben dürfen erst ausgeführt werden, nachdem der betreffende Teil der elektrischen Anlage ausgeschaltet ist.

Sind Leitungen spannungslos gemacht worden, um Arbeiten auszuführen, so ist für die Dauer der Arbeiten an dem betreffenden Ausschalter ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Nicht schalten!"

§ 4.

Blanke spannungführende Teile müssen der zufälligen Berührung entzogen sein. Isolierhüllen von Drähten und Apparaten, ebenso alle Schutzabdeckungen blanker Stellen sind stets in gutem Zustande zu erhalten. Dies gilt besonders für feuchte Räume, wie Ställe, Waschküchen usw.

Wird wie z. B. beim elektrischen Pflügen und Dreschen, Hochspannung verwendet, so müssen die spannungführenden Teile mit besonders sicheren Isolierumhüllungen versehen sein. Die zum Schutze angebrachten Erdungsvorrichtungen (besonders bei fahrbaren Motoren und Transformatoren) sind stets anzuwenden und in betriebsfähigem Zustande zu erhalten.

§ 5.

Jeder landwirtschaftliche Betrieb, in dem elektrischer Strom verwendet wird, muß einen oder mehrere Hauptschalter besitzen, mit denen die ganze Anlage spannungslos gemacht werden kann. Diese Hauptschalter müssen zu jeder Zeit frei zugänglich gehalten werden; ihre Lage ist den beteiligten Arbeitnehmern bekannt zu geben.

§ 6.

Schmelzsicherungen, deren Bauart eine Gefährdung von Menschen durch abspritzende Teile oder durch Lichtbögen nicht ausschließt, müssen mit Schutzeinrichtungen (z. B. Schutzkapseln) versehen sein. Der Ersatz durchgebrannter Sicherungen darf nur von den dazu bestimmten Personen vorgenommen werden. Nach der Auswechselung sind die zugehörigen Schutzeinrichtungen wieder anzubringen.

§ 7.

In Räumen, welche entzündliche Gase enthalten (z. B. Spirituslager), oder welche mit entzündlichem Staub gefüllt sind (z. B. Mehlstaub), dürfen nur solche Elektromotoren, Schaltvorrichtungen und Sicherungen verwendet werden, deren Bauart eine Entzündung der Gase oder des Staubes durch Funken ausschließt. Auch dürfen in solchen Räumen nur elektrische Glühlampen zur Beleuchtung gebraucht werden.

§ 8.

An jeder Arbeitsmaschine, die von einem Elektromotor unmittelbar, oder mittelbar durch Riemen oder Vorgelege angetrieben wird, muß eine mechanische oder elektrische Abstellvorrichtung vorhanden und vom Bedienungsstande der Arbeitsmaschine aus leicht erreichbar sein.

§ 9.

Elektromotoren dürfen nur von einer mit ihrer Handhabung vertrauten Person in Betrieb gesetzt werden. Ihre freiliegenden bewegten Teile, die weniger als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, müssen durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein. Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An transportablen Elektromotoren ist eine Sicherung der freiliegenden Riemenscheibe nicht erforderlich.

Die Schutzvorrichtungen müssen vor Ingangsetzung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Sind Störungen im Gange der

Maschine zu beseitigen, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, sollen Schutzvorrichtungen, die sich verschoben oder gelockert haben, wieder befestigt werden, müssen Keile oder Schrauben angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

Der Motor darf erst angelassen (in Gang gesetzt) oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

§ 10.

Kann eine Person, die mit stromführenden Teilen in Berührung gekommen ist, sich von diesen nicht selbst befreien, so ist der Strom durch den zunächst gelegenen Ausschalter zu unterbrechen. Ist letzterer nicht bekannt oder kann die Stromunterbrechung nicht durch einen im Betrieb vorhandenen Schalter (vergl. Nr. 5), sondern nur in der Stromerzeugungsstelle erfolgen, so muß diese durch Fernsprecher, Telegramm, Kraftwagen oder Radfahrer schleunigst benachrichtigt werden. Inzwischen dürfen Rettungsversuche wegen ihrer Gefährlichkeit für die Helfer nur von sachverständigen Personen vorgenommen werden. Ist der vom elektrischen Strom Getroffene bewußtlos, so ist bis zum Eintreffen des schnellstens herbeizuholenden Arztes künstliche Atmung einzuleiten, wenn Personen zugegen oder erreichbar sind, die sich darauf verstehen.

b. Vorschriften für Versicherte.

§ 11.

Räume, die durch Warnungstafeln mit Blitzpfeil gekennzeichnet sind, dürfen von Arbeitern ohne ausdrücklichen Auftrag nicht betreten werden.

§ 12.

Der Zugang zu den Hauptschaltern muß jederzeit freigehalten, darf also nicht durch Säcke, Bretter, Gerätschaften usw. verstellt werden.

§ 13.

Die Berührung aller blanken, spannungführenden Teile der elektrischen Anlagen ist untersagt.

Revisions- oder Reinigungsarbeiten dürfen erst vorgenommen werden, nachdem der betreffende Teil der Anlage ausgeschaltet ist.

§ 14.

Der Ersatz durchgebrannter Sicherungen darf nur von den dazu bestimmten Personen vorgenommen werden. Nach der Auswechselung sind die zugehörigen Schutzeinrichtungen wieder anzubringen.

§ 15.

Die zum Schutze angebrachten Erdungsvorrichtungen sind stets anzuwenden und in betriebsfähigem Zustande zu erhalten.

§ 16.

Sind Leitungen spannungslos gemacht worden, um Arbeiten auszuführen, so ist für die Dauer der Arbeiten an dem betreffenden Ausschalter ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Nicht schalten!"

§ 17.

Gerüste, Stroh- und Getreidediemen (Schober, Feimen), sowie sonstige Aufbauten dürfen nicht so nahe bei Freileitungen errichtet werden, daß Personen unmittelbar oder mit irgend welchen Geräten unabsichtlich die Leitungen berühren können.

An Dächern und anderen Gebäudeteilen, bei denen Freileitungen so nahe vorüberführen, daß sie unmittelbar oder mit irgendwelchen Geräten unabsichtlich berührt werden können, dürfen Arbeiten erst vorgenommen werden, nachdem dem Arbeiter bekannt gegeben ist, daß die Leitungen spannungslos gemacht sind.

§ 18.

Elektromotoren dürfen nur von einer mit ihrer Handhabung vertrauten Person in Betrieb gesetzt werden. Ihre freiliegenden bewegten Teile, die weniger als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, müssen durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein. Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An transportablen Elektromotoren ist eine Sicherung der freiliegenden Riemenscheibe nicht erforderlich.

Die Schutzvorrichtungen müssen vor Ingangsetzung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Sind Störungen im Gange der Maschine zu beseitigen, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, sollen Schutzvorrichtungen, die sich verschoben oder gelockert haben, wieder befestigt werden, müssen Keile oder Schrauben angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

Der Motor darf erst angelassen (in Gang gesetzt) oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

§ 19.

Kann eine Person, die mit stromführenden Teilen in Berührung gekommen ist, sich von diesen nicht selbst befreien, so ist der Strom durch den zunächst gelegenen Ausschalter zu unterbrechen. Ist letzterer nicht bekannt oder kann die Stromunterbrechung nicht durch einen im Betrieb vorhandenen Schalter (vergl. Nr. 5), sondern nur in der Stromerzeugungsstelle erfolgen, so muß diese durch Fernsprecher, Telegramm, Kraftwagen oder Radfahrer schleunigst benachrichtigt werden. Inzwischen dürfen Rettungsversuche wegen ihrer Gefährlichkeit für die Helfer nur von sachverständigen Personen vorgenommen werden. Ist der von dem elektrischen Strom Getroffene bewußtlos, so ist bis zum Eintreffen des schnellstens herbeizuholenden Arztes künstliche Atmung einzuleiten, wenn Personen zugegen oder erreichbar sind, die sich darauf verstehen.

c. Strafbestimmungen.

§ 20.

Genossenschaftsmitglieder und nach §§ 1045, 913 der Reichsversicherungsordnung mit ihrer Stellvertretung betraute Personen können, wenn sie den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, durch den Genossenschaftsvorstand mit Geldstrafen bis zu 1000 Mark belegt werden. (§§ 1030, 1045, 851, 870, 913 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Neben den Stellvertretern ist der Unternehmer strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist, oder er bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat (§§ 1045, 913 Abs. 2 a. a. O.).

Ist die Geldstrafe von dem Stellvertreter nicht beizutreiben, so haftet der Unternehmer für sie (§§ 1045, 913 Abs. 3 a. a. O.).

§ 21.

Versicherte Personen, die den Unfallverhütungsvorschriften für Versicherte zuwiderhandeln, können durch das Versicherungsamt mit einer Geldstrafe bis zu 6 Mark belegt werden (§§ 1030, 851, 870 a. a. O.).

d. Bekanntgabe und Inkrafttreten.

§ 22.

Diese Vorschriften sind durch die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt bekannt zu machen.

Sie sind in jedem landwirtschaftlichen Betriebe, der mit elektrischem Strom arbeitet, an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Werden sie im Laufe der Zeit unleserlich, so muß ein neues Druckstück von der Berufsgenossenschaft bezogen und ausgehängt werden.

§ 23.

Die Vorschriften treten am 1. Juli 1914 in Kraft.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung in Merseburg am 28. November 1913.

Namens des Vorstandes
der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen.

Der Landeshauptmann.
Freiherr von Wilmowski.

(L. S.)

B. G. Nr. 4901/13.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen — gültig vom 1. Juli 1914 — sind durch Beschluß vom 23. März 1914 genehmigt worden.

Berlin, den 23. März 1914.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

(L. S.)

I. U. 181.

Druck von Ch. Hottenroth u. Sohn in Merseburg.

Beilage zum Amtsblatt.

Verteilungsplan

über die von den Land- und Stadtkreisen der Provinz Sachsen aufzubringende **Provinzialsteuer** für das Rechnungsjahr **1914.**

Lfde. Nr.	Land- und Stadtkreise.	Umlagefähiges Steuersoll (nach eigener Angabe des Kreises). ℳ	₰	Betrag der Provinzialsteuer nach dem Satze von 15 %. ℳ	₰
	I. Regierungsbezirk Magdeburg.				
1	Aschersleben-Stadt	484 588	32	72 688	25
2	Calbe	1 478 573	36	221 786	—
3	Gardelegen	547 945	99	82 191	90
4	Halberstadt-Stadt	885 900	10	132 885	02
5	Halberstadt-Land	444 951	15	66 742	67
6	Jerichow I	761 844	84	114 276	73
7	Jerichow II	450 448	42	67 567	26
8	Magdeburg-Stadt	6 049 608	52	907 441	28
9	Neuhaldensleben	827 947	17	124 192	08
10	Oschersleben	756 539	86	113 480	98
11	Osterburg	423 252	57	63 487	89
12	Quedlinburg-Stadt	488 240	81	73 236	12
13	Quedlinburg-Land	608 337	57	91 250	64
14	Salzwedel	521 973	59	78 296	04
15	Stendal-Stadt	374 639	30	56 195	90
16	Stendal-Land	544 861	13	81 729	17
17	Wanzleben	961 650	14	144 247	52
18	Wernigerode-Grafschaft	513 416	95	77 012	54
19	Wolmirstedt	524 501	33	78 675	20
	Summe I	17 649 221	12	2 647 383	19
	II. Regierungsbezirk Merseburg.				
20	Bitterfeld	939 221	06	140 883	16
21	Delitzsch	855 343	71	128 301	56
22	Eckartsberga	371 351	95	55 702	79
23	Eisleben-Stadt	252 445	08	37 866	76
24	Halle a. S.-Stadt	3 734 695	39	560 204	31
25	Liebenwerda	529 309	19	79 396	38
26	Mansfelder Gebirgskreis	477 931	06	71 689	66
27	Mansfelder Seekreis	831 274	64	124 691	20
28	Merseburg	1 053 433	11	158 014	97
29	Naumburg-Stadt	421 394	01	63 209	10
30	Naumburg-Land	164 780	16	24 717	02
	zu übertragen	9 631 179	36	1 444 676	91

Lfde. Nr.	Land- und Stadtkreise.	Umlagefähiges Steuersoll (nach eigener Angabe des Kreises). ℳ	₰	Betrag der Provinzialsteuer nach dem Satze von 15 %. ℳ	₰
	Übertrag	9 631 179	36	1 444 676	91
31	Querfurt	677 516	68	101 627	50
32	Saalkreis	891 542	89	133 731	43
33	Sangerhausen	718 159	41	107 723	91
34	Schweinitz	253 800	43	38 070	06
35	Torgau	537 414	56	80 612	18
36	Weißenfels-Stadt	441 617	41	66 242	61
37	Weißenfels-Land	701 828	10	105 274	22
38	Wittenberg	734 084	42	110 112	66
39	Zeitz-Stadt	497 680	50	74 652	08
40	Zeitz-Land	353 920	92	53 088	14
	Summe II	15 438 744	68	2 315 811	70
	III. Regierungsbezirk Erfurt.				
41	Erfurt-Stadt	2 312 982	78	346 947	42
42	Erfurt-Land	206 897	67	31 034	65
43	Heiligenstadt	231 480	34	34 722	05
44	Hohenstein-Grafschaft	550 799	50	82 619	93
45	Langensalza	415 476	81	62 321	52
46	Mühlhausen-Stadt	530 909	32	79 636	40
47	Mühlhausen-Land	197 943	39	29 691	51
48	Nordhausen-Stadt	695 130	18	104 269	53
49	Schleusingen	372 387	38	55 858	11
50	Weißensee	240 176	30	36 026	45
51	Worbis	276 123	97	41 418	60
52	Ziegenrück	103 227	51	15 484	13
	Summe III Reg.-Bez. Erfurt	6 133 535	15	920 030	30
	„ II „ „ Merseburg	15 438 744	68	2 315 811	70
	„ I „ „ Magdeburg	17 649 221	12	2 647 383	19
	Summe der Provinz	39 221 500	95	5 883 225	19

Merseburg, den 14. April 1914.

Der Landeshauptmann
Frhr. v. Wilmowski.

197

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 21. Ausgegeben den 23. Mai 1914

Inhalt: Statut der Dränage-Genossenschaft Giesenslage-Behrendorf S. 197. — Quittungskarten-Ausgabe S. 201. — Beschränkung der Versendung mehrerer Pakete mit einer Postpaketadresse S. 201. — Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten ꝛc. S. 201. — Generalkonsul von Venezuela S. 204. — Anerkennung der Chaussee von Krevese nach Dequede als Kunststraße S. 205. — Belohnung für Ermittelung eines Einbrechers S. 205. — Die Bestimmungen wegen Chausseepolizeivergehen sind auf die Chaussee von Krevese nach Dequede anzuwenden S. 205. — Ernennung des Ingenieurs Güthing in Bernburg zum Sachverständigen für Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen S. 205. — Gutsbesitzer Christian Schulze in Hundisburg zum Kreistaxator ernannt S. 205. — Domänenverpachtungen S. 206. — Auseinandersetzungen S. 206. — Anhängige Auseinandersetzungen S. 206. — Länge der Schleppzüge auf dem Südhafen S. 207. — Eröffnung mehrerer Telegraphen- ꝛc. Anstalten S. 207. — Verkauf von Lokomotiven S. 207. — Generalversammlung der Ritterschaftlichen Feuer-Sozietät des Fürstentums Halberstadt S. 207. — Grenzveränderung zwischen Guts- und Gemeindebezirk Redekin S. 207. — Ortsstatute für die Landgemeinden Altbaldensleben und Hausneindorf S. 207/208. — Reinigung der Bahnhofstraße in Schneidlingen S. 208. — Personalnachrichten S. 208.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Allerhöchste Erlasse:

609. Statut

für die Dränage-Genossenschaft Giesenslage-Behrendorf in Giesenslage, im Kreise Osterburg.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetzsamml. S. 297), nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Giesenslage, Behrendorf, Wendemark, Lichterfelde-Ferchlipp, Rengerslage und Iden im Kreise Osterburg werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturingenieurs Hackradt in Stendal vom 1. März 1912 und der Entwurfsänderungen des Meliorationsbauamtes I in Magdeburg vom 22. November 1913/16. Februar 1914 durch Dränage zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, insbesondere auch die Nichtdränierung solcher im Entwurfe mit Dränsträngen versehenen Flächen, die nach eingehender Prüfung zur Zeit als nicht dränagebedürftig befunden werden, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränage-Genossenschaft Giesenslage-Behrendorf" und hat ihren Sitz in Giesenslage im Kreise Osterburg.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, Anlage und Unterhaltung besonderer Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde fest-

gestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Der Vorteil ist nach Vorflut und Dränage zu unterscheiden; er entspricht zur Zeit für die Vorflut dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke (ausschließlich der beitragsfreien Flächen), jedoch mit der Maßgabe, daß alle Grasflächen, solange sie tatsächlich undräniert bleiben, nur mit der halben Fläche zu den Vorflutkosten herangezogen werden. Für die Dränage entspricht der Vorteil zur Zeit der Länge der von der Genossenschaft auszuführenden Dränstränge (Sauger). Die Genossenschaftslasten (einschließlich eines anteiligen Betrages der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und anderer Nebenkosten) werden, soweit sie durch den Ausbau der Vorflut entstehen, nach Maßgabe des Flächenraumes der an der Vorflutverbesserung beteiligten Grundstücke mit der obigen Einschränkung und soweit sie durch die Dränage entstehen, nach Maßgabe der für die beteiligten Grundstücke sich ergebenden Dränstrecke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen und die Holzungen, solange sie als solche genutzt werden.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande und dem Genossenschaftstechniker aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteil seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 11. Längs der Hauptgräben muß zu beiden Seiten ein Streifen von dreiviertel Meter Breite vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen

dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünfzig Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers und drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

In den Vorstandssitzungen hat der Genossenschaftstechniker beratende Stimme.

Ergeben sich bei der Beratung zwischen den Vorstandsmitgliedern einerseits und dem Genossenschaftstechniker andererseits in technischen Fragen Meinungsverschiedenheiten, so sind diese der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die darüber nach Benehmen mit dem Meliorationsbaubeamten entscheidet.

§ 15. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren; bei der Revision ist ein weiteres Vorstandsmitglied hinzuzuziehen;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

h) Soweit der Genossenschaftsvorsteher persönlich beteiligt ist, hat der stellvertretende Genossenschaftsvorsteher ihn zu vertreten. Sind beide persönlich beteiligt, so entscheidet in solchen Fragen der gesamte Vorstand.

§ 16. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal im Frühjahr und im Herbste stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft

oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Osterburg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, Corfu, den 7. April 1914.

(Siegel) gez. **Wilhelm R.**

gegz. Beseler. Frhr. von Schorlemer.

Verordnungen und Bekanntmachungen
a. der Zentralbehörden:

610. Ziffer 1 Absatz 4 der Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe vom 20. November 1911 (H.V.Bl. S. 429) erhält folgenden Zusatz:

„Die anderen Ausgabestellen, welche nicht allgemein zur Führung eines öffentlichen Dienstsiegels berechtigt sind, führen bei den mit der Ausgabe von Karten verbundenen Geschäften ein Dienstsiegel, das die Aufschrift „Ausgabestelle für Quittungskarten“ und als Umschrift den Namen und Sitz der Ausgabestelle enthält.“

Berlin W 9, den 30. April 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten.

611. Versendung

von Paketen während der Pfingstzeit.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 25. bis einschl. 30. Mai weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens 3 Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W. 66, den 12. Mai 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage. Kobelt.

b. der Provinzial-Behörden:

612 **Polizeiverordnung**

über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sowie von Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 250) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Sachsen, was folgt.

An die Stelle der Verordnung vom 29. April 1898 über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen, Privat-Kranken-Entbindungs- und Irrenanstalten treten die folgenden Bestimmungen:

§ 1. Größere Krankenanstalten im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind Anstalten mit mehr als 50 Betten, kleinere Anstalten solche mit 50 Betten und darunter.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 2. 1. Die Krankenanstalt muß frei und entfernt von Betrieben liegen, die geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Die Größe des Bauplatzes ist so zu bemessen, daß die in den §§ 7 und 8 für die Größe der Krankenräume gegebenen Vorschriften ohne Schwierigkeit inne gehalten werden können, der Baugrund muß in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

2. Die Frontwände derjenigen Krankenräume, die zum dauernden Aufenthalt von Kranken bestimmt sind, müssen von anderen Gebäuden mindestens 20 m, die übrigen wenigstens 10 m entfernt sein.

3. Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer der gegenüberliegenden Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, die von dem Berührungspunkt der Frontwand mit dem Fußboden der Krankenzimmer aus unter einem

Neigungswinkel von 30° zu der verlängerten Fußbodenlinie gezogen wird.

4. Die Anlage von rings durch Gebäude umschlossenen Höfen ist im allgemeinen unzulässig.

5. Jedes Stockwerk, das für mehr als 30 Betten bestimmt ist, muß zwei Treppen mit Ausgängen ins Freie haben.

6. Bei größeren Krankenanstalten muß für die Aufnahme von Kranken eine Beobachtungsabteilung mit besonderem Eingang von außen vorhanden sein.

§ 3. 1. Flure und Gänge müssen mindestens 1,8 m breit, gut belichtet, lüft- und heizbar sein.

2. Gänge, an denen Krankenräume liegen, sind einseitig anzulegen. Jedoch können an der den Krankenräumen gegenüberliegenden Seite Nebenräume (Anrichteküche, Bade-, Aborträume, Zimmer für Pflegepersonal usw.) bis zur Hälfte der Länge des Ganges angebracht werden.

§ 4. 1. Die für Kranke bestimmten Räume müssen in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

2. Räume, deren Fußboden nicht mindestens 30 cm über der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

3. Krankenzimmer, die das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

4. Die Wände in allen Krankenzimmern sollen glatt, in Operations- und Entbindungszimmern sowie in solchen Räumen, in denen Personen mit übertragbaren Krankheiten untergebracht werden, abwaschbar und mit ausgerundeten Ecken hergestellt sein.

5. Die Türen und Fenster sollen mit einfacher, abgerundeter Profilierung sowie abwaschbar hergerichtet sein.

§ 5. 1. Die Haupttreppen sollen in Anstalten über 20 Betten feuerfest, d. h. aus Beton oder aus Kunststein mit Eiseneinlage hergestellt und in allen Geschossen einschließlich des Dachgeschosses mit massiven Wänden umgeben werden. Naturstein ist nur zulässig, wenn die freien Stufenenden sicher unterstützt sind, die unterstützenden Träger glutsicher ummantelt werden und die Unterseite der Stufen durch Drahtmörtelputz aus Zementmörtel geschützt wird. Für Anstalten bis zu 20 Betten genügen Treppen aus Holz mit unterseitigem Verputz, aus unverputztem Eichenholz oder aus Eisen und zu ihrer Umschließung Wände aus beiderseits verputztem Fachwerk, aus Zement, Gips, Kunststeinplatten, Rabitzmasse und dergl. sowie Treppen aus Naturstein, auch wenn die Stufen nicht unterputzt und am Ende nicht unterstützt sind.

2. Die Haupttreppen sollen ohne Wendelstufen und mit geraden, ihnen an Breite gleichen Podesten angelegt und mindestens 1,3 m breit sein, die Stufen sollen mindestens 30 cm Auftrittsbreite und höchstens 17 cm Steigung haben. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

3. Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht und so herzustellen, daß die Kranken vor Abkühlung geschützt sind.

§ 6. 1. Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Anrichteküchen, Flure, Gänge und Treppenhäuser müssen mit Fenstern versehen werden, die unmittelbar ins Freie führen, die Fensterfläche soll in mehrbettigen Krankenzimmern mindestens $^1/_7$ der Bodenfläche, in einbettigen Zimmern (Einzelzimmern) mindestens 2 qm betragen.

2. Für Räume, in denen Kranke mit übertragbaren Krankheiten oder bettlägerige Sieche untergebracht werden, kann eine größere Fensterfläche vorgeschrieben werden.

3. Die Fenster müssen mit geeigneten Einrichtungen zum Schutz gegen Sonnenstrahlen versehen sein.

§ 7. 1. Bei bettlägerigen Kranken muß in mehrbettigen Zimmern für jedes Bett ein Luftraum von wenigstens 30 cbm bei 7,5 qm Bodenfläche und in einbettigen Zimmern ein Luftraum von wenigstens 40 cbm bei 10 qm Bodenfläche vorhanden sein; bei Kindern unter 14 Jahren genügt in mehrbettigen Zimmern ein Luftraum von 20 cbm bei 5 qm Bodenfläche für jedes Bett.

2. Bei Kranken, die nicht bettlägerig sind, genügt in mehrbettigen Zimmern ein Luftraum von 24 cbm, bei Kindern unter 14 Jahren ein Luftraum von 15 cbm, wenn ausreichende Tageräume von mindestens 2 qm Bodenfläche für den Kranken vorhanden sind.

3. Mehr als 30 Betten dürfen in einem Krankenraum nicht aufgestellt werden.

§ 8. 1. In jeder Krankenanstalt muß für jede Abteilung oder für jedes Geschoß mindestens ein geeigneter, mit der Hauptfensterseite nicht nach Norden gelegener Tageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für jeden Kranken, mindestens aber auf 20 qm zu bemessen ist. Veranden, die geschlossen und ausreichend erwärmt werden können, sind als Tageräume anzusehen.

2. Außerdem muß ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von angemessener Größe, in der Regel von 10 qm Fläche für jedes Krankenbett vorgesehen werden.

§ 9. 1. Alle Krankenzimmer und von Kranken benutzten Räume müssen in einwandfreier Weise zu heizen, zu lüften und zu beleuchten sein.

2. Die Fenster der von den Kranken benutzten Räume, der Flure, Gänge und Treppen sollen leicht zu öffnen und mit Lüftungseinrichtungen versehen sein.

3. Für alle von Kranken benutzten Räume, Flure und Gänge muß eine ausreichende Erwärmung vorgesehen sein. Hierbei ist der Belästigung durch strahlende Wärme vorzubeugen, Staubentwickelung von der Heizeinrichtung aus und Ueberhitzung der Luft an den Heizflächen zu vermeiden, jede Beimengung von Rauchgasen auszuschließen.

§ 10. Für jedes Krankenbett müssen täglich wenigstens 200 l gesundheitlich einwandfreies Wasser geliefert werden können.

§ 11. 1. Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

2. Auswurfs- und Abfallstoffe, von denen anzunehmen ist, daß sie Krankheitserreger enthalten, müssen sofort unschädlich gemacht werden.

§ 12. 1. Die Aborträume sind in ausreichendem Umfang mit wenigstens einem Abort für je 15 Betten der Männer- und je einem für 10 Betten der Frauenabteilung in der erforderlichen Ausstattung und von den Krankenzimmern genügend getrennt anzulegen. Der Abort ist mit einem Vorraum zu versehen, der wie der Abort selbst mindestens ein ins Freie führendes Fenster haben muß, ausreichend hell, ständig gelüftet und heizbar sein soll. Für Männer sind Pissoire in einem besonderen Abteil des Abortraumes anzubringen.

2. Für das Pflegepersonal sind besondere, von denjenigen für die Kranken getrennte, Aborträume anzubringen.

§ 13. 1. In jeder Krankenanstalt müssen geeignete Räume und Einrichtungen für Vollbäder vorhanden sein.

2. In größeren Anstalten sollen mindestens ein Raum mit der erforderlichen Einrichtung zu Vollbädern für die Aufnahme und Reinigung, einer für ansteckende Kranke und einer für das Pflegepersonal auf jeder Abteilung vorhanden sein, ebenso eine transportable Wanne.

§ 14. 1. In jeder Krankenanstalt sind je ein Raum für ärztliche Untersuchungen, ein Raum zum Abstellen und Erwärmen der Speisen mit den erforderlichen Wärmevorrichtungen und ein Raum für die Darreichung der „Ersten Hilfe", der zugleich als Behandlungszimmer dienen kann, ferner Einzelzimmer vorzusehen, in denen Kranke, deren Absonderung unbeschadet des § 19 erforderlich wird, untergebracht werden können.

2. Bei größeren Krankenanstalten müssen derartige Räume in einer den Abteilungen entsprechenden Zahl vorhanden sein.

§ 15. In Krankenanstalten, in denen Operationen ausgeführt zu werden pflegen, sind in der erforderlichen Weise ausgestattete Operationszimmer einzurichten, die auch die Vornahme aseptischer Operationen gestatten.

§ 16. Die Wirtschaftsräume sind so anzulegen, daß Dünste oder Geräusche aus ihnen nicht in die Krankenräume dringen können. Bei größeren Krankenanstalten sind die Wirtschaftsräume in einem besonderen Gebäude oder Gebäudeteil unterzubringen.

§ 17. 1. Jede Krankenanstalt muß eine ausschließlich für deren Insassen bestimmte Waschküche haben. Infizierte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht gereinigt werden.

2. Für jede Krankenanstalt ist in einem ausreichend abgesonderten Gebäude oder Gebäudeteile eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

3. Zur Unterbringung von Leichen ist in jeder Krankenanstalt ein besonderer Raum in erforderlicher Weise einzurichten und auszustatten, der nur diesem Zwecke dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist. Für größere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit einem Raum für die Vornahme von Leichenöffnungen erforderlich.

4. Waschküche, Leichenhaus und Desinfektionshaus dürfen unter einem Dach angeordnet werden, wenn die Anlagen untereinander durch eine massive Wand vollständig getrennt werden. Dagegen darf die eine Seite der Desinfektionseinrichtung mit der Waschküche in Verbindung stehen.

§ 18. In allen Krankenanstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu 10 Jahren, in getrennten Räumen, in größeren Anstalten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

§ 19. Für Kranke, die an übertragbaren Krankheiten leiden, sind die erforderlichen Absonderungsräume nebst Abort- und Baderaum entweder in einem besonderen Gebäude oder in einer abgesonderten Abteilung mit besonderem Eingang von außen, bei Obergeschossen, wenn möglich auch mit besonderer Treppe von außen vorzusehen.

II. Vorschriften über besondere Anstalten.

a) Anstalten für Geisteskranke, Epileptische und Schwachsinnige.

§ 20. Abteilungen und Räume für dauernd oder zeitweise auch am Tage bettlägerige, ferner für erregte oder unruhige oder einer besonderen Pflege bedürftige, für hilflose oder unsaubere Kranke (Aufnahmehäuser, Wachsäle, Lazarette, Siechenabteilungen, Säle für Bettruhe, Stationen für Unsaubere usw.) fallen unter die Bestimmungen der §§ 1 bis 19. Doch sind Abweichungen von den Vorschriften in den Fällen zulässig, wo durch ihre Befolgung eine sichere Bewahrung der Kranken oder die Uebersichtlichkeit der Räume verhindert wird. Dies gilt im besonderen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 12 und § 13 Abs. 2. Auf genügende Belichtung und Heizung, namentlich aber auf sorgfältige Entlüftung ist in diesen Ausnahmefällen besonders zu achten.

§ 21. 1. Für Kranke, die am Tage den Schlafräumen ganz fern bleiben, körperlich rüstig, nicht störend und völlig sauber sind, ist, genügende Lüftung und Belichtung vorausgesetzt, eine Verminderung des Luftraumes in den Schlafräumen auf 20 cbm und der Grundfläche im Tagesraum auf etwa 2 qm für den Kranken zulässig (§ 7 und 8). Auch kann in bezug auf die Größe der Fensterfläche (§ 6) Dispens gewährt werden.

2. Die im § 20 aufgeführten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften finden auch für diese Art Kranken sinngemäße Anwendung.

3. Arbeitsräume für diese Kranken können auch in hellen, trockenen und luftigen Kellerräumen untergebracht werden.

§ 22. Bei allen nicht unter den § 20 fallenden Abteilungen, besonders bei kolonialen Gebäuden, Landhäusern und Villen für ruhige, körperlich rüstige und regelmäßig beschäftigte Kranke bleiben die Vorschriften der §§ 2—19 außer Anwendung. Heizung, Lüftung, Belichtung, Wasserversorgung und Beseitigung der Abfälle müssen jedoch sowohl für die eigentlichen Krankenräume als auch für die Beschäftigungsräume, Arbeitsstätten und Nebengelasse ausreichend und derart eingerichtet werden, daß jede ungünstige Einwirkung auf die Gesundheit ausgeschlossen bleibt.

§ 23. Die Vorschriften des § 22 gelten auch für Nervenheilanstalten, Nervenheilstätten, für Erholungsheime für Nervenkranke, Anstalten für Alkoholkranke und ähnliche Anlagen. In jeder Nervenheilanstalt pp. müssen jedoch Räume für dauernd bettlägerige, körperlich hilflose und geschwächte Kranke zur Verfügung stehen, für welche die Vorschriften des § 20 gelten.

§ 24. Bei allen in den §§ 22 und 23 erwähnten Anstalten und Abteilungen sind ausreichende Badeeinrichtungen, die Möglichkeit der Beschäftigung und eine genügende Fläche zur Bewegung im Freien vorzusehen.

§ 25. In den Anstalten für Geisteskranke, Epileptische oder Schwachsinnige (§§ 20—23) bis zu 20 Betten muß wenigstens ein passend gelegener und eingerichteter Raum von 40 cbm Luftraum für die Absonderung von Kranken vorhanden sein, in Anstalten von 21 bis 50 Betten sind wenigstens zwei solcher Räume vorzusehen.

In größeren Anstalten dieser Art sind entsprechend erweiterte Anlagen, namentlich auch zur Absonderung von Personen mit übertragbaren Krankheiten einzurichten.

b) **Lungenheilstätten.**

§ 26. Lungenheilstätten und Abteilungen für Lungenkranke in allgemeinen Krankenanstalten fallen unter die Vorschriften der §§ 1—19. In solchen Anstalten und Abteilungen sind Gesellschafts- und Beschäftigungsräume, ferner überdachte Einrichtungen für die Liegekur im Freien in einer der Größe der Anstalt oder Abteilung entsprechenden Art und Zahl vorzusehen. Auf die im § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Tageräume können diese Räume und Einrichtungen in Anrechnung gebracht werden.

§ 27. Für Kranke, die am Tage den Schlafräumen ganz fern bleiben, ist, genügende Lüftung, Belichtung und das Vorhandensein ausreichender Tagesräume vorausgesetzt, eine Verminderung des Luftraumes in den Schlafzimmern für mehrere Kranke auf 20 cbm, bei Kindern unter 14 Jahren auf 12 cbm zulässig.

§ 28. Für Erholungsstätten, Walderholungsstätten, soweit diese nicht ausschließlich dem Tagesbetriebe dienen, Heime für Ferienkolonisten und ähnliche Anstalten gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 25.

c) **Entbindungsanstalten und Säuglingsheime.**

§ 29. In Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenasylen, Wöchnerinnen- und Säuglingsheimen und ähnlichen Anstalten oder Abteilungen dieser Art in allgemeinen Krankenanstalten gelten für diejenigen Räume, in denen Kreißende, Wöchnerinnen und kranke Pfleglinge untergebracht werden, die Bestimmungen der §§ 1—19 mit der Maßgabe daß für je eine Wöchnerin mit ihrem Kind in Zimmern für mehrere Wöchnerinnen wenigstens 35 cbm und in Zimmern für nur eine Wöchnerin mit Kind wenigstens 45 cbm in Ansatz zu bringen sind.

§ 30. In Entbindungsanstalten mit mehr als 4 Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer mit der nötigen Einrichtung vorzusehen. In Entbindungsanstalten, die auch frauenärztlichen Zwecken dienen und nicht mehr als 10 Betten haben, kann das Entbindungszimmer zugleich als Operationszimmer benutzt werden.

§ 31. Für die übrigen Räume, namentlich für diejenigen der Schwangeren gelten die Bestimmungen des § 22.

§ 32. 1. In den Räumen für Säuglinge soll auf ein Säuglingsbett wenigstens ein Luftraum von 12 cbm entfallen.

2. Für erkrankte Säuglinge muß auf ein Säuglingsbett wenigstens ein Luftraum von 20 cbm entfallen.

d) **Sonstige Bestimmungen.**

§ 33. In besonders gearteten Fällen kann bei Anstalten für bestimmte Kranke, z. B. bei den Augenheilanstalten, von den Vorschriften des § 17 abgesehen werden.

§ 34. Für die Krüppelheilanstalten, Heime und orthopädische Anstalten gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 22—25.

§ 35. Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1—5, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 6, § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 28 sind Ausnahmen zulässig.

§ 36. Bei Umbauten von Anstalten, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen und bei Erweiterungsbauten können noch weitergehende Dispense als im § 35 vorgesehen sind, erteilt werden.

§ 37. Die Vorschriften der Baupolizeiverordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen verschärft werden.

§ 38. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Magdeburg, den 6. Mai 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

v. Hegel.

613. Herr Dr. Eduardo J. Dagnino ist zum Generalkonsul von Venezuela mit dem Amtssitze in Hamburg anstelle des Herrn Dr. José J. Cárdenas ernannt worden. Magdeburg, den 13. Mai 1914.

O. P. 3033. Der Oberpräsident.

614. Auf Grund des § 12 des den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1887 (Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Magdeburg für 1887 S. 518) zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die im Kreise Osterburg gelegene Chaussee von Kreveſe nach Dequede Anwendung finden.

Magdeburg, den 18. April 1914.

Der Oberpräsident.

Nr. 2390. O. P.

des Regierungspräsidenten und der Regierung:

615. In der Nacht zum 16. Mai sind drei Einbrecher in die Molkerei von Kärsten in Druxberge eingebrochen und haben den sie überraschenden Molkereibesitzer durch Revolverschüsse schwer verletzt.

Ich sichere demjenigen, dem die Festnahme der Täter gelingt oder der Tatsachen und Umstände anzugeben vermag, welche die Verhaftung der Täter ermöglichen, eine Staatsprämie von

500 Mark

geschrieben: „Fünfhundert Mark“ zu, wobei ich mir die Bestimmung über die Auszahlung der Belohnung zum ganzen Betrage oder zu teilweisen Beträgen an mehrere vorbehalte.

Mitteilungen sind an die Staatsanwaltschaft in Magdeburg zur Geschäftsnummer 4 J 621/14 zu richten.

Magdeburg, den 19. Mai 1914.

I. 5. Nr. 2937. Der Regierungspräsident.

616. Auf Antrag des Kreisausschusses in Osterburg genehmige ich, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die in dem Kreise Osterburg belegene, neugebaute Chaussee von Kreveſe nach Dequede, die vom Herrn Oberpräsidenten durch Erlaß vom 18. April 1914 Nr. 2390 O. P. als Kunststraße im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1887 anerkannt worden ist, zur Anwendung kommen, solange diese Straße chausseemäßig unterhalten wird.

Magdeburg, den 14. Mai 1914.

I. 1. Nr. 2585. Der Regierungspräsident.

617. Gemäß § 37 Ziffer II der Polizeiverordnung vom 8. Mai 1913, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Sonderbeilage zum Stück 33 des Regierungsamtsblattes für 1913),

Gemäß § 4, II der Polizeiverordnung vom 8. Mai 1913, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern (Sonderbeilage zum Stück 28 des Regierungsamtsblatts),

Gemäß § 30 der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1913, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Kalziumkarbid (Sonderbeilage zum Stück 34 des Regierungsamtsblatts),

Gemäß § 12 der Polizeiverordnung vom 8. April 1909, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen (Regierungsamtsblatt S. 124 u. flgde.) ernenne ich den Ingenieur Güthing beim Sächsisch-Anhaltischen Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Bernburg zum Sachverständigen im Sinne der erwähnten Verordnungen unter Beschränkung seiner Befugnisse auf die Kreise Aschersleben Stadt, Calbe a. S. und Quedlinburg Stadt und Land. Magdeburg, den 12. Mai 1914.

I. 2. Nr. 1605. Der Regierungspräsident.

618. Der Gutsbesitzer Christian Schulze in Hundisburg ist zum Kreistaxator für den Kreis Neuhaldensleben ernannt worden.

Magdeburg, den 15. Mai 1914.

I. 4. Nr. 2520. Der Regierungspräsident.

619. **Domänenverpachtung.**

Die Domäne Löderburg im Kreise Calbe soll für die Zeit von Johannis 1915 bis 30. Juni 1933 am

Freitag, den 19. Juni d. Js.,

vormittags 11½ Uhr,

hier, Domplatz Nr. 3, im Sitzungssaale zur Weiterverpachtung öffentlich ausgeboten werden.

Größe rd. 634 ha.
Grundsteuerreinertrag 25264 M.
Erforderliches Vermögen 275000 M.
Bisheriger Pachtzins rd. 39650 M.
(einschließlich 170 M. Jagdpachtzins).

Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen der Zulassung zum Bieten, erteilt unser Kommissar, Herr Regierungsrat Dr. Kretschmann.

Die Verpachtungsbedingungen können gegen vorherige Einsendung von 4 M. Schreibgebühren und Druckkosten oder gegen Postnachnahme von unserer Domänenregistratur bezogen werden.

Magdeburg, den 15. Mai 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

620. **Domänenverpachtung.**

Die Domäne Athensleben im Kreise Calbe soll für die Zeit von Johannis 1915 bis 30. Juni 1933 am

Freitag, den 19. Juni d. Js.,

vormittags 9 Uhr,

hier, Domplatz Nr. 3, im Sitzungssaale zur Weiterverpachtung öffentlich ausgeboten werden.

Größe rd. 868 ha.
Grundsteuerreinertrag rd. 37275 M.
Erforderliches Vermögen 330000 M.
Bisheriger Pachtzins rd. 57500 M.
(einschließlich 182 M. Jagdpachtzins).

Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen der der Zulassung zum Bieten, erteilt unser Kommissar, Herr Regierungsrat Dr. Kretschmann.

Die Verpachtungsbedingungen können gegen vorherige Einsendung von 4 M. Schreibgebühren und Druckkosten oder gegen Postnachnahme von unserer Domänenregistratur bezogen werden.

Magdeburg, den 15. Mai 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

621. Bekanntmachung betreffend Ausverkäufe.

Auf Grund der §§ 7 Absatz 2 und 9 Absatz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 499) und der Ausführungsbestimmung vom 27. August 1909 (M. Bl. f. d. i. V. S. 197) ordne ich hiermit für den Regierungsbezirk Magdeburg nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbevertretungen unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 17. März 1914 (A. Bl. S. 114) bis auf weiteres an:

1) Ausverkäufe und den Ausverkäufen nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes gleich zu erachtende Warenverkäufe, welche für den Verkauf von Waren wegen

a) Verlegung oder Umbaues der Geschäftsräume,
b) Aufgabe des Geschäftes, einer Geschäftsabteilung oder einer Warengattung,
c) Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande,
d) Wechsels in der Person des Geschäftsinhabers,
e) Liquidation, Vergleichs, Todesfalls,
f) Beschädigung oder Wertverminderung von Waren

vorgenommen werden, müssen vor der Ankündigung bei der zuständigen Anmeldestelle angezeigt werden.

Zuständige Anmeldestelle für die Entgegennahme dieser Anmeldungen ist für den Bezirk der Handelskammer Magdeburg diese Handelskammer, für den Stadtbezirk Halberstadt und die Gemeinde Wehrstedt die Handelskammer in Halberstadt, für die übrigen Gemeinden die Ortspolizeibehörde.

Die Anzeige muß enthalten Vor- und Zunamen sowie Wohnort des ankündigenden Geschäftsinhabers oder seines Stellvertreters, Grund des Ausverkaufs und Zeitpunkt seines Beginnes.

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist vor der Ankündigung von Ausverkäufen wegen Liquidation, Vergleichs, Todesfalls und wegen Beschädigung oder Wertverminderung von Waren der zuständigen Anmeldestelle ein von dem ankündigenden Geschäftsinhaber oder seinem Stellvertreter unterschriebenes Verzeichnis der auszuverkaufenden Warengruppen nach Stückzahl, Menge (Maß oder Gewicht) und Material (Stoffart) einzureichen.

Die eingegangenen Anzeigen und Verzeichnisse sind bei der Anmeldestelle drei Jahre lang aufzubewahren. Die Einsicht in die Verzeichnisse ist jedem gestattet.

2) Die im ordentlichen Geschäftsverkehr üblichen und in der Ankündigung als solche bezeichneten Saison- und Inventurausverkäufe dürfen im Jahre nur zweimal stattfinden, und zwar in der Zeit vom 2. Januar bis zum 1. März und vom 1. Juli bis zum 31. August. Ihre jeweilige Dauer darf den Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten.

Es sind nur entweder zwei Saisonausverkäufe oder je ein Saison- und ein Inventurausverkauf gestattet.

3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Magdeburg, den 15. Mai 1914.

I. 2. Nr. 1867. Der Regierungspräsident.
v. Miesitscheck.

d. verschiedener Behörden:

622. Zur Ermittelung bis jetzt unbekannt geblie Teilnehmer und zur Feststellung der Legitimation Beteiligten werden die nachstehenden, bei uns anhäng Auseinandersetzungen öffentlich bekannt gemacht:

Regierungsbezirk Magdeburg.

Kreis Neuhaldensleben.

1) Ablösung der auf Grundstücken des Gemei bezirks Alvensleben ruhenden Reallasten.

2) Ablösung der auf Grundstücken des Gemei bezirks Hakenstedt an die Pfarre dortselbst zu richtenden Reallasten.

3) Ablösung der auf Grundstücken des Gemei bezirks Ostingersleben zu Gunsten der Gemeinde selbst ruhenden Reallasten.

4) Ablösung der auf Grundstücken des Gemei bezirks Wefensleben ruhenden Reallasten.

Kreis Osterburg.

1) Ablösung der auf Grundstücken des Gemei bezirks Bömenzien ruhenden Reallasten.

2) Zusammenlegung der nicht separierten grundstücke der Gemarkung Klein-Ellingen mit Gesamtgröße von 48,2980 ha.

3) Ablösung der auf Grundstücken des Gemei bezirks Kleinaulosen ruhenden Reallasten.

4) Ablösung des den Kossaten von Leppin der Kirchenwiese daselbst zustehenden Hütungstre

5) Ablösung der auf Grundstücken des Gemei bezirks Neulingen zu Gunsten der Pfarre das ruhenden Reallasten.

6) Ablösung der auf Grundstücken des Gemei bezirks Polkeitz ruhenden Reallasten.

7) Ablösung der auf Grundstücken des Gemei bezirks Schwarzholz ruhenden Reallasten.

8) Ablösung der auf Grundstücken des Gemei bezirks Walsleben ruhenden Reallasten.

Kreis Salzwedel.

1) Ablösung der auf Grundstücken des Gemei bezirks Bonese ruhenden Reallasten.

2) Ablösung der auf Grundstücken des Gemei bezirks Barnebeck ruhenden Reallasten.

3) Ablösung der auf Grundstücken des Gemei bezirks Bornsen ruhenden Reallasten.

4) Ablösung der auf Grundstücken des Gemei bezirks Chüttlitz ruhenden Reallasten.

5) Ablösung der auf Grundstücken des Gemei bezirks Dahrendorf ruhenden Reallasten.

6) Ablösung der auf Grundstücken des Gemei bezirks Darsekau ruhenden Reallasten.

7) Ablösung der auf Grundstücken des Gemei bezirks Fahrendorf ruhenden Reallasten.

8) Ablösung der auf Grundstücken des Gemei bezirks Germenau ruhenden Reallasten.

9) Ablösung der auf Grundstücken des Gemei bezirks Hohendolsleben ruhenden Reallasten.

10) Ablösung der auf Grundstücken des Gemei bezirks Jeeben ruhenden Reallasten.

11) Ablösung der auf Grundstücken des Gemei bezirks Mellin ruhenden Reallasten.

12) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Pretzier ruhenden Reallasten.

13) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Winterfeld ruhenden Reallasten.

14) Aufteilung der gemeinschaftlichen Schweineweide der Gemarkung Winterfeld mit einer Gesamtgröße von 9 ha.

15) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Waddekath ruhenden Reallasten.

16) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Wälmersen ruhenden Reallasten.

Allen denjenigen, die bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und bis jetzt noch nicht zugezogen worden sind, wird es überlassen, sich spätestens in dem auf

Dienstag, den 14. Juli 1914,
vormittags 11 Uhr,

in unserem Dienstgebäude hier, Wilhelmstraße 10, Zimmer Nr. 40, anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls der Ausbleibende, selbst im Falle der Verletzung, die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen muß.

Merseburg, den 24. April 1914.

Königliche Generalkommission.

623. Bekanntmachung,
betr. Länge der Schleppzüge auf dem Stößensee.

Unter Bezugnahme auf den letzten Absatz des § 49 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 bestimme ich, daß die Pontonbrücke und die Brücke im Zuge der Heerstraße über den Stößensee von Schleppdampfern mit nicht mehr als einem Anhange durchfahren werden dürfen.

Potsdam, den 4. Mai 1914.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

624. Bei dem unterzeichneten Amtsgericht sind behufs Vernichtung folgende Akten ausgesondert:

Die Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursakten bis zum Jahre 1902 einschließlich, die Vormundschafts-, Pflegschafts- und Nachlaßakten, welche seit 5, 10 resp. 30 Jahren beendet sind, die Mahn-, Zivilprozeß-, Privatklage- sowie die Strafprozeßakten wegen Uebertretungen aus den Jahren 1902 bis 1907, die Strafprozeßakten wegen Vergehen aus den Jahren 1898 bis 1902, die kassationsfähigen Akten des Amtsanwalts hier.

Personen, welche an der längeren Aufbewahrung dieser Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, solches innerhalb 4 Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Seehausen, Kr.. W., den 12. Mai 1914.

Königliches Amtsgericht.

Vermischte Nachrichten.

625. Am 14. Mai 1914 wird in Krusemark, Kr. Osterburg, eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

626. Am 20. Mai 1914 wird in Behrendt, Kr. Osterburg, eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

627. Am 22. Mai 1914 wird in Wenddorf, Kr. Wolmirstedt, eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

628. Dreizehn ausgemusterte Lokomotiven sollen in verschiedenen Losen verkauft werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserm Zentralbureau, Fürstenstr. 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pfg. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusenden Angebote werden **am 5. Juni 1914, vormittags 11 Uhr**, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer 1, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 19. Juni 1914.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

629. Ritterschaftliche Feuer-Sozietät
des Fürstentums Halberstadt.

Die Mitglieder der ritterschaftlichen Feuer-Sozietät werden hiermit zu einer Generalversammlung am

Montag, den 25. Mai 1914,
vormittags 11½ Uhr,

zu Halberstadt im Restaurant Hampel, Schmiedestraße, eingeladen.

Tagesordnung.

1) Bericht über die Ueberführung der Sozietät in die Magdeburgische Land-Feuer-Sozietät.

2) Vorlage der Jahresrechnungen 1912 und 1913, der Rechnungsabschlüsse und Beschluß über Vorschläge zur Verwendung der Fonds der Sozietät.

3) Anderweitiges Geschäftliches.

Schauen, den 11. Mai 1914.

Die Direktion.

630. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Jerichow II vom 17. April 1914 ist das Grundstück Kartenblatt 5 Parzelle zu 86/27 ꝛc. aus 26 vom Gutsbezirk Redekin abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Redekin vereinigt worden.

Genthin, den 12. Mai 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. von Schenck.

631. Ortsstatut
der Landgemeinde Althaldensleben.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeinde-Vertretung vom 30. Januar 1914 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Ges.-S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde zur polizei-

mäßigen Reinigung verpflichtet ist. Oeffentliche Plätze sind von der Gemeinde zu reinigen.

§ 2. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach § 1 und § 2 Verpflichteten sind durch die Gemeinde gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht versichert, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtungen zur polizeimäßigen Reinigung trifft. Die Kosten dieser Versicherung sind von der Gemeinde zu tragen.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerken öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Das Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1914 in Kraft.

Althaldensleben, den 23. April 1914.

Der Gemeindevorsteher. gez. Fincke.

Schöffe. gez. H. Moldenhauer.

(L. S.)

Nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers zu Althaldensleben genehmigt.

Neuhaldensleben, den 7. Mai 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Neuhaldensleben.

(L. S.) gez. von Kotze.

J.-Nr. 1318. K.

632. Ortsstatut

der Landgemeinde Hausneindorf.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23. Oktober 1913 wird für die Gemeinde Hausneindorf gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage befindlichen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind an erster Stelle, die nach § 1 Verpflichteten erst an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach den §§ 1 und 2 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine bei dem Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch dieses Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des gedachten Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Hausneindorf, den 23. Oktober 1913.

Der Gemeindevorsteher. Adrian.

633. Der Kreisausschuß des Kreises Quedlinburg hat in seiner Sitzung vom 16. April 1914 den Beschluß gefaßt, daß die Bahnhofstraße in Schneidlingen als überwiegend dem inneren Verkehr dienend anzusehen ist.

Hiernach obliegt den Anwohnern auf Grund des Ortsstatuts vom 31. Mai 1913 und der Polizeiverordnung vom 6. Oktober 1913 die Reinigung der Bahnhofstraße.

Schneidlingen, den 18. Mai 1914.

Der Amtsvorsteher. gez. Michels.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

634. Verliehen: das allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Hausdiener Otto Röwer in Quedlinburg;

das goldene Kreuz der Stütze und Kinderpflegerin Friederike Bodenstein in Gr.-Möhringen.

635. Ernannt: Seminardirektor Dr. Sieke in Magdeburg zum Regierungs- und Schulrat daselbst; der Regierungs-Zivil-Supernumerar Zeiß, die Regierungs-Militäranwärter Lunau und Germer in Magdeburg zu Regierungs-Sekretären daselbst, die Kanzleidiätare Kellermann, Steffen und Ramke in Magdeburg zu Regierungs-Kanzlisten daselbst.

636. Wiederbestätigt: die Stadträte Richard Weser und Karl Esche in Quedlinburg als unbesoldete Stadträte.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.
Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 13.

209

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 22. Ausgegeben den 30. Mai 1914

Inhalt: Erhöhung der Prüfungsgebühr für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten S. 209. — Generalkonsul von Uruguay S. 209. — Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen S. 209. — Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Sachsen S. 210. — Verhütung und Bekämpfung der Geflügelcholera S. 211. — Ermächtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern S. 211. — Getreidepreise am Großhandelsplatz Magdeburg S. 211. — Anstellung eines öffentlichen Versteigerers S. 211. — Kommissarische Verwaltung der Kreisschulinspektionsgeschäfte für den Schulaufsichtsbezirk Magdeburg-Land S. 211. — Unterkunft für Lehrerinnen in der Quarantäneanstalt zu Osternothafen S. 211. — Domänenverpachtung S. 211. — Enteignung zur Erweiterung des Bahnhofes Biederitz S. 212. — Verlorener Gewerbeschein S. 212. — Rechnungsergebnisse der Provinzialverwaltung aus 1911 und 1912 S. 212. — Verlegung eines Feldweges S. 212. — Postscheckverkehr S. 212. — Domänenverpachtung S. 212. — Ausbildung von Sachverständigen für Bienenkrankheiten S. 213. — Errichtung einer Telegraphen- 2c. Anstalt S. 213. — Errichtung von Postagenturen S. 213. — Auslosung von Anleihescheinen der Stadt Quedlinburg S. 213. — Gemeinde- und Gutsbezirksveränderung S. 213. — Berichtigung des Ortsstatuts für die Landgemeinde Althaldensleben S. 213. — Sperrung einer Chaussee S. 214 — Personalnachrichten S. 214.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage, außerdem 2 Beilagen.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

637. In Abänderung des § 14 der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten vom 20. Dezember 1911 bestimme ich hiermit, daß für die Ablegung der Prüfung anstatt einer Prüfungsgebühr von 15 Mark künftig eine solche von 20 M. zu entrichten ist.

Berlin W. 8., den 20. April 1914.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
U. III Nr. 6786. I.

b. der Provinzial-Behörden:

638. Herr Dr. Oriol Solé Rodriguez ist an Stelle des verstorbenen Generalkonsuls Antonio Goso zum Generalkonsul von Uruguay für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannt worden.

Magdeburg, den 19. Mai 1914.

O. P. 3234. Der Oberpräsident.

639. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 1. Oktober 1914 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 4 % Rentenbriefen Littr. A—E.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Tlr.) 109 Stück.
Nr. 15 508 877 1026 1096 1136 1296 1635 1764 1828 2249 2342 2442 2560 2743 2748 2842 3170 3290 3339 3719 3754 3845 3894 4100 4186 4869 5100 5282 5653 6222 6249 6284 6387 6445 6751 6793 6987 7055 7121 7278 7356 7389 7681 8045 8146 8187 8622 8670 8707 8730 9306 9470 9573 9925 10223 10757 10926 10977 11034 11265 11287 11407 11433 11451 11641 11764 11841 11849 12251 12497 12634 13021 13153 13199 13221 13494 13596 13866 13929 13950 13952 14112 14141 14507 14564 14583 14679 14716 14960 15056 15124 15229 15377 15502 15558 15562 15865 15897 15930 15979 15983 16128 16151 16176 16278 16308 16312 16326.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Tlr.) 34 Stück.
Nr. 122 575 623 657 730 818 1227 1310 1578 1653 1865 1950 1983 2075 2235 2295 2572 2612 3029 3053 3075 3116 3147 3191 3200 3596 3747 3803 3880 4056 4068 4861 4882 4890.

Litt. C. zu 300 M. (100 Tlr.) 169 Stück.
Nr. 100 156 226 337 1056 1235 1512 1612 1745 1972 2677 3157 3468 3891 3965 3993 4469 4677 5028 5798 5814 5835 6033 6071 6331 6509 6805 6817 7155 7427 7874 7990 8112 8635 8872 8974 9040 9161 9187 9241 9296 9496 9593 9709 10109 10156 10186 10203 10282 10452 10804 11052 11053 11073 11887 12168 12228 12230 12423 12514 12760 12788 12815 12835 12955 13132 13539 13664 13962 14329 14520 14586 14814 15150 15482 15659 15708 15763 15896 15964 15989 16072 16305 16473 16548 17348 17404 17552 17634 17674 17787 17833 17941 17942 18027 18068 18161 18259 18302 18384 18389 18522 18755 18774 18864 18986 19144 19689 19740 19853 19876 19931 20045 20254 20259 20266 20450 20593 20742 20755 20807 20935 21325 21405 21615 21740 22000 22101 22277 22398 22500 22600 22602 22868 23027 23115 23388 23398 23440 23657 23663 23688 23702 23860 23861 23863 24175 24205 24301 24468 24491 24509 24601 24639 24681 24718 24767 24846 24854 24879 24938 24951 24954 24967 24971 25024 25136 25169 25199.

Litt. D. zu 75 M. (25 Tlr.) 160 Stück.
Nr. 430 595 643 889 919 1237 1570 1605 1758 2184 2539 2641 2761 3087 3125 3290 3311

3368 3829 3896 4083 4349 4540 4640 4751 5068
6067 6084 6258 6308 6580 6689 6847 6905 7097
7120 7229 7257 7502 8241 8401 8417 8781 9025
9153 9185 9818 9983 10156 10314 10877 10951
10998 11046 11295 11410 11445 11553 11749
11806 12055 12133 12274 12305 12331 12494
12806 13365 13408 13606 13683 13946 13949
14094 14099 14145 14272 14365 14381 14414
14694 15028 15160 15378 15577 15957 16258
16412 16503 16505 16565 16574 16787 16800
16814 17640 17694 17785 18032 18033 18055
18105 18141 18149 18155 18162 18316 18367
18399 18541 18649 18723 18909 18912 18999
19105 19132 19433 19608 19808 19881 19968
19975 20116 20171 20188 20372 20550 20625
20754 20931 20966 20968 21042 21082 21097
21491 21623 21954 22052 22053 22070 22398
22536 22537 22631 22747 22851 22919 22992
23036 23050 23094 23134 23135 23173 23209
23368 23398 23399.

II. von 4% Rentenbriefen Littr. AA—EE.

Littr. AA zu 3000 M. 1 Stück Nr. 50.
„ CC „ 300 „ 1 „ „ 266.
„ DD „ 75 „ 1 „ „ 53.

III. von 3½% Rentenbriefen Littr. L—P.

Littr. L zu 3000 M. 2 Stück Nr. 140 230.
„ N „ 300 „ 1 „ „ 513.
„ O „ 75 „ 1 „ „ 173.
„ P „ 30 „ 2 „ „ 36 59.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe den Nennwert der letzteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, vom 1. Oktober 1914 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen. Den voraufgeführten Rentenbriefen zu I Littr. A—D muß der Erneuerungsschein, den übrigen Rentenbriefen dagegen müssen außer dem Erneuerungsschein die Zinsscheine und zwar:

zu II Littr. AA—DD Reihe I Nr. 12—16,
„ III „ L—P „ III „ 15 u. 16

beigefügt sein.

Vom 1. Oktober 1914 ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf und es wird der Betrag der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Ferner werden die Inhaber der folgenden früher ausgelosten und bereits seit länger als 2 Jahren rückständigen

1. 4 % Rentenbriefe der Provinz Sachsen aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1905: Littr. C. Nr. 7878.
1. April 1907: Littr. D. Nr. 11458, 17607, 18477, 19667, 22475.
1. Oktober 1907: Littr. A. Nr. 16146, Littr. C. Nr. 11974, Littr. D. Nr. 1364, 1544.
1. April 1908: Littr. C. Nr. 11503, Littr. D. Nr. 2836, 7810, 22706.
1. Oktober 1908: Littr. B. Nr. 4757, Littr. C. Nr. 1601, 3533, 7349, 15456, Littr. D. Nr. 20423, 22505.
1. April 1909: Littr. B. Nr. 2043, Littr. C. Nr. 6760, Littr. D. Nr 7895, 22654.
1. Oktober 1909: Littr. C. Nr. 3071, 11784, 21894, Littr. D. Nr. 7730, 15463, 20183.
1. April 1910: Littr. A. Nr. 2787, Littr. C. Nr. 1943, 7913, 7915, 9313, 17328, Littr. D. Nr. 8197, 8502, 11297, 21520, 22391, 22725.
1. Oktober 1910: Littr. C. Nr. 13585, 16583, Littr. D. Nr. 18744, 22926.
1. April 1911: Littr. C. Nr. 6504, 10565, 13596, 17268, 18536, 24125, Littr. D. Nr. 4811, 6233, 8754, 19948, 22840, 22911.
1. Oktober 1911: Littr. A. Nr. 16032, Littr. C. Nr. 14573, 18015, 24355, Littr. D. Nr. 9518, 12236, 13694, 17760, 21904.
1. April 1912: Littr. A. Nr. 6750, 15914, Littr. C. Nr. 3269, 21052, 21819, 24073, 24255, 24342, Littr. D. Nr. 8698, 17563, 18579, 18800, 19295, 19341, 22955, 23089.

2. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Sachsen aus dem Fälligkeitstermine:

2. Januar 1911: Littr. J. Nr. 34.

3. Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Littr. B. aus den Fälligkeitsterminen:

1. Januar 1885: Nr. 1316 zu 300 M. (100 Tlr.),
1. Januar 1891 Nr. 2891 zu 300 M. (100 Tlr.), Nr. 2110 zu 75 M. (25 Tlr.),
1. Januar 1892 Nr 1093 zu 75 M. (25 Tlr.)

hierdurch wiederholt aufgefordert, dieselben bei den vorgenannten Kassen einzulösen.

Die Einlieferung ausgelosster Rentenbriefe und Schuldverschreibungen kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Magdeburg, den 19. Mai 1914.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

640. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt
Magdeburg, den 19. Mai 1913.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und § 6 des Rentengütergesetzes vom 7. Juli 1891 wurden die ausgelosten 4- und 3½ %igen Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank zu den Akten gegebenen Ver-

zeichnisse gegen Barzahlung zurückgeliefert sind, und zwar:

I. 4%ige

99	Stück zu	3000 M.	=	297 000 M.
33	„ „	1500 „	=	49 500 „
163	„ „	300 „	=	48 900 „
140	„ „	75 „	=	10 500 „
6	„ „	30 „	=	180 „
	zusammen			406 080 M.

II. 3½%ige

4	Stück zu	3000 M.	=	12 000 M.
2	„ „	300 „	=	600 „
5	„ „	75 „	=	375 „
4	„ „	30 „	=	120 „
	zusammen			13 095 M.

nebst den dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Schmelz, Baensch,
Abgeordnete der Provinz Sachsen.
Denicke, Berthold,
Abgeordnete der Provinz Hannover.
Dr. Heinemann, Notar.
L. S. w. o.
Leist, Provinzial-Rentmeister.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Magdeburg, den 19. Mai 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

e des Regierungspräsidenten und der Regierung:

641. Landespolizeiliche Anordnung.

Die landespolizeilichen Anordnungen vom 18. August 1897, Amtsbl. S. 303, betreffend die Verhütung und Bekämpfung der Geflügelcholera (zu vergleichen auch landespolizeiliche Anordnung vom 6. Mai 1912 Nr. 2, Amtsbl. S. 222), und vom 29. Mai 1908, Amtsbl. S. 260, betreffend die Untersuchung des auf der Eisenbahn in dem Regierungsbezirk Magdeburg eingeführten Geflügels, werden aufgehoben. Für die Untersuchung des mit der Eisenbahn in Wagenladungen zur Versendung kommenden Geflügels ist künftig lediglich der § 8 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft pp. vom 1. Mai 1912 — abgedruckt im Reichs- und Staatsanzeiger — maßgebend. Magdeburg, den 27. Mai 1914.

I. 4 3188. Der Regierungspräsident.

642. Ich habe dem Kraftwagenführer Alfred Hawelitschek in Magdeburg für die Dauer seiner Tätigkeit bei den Magdeburger Mühlenwerken auf Widerruf die Ermächtigung erteilt, Führer von Kraftfahrzeugen der Klassen 2 und 3b — mit Verbrennungsmaschine — für den Betrieb obengenannter Firma zu Kraftfahrzeugführern auszubilden. Diese Ermächtigung gilt aber nur für seine Person.

Magdeburg, den 22. Mai 1914.

I. 10. Nr. 1966. Der Regierungspräsident.

643. Am Großhandelsplatz Magdeburg sind am 26. Mai 1914 hauptsächlich gezahlt worden für 1000 kg Weizen 207—209 M., Roggen 173—175 M., Hafer 175—178 M.

Magdeburg, den 28. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

I. 8 a.

644. Der Versteigerer Hermann Lemme in Osterburg ist als öffentlicher Versteigerer für die Stadt Osterburg sowie die umliegenden Amtsbezirke Krusemark, Schwarzholz, Iden, Meseberg, Falkenberg, Heiligenfelde, Kossebau, Bretsch, Krevese, Flessau, Metzdorf, Erxleben, Walsleben und Hindenburg beeidigt und angestellt worden.

Magdeburg, den 14. Mai 1914.

I. 2. Nr. 1911. Der Regierungspräsident.

645. Der Seminar-Oberlehrer Beinhorn aus Mühlhausen i. Th. ist vom 15. Mai d. Js. ab mit der kommissarischen Verwaltung der Kreisschulinspektionsgeschäfte für den Schulaufsichtsbezirk Magdeburg Land beauftragt worden.

Magdeburg, den 17. Mai 1914. II. 1. 3260.

Königl. Regierung, Abt. für Kirchen- u. Schulwesen.

646. Im Anschluß an den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 2. d. Mts. — U III C Nr. 973 1. I. II. — (Amtsblatt Seite 193 Nr. 590) — machen wir darauf aufmerksam, daß nach einer weiteren Mitteilung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten auch in der Quarantäneanstalt zu Osternothhafen bei Swinemünde während der Sommer- und Herbstferien ungefähr 20 Lehrerinnen werden Aufnahme finden können. Ein Teil der Anstalt wird mit etwa 40 taubstummen Kindern belegt werden.

Magdeburg, den 20. Mai 1914. II. 1. 3355.

Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- u. Schulwesen.

647. Domänenverpachtung.

Die Domäne Wegeleben im Kreise Oschersleben soll für die Zeit von Johannis 1915 bis Ende Juni 1933 am

Donnerstag, den 11. Juni d. Js.,
vormittags 10 Uhr,

hier, Domplatz 3, im Sitzungssaale zur Weiterverpachtung öffentlich ausgeboten werden.

Größe	rd.	565 ha.
Grundsteuerreinertrag . .	rd.	27 083 M.
Erforderliches Vermögen .		290 000 M.
Bisheriger Pachtzins . .	rd.	50 839 M.
(einschließlich 342 M. Jagdpachtzins).		

Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen der Zulassung zum Bieten, erteilt unser Kommissar, Herr Geheimer Regierungsrat Maetzke.

Die Verpachtungsbedingungen können gegen vorherige Einsendung von 3,05 M. Schreibgebühren und Druckkosten oder gegen Postnachnahme von unserer Domänenregistratur bezogen werden.

Magdeburg, den 8. Mai 1914.

III. 2836. Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten B.

648. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Staatsbahnhofs Biederitz zu enteignende, in der Gemeinde Biederitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 16. Juni 1914,** nachmittags 4³⁰ Uhr, auf dem Staatsbahnhofe Biederitz anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart und Lage.	Größe der enteigneten Grundfläche: ha	a
1	Biederitz	3	676 116	Gemeinde Biederitz	Biederitz	1	2	Weg	—	28

Magdeburg, den 26. Mai 1914. Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierungsrat.

649. Der für den Handelsmann Wilhelm Blancke in Halberstadt am 26. Januar 1914 unter Nr. 5993 ausgefertigte Gewerbeschein für 1914 zum Handel mit Fellen, kleineren Tieren, Stiefelschmiere, Kram- und geringwertigen Eßwaren ist dem Inhaber angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 20. Mai 1914.

III. W. 6845. Königliche Regierung, Abt. III. A.

d. des Landeshauptmanns:

650. Gemäß § 104 der Provinzialordnung bringe ich in der „Beilage" die Rechnungsergebnisse der Provinzialverwaltung aus den Rechnungsjahren 1911 und 1912 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß der XXVIII. Provinziallandtag unterm 6. März 1914 die Rechnungsentlastung erteilt hat.

Merseburg, den 15. Mai 1914.

Der Landeshauptmann der Provinz Sachsen.

Frhr. v. Wilmowski.

e. verschiedener Behörden:

651. Auf Antrag des hiesigen Magistrats soll derjenige Teil des Feldweges Abschnitt 33 des Kartenblattes 8 der Gemarkung Magdeburg (zwischen Ebendorfer- und Bürgerstraße), der durch die Herstellung der Bürgerstraße entbehrlich geworden ist, für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses beim Polizei-Präsidium (III. Zimmer Nr. 60) geltend zu machen.

Magdeburg, den 26. Mai 1914.

Der Polizeipräsident.

652. Postscheckverkehr.

Die neuen Formularmuster zu Zahlkarten, zu Nachnahmekarten, Nachnahme-Paketkarten (bisher Postpaketadressen) und Postaufträgen mit anhängender Zahlkarte sowie das Muster zum neuen Scheckbriefumschlag für den Verkehr der Kontoinhaber mit den Postscheckämtern sind erschienen. Die Formulare können sämtlich auch von der Privatindustrie hergestellt werden, wenn sie in der Größe und Farbe des Papiers sowie im Vordruck und, abgesehen von den Scheckbriefumschlägen, auch in der Stärke des Papiers mit den amtlichen genau übereinstimmen. Die Muster sowie eine gedruckte Beschreibung über ihre Größenverhältnisse und die Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers können von den Postscheckämtern kostenlos bezogen werden. Zur Vermeidung von Weiterungen empfiehlt es sich, daß die Privatdruckereien vor der Herstellung jeder neuen Auflage einen Probeabdruck dem Postscheckamt zur Prüfung einsenden. Die von der Post bezogenen blauen Zahlkarten des bisherigen Musters sowie die bisherigen braunen Nachnahmeformulare mit anhängender Zahlkarte können bis auf weiteres aufgebraucht werden.

Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch die Formulare zu Nachnahme-Paketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Postanweisung geändert werden, und daß die Postpaketadressen die Bezeichnung Paketkarte erhalten. In Aussicht genommen ist ferner, neue Formulare für Postaufträge mit anhängender Postanweisung einzuführen und die Herstellung dieser Formulare der Privatindustie freizugeben. Wegen der Muster für diese Formulare usw. wird Näheres noch bekannt gemacht werden.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

653. Zur Neuverpachtung der Königlichen Domäne Pretzsch mit den Vorwerken Körbin und Maucken und der Jagdnutzung auf den Domänenländereien auf 18 Jahre, von Johannis 1915 ab bis zum 1. Juli 1933, haben wir Termin auf

Montag, den 8. Juni d. Js.,

vormittags 10½ Uhr,

im Sitzungssaale des Bezirksausschusses (im sogenannten Borschloß) der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Königlichen Oberregierungsrat Dr. Heyer anberaumt.

Die Domäne wird zunächst in zwei Pachtschlüsseln

I. Pretzsch mit Körbin,

II. Maucken,

und sodann als ein Pachtschlüssel

Pretzsch mit Körbin und Maucken

ausgeboten.

Lage der Domäne: Station der Eisenbahn Wittenberg-Torgau und Eilenburg-Pretzsch. Rd. 40 ha Zuckerrübenboden. Brennerei und Ziegelei in fiskalischen Gebäuden.

A. Pretzsch mit Körbin, Größe 757 ha, Grundsteuerreinertrag 10102 M., erforderliches Vermögen 170000 M.

B. Maucken, Größe 426 ha, Grundsteuerreinertrag 13962 M., erforderliches Vermögen 175000 M.

C. Pretzsch mit Körbin und Maucken, Größe 1183 ha, Grundsteuerreinertrag 24064 M., erforderliches Vermögen 300000 M.

Bisheriger Pachtzins rd. 25675 M.

Die Führung des Vermögensnachweises und der landwirtschaftlichen und sonstigen Befähigung ist möglichst frühzeitig vor dem Verpachtungstermine erwünscht.

Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen der Zulassung zum Mitbieten, erteilt

Merseburg, den 5. Mai 1914.

III. B. R. 2135 II. Regierung, Domänenabteilung.

654. In der Kaiserlichen Biologischen Anstalt werden von dem Vorsteher des bakteriologischen Laboratoriums, Regierungsrat Dr. Maaßen, in diesem Jahre wiederum zur Ausbildung von Sachverständigen für Bienenkrankheiten 2-wöchige, gebührenfreie bakteriologische Lehrgänge über die Infektionskrankheiten der Bienen von 9—3 Uhr täglich abgehalten, an denen Naturwissenschaftler (Mediziner, Tierärzte, Nahrungsmittelchemiker, Lehrer usw.) teilnehmen können, die in der Bienenwirtschaft erfahren sind.

Der erste Lehrgang findet vom 13. bis 25. Juli statt. Wenn nötig, wird noch ein zweiter vom 3. bis 15. August abgehalten.

Jeder Teilnehmer hat sich sein Mikroskop selbst zu stellen. Die Firmen E. Leitz und C. Zeiß in Berlin haben sich bereit erklärt, für die Lehrgänge geeignete Mikroskope gegen eine Leihgebühr von 5 M. abzugeben. Alle anderen Apparate, Instrumente, Glasgefäße, Nährböden und Chemikalien werden von der Biologischen Anstalt unentgeltlich geliefert.

Die Anmeldungen sind möglichst frühzeitig an den Direktor der Kaiserlichen Biologischen Anstalt in Berlin-Dahlem, Königin Luisestraße 19, zu richten.

Berlin-Dahlem, im April 1914.

Der Direktor der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft. Behrens.

Vermischte Nachrichten.

655. Am 27. Mai 1914 wird in Kleinmangelsdorf, Kr. Jerichow II, eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

656. Am 28. Mai werden in Altenzaun (Kr. Osterburg), Beyendorf (Kr. Wanzleben) und Groß-Schierstedt (Kr. Quedlinburg) Postagenturen in Wirksamkeit treten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

657. Am 28. Mai 1914 wird in Groß-Santersleben (Kr. Neuhaldensleben) eine Postagentur in Wirksamkeit treten.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

658. Quedlinburger Stadtanleihe von 1903.

Bei der Auslosung der Schuldverschreibungen der Abteilungen III bis V am 15. Mai 1914 sind folgende Nummern gezogen worden, die hiermit zum 1. Oktober 1914 gekündigt werden:

Buchst. A zu 2000 M. Nr. 221, 322,
„ B „ 1000 „ „ 438, 541, 609, 676,
„ C „ 500 „ „ 430, 514, 572, 596, 641, 696, 709,
„ D „ 200 „ „ 29, 30, 31, 260, 381, 428,
„ E „ 5000 „ „ 27.

Die Einlösung erfolgt vom 1. Oktober 1914 ab:
in Quedlinburg bei der Stadthauptkasse,
„ dem Bankhause G. Vogler,
„ der Mitteldeutschen Privatbank, Aktiengesellschaft — Zweigniederlassung Quedlinburg,
in Berlin bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft,
in Magdeburg bei dem Magdeburger Bankverein,
„ der Mitteldeutschen Privatbank, Aktiengesellschaft.

Rückstände aus früheren Verlosungen:
aus 1911: Buchst. D Nr. 378 u. 402 über je 200 M.,
„ 1912: „ B „ 670 über 1000 M.,
„ C „ 520 u. 713 über je 500 M.,
„ 1913: „ C „ 490 u. 736 über je 500 M.,
„ D „ 124 über 200 M.,
„ E „ 22 über 5000 M.

Quedlinburg, den 18. Mai 1914.

Der Magistrat.

659. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir mit Einwilligung der Beteiligten beschlossen, die forstfiskalische Parzelle 11 Kartenblatt 1 der Gemarkung Letzlingen, Mausekistenwiese von 51 a 30 qm von dem Gemeindebezirk Dolle abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Colbitz zu vereinigen.

Wolmirstedt, den 23. Mai 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Wolmirstedt.

660. Das in Stück 21 unter Nr. 631 des Amtsblattes abgedruckte Ortsstatut der Landgemeinde Althaldensleben enthält einen Schreibfehler.

Im ersten Satz des § 2 muß es statt „den Eigentümern (§ 2)“ heißen „den Eigentümern (§ 1)“.

Althaldensleben, den 25. Mai 1914.

Der Gemeindevorsteher. Funke.

661. Die forstfiskalische Chaussee Meseberg-Planken zwischen Jägersteig und der Grenze mit der Feldmark Hillersleben ist für die Zeit vom 2. bis 25. Juni d. Js. wegen Umbaues dieser Strecke für Lastfuhrwerke gesperrt.

Planken, den 22. Mai 1914.

Der Amtsvorsteher.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

662. Gewählt: zu Vorstandsmitgliedern der Synagogengemeinde Burg-Genthin und von mir in dieser Eigenschaft bestätigt die Kaufleute Emil Hartmann in Genthin, Georg Kamm und Emil Badrian in Burg.

663. Verliehen: der Rote Adlerorden IV. Klasse dem Amtsvorsteher Gutsbesitzer Gustav Dreß in Behrendorf, Kreis Osterburg;

das Verdienstkreuz in Gold dem städtischen Steuereinnehmer (Rendanten) August Brewitz in Salzwedel;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens mit der 50 dem Königlichen Kreisboten Friedrich Schulze in Calbe a. S.;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Schlosser Ernst Ritzau und dem Wächter und Hofarbeiter Karl Mahrholz in Ilsenburg.

664. Ernannt: der Amtsvorsteher und Gutsbesitzer Hermann Lange in Kleinlübs zum Kreistaxator für den Kreis Jerichow I und der Gutsbesitzer Christian Schulze in Hundisburg zum Kreistaxator für den Kreis Neuhaldensleben.

665. Bestätigt: Stadtverordneter Karl Keitel in Salzwedel als unbesoldeter Stadtrat daselbst.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

666. Uebertragen: Oberförsterstelle Magdeburgerforth dem Oberförster Ernst in Bromberg vom 1. Juli 1914.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

667. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 17. April d. Js. dem Pfarrer Dr. Voigt in Arien, Diözese Brettin, die Annahme und Anlegung des von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Venezuela ihm verliehenen Ordens „Busto del Libertador IV. Klasse“ zu gestatten geruht.

668. Personalveränderungen im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S.

Dem Oberlandesgerichtspräsidenten, Wirklichen Geheimen Oberjustizrat Hartmann in Naumburg a. S. ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung der von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt ihm verliehenen Komtur-Insignien erster Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären erteilt. Der Amtsrichter Dr. Draheim in Kattowitz ist an das Amtsgericht in Magdeburg versetzt. Die Referendare Paul und Tuckermann sind zu Gerichtsassessoren ernannt. Der Rechtsanwalt Vogt in Annaburg ist zum Notar mit dem Wohnsitz in Annaburg ernannt. Verliehen sind: dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrat Liepe beim Landgericht in Naumburg a. S. beim Uebertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 3. Klasse mit Schleife, dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrat Thurm beim Landgericht in Nordhausen aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Königliche Kronenorden 3. Klasse mit der Zahl 50, dem Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat Ludwig in Schkeuditz aus gleicher Veranlassung der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50 und den Kanzleigehilfen Pallas beim Amtsgericht in Halle a. S. und Schirrmeister in Langensalza beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen. Der Landgerichtsaffistent, Gerichtssekretär Severin in Halberstadt und der Gerichtsvollzieher Köllner in Stoßfurt sind in den Ruhestand versetzt. Der Gerichtsvollzieher Hecht in Egeln ist nach Stoßfurt versetzt. Der Gerichtsvollzieheranwärter Koch in Osterwieck ist zum Gerichtsvollzieher in Osterwieck ernannt. Versetzt sind: die Gerichtsdiener Glow in Querfurt nach Jessen und Wenzien beim Landgericht in Torgau nach Weißenfels. Ernannt sind: der ständige Hilfsgerichtsdiener Stephan in Seehausen i. A. zum Gerichtsdiener in Querfurt und der ständige Hilfsgefangenaufseher Rößler in Nordhausen zum Gerichtsdiener in Weißenfels. Der Gerichtsdiener Schön in Gommern ist gestorben.

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Paasel'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 13.

Beilage zum Amtsblatt.

Rechnungsergebnisse

der Provinzialverwaltung der Provinz Sachsen

für das Rechnungsjahr 1911.

Nr.	Einnahme.		Es sind eingekommen M	Pf	in Rest gestellt M	Pf
	Kassenbestand zur Deckung der aus dem Vorjahre übernommenen, durch Einnahmereste nicht gedeckten Ausgabereste		2 501 804	32	—	—
	Rechnungsdefekte		27	07	—	—
	A. Dauernde Einnahmen.					
1.	Allgemeine Verwaltung.					
	a) Überschüsse der Verwaltung aus Vorjahren	215 657,14 M				
	b) Staatsbeiträge	3 667 721,— „				
	c) Verwaltungskostenbeiträge	183 235,74 „				
	d) Rückerstattungen auf Ausgaben aller Art	300,50 „				
	e) Erstattungen von der Landes-Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt für die geleisteten Ausgaben an Beamtengehältern usw. . .	91 263,86 „				
		zusammen	4 158 178	24	—	—
2.	Stammvermögen.					
	a) Aufkünfte aus Grundstücken	20 734,51 M				
	b) Kapitalzinsen	161 040,67 „				
		zusammen	181 775	18	—	—
3.	Fürsorge für Geisteskranke, Taubstumme und Blinde.		—	—	—	—
4.	Landarmenwesen		—	—	—	—
5.	Fürsorgeerziehung, Reingewinn der Gutsverwaltung Moritzburg		885	24	—	—
6.	Wohltätige Zwecke		488	86	—	—
7.	Verkehrswesen		—	—	—	—
8.	Landesmeliorationen		—	—	—	—
		zu übertragen:	6 843 158	91	—	—

Nr.	Einnahme.	Es sind eingekommen M	Pf	in Rest gestellt M	Pf
	Übertrag:	6 843 158	91	—	—
9.	Unterstützung der Landwirtschaft	—	—	—	—
10.	Wissenschaft, Kunst und Gewerbe	3 500	—	—	—
11.	Kreis- und Gemeindezwecke	—	—	—	—
12.	Steuerverwaltung (Provinzialsteuer von 12 %)	4 241 282	55	—	—
13.	Schuldenverwaltung	2 800	—	—	—
14.	Verfügungsbetrag	—	—	—	—
15.	Insgemein	139	97	—	—
	B. Einmalige und außerordentliche Einnahmen.				
	Darlehen nach den Kreditbewilligungen:				
16.	des XXV. Provinziallandtags zur Förderung des Kreis- und Gemeinde-Wegebaues	—	—	1 000 000	—
17.	des XXV. Provinziallandtags (vergl. Ausgabe B Nr. 1—3, 6, 9, 10, 12, 14—16, 19, 20, 22, 27)	1 429 752	40	1 698 400	—
18.	des XXI. und XXII. Provinziallandtags (vergl. Ausgabe B Nr. 42, 44, 45, 46)	249 742	61	249 589	18
19.	Das von der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt zurückgezahlte Garantiekapital	300 000	—	—	—
20.	**Kapitalvermögen. — Provinzialfonds I. —**				
	a) Aus Grundstücksveräußerungen . . . . . 1 145,50 M				
	b) Sonstige eingezogene Kapitalien . . . . . 4 115,— „				
	zusammen Provinzialfonds I	5 260	50	—	—
21.	**Kapitalvermögen der Straßenverwaltung. — Provinzialfonds II. —**				
	a) Ablösungskapitalien	2 300	—	—	—
	b) Zurückziehung von Einlagen aus dem Kapitalienverwaltungsfonds	84 494	—	—	—
	Summe der Einnahme	13 162 430	94	2 947 989	18

Nr.	Ausgabe.		Es sind ausgegeben M	Pf	in Rest gestellt M	Pf
	Rechnungsvergütungen			4 80	—	—
	A. Dauernde Ausgabe.					
1.	Allgemeine Verwaltung					
	a) Provinziallandtag	33 846,17 M				
	b) Provinzialausschuß	6 344,10 „				
	c) Provinzialrat	516,27 „				
	d) Landesdirektorialverwaltung					
	persönliche Ausgaben . .	553 110,23 M				
	sächliche „ . .	29 216,83 „				
	verschiedene „ . .	5 620,51 „				
		587 947,57 „				
	e) Landes-Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt (Besoldung für die überwiesenen Provinzialbeamten)	97 104,65 „				
		zusammen	725 758	76	3 150	80
2.	**Stammvermögen.**					
	a) Zur Unterhaltung von Provinzialgebäuden und zur Bestreitung der auf ihnen ruhenden Lasten und Abgaben .		18 084	09	3 557	47
	b) Zur Wiederansammlung des zum Bau des Geschäftshauses für die Landes Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt aufgewendeten Kapitals		1 631	—	—	—
	c) An den Fonds zur Erneuerung größerer Maschinen- und Wasserleitungsanlagen		33 000	—	—	—
	d) Zur Wiederansammlung des Kapitals, welches zum Ankauf der Grundstücke des Provinzialobstgartens in Diemitz aufgewendet worden ist		3 0 0	—	—	—
3.	**Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde.**					
	a) Bedürfniszuschüsse an die Landesheilanstalten					
	Alt-Scherbitz	332 465,99 M				
	Nietleben	284 428,81 „				
	Uchtspringe	338 575,61 „				
	Jerichow (Landesasyl)	139 520,82 „				
		1 094 991,23 M				
	b) Zuschüsse zur Unterhaltung von Geisteskranken in Privatanstalten	131 612,07 „				
	c) Anderweitige Anstaltspflege zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Gesetze vom 11. Juli 1891	105 677,55 „				
	zu übertragen:	1 332 280,85 M	781 478	65	6 708	27

Nr.	Ausgabe.		Es sind ausgegeben M	Pf	in Rest gestellt M	Pf
	Übertrag:	1 332 280,85 M	718 478	65	6 708	27
	d) Bedürfniszuschüsse an die Provinzial-Taubstummenanstalten in					
	Erfurt	37 692,06 M				
	Halberstadt	37 451,85 „				
	Halle a. S.	32 941,79 „				
	Osterburg	15 818,58 „				
	Weißenfels	28 470,99 „				
	Schleusingen (Taubstummenheim)	5 750,02 „				
	Sonstige Aufwendungen .	1 313,55 „				
		159 438,84 M				
	e) Bedürfniszuschüsse an die Provinzial-Blindenanstalten in					
	Halle a. S.	81 442,78 M				
	Barby	18 012,71 „				
	Sonstige Aufwendungen .	1 093,32 „				
		100 548,81 M				
		zusammen	1 592 268	10	167 662	50
4.	**Landarmen- und Korrigendenwesen.**					
	Bedürfniszuschüsse an den Landarmenverband der Provinz Sachsen	578 969,14 M				
	an die Arbeits- und Landarmenanstalt in					
	Groß-Salze	55 133,69 „				
	Moritzburg	97 515,05 „				
		zusammen	731 617	88	9 002	53
5.	**Fürsorgeerziehungswesen.** Bedürfniszuschuß		376 014	93	4 102	61
6.	**Hebammenwesen:**					
	Bedürfniszuschüsse an die Hebammenlehranstalten in					
	Erfurt	34 717,40 M				
	Magdeburg	41 641 32 „				
		zusammen	76 358	72	5 832	72
7.	**Wohltätige Zwecke:**					
	a) Fester Zuschuß an die Landwaisenanstalt Langendorf	25 800,— M				
	b) Verpflichtungen nach dem Dotationsgesetz vom 8. 7. 1875	6 089,48 „				
	c) Ohne gesetzliche Verpflichtungen	11 955,45 „				
		zusammen	43 844	93	—	—
		zu übertragen:	3 601 583	61	193 308	03

Nr.	Ausgabe.		Es sind ausgegeben M	Pf	in Rest gestellt M	Pf
		Übertrag:	3 601 583	61	193 308	63
8.	**Verkehrswesen.**					
	A. Provinzialchausseen.					
	a) Bedürfniszuschuß für die Verwaltung und Unterhaltung der Chausseen	1 862 210,— M				
	b) Zur Verbesserung des Zustandes der Provinzialchausseen	300 000,— „				
	c) Anteilige Zinsen an dem Kapitalvermögen	20 336,84 „				
	Summe A.	2 182 546,84 M				
	B. Provinzialstraßen: Nichts.					
	C. Förderung des Kreis- und Gemeinde-Wegebaues, sowie des Chausseebaues.					
	Prämien zu Chausseeneubauten und außerordentlichen Instandsetzungen, sowie zu Unterstützungen an Kreise und Gemeinden zur nicht chausseemäßigen Herstellung von Wegen	758 689,32 M			39 807	11
	D. Neubau und Unterhaltung von Kunststraßen (§§ 9 und 10 des Dotationsgesetzes vom 2. Juni 1902)	72 014,— „			37 591	26
	E. Zur Unterstützung von Kleinbahn-Unternehmungen innerhalb der Provinz	63 000,— „			—	—
	Besoldung für 2 Betriebsbeamte	11 848,70 „				
	zusammen		3 088 098	86	—	—
9.	**Landesmeliorationen**		140 000	—	—	—
10.	**Unterstützung der Landwirtschaft:**					
	Beihilfen an landwirtschaftliche Lehranstalten	76 479,85 M				
	Förderung der Fischzucht	5 000,— „				
	zusammen		81 479	85	344	30
11.	**Wissenschaft, Kunst und Gewerbe**		42 579	12	—	—
12.	**Kreis- und Gemeindezwecke:**					
	Beihilfe an die Kreise zur Durchführung der Kreisordnung	204 255,— M				
	Zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden auf den Gebieten des Armen- und Wegewesens gemäß dem Dotationsgesetze vom 2. 6. 1902	424 535,15 M				
	zusammen		628 790	15	320 829	50
		zu übertragen:	7 582 531	59	591 880	80

Nr.	Ausgabe.	Es sind ausgegeben ℳ	₰	in Rest gestellt ℳ	₰
	Übertrag:	7 582 531	59	591 880	
13.	**Steuerverwaltung.**				
	Rückerstattung auf Provinzialsteuern	—	—	—	
14.	**Schuldenverwaltung.**				
	Verzinsung und Tilgung von Provinzialschulden . . . . . 920 047,70 ℳ				
	Verwaltungskosten . . . . . 1 055,48 „				
	zusammen	921 103	18	—	
15.	**Verfügungsbetrag** des Provinzialausschusses	21 445	59	10 309	
16.	**Insgemein**	129	77	—	
	B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.				
17.	Errichtung einer neuen Landesheilanstalt	581 350	—	2 418 650	
18.	Neubau eines Lazaretts für die Landesheilanstalt Altscherbitz .	133 000	—	52 000	
19.	Bau einer Kirche für die Landesheilanstalt Altscherbitz	1 645	39	88 354	
20.	Vergrößerung der Friedhofskapelle in Altscherbitz	7 884	72	115	
21.	Bau eines Direktorwohnhauses in der Anstalt Nietleben . . .	35 000	—	15 000	
22.	Errichtung einer elektrischen Beleuchtungsanlage für das Landesasyl in Jerichow	50 000	—	—	
23.	Ankauf von Gelände für das Landesasyl Jerichow	21 727	—	—	
24.	Errichtung einer Erziehungsanstalt für schulentlassene männliche Fürsorgezöglinge in Moritzburg	112 884	99	48 615 5 000	
25.	Erweiterungsbau der Hebammenlehranstalt in Erfurt	—	—	228 302	
26.	Grundstücksankauf behufs Erweiterung der Hebammenlehranstalt in Magdeburg	—	—	9 715	
27.	Verstärkung der Mittel zur besseren Herstellung der Provinzialstraßen	100 000	—	—	
28.	Verstärkung der Mittel für die Förderung des Kreis- und Gemeindewegebaues	—	—	1 000 000	
29.	Beihilfen und Darlehen zur Beseitigung der Hochwasserschäden des Jahres 1909	750	—	—	
30.	Melioration der Hohenseeden—Güsen—Parchener-Niederung im Kreise Jerichow II	—	—	82 000	
31.	Errichtung eines Provinzialmuseums	525 000	—	—	
32.	Bauliche Instandsetzungen und Verbesserungen des Bades Lauchstedt	13 706	62	1 179	
33.	Wiederherstellung des Kreuzganges im ehemaligen Augustinerkloster in Erfurt	—	—	3 000	
34.	Wiederherstellung der Kirche St. Thomä in Merseburg	—	—	10 000	
	zu übertragen:	10 108 158	85	4 564 122	

Nr.	Ausgabe.	Es sind ausgegeben ℳ	₰	in Rest gestellt ℳ	₰
	Übertrag:	10 108 158	85	4 564 122	68
35.	Wiederherstellung der Kirchturmruine „Goldene Laus" in Bismark	—	—	3 000	—
36.	Ankauf des Ritter'schen Gasthauses in Altscherbitz	4 277	88	—	—
37.	Beschaffung des Mobiliars und der inneren Einrichtung der Erziehungsanstalt in Nordhausen und für den Umzug der Zöglinge und der Beamten von Moritzburg nach Nordhausen	26 012	53	—	—
38.	Erweiterung der Waschküche der Anstalt Altscherbitz	—	—	18 000	—
39.	Erbauung eines Verwahrungshauses für geisteskranke Verbrecher in Nietleben	5 033	82	—	—
40.	Neubauten bei dem Landesasyl Jerichow	22 835	91	—	—
41.	Errichtung einer Baracke für infektiöse Kranke in Uchtspringe	1 102	72	—	—
42.	Errichtung eines Pflege- und Badehauses für die Familienpflege in Gardelegen	4 083	60	—	—
43.	Errichtung eines Lazaretts für die Arbeits- und Landarmenanstalt in Groß-Salze	136 000	—	10 390	47
44.	Neubau von Anstalten für schulentlassene männliche Fürsorgezöglinge	29 532	64	—	—
45.	Regulierung der schwarzen Elster von Premsendorf bis zur Mündung in die Elbe	—	—	133 000	—
46.	Regulierung des Bodeflusses von Aschersleben bis zur Mündung in die Saale	93 750	—	81 250	—
47.	Regulierung der unteren Havel	36 459	97	68 339	18
48.	Erhöhung des Provinzialbeitrags zum Westfonds (Wasserleitungsfonds) mit dem im Haupthaushaltsplan von 1906 und 1907 stehenden Dispositiv	80 000	—	100 000	—
49.	Vorarbeiten für den Neubau eines Provinzialmuseums	1 683	38	—	—
50.	Betriebsfonds	—	—	100 000	—
51.	**Kapitalvermögen.** — Provinzialfonds I. — Einlagen in den Kapitalienverwaltungsfonds	5 260	50	—	—
52.	**Kapitalvermögen der Straßenverwaltung.** — Provinzialfonds II. —				
	a) Zu den Kapitalabfindungen an Kreise und Gemeinden für die Übernahme von Straßen und Brücken 84 494,— ℳ				
	b) Einlagen in den Kapitalienverwaltungsfonds 2 300,— „				
	zusammen	86 794	—	—	—
	Summe der Ausgaben	10 640 985	80	5 078 102	33

Nr.		Es sind ausgegeben M	Pf	in Rest gestellt M	Pf
	Abschluß.				
	Die Einnahmen betragen	13 162 430	94	2 947 989	18
	Die Ausgaben betragen	10 640 985	80	5 078 102	33
	mithin Bestand	2 521 445	14	2 130 113	15
				Ausgabereste.	
	Von dem Bestande sind die Deckungsmittel für die durch Einnahmereste nicht gedeckten Ausgabereste von . . . . . in die Rechnung des nächsten Jahres übernommen worden.	2 130 113	15		
	Der übrige Teil des rechnungsmäßigen Bestandes in Höhe von ist Verwaltungsüberschuß, über welchen der XXVIII. Provinziallandtag durch den Haupthaushaltsplan für 1914 und 1915 Verfügung getroffen hat.	391 331	99		

Merseburg, den 15. Mai 1914.

Der Landeshauptmann.

Frhr. von Wilmowski.

Beilage zum Amtsblatt.

Rechnungsergebnisse

der Provinzialverwaltung der Provinz Sachsen

für das Rechnungsjahr 1912.

Nr.	Einnahme.		Es sind eingekommen M	Pf	in Rest gestellt M	Pf
	Kassenbestand zur Deckung der aus dem Vorjahre übernommenen, durch Einnahmereste nicht gedeckten Ausgabereste		2 130 113	15	—	—
	Rechnungsdefekte		43	05	—	—
	A. Dauernde Einnahmen.					
1.	Allgemeine Verwaltung.					
	a) Überschüsse der Verwaltung aus Vorjahren	200 000,— M				
	b) Staatsbeiträge	3 667 721,— „				
	c) Verwaltungskostenbeiträge	177 784,24 „				
	d) Rückerstattungen auf Ausgaben aller Art	265,72 „				
	e) Erstattungen von der Landes-Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt für die geleisteten Ausgaben an Beamtengehältern usw. . .	90 910,05 „				
	zusammen		4 136 681	01	59 700	41
2.	Stammvermögen.					
	a) Aufkünfte aus Grundstücken	21 197,— M				
	b) Kapitalzinsen	136 082,64 „				
	zusammen		157 279	64	—	—
3.	Fürsorge für Geisteskranke, Taubstumme und Blinde.		—	—	—	—
4.	Landarmenwesen		—	—	—	—
5.	Fürsorgeerziehung, Reingewinn der Gutsverwaltung Moritzburg		7 472	34	—	—
6.	Wohltätige Zwecke		502	83	—	—
7.	Verkehrswesen		—	—	—	—
8.	Landesmeliorationen		—	—	—	—
	zu übertragen:		6 432 092	02	59 700	41

Nr.	Einnahme.	Es sind eingekommen M	₰	in Rest gestellt M	₰
	Übertrag:	6 432 092	02	59 700	41
9.	Unterstützung der Landwirtschaft	—	—	—	—
10.	Wissenschaft, Kunst und Gewerbe	3 500	—	—	—
11.	Kreis- und Gemeindezwecke	—	—	—	—
12.	Steuerverwaltung (Provinzialsteuer von 15 %)	5 508 762	02	—	—
13.	Schuldenverwaltung	2 800	—	—	—
14.	Verfügungsbetrag	—	—	—	—
15.	Insgemein	299	34	—	—
	B. Einmalige und außerordentliche Einnahmen.				
16.	Darlehen nach den Kreditbewilligungen des XXVI. Provinziallandtags (vergl. Ausgabe B Nr. 17—21, 24, 30, 32 und 33)	1 786 625	—	454 731	33
17.	Kapitalerlös für das verkaufte Grundstück der alten Hebammenlehranstalt in Magdeburg	45 000	—	—	—
18.	Aus den Verwaltungsüberschüssen der Rechnungsjahre 1909 . 1910	52 395	03	—	—
19.	Darlehen nach der Bewilligung des XXV. Provinziallandtags zur Förderung des Kreis- und Gemeinde-Wegebaues	120 000	—	880 000	—
20.	Darlehen nach der Bewilligung des XXV. Provinziallandtags (vergl. Ausgabe B Nr. 40—46)	649 675	—	1 048 400	—
21.	Darlehen nach den Bewilligungen des XXI. und XXII. Provinziallandtags (vergl. Ausgabe B Nr. 48, 55—58)	157 236	55	92 352	63
22.	**Kapitalvermögen. — Provinzialfonds I. —**				
	a) Aus Grundstücksveräußerungen 4 545,89 M				
	b) Sonstige eingezogene Kapitalien 1 875,— „				
	zusammen Provinzialfonds I	6 420	89	—	—
23.	**Kapitalvermögen der Straßenverwaltung. — Provinzialfonds II. —**				
	a) Ablösungskapitalien	15 000	—	—	—
	b) Zurückziehung von Einlagen aus dem Kapitalienverwaltungsfonds	48 335	30	—	—
	Summe der Einnahme	14 828 141	15	2 535 184	37

Nr.	Ausgabe.		Es sind ausgegeben M	Pf	in Rest gestellt M	Pf
	Rechnungsvergütungen		50	46	—	—
	A. Dauernde Ausgaben.					
1.	Allgemeine Verwaltung					
	a) Provinziallandtag	12143,48 M				
	b) Provinzialausschuß	3742,96 „				
	c) Provinzialrat	197,52 „				
	d) Landesdirektorialverwaltung					
	persönliche Ausgaben . . 608 491,09 M					
	sächliche „ . . 34 386,90 „					
	verschiedene „ . . 2 192,65 „					
		645 070,64 „				
	e) Landes-Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt (Besoldung für die überwiesenen Provinzialbeamten)	87 590,02 „				
		zusammen	748 744	62	30 159	65
2.	**Stammvermögen.**					
	a) Zur Unterhaltung von Provinzialgebäuden und zur Bestreitung der auf ihnen ruhenden Lasten und Abgaben .		20 992	13	3 999	—
	b) Zur Wiederansammlung des zum Bau des Geschäftshauses für die Landes-Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt aufgewendeten Kapitals		1 631	—	—	—
	c) An den Fonds zur Erneuerung größerer Maschinen- und Wasserleitungsanlagen		33 000	—	—	—
	d) Zur Wiederansammlung des Kapitals, welches zum Ankauf der Grundstücke des Provinzialobstgartens in Diemitz aufgewendet worden ist		3 000	—	—	—
3.	**Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde.**					
	a) Bedürfniszuschüsse an die Landesheilanstalten					
	Alt-Scherbitz . . . . 322 635,11 M					
	Nietleben . . . . . 326 024,27 „					
	Uchtspringe . . . . . 424 987,28 „					
	Jerichow . . . . . 167 133,25 „					
	Pfafferode . . . . . 85 633,34 „					
		1 326 413,25 M				
	b) Zuschüsse zur Unterhaltung von Geisteskranken in Privatanstalten	123 711,48 „				
	c) Anderweitige Anstaltspflege zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Gesetze vom 11. Juli 1891	94 563,59 „				
		zu übertragen: 1 544 688,32 M	807 418	21	34 158	65

Nr.	Ausgabe.		Es sind ausgegeben M	Pf	in Rest gestellt M	Pf
	Übertrag: 1 544 688,32 M		807 418	21	34 158	65
	d) Bedürfniszuschüsse an die Provinzial-Taubstummenanstalten in					
	Erfurt . . . . . 40 791,73 M					
	Halberstadt . . . . . 38 636,71 „					
	Halle a. S. . . . . 36 399,90 „					
	Osterburg . . . . . 16 018,66 „					
	Weißenfels . . . . . 30 725,33 „					
	Schleusingen (Taubstummenheim) . . . . . 5 204,95 „					
	Sonstige Aufwendungen . 925,40 „					
		168 702,68 M				
	e) Bedürfniszuschüsse an die Provinzial-Blindenanstalten in					
	Halle a. S. . . . . 88 285,79 M					
	Barby . . . . . 18 933,56 „					
	Sonstige Aufwendungen . 1 356,55 „					
		108 575,90 M				
		zusammen	1 821 966	90	224 966	66
4.	**Landarmen- und Korrigendenwesen.**					
	Bedürfniszuschüsse an den Landarmenverband der Provinz Sachsen	584 164,08 M				
	an die Arbeits- und Landarmenanstalt in					
	Groß-Salze	59 575,25 „				
	Moritzburg	98 920,86 „				
		zusammen	742 660	19	7 158	11
5.	**Fürsorgeerziehungswesen.** Bedürfniszuschuß		368 168	13	—	—
6.	**Hebammenwesen:**					
	Bedürfniszuschüsse an die Hebammenlehranstalten in					
	Erfurt	46 527,67 M				
	Magdeburg	44 421,65 „				
		zusammen	90 949	32	645	90
7.	**Wohltätige Zwecke:**					
	a) Fester Zuschuß an die Landwaisenanstalt Langendorf	25 800,— M				
	b) Verpflichtungen nach dem Dotationsgesetz vom 8. 7. 1875	6 089,48 „				
	c) Ohne gesetzliche Verpflichtungen	15 033,38 „				
		zusammen	46 922	86	—	—
		zu übertragen:	3 878 085	61	266 929	32

Nr.	Ausgabe.		Es sind ausgegeben M	Pf	in Rest gestellt M	Pf
		Übertrag:	3 878 085	61	266 929	32
8.	**Verkehrswesen.**					
	A. Provinzialchausseen.					
	a) Bedürfniszuschuß für die Verwaltung und Unterhaltung der Chausseen	1 862 210,— M				
	b) Zur Verbesserung des Zustandes der Provinzialchausseen	500 000,— „				
	c) Anteilige Zinsen an dem Kapitalvermögen	20 981,01 „				
	Summe A.	2 383 191,01 M			—	—
	B. Provinzialstraßen: Nichts.					
	C. Förderung des Kreis- und Gemeinde-Wegebaues, sowie des Chausseebaues. Prämien zu Chausseeneubauten und außerordentlichen Instandsetzungen, sowie zu Unterstützungen an Kreise und Gemeinden zur nicht chausseemäßigen Herstellung von Wegen	875 579,21 M			49 227	90
	D. Neubau und Unterhaltung von Kunststraßen (§§ 9 und 10 des Dotationsgesetzes vom 2. Juni 1902)	84 550,— „			21 793	26
	E. Förderung von Kleinbahn-Unternehmungen innerhalb der Provinz — Bedürfniszuschuß —	235 000,— „				
		zusammen	3 578 320	22		
			181 312	50	2 812	50
9.	**Landesmeliorationen**					
10.	**Unterstützung der Landwirtschaft:**					
	Beihilfen an landwirtschaftliche Lehranstalten	79 381,70 M				
	Förderung der Fischzucht	500,— „				
		zusammen	79 881	70	5 788	—
			64 481	84	404	08
11.	**Wissenschaft, Kunst und Gewerbe**					
12.	**Kreis- und Gemeindezwecke:**					
	Beihilfe an die Kreise zur Durchführung der Kreisordnung	204 255,— M				
	Zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden auf den Gebieten des Armen- und Wegewesens gemäß dem Dotationsgesetze vom 2. 6. 1902	262 688,08 M				
	Kostenanteil der Provinz für die Wanderarbeitsstätten	80 000,— „				
		zusammen	546 943	08	374 992	42
		zu übertragen:	8 329 024	95	721 947	48

Nr.	Ausgabe.	Es sind ausgegeben M	Pf	in Rest gestellt M	Pf
	Übertrag:	8 329 024	95	721 947	48
13.	**Steuerverwaltung.**				
	Rückerstattung auf Provinzialsteuern	—	—	—	—
14.	**Schuldenverwaltung.**				
	Verzinsung und Tilgung von Provinzialschulden . . . . . 1 025 004,13 M				
	Verwaltungskosten . . . . . 2 830,70 „				
	zusammen	1 027 834	83	94 064	39
15.	**Verfügungsbetrag** des Provinzialausschusses	12 384	72	12 124	40
16.	**Insgemein**	1 456	78	—	—
	B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.				
17.	Vollendung des Baues der Landesheilanstalt Pfafferode . . .	—	—	1 055 000	—
18.	Bauten bei der Landesheilanstalt Altscherbitz	21 640	56	37 359	44
19.	„ „ „ „ Nietleben	22 998	70	13 001	30
20.	„ „ „ „ Uchtspringe	157 231	33	21 000	—
21.	„ „ „ „ Jerichow	3 323	05	56 176	95
22.	Bau einer Turnhalle an der Taubstummenanstalt Halberstadt .	—	—	13 500	—
23.	Ankauf des bisherigen Grundstücks der Arbeiterkolonie „Frauenheim“	18 000	—	—	—
24.	Errichtung einer neuen Landes-Erziehungsanstalt für schulentlassene männliche Fürsorgezöglinge	267 000	—	272 500	—
25.	Beschaffung der inneren Einrichtung, sowie des lebenden und toten landwirtschaftlichen Inventars für die neue Landes-Erziehungsanstalt	—	—	17 500	—
26.	Ankauf von Grundstücken für die Landes-Erziehungsanstalt Nordhausen	57 927	10	—	—
27.	Errichtung einer Turnhalle und Dienstwohnung in der Landes-Erziehungsanstalt Nordhausen	—	—	26 000	—
28.	Deckung der Mehrkosten des Baues der Landes-Erziehungsanstalt Nordhausen	18 406	44	—	—
29.	Errichtung einer Scheune und zum Umbau eines Pferdestalles in ein Werkstättengebäude in der Landes-Erziehungsanstalt Moritzburg	32 242	02	864	11
30.	Gewährung von Tilgungsdarlehen an private Erziehungsanstalten	—	—	150 000	—
31.	Bau eines Wirtschaftsgebäudes der Hebammenlehranstalt in Magdeburg	—	—	47 500	—
32.	Verstärkung der Mittel zur besseren Herstellung der Provinzialstraßen	100 000	—	—	—
33.	Errichtung eines Provinzialmuseums (Nachbewilligung)	—	—	72 500	—
	zu übertragen:	10 069 470	48	2 611 038	07

Nr.	Ausgabe.	Es sind ausgegeben M	₰	in Rest gestellt M	₰
	Übertrag:	10 069 470	48	2 611 038	07
34.	Kosten des Umzuges für die Sammlungen des Provinzialmuseums nach dem Museumsneubau	—	—	3 000	—
35.	Beihilfe für die Wiederherstellung der St. Georgs- (Luther-) Kirche in Mansfeld	—	—	10 430	—
36.	Beihilfe für die Wiederherstellung des Rathauses in Gardelegen	—	—	7 500	—
37.	Beihilfe an die Pfeiffer'schen Stiftungen in Cracau zur Erbauung eines Handwerkerheims	—	—	5 000	—
38.	Unterstützung von Lehrgängen zur Ausbildung von Lehrern für ländliche Fortbildungsschulen	5 000	—	—	—
39.	Ansammlung eines Ausgleichfonds für eine gleichmäßige Einstellung der Verwaltungsüberschüsse in den Haushaltsplan	78 165	03	—	—
40.	Errichtung einer neuen Landesheilanstalt	2 123 100	—	295 550	—
41.	Neubau eines Lazaretts für die Landesheilanstalt Altscherbitz	10 100	—	41 900	—
42.	Bau einer Kirche für die Landesheilanstalt Altscherbitz	61 052	06	27 302	55
43.	Bau eines Direktorwohnhauses in der Anstalt Nietleben	15 000	—	—	—
44.	Errichtung einer Erziehungsanstalt für schulentlassene männliche Fürsorgezöglinge in Moritzburg	48 615	01	5 000	—
45.	Erweiterungsbau der Hebammenlehranstalt in Erfurt	—	—	228 302	33
46.	Grundstücksankauf behufs Erweiterung der Hebammenlehranstalt in Magdeburg	9 408	83	307	05
47.	Verstärkung der Mittel für die Förderung des Kreis- und Gemeindewegebaues	—	—	880 000	—
48.	Melioration der Hohenseeden—Güsen—Parchener-Niederung im Kreise Jerichow II	—	—	82 000	—
49.	Bauliche Instandsetzungen und Verbesserungen des Bades Lauchstedt	1 179	65	—	—
50.	Wiederherstellung des Kreuzganges im ehemaligen Augustinerkloster in Erfurt	—	—	3 000	—
51.	Wiederherstellung der Kirche St. Thomä in Merseburg	5 000	—	5 000	—
52.	Wiederherstellung der Kirchturmruine „Goldene Laus" in Bismark	—	—	3 000	—
53.	Erweiterung der Waschküche der Anstalt Altscherbitz	12 800	76	—	—
54.	Errichtung eines Lazaretts für die Arbeits- und Landarmenanstalt in Groß-Salze	12 493	17	—	—
55.	Regulierung der schwarzen Elster von Premsendorf bis zur Mündung in die Elbe	21 000	—	112 000	—
56.	Regulierung des Bodeflusses von Aschersleben bis zur Mündung in die Saale	81 250	—	—	—
57.	Regulierung der unteren Havel	25 986	55	42 352	63
	zu übertragen:	12 579 621	54	4 362 682	63

Nr.	Ausgabe.	Es sind ausgegeben M	Pf	in Rest gestellt M	Pf
	Übertrag:	12 579 621	54	4 362 682	63
58.	Erhöhung des Provinzialbeitrags zum Westfonds (Wasserleitungsfonds) mit dem im Haupthaushaltsplan von 1906 und 1907 stehenden Dispositiv	50 000	—	50 000	—
59.	Betriebsfonds	—	—	100 000	—
60.	**Kapitalvermögen.** — Provinzialfonds I. — Einlagen in den Kapitalienverwaltungsfonds	6 057	89	363	—
61.	**Kapitalvermögen der Straßenverwaltung.** — Provinzialfonds II. —				
	a) Zu Kapitalabfindungen an Kreise und Gemeinden für die Übernahme von Straßen und Brücken . . . . . 48 335,30 M				
	b) Einlagen in den Kapitalienverwaltungsfonds . . . . . 15 000,— „				
	zusammen	63 335	30	—	—
	Summe der Ausgaben	12 699 014	73	4 513 045	63
	Abschluß.				
	Die Einnahmen betragen	14 828 141	15	2 535 184	37
	Die Ausgaben betragen	12 699 014	73	4 513 045	63
	mithin Bestand	2 129 126	42	1 977 861	26 Ausgabereste
	Von dem Bestande sind die Deckungsmittel für die durch Einnahmereste nicht gedeckten Ausgabereste von . . . . . in die Rechnung des nächsten Jahres übernommen worden.	1 977 861	26		
	Der übrige Teil des rechnungsmäßigen Bestandes in Höhe von ist Verwaltungsüberschuß, über welchen der XXVIII. Provinziallandtag durch den Haupthaushaltsplan für 1914 und 1915 Verfügung getroffen hat.	151 265	16		

Merseburg, den 15. Mai 1914.

Der Landeshauptmann.

Frhr. von Wilmowski.

215

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 23. Ausgegeben den 6. Juni 1914

Inhalt: Ausreichung der Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3-prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1894 S. 215. — Desgl. der Zinsscheine Reihe V Nr. 1—8 zu den 4½-prozentigen Prioritätsobligationen I. Emission der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft S. 215. — Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte S. 216. — Löschung von Rentenpflichtigkeitsvermerken S. 216. — Nachtrag IV zur Genehmigungsurkunde für die Biesarer Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft S. 216. — Vereinigung des Standesamtsbezirkes Dorf Hadmersleben mit dem Standesamtsbezirke Stadt Hadmersleben S. 216. — Oeffentliche Verlosung zu Gunsten der Internationalen Automobilausstellung in Berlin S. 216. — Domänenverpachtungen S. 217. — Verlorene Gewerbescheine S. 217. — Provinzial-Stipendium zum Besuche des Kgl. Instituts für Kirchenmusik S. 217. — Beginn der Jagd auf Wildenten S. 217. — Plan für das Aushebungsgeschäft im Bezirke der 13. Infanterie-Brigade für 1914 S. 218. — Eröffnung einer Postagentur S. 218. — Bereisung des Kreises Neuhaldensleben durch die historische Kommission für die Provinz Sachsen und Anhalt S. 218. — Personalnachrichten S. 218.
Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Verordnungen und Bekanntmachungen
a. der Zentralbehörden:

669. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 %igen deutschen Reichsanleihe von 1894 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 8. Juni d. Js. ab

ausgereicht und zwar:

durch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughause 2,

durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,
in Württemberg durch die Königl. Kameralämter,
in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,
in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,
in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,
in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,

(an Orten ohne Reichsbankanstalt,)

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebenen Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 8. Mai 1914.

Reichsschuldenverwaltung. von Bischoffshausen

670. Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 8 zu den 4½ prozentigen Prioritätsobligationen I. Emission der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli d. Js. bis zum 31. März 1918 werden

vom 8. Juni d. Js. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstr. 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a,

durch die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughause 2,

durch sämtliche preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen oder bis zum 8. Juni 1915 nicht zur Abhebung der neuen Zinsscheine benutzt sind.

Berlin, den 9. Mai 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

671. Bekanntmachung,
betreffend die Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896.

Auf Grund des § 80 der Reichsgewerbeordnung (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 871 ff.) bestimme ich hierdurch: Die Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 (in der Fassung vom 13. März 1906) wird abgeändert wie folgt:

Anstelle der Ziffer 37a unter II A treten die Ziffern

37a. Einspritzung von Heilmitteln in die Muskeln (außer dem Betrage für das Mittel) . . . . . 5—10 M.

37b. Einspritzung von Heilmitteln unmittelbar in eine Blutader (außer dem Betrage für das Mittel) . . . . . 10—40 M.

Berlin, den 23. Mai 1914.

Der Minister des Innern.

b. der Provinzial-Behörden:

672. Die von uns erteilten Löschungsquittungen über die zum 31. März 1914 an unsere Kasse gezahlten Ablösungskapitalien haben wir den zuständigen Königlichen Amtsgerichten mit dem Antrage auf Löschung des bei den betreffenden Grundstücken im Grundbuche eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerkes übersandt.

Magdeburg, den 28. Mai 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

673. Nachtrag IV
zu der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Großwusterwitz-Ziesar-Görzke vom 4. August 1910.
(Amtsblatt Stück 37 Seite 354 ff.)

Nachdem die Klein bahn-Aktien-Gesellschaft Großwusterwitz-Ziesar-Görzke beschlossen hat, ihren Gesellschaftszweck auf den Bau und Betrieb einer normalspurigen Kleinbahn von Ziesar nach Güsen für die Beförderung von Personen und Gütern auszudehnen und fortan den Namen „Ziesarer Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft" zu führen, wird ihr im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion Magdeburg auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225) vorbehaltlich der Rechte Dritter für den Bau der neuen Strecke gleichfalls auf unbeschränkte Zeitdauer unter nachstehenden Bedingungen hierdurch die Genehmigung erteilt:

1) Die Bahn ist nach Maßgabe der mit den landespolizeilichen Prüfungs-, Feststellungs- und Genehmigungsvermerken versehenen Pläne herzustellen.

2) Die Geschwindigkeiten der Fahrten darf auf der Neubaustrecke Ziesar-Güsen 30 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen.

3) Die Einrichtung des Fahrplanes auf der Neubaustrecke Ziesar-Güsen wird für die ersten drei Betriebsjahre seit Eröffnung dieser Strecke dem Ermessen der Unternehmerin überlassen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes unterliegt die Feststellung des Fahrplanes auf dieser Strecke in Zeiträumen von je 4 Jahren der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden.

4) Die Feststellung der Beförderungspreise steht innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Eröffnung des Betriebes auf der Neubaustrecke Ziesar-Güsen bezüglich dieser Strecke der Unternehmerin zu.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die Höchstbeträge der Beförderungspreise für diese Strecke festzusetzen.

5) Die Nachtragsgenehmigung kann gemäß § 23 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 für erloschen erklärt oder gemäß § 24 a. a. O. auch dann zurückgenommen werden, wenn die Vollendung und Inbetriebnahme der Strecke Ziesar-Güsen nicht längstens innerhalb 2 Jahren nach Veröffentlichung dieser Genehmigung im Regierungs-Amtsblatte oder, falls ein Enteignungsverfahren stattfindet, innerhalb 2 Jahren nach Erteilung der Bauerlaubnis durch die betreffenden Grundsitzer, oder, falls diese Erlaubnis nicht gewährt wird, nach Beendigung des Enteignungsverfahrens erfolgt.

6) Im übrigen finden die sämtlichen Bestimmungen der oben erwähnten Genehmigungsurkunde vom 4. August 1910 auf der Neubaustrecke Ziesar-Güsen sinngemäß Anwendung.

Magdeburg, den 1. Mai 1914.

I. 3. 1020. A. (L. S) Der Regierungspräsident.

Die Generalversammlungsbeschlüsse der Kleinbahn-Aktiengesellschaft Groß-Wusterwitz-Ziesar-Görzke vom 21. Februar 1914, betreffend die Erweiterung des Unternehmens durch die Kleinbahnstrecke Ziesar-Güsen, sind unter dem 7. Mai 1914 in Abteilung B unter Nr. 1 in das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts in Ziesar eingetragen worden.

Magdeburg, den 27. Mai 1914.

I. 3. 1277. (L. S.) Der Regierungspräsident.

674. Der Standesamtsbezirk Dorf Hadmersleben wird vom 1. Juli d. Js. ab mit dem Standesamtsbezirk Stadt Hadmersleben vereinigt und werden von diesem Zeitpunkte ab die Standesamtsgeschäfte des bisherigen Standesamtsbezirks Dorf Hadmersleben von dem Standesbeamten in Stadt Hadmersleben wahrgenommen.

Magdeburg, den 27. Mai 1914.

I. 4. 2053. Der Regierungspräsident.

675. Der Herr Minister des Innern hat dem Kaiserlichen Automobilklub und dem Verein Deutscher Motorfahrzeug-Industrieller in Berlin die Erlaubnis erteilt, aus Anlaß der in diesem Jahre in Berlin stattfindenden Internationalen Automobil-Ausstellung eine öffentliche Verlosung von Ausstellungsgegenständen und Silbergeräten zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 300000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 5644 Gewinne im Gesamtwerte von 90000 M. zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Dezember 1914 in Berlin stattfinden.

Die Polizeibehörden ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 30. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

I. 5. 3145.

Domänenverpachtung.

676. Die Domäne Löderburg im Kreise Calbe soll für die Zeit von Johannis 1915 bis 30. Juni 1933 am

Freitag, den 19. Juni d. Js.,
vormittags 11½ Uhr,

hier, Domplatz Nr. 3, im Sitzungssaale zur Weiterverpachtung öffentlich ausgeboten werden.

Größe rd.	634 ha.
Grundsteuerreinertrag	25264 M.
Erforderliches Vermögen	275000 M.
Bisheriger Pachtzins rd.	39650 M.

(einschließlich 170 M. Jagdpachtzins).

Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen der Zulassung zum Bieten, erteilt unser Kommissar Herr Regierungsrat Dr. Kretschmann.

Die Verpachtungsbedingungen können gegen vorherige Einsendung von 4 M. Schreibgebühren und Druckkosten oder gegen Postnachnahme von unserer Domänenregistratur bezogen werden.

Magdeburg, den 15. Mai 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

677. Domänenverpachtung.

Die Domäne Athensleben im Kreise Calbe soll für die Zeit von Johannis 1915 bis 30. Juni 1933 am

Freitag, den 19. Juni d. Js.,
vormittags 9 Uhr,

hier, Domplatz Nr. 3, im Sitzungssaale zur Weiterverpachtung öffentlich ausgeboten werden.

Größe rd.	868 ha.
Grundsteuerreinertrag rd.	37275 M.
Erforderliches Vermögen	330000 M.
Bisheriger Pachtzins rd.	57500 M.

(einschließlich 182 M. Jagdpachtzins).

Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen der der Zulassung zum Bieten, erteilt unser Kommissar, Herr Regierungsrat Dr. Kretschmann.

Die Verpachtungsbedingungen können gegen vorherige Einsendung von 4 M. Schreibgebühren und Druckkosten oder gegen Postnachnahme von unserer Domänenregistratur bezogen werden.

Magdeburg, den 15. Mai 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

678. Der für den Handelsmann August Schulze aus Aken a. E. unter Nr. 2070 ausgefertigte Gewerbeschein für 1914 zum Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln, Seife, Galanterie- und Kurzwaren ist dem Inhaber angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 26. Mai 1914.

Königl. Regierung, Abt. III A.

679. Der für den Viehhändler Gustav Zimmermann in Quarnebeck am 4. Dezember 1913 unter Nr. 2312 ausgefertigte Gewerbeschein für 1914 zum Handel mit Vieh ist dem Inhaber angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 28. Mai 1914.

Königl. Regierung, Abt. III A.

680. Der für den Viehhändler Paul Ludwig in Gardelegen am 16. Dezember 1913 unter Nr. 3171 ausgefertigte Gewerbeschein für 1914 zum Handel mit Schlachtvieh, Rindern, Schweinen und Kälbern ist dem Inhaber angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 28. Mai 1914.

Königl. Regierung, Abt. III A.

d. des Landeshauptmanns:

681. Das von dem Landtage der Provinz Sachsen bewilligte Stipendium von jährlich 600 M. zum Besuche des Königlichen Instituts für Kirchenmusik in Berlin wird zum 1. Oktober 1914 auf 3 Semester vergeben.

Das Stipendium wird an würdige und bedürftige Angehörige der Provinz Sachsen verliehen.

Den Bewerbungen, welche bis zum 10. Juli 1914 an mich einzureichen sind, sind beizufügen:

a. das Geburtszeugnis des Bewerbers,

b. ein Zeugnis der Sekanda eines Gymnasiums oder einer Realschule, oder der nach dreijährigem Seminarkursus bestandenen Volksschullehrerprüfung,

c. sofern der Bewerber eine musikalische Vorbildung durch Privatunterricht erhalten hat, das Zeugnis eines glaubwürdigen Sachverständigen über die Art und den Grad der musikalischen Vorbildung, namentlich im Klavier-, Orgel- und Violinspiel, sowie in der Harmonielehre,

d. ein Führungsattest,

e. ein Zeugnis der Ortsbehörde, worin die Vermögensverhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet sind und insbesondere bescheinigt ist, daß er ohne Unterstützung nicht imstande ist, das Königliche Institut für Kirchenmusik zu besuchen.

Falls der Bewerber bereits Zögling des Instituts ist, bedarf es der unter a bis d aufgeführten Zeugnisse nicht.

Merseburg, den 30. Mai 1914.

Der Landeshauptmann der Provinz Sachsen.

e. des Bezirks-Ausschusses:

682. Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 23. Mai d. Js. beschlossen, für den Regierungsbezirk Magdeburg es bezüglich des Beginns der Jagd auf Wildenten in diesem Jahre bei dem gesetzlichen Termin (1. Juli) zu belassen.

Magdeburg, den 23. Mai 1914.

Der Bezirks-Ausschuß.

f. verschiedener Behörden:

683. **Plan**
für das Aushebungsgeschäft im Bezirk der 13. Infanterie-Brigade für 1914.

Dienstag,	den 23.	Juni	Aushebung in Wanzleben.
Mittwoch,	„ 24.	„	
Donnerstag,	„ 25.	„	
Freitag	„ 26.	„	
Sonnabend,	„ 27.	„	„ „ Magdeburg.
Sonntag,	„ 28.	„	Ruhe.
Montag,	„ 29.	„	Aushebung in Magdeburg.
Dienstag,	„ 30.	„	
Mittwoch,	„ 1.	Juli	
Donnerstag,	„ 2.	„	
Freitag,	„ 3.	„	
Sonnabend,	„ 4.	„	
Sonntag,	„ 5.	„	Ruhe.
Montag,	„ 6.	„	Aushebung in Magdeburg.
Dienstag,	„ 7.	„	
Mittwoch	„ 8.	„	
Donnerstag,	„ 9.	„	
Freitag,	„ 10.	„	
Sonnabend,	„ 11.	„	
Sonntag,	„ 12.	„	Ruhe.
Montag,	„ 13.	„	Aushebung in Magdeburg.
Dienstag,	„ 14.	„	
Mittwoch,	„ 15.	„	
Donnerstag,	„ 16.	„	
Freitag,	„ 17.	„	

Magdeburg, den 25. Mai 1914.

Königliche Ober-Ersatzkommission
im Bezirk der 13. Infanterie-Brigade.

Der Militärvorsitzende gez. v. Schüßler. Der Zivilvorsitzende gez. Caesar.

Vermischte Nachrichten.

684. Die Historische Kommission für die Provinz Sachsen und Anhalt hat beschlossen, die bereits vor Jahren einmal angeregte Inventarisierung der nicht staatlichen Archive (d. h. Pfarr-, Gemeinde-, Guts-, Stadt-, Familienarchive) nach dem Vorbilde anderer Provinzen, wie der Rheinprovinz, der Provinzen Westfalen, Pommern und Hannover, in ihren Arbeitsplan aufzunehmen.

Das Unternehmen ist ein rein wissenschaftliches. Sein Zweck ist, das überall zerstreute Material an Urkunden, Akten, Register- und Rechnungsbüchern, Karten und Handschriften aus früheren Zeiten aufzusuchen, es der unverdienten Vergessenheit zu entreißen und die historische Forschung darauf hinzuweisen.

Reiche Schätze sind hier noch zu heben, die für die vaterländische Geschichte und die heimatliche Kultur nutzbar gemacht werden können.

Soll unsere Aufgabe gelöst werden, so bedarf es des tatkräftigen Interesses aller beteiligten Kreise, insbesondere der Besitzer oder Verwalter der nicht staatlichen Archive, an die wir uns hierdurch wenden möchten.

Für dies Jahr ist die Bereisung des Kreises Calbe a. S. ins Auge gefaßt, die als Beauftragter der Historischen Kommission Herr Dr. Möllenberg, Königlicher Archivar in Magdeburg, im Juni d. Js. beginnen wird.

Wir dürfen, um der guten Sache willen, der Erwartung Ausdruck geben, daß unserm Beauftragten der Zutritt zu den Archiven und Registraturen unbeschränkt gewährt wird.

Ausdrücklich sei festgestellt, daß ein staatlicher Eingriff in das private Besitzrecht in keiner Weise beabsichtigt wird.

Die Veröffentlichung der Aufzeichnungen wird nur nach erfolgter ausdrücklicher Genehmigung der Besitzer erfolgen.

Kosten werden den Besitzern der Archive aus der Verzeichnung ihrer Archivalien nicht erwachsen.

Magdeburg, 29. Mai 1914.

Im Auftrage der Historischen Kommission:
D. Dr. Friedensburg,
Geh. Archivrat, Königlicher Archivdirektor.

685. Am 28. d. Mts wird in Groß-Santersleben (Kr. Neuhaldensleben) eine Postagentur in Wirksamkeit treten.

Magdeburg, den 25. Mai 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

686. **Verliehen:** der Königl. Kronenorden zweiter Klasse dem Geheimen Kommerzienrat David Coste in Biere;

der Königliche Kronenorden 4. Klasse dem Polizeikommissar Karl Weickhmann;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem charakterisierten Polizeiwachtmeister Wilhelm Guericke;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber den Polizeiwachtmeistern Paul Herrmann, Friedrich Köhn, August Ludwig, Albert Schulze und Wilhelm Jung, den Kriminalschutzmännern Karl Schröder I, Gustav Ludwig I und Wilhelm Hornl sowie den Schutzmännern Emil Rohrdanz und Wilhelm Reinke, sämtlich in Magdeburg;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Vorarbeiter Christian Henschel in Magdeburg;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Vorarbeiter Karl Hotze in Magdeburg.

687. **Bestätigt:** die Wahl des Bürgermeisters Dr. med. Kersten in Salzwedel in gleicher Eigenschaft auf weitere 12 Jahre.

688. **Beigelegt:** das Prädikat Professor dem Direktor der Krankenanstalt Sudenburg Dr. E. Schreiber in Magdeburg.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Panse'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

219

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 24. Ausgegeben den 13. Juni 1914

Inhalt: Getreide- rc. Statistik S. 219. — Ausreichung einer neuen Zinsscheinreihe S. 219. — Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 219. — Inhalt der Gesetzsammlung S. 220. — Berichtigung des Verzeichnisses der Sperrgebiete zum Viehseuchenübereinkommen mit Oesterreich-Ungarn S. 220. — Im Etatsjahr 1913 für kraftlos erklärte Staatsschuldverschreibungen und Preußische Schatzanweisungen S. 220. — Tarif für den Winterhafen der Zuckerraffinerie Tangermünde Fr. Meyers Sohn in Tangermünde S. 221. — Neuer Azetylenapparat S. 222. — Ausschreibung der kathol. Pfarrstelle in Heuthen S. 222. — Stellvertreter für die Mitglieder des Bezirksausschusses S. 222. — Verlosungen S. 222/223. — Getreidepreise am Großhandelsplatz Magdeburg S. 223. — Ermächtigungen zur Ausbildung von Führern von Kraftfahrzeugen S. 223. — Errichtung einer Schuhmacher-Zwangsinnung in Burg geplant, desgl. in Gommern S. 223/227. — Marschfourage-Preissätze S. 223. — Markt- und Ladenpreise S. 224/226. — Enteignung von Grundeigentum für die Erweiterung des Bahnhofes Gr.-Apenburg S. 227. — Bedingungen über die Aufnahme in die Kgl. Universitätskliniken in Halle a. S. S. 227. — Provinzialstipendium zum Besuche der Kgl. Technischen Hochschule in Berlin S. 228. — Verpachtung der Domäne Lichtenburg S. 228. — Rechenschaftsbericht der Landschaft der Provinz Sachsen S. 228. — Auslosung von Halberstädter Stadtanleihescheinen S. 229. — Ankauf von Tilgungsraten der Halberstädter Stadtanleihen S. 229. — Einziehung eines Weges in Friedrichsbrunn S. 229. — Personalnachrichten S. 229. Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

689. Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reiche am **1. Juli 1914** eine statistische Aufnahme der an diesem Tage vorhandenen Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei für menschliche und tierische Ernährung statt.

Diese Aufnahme ist von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung und es liegt im Interesse Aller nach besten Kräften dazu beizutragen, daß die Aufnahme ein möglichst vollständiges und zuverlässiges Ergebnis liefert.

Ich spreche deshalb die Bitte aus, daß diejenigen Einwohner des Regierungsbezirks, deren Mitwirkung von den Behörden bei dem in Aussicht genommenen Zählgeschäfte in Anspruch genommen wird, ihre Hülfe bei der Austeilung, Ausfüllung und Wiedersammlung der Zählpapiere nicht versagen möchten.

Im Uebrigen hebe ich noch ausdrücklich hervor, daß die Aufnahme nur amtlich statistischen Zwecken, aber keinerlei Steuerzwecken dient.

Magdeburg, den 10. Juni 1914.

I. 2. Nr. 2254. **Der Regierungspräsident.**

690. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½% vormals 4%igen Staatsanleihe von 1894 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 8. Juni d. Js. ab

ausgereicht und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughause 2,

durch sämtliche preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 23. Mai 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 1260. **Warnecke.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

691. Stück 26. Nr. 4376. Gesetz zur Aenderung des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899. Vom 14. Mai 1914.

Nr. 4377. Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 14. Mai 1914.

Nr. 4378. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der

19. Brauerei-Maschinen-Ausstellung in Berlin 1914. Vom 1. Mai 1914.

Nr. 4379. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 21. Mai 1914.

692. Stück 27. Nr. 4380. Gesetz, betreffend statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei. Vom 20. Mai 1914.

693. Stück 28. Nr. 4381. Bekanntmachung, betreffend die Postscheckordnung. Vom 22. Mai 1914.

Nr. 4382. Bekanntmachung über die Zuweisung von Versicherten an die Landkrankenkassen gemäß § 236 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung. Vom 23. Mai 1914.

694. Stück 29. Nr. 4383. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1914. Vom 27. Mai 1914.

Nr. 4384. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1914. Vom 27. Mai 1914.

695. Stück 30. Nr. 4385. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen österreichisch-ungarischer Währung auf preußischen Eisenbahnstationen. Vom 22. Mai 1914.

Nr. 4386. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 26. Mai 1914.

Nr. 4387. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 29. Mai 1914.

696. Stück 31. Nr. 4388. Bekanntmachung, betreffend die Aenderung der Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen vom 25. Mai 1908. Vom 28. Mai 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

697. Stück 18. Nr. 11349. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Prüfung der zur öffentlichen Darbietung in Lichtspielen bestimmten Filme (Schriften, Bildstreifen) und für die Beglaubigung der Abschriften von Erlaubnikarten. Vom 26. März 1914.

Nr. 11350. Verfügung des Justizministers, betr. die Anlegung des Grundbuches für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Dillenburg. Vom 16. April 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

698. Mit Rücksicht auf die derzeitige administrative Einteilung in den im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern wird das Verzeichnis der in den Anlagen I und II a zum Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 287) aufgeführten Sperrgebiete, wie folgt, berichtigt:

Anlage I.

X. Erstes Sperrgebiet in Böhmen.

Hinzuzusetzen:

„Bezirkshauptmannschaft Elbogen."

XI. Zweites Sperrgebiet in Böhmen.

Hinzuzusetzen:

„Bezirkshauptmannschaft Kralup."

Anlage II a.

XXII. Zweites Sperrgebiet in Böhmen.

Hinzuzusetzen:

„Bezirkshauptmannschaft Kralup."

XXIII. Drittes Sperrgebiet in Böhmen.

Hinzuzusetzen:

„Bezirkshauptmannschaft Elbogen."

Berlin, den 19. März 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

699. Liste

der im Etatsjahr 1913 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen und Preußischen Schatzanweisungen.

I. Konsolidierte 4prozentige Staatsanleihe:

von 1908 Lit. A. Nr. 428414 über 5000 M., Lit. A. Nr. 435497 über 5000 M.; von 1911 Lit. C. Nr. 1099004 über 1000 M.

II. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876—79 Lit. D. Nr. 58328 über 500 M.; von 1880 Lit D. Nr. 92246 über 500 M., Lit. E. Nr. 129244 über 300 M., Lit E. Nr. 303682 über 300 M., Lit. E. Nr. 425294 über 300 M., Lit. E. Nr. 466943 über 300 M.; von 1881 Lit. D. Nr. 189096 über 500 M., Lit. D. Nr. 189097 über 500 M.; von 1882 Lit. B. Nr. 142773 bis 142775 über je 2000 M., Lit. B. Nr. 154617 über 2000 M., Lit. G. Nr. 1743 über 600 M., Lit. D. Nr. 302964 über 500 M., Lit. D. Nr. 307683 über 500 M., Lit. D. Nr. 340212 über 500 M., Lit. E. Nr. 510647 über 300 M., Lit. E. Nr. 524212 bis 524214 über je 300 M., Lit. F. Nr. 197812 über 200 M., Lit. F. Nr. 200469 bis 200471 über je 200 M., Lit. F. Nr. 218615 über 200 M., Lit. F. Nr. 241590 über 200 M.; von 1883 Lit. C. Nr. 417299 über 1000 M., Lit. E. Nr. 673276 über 300 M., Lit. E. Nr. 680713 über 300 M., Lit. E. Nr. 719333 über 300 M., Lit. F. Nr. 264572 über 200 M., Lit. H. Nr. 4189 über 150 M., Lit. H. Nr. 12077 über 150 M.; von 1884 Lit. F. Nr. 322489 über 200 M.; von 1885 Lit. D. Nr. 722128 über 500 M., Lit. E. Nr. 1019297 über 300 M., Lit. E. Nr. 1117494 über 300 M.

III. Konsolidierte 3½ prozentige Staatsanleihe:

von 1887, 1888 Lit. D. Nr. 135743 über 500 M., Lit. D. Nr. 154237 über 500 M.; von 1889 Lit. B. Nr. 96881 über 2000 M., Lit. C. Nr. 169040 über 1000 M., Lit. C. Nr. 174538 bis 174540 über je 1000 M., Lit. C. Nr. 203783 über 1000 M., Lit. C. Nr. 232250 bis 232252 über je 1000 M., Lit. D. Nr. 203350 über 500 M., Lit. E. Nr. 268939 über 300 M., Lit. E. Nr. 278520 über 300 M., Lit. E. Nr. 291608 über 300 M., Lit. E. Nr. 306340 über 300 M., Lit. E. Nr. 337123 über 300 M., Lit. F.

Nr. 99116 über 200 M., Lit. F. Nr. 122155 über 200 M.; von 1890 Lit. C. Nr. 338914 über 1000 M., Lit. D. Nr. 448965 über 500 M., Lit. E. Nr 358696 über 300 M., Lit. E. Nr. 466072 über 300 M.; von 1892, 1893, 1895 Lit. B. Nr. 241383 über 2000 M., Lit. F. Nr. 226636 über 200 M., Lit. F. Nr. 237455 über 200 M.

IV. Konsolidierte 3prozentige Staatsanleihe:

von 1890 Lit. C. Nr. 13200 über 1000 M.; von 1891 Lit. D. Nr. 75953 über 500 M., Lit. D. Nr. 80724 über 500 M., Lit. D. Nr. 81845 über 500 M., Lit. E. Nr. 34653 über 300 M., Lit. E. Nr. 61347 über 300 M., Lit. E. Nr. 61348 über 300 M.; von 1892—1894 Lit. C. Nr. 86051 bis 86055 über je 1000 M., Lit. C. Nr. 107718 über 1000 M., Lit. C. Nr. 130586 über 1000 M., Lit. C. Nr. 130587 über 1000 M., Lit. C. Nr. 151608 über 1000 M., Lit. D. Nr. 89748 über 500 M., Lit. D. Nr. 117905 über 500 M., Lit. D. Nr. 145543 über 500 M., Lit. D. Nr. 145544 über 500 M., Lit. D. Nr. 154733 über 500 M., Lit. D. Nr. 157571 über 500 M., Lit. D. Nr. 161223 über 500 M., Lit. E. Nr. 68031 über 300 M., Lit. E. Nr. 71533 über 300 M., Lit. E. Nr. 72031 über 300 M., Lit. E. Nr. 102324 über 300 M., Lit. F. Nr. 21004 über 200 M.; von 1895, 1896, 1898 Lit. C. Nr. 204092 über 1000 M., Lit. F. Nr. 55443 über 200 M.; von 1899 Lit. F. Nr. 65904 über 200 M.; von 1900, 1901, 1902 Lit. D. Nr. 255980 über 500 M., Lit. F. Nr. 150965 über 200 M., Lit. F. Nr. 150966 über 200 M., Lit. F. Nr. 150968 über 200 M., Lit. F. Nr. 150969 über 200 M.

V. 3½ prozentige Prioritäts-Obligation III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn: Nr. 68545 über 100 Taler.

VI. 4prozentige Preußische Schatzanweisungen:

von 1907 Serie I Lit. G. Nr. 8039 über 500 M., Serie I Lit. G. Nr. 15072 über 500 M., von 1908 Serie I Lit. F. Nr. 64008 über 1000 M., Serie I Lit. F. Nr. 75597 bis 75599 über je 1000 M.

Berlin, den 6. April 1914.

(L. S.)

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.
Haas. Rammow. Lübcke.

700 **Tarif**

für den Winterhafen der Zuckerraffinerie Tangermünde Fr. Meyers Sohn in Tangermünde.

§ 1. Es sind zu entrichten:

	für die ganze Winterliegezeit		für die tageweise Bergungs-Dauer							
			bis zum 15. Tage		vom 16. bis zum 30. Tage		vom 31. bis zum 45. Tage		vom 46. Tage an	
			für jeden Tag							
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Von Schraubendampfkähnen, Segelschiffen oder Schleppkähnen für jede vollen oder angefangenen 25 t Tragfähigkeit . .	5	—	—	12	—	10	—	7	—	5
B. Von einem Kettenschiff	110	—	2	75	2	20	1	38	1	10
C. Von Dampfschiffen, ausschließlich der Schraubendampfkähne und der Kettenschiffe:										
a) bis 100 qm des benutzten Flächenraumes	40	—	1	—	—	80	—	50	—	40
b) über 100 qm bis 300 qm des benutzten Flächenraumes	100	—	2	50	2	—	1	25	1	—
c) über 300 qm des benutzten Flächenraumes	120	—	3	—	2	40	1	50	1	20
D. Von Booten, Handkähnen, Schuten, Ewern, Flößen, Fähr- und Baggerprähmen, Maschinen- und Brückenpontons, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jede vollen oder angefangenen 10 qm der von ihnen benutzten oder der Benutzung durch andere Fahrzeuge entzogenen Fläche	2	—	—	5	—	4	—	3	—	2

Anmerkung zu C: Der der Abgabenberechnung zugrunde zu legende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Schiffsgefäßes, bei Räderdampfschiffen unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.

§ 2. Die im § 1 festgesetzten Abgaben werden für die Benutzung des Fabrikhafens während des Zeitraumes vom 1. Dezember bis 15. März erhoben.

§ 3. 1) Jeder Führer eines Fahrzeuges hat dieses bis zum Schlusse des zweiten Werktages nach dem Tage des Einlaufens in den Hafen der Abgabenhebestelle anzumelden und innerhalb derselben Frist, sofern er nicht auf Grund der Bestimmungen im § 4 Abgabenfreiheit beansprucht, zu erklären, ob er die Abgabe für die ganze Winterliegezeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes oder nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage entrichten will. Für Fahrzeuge, welche am 1. Dezember bereits im Hafen liegen, läuft die Frist für die Anmeldung und Erklärung am Schlusse des 3. Dezember ab.

2) Versäumt der Führer eines abgabenpflichtigen Fahrzeuges die im Absatz 1 festgesetzte Frist, so hat er das ihm daselbst zugestandene Wahlrecht verwirkt und muß das Hafengeld nach dem Satze für die ganze Winterliegezeit entrichten.

3) Die Zahlung der Abgabe für die ganze Winterliegezeit hat im voraus stattzufinden. Die nach Tagen zu entrichtende Abgabe, bei deren Berechnung die Tage des Einlaufens und des Auslaufens in Ansatz gebracht werden, ist nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Hafens zu erlegen.

§ 4. 1) Fahrzeuge, welche für die Zuckerraffinerie löschen oder laden, sind abgabenfrei.

2) Von Fahrzeugen, die nach Entrichtung der Abgabe für die ganze Winterliegezeit den Fabrikhafen verlassen, ihn aber in demselben Zeitabschnitt wieder aufsuchen, wird für die erneute Benutzung keine Abgabe erhoben. Die im Fabrikhafen unter Entrichtung der Abgabe nach Tagen früher zugebrachten Liegezeiten werden im Falle eines wiederholten Anlaufens dieses Hafens bei der Berechnung des Hafengeldes nicht berücksichtigt.

3) Fahrzeuge, welche dem Könige, dem Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, ferner Handkähne und kleinere Fahrzeuge, die zu größeren gehören und mit diesen zusammen im Hafen liegen, sind abgabenfrei.

§ 5. Die Erlaubnis zur Benutzung des Fabrikhafens innerhalb des Zeitraumes vom 16. März bis 30. November für fremde Fahrzeuge muß von Fall zu Fall bei der Zuckerraffinerie nachgesucht werden.

§ 6. Die zur Einziehung kommenden Abgabenbeträge werden auf volle fünf Pfennig nach unten abgerundet.

Dieser Tarif tritt am 1. Dezember 1914 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1914.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage. gez. Peters.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage. gez. Lusensky

Der Finanzminister. In Vertretung. gez. Michaelis.

---

701. Die Firma Keller & Knappich G. m. b. H. in Augsburg III hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins beantragt, ihren 4 kg Karbidid-schweißapparat gemäß § 12 der Azetylenverordnung (Beschluß des Bundesrats vom 28. November 1912 — § 1003 der Protokolle) zuzulassen.

Der Azetylenapparat ist einschließlich der mit Typenzeugnis Nr. 22 des Deutschen Azetylenvereins versehenen Wasservorlage einer Betriebsprüfung und Begutachtung durch die Untersuchungs- und Prüfstelle unterzogen worden. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission werden die Karbididschweißapparate der Firma Keller & Knappich gemäß § 12 der neuen Azetylenverordnung widerruflich zugelassen. Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden, müssen mit einem Fabrikschilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Kupfernieten den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins erkennen läßt, und auf dem der Name oder die Firma und der Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, die Füllung an präpariertem Karbid (Karbidid) [4 kg], die größte Dauerleistung in Stundenlitern [800l] und die Typennummer [J 35] enthalten sind.

Berlin W. 9, den 19. Mai 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage. Dr. Hoffmann.

J.-Nr. III. 4909.

b. der Provinzialbehörden:

702. Die katholische Pfarrstelle in Heuthen, Kreis Heiligenstadt, ist erledigt.

Etwaige Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufs und der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 2 Wochen bei mir einreichen.

Magdeburg, den 5. Juni 1914.

O. P. 3397. Der Oberpräsident.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

703. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor Dr. Alfred Meyer in Magdeburg zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse zu Magdeburg, abgesehen vom Vorsitze, unter Enthebung des Oberregierungsrates Grafen Pilati von Thassul zu Daxberg von diesem Amte, den Regierungsrat Knoblauch in Magdeburg zum Stellvertreter des ersten Mitgliedes des Bezirksausschusses in Magdeburg, unter Enthebung des Regierungsassessors Dr. Lange daselbst von diesem Amte und den Regierungsassessor Dr. Lange zum Stellvertreter des zweiten Mitgliedes des Bezirksausschusses in Magdeburg, unter Enthebung des Regierungsrates von Bonin von diesem Amte, auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses zu ernennen.

Magdeburg, den 3. Juni 1914.

Pr. Nr. 1109. Der Regierungspräsident.

704. Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschusse des Luxuspferdemarktes

in Schneidemühl die Erlaubnis erteilt, gelegentlich des im Herbst dieses Jahres in Schneidemühl stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden, Fahrrädern und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 500000 Lose zu je ½ M. ausgegeben werden und 3300 Gewinne im Gesamtwerte von 100000 M. zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Herbst 1914 stattfinden.

Die Polizeibehörden ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 29. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

I. 5. 3134.

705. Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. April d. Js. der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Zwecke der Deutschen Schutzgebiete eine Geldlotterie mit einem Spielkapital von 750000 Mark und einem Reinertrage von 250000 Mark für den Umfang der Preußischen Monarchie zu bewilligen geruht. Es sollen 227273 Lose zum Preise von je 3,30 M. ausgegeben und 7334 Vargewinne im Gesamtbetrage von 250000 Mark ausgespielt werden. Die Ziehung der Lotterie ist auf den 3., 4. und 5. September 1914 festgesetzt. Mit dem Vertrieb der Lose darf jedoch vor dem 12. Juli 1914 nicht begonnen werden.

Die Polizeibehörden ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 29. Mai 1914.

I. 5. 3135. Der Regierungspräsident.

706. Am Großhandelsplatz Magdeburg sind am 9. Juni 1914 hauptsächlich gezahlt worden für 1000 kg Weizen 208—210 M., Roggen 177—180 M., Hafer 182—185 M.

Magdeburg, den 11. Juni 1914.

I. 8a Nr. 446. Der Regierungspräsident.

707. Ich habe dem Fahrmeister Theodor Engel in Aschersleben für die Dauer seiner Tätigkeit bei der Aschersleben-Stangeröder Automobilverbindung G. m. b. H. in Aschersleben auf Widerruf die Ermächtigung erteilt, Führer von Kraftfahrzeugen der Klasse 2 — mit Verbrennungsmaschine — für den Betrieb dieser Firma zu Kraftfahrzeugführern auszubilden.

Diese Ermächtigung gilt aber nur für seine Person.

Magdeburg, den 30. Mai 1914.

I. 10. Nr. 2100. Der Regierungspräsident.

708. Ich habe dem Mechaniker Friedrich Kramer in Halberstadt für die Dauer seiner Tätigkeit bei der Firma Knopf Söhne daselbst auf Widerruf die Ermächtigung erteilt, Führer von Kraftfahrzeugen der Klassen 3a und 3b — mit Verbrennungsmaschine — allgemein zu Kraftfahrzeugführern auszubilden.

Diese Ermächtigung gilt aber nur für seine Person.

Magdeburg, den 30. Mai 1914.

I. 10. Nr. 2257. Der Regierungspräsident.

709. Die freie Schuhmacherinnung zu Burg hat beantragt, eine Anordnung dahin zu erlassen, daß innerhalb der Orte Burg, Detershagen, Gerwisch, Grabow, Hohenwarthe, Hohenziatz, Ihleburg, Königsborn, Biederitz, Körbelitz, Küsel, Lostau, Friedensau, Roeser, Möckern, Amt Möckern, Niegripp, Parchau, Pietzpuhl, Rietzel, Schartau, Schermen, Siegelitz, Theeßen, Waldrogaesen, Wörmlitz, Woltersdorf und Wüstenjerichow sämtliche Gewerbetreibende, die das Schuhmacherhandwerk ausüben, einer neu zu errichtenden Zwangsinnung anzugehören haben.

Um über den Antrag abstimmen zu lassen und die Mehrheit der beteiligten Handwerker zu ermitteln, habe ich in der Person des Herrn Ersten Bürgermeisters Schmelz in Burg einen Kommissar bestellt (§ 100 Abs. 1 Ziff. 1 der Gewerbeordnung).

Magdeburg, den 4. Juni 1914.

I. 2. Nr. 1961. Der Regierungspräsident.

710. **Uebersicht**

derjenigen Preissätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9[1] des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die im Monat Juni 1914 den Truppenteilen verabreichte Marschfourage vergütigt wird.

Nr.	Marktort	Preis-Bezirke	Marktpreise pro 100 Kilogramm					
			Hafer.		Richtstroh.		Heu.	
			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1.	Burg	Die Kreise Jerichow I. und II.	17	09	3	57	7	06
2.	Gardelegen	Der Kreis Gardelegen	16	80	4	20	5	78
3.	Halberstadt	Die Kreise Halberstadt und Oschersleben . .	19	11	4	20	8	22
4.	Magdeburg	Die Kreise Calbe, Magdeburg, Neuhaldensleben, Wanzleben und Wolmirstedt	18	01	4	36	7	04
5.	Quedlinburg . . .	Die Kreise Quedlinburg und Aschersleben . .	18	90	3	68	7	60
6.	Salzwedel	Der Kreis Salzwedel	17	96	3	99	6	51
7.	Stendal	Die Kreise Stendal und Osterburg	17	11	3	15	7	28
8.	Wernigerode . . .	Kreis Grafschaft Wernigerode	20	69	3	15	7	88

Magdeburg, den 10. Juni 1914.

Der Regierungspräsident.

711. Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Getreidepreise

Namen der Städte	Weizen						Roggen						Braugerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kommen je 100 Kilogramm																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	20	40	20	18	—	—	16	95	16	70	—	—	—	—	—	—	—	—
Halberstadt	—	—	19	—	—	—	—	—	16	33	—	—	—	—	—	—	—	—
Quedlinburg . . .	20	24	—	—	20	—	16	96	—	—	16	90	17	70	—	—	—	—
Aschersleben . . .	20	08	19	34	17	50	16	66	16	12	15	12	16	90	16	—	15	43
Wernigerode . . .	20	—	19	—	18	—	17	50	16	50	15	50	20	—	19	—	17	—
Stendal	18	64	18	40	17	84	15	76	15	36	14	84	16	74	16	18	15	62
Salzwedel	18	54	18	—	17	50	15	56	15	40	15	12	15	90	15	41	15	—
Gardelegen	21	—	19	—	—	—	16	40	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tangermünde . .	19	20	19	10	18	10	16	02	15	84	15	64	16	—	15	80	15	60
Schönebeck	20	40	19	90	19	40	16	96	16	46	15	96	17	50	17	—	16	50
Burg	20	—	19	—	18	—	16	24	15	50	15	30	19	—	18	50	18	—
Summe	198	50	190	92	146	34	165	01	160	21	124	38	139	74	117	89	113	15
Durchschnitt	19	85	19	09	18	29	16	50	16	02	15	55	17	47	16	84	16	16

Magdeburg, den 10. Juni 1914.

712. Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Preise des Fleisches in

Namen der Haupt-Marktorte	Rind						Kalb				Hammel				Schwein			
	Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule		Bug	
	Es kostet je 1 kg																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	2	22	1	95	1	70	2	33	2	06	2	25	2	06	1	77	1	4
Halberstadt	1	80	1	80	1	70	2	—	1	80	2	—	1	90	1	70	1	6
Quedlinburg . . .	2	—	1	80	1	70	2	10	1	90	2	20	1	90	1	70	1	6
Aschersleben . . .	2	50	1	90	1	80	2	20	2	—	2	—	2	—	1	84	1	8
Wernigerode . . .	2	20	2	—	1	80	2	20	2	—	2	20	2	—	1	80	1	6
Stendal	2	—	1	90	1	80	2	20	1	90	2	10	1	80	1	67	1	5
Salzwedel	2	30	2	30	1	80	2	—	1	80	2	—	1	90	1	80	1	6
Gardelegen	2	20	1	90	1	80	2	20	1	90	2	10	1	80	1	90	1	7
Tangermünde . .	1	80	1	60	1	60	2	—	1	80	1	80	1	80	1	90	1	7
Schönebeck	2	—	1	90	1	70	2	—	1	90	2	—	2	—	1	40	1	2
Burg	1	80	1	80	1	80	2	20	2	—	2	—	2	—	1	60	1	5
Summe	22	82	20	85	19	20	23	43	21	06	22	65	21	16	18	78	17	3
Durchschnitt	2	07	1	90	1	75	2	13	1	91	2	06	1	92	1	71	1	5

Magdeburg, den 10. Juni 1914.

im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat Mai 1914.

Namen der Städte	Futtergerste						Hafer					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kommen je 100 Kilogramm											
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	—	—	—	—	—	—	17	15	17	15	—	—
Halberstadt	—	—	14	65	—	—	—	—	16	78	—	—
Quedlinburg	16	70	—	—	—	—	18	—	—	—	16	90
Aschersleben	15	10	14	80	13	90	18	10	16	96	16	10
Wernigerode	—	—	—	—	—	—	19	70	18	30	16	90
Stendal	15	06	14	50	14	—	16	—	15	60	15	10
Salzwedel	14	70	14	25	13	80	16	20	15	70	15	20
Gardelegen	—	—	—	—	—	—	16	40	16	—	—	—
Tangermünde	13	40	13	30	13	20	16	—	15	80	15	60
Schönebeck	14	—	13	50	13	—	18	20	17	70	17	20
Burg	18	—	17	50	17	—	16	28	15	50	15	—
Summe	106	96	102	50	84	90	172	03	165	49	128	—
Durchschnitt	15	28	14	64	14	15	17	20	16	55	16	—

Der Regierungspräsident.

Kleinhandel im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat Mai 1914.

Namen der Haupt-Marktorte	Schwein				Roßfleisch		Inländischer, geräucherter				Schweineschmalz			
	Kopf und Beine		Rückenfett (frisch)				roher Schweineschinken				inländisches		ausländisches	
							im Ganzen		im Ausschnitt					
	Es kostet je 1 kg													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	—	—	—	—	—	99	2	46	3	38	1	59	1	61	1	42
Halberstadt	1	—	1	40	1	—	2	80	3	20	1	70	1	60	1	40
Quedlinburg	1	—	1	50	1	—	2	80	3	20	1	80	1	60	1	40
Aschersleben	—	60	1	54	1	—	3	—	3	20	1	80	1	70	1	35
Wernigerode	—	80	1	50	—	80	2	80	3	50	1	80	1	80	1	36
Stendal	—	57	1	57	1	—	3	20	3	50	1	80	1	87	1	50
Salzwedel	—	80	1	80	—	60	2	40	3	40	2	—	2	—	1	50
Gardelegen	—	90	2	—	1	—	2	80	3	20	2	—	2	—	1	60
Tangermünde	—	50	1	40	1	—	2	80	3	20	2	—	1	60	1	44
Schönebeck	—	50	1	45	1	—	3	10	3	30	1	65	1	65	1	30
Burg	1	—	1	50	—	80	2	70	2	80	1	60	1	60	1	40
Summe	7	67	15	66	10	19	30	86	35	88	19	74	19	03	15	67
Durchschnitt	—	77	1	57	—	93	2	81	3	26	1	79	1	73	1	42

Der Regierungspräsident.

Zusammenstellung der Durchschnittspreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel

Namen der Städte	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	neue	Eßkartoffeln: im Kleinhandel: alte	neue	Heu: altes	neues	Stroh: Nicht-	Krumm- und Preß-	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Mehl: Weizen-	Roggen-
	Es kosten																	Handel in größeren Mengen	
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 Liter	1 Ei	je 100 kg	
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Magdeburg	31 —	27 50	31 —	— 40	— 50	— 50	4 48	— —	— 06	— —	6 70	— —	4 15	2 10	2 80	— 22	— 08	25 50	22 75
Halberstadt	27 50	38 —	40 —	— 40	— 50	— 50	5 —	— —	— 07	— —	6 75	— —	3 50	2 36	2 80	— 20	— 07	29 —	24 30
Quedlinburg	28 —	32 —	36 —	— 40	— 48	— 48	6 —	— —	— 10	— —	7 24	— —	3 50	2 —	2 54	— 20	— 07	30 —	25 —
Aschersleben	30 —	31 60	40 —	— 40	— 40	— 48	5 56	— —	— 10	— —	7 40	— —	4 —	2 —	2 80	— 20	— 08	30 50	25 50
Wernigerode	32 —	36 —	40 —	— 40	— 44	— 44	— —	— —	— 06	— —	7 50	— —	3 —	2 50	2 80	— 20	— 07	30 —	25 —
Stendal	40 —	40 —	40 —	— 50	— 50	— 50	4 28	— —	— 06	— —	6 50	— —	3 —	1 84	2 76	— 20	— 07	28 75	22 75
Salzwedel	46 —	40 —	40 —	— 50	— 50	— 50	3 72	— —	— 08	— —	6 20	— —	3 80	3 56	2 84	— 20	— 06	32 —	25 —
Garbelegen	45 —	50 —	50 —	— 50	— 50	— 50	3 50	— —	— 05	— —	5 —	— —	3 80	3 50	1 40	— 18	— 08	32 —	24 —
Tangermünde	32 —	36 —	36 —	— 40	— 40	— 50	3 —	— —	— 05	— —	6 —	— —	3 50	3 —	2 80	— 18	— 07	31 —	25 —
Schönebeck	36 —	36 —	36 —	— 40	— 50	— 50	4 50	— —	— 08	— —	7 —	— —	3 50	2 —	3 —	— 20	— 08	32 —	24 —
Burg	31 —	36 —	40 —	— 40	— 48	— 50	5 —	— —	— 06	— —	6 72	— —	3 40	— —	2 80	— 20	— 07	30 —	25 —
Summe	378 50	403 10	429 —	4 70	5 20	5 40	45 04	— —	— 77	— —	73 01	— —	39 15	24 86	29 34	2 18	— 80	330 75	268 30
Durchschnitt	34 41	36 65	39 —	— 43	— 47	— 49	4 50	— —	— 07	— —	6 64	— —	3 56	2 49	2 67	— 20	— 07	30 07	24 39

ausschließlich des Getreides im Regierungsbezirk Magdeburg für den Monat Mai 1914.

Namen der Städte	Mehl: Weizen- im Kleinhandel	Mehl: Roggen- im Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggenzwieback mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grieß: Weizen-	Grieß: Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Es kosten																			
	je 1 kg																	50 kg	100 Stck.	50 kg	1 Liter
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Magdeburg	— 40	— 28	— 63	— 28	— 80	— 50	— —	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	1 10	3 20	— 50	— 20	1 28	— —	— 80	— 21
Halberstadt	— 40	— 34	— 46	— 25	— 80	— 50	— —	— 40	— 40	— 45	— 50	— 50	— —	1 —	2 80	— 48	— 20	1 55	— —	— 80	— 22
Quedlinburg	— 40	— 32	— 50	— 24	— 70	— 48	— —	— 40	— 40	— 48	— 50	— 50	— —	— 80	3 20	— 52	— 22	1 50	— —	— 85	— 22
Aschersleben	— 36	— 28	— 55	— 24	— 80	— 50	— —	— 40	— 40	— 44	— —	— 50	— —	1 20	3 20	— 50	— 22	1 60	— 80	— —	— 22
Wernigerode	— 40	— 30	— 60	— 25	— 80	— 40	— 50	— 40	— 36	— 50	— 50	— 50	— 40	— 90	3 20	— 50	— 20	1 60	— —	— 80	— 22
Stendal	— 34	— 24	— 37	— 21	— 80	— 50	— 50	— 50	— 40	— 45	— 50	— 50	— 50	1 —	3 30	— 54	— 22	1 45	1 —	1 —	— 21
Salzwedel	— 36	— 27	— 52	— 29	— 70	— 50	— —	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	1 20	3 20	— 48	— 20	3 —	— —	1 —	— 22
Garbelegen	— 40	— 30	— 50	— 24	1 —	— 60	— 50	— 80	— 50	— 80	— 50	— 50	— —	1 20	3 20	— 50	— 20	1 45	— —	1 —	— 22
Tangermünde	— 34	— 28	— 50	— 23	— 80	— 44	— —	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	— —	1 30	2 80	— 50	— 20	— —	1 —	1 —	— 22
Schönebeck	— 35	— 26	— 60	— 26	— 80	— 50	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	— —	1 —	3 20	— 50	— 22	1 35	— —	— 64	— 22
Burg	— 36	— 30	— 50	— 35	— 80	— 48	— —	— 40	— 40	— 50	— —	— 48	— —	1 —	3 20	— 48	— 20	1 30	— 73	— 73	— 20
Summe	4 11	3 17	5 73	2 84	8 80	5 40	1 95	5 —	4 86	6 02	4 60	6 48	1 80	11 70	34 —	6 —	2 28	16 45	3 —	3 07	2 38
Durchschnitt	— 37	— 29	— 59	— 26	— 80	— 50	— 18	— 50	— 44	— 55	— 50	— 59	— 16	1 06	3 09	— 55	— 21	1 49	— 27	— 28	— 22

Enteignung von Grundeigentum.

714. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofs Gr.-Apenburg zu enteignende, in der Gemeinde Gr.-Apenburg belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 18. Juni 1914,** vormittags 11¼ Uhr, auf dem Kleinbahnhof Gr.-Apenburg anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart und Lage.	Größe der zu enteignenden Grundfläche: ha	a	qm
1	Gr.-Apenburg	2	492/24	Miller Amandus, Kaufmann in Gr.-Apenburg	Gr.-Apenburg	IV	166	Acker	—	7	69

Magdeburg, den 11. Juni 1914. Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierungsrat.

715. Die Schuhmachermeister in Gommern und Umgegend haben beantragt, eine Anordnung dahin zu erlassen, daß innerhalb der Orte Gommern, Loburg, Somsdorf, Brietzke, Büden, Calenberge, Calitz, Dalchau, Danniglow, Floetz, Gehrden, Großlübs, Gübs, Güterglück, Hobeck, Ifferbies, Kämeritz, Karith, Kleinlübs, Lodenburg, Leitzkau, Lühe, Menz, Moritz, Nedlitz, Pechau, Pletzky, Pretzien, Proedel, Randau, Ranies, Rosian, Schora, Schweinitz, Töppel, Trypehna, Vehlitz, Wachlitz, Wallwitz, Walternienburg, Zeddenick, Zeppernick und Ziepel sämtliche Gewerbetreibende, die das Schuhmacherhandwerk ausüben, einer neu zu errichtenden Zwangsinnung anzugehören haben.

Um über den Antrag abstimmen zu lassen und die Mehrheit der beteiligten Handwerker zu ermitteln, habe ich in der Person des Herrn Landrats in Burg einen Kommissar bestellt (§ 100 Abs. 1 Ziff. 1 der Gewerbeordnung).

Magdeburg, den 4. Juni 1914.

I. 2. Nr. 1961. Der Regierungspräsident.

716. **Bedingungen**
über die Aufnahme Kranker in die Königlichen vereinigten Universitäts-Kliniken (mit Ausnahme der psychiatrischen und Nervenklinik) zu Halle a. S.

1) Jeder Kranke hat bei seiner Aufnahme einen Kostenvorschuß für mindestens 20 Tage einzuzahlen oder die schriftliche Erklärung einer Behörde (z. B. Magistrat, Gemeindevorstand, Ortsarmenverband), Unfall-Berufsgenossenschaft oder staatlich genehmigten Krankenkasse vorzulegen, worin die Bezahlung der entstehenden Kosten an die Verwaltungs-Inspektion der vereinigten Universitäts-Kliniken bis zur Entlassung oder einem bestimmten Endtermin zugesichert wird.

2) In allen Fällen, wo dieser Bedingung nicht entsprochen wird, erfolgt die Zurückweisung der Kranken, wenn sie nach ärztlichem Ermessen ohne dauernde Schädigung der Gesundheit bezw. ohne Gefahr für das Leben möglich ist.

3) Der Kostenvorschuß muß vor Verbrauch erneuert werden. Formulare für Kostenübernahme-Erklärungen gibt auf Antrag die obengenannte Dienststelle kostenlos ab.

4) In der medizinischen Klinik,
„ „ chirurgischen Klinik,
„ „ Frauen- und geburtshilflichen Klinik,
„ „ Ohrenklinik,
„ „ Augenklinik

beträgt der Kur- und Verpflegungskostensatz täglich 2,50 M. (3. Klasse), für welchen der Patient neben der Unterbringung in einem mit mehreren Kranken belegten Zimmer und ärztlicher Behandlung die Beköstigung vom 3. Tisch erhält.

Ausnahmsweise können die Direktoren der Kliniken innerhalb der etatsmäßig festgestellten Grenzen unbemittelten Kranken eine Herabsetzung der Verpflegungssätze auf 1 M. 50 Pf. bezw. 1 M. 25 Pf. oder auch volle Freistelle gewähren.

Wird für einen Patienten die Beköstigung vom 2. Tisch (2. Klasse) beansprucht, so erhöht sich der Satz auf täglich 5 M., in den Fällen, wo Beköstigung vom 1. Tisch (1. Klasse) und hierneben ein besonderes Zimmer gewünscht wird, auf 10 M. In letzterem Falle kann in der Frauenklinik unter besonderen Umständen eine Ermäßigung auf 6 M. eintreten.

Neben den Kur- und Verpflegungskosten werden die etwaigen Kosten für außerordentliche Wachen, Mineralbäder und Mineralbrunnen ꝛc. besonders berechnet. Auslagen für Verbände gelangen nur von Kranken 1. und 2. Klasse zur Einziehung.

Halle a. S., den 5. Mai 1908.

Der Kurator der Universität.
gez. Meyer.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Magdeburg, den 5. Juni 1914.

I. 9. Nr. 1120. Der Regierungspräsident.

d. des Landeshauptmanns:

717. Von den seitens des Landtags der Provinz Sachsen für würdige und bedürftige Angehörige dieser Provinz bewilligten Stipendien von je 600 Mark jährlich zum Besuch eines vollen Lehrganges bei der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin ist eins vom 1. Oktober 1914 ab verfügbar. Bewerbungen sind bis spätestens zum 10. Juli 1914 an mich einzureichen. Beizufügen sind:

1. der Geburtsschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgesprochen sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze,
3. ein Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium oder einem preußischen Realgymnasium (Realschule I. Ordnung) bezw. einer preußischen Oberrealschule (Gewerbeschule mit neunjährigem Kursus und zwei fremden Sprachen) oder einer den letzteren Schulen nach der Bestimmung des Herrn Ministers gleichgestellten außerpreußischen Lehranstalt,
4. die über die praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungsattest,
6. ein Zeugnis der Ortsbehörde, in welchem die Vermögensverhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet sind und insbesondere bescheinigt sein muß, daß derselbe ohne Unterstützung nicht imstande ist, die Königliche Technische Hochschule zu besuchen,
7. die die militärischen Verhältnisse des Bewerbers betreffenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Studierender der Technischen Hochschule, so bedarf es der Beifügung der Zeugnisse zu 1, 4 und 5 nicht, doch ist alsdann eine Aeußerung des Rektors der Anstalt über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten beizubringen.

Der Stipendienbezug währt bis zum Ablauf des 8. Studiensemesters.

Merseburg, den 4. Juni 1914.

Der Landeshauptmann der Provinz Sachsen.

e. verschiedener Behörden:

718. Domänen Verpachtung.

Zur nochmaligen Ausbietung der Königlichen Domäne Lichtenburg und der Jagdnutzung auf den Domänenländereien auf 18 Jahre, von Johannis 1915 ab bis Ende Juni 1933, haben wir Termin auf

Mittwoch, den 24. Juni d. Js.,
vormittags 11 Uhr,

im Sitzungssaale des Bezirksausschusses (im sogenannten Vorschloß) der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Königlichen Regierungsrat Jaeger anberaumt.

Die Domäne liegt an der Elbe, 1 km vom Bahnhofe Prettin der Kleinbahn Annaburg-Prettin, 4 km vom Bahnhofe Dommitzsch der Staatsbahnstrecke Wittenberg-Torgau. Zuckerrübenbau in mäßigem Umfange.

Größe rd. 381 ha, darunter ca. 50 ha Holzungen,
Grundsteuerreinertrag 8529 M.,
Bisheriger Pachtzins rd. 12900 M.,
Erforderliches Vermögen 117000 M.

Die Führung des Vermögens-Nachweises und des Nachweises über die landwirtschaftliche und sonstige Befähigung ist möglichst frühzeitig vor dem Verpachtungstermine erwünscht.

Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen der Zulassung zum Bieten erteilt

Merseburg, den 6. Juni 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

Vermischte Nachrichten:

719. Landschaft der Provinz Sachsen.

Nach dem in der heutigen Generalversammlung erstatteten Rechenschaftsberichte über das Geschäftsjahr 1913 sind im Laufe desselben einschließlich 886725 M. infolge Krediterneuerung und Umwandlung 18627325 M. Darlehne in 3-, 3½- und 4 prozentigen Pfandbriefen der Landschaft der Provinz Sachsen und 1144350 M. Darlehne in 3-, 3½- und 4-prozentigen landschaftlichen Zentral-Pfandbriefen gewährt worden. Unter Berücksichtigung der außerordentlichen Tilgungen stellte sich der Betrag der verzinslichen Darlehen Ende 1913 auf 244347475 M., d. i. 16350650 M. höher als Ende 1912. Den Ende 1913 noch verzinslichen Darlehnen von 165691225 M. Provinzial-Pfandbriefen und 78656250 M. landschaftlichen Zentral-Pfandbriefen standen Tilgungsguthaben gegenüber 15594675 M. in Provinzial- und 9745850 M. in landschaftlichen Zentral-Pfandbriefen; es waren mithin noch im Umlaufe 150096550 M. Provinzial- und 68910400 M. landschaftliche Zentral-Pfandbriefe. Für die noch verzinslichen Darlehne von 244347475 M. haften der Landschaft erststellige Hypotheken innerhalb der statutarischen Sicherheitsgrenzen auf 3338 Besitzungen, darunter 411 Rittergüter.

Im Sicherheitsfonds der Mitglieder befanden sich Ende 1913, die Wertpapiere zum Kurse der Berliner Börse vom 31. Dezember 1913 berechnet, Werte im Betrage von 3446329,52 M.

Der besondere Sicherheitsfonds bestand am Schlusse des Jahres 1913 aus Werten von zusammen 390257,92 M. und der Eigentümliche Fonds aus solchen von zusammen 2708068,33 M.

Vom Verwaltungskostenüberschusse des Jahres 1913 im Betrage von 365951,23 M., zu dem die Landschaftliche Bank aus ihrem Reingewinn des Jahres 1913 152000 M. beigesteuert hat, werden den nicht zum Eigentümlichen Fonds beitragenden

Mitgliedern 334219,72 M. oder 0,23 Prozent des zurzeit verzinsten Pfandbriefskapitals auf den Sicherheitskonten gutgeschrieben, der Rest von 31731,51 M. auf neue Rechnung für 1914 vorgetragen.

Das Zinsen-Soll betrug 11031896,17 M. Rückständig ist davon der Betrag von 90847,46 M., um dessen Einziehung die Direktion bemüht ist.

Im Jahre 1913 ist die Landschaft an 6 Zwangsversteigerungen beziehungsweise Zwangsverwaltungen beteiligt gewesen, von denen eine auf ihren eigenen Antrag, die übrigen dagegen auf Antrag anderer Gläubiger eingeleitet waren. Vier Verfahren sind inzwischen zum Abschluß gebracht, wobei die Landschaft überall völlige Befriedigung erlangt hat.

Freihändige Uebernahmen von Grundstücken haben im Jahre 1913 nicht stattgefunden.

Halle (Saale), am 5. Juni 1914.

Der Ausschuß der Landschaft der Provinz Sachsen.
Frhr. v. Wilmowski, Vorsitzender.

720. Bei der am 4. Februar 1914 stattgefundenen Auslosung von Halberstädter Stadtanleihescheinen sind gezogen worden:

I. Von der Anleihe vom Jahre 1882

Abschnitt A über 1000 Mark:

Nr. 144, 226, 243, 246, 251, 252, 254, 265, 296, 302, 303, 304, 306, 307, 311, 312, 314, 315, 341, 343, 348, 362, 499, 530, 539, 569, 570, 571, 573, 574, 575, 609, 611, 614, 615, 620.

Abschnitt B über 500 Mark:

Nr. 25, 26, 100, 248, 252, 255, 257, 261, 263, 364, 446, 454, 504, 505, 506, 514, 516, 517, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 526, 560, 599, 631, 635, 636, 637, 638, 651, 730, 731, 732, 796, 797, 798, 802, 803, 805, 806, 819, 823, 930, 931, 979, 1025, 1026, 1027, 1031, 1046, 1059, 1069, 1075, 1077, 1079, 1081, 1089, 1099, 1108, 1137, 1154, 1155, 1156, 1173, 1176, 1185, 1186, 1187, 1195.

Abschnitt C über 200 Mark.

Nr. 284, 389, 434, 437, 443, 444, 446, 449, 450, 465, 486, 487, 489, 491, 493, 494, 496, 516, 517, 531, 576, 578, 581, 585, 587, 623, 669, 671, 672, 700, 704, 715, 735, 736, 738.

II. Von der Anleihe vom Jahre 1891

Abschnitt A über 1000 Mark:

Nr. 16, 53, 55, 64, 80, 87, 174, 237, 238.

Abschnitt B über 500 Mark:

Nr. 18, 32, 45, 46, 180, 318, 323, 324, 328, 388, 421, 424, 450, 471, 493.

Abschnitt C über 200 Mark:

Nr. 35, 57, 153, 178, 185, 186, 188, 213, 276, 303, 304, 340, 355, 360, 362, 399, 400, 434, 435.

Diese Anleihescheine werden zum 1. Oktober d. Js. gekündigt. Gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den Anweisungen zum Empfang der Zinsscheine sind die Beträge vom 1. Oktober d. Js. ab in unserer Stadthauptkasse in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört von diesem Tage ab auf.

Aus früheren Verlosungen sind noch rückständig:

a. Anleihe von 1882:

B Nr. 293, 395 und 649 über je 500 Mark,
C Nr. 171 über 200 Mark.

b. Anleihe von 1891:

B Nr. 435 über 500 Mark.

Für die nicht rechtzeitig vorgelegten Anleihescheine werden vom Fälligkeitstermine ab 2 % Depositalzinsen vergütet.

Die Zinsscheinbogen zu den Anleihescheinen von 1891 C Nr. 197 und 422 liegen zur Abholung bereit.

Halberstadt, den 3. Juni 1914.

Der Magistrat.

721. Halberstädter Stadtanleihen.

Die Tilgungsraten für 1914 und zwar:

71500 M. der Anleihe von 1897,
84700 „ „ „ von 1902 I. und II. Abtl.,
29200 „ „ „ von 1902 III. Abtl.

sind durch Ankauf der erforderlichen Stücke beschafft worden. Auslosung findet daher nicht statt.

Halberstadt, den 3. Juni 1914.

Der Magistrat.

722. Die Einziehung des Parallelweges der Kaiser-Wilhelmstraße in Friedrichsbrunn von Haus Nr. 1 bis Nr. 50 für den öffentlichen Fuhrwerksverkehr ist hier beantragt worden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) bringe ich dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß Einwendungen gegen Einziehung dieses Weges innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen sind.

Bad Suderode, den 8. Juni 1914.

Der Amtsvorsteher, als Wegepolizeibehörde.

Personal-Nachrichten:

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

723. Verliehen: der Königl. Kronenorden IV. Klasse dem Lehrer am Fürstlichen Gymnasium in Wernigerode, Musikdirektor Friedrich Krieges-kotten;

Der Regierungspräsident.

724. Verliehen: der Königliche Kronenorden III. Klasse dem städtischen Oberförster Koch in Wernigerode;

das Verdienstkreuz in Silber dem früheren Opern-Inspizienten Bruno Heinemann in Magdeburg;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Amtssekretär Johann Böldicke in Dahlenwarsleben;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Böttcher Friedrich Semmler in Magdeburg, dem Vorarbeiter Karl Baumgarte in Aschersleben, dem Hofaufseher Heinrich Goercke und dem Zuckerkocher Andreas Borreyer in Hötensleben, dem früheren Wagemeister Karl Werner, dem Zuckerfabrikaufseher Heinrich Kampshenkel, dem Zuckerkocher Christian Hobohm und dem Arbeiter Christian Müller in Nordgermersleben, dem Zugführer der

Feuerwehr, Schlosser August Schelsky, dem Oberfeuerwehrmann, Stellmacher Hermann Gramsch, dem Oberfeuerwehrmann, Schlossermeister und Elektro-Installateur Ernst Horn in Quedlinburg, dem städtischen Vollziehungsbeamten Otto Seeger in Wernigerode, dem Gemeindediener und Nachtwächter Christian Müller in Altenplathow und dem Altsitzer Christian Lüddemann in Olvenstedt;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Fabrikmaurer Heinrich Jaeger in Hötensleben, den Arbeitern Andreas Assel und Wilhelm Strutz in Nordgermersleben;

das goldene Kreuz der Köchin Luise Ringleb in Osterburg.

725. Bestätigt: der Rentner und bisherige Stadtverordnete Max Meyer in Wernigerode als unbesoldeter Stadtrat in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren und der Landwirt und bisherige Stadtverordnete Ernst Ristenbieter in Dardesheim als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Dardesheim für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren;

die Wahl des Gutsbesitzers von Behren auf Gut Obselau als stellvertretender Deichhauptmann des Aken-Rosenburger Deichverbandes und die auf weitere 6 Jahre erfolgte Wiederwahl des Kreisbaumeisters Schellenberg in Calbe a. S. als Deichinspektor des Aken-Rosenburger Deichverbandes.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

726. Uebertragen: dem Förster o. R. Velten zu Aken, Oberförsterei Löddericz, die Försterstelle m. R. Vogelsang, Oberförsterei Grünewalde, vom 1. November 1914 ab; dem Förster o. R. Steinbeck zu Born, Oberförsterei Planken, die Försterstelle m. R. Schernebeck, Oberförsterei Burgstall, vom 1. November 1914 ab; dem Förster o. R. Ehlers in Grünewalde, Oberförsterei Grünewalde, die Försterstelle zu Havemark, Oberförsterei Altenplathow, vom 1. November 1914 ab.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

727. Durch die Versetzung ihres Inhabers ist die Pfarrstelle zu Emersleben in der Ephorie Halberstadt erledigt. Sie steht unter gemischtem Patronat und gewährt neben freier Wohnung ein Grundgehalt von 4200 Mark. Zur Wiederbesetzung werden der Gemeinde 3 Bewerber, und zwar zwei von der Kirchenbehörde und einer vom Besitzer des Ritterguts zu Emersleben, zur Wahl präsentiert.

728. Personalveränderungen im Ober-Postdirektionsbezirk Magdeburg im Mai 1914.

Ernannt sind zu Ober-Postassistenten: der Postverwalter Hahne aus Erxleben (Kr. Neuhaldensleben) in Magdeburg unter Uebertragung einer Bureaubeamtenstelle bei der Ober-Postdirektion, der Postassistent Koch in Osterburg; zum Postverwalter der Postassistent Hammer aus Burg (Bez. Mgb.) in Erxleben (Kr. Neuhaldensleben); zum Ober-Postkassenbuchhalter der Postsekretär Drescher in Magdeburg. Versetzt sind: der Postinspektor Graf von Aachen nach Magdeburg, der Postassistent Mahrholz von Oebisfelde nach Burg (Bez. Mgb.), der Telegraphenassistent Möhle von Halberstadt nach Calbe (Saale), die Telegraphengehilfin Brinck von Schönebeck (Elbe) nach Magdeburg. Uebertragen ist die Verwaltung einer Stelle als Ober-Postkassenrendant in Oppeln dem Ober-Postkassenkassier Cederholm aus Magdeburg, einer Stelle als Ober-Postkassenkassier dem Ober-Postkassenbuchhalter Diezeler in Magdeburg, einer Ober-Postkassenbuchhalterstelle dem Postsekretär Müller in Magdeburg. Etatsmäßig angestellt sind: die Postassistenten Keller aus Magdeburg in Tangerhütte, Wustrow aus Magdeburg und Haase aus Berlin in Eilsleben (Bez. Mgb.), der Telegraphenassistent Schmidt aus Magdeburg in Halberstadt, die Telegraphengehilfin Mertens in Stendal. Gestorben ist der Ober-Postsekretär a. D., Rechnungsrat Restler in Magdeburg. Die Postgehilfin Wagner in Magdeburg und die Telegraphengehilfin Neue in Halberstadt sind freiwillig ausgeschieden.

729. Personalveränderungen im Verwaltungsbereich der Königlichen Oberzolldirektion zu Magdeburg.

Pensioniert wurde Zollaufseher Lier in Ahendorf. Gestorben ist Oberzollkontrolleur, Zollinspektor Michaelis in Magdeburg-Kaufhof.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otte) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

231

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 25. Ausgegeben den 20. Juni 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 231. — Inhalt der Gesetzsammlung S. 231. — Aufhebung der Polizeiverordnung, betr. die Wartung der Dampfkessel der auf den Stromgebieten der Elbe und Oder verkehrenden Flußschiffe S. 231. — Wahrnehmung der Wasserpolizei für den Aland S. 231. — Bezeichnung des Standesamts Magdeburg-Südost S. 231. — Schutzmaßregeln zur Ausführung der fortlaufenden Desinfektion am Krankenbett bei den häufigeren übertragbaren Krankheiten S. 231. — Aufhebung der Allgemeinen Anordnung über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, die an bauliche und sonstige technische Einrichtungen zu stellen sind S. 234. — Großhandelspreise für Getreide S. 234. — Errichtung einer Zwangsinnung des Schlosser- 2c. Gewerbes in Salzwedel S. 234. — Erlöschen der Befugnisse des Diplomingenieurs Paul Auffum S. 234. — Ungültigkeitserklärung des Kraftwagenführerscheins Zipfel S. 234. — Wahrnehmung der Wasserpolizei 2c. für die Jeetzel S. 234. — Enteignungstermine in Seehausen i. A., Kaulitz, Kläden und Egeln S. 235/236. — Auslosung von Provinzialanleihescheinen S. 236. — Verpachtung der Domäne Lichtenburg S. 236. — Eröffnung von Telegraphenanstalten in Brietz, Krumke und Dequede S. 236. — Anmeldungen zur Herstellung neuer Fernsprechanschlüsse S. 236. — Wahl von Mitgliedern des Kuratoriums der Berliner Allgemeinen Witwen-, Pensions- und Unterstützungskasse S. 237. — Auslosung von Anleihescheinen der Städte Aken und Stendal sowie des Kreises Stendal S. 237/238. — Personalnachrichten S. 238.

Sonderbeilage: Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts und Nachtrag zu den statutarischen Bestimmungen des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

730. **Stück 32.** Nr. 4389. Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse. Vom 3. Juni 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

731. **Stück 14.** Nr. 11351. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1914. Vom 3. Juni 1914.

Nr. 11352. Verordnung, betreffend die für die Verwaltung der Besitzsteuer zuständigen Behörden. Vom 14. Mai 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Provinzial-Behörden:

732. Die unter dem 14. April 1887 erlassene Polizeiverordnung, betreffend die Wartung der Dampfkessel der auf den Stromgebieten der Elbe und Oder verkehrenden Flußschiffe, wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 12. Mai 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
III. 1559. In Vertretung. Schreiber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Magdeburg, den 11. Juni 1914.

Der Oberpräsident. (Elbstrombauverwaltung.)
B. Nr. 3956. O. P.

733. Nachdem durch § 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 — Gesetzsammlung Seite 53 — der Aland von der Zollbrücke bei Seehausen bis zur Elbe zum Wasserlauf erster Ordnung erklärt worden ist, haben die zuständigen Herren Minister gemäß § 343 des genannten Gesetzes dem Unterzeichneten die Wahrnehmung der Wasserpolizei für diesen Wasserlauf übertragen.

Hinsichtlich der örtlichen Verwaltung ist der genannte Wasserlauf dem Wasserbauamt Wittenberge zugewiesen.

Magdeburg, den 2. Juni 1914.

Der Oberpräsident. (Elbstrombauverwaltung.)
B. Nr. 3887. O. P. von Hegel.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

734. Das Standesamt Magdeburg-Salbke führt fortan die Bezeichnung „Standesamt Magdeburg-Südost".

Magdeburg, den 9. Juni 1914.

I. 4. Nr. 3441. Der Regierungspräsident.

735. **Schutzmaßregeln**
zur Ausführung der fortlaufenden Desinfektion am Krankenbett bei den häufigeren übertragbaren Krankheiten.

Zusammengestellt von den
Medizinalbeamten des Regierungsbezirks Magdeburg.

I. Einleitung.

Die ansteckenden Krankheiten werden durch kleinste Lebewesen (Krankheitserreger) hervorgerufen, die in den gesunden Körper eindringen und sich in ihm vermehrend und ausbreitend ihre krankmachende Wirkung entfalten. Sie werden während der Dauer der Krankheit von dem Kranken mit seinen normalen oder krankhaften Abfallstoffen (Stuhl, Auswurf, Eiter usw.) ausgeschieden und können so andere gesunde Menschen befallen.

Um Neuansteckungen zu verhüten, giebt es 2 **Wege:**

1. Man verhindert so weit als möglich die Berührung des Kranken mit gesunden Personen: **Absonderung.** Sie ist besonders streng dann durchzu-

führen, wenn in der Häuslichkeit oder auf dem Grundstück, wo sich der Krankheitsfall ereignet, eine Nahrungsmittelhandlung (Milch!) oder ein Gewerbebetrieb sich befindet, der größeren Verkehr von Menschen mit sich führt. (Gastwirtschaften, Pensionate u. a.)

2. Man sorgt für Unschädlichmachung der Krankheitserreger: **Desinfektion.** Sie erstreckt sich über die ganze Dauer der Krankheit und muß von den mit der Pflege des Kranken betrauten Personen sorgfältig gehandhabt werden: **Fortlaufende Desinfektion.**

Nach Ablauf der Krankheit findet die polizeilich angeordnete **Schlußdesinfektion** statt.

Die weitaus wichtigste Maßnahme zur Verhinderung der Weiterverbreitung der ansteckenden Krankheiten ist die fortlaufende Desinfektion. Wird sie unzuverlässig ausgeführt, so ist der erstrebte Erfolg der Absonderung und Schlußdesinfektion in Frage gestellt.

Bei Zweifeln bespreche man diese Schutzmaßregeln mit dem behandelnden Arzt und lasse sich über ihre Ausführung belehren.

II. Ausführung der fortlaufenden Desinfektion.

A. Allgemeines.

1. Aus dem Krankenzimmer sind möglichst, ehe der Kranke hineinkommt, alle schwer zu reinigenden Gegenstände wie Vorhänge, Polstermöbel, Teppiche usw. zu entfernen.

2. In dem Krankenzimmer müssen stets eine Waschschüssel, Seife, Bürste und Handtuch vorhanden sein. Wünschenswert zur gründlichen Händedesinfektion ist das Vorhandensein von 70 % Brennspiritus.

3. Sobald die pflegende Person den Kranken oder einen mit dem Ansteckungsstoff behafteten Gegenstand berührt hat, soll sie sich die Hände sorgfältig unter Anwendung von Bürste und reichlicher Seife in möglichst warmem Wasser waschen und darauf vermittelst eines Wattebausches mit Brennspiritus gründlich abreiben. Besonders ist sorgfältigste Händereinigung notwendig vor jeder Nahrungsaufnahme.

4. Die pflegende Person soll im Krankenzimmer ein waschbares Ueberkleid tragen, das stets im Krankenzimmer verbleiben muß und wie die Krankenwäsche zu desinfizieren ist. (Vergl. Abs. 6.)

5. Der Fußboden des Krankenzimmers ist täglich mit heißer Schmierseifenlösung [1]) aufzuwischen.

6. Gebrauchte Bett- und Leibwäsche, Taschentücher, Wischtücher usw. lege man unmittelbar unter Vermeidung des Herumliegenlassens auf Stühlen oder Fußboden in Schmierseifenlösung oder Kalkmilch [2]), so daß sie von der Flüssigkeit ganz überdeckt sind. Nach mindestens 2stündigem Stehen werden die Gegenstände ½ Stunde lang ausgekocht.

7. Eß- und Trinkgeschirr, das jeder Kranke für sich gesondert besitzen soll, wird nach jedesmaligem Gebrauch in einen mit Sodalösung [3]) gefüllten Topf gelegt und ½ Stunde ausgekocht.

8. Die Abgänge des Kranken, das Erbrochene, eitrige Absonderungen usw. werden in dem Aufnahmegefäß mit ungefähr gleichen Teilen Kalkmilch gut vermischt und mindestens 2 Stunden stehen gelassen. Erst dann werden sie in den Abort gegossen oder vergraben.

9. Aufwasch- und Badewässer werden mit Kalkmilch desinfiziert. Zu einem Bade nimmt man 10 Liter Kalkmilch. Eimer sollen mit Schmutzwasser nur bis zur Hälfte gefüllt sein. Sie werden dann mit Kalkmilch aufgefüllt.

10. Auswurf wird in Gläsern aufgefangen, die bis zu ¼ ihres Inhalts mit Sodalösung angefüllt sind, und dann zugleich mit den Gläsern ½ Stunde lang ausgekocht.

11. Bettstroh, Kehricht, Verbandzeug, Lumpen, wertlose Bücher sind zu verbrennen. Es ist strengstens darauf zu achten, daß Zeitschriften, Bücher und Spielzeug, die von ansteckend Kranken benutzt worden sind, nicht in die Hände Gesunder gelangen. Wertvolle Bücher, die man nicht vernichten will, sind dem amtlichen Desinfektor zur Desinfektion zu übergeben.

12. Der Kranke selbst ist peinlichst sauber zu halten. Gesicht und Hände sind mindestens 2 mal täglich mit Wasser und Seife zu reinigen, Bett- und Leibwäsche sind sofort nach jeder Beschmutzung zu wechseln. Bäder dürfen ihm während der Dauer der Erkrankung nur mit Zustimmung des Arztes verabreicht werden.

13. Nach festgestellter Genesung ist der ganze Körper abzuseifen oder ein Bad zu nehmen, sowie frische Wäsche und Kleidung anzuziehen, die während der Krankheit nicht getragen oder nach dem Gebrauch desinfiziert worden sind.

14. Besondere Desinfektionsmittel sind nur nach ärztlicher Anweisung anzuwenden.

15. Die während der Krankheit und Genesungszeit getragenen Kleidungsstücke werden von dem Desinfektor bei der Schlußdesinfektion desinfiziert.

B. Einzelne Maßregeln bei den wichtigsten Krankheiten.

1. Tuberkulose.

Der Ansteckungsstoff (Tuberkelbazillus) findet sich im Auswurf sowie in den von dem Kranken beim Sprechen verspritzten, feinsten Tröpfchen. Um die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern, soll ein Schwindsüchtiger niemals andern Menschen direkt in das Gesicht sprechen oder gar husten. Er halte sich beim Husten stets ein Taschentuch vor den Mund.

Der Auswurf selbst ist nicht in ein Taschentuch, sondern in ein Taschenspeiglas aufzufangen. Das

[1]) Heiße Schmierseifenlösung = 1 Pfund Schmierseife auf 1 Eimer Wasser.

[2]) Kalkmilch: Sie ist nur frisch bereitet wirksam. 1 Teil gebrannter Kalk wird mit 4 Teilen Wasser so versetzt, daß man zunächst auf 1 Liter Kalk ¾ Liter Wasser gießt und nachdem der Kalk zu einer dünnbreiigen Masse zerfallen ist, die übrigen 3 Liter aufgießt.

[3]) Sodalösung = ½ Pfund Soda auf 1 Eimer Wasser.

Taschentuch soll nur zum Abwischen des Mundes benutzt werden und ist so oft wie möglich zu wechseln. Die Speigläser sind nebst Inhalt in Sodalösung auszukochen.

Mit Auswurf beladene Taschentücher werden in ein Gefäß mit Sodalösung gelegt, so daß sie von der Flüssigkeit gut bedeckt sind, und nach wenigstens 2stündigem Stehen in dem Gefäß ausgekocht.

Jeder an Tuberkulose Leidende muß unbedingt sein eigenes Bett und soll wenn irgendmöglich auch seinen eigenen Schlafraum haben. Sein Eß- und Trinkgeschirr sind gesondert von dem übrigen Geschirr auszukochen.

Zimmer, in denen sich Lungenkranke aufhalten, dürfen niemals trocken gefegt, sondern sollen stets feucht aufgenommen werden.

Jeder Lungenkranke soll ferner seinen Körper, insbesondere Hände und Fingernägel (Männer den Bart) sowie seine Kleidung auf das sorgfältigste sauber halten.

2. Unterleibstyphus (Nervenfieber, gastrisches Fieber).

Der Ansteckungsstoff (Typhusbazillus) findet sich im Stuhlgang, Urin und zuweilen im Erbrochenen. Er kann sich insbesondere im Stuhl und Urin noch viele Wochen bis Jahre nach erfolgter Genesung halten.

Der Kranke ist strengstens abzusondern. Stuhl und Urin sind mit gleichen Mengen Kalkmilch zu versetzen und so vermischt mindestens 2 Stunden stehen zu lassen, worauf sie in die Abortgrube zu schütten oder zu vergraben sind. Die Absonderung und Desinfektion der Abgänge darf nach erfolgter Genesung erst dann aufgegeben werden, nachdem 2 bakteriologische Untersuchungen des Stuhlgangs und Urins das Freisein von Typhusbazillen ergeben haben.

Der Typhus ist unter den bei uns heimischen Krankheiten diejenige, bei der die Verbreitung durch Nahrungsmittel am häufigsten beobachtet wird. **Insbesondere geben Wasser und Milch Veranlassung zu ausgedehnten Epidemien.** Es ist deshalb bereits in gesunden Zeiten der Beschaffenheit der Brunnen die größte Sorgfalt zu widmen und das Waschen der Wäsche sowie Spülen von Geschirr in der Nähe des Brunnens strengstens zu vermeiden, damit nicht durch etwaige Undichtigkeiten der Bedeckung oder der Wandungen Schmutzwasser in das Brunnenwasser gelangt.

Ereignet sich in einer Häuslichkeit, in der Milch verkauft oder verarbeitet wird, eine Erkrankung an Typhus, so muß jede Berührung der mit der Milch oder ihren Produkten hantierenden Personen mit dem Kranken oder den ihn pflegenden Personen strengstens vermieden werden. Vor Ausführung der Schlußdesinfektion darf niemals von einem Gehöft, in dem sich ein Typhusfall ereignet hat, Milch in den Verkehr gebracht werden.

Für das Pflegepersonal ist sorgsamste Reinhaltung der Hände die wichtigste Pflicht, um die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten.

3. Ruhr.

Der Ansteckungsstoff (Ruhrbazillus) findet sich nur im Stuhlgang.

Der Kranke ist abzusondern. Sein Stuhlgang ist zu desinfizieren. Die Absonderung und Desinfektion des Stuhlganges sind erst aufzugeben, wenn nach erfolgter Genesung 2 bakteriologische Untersuchungen das Freisein von Ruhrbazillen ergeben haben.

Ereignen sich Erkrankungen an Ruhr in Häuslichkeiten, in denen der Verkauf oder die Zubereitung von Nahrungsmitteln stattfindet, so dürfen die in diesen Betrieben beschäftigten Personen mit dem Kranken oder den ihn pflegenden Personen in keine Berührung kommen.

4. Diphtherie.

Der Krankheitserreger findet sich bei der Diphtherie im Rachen-, Kehlkopf- und Nasenschleim. Er schwindet daraus oft erst Monate nach erfolgter Genesung.

Die Uebertragung der Krankheit geschieht in erster Linie durch den Kranken unmittelbar dadurch, daß er gesunde Personen anhustet. Küssen der Kranken ist sehr gefährlich. Aber auch indirekt durch mit dem Ansteckungsstoff beschmutzte Wäsche, Spielzeug, Bücher usw. können Ansteckungen vermittelt werden.

Der Kranke ist abzusondern und die Absonderung erst dann aufzuheben, wenn eine 2malige Untersuchung des Rachenschleimes die Abwesenheit von Bazillen ergeben hat.

Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Desinfektion des Rachenschleimes und aller mit diesem beschmutzten Gegenstände in der unter den allgemeinen Vorschriften angegebenen Weise zu erfolgen. Neben dem Bett soll ein zur Hälfte mit Sodalösung gefülltes Speiglas stehen, in welches der Rachenschleim entleert wird.

Das Krankenzimmer darf nie trocken gefegt werden, sondern ist stets feucht aufzuwischen.

5. Scharlach.

Der Ansteckungsstoff findet sich im Nasen-Rachenschleim und auf der gesamten Körperoberfläche, besonders in den sich im Verlauf der Krankheit abschälenden Hautfetzen.

Die Krankheit ist außerordentlich ansteckend, deshalb ist die Absonderung ganz besonders streng durchzuführen. Namentlich ist zu beachten, daß die Krankheit zuweilen unter den Erscheinungen einer leichten Halsentzündung verlaufen kann. Herrscht an einem Orte Scharlach, so sind Kranke mit Halsentzündung auch abzusondern, weil sie ebenso ansteckend sind wie die schwer Erkrankten.

Der Rachenschleim und alle mit ihm beschmutzten Wäschestücke sind zu desinfizieren. Neben dem Bett soll ein bis zur Hälfte mit Sodalösung gefülltes Speiglas stehen, in welches der Rachenschleim entleert wird. Auskochen vergl. II, 10.

Um eine Verstreuung der abgehenden Hautschuppen nach Möglichkeit einzuschränken, reibt man die Haut des Kranken leicht mit Vaseline ein.

Jede Staubentwicklung im Krankenzimmer ist zu vermeiden. Möbel und Fußboden sind stets mit feuchten Tüchern zu reinigen.

6. Genickstarre.

Der Krankheitserreger wuchert im Nasenrachenraum. Die Verbreitung der Krankheit kommt dadurch zustande, daß der Kranke beim Sprechen oder Husten mit den dabei ausgestoßenen, feinsten Tröpfchen die Krankheitserreger auf Gesunde überträgt.

Da für die Krankheit in erster Linie Kinder im Alter von 1 bis 4 Jahren empfänglich sind, Erwachsene dagegen selten, so nehmen in der Umgebung eines genickstarrekranken Kindes oft Erwachsene die Keime in sich auf, ohne selbst zu erkranken. Diese gesunden Personen übertragen die Krankheitserreger weiter und können Neuerkrankungen veranlassen.

Die Schutzmaßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Krankheit bestehen in der Absonderung des Kranken und der Desinfektion seines Rachen- und Nasenschleimes. Beides ist erst aufzugeben, wenn eine 2malige Untersuchung des Rachenschleimes die Abwesenheit von Genickstarreerregern ergeben hat.

Außerdem sollen alle gesunden Personen, welche mit dem Kranken in Berührung kommen, durch Gurgelungen mit vom Arzt zu verordnenden, desinfizierenden Flüssigkeiten das Haften der Krankheitskeime in ihrem Rachen zu verhindern suchen und im Verkehr mit anderen Personen die größte Vorsicht walten lassen, indem sie diesen niemals direkt in das Gesicht sprechen und sich beim Husten und Räuspern stets das Taschentuch vorhalten.

Vorstehende Schutzmaßregeln bringe ich zur öffentlichen Kenntnis und empfehle in geeigneten Fällen dringend ihre Anwendung.

Die Schutzmaßregeln sind in kleinen Heften in Taschenformat in der Pansa'schen Buchdruckerei hier, Gr. Klosterstr. 18, zu haben und stellt sich der Preis für 1 Stück auf 20 Pfg., 10 Stück kosten 1.50 Mark, 50 Stück 6.— Mark, 100 Stück 10.— Mark, 500 Stück 30.— Mark, 1000 Stück 40.— Mark.

Magdeburg, den 13. Juni 1914.

I. 9. Nr. 1009. Der Regierungspräsident.

736. Die „Allgemeine Anordnung über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der im § 30 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Anstalten zu stellen sind", vom 21. April 1905 (Amtsbl. S. 219) wird aufgehoben.

Magdeburg, den 12. Juni 1914.

I. 9. Nr. 1167. Der Regierungspräsident.

737. Nachdem bei der gemäß § 100a der Gewerbeordnung veranlaßten Abstimmung die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden sich für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September 1914 eine Zwangsinnung für das Schlosser-, Fahrradschlosser-, Maschinenschlosser-, Blechschmiede-, Feilenhauer- und Windenbauergewerbe innerhalb der Stadt und des Kreises Salzwedel mit dem Sitze in Salzwedel und dem Namen „Zwangsinnung des Schlosser-, Fahrradschlosser-, Maschinenschlosser-, Blechschmiede-, Feilenhauer- und Windenbauergewerbes" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schlosser-, Fahrradschlosser-, Maschinenschlosser-, Blechschmiede-, Feilenhauer- und Windenbauergewerbe in der Stadt und im Kreise Salzwedel betreiben, dieser Innung an.

Magdeburg, den 13. Juni 1914.

I. 2. Nr. 2140. Der Regierungspräsident.

738. Am Großhandelsplatz Magdeburg sind am 16. Juni 1914 hauptsächlich gezahlt worden für 1000 kg Weizen 204—206 M., Roggen 177—180 M., Hafer 182—185 M.

Magdeburg, den 18. Juni 1914.

Der Regierungspräsident.

739. Der Diplomingenieur beim Sächsisch-Anhaltischen Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Bernburg Paul Auffum hat am 30. Mai d. Js. seine Stellung bei dem erwähnten Verein aufgegeben.

Hiermit sind alle ihm für den Vereinsbezirk verliehenen Befugnisse erloschen.

Magdeburg, den 12. Juni 1914.

I. 2. Nr. 2170. Der Regierungspräsident.

740. Ich habe dem früheren Kraftwagenführer Max Zipfel, geboren am 12. Januar 1895 in Glauchau i. Sa., zuletzt im Gerichtsgefängnis zu Altenburg, den ihm von der Königlichen Kreishauptmannschaft in Chemnitz am 19. Mai 1913 erteilten Führerschein Nr. 1096 für Kraftwagen der Klasse 3b am 27. März d. Js. vorläufig auf die Dauer von drei Jahren entzogen.

Der Führerschein wird, da Zipfel angibt, ihn verloren zu haben, hiermit für ungültig erklärt und ist im Ermittlungsfalle einzuziehen.

Magdeburg, den 10. Juni 1914.

I. 10. Nr. 2345. Der Regierungspräsident.

d. verschiedener Behörden:

741. Nachdem durch § 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 — Gesetzsammlung Seite 53 — die Jeetzel von der Eisenbahnbrücke (Ueberführung der Stendal-Uelzener Bahnstrecke) bis zur Elbe zum Wasserlauf erster Ordnung erklärt worden ist, haben die zuständigen Herren Minister gemäß § 343 genannten Gesetzes dem Unterzeichneten die Wahrnehmung der Wasserpolizei wie auch die bauliche Verwaltung für diesen Wasserlauf — abgesehen von der zur Elbstrombauverwaltung gehörenden Mündungsstrecke —, auch für den im Regierungsbezirk Magdeburg belegenen Teil übertragen.

Hinsichtlich der örtlichen Verwaltung ist die genannte Flußstrecke dem Wasserbauamt Hitzacker (E) zugewiesen. Lüneburg, den 11. Juni 1914.

Der Regierungspräsident.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

Enteignung von Grundeigentum.

742. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Nebenbahn Salzwedel-Arendsee zu enteignende, in den Gemarkungen Kaulitz und Kläden belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Freitag, den 26. Juni 1914,** und zwar: a) für die Beteiligten aus Kaulitz vormittags 9 Uhr auf dem Schulzenamte in Kaulitz und b) für die Beteiligten aus Kläden vormittags 11 Uhr auf dem Schulzenamte in Kläden anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden Grundfläche: ha	a	qm
				A. Gemarkung Kaulitz.							
1	Kaulitz	2	11	Schmidt, Joachim Friedrich Wilhelm, Gastwirt und Kossath,	Kaulitz	2	109	Holzung, jetzt Acker		17	50
		2	47/12	in Mechau	„	2	109	Acker	–	15	94
2	„	2	63/24	Duhm, Arnold, Ackermann, und Ehefrau, Marie Wilhelmine Helene geb. Neuling, in Kaulitz	„	1	2	„	–	49	90
										4	80
				B. Gemarkung Kläden.							
1	Kläden	1	3	Schulz, August, Ackermann, und Ehefrau, Minna geb. Schulze,	Kläden	1	3	Acker	–	51	00
				in Kläden	„	1	3	Acker	–	1	92
										5	52

Magdeburg, den 18. Juni 1914. Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierungsrat.

Enteignung von Grundeigentum.

743. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung von Waldschutzanlagen an der Bahnstrecke Stendal-Wittenberge zu enteignende, in der Gemeinde Seehausen i. Altm. belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Sonnabend, den 27. Juni 1914,** mittags 12 Uhr, auf dem Staatsbahnhofe Seehausen i. Altm. anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart und Lage.	Größe der zu enteignenden Grundfläche: ha	a	qm
1	Seehausen (Altm.)	7	1133/229	Kämmerei Seehausen (Altmark)	Seehausen (Altmark)	23	797	Holz		8	40
2	„	8	117/15	Desgleichen	„	23	797	Unter den Weiden		8	40
								Holz		49	21
								Das Krähenhölzchen		49	21

Magdeburg, den 18. Juni 1914. Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierungsrat.

744. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Verlegung der Ausziehgleise auf Bahnhof Egeln zu enteignende, oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Egeln belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 23. Juni 1914,** nachmittags 2¾ Uhr, auf dem Staatsbahnhof Egeln anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart und Lage	Größe der enteignenden dauernd zu beschränkenden Grundfläche: ha	a
1	Egeln	7	752/273 ꝛc.	Konsolidierte Alkaliwerke Westeregeln Aktiengesellschaft in Westeregeln	Westeregeln	10	470	Acker	—	16

Magdeburg, den 16. Juni 1914. Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierungsrat.

c. des Landeshauptmanns:

745. Betrifft Auslosung von Anleihescheinen der 3½-prozentigen Provinzialanleihe der Provinz Sachsen vom Jahre 1881.

Von den unter dem 1. Januar 1881 ausgefertigten 3½ prozentigen Anleihescheinen des Provinzialverbandes von Sachsen sind am 10. Juni d. Js. für den diesjährigen Tilgungsbetrag folgende Nummern ausgelost worden:

Buchstabe A: Nr. 38, 40, 42 über je 5000 M.,
Buchstabe B: Nr. 105 über je 1000 M.,
Buchstabe D: Nr. 180, 242 über je 200 M.

Diese Anleihescheine werden den Inhabern hierdurch zum 1. Januar 1915 gekündigt. Die Auszahlung der Kapitalbeträge erfolgt vom 15. Dezember 1914 ab durch die Provinzialhauptkasse in Merseburg, das Bankhaus H. F. Lehmann in Halle a. S., das Bankhaus Dingel & Co. in Magdeburg und die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehenskasse in Berlin gegen Quittung und Rückgabe der Anleihescheine mit den Zinsscheinen Reihe VII Nr. 9—20 nebst Erneuerungsschein.

Die Verzinsung der ausgelosten Anleihescheine hört mit dem 1. Januar 1915 auf.

Merseburg, den 12. Juni 1914.

Der Landeshauptmann der Provinz Sachsen.

d. verschiedener Behörden:

746. Domänen-Verpachtung.

Zur nochmaligen Ausbietung der Königlichen Domäne Lichtenburg und der Jagdnutzung auf den Domänenländereien auf 18 Jahre, von Johannis 1915 ab bis Ende Juni 1933, haben wir Termin auf

Mittwoch, den 24. Juni d. Js.,
vormittags 11 Uhr,

im Sitzungssaale des Bezirksausschusses (im sogenannten Vorschloß) der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Königlichen Regierungsrat Jaeger anberaumt.

Die Domäne liegt an der Elbe, 1 km vom Bahnhofe Prettin der Kleinbahn Annaburg-Prettin, 4 km vom Bahnhofe Dommitzsch der Staatsbahnstrecke Wittenberg-Torgau. Zuckerrübenbau in mäßigem Umfange.

Größe rd. 381 ha, darunter ca. 50 ha Holzungen,
Grundsteuerreinertrag 8529 M.,
Bisheriger Pachtzins rd. 12900 M.,
Erforderliches Vermögen 117000 M.

Die Führung des Vermögens-Nachweises und des Nachweises über die landwirtschaftliche und sonstige Befähigung ist möglichst frühzeitig vor dem Verpachtungstermine erwünscht.

Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen der Zulassung zum Bieten erteilt

Merseburg, den 6. Juni 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten B.

Vermischte Nachrichten:

747. Am 16. Juni 1914 wird in Briest, Kreis Salzwedel eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle errichtet.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

748. Am 18. Juni 1914 wird in Krumke, Kreis Osterburg; Dequede, Kreis Osterburg, je eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

749. Anmeldungen auf Herstellung neuer Fernsprechanschlüsse, die im nächsten (zweiten) Bauabschnitt, d. i. von Ende August des laufenden bis Ende März des folgenden Jahres hergestellt werden sollen, sind möglichst bald — spätestens bis zum 1. August — bei dem Verkehrsamte, an welches der Anschluß erfolgen soll, einzureichen. Später eingehende Anträge können u. U. im II. Bauabschnitt nur dann berücksichtigt werden, wenn die Antragsteller sich verpflichten, die durch nach-

träglich besondere Herstellung entstehenden Kosten — mindestens 15 Mark — zu zahlen.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

750. Die Interessenten unserer Anstalt werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Kuratoriums und von Kuratoren-Stellvertretern nach § 23 des Reglements vom 3. September 1836 die Neuwahl von drei Kuratoren und drei Stellvertretern zu vollziehen ist.

Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen für den nächsten Zahlungstermin zugehen lassen.

Berlin, den 11. Juni 1914.

Direktion der Berliner allgemeinen Witwen- Pensions- und Unterstützungskasse.

Joeden.

751. Bei der am 11. Mai 1914 stattgehabten planmäßigen Auslosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 20. September 1889 ausgefertigten Anleihescheine der Stadt Aken (Elbe) — I. Ausgabe — sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A über 500 M.

Nr. 3, 13, 30, 42, 76, 96, 102, 125, 138, 141, 169, 177, 213, 314, 317, 347 und 382.

Buchstabe B über 200 M.

Nr. 129, 136, 198, 230, 291, 295 und 346.

Die Inhaber der vorbezeichneten Anleihescheine werden hierdurch aufgefordert, gegen Rückgabe der Anleihescheine und der dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen den Nennwert der Anleihescheine bei der hiesigen Kämmereikasse vom 2. Januar 1915 an in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1915 an hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihescheine auf.

Für fehlende Zinsscheine wird deren Geldbetrag vom Kapital in Abzug gebracht.

Aken (Elbe), den 13. Mai 1914.

Der Magistrat. Dr. Pilling.

752. Von den auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 17. April 1882, 7. September 1887 und 3. Mai 1890, der Ministerialerlasse vom 25. Februar 1901 und 22. Februar 1903 sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 9. April 1908 ausgegebenen Stendaler Stadtanleihescheinen sind bei der diesjährigen Auslosung am 26. Mai folgende Anleihescheine planmäßig zur Rückzahlung am 2. Januar 1915 bezw. 1. April 1915 bezw. 1. Oktober 1914 bestimmt worden:

a. von der II. Ausgabe:

Buchstabe A	Nr. 15, 16, 27, 28, 30 über je 1000 M. =	5000 M.
„ B	Nr. 14, 15, 18, 68, 69, 175, 176, 177 über je 500 M. =	4000 M.
„ C	Nr. 78, 79, 80, 155, 157, 173, 185, 192 über je 200 M. =	1600 M.
	zusammen:	10600 M.

b. von der III. Ausgabe:

Buchstabe A	Nr. 16, 17, 141, 146, 189, 191 über je 1000 M. =	6000 M.
„ B	Nr. 206, 207, 208, 354, 355 über je 500 M. =	2500 M.
„ C	Nr. 373 über 200 M. =	200 M.
	zusammen:	8700 M.

c. von der IV. Ausgabe:

Buchstabe A	Nr. 9, 73, 74 über je 1000 M. =	3000 M.
„ B	Nr. 155, 157, 265 über je 500 M. =	1500 M.
„ C	Nr. 361, 363, 364 über je 200 M. =	600 M.
	zusammen:	5100 M.

d. von der V. Ausgabe:

Buchstabe A	Nr. 6, 8 über je 5000 M. =	10000 M.
„ B	Nr. 196, 197 über je 2000 M. =	4000 M.
„ C	Nr. 212, 213, 333, 334, 335, 336, 339, 340, 656, 658, 694, 695 über je 1000 M. =	12000 M.
„ D	Nr. 709, 802, 871, 872 über je 500 M =	2000 M.
	zusammen:	28000 M.

e. von der VI. Ausgabe:

Buchstabe A	Nr. 8, 178 über je 5000 M. =	10000 M.
„ B	Nr. 186, 187, 266, 267, 341, 342 über je 2000 M. =	12000 M.
„ C	Nr. 720, 1015, 1021, 1258, 1259, 1260, 1656, 1657, 1658, 1762, 1787 über je 1000 M. =	11000 M.
„ D	Nr. 1795, 1796, 1797, 2000, 2003, 2171, 2172, 2173, 2307, 2308, 2309, 2310, 2555, 2564 über je 500 M. =	7000 M.
	zusammen:	40000 M.

Der weitere Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.

f. von der VII. Ausgabe:

Buchstabe A	Nr. 86, 87 über je 5000 M. =	10000 M.
„ B	Nr. 91, 376, 377, 539 über je 2000 M. =	8000 M.
„ C	Nr. 543, 544, 767, 768, 769, 1220, 1221, 1292, 1293, 1294 über je 1000 M. =	10000 M.
„ D	Nr. 1443, 1444, 1445, 1559, 1560, 1561, 1562, 1644, 1645, 1646, 1790, 1791, 2002, 2003, 2004, 2026, 2064, 2065, 2099, 2100, 2101, 2209, 2210, 2211, 2212 über je 500 M. =	12500 M.
„ E	Nr. 2643, 2644, 3118, 3120, 3121, 3122, 3275, 3276, 3277, 3341, 3342, 3343, 3344, 3365, 3366, 3367, 3379 über je 200 M. =	3400 M.
	zusammen:	43900 M.

Wir fordern die Besitzer der ausgelosten Anleihescheine auf, die Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Anleihescheine und der dazu gehörigen Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen und zwar bezgl. der Anleihen II§bis V vom 2. Januar 1915 ab, bezgl. der Anleihe VI vom 1. April 1915 ab und bezgl. der Anleihe VII vom 1. Oktober 1914 ab bei der hiesigen Stadthauptkasse oder für die III. Ausgabe bei dem Bankhause A. Spiegelberg in Hannover oder für die V. Ausgabe bei der Deutschen Bank in Berlin, oder bei der Hannover'schen Bank in Hannover, oder für die VI. Ausgabe bei der Dresdner Bank in Berlin, oder bei der Filiale der Dresdner Bank in Hannover, oder bei dem Bankhause L. & E. Wertheimber in Frankfurt a. M., oder bei dem Bankhause F. Neubauer in Magdeburg, oder für die VII. Ausgabe bei der Deutschen Bank in Berlin & Filialen, oder bei der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin, oder bei der Hannoverschen Bank in Hannover und Filialen in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinsung der Anleihescheine hört von den genannten Tagen ab auf.

Dabei bringen wir die Einlösung folgender bereits früher ausgelosten Anleihescheine in Erinnerung:

von der II., III., IV. und V. Ausgabe
(zum 2. Januar 1914)

II. Ausgabe	Buchstabe	B	Nr. 143	über	500 M.
III. „	„	A	„ 15	„	1000 M.
IV. „	„	A	„ 10	„	1000 M.
V. „	„	C	„ 478	„	1000 M.

von der VI. Ausgabe (zum 1. April 1914)

Buchstabe	C	Nr. 497	über	1000 M.
„	D	„ 1846 und 2579	„ je	500 M.

von der VII. Ausgabe (zum 1. Oktober 1912)

Buchstabe	C	Nr. 1004 und 1005	über je	1000 M.
„	D	„ 2364	„	500 M.

(zum 1. Oktober 1913.)

„	C	Nr. 668 und 931	über je	1000 M.
„	D	„ 1710 „ 1711	„ „	500 M.

Stendal, den 8. Juni 1914.

Der Magistrat.

753. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Mai 1887 ausgefertigten, auf den Inhaber lautenden 3½ prozentigen Kreisanleihescheinen des Kreises Stendal zum Gesamtbetrage von 350000 M. sind heute nachstehende Nummern

a. Littr. A. Nr. 27, 41, 46, 166, 175, 182 über je 1000 Mark,

b. Littr. B. Nr. 261, 277, 289, 299, 312, 321 über je 500 Mark,

c. Littr. C. Nr. 427, 502, 526, 541, 555 über je 200 Mark

ausgelost.

Die ausgelosten Kreisanleihescheine sind mit den dazu gehörigen Zinsscheinen und Anweisungen vom 2. Januar 1915 ab zur Auszahlung der Kapitalien und der bis dahin fälligen Zinsen an die hiesige Kreiskommunalkasse während der Vormittagsstunden zurückzugeben.

Die Verzinsung der ausgelosten Anleihescheine hört mit Ende 1914 auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der schon früher ausgelosten Kreisanleihescheine

Littr. A. Nr. 179, A. Nr. 188, Littr. B. Nr. 256

an die baldige Einlösung derselben erinnert.

Stendal, den 11. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Bismarck.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

754. Verliehen: der Rote Adlerorden 4. Klasse dem Pastor und Kreisschulinspektor Richard Hippe sowie dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Friedrich Kunau in Oebisfelde;

der Königl. Kronenorden 4. Klasse dem Rentner und Stadtältesten Wilhelm Peters in Oebisfelde;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Schiffahrtsinspektor Christian Bruttloff in Schönebeck;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Polizeisergeanten Robert Räune in Oebisfelde, dem Gartenarbeiter August Weithauer in Wernigerode, dem Gemeindediener und Nachtwächter Andreas Deicke in Emersleben, dem Kreisstraßenwärter Wilhelm Keindorf in Bergfriede, dem Feldhüter a. D. Friedrich Schulze in Oschersleben (Bode), dem Fähr- und Fischermeister a. D. Wilhelm Lüdecke in Arneburg und dem Schafmeister Gottfried Kauert in Ladeburg;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Gartenarbeiter August Bielefeld in Wernigerode;

das goldene Kreuz der Arbeiterin Dorothee Fricke in Alleringersleben;

die Rettungsmedaille am Bande dem Schlosser Walter Bierenbrodt in Magdeburg.

Diesem Stück liegen die im Inhaltsverzeichnis aufgeführten Nachträge zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts rc. als Sonderbeilage bei.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Panse'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Sonderausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 23. Juni 1914.

Inhalt: Aussetzung einer Staatsprämie. — Maul- und Klauenseuche.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung:

755. Seit Herbst 1913 sind hauptsächlich in Neuhaldensleben und Umgegend eine große Reihe von Einbruchsdiebstählen vorgekommen, die alle im wesentlichen gleichartig ausgeführt sind, so unter anderem:

a) in der Nacht zum 14. Oktober 1913 beim Molkereibesitzer Adermann in Hermsdorf,
b) in der Nacht zum 14. Dezember 1913 im Amtsgerichtsgebäude in Neuhaldensleben und beim Brauereibesitzer Heinrich daselbst,
c) in der Nacht zum 17. März 1914 beim Kaufmann Krausnick in Neuhaldensleben,
d) in der Nacht zum 29. März 1914 beim Kaufmann Schrimmer in Neuhaldensleben,
e) in der Nacht zum 2. April 1914 beim Händler Otto daselbst,
f) in der Nacht zum 20. April 1914 beim Rendanten Homann hier, Anhaltstr. 9,
g) in der Nacht zum 4. Mai 1914 beim Kaufmann Hubrich in Möckern,
h) in der Zeit vom 4.—10. Mai 1914 beim Eisenbahnobersekretär Heinemann in Hohenwarthe,
i) in der Nacht zum 11. Mai 1914 beim Dreschmaschinenbesitzer Kinnemann in Neuhaldensleben,
k) in der Nacht zum 14. Mai 1914 beim Kaufmann Keudel in Neuhaldensleben,
l) in der Nacht zum 16. Mai 1914 beim Molkereibesitzer Kärsten in Druxberge,
m) in der Nacht zum 17. Mai 1914 im Bahnhofsgebäude zu Akendorf,
n) in der Nacht zum 18. Mai 1914 beim Lehrer Ranft in Wedringen,
o) in der Nacht zum 20. Mai 1914 beim Gastwirt Hoffmeister in Satuelle.

Erst in den letzten Nächten sollen wiederum gleichartige Einbruchsdiebstähle in der Umgegend von Neuhaldensleben vorgekommen sein, deren nähere Anzeige noch aussteht.

In mehreren der Fälle haben die Diebe Waffen bei sich geführt, in den Fällen zu a) und o) auch auf die sie verfolgenden Personen geschossen. Der Molkereibesitzer ist inzwischen den erlittenen Verletzungen erlegen.

Als Täter sind in allen Fällen dringend verdächtig:

1. der Reisende (Arbeiter) **Albert Kratzenberg** aus Magdeburg, geboren am 2. Februar 1890 zu Wedringen,
2. der Zimmermann **Hermann Neith** aus Schackensleben, geboren am 24. April 1896 daselbst,
3. der Eisenbahnarbeiter **Karl Becker** aus Neuhaldensleben, geboren am 13. Dezember 1889 in Wedringen.

Ich sichere demjenigen, dem die Festnahme der Täter gelingt oder der Tatsachen und Umstände anzugeben vermag, welche die Verhaftung ermöglichen, eine Staatsprämie von

1000 M.

„Eintausend Mark"

zu, wobei ich mir die Bestimmung über die Auszahlung der Belohnung zum ganzen Betrage oder zu teilweisen Beträgen vorbehalte.

Mitteilungen sind an den Untersuchungsrichter I bei dem Königlichen Landgericht in Magdeburg zur Geschäftsnummer J I 614/14/13 zu richten.

Gleichzeitig wird die in meiner Amtsblattbekanntmachung vom 19. Mai d. Js. — I 5 2937 — Stück 21 Seite 205 — ausgesetzte Staatsprämie von 500 M. zurückgezogen.

Magdeburg, den 22. Juni 1914.

I 5 3658. Der Regierungspräsident.

---

756. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 17, 78 und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nachstehendes angeordnet:

Der erste Satz der Nr. 2 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 2. Januar 1914, Amtsbl. S. 11, betreffend die Untersuchung des aus den Provinzen Ost- und Westpreußen in den Regierungsbezirk Magde-

burg eingeführten Klauenviehs wird wie folgt abgeändert:

Klauenvieh, das aus den Provinzen Ost- und Westpreußen eingeführt wird, ist am Bestimmungsorte in abgesonderten Stallräumen unterzubringen und für die Dauer von **14** Tagen der polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen.

Ferner erhält der erste Satz der Nr. 4 derselben Verordnung nachstehende andere Fassung:

Nach Ablauf der vierzehntägigen Frist ist das der Beobachtung unterliegende Vieh amtstierärztlich zu untersuchen.

Magdeburg, den 20. Juni 1914.

I 4 3781. Der Regierungspräsident.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Dorfa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 7. April 1914 will Ich den wieder beifolgenden, von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts am 18. Dezember 1913 beschlossenen Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen dieses Kreditinstituts hierdurch genehmigen.

Achilleion, Corfu, den 27. April 1914.

gez.: **Wilhelm R.**

Zugleich für den Justizminister

ggez.: Freiherr von Schorlemer.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

Nachtrag

zu

den reglementarischen Bestimmungen

des

Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts.

A.

1. Die General- und Spezialtaxprinzipien zur ritterschaftlichen Abschätzung der Güter (Bonitierungstaxen) in der Kur- und Neumark mit den hierzu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen werden aufgehoben.

An ihre Stelle tritt das anliegende „Regulativ betreffend die Berechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns auf Grund einer Bonitierung". *Anlage 1.*

2. Das mittels Allerhöchsten Erlasses vom 6. Februar 1911 landesherrlich genehmigte Regulativ betreffend die Berechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns für Güter und Grundstücke nach den zum Zwecke der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträgen und dem Versicherungswerte der Gebäude (Grundsteuerregulativ) wird nach dem beiliegenden Nachtrag abgeändert. *Anlage 2.*

3. Hinsichtlich der Bepfandbriefungsfähigkeit von Gütern bewendet es bei den Beschlüssen der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts vom 22. Mai 1843 Nr. III, dem hierzu ergangenen Allerhöchsten Erlasse vom

15. November 1844 sowie den Beschlüssen des Engeren Ausschusses vom 20. Mai 18
Nr. XVI und vom 19. Mai 1874 Nr. XII dahin, daß die Pfandbriefungsfähigkeit de
Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitute durch einen mindesten, nach
im Jahre 1843 gültigen Ritterschaftlichen Abschätzungsgrundsätzen ermittelten Wert
18000 ℳ für ein Rittergut und von 60000 ℳ für ein anderes Gut, oder durch ein
aus der Grundsteuermutterrolle sich ergebenden Reinertrag von mindestens 3600
bedingt wird.

4. Die §§ 3 und 9 des mittels Allerhöchsten Erlasses vom 15. März 18
genehmigten Regulativs über die hypothekarische Beleihung pfandbriefungsfähiger G
mittels Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe (Ges.-Samml. S. 7
erhalten folgende Fassung:

§ 3.

Die Pfandbriefung erfolgt bis zum vollen Betrage des zulässigen Pfan
briefsdarlehns, welches nach den beim Kreditinstitut geltenden Bestimmungen entwed
auf Grund einer Bonitierung oder nach dem Grundsteuerreinertrage berechnet wir

Die Bewilligung desjenigen Betrages, welcher 85 v. H. des zulässigen Pfan
briefsdarlehns übersteigt, kann nach Ermessen der Haupt-Ritterschafts-Direktion v
der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden.

Im Falle der Zwangsversteigerung oder der freiwilligen Veräußerung d
Gutes, wenn diese nicht unter Verwandten in auf- und absteigender Linie, Ehegatte
oder Geschwistern geschieht, oder dem Erwerber nicht ein agnatisches Successionsrec
am Gute zusteht, ist das Kreditinstitut berechtigt, eine Besichtigung des Gutes a
Kosten des Eigentümers vornehmen zu lassen und die Belassung des 85 v. H. de
zulässigen Pfandbriefsdarlehns übersteigenden Betrages des hergegebenen Pfandbriefs
darlehns von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, bei deren Nichterfüllun
der Betrag zur Rückzahlung gekündigt werden kann.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, auf Kosten des Gutseigentümers ein
Umrechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns vorzunehmen und den nach der Um
rechnung nicht mehr zulässigen Teil des Pfandbriefsdarlehns zur Rückzahlung z
kündigen, wenn eine wesentliche Veränderung in denjenigen Wertsverhältnissen de
Gutes eintritt, welche für die Berechnung des Pfandsbriefsdarlehns von maßgebender Be
deutung gewesen sind. Von der Kündigung kann nach Ermessen der Haupt-Ritterschafts
Direktion abgesehen werden, wenn der nach der Umrechnung nicht mehr zulässige Teil de
Pfandbriefsdarlehns durch den Sondertilgungsbestand des Gutes bereits gedeckt ist.

Der Eigentümer eines bepfandbrieften Gutes ist verpflichtet, eine Verpachtung,
wenn sie mehr als den vierten Teil der bisher selbst bewirtschafteten Fläche umfaßt,
tunlichst vor Inkrafttreten des Pachtvertrages dem Kreditinstitut anzuzeigen und auf
Verlangen der Haupt-Ritterschafts-Direktion den Pachtvertrag vorzulegen. Wenn die
Anzeige unterbleibt, ist das Kreditinstitut berechtigt, das Pfandbriefsdarlehn zur Rück
zahlung zu kündigen.

§ 9.

Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, an Jahreszahlungen neben den Zinsen,
welche an die Pfandbriefsinhaber nach § 6 zu zahlen sind, einen ordentlichen Tilgungs
beitrag von $^1/_2$ v. H. des Nennwerts des ganzen Pfandbriefsdarlehns zu entrichten.
Außerdem hat er von dem auf das dritte Viertel des zulässigen Pfandbriefsdarlehns
entfallenden Betrage einen außerordentlichen Tilgungsbeitrag von $^3/_4$ v. H. und von

dem auf das vierte Viertel des zulässigen Pfandbriefsdarlehns entfallenden Betrage einen solchen von 1 v. H. zu entrichten. Der außerordentliche Tilgungsbeitrag von 1 v. H. fällt fort, wenn der auf das vierte Viertel des zulässigen Pfandbriefsdarlehns entfallende Betrag, der außerordentliche Tilgungsbeitrag von $^3/_4$ v. H. fällt fort, wenn der auf das dritte Viertel des zulässigen Pfandbriefsdarlehns entfallende Betrag durch den Sondertilgungsbestand des Gutes gedeckt ist.

Im Falle der Bewilligung eines baren Zuschußdarlehns hat der Darlehnsnehmer ferner, solange der diesfällige Betrag nicht wieder abgezahlt ist, einen außerordentlichen Tilgungsbeitrag von $^1/_2$ v. H. des Nennwerts des ganzen Pfandbriefsdarlehns zu entrichten.

In diesem Falle sowie im Falle des § 3 Absatz 3 ist die Haupt-Ritterschafts-Direktion auch befugt, nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der vorwaltenden Verhältnisse höhere Tilgungsbeiträge bei Bewilligung des Pfandbriefsdarlehns zu bedingen.

5. Für die Berechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns und die damit verbundenen Arbeiten sowie für die Erteilung von Entpfändungserklärungen und für die Abgabe von Erklärungen über die Freigabe des Kaufgeldes nach Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen hat der Gutseigentümer Gebühren zu entrichten, welche nach der Gebührenordnung vom 6. Februar 1911 bemessen werden. Bei der Vornahme einer Bonitierung hat der Gutseigentümer außerdem die Kosten für die Zuziehung des Landmessers, der Boniteure und der sonstigen Sachverständigen zu tragen.

Eine Abänderung der Gebühren erfolgt auf Antrag der Haupt-Ritterschafts-Direktion durch den Engeren Ausschuß. Die Aufhebung der Gebühren bedarf der Genehmigung der Generalversammlung.

6. Die Bestimmungen des Nachtrages vom 6. Februar 1911 zu A. I. 2 bis 6 und A. II. 2 sowie alle den Vorschriften des gegenwärtigen Nachtrages entgegenstehenden reglementarischen Bestimmungen werden aufgehoben.

Für die vor Inkrafttreten dieses Nachtrages bepfandbrieften Güter und für diejenigen Güter, deren Bepfandbriefung auf Grund einer vor seinem Inkrafttreten ausgesprochenen Bewilligung eines Pfandbriefsdarlehns innerhalb fünf Jahren vom Tage des Bewilligungsbeschlusses ab beantragt wird, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Bei einer neuen Bewilligung hat sich der Darlehnsnehmer für das gesamte auf dem Gute eingetragene Pfandbriefsdarlehn den Bestimmungen dieses Nachtrags zu unterwerfen.

7. Ist in einer reglementarischen Bestimmung von Teilen des Taxwertes eines Gutes die Rede, so ist eine Umrechnung auf das zulässige Pfandbriefsdarlehn vorzunehmen. Die Haupt-Ritterschafts-Direktion wird ermächtigt, die Fassung solcher reglementarischen Bestimmungen dementsprechend zu ändern.

B.

Der § 2 des Regulativs vom 28. Februar 1910 betreffend die Hergabe von Darlehnen an die Eigentümer der vom Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitut bepfandbrieften Güter zur Herstellung von Anlagen, die eine dauernde wirtschaftliche Verbesserung der Güter gewährleisten, in der durch den Nachtrag vom 14. April 1912 festgestellten Fassung, erhält folgenden Zusatz:

„Bei Familienfideikommissen genügt die Eintragung einer gemäß den §§ 80 ff. A. L. R. II. 4 aufgenommenen Revenüenhypothek."

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 11. April 1914 will Ich den wieder beifolgenden, von der Generalversammlung des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts am 3. Februar 1914 beschlossenen Zehnten Nachtrag zu den statutarischen Bestimmungen des Kreditinstituts hierdurch genehmigen.

Achilleion, Corfu, den 27. April 1914.

gez.: **Wilhelm R.**

Zugleich für den Justizminister
ggez.: Freiherr von Schorlemer.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

Zehnter Nachtrag

zu

den statutarischen Bestimmungen

des

Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts.

A.

Das „Regulativ betreffend die Berechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns für Güter und Grundstücke nach den zum Zwecke der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträgen und dem Versicherungswerte der Gebäude" (Anlage I des mittels Allerhöchsten Erlasses vom 27. Februar 1911 genehmigten Neunten Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen) wird nach dem beiliegenden Nachtrag abgeändert.

I. Anlage 2.

B.

I. Der § 4 der statutarischen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

Eine Bepfandbriefung geschieht unter Zugrundelegung des Grundsteuerreinertrages nach dem „Regulativ betreffend die Berechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns für Güter und Grundstücke nach den zum Zwecke der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträgen und dem Versicherungswerte der Gebäude" (Anlage I des mittels Allerhöchsten Erlasses vom 27. Februar 1911 genehmigten Neunten Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen) in der durch den gegenwärtigen Nachtrag zu A festgestellten Fassung.

Nach der Wahl der Grundbesitzer kann während der Mitverwaltung des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts durch die Haupt-Ritterschafts-Direktion die Beleihung auch auf Grund einer Bonitierung nach den dieserhalb bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitut für die Berechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns geltenden Bestimmungen erfolgen. Für diesen Fall hat die Haupt-Ritterschafts-Direktion wegen Anwendung der entsprechenden Grundsätze die näheren Anordnungen zu treffen.

Mit der Besichtigung der Güter und Grundstücke, Begutachtung ihrer Wertsverhältnisse und Vornahme der erforderlichen Ermittelungen behufs Berechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns können während der Mitverwaltung des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts durch die Haupt-Ritterschafts-Direktion auch die Ritterschaftsräte und Ritterschaftskommissarien an Stelle der Kreiskommissarien beauftragt werden.

Änderungen des Grundsteuerregulativs, welche während der Mitverwaltung des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts durch die Haupt-Ritterschafts-Direktion für das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut beschlossen und genehmigt werden, finden auch für das Neue Brandenburgische Kreditinstitut Anwendung.

II. Der § 5 der statutarischen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

Die endgültige Festsetzung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns geschieht durch die Direktion des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts.

Die Bepfandbriefung darf bis zum vollen Betrage des zulässigen Pfandbriefsdarlehns erfolgen. Die Bewilligung desjenigen Betrages, welcher 85 v. H. des zulässigen Pfandbriefsdarlehns übersteigt, kann nach Ermessen der Direktion von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden.

III. Der § 6 der statutarischen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

Im Falle der Zwangsversteigerung oder der freiwilligen Veräußerung eines Gutes oder Grundstückes, wenn diese nicht unter Verwandten in auf- und absteigender Linie, Ehegatten oder Geschwistern geschieht, oder dem Erwerber nicht ein agnatisches Successionsrecht am Gute oder Grundstücke zusteht, kann die Belassung des 85 v. H. des zulässigen Pfandbriefsdarlehns übersteigenden Betrages des hergegebenen Pfandbriefsdarlehns nach Ermessen der Direktion von besonderen Bedingungen abhängig gemacht und bei deren Nichterfüllung der Betrag zur Rückzahlung gekündigt werden.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, auf Kosten des Grundbesitzers eine Umrechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns vorzunehmen und den nach der Umrechnung nicht mehr zulässigen Teil des Pfandbriefsdarlehns zur Rückzahlung zu kündigen, wenn eine wesentliche Veränderung in denjenigen Wertsverhältnissen des Gutes oder Grundstückes eintritt, welche für die Berechnung des Pfandbriefsdarlehns von maßgebender Bedeutung gewesen sind. Von der Kündigung kann nach Ermessen der Direktion abgesehen werden, wenn der nach der Umrechnung nicht mehr zulässige Teil des Pfandbriefsdarlehns durch das Guthaben des Grundbesitzers am Amortisationsfonds bereits gedeckt ist.

Der Grundbesitzer ist verpflichtet, eine Verpachtung seines Gutes oder Grundstückes, wenn sie mehr als den vierten Teil der bisher selbst bewirtschafteten Fläche umfaßt, tunlichst vor Inkrafttreten des Pachtvertrages dem Kreditinstitut anzuzeigen

und auf Verlangen der Direktion den Pachtvertrag vorzulegen. Wenn die Anzeige unterbleibt, ist das Kreditinstitut berechtigt, das Pfandbriefsdarlehn zur Rückzahlung zu kündigen.

IV. Der § 7 Absatz 2 der statutarischen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

Dem Antrage sind die in dem Grundsteuerregulativ aufgeführten Anlagen beizufügen. Bei Beantragung eines Pfandbriefsdarlehns auf Grund einer Bonitierung sind wegen Beschaffung der Unterlagen die dieserhalb bei dem Ritterschaftlichen Kreditinstitute bestehenden Bestimmungen maßgebend.

V. 1. Der § 8 der statutarischen Bestimmungen erhält zu a folgende Fassung:

a) an Jahreszahlungen, neben den Zinsen der ausgefertigten Pfandbriefe, von dem ganzen Pfandbriefsdarlehn $^1/_2$ v. H. des Nennwertes, außerdem aber von dem auf das dritte Viertel des zulässigen Pfandbriefsdarlehns entfallenden Betrage $^3/_4$ v. H. und von dem auf das vierte Viertel des zulässigen Pfandbriefsdarlehns entfallenden Betrage 1 v. H. zu entrichten. Die erhöhte Jahreszahlung von 1 v. H. fällt fort, wenn der auf das vierte Viertel des zulässigen Pfandbriefsdarlehns entfallende Betrag, die erhöhte Jahreszahlung von $^3/_4$ v. H. fällt fort, wenn der auf das dritte Viertel des zulässigen Pfandbriefsdarlehns entfallende Betrag durch das Guthaben des Grundbesitzers am Amortisationsfonds gedeckt ist.

2. Im § 8 der statutarischen Bestimmungen zu c sind anstatt der Worte: „des § 17“ zu setzen die Worte: „der §§ 6 und 17“.

VI. Der § 14 der statutarischen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

Aus den Jahreszahlungen (§ 8 zu a) ist

a) ein den Zinsen der ausgefertigten Pfandbriefe gleichkommender Betrag zur Verzinsung dieser Pfandbriefe zu entnehmen;

b) $^1/_4$ v. H., während der Mitverwaltung des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts durch die Haupt-Ritterschafts-Direktion $^1/_{10}$ v. H. (Nachtrag vom 27. Mai 1878 Artikel 3), zur Bestreitung der Verwaltungskosten (Quittungsgroschen § 29) und

c) der Rest zur Bildung eines Amortisationsfonds (§ 32)

zu verwenden.

Das von dem Darlehnsnehmer in den ersten 16 Jahren zu zahlende $^1/_4$ v. H. fließt zu einem anzusammelnden Sicherheitsfonds (§ 30).

Solange dieser Betrag außer Hebung bleibt (Zweiter Nachtrag vom 28. Juli 1882 II. Absatz 1), wird der oben zu c bezeichnete Restbetrag in den beiden ersten Zinszahlungsterminen nach der Aufnahme des Pfandbriefsdarlehns als außerordentliche Einnahme des Instituts (§ 30 zu f) zum Sicherheitsfonds vereinnahmt.

Bei Krediterneuerungen oder bei Aufnahme eines neuen Pfandbriefsdarlehns auf bereits bepfandbriefte Güter und Grundstücke gilt dies nur für den auf die neue Darlehnsschuld entfallenden Restbetrag der Jahreszahlungen.

Unberührt bleiben die Bestimmungen wegen Verzinsung und Tilgung der dem Darlehnsnehmer gewährten Vor- und Zuschußdarlehne (§§ 12a, 12b und 18).

Die Jahreszahlungen hat der Schuldner in halbjährlichen Terminen, und zwar in der Zeit vom 1. bis 15. Juni und vom 1. bis 15. Dezember jeden Jahres an die Kasse des Kreditinstituts in barem Gelde oder in nicht verjährten fälligen Zinsscheinen der vom Kreditinstitut ausgegebenen Pfandbriefe zu leisten.

VII. Der § 32 der statutarischen Bestimmungen erhält zu a folgende Fassung:

a) durch die von dem Darlehnsnehmer zu entrichtenden Beiträge (§§ 8 zu a und 14 zu c).

VIII. Zwischen den §§ 32 und 33 der statutarischen Bestimmungen wird folgender § 32a eingeschoben:

§ 32a.

Die Tilgungsbestände der durch Vermittelung der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten beliehenen Güter und Grundstücke werden aus den Einnahmen, die dem Amortisationsfonds aus den Zinsen der eigenen Bestände, den bei der Belegung erzielten Kursgewinnen und anderweit zufließen, mit höchstens 4 v. H. verzinst. Etwaige darüber hinaus erzielte Überschüsse sind als außerordentliche Einnahmen des Instituts (§ 30 zu f) an den Sicherheitsfonds abzuführen.

IX. Der § 42 der statutarischen Bestimmungen erhält folgende Fassung:

Sobald von dem im Grundbuch eingetragenen Pfandbriefsdarlehn mindestens 20 v. H. im Wege der regelmäßigen Tilgung als Guthaben am Amortisationsfonds angesammelt sind, kann, insoweit dieser Betrag durch 50 teilbar ist, von dem Grundbesitzer auf seine Kosten entweder löschungsfähige Quittung oder Abtretung vorbehaltlich des Vorrechtes für den Überrest des Pfandbriefsdarlehns oder ein neues Pfandbriefsdarlehn (Krediterneuerung) verlangt werden. Letzterenfalls kann jedoch die Direktion nach Ermessen der Umstände eine Umrechnung und entsprechende anderweite Festsetzung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns eintreten lassen.

Vor dem vorstehend angegebenen Zeitpunkte kann der Grundbesitzer ohne Rücksicht auf die Höhe seines Guthabens am Amortisationsfonds Erteilung einer löschungsfähigen Quittung, Abtretung oder Krediterneuerung für den im Amortisationsfonds angesammelten Teil des Pfandbriefsdarlehns, insoweit dieser durch 50 teilbar ist, verlangen beim Erbgange sowie mit Zustimmung der Direktion bei der Überlassung des Gutes oder Grundstückes an Verwandte in auf- und absteigender Linie, an Ehegatten, Geschwister und deren Abkömmlinge durch Vertrag unter Lebenden.

Unberührt bleiben die Bestimmungen, wonach im Falle der Gewährung eines Vor- oder Zuschußdarlehns dieses Darlehn nebst Zinsen vorweg aus dem Guthaben am Amortisationsfonds zu entnehmen und eine Rückzahlung des Pfandbriefsdarlehns so lange ausgeschlossen ist, bis das Vor- und Zuschußdarlehn durch besondere bare Zahlung erstattet ist.

X. Der § 45 der statutarischen Bestimmungen erhält folgenden zweiten Absatz:

Über sonstige bei Ausführung der statutarischen Bestimmungen sich etwa ergebende Zweifel entscheidet auf Antrag der Direktion der Engere Ausschuß.

C.

Die Bestimmungen des Neunten Nachtrages vom 27. Februar 1911 zu A. II bis VII sowie alle den Vorschriften des gegenwärtigen Nachtrags entgegenstehenden statutarischen Bestimmungen werden aufgehoben.

Für die vor Inkrafttreten dieses Nachtrags bepfandbrieften und für diejenigen Güter und Grundstücke, deren Bepfandbriefung auf Grund einer vor seinem Inkrafttreten ausgesprochenen Bewilligung eines Pfandbriefsdarlehns innerhalb 5 Jahren vom Tage des Bewilligungsbeschlusses ab beantragt wird, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Bei einer neuen Bewilligung hat sich der Darlehnsnehmer für das gesamte auf dem Gute oder Grundstücke eingetragene Pfandbriefsdarlehn den Bestimmungen dieses Nachtrags zu unterwerfen.

Die durch § 42 Absatz 2 der statutarischen Bestimmungen zugelassene Vergünstigung kann auch schon vorher denjenigen Grundbesitzern gewährt werden, die sich in rechtsverbindlicher Form den Vorschriften der §§ 8 zu a, 42 Absatz 1 der statutarischen Bestimmungen unterwerfen.

D.

Ist in einer statutarischen Bestimmung von Teilen des Taxwertes eines Gutes die Rede, so ist eine Umrechnung auf das zulässige Pfandbriefsdarlehn vorzunehmen. Die Direktion wird ermächtigt, die Fassung solcher statutarischen Bestimmungen dementsprechend zu ändern.

Regulativ

betreffend

die Berechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns auf Grund einer Bonitierung.

---

§ 1.

Die Berechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns erfolgt auf Grund einer Bonitierung des Grund und Bodens unter Berücksichtigung der natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einesteils und einer Einschätzung der Gebäude andernteils.

§ 2.

Bonitierung des Grund und Bodens:

Der Grund und Boden wird bonitiert entweder

1. als landwirtschaftlich genutzte Fläche,

oder 2. als forstwirtschaftlich genutzte Fläche,

oder 3. als Fischgewässer.

Flächen, die keinen nennenswerten Ertrag bringen, können ganz oder teilweise von der Bonitierung ausgeschlossen werden.

§ 3.

I. der landwirtschaftlich genutzten Flächen;

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden entweder als Acker oder als Wiese bonitiert. Im Falle des § 10 Abs. 1 ist auch eine Bonitierung als Forstboden zulässig.

§ 4.

a) des Ackers;

Die Bonitierung des Ackers erfolgt in acht Klassen:

I. Klasse.

Milder, stark humoser Lehmboden mit mindestens 30 cm Ackerkrume und günstigen Untergrundverhältnissen.

Vorzüglicher Weizen-, Rotklee- und Luzerneboden, vorzüglicher Zuckerrüben- und Braugerstenboden.

Bodenbearbeitung nur bei starker Nässe gefährlich.

II. Klasse.

a) Wie die I. Klasse, aber entweder
mit geringerem Humusgehalt,
oder mit weniger günstigen Untergrundverhältnissen,
oder mit weniger als 30 cm Ackerkrume.

b) Schwerer Lehmboden, aber noch guter Zuckerrübenboden, ausgesprochener Weizen-, Raps- und Pferdebohnenboden. Rotklee, Schwedenklee, Luzerne sicher.
Nasse Bodenbearbeitung besonders im Frühjahr gefährlich.

III. Klasse.

a) Sandiger Lehmboden, Winterweizen bei gutem Kulturzustande noch sicher und dem Roggen noch überlegen. Zuckerrüben liefern zwar nicht die höchsten Roherträge, aber hohe Reinerträge. Vorzüglicher Hannagerstenboden.

b) Lehmiger Tonboden, besonders für Hafer und Winterweizen, aber auch für Raps und Pferdebohnen geeignet, für Zuckerrüben schon reichlich schwer. Unter den Kleearten gedeihen Schwedenklee und Rotklee am besten.
Nasse Bodenbearbeitung sehr gefährlich.

IV. Klasse.

a) Lehmiger oder humoser Sandboden oder sandiger Moorboden mit günstigen Grundwasserverhältnissen. Vorzüglicher Roggen- und Kartoffelboden, noch zuckerrübenfähig, für Hannagerste geeignet, Hafer und Peluschken sicher.

b) Schwerer, unter Nässe leidender Tonboden, vornehmlich für Hafer, Pferdebohnen und besonders zur Anlage von Dauerweiden geeignet. Weizen nur bei günstiger Herbstbestellung sicher, Roggen daher als Winterfrucht allgemein bevorzugt.
Bestellung sehr abzupassen, Bodenbearbeitung sehr schwierig.

V. Klasse.

Anlehmiger oder humoser Sandboden. Guter Roggen- und Kartoffel-, sicherer Seradella- oder Gelbkleeboden, noch peluschkenfähig, unter günstigen Verhältnissen hafersicher und zuckerrübenfähig.

VI. Klasse.

Frischer Sandboden mit guten Grundwasserverhältnissen.

Guter Roggen- und Kartoffelboden, sicherer Seradella-, aber unsicherer Haferboden.

VII. Klasse.

Geringer, humusarmer, trockener Sandboden.

Roggen und Lupine Hauptfrüchte, Seradella unsicher, Kartoffeln vornehmlich nur nach Lupinen lohnend.

VIII. Klasse.

Grober, trockener Sandboden, der nur bei sehr günstigen Düngungsverhältnissen für Ackerkultur in Frage kommt, sonst von der Bonitierung ausgeschlossen ist. (§ 2 Abs. 2.)

§ 5.

Die Einschätzung der Wiesen erfolgt in acht Klassen: b) der Wiesen;

I. Klasse.

Vorzügliche Fluß-, Bach-, Tal- und Feldwiesen mit gleichmäßigen Bodenverhältnissen.

Vorzügliche Rieselwiesen mit reichlichem, gesichertem und regulierbarem sommerlichen Wasserzufluß an Bächen, Fließen und ähnlichen Gewässern. Ebensolche Wiesen, welche sich an technische Nebengewerbe anschließen. Das Verhältnis der Hauptgemengteile des Bodens ohne wesentliche Bedeutung.

Sehr günstige Grundwasser- und Vorflutverhältnisse.

In den meisten Fällen dreischürig. Vorzügliches Heu. Durchschnittsertrag mindestens 30 Zentner für 1/4 ha.

II. Klasse.

Gute Fluß-, Bach-, Tal- und Feldwiesen mit gleichmäßigen Bodenverhältnissen.

Gute Rieselwiesen mit reichlichem, gesichertem und regulierbarem sommerlichen Wasserzufluß an Bächen, Fließen und ähnlichen Gewässern. Ebensolche Wiesen, welche sich an technische Nebengewerbe anschließen. Das Verhältnis der Hauptgemengteile des Bodens ohne wesentliche Bedeutung.

Gute Grundwasser- und Vorflutverhältnisse. Frei von Bulten und Rietgräsern, Schilf und Schachtelhalm.

Zweischürig. Durchschnittsertrag mindestens 25 Zentner vorzügliches oder 30 Zentner gutes Heu für 1/4 ha.

III. Klasse.

Gute Fluß-, Bach-, Tal-, Feld- und Seerandwiesen mit mittelgünstigen Grundwasser- und Vorflutverhältnissen und ziemlich gleichmäßiger Bodenbeschaffenheit, welche keine Gefahr laufen, im Sommer zu vertrocknen. Zweischürig. Durchschnittsertrag mindestens 20 Zentner vorzügliches oder 25 Zentner gutes Heu für 1/4 ha.

Wiesen der in der I. und II. Klasse bezeichneten Art, sofern sie leicht auffrierenden, lockeren, stark anmoorigen Boden haben.

IV. Klasse.

Fluß-, Bach-, Tal-, Feld- und Seerandwiesen mit wechselnden Boden- und Grundwasserverhältnissen, dazu uneben, aber noch ziemlich frei von Bulten, Schilf und Schachtelhalm. Ertrag stellenweise durch zu starkes Austrocknen oder stauende Nässe geschmälert. Ein- bis zweischürig. Durchschnittsertrag mindestens 15 Zentner vorzügliches oder 20 Zentner gutes Heu für 1/4 ha.

V. Klasse.

Fluß-, Bach-, Tal-, Feld- und Seerandwiesen mit ungenügenden Vorflutverhältnissen, daher mit Sauergräsern durchsetzt, noch ziemlich frei von Bulten und Schachtelhalm. Einschürig. Mittleres Heu. Durchschnittsertrag mindestens 20 Zentner für 1/4 ha.

VI. Klasse.

Wiesen der in der V. Klasse bezeichneten Art, aber entweder stark mit hohen Bulten bestanden oder mit Schachtelhalm durchsetzt. Einschürig. Durchschnittsertrag bei Bultenwiesen mindestens 15 Zentner mittleres Heu, bei Schachtelhalmwiesen mindestens 20 Zentner geringes Heu für 1/4 ha.

VII. Klasse.

Sumpfige, nicht entwässerbare, sauere Wiesen. Einschürig. Geringes Heu. Durchschnittsertrag mindestens 15 Zentner für 1/4 ha.

VIII. Klasse.

Sumpfige Schilfstreuwiesen an Seerändern, in Torflöchern, Erlenbrüchen usw. mit schlechtem Heu, das nur in futterärmeren Jahren als Ochsenheu, sonst als Streu benutzt wird.

Treffen die in den einzelnen Wiesenklassen geforderten Merkmale nicht sämtlich zu, so sind die betreffenden Flächen um eine Klasse herabzusetzen.

Unabhängig hiervon kann eine gleiche Herabsetzung stattfinden, wenn die Bearbeitbarkeit der Wiesen mit Maschinen wesentlich beschränkt ist.

§ 6.

II. der forstwirtschaftlich genutzten Flächen;

Die Bonitierung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt in fünf Klassen:

I. Klasse.

Guter fester Laubwaldboden, dessen Tongehalt mindestens noch die Bezeichnung eines lehmigen Sandbodens rechtfertigt, aber auch höher sein kann, dessen Humusgehalt dagegen nicht derart hoch sein darf, daß der Boden moorigen Charakter aufweist. Zeitweise Überschwemmungen hindern die Zuweisung in diese Klasse nicht, wohl aber so hohe regelmäßige Wasserstände, daß Eiche, Esche, Ahorn durch Bruchwaldbäume, insbesondere Roterle, verdrängt werden.

II. Klasse.

Geringerer Laubwaldboden.

Vorzüglicher Kiefernwaldboden mit reichem Unterwuchs von Laubholz oder Fichten, welcher entweder als lehmiger oder als frischer humoser Sandboden zu bezeichnen ist.

Vorzüglicher Erlenwaldboden.

III. Klasse.

Guter Kiefernwaldboden in der Regel mit Unterwuchs von Wachholder, Blaubeeren, Brombeeren oder Adlerfarn. Auch als Mischwald durch Fichte und Buche nicht mehr mit Vorteil zu nutzen.

Guter Erlenwaldboden.

IV. Klasse.

Geringer Kiefernwaldboden, jedoch noch größtenteils mit Laubmoos und nur stellenweise mit Rentierflechte bedeckt.

Geringer Erlenwaldboden.

V. Klasse.

Schlechter Kiefernwaldboden entweder ohne Pflanzendecke oder mit Rentierflechte bedeckt.

Schlechter Erlenwaldboden.

Vor mehr als fünf Jahren abgeholzte und nicht wieder angeschonte Flächen können von der Bonitierung ausgeschlossen werden.

§ 7.

III. der Fischgewässer;

Bei der Bonitierung der Fischgewässer ist zwischen systematisch angelegten, ablaßbaren Fischteichen (§ 8) und wilden Fischgewässern (§ 9) zu unterscheiden.

Fischgewässer, deren Nutzung dem Eigentümer des Gutes nicht zusteht, werden von der Bonitierung ausgeschlossen.

§ 8.

a) der Fischteiche;

Die Bonitierung der systematisch angelegten, ablaßbaren Fischteiche erfolgt in vier Klassen:

I. Klasse.

Gut unterhaltene, völlig ablaßbare, ziemlich ebene Fischteiche an Flüssen und Bächen, die bekanntermaßen auch im Sommer regelmäßig Wasser führen. Teichboden: fester Sand-, Lehm- oder Tonboden, aber kein Moorboden. Als Teichfläche darf nur das gerechnet werden, was auch im Sommer unter Wasser gehalten werden kann. Die Ablaßbarkeit der Teiche muß so weit gehen, daß, abgesehen von der sogenannten Fischgrube, die ganze Teichfläche im Winter gepflügt werden kann.

II. Klasse.

Die gleichen Fischteiche, sofern sie aus regelmäßig fließenden Quellen gespeist werden, oder wenn sie auf Moorboden angelegt sind.

III. Klasse.

Fischteiche, deren Ablaßbarkeit unvollkommen ist oder deren Wasserzuflußverhältnisse nicht völlig gesichert erscheinen.

IV. Klasse.

Fischteiche, deren Überstauungsmöglichkeiten unvollkommen sind.

Fischteiche, deren Unterhaltungszustand wesentliche Mängel zeigt, sind in die IV. Klasse einzuschätzen.

§ 9.

b) der wilden Fischgewässer;

Die Bonitierung der wilden Fischgewässer erfolgt in drei Klassen:

I. Klasse.

Wilde Fischgewässer auf Lehm- und Tonboden, mit Zugnetzen leicht abfischbar, gesicherte Wasserstände, gesundes Fischwasser.

II. Klasse.

Wilde Fischgewässer auf Sandboden, oder stark verwachsene Gewässer auf Lehm- und Tonboden, mit Zugnetzen noch abfischbar.

III. Klasse.

Andere wilde Fischgewässer.

§ 10.

IV. sonstiger Nutzungsflächen.

Zu Acker kultivierte Moorflächen werden als Wiese, Gärten und Obstpflanzungen als Acker, Parks und Weiden als Acker, Wiese oder Forstboden eingeschätzt, je nachdem sie ihrer natürlichen Beschaffenheit nach der einen oder anderen Kulturart am nächsten stehen.

Torf-, Rohr- und andere Nutzungen, soweit sie dem landwirtschaftlichen Betriebe dienen, können dadurch berücksichtigt werden, daß die der Nutzung zugrunde liegende Fläche ganz oder teilweise als Acker, Wiese oder Forstboden eingeschätzt wird.

§ 11.

Bildung der wirtschaftlichen Zonen:

Zwecks Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse werden vier wirtschaftliche Zonen gebildet.

Für die Zuweisung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu den einzelnen Zonen sind die Grundsätze der §§ 12 und 13, der forstwirtschaftlich genutzten Flächen die Grundsätze des § 14 und der Fischgewässer die Grundsätze des § 15 maßgebend.

§ 12.

I. für die landwirtschaftlich genutzten Flächen;

Die Zonen für die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden nach folgenden Merkmalen gebildet:

Zone A.

1. Der Wirtschaftshof liegt nicht weiter als 2 km von der Verladestelle einer Hauptbahn entfernt, ist durch einen Steindamm oder eine Chaussee mit der Verladestelle verbunden und diese ist nicht weiter als 50 Bahnkilometer von einer Stadt mit mehr als 100000 Einwohnern entfernt,

oder 2. der erzielte Lokohofpreis der Milch hat bei Frischmilchverkauf die drei letzten Jahre hindurch nachweislich mindestens 14 Pf. für den Liter betragen,

oder 3. der erzielte Lokohofpreis der Milch hat bei Frischmilchverkauf die drei letzten Jahre hindurch nachweislich mindestens 13,5 Pf. für den Liter betragen und der Wirtschaftshof liegt von der Verladestelle

a) einer Hauptbahn nicht weiter als 3 km,

b) einer öffentlichen Eisenbahn nicht weiter als 2 km

entfernt und ist mit ihr durch einen Steindamm oder eine Chaussee verbunden.

Zone B.

1. Der Wirtschaftshof liegt nicht weiter als 4 km von der Verladestelle einer Hauptbahn entfernt, ist durch einen Steindamm oder eine Chaussee mit der Verladestelle verbunden und diese ist nicht weiter als 70 Bahnkilometer von einer Stadt mit mehr als 100000 Einwohnern entfernt,

oder 2. der Wirtschaftshof liegt nicht weiter als 2 km von der Verladestelle einer Hauptbahn entfernt, von diesem Wege ist nicht mehr als 1 km Landweg. Die Verladestelle ist nicht weiter als 70 Bahnkilometer von einer Stadt mit mehr als 100000 Einwohnern entfernt,

oder 3. der Wirtschaftshof liegt nicht weiter als 2 km von der Verladestelle einer öffentlichen Eisenbahn entfernt, ist durch einen Steindamm oder eine Chaussee mit der Verladestelle verbunden und diese Verladestelle ist nicht weiter als 70 Bahnkilometer von einer Stadt mit mehr als 100000 Einwohnern entfernt,

oder 4. der Wirtschaftshof besitzt normalspuriges Anschlußgeleise an eine öffentliche Eisenbahn,

oder 5. der erzielte Lokohofpreis der Milch hat bei Frischmilchverkauf die drei letzten Jahre hindurch nachweislich mindestens 13 Pf. für den Liter betragen,

oder 6. der erzielte Lokohofpreis der Milch hat bei Frischmilchverkauf die drei letzten Jahre hindurch nachweislich mindestens 12,5 Pf. für den Liter betragen und der Wirtschaftshof liegt von der Verladestelle

a) einer Hauptbahn nicht weiter als 5 km entfernt und ist mit ihr durch einen Steindamm oder eine Chaussee verbunden,
b) einer Hauptbahn nicht weiter als 3 km entfernt,
c) einer Hauptbahn nicht weiter als 4 km entfernt und von diesem Wege ist nicht mehr als 2 km Landweg,
d) einer öffentlichen Eisenbahn nicht weiter als 4 km entfernt und ist mit ihr durch einen Steindamm oder eine Chaussee verbunden,
e) einer öffentlichen Eisenbahn nicht weiter als 2 km entfernt,
f) einer öffentlichen Eisenbahn nicht weiter als 3 km entfernt und von diesem Wege ist nicht mehr als 1 km Landweg.

Zone C.

1. Der Wirtschaftshof liegt nicht weiter als 9 km von der Verladestelle einer Hauptbahn entfernt, ist durch einen Steindamm oder eine Chaussee mit der Verladestelle verbunden und diese liegt nicht weiter als 90 Bahnkilometer von einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern entfernt,

oder 2. der Wirtschaftshof liegt nicht weiter als 4 km von der Verladestelle einer Hauptbahn entfernt,

oder 3. der Wirtschaftshof liegt nicht weiter als 5 km von der Verladestelle einer Hauptbahn entfernt und von diesem Wege ist nicht mehr als 3 km Landweg,

oder 4. der Wirtschaftshof liegt nicht weiter als 7 km von der Verladestelle einer öffentlichen Eisenbahn entfernt und ist durch einen Steindamm oder eine Chaussee mit ihr verbunden,

oder 5. der Wirtschaftshof liegt nicht weiter als 3 km von der Verladestelle einer öffentlichen Eisenbahn entfernt,

oder 6. der Wirtschaftshof liegt nicht weiter als 5 km von der Verladestelle einer öffentlichen Eisenbahn entfernt und von diesem Wege ist nicht mehr als 2 km Landweg,

oder 7. der Wirtschaftshof besitzt gleichspuriges Anschlußgeleise an eine öffentliche Eisenbahn,

oder 8. der erzielte Lokohofpreis der Milch hat bei Frischmilchverkauf die drei letzten Jahre hindurch nachweislich mindestens 12 Pf. für den Liter betragen,

oder 9. der erzielte Lokohofpreis der Milch hat bei Frischmilchverkauf die drei letzten Jahre hindurch nachweislich mindestens 11,5 Pf. für den Liter betragen und der Wirtschaftshof liegt von der Verladestelle

a) einer Hauptbahn nicht weiter als 11 km entfernt und ist mit ihr durch einen Steindamm oder eine Chaussee verbunden,

b) einer Hauptbahn nicht weiter als 6 km entfernt,

c) einer Hauptbahn nicht weiter als 8 km entfernt und von diesem Wege ist nicht mehr als 4 km Landweg,

d) einer öffentlichen Eisenbahn nicht weiter als 9 km entfernt und ist mit dieser Verladestelle durch einen Steindamm oder eine Chaussee verbunden,

e) einer öffentlichen Eisenbahn nicht weiter als 5 km entfernt,

f) einer öffentlichen Eisenbahn nicht weiter als 7 km entfernt und von diesem Wege ist nicht mehr als 3 km Landweg.

Zone D.

Die oben angegebenen Voraussetzungen treffen nicht zu.

Die Bestimmungen betreffend den Milchpreis können für die Zuweisung zu den Zonen auch Anwendung finden, wenn die Güter selbst keinen Frischmilchverkauf haben, die Lokohofpreise aber im Orte oder in unmittelbarer Nähe die geforderte Höhe nachweislich erreichen.

Ein Milchpreis, der für beschränkte Mengen im Ortsverkehr erzielt wird, bleibt für die Zuweisung zu den Zonen außer Betracht.

Güter, welche nach Maßgabe des § 12 in die Zone D fallen, können in die Zone C versetzt werden, wenn der Wirtschaftshof von der Verladestelle eines öffentlichen Schiffahrtsweges entweder

1. nicht weiter als 5 km entfernt liegt und durch einen Steindamm oder eine Chaussee mit dieser Verladestelle verbunden ist,

oder 2. nicht weiter als 3 km entfernt liegt,

oder 3. nicht weiter als 4 km entfernt liegt und von diesem Wege nicht mehr als 2 km Landweg sind.

§ 13.

Sind neben dem Hauptwirtschaftshofe noch andere Wirtschaftshöfe (Vorwerke) vorhanden, die eine ungünstigere Verkehrslage als der Hauptwirtschaftshof haben, so können diese Wirtschaftshöfe und die ihnen zuzuteilenden landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 niedrigeren wirtschaftlichen Zonen zugewiesen werden. Die Zuweisung der Flächen zu den verschiedenen Wirtschaftshöfen kann je nach Lage der Verhältnisse auch unter Abweichung von der zeitigen Wirtschaftseinteilung erfolgen.

Einzelne Teile eines Gutes können ohne Rücksicht auf die Lage des Wirtschaftshofes zur Eisenbahn einer niedrigeren wirtschaftlichen Zone zugewiesen werden, wenn ihre Bewirtschaftung durch die Entfernung vom Wirtschaftshofe wesentlich erschwert wird.

Teile eines Gutes dürfen niemals in eine günstigere wirtschaftliche Zone gewiesen werden, als der Lage des Hauptwirtschaftshofes entspricht.

§ 14.

II. für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen;

Die Zonen für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen werden nach folgenden Merkmalen gebildet:

Zone A.

Günstigste Lage zu Eisenbahn- oder Wasserverladestellen und beste Wegeverhältnisse innerhalb der Forst.

Höchste Preise für Nutzholz und Brennholz.

Zone B.

Noch gute Lage zu Eisenbahn- oder Wasserverladestellen und gute Wegeverhältnisse innerhalb der Forst.

Gute Preise für Nutzholz und Brennholz oder höchste Preise für Nutzholz bei niedrigen Preisen für Brennholz.

Zone C.

Weniger gute Lage zu Eisenbahn- oder Wasserverladestellen oder weniger gute Wegeverhältnisse innerhalb der Forst.

Niedrige Preise für Nutzholz bei guten Brennholzpreisen oder mittelgute Nutzholzpreise bei sehr niedrigen Brennholzpreisen.

Zone D.

Die oben angegebenen Voraussetzungen treffen nicht zu.

Die Zuweisung zur Zone A oder B ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Bewirtschaftung nach einem festen Umtriebsplan erfolgt und mehrjährige Nachweisungen über die erzielten Holzpreise beigebracht werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Wald nicht mehr als $^1/_4$ der Gesamtfläche einnimmt.

Eine Zuweisung zu verschiedenen wirtschaftlichen Zonen findet nur dann statt, wenn für einzelne Teile der Forst erhebliche Unterschiede in den Wege- und Preisverhältnissen bestehen.

§ 15.

III. für die Fischgewässer;

Die Zonen für die Fischgewässer werden nach folgenden Merkmalen gebildet:

Zone A.

Die Fischgewässer liegen nicht weiter als 4 km von der Verladestelle einer normalspurigen öffentlichen Eisenbahn oder von einer Wasserverladestelle entfernt und sind mit dieser Verladestelle durch einen Steindamm oder eine Chaussee verbunden.

Zone B.

Die Fischgewässer liegen von der Verladestelle einer normalspurigen öffentlichen Eisenbahn oder einer Wasserverladestelle

a) nicht weiter als 7 km entfernt und sind mit dieser Verladestelle durch einen Steindamm oder eine Chaussee verbunden,

oder b) nicht weiter als 4 km entfernt und von diesem Wege ist nicht mehr als 2 km Landweg,

oder c) nicht weiter als 3 km entfernt.

Zone C.

Die Fischgewässer liegen von der Verladestelle einer normalspurigen öffentlichen Eisenbahn oder einer Wasserverladestelle

a) nicht weiter als 9 km entfernt und sind mit dieser Verladestelle durch einen Steindamm oder eine Chaussee verbunden,

oder b) nicht weiter als 7 km entfernt und von diesem Wege ist nicht mehr als 3 km Landweg,

oder c) nicht weiter als 5 km entfernt.

Zone D.

Die oben angegebenen Voraussetzungen treffen nicht zu.

Für die Bemessung der Entfernung der Fischgewässer von den Verladestellen ist in der Regel die Entfernung der größten zusammenhängenden Wasserfläche als maßgebend anzusehen.

Eine Zuweisung der Fischgewässer eines Gutes zu verschiedenen wirtschaftlichen Zonen findet nur dann statt, wenn erhebliche Unterschiede in der Entfernung von den Verladestellen bestehen.

§ 16.

Wertsberechnung des Grund und Bodens.

Die Wertsberechnung für den Grund und Boden erfolgt nach den Ergebnissen der Bonitierung unter Zugrundelegung der Sätze in den anliegenden Tabellen und zwar:

A. bei landwirtschaftlich genutzten Flächen der Anlage A 1—12,
B. bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen der Anlage B,
C. bei systematisch angelegten, ablaßbaren Fischteichen der Anlage C,
D. bei wilden Fischgewässern der Anlage D mit der Einschränkung, daß wilde Fischgewässer der III. Klasse nur bis zum Umfange von einem Viertel der Gesamtfläche voll, innerhalb des zweiten Viertels der Gesamtfläche zum halben Werte und darüber hinaus überhaupt nicht angesetzt werden.

§ 17.

Wiesenzuschlag.

Bei Gütern mit besonders günstigem Wiesenverhältnis wird der nach § 16 zu A ermittelte Wertsanteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche durch Zuschläge innerhalb der in Anlage E bestimmten Grenzen erhöht.

Wiesengrundstücke, die ihrer Entfernung wegen vom Wirtschaftshofe nicht mehr mit Vorteil genutzt werden können, bleiben hierbei außer Betracht.

§ 18.

Einschätzung der Gebäude.

Bei Gebäuden, für welche die Wertschätzung einer öffentlichen Versicherungsanstalt vorliegt, erfolgt die Wertsberechnung auf der Grundlage des von dieser Anstalt eingeschätzten Versicherungswertes unter Berücksichtigung der in Anlage F aufgestellten Normalzahlen über das Wertsverhältnis zwischen dem Wohnhaus und den Wirtschaftsgebäuden einesteils und zwischen dem gesamten Gebäudebestande und dem Grund und Boden der landwirtschaftlich genutzten Fläche anderenteils (§§ 19—21). Gebäude, die rein gewerblichen Zwecken dienen, bleiben hierbei außer Ansatz.

§ 19.

Gebäudezuschläge: a) für technische Nebengewerbe;

Der nach § 18 ermittelte Normalgebäudewert (Normalwert für den gesamten Gebäudebestand) wird beim Vorhandensein einer Brennerei oder Zuckerfabrik um 15%, einer Stärkefabrik oder Kartoffeltrocknungsanlage um 10% und einer Wassermahlmühle um 5% erhöht.

Die Zuschläge werden, wenn mehrere Betriebe der vorerwähnten Art vorhanden sind, nebeneinander gewährt.

Von der Erhöhung des Normalgebäudewertes muß abgesehen werden, wenn die technischen Nebengewerbe nicht bloß vorübergehend außer Betrieb gesetzt sind.

§ 20.

b) für Arbeiterwohnungen.

Sind ausreichende Arbeiterwohnungen in gutem, den neuzeitlichen Anforderungen entsprechendem Zustand vorhanden, so kann je nach der Zahl der Arbeiterwohnungen, die diesen Anforderungen entsprechen, der nach § 18 ermittelte Normalgebäudewert in Stufen von je 5% bis zu 20% erhöht werden.

§ 21.

Gebäudewert.

Der Berechnung des Pfandbriefsdarlehns wird zu Grunde gelegt:

I. der Normalgebäudewert (§§ 18—20),
wenn sowohl der Gesamtgebäudewert (Versicherungswert für den gesamten Gebäudebestand) wie auch der Normalwert des Wohnhauses zuzüglich des Versicherungswertes der übrigen Gebäude den Normalgebäudewert erreichen oder übersteigen;

II. der Normalwert des Wohnhauses zuzüglich des Versicherungswertes der übrigen Gebäude,
wenn der Versicherungswert des Wohnhauses dessen Normalwert erreicht oder übersteigt, der Gesamtgebäudewert aber hinter dem Normalgebäudewert zurückbleibt;

III. der Gesamtgebäudewert,
in den anderen Fällen.

§ 22.

Liegt für die Gebäude die Wertschätzung einer öffentlichen Versicherungsanstalt nicht vor, so wird der siebenfache Betrag des Gebäudesteuernutzungswertes des Wohnhauses, soweit er $^1/_3$ des nach §§ 18—20 berechneten Normalgebäudewertes nicht übersteigt, in Rechnung gestellt.

§ 23.

Abzüge: a) wegen wirtschaftlicher Mängel.

Ist die Bewirtschaftung durch Gemengelage der Kulturarten oder Gemengelage mit fremden Grundstücken, kupierte Lage, Vorhandensein von Steinen, schlechte Wege innerhalb der Feldmark, Dränagebedürftigkeit oder ähnliche besondere Verhältnisse wesentlich erschwert, oder besteht die Gefahr schädlicher Überschwemmungen, Trink- oder Tränkwassermangel, so kann von den nach § 16 angesetzten Kapitalsummen für die betroffenen Kulturarten einzeln ein Abzug bis zu 30% gemacht werden, und zwar in Stufen zu 5% je nach dem Ausmaß der vorgefundenen Mängel.

Die gleichen Abzüge können eingestellt werden, wenn mehr als die Hälfte der Ackerfläche zu Klasse IV b gehört oder wenn in dem wirtschaftlichen Zustand des Gutes erhebliche Mängel bestehen.

Für Ländereien, welche nur durch besondere mit fortlaufenden Unterhaltungskosten verbundene Anlagen, insbesondere Entwässerungsanlagen, in Kultur erhalten werden können, sind diese Kosten zu ermitteln und mit 25 vervielfältigt vom Wertsanteil für die betreffende Kulturart in Abzug zu bringen.

Für forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind, soweit nicht der Schlußsatz des § 6 auf sie Anwendung findet, Abzüge namentlich auch dann einzustellen, wenn solche Flächen in erheblichem Umfange abgetrieben und nicht ordnungsmäßig wieder aufgeforstet sind.

Wenn sich die Gebäude in einem mangelhaften baulichen Zustande befinden, so kann auch die gemäß § 25 Absatz 1 unter B I in Ansatz gebrachte Kapitalsumme bis auf die Hälfte herabgesetzt werden, und zwar ebenfalls in Stufen zu 5% je nach dem Ausmaß der vorgefundenen Mängel.

§ 24.

b. wegen fehlenden Inventars.

Gehört das zur Bewirtschaftung notwendige bewegliche Inventar nicht dem Gutseigentümer, so werden von den nach § 16 A berechneten Wertsanteilen für die einzelnen Bodenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche Abzüge in der in Anlage G bestimmten Höhe gemacht. Steht das bewegliche Inventar teilweise in fremdem Eigentum, so ist der Abzug innerhalb der in Anlage G gezogenen Grenzen nach den Wertsverhältnissen der in verschiedenem Eigentum stehenden Bestände abzustufen.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung, wenn auf dem Gute überhaupt kein Inventar vorhanden ist oder das vorhandene Inventar erhebliche Mängel aufweist.

§ 25.

Berechnung des Pfandbriefsdarlehns.

Für die Berechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns wird in Ansatz gebracht:

A. von dem nach §§ 16, 17, 23, 24 ermittelten Wertsanteil für den Grund und Boden

I. bei Gütern, deren Wirtschaftshof nicht weiter als 2 km von einer geschlossenen Ortschaft mit mindestens 200 Einwohnern oder von einer öffentlichen Volksschule entfernt liegt 100%

II. bei Gütern, für welche die vorstehend unter I genannten Voraussetzungen nicht zutreffen 90%

B. I. von dem nach den §§ 18 bis 21 ermittelten Gebäudewert, vorbehaltlich der durch § 23 letzter Absatz vorgesehenen Abzüge 50%

II. im Falle des § 22 unter der dort gegebenen Einschränkung der siebenfache Gebäudesteuernutzungswert des Wohnhauses.

Von der vorstehend ermittelten Kapitalsumme werden in Abzug gebracht:

1. die nach den dieserhalb geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechneten Ablösungskapitalien für die auf dem Gute ruhenden Rentenbank- und Domänen-Amortisations-Renten,

2. der 25fache Betrag folgender auf dem Gute ruhenden Lasten und Abgaben — Naturallasten nach den 14jährigen Durchschnittsmarktpreisen berechnet —

a) der zur Erfüllung der Deichpflichten erforderlichen Beiträge und Leistungen,

b) der Beiträge an öffentliche Meliorations- und Wasser-Genossenschaften,

c) der sonstigen auf dem Gute ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben, einschließlich der Abgaben an die geistlichen und Schul-Institute, — jedoch unter Fortlassung der staatlich veranlagten oder von Kommunalverbänden eingeführten Grund- und Gebäudesteuer, der zu diesen Steuern erhobenen Zuschläge, der Feuerversicherungsbeiträge und der Patronatsbaulasten —.

Soweit es sich hierbei um Lasten und Abgaben handelt, die der Tilgung unterliegen, gelangt das vorstehend zu 1 berechnete Ablösungskapital zum Ansatz.

Lasten und Abgaben von wechselnder Höhe werden nach dem 5jährigen Durchschnitt in Abzug gebracht oder bei kürzerem Bestehen nach ihrem bisherigen Durchschnittsbetrage. Soweit ein solcher sich in zutreffender Weise nicht ermitteln läßt, ist der Betrag schätzungsweise festzustellen.

§ 26.

Sind mehrere wirtschaftlich selbständige Güter auf demselben Grundbuchblatt eingetragen und soll deshalb ihre Beleihung gemeinschaftlich erfolgen, so muß die Berechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns für jede wirtschaftliche Einheit getrennt aufgestellt und das Gesamtpfandbriefsdarlehn durch Zusammenrechnung der Einzeldarlehen ermittelt werden. In diesem Falle ist für die Berechnung der Einzeldarlehen die Größe der gesamten auf demselben Grundbuchblatt eingetragenen landwirtschaftlich genutzten Fläche maßgebend.

§ 27.

Selbständige Beleihung einzelner Grundstücke.

Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die nicht mit den zur Bewirtschaftung erforderlichen Gebäuden versehen sind, können nur ausnahmsweise zur selbständigen Beleihung nach diesem Regulativ zugelassen werden, wenn ihre grundbuchliche Zuschreibung zum beleihungsfähigen Gute aus rechtlichen Gründen nicht zu erreichen ist. Bei solchen Grundstücken dürfen aber nur die Werte für mehr als 500 ha Fläche und nur 70% der nach §§ 16, 23 berechneten Wertsanteile für den Grund und Boden angesetzt werden.

Forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke unter 100 ha Größe und Fischteiche bis zu derselben Größe sind von der selbständigen Beleihung nach diesem Regulativ ausgeschlossen. Wilde Fischgewässer dürfen überhaupt nicht selbständig beliehen werden.

§ 28.

Umrechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns.

Eine Umrechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns ohne Wiederholung des Einschätzungsverfahrens kann erfolgen, wenn entweder eine wesentliche Veränderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen eingetreten ist (§ 11—15) oder der Nachweis erbracht wird daß die Mängel, derentwegen nach § 23 oder 24 Abzüge gemacht worden sind, abgestellt sind.

Werden einem Gute nachträglich Grundstücke zugeschrieben, so kann eine selbständige Einschätzung dieser Flächen und eine Neuberechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns ohne Neueinschätzung der bisherigen Flächen zugelassen werden.

§ 29.

Ausschluß eines Teiles des Pfandbriefsdarlehns von der Bewilligung.

Ist über die Einnahmen eines Gutes, sei es durch Verpachtung, Einräumung eines Nießbrauches oder in anderer Weise derart verfügt worden, daß die Pfandbriefs-Jahreszahlungen aus den Einkünften des Gutes nicht mehr gedeckt werden können, so kann bei Berechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns ein Teil für die Dauer dieses Zustandes von der Bewilligung ausgeschlossen werden.

§ 30.

Ausführung der Abschätzung.

Die Bonitierung des Grund und Bodens erfolgt unter Leitung des zuständigen Ritterschaftsrats oder des von der Provinzial-Ritterschafts-Direktion bestellten Vertreters (Taxkommissar) durch zwei vereidigte Boniteure.

Für die Auswahl der Boniteure ist von der Provinzial-Ritterschafts-Direktion ein Verzeichnis der dazu geeigneten Persönlichkeiten aufzustellen. In dieses Verzeichnis dürfen solche Persönlichkeiten, die weder Kreditverbundene des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen noch des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts sind, nur mit Genehmigung der Haupt-Ritterschafts-Direktion aufgenommen werden.

Bei größeren Forsten oder Fischgewässern können zwecks deren Abschätzung nach Ermessen der Provinzial-Ritterschafts-Direktion besondere Sachverständige als Gutachter zugezogen werden, deren Auswahl der Provinzial-Ritterschafts-Direktion in jedem einzelnen Fall überlassen bleibt. Auf Antrag des Gutsbesitzers muß die Zuziehung erfolgen.

Auf Antrag des Eigentümers muß auch die Zuziehung eines von der Provinzial-Ritterschafts-Direktion dazu bestimmten Bausachverständigen als Gutachter erfolgen, wenn auf Grund des § 23 Abs. 5 wegen mangelhaften Zustandes der Gebäude Abzüge von dem zulässigen Pfandbriefsdarlehn gemacht werden sollen.

§ 31.

Antrag auf Berechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns.

Der Antrag auf Berechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns ist bei der Provinzial-Ritterschafts-Direktion schriftlich anzubringen.

Dem Antrage sind beizufügen:

1. ein von dem Katasterkontrolleur beglaubigter Auszug aus der Grundsteuermutterrolle und aus der Gebäudesteuerrolle, aus welchem hervorgeht
   a) der Flächeninhalt der zu beleihenden Güter und Grundstücke und der eingeschätzte Reinertrag, beides getrennt nach Kulturarten und Grundsteuer-Reinertragsklassen,
   b) der eingeschätzte Nutzungswert der Gebäude,
2. eine neue Abschrift des Grundbuchblattes, deren Beglaubigung verlangt werden kann,
3. eine beglaubigte Kopie der Grundsteuerkarte,
4. eine amtliche Auskunft über die auf dem Grundstück haftenden öffentlichen Lasten und Abgaben einschließlich der an die geistlichen und Schulinstitute zu entrichtenden,
5. der neueste Feuerversicherungsschein.

Die Beschaffung dieser Unterlagen kann auf Ersuchen des Antragstellers gegen Erstattung der baren Auslagen von der Provinzial-Ritterschafts-Direktion übernommen werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, einen von der Provinzial-Ritterschafts-Direktion zu bemessenden Kostenvorschuß zur Deckung der gesamten Beleihungskosten zu zahlen.

Die Direktion kann nach Ermessen der Umstände von der Erhebung eines Kostenvorschusses zur Vorbereitung des Darlehnsgeschäfts absehen.

§ 32.

Gang des Verfahrens.

Die Provinzial-Ritterschafts-Direktion beauftragt, sobald die erforderlichen Unterlagen beschafft sind, den Taxkommissar mit Ausführung der Abschätzungsarbeiten, übersendet ihm die Unterlagen und versieht ihn wegen Bestellung der Boniteure und etwaiger Zuziehung sonstiger Sachverständiger sowie eines vereideten Landmessers, wegen Vornahme der Bonitierung, Ausfüllung des Fragebogens und Aufnahme der Verhandlung über den Gang des Verfahrens mit Anweisung.

Die Auswahl der Boniteure aus dem dafür aufgestellten Verzeichnisse und des vereideten Landmessers bleibt dem Taxkommissar überlassen, jedoch muß mindestens einer der Boniteure ein beim Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen oder Neuen Brandenburgischen Kredit-Institut kreditverbundener Gutsbesitzer sein.

§ 33.

Der Taxkommissar setzt den Abschätzungstermin an und gibt diesen den bei der Abschätzung mitwirkenden Persönlichkeiten und dem Antragsteller bekannt.

§ 34.

In dem Abschätzungstermin sind die Boniteure mit dem allgemeinen Sachverständigeneide durch den Taxkommissar zu beeidigen. Der Taxkommissar kann die Beeidigung auch durch den Ritterschaftssyndikus oder dessen Stellvertreter bewirken lassen.

Haben die Boniteure den Sachverständigeneid bei einer Königlichen Behörde ein für allemal geleistet, so bedarf es nur der Verweisung auf diesen Eid.

§ 35.

Der Taxkommissar hat für die vollständige Beantwortung des Fragebogens Sorge zu tragen.

Die Abschätzungsarbeiten sind in allen Teilen von ihm persönlich zu überwachen.

Der Landmesser hat ein Bonitierungsregister aufzustellen. Soweit verschiedene wirtschaftliche Zonen gebildet werden, ist für die Grundstücke jeder wirtschaftlichen Zone ein besonderes Register zu fertigen. Die Bonitierungsregister müssen Aufschluß über die Verteilung der Grundstücke auf die Kulturarten und der Kulturarten auf die einzelnen Klassen geben. Außerdem sind sowohl die Zoneneinteilung wie auch die einzelnen Bohrlöcher mit Klassenangabe in die Flurkarte einzutragen.

Der Taxkommissar hat mit den Boniteuren und sonstigen etwa zugezogenen Sachverständigen eine Verhandlung über den Gang der Abschätzung aufzunehmen. In dieser Verhandlung haben die Boniteure und Sachverständigen ihr Gutachten über alle diejenigen Fragen abzugeben, welche für die Bonitierung der einzelnen Flächen und die Festsetzung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns von maßgebender Bedeutung sein können.

§ 36.

Der Taxkommissar hat den Fragebogen unter der Versicherung, daß die darin enthaltenen Angaben nach Lage der örtlichen Verhältnisse von ihm sorgfältig geprüft worden

sind und auf Grund dieser Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen als zutreffend anerkannt werden, durch Namensunterschrift zu bescheinigen.

Ebenso muß die Richtigkeit der Eintragungen in die Flurkarte oder die Richtigkeit des danach aufgestellten Bonitierungsregisters von dem Taxkommissar, dem Landmesser und den Boniteuren durch Namensunterschrift bestätigt werden.

§ 37.

Der Taxkommissar hat die abgeschlossenen Abschätzungsverhandlungen und die darnach aufgestellte Berechnung des Pfandbriefsdarlehns der Provinzial-Ritterschafts-Direktion mit einer eingehenden Begründung für die einzelnen in der Berechnung gemachten Vorschläge vorzulegen.

Die Provinzial-Ritterschafts-Direktion hat die Verhandlungen und die Berechnung zu prüfen und nach Vornahme etwaiger Ergänzungen eine Revision durch zwei Mitglieder des Provinzial-Ritterschafts-Kollegiums zu veranlassen.

Die Revisoren haben gesondert schriftlichen Bericht zu erstatten.

Nach der Revision beschließt das Provinzial-Ritterschafts-Kollegium vorläufig über die Festsetzung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns.

Die endgültige Festsetzung wird durch die Haupt-Ritterschafts-Direktion bewirkt.

§ 38.

Abänderung des Regulativs.

Die in den anliegenden Tabellen eingestellten Normalsätze und -werte und die Vorschriften der §§ 30—37 dieses Regulativs können auf Antrag der Haupt-Ritterschafts-Direktion durch Beschluß der Generalversammlung unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die Normalsätze und -werte im ganzen oder nur für einzelne Gebiete geändert werden.

§ 39.

Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen zu diesem Regulativ werden von der Haupt-Ritterschafts-Direktion erlassen.

Bei der Berechnung des zulässigen Pfandbriefs-Darlehens kommt für den ha der landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Ansatz:

Für die Kreise Niederbarnim, Teltow und Osthavelland ohne Cuch

bei einer Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche von ha	in der wirtschaftlichen Zone				in der wirtschaftlichen Zone			
	A	B	C	D	A	B	C	D
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	bei Bodenklasse I				bei Bodenklasse V			
bis 15	1880	1740	1610	1480	960	870	780	700
über 15— 30	1750	1620	1490	1370	900	810	730	650
„ 30— 70	1630	1510	1380	1260	840	760	680	600
„ 70—150	1520	1400	1280	1160	790	710	630	560
„ 150—300	1410	1300	1190	1070	740	670	590	520
„ 300—500	1310	1210	1100	990	700	630	560	490
„ 500	1220	1120	1020	920	670	600	530	470
	bei Bodenklasse II				bei Bodenklasse VI			
bis 15	1610	1480	1370	1250	810	730	650	570
über 15— 30	1500	1380	1270	1160	750	680	600	530
„ 30— 70	1400	1290	1180	1080	700	630	560	490
„ 70—150	1300	1200	1100	1000	660	590	520	460
„ 150—300	1220	1120	1020	930	620	550	490	430
„ 300—500	1140	1050	950	860	580	520	460	400
„ 500	1070	980	890	800	550	490	430	380
	bei Bodenklasse III				bei Bodenklasse VII			
bis 15	1370	1260	1150	1040	660	590	530	460
über 15— 30	1280	1180	1070	970	610	550	490	420
„ 30— 70	1200	1100	1000	900	570	510	450	390
„ 70—150	1120	1030	930	840	530	470	420	360
„ 150—300	1050	960	870	780	500	440	390	340
„ 300—500	990	900	820	730	470	410	370	320
„ 500	930	850	770	680	440	390	350	300
	bei Bodenklasse IV				bei Bodenklasse VIII			
bis 15	1150	1050	960	860	530	470	420	360
über 15— 30	1080	980	890	800	490	430	380	330
„ 30— 70	1010	920	830	740	450	400	350	300
„ 70—150	950	860	770	690	420	370	320	280
„ 150—300	890	810	720	640	390	340	300	260
„ 300—500	840	760	680	600	360	320	280	240
„ 500	800	720	640	570	340	300	260	220

Bei der Berechnung des zulässigen Pfandbriefs-Darlehens kommt für den ha der landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Ansatz:

Für die nicht zum Oderbruch gehörigen Teile der Kreise Oberbarnim, Lebus, Angermünde und Königsberg sowie für die Kreise Prenzlau und Templin

bei einer Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche von ha	in der wirtschaftlichen Zone				in der wirtschaftlichen Zone			
	A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ	A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ
	bei Bodenklasse I				bei Bodenklasse V			
bis 15	1730	1620	1510	1410	870	800	730	660
über 15— 30	1590	1490	1390	1290	810	740	670	600
„ 30— 70	1470	1370	1280	1180	750	680	620	550
„ 70—150	1350	1260	1170	1080	690	630	570	510
„ 150—300	1250	1160	1070	990	640	580	520	470
„ 300—500	1150	1070	990	910	590	540	490	430
„ 500	1070	990	910	840	550	500	450	400
	bei Bodenklasse II				bei Bodenklasse VI			
bis 15	1460	1360	1260	1170	710	650	590	530
über 15— 30	1340	1250	1160	1070	650	600	540	480
„ 30— 70	1240	1150	1060	970	600	550	500	440
„ 70—150	1140	1060	980	890	560	510	460	400
„ 150—300	1060	980	900	820	520	470	420	370
„ 300—500	980	910	830	760	480	440	390	340
„ 500	910	840	770	700	450	410	370	320
	bei Bodenklasse III				bei Bodenklasse VII			
bis 15	1230	1140	1050	960	590	530	480	430
über 15— 30	1130	1050	970	880	540	490	440	390
„ 30— 70	1050	970	890	810	490	450	400	350
„ 70—150	970	900	820	750	450	410	370	320
„ 150—300	900	830	760	690	420	380	340	290
„ 300—500	830	770	700	640	390	350	310	270
„ 500	770	710	650	590	360	320	280	250
	bei Bodenklasse IV				bei Bodenklasse VIII			
bis 15	1040	960	880	800	470	430	380	330
über 15— 30	960	890	810	740	430	390	340	300
„ 30— 70	890	820	750	690	390	350	310	270
„ 70—150	820	760	690	620	350	320	280	240
„ 150—300	760	700	640	570	320	290	250	220
„ 300—500	710	650	590	530	290	260	230	200
„ 500	660	600	540	490	270	240	210	180

Bei der Berechnung des zulässigen Pfandbriefs-Darlehens kommt für den ha der landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Ansatz:

Für das Oderbruch

bei einer Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche von ha	in der wirtschaftlichen Zone				in der wirtschaftlichen Zone			
	A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ	A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ
	bei Bodenklasse I				bei Bodenklasse V			
bis 15	1910	1790	1670	1550	920	850	780	700
über 15— 30	1810	1690	1580	1460	870	800	730	650
„ 30— 70	1720	1600	1490	1380	820	750	680	610
„ 70—150	1640	1520	1410	1300	770	710	640	570
„ 150—300	1560	1450	1340	1230	730	670	610	540
„ 300—500	1490	1380	1280	1170	700	640	580	510
„ 500	1420	1320	1220	1110	670	610	550	490
	bei Bodenklasse II				bei Bodenklasse VI			
bis 15	1630	1520	1410	1310	760	690	630	560
über 15— 30	1540	1440	1330	1230	710	650	590	520
„ 30— 70	1460	1360	1260	1160	670	610	550	490
„ 70—150	1390	1290	1190	1090	630	570	520	460
„ 150—300	1320	1220	1120	1030	600	540	490	430
„ 300—500	1250	1160	1060	970	570	510	460	410
„ 500	1190	1100	1010	920	540	490	440	390
	bei Bodenklasse III				bei Bodenklasse VII			
bis 15	1370	1270	1170	1070	620	560	500	450
über 15— 30	1290	1200	1100	1010	580	520	470	420
„ 30— 70	1220	1130	1040	950	540	490	440	390
„ 70—150	1160	1070	980	890	510	460	410	360
„ 150—300	1100	1010	920	840	480	430	380	330
„ 300—500	1040	960	880	790	450	400	360	310
„ 500	990	910	830	750	420	380	340	290
	bei Bodenklasse IV				bei Bodenklasse VIII			
bis 15	1140	1050	960	880	490	440	400	350
über 15— 30	1070	990	900	820	450	410	370	320
„ 30— 70	1010	930	850	770	420	380	340	300
„ 70—150	960	880	800	720	390	350	310	270
„ 150—300	910	830	750	680	360	320	290	250
„ 300—500	860	790	710	640	330	300	270	230
„ 500	820	750	680	610	310	280	250	210

Bei der Berechnung des zulässigen Pfandbriefs-Darlehens kommt für den ha der landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Ansatz:

Für den Kreis Westprignitz ohne Elbniederung, für das Osthavelländische Luch und für die Kreise Ostprignitz, Westhavelland und Ruppin

bei einer Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche von ha	in der wirtschaftlichen Zone A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ	in der wirtschaftlichen Zone A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ
	bei Bodenklasse I				bei Bodenklasse V			
bis 15	1670	1570	1470	1360	840	770	700	630
über 15— 30	1550	1450	1350	1250	780	710	650	580
„ 30— 70	1440	1340	1250	1150	720	660	600	540
„ 70—150	1340	1240	1150	1060	670	610	550	500
„ 150—300	1240	1150	1070	980	620	570	510	460
„ 300—500	1150	1070	990	910	580	530	480	430
„ 500	1070	990	910	840	550	500	450	400
	bei Bodenklasse II				bei Bodenklasse VI			
bis 15	1440	1340	1250	1150	700	640	580	520
über 15— 30	1330	1240	1150	1060	650	590	540	480
„ 30— 70	1230	1150	1060	980	600	550	500	440
„ 70—150	1140	1060	980	900	560	510	460	400
„ 150—300	1060	980	900	830	520	470	420	370
„ 300—500	980	910	830	760	490	440	390	340
„ 500	910	840	770	700	460	410	370	320
	bei Bodenklasse III				bei Bodenklasse VII			
bis 15	1220	1130	1040	960	560	510	460	410
über 15— 30	1130	1050	960	880	510	470	420	370
„ 30— 70	1050	970	890	810	470	430	390	340
„ 70—150	970	900	820	750	440	400	360	310
„ 150—300	900	830	760	690	410	370	330	290
„ 300—500	830	770	700	630	380	340	300	270
„ 500	770	710	650	580	360	320	280	250
	bei Bodenklasse IV				bei Bodenklasse VIII			
bis 15	1020	940	860	780	450	410	360	320
über 15— 30	940	870	790	720	410	370	330	290
„ 30— 70	870	800	730	660	370	340	300	260
„ 70—150	810	740	680	610	340	310	270	240
„ 150—300	750	690	630	560	310	280	250	220
„ 300—500	700	640	580	520	290	260	230	200
„ 500	660	600	540	490	270	240	210	180

Bei der Berechnung des zulässigen Pfandbriefs-Darlehens kommt für den ha der landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Ansatz:

Für die Altmark ohne Elbniederung

bei einer Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche von ha	in der wirtschaftlichen Zone				in der wirtschaftlichen Zone			
	A	B	C	D	A	B	C	D
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	bei Bodenklasse I				bei Bodenklasse V			
bis 15	1690	1590	1490	1380	860	790	720	650
über 15— 30	1580	1480	1380	1280	800	740	670	600
„ 30— 70	1480	1380	1280	1190	750	690	630	560
„ 70—150	1380	1290	1200	1100	710	650	590	520
„ 150—300	1300	1210	1120	1030	670	610	550	490
„ 300—500	1230	1140	1050	970	640	580	520	460
„ 500	1160	1080	1000	920	610	550	500	440
	bei Bodenklasse II				bei Bodenklasse VI			
bis 15	1450	1350	1250	1160	710	650	590	530
über 15— 30	1350	1260	1170	1080	660	610	550	490
„ 30— 70	1270	1180	1090	1000	620	570	510	450
„ 70—150	1190	1110	1030	940	580	530	480	420
„ 150—300	1120	1040	960	880	550	500	450	390
„ 300—500	1060	980	900	820	520	470	420	370
„ 500	1000	920	840	770	500	450	400	350
	bei Bodenklasse III				bei Bodenklasse VII			
bis 15	1230	1150	1060	970	580	530	470	420
über 15— 30	1150	1070	990	900	540	490	440	390
„ 30— 70	1080	1000	920	840	500	460	410	360
„ 70—150	1010	940	860	780	470	430	380	340
„ 150—300	950	880	800	730	440	400	360	320
„ 300—500	900	830	750	680	420	380	340	300
„ 500	850	780	710	640	400	360	320	290
	bei Bodenklasse IV				bei Bodenklasse VIII			
bis 15	1040	960	880	800	460	420	380	330
über 15— 30	970	900	820	750	430	390	350	300
„ 30— 70	910	840	770	700	400	360	320	280
„ 70—150	860	790	720	650	370	340	300	260
„ 150—300	810	740	680	610	350	320	280	240
„ 300—500	760	700	640	570	330	300	260	220
„ 500	720	660	600	530	310	280	240	210

Bei der Berechnung des zulässigen Pfandbriefs-Darlehens kommt für den ha der landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Ansatz:

Für die Elbniederung in der Altmark und dem Kreise Westprignitz

bei einer Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche von ha	in der wirtschaftlichen Zone A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ	in der wirtschaftlichen Zone A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ
	bei Bodenklasse I				bei Bodenklasse V			
bis 15	1450	1350	1260	1170	750	690	630	570
über 15— 30	1340	1250	1170	1080	690	640	580	520
„ 30— 70	1240	1160	1080	1000	640	590	540	480
„ 70—150	1150	1080	1000	920	600	550	500	440
„ 150—300	1070	1000	930	850	560	510	460	410
„ 300—500	1000	930	860	790	530	480	430	380
„ 500	940	870	800	730	500	450	410	360
	bei Bodenklasse II				bei Bodenklasse VI			
bis 15	1260	1170	1090	1000	630	570	520	460
über 15— 30	1170	1090	1010	930	580	530	480	420
„ 30— 70	1090	1010	930	860	540	490	440	390
„ 70—150	1010	940	860	790	500	450	410	360
„ 150—300	940	870	800	730	460	420	380	330
„ 300—500	870	810	740	680	430	390	350	310
„ 500	810	750	690	630	410	370	330	290
	bei Bodenklasse III				bei Bodenklasse VII			
bis 15	1080	1000	930	850	520	470	420	380
über 15— 30	1000	930	860	780	480	430	390	350
„ 30— 70	930	860	790	720	440	400	360	320
„ 70—150	860	800	730	670	410	370	330	290
„ 150—300	800	740	680	620	380	340	300	270
„ 300—500	750	690	630	570	350	320	280	250
„ 500	700	640	580	530	330	300	260	230
	bei Bodenklasse IV				bei Bodenklasse VIII			
bis 15	910	840	770	700	430	390	350	310
über 15— 30	840	780	710	650	400	360	320	280
„ 30— 70	780	720	660	600	370	330	290	260
„ 70—150	730	670	610	550	340	300	270	240
„ 150—300	680	620	560	510	310	280	250	220
„ 300—500	630	580	520	470	290	260	230	200
„ 500	590	540	490	440	270	240	210	180

Bei der Berechnung des zulässigen Pfandbriefs-Darlehens kommt für den ha der landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Ansatz:

Für den Kreis Zauch-Belzig

bei einer Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche von ha	in der wirtschaftlichen Zone A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ	in der wirtschaftlichen Zone A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ
	bei Bodenklasse I				bei Bodenklasse V			
bis 15	1670	1570	1460	1360	830	760	690	630
über 15— 30	1560	1460	1360	1260	770	700	640	580
„ 30— 70	1460	1360	1270	1170	710	650	590	530
„ 70—150	1360	1270	1180	1090	660	600	540	490
„ 150–300	1280	1190	1100	1010	610	560	500	450
„ 300—500	1210	1120	1040	950	570	520	470	420
„ 500	1140	1060	980	890	540	490	440	390
	bei Bodenklasse II				bei Bodenklasse VI			
bis 15	1410	1320	1230	1130	680	620	560	500
über 15— 30	1320	1230	1140	1050	620	570	510	460
„ 30— 70	1240	1150	1060	980	570	520	470	420
„ 70—150	1160	1080	990	910	530	480	430	380
„ 150–300	1090	1010	930	850	490	440	400	350
„ 300—500	1020	950	870	790	450	410	370	320
„ 500	960	890	820	740	420	380	340	300
	bei Bodenklasse III				bei Bodenklasse VII			
bis 15	1200	1120	1030	950	540	490	440	390
über 15— 30	1120	1040	960	880	490	440	400	350
„ 30— 70	1050	970	890	810	440	400	360	310
„ 70–150	980	900	830	750	400	360	320	280
„ 150—300	920	840	770	700	360	330	290	250
„ 300—500	860	790	720	650	330	300	270	230
„ 500	810	740	670	610	310	280	250	220
	bei Bodenklasse IV				bei Bodenklasse VIII			
bis 15	1000	930	850	770	420	380	340	300
über 15— 30	930	860	790	710	380	340	300	270
„ 30— 70	870	800	730	660	340	300	270	240
„ 70—150	810	740	680	610	300	270	240	210
„ 150–300	760	690	630	560	260	240	210	180
„ 300–500	710	650	590	520	230	210	190	160
„ 500	670	610	550	490	210	190	170	150

Bei der Berechnung des zulässigen Pfandbriefs-Darlehens kommt für den ha der landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Ansatz:

Für die Kreise Luckau, Lübben, Beeskow-Storkow, Jüterbog-Luckenwalde und Kalau

bei einer Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche von ha	in der wirtschaftlichen Zone				in der wirtschaftlichen Zone			
	A	B	C	D	A	B	C	D
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	bei Bodenklasse I				bei Bodenklasse V			
bis 15	1600	1500	1400	1300	810	750	680	620
über 15— 30	1470	1380	1290	1190	740	680	620	560
„ 30 – 70	1360	1270	1180	1090	670	620	560	500
„ 70—150	1260	1170	1090	1000	610	560	510	450
„ 150—300	1160	1080	1000	920	560	510	460	410
„ 300—500	1070	1000	920	850	510	470	420	370
„ 500	990	920	850	780	470	430	390	340
	bei Bodenklasse II				bei Bodenklasse VI			
bis 15	1370	1280	1190	1090	660	610	550	490
über 15— 30	1260	1170	1080	990	600	550	500	440
„ 30— 70	1160	1070	990	910	550	500	450	400
„ 70—150	1060	980	910	830	500	450	400	360
„ 150—300	970	900	840	760	450	410	360	320
„ 300—500	900	830	770	700	410	370	330	290
„ 500	830	770	710	640	380	340	300	270
	bei Bodenklasse III				bei Bodenklasse VII			
bis 15	1170	1080	1000	910	540	490	440	390
über 15— 30	1070	990	910	830	490	440	400	350
„ 30— 70	980	910	830	760	440	400	360	310
„ 70—150	900	830	760	690	400	360	320	280
„ 150—300	820	760	700	630	360	320	290	250
„ 300—500	760	700	640	580	320	290	260	230
„ 500	700	640	580	530	290	260	230	210
	bei Bodenklasse IV				bei Bodenklasse VIII			
bis 15	980	910	830	760	420	380	340	300
über 15— 30	900	830	760	690	370	340	300	260
„ 30— 70	820	760	690	630	330	300	270	230
„ 70—150	750	690	630	570	300	270	240	200
„ 150—300	690	630	570	520	270	240	210	180
„ 300—500	630	580	520	470	240	210	190	160
„ 500	580	530	480	430	210	190	170	150

Bei der Berechnung des zulässigen Pfandbriefs-Darlehens kommt für den ha der landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Ansatz:

Für die Kreise Sorau, Kottbus und Spremberg

bei einer Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche von ha	in der wirtschaftlichen Zone				in der wirtschaftlichen Zone			
	A	B	C	D	A	B	C	D
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	bei Bodenklasse I				bei Bodenklasse V			
bis 15	1770	1650	1520	1400	880	800	720	640
über 15— 30	1640	1530	1410	1290	820	740	660	590
„ 30— 70	1530	1420	1310	1190	760	690	610	540
„ 70—150	1430	1320	1220	1100	710	640	570	500
„ 150—300	1330	1230	1130	1020	670	600	530	460
„ 300—500	1240	1150	1050	950	630	560	500	430
„ 500	1160	1070	980	880	590	530	470	410
	bei Bodenklasse II				bei Bodenklasse VI			
bis 15	1520	1400	1290	1170	720	650	580	510
über 15— 30	1410	1300	1190	1080	660	600	530	470
„ 30— 70	1310	1210	1100	1000	610	550	490	430
„ 70—150	1220	1130	1020	930	570	510	450	390
„ 150—300	1140	1050	950	860	530	480	420	360
„ 300—500	1070	980	890	800	500	450	390	340
„ 500	1010	920	830	750	470	420	370	320
	bei Bodenklasse III				bei Bodenklasse VII			
bis 15	1280	1180	1080	980	580	520	470	420
über 15— 30	1190	1100	1000	900	530	480	430	380
„ 30— 70	1110	1020	920	830	490	440	390	350
„ 70—150	1040	950	860	770	450	400	360	320
„ 150—300	970	890	800	710	420	370	330	290
„ 300—500	910	830	750	660	390	340	300	270
„ 500	860	780	700	620	360	320	280	250
	bei Bodenklasse IV				bei Bodenklasse VIII			
bis 15	1070	980	900	810	470	420	370	330
über 15— 30	1000	910	830	740	420	380	330	300
„ 30— 70	930	850	770	680	380	340	300	270
„ 70—150	870	790	710	630	340	310	270	240
„ 150—300	810	740	660	580	310	280	240	220
„ 300—500	760	690	620	540	280	250	220	200
„ 500	720	650	580	510	260	230	200	180

Bei der Berechnung des zulässigen Pfandbriefs-Darlehens kommt für den ha der landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Ansatz:

Für die nicht zum Oder-, Warthe- oder Netzebruch gehörigen Teile der Kreise Weststernberg, Oststernberg, Landsberg und Friedeberg, sowie für die Kreise Soldin, Arnswalde, Züllichau-Schwiebus, Krossen und Guben

bei einer Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche von ha	in der wirtschaftlichen Zone A	B	C	D	in der wirtschaftlichen Zone A	B	C	D
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	bei Bodenklasse I				bei Bodenklasse V			
bis 15	1670	1590	1500	1410	830	770	710	650
über 15— 30	1540	1460	1380	1290	760	710	650	600
„ 30— 70	1420	1340	1260	1180	700	650	600	550
„ 70—150	1310	1230	1150	1080	650	600	550	500
„ 150—300	1200	1130	1050	990	600	550	500	460
„ 300—500	1110	1040	970	910	550	510	470	420
„ 500	1030	960	900	840	510	470	430	390
	bei Bodenklasse II				bei Bodenklasse VI			
bis 15	1400	1330	1250	1170	680	630	570	520
über 15— 30	1290	1220	1140	1070	620	570	520	470
„ 30— 70	1190	1120	1050	980	570	520	470	430
„ 70—150	1100	1030	960	890	520	480	430	390
„ 150—300	1020	950	890	820	480	440	400	360
„ 300—500	940	880	820	760	450	410	370	330
„ 500	870	810	750	700	420	380	340	310
	bei Bodenklasse III				bei Bodenklasse VII			
bis 15	1200	1120	1050	970	550	500	460	410
über 15— 30	1100	1030	960	890	500	450	410	370
„ 30— 70	1010	950	890	810	450	410	370	330
„ 70—150	930	870	810	740	410	370	340	300
„ 150—300	860	800	740	680	370	340	310	270
„ 300—500	800	740	680	630	340	310	280	250
„ 500	740	680	630	580	320	290	260	230
	bei Bodenklasse IV				bei Bodenklasse VIII			
bis 15	1010	940	870	800	440	400	360	330
über 15— 30	930	860	800	730	400	360	320	290
„ 30— 70	850	790	730	670	360	320	290	260
„ 70—150	780	730	670	610	320	290	260	230
„ 150—300	720	670	620	560	290	260	230	200
„ 300—500	670	620	570	510	260	230	210	180
„ 500	620	570	520	470	230	210	190	160

Bei der Berechnung des zulässigen Pfandbriefs-Darlehens kommt für den ha der landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Ansatz:

Für das Warthebruch und Netzebruch

bei einer Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche von ha	in der wirtschaftlichen Zone A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ	in der wirtschaftlichen Zone A ℳ	B ℳ	C ℳ	D ℳ
	bei Bodenklasse I				bei Bodenklasse V			
bis 15	1730	1630	1520	1410	850	780	710	640
über 15— 30	1620	1520	1420	1310	790	720	660	590
„ 30— 70	1520	1420	1320	1220	730	670	610	540
„ 70—150	1430	1330	1230	1130	680	620	560	500
„ 150—300	1340	1250	1160	1060	640	580	520	460
„ 300—500	1270	1180	1090	1000	600	540	490	430
„ 500	1210	1120	1030	950	560	510	460	410
	bei Bodenklasse II				bei Bodenklasse VI			
bis 15	1470	1370	1270	1180	700	640	580	520
über 15— 30	1370	1280	1190	1100	650	590	530	480
„ 30— 70	1290	1200	1110	1020	600	540	490	440
„ 70—150	1210	1120	1040	950	550	500	450	400
„ 150—300	1140	1050	970	890	510	460	410	370
„ 300—500	1070	990	910	830	470	430	380	340
„ 500	1010	930	850	780	440	400	360	320
	bei Bodenklasse III				bei Bodenklasse VII			
bis 15	1250	1160	1070	980	560	510	460	410
über 15— 30	1170	1080	1000	910	510	460	410	370
„ 30— 70	1090	1010	930	840	460	420	370	330
„ 70—150	1020	940	860	780	420	380	340	300
„ 150—300	950	880	800	730	390	350	310	270
„ 300—500	890	820	750	680	360	320	290	250
„ 500	840	770	700	630	330	300	270	230
	bei Bodenklasse IV				bei Bodenklasse VIII			
bis 15	1040	960	880	800	440	400	360	320
über 15— 30	970	890	820	740	400	360	320	280
„ 30— 70	900	830	760	690	360	320	290	250
„ 70—150	840	770	700	640	320	290	260	220
„ 150—300	780	720	650	590	290	260	230	200
„ 300—500	730	670	610	550	260	230	200	180
„ 500	690	630	570	510	240	210	180	160

Bei der Berechnung des zulässigen Pfandbriefs-Darlehens kommt für den ha der landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Ansatz:

Für die Kreise Dramburg und Schivelbein

bei einer Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche von ha	in der wirtschaftlichen Zone				in der wirtschaftlichen Zone			
	A	B	C	D	A	B	C	D
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	bei Bodenklasse I				bei Bodenklasse V			
bis 15	1580	1500	1420	1340	800	750	690	630
über 15— 30	1460	1380	1300	1220	730	680	630	570
„ 30— 70	1350	1270	1190	1110	670	620	570	520
„ 70—150	1250	1170	1100	1020	610	560	510	470
„ 150—300	1150	1080	1010	940	550	510	470	420
„ 300—500	1060	1000	930	870	510	470	430	390
„ 500	980	920	860	800	470	430	390	350
	bei Bodenklasse II				bei Bodenklasse VI			
bis 15	1360	1280	1200	1120	660	610	560	510
über 15— 30	1240	1170	1100	1020	600	550	500	460
„ 30— 70	1140	1070	1000	930	540	500	450	410
„ 70—150	1040	980	910	850	490	450	410	370
„ 150—300	960	900	840	780	450	410	370	330
„ 300—500	890	830	770	710	410	370	340	300
„ 500	830	770	710	660	370	340	310	270
	bei Bodenklasse III				bei Bodenklasse VII			
bis 15	1150	1080	1010	930	530	490	450	400
über 15— 30	1060	990	920	850	480	440	400	360
„ 30— 70	970	910	840	780	430	400	360	320
„ 70—150	890	830	770	710	390	360	320	290
„ 150—300	820	760	710	650	350	320	290	260
„ 300—500	750	700	650	590	320	290	260	230
„ 500	690	640	590	540	290	260	230	210
	bei Bodenklasse IV				bei Bodenklasse VIII			
bis 15	970	910	840	780	420	380	340	310
über 15— 30	890	830	770	710	370	340	300	270
„ 30— 70	820	760	700	640	330	300	270	240
„ 70—150	750	690	640	580	290	270	240	210
„ 150—300	680	630	580	530	260	240	210	190
„ 300—500	630	580	530	480	230	210	190	170
„ 500	580	530	490	440	210	190	170	150

Bei der Berechnung des zulässigen Pfandbriefs-Darlehens kommt für den ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche zum Ansatz:

in der wirtschaftlichen Zone			
A	B	C	D
bei Bodenklasse I			
255 ℳ	225 ℳ	195 ℳ	170 ℳ
bei Bodenklasse II			
200 ℳ	175 ℳ	150 ℳ	130 ℳ
bei Bodenklasse III			
150 ℳ	130 ℳ	110 ℳ	95 ℳ
bei Bodenklasse IV			
100 ℳ	85 ℳ	70 ℳ	60 ℳ
bei Bodenklasse V			
55 ℳ	45 ℳ	35 ℳ	30 ℳ

Bei der Berechnung des zulässigen Pfandbriefs-Darlehens kommt für den ha systematisch angelegter Fischteiche zum Ansatz:

bei einer Betriebsgröße von ha	in der wirtschaftlichen Zone			
	A	B	C	D
	bei Klasse I			
bis 30	800 ℳ	730 ℳ	660 ℳ	600 ℳ
über 30—150	720 „	660 „	590 „	530 „
„ 150—500	650 „	590 „	520 „	460 „
„ 500	580 „	520 „	460 „	400 „
	bei Klasse II			
bis 30	580 ℳ	530 ℳ	480 ℳ	430 ℳ
über 30—150	520 „	480 „	430 „	380 „
„ 150—500	470 „	430 „	380 „	330 „
„ 500	420 „	380 „	330 „	280 „
	bei Klasse III			
bis 30	380 ℳ	350 ℳ	320 ℳ	280 ℳ
über 30—150	340 „	310 „	280 „	240 „
„ 150—500	300 „	270 „	240 „	210 „
„ 500	270 „	240 „	210 „	180 „
	bei Klasse IV			
bis 30	200 ℳ	190 ℳ	170 ℳ	150 ℳ
über 30—150	180 „	170 „	150 „	130 „
„ 150—500	160 „	150 „	130 „	110 „
„ 500	140 „	130 „	120 „	100 „

Bei der Berechnung des zulässigen Pfandbriefs-Darlehens kommt für den ha der wilden Gewässer zum Ansatz:

bei einer Betriebsgröße von ha	in der wirtschaftlichen Zone			
	A	B	C	D
	bei Klasse I			
bis 30	310 ℳ	280 ℳ	260 ℳ	240 ℳ
über 30—150	290 „	260 „	240 „	220 „
„ 150—500	275 „	245 „	225 „	205 „
„ 500	260 „	230 „	210 „	190 „
	bei Klasse II			
bis 30	135 ℳ	120 ℳ	110 ℳ	100 ℳ
über 30—150	125 „	115 „	105 „	95 „
„ 150—500	120 „	110 „	100 „	90 „
„ 500	115 „	105 „	95 „	85 „
	bei Klasse III			
bis 30	35 ℳ	30 ℳ	25 ℳ	20 ℳ
über 30—150	30 „	25 „	20 „	20 „
„ 150—500	30 „	25 „	20 „	15 „
„ 500	25 „	20 „	15 „	15 „

Zuschläge für günstiges Wiesenverhältnis in % des nach § 16A berechneten Wertsanteils der landwirtschaftlich genutzten Fläche:

wenn der Acker zu mehr als 60 % folgenden Klassen angehört	wenn von der landwirtschaftlich genutzten Fläche der auf die Wiesen entfallende Anteil ausmacht	bei einem Umfang der landwirtschaftlich genutzten Fläche von ha	wenn die Wiesen zu mehr als 60 % folgenden Klassen angehören:			
			I—II	I—III	I—IV	III—IV
IV—VIII	5—20 %	bis 70	3	3	2	—
		über 70	4	3	2	—
	21—35 %	bis 70	4	3	2	—
		über 70	5	4	3	2
	36—50 %	bis 70	5	4	3	2
		über 70	6	5	4	3
	51—65 %	bis 70	4	3	2	—
		über 70	5	4	3	2
	66—80 %	bis 70	3	2	2	—
		über 70	4	3	2	—
V—VIII	5—20 %	bis 70	5	4	3	2
		über 70	6	5	4	3
	21—35 %	bis 70	6	5	4	3
		über 70	7	6	5	4
	36—50 %	bis 70	7	6	5	4
		über 70	8	7	6	5
	51—65 %	bis 70	6	5	4	3
		über 70	7	6	5	4
	66—80 %	bis 70	5	4	3	2
		über 70	6	5	4	3
VI—VIII	5—20 %	bis 70	6	5	4	3
		über 70	7	6	5	4
	21—35 %	bis 70	7	6	5	4
		über 70	8	7	6	5
	36—50 %	bis 70	8	7	6	5
		über 70	9	8	7	6
	51—65 %	bis 70	9	8	7	6
		über 70	10	9	8	7
	66—80 %	bis 70	8	7	6	5
		über 70	9	8	7	6

Treffen mehrere Möglichkeiten zu, so wird der höchstzulässige Wiesenzuschlag angesetzt.

Der Normalgebäudewert (Normalwert für den gesamten Gebäudestand) beträgt in Mark für den ha:

bei Bodenklasse	bei einer Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche von						
	bis 15 ha	über 15–30 ha	über 30–70 ha	über 70–150 ha	über 150–300 ha	über 300–500 ha	über 500 ha
I	880	800	730	660	590	520	450
II	830	750	680	610	540	470	410
III	780	710	640	570	500	440	380
IV	740	670	600	530	470	410	350
V	700	630	560	500	440	380	330
VI	660	590	530	470	410	360	310
VII	620	560	500	440	390	340	290
VIII	590	530	470	420	370	320	270

Der Normalwert des herrschaftlichen Wohnhauses beträgt in Prozenten des vorstehenden Normalgebäudewertes:

35% bei Betrieben, die weniger als 50 ha
30% „ „ „ „ von 50—100 ha
und 25% „ „ „ „ über 100 ha

} landwirtschaftlich genutzte Fläche aufweisen.

Abzüge wegen fehlenden Inventars in % der nach § 16 A berechneten Wertsanteile für die einzelnen Bodenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche:

bei Bodenklasse	bei einer Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche von						
	bis 15 ha	über 15—30 ha	über 30—70 ha	über 70—150 ha	über 150—300 ha	über 300—500 ha	über 500 ha
I	11	12	13	14	15	16	16
II	12	13	14	15	16	17	18
III	14	15	16	17	18	19	20
IV	16	17	18	19	20	21	22
V	19	20	21	22	23	24	25
VI	22	23	24	25	26	27	28
VII	25	26	27	28	29	30	31
VIII	28	30	32	33	34	35	36

Nachtrag

zu dem mittels Allerhöchster Erlasse vom 6./27. Februar 1911 landesherrlich genehmigten

Regulativ

betreffend die Berechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns für Güter und Grundstücke nach den zum Zwecke der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträgen und dem Versicherungswerte der Gebäude (Grundsteuerregulativ).

---

1. Im § 2 unter b wird
   a) in der ersten Zeile das Wort „Wische" durch das Wort „Elbniederung" ersetzt,
   b) in der dritten Zeile das Wort „Wischegrundstücke" durch das Wort „Elbniederungsgrundstücke" ersetzt.

2. Im § 3 Absatz 1 wird
   a) zu A
      hinter dem Buchstaben „D" das Wort „und" gestrichen und hinter dem Buchstaben „E" angefügt „und F."
   b) zu B
      der Buchstabe „F" durch den Buchstaben „G" ersetzt.

3. Im § 5 ist das Wort „prozentuale" zu streichen und anstatt Anlage „G" zu setzen Anlage „H".

4. Im § 6 sind
   a) im Absatz 2 unter A
      die Worte „innerhalb des Guts- oder Gemeindebezirks sich eine Verladestelle einer öffentlichen Eisenbahn befindet" zu streichen und dafür zu setzen:
      „der Wirtschaftshof entweder
      1. nicht weiter als 3 km von der Verladestelle einer öffentlichen Eisenbahn entfernt liegt,
      oder 2. nicht weiter als 6 km von der Verladestelle einer öffentlichen Eisenbahn entfernt liegt und durch einen Steindamm oder eine Chaussee mit dieser Verladestelle verbunden ist."

b) im Absatz 2 unter B

die Zeilen „oder II. nachweislich bereits 5 Jahre lang mindestens 10% der Ackerfläche mit Zuckerrüben bebaut worden sind oder III. das nach dem 10jährigen Durchschnitt vom Staate berechnete Brennrecht sich mindestens auf 80 Liter für den Hektar der Ackerfläche beläuft", zu streichen, demgemäß die Nr.: „IV" und „V" in „II" und „III" zu ändern,

c) vor dem letzten Absatz als neuer Absatz einzuschalten die Worte:

„Ein Milchpreis, der für beschränkte Mengen im Ortsverkehr erzielt wird, bleibt für die Zuschlagsgewährung außer Betracht."

d) die Bestimmungen des letzten Absatzes in folgende Fassung zu bringen:

„Die Bestimmungen betreffend die Gewährung von Zuschlägen bei einer gewissen Höhe der Milchpreise können auch bei Wirtschaften, die selbst keinen Frischmilchverkauf haben, in Anwendung gebracht werden, wenn die Lokohofpreise im Orte oder bei Wirtschaften in unmittelbarer Nähe die geforderte Höhe nachweislich erreichen."

5. An Stelle des § 7 treten folgende Bestimmungen:

§ 7.

Bei Gebäuden, für welche die Wertschätzung einer öffentlichen Versicherungsanstalt vorliegt, erfolgt die Wertsberechnung auf der Grundlage des von dieser Anstalt eingeschätzten Versicherungswertes unter Berücksichtigung der in Anlage J aufgestellten Normalzahlen über das Wertsverhältnis zwischen dem Wohnhaus und den Wirtschaftsgebäuden einesteils und zwischen dem gesamten Gebäudebestande und dem Grund und Boden der landwirtschaftlich genutzten Fläche anderenteils (§§ 8—10). Gebäude, die rein gewerblichen Zwecken dienen, bleiben hierbei außer Ansatz.

§ 8.

Der nach § 7 ermittelte Normalgebäudewert (Normalwert für den gesamten Gebäudebestand) wird beim Vorhandensein einer Brennerei oder Zuckerfabrik um 15%, einer Stärkefabrik oder Kartoffeltrocknungsanlage um 10% und einer Wassermahlmühle um 5% erhöht.

Die Zuschläge werden, wenn mehrere Betriebe der vorerwähnten Art vorhanden sind, nebeneinander gewährt.

Von der Erhöhung des Normalgebäudewertes muß abgesehen werden, wenn die technischen Nebengewerbe nicht bloß vorübergehend außer Betrieb gesetzt sind.

§ 9.

Sind ausreichende Arbeiterwohnungen in gutem, den neuzeitlichen Anforderungen entsprechendem Zustand vorhanden, so kann je nach der Zahl der Arbeiterwohnungen, die diesen Anforderungen entsprechen, der nach § 7 ermittelte Normalgebäudewert in Stufen von je 5% bis zu 20% erhöht werden.

§ 10.

Der Berechnung des Pfandbriefsdarlehns wird zu Grunde gelegt:

I. Der Normalgebäudewert (§§ 7—9),

wenn sowohl der Gesamtgebäudewert (Versicherungswert für den gesamten Gebäudebestand) wie auch der Normalwert des Wohnhauses zuzüglich des Versicherungswertes der übrigen Gebäude den Normalgebäudewert erreichen oder übersteigen;

II. Der Normalwert des Wohnhauses zuzüglich des Versicherungswertes der übrigen Gebäude,

wenn der Versicherungswert des Wohnhauses dessen Normalwert erreicht oder übersteigt, der Gesamtgebäudewert aber hinter dem Normalgebäudewert zurückbleibt;

III. Der Gesamtgebäudewert

in den anderen Fällen.

§ 11.

Liegt für die Gebäude die Wertschätzung einer öffentlichen Versicherungsanstalt nicht vor, so wird der siebenfache Betrag des Gebäudesteuernutzungswertes des Wohnhauses, soweit er $^1/_4$ des nach §§ 7—9 berechneten Normalgebäudewertes nicht übersteigt, in Rechnung gestellt.

6. Der § 8 wird § 12.

In diesem § wird

a) im Absatz 1 unter B I
anstatt „§ 7 A" „§ 10" und
anstatt „50%" „25%,

b) im Absatz 1 unter B II
anstatt „§ 7 B" „§ 11" gesetzt;

c) dem letzten Absatz wird folgender Schlußsatz hinzugefügt:
„Soweit ein solcher sich in zutreffender Weise nicht ermitteln läßt, ist der Betrag schätzungsweise festzustellen."

7. Der § 9 wird § 13.

In diesem § wird

a) im Absatz 1
anstatt „§ 8" „§ 12" und
anstatt „§ 10" „§ 14" gesetzt,

b) anstatt des Absatz 2 folgende Bestimmung gesetzt:
„Eine gleiche Herabsetzung der in § 12 ausgeworfenen Prozentsätze kann stattfinden, wenn das bewegliche Inventar erhebliche Mängel aufweist oder das vorhandene, zur Bewirtschaftung notwendige Inventar ganz oder teilweise in fremdem Eigentum steht."

8. Der § 10 wird § 14.

In diesem § wird

a) im Absatz 2
anstatt „§ 8" „§ 12" gesetzt und
hinter dem Worte „Abzüge" eingeschaltet:
„und unter Fortlassung der Gebäudezuschläge (§§ 8 und 9)",

b) im Absatz 2 unter B

anstatt „§ 7 A“ gesetzt „§ 10“ und
anstatt „25%“ gesetzt „15%“,

c) im Absatz 2 unter B Schlußsatz

anstatt der Worte „verbleibt es bei den Bestimmungen des § 7 B“ gesetzt „findet der § 11 sinngemäße Anwendung.“

9. Der § 11 wird § 15.

In diesem § werden die letzten Worte „nach § 10 erfolgen“ ersetzt durch „unter Benutzung des Multiplikators für die Betriebsgröße über 500 ha und nur nach § 14 erfolgen.“

10. Hinter dem § 15 werden folgende §§ 16 und 17 eingefügt:

§ 16.

Sind mehrere wirtschaftlich selbständige Güter auf demselben Grundbuchblatt eingetragen und soll deshalb ihre Beleihung gemeinschaftlich erfolgen, so muß die Berechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns für jede wirtschaftliche Einheit getrennt aufgestellt und das Gesamtpfandbriefsdarlehn durch Zusammenrechnung der Einzeldarlehen ermittelt werden. In diesem Falle ist für die Berechnung der Einzeldarlehen die Größe der gesamten auf demselben Grundbuchblatt eingetragenen landwirtschaftlich genutzten Fläche maßgebend.

§ 17.

Ist über die Einnahmen eines Gutes, sei es durch Verpachtung, Einräumung eines Nießbrauchs oder in anderer Weise derart verfügt worden, daß die Pfandbriefsjahreszahlungen aus den Einkünften des Gutes nicht mehr gedeckt werden können, so kann bei Berechnung des zulässigen Pfandbriefsdarlehns ein Teil für die Dauer dieses Zustandes von der Bewilligung ausgeschlossen werden.

11. Der § 12 wird § 18.
12. Der § 13 wird § 19.
13. Der § 14 wird § 20.
14. Der § 15 wird § 21.
15. Der § 16 wird § 22.
16. Der § 17 wird § 23.
17. Im Kopf der Anlagen A und B wird das Wort „Wischegrundstücke“ durch das Wort „Elbniederung“ ersetzt.
18. Im Kopf der Anlage D wird hinter dem Worte „Ausnahme“ eingeschaltet: „des Kreises Königsberg und“
19. Die Multiplikatoren der bisherigen Anlage E finden für den Kreis Königsberg Anwendung. Für das Oderbruch gelten die Multiplikatoren, der als Anlage F beigefügten Tabelle.
20. Die Anlage F wird Anlage G.
21. Die Anlage G wird Anlage H.
22. An die Stelle der bisherigen Anlage H tritt die beigefügte Anlage J.

Multiplikatoren für die Wertsberechnung der landwirtschaftlich genutzten Fläche aus dem Grundsteuerreinertrag

für das Oderbruch.

Bei einem durchschnittlichen Grundsteuerreinertrag für den ha	Bei einer Größe der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche von ha													
	bis 12	über 12–14	über 14–16	über 16–20	über 20–24	über 24–28	über 28–35	über 35–45	über 45–60	über 60 bis 100	über 100 bis 150	über 150 bis 300	über 300 bis 500	über 500
bis 1,5 Taler	51	49	47,5	46	45	44	43	42	41	40,5	40	39,5	39	38,5
über 1,5– 2 „	47	45,5	44	42,5	41,5	40,5	39,5	38,5	38	37,5	37	36,5	36	35,5
„ 2– 3 „	43,5	42	40,5	39,5	38,5	37,5	36,5	35,5	35	34,5	34	33,5	33	33
„ 3– 4 „	40,5	39	37,5	36,5	35,5	34,5	34	33,5	33	32,5	32	31,5	31	31
„ 4– 5 „	38	36,5	35	34	33	32,5	32	31,5	31	30,5	30	29,5	29	29
„ 5– 6 „	35,5	34	33	32	31	30,5	30	29,5	29	28,5	28	27,5	27	27
„ 6– 7 „	33,5	32	31	30	29,5	29	28,5	28	27,5	27	26,5	26	25,5	25,5
„ 7– 8 „	31,5	30,5	29,5	28,5	28	27,5	27	26,5	26	25,5	25	25	24,5	24
„ 8– 9 „	30	29	28	27	26,5	26	25,5	25	24,5	24,5	24	24	23	23
„ 9–10 „	28,5	27,5	26,5	26	25,5	25	24,5	24	23,5	23,5	23	23	22	22
„ 10–11 „	27,5	26,5	25,5	25	24,5	24	23,5	23	22,5	22,5	22	22	21,5	21,5
„ 11–12 „	26,5	25,5	24,5	24	23,5	23	22,5	22	21,5	21,5	21	21	20,5	20,5
„ 12–13 „	25,5	24,5	24	23,5	23	22,5	22	21,5	21	21	20,5	20,5	20	20
„ 13–14 „	24,5	23,5	23	22,5	22	21,5	21	20,5	20,5	20	20	19,5	19,5	19
„ 14–15 „	23,5	22,5	22	21,5	21	20,5	20	20	19,5	19,5	19	19	18,5	18,5
„ 15–16 „	22,5	21,5	21	20,5	20	19,5	19,5	19	19	18,5	18,5	18	18	18
„ 16–17 „	21,5	20,5	20	19,5	19	19	18,5	18,5	18	18	17,5	17	17	17
„ 17–18 „	20,5	20	19,5	19	18,5	18	18	17,5	17	17	17	16,5	16,5	16,5
„ 18–19 „	20	19,5	19	18,5	18	17,5	17,5	17	16,5	16,5	16,5	16	16	16
„ 19–20 „	19,5	19	18,5	18	17,5	17	17	17	16,5	16,5	16	16	15,5	15,5
„ 20–21 „	19	18,5	18	17,5	17	16,5	16,5	16,5	16	16	16	15,5	15,5	15,5
„ 21–22 „	18,5	18	17,5	17	16,5	16,5	16	16	15,5	15,5	15,5	15	15	15
„ 22–23 „	18	17,5	17	16,5	16,5	16	16	16	15,5	15,5	15,5	15	15	15
„ 23–24 „	17,5	17	16,5	16	16	15,5	15,5	15,5	15	15	15	14,5	14,5	14,5
„ 24 „	17	16,5	16	15,5	15,5	15,5	15,5	15	15	15	14,5	14,5	14,5	14,5

Anlage J.

Der Normalgebäudewert beträgt in Mark für die landwirtschaftlich genutzte Fläche und den ha der nach § 2 gebildeten Gruppen

bei einem durchschnittlichen Grundsteuerreinertrag für den ha	bei einer Größe der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche von ha						
	bis 15	über 15—30	über 30—70	über 70—150	über 150—300	über 300—500	üb 50
bis 3 Taler	590	530	470	420	370	320	27
über 3— 4 „	620	560	500	440	390	340	29
„ 4— 6 „	660	590	530	470	410	360	31
„ 6— 8 „	700	630	560	500	440	380	33
„ 8—10 „	740	670	600	530	470	410	35
„ 10—13 „	780	710	640	570	500	440	38
„ 13—16 „	830	750	680	610	540	470	41
„ 16 „	880	800	730	660	590	520	45

Der Normalwert des herrschaftlichen Wohnhauses beträgt in Prozenten des vorstehenden Normalgesamtgebäudewertes:

35% bei Betrieben, die weniger als 50 ha
30% „ „ „ von 50—100 ha
und 25% „ „ „ über 100 ha
} landwirtschaftlich genutzte Fläche aufweisen.

Bernhard Paul, Königl. Hoflieferant, Berlin SW 68.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 26. Ausgegeben den 27. Juni 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 241. — Inhalt der Gesetzsammlung S. 241. — Auslosung von Rentenbriefen S. 241. — Herabsetzung der Vergütungssätze für vergällten Branntwein S. 243. — Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Wild S. 243. — Zulassung von Azetylenapparaten S. 245. — Apotheke in Erxleben S. 245. — Großhandelspreise für Getreide S. 245. — Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Egelit in Hadmersleben S. 245. — Auslosung von Anleihescheinen der Städte Schönebeck, Magdeburg und Quedlinburg S. 243, 245 und 247. — Personalnachrichten S. 247.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

757. Stück 33. Nr. 4390. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen über die deutsch-französische Grenze. Vom 13. Januar 1914.

Nr. 4391. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 3. Juni 1914.

758. Stück 34. Nr. 4392. Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an die deutsch-dänische Vereinbarung vom 1. Juni 1910 von Deutschland mit Dänemark getroffene weitere Vereinbarung zur Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs. Vom 6. Juni 1914

759. Stück 35. Nr. 4393. Gesetz zur Aenderung der §§ 74, 75 und des § 76 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs. Vom 10. Juni 1914.

Nr. 4394. Gesetz, betreffend Aenderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 10. Juni 1914.

Nr. 4395. Gesetz, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 10. Juni 1914.

Nr. 4396. Gesetz, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete. Vom 10. Juni 1914

Nr. 4397. Verordnung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen. Vom 10. Juni 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

760. Stück 15. Nr. 11353. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Cöln und die Organisation der Amtsgerichte Cöln und Mülheim am Rhein. Vom 10. Juni 1914.

761. Stück 16. Nr. 11354. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1913. Vom 10. Juni 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Provinzial-Behörden:

762. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 1. Oktober 1914 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 4% Rentenbriefen Littr. A—E.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Tlr.) 109 Stück.

Nr. 15 508 877 1026 1096 1136 1296 1635 1764 1828 2249 2342 2442 2560 2743 2748 2842 3170 3290 3339 3719 3754 3845 3894 4100 4186 4869 5100 5282 5653 6222 6249 6284 6387 6445 6751 6793 6987 7055 7121 7278 7356 7389 7681 8045 8146 8187 8622 8670 8707 8730 9306 9470 9573 9925 10223 10757 10926 10977 11034 11265 11287 11407 11433 11451 11641 11764 11841 11849 12251 12497 12634 13021 13153 13199 13221 13494 13596 13866 13929 13950 13952 14112 14141 14507 14564 14583 14679 14716 14960 15056 15124 15229 15377 15502 15558 15562 15865 15897 15930 15979 15983 16128 16151 16176 16278 16308 16312 16326.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Tlr.) 34 Stück.

Nr. 122 575 623 657 730 818 1227 1310 1578 1653 1865 1950 1983 2075 2235 2295 2572 2612 3029 3053 3075 3116 3147 3191 3200 3596 3747 3803 3880 4056 4068 4861 4882 4890.

Litt. C. zu 300 M. (100 Tlr.) 169 Stück.

Nr. 100 156 226 337 1056 1235 1512 1612 1745 1972 2677 3157 3468 3891 3965 3993 4469 4677 5028 5798 5814 5835 6033 6071 6331 6509 6805 6817 7155 7427 7874 7990 8112 8635 8872 8974 9040 9161 9187 9241 9296 9496 9593 9709 10109 10156 10186 10203 10282 10452 10804 11052 11053 11073 11887 12168 12228 12230 12423 12514 12760 12788 12815 12835 12955 13132 13539 13664 13962 14329 14520 14586 14814 15150 15482 15659 15708 15763 15896 15964 15989 16072 16305 16473 16548 17348 17404 17552 17634 17674 17787 17833 17941 17942 18027 18068 18161 18259 18302 18384 18389 18522 18755 18774 18864 18986 19144 19689 19740 19853 19876 19931 20045 20254

20259 20266 20450 20593 20742 20755 20807
20935 21325 21405 21615 21740 22000 22101
22277 22398 22500 22600 22602 22868 23027
23115 23388 23398 23440 23657 23663 23688
23702 23860 23861 23863 24175 24205 24301
24468 24491 24509 24601 24639 24681 24718
24767 24846 24854 24879 24938 24951 24954
24967 24971 25024 25136 25169 25199.

Litt. D. zu 75 M. (25 Tlr.) 160 Stück.

Nr. 430 595 643 889 919 1237 1570 1605
1758 2184 2539 2641 2761 3087 3125 3290 3311
3368 3829 3896 4083 4349 4540 4640 4751 5068
6067 6084 6258 6308 6580 6689 6847 6905 7097
7120 7229 7257 7502 8241 8401 8417 8781 9025
9153 9185 9818 9983 10156 10314 10877 10951
10998 11046 11295 11410 11445 11553 11749
11806 12055 12133 12274 12305 12331 12494
12806 13365 13408 13606 13683 13946 13949
14094 14099 14145 14272 14365 14381 14414
14694 15028 15160 15378 15577 15957 16258
16412 16503 16505 16565 16574 16787 16800
16814 17640 17694 17785 18032 18033 18055
18105 18141 18149 18155 18162 18316 18367
18399 18541 18649 18723 18909 18912 18999
19105 19132 19433 19608 19808 19881 19968
19975 20116 20171 20188 20372 20550 20625
20754 20931 20966 20968 21042 21082 21097
21491 21623 21954 22052 22053 22070 22398
22536 22537 22631 22747 22851 22919 22992
23036 23050 23094 23134 23135 23173 23209
23368 23398 23399.

II. von 4% Rentenbriefen Littr. AA—EE.

Littr. AA zu 3000 M. 1 Stück Nr. 50.
„ CC „ 300 „ 1 „ „ 266.
„ DD „ 75 „ 1 „ „ 53.

III. von 3½% Rentenbriefen Littr. L—P.

Littr. L zu 3000 M. 2 Stück Nr. 140 230.
„ N „ 300 „ 1 „ „ 513.
„ O „ 75 „ 1 „ „ 173.
„ P „ 30 „ 2 „ „ 36 59.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe den Nennwert der letzteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, vom 1. Oktober 1914 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen. Den voraufgeführten Rentenbriefen zu I Littr. A—D muß der Erneuerungsschein, den übrigen Rentenbriefen dagegen müssen außer dem Erneuerungsschein die Zinsscheine und zwar:

zu II Littr. AA—DD Reihe I Nr. 12—16,
„ III „ L—P „ III „ 15 u. 16

beigefügt sein.

Vom 1. Oktober 1914 ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf und es wird der Betrag der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Ferner werden die Inhaber der folgenden früher ausgelosten und bereits seit länger als 2 Jahren rückständigen

1. 4 % Rentenbriefe der Provinz Sachsen aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1905: Littr. C. Nr. 7878.
1. April 1907: Littr. D. Nr. 11458, 17607 18477, 19667, 22475.
1. Oktober 1907: Littr. A. Nr. 16146, Littr. C Nr. 11974, Littr. D. Nr. 1364, 1544.
1. April 1908: Littr. C. Nr. 11503, Littr. D Nr. 2836, 7810, 22706.
1. Oktober 1908: Littr. B. Nr. 4757, Littr. C Nr. 1601, 3533, 7349, 15456, Littr. D Nr. 20423, 22505.
1. April 1909: Littr. B. Nr. 2043, Littr. C Nr. 6760, Littr. D. Nr 7895, 22654.
1. Oktober 1909: Littr. C. Nr. 3071, 1178 21894, Littr. D. Nr. 7730, 15463, 2018
1. April 1910: Littr. A. Nr. 2787, Littr. B Nr. 1943, 7913, 7915, 9313, 173 Littr. D. Nr. 8197, 8502, 11297, 215 22391, 22725.
1. Oktober 1910: Littr. C. Nr. 13585, 165 Littr. D. Nr. 18744, 22926.
1. April 1911: Littr. C. Nr. 6504, 10 13596, 17268, 18536, 24125, Littr. Nr. 4811, 6233, 8754, 19948, 22 22911.
1. Oktober 1911: Littr. A. Nr. 16032, Litt Nr. 14573, 18015, 24355, Littr. D. 9518, 12236, 13694, 17760, 21904.
1. April 1912: Littr. A. Nr. 6750, 15 Littr. C. Nr. 3269, 21052, 21819, 24 24255, 24342, Littr. D. Nr. 8698, 17 18579, 18800, 19295, 19341, 2 23089.

2. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Sac aus dem Fälligkeitstermine:

2. Januar 1911: Littr. J. Nr. 34.

3. Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse. Littr. B. aus den Fälligkeitsterminen:

1. Januar 1885: Nr. 1316 zu 300 M. (100
1. Januar 1891 Nr. 2891 zu 300 M. (100 Nr. 2110 zu 75 M. (25
1. Januar 1892 Nr 1093 zu 75 M. (25

hierdurch wiederholt aufgefordert, dieselben be vorgenannten Kassen einzulösen.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbrief Schuldverschreibungen kann auch durch die Post frei mit dem Antrage erfolgen, daß der Geld auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zus des Geldes geschieht dann auf Gefahr und des Empfängers.

Magdeburg, den 19. Mai 1914.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Ha

763. Herabsetzung der Vergütungssätze für vergällten Branntwein.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 18. Juni d. Js. beschlossen, daß vom 19. Juni 1914 ab der Vergütungssatz für vollständig vergällten Branntwein (§ 1 Abs. 3 unter b, 1, β der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung) von 0,28 M. auf 0,26 M. und der für unvollständig vergällten Branntwein (§ 1 Abs. 3 unter b, 2 β der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung) von 0,14 auf 0,13 M. für das Liter Alkohol herabgesetzt wird, die übrigen Vergütungssätze aber unverändert bestehen bleiben.

Magdeburg, den 22. Juni 1914.

Königliche Oberzolldirektion.

Vermischte Nachrichten:

764. Die noch im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen der durch Allerhöchstes Privilegium vom 26. Juli 1878 genehmigten 1. Anleihe der Stadt Schönebeck und zwar:

Lit. A Nr. 5, 7, 37, 46, 52, 82, 88, 93 und 98 über je 1000 M.,

Lit. B Nr. 103, 117, 128, 136, 139, 147, 153, 155, 172, 179, 181, 186, 191, 193, 199, 202, 204, 218, 222, 226, 236, 240, 249, 264, 270, 284, 287, 292, 293 und 308 über je 500 Mark

werden hierdurch zum 1. Oktober 1914 gekündigt.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, solche nebst den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober 1914 fälligen Zinsscheinen am 1. Oktober d. Js. an unsere Stadtkasse gegen Empfangnahme der Kapitalbeträge zurückzuliefern. Mit dem 1. Oktober 1914 hört die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen auf, der Betrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Kapitale gekürzt werden.

Schönebeck a. E., den 25. April 1914.

Der Magistrat. Dr. Greverus.

Ursprungsschein.

Jahr 19....

Wild ..... Geschlecht .....

Erlegt oder gefunden am .....

Jagdbezirk .....

Verkauft am .....

oder

Versandt am .....

Jagdberechtigter .....

....., den ..... 19.....

(Unterschrift)

Beglaubigt durch .....

(Dienstsiegel)

---

a. der Provinzialbehörden:

765. Polizeiverordnung *)

betreffend den Verkehr mit Wild.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265 ff.), sowie unter Bezugnahme auf §§ 43, 45 und 46 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Ges. S. S. 207 u. ff.) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrates der Provinz Sachsen, was folgt:

§ 1. Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Biber, Auer-, Birk- und Haselwild, Schneehühner und Trappen müssen mit einer Bescheinigung über den rechtmäßigen Erwerb (Ursprungsschein) versehen sein, wenn sie in ganzen Stücken oder zerlegt versendet werden.

§ 2. Der Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild erlegt oder gefunden worden ist, oder dessen berechtigter Vertreter (Jagdverwalter, Jagdaufseher usw.) hat unter Angabe dieser Eigenschaft den Ursprungsschein für jedes Stück Wild einzeln auszustellen.

Die Unterschrift des Ausstellers muß durch die Ortspolizeibehörde oder durch den von ihr mit Genehmigung des Landrates zu einer derartigen Amtshandlung ermächtigten Gemeinde-(Guts)-Vorsteher unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigt sein.

Die Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Aussteller als Beamter zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist und dieses seiner Namensunterschrift beigedrückt hat.

Bei zerlegtem Wilde genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Stück ausgestellten Ursprungsscheines.

§ 3. Jeder Ursprungsschein muß nach dem nebenstehenden Formular deutlich mit Tinte ausgefüllt und unterschrieben sein und enthalten:

1. die Wildgattung.
2. das Geschlecht.
3. den Tag der Erlegung oder Auffindung.
4. den Namen des Jagdbezirkes.
5. den Tag des Verkaufes oder der Versendung.
6. den Namen des Jagdberechtigten.
7. Ort und Tag der Ausstellung des Ursprungsscheines.
8. die Unterschrift des Ausstellers.
9. den Beglaubigungsvermerk (§ 2).

Der Tag und Monat der Erlegung bezw. Auffindung darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß vollständig ausgeschrieben werden.

Ursprungsscheine, welche den vorstehenden sowie den in § 2 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

---

*) Sonderabdrücke dieser Polizeiverordnung in Buchform sind von der Pansa'schen Buchdruckerei (H. Otto) in Magdeburg zu beziehen.

§ 4. Ist das Wild nachweisbar außerhalb Preußens erlegt, so genügt an Stelle des Ursprungsscheines ein Post-, Fracht- oder sonstiger Versendungsschein, welcher den auswärtigen Ursprung des Wildes angibt, oder eine entsprechende Bescheinigung der Grenzzollbehörde.

§ 5. Ein Ursprungsschein ist nicht erforderlich

a. für alle übrigen Arten jagdbaren Wildes,
b. für Wild, welches der berechtigte Jäger auf der Jagd oder auf der Rückkehr von der Jagd bei sich führt oder durch Beauftragte von der Schußstelle nach seinem Wohnorte bringen läßt,
c. für auf Grund eigener Jagdberechtigung erlegtes Wild, bei dessen Beförderung der Jagdberechtigte selbst, sein berechtigter Vertreter, Jagdverwalter oder Jagdaufseher zugegen ist und sich als solcher auf Erfordern ausweisen kann,
d. für Wild, welches von der zuständigen Behörde beschlagnahmt worden ist,
e. für Wild, welches nachweislich aus anderen Provinzen eingebracht ist, in denen Ursprungsscheine der hier in Betracht kommenden Art nicht vorgeschrieben sind,
f. für Teile zerlegten Wildes, welche innerhalb derselben Ortschaft von der Verkaufs- oder Aufbewahrungsstelle nach der Wohnung des Käufers oder einem sonstigen Bestimmungsorte befördert werden,
g. für Teile zerlegten Wildes, welche bereits zum Genusse zubereitet sind.

§ 6. Den Jagdberechtigten sowie den sonstigen in § 2 bezeichneten Personen ist es untersagt, Ursprungsscheine, welche noch nicht vollständig ausgefüllt sind, an nicht jagdberechtigte Personen auszuhändigen.

§ 7. Wird Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit nach außerhalb versandt, so muß der beizufügende Ursprungsschein durch den Kühlhausinhaber oder dessen bevollmächtigten Vertreter ausgestellt sein. Dieser Ursprungsschein, der deutlich mit Tinte auszufüllen ist, muß nur enthalten:

a. die Bezeichnung des Kühlhauses,
b. bei Versendung von Wild mit nummerierter Ohrmarke die Nummer der Marke, bei Versendung von Wild mit unnummerierter Ohrmarke oder Plombe die Bezeichnung der Ohrmarke oder Plombe nach Ursprungsort und, wenn angegeben, Buchstaben des Kühlhauses,
c. die Angabe der Wildgattung,
d. Ort und Zeit der Ausstellung sowie die Unterschrift des Ausstellers.

Ursprungsscheine, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

§ 8. Der Ursprungsschein ist auf festem, dauerhaftem Papier oder auf Pappe auszufertigen und an dem zugehörigen Stück Wild mit Schnur und Siegel untrennbar derart zu befestigen, daß die Enden der Schnur auf dem Scheine festgesiegelt sind.

§ 9. Die gemäß § 45 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 durch die Ortspolizeibehörde oder durch den von ihr mit Genehmigung des Landrates ermächtigten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher auszustellende Bescheinigung muß enthalten:

a. den Namen des Kreises,
b. den Namen des Gemeinde-(Guts-)Bezirks,

} in denen das Wild erlegt oder eingezogen ist,

c. die Wildgattung,
d. das Geschlecht,
e. die Angabe, ob das Wild im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen, oder ob es mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten. Die wegen des Wildes erlassenen Anordnungen der Behörden oder die angewandten besonderen gesetzlichen Vorschriften sind kurz aber genau anzugeben.
f. den Tag der Erlegung, falls es sich nicht um strafrechtlich beschlagnahmtes oder eingezogenes Wild handelt,
g. den Tag der Ausstellung der Bescheinigung,
h. die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung,
i. die Unterschrift der ausstellenden Behörde nebst Abdruck des amtlichen Siegels oder Stempels.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt 14 Tage vom Tage der Ausstellung ab gerechnet. Bei Teilen zerlegten Wildes genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift der für das ganze Wild ausgestellten Bescheinigung.

Die Ausstellung der Bescheinigung hat auf festem, dauerhaftem Papier oder auf Pappe zu erfolgen.

§ 10. Jeder Beamte der Polizei im Staats- oder Kommunaldienste, jeder Königliche Forstbeamte in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke und jeder vereidigte Jagdschutzbeamte in dem Bezirke, für welchen er angestellt ist, ist berechtigt, sich davon zu überzeugen, ob die Bestimmungen dieser Verordnung befolgt sind.

§ 11. Wer Wild, das den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider nicht mit einem Ursprungsscheine versehen ist, versendet oder wer sonst den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe erkannt werden muß, mit einer Geldstrafe von 3 bis 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

In gleiche Strafe verfällt, wer bei Versendung von Wild einen Ursprungsschein benutzt, der nicht für das betreffende Stück Wild ausgestellt ist.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1914 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die Polizeiverordnungen, betreffend den Ver-

kehr mit Wild, vom 14. Januar 1906, 28. Januar 1911 und 29. Oktober 1913 aufgehoben.

Magdeburg, den 6. Juni 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
v. Hegel.

b des Regierungspräsidenten und der Regierung:

766. Die Firma Nordische Azetylen-Industrie Fischer & Foß in Altona-Ottensen hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins beantragt, ihre in zwei Größen gebauten Azetylenapparate „Gnom" gemäß § 12 der Azetylenverordnung (Beschluß des Bundesrats vom 28. November 1912 — § 1003 der Protokolle) zuzulassen.

Der Apparat ist einschließlich der mit Typenzeugnis Nr. 15 des Deutschen Azetylenvereins versehenen Wasservorlage „Supremus" einer Betriebsprüfung und Begutachtung durch die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins unterzogen worden.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission werden daher die Azetylenapparate „Gnom" der Firma Fischer & Foß gemäß § 12 a. a. O. unter Typennummer „J_{34}" widerruflich zugelassen.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden, müssen mit einem Fabrikschilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Kupfernieten den Stempel des Norddeutschen Vereins zur Ueberwachung von Dampfkesseln in Altona erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat „Gnom" Größe	I	II
Höchstgewicht der Gesamtbelastung in kg	18	22
Karbidfüllung in kg	2	4
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	600	1200
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	58	95
Typennummer	J_{34}	J_{34}

Lfd. Fabrikationsnummer: .....
Jahr der Anfertigung: .....
Firma oder Lieferant: .....
Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten: .....

Nach Mitteilung der Firma an die Technische Aufsichtskommission werden die mit Erlaß vom 6. September 1910 und 16. April 1912 (III. 7616 bezw. III. 2614) unter Typennummer „J_2" bisher zugelassenen Apparate nicht mehr hergestellt. Ferner beabsichtigt die Firma, den Bau der mit Erlaß vom 20. Mai 1911 (III. 3541) unter Typennummer „J_9" zugelassenen Apparate Mod. Supremus I einzustellen. Die bisherigen Vergünstigungen werden daher zum 1. Juli d. Js. aufgehoben mit der Maßgabe, daß die bis zu diesem Zeitpunkte hergestellten und abgestempelten Apparate nach dem Inkrafttreten der neuen Azetylenverordnung nicht zu beanstanden sind.

Berlin W. 9, den 29. Mai 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage. Neumann.

J.-Nr. III. 5188.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit.

Magdeburg, den 18. Juni 1914.

I. 2. Nr. 2268. Der Regierungspräsident.

767. Apotheke in Erxleben.

Dem Apotheker Alfons Voigt ist zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Kisse'schen Apotheke in Erxleben die Konzession erteilt.

Magdeburg, den 20. Juni 1914.

I. 9. 1227, 1228. Der Regierungspräsident.

768. Am Großhandelsplatz Magdeburg sind am 23. Juni 1914 hauptsächlich gezahlt worden für 1000 kg Weizen 203—205 M., Roggen 176—179 M., Hafer 183—186 M.

Magdeburg, den 25. Juni 1914.

Der Regierungspräsident.

Vermischte Nachrichten.

769. Die Gewerkschaft Hadmersleben zu Westeregeln beabsichtigt auf ihrem Schacht in Hadmersleben eine Anlage für die Herstellung von Egelit zu errichten.

Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen 14 Tagen, von dem auf den Tag der Ausgabe dieses Blattes folgenden Tage an gerechnet, bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Beschreibungen und Zeichnungen nebst Situationsplan liegen in der oben angegebenen Zeit an den Wochentagen während der Dienststunden im Königlichen Landratsamte hier, Ritterstraße 18/19, zu Jedermanns Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf

Donnerstag, den 16. Juli cr., vorm. 11 Uhr,

in meinem Geschäftslokale hierselbst anberaumt. Ich weise noch besonders darauf hin, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Wanzleben, den 19. Juni 1914.

Der Landrat. J. V: Dr. Janetzki.

770. Von den Magdeburger Stadtanleihen sind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gekündigt.

Zum 2. Januar 1915.

Ausgabe III von 1880.

Stücke zu 1000 ℳ Buchstabe A.

Nr. **12**009 047 051 058 070 082 096 105 109 124 197 210 221 228 269 284 313 320 338 348 349 351 356 363 382 386 407 424 442 443 454 463 509 914 918 919 923 942 953 965 967 **13**007 011 016 040 044 059 079 081 088 099 109 114.

Stücke zu 500 ℳ Buchstabe B.

Nr. **13**508 524 558 573 575 580 589 601 622 633 635 644 668 692 700 701 725 765 789 838 847 849 877 901 925 932 933 941 942 946 985 991 **14**004 013 014 016 040 089 094 176 207 222 225 237 251 274 276 281 288 299 310 316 322 373 385 413 419 438 529 531 954 975 978 992 **15**003 006 007 025 304 305 327 333 335 358 425 443 451 468 479 484

Stücke zu 200 ℳ Buchstabe C.

Nr. **15**529 537 544 561 567 570 601 612 624 626 646 651 668 673 686 697 700 732 736 754 783 784 796 826 834 857 876 879 880 898 918 940 942 955 960 971 **16**026 027 028 034 046 056 064 073 090 095 099 102 118 119 129 148 200 215 216 224 238 256 268 274 277 308 315 324 343 381 391 393 397 418 434 462 471 490 497 502 504 529 534 537 545 561 562 563 572 582 603 604 613 660 706 716 765 776 777 806 808 816 831 834 836 883 884 890 **17**023 034 041 044 055 060 083 089 107 112 120 185 194 289 295 308 321 325 329 332 348 349 350 355 356 373 381 393 404 409 410 473 478 482 484 491 526 534 557 563 577 607 612 632 646 648 654 656 686 690 712 714 721 734 747 756 757 776 782 787 805 816 841 851 874 884 887 911 940 941 950 961 964 965 970 978.

Durch freihändigen Ankauf sind 8300 ℳ getilgt.

Die Stücke sind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. Dezember 1914 hinaus findet nicht statt.

Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann an unserer Kämmereikasse sowie an nachstehenden Stellen erfolgen:

in Berlin,
- bei der Seehandlungshauptkasse, Preußische Staatsbank,
- „ „ Deutschen Bank,
- „ „ Nationalbank für Deutschland,
- „ S. Bleichröder,
- „ der Bank für Handel und Industrie,
- „ „ Diskonto-Gesellschaft,
- „ „ Commerz- und Diskontobank,
- „ A. H. Heymann & Co.,

in Magdeburg,
- bei der Dresdner Bank in Berlin u. Frankfurt a. M.
- „ Ephraim Meyer & Sohn in Hannover,
- „ der Oldenburger Spar- u. Leihbank in Oldenburg,
- „ „ Mitteldeutschen Privatbank,
- „ dem Magdeburger Bankverein,
- „ F. A. Neubauer,
- „ Zuckschwerdt & Beuchel,
- „ Dingel & Co.,
- „ Wilhelm Schieß,
- „ E. Alenfeld & Co.,

Von den früher ausgelosten und gekündigten, aber noch im Umlauf befindlichen Stücken der Magdeburger Stadtanleihen, deren Verzinsung aufgehört hat, folgt nachstehend ein Verzeichnis.

Nr.		über	ℳ
Nr.	**2**500	über	500
„	501	„	500
„	**3**489	„	500
„	**4**842	„	200
„	**6**952	„	1000
„	**7**413	„	1000
„	**8**807	„	500
„	**9**983	„	200
„	984	„	200
„	**10**709	„	200
„	710	„	200
„	**11**118	„	200
„	**12**071	„	1000
„	101	„	1000
„	184	„	1000
„	223	„	1000
„	466	„	1000
„	**13**001	„	1000
„	102	„	1000
„	552	„	500
„	567	„	500
„	582	„	500
„	890	„	500
„	952	„	500
„	966	„	500
„	998	„	500
„	**14**189	„	500
„	202	„	500
„	241	„	500
„	268	„	500
„	**15**312	„	500
„	367	„	500
„	368	„	500
„	513	„	200
„	520	„	200
„	540	„	200
„	785	„	200
„	791	„	200
„	810	„	200
„	928	„	200
„	970	„	200
„	999	„	200
„	**16**008	„	200
Nr.	**16**282	über	200
„	299	„	200
„	405	„	200
„	576	„	200
„	605	„	200
„	656	„	200
„	657	„	200
„	658	„	200
„	659	„	200
„	661	„	200
„	662	„	200
„	681	„	200
„	682	„	200
„	687	„	200
„	**17**003	„	200
„	033	„	200
„	294	„	200
„	352	„	200
„	405	„	200
„	449	„	200
„	511	„	200
„	651	„	200
„	778	„	200
„	873	„	200
„	927	„	200
„	**18**579	„	2000
„	**19**432	„	500
„	704	„	500
„	**20**881	„	2000
„	**21**010	„	2000
„	412	„	1000
„	880	„	1000
„	894	„	1000
„	**22**155	„	500
„	195	„	500
„	453	„	500
„	**25**968	„	5000
„	**26**407	„	1500
„	473	„	1000
„	720	„	1000
„	912	„	1000
„	**27**078	„	1000
„	079	„	1000

			M
Nr.	27 307	über	500
„	550	„	500
„	631	„	1000
„	805	„	500
„	806	„	500
„	28 023	„	200
„	029	„	200
„	087	„	200
„	189	„	200
„	36 673	„	2000
„	37 173	„	1000
„	38 429	„	1000
„	597	„	1000
„	39 081	„	1000
„	963	„	500
„	40 513	„	200
„	567	„	200
„	807	„	100
„	41 202	„	100
„	48 546	„	1000
„	51 294	„	100
„	52 866	„	1000
„	57 562	„	1000
„	58 026	„	1000
„	029	„	1000
„	107	„	1000
„	384	„	1000
„	699	„	500
„	842	„	500
„	994	„	500
„	59 578	„	100
„	675	„	100
„	691	„	100
„	692	„	100
„	72 027	„	2000
„	074	„	2000
„	250	„	2000
„	585	„	1000
„	586	„	1000
„	589	„	1000
„	647	„	1000
„	649	„	1000
„	73 043	„	1000
„	803	„	1000
„	74 034	„	1000
„	107	„	1000
„	155	„	1000
„	241	„	1000
„	292	„	1000
„	305	„	1000
„	364	„	1000
„	440	„	1000
„	459	„	1000
„	906	„	1000
„	907	„	1000
„	923	„	1000
„	924	„	1000
Nr.	75 223	über	500
„	457	„	500
„	566	„	500
„	567	„	500
„	588	„	500
„	604	„	500
„	796	„	500
„	76 246	„	500
„	295	„	500
„	921	„	200
„	924	„	200
„	925	„	200
„	77 377	„	200
„	655	„	200
„	656	„	200
„	78 203	„	200
„	79 758	„	1000
„	802	„	1000
„	839	„	1000
„	900	„	1000
„	81 963	„	500
„	82 524	„	500
„	836	„	500
„	83 356	„	200
„	546	„	200
„	806	„	200
„	904	„	200
„	84 202	„	200
„	120 227	„	2000
„	231	„	2000
„	232	„	2000
„	238	„	2000
„	295	„	2000
„	354	„	2000
„	359	„	2000
„	360	„	2000
„	361	„	2000
„	362	„	2000
„	449	„	2000
„	453	„	2000
„	492	„	2000
„	930	„	1000
„	121 119	„	1000
„	268	„	1000
„	271	„	1000
„	352	„	1000
„	122 214	„	1000
„	604	„	1000
„	672	„	1000
„	673	„	1000
„	674	„	1000
„	971	„	1000
„	123 036	„	1000
„	072	„	1000
„	074	„	1000
„	083	„	1000
„	084	„	1000
Nr.	123 737	über	1000
„	933	„	1000
„	124 008	„	1000
„	011	„	1000
„	207	„	500
„	266	„	500
„	267	„	500
„	268	„	500
„	269	„	500
„	341	„	500
„	345	„	500
„	378	„	500
„	381	„	500
„	382	„	500
Nr.	124 383	über	500
„	586	„	500
„	799	„	500
„	125 174	„	500
„	190	„	500
„	204	„	500
„	206	„	500
„	376	„	200
„	423	„	200
„	424	„	200
„	434	„	200
„	527	„	200
„	767	„	200
„	969	„	200

Magdeburg, den 16. Juni 1914.

Der Magistrat.

771. III. Quedlinburger Stadtanleihe von 1884.

Die Schuldverschreibungen Nr. 47, 66, 125, 150, 210, 213, 236, 296, 299, 346, 357, 371 und 372 werden infolge Auslosung zum 1. Oktober 1914 hiermit gekündigt.

Die Einlösung erfolgt vom 1. Oktober d. Js. ab in der Stadthauptkasse in Quedlinburg.

Quedlinburg, den 16. März 1914.

Der Magistrat.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

772. Verliehen: der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife dem Beigeordneten, Kaufmann und Werftbesitzer, Major der Landwehr a. D. Placke in Aken;

das Verdienstkreuz in Gold dem Kalkulator Hugo Kiehn und dem Eisenbahnbetriebssekretär a. D. Hermann Bünnig hier;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem landw. Aufseher Karl Pauleskty in Hornburg;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem landw. Arbeiter Karl Höpfner in Wanzleben.

773. Bestätigt: die Wahl des Gerichtsreferendars a. D. Dr. jur. Karl Duby in Nauen als Bürgermeister der Stadt Sandau für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren sowie die Wahl der unbesoldeten Stadträte Hoffmann, Dr. Israel und Großpietsch in Staßfurt in gleicher Eigenschaft für eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

774. Wir haben den Pfarrer Johannes Trillmich in Hennersdorf bei Görlitz heute als Pfarrer in Buch mit Bölsdorf und Jerchel, Diözese Tangermünde, berufen und bestätigt.

775. Wir haben den Hilfsprediger Eims heute zum Pfarrer in Aspenstedt, Diözese Halberstadt, berufen und bestätigt.

776. Wir haben den Hilfsprediger Siegfried Schulze in Neuhaldensleben heute zum Pfarrer in

Wollin mit Grüningen und Graeben, Diözese Ziesar, berufen und bestätigt.

777. Durch die Pensionierung ihres Inhabers wird die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle in Westeregeln, Diözese Egeln, frei. Die Berufung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Die Stelle gewährt neben freier Wohnung ein Einkommen von 7758,45 M. Zufolge des § 7 des Kirchengesetzes vom 12. März 1912 ist daher ein Geistlicher von mindestens 15 Dienstjahren zu berufen.

778. Durch die Pensionierung ihres Inhabers wird die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Magdeburg-Rothensee, Diözese Barleben, frei werden. Zur Stelle gehört eine Kirche. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Gemeindewahl auf Grund des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886. Die Stelle gewährt neben freier Wohnung voraussichtlich ein Einkommen von 6880,00 M. Zufolge des § 7 des Kirchengesetzes vom 12. März 1912 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19 — ist daher nur ein Geistlicher von mindestens 15 Dienstjahren wählbar. Der Stelleninhaber ist gegebenenfalls verpflichtet, sich Veränderungen in den Parochialverhältnissen ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen. Bewerbungen sind bis 1. August 1914 bei uns einzureichen.

779. Personalveränderungen
im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S.

Dem Amtsgerichtsrat, Geheimen Justizrat Trappe in Halle a. S. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst mit Pension erteilt. Verliehen sind: dem Landgerichtsrat, Geheimen Justizrat Rentz in Magdeburg beim Uebertritt in den Ruhestand der Königliche Kronenorden 3. Klasse und dem Amtsgerichtsrat a. D. Haack in Zeitz der Charakter als Geheimer Justizrat. Ernannt sind: der Landrichter Ritscher in Erfurt zum Kammergerichtsrat, die Landrichter Dr. Kahleyß in Halle a. S., Dr. Scherling in Naumburg a. S. und Rebeln Meiningen zu Oberlandesgerichtsräten in Be Posen und Naumburg a. S., der Landrichte Kruse in Halberstadt zum Landgerichtsdirekt Danzig, die Gerichtsassessoren Nachmann in M burg, Kaempf und Dr. Brandt daselbst zu richtern in Bochum, Oppeln und Duisburg u Gerichtsassessoren Pallas in Halle a. S., Me dorff in Gardelegen, Dr. Trautmann in M gerode, Dr. Karpe in Mansfeld und Deich in Hannover zu Amtsrichtern in Culm W./Pr., B berg, Berlin-Lichterfelde, Kamen und Suhl. B sind: der Amtsrichter Schimmelpfennig i leben als Landrichter an das Landgericht in Halle der Landgerichtsrat Redantz in Halle a. S Amtsgerichtsrat an das Amtsgericht in Danzig Landgerichtsrat Pauly in Glatz an das Land in Halle a. S., der Amtsgerichtsrat Rump Tennstedt an das Amtsgericht in Stendal un Amtsgerichtsrat Dörnte in Zörbig nach Bitt Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Refere Gustav Koch, Adolf Koch, Dr. Roth, Dr. Sa acker und Dr. Wagner. Verliehen sind: der richtskassenrendanten, Rechnungsrat Schnert Magdeburg aus Anlaß seines 50jährigen D jubiläums der Königliche Kronenorden 3. Klas der Zahl 50 und dem Landgerichtssekretär Brü in Naumburg a. S. beim Uebertritt in den Ruh der Charakter als Rechnungsrat. Der Amtsge sekretär, Rechnungsrat Schultze in Weißenfel der Langerichtssekretär Striecks in Erfurt s den Ruhestand versetzt. Der Amtsgerichtsse Lötge in Magdeburg ist gestorben. Der Ger diener Osenroth in Weißenfels ist als Gefa aufseher nach Halle a. S. versetzt. Die Ver des Gerichtsdieners Wenzien beim Landgeri Torgau nach Weißenfels ist zurückgenommen w Der Gerichtsdiener Dietzschold beim Amts in Erfurt ist in den Ruhestand versetzt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 27. Ausgegeben den 4. Juli 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 249. — Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung S. 249. — Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schönebeck S. 249. — Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen fiskalischer Domänen- und Forstgrundstücke S. 249. — Ankauf volljähriger Truppendienstpferde S. 249. — Bekanntmachung viehseuchenpolizeilicher Anordnungen in der Wernigeröder Kreiszeitung S. 250. — Erhöhung der Fleischbeschaugebühr in Croppenstedt S. 250. — Lotterie S. 250. — Erlöschen der Befugnisse des Ingenieurs Botsch S. 250. — Ermächtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern S. 251. — Ferien des Bezirksausschusses S. 251. — Auslosung vorm. Hannoverscher 4prozentiger Staatsschuldverschreibungen S. 251. — Sperrung der Fehrbelliner Wasserstraße S. 251. — Eröffnung des Hohenzollernkanals S. 251. — Verleihung des Bergwerkseigentums an die Kaliwerke Aschersleben S. 251. — Vernichtung von Gerichtsakten S. 252. — Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Isenhagen S. 252. — Frankierung von Massenpostsendungen eines Absenders S. 253. — Verlegung eines Fußsteiges S. 253. — Nachtrag zum Ortsstatut betr. Wegereinigung in Hausneindorf S. 253. — Personalnachrichten S. 253.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

780. Stück 36. Nr. 4398. Bestimmungen über Fahrausschüsse für Hausarbeit. Vom 18. Juni 1914.

781. Stück 37. Nr. 4399. Bekanntmachung, betreffend die Aenderung der Artikel 6 und 20 des Reglements zur Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (Reichs-Gesetzblatt 1876 S. 201). Vom 18. Juni 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

782. Stück 17. Nr. 11355. Eisenbahnanleihegesetz. Vom 10. Juni 1914.

783. Stück 18. Nr. 11356. Gesetz über die Aenderung der Landesgrenze gegen das Königreich Bayern am Lochbach längs der preußischen Gemeinde Grumbach, Kreis St. Wendel, und der bayerischen Gemeinde Lauterecken, Bezirksamt Kusel. Vom 14. Mai 1914.

Allerhöchste Erlasse:

784. Auf den Bericht vom 16. Mai d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Schönebeck im Regierungsbezirk Magdeburg auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) hiermit das Recht verleihen, zur Durchführung der von ihr geplanten Friedhofsanlage und Erlangung eines geeigneten Zufahrtsweges zu dem Friedhofe die im Flurbuch des Gemeindebezirks Schönebeck unter Kartenblatt 1 Nr. 538 aufgeführte Parzelle in Größe von 20 a 20 qm im Wege der Enteignung zu erwerben. Der vorgelegte Lageplan folgt anbei zurück.

Neues Palais, den 26. Mai 1914.

gez. Wilhelm R.

gez. v. Trott zu Solz. v. Loebell.

An die Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

785. Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) mache ich hierdurch bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zugrunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf ihnen ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — nach den Etats für das Rechnungsjahr 1914

1)	in der Provinz	Ostpreußen	600,2	vom Hundert,
2)	" "	Westpreußen	633,9	" "
3)	" "	Stadt Berlin	0,0	" "
4)	" "	Provinz Brandenburg	457,2	" "
5)	" " "	Pommern	305,0	" "
6)	" " "	Posen	498,5	" "
7)	" " "	Schlesien	503,1	" "
8)	" " "	Sachsen	237,3	" "
9)	" " "	Schleswig-Holstein	147,4	" "
10)	" " "	Hannover	154,1	" "
11)	" " "	Westfalen	328,2	" "
12)	" " "	Hessen-Nassau	177,5	" "
13)	" " "	Rheinprovinz	171,0	" "

des Grundsteuerreinertrags beträgt.

Berlin, den 28. Mai 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

786. Ankauf volljähriger Truppendienstpferde im Regierungsbezirk Magdeburg.

1) Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden sollen im Regierungsbezirk Magdeburg die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

von der 2. Remontierungskommission
am 5. Oktober, 10 vorm., in Aschersleben,
„ 6. „ 9½ „ „ Genthin,
„ 7. „ 10 „ „ Stendal,
„ 8. „ 7 „ „ Salzwedel.

2) Die Pferde sind hauptsächlich für Feldartillerie, ferner für Train usw. bestimmt.

3) Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppengebrauch erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen). Pferde unter 1,54 m kommen nur als Reitpferde und nur in geringem Umfange in Betracht.

Pferde, die erst 4½-jährig sind sowie tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittels Schecks.

5) Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankaufstage als Klopfengste erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Kehlkopfpfeifen auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Koaren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.

6) Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

8) Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 9. Juni 1914.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. Haack.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

787. In Abänderung der Nr. 18 meiner Bekanntmachung vom 7. Mai 1912, Amtsblatt Seite 226, bestimme ich auf Grund des § 3 des Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149), daß viehseuchenpolizeiliche Anordnungen auf Grund des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften des Landrats und der Ortspolizeibehörden des Kreises Grafschaft Wernigerode vom 1. Juli d. Js. an nicht mehr in der Wernigeröder Zeitung und Intelligenzblatt, sondern in der Wernigeröder Kreiszeitung zu veröffentlichen sind, um verbindliche Kraft für eine unbestimmte Anzahl von Personen zu erlangen.

Magdeburg, den 1. Juli 1914.

I. 4. 3976. Der Regierungspräsident.

788. Auf Grund des § 23 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547), § 14 Abs. 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) und der §§ 60—65 der Preußischen Ausführungsbestimmungen, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau, vom 20. März 1903 (M.-Bl. f. i. V. S. 56) wird nachstehendes widerruflich angeordnet:

I. Für die Stadtgemeinde Croppenstedt im Kreise Oschersleben wird die von den Besitzern der Schlachttiere zu entrichtende Gebühr für diejenigen Fälle, in denen eine Ergänzungsbeschau erforderlich wird, in folgender Weise erhöht:

a. für ein Stück Rindvieh auf 5 M.,
b. für ein Schwein auf 3,35 M.,
c. für ein Kalb oder sonstiges Stück Kleinvieh oder einen Hund auf 1,60 M.

II. Der vorstehende Gebührentarif tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Magdeburg, den 2. Juli 1914.

I. 4. 2298. Der Regierungspräsident.

789. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee des Ostpreußischen Heimatmuseums in Königsberg die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Unternehmens in den Jahren 1914 und 1915 eine öffentliche Verlosung von Silbergeräten und anderen Gebrauchsgegenständen in zwei Jahresserien von je 150000 Losen zum Preise von 1 M. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

In jeder Serie sollen 150000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 3397 Gewinne im Gesamtwerte von 50000 M. zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung der ersten Serie soll am 5. Dezember 1914 im Tiergarten zu Königsberg stattfinden.

Die Polizeibehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 30. Juni 1914.

I. 5. 3713. Der Regierungspräsident.

790. Der Ingenieur Botsch beim Sächsisch-Anhaltischen Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Bernburg scheidet mit Ablauf dieses Monats aus seiner jetzigen Stellung aus. Damit

erlöschen alle ihm für das Vereinsgebiet erteilten Befugnisse.

Magdeburg, den 22. Juni 1914.

I. 2. Nr. 2418. Der Regierungspräsident.

791. Ich habe dem Kraftwagenführer Adolf Behrens in Magdeburg für die Dauer seiner Tätigkeit bei dem Kaufmann Karl Wullstein hier auf Widerruf die Ermächtigung erteilt, Käufer von Kraftfahrzeugen der Klassen 3a und 3b — mit Verbrennungsmaschine — und deren Angestellte zu Kraftfahrzeugführern auszubilden.

Diese Ermächtigung gilt aber nur für seine Person.

Magdeburg, den 24. Juni 1914.

I. 10. Nr. 3268. Der Regierungspräsident.

c. des Bezirks-Ausschusses:

792. Der Bezirksausschuß zu Magdeburg hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. Js. Während dieser Zeit werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in dringenden Sachen abgehalten.

Magdeburg, den 22. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

d. verschiedener Behörden:

793. Bei der am 12. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals Hannoverschen 4 prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1914 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 13, 113, 189, 294, 407, 583, 621 über je 1000 Tlr. Gold und

Nr. 702, 897, 910, 971, 1168, 1286, 1347, 1516, 1565, 1612, 1720, 1896, 1932, 2043 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1915 zur baren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold. Die Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen ꝛc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. Js. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und den nach dem 2. Januar 1915 fälligen Zinsscheinen (Reihe IX Nr. 9 bis 10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse I in Frankfurt a. M. geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen schon vom 1. Dezember d. Js. ab bei einer dieser Kassen einzureichen.

Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und Zinsscheinen mit oder ohne Wertangabe muß portofrei geschehen.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachteile der Gläubiger außer Verzinsung.

Hannover, den 12. Juni 1914.

Der Regierungspräsident. In Vertretung Meyer.

Sperrung der Fehrbelliner Wasserstraße.

794. Wegen Bau eines Dükers in km 5,15 der Fehrbelliner-Wasserstraße ist letztere für die Zeit vom 13. Juli bis einschließlich 6. September 1914 für die Schiffahrt gesperrt.

Potsdam, den 18. Juni 1914.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

795. Bei der Eröffnung am 17. dieses Monats hat der Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin den Namen

Hohenzollernkanal

erhalten. Von dem genannten Tage ab ist der volle Schiffahrtsverkehr auf der neuen Wasserstraße zugelassen.

Potsdam, den 25. Juni 1914.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

796. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 9. März 1914 präsentierten Mutung wird den Kaliwerken Aschersleben, Aktiengesellschaft zu Aschersleben, als Eigentümerin des Salzbergwerks Groß-Schierstedt unter dem Namen Schmidtmann XIX das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 23606 qm, buchstäblich: dreiundzwanzigtausendsechshundertundsechs Quadratmeter, umfassend, in der Gemarkung Groß-Schierstedt im Kreise Quedlinburg des Regierungsbezirks Magdeburg und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit diesen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 24. Juni 1914.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

Nr. 9159. gez. Scharf.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist

in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten zu Halberstadt zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 24. Juni 1914.

Königliches Oberbergamt.

797. Bei dem unterzeichneten Gerichte sollen in diesem Jahre die Zivilprozeßakten aus den Jahren 1903 bis 1908, die Strafprozeßakten über Vergehen bis einschließlich 1903, über Uebertretungen und Privatklagen bis einschließlich 1908, die Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursakten bis einschließlich 1903, die Nachlaß-, Vormundschafts- und Pflegschaftsakten, welche seit 30, bezw. 10 und 5 Jahren beendet sind, und die Sonderakten des Gerichtsvollziehers bis 1903 verkauft und vernichtet werden.

Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, werden hierdurch aufgefordert, dasselbe innerhalb der nächsten vier Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Loburg, den 29. Juni 1914.

Königliches Amtsgericht.

798. Aus den Geschäftsbezirken Altstadt und Buckau des unterzeichneten Amtsgerichts sollen in diesem Jahre Zivilprozeßakten aus den Jahren 1904, 1905, 1906, Aufgebotsakten aus den Jahren 1879 bis 1883, Konkursakten aus den Jahren 1898 bis 1903 und 1905 bis 1908, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsakten 1900 bis 1902, Nachlaß-, Vormundschafts- und Pflegschaftsakten, welche seit 5 bezw. 10 Jahren beendet sind, Strafprozeßakten über Vergehen aus den Jahren 1900 bis 1902 und über Uebertretungen bis 1907, Privatklageakten aus den Jahren 1906 bis 1908 sowie Protokollbücher der Schiedsmänner bis 1883 verkauft und vernichtet werden.

Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung dieser Akten und Bücher ein Interesse haben, werden hierdurch aufgefordert, solches innerhalb der nächsten vier Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Magdeburg, den 26. Juni 1914.

Königliches Amtsgericht.

799. Es werden ausgemeindet:

a. aus dem Gemeindebezirk Benitz nach Wendischbrome	1,21,31 ha
b. aus dem Gemeindebezirk Wendischbrome nach Benitz	1,17,74 „
c. aus dem Gemeindebezirk Plastau nach Gladdenstedt	0,05,93 „
d. aus dem Gemeindebezirk Gladdenstedt nach Plastau	0,05,69 „
e. aus dem Gemeindebezirk Zasenbeck nach Hanum	0,32,80 „
f. aus dem Gemeindebezirk Zasenbeck nach Gladdenstedt	0,54,03 „
g. aus dem Gemeindebezirk Hanum nach Zasenbeck	0,36,23 „
h. aus dem Gemeindebezirk Gladdenstedt nach Zasenbeck	0,46,73 „
Summa:	4,20,46 ha.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Isenhagen vom 12. März 1914 sind die nachbezeichneten Grundstücke

Parzelle zu	153/2	Kartenblatt	4	von Benitz	= 16,55 a
„ „	154/9	„	4	„ „	= 38,40 „
„ „	157/5	„	4	„ „	= 00,15 „
„ „	156/16	„	4	„ „	= 33,82 „
„ „	158/19	„	4	„ „	= 00,86 „
„ „	231/75	„	3	„ „	= 6,00 „
„ „	232/78	„	3	„ „	= 00,93 „
„ „	233/79	„	3	„ „	= 00,23 „
„ „	234/81	„	3	„ „	= 14,96 „
„ „	237/81	„	3	„ „	= 2,46 „
„ „	238/82	„	3	„ „	= 6,95 „

zu einer Gesamtgröße von 1 ha 21 a 31 qm aus dem Gemeindebezirk Benitz in den Gemeindebezirk Wendischbrome,

Parz. z.	203/5	Krtbl.	1	v. Wendischbrome	= 22,75 a
„ „	204/6	„	1	„ „	= 22,14 „
„ „	213/122	„	1	„ „	= 00,09 „
„ „	206/52	„	1	„ „	= 00,92 „
„ „	207/53	„	1	„ „	= 9,57 „
„ „	208/54	„	1	„ „	= 29,48 „
„ „	209/58	„	1	„ „	= 7,20 „
„ „	210/59	„	1	„ „	= 15,59 „

zu einer Gesamtgröße von 1 ha 17 a 74 qm aus dem Gemeindebezirk Wendischbrome in den Gemeindebezirk Benitz,

Parzelle zu	205/61	Kartenblatt	1	von Plastau	= 5,73 a
„ „	207/58	„	1	„ „	= 0,20 „

zu einer Gesamtgröße von 5 a 93 qm aus dem Gemeindebezirk Plastau in den Gemeindebezirk Gladdenstedt,

Parz. zu	192/81	Krtbl.	2	von Gladdenstedt	= 2,66 a
„ „	194/83	„	2	„	= 3,03 „

zu einer Gesamtgröße von 5 a 69 qm aus dem Gemeindebezirk Gladdenstedt in den Gemeindebezirk Plastau,

Parz. zu	296/20	Krtbl.	2	von Zasenbeck	= 6,35 a
„ „	307/52	„	2	„ „	= 0,24 „
„ „	297/51	„	2	„ „	= 4,97 „
„ „	304/57	„	2	„ „	= 16,30 „
„ „	229/2	„	4	„ „	= 4,94 „

zu einer Gesamtgröße von 32 a 80 qm aus dem Gemeindebezirk Zasenbeck in den Gemeidebezirk Hanum,

Parzelle zu	84/18	Kartenblatt	1	von Hanum	= 6,84 a
„ „	85/19	„	1	„ „	= 7,90 „
„ „	88/28	„	1	„ „	= 10,93 „
„ „	89/30	„	1	„ „	= 3,62 „
„ „	91/32	„	1	„ „	= 6,94 „

zu einer Gesamtgröße von 36 a 23 qm aus dem Gemeindebezirk Hanum in den Gemeindebezirk Zasenbeck,

Parz. zu	206/38	Krtbl.	1	von Zasenbeck	= 0,81 a
„ „	196/43	„	1	„ „	= 1,29 „
„ „	197/44	„	1	„ „	= 24,66 „
„ „	199/45	„	1	„ „	= 6,52 „
„ „	203/49	„	1	„ „	= 17,61 „
„ „	204/60	„	1	„ „	= 0,71 „
„ „	205/61	„	1	„ „	= 2,43 „

zu einer Gesamtgröße von 54 a 03 qm aus dem Gemeindebezirk Zasenbeck in den Gemeindebezirk Gladdenstedt,

Parz. zu	42/24	Krtbl.	3	von	Gladdenstedt	= 23,24 a
„ „	43/25	„	3	„	„	= 11,20 „
„ „	44/30	„	3	„	„	= 6,04 „
„ „	45/32	„	3	„	„	= 6,10 „
„ „	46/35	„	3	„	„	= 0,15 „

zu einer Gesamtgröße von 46 a 73 qm aus dem Gemeindebezirk Gladdenstedt in den Gemeindebezirk Zasenbeck

eingemeindet worden.

Isenhagen, den 12. Mai 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Isenhagen.

800. Um dem Wunsche aus Handelskreisen nach einer vereinfachten Frankierung der von einem Absender in größerer Zahl gleichzeitig eingelieferten Briefsendungen (Massenauflieferung) entgegenzukommen, ist beim Postamt 1 in Magdeburg, Breite Weg 203—206, eine Frankier- und Stempelmaschine aufgestellt und die Barfrankierung von Massenbriefsendungen endgültig zugelassen worden.

Ausgeschlossen von der Annahme zur Barfrankierung sind Sendungen, die mehr als 40 cm lang, 30 cm breit oder $\frac{1}{2}$ cm stark sind, ferner solche, die mit Heftklammern usw. verschlossen oder mit Bindfaden umschnürt oder in bauschiger Form gefaltet oder verpackt sind, sowie Sendungen in Rollenform.

Weitere Auskunft erteilt das genannte Postamt.

Kaiserl. Deutsche Ober-Postdirektion Magdeburg.

801. Da gegen die vom Herrn Grafen vom Hagen auf Amt Möckern beantragte Verlegung eines Teiles des Fußsteiges, welcher von Stadt Möckern nach Wallwitz führt, Einsprüche in der gesetzlichen Einspruchszeit nicht erhoben worden sind, so wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der genannte Fußsteig dem Antrage entsprechend hiermit verlegt. Möckern, den 24. Juni 1914.

Die Polizei-Verwaltung.

802. Nachträglich wird bekannt gemacht, daß das auf Seite 208 unter Nr. 632 dieses Blattes veröffentlichte Ortsstatut vom 23. Oktober 1913 unterm 11. Dezember 1913 vom Kreisausschuß in Quedlinburg genehmigt ist.

Hausneindorf, den 28. Juni 1914.

Der Gemeindevorsteher. Adrian.

Personal-Nachrichten:

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen als Chef der Elbstrom-Bauverwaltung.

803. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Königlichen Baurat Gläser in Stettin, bisher bei der Elbstrombauverwaltung, aus Anlaß des Uebertritts in den Ruhestand den Roten Adlerorden 4. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Regierungspräsident.

804. **Ernannt:** Regierungsassessor von Kotze in Neuhaldensleben zum Landrat des Kreises Neuhaldensleben.

805. **Uebertragen:** die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes in Wolmirstedt dem Regierungsassessor von Conrad, bisher in Potsdam.

806. **Verliehen:** der Königl. Kronenorden 2. Klasse dem Oberregierungsrat Knickenberg bei seinem Uebertritt in den Ruhestand und dem Rittergutsbesitzer von Kotze in Klein-Oschersleben;

der Rote Adlerorden 4. Klasse dem Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Brummund hier;

der Königl. Kronenorden 4. Klasse dem Administrator und landwirtschaftlichen Inspektor, Gutsvorsteher Franz Träger in Döben;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Hausdiener Gottfried Gleisberg in Gnadau und dem Ortsschulzen Heinrich Stellfeld in Hehlingen;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Kutscher Friedrich Elies und dem Diener August Schmieding in Neindorf sowie dem Pförtner Gustav Reilecke in Quedlinburg.

807. **Bestätigt:** die Wahl des Kreisausschußsekretärs Schütze in Halberstadt zum Bürgermeister der Stadt Calbe a. M. für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

808. Wir haben den Pfarrer Küster in Groß-Gottschow bei Perleberg heute als Pfarrer in Sanne mit Kerkuhn und Thielbeer, Diözese Arendsee, berufen und bestätigt.

809. Personalveränderungen im Ober-Postdirektionsbezirk Magdeburg für den Monat Juni 1914.

Uebertragen ist dem Postinspektor Hainski in Magdeburg eine Vize-Postdirektorstelle daselbst, dem Ober-Postpraktikanten Harder aus Frankfurt (Main) eine Postinspektorstelle in Burg (Bez. Mgb.). Ernannt sind die Postinspektoren Günther, Schröder, Rokicki in Magdeburg und Heide in Dessau zu Vize-Postdirektoren, Raebiger in Magdeburg zum Ober-Postinspektor; der Postsekretär Hellmund in Stendal zum Ober-Postsekretär. Versetzt sind: der Postsekretär von Borstel von Braunlage nach Magdeburg, der Postinspektor Kiehl von Burg (Bz. Mgb.) nach Emmerich, die Telegraphengehilfin Zimmermann von Berlin-Lichterfelde nach Halberstadt, Hoppe von Berlin nach Stendal. Etatsmäßig angestellt sind: die Postgehilfin Spengemann in Magdeburg, die Telegraphengehilfinnen Rusche in Halberstadt, Henning in Dessau, Heinemann in Schönebeck (Elbe). Gestorben sind: der Postdirektor Tonndorf, der Ober-Telegraphensekretär a. D. Rechnungsrat Rosenburg, der Postsekretär Bergmann, der Telegraphensekretär Thielecke und der Ober-Postassistent Gruchel in Magdeburg.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Panse'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

255

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 28. Ausgegeben den 11. Juli 1914

Inhalt: Polizeiverordnung, betr. die Zensur der auf Lichtbilddarbietungen bezüglichen Plakate S. 255. — Ernennung eines Serbischen Generalkonsuls in Berlin S. 255. — Prüfung von Lehrern u. Lehrerinnen an Hilfsschulen S. 255. — Feuerversicherung rentenpflichtiger Gebäude S. 256. — Zulassung von Azetylenapparaten S. 256. — Achtuhrladenschluß in Weferlingen S. 256. — Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler- 2c. Handwerk in Stendal S. 256. — Bestellung von Kleinbahnpolizeibeamten für die Kleinbahnstrecke Osterburg-Deutsch Pretzier S. 257. — Ermächtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern S. 257. — Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes S. 257. — Großhandelspreise für Getreide S. 257. — Lotterien S. 257. — Verlorener Gewerbeschein S. 257. — Kommunalbezirksveränderung S. 257. — Vernichtung von Gerichtsakten S. 257. — Errichtung von Postagenturen S. 258. — Eröffnung des Haltepunktes Grube Marie für den Personen und Gepäckverkehr S. 258. — Anleiheteilgung der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn-Gesellschaft S. 258. — Anmeldungen zur Baugewerkschule Magdeburg S. 258. — Kommunalbezirksveränderung S. 258. — Ortsstatut betr. Wegereinigung in Schermcke S. 258. — Personalnachrichten S. 258.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Verordnungen und Bekanntmachungen
a. der Provinzialbehörden:

810. Polizeiverordnung
betreffend die Zensur der auf Lichtbilddarbietungen bezüglichen Plakate.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Sachsen folgendes:

§ 1. Die Veranstalter öffentlicher Lichtbildvorführungen sind verpflichtet, die auf ihre Darbietungen bezüglichen Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche öffentlich angeschlagen, angeheftet oder ausgestellt werden sollen, vorher der Ortspolizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht gesetzlich eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1914 in Kraft.

Magdeburg, den 25. Juni 1914.

O. P. 3557. Der Oberpräsident. v. Hegel.

811. Herr Dr. Milan Schainowitsch ist zum Serbischen Generalkonsul in Berlin ernannt worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1914.

O. P. 3883. Der Oberpräsident.

812. Die Prüfung von Lehrern und Lehrerinnen an Hilfsschulen findet am 16. und 17. (schriftlich) und am 20. und 21. November d. Js. (mündlich) in Halle a. S. in der Alten Volksschule an der neuen Promenade statt. Den Meldungen, die uns durch Vermittlung der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 15. August d. Js. einzureichen sind, ist beizufügen:

1.) ein von dem Bewerber selbst angefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind,

2.) die Zeugnisse über die bisher empfangene Ausbildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen in beglaubigter Abschrift,

3.) Nachweise darüber, daß der Bewerber mindestens ein Jahr lang an einer Schule für schwachsinnige Kinder vollen Klassenunterricht erteilt oder an Kursen für Hilfsschullehrer oder an den Uebungen eines heilpädagogischen Seminars teilgenommen hat,

4.) Nachweis über Ausbildung in mindestens einem der an Hilfsschulen zur Verwendung kommenden Zweige der Handfertigkeit oder in der Gartenarbeit,

5.) ein Gesundheitszeugnis, das höchstens 3 Monate vor der Meldung von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist,

6.) ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im Schuldienste steht.

Vor Eintritt in die Prüfung ist außer der Stempelgebühr von 3 M. eine Prüfungsgebühr von 20 M. an unser Sekretariat V portofrei einzusenden.

Magdeburg, den 7. Juli 1914.

Königliches Provinzial-Schulkollegium
der Provinz Sachsen.

813. Nach der Vorschrift des § 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. 3. 1850 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg

unter diejenigen Gesellschaften aufgenommen worden

ist, bei denen die Versicherung der der Rentenbank in der Provinz Sachsen rentenpflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr erfolgen kann.

Magdeburg, den 29. Juni 1914.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen u. Hannover.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

814. Die Firma Rheinische Gesellschaft für autogene Metallbearbeitung m. b. H. in Cöln a. Rh. hat bei der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins beantragt, ihre in sechs Größen hergestellten Azetylenapparate K. R. V. und zwar mit Füllungen bis zu 4 kg Karbid gemäß § 12 der Azetylenverordnung (Beschluß des Bundesrats vom 28. November 1912 (§ 1003 der Protokolle) und mit Füllungen bis zu 10 kg Karbid gemäß § 14 a. a. O. zuzulassen.

Der Azetylenapparat ist einschließlich der mit Typenzeugnis Nr. 48 des Deutschen Azetylenvereins versehenen Wasservorlage einer Betriebsprüfung und Begutachtung durch die Untersuchungs- und Prüfstelle unterzogen worden.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission werden daher die Azetylenapparate K. R. V. der Firma gemäß § 12 bezw. 14 a. a. O. unter Typennummer „J_{37}" und „A_{16}" widerruflich zugelassen.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden, müssen mit einem Fabrikschilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Kupfernieten den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins „Cöln" erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat K. R. V. Größe	1	2	3	4	5	6
Höchstgewicht der Gesamtbelastung i. kg	40	45	47	52	61	67
Karbidfüllung in kg. Körnung 50/80 mm . . .	1	2	3	4	4	10
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	300	600	900	1200	1200	3000
Nutzbarer Inhalt des Gasbehälters in Litern	50	60	72	100	165	150
Wasser-Inhalt des Entwicklers in Litern	60	90	90	120	200	200
Entschlammung nach Verbrauch von kg Karbid	6	8	9	12	20	20
Typennummer . .	J_{37}	J_{37}	J_{37}	J_{37}	J_{37}	A_{16}

Lfd. Fabrikationsnummer: .....
Jahr der Anfertigung: .....
Firma oder Lieferant: .....
Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten: .....

Berlin W. 9, den 12. Juni 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J.-Nr. III. 5703.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit.

Magdeburg, den 20. Juni 1914.

I. 2. Nr. 2381. Der Regierungspräsident.

815. Auf Grund des § 139f der Reichsgewerbeordnung wird nach Anhörung des Magistrats zu Weferlingen angeordnet, daß im Bezirke der Gemeinde Weferlingen die sämtlichen offenen Verkaufsstellen alljährlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März mit Ausschluß von 18 Werktagen vor Weihnachten und 12 Werktagen vor Ostern sowie der nach § 139e der Gewerbeordnung zugelassenen Ausnahmetage um 8 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Während der Ladenschlußzeit ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Ausnahmen können von der Polizeiverwaltung zugelassen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1914 in Kraft. Magdeburg, den 29. Juni 1914.

I. 2. Nr. 2392. Der Regierungspräsident.

816. Nachdem bei der gemäß § 100e der Gewerbeordnung veranlaßten Abstimmung die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden sich für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September 1914 eine Zwangsinnung für das Maler- und Lackiererhandwerk innerhalb des Stadt- und Landkreises Stendal mit Ausschluß der Ortschaften, welche zum Bezirke der Maler- und Lackierer-Zwangs-Innung zu Tangermünde gehören, und zwar Tangermünde, Birkholz mit Kolonie Sophienhof, Gutsbezirk Birkholz, Bittkau mit Gutsbezirk, Vorwerk Polte, Bölsdorf, Briest mit Gutsbezirk Buch, Bölsdorf, Grieben mit Gutsbezirk, Groß-Jerchel mit Gutsbezirk, Schelldorf, Weißewarte mit Gutsbezirk und Westheeren, mit dem Sitze in Stendal und dem Namen Zwangsinnung des Maler- und Lackierer-Handwerkes in Stendal errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Maler- und Lackierer-Handwerk in den genannten Ortschaften betreiben dieser Innung an.

Magdeburg, den 2. Juli 1914.

I. 2. Nr. 2513. Der Regierungs-Präsident.

817. In Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom III. 13119 / IV. A. 5728 / IIa. 6688 M. d. ö. A. / M. d. J. vom 17. September 1902 bezeichne ich die Polizeiverwaltung zu Osterburg als diejenige Polizeibehörde, welche für die ganze Kleinbahnstrecke Osterburg-Deutsch Pretzier die Kleinbahnpolizeibeamten zu bestellen und zu vereidigen hat.

Magdeburg, den 3. Juli 1914.

I. 3. Nr. 1632. Der Regierungspräsident.

818. Ich habe dem Kraftfahrzeughändler Ernst Hübeler in Halberstadt auf Widerruf die Ermächtigung erteilt, Führer von Kraftfahrzeugen der Klassen 3 a und 3 b — mit Verbrennungsmaschine — allgemein zu Kraftfahrzeugführern auszubilden.

Diese Ermächtigung gilt aber nur für seine Person.

Magdeburg, den 1. Juli 1914.

I. 10. Nr. 3804. Der Regierungspräsident.

819. Den Sanitätskolonnen in Arendsee (Altm.) und Calbe a. M., dem Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins in Vinzelberg und dem Verbande der Vaterländischen Frauenvereine des Kreises Gardelegen in Gardelegen ist die ministerielle Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes erteilt worden.

Magdeburg, den 3. Juli 1914.

I. 6. Nr. 3156. Der Regierungspräsident.

820. Am Großhandelsplatz Magdeburg sind am 7. Juli 1914 hauptsächlich gezahlt worden für 1000 kg Weizen 204—206 M., Roggen 180—183 M., Hafer 181—184 M.

Magdeburg, den 9. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

821. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni d. Js. dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe die Erlaubnis zu erteilen geruht, 400 000 Lose der für die Jubiläumsausstellung der Stadt Karlsruhe im Jahre 1915 mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung zu veranstaltenden Wertlotterie zum Preise von je 1 M. in der ganzen Preußischen Monarchie zu vertreiben.

Die Lotterie besteht aus 600 000 Losen zu je 1 M. Die in Preußen zugelassenen 400 000 Lose müssen mit dem Stempel des Königlichen Polizeipräsidiums zu Berlin versehen sein. Außerdem haben sämtliche 600 000 Lose den Vermerk zu tragen: „In Preußen nur zugelassen mit Stempel des Königlichen Polizeipräsidiums zu Berlin".

Die Polizeibehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 2. Juli 1914.

I. 5. 3865. Der Regierungspräsident.

822. Der Herr Minister des Innern hat dem Schlesischen Verein für Pferdezucht und Pferderennen zu Breslau die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1915 eine öffentliche Verlosung von Pferden, Equipagen und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150 000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 3836 Gewinne im Gesamtwerte von 60 000 M. zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich am 9. Februar 1915 in Breslau stattfinden.

Die Polizeibehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 2. Juli 1914.

I. 5. 3866. Der Regierungspräsident.

823. Der für den Handelsmann Paul Arens in Magdeburg am 20. Januar unter Nr. 5949 ausgefertigte Gewerbeschein für 1914 zum Handel mit Taschentüchern und Mottenschutz ist dem Inhaber angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 4. Juli 1914.

III. W. Nr. 109. Königl. Regierung, Abtl. III A.

c. des Bezirks-Ausschusses:

824. Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 23. v. Mts. auf Grund des § 2 Absatz 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 mit Einwilligung der Beteiligten und nach dem zustimmenden Gutachten des Kreistages des Kreises Grafschaft Wernigerode beschlossen:

Die zum Gutsbezirk Harzforsten gehörende, jetzt im Besitz der Stadtgemeinde Wernigerode befindliche Parzelle 90/12 des Kartenblatts 16 in Größe von 94 qm wird von dem Gutsbezirk Harzforsten abgetrennt und dem Stadtbezirk Wernigerode eingemeindet.

Magdeburg, den 5. Juni 1914.

Der Bezirksausschuß.

d. verschiedener Behörden:

825. Beim hiesigen Amtsgericht sollen in diesem Jahre die kassationsfähigen Akten über die Zivilprozesse aus den Jahren 1903 bis einschließlich 1908, über Privatklagen und Strafprozesse wegen Uebertretungen aus denselben Jahren, wegen Vergehen sowie über Konkurse, ferner die Zwangsvollstreckungsakten und Mahnsachen aus den Jahren 1898 bis einschl. 1903, die Ehescheidungsakten des vormaligen Kreisgerichts aus den Jahren 1878 und 1879, die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsakten, in denen die Weglegung bis einschl. 1903 verfügt ist, die Nachlaßakten, welche vor länger als 30 Jahren weggelegt sind, die Vormundschafts- und Pflegschaftsakten, welche vor länger als 10 bezw. 5 Jahren weggelegt sind, je nachdem eine Vermögensverwaltung stattgefunden hat oder nicht, die Aufgebots- und Entmündigungsakten aus den Jahren 1879 bis einschl. 1883 vernichtet werden.

Alle diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung dieser Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe binnen 4 Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Calbe a. S., den 2. Juli 1914.

Königliches Amtsgericht.

Vermischte Nachrichten:

826. Am 15. Juli 1914 werden in Düsedau (Kr. Osterburg), Gladigau (Kr. Osterburg), Kleinau (Kr. Osterburg) und Rönnebeck (Altmark) Postagenturen in Wirksamkeit treten.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

827. Am 15. Juli 1914 wird in Ampfurth (Kr. Wanzleben) eine Postagentur eingerichtet.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

828. Am 1. August wird der an der Bahnstrecke Etgersleben-Förderstedt zwischen den Bahnhöfen Unseburg und Förderstedt neuerrichtete Haltepunkt Grube Marie für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet werden.

Privatdepeschenverkehr findet nicht statt.

An dem neuen Haltepunkt werden sämtliche Züge der Strecke Etgersleben-Förderstedt halten.

Magdeburg, im Juni 1914.

Königliche Eisenbahndirektion.

829. Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn-Gesellschaft.

Die zum 1. April 1915 planmäßig vorzunehmende Tilgung von 40000,— M. unserer 4prozentigen Schuldverschreibungen vom Jahre 1905 findet nicht durch Auslosung sondern durch Ankauf statt.

Nordhausen, den 1. Juli 1914.

Die Direktion.

830. Königliche Baugewerkschule in Magdeburg

(Hochbau- und Tiefbau-Abteilung.)

Das Winterhalbjahr 1914/15 beginnt am 20. Oktober d. Js.

Lehrpläne und Auskunft sind vom Unterzeichneten zu verlangen.

Schriftliche oder mündliche Anmeldungen — diese an Werktagen von 11 bis 12 Uhr vorm. im Amtszimmer des Unterzeichneten „Am Krökentor 2" — werden baldigst erbeten.

Magdeburg, den 8. Juli 1914.

Der Direktor. Professor Volquardts.

831. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir mit Einwilligung der Beteiligten beschlossen, die domänenfiskalische Parzelle 51/52 des Kartenblatts 8 der Gemarkung Gr.-Ammensleben in Größe von 1,30 a von dem Gutsbezirk Gr.-Ammensleben abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Gr.-Ammensleben zu vereinigen.

Wolmirstedt, den 2. Juli 1914.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Wolmirstedt.

832. Ortsstatut der Landgemeinde Schermcke.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27. März 1914 wird folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen, des Besprengens zur Verhinderung von Staubentwicklung aller dem inneren Verkehr der Ortschaft dienenden Straßen bezw. öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung erstreckt sich auf die Bürgersteige (Fußsteige), die Rinnsteine (Gossen) und bei gepflasterten Straßen auch auf den anliegenden Fahrdamm bis zur Mitte desselben.

§ 2. Den Eigentümern werden gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 1 Verpflichteten sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt den zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Ortsstatut nicht berührt.

§ 5. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Schermcke, den 1. April 1914.

(L. S.)

Der Gemeindevorsteher. Wegener.

Die Schöffen. Fürste. Troch.

Vorstehendem Ortsstatut gebe ich hierdurch meine Zustimmung.

Schermcke, den 15. April 1914.

(L. S.) Der Amtsvorsteher. Wegener.

J.-Nr. 1748 A.

Nach erteilter Zustimmung des Amtsvorstehers zu Schermcke genehmigt.

Wanzleben, den 20. Mai 1914.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Wanzleben.

v. Kotze.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

833. Verliehen: der Rote Adlerorden 4. Klasse dem Pfarrer Alfred Wiesenmüller in Meyendorf;

der Königl. Kronenorden 4. Klasse dem Architekten und Maurermeister August Groß sen. in Erfurt, dem städtischen Obersekretär Wilhelm Gutsche hier und dem Lehrer a. D. und Kreisbrandmeister Hermann Ahrens in Wernigerode;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Rentier und Ehrenbrandmeister Karl Sonntag in Wernigerode;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Malermeister und Oberfeuermann Hermann Becker in Wernigerode, dem Landwirt und Oberfeuermann Friedrich Schütze in Nöschenrode, den Werkmeistern Karl Krüger, Gustav Eichhorn und Heinrich Schöneberg hier sowie dem Zimmerpolier Gustav Bäse in Oschersleben;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Kutscher Friedrich Seeger, dem Arbeiter Karl Blume, dem Schlosser Anton Schiefer, dem Schmied Heinrich Kellermann, dem Maschinisten August Teichler und dem Gärtner Ludwig Claus, sämtlich hier;

die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse dem Pastor Prilop in Wedderstleben, dem Fräulein Hofmeister in Hedersleben sowie dem Heilgehilfen und Masseur Karl Brasche in Halberstadt.

834. **Bestätigt:** die Wahl des Rentiers Gustav Engel in Derenburg zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Derenburg für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren und die Wahl des Landwirts und Stadtverordneten Albert Siebert in Derenburg zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Derenburg für den Rest der bis zum 1. September 1918 laufenden Amtsdauer.

835. **Personalveränderungen**
im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S.

Dem Landgerichtsrat, Geheimen Justizrat Haserodt in Halle a. S. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst mit Pension erteilt. Der Landrichter Dr. Löwenheim in Naumburg a. S. ist zum Landgerichtsrat ernannt. Zu Amtsgerichtsräten sind ernannt: die Amtsrichter Aden in Hötensleben, Dr. Daude in Halle a. S., Dewel in Calbe a. S., Grabe in Magdeburg, Hartung in Staßfurt, Lusche in Sangerhausen, Dr. Rehbein in Wanzleben und Zschiesche in Cölleda. Versetzt sind: der Amtsgerichtsrat Schimmelpfeng in Langensalza als Landgerichtsrat an das Landgericht in Naumburg a. S., der Amtsrichter Ludwig in Erfurt als Landrichter an das Landgericht daselbst, der Amtsgerichtsrat Dr. Riemschneider in Bitterfeld als Landrichter an das Landgericht in Halle a. S., der Amtsrichter Dr. Kämpfer in Saalfeld (Ostpr.) nach Langensalza und der Amtsrichter Peters in Bischofstein an das Amtsgericht in Erfurt. Verliehen ist: dem Landgerichtspräsidenten Schäffer in Halberstadt der Charakter als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte 2. Klasse und dem Landgerichtsdirektor Schultz in Stendal, den Landgerichtsräten Bennhold und Troplowitz in Halle a. S., Kunze in Torgau und Pfannkuchen in Erfurt sowie den Amtsgerichtsräten Bonte in Schönebeck, Demelius in Neuhaldensleben, Schultzky in Aschersleben, Schröder in Quedlinburg, Zernick und Schönemann in Magdeburg der Charakter als Geheimer Justizrat. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Dr. Foß, Max Müller, Immanuel, Dr. Reiling, Kurt Schäfer, Ulrich Schäfer und Steimcker. Die Gerichtsassessoren Boisly und Dr. Karl Schneider sind aus dem Justizdienst ausgeschieden. Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Kunau in Oebisfelde ist der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen worden. Der Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat Müller in Nordhausen ist in den Ruhestand versetzt. Der Amtsgerichtssekretär Meißner in Heldrungen ist gestorben. Versetzt sind: die Amtsgerichtssekretäre Seyffert in Belgern nach Weißenfels, Kriebel in Staßfurt an das Amtsgericht in Magdeburg, Braune in Cölleda als Landgerichtssekretär an das Landgericht in Erfurt und der Amtsgerichtsassistent Zull in Oschersleben als Landgerichtsassistent an das Landgericht in Stendal. Ernannt sind: zu Amtsgerichtssekretären die Aktuare Bade und Schultze sowie der Landgerichtsassistent Dolinski aus Stendal in Heldrungen, Cölleda und Staßfurt, zu Amtsgerichtsassistenten in Elsterwerda und Oschersleben die ständigen Bureauhilfsarbeiter Winn in Zeitz und Pabst in Wanzleben, zum Gerichtsvollzieher in Egeln der ständige Gerichtsvollzieher kr. A. Ahrends in Hannover. Verliehen sind beim Uebertritt in den Ruhestand: dem Gerichtsvollzieher Zöllner in Staßfurt der Königliche Kronenorden 4. Klasse, dem Gerichtsvollzieher Ranneberg in Halle a. S. das Königlich Preußische Verdienstkreuz in Gold und dem Kanzleigehilfen Jung in Suhl das Allgemeine Ehrenzeichen.

836. **Personalveränderungen**
im Verwaltungsbereich
der Königlichen Oberzolldirektion zu Magdeburg.

Befördert oder versetzt wurden: Regierungsrat Jahr von Stettin nach Magdeburg, die Oberzollkontrolleure, Zollinspektoren Töpfer von Magdeburg bei der Lehranstalt für Zollbeamte nach Berlin an die Hauptlehranstalt für Zollbeamte, Zollinspektor Jäger von Magdeburg Kaufhof nach Magdeburg an die Lehranstalt für Zollbeamte, Diener von Halle a. S. nach Magdeburg Kaufhof, Oberzollsekretär Sperling von Magdeburg als Stationskontrolleur nach Hamburg, Zollsekretär Lucht von Wittenberg nach Stendal, die Oberzolleinnehmer Schulz von Schönebeck a. E. nach Bitterfeld, Rappmann von Bitterfeld nach Schönebeck a. E., Zolleinnehmer Buchmann von Bismark als Zollassistent nach Schönebeck a. E., die Zollaufseher Wolf in Aken a. E. und Riedel in Naumburg a. S. zu Zolleinnehmern in Könnern und Bismark, Zollaufseher Strube in Halberstadt zum Zollassistenten in Halberstadt, Zollaufseher Schröder von Klein-Wanzleben nach Aken a. E. Gestorben ist Zollaufseher Dieck in Magdeburg-Kaufhof.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

261

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 29. Ausgegeben den 18. Juli 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 261. — Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung S. 261. — Ausreichung von Zinsscheinen S. 261. — Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der gesamten preußischen Staatsbahnen S. 262. — Wahrnehmung der Wasserpolizei ꝛc. für den Groß-Wusterwitzer See und die Baggerelbe S. 262. — Errichtung eines Oesterreichisch-Ungarischen Vizekonsulats in Magdeburg S. 262. — Polizeiverordnung, betr. die Versorgung bewohnter Flußfahrzeuge mit Trinkwasser S. 262. — Polizeiverordnung, betr. die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf der Elbe S. 262. — Auszahlung einer Staatsprämie S. 263. — Warnung vor dem Ankauf minderwertiger Entfettungsmittel ꝛc. S. 263. — Hufbeschlagprüfung S. 263. — Durchschnittspreise für Lebensmittel ꝛc. S. 264. — Preissätze für Marschfourage S. 267. — Behandlung aufgefundener Luftballons ꝛc. S. 267. — Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler- ꝛc. Handwerk in Quedlinburg S. 268. — Entziehung des Kraftwagenführerscheins Söffner S. 268. — Ermächtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern S. 268. — Großhandelspreise für Getreide S. 268. — Verkauf alter Werkstattsmaterialien S. 268. — Verzeichnis vollausgebildeter Realanstalten und Realschulen S. 269. — Ausführung von Vorarbeiten auf dem Bahnhof Magdeburg-Südost S. 269. — Wahl eines Kreisverordneten für den Kreis Neuhaldensleben S. 270. — Errichtung einer Telegraphenanstalt in Dahrenstedt S. 270. — Kommunalbezirksveränderungen S. 270. — Personalnachrichten S. 270.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

837. Stück 38. Nr. 4400. Gesetz, betreffend Aenderung der Zivilprozeßordnung. Vom 24. Juni 1914.

Nr. 4401. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 25. Juni 1914.

838. Stück 39. Nr. 4402. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 27. Juni 1914.

Nr. 4403. Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Botschafter in Konstantinopel und dem Kaiserlich Ottomanischen Großwesir und Minister der auswärtigen Angelegenheiten über die Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkei vom 26. August 1890 und der dazu getroffenen Zusatzübereinkunft vom 25. April 1907. Vom 2. Mai 1914.

839. Stück 40. Nr. 4404. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. Juni 1914.

Nr. 4405. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 1. Juli 1914.

840. Stück 41. Nr. 4406. Bekanntmachung über die Einreihung von Orten in die Wohnungsgeldzuschußklassen. Vom 1. Juli 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

841. Stück 19. Nr. 11357. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 691). Vom 14. Mai 1914.

Nr. 11358. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237). Vom 18. Juni 1914.

842. Stück 20. Nr. 11359. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Dortmund und Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Castrop und Dortmund. Vom 10. Juni 1914.

843. Stück 21. Nr. 11360. Gesetz zur Abänderung der Besoldungsordnung. Vom 29. Juni 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

844. Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 8 zu den 4½ prozentigen Prioritätsobligationen I. Emission der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli d. Js. bis zum 31. März 1918 werden

vom 8. Juni d. Js. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstr. 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a,

durch die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughause 2,

durch sämtliche preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Talons) den Ausreichungsstellen

einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen oder bis zum 8. Juni 1915 nicht zur Abhebung der neuen Zinsscheine benutzt sind.

Berlin, den 9. Mai 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

845. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1914 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

351 671 857 M.

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamteinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten preußischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke

320 202 178 M.

Berlin, den 1. Juli 1914.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

846. Durch § 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 — Gesetzsamml. S. 53 — (vergl. auch Anlage zum Wassergesetz — Gesetzsamml. S. 171 —) sind der Groß-Wusterwitzer See mit Ablauf in den Plauer See und die Baggerelbe von der Kupierung bei Derben bis zum Plauer Kanal, die bisher nicht unter staatlicher Verwaltung standen, zu Wasserläufen erster Ordnung erklärt worden. Die genannten Wasserläufe liegen im Regierungsbezirk Magdeburg, stehen aber in wasserpolizeilicher und baulicher Beziehung im Zusammenhang mit den Märkischen Wasserstraßen. Nach Anhörung der beteiligten Provinzialbehörden übertragen wir daher Ew. Hochwohlgeboren als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen die Wahrnehmung der Wasserpolizei für die beiden Wasserläufe — § 343 des Wassergesetzes — wie auch deren bauliche Verwaltung. Die Frage der Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Wasserläufe wird hierdurch nicht berührt.

Hinsichtlich der örtlichen Verwaltung sind die genannten Wasserläufe dem Wasserbauamt in Genthin zuzuweisen.

Berlin W. 66, den 15. Mai 1914.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung. gez. von Coels.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage. gez. Lusensky.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage. gez. Wesener.

Veröffentlicht,
Potsdam, den 24. Juni 1914.

Der Regierungspräsident,
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

b. der Provinzial-Behörden:

847. In Magdeburg ist ein Oesterreichisch-ungarisches Vizekonsulat errichtet, dessen Amtsbezirk sich auf die Provinz Sachsen erstreckt, die aus dem Amtsbezirk des Generalkonsulats in Berlin ausscheidet.

Mit der Leitung des Vizekonsulats ist der K. u. K. Konsul Dr. Otto Graf beauftragt worden.

Magdeburg, den 7. Juli 1914.

O. P. 3955. Der Oberpräsident.

848. **Polizeiverordnung,**
betreffend die Versorgung bewohnter Flußfahrzeuge mit Trinkwasser.

Auf Grund der §§ 120a Abs. 1, 120e Abs. 1 und 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1900, § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch bezüglich der Trinkwasserversorgung der im Bereiche der Preußischen Elbstrombauverwaltung auf der Elbe verkehrenden bewohnten Flußfahrzeuge folgendes verordnet:

§ 1. Zur Vermeidung des Gebrauchs von Brunnenwasser zum Kochen und Trinken ist jedes auf der Elbe verkehrende bewohnte Fahrzeug oder Floß von dem Eigentümer mit einem hinreichend geräumigen Behälter zur Aufnahme des mitzuführenden Trinkwassers auszurüsten.

Der Führer des Fahrzeuges hat dafür zu sorgen, daß das Gefäß stets gut gereinigt und mit einwandfreiem Trinkwasser in genügender Menge gefüllt ist.

§ 2. Rohes Elbwasser darf weder zum Trinken noch zum Reinigen des Eß- und Kochgeschirrs verwendet werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 300 M., gegen § 2 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1914 in Kraft.

Magdeburg, den 10. Juli 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
(Elbstrombauverwaltung.)
B. 4492 O. P. von Hegel.

849. **Polizeiverordnung,**
betreffend die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf der Elbe.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird hierdurch über die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf den preußischen Elbestrecken von der sächsischen Grenze bis zur Schnackenburger Mündung folgendes verordnet:

§ 1. Der § 7 der Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen, vom 7. August 1894 erhält folgende Fassung:

„Petroleum und dessen Destillationsprodukte dürfen in freiem Zustande in Kastenschiffen nur dann befördert werden, wenn ihr spezifisches Gewicht bei 17,5° C mehr als 0,68 beträgt.

Kein Petroleumkasten darf auf mehr als 98 Prozent des Raumes, welchen er einschließlich seines Domes oder sonstigen Ausdehnungsraumes enthält, mit Petroleum gefüllt werden.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung sofort in Kraft.

Magdeburg, den 10. Juli 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
(Elbstrombauverwaltung.)

B. 4492 O. P. von Hegel.

des Regierungspräsidenten und der Regierung:

850. Am Morgen des 12. Juli ist die Witwe Marta Blume geb. Rautmann in dem Schlafzimmer ihrer in dem 3. Stockwerke des Hauses Alter Markt 1 und 2 in Magdeburg belegenen Wohnung im Bette liegend tot aufgefunden worden. An ihrem Halse fanden sich Verletzungen vor, die durch Erwürgen verursacht sind. Um den Hals der Toten war eine Gardinenschnur zweimal geschlagen. Die Verletzungen sind nach dem Ergebnisse der Leichenöffnung durch einen Dritten beigebracht. Die Witwe Blume bewahrte in ihrer Wohnung größere Geldsummen und Wertpapiere auf. Wieviel bares Geld entwendet worden ist, hat sich bisher nicht feststellen lassen. Die Wohnungs- und die Schlafzimmertür sind mit Nachschlüsseln geöffnet worden.

Es liegt hiernach offensichtlich Raubmord vor.

Ich sichere demjenigen, dem die Festnahme des Täters oder der Täter gelingt oder der Tatsachen und Umstände anzugeben vermag, welche die Verhaftung des Täters oder der Täter ermöglichen, eine Staatsprämie von

1000 M.

geschrieben: „Eintausend Mark" zu, wobei ich mir die Bestimmung über die Auszahlung der Belohnung zum ganzen Betrage oder zu Teilbeträgen vorbehalte.

Mitteilungen sind an den Herrn Ersten Staatsanwalt in Magdeburg zur Geschäftsnummer 6 J 746/14 — 8 zu richten.

Magdeburg, den 16. Juli 1914.

I. 5. Nr. 4193. Der Regierungspräsident.

851. **Warnung!**

Vor kurzem erst hatte ich mich veranlaßt gesehen, vor dem Bezuge minderwertiger Entfettungsmittel, mit denen der Markt jetzt überschwemmt wird, öffentlich zu warnen. Von den Naturela-„Werken" in Hamburg-Rahlstedt wird neuerdings in irreführender Weise Reklame gemacht für ihre Präparate „Naturela-Compound" und „Naturela-Plättchen". Diese Mittel sind ebensowenig wie die frühergenannten geeignet, Fettleibigkeit zu beseitigen.

Ich warne vor dem Ankauf.

Magdeburg, den 1. Juli 1914.

I. 9. Nr. 1274. Der Regierungspräsident.

852. **Warnung!**

Die Firma „Transatlantische Rheumaheiltee-Gesellschaft Kullak und Meyer" in Berlin, Beuthstraße 10, vertreibt unter dem Namen „Papuanatee" zu hohem Preise mit marktschreierischen Anpreisungen einen aus geschnittenen Wedeln eines Adlerfarns bestehenden Tee, der von den Herren „Fabricius" und „Lhamassa" als Heilmittel gegen Gicht und Rheumatismus „entdeckt" worden sein soll. Die Firma mißbraucht hierbei die Namen von Regierungsrat Professor Dr. Juckenack und Dr. Griebel, Beamten der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Berlin, die sich niemals über den Tee günstig geäußert haben. Es ist bisher wissenschaftlich in keiner Weise erwiesen, daß dem Tee die von Kullak und Meyer behaupteten Heilwirkungen zukommen oder daß er überhaupt Stoffe enthalte, die als Heilmittel gegen Gicht und Rheumatismus angesehen werden könnten. Es ist vom wissenschaftlichen Standpunkt auch gar nicht anzunehmen, daß dem Tee derartige Heilwirkungen zukommen. Kranken kann daher nur dringend geraten werden, sich durch die Anpreisungen, insbesondere die Dankschreiben von Laien, nicht irreführen und von einer sachverständigen Behandlung abhalten zu lassen.

Magdeburg, den 1. Juli 1914.

I. 9. Nr. 1274. Der Regierungspräsident.

853. In Gemäßheit des § 2 des Reglements über die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung — Anlage B zum Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 21. Mai 1904 — wird der nächste Prüfungstermin hier am Orte auf

Donnerstag, den 10. September d. Js.
morgens 7 Uhr,

anberaumt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind mindestens 4 Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheins, der etwa vorhandenen Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen, eines Nachweises, daß sich der Meldende die letzten 6 Monate innerhalb des Regierungsbezirks Magdeburg aufgehalten hat und unter Einsendung der Prüfungsgebühr an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Regierungs- und Geh. Veterinärrat Leistikow in Magdeburg zu richten, welcher demnächst die sich Meldenden zur Prüfung einberufen wird.

Die Prüfungsgebühr beträgt 10 Mark. Bei Uebersendung durch die Post sind 5 Pf. Bestellgebühr beizufügen.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der zu Prüfende selbst mitzubringen, die Schmiedevorrichtungen und die Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Magdeburg, den 6. Juli 1914.

I. 4. Nr. 4071. Der Regierungspräsident.

854. Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Getreidepreise

Namen der Städte	Weizen						Roggen						Braugerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kommen je 100 Kilogramm																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	20	70	20	50	—	—	18	02	17	72	—	—	—	—	—	—	—	—
Halberstadt	—	—	19	27	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Quedlinburg . . .	20	73	—	—	20	53	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aschersleben . . .	20	80	19	93	18	50	17	78	17	28	16	25	—	—	—	—	—	—
Wernigerode . . .	20	60	19	60	18	60	17	92	16	92	15	92	—	—	—	—	—	—
Stendal	19	70	19	25	18	50	17	05	16	68	16	40	16	90	16	30	15	7
Salzwedel	19	50	19	31	18	50	16	68	16	40	16	06	15	87	15	51	15	1
Gardelegen	21	—	19	—	—	—	16	40	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tangermünde . .	20	—	19	80	19	60	17	—	16	80	16	60	16	—	15	80	15	6
Schönebeck	20	84	20	34	19	84	18	—	17	50	17	—	17	50	17	—	16	5
Burg	21	—	20	—	19	—	16	80	16	50	16	30	20	—	19	50	19	—
Summe	204	87	197	—	153	07	173	65	168	80	114	53	86	27	84	11	81	9
Durchschnitt	20	49	19	70	19	13	17	37	16	88	16	36	17	25	16	82	16	3

Magdeburg, den 14. Juli 1914.

855. Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Preise des Fleisches

Namen der Haupt-Marktorte	Rind						Kalb				Hammel				Schwein			
	Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule		Bug	
	Es kostet je 1 kg																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	2	23	1	95	1	71	2	32	2	06	2	25	2	07	1	75	1	4
Halberstadt	1	80	1	70	1	60	2	—	1	80	2	—	1	90	1	60	1	5
Quedlinburg . . .	2	—	1	80	1	70	2	10	1	90	2	20	1	90	1	70	1	6
Aschersleben . . .	2	—	1	95	1	80	2	20	2	—	2	—	2	—	1	70	1	7
Wernigerode . . .	2	20	2	—	1	80	2	20	2	—	2	20	2	—	1	80	1	6
Stendal	2	—	1	90	1	80	2	20	1	90	2	10	1	80	1	60	1	5
Salzwedel	2	30	2	30	1	80	2	—	1	80	2	—	1	90	1	80	1	6
Gardelegen	2	20	1	80	1	80	2	20	1	80	2	20	1	80	1	80	1	6
Tangermünde . .	1	80	1	60	1	60	2	—	1	80	2	—	1	80	1	35	1	3
Schönebeck	2	—	1	90	1	70	2	—	1	90	2	—	2	—	1	60	1	6
Burg	1	80	1	80	1	80	2	20	2	—	2	—	2	—	1	60	1	6
Summe	22	33	20	70	19	11	23	42	20	96	22	95	21	17	18	30	16	9
Durchschnitt	2	03	1	88	1	74	2	13	1	91	2	09	1	92	1	66	1	5

Magdeburg, den 14. Juli 1914.

im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat Juni 1914.

Namen der Städte	Futtergerste						Hafer					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kommen je 100 Kilogramm											
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	—	—	—	—	—	—	18	35	18	35	—	—
Halberstadt	—	—	15	55	—	—	—	—	17	50	—	—
Quedlinburg	17	80	—	—	—	—	18	55	—	—	18	20
Aschersleben	16	13	15	60	14	63	18	65	17	75	16	83
Wernigerode	—	—	—	—	—	—	20	—	18	75	17	75
Stendal	15	10	14	50	14	—	17	35	16	83	15	90
Salzwedel	15	—	14	50	14	—	17	—	16	25	15	87
Gardelegen	—	—	—	—	—	—	16	40	16	—	—	—
Tangermünde	14	—	13	80	13	60	17	40	17	20	17	—
Schönebeck	14	50	14	—	13	50	18	50	18	—	17	50
Burg	18	—	17	—	16	—	17	05	16	50	16	—
Summe	110	53	104	95	85	73	179	25	173	13	135	05
Durchschnitt	15	79	14	99	14	29	17	93	17	31	16	88

Der Regierungspräsident.

Kleinhandel im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat Juni 1914.

Namen der Haupt-Marktorte	Schwein				Roßfleisch		Inländischer, geräucherter				Schweineschmalz			
	Kopf und Beine		Rückenfett (frisch)				roher Schweineschinken		Schweinespeck		inländisches		ausländisches	
							im Ganzen		im Ausschnitt					
	Es kostet je 1 kg													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	—	—	—	—	—	99	2	85	3	38	1	58	1	60	1	40
Halberstadt	1	—	1	35	1	—	2	80	3	20	1	60	1	60	1	40
Quedlinburg	1	—	1	50	1	—	2	80	3	20	1	80	1	60	1	40
Aschersleben	—	60	1	48	1	—	3	—	3	20	1	73	1	60	1	35
Wernigerode	—	80	1	50	—	80	2	80	3	60	1	80	1	60	1	30
Stendal	—	50	1	40	1	—	3	20	3	50	1	80	1	82	1	50
Salzwedel	—	80	1	80	—	60	2	40	3	40	2	—	2	—	1	50
Gardelegen	—	80	2	—	1	—	2	80	3	20	2	—	2	—	1	60
Tangermünde	—	50	1	40	1	—	2	80	3	20	2	—	1	60	1	40
Schönebeck	—	40	1	30	1	—	3	10	3	30	1	50	1	50	1	30
Burg	1	—	1	40	—	80	2	70	2	80	1	60	1	60	1	40
Summe	7	40	15	13	10	19	31	25	35	98	19	41	18	52	15	55
Durchschnitt	—	74	1	51	—	93	2	84	3	27	1	76	1	68	1	41

Der Regierungspräsident.

Namen der Städte	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: im Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: im Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm- und Preß-	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Mehl: Handel in größeren Mengen: Weizen-	Mehl: Handel in größeren Mengen: Roggen-
	Es kosten																		
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 Liter	1 Ei	je 100 kg	
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
...gdeburg	32 —	28 —	31 —	— 40	— 50	— 50	5 17	13 —	— 09	— 16	6 70	5 10	4 15	2 10	2 79	— 22	— 08	25 75	23 —
...lberstadt	28 50	36 —	40 —	— 40	— 50	— 50	7 25	— —	— 08	— 30	7 —	5 25	3 74	2 38	2 80	— 20	— 08	29 80	24 80
...edlinburg	28 —	32 —	36 —	— 40	— 48	— 48	6 50	— —	— 10	— —	6 80	— —	3 50	2 —	2 60	— 20	— 08	30 —	25 —
...chersleben	30 —	32 —	40 —	— 40	— 40	— 48	7 75	12 —	— 12	— 25	7 —	6 25	4 —	1 85	2 80	— 20	— 08	30 —	25 50
...ernigerode	32 -	36 —	40 —	— 40	— 44	— 44	— —	— —	— 09	— —	7 50	— —	3 —	2 50	2 80	— 20	— 07	31 —	26 —
...endal	40 —	40 —	40 —	— 50	— 50	— 50	4 85	— —	— 07	— —	6 58	5 40	3 —	2 —	2 68	— 20	— 07	30 —	24 —
...lzwedel	46 —	40 —	40 —	— 50	— 50	— 50	4 —	— —	— 09	— —	6 20	5 40	3 80	3 60	2 78	— 20	— 07	32 —	25 —
...rdelegen	45 —	50 —	50 —	— 50	— 50	— 50	3 —	— —	— 05	— —	5 80	4 40	3 80	3 —	1 30	— 18	— 07	32 —	24 —
...ngermünde	32 —	36 —	36 —	— 40	— 40	— 50	3 75	— —	— 06	— 30	6 —	4 50	3 50	3 —	2 80	— 18	— 08	31 —	25 —
...hönebeck	36 —	40 —	42 —	— 40	— 50	— 50	8 —	10 50	— 10	— 17	7 —	5 —	3 50	2 —	2 60	— 20	— 08	32 —	24 —
...rg	30 —	36 —	40 —	— 40	— 48	— 50	5 —	— —	— 06	— —	6 45	5 60	3 40	— —	2 80	— 20	— 08	30 —	25 —
Summe	379 50	406 —	435 —	4 70	5 20	5 40	55 27	35 50	— 91	1 18	73 03	46 90	39 39	24 43	28 75	2 18	— 84	333 55	271 30
Durchschnitt	34 50	36 91	39 55	— 43	— 47	— 49	5 53	11 83	— 08	— 24	6 64	5 21	3 58	2 44	2 61	— 20	— 08	30 32	24 66

...sschließlich des Getreides im Regierungsbezirk Magdeburg für den Monat Juni 1914.

Namen der Städte	Mehl: Weizen-	Mehl: Roggen-	Mehl: im Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggen(grau)brot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Weizen-	Buchweizen-	Grieß	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Buchweizen-	Hafer-	Gersten-	Grütze	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Es kosten																						
	je 1 kg																				50 kg	100 Std.	50 kg	1 Liter
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ -	ℳ ₰
Magdeburg	— 40	— 28	— 63	— 28	— 80	— 50	— —	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	1 10	3 20	— 50	— 20	1 30	— —	— 80	— 21
Halberstadt	— 40	— 34	— 46	— 25	— 80	— 50	— —	— 40	— 40	— 45	— 50	— 50	— —	1 —	2 80	— 48	— 20	1 55	— —	— 80	— 22
Quedlinburg	— 40	— 32	— 50	— 24	— 70	— 48	— —	— 40	— 40	— 48	— 50	— 50	— —	— 80	3 20	— 52	— 22	1 50	— —	— 80	— 22
Aschersleben	— 36	— 28	— 55	— 24	— 80	— 50	— —	— 40	— 40	— 44	— —	— 55	— —	1 20	3 20	— 50	— 22	1 60	— 80	— —	— 22
Wernigerode	— 40	— 30	— 60	— 25	— 80	— 40	— 50	— 40	— 36	— 50	— 50	— 50	— 40	— 90	3 20	— 50	— 20	1 60	— —	— 80	— 22
Stendal	— 36	— 26	— 38	— 22	— 80	— 50	— 50	— 50	— 40	— 45	— 50	— 50	— 50	1 —	3 30	— 54	— 22	1 45	1 —	1 —	— 21
Salzwedel	— 35	— 27	— 52	— 29	— 70	— 50	— —	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	1 20	3 20	— 48	— 20	1 50	— —	1 —	— 22
Gardelegen	— 40	— 30	— 50	— 24	1 —	— 60	— 50	— 80	— 50	— 80	— 50	— 50	— 50	1 20	3 20	— 50	— 20	1 45	— —	1 —	— 22
Langermünde	— 34	— 28	— 50	— 23	— 80	— 44	— —	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	1 30	2 80	— 50	— 20	— —	1 —	1 —	— 22
Schönebeck	— 35	— 26	— 60	— 26	— 80	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	— —	1 —	3 20	— 52	— 22	1 35	— —	— 64	— 22
Burg	— 36	— 30	— 50	— 35	— 80	— 50	— —	— 40	— 40	— 50	— 50	— 48	— —	1 20	3 20	— 48	— 20	1 30	— 73	— 73	— 20

857. **Uebersicht**
derjenigen Preissätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9[a] des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die im Monat Juli d. Js. den Truppenteilen verabreichte Marschfourage vergütigt wird.

Nr.	Marktort	Preis-Bezirke	Marktpreise pro 100 Kilogramm					
			Hafer.		Richtstroh.		Heu.	
			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1.	Burg	Die Kreise Jerichow I. und II.	17	90	3	57	alt 6 neu 5	77 88
2.	Gardelegen	Der Kreis Gardelegen	17	43	4	20	alt 6 neu 5	72 04
3.	Halberstadt	Die Kreise Halberstadt und Oschersleben	19	95	5	25	alt 8 neu 5	40 78
4.	Magdeburg	Die Kreise Calbe, Magdeburg, Neuhaldensleben, Wanzleben und Wolmirstedt	19	27	4	36	alt 7 neu 5	04 36
5.	Quedlinburg	Die Kreise Quedlinburg und Aschersleben	19	48	3	68	alt 7 alt 6	19 51
6.	Salzwedel	Der Kreis Salzwedel	18	64	3	99	neu 5 alt 7	67 35
7.	Stendal	Die Kreise Stendal und Osterburg	18	38	3	15	neu 6	04
8.	Wernigerode	Kreis Grafschaft Wernigerode	21	—	3	15	alt 8	40

Magdeburg, den 14. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

858. **Benachrichtigung und Anleitung**
über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Regierungsbezirk Magdeburg aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raume aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt,

sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum".

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königliche Landratsamt (in Stadtkreisen der Polizeiverwalter) hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Magdeburg, den 1. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident.

859. Die freie Maler- und Lackierer-Innung in Quedlinburg hat beantragt, eine Anordnung zu erlassen, wonach innerhalb der Orte Quedlinburg, Thale, Suderode, Friedrichsbrunn, Westerhausen, Ditfurt, Hedersleben, Gatersleben, Hausneindorf, Nachterstedt, Stecklenberg, Reinstedt, Weddersleben und Warnstedt sämtliche Gewerbetreibende, die das Maler- und Lackierer-Handwerk ausüben, einer neu zu errichtenden Zwangsinnung anzugehören haben.

Um über den Antrag abstimmen zu lassen und die Mehrheit der beteiligten Handwerker zu ermitteln, habe ich in der Person des Herrn Oberbürgermeisters Banse in Quedlinburg einen Kommissar bestellt (§ 100 Abs. 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung).

Magdeburg, den 8. Juli 1914.

I. 2. Nr. 2547. Der Regierungspräsident.

860. Dem Kraftwagenführer Walter Söffner, geboren am 3. Januar 1895 in Magdeburg, zuletzt hier wohnhaft, habe ich den ihm von mir am 26. Mai 1913 erteilten Führerschein Nr. 2435 für Kraftwagen der Klasse 3a — mit Verbrennungsmaschine — auf 2 Jahre entzogen. Eine Verfügung hierüber kann ihm nicht zugestellt werden, da sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist.

Ich ersuche, nach W. Söffner eingehend zu forschen, sowie den Führerschein ihm im Ermittelungsfalle abzunehmen und mir einzureichen.

Magdeburg, den 29. Juni 1914.

I. 10. Nr. 3212. Der Regierungspräsident.

861. Ich habe dem Werkmeister Christoph Helmbold in Magdeburg für die Dauer seiner Tätigkeit bei der Verkaufsstelle Magdeburg der Daimler-Motoren-Gesellschaft auf Widerruf die Ermächtigung erteilt, Führer von Kraftfahrzeugen der Klassen 2, 3a und 3b — mit Verbrennungsmaschine — für den Betrieb obengenannter Firma — allgemein — zu Kraftfahrzeugführern auszubilden.

Diese Ermächtigung gilt aber nur für seine Person.

Magdeburg, den 9. Juli 1914.

I. 10. Nr. 4083. Der Regierungspräsident.

862. Ich habe dem Monteur Karl Spiegel in Magdeburg für die Dauer seiner Tätigkeit bei der Filiale Magdeburg der Audi-Automobilwerke auf Widerruf die Ermächtigung erteilt, Führer von Kraftfahrzeugen der Klassen 3a und 3b — mit Verbrennungsmaschine — für den Betrieb obengenannter Firma — allgemein zu Kraftfahrzeugführern auszubilden.

Diese Ermächtigung gilt aber nur für seine Person.

Magdeburg, den 9. Juli 1914.

I. 10. 4084. Der Regierungspräsident.

863. Am Großhandelsplatz Magdeburg sind am 14. Juli 1914 hauptsächlich gezahlt worden für 1000 kg Weizen 201—203 M., Roggen 174—177 M., Hafer 180—183 M.

Magdeburg, den 16. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

Vermischte Nachrichten:

864. Die angesammelten unbrauchbaren Werkstattsmaterialien sollen verkauft werden und zwar:

A. Kupfer, Rotguß usw.,

B. Schweiß- und Flußeisen, Gußeißen, Stahl usw.

Die Bedingungen und die zu den Angeboten zu benutzenden Formulare können in unserm Zentralbureau, Fürstenstraße Nr. 1—10, eingesehen, auch von diesem gegen postfreie Einsendung von für Angebotbogen A 50 Pfg., für Angebotbogen B 50 Pfg. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift — bis zu den Eröffnungsterminen — kostenfrei an uns einzusenden. Das Oeffnen der Angebote findet statt für A **am 3.,** für B **am 8. August 1914,** vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer Nr. 1. Zuschlagsfrist für A bis 17. August 1914, für B bis 29. August 1914.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

885. Nachstehendes Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind, wird unter Hinweis auf Nr. 3 § 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 bekannt gegeben:

5. Verzeichnis der Knabenmittelschulen,

die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

M. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Königsberg	Königsberg i. Pr.	Städtische Haberberger Mittelschule für Knaben und Mädchen.	
2	„	„	Städtische Ponarthen Mittelschule für Knaben und Mädchen.	
3	„	„	Städtische Roßgärter Mittelschule für Knaben und Mädchen.	
4	„	„	Städtische Altstädtische Mittelschule für Knaben.	
5	„	„	Städtische Steindammer Mittelschule für Knaben.	
6	Stettin	Stettin	Städtische Knabenmittelschule — Ottoschule —.	
7	„	„	Städtische Knabenmittelschule — Barnimschule —.	
8	„	„	Städtische Knabenmittelschule — Arndtschule —.	
9	„	Stargard i. P.	Städtische Knaben- und Mädchenmittelschule.	
10	Breslau	Breslau	Städtische evangelische Knabenmittelschule I.	
11	„	„	Städtische evangelische Knabenmittelschule II.	
12	„	„	Städtische katholische Knabenmittelschule I.	
13	„	„	Städtische katholische Knabenmittelschule II.	
14	Magdeburg	Quedlinburg	Städtische Knabenmittelschule.	
15	Schleswig	Burg a. Fehmarn	Oeffentliche Mittelschule.	
16	Hannover	Hoya	Oeffentliche Mittelschule (Rektorschule).	
17	Lüneburg	Walsrode	Städtische Mittelschule.	
18	Osnabrück	Bramsche	Städtische Mittelschule (Rektorschule).	
19	Cöln	Wiehl	Oeffentliche Mittelschule.	

Magdeburg, den 10. Juni 1914.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

d. des Bezirks-Ausschusses:

886. **Ausführung von Vorarbeiten.**

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß der Grundbesitzer Emil Wilhelm Schneider in Magdeburg-Sudenburg, Schneidersgarten, auf seinem Grund und Boden Vorarbeiten und Messungen geschehen zu lassen hat, die zur Durchführung des Gleises 5 und Erneuerung des Stellwerksgebäudes Wut auf Bahnhof Magdeburg-Südost (früher Westerhüsen-Salbke) in der Gemarkung Salbke, Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 1190/182, 1191/182, 1305/182, und zwar östlich km 7,1 bis 7,4 der Bahnstrecke Magdeburg-Leipzig erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf die Unternehmerin, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen

Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Magdeburg, den 10. Juli 1914.

Der Bezirksausschuß.

c. verschiedener Behörden:

867. Als Kreisverordneter ist vom Kreistage des Kreises Neuhaldensleben der Gutsbesitzer Hermann Strube aus Barneberg gewählt und von uns bestätigt worden.

Merseburg, den 11. Juli 1914.

Königliche Generalkommission.

Vermischte Nachrichten.

868. Am 14. Juli 1914 wird in Dahrenstedt, Kr. Stendal, eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

869. Durch Beschluß des Kreisausschusses vom 12. Juni d. Js. ist das Grundstück Kartenblatt 2 Parzelle 1556/98 ꝛc. der Gemarkung Hasserode, die Försterei Himmelpforte, aus dem Gutsbezirk Harzforsten in den Gutsbezirk Schloß Wernigerode umgemeindet worden.

Wernigerode, den 10. Juli 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Grafschaft Wernigerode.

Personal-Nachrichten:

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen (Elbstrom-Bauverwaltung).

870. Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Regierungsbaumeister Schmidt in Tangermünde den Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

871. Es sind ernannt worden: I. zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks s. Kakerbeck, Kreis Gardelegen, der Schulze Fehse in Brüchau, b. Athenstedt, Kreis Halberstadt, der Landwirt Friedrich Kliet in Aspenstedt, c. Amt Jerichow, Kreis Jerichow II, der Domänenpächter Teute jun. in Amt Jerichow, d. Erxleben, Kreis Neuhaldensleben, der Rittergutspächter, Königliche Regierungsassessor a. D. Albrecht von Alvensleben in Erxleben, e. Althaldensleben, Kreis Neuhaldensleben, der Fabrikbesitzer Friedrich Schmelzer in Althaldensleben, f. Berge, Kreis Osterburg, der Gutsbesitzer Bleyl in Behrendorf, g. Dahlen, Kreis Stendal, der Ackermann Georg Friedrich Rethe in Dahlen, h. Dahlenwarsleben, Kreis Wo… stedt, der Gutsbesitzer Walter Grabau in Da… warsleben; II. zum Amtsvorsteher-Stellv… treter des Amtsbezirks s. Athenstedt, … Halberstadt, der Landwirt Edmund Behrens in A… stedt, b. Niegripp, Kreis Jerichow I, der G… besitzer Gustav Marx in Schartau, c. Somm… schenburg, Kreis Neuhaldensleben, der Gutsb… Heinrich Wunderling in Badeleben, d. … haldensleben, Kreis Neuhaldensleben, der … meindesekretär Eduard Bartels in Althaldensl… e. Rohrberg, Kreis Salzwedel, der Acker… August Schulze in Rohrberg, f. Dahlenwa… leben, Kreis Wolmirstedt, der Rentier Gustav S… mann in Dahlenwarsleben.

Der Regierungspräsident.

872. Ernannt: Regierungszivilsupernum… Henke hier zum Regierungssekretär.

873. Verliehen: das Kreuz des Al… meinen Ehrenzeichens dem Kriminalschutz… char. Polizeiwachtmeister Hermann Lochmann

das Allgemeine Ehrenzeichen in Si… dem Eisenbahn-Magazinaufseher Ferdinand Re… Magdeburg-Fermersleben und dem Gärtner Ar… Schulze in Tundersleben;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Br… dem Arbeiter Karl Dürkop auf Rittergut Ostern… und dem landw. Arbeiter August Dreyer in Wanz…

eine Brosche der Fabrikarbeiterin Ka… Schütz geb. Trappe hier;

874. Versetzt: Regierungsrat Knoblauch, … bei der Königlichen Regierung in Schleswig, … hiesigen Regierung.

875. Bestätigt die Wahl des Versicher… kommissars und Stadtverordneten Heinrich Rüh… Hornburg zum unbesoldeten Beigeordneten der … Hornburg für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Ja…

876. Personalveränderungen

beim Königlichen Oberbergamte in Halle a. …

Das rechtskundige Mitglied des oberbergamtl… Kollegiums Oberbergrat Keil wurde zum Geh… Regierungsrat und ständigen Mitgliede des La… wasseramts in Berlin ernannt. An seiner Stelle w… der Bergwerksdirektor Thielmann in Zabrze (O… bergamtsbez. Breslau) zum Oberbergrat ernannt … an das Oberbergamt Halle versetzt. Der Bergas… Bahn bei der Königlichen Berginspektion in Sta… wurde zum Berginspektor ernannt. Dem Obersch… meister Ziechert bei der Königlichen Bohrverwal… in Schönebeck ist der Charakter als Rechnung… Allerhöchst verliehen worden.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.
Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hanse'sche Buchdruckerei (H. Otte) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

271

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 30. Ausgegeben den 25. Juli 1914

Inhalt: Ausreichung von Zinsscheinen S. 271. — Ankauf volljähriger Truppendienstpferde S. 271. — Zulassung eines Azetylenapparates S. 272. — Hinweis auf Aenderungen der Bennereiordnung S. 272. — Polizeiverordnung über das Baden in der Elbe S. 272. — Ueberwachung des Verkehrs mit Ruder- 2c. Booten sowie des Badebetriebs in der Elbe S. 272. — Erhebung von Stempelabgaben durch das Zollamt Eilsleben S. 273. — Auslosung von Rentenbriefen S. 273. — Warnung vor dem Ankauf eines Nährmittels S. 274. — Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst S. 274. — Zulässigkeit der Enteignung zur Verbreiterung des Weges Gr.-Ellingen—Bürs S. 274. — Ausdehnung der Schonzeit für Drosseln 2c. und Eröffnung der Jagd auf Rehhühner S. 274. — Kommunalbezirksveränderung S. 275. — Ortsstatut betr. Wegereinigung in Egeln S. 275. — Kündigung von Schuldverschreibungen der Städte Quedlinburg und Schönebeck S. 275. — Personalnachrichten S. 276.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

877. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1894 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 8. Juni d. Js. ab

ausgereicht und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughause 2,

durch sämtliche preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 23. Mai 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 1260. Warnecke.

878. Ankauf volljähriger Truppendienstpferde im Regierungsbezirk Magdeburg.

1) Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden sollen im Regierungsbezirk Magdeburg die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

von der 2. Remontierungskommission

am 5. Oktober,	10	vorm.,	in	Aschersleben,
„ 6.	„	9 45	„	„	Genthin,
„ 7.	„	10	„	„	Stendal,
„ 8.	„	7	„	„	Salzwedel.

2) Die Pferde sind hauptsächlich für Feldartillerie, ferner für Train usw. bestimmt.

3) Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppengebrauch erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen). Pferde unter 1,54 m kommen nur als Reitpferde und nur in geringem Umfange in Betracht.

Pferde, die erst 4½-jährig sind sowie tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittels Schecks.

5) Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankaufstage als Klopphengste erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Kehlkopfpfeifen auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden

Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Roaren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.

6) Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

8) Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 9. Juni 1914.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. Haack.

879. Bekanntmachung

betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Gemäß § 12 der Azetylenverordnung wird auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins für das Königreich Preußen der Deli-Azetylenschweißapparat Type B der Firma Deutsche Licht Industrie G. m. b. H. in München unter der Typenbezeichnung J» zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen bei gleichzeitiger Befreiung von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der Technischen Grundsätze widerruflich zugelassen, sofern die im § 12 Abs. 1 enthaltene Voraussetzung und die Bedingungen unter b und c daselbst erfüllt werden.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 1. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage. von Meyeren.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf den vorstehenden Erlaß aufmerksam.

Magdeburg, den 15. Juli 1914.

I. 2. Nr. 2691. Der Regierungspräsident.

880. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 29. Juni 1914 Aenderungen und Ergänzungen der Brennereiordnung mit der Maßgabe beschlossen hat, daß sie am 1. Oktober 1914 in Kraft treten. Die Aenderungen und Ergänzungen werden alsbald im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht werden. Sie können von den beteiligten Gewerbetreibenden bei den Zollstellen eingesehen werden.

Berlin, den 30. Juni 1914.

Der Finanzminister.

b. der Provinzial-Behörden:

881. Polizeiverordnung

über die Regelung des Badens in der Elbe von Stromkilometer 323 bis 329,5 und in der Alten Elbe.

Auf Grund der §§ 138, 139 Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), §§ 25, 39, 342, 343, 348 Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53) wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In der Elbe von Stromkilometer 323 bis 329,5 und in der Alten Elbe ist das Baden und Schwimmen außerhalb der zugelassenen Badeanstalten und Freibäder, deren Umfang fest zu bestimmen ist, vom Ufer aus sowie der Aufenthalt in Badekleidung oder im unbekleideten Zustande auf den unter Mittelwasser liegenden wasserfreien Uferstreifen und Sandbänken des Strombettes ferner in den über dem Wasser befindlichen zu den Badeanstalten gehörigen offenen oder verdeckten Restaurants, Kaffee's oder Erfrischungsräumen verboten.

§ 2. Angehörige des weiblichen Geschlechts müssen stets Badeanzüge tragen, welche Brust, Rücken und Leib vollständig und die Oberschenkel bis dicht an die Kniee bedecken.

§ 3. Auf den in § 1 bezeichneten Wasserstrecken ist es verboten, sich unbekleidet oder nur in Badekleidung in Booten und anderen Wasserfahrzeugen aufzuhalten.

§ 4. In einzelnen Fällen können Ausnahmen von § 1 bezüglich des Badens und Schwimmens und von § 3 zugelassen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Magdeburg, den 18. Juli 1914.

Der Oberpräsident. (Elbstrombauverwaltung).

B. Nr. 4897 O. P. von Hegel.

882. Dem Polizeipräsidenten in Magdeburg habe ich innerhalb des Stadtbezirks Magdeburg die schiffahrtspolizeiliche Ueberwachung der auf der Elbe und ihren Nebengewässern innerhalb des Stadtbezirks Magdeburg verkehrenden Ruder- und Segelboote sowie der zur nichtgewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Dampf- und Motorboote, desgleichen weiteren auch die polizeiliche Ueberwachung des Badebetriebes übertragen.

Magdeburg, den 18. Juli 1914.

Der Oberpräsident. (Elbstrombauverwaltung).

B. Nr. 4910 O. P. von Hegel.

883. **Erhebung von Versicherungsstempel.**

Das Zollamt Eilsleben ist zur Erhebung der Reichsstempelabgabe für Versicherungen nach Tarifnummer 12 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (R.-G.-Bl. S. 639) ermächtigt.

Magdeburg, den 20. Juli 1914.

Königliche Oberzolldirektion.

884. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 1. Oktober 1914 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 4 % Rentenbriefen Littr. A—E.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Tlr.) 109 Stück.
Nr. 15 508 877 1026 1096 1136 1296 1635 1764 1828 2249 2342 2442 2560 2743 2748 2842 3170 3290 3339 3719 3754 3845 3894 4100 4186 4869 5100 5282 5653 6222 6249 6284 6387 6445 6751 6793 6987 7055 7121 7278 7356 7389 7681 8045 8146 8187 8622 8670 8707 8730 9306 9470 9573 9925 10223 10757 10926 10977 11034 11265 11287 11407 11433 11451 11641 11764 11841 11849 12251 12497 12634 13021 13153 13199 13221 13494 13596 13866 13929 13950 13962 14112 14141 14507 14564 14583 14679 14716 14960 15056 15124 15229 15377 15502 15558 15562 15865 15897 15930 15979 15983 16128 16151 16176 16278 16308 16312 16326.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Tlr.) 34 Stück.
Nr. 122 575 623 657 730 818 1227 1310 1578 1653 1865 1950 1983 2075 2235 2295 2572 2612 3029 3053 3075 3116 3147 3191 3200 3596 3747 3803 3880 4056 4068 4861 4882 4890.

Litt. C. zu 300 M. (100 Tlr.) 169 Stück.
Nr. 100 156 226 337 1056 1235 1512 1612 1745 1972 2677 3157 3468 3891 3965 3993 4469 4677 5028 5798 5814 5835 6033 6071 6331 6509 6805 6817 7155 7427 7874 7990 8112 8635 8872 8974 9040 9161 9187 9241 9296 9496 9593 9709 10109 10156 10186 10203 10282 10452 10804 11052 11053 11073 11887 12168 12228 12230 12423 12514 12760 12788 12815 12835 12955 13132 13539 13664 13962 14329 14520 14586 14814 15150 15482 15659 15708 15763 15896 15964 15989 16072 16305 16473 16548 17348 17404 17552 17634 17674 17787 17833 17941 17942 18027 18068 18161 18259 18302 18384 18389 18522 18755 18774 18864 18986 19144 19689 19740 19853 19876 19931 20045 20254 20259 20266 20450 20593 20742 20755 20807 20935 21325 21405 21615 21740 22000 22101 22277 22398 22500 22600 22602 22868 23027 23115 23388 23398 23440 23657 23663 23688 23702 23860 23861 23863 24175 24205 24301 24468 24491 24509 24601 24639 24681 24718 24767 24846 24854 24879 24938 24951 24954 24967 24971 25024 25136 25169 25199.

Litt. D. zu 75 M. (25 Tlr.) 160 Stück.
Nr. 430 595 643 889 919 1237 1570 1605 1758 2184 2539 2641 2761 3087 3125 3290 3311 3368 3829 3896 4083 4349 4540 4640 4751 5068 6067 6084 6258 6308 6580 6689 6847 6905 7097 7120 7229 7257 7502 8241 8401 8417 8781 9025 9153 9185 9818 9983 10156 10314 10877 10951 10998 11046 11295 11410 11445 11553 11749 11806 12055 12133 12274 12305 12331 12494 12806 13365 13408 13606 13683 13946 13949 14094 14099 14145 14272 14365 14381 14414 14694 15028 15160 15378 15577 15957 16258 16412 16503 16505 16565 16574 16787 16800 16814 17640 17694 17785 18032 18033 18055 18105 18141 18149 18155 18162 18316 18367 18399 18541 18649 18723 18909 18912 18999 19105 19132 19433 19608 19808 19881 19968 19975 20116 20171 20188 20372 20550 20625 20754 20931 20966 20968 21042 21082 21097 21491 21623 21954 22052 22053 22070 22398 22536 22537 22631 22747 22851 22919 22992 23036 23050 23094 23134 23135 23173 23209 23368 23398 23399.

II. von 4% Rentenbriefen Littr. AA—EE.

Littr. AA zu 3000 M. 1 Stück Nr. 50.
„ CC „ 300 „ 1 „ „ 266.
„ DD „ 75 „ 1 „ „ 53.

III. von 3½% Rentenbriefen Littr. L—P.

Littr. L zu 3000 M. 2 Stück Nr. 140 230.
„ N „ 300 „ 1 „ „ 513.
„ O „ 75 „ 1 „ „ 173.
„ P „ 30 „ 2 „ „ 36 59.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe den Nennwert der letzteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, vom 1. Oktober 1914 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen. Den voraufgeführten Rentenbriefen zu I Littr. A—D muß der Erneuerungsschein, den übrigen Rentenbriefen dagegen müssen außer dem Erneuerungsschein die Zinsscheine und zwar:

zu II Littr. AA—DD Reihe I Nr. 12—16,
„ III „ L—P „ III „ 15 u. 16
beigefügt sein.

Vom 1. Oktober 1914 ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf und es wird der Betrag der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Ferner werden die Inhaber der folgenden früher ausgelosten und bereits seit länger als 2 Jahren rückständigen

1. 4 % Rentenbriefe der Provinz Sachsen

aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1905: Littr. C. Nr. 7878.
1. April 1907: Littr. D. Nr. 11458, 17607, 18477, 19667, 22475.
1. Oktober 1907: Littr. A. Nr. 16146, Littr. C. Nr. 11974, Littr. D. Nr. 1364, 1544.
1. April 1908: Littr. C. Nr. 11503, Littr. D. Nr. 2836, 7810, 22706.

1. Oktober 1908: Littr. B. Nr. 4757, Littr. C. Nr. 1601, 3533, 7349, 15456, Littr. D. Nr. 20423, 22505.
1. April 1909: Littr. B. Nr. 2043, Littr. C. Nr. 6760, Littr. D. Nr 7895, 22654.
1. Oktober 1909: Littr. C. Nr. 3071, 11784, 21894, Littr. D. Nr. 7730, 15463, 20183.
1. April 1910: Littr. A. Nr. 2787, Littr. C. Nr. 1943, 7913, 7915, 9313, 17328, Littr. D. Nr. 8197, 8502, 11297, 21520, 22391, 22725.
1. Oktober 1910: Littr. C. Nr. 13585, 16583, Littr. D. Nr. 18744, 22926.
1. April 1911: Littr. C. Nr. 6504, 10565, 13596, 17268, 18536, 24125, Littr. D. Nr. 4811, 6233, 8754, 19948, 22840, 22911.
1. Oktober 1911: Littr. A. Nr. 16032, Littr. C. Nr. 14573, 18015, 24355, Littr. D. Nr. 9518, 12236, 13694, 17760, 21904.
1. April 1912: Littr. A. Nr. 6750, 15914, Littr. C. Nr. 3269, 21052, 21819, 24073, 24255, 24342, Littr. D. Nr. 8698, 17563, 18579, 18800, 19295, 19341, 22955, 23089.

2. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Sachsen aus dem Fälligkeitstermine:

2. Januar 1911: Littr. J. Nr. 34.

3. Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Littr. B. aus den Fälligkeitsterminen:

1. Januar 1885: Nr. 1316 zu 300 M. (100 Tlr.),
1. Januar 1891 Nr. 2891 zu 300 M. (100 Tlr.), Nr. 2110 zu 75 M. (25 Tlr.),
1. Januar 1892 Nr 1093 zu 75 M. (25 Tlr.)

hierdurch wiederholt aufgefordert, dieselben bei den vorgenannten Kassen einzulösen.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe und Schuldverschreibungen kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Magdeburg, den 19. Mai 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

885. Warnung!

Seit längerer Zeit wird in deutschen Tageszeitungen und Zeitschriften unter dem Namen Sargol ein Präparat als „bestes Nährmittel für Magere und Schwache" angepriesen, das eine an das Wunderbare grenzende Wirkung auf die Erhöhung des Körpergewichts und auf die Erlangung schöner runder Körperformen haben soll. Die Société Sargol in Paris, die das Mittel vertreibt, verspricht jedermann nach dem Gebrauch ihres Präparats eine Gewichtszunahme von 10 bis 20 Pfund in ganz kurzer Zeit.

Nach der Untersuchung von Hannich und Kroll (Apothekerzeitung 1913 Nr. 55) besteht das in Tablettenform verkaufte Mittel aus einer Masse von Zucker, Kakao, Eiweißkörpern und verkleisterter Stärke, der geringe Mengen von Salzen und organischen Phosphorverbindungen (Phosphatide) beigemischt sind. Stark wirkende Stoffe sind anscheinend nicht darin enthalten. 30 solcher Tabletten im Gewichte von etwa 1,8 g, von denen täglich 3 Stück eingenommen werden sollen, werden für 5 M. verkauft. Die mit 3 solchen Tabletten den Organismus täglich zugeführten Nährstoffmengen sind so gering, daß sie für eine menschliche Ernährung nicht von Bedeutung sein können. Der Preis ist unverhältnismäßig hoch, die Angaben der Reklame sind zur Täuschung und Irreführung des Publikums geeignet.

Vor dem Ankauf des Mittels ist bereits von dem Gesundheitsamte der Stadt Leipzig öffentlich gewarnt worden, weil der Vertrieb dieses Mittels auf die Ausbeutung leichtgläubiger Personen hinauslaufe.

Ich warne vor dem Bezuge dieses Präparats.

Magdeburg, den 7. Juni 1914.

I. 9. Nr. 1331. Der Regierungspräsident.

886. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Magdeburg gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. August d. J. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 8 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Magdeburg, den 22. Juli 1914.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

d. des Bezirks-Ausschusses:

887. Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sprechen wir hiermit die Zulässigkeit der Enteignung desjenigen Grund und Bodens innerhalb der Gemarkung Beelitz aus, der zur Verbreiterung des von Groß-Ellingen nach Bahnhof Bürg führenden öffentlichen Weges erforderlich ist, soweit dieser Grund und Boden außerhalb des Dorfes belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist.

Magdeburg, den 11. Juli 1914.

Der Bezirksausschuß zu Magdeburg.

888. Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1914 beschlossen, für den Regierungsbezirk Magdeburg im Jahre 1914

1) die Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) bis zum 30. September einschließlich auszudehnen,

2) die Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanen-Hähne und Hennen bis zum 29. September einschließlich zu verlängern,

3) die Schonzeit für Biber auf das ganze Jahr auszudehnen und

4) die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf den 28. August 1914 festzusetzen.

5) Bezüglich des Schlusses der Schonzeit für Dachse verbleibt es bei dem festgesetzten Termin, dem 31. August.

Magdeburg, den 18. Juli 1914.

Der Bezirks-Ausschuß zu Magdeburg.

c. verschiedener Behörden:

889. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 8. Juni 1914 ist die Parzelle Kartenblatt 2 Nr. 219/56, die Hagenwiese von Nr. 169, in der Größe von 38 qm, dem Königl. Preuß. Forstfiskus gehörig, von dem Gutsbezirk Bischofswald abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Süplingen vereinigt. Neuhaldensleben, den 16. Juli 1914.

Namens des Kreisausschusses:

Der Vorsitzende. v. Kotze.

Vermischte Nachrichten:

890. **Ortsstatut**

der Stadtgemeinde Egeln

betreffend die Reinigung öffentlicher Wege.

Auf Grund der Beschlüsse des Magistrats vom 14. April 1914 und der Stadtverordneten-Versammlung vom 11. Juni 1914 wird gemäß §§ 4, 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 betreffend die Reinigung öffentlicher Wege (G.-S. S. 187) und des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 unter Zustimmung der städtischen Polizei-Verwaltung folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung (einschließlich Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen, des Besprengens zur Verhinderung von Staubentwickelung) aller dem inneren Verkehr des Stadtbezirks dienenden öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut, bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung erstreckt sich auf die Bürgersteige (Fußsteige), die gepflasterten Rinnsteine (Gossen) und ungepflasterten Rinnen.

Ferner erstreckt sich bei gepflasterten Straßen die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung auch auf den anliegenden Fahrdamm bis zur Mitte desselben. Die Bürgersteige und Fahrdämme sind von den Reinigungsverpflichteten von Gras und Unkraut frei zu halten.

§ 2. Den Eigentümern werden gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuches) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 1 und 2 Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht versichern, welche sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung auf sich nehmen. Zu diesem Zwecke können sie sich in eine beim Magistrat ausliegende Liste einzeichnen.

§ 4. Die nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch vorstehendes Ortsstatut nicht berührt.

§ 5. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Egeln, den 22. Juni 1914.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Meinecke. Franke. A. Rückenthal.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch genehmigt.

Magdeburg, den 6. Juli 1914.

(L. S.) Namens des Bezirksausschusses.

B. A. 3301. In Vertretung. gez. Reichelt.

891. **III. Quedlinburger Stadtanleihe von 1884.**

Die Schuldverschreibungen Nr. 47, 66, 125, 150, 210, 213, 236, 296, 299, 346, 357, 371 und 372 werden infolge Auslosung zum 1. Oktober 1914 hiermit gekündigt.

Die Einlösung erfolgt vom 1. Oktober d. Js. ab in der Stadthauptkasse in Quedlinburg.

Quedlinburg, den 16. März 1914.

Der Magistrat.

892. Die noch im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen der durch Allerhöchstes Privilegium vom 26. Juli 1878 genehmigten I. Anleihe der Stadt Schönebeck und zwar:

Lit. A Nr. 5, 7, 37, 46, 52, 82, 88, 93 und 98 über je 1000 M.,

Lit. B Nr. 103, 117, 128, 136, 139, 147, 153, 155, 172, 179, 181, 186, 191, 193, 199, 202, 204, 218, 222, 226, 236, 240, 249, 264, 270, 284, 287, 292, 293 und 308 über je 500 Mark

werden hierdurch zum 1. Oktober 1914 gekündigt.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, solche nebst den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober 1914 fälligen Zinsscheinen am 1. Oktober d. Js. an unsere Stadtkasse gegen Empfangnahme der Kapitalbeträge zurückzuliefern. Mit dem 1. Oktober 1914 hört die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen auf, der Betrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Kapitale gekürzt werden.

Schönebeck a. E., den 25. April 1914.

Der Magistrat. Dr. Greverus.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

893. Verliehen: das Verdienstkreuz in Silber dem Gemeindevorsteher Christian Kaehne in Kleinwalkow und dem Ortssteuererheber Friedrich Güldenpfennig in Schönhausen;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Polizeisergeanten August Rehse in Barby, dem Schafmeister Andreas Wittenbecher in Trabitz, dem landw. Aufseher Gustav Becker und dem landw. Arbeiter Karl Danzmann in Dorf Alvensleben.

894. Bestätigt: die Wahl des Zimmermeisters und bisherigen Stadtverordneten Otto Wachter in Neuhaldensleben zum unbesoldeten Stadtrat der Stadt Neuhaldensleben für den Rest der bis zum 11. Februar 1920 laufenden Amtsdauer.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

895. Verliehen: das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Waldarbeiter Christian Herms in Letzlingen.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

896. Wiederholte Ausschreibung.

Durch Versetzung ihres Inhabers ist die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle in Elversdorf, Diözese Tangermünde, frei geworden Die Berufung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Die Stelle gewährt neben freier Wohnung und einer Fuhrkostenentschädigung von 250 M. das Einkommen der Grundgehaltsklasse I. Dem neuen Pfarrer wird die Verpflichtung auferlegt werden, sich die Abzweigung von Welle ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen.

897. Personalveränderungen
im Ober-Postdirektionsbezirk Magdeburg
im Monat Juli 1914.

Ernannt sind: die Postinspektoren Tell in Cöthen und Hainski in Magdeburg zu Vize-Postdirektoren; der Ober-Postkassenbuchhalter Diegeler in Magdeburg zum Ober-Postkassenkassierer, die Postsekretäre Lobes und Heindorf in Magdeburg, Ranke in Schönebeck (Elbe) zu Ober-Postsekretären; der Postsekretär Otto Müller in Magdeburg zum Ober-Postkassenbuchhalter, die Postsekretäre Schaefer in Eilsleben und Klawun in Tangerhütte zu Postmeistern. Versetzt sind: die Postinspektoren Walter von Magdeburg nach Zeitz und Hensch von Zeitz nach Magdeburg, der Postsekretär Schapitz von Schönebeck (Elbe) nach Quedlinburg, der Ober-Postassistent Lübbert von Hildesheim nach Halberstadt, die Postassistenten Reichstein von Aschersleben nach Halberstadt, Häder von Burg nach Stendal, Brett von Barby nach Burg. Rasch von Gommern nach Schönebeck, die Telegraphengehilfin Hoppe von Berlin nach Stendal. Etatsmäßig angestellt sind: als Postassistent die Postassistenten Vaproth in Magdeburg, Wiesemann in Oschersleben. Joachim aus Schalksmühle in Tangerhütte; als Postgehilfin die Postgehilfin Bratvogel in Magdeburg; als Telegrahengehilfin die Telegraphengehilfinnen Klutentreter und Bock in Magdeburg, Törmer in Cöthen, Beckmann in Dessau, Rudolph in Calbe (Saale), Heinze in Dessau. Der Charakter als Postsekretär ist verliehen: den Ober-Postassistenten Nieme, Harm, Brandenburg, Schuppe, Ohms und E. F. Richter in Magdeburg, Hosang in Bernburg, Schirmer und Schaffhäuser in Quedlinburg, Klinkhardt in Gardelegen, Dancker und Groth in Neuhaldensleben; der Charakter als Telegraphensekretär den Ober-Telegraphenassistenten Schalinski und Kaiser in Magdeburg, Herlett in Bernburg, Benske in Dessau, Wenkebach in Zerbst. Es treten in den Ruhestand: der Telegraphensekretär Aug. Müller in Schönebeck (Elbe) und der Ober-Telegraphenassistent Deuecke in Magdeburg. Entlassen ist der Ober-Postassistent von Freyberg in Calbe (Saale).

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder 3/4 Bogen kosten 10 Pf. und von 1/2 oder 1/4 Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 13.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 31. Ausgegeben den 1. August 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 277. — Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung S. 277. — Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit militärpflichtiger Deutscher in den Vereinigten Staaten von Amerika 2c. S. 277. — Wahrnehmung der Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Stadtkreises Graudenz S. 277. — Zulassung von Azetylenapparaten S. 277/278. — Feststellung des Verzeichnisses der Wasserläufe zweiter Ordnung in der Provinz Sachsen S. 278. — Zuteilung von Orten zum Eichamtsbezirk Halberstadt S. 278. — Verlegung des Salzsteueramts I Neustaßfurt S. 278. — Lotterie S. 278. — Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen S. 278. — Verteilung des kommunalsteuerpflichtigen Reineinkommens der gesamten preußischen Staatsbahnen auf die Eisenbahndirektionsbezirke S. 279. — Enteignungstermin in Halberstadt S. 280. — Ordnung für die Landeserziehungsanstalten der Provinz Sachsen S. 280. — Auseinandersetzungen vor der Generalkommission Merseburg S. 280. — Aufnahmen in die Königl. landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf S. 281. — Gemeindebezirksveränderung S. 281. — Personalnachrichten S. 281.

Hierzu 2 Beilagen
und ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

898. **Stück 42.** Nr. 4407. Gesetz, betreffend Aenderung der §§ 66, 70 usw. des Militärstrafgesetzbuchs. Vom 14. Juli 1914.

Nr. 4408. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 12. Juli 1914.

899. **Stück 43.** Nr. 4409. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 über die Krankenfürsorge auf geschlechtskranke niederländische Seeleute (§ 71 Abs. 2 S.-O.) Vom 30. Juni 1914.

Nr. 4410. Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an das Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 von Deutschland mit der Schweiz zur Vereinfachung des Verkehrs in Vormundschaftssachen getroffene Vereinbarung. Vom 6. Juli 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

900. **Stück 22.** Nr. 11361. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Geltungsbereichs einer Bestimmung der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsamml. S. 41). Vom 29. Juni 1914.

Nr. 11362. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1904, betreffend die Hannoversche Landeskreditanstalt. Vom 29. Juni 1914.

Nr. 11363. Gesetz, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Neuenburg (Westpreußen) und Schwetz. Vom 29. Juni 1914.

Nr. 11364. Gesetz, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Obornik und Rogasen. Vom 29. Juni 1914.

Nr. 11365. Gesetz, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Ohlau und Wansen. Vom 29. Juni 1914.

Nr. 11366. Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 4. Juli 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

901. Dem praktischen Arzte Dr. Ludwig Stoll, Oberarzt der Reserve in Cincinnati, ist für den Fall der Abwesenheit oder Behinderung des Untersuchungsarztes Dr. A. F. Morgenstern, daselbst, auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c a. a. O. bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Mittelamerika und Westindien haben.

Berlin, den 20. Mai 1914.

Der Minister des Innern.

902. Abdruck aus dem Ministerialblatt der inneren Verwaltung für 1914 Seite 208 Nr. 96.

Die Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Stadtkreises Graudenz sind dem Bürgermeister Gerloff daselbst übertragen worden.

903. Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in drei Größen gebauten Azetylenschweißapparate „Unic" der Firma Wittmann & Haimann in Frankfurt a. M. für das Königreich Preußen gemäß § 12 a. a. O. unter der Typenbezeichnung J 39 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung A 17 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen

widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 1. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf den vorstehenden Erlaß aufmerksam.

Magdeburg, den 23. Juli 1914.

I. 2. 2672. Der Regierungspräsident.

904. Nachdem gemäß Erlaß vom 29. Mai d. Js. (ZMBl. S. 260) der Apparat „Gnom" der Nordischen Azetylen-Industrie Fischer & Foß in Altona-Ottensen unter J 34 zugelassen worden ist, werden nunmehr die früheren Typennummern J 2 und J 9 derselben Firma eingezogen. Der Vertrieb der nach letzterer angefertigten Apparate ist nur noch zugelassen, bis der letzte abgestempelte Apparat verkauft ist.

Berlin W. 9, den 16. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

J.-Nr. III. 6581.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf vorstehenden Erlaß aufmerksam.

Magdeburg, den 30. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

905. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden für das Königreich Preußen die Beagidapparate Typen $T_{50/4}$ und $T_{70/4}$ der Firma Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Lechbruck (Schwaben) gemäß § 26 Ziffer 4 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung I zu Beleuchtungszwecken und die Typen $S_{70/4}$ und $S_{50/4}$ gemäß § 12 a. a. O. unter der Typenbezeichnung J_{20} zum dauernden Betriebe in Arbeitsräumen, letztere bei gleichzeitiger Befreiung von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der Technischen Grundsätze widerruflich zugelassen, sofern die im § 12 Abs. 1 enthaltene Voraussetzung und die Bedingungen unter b und c daselbst erfüllt werden.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W. 9, den 13. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage. von Meyeren.

J.-Nr. III. 6401.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf den vorstehenden Erlaß aufmerksam.

Magdeburg, den 27. Juli 1914.

I. 2. Nr. 2822. Der Regierungspräsident.

b. der Provinzial-Behörden:

906. Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 3 des Wassergesetzes
vom 7. April 1913. (G.-S. Seite 53.)

Das Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung in der Provinz Sachsen ist von mir endgültig festgestellt.

Magdeburg, den 17. Juli 1914.

J.-Nr. 4167 O. P. Der Oberpräsident.

907. Im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe sind die Stadt Quedlinburg und die im Landkreise Quedlinburg gelegenen Ortschaften Ditfurt, Westerhausen, Warnstedt, Weddersleben, Reinstedt, Thale, Suderode und Friedrichsbrunn, die bisher zum Eichamtsbezirk Aschersleben gehörten, dem Eichamtsbezirk Halberstadt zugeteilt worden.

Magdeburg, den 21. Juli 1914.

Nr. 4106. O. P. Der Oberpräsident.

908. Verlegung
des Salzsteueramtes I Neustaßfurt.

Das Salzsteueramt I Neustaßfurt in Neustaßfurt wird zum 1. August d. Js. mit der Bezeichnung „Salzsteueramt I Athensleben-Neustaßfurt" nach dem Salzbergwerk Neustaßfurt Schacht VI im Gutsbezirke Athensleben verlegt.

Magdeburg, den 23. Juli 1914.

Der Präsident der Königlichen Oberzolldirektion.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

909. Im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern wird die Ziehung der ersten Serie der dem Komitee des Ostpreußischen Heimatmuseums in Königsberg bewilligten Wertlotterie auf den 14. Januar 1915 verlegt.

Die Ziehung der zweiten Serie dieser Lotterie findet am 8. Dezember 1915 statt.

Ich nehme auf meine in Stück 27 Nr. 789 erschienene Bekanntmachung vom 30. 6. d. Js. — I 5 3713 Hm — Bezug.

Magdeburg, den 27. Juli 1914.

I. 5. 4399. Der Regierungspräsident.

d. des Landeshauptmanns:

910. Die von dem 28. Landtage der Provinz Sachsen am 6. März d. Js. beschlossene

Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen

wird, nachdem sie durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1914 genehmigt ist, gemäß § 8 der Provinzialordnung in der Anlage veröffentlicht.

Merseburg, den 23. Juli 1914.

Der Landeshauptmann.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

911.

Verteilung

des für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahr 1914 in Betracht kommenden Reineinkommens der gesamten preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf die Eisenbahndirektionsbezirke (Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 und 30. Juli 1895).

Vorbemerkungen:

1) Das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1914 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen ist gemäß der Bekanntmachung vom 1. Juli 1914 auf den Betrag von **351 671 857 Mark** festgestellt worden.

2) Es betragen die im Durchschnitte der drei Etatsjahre 1911, 1912 und 1913 erwachsenen, gemäß § 47 unter b. und § 48 des Kommunalabgabengesetzes in Ansatz gebrachten Ausgaben an Gehältern und Löhnen (unter Hinzurechnung der auf neu hinzutretenden Stationen usw. für 1914 voraussichtlich erwachsenden) auf den sämtlichen (preußischen und außerpreußischen) Stationen, Verwaltungsstellen, für sich bestehenden Betriebs- oder Werkstätten und sonstigen gewerblichen Anlagen der vom preußischen Staate für preußische Staatsrechnung betriebenen Eisenbahnen **639 479 390 M.** und zwar:

a. auf den Stationen usw. in den preußischen Gemeinde- und Gutsbezirken (s. lfd. Nr. 22 Sp. 3) . . . . . = 582 254 990 M.

b. auf den Stationen usw. in den außerpreußischen Orten (s. lfd. Nr. 22 Sp. 5) = 57 224 400 „

c. zusammen (a und b) . . . . . = 639 479 390 M.

3) Von dem Gesamteinkommen 351 671 857 M. unterliegen nach dem Verhältnis der bezeichneten Ausgaben $\left(\frac{582\,254\,990}{639\,479\,390}\right)$, $\left(\frac{57\,224\,400}{639\,479\,390}\right)$, folgende Beträge der Besteuerung:

A. durch die beteiligten preußischen Gemeinden und Gutsbezirke (s. lfd. Nr. 22 Sp. 4) . . . . . 320 202 178 M.

(Vergleiche auch das Resolut.)

B. durch die beteiligten außerpreußischen Gemeinden (s. lfd. Nr. 22 Sp. 6) 31 469 679 „

C. zusammen (A und B) . . . . . 351 671 857 M.

4) Von diesen Summen (3 A und 3 B) entfällt auf den einzelnen abgabeberechtigten Kommunalverband der Anteil, der dem Verhältnis der ihm erwachsenen Ausgabe zu der in seiner Gruppe erwachsenen Gesamtausgabe an Gehältern und Löhnen entspricht.

Für die einzelnen Direktionsbezirke ergeben sich deshalb von den zu 3 A und 3 B angegebenen Summen die in Spalten 4 und 6 berechneten Beträge.

1. Laufende Nr.	2. Eisenbahn-Direktionsbezirk.	3. Die im Durchschnitt der drei Etatsjahre 1911, 1912 und 1913 auf Stationen u. s. w. in **preuß. Gemeinden** und selbständigen **Gutsbezirken** erwachsene, sowie die in neu hinzutretenden Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken für 1914 voraussichtlich erwachsende **Ausgabe** an Gehältern und Löhnen beträgt: ℳ	4. Nach Verhältnis der Zahlen in Spalte 3 entfallen von dem in der Vorbemerkung 3 A angegebenen **Reineinkommen** auf die abgabeberechtigten **preußischen Gemeinden** und selbständigen **Gutsbezirke:** ℳ	5. Die im Durchschnitt der drei Etatsjahre 1911, 1912 und 1913 auf Stationen u. s. w. in **außerpreußischen Orten** erwachsene **Ausgabe** an Gehältern und Löhnen beträgt: ℳ	6. Nach Verhältnis der Zahlen in Spalte 5 entfallen von dem in der Vorbemerkung 3 B angegebenen **Reineinkommen** auf **sämtliche außerpreußische Stationen u. s. w.:** ℳ
16	Magdeburg	21 941 181	12 066 215	6 998 573	3 848 758
22	Zusammen:	582 254 990	320 202 178	57 224 400	31 469 679

Vorstehende Verteilung bringe ich unter Bezugnahme auf die im Stück 29 dieses Amtsblattes unter Nr. 845 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 1. Juli d. Js. zur allgemeinen Kenntnis.

Magdeburg, den 23. Juli 1914. I. 4. 4428. Der Regierungspräsident.

912. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zu Straßenbauzwecken in Halberstadt zu enteignende, in der Gemeinde Halberstadt belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 5. August 1914,** nachmittags 3½ Uhr in Halberstadt an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart und Lage	
1	Halberstadt	16	3139/305	Lohse, Witwe, Johanne geb. Knothe, in Halberstadt.	Halberstadt	45	1938	Hofraum usw. Westerhäuserstraße Nr. 1.	—

Magdeburg, den 28. Juli 1914. Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regier

d. des Landeshauptmanns:

913. Die von dem 28. Landtage der Provinz Sachsen unter dem 6. März 1914 beschlossene und unter dem 25. Mai dess. Js. ministeriell genehmigte

Ordnung für die Landeserziehungsanstalten der Provinz Sachsen

wird in der Beilage bekannt gemacht.

Abdrücke dieser Ordnung (auf Schreibpapier) sind gegen Erstattung der Selbstkosten von dem Fürsorgeerziehungsbureau der Landesdirektion hierselbst zu beziehen.

Merseburg, den 8. Juli 1914.

Der Landeshauptmann. Frhr. von Wilmowski.

e. verschiedener Behörden:

914. Zur Ermittelung bis jetzt unbekannt gebliebener Teilnehmer und zur Feststellung der Legitimation der Beteiligten werden die nachstehenden, bei uns anhängigen Auseinandersetzungen öffentlich bekannt gemacht:

Regierungsbezirk Magdeburg:

Kreis Aschersleben:

Zusammenlegung der in der Feldmark Aschersleben zwischen Eine-Bach, Bahnstrecke Aschersleben-Halle, Linden- und Worthstraße belegenen Grundstücke.

Kreis Gardelegen:

1) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Breitenrode ruhenden Reallasten.

2) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Börgitz ruhenden Reallasten.

3) Ablösung der auf Grundstücken der Gemarkungen Etingen, Böddensell, Mannhausen, Wegenstedt für die geistlichen und Schulinstitute der Pfarrgemeinde Wegenstedt-Etingen ruhenden Reallasten.

4) Verteilung eines Kaufgeldes von 5265 M. 60 Pf. aus dem Verkaufe einzelner, in dem Separationsrezeß von Kaltendorf ausgewiesener gemeinschaftlicher Anlagen und Verwendungsregulierung wegen der 60 übersteigenden Anteilsbeträge.

5) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Kaltendorf ruhenden Reallasten.

6) Ablösung sämtlicher auf Grundstücken des Staats ruhenden Reallasten.

7) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Tarnefitz ruhenden Reallasten.

8) Ablösung der auf Grundstücken der Gemarkungen Etingen, Böddensell, Mannhausen und Wegenstedt für die geistlichen und Schulinstitute der Pfarrgemeinde Wegenstedt-Etingen ruhenden Reallasten.

9) Ablösung der den geistlichen Instituten in Wegenstedt von Grundstücken daselbst zustehenden Reallasten.

Kreis Jerichow I:

1) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Görzke ruhenden Reallasten.

2) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Klein-Lübs zu Gunsten der Schule daselbst eingetragenen Abgaben.

3) Zusammenlegung der in dem Gemeinde-Gutsbezirk Niegripp sowie einzelner im Gemeindebezirk Schartau belegener Grundstücke.

Kreis Jerichow II:

1) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Molkenberg ruhenden Reallasten.

2) Teilung des sog. Elbwerders der Gemarkung Lübars in einer Gesamtgröße von 47,1721 ha.

3) Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Sandau in einer Gesamtgröße von 1867,20[illegible] ha.

Kreis Neuhaldensleben:

Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Warsleben ruhenden Reallasten.

Kreis Oschersleben:

Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Wegeleben für die Stadt, Gemeinde und

das Walther'sche Gut sowie für die St. Servatii-Kirche in Quedlinburg ruhenden Abgaben.

Kreis Osterburg:

Aufteilung der bei der Separation von Groß-Beuster gemeinschaftlich verbliebenen Grundstücke „im Buschwerder" Kartenblatt 1 Nr. 343/2, 345/5 und 347/6a der Gemarkung Groß-Beuster.

Kreis Salzwedel:

1) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Altmersleben ruhenden Reallasten.

2) Aufteilung der gemeinschaftlichen Schweinewelde des Gemeindebezirks Mehmke von ca. 23½ Morgen.

3) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Resenitz ruhenden Reallasten.

4) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Peetz ruhenden Reallasten.

5) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Riebau ruhenden Reallasten.

6) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Rockenthin ruhenden Reallasten.

7) Aussonderung der Anteile des Ackermanns Walter Engel aus der gemeinschaftlichen Schweinewelde der Gemarkung Bahrholz.

Kreis Stendal:

1) Zusammenlegung der in der Gemarkung Berkau belegenen sog. „Bauerntannen" in einer Gesamtgröße von 88,4040 ha.

2) Zusammenlegung der im „hinteren Raabschlage" und in der „Scheuffelmark" der Gemarkung Hämerten belegenen Holzgrundstücke.

Kreis Wolmirstedt:

Zusammenlegung von Holzgrundstücken in Wenddorf.

Allen denjenigen, die bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und bis jetzt noch nicht zugezogen worden sind, wird es überlassen, sich spätestens in dem auf

Dienstag, den 6. Oktober 1914,
vormittags 11 Uhr,

in unserem Dienstgebäude hier, Wilhelmstraße 10, Zimmer Nr. 40, anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls der Ausbleibende, selbst im Falle der Verletzung, die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen muß.

Merseburg, den 21. Juli 1914.

Königliche Generalkommission.

Vermischte Nachrichten:

915. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf (In Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn).

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1914/15 beginnen am 16., die Vorlesungen am 23. Oktober 1914.

Drucksachen betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor
Professor Dr. Krensler, Geheimer Regierungsrat.

916. Beschluß.

Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden mit Zustimmung der Beteiligten infolge der bei Verbreiterung des Bahnkörpers der Bahnstrecke Berlin-Hannover vorgekommenen Veränderung der Bezirksgrenzen zwischen dem Gemeindebezirk Börgitz und dem Gutsbezirk Uchtspringe die Grundstücke:

Krtbl.	4	Parz.	zu	206/45	ꝛc.	von	3 a	54 qm	Größe
„	4	„	„	206/45		„	13 „	14	„ „
„	4	„	„	206/45		„	— „	18	„ „
„	4	„	„	205/24		„	10 „	42	„ „
„	4	„	„	205/24		„	1 „	65	„ „
„	4	„	„	205/24		„	10 „	60	„ „
„	4	„	„	205/24		„	8 „	32	„ „
						zusammen	von 47 a	85 qm	Größe

aus dem Gutsbezirk Uchtspringe in den Gemeindebezirk Börgitz umgemeindet.

Gardelegen, den 11. Juli 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Gardelegen.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

917. Uebertragen: die Stelle als Dirigent der Finanzabteilung in Angelegenheiten der Domänen- und Forstverwaltung der hiesigen Regierung dem Oberregierungsrat Kleefeld, bisher bei der Regierung in Gumbinnen.

918. Ueberwiesen: Regierungsassessor Danckelmann, bisher beim Landratsamt in Wolmirstedt, dem Königlichen Oberpräsidium in Breslau.

919. Ernannt: Regierungs-Zivilsupernumerar Zeller zum Kreissekretär in Wolmirstedt.

920. Verliehen: das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Maurerpolier Wilhelm Hoppe in Walsleben;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Hausverwalter Heinrich Behns in Neuhaldensleben und dem Kutscher Julius Meyer in Kannenberg;

die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr dem Fährmeister Otto Böttcher in Storkau für die von ihm am 25. Januar 1913 bewirkte Rettung der Schiffer Karl Schulz, Karl Bohn, Karl Eggert und Hermann Rudloff aus Tangermünde vom Tode des Ertrinkens.

921. Bestätigt: die Wahl des Rentners und bisherigen Stadtverordneten Otto Quasthoff in Aschersleben zum unbesoldeten Stadtrat der Stadt Aschersleben für den Rest der bis zum 9. Juni 1918 laufenden Amtsdauer.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. A.

922. Ernannt: Steuersupernumerar Fricke in Gardelegen zum Steuersekretär.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Paasa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Ordnung

für die

Landeserziehungsanstalten der Provinz Sachsen.

Zweck der Anstalten.

§ 1.

Die Landeserziehungsanstalten dienen zur Erziehung der dem Provinzialverbande auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen evangelischen Bekenntnisses.

Die Landeserziehungsanstalt zu Nordhausen ist zur Aufnahme schulpflichtiger Knaben und Mädchen bestimmt. Zöglinge, welche während der Schulzeit in dieser Anstalt erzogen sind, können, sofern dies zu ihrer weiteren Erziehung und Ausbildung erforderlich ist, auch nach der Konfirmation bis zur Dauer von 2 Jahren in den für Schulentlassene eingerichteten, von den übrigen Zöglingsräumen getrennten Abteilungen belassen werden. In diese Abteilungen können auch in der Anstalt erzogene und nach der Konfirmation in Lehre oder Dienst untergebrachte Zöglinge zeitweilig zurückgenommen werden, wenn dies für ihre Erziehung erforderlich ist.

In den Landeserziehungsanstalten zu Moritzburg und zu Burg finden schulentlassene, männliche Zöglinge Aufnahme.

Aufnahme der Zöglinge.

§ 2.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund der von dem Landeshauptmann erteilten Verfügungen. Die Zöglinge sollen bei ihrer Zuführung körperlich gereinigt und frei von Ungeziefer sein.

Der Landeshauptmann ist befugt, die Aufnahme auch solcher Minderjährigen zu gestatten, deren vorläufige Unterbringung auf Grund des § 5 des Fürsorgeerziehungsgesetzes angeordnet ist.

§ 3.

Zur Beschaffung der ersten Ausstattung ist von dem Ortsarmenverbande, in dem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz besitzt, der im § 6 des Reglements zur Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes bestimmte Pauschalsatz zu zahlen.

Erziehung, Unterricht, Beschäftigung und Behandlung der Zöglinge.

§ 4.

Die Behandlung der Zöglinge sowie die Art und Weise ihrer Erziehung ist entsprechend der Eigenart des Einzelnen so einzurichten, wie es zur Erreichung der Anstaltsaufgabe erforderlich ist.

§ 5.

Der Schulunterricht wird nach Maßgabe eines von dem Landeshauptmann festzusetzenden Lehr- und Stundenplanes, dem die für die öffentlichen Volksschulen geltenden Bestimmungen zugrunde zu legen sind, erteilt.

§ 6.

Die schulpflichtigen Zöglinge werden neben dem Unterrichte und den für die Schule zu leistenden Aufgaben mit leichteren Arbeiten in der Feldwirtschaft und in der Gärtnerei beschäftigt, die weiblichen Zöglinge werden auch in den gewöhnlichen Handarbeiten,

wie Nähen, Stricken, Flicken, sowie besonders in allen Haus- und Küchenarbeiten ausgebildet.

Sämtliche Zöglinge sind ferner in Handfertigkeiten, die für ihr späteres Fortkommen nützlich sind, durch sachkundiges Personal zu unterweisen.

Die schulentlassenen, männlichen Zöglinge werden unter Berücksichtigung ihres Alters, ihrer Kräfte und ihrer Fähigkeiten — abgesehen von den hauswirtschaftlichen Arbeiten — in der Landwirtschaft oder in der Gärtnerei oder in verschiedenen Handwerksbetrieben unter Anleitung geeigneter Handwerksmeister beschäftigt und ausgebildet. Sie erhalten nach einem von dem Landeshauptmann festzusetzenden Lehr- und Stundenplane Fortbildungsschulunterricht, die in der Gärtnerei und den Handwerksbetrieben beschäftigten Zöglinge auch noch besonderen Fachunterricht.

Den Religionsunterricht empfangen die Zöglinge gemäß § 18 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung. Ihre regelmäßige Teilnahme an den Gottesdiensten ist sicher zu stellen.

Die Zöglinge, welche sich in dem entsprechenden Alter befinden und genügend vorgebildet sind, haben an dem Konfirmandenunterrichte teilzunehmen und sind zu konfirmieren.

§ 7.

Wenn Belehrungen, Ermahnungen und Warnungen sich bei einzelnen Zöglingen als unzureichend erweisen, um dieselben zu einem gesitteten Betragen und zur Verträglichkeit mit anderen Zöglingen anzuhalten, tritt Disziplinarbestrafung ein.

Die Strafen sind

I. für schulpflichtige Zöglinge:

a) Entziehung von Vergünstigungen (Verlust von Ehrenämtern, Entziehung von Prämien, von Zutaten wie Obst und dergl.), Vorenthaltung der Sonntagskleider, Platzwechsel, Verlust von Freistunden, Ausschluß vom Spiel und Spaziergang — in letzteren beiden Fällen unter gleichzeitiger Verrichtung einer unangenehmen Arbeit —;
b) Kostschmälerung durch Verabreichung von trockenem Brot zum zweiten Frühstück und zur Vesper;
c) öffentlicher Verweis, dem stets ein privater Verweis voranzugehen hat;
d) Einschließung als Schutzhaft bis zu 2 Tagen, und zwar bis zu 12 Stunden ohne Beschäftigung bei Entweichungen und gröblichen Ausschreitungen;
e) körperliche Züchtigungen mit einem Hasel- oder Rohrstocke von 1 cm Stärke bis zu 10 Hieben, und zwar bei männlichen Zöglingen auf das Gesäß oder den Rücken, bei weiblichen nur auf den Rücken.

II. für schulentlassene Zöglinge:

a) Entziehung von Vergünstigungen (z. B. Verlust von Ehrenämtern, Entziehung von Prämien, von Zutaten wie Obst und dergl.), Vorenthaltung der Sonntagskleider, Strafappell, Versetzung in eine andere Abteilung oder Beschäftigung in einer anderen, Verlust von Freistunden, Ausschluß vom Spiel und Spaziergang — in den beiden letzten Fällen unter gleichzeitiger Verrichtung einer unangenehmen Arbeit —;
b) Kostschmälerung durch Verabreichung von trockenem Brot zum zweiten Frühstück und zur Vesper;
c) öffentlicher Verweis, dem stets ein privater Verweis voranzugehen hat;
d) Stubenarrest;
e) Einschließung als Schutzhaft bis zu 2 Wochen bei Beschäftigung unter Einschränkung der Kost auf Verabreichung der 3 Hauptmahlzeiten und von trockenem Brot zum zweiten Frühstück und zur Vesper;
f) Einsperrung in geschlossener Einzelzelle, und zwar:

gelinder Arrest ohne Beschäftigung bis zu 7 Tagen bei Einschränkung der Kost auf Verabreichung der 3 Hauptmahlzeiten und Gewährung von Matratze und Decke für das Nachtlager. Nach 3tägiger Dauer der Einschließung kann jedoch angemessene Beschäftigung eintreten.

strenger Arrest bis zu 6 Tagen mit oder ohne Beschäftigung bei Beschränkung der Kost auf Verabreichung von täglich 500 g trockenem Brot und Wasser, jedoch nur einen um den anderen Tag. An den dazwischen liegenden Tagen ist die für gelinden Arrest vorgesehene Kost zu verabreichen.

Der strenge Arrest kann verschärft werden

1. durch Entziehung der Matratze eine um die andere Nacht;

2. durch Verdunkelung der Zelle längstens an 2 aufeinander folgenden Tagen.

g) Körperliche Züchtigungen mit einem Hasel- oder Rohrstocke von 1 cm Stärke bis zu 10 Hieben, und zwar bei männlichen Zöglingen auf das Gesäß oder den Rücken, bei weiblichen nur auf den Rücken.

In besonders schweren Fällen ist die Verbindung mehrerer Strafen zulässig.

Die Vollstreckung des strengen Arrestes ist nur zulässig, wenn sie der Arzt in jedem Einzelfalle für unbedenklich erklärt. Bei schwächlichen oder vom Arzte als schonungsbedürftig bezeichneten Zöglingen ist der Anstaltsarzt auch vor Vollstreckung von jedem Arrest zu hören.

Den in Arrest oder Schutzhaft befindlichen Zöglingen ist an jedem Tage 1 Stunde Bewegung in freier Luft zu gewähren, jedoch sind sie dabei von anderen Zöglingen getrennt zu halten.

Körperliche Züchtigungen dürfen bei kranken oder schwächlichen oder vom Arzte als schonungsbedürftig bezeichneten Zöglingen nur nach zuvoriger Anhörung des Anstaltsarztes verhängt werden. Bei den weiblichen Zöglingen sind sie überhaupt nur im äußersten Notfalle bei den schwersten Verfehlungen und auch nur bei solchen Mädchen zulässig, bei denen sich andere Strafen als unwirksam erwiesen haben.

Die Disziplinarstrafen werden nach Anhörung der Zöglinge von dem Anstaltsleiter verhängt. Die Hausväter der Anstalten und die Mädchenhausvorsteherin in der Landeserziehungsanstalt zu Nordhausen können jedoch gegen die zu ihrer Familie gehörigen Zöglinge die vorstehend unter I a und II a bezeichneten Strafen mit Ausnahme des Ausschlusses vom Spiel und Spaziergange verhängen, sie müssen indes die von ihnen verhängten Strafen dem Anstaltsleiter allwöchentlich melden.

Die Lehrer dürfen während des Schulunterrichtes und des Fortbildungsschulunterrichtes von den Zuchtmitteln der Schule Gebrauch machen. Sie haben jedoch, sofern es sich um erheblichere Strafen, insbesondere um körperliche Züchtigungen handelt, dieselben in ein Strafbuch einzutragen und dem Anstaltsleiter nach Beendigung des Unterrichtes Mitteilung zu machen.

Die übrigen mit der Erziehung und Ausbildung der Zöglinge betrauten Beamten und Angestellten sind nur zur Erteilung von Belehrungen, Mahnungen und Warnungen berechtigt und haben dem Anstaltsleiter Meldung zu machen, wenn sie die Bestrafung eines Zöglings für angezeigt halten. Widersetzt sich ihnen ein Zögling offen, verweigert er beharrlich den Gehorsam, versucht er zu entweichen, fordert er andere Zöglinge zu Widersetzlichkeiten oder zur Begehung strafbarer Handlungen auf, so sind sie berechtigt, sofern Belehrungen, Mahnungen oder Verwarnungen nichts fruchten, den Zögling — nötigenfalls selbst unter Anwendung körperlichen Zwanges — in sicheren Gewahrsam zu bringen. In diesem Falle ist dem Anstaltsleiter sobald als möglich Meldung zu erstatten.

Die im Interesse der Erziehung erfolgende Unterbringung einiger schulentlassener Zöglinge in Einzelzimmern ist nicht als Schutzhaft im Sinne der Bestimmung unter II c dieses Paragraphen anzusehen.

Ohrfeigen, Kopfschläge, Ziehen am Ohr, Stoßen unter das Kinn, Fingertatzen und dergl. sind verboten. Von dem Strafmittel der Kostschmälerung ist vorsichtig Gebrauch zu machen, damit eine Schädigung des in der Entwickelung begriffenen jugendlichen Körpers vermieden wird.

Die körperlichen Züchtigungen der männlichen Zöglinge sind von dem Anstaltsleiter oder in seinem Beisein durch einen Hausvater, die der weiblichen von der Mädchenhausvorsteherin in Gegenwart einer Erziehungsgehilfin zu vollstrecken.

Hat sich ein Zögling einer Handlung schuldig gemacht, welche der Anwendung der allgemeinen Strafgesetze unterliegt, so ist dem Landeshauptmann Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Die ausgesprochenen Strafen sind mit Ausnahme der im § 7 unter I a und b und II a und b aufgeführten nach der Zeitfolge in einem besonderen Strafbuche einzutragen und in den Personalakten der Zöglinge zu vermerken. Aus den Eintragungen in dem Strafbuche muß zu ersehen sein:

a) wer die Strafe verhängt hat,
b) wann und durch wen die Strafe vollstreckt ist,
c) welchen Zögling sie betroffen hat,
d) aus welchem Grunde die Bestrafung erfolgt ist,
e) ob, soweit nach den vorstehenden Bestimmungen ein ärztliches Gutachten (Unschädlichkeitsattest) vorgeschrieben ist, solches eingeholt ist.

Die Führung des Strafbuches liegt dem Anstaltsleiter ob, der die Eintragungen allwöchentlich durch Namensunterschrift als richtig zu bescheinigen hat. Der Landeshauptmann oder dessen Beauftragter wird durch Einsicht des Strafbuches und einzelner Personalakten das Verfahren des Anstaltsleiters bei Bestrafungen prüfen.

Den staatlichen Aufsichtsbehörden und den von denselben mit der Revision der Anstalten Beauftragten steht das Recht zu, das Strafbuch einzusehen.

§ 9.

Die Beförderung der an die Zöglinge eingehenden oder von denselben geschriebenen Briefe wird durch den Anstaltsleiter vermittelt. Letzterer hat von dem Inhalte der Briefe Kenntnis zu nehmen und, falls derselbe geeignet ist, die Fürsorgeerziehung zu gefährden, ihre Aushändigung an die Zöglinge oder ihre Absendung zu verhindern und das sonst Erforderliche zu veranlassen.

Entlassung.

§ 10.

Die Entlassung eines Zöglings aus der Anstalt erfolgt

1. wenn der die Fürsorgeerziehung anordnende Beschluß durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben oder von dem Landeshauptmann die vorzeitige Entlassung angeordnet wird;
2. wenn der Zögling großjährig wird;
3. wenn die Überweisung des Zöglings in eine andere Anstalt, an eine Familie oder seine Eltern von dem Landeshauptmann angeordnet wird;
4. wenn der Zögling nach der Konfirmation in Lehre oder Dienst oder bei seinen Eltern untergebracht werden soll.

Die in Lehre oder Dienst untergebrachten oder ihren Eltern zur weiteren Erziehung überwiesenen Zöglinge stehen bis zum Eintritt der unter 1 und 2 aufgeführten Entlassungsgründe oder bis zur Überweisung an eine andere Anstalt unter der Aufsicht der Anstalt. Der Anstaltsleiter hat sich in regelmäßigen, von dem Landeshauptmann zu bestimmenden Zwischenräumen von ihrer Führung und ihrem Ergehen persönlich zu unterrichten.

Mit den Lehr- und Dienstherren ist ein Erziehungsvertrag nach Maßgabe des von dem Landeshauptmann vorgeschriebenen Formulars abzuschließen und für gewissenhafte Erfüllung des Vertrages in allen seinen Teilen Sorge zu tragen.

Die Lehrverträge sind dem Landeshauptmann zur Genehmigung einzureichen.

Von Krankheits- und Sterbefällen.

§ 11.

Von der lebensgefährlichen Erkrankung eines Zöglings sind die Eltern oder nächsten Angehörigen ohne Verzug zu benachrichtigen.

Stirbt ein Zögling in der Anstalt, so bleibt er im Sterbezimmer so lange, bis der herbeigeholte Anstaltsarzt den Tod festgestellt hat, sodann wird er in einen besonderen Raum gebracht. Die Todesursache ist von dem Anstaltsarzte festzustellen und in den Akten zu vermerken. Von jedem Todesfalle ist dem Landeshauptmann sowie dem Standesbeamten in der gesetzlichen Frist Anzeige zu erstatten. Die Eltern bezw. die nächsten Angehörigen des Zöglings sind sofort — erforderlichenfalls telegraphisch — zu benachrichtigen unter Angabe des Tages und der Stunde, für welche die Beerdigung in Aussicht genommen ist. Dabei ist zugleich anzufragen, ob sie die Aushändigung der Leiche zur Beerdigung verlangen. Trifft die Antwort darauf nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht ein, so hat der Anstaltsleiter für eine angemessene und würdige Leichenfeier unter Beteiligung der Zöglinge und Beamten zu sorgen. Bei verstorbenen ortsarmen Personen ist auch der Ortsarmenverbande, welchem der verstorbene Zögling angehört hat, sofern dieser dem Anstaltsleiter bekannt ist, von dem Tode Kenntnis zu geben.

Verwaltung der Anstalten.

§ 12.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung der Anstalten erfolgt nach Maßgabe der Provinzialordnung und des Provinzialstatuts durch den Landtag bezw. den Provinzialausschuß und dessen Organe vorbehaltlich der Befugnis des Landtages, mit derselben gemäß § 99 der Provinzialordnung besondere Kommissionen oder Kommissare zu betrauen.

§ 13.

Dem Provinziallandtage gebührt

1. die Beschlußfassung über Abänderung dieser Ordnung;
2. die Feststellung der Haushaltspläne der Anstalten;

3. die Prüfung, Feststellung und Entlastung der Anstaltsrechnungen;
4. die Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten nach Maßgabe des Provinzialstatuts.

§ 14.

Dem Provinzialausschusse gebührt insbesondere
1. die Anstellung und Entlassung von Anstaltsbeamten nach näherer Bestimmung des § 17;
2. der Erlaß der Dienstanweisungen für die Anstaltsbeamten und der Hausordnungen;
3. die Vorprüfung der von den Anstaltsleitern zu entwerfenden Haushaltspläne und der Anstaltsrechnungen behufs Vorlage an den Provinziallandtag;
4. die Beschlußfassung über Bauten und bauliche Einrichtungen, welche im einzelnen den anschlagsmäßigen Betrag von 3000 ℳ übersteigen;
5. die Bewilligung von Gnadengehältern an verdiente, ohne Ruhegehaltsberechtigung angestellte Anstaltsbeamte und Bedienstete;
6. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Landeshauptmanns;
7. die obere Beaufsichtigung der Anstaltsverwaltungen in allen ihren Zweigen.

§ 15.

Zu den Obliegenheiten des Landeshauptmanns gehört
1. die Beaufsichtigung der Verwaltung der Anstalten, insbesondere die Vornahme regelmäßiger Revisionen und jährlich mindestens einer außerordentlichen Kassenrevision;
2. die Anstellung und Entlassung des Erzieherpersonals und der Bediensteten;
3. die Vorprüfung der Haushaltspläne und der Anstaltsrechnungen behufs Vorlage an den Provinzialausschuß;
4. die Überweisung der haushaltsmäßigen oder sonst bewilligten Mittel an die Anstalten;
5. die Beschlußfassung über Bauten und bauliche Einrichtungen zum anschlagsmäßigen Kostenbetrage von 150 bis 3000 ℳ;
6. die Entscheidung auf Beschwerden über Verfügungen der Anstaltsleiter;
7. die Entscheidung über die Aufnahme und die Entlassung der Fürsorgezöglinge (§§ 2 und 10).

§ 16.

Die örtliche Verwaltung jeder Anstalt wird von dem Anstaltsleiter (Direktor oder Vorsteher) geführt. Er leitet nicht nur den wirtschaftlichen Betrieb der Anstalt, sondern auch die Erziehung und Ausbildung der Zöglinge und ist für die Erreichung des Anstaltszweckes verantwortlich. Er ist der Dienstvorgesetzte aller übrigen Beamten und Bediensteten und hat über die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin in der Anstalt nach Maßgabe dieser Ordnung und der ihm von dem Landeshauptmann erteilten Anweisungen zu wachen. Innerhalb der einzelnen Ansätze des Haushaltsplanes hat er über die Geldmittel der Anstalt zu verfügen, ausgenommen bleiben unbeschadet anderweiter Bestimmungen des Haushaltsplanes die persönlichen und ferner die Baukosten, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß Bauten und bauliche Einrichtungen bis zum Anschlagsbetrage von 150 ℳ für jeden einzelnen Fall von ihm angeordnet werden können.

Der Anstaltsleiter darf sich, nachdem er in geeigneter Weise für seine Stellvertretung Sorge getragen und dem Landeshauptmann Meldung erstattet hat, auf die Dauer von 3 Tagen von der Anstalt ohne Urlaub entfernen. Ingleichen ist er befugt, seine Untergebenen auf 8 Tage zu beurlauben. Alle Gesuche um längeren Urlaub sind durch Vermittelung des Anstaltsleiters bei dem Landeshauptmann anzubringen.

Der Anstaltsleiter wird im Behinderungsfalle von dem ersten Inspektor vertreten, der in Schulangelegenheiten auch Dienstvorgesetzter der Lehrer ist.

§ 17.

Die Anstaltsleiter (Direktoren oder Vorsteher), die Inspektoren, Rechnungsführer und Sekretäre sowie die Lehrer werden von dem Provinzialausschusse auf Lebenszeit mit Ruhegehaltsberechtigung, die unteren Beamten und das Erzieherpersonal vom Landeshauptmann gegen Kündigung als Provinzialbeamte mit der Maßgabe angestellt, daß ihnen nach einer von dem Landeshauptmann zu bestimmenden Bewährungszeit Anspruch auf Ruhegehalt in Gemäßheit der Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes vom 20. November 1876 verliehen werden kann. Die übrigen Bediensteten werden durch Privatvertrag angenommen.

Zu Leitern der Anstalten und zu ihren Vertretern, den ersten Inspektoren, sollen nur pädagogisch gebildete evangelische Geistliche oder im öffentlichen Schuldienste bewährte Lehrer gewählt werden.

Die Anstaltslehrer müssen die Befähigung zum Lehreramt an öffentlichen Volksschulen haben.

Die Einstellung der für den Wirtschaftsbetrieb und für den Bureaudienst erforderlichen Beamten erfolgt nach Maßgabe der für die Besetzung von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen im Provinzialdienste bestehenden Grundsätze.

Für das Erzieherpersonal sind im Erzieherberufe besonders vorgebildete und geeignete Bewerber, für die Ausbildung der Zöglinge in Handwerken geeignete Meister, die zum Halten von Lehrlingen berechtigt sind, anzunehmen.

Seelsorge und ärztliche Pflege.

§ 18.

Mit der Seelsorge in jeder Anstalt ist, sofern der Anstaltsleiter nicht ein ordinierter Geistlicher ist und diesem die Funktionen des Anstaltsgeistlichen übertragen werden, ein evangelischer Geistlicher nebenamtlich durch den Landeshauptmann zu betrauen.

Der Anstaltsarzt und die sonst für die ärztliche Pflege erforderlichen Personen werden von dem Landeshauptmann angenommen. Ihre Dienstobliegenheiten werden durch Vertrag festgelegt.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Merseburg, den 6. März 1914.

(L. S.)

Der Vorsitzende des Provinziallandtags.

Graf von Wartensleben.

Vorstehende Ordnung wird auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 25. Mai 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Im Auftrage:

Unterschrift.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Unterschrift.

Gedruckt bei Friedrich Stollberg in Merseburg.

Satzung

der

Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen.

I. Allgemeines.

§ 1.

Zweck, Entst und Gegenstan Unternehmens.

1. Zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, insbesondere zur Verminderung der Verschuldung, Befestigung des Besitzes und Seßhaftmachung der Bevölkerung errichtet der Provinzialverband von Sachsen mit landesherrlicher Genehmigung eine öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalt als Provinzialanstalt zum Betriebe aller Arten der Lebensversicherung einschließlich der Volksversicherung.

2. Die Anstalt ist berechtigt, Rückversicherung zu geben und sich mit anderen Anstalten zur Förderung des öffentlichen Lebensversicherungswesens und der gemeinsamen Uebernahme von Lebensversicherungsrisiken durch Mit- und Rückversicherung zu Verbänden zu vereinigen. Zu diesem Zweck tritt sie dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland bei.

§ 2.

Geschäftsgeb

Das Geschäftsgebiet der Anstalt umfaßt die Provinz Sachsen; mit Genehmigung der zuständigen Minister ist jedoch dessen weitere Ausdehnung zulässig.

§ 3.

Rechtsstellun

1. Die Lebensversicherungsanstalt ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. Das Vermögen und die Einnahmen der Anstalt dürfen nur im Interesse der Anstalt und der Versicherungsnehmer Verwendung finden.

2. Die Lebensversicherungsanstalt hat die Rechte einer juristischen Person und führt die Bezeichnung „Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen". Sie teilt den Sitz des Provinzialverbandes von Sachsen.

3. Bei Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie berechtigt, die Mitwirkung anderer Behörden und Beamten gegen Erstattung der baren Auslagen in Anspruch zu nehmen, soweit gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Insbesondere ist sie befugt, Grundbücher einzusehen und einfache oder beglaubigte Abschriften von Grundbuchblättern zu erfordern.

§ 4.

Stammkapi

1. Die Anstalt ist mit einem Stammkapital von einer Million Mark in $3\frac{1}{2}$ % Preußischen Konsols zum Nennwerte ausgestattet, die ihr der Provinzialverband überweist, ohne daß ihm, abgesehen von dem Falle des § 9, ein Rückforderungsrecht zusteht. Das Stammkapital ist in den ersten fünf Jahren unverzinslich und nach Ablauf dieser Frist mit $3\frac{1}{2}$ v. H. nach den näheren Bestimmungen des Provinzialausschusses in halbjährlichen Nachtragsraten zu verzinsen; jedoch bleibt eine Nachforderung der Zinsen für die ersten fünf Jahre bei günstiger Geschäftsentwicklung der Anstalt der besonderen Beschlußfassung des Provinzialausschusses vorbehalten. Die Anstalt ist jederzeit berechtigt, das Stammkapital ganz oder in einzelnen Teilen von nicht weniger als 10 000 ℳ in den der Einlage entsprechenden Wertpapieren den Provinzialverbande zurückzuzahlen.

2. Die Stammeinlage ist an dem Tage fällig, an dem die Anstalt landesherrlich genehmigt wird.

§ 5.

Weitere B für die An

Zur Bestreitung der Einführungskosten stellt der Provinzialverband ferner einen gleichzeitig mit dem Gründungskapital zu zahlenden unverzinslichen baren Einrichtungsvorschuß von 20 000 ℳ zur Verfügung, über dessen Rückzahlung der Provinzialausschuß befindet, sowie zur Einführung der Volksversicherung einen einmaligen baren Betrag von 50 000 ℳ, der nicht zurückgefordert werden kann.

§ 6.

Verhältnis zu entlichen Kreditituten.

Wenn ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut oder eine öffentliche Sparkasse ihren Pfandbrief- oder Hypothekenschuldnern, welche zum Zwecke der Schuldentilgung einen Lebensversicherungsvertrag mit der Anstalt abschließen, die Verwendung von Tilgungsfondsbeiträgen zur Zahlung der Lebensversicherungsprämien gestattet, so ist die Anstalt bei denjenigen Versicherungen, bei denen die Tilgungsbeiträge zur Prämienzahlung verwendet werden und die Rechte aus der Versicherung unter Niederlegung des Versicherungsscheines an das Kreditinstitut abgetreten sind, verpflichtet:

1. sämtliche Zahlungen aus dem Versicherungsvertrage, insbesondere an Versicherungssummen Rückkaufswerten und Dividenden an das Kreditinstitut zu leisten;
2. auf Verlangen des Kreditinstitutes diejenigen Versicherungsverträge, die unter Benutzung von Tilgungsbeiträgen abgeschlossen sind, aufzuheben und die Rückkaufwerte an das Kreditinstitut abzuführen, wenn das Kreditinstitut zur Verwendung des Tilgungsfonds schreiten will.

§ 7.

ermögen und Haftung der Anstalt.

1. Das Vermögen der Anstalt ist von dem anderer Provinzialinstitute getrennt zu halten. Die Anstalt ist verpflichtet, mindestens den vierten Teil ihres gesamten Vermögens in Anleihen des Reiches oder des Preußischen Staates anzulegen. Für die Prämien- und Gewinnreserven tritt diese Verpflichtung jedoch erst nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage der Genehmigung der Satzung mit der Maßgabe in Kraft, daß von dem jährlichen Zuwachs mindestens ein Drittel so lange in den bezeichneten Anleihen anzulegen ist, bis der angelegte Betrag ein Viertel des Gesamtbetrages der Prämien- und Gewinnreserve erreicht hat. Der Minister des Innern ist befugt, die Anstalt für die Prämien- und Gewinnreserven auch weiterhin von dieser Verpflichtung zu entbinden, solange und soweit den im Reiche zugelassenen privaten Versicherungsunternehmungen nicht eine gleiche Verpflichtung durch Gesetz auferlegt wird.

2. Im übrigen gelten für die Anlegung der Bestände der Prämienreserve sinngemäß die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen (§§ 59, 60, 61 Abs. I — R. G. Bl. S. 139).

3. Für die Sicherheit der Ansprüche der Versicherten haftet die Anstalt mit ihrem Stammkapital und ihrem gesamten sonstigen Vermögen, namentlich mit den Beständen des Prämienreservefonds.

Für die übrigen Verpflichtungen der Anstalt haftet nur ihr Vermögen.

4. Der reine Ueberschuß des Geschäftsbetriebes der Anstalt, wie er sich nach der Jahresrechnung ergibt, wird nach näherer Maßgabe des Geschäftsplanes der Anstalt den Versicherten überwiesen.

§ 8.

Rechnungswesen, Jahresbericht.

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Auf Grund der Bücher ist am Jahresschluß für das verflossene Rechnungsjahr eine Jahresrechnung und Bilanz aufzustellen und mit einem die Verhältnisse und die Entwickelung der Anstalt darstellenden Bericht dem Provinzialausschuß vorzulegen.

2. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt nach den für die Prüfung der Rechnungen des Provinzialverbandes bestehenden Vorschriften.

3. Beginnt die Tätigkeit der Anstalt erst nach dem 1. Juli, so läuft das erste Geschäftsjahr bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.

§ 9.

Auflösung der Anstalt.

Im Falle der Auflösung der Anstalt wird aus ihrem Vermögen, soweit dieses ausreicht, zur Deckung aller Verbindlichkeiten zunächst der noch nicht zurückgezahlte Teil des Stammkapitals in den der Einlage entsprechenden Wertpapieren nebst $3^1/_2$ % Zinsen für fünf Jahre, soweit sie nicht zurückgezahlt sind, an den Provinzialverband zurückgezahlt. Der nach Rückerstattung dieser Einlage verbleibende Rest wird an die zurzeit Versicherten als besondere Dividende verteilt.

II. Verfassung und Verwaltung.

§ 10.

Die **Vertretung und Verwaltung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt** richtet sich nach den für den Provinzialverband von Sachsen maßgebenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 11.

Dem **Provinziallandtag** steht insbesondere zu.

1. die Feststellung des Haushaltsplanes;
2. die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung;
3. die Abänderung der Satzung;
4. die Beschlußfassung über die Auflösung der Anstalt.

§ 12.

1. Dem **Provinzialausschuß** steht insbesondere zu:
   1. Die Vereinigung mit anderen öffentlichen Versicherungsanstalten zu einem Verbande und die Abordnung von Vertretern zu demselben, sowie die Begründung, Veränderung und Aufhebung einer Verwaltungsgemeinschaft mit einer anderen öffentlichen Versicherungsanstalt oder dem Verbande dieser Anstalten;
   2. die Festsetzung der Prämientarife;
   3. die Festsetzung der Versicherungsbedingungen und des Höchstbetrages der zu übernehmenden Versicherungen;
   4. die Festsetzung der Bedingungen, unter denen die Anstalt die Kriegsgefahr übernimmt;
   5. der Erlaß einer Bestimmung über die Berechnung und Verwaltung der Prämienreserve, insbesondere auch über die Anlegung der den Prämienreservefonds bildenden Bestände, ferner über die Art der Anlegung der sonst verfügbaren Gelder und Reservefonds;
   6. die Festsetzung von Bestimmungen über die Verwendung des erzielten Gewinnes;
   7. die Einführung neuer Versicherungsarten;
   8. die Festsetzung des Jahresabschlusses;
   9. die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates.

2. Die Beschlüsse über die unter 2—7 bezeichneten Gegenstände bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern. Dasselbe gilt für die Feststellung und Abänderung des Geschäftsplanes der Anstalt. Dieser muß inhaltlich den Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen entsprechen.

§ 13.

1. Zur Unterstützung des Provinzialausschusses bei der Verwaltung der Anstalt wird als Provinzial- Verwaltu kommission gemäß § 99 der Provinzialordnung ein **Verwaltungsrat** bestellt.

2. Er besteht aus dem Landeshauptmann als Vorsitzenden und drei vom Provinzialausschuß zu wählenden Mitgliedern, für welche drei Stellvertreter zu wählen sind.

§ 14.

1. Der Verwaltungsrat kann jederzeit von dem Stande der Verwaltung durch Einsicht der Akten und Bücher Kenntnis nehmen und eine — einmal im Jahre notwendige — außerordentliche Revision der Vermögensverwaltung bewirken.

2. Seiner Beschlußfassung unterliegen:
   1. die Vorprüfung aller Vorlagen an den Provinzialausschuß, insbesondere des Etatsentwurfes, der Bilanz und der Jahresrechnung,
   2. die Entscheidung in zweifelhaften Versicherungsfällen;
   3. die Genehmigung der Geschäftsanweisungen für die Beamten und Dienstverpflichteten der Anstalt;
   4. alle ihm vom Provinzialausschuß übertragenen Angelegenheiten.

§ 15.

1. Die unmittelbare Verwaltung der Anstalt wird bis auf weiteres von einem der dem Landeshauptmann zugeordneten, von ihm zu bestimmenden oberen Beamten als Direktor der Anstalt geführt. Der Direktor vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht in ihrem Namen alle Schriftstücke unter der Bezeichnung „Direktion der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen". Urkunden, mittels deren die Anstalt Verpflichtungen übernimmt, müssen mit ihrem Namen, der Unterschrift des Direktors (bezw. seines Stellvertreters) und dem Amtssiegel versehen sein.

2. Der Direktor ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, sowie für die genaue Beobachtung aller gesetzlichen, reglementarischen und sonstigen Vorschriften verantwortlich. Der Direktor ist der Dienstuntergebene des Landeshauptmanns. Dieser ist berechtigt, zu jeder Zeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung der Anstalt zu nehmen und Auskunft zu verlangen.

3. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Anstalt angestellten Beamten. Ihm steht den Beamten gegenüber die im § 98 Nr. 3 der Provinzialordnung vorgesehene Strafbefugnis zu; er kann Urlaub bis zu drei Wochen erteilen.

4. Die Vertretung des Direktors regelt der Landeshauptmann.

§ 16.

Gegen die Entscheidung des Direktors steht dem Versicherungsnehmer die Beschwerde an den Verwaltungsrat und gegen dessen Bescheid weitere Beschwerde an den Provinzialausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerden sind bei dem Direktor binnen einer Frist von einem Monat nach der jedesmaligen Aushändigung des Bescheides einzulegen. Durch die Entscheidung des Verwaltungsrates

und des Provinzialausschusses wird dem Versicherungsnehmer die Beschreitung des ordentlichen Rechts nicht abgeschnitten.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 17.

Soweit die Anstellung besonderer Beamten erforderlich wird, sind sie einstweilen auf Vor des Direktors vom Verwaltungsrate mittelst besonderen Dienstvertrages auf Kündigung anzunehmen. diese Beamte findet der § 83 des Disziplinargesetzes für die nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli sinngemäße Anwendung.

§ 18.

Kassenverwaltung. Die Anstaltskasse wird bis auf weiteres von der Landeshauptkasse, demnächst von der Lande nach den für sie geltenden Bestimmungen verwaltet.

III. Schlußbestimmungen.

§ 19.

Staatliche Aufsicht. Die staatliche Aufsicht wird von dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, in weiterer I von dem Minister des Innern geführt. Die Aufsichtsbehörde ist namentlich befugt, die gesamte Ges führung und Vermögenslage der Anstalt jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lasse

§ 20.

Beginn des Geschäftsbetriebes der Anstalt. Die Tätigkeit der Anstalt beginnt an dem von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden Tage.

§ 21.

Landesherrliche Genehmigung. Beschlüsse auf Aenderungen der Satzung oder Auflösung der Anstalt bedürfen der landesherr Genehmigung.

§ 22.

Satzungsänderungen. 1. Satzungsänderungen müssen durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen der P öffentlich bekannt gemacht werden. Sie treten 14 Tage nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft, nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist.

2. Bei Aenderungen der Satzung kann bestimmt werden, daß sie auch für die vor Veröffentlichung abgeschlossenen Versicherungsverträge gelten.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Merseburg, den 6. März 1914.

(L. S.)

Der Vorsitzende des Provinziallandtags.

gez. Graf von Wartensleben.

Auf Ihren Bericht vom 28. Mai d. Js. will Ich zur Errichtung der Provinzial-Lebensversicher anstalt Sachsen durch den Provinzialverband der Provinz Sachsen nach Maßgabe der wiederbeige Satzung hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung erteilen.

Neues Palais, den 10. Juni 1914.

gez. Wilhelm R.

ggez. Beseler. Lentze. v. Loebell.

An die Minister der Justiz, der Finanzen und des Innern.

283

Sonderausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 1. August 1914.

Inhalt: Befreiung vom Aufgebot bei Eheschließungen.

Bekanntmachung.

923. Auf Grund des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Juli 1910 (Gesetz-Sammlung S. 111) erteile ich denjenigen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, welche durch die Mobilmachung der österreichisch-ungarischen Armee betroffen sind, bis auf weiteres die Befreiung vom Aufgebot zum Zwecke der Eheschließung.

Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Minister des Innern.

Veröffentlicht, **Magdeburg,** den 31. Juli 1914.

Der Oberpräsident.

von Hegel.

---

924. **Bekanntmachung**

betreffend Befreiung vom Aufgebot bei Eheschließungen.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1912 (Gesetzsamml. S. 229) bestimme ich für den Umfang der Monarchie folgendes:

1. Im Falle einer Mobilmachung oder einer Erklärung des Kriegszustandes (Artikel 11 und 68 der Reichsverfassung) ist zur Befreiung vom Aufgebote zum Zwecke der Eheschließung, sofern der Verlobte der bewaffneten Macht angehört und beide Verlobte Reichsinländer sind, der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.
2. Zur bewaffneten Macht im Sinne der Ziffer 1 gehören
   a. alle Militärpersonen des Friedensstandes der Armee oder der Kaiserlichen Marine, einschließlich der Militär- oder Marineärzte und der Militär- oder Marinebeamten,
   b. alle Personen, welche als Offiziere, Ärzte, Militärbeamte oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr, Ersatzreserve, Marine-Ersatzreserve) oder sonst als Wehrpflichtige zum Heere oder zur Marine einberufen oder zum Landsturm aufgeboten sind, oder sich freiwillig zum Eintritt in das Heer, die Marine oder den Landsturm gestellt haben,

c. alle Personen, die sich bei dem Heere oder der Kaiserlichen Marine in irgendeinem D
oder Vertragsverhältnisse befinden oder sich sonst bei dem Heere oder der Kaiserlichen M
aufhalten oder ihnen folgen.

3. Der Standesbeamte hat sich in geeigneter Weise von der Zugehörigkeit des Verlobten zu den
Ziffer 2 bezeichneten Personen zu überzeugen. Soweit der dazu erforderliche Ausweis nicht
andere Weise erbracht wird, genügt für die zu Ziffer 2 b bezeichneten Personen der Militärpe
Gestellungsorder oder eine behördliche Bescheinigung über die freiwillige Gestellung, für d
Ziffer 2 c bezeichneten Personen die Bescheinigung des Militärbefehlshabers oder der Militärbe
mit denen das Dienst- oder Vertragsverhältnis abgeschlossen ist oder die die Genehmigung, sich
Heere oder der Marine aufzuhalten oder ihm zu folgen, erteilt haben, oder des Kommandante
Schiffes oder Fahrzeuges, auf dem der Verlobte sich aufhält.

4. Die Befreiung vom Aufgebot ist zu den Eheschließungsakten zu vermerken. Sie darf nur
werden, wenn im übrigen die gesetzlichen Erfordernisse zur Eheschließung nachgewiesen sind;
besondere wird an der Verpflichtung der Militärpersonen des Friedensstandes (§ 40 Reichsm
gesetzes vom 2. Mai 1874), die Genehmigung ihrer Vorgesetzten zur Eheschließung beizub
durch diese Bekanntmachung nichts geändert.

5. Die Zuständigkeit der Standesbeamten zur Befreiung vom Aufgebote nach Maßgabe dieser Be
machung bleibt bis zur Aufhebung der letzteren in Kraft.

Berlin, den 11. März 1913.

Der Minister des Innern.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Faniа'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Sonderausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 3. August 1914.

Inhalt: Erklärung des Kriegszustandes S. 285. — Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel S. 285. — Einschränkung der Dienststunden bei den Postämtern S. 286. — Beschränkungen für Postsendungen und den Postscheckverkehr S. 286. — Mobilmachung des Heeres und der Marine S. 287. — Polizeiverordnung betr. die Regelung des Schiffsverkehrs durch die Eisenbahnbrücken und Straßenbrücken über die Elbe und Saale S. 287. — Meldung nicht mehr dienstpflichtiger Unteroffiziere zum freiwilligen Eintritt S. 288. — Aufforderung zur Meldung außer Kontrolle stehender Mannschaften pp. S. 288. — Militär-Lokalzugs-Fahrplan S. 288.

Der Minister des Innern. Berlin, den 31. Juli 1914.

V. Nr. 2401.

925 Seine Majestät der Kaiser haben nachstehende Verordnung erlassen:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Deutschen Reichs im Namen des Reichs, was folgt:

Das Reichsgebiet ausschließlich der Königlich Bayerischen Gebietsteile wird hierdurch in Kriegszustand erklärt.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Bethmann-Hollweg.

---

926. **Bekanntmachung**

betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel vom 31. Juli 1914.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) verbiete ich bis auf weiteres die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel, es sei denn, daß die Veröffentlichung einer Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist.

Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, die stellvertretenden Generalkommandos, die Marine-Stationskommandos und das Gouvernement Berlin für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckschriften.

Zu den Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichviel ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu rechnen:

1. Aufstellung von Truppen als Grenz-, Küsten- und Inselschutz. Überwachung der Hafeneinfahrten und Flußmündungen.
2. Maßnahmen zum Eisenbahnschutz und zum Schutze des Kaiser Wilhelm-Kanals und Aufstellung der dazu bestimmten Truppen.

3. Angaben über den Gang der Mobilmachung. Einberufung von Reserven und Landwehr und S machen (Ausrüstung) von Schiffen.
4. Aufstellung neuer Formationen und ihre Bezeichnung.
5. Eintreffen von Kommandos in den Grenzgebieten zur Vorbereitung der Einquartierung.
6. Bau von Rampen auf den Bahnhöfen im Grenzgebiete durch Eisenbahntruppen und Zivilarbe
7. Einrichtung von Magazinen in den Grenzgebieten und Aufkäufe von Vorräten durch die Mil und Marine-Verwaltung.
8. Abtransport von Truppen und Militärbehörden, von Geschützen, Munition, Minen und Torp aus den Garnisonen und Richtung ihrer Eisenbahnfahrt.
9. Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen anderer Garnisonen und Richtung der Fahrt des Marsches.
10. Eintreffen von Truppenabteilungen aus dem Inland an der Grenze und Angabe ihrer Aus stationen und Quartiere.
11. Stärke und Bezeichnung der in den Grenzgebieten aufmarschierenden Truppen.
12. Angabe der Grenzgebiete, wo sich keine Truppen befinden oder wo die Truppen weggezogen we
13. Namen der höheren Führer und ihre Verwendung und etwaiger Kommandowechsel.
14. Angaben über den Abtransport und das Eintreffen der höheren Kommandobehörden und Großen Hauptquartiers.
15. Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenba und Brücken.
16. Arbeiten an Festungen, Küsten- und Feldbefestigungen.
17. Bereitstellen von Wagenparks und Arbeitern für Zwecke des Heeres oder der Marine.
18. In- und Außerdienststellen von Kriegsschiffen.
19. Aufenthalt und Bewegungen von Kriegsschiffen.
20. Fertigstellung und Auslegen von Sperren und Ausrüstung von Schiffen mit Minen.
21. Veränderung von Seezeichen und Löschen der Leuchtfeuer.
22. Beschädigung von Schiffen und ihre Ausbesserung.
23. Besetzung der Marine-Nachrichtenstellen.
24. Bereitstellung, Herrichtung und Beschlagnahme von Schiffen der Kauffahrteimarine für Zweck Marine; Änderungen ihrer Ordres.
25. Bereitstellung von Docks.
26. Veröffentlichung von Briefen von Angehörigen des Heeres oder der Marine ohne Einverstä der in der Heimat verbliebenen Militärbehörden.

Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das Verbot wird mit Gefängnis oder Festungsha zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 5000 ℳ bestraft.

Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

---

927. **Bekanntmachung.**

Da die Reichs-Postverwaltung eine namhafte Zahl ihrer Beamten zum Feldheere teils fü Dienst mit der Waffe, teils zur Wahrnehmung des Feldpostdienstes abgegeben hat, werden voraussi an manchen Orten die Beamtenkräfte nicht mehr ausreichen, um die seitherigen Dienststunden der Pos für den Verkehr mit dem Publikum in ihrer vollen Ausdehnung aufrecht zu erhalten.

Die Postämter sind daher ermächtigt worden, ihre Dienststunden einzuschränken, soweit die weisliche Notwendigkeit dies bedingt und es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrsbedü geschehen kann.

Berlin W. 66, den 1. August 1914. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. Kraetke

---

928. **Bekanntmachung.**

Beschränkungen in der Annahme und Beförderung von Postsendungen sowie im Postscheckverkehre.

Die Verhältnisse machen die sofortige Einstellung des Postanweisungs-, Postkr briefs-, des Postnachnahme- und des Postauftragsverfahrens in den Ober-Postdire

bezirken Straßburg (Els.), Metz, Trier, Gumbinnen, Königsberg (Pr.), Danzig, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln erforderlich. Postanweisungen, Postnachnahmesendungen und Postauftragsbriefe sind daher bis auf weiteres im Verkehre nach und von den Postanstalten der genannten Bezirke nicht zulässig; auch die Ausstellung von Postkreditbriefen sowie die Auszahlung von Beträgen auf Grund solcher Postkreditbriefe wird für die bezeichneten Bezirke aufgehoben; ferner können daselbst weder Einzahlungen auf Zahlkarten für ein Postscheckkonto noch Auszahlungen auf Zahlungsanweisungen der Postscheckämter erfolgen. Die Postscheckämter haben die an Empfänger in den in Frage kommenden Orten bar zu zahlenden Scheckbeträge mittels Wertbriefs abzusenden.

Der Staatssekretär des Reichspostamts. Kraetke.

929.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben die **Mobilmachung** des Heeres und der Marine befohlen.

1. **Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914,**
   der zweite „ „ „ **3.** „ „
   der dritte „ „ „ **4.** „ „
   der vierte „ „ „ **5.** „ „
   der fünfte „ „ „ **6.** „ „
   der sechste „ „ „ **7.** „ „
   und so weiter.

2. Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich der Ersatzreservisten, haben sich zu der auf den Kriegsbeorderungen angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden; dagegen verbleiben die nur mit einer Paß-Notiz Versehenen zunächst in der Heimat.

3. Alle augenblicklich außer Kontrolle befindlichen Mannschaften, sowie diejenigen, welche sich noch nicht in dem Besitze einer Kriegsbeorderung oder einer Paß-Notiz befinden, haben sich behufs Herbeiführung einer Entscheidung sofort an die Haupt-Meldeämter der Bezirks-Kommandos zu wenden.

Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Gestellung im Mobilmachungsfalle befreit ist.

4. Wer dem obigen Befehl nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgesetzen.

5. Das Marschgeld wird beim Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.

6. Die einberufenen Unteroffiziere und Mannschaften haben freie Eisenbahnfahrt. Schnellzüge dürfen nur benutzt werden, wenn dies auf der Kriegsbeorderung ausdrücklich vermerkt ist. Es bedarf keiner Fahrkarte, sondern nur der Vorzeigung der Militärpapiere bei der Fahrkartenkontrolle. Sind die Militärpapiere zufällig nicht vorhanden, so genügt auch die mündliche Erklärung.

7. Die Friedensfahrpläne der Eisenbahnen erleiden schon am 1. Mobilmachungs-Tage Änderungen und verlieren in der Nacht vom 2. zum 3. Mobilmachungs-Tage ihre Gültigkeit. An ihre Stelle treten die Militär-Lokalzugfahrpläne, welche durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden. (L. S.) Der Kommandierende General des IV. Armeekorps.

930.

Polizeiverordnung

des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen (Elbstrombauverwaltung), betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs durch die Eisenbahnbrücken und Straßenbrücken über die Elbe und Saale.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) wird hiermit für den Bereich der Elbstrombauverwaltung folgendes bestimmt:

§ 1. Zum Schutze der Brückenpfeiler von der Wasserseite her ist an den Eisenbahn- und Straßenbrücken über die Elbe und Saale eine ständige Strompolizeistelle eingerichtet.

§ 2. Die die Eisenbahn- und Straßenbrücken durchfahrenden Fahrzeuge oder Flöße sind auf Anfordern der Strompolizeistelle in angemessener Entfernung oberhalb oder unterhalb der Brücken festzulegen und nach der Anweisung des Stromaufsichtsbeamten oder seines Vertreters durch die Brücken zu führen.

§ 3. Das Anlegen von Fahrzeugen oder Flößen an den Brückenpfeilern ist unter allen Umständen verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark eventl. mit entsprechender Haftstrafe geahndet, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen härtere Strafen verwirkt sind.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Magdeburg, den 31. Juli 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen
Elbstrombauverwaltung.)
von Hegel.

---

931. **Bekanntmachung.**

Zum freiwilligen Eintritt können sich sofort beim Bezirks-Kommando Magdeburg nicht mehr dienstpflichtige Unteroffiziere melden.

Militärpapiere sind mitzubringen.

Königliches Bezirks-Kommando.

Aufforderung.

932 Die etwa außer Kontrolle stehenden Mannschaften, d. h. diejenigen, welche sich bisher noch nicht angemeldet haben, haben sich am 3. Mobilmachungstage, d. h. **am 4. August d. Js.**, morgens 10 Uhr beim Bezirkskommando in Burg (Hof des Bezirkskommandos Bahnhofstraße 21) unter Mitbringung ihrer Militärpapiere zu melden. Wer dieses unterläßt, wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

Inaktive Offiziere (Militär-Aerzte und Militär-Oberbeamte) welche sich noch nicht zur Verwendung bereit erklärt haben, sowie die nicht mehr dem Beurlaubtenstande angehörigen Zahlmeister, Roßärzte, Büchsenmacher und Unteroffiziere, welche für die Dauer des mobilen Zustandes freiwillig wieder in den Dienst treten wollen, werden aufgefordert, sich bis zum 5. Mobilmachungstage unter Mitbringung ihrer Personal-Papiere im Bezirks-Stabsquartier zu melden.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche nach Eintritt der Mobilmachung ihren Aufenthaltsort verändern, haben dies innerhalb 48 Stunden dem Bezirkskommando zu melden.

Burg, den 1. August 1914.

Königliches Bezirkskommando.

---

933. **Militär-Lokalzugs-Fahrplan**

tritt in der Nacht vom 2. zum 3. Mobilmachungstage in Gültigkeit.

Landwehr-Bezirk Magdeburg.

Magdeburg—Stendal—Wittenberge.

6^{25}	9^{25}	6^{25}	9^{25}	ab	Magdeburg (H. B.) . . .	an	7^{31}	11^{31}	7^{31}	11
6^{32}	9^{32}	6^{32}	9^{32}	„	Magdeburg-Neustadt . . .	ab	7^{24}	11^{24}	7^{24}	11
6^{45}	9^{45}	6^{45}	9^{45}	„	Rothensee	„	7^{11}	11^{11}	7^{11}	11
8^{56}	11^{56}	8^{56}	11^{56}	an	Stendal	ab	5^{1}	9^{1}	5^{1}	9

Stendal—Uelzen.

1^{16}	9^{16}	3^{16}	9^{16}	ab	Stendal	an	8^{32}	4^{32}	8^{32}	4^{32}
3^{51}	11^{51}	5^{51}	11^{51}	an	Salzwedel	ab	5^{56}	1^{56}	5^{56}	1^{56}

Magdeburg—Oebisfelde.

3^{5}	9^{5}	3^{5}	ab	Magdeburg (H. B.) . . .	an	6^{11}	2^{11}	6^{11}	
3^{12}	9^{12}	3^{12}	„	Magdeburg-Neustadt . . .	ab	6^{4}	2^{4}	6^{4}	
5^{0}	11^{0}	5^{0}	„	Neuhaldensleben . . .	ab	4^{46}	12^{46}	4^{46}	
6^{39}	12^{39}	6^{39}	an	Oebisfelde	ab	2^{40}	10^{40}	2^{40}	

Magdeburg—Güsten.

12 25	7 55	12 25	7 55	ab	Magdeburg (H. B.)	an	4 12	11 42	4 12	11 42
12 32	8 2	12 32	8 2	„	Magdeburg-Buckau	ab	4 5	11 35	4 5	11 35
12 44	8 14	12 44	8 14	„	Westerhüsen-Salbke	„	3 52	11 22	3 52	11 22
1 3	8 33	1 3	8 33	„	Schönebeck	„	3 33	11 3	3 33	11 3
1 42	9 12	1 42	9 12	ab	Förderstedt	ab	2 52	10 22	2 52	10 22
2 11	9 41	2 11	9 41	an	Güsten	ab	2 20	9 50	2 20	9 50

Güsten—Sangerhausen.

10 36	4 36	10 36*	4 36	ab	Güsten	an	6 25	12 55	6 25	12 55
1 28	7 28	1 28	7 28	an	Sangerhausen	ab	3 42	10 12	3 42	10 12*

* Beginnt am 2. Mob.-Tage

Etgersleben—Förderstedt.

7 26	9 26	ab	Etgersleben	an
7 32	9 32	„	Bleckendorf	ab
7 42	9 42	„	Wolmirsleben	„
7 51	9 51	„	Unseburg	„
8 11	10 11	an	Förderstedt	ab

5 12	4 12
5 6	4 6
4 58	3 56
4 47	3 47
4 27	3 27

Magdeburg—Zerbst.

4 16	10 16	4 16	10 16	ab	Magdeburg (H. B.)	an	6 30	12 0	6 30	12 0
4 23	10 23	4 23	10 23	„	Magdeburg-Neustadt	ab	6 23	11 53	6 23	11 53
4 37	10 37	4 37	10 37	an	Biederitz	„	6 9	11 39	6 9	11 39
4 47	10 47	4 47	10 47	ab	„	an	5 56	11 26	5 56	11 26
6 27	12 27	6 27	12 27	an	Zerbst	ab	4 24	9 54	4 24	9 54

Zerbst—Roßlau—Bitterfeld—Leipzig (Berliner Bahnhof).

12 40	6 40	12 40	6 40	ab	Zerbst	an	9 40	3 40	9 40	3 40
1 10	7 10	1 10	7 10	an	Roßlau	ab	9 9	3 9	9 9	3 9

Berlin Anhalter Bahnhof—Halle (Saale)—Weißenfels.

5 47	11 47	5 47	7 47	11 47*	ab	Jüterbog Staatsbf.	an	10 50	4 50	10 50	12 50	4 50
7 7	1 7	7 7	9 7	1 7	an	Wittenberg	ab	9 31	3 31	9 31	11 31*	3 31
7 22	1 22	7 22	9 22	1 22	ab	„	an	9 16	3 16	9 16	11 16	3 16
11 17	5 17	11 17*	1 17	5 17	ab	Halle (Saale) Hbf.	ab	5 3	11 3	5 3	7 3	11 3*
12 47	6 47	12 47	2 47	6 47	an	Weißenfels	ab	3 35	9 35	3 35	5 35	9 35

* Beginnt am 2. Mob.-Tage.

Magdeburg—Cöthen—Halle (Saale).

1 40	6 40	1 40	6 40	ab	Magdeburg Hbf.	an	8 57	3 27	8 57	3 27
1 47	6 47	1 47	6 47	„	„ Buckau	ab	8 50	3 20	8 50	3 20
1 59	6 59	1 59	6 59	„	Westerhüsen-Salbke	„	8 37	3 7	8 37	3 7*
5 48	10 48	5 48	10 48	an	Halle (Saale) Hbf.	ab	4 44	11 14	4 44	11 14*

* Beginnt am 2. Mob.-Tage

Weißenfels—Naumburg a. S.—Bebra.

12^{59}	2^{59}	6^{59}	12^{59}	6^{59}	ab Weißenfels . . an	9^{23}	3^{23}	5^{23}	9^{23}	3^{23}
1^{35}	3^{35}	7^{35}	1^{35}	7^{35}	an Naumburg a. S. ab	8^{50}	2^{50}	4^{50}	8^{50}	2^{50}

Blumenberg—Staßfurt.

6^{52}	3^{52}	8^{52}	ab	Blumenberg	an	5^{50}	9^{50}	4^{50}
7^{4}	4^{4}	9^{4}	„	Kl. Germersleben	ab	5^{36}	9^{36}	4^{36}
7^{16}	4^{16}	9^{16}	an	Etgersleben				
7^{21}	4^{21}	9^{21}	ab	„	ab	5^{22}	9^{22}	4^{22}
7^{28}	4^{28}	9^{28}	„	Westeregeln	„	5^{15}	9^{15}	4^{15}
7^{36}	4^{36}	9^{36}	ab	Egeln	ab	5^{8}	9^{8}	4^{8}
8^{39}	5^{39}	10^{39}	an	Staßfurt	ab	4^{13}	8^{13}	3^{13}

Blumenberg—Schönebeck.

8^{51}	3^{51}	8^{51}	ab	Blumenberg	an	6^{41}	10^{41}	1^{41}
9^{6}	4^{6}	9^{6}	„	Schwaneberg	ab	6^{26}	10^{26}	1^{26}
—	—	—	an	Altenweddingen	„	6^{17}	10^{17}	1^{17}
9^{16}	4^{16}	9^{16}	ab	„	an	6^{10}	10^{10}	1^{10}
9^{24}	4^{24}	9^{24}	„	Bahrendorf	ab	6^{2}	10^{2}	1^{2}
9^{40}	4^{40}	9^{40}	an	Welsleben	„	5^{46}	9^{46}	12^{46}
9^{47}	4^{47}	9^{47}	ab	„		—	—	—
10^{6}	5^{6}	10^{6}	an	Schönebeck	ab	5^{26}	9^{26}	12^{26}

Blumenberg—Eilsleben.

1^{58}	10^{58}	4^{58}	8^{58}	ab	Blumenberg	an	5^{57}	9^{57}	12^{57}	5^{57}
2^{9}	11^{9}	5^{9}	9^{9}	„	Wanzleben	ab	5^{46}	9^{46}	12^{46}	5^{46}
2^{25}	11^{25}	5^{25}	9^{25}	an	Kl. „	„	5^{31}	9^{31}	12^{31}	5^{31}
2^{30}	11^{30}	5^{30}	9^{30}	ab	„ „	an	—	—	—	—
2^{39}	11^{39}	5^{39}	9^{39}	„	Remkersleben	ab	5^{19}	9^{19}	12^{19}	5^{19}
2^{56}	11^{56}	5^{56}	9^{56}	an	Seehausen, Kr. W.	„	5^{2}	9^{2}	12^{2}	5^{2}
3^{1}	12^{1}	6^{1}	10^{1}	ab	„		—	—	—	—
3^{27}	12^{27}	6^{27}	10^{27}	an	Eilsleben	ab	4^{34}	8^{34}	11^{34}	4^{34}

(Berlin)—Wustermark—Stendal—Lehrte—Hannover.

2^{46}	6^{6}	2^{46}	ab	Oebisfelde	an	7^{19}	11^{19}	7^{19}
4^{2}	7^{22}	4^{2}	an	Gardelegen	ab	6^{5}	10^{5}	6^{5}

Wittenberg—Cöthen.

7^{15}	11^{15}	* Beginnt am 2. Mob.-Tage	$*10^{15}$	ab	Wittenberg	an	12^{43}	3^{13}	12^{43}
8^{33}	12^{33}		11^{33}	an	Roßlau	ab	11^{21}	1^{51}	11^{21}

Wittenberg—Torgau.

4^{32}	4^{32}		ab	Wittenberg	an	6^{26}		6^{26}
6^{23}	6^{23}		an	Torgau	ab	4^{32}		4^{32}

Berlin—Werder—Neuekrug—(Kreiensen).

12^{39}	4^{59}	—	12^{39}	4^{59}	ab	Berlin (Potsd. H. B.)	an	6^{31}	9^{31}	—	6^{31}	9^{31}
3^{23}	7^{43}	—	3^{23}	7^{43}	an	Brandenburg . .	ab	3^{45}	6^{45}	—	3^{45}	6^{45}
3^{28}	7^{48}	—	3^{28}	7^{48}	ab	„	an	3^{40}	6^{40}	—	3^{40}	6^{40}
$5\ 1$	9^{21}	—	$5\ 1$	9^{21}	„	Genthin	ab	2^{20}	5^{20}	—	2^{20}	5^{20}
	|	—	|	|		Burg	ab	12^{59}	3^{59}	—	12^{59}	3^{59}
6^{12}	10^{32}	1^{12}	6^{12}	10^{32}	ab	„	an	—	—	8^{56}	—	—
6^{54}	11^{24}	1^{54}	6^{54}	11^{24}	„	Biederitz	ab	12^{14}	3^{14}	8^{14}	12^{14}	3^{14}
$7\ 8$	11^{38}	$2\ 8$	$7\ 8$	11^{38}	„	Magdeburg-Neustadt .	„	11^{33}	2^{33}	7^{53}	11^{53}	2^{53}
7^{15}	11^{45}	2^{15}	7^{15}	11^{45}	an	Magdeburg (H. B.)	„	11^{46}	2^{46}	7^{46}	11^{46*}	2^{46}
7^{25}	11^{55}	2^{25}	7^{25}	11^{55*}	ab	Magdeburg (H. B.)	an	11^{36}	2^{36}	7^{36}	11^{36}	2^{36}
7^{33}	$12\ 3$	2^{33}	7^{33}	$12\ 3$	„	Magdeburg-Buckau .	ab	11^{29}	2^{29}	7^{29}	11^{29}	2^{29}
7^{46}	12^{16}	2^{46}	7^{46}	12^{16}	„	Beyendorf	„	11^{15}	2^{15}	7^{15}	11^{15}	2^{15}
7^{52}	12^{22}	2^{52}	7^{52}	12^{22}	„	Dodendorf	„	11^{10}	2^{10}	7^{10}	11^{10}	2^{10}
7^{59}	12^{29}	2^{59}	7^{59}	12^{29}	„	Osterweddingen . .	„	$11\ 4$	$2\ 4$	$7\ 4$	$11\ 4$	$2\ 4$
$8\ 7$	12^{37}	3^{07}	$8\ 7$	12^{37}	„	Langenweddingen . .	„	10^{57}	1^{57}	6^{57}	10^{57}	1^{57}
8^{22}	12^{52}	3^{22}	8^{22}	12^{52}	„	Blumenberg	„	10^{44}	1^{44}	6^{44}	10^{44}	1^{44}
8^{41}	1^{11}	3^{41}	8^{41}	1^{11}	„	Hadmersleben . . .	„	10^{18}	1^{18}	6^{18}	10^{18}	1^{18}
8^{56}	1^{26}	3^{56}	8^{56}	1^{26}	an	Oschersleben . . .	„	$10\ 1$	$1\ 1$	$6\ 1$	$10\ 1$	$1\ 1$
9^{12}	1^{42}	—	9^{12}	1^{42}	ab	„	an	9^{56}	12^{56}	—	9^{56}	12^{56}
1^{35}	6^{35}	—	1^{35}	6^{35}	„	Neuekrug	ab	5^{14}	8^{14}	—	5^{14}	8^{14}
2^{48}	7^{48}	—	2^{48}	7^{48}	an	Kreiensen	ab	$4\ 0$	$7\ 0$	—	$4\ 0$	$7\ 0$

* beginnt a. 2. Mobilm.-Tage. — * beginnt am 2. Mobilmach.-Tage.

Oschersleben—Halberstadt.

1^{33}	9^{33}	1^{33}	9^{33}	ab	Oschersleben	an	9^{51}	12^{51}	9^{51}	12^{51}	* beginnt am 2. Mobilm.-Tage.
2^{25}	10^{25}	2^{25}	10^{25}	an	Halberstadt	ab	8^{56}	11^{56}	8^{56}	$*11^{56}$	

Magdeburg—Eilsleben—Braunschweig.

11^{50*}	2^{50}	7^{30}	11^{50}	5^{50}	7^{30}	ab	Magdeburg (H. B.)	an	5^{35}	11^{35}	2^{35}	5^{35}	11^{35}	2^{35}
11^{58}	2^{58}	7^{38}	11^{58}	5^{58}	7^{38}	„	„ „ Sudenburg	ab	5^{28}	11^{28}	2^{28}	5^{28}	11^{28}	2^{28}
12^{15}	3^{15}	7^{55}	12^{15}	6^{15}	7^{55}	„	Niederndodeleben . .	„	5^{11}	11^{11}	2^{11}	5^{11}	11^{11}	2^{11}
12^{29}	3^{29}	$8\ 9$	12^{29}	6^{29}	$8\ 9$	„	Wellen	„	4^{59}	10^{59}	1^{59}	4^{59}	10^{59}	1^{59}
12^{39}	3^{39}	8^{19}	12^{39}	6^{39}	8^{19}	„	Ochtmersleben . . .	„	4^{51}	10^{51}	1^{51}	4^{51}	10^{51}	1^{51}
12^{48}	3^{48}	8^{28}	12^{48}	6^{48}	8^{28}	„	Dreileben-Drakenstedt .	„	4^{44}	10^{44}	1^{44}	4^{44}	10^{44}	1^{44}
1^{11}	4^{11}	8^{51}	1^{11}	7^{11}	8^{51}	an	Eilsleben Bez. Magd.	ab	4^{20}	10^{20}	1^{20}	4^{20}	10^{20}	1^{20}

* beg. am 2. Mobilm.-Tag.

Bemerkungen!

1. Die Daten der 6 ersten Mobilmachungstage sind aus den Mobilmachungs-Bekanntmachungen ersichtlich.
2. Am 1. und 2. Mobilmachungstage ist im allgemeinen der Friedensfahrplan noch gültig.
3. Die Nachtzeiten von $6\underline{0}$ abends bis $5\underline{59}$ früh sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen gekennzeichnet.
4. Die mit dicken Linien ⊏ ⊐ eingerahmten Züge fahren nur am 3. Mobilmachungstage.

Militär-Sonderzüge.

		3. Mob.-Tag	
Oschersleben	ab	9^{31}	Für die Mannschaften, die aus der
Hadmersleben	„	9^{48}	
Blumenberg	„	10^{14}	Fahrtrichtung:
Langenweddingen	„	10^{27}	Eilsleben—Blumenberg
Osterweddingen	„	10^{34}	
Dodendorf	„	10^{40}	Staßfurt— „
Beyendorf	„	10^{45}	
Magdeburg	an	11^{6}	kommen.

		3. Mobilmachungstag.	4. Mobilmachungstag
Magdeburg	ab	8^{1}	8^{1}
Burg	an	9^{16}	9^{16}

Für Mannschaften der Garde und Verkehrstruppen, die sich 9^{30} V. in Burg melden sollen.

Oschersleben	ab	10^{3}	Für die Mannschaften, die sich am 5. Mob
Halberstadt	an	10^{55}	Tage 11^{30} V. in Halberstadt melden solle

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Banse'sche Buchdruckerei (C. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 1

Sonderausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 4. August 1914.

Inhalt: Befreiung vom standesamtlichen Aufgebot S. 293. — Exequatur-Entziehung S. 293. — Polizeiverordnung betr. die Bemannung der Fahrzeuge während der Dauer der Mobilmachung S. 293. — Beschränkungen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs S. 294. — Mobilmachung des Heeres und der Marine S. 295. — Meldung nicht mehr dienstpflichtiger Unteroffiziere zum freiwilligen Eintritt S. 295. — Militär-Lokalzugs-Fahrplan S. 295. — Aufforderung zur Meldung außer Kontrolle stehender Mannschaften pp. S. 299.

934. ## Bekanntmachung.

Für die **Befreiung vom standesamtlichen Aufgebot** im Sinne der Bekanntmachung vom 11. März 1913 gelten als zum Heere oder der Marine einberufen auch alle Wehrpflichtigen, welche laut ihrer Gestellungsorder sich erst **nach** erfolgter Mobilmachung zum Heere oder zur Marine zu melden haben.

Die Standesämter haben hiernach zu verfahren.

Berlin, den 1. August 1914.

Der Minister des Innern.

---

935. Sämtlichen Konsularvertretern Rußlands ist das Exequatur für das Deutsche Reich entzogen worden.

Magdeburg, den 2. August 1914. Der Ober-Präsident.

---

936. ## Polizeiverordnung

betreffend die Bemannung der Fahrzeuge während der Dauer der Mobilmachung

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. Seite 195) und unter zeitweiliger Aufhebung der Bestimmungen des § 7 der Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 18. Februar 1894 wird folgendes bestimmt.

§ 1. Die Besatzung jedes Schiffes in Fahrt muß außer dem Schiffer, welcher das Elbschifferpatent besitzen oder mindestens eine fünfjährige Tätigkeit im Schiffahrtsbetriebe nachweisen muß, mindestens betragen bei einer Tragfähigkeit des Schiffes

über 25 bis 250 t
einen schiffahrtskundigen Mann,

über 250 bis 750 t
einen schiffahrtskundigen Mann und einen Lehrling von mindestens 14 Jahren oder an dessen Stelle einen noch nicht schiffahrtskundigen Mann,

über 750 t
einen schiffahrtskundigen Mann und zwei Lehrlinge von mindestens 14 Jahren oder zwei noch nicht schiffahrtskundige Männer.

Für alle im Schleppzuge zu Berg fahrende Schiffe genügt es, wenn sie außer dem Schiffer mindestens einen schiffahrtskundigen Mann als Besatzung haben.

§ 2. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Magdeburg, den 3. August 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen
(Elbstrombauverwaltung.)
von Hegel.

937. **Bekanntmachung Nr. 1.**
Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.
Beschränkungen des Postverkehrs im Inlande.

Infolge Erklärung des Kriegszustandes werden von jetzt ab bis auf weiteres verschlossene Privatsendungen (verschlossene Briefe und Pakete) zur Postbeförderung nicht mehr angenommen

1) nach Elsaß-Lothringen,

2) nach den zum Regierungsbezirk Trier gehörigen Kreisen St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken (Stadt), Saarbrücken (Land), Saarlouis, Merzig und Saarburg (Bz. Trier),

3) nach Orten im Fürstentum Birkenfeld,

4) nach den zum Befehlsbereiche der Festungen Straßburg (Elsaß) und Neubreisach gehörigen badischen Postorten, das sind

a. im Bereich der Festung Straßburg die Orte: Altenheim, Appenweier, Auenheim (Amt Kehl), Bodersweier, Diersheim, Dundenheim, Ichenheim, Kehl, Kork, Legelshurst, Leutesheim, Lichtenau (Baden), Linx, Marlen, Meißenheim (Baden), Memprechtshofen (Amt Kehl), Neufreistett (Amt Kehl), Rheinbischofsheim, Scherzheim (Amt Kehl), Schutterwald, Sundheim (Baden), Urloffen, Wagshurst, Willstätt (Amt Kehl), Windschläg;

b. im Bereich der Festung Neubreisach die Orte: Achkarren, Breisach, Burkheim, Gottenheim, Jechtingen, Ihringen, Königschaffhausen (Kaiserstuhl), Krozingen, Mengen (Baden), Merdingen (Baden), Munzingen, Oberbergen (Kaiserstuhl), Oberrimsingen, Oberrotweil, Opfingen, Sasbach (Kaiserstuhl), Schallstadt.

5) nach der Rheinpfalz.

Die durch die Briefkasten aufgelieferten sowie die bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits in der Beförderung begriffenen verschlossenen privaten Briefsendungen und Privatpakete nach den vorbezeichneten Gebietsteilen und Orten werden den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt werden.

Magdeburg, den 31. Juli 1914.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

938. **Bekanntmachung Nr. 2.**
Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.
Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr.

1) Postverkehr mit dem Auslande.

Von jetzt ab werden nach dem Ausland und den deutschen Schutzgebieten mit nachstehend aufgeführten Ausnahmen nur noch offene Postsendungen in deutscher Sprache angenommen und befördert. Pakete sind nicht mehr zulässig. Private Mitteilungen in geheimer (chiffrierter oder verabredeter) Sprache oder in anderer als deutscher Sprache, ferner solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten, es sei denn, daß sie von militärischer Seite als zugelassen bescheinigt sind.

Wertbriefe und Kästchen mit Wertangabe sowie Postaufträge nach dem Ausland und den deutschen Schutzgebieten können jedoch unter folgenden besonderen Bedingungen zur Beförderung übernommen werden. Die Auflieferung ist nur unmittelbar bei Postämtern zulässig, soweit sie nicht militärischerseits für bestimmte Bezirke ganz verboten wird; die Auflieferung bei Postagenturen, Posthilfsstellen und durch die Landbriefträger ist demnach verboten. Briefliche Mitteilungen, soweit sie überhaupt zulässig sind, müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein und dürfen keinen verdächtigen Inhalt haben. Die Sendungen sind bei den Postämtern offen vorzulegen und demnächst unter Ueberwachung der Beamten zu verschließen und zu versiegeln.

2) Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Ausland und im Inlande.

Privattelegramme nach dem Ausland und im Inlande müssen in offener und deutscher Sprache abgefaßt sein. Telegramme in fremder oder geheimer (chiffrierter oder verabredeter) Sprache sowie solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten.

Die Telegramme müssen bei der Auflieferung mit Namen und Wohnung des Absenders versehen sein. Auf Verlangen müssen sich Absender und Empfänger über ihre Persönlichkeit ausweisen.

Der private Fernsprechverkehr nach dem Ausland und nach einigen am Schalter zu erfragenden Grenzgebieten des Inlandes wird eingestellt. Außerhalb dieser Grenzgebiete dürfen Gespräche im innerdeutschen Verkehr nur in deutscher Sprache geführt werden und keine Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen enthalten.

Der Funkentelegraphenverkehr wird eingestellt.

Weitere Beschränkungen oder Erleichterungen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs bleiben vorbehalten.

Magdeburg, den 1. August 1914.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

939. **Bekanntmachung Nr. 3.**
Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.
Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und

1. Rußland,
2. Frankreich

ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt.

werden daher keinerlei Postsendungen nach den angegebenen fremden Ländern mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesen Ländern ist ebenfalls eingestellt.

Magdeburg, den 2. August 1914.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

940

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben die **Mobilmachung** des Heeres und der Marine befohlen.

1. **Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914,**
   der zweite „ „ „ 3. „ „
   der dritte „ „ „ 4. „ „
   der vierte „ „ „ 5. „ „
   der fünfte „ „ „ 6. „ „
   der sechste „ „ „ 7. „ „
   und so weiter.

2. Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich der Ersatzreservisten, haben sich zu der auf den Kriegsbeorderungen angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden; dagegen verbleiben die nur mit einer Paß-Notiz Versehenen zunächst in der Heimat.

3. Alle augenblicklich außer Kontrolle befindlichen Mannschaften, sowie diejenigen, welche sich noch nicht in dem Besitze einer Kriegsbeorderung oder einer Paß-Notiz befinden, haben sich behufs Herbeiführung einer Entscheidung sofort an die Haupt-Meldeämter der Bezirks-Kommandos zu wenden.

Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Gestellung im Mobilmachungsfalle befreit ist.

4. Wer dem obigen Befehl nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgesetzen.

5. Das Marschgeld wird beim Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.

6. Die einberufenen Unteroffiziere und Mannschaften haben freie Eisenbahnfahrt. Schnellzüge dürfen nur benutzt werden, wenn dies auf der Kriegsbeorderung ausdrücklich vermerkt ist. Es bedarf keiner Fahrkarte, sondern nur der Vorzeigung der Militärpapiere bei der Fahrkartenkontrolle. Sind die Militärpapiere zufällig nicht vorhanden, so genügt auch die mündliche Erklärung.

7. Die Friedensfahrpläne der Eisenbahnen erleiden schon am 1. Mobilmachungs-Tage Aenderungen und verlieren in der Nacht vom 2. zum 3. Mobilmachungs-Tage ihre Gültigkeit. An ihre Stelle treten die Militär-Lokalzugfahrpläne, welche durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden. (L. S.) Der Kommandierende General des IV. Armeekorps.

941.

Bekanntmachung.

Zum freiwilligen Eintritt können sich sofort beim Bezirks-Kommando Magdeburg nicht mehr dienstpflichtige Unteroffiziere melden.

Militärpapiere sind mitzubringen.

Königliches Bezirks-Kommando.

942

Militär-Lokalzugs-Fahrplan

tritt in der Nacht vom 2. zum 3. Mobilmachungstage in Gültigkeit.

Landwehr-Bezirk Magdeburg.

Magdeburg—Stendal—Wittenberge.

6^{25}	9^{25}	6^{25}	9^{25}	ab	Magdeburg (H. B.) . . .	an	7^{31}	11^{31}	7^{31}	11^{31}
6^{32}	9^{32}	6^{32}	9^{32}	„	Magdeburg-Neustadt	ab	7^{24}	11^{24}	7^{24}	11^{24}
6^{45}	9^{45}	6^{45}	9^{45}	„	Rothensee	„	7^{11}	11^{11}	7^{11}	11^{11}
8^{56}	11^{56}	8^{56}	11^{56}	an	Stendal	ab	5^{1}	9^{1}	5^{1}	9^{1}

Stendal—Uelzen.

1 16	9 16	3 16	9 16	ab	Stendal	an	8 32	4 32	8 32
3 51	11 51	5 51	11 51	an	Salzwedel	ab	5 56	1 56	5 56

Magdeburg—Oebisfelde.

3 5	9 5	3 5		ab	Magdeburg (H. B.)	an	6 11	2 11	6 11
3 12	9 12	3 12		„	Magdeburg-Neustadt	ab	6 4	2 4	6 4
5 0	11 0	5 0		„	Neuhaldensleben	ab	4 46	12 46	4 46
6 39	12 39	6 39		an	Oebisfelde	ab	2 40	10 40	2 40

Magdeburg—Güsten.

12 25	7 55	12 25	7 55	ab	Magdeburg (H. B.)	an	4 12	11 42	4 12	11
12 32	8 2	12 32	8 2	„	Magdeburg-Buckau	ab	4 5	11 35	4 5	11
12 44	8 14	12 44	8 14	„	Westerhüsen-Salbke	„	3 52	11 22	3 52	11
1 3	8 33	1 3	8 33	„	Schönebeck	„	3 33	11 3	3 33	11
1 42	9 12	1 42	9 12	ab	Förderstedt	ab	2 52	10 22	2 52	10
2 11	9 41	2 11	9 41	an	Güsten	ab	2 20	9 50	2 20	9

Güsten—Sangerhausen.

10 36	4 36	10 36*	4 36	ab	Güsten	an	6 25	12 55	6 25	12 55
1 28	7 28	1 28	7 28	an	Sangerhausen	ab	3 42	10 12	3 42	10 12*

* Beginnt am 2. Mob.-Tage

Etgersleben—Förderstedt.

7 26	9 26		ab	Etgersleben	an	5 12	4 12	
7 32	9 32		„	Bleckendorf	ab	5 6	4 6	
7 42	9 42		„	Wolmirsleben	„	4 56	3 56	
7 51	9 51		„	Unseburg	„	4 47	3 47	
8 11	10 11		an	Förderstedt	ab	4 27	3 27	

Magdeburg—Zerbst.

4 16	10 16	4 16	10 16	ab	Magdeburg (H. B.)	an	6 30	12 0	6 30	12
4 23	10 23	4 23	10 23	„	Magdeburg-Neustadt	ab	6 23	11 53	6 23	11
4 37	10 37	4 37	10 37	an	Biederitz	„	6 9	11 39	6 9	11
4 47	10 47	4 47	10 47	ab	„	an	5 56	11 26	5 56	11
6 27	12 27	6 27	12 27	an	Zerbst	ab	4 24	9 54	4 24	9

Zerbst—Roßlau—Bitterfeld—Leipzig (Berliner Bahnhof).

12 40	6 40	12 40	6 40	ab	Zerbst	an	9 40	3 40	9 40	
1 10	7 10	1 10	7 10	an	Roßlau	ab	9 9	3 9	9 9	

Berlin Anhalter Bahnhof—Halle (Saale)—Weißenfels.

5 47	11 47	5 47	7 47	11 47*	ab	Jüterbog Staatsbf.	an	10 50	4 50	10 50	12 50
7 7	1 7	7 7	9 7	1 7	an	Wittenberg	ab	9 31	3 31	9 31	11 31*
7 22	1 22	7 22	9 22	1 22	ab	„	an	9 16	3 16	9 16	11 16
11 17	5 17	11 17*	1 17	5 17	ab	Halle (Saale) Hbf.	ab	5 3	11 3	5 3	7 3
12 47	6 47	12 47	2 47	6 47	an	Weißenfels	ab	3 35	9 35	3 35	5 35

* Beginnt am 2. Mob.-Tage.

Magdeburg—Cöthen—Halle (Saale).

1 10	6 40	1 40	6 40	ab	Magdeburg Hbf.	an	8 57	3 27	8 57	3 27
1 47	6 47	1 47	6 47	„	„ Buckau	ab	8 50	3 20	8 50	3 20
1 59	6 59	1 59	6 59	„	Westerhüsen-Salbke	„	8 37	3 7	8 37	3 7*
5 48	10 48	5 48	10 48	an	Halle (Saale) Hbf.	ab	4 44	11 14	4 44	11 14*

* Beginnt am 2. Mes.-Tage.

Weißenfels—Naumburg a. S.—Bebra.

12 59	2 59	6 59	12 59	6 59	ab	Weißenfels	an	9 23	3 23	5 23	9 23	3 23
1 35	3 35	7 35	1 35	7 35	an	Naumburg a. S.	ab	8 50	2 50	4 50	8 50	2 50

Blumenberg—Staßfurt.

6 52	3 52	8 52	ab	Blumenberg	an	5 50	9 50	4 50
7 4	4 4	9 4	„	Kl. Germersleben	ab	5 36	9 36	4 36
7 16	4 16	9 16	an	Etgersleben				
7 21	4 21	9 21	ab	„	ab	5 22	9 22	4 22
7 28	4 28	9 28	„	Westeregeln	„	5 15	9 15	4 15
7 36	4 36	9 36	ab	Egeln	ab	5 8	9 8	4 8
8 39	5 39	10 39	an	Staßfurt	ab	4 13	8 13	3 13

Blumenberg—Schönebeck.

8 51	3 51	8 51	ab	Blumenberg	an	6 41	10 41	1 41
9 6	4 6	9 6	„	Schwaneberg	ab	6 26	10 26	1 26
—	—	—	an	Altenweddingen	„	6 17	10 17	1 17
9 16	4 16	9 16	ab	„	an	6 10	10 10	1 10
9 24	4 24	9 24	„	Bahrendorf	ab	6 2	10 2	1 2
9 40	4 40	9 40	an	Welsleben	„	5 46	9 46	12 46
9 47	4 47	9 47	ab	„		—	—	—
10 6	5 6	10 6	an	Schönebeck	ab	5 26	9 26	12 26

Blumenberg—Eilsleben.

1 58	10 58	4 58	8 58	ab	Blumenberg	an	5 57	9 57	12 57	5 57
2 9	11 9	5 9	9 9	„	Wanzleben	ab	5 46	9 46	12 46	5 46
2 25	11 25	5 25	9 25	an	Kl. „	„	5 31	9 31	12 31	5 31
2 30	11 30	5 30	9 30	ab	„ „	an	—	—	—	—
2 39	11 39	5 39	9 39	„	Remkersleben	ab	5 19	9 19	12 19	5 19
2 56	11 56	5 56	9 56	an	Seehausen, Kr. W.	„	5 2	9 2	12 2	5 2
3 1	12 1	6 1	10 1	ab	„		—	—	—	—
3 27	12 27	6 27	10 27	an	Eilsleben	ab	4 34	8 34	11 34	4 34

(Berlin)—Wustermark—Stendal—Lehrte—Hannover.

2 46	6 6	2 46	ab	Oebisfelde	an	7 19	11 19	7 19
4 2	7 22	4 2	an	Gardelegen	ab	6 5	10 5	6 5

Wittenberg—Cöthen.

7^{15}	11^{15}	* Beginnt am 2. Mob.-Tage	$*10^{15}$	ab	Wittenberg	an	12^{43}	3^{13}	12^{45}
8^{33}	12^{33}		11^{33}	an	Roßlau	ab	11^{21}	1^{51}	11^{21}

Wittenberg—Torgau.

4^{32}	4^{32}	ab	Wittenberg	an	6^{26}	6^{26}
6^{23}	6^{23}	an	Torgau	ab	4^{32}	4^{32}

Berlin—Werder—Neuekrug—(Kreiensen).

12^{39}	4^{59}	—	12^{39}	4^{59}	ab	Berlin (Potsd.H.B.)	an	6^{31}	9^{31}	—	6^{31}	9^{31}
3^{23}	7^{43}	—	3^{23}	7^{43}	an	Brandenburg . .	ab	3^{45}	6^{45}	—	3^{45}	6^{45}
3^{28}	7^{48}	—	3^{28}	7^{48}	ab	"	an	3^{40}	6^{40}	—	3^{40}	6^{40}
5^{1}	9^{21}	—	5^{1}	9^{21}	"	Genthin	ab	2^{20}	5^{20}	—	2^{20}	5^{20}
—	—	—	—	—	"	Burg	ab	12^{59}	3^{59}	—	12^{59}	3^{59}
6^{12}	10^{32}	1^{12}	6^{12}	10^{32}	ab	"	an	—	—	8^{56}	—	—
6^{54}	11^{24}	1^{54}	6^{54}	11^{24}	"	Biederitz	ab	12^{14}	3^{14}	8^{14}	12^{14}	3^{14}
7^{8}	11^{38}	2^{8}	7^{8}	11^{38}	"	Magdeburg-Neustadt .	"	11^{53}	2^{53}	7^{53}	11^{53}	2^{53}
7^{15}	11^{45}	2^{15}	7^{15}	11^{45}	an	Magdeburg (H. B.)	"	11^{46}	2^{46}	7^{46}	11^{46*}	2^{46}
7^{25}	11^{55}	2^{25}	7^{25}	11^{55*}	ab	Magdeburg (H. B.)	an	11^{36}	2^{36}	7^{36}	11^{36}	2^{36}
7^{33}	12^{3}	2^{33}	7^{33}	12^{3}	"	Magdeburg-Buckau .	ab	11^{29}	2^{29}	7^{29}	11^{29}	2^{29}
7^{46}	12^{16}	2^{46}	7^{46}	12^{16}	"	Beyendorf	"	11^{15}	2^{15}	7^{15}	11^{15}	2^{15}
7^{52}	12^{22}	2^{52}	7^{52}	12^{22}	"	Dodendorf	"	11^{10}	2^{10}	7^{10}	11^{10}	2^{10}
7^{59}	12^{29}	2^{59}	7^{59}	12^{29}	"	Osterweddingen . .	"	11^{4}	2^{4}	7^{4}	11^{4}	2^{4}
8^{7}	12^{37}	3^{07}	8^{7}	12^{37}	"	Langenweddingen . .	"	10^{57}	1^{57}	6^{57}	10^{57}	1^{57}
8^{22}	12^{52}	3^{22}	8^{22}	12^{52}	"	Blumenberg . . .	"	10^{44}	1^{44}	6^{44}	10^{44}	1^{44}
8^{41}	1^{11}	3^{41}	8^{41}	1^{11}	"	Hadmersleben . . .	"	10^{18}	1^{18}	6^{18}	10^{18}	1^{18}
8^{56}	1^{26}	3^{56}	8^{56}	1^{26}	"	Oschersleben . . .	"	10^{1}	1^{1}	6^{1}	10^{1}	1^{1}
9^{12}	1^{42}	—	9^{12}	1^{42}	an		an	9^{56}	12^{56}	—	9^{56}	12^{56}
1^{35}	6^{35}	—	1^{35}	6^{35}	ab	"	ab	5^{14}	8^{14}	—	5^{14}	8^{14}
2^{48}	7^{48}	—	2^{48}	7^{48}	"	Neuekrug	ab	4^{0}	7^{0}	—	4^{0}	7^{0}
					an	Kreiensen	ab					

* beginnt am 2. Mobilmachungstage

Oschersleben—Halberstadt.

1^{33}	9^{33}	1^{33}	9^{33}	ab	Oschersleben	an	9^{51}	12^{51}	9^{51}	12^{51}
2^{25}	10^{25}	2^{25}	10^{25}	an	Halberstadt	ab	8^{56}	11^{56}	8^{56}	$*11^{56}$

* beginnt am 2. Mobilmachungstage

Magdeburg—Eilsleben—Braunschweig.

11^{50*}	2^{50}	7^{30}	11^{50}	5^{30}	7^{30}	ab	Magdeburg (H. B.)	an	5^{35}	11^{35}	2^{35}	5^{35}	11^{35}
11^{58}	2^{58}	7^{38}	11^{58}	5^{38}	7^{38}	"	" Sudenburg	ab	5^{28}	11^{28}	2^{28}	5^{28}	11^{28}
12^{15}	3^{15}	7^{55}	12^{15}	6^{15}	7^{55}	"	Niederndodeleben . .	"	5^{11}	11^{11}	2^{11}	5^{11}	11^{11}
12^{29}	3^{29}	8^{9}	12^{29}	6^{29}	8^{9}	"	Wellen	"	4^{59}	10^{59}	1^{59}	4^{59}	10^{59}
12^{39}	3^{39}	8^{19}	12^{39}	6^{39}	8^{19}	"	Ochtmersleben . . .	"	4^{51}	10^{51}	1^{51}	4^{51}	10^{51}
12^{48}	3^{48}	8^{28}	12^{48}	6^{48}	8^{28}	"	Dreileben-Drakenstedt .	"	4^{44}	10^{44}	1^{44}	4^{44}	10^{44}
1^{11}	4^{11}	8^{51}	1^{11}	7^{11}	8^{51}	an	Eilsleben Bez. Magd.	ab	4^{20}	10^{20}	1^{20}	4^{20}	10^{20}

* beginnt am 2. Mobilm.-Tage

Bemerkungen!

1. Die Daten der 6 ersten Mobilmachungstage sind aus den Mobilmachungs-Bekanntmachungen ersichtlich
2. Am 1. und 2. Mobilmachungstage ist im allgemeinen der Friedensfahrplan noch gültig.
3. Die Nachtzeiten von 6^{0} abends bis 5^{00} früh sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen gekennzeich
4. Die mit dicken Linien ⊏ ⊐ eingerahmten Züge fahren nur am 3. Mobilmachungstage.

Militär-Sonderzüge.

		3. Mob.-Tag	
Oschersleben	ab	9^{31}	Für die Mannschaften, die aus der Fahrtrichtung: Eilsleben—Blumenberg Staßfurt— „ kommen.
Hadmersleben	„	9^{48}	
Blumenberg	„	10^{14}	
Langenweddingen	„	10^{27}	
Osterweddingen	„	10^{34}	
Dodendorf	„	10^{40}	
Beyendorf	„	10^{45}	
Magdeburg	an	11^{6}	

		3. Mobilmachungstag.	4. Mobilmachungstag.
Magdeburg	ab	8^{1}	8^{1}
Burg	an	9^{16}	9^{16}
		Für Mannschaften der Garde und Verkehrstruppen, die sich 9^{30} V. in Burg melden sollen.	
Oschersleben	ab	10^{3}	Für die Mannschaften, die sich am 5. Mob.-Tage 11^{30} V. in Halberstadt melden sollen.
Halberstadt	an	10^{55}	

Aufforderung.

943. Die etwa außer Kontrolle stehenden Mannschaften, d. h. diejenigen, welche sich bisher noch nicht angemeldet haben, haben sich am 3. Mobilmachungstage, d. h. **am 4. August d. Js.,** morgens 10 Uhr, beim Bezirkskommando in Burg (Hof des Bezirkskommandos Bahnhofstraße 21) unter Mitbringung ihrer Militärpapiere zu melden. Wer dieses unterläßt, wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

Inaktive Offiziere (Militär-Aerzte und Militär-Oberbeamte) welche sich noch nicht zur Verwendung bereit erklärt haben, sowie die nicht mehr dem Beurlaubtenstande angehörigen Zahlmeister, Roßärzte, Büchsenmacher und Unteroffiziere, welche für die Dauer des mobilen Zustandes freiwillig wieder in den Dienst treten wollen, werden aufgefordert, sich bis zum 5. Mobilmachungstage unter Mitbringung ihrer Personal-Papiere im Bezirks-Stabsquartier zu melden.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche nach Eintritt der Mobilmachung ihren Aufenthaltsort verändern, haben dies innerhalb 48 Stunden dem Bezirkskommando zu melden.

Burg, den 1. August 1914. Königliches Bezirkskommando.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (L. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

301

Sonderausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 7. August 1914.

Inhalt: Gesetz, betreffend Höchstpreise.

944. Gesetz, betreffend Höchstpreise.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2. Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eignen Bedarf nötig sind.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 4. Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 5. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Ausführungsbestimmungen.

1) Die Festsetzung der Höchstpreise für den Kleinverkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs wird in den Städten über 10000 Einwohner — in der Provinz Hannover in den Städten, auf welche die revidierte Hannoversche Städteordnung Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte — den Gemeindevorständen (Magistraten), im übrigen den Landräten (für Hohenzollern den Oberamtmännern) übertragen.

Vor der Festsetzung sollen, soweit tunlich, unter möglichster Berücksichtigung der Handels-, Landwirtschafts- und gegebenenfalls der Handwerkskammern geeignete Sachverständige gehört werden.

Die festgesetzten Höchstpreise sind in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und nach näherer Bestimmung der die Anordnung erlassenden Behörden zur Kenntnis des Publikums zu bringen. Diese Stellen können insbesondere auch die Anbringung von Anschlägen der Taxen an und in dem Verkaufslokal und die Art solcher Anschläge bestimmen.

2) Der im § 2 vorgesehene Verkauf derjenigen Gegenstände, deren taxmäßige Abgabe an das Publikum der Kleinhändler verweigert, wird den Gemeindevorständen (Gutsvorstehern) übertragen.

Die Aufforderung, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, welche der Uebernahme der Gegenstände durch den Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) vorauszugehen hat, erfolgt mündlich oder schriftlich durch die Ortspolizeibehörde. Wird der Anordnung nicht sofort Folge geleistet, so sind die vorhandenen Vorräte mit Ausnahme der für den eigenen Bedarf des Besitzers nötigen unter Feststellung von Art und Menge in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und dem Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) zur Verfügung zu stellen. Dieser hat den Verkauf zu den festgesetzten Höchstpreisen auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu

übernehmen. Waren, deren Verkauf er nicht übernehmen will, sind dem Besitzer wieder auszuhändigen.

3) Als Kleinhandel im Sinne der Ziffer 1 und 2 ist der sogenannte Detailhandel anzusehen, d. h. die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher.

4) Die Ortspolizeibehörden sind in Ausübung ihrer gesetzlichen Zwangsmittel befugt, zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen § 4 des Gesetzes die Verkaufsstellen derjenigen Verkäufer, welche die Innehaltung der Höchstpreise verweigern, zu schließen. Diese Befugnis besteht neben der im § 2 des Gesetzes geregelten Befugnis zur Uebernahme der Ware.

5) Eine strafbare Verkaufsverweigerung im Sinne des § 2 oder eine strafbare Ueberschreitung der festgesetzten Höchstpreise im Sinne des § 4 liegt regelmäßig auch dann vor, wenn als Kaufpreis die gesetzlichen Zahlungsmittel, insbesondere auch Reichsbanknoten und Reichskassenscheine, nicht oder nicht in ihrem vollen Wert als Kaufpreis in Zahlung genommen werden.

Berlin, den 4. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Vorstehenden Erlaß und die darin bezeichneten Anlagen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis mit dem an die nachgeordneten Behörden gerichteten Ersuchen, die weiteste Verbreitung der Bestimmungen sich angelegen sein zu lassen.

Magdeburg, den 6. August 1914.

Der Regierungspräsident.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 16.

303

Sonderausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 7. August 1914.

Inhalt: Strom- und Schiffahrtpolizeiverordnung über die Besatzung der Fahrzeuge im Mobilmachungsfalle.

945. Strom- und Schiffahrtpolizeiverordnung über die Besatzung der Fahrzeuge im Mobilmachungsfalle.

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.), des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1902 (G. S. 1903 S. 172) sowie des Ministerialerlasses vom 23. Mai 1912 und, soweit im Regierungsbezirk Potsdam gelegene Wasserstraßen in Betracht kommen, unter Zustimmung des Bezirksausschusses, wird für den dem Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen unterstellten Verwaltungsbezirk, die sogenannten Märkischen Wasserstraßen, die nachstehende Strom- und Schiffahrtpolizeiverordnung erlassen:

§ 1. Für die Dauer einer Mobilmachung oder eines Krieges gelten an Stelle der in den Absätzen I und II des § 10 und im Absatz I des § 39 der Strom- und Schiffahrtpolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 enthaltenen Bestimmungen folgende abgeänderte Vorschriften:

I. Die Absätze I und II des § 10 werden, wie folgt geändert:

Die Besatzung jedes Fahrzeugs ohne eigene Triebkraft in Fahrt muß einschließlich des Führers mindestens bestehen bei einer Tragfähigkeit von 15 bis 50 t aus einem Manne, von 51 bis 300 t aus zwei Männern, von über 300 t aus drei Männern.

Die Treidler werden zur Bemannung der Fahrzeuge nicht gerechnet.

Von der Besatzung muß im übrigen während der Fahrt auch im Schleppzuge stets ein Mann unausgesetzt das Steuer führen, ein zweiter Mann auf dem Deck des Fahrzeugs und die übrige Besatzung stets für den Schiffsdienst bereit sein. Bei Fahrten auf engen Flußstrecken und in Kanälen, sowie bei Annäherung an andere Fahrzeuge, Flöße oder Bauwerke hat sich der zweite Mann im Vorderteil des Fahrzeugs aufzuhalten.

Auf den Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit von über 51 t kann an die Stelle eines Mannes auch eine weibliche Person im Alter von mindestens 18 Jahren, die zur Familie des Schiffsführers gehört, treten.

II. Der Absatz I des § 39 erhält folgende Fassung:

Jedes Dampfschiff in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, ferner einen Mann zur Bedienung der Maschine und einen Mann zur Bedienung der Schiffsglocke haben.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Falle der Nichtbeitreibbarkeit mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Für die im Betriebe der Schiffahrt begangenen Zuwiderhandlungen sind, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist oder sich aus der besonderen Lage des Übertretungsfalles ergibt, die Führer der Fahrzeuge in erster Linie verantwortlich.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Potsdam, den 4. August 1914.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
In Vertretung
von Puttkamer.

Bekanntmachung.
W. C. 5203 II.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) in Magdeburg.

305

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 32. Ausgegeben den 8. August 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 305. — Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung S. 305. — Prüfung für Gesanglehrer ꝛc. am akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg S. 306. — Einstellung des Postverkehrs mit England S. 306. — Betriebseinschränkungen bei der Reichs-Postverwaltung S. 306. — Feldpostsendungen an die Angehörigen des Heeres und der Marine S. 306. — Aufschrift der Feldpostsendungen S. 307. — Bereithaltung von Formularen zu Feldpostkarten und Briefumschlägen zu Feldpostbriefen S. 307. — Wahl von Mitgliedern der Direktion der Landschaft der Provinz Sachsen S. 307. — Mobilmachung des Heeres und der Marine S. 308. — Meldung nicht mehr dienstpflichtiger Unteroffiziere zum freiwilligen Eintritt S. 308. — Meldung außer Kontrolle stehender Mannschaften S. 308. — Amtliche Ortsbezeichnung Neu Ummendorf für eine Neusiedlung S. 309. — Lotterie S. 309. — Ermächtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern S. 309. — Semesterbeginn bei der Kgl. Tierärztlichen Hochschule Hannover S. 309. — Eröffnung der Station Siepel für die Abfertigung von Fahrzeugen ꝛc. S. 309. — Personalnachrichten S. 309.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

946. Stück 44. Nr. 4411. Verordnung, betreffend Ueberweisung der 2. Rate des Grundkapitals an die Landwirtschaftsbank für Deutsch Südwestafrika. Vom 3. Juni 1914.

Nr. 4412. Verordnung, betreffend den Schutz des geistlichen und gewerblichen Eigentums in den Konsulargerichtsbezirken. Vom 4. Juli 1914.

947. Stück 45. Nr. 4413. Bekanntmachung, betreffend die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911. Vom 21. Juli 1914.

948. Stück 46. Nr. 4414. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 31. Juli 1914.

Nr. 4415. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln. Vom 31. Juli 1914.

Nr. 4416. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahrrädern und Teilen davon) und von Mineralölen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Oelen. Vom 31. Juli 1914.

949. Stück 47. Nr. 4417. Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes. Vom 31. Juli 1914.

Nr. 4418. Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflicht. Vom 31. Juli 1914.

Nr. 4419. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen. Vom 31. Juli 1914.

Nr. 4420. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon. Vom 31. Juli 1914.

Nr. 4421. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen. Vom 31. Juli 1914.

Nr. 4422. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten. Vom 31. Juli 1914.

Nr. 4423. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tauben. Vom 31. Juli 1914.

Nr. 4424. Verordnung, betreffend die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten. Vom 31. Juli 1914.

950. Stück 48. Nr. 4425. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 2. August 1914.

951. Stück 49. Nr. 4426. Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 1. August 1914.

Nr. 4427. Verordnung, betreffend die Eisenbahnen, welche als auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind. Vom 1. August 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

952. Stück 23. Nr. 11367. Gesetz, betreffend weitere Beschäftigung von Hilfsrichtern bei dem Oberverwaltungsgerichte. Vom 14. Juli 1914.

Nr. 11368. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Marienberg und Hachenburg. Vom 20. Juli 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

953. Den Beginn der nächsten am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 7. Januar 1915 festgesetzt.

Berlin W., den 22. Juli 1914.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

954. Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und England ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.

Berlin W. 66, den 4. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

955. Betriebseinschränkungen bei der Reichs-Postverwaltung.

Die Postämter im Reichspostgebiet sind mit Rücksicht auf den Personalmangel und den verminderten Verkehr ermächtigt worden, außer den Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum auch ihre sonstigen Betriebseinrichtungen (Kastenleerungen, Bestellungen usw.) einzuschränken, soweit dies nach Lage der Verhältnisse durch unabweisliche Notwendigkeit bedingt wird, und es ohne wesentliche Schädigung der Verkehrsbedürfnisse geschehen kann.

Berlin W. 66, den 3. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

956. Feldpostsendungen an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine.

Für Feldpostsendungen in Privatangelegenheiten an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine gelten während des mobilen Verhältnisses nachbezeichnete Portovergünstigungen.

1) Portofrei werden befördert:
   a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 50 Gramm,
   b) Postkarten und
   c) Geldbriefe bis zum Gewichte von 50 Gramm und mit Wertangabe bis zu 150 Mark.

2) Portoermäßigungen:
   Das Porto beträgt für
   a) gewöhnliche Briefe über 50 Gramm bis 250 Gramm schwer . . . . . 20 Pf.,
   b) Geldbriefe über 50 Gramm bis 250 Gramm schwer und mit Wertangabe bis zu 150 Mark . . . . . 20 P
   c) Geldbriefe bis 250 Gramm schwer mit einer Wertangabe von
      über 150 bis 300 Mark . . . . 20 P
      „ 300 „ 1500 „ . . . . 40 P
   d) Postanweisungen über Beträge bis zu 100 Mark an die Angehörigen des Feldheeres und die Besatzungen der zu den Seestreitkräften gehörigen Kriegsschiffe usw. . . . . 10 P

   Zu den Angehörigen des Heeres g auch das auf dem Kriegsschauplatz in freiwilligen Krankenpflege zur Verwend kommende Personal
   α) der deutschen Landesvereine vom R Kreuz und der mit ihnen verbünd Vereine sowie der Ritterorden — Joh niter-, Malteser-, St. Georgs-Ritter
   β) derjenigen Vereine, Gesellschaften u die auf Grund des Gesetzes zum Sc des Genfer Neutralitätszeichens vom März 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1902 Nr. von dem zuständigen Kriegsministe zur Unterstützung des Kriegssanitätsdie durch besondere Bescheinigung zugel sind.

Sendungen, die rein gewerbliche Interessen Absender oder der Empfänger betreffen, haben Portovergünstigung keinen Anspruch und unterli daher dem gewöhnlichen, tarifmäßigen Porto.

Das Porto muß stets voraus bezahlt we Unfrankierte oder unzureichend frankierte portopflic Sendungen werden nicht abgesandt.

Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß Vermerk „Feldpostbrief" enthalten und ge ergeben, zu welchem Armeekorps, wel Division, welchem Regimente, wel Bataillon, welcher Kompagnie oder chem sonstigen Truppenteil oder Kri schiffe der Empfänger gehört sowie welchen D grad und welche Dienststellung er bekleidet.

Formulare zu Feldpostkarten werde den Postanstalten sowie den amtlichen Verkaufs für Postwertzeichen an das Publikum verkauft we Einstweilen können die gewöhnlichen ungestem Postkartenformulare Verwendung finden. Bei selben Stellen werden auch Formulare zu F postanweisungen an die Angehörigen Feldheeres, mit Freimarken zu 10 Pf. b zum Verkauf für den Betrag der Freimarke gehalten werden.

Zu Postanweisungen an die Besatzungen Kriegsschiffe sind die gewöhnlichen For lare zu benutzen.

Einschreibsendungen in anderen als M dienst-Angelegenheiten, Postaufträge, Brief

Zustellungsurkunde und Postnachnahmesendungen sind von der Beförderung durch die Feldpost ausgeschlossen.

Privat-Päckereien nach dem Heere werden bis auf weiteres gegen die sonst üblichen Portosätze noch angenommen. Zur Förderung des Abgabegeschäfts ist es jedoch notwendig, daß diese Sendungen frankiert zur Post gegeben werden.

Berlin, 1. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

957. Aufschrift der Feldpostsendungen.

Die nach dem Feldheere gerichteten Postsendungen können, da die Marschquartiere der einzelnen Truppenteile fortwährend wechseln, nicht, wie im gewöhnlichen Verkehr, auf einen vom Absender anzugebenden bestimmten Ort geleitet, sondern müssen zunächst der Feldpostanstalt zugeführt werden, die für den Truppenteil den Postdienst wahrzunehmen hat.

Für jedes Armee-Oberkommando, jedes Armeekorps, jede Division — Infanterie-, Kavallerie- oder Reservedivision — ist je eine mobile Feldpostanstalt in Tätigkeit. Bis zu dieser Feldpostanstalt, die bei dem Stabe mitmarschiert, werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie durch Kommandierte der einzelnen Truppenabteilungen oder Detachements abgeholt.

Hiernach können die Sendungen nur in dem Falle pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Aufschriften der Briefe usw. richtig und deutlich ergeben: welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regiment, welchem Bataillon, welcher Kompagnie oder welchem sonstigen Truppenteile der Empfänger angehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Sendungen an die Angehörigen der mobilen Marine.

Sind diese Angaben auf den Briefen usw. an die mobilen Truppen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zutreffenden Feldpostanstalt zugeführt werden. Eine Angabe des Bestimmungsorts in der Aufschrift ist nicht erforderlich, kann vielmehr leicht zu Verzögerungen bei Uebermittlung der Sendungen führen. Es ist daher zweckmäßiger, auf den Briefen usw. einen Bestimmungsort gar nicht zu vermerken, sofern der Empfänger zu den Truppen gehört, die infolge von Marschbewegungen den **Standort wechseln**. Wenn dagegen der Empfänger zu den Truppen einer Festungsbesatzung gehört, bei einem Ersatztruppenteile steht oder überhaupt ein **festes Standquartier** hat, so ist dies auf den Briefen usw. deutlich zu vermerken, außerdem ist in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben.

Die Aufschriften der Briefe usw. müssen recht klar und übersichtlich sein. Besonders empfiehlt es sich, die Angaben über Armeekorps, Division, Regiment usw. oder Kriegsschiff immer an einer bestimmten Stelle, am besten unten rechts niederzuschreiben.

Die Ziffern in den Nummern der Divisionen, Regimenter usw. und der Name des Empfängers müssen recht deutlich, scharf und genügend groß geschrieben werden. Blasse Tinte und feine Schrift sind möglichst zu vermeiden. Nachlässige Ziffern und Schriftzüge, oder auch solche, die zwar dem an seine Schrift gewöhnten Absender sehr deutlich vorkommen mögen, es aber in der Tat nicht sind, zumal wo es sich unter Hunderttausenden von Aufschriften um sofortige Entzifferung im Augenblick handelt, werden leicht die Ursache der Verzögerung oder Unanbringlichkeit der Feldpostsendungen.

Im übrigen empfiehlt es sich, auf allen Briefsendungen nach dem Feldheer oder der mobilen Marine den Absender anzugeben. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Das Publikum wird ersucht, im eigenen Interesse auf die obigen Punkte Rücksicht zu nehmen.

Berlin, 1. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

958. Bei sämtlichen Postanstalten und den amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen werden Formulare zu Feldpostkarten und Briefumschläge zu Feldpostbriefen, die für den Gebrauch zu Mitteilungen an die mobilen Truppen bestimmt und zu dem Zwecke auf der Vorderseite mit entsprechendem Vordrucke versehen sind, zum Verkauf an das Publikum bereitgehalten. Die Briefumschläge können sowohl zu gewöhnlichen als auch zu Geldbriefen benutzt werden. Der Verkaufspreis für die Feldpostkarten-Formulare beträgt 5 Pfennig für je 10 Stück und für die Feldpost-Briefumschläge 1 Pfennig für je 2 Stück.

Berlin W. 66, den 3. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

b. der Provinzial-Behörden:

959. Des Kaisers und Königs Majestät haben allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juli d. Js. die Wahl

a. des Fideikommißbesitzers, Hofmarschalls a. D. und Kammerherrn Ulrich von Trotha auf Scopau zum ersten ordentlichen Mitgliede der Direktion der Landschaft der Provinz Sachsen auf die Dauer von zwölf Jahren,

b. des Rittergutsbesitzers, Oberleutnants der Reserve, Erich Wendenburg auf Schloß Seeburg (Mansfelder Seekreis) zum stellvertretenden Mitgliede der Direktion der Landschaft der Provinz Sachsen auf die Dauer von sechs Jahren

zu bestätigen.

Magdeburg, den 29. Juli 1914.

Der Königliche Kommissarius
der Landschaft der Provinz Sachsen.

960. **Bekanntmachung.**

Seine Majestät der Kaiser haben die **Mobilmachung** des Heeres und der Marine befohlen

1. **Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914,**
   der zweite „ „ „ 3. „ „
   der dritte „ „ „ 4. „ „
   der vierte „ „ „ 5. „ „
   der fünfte „ „ „ 6. „ „
   der sechste „ „ „ 7. „ „
   und so weiter.

2. Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich d Ersatzreservisten, haben sich zu der auf den Kriegsbeorderungen angegebenen Zeit an dem bezeichnete Orte pünktlich einzufinden; dagegen verbleiben die nur mit einer Paß-Notiz Versehenen zunächst i der Heimat.

3. Alle augenblicklich außer Kontrolle befindlichen Mannschaften, sowie diejenigen, welche sich no nicht in dem Besitze einer Kriegsbeorderung oder einer Paß-Notiz befinden, haben sic behufs Herbeiführung einer Entscheidung sofort an die Haupt-Meldeämter der Bezirks-Kommando zu wenden.

Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Gestellung im Mobilmachungsfalle befreit i

4. Wer dem obigen Befehl nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgesetze

5. Das Marschgeld wird beim Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.

6. Die einberufenen Unteroffiziere und Mannschaften haben freie Eisenbahnfahrt. Schnellzü dürfen nur benutzt werden, wenn dies auf der Kriegsbeorderung ausdrücklich vermerkt ist. Es bedo keiner Fahrkarte, sondern nur der Vorzeigung der Militärpapiere bei der Fahrkartenkontrolle. Sind d Militärpapiere zufällig nicht vorhanden, so genügt auch die mündliche Erklärung.

7. Die Friedensfahrpläne der Eisenbahnen erleiden schon am 1. Mobilmachungs-Ta Aenderungen und verlieren in der Nacht vom 2. zum 3. Mobilmachungs-Tage ihre Gültigkeit. An ih Stelle treten die Militär-Lokalzugfahrpläne, welche durch öffentlichen Anschlag bekan gemacht werden. (L. S.) Der Kommandierende General des IV. Armeekorps.

---

d. verschiedener Behörden:

961. **Bekanntmachung.**

Zum freiwilligen Eintritt können sich sofort beim Bezirks-Kommando Magdeburg nicht me dienstpflichtige Unteroffiziere melden.

Militärpapiere sind mitzubringen.

Königliches Bezirks-Kommando.

Aufforderung.

962. Die etwa außer Kontrolle stehenden Mannschaften, d. h. diejenigen, welche sich bisher noch ni angemeldet haben, haben sich am 3. Mobilmachungstage, d. h. **am 4. August d. Js.,** morgens 10 U h beim Bezirkskommando in Burg (Hof des Bezirkskommandos Bahnhofstraße 21) unter Mitbringung ih Militärpapiere zu melden. Wer dieses unterläßt, wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

Inaktive Offiziere (Militär-Aerzte und Militär-Oberbeamte) welche sich noch nicht zur Verwendung ber erklärt haben, sowie die nicht mehr dem Beurlaubtenstande angehörigen Zahlmeister, Roßärzte, Büchsenmach und Unteroffiziere, welche für die Dauer des mobilen Zustandes freiwillig wieder in den Dienst tret wollen, werden aufgefordert, sich bis zum 5. Mobilmachungstage unter Mitbringung ihrer Personal-Papie im Bezirks-Stabsquartier zu melden.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche nach Eintritt der Mobilm achung ihren Aufenthaltso verändern, haben dies innerhalb 48 Stunden dem Bezirkskommando zu melden.

Burg, den 1. August 1914.

Königliches Bezirkskommando.

des Regierungspräsidenten und der Regierung:

963. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der im Gemeindebezirke Ummendorf, Kr. Neuhaldensleben, vor dem sogenannten Selschen Bruche belegenen Neusiedlung der Landgesellschaft „Eigene Scholle" die amtliche Ortsbezeichnung Neu Ummendorf beigelegt worden ist.

Magdeburg, den 25. Juli 1914.

I. 5. 4268. Der Regierungspräsident.

964. Mit Zustimmung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern ist die Ziehung der fünften Serie der Geldlotterie zur Wiederherstellung der Veste Coburg auf den 19., 20., 21., 22. und 23. April 1915 festgesetzt worden. Mit dem Vertrieb der Lose in Preußen darf erst Mitte Januar 1915 begonnen werden.

Die Polizeibehörden ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose unbeanstandet vor sich geht.

Magdeburg, den 27. Juli 1914.

I. 5. 4398. Der Regierungspräsident.

965. Ich habe dem Mechaniker Hermann Wulfert in Halberstadt auf Widerruf die Ermächtigung erteilt, Käufer von Krafträdern (Klasse 1) mit Verbrennungsmaschine zu Kraftradführern auszubilden.

Diese Ermächtigung gilt aber nur für seine Person.

Magdeburg, den 30. Juli 1914.

I. 10. Nr. 4339. Der Regierungspräsident.

966. Ich habe dem Werkmeister Johann Schnickler in Magdeburg für die Dauer seiner Tätigkeit bei der Automobil-Verkaufsgesellschaft Bergmann Metallurgique hier, Breiteweg 122, auf Widerruf die Ermächtigung erteilt, Führer von Kraftfahrzeugen der Klassen 3a und 3b — mit Verbrennungsmaschine — allgemein zu Kraftfahrzeugführern auszubilden.

Diese Ermächtigung gilt aber nur für seine Person.

Magdeburg, den 31. Juli 1914.

I. 10. Nr. 4550. Der Regierungspräsident.

Vermischte Nachrichten:

967. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1914/15 beginnt am 15. Oktober 1914.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses Der Rektor.

968. Am 10. August 1914 wird die zwischen den Stationen Büden und Reddenick (Pr. Sa.) links der Bahnstrecke Biederitz—Loburg gelegene Station Ziepel auch für die Abfertigung von Fahrzeugen, Sprengstoffen und lebenden Tieren in mehrbödigen Wagen eröffnet werden.

Magdeburg, im Juli 1914.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

969. **Verliehen:** das Verdienstkreuz in Gold dem Gemeindevorsteher Friedrich Bleis in Fischbeck;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Ortssteuererheber und Gemeindekassenrendanten Friedrich Wiesing in Lindhorst und dem Gemeindevorsteher Friedrich Küster in Möllendorf;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Dachdecker Hermann Schönfuß und dem Schlosser August Kühne hier.

970. **Bestätigt:** die Wahl der unbesoldeten Stadträte Hermann Kuschelbauer, Wilhelm Schotte und Rudolf Imroth in Calbe a. S. in gleicher Eigenschaft für eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren.

971. Personalveränderungen im Verwaltungsbereich der Königlichen Oberzolldirektion zu Magdeburg.

Befördert oder versetzt wurden: Oberzollkontrolleur, Zollinspektor Geitner von Magdeburg Oberzolldirektion nach Magdeburg Kaufhof, Oberzollsekretär Bretzsch von Magdeburg Oberzolldirektion als Oberzollkontrolleur nach Mierunden, Zollsekretär Schaper in Magdeburg Kaufhof zum Oberzollsekretär in Magdeburg Oberzolldirektion, Oberzolleinnehmer Bierdich von Neustaßfurt nach Athensleben-Neustaßfurt, die Zollaufseher Bärwald von Welsleben nach Seehausen, Franke von Seehausen nach Klein-Wanzleben, Börner von Wyler I nach Groß-Rosenburg, die Zollpraktikanten Herrmann von Stendal zu Oberzollsekretären nach Rügenwalde, Schultze von Magdeburg Holzhof nach Magdeburg Kaufhof. Pensioniert wurden: die Zollassistenten Hinze in Schönebeck und Wagner in Halberstadt, Zollaufseher Peters in Bahrendorf. Gestorben ist: Zollaufseher Lorenz in Groß-Rosenburg.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

311

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 33. Ausgegeben den 15. August 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 311. — Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung S. 312. — Bestimmungen zur Ausführung des Reichsbesitzsteuergesetzes für Standesämter und Gemeinde- (Guts-) Vorstände S. 312. — Beschreibung der zur Ausgabe gelangenden Darlehnskassenscheine zu 20 M. und 5 M. S. 312 u. 313. — Einstellung des Postverkehrs mit Belgien S. 313. — Beginn der Jagd auf Rebhühner rc. S. 313. — Verlorener Gewerbeschein S. 313. — Durchschnittspreise für Getreide rc. S. 314/316. — Preissätze für Marschfourage S. 317. — Wiederzulassung des Postanweisungs- rc. Verkehrs für den Oberpostdirektionsbezirk Trier u. a. S. 317. — Aufbewahrung von Wertpapieren durch die Reichsbank S. 317. — Auseinandersetzungen vor der Generalkommission Merseburg S. 317. — Vernichtung von Akten durch das Amtsgericht Zeitz S. 318. — Errichtung von Telegraphenanstalten in Priorau und Werbig S. 318. — Verkauf von Altpapier S. 318. — Aenderung der Postordnung S. 319. — Kommunalbezirksveränderungen S. 319. — Personalnachrichten S. 319.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

972. Stück 50. Nr. 4428. Prisenordnung. Vom 30. September 1909.

973. Stück 51. Nr. 4429. Prisengerichtsordnung. Vom 15. April 1911.

Nr. 4430. Verordnung, betreffend den Beginn der Prisengerichtsbarkeit und den Sitz der Prisengerichte. Vom 3. August 1914.

Nr. 4431. Ausführungsbestimmungen zur Prisengerichtsordnung vom 15. April 1911. Vom 3. August 1914.

974. Stück 52. Nr. 4432. Verordnung, betreffend die Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit und die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 3. August 1914.

975. Stück 53. Nr. 4433. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Reichsschuldenordnung. Vom 4. August 1914.

Nr. 4434. Gesetz, betreffend Aenderung des Münzgesetzes. Vom 4. August 1914.

Nr. 4435. Gesetz, betreffend die Aenderung des Bankgesetzes. Vom 4. August 1914.

Nr. 4436. Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse. Vom 4. August 1914.

Nr. 4437. Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen. Vom 4. August 1914.

Nr. 4438. Gesetz zur Aenderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59). Vom 4. August 1914.

Nr. 4439. Gesetz, betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter. Vom 4. August 1914.

Nr. 4440. Gesetz, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 4. August 1914.

Nr. 4441. Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten. Vom 4. August 1914.

Nr. 4442. Gesetz, betreffend die Abwickelung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren. Vom 4. August 1914.

Nr. 4443. Gesetz, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen. Vom 4. August 1914.

Nr. 4444. Gesetz, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 4. August 1914.

Nr. 4445. Gesetz, betreffend Höchstpreise. Vom 4. August 1914.

Nr. 4446. Darlehnskassengesetz. Vom 4. August 1914.

Nr. 4447. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914. Vom 4. August 1914.

Nr. 4448. Gesetz, betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten. Vom 4. August 1914.

Nr. 4449. Gesetz, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 4. August 1914

976. Stück 54. Nr. 4450. Verordnung, betreffend die Kriegsleistungen für die bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika. Vom 3. September 1913.

Nr. 4451. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 3. Fach-Ausstellung des Deutschen Drogisten-Verbandes von 1873, E. V., in Berlin 1914. Vom 28. Juli 1914.

Nr. 4452. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch. Vom 4. August 1914.

Nr. 4453. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 4. August 1914.

977. Stück 55. Nr. 4454. Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Vom 6. August 1914.

Nr. 4455. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 6. August 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

978. Stück 24. Nr. 11369. Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes. Vom 5. August 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

979. Betrifft die zur Ausführung des Reichsbesitzsteuergesetzes für die Standesämter und Gemeinde- (Guts-) Vorstände vorläufig getroffenen Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Standesämter und die Gerichte haben die gemäß § 61 des Besitzsteuergesetzes zu machenden Mitteilungen an die Gemeindebehörden (Magistrat, Gemeinde-, Guts-Vorstand) des Wohnorts des Verstorbenen zu richten.

Artikel 2.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand verwertet diese Mitteilungen bei Aufstellung der von ihm gemäß Artikel 24 der Preußischen Ausführungsvorschriften zum Wehrbeitragsgesetz, Artikel 83 Ziffer 6 und 7, Artikel 87 Ziffer 1 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz bezw. dem Erlasse vom 22. März 1913 — II 1448 — dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission (Besitzsteueramt) einzureichenden Abgangslisten.

Mit Rücksicht auf die Fristbestimmung in § 62 des Gesetzes hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dafür Sorge zu tragen, daß die Vorlage der Abgangslisten rechtzeitig erfolgt.

---

980. Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 zur Ausgabe gelangenden Darlehenskassenscheine zu 20 Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 20 Mark sind 14 cm breit und 9 cm hoch. Sie bestehen aus Hanfpapier mit einem fortlaufenden natürlichen Wasserzeichen, das aus verschlungenen Linien gebildete, abwechselnd offene und mit der Zahl 20 gefüllte Felder zeigt. Auf der Rückseite befindet sich rechts ein aus orangeroten und grünen Pflanzenfasern bestehender Streifen.

Der Untergrund der Vorderseite ist in gelb blaugrau, rotbraun und grauviolett gedruckt und besteht aus einem dreiteilig angelegten ornamentierten Muster, dessen einzelne rechteckige Felder, soweit sie nicht verdeckt sind, eine mosaikartige Einfassung haben, die nach außen durch ein blaugraues Palmettenmuster abgeschlossen wird. Inmitten des Scheines befindet sich, in brauner Farbe auf gelbem Grunde, die Darstellung der Kaiserkrone, darunter der von gekreuzten Zeptern getragene Reichsapfel sowie Lorbeer- und ein Eichenzweig. Die Reichsabzeichen sind auf einem mit einer hellgelben und zarten braunen Guilloche versehenen Hintergrunde angeordnet, der sich bis zu einer breit gelagerten rautenförmigen Umrahmung erstreckt. Die Leisten dieser Umrahmung sind von Rosetten gebildet und tragen außen auf dunklerem Grunde die sich wiederholenden Worte ZWANZIG MARK. Die beiden seitlichen Felder sind von großen Rosetten ausgefüllt, die in der Mitte die Zahl 20 gelb auf grauviolettem Grunde und um diesen herum viermal das Wort ZWANZIG tragen. Beide Rosetten enthalten je vier paarweise einander gegenüberstehende helle kleinere Rosetten, in deren Mitte violette sternartige Kreuze angebracht sind.

Auf dem freien Papierrande erscheint ein gelber Schutzdruck aus feinen mit dem Rande parallellaufenden Linien.

Außerdem enthält die Vorderseite in brauner Farbe und in deutscher Schrift folgenden Textaufdruck:

Darlehenskassenschein.

Zwanzig Mark.

Berlin, den 5. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen. Warnecke. Vieregge Müller. Dickhuth. Springer.

Darunter steht, ebenfalls in brauner Farbe, der Strafsatz.

Die Rückseite ist in rotbrauner Farbe gedruckt und hat eine einfache, aus Linien bestehende Randeinfassung. In der Mitte ist der Reichsadler auf einem mit einem feinen dunklen Muster bedruckten Grund angebracht. Die Fänge, Schnabel und Zunge sind senkrecht, die übrigen Teile kreuzweise schraffiert. Um den Adler zieht sich eine elliptische, aus Rosetten gebildete Umrahmung. Jede Rosette trägt nach außen das Wort ZWANZIG, nach innen das Wort MARK. Links oben erblickt man in lichter Umrahmung, von einem dunklen Untergrunde sich abhebend, den Kopf der Athene, rechts oben ebenso den Kopf des Hermes. In den beiden unteren Ecken befindet sich innnerhalb einer Weißdruck-Guilloche je eine umrissene, ganz leicht schraffierte 20.

Der Aufdruck der Rückseite lautet in deutscher Schrift:

Darlehenskassenschein

Zwanzig Mark

Unter diesen Zeilen steht in violettbrauner Farbe der Kontrollstempel. In gleicher Farbe sind an vier Stellen, links unten und rechts oben, Buchstaben und Nummer des Scheines aufgedruckt.

Auf dem freien Papierrand ist ein gelber Schutzdruck sichtbar; er besteht aus einzelnen schräg gestellten Zeilen, die aus den Worten *DARLEHENSKASSENSCHEIN MARK ZWANZIG MARK* zusammengesetzt sind.

981. Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 zur Ausgabe gelangenden Darlehenskassenscheine zu 5 Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 5 Mark sind 12,5 cm breit und 8 cm hoch. Sie bestehen aus Hanfpapier, das als fortlaufendes natürliches Wasserzeichen die sich wiederholende Zahl 5 zwischen gebogenen Linien enthält und auf der Rückseite links mit einem Streifen von orangeroten Pflanzenfasern versehen ist.

Die Vorderseite enthält einen Untergrund in gelber und blauvioletter Farbe. Eine breite ornamentale Umrahmung, deren Ecken durch große Rosetten ausgefüllt sind, schließt den rechteckigen leicht gelben Untergrund ein, dem ein blauviolettes Punkt- und Strichmuster aufgedruckt ist. Auf dem Untergrund ist ein kreuzweise schraffierter, grau schimmernder Reichsadler mit bläulichen senkrecht schraffierten Krallen, Schnabel und Zunge angebracht, dessen oberer Teil in eine Sonne hineinragt, die mit ihren zackigen, abwechselnd längeren gelblichen und kürzeren blau eingefaßten Strahlen die obere Leiste der Umrahmung zum Teil verdeckt. Auf der oberen und der unteren Leiste ist nach außen, die Umrahmung in der Mitte abrundend, eine Anzahl von Rosetten angebracht, von denen jede zweite die Ziffer 5 enthält. An beide Seitenleisten ist nach außen hin ein Rosettenmuster angesetzt, innerhalb dessen das Wort FÜNF in weißem Druck auf blauviolettem Grunde erscheint.

Die Vorderseite zeigt in blauschwarzer Farbe und in deutscher Schrift folgenden Aufdruck:

Darlehenskassenschein.

Fünf Mark.

Berlin, den 5. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen. Warnecke. Vieregge. Müller. Noelle. Dickhuth. Springer.

Darunter steht innerhalb der unteren Leiste der Umrahmung der Straffatz, während in der unteren rechten Ecke der Umrahmung neben den Unterschriften und dem Straffatz eine große blauschwarze 5 angebracht ist.

Die Rückseite ist in einem hellen Blau gedruckt. Der Untergrund setzt sich aus Darstellungen von Kaiserkrone, Schwert, Zepter und Reichsadler sowie der Zahl 5 und des Buchstabens M in leichten Linien zusammen und wird durch eine bandartig verschlungene Einfassung begrenzt, innerhalb deren die Worte FÜNF MARK in weißem Druck, sowie auf einer lichtblauen Rosette die dunkelblaue Zahl 5 wiederholt angebracht sind. Das Mittelstück der oberen Einfassung enthält zwischen zwei weißen Punkten die weiße Zahl 5, das der unteren Einfassung, ebenfalls im weißen Druck, die Angaben M 5 und 5 M. In den beiden oberen Ecken befinden sich Kartuschen, die auf schraffiertem Grunde, je eine blaue, weiß umzogene 5 enthalten. Die beiden unteren Ecken enthalten in Rosetten je eine weiße blau umzogene 5. In der Mitte des Scheines ruht auf einer Sonne, von der lichte Strahlen nach allen Seiten ausgehen, die Kaiserkrone, unter der kreuzweise Zepter und Schwert sowie ein Lorbeer- und ein Eichenzweig angeordnet sind. Darunter steht auf einem länglichen, aus Rosetten gebildeten Hintergrund eine schraffierte, weiß umzogene, verzierte 5. Unten links und rechts zu beiden Seiten des Scheines befindet sich innerhalb eines stilisierten Lorbeerkranzes auf dunklem Untergrunde je ein Brustbild der Germania, das Antlitz der Mitte des Scheines zugekehrt und das Haar mit der Kaiserkrone und einem Eichenzweig geschmückt. Der Aufdruck lautet in deutscher Schrift:

Darlehenskassenschein

Fünf Mark

Zwischen den Darstellungen der Germania und der unter den Reichsabzeichen angebrachten 5 befinden sich zwei Kontrollstempel in rotbrauner Farbe. In der gleichen Farbe sind an zwei Stellen, links unten und rechts oben, Buchstabe und Nummer des Scheines aufgedruckt. Ferner erhält die Rückseite noch einen Schutzdruck in grauer Farbe; er besteht aus einzelnen schräg gestellten Zeilen, die aus den Worten *DARLEHENSKASSENSCHEIN MARK FÜNF MARK* zusammengesetzt sind.

---

982. Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Belgien ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.

Berlin W. 66, den 6. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

b. des Bezirks-Ausschusses:

983. Beginn der Jagd auf Flugwild.

In Abänderung des Beschlusses des Bezirksausschusses vom 18. Juli d. Js. B. A. Nr. 3527 wird der Beginn der Jagd auf Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner für den Regierungsbezirk Magdeburg auf den 20. August 1914 festgesetzt.

Magdeburg, den 12. August 1914.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. v. Miesitscheck.

c des Regierungspräsidenten und der Regierung:

984. Der für den Handelsmann Theodor Klemmstein in Gr.-Ottersleben unterm 27. November 1913 unter Nr. 1124 ausgefertigte Gewerbeschein für 1914 zum Handel mit Knochen, unedlen Metallen, Lumpen, Ziegen-, Kaninchen- und Hasenfellen unter Mitführung eines einspännigen Fuhrwerks ist dem Inhaber angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt. Magdeburg, den 11. August 1914. III. W. Nr. 7050. Königl. Regierung, Abt. III A.

985. Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Getreidepre

Namen der Städte	Weizen						Roggen						Braugerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		geri	
	Es kommen je 100 Kilogramm																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
Magdeburg	20	20	20	—	—	—	17	65	17	35	—	—	—	—	—	—	—	
Halberstadt	—	—	19	20	—	—	—	—	17	12	—	—	—	—	—	—	—	
Quedlinburg . . .	20	08	—	—	—	—	17	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Aschersleben . . .	19	70	19	35	18	63	18	13	17	50	16	88	—	—	—	—	—	
Wernigerode . . .	20	52	19	52	18	52	17	90	16	90	15	90	—	—	—	—	—	
Stendal	19	75	19	35	18	68	17	13	16	85	16	65	16	70	16	15	15	
Salzwedel	19	60	19	—	18	40	16	55	16	36	15	80	16	—	15	50	15	
Gardelegen	21	—	19	—	—	—	17	—	16	80	—	—	—	—	—	—	—	
Tangermünde . .	19	55	19	35	19	15	16	90	16	70	16	50	16	—	15	80	15	
Schönebeck	20	22	19	72	19	12	17	46	16	96	16	46	17	—	16	50	16	
Burg	20	—	19	50	19	—	17	18	16	80	16	50	20	—	19	50	19	
Summe	200	62	193	99	131	50	173	18	169	34	114	69	85	70	83	45	81	
Durchschnitt	20	06	19	40	18	78	17	32	16	93	16	38	17	14	16	69	16	

Magdeburg, den 12. August 1914.

986. Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Preise des Fleisch

Namen der Haupt-Marktorte	Rind						Kalb				Hammel				Schwei	
	Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule	
	Es kostet je 1 kg															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	2	20	1	90	1	70	2	29	2	01	2	26	2	07	1	72
Halberstadt	1	80	1	70	1	60	2	—	1	80	2	—	1	90	1	60
Quedlinburg . . .	2	—	1	80	1	70	2	10	1	90	2	20	1	90	1	70
Aschersleben . . .	2	—	1	90	1	80	2	20	1	83	2	—	1	95	1	73
Wernigerode . . .	2	20	2	—	1	80	2	20	2	—	2	20	2	—	1	80
Stendal	2	—	1	90	1	80	2	20	1	90	2	10	1	80	1	60
Salzwedel	2	30	2	30	1	80	2	—	1	80	2	—	1	90	1	80
Gardelegen	2	20	1	80	1	80	2	20	1	80	2	20	1	80	1	80
Tangermünde . .	1	80	1	60	1	60	2	—	1	80	2	—	1	80	1	20
Schönebeck	2	—	1	90	1	70	2	—	1	90	2	—	2	—	1	60
Burg	1	80	1	80	1	80	2	20	2	—	2	—	2	—	1	60
Summe	22	30	20	60	19	10	23	39	20	74	22	96	21	12	18	15
Durchschnitt	2	03	1	87	1	74	2	13	1	89	2	09	1	92	1	65

Magdeburg, den 12. August 1914.

im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat Juli 1914.

Namen der Städte	Futtergerste						Hafer					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kommen je 100 Kilogramm											
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	—	—	—	—	—	—	18	16	18	16	—	—
Halberstadt	—	—	15	50	—	—	—	—	18	—	—	—
Quedlinburg	16	—	—	—	—	—	18	20	—	—	—	—
Aschersleben	16	50	15	63	14	63	18	50	17	55	16	95
Wernigerode	—	—	—	—	—	—	20	62	19	62	19	12
Stendal	15	10	14	50	14	—	17	80	17	10	16	20
Salzwedel	14	60	14	20	13	70	17	60	16	50	16	10
Gardelegen	—	—	—	—	—	—	18	—	17	50	—	—
Tangermünde	14	45	14	25	14	05	17	50	17	30	17	10
Schönebeck	14	50	14	—	13	50	18	50	18	—	17	50
Burg	18	—	17	—	16	—	17	60	17	—	16	50
Summe	109	15	105	08	85	88	182	48	176	73	119	47
Durchschnitt	15	59	15	01	14	31	18	25	17	67	17	07

Der Regierungspräsident.

Kleinhandel im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat Juli 1914.

Namen der Haupt-Marktorte	Schwein				Roßfleisch		Inländischer, geräucherter				Schweineschmalz					
	Kopf und Beine		Rückenfett (frisch)				roher Schweineschinken				Schweinespeck		inländisches		ausländisches	
							im Ganzen		im Ausschnitt							
	Es kostet je 1 kg															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	—	—	—	—	—	99	2	87	3	37	1	82	1	60	1	38
Halberstadt	—	90	1	30	—	90	2	80	3	20	1	60	1	60	1	30
Quedlinburg	1	—	1	50	1	—	2	80	3	20	1	80	1	60	1	38
Aschersleben	—	60	1	43	1	—	3	—	3	20	1	65	1	60	1	35
Wernigerode	—	80	1	50	—	80	2	80	3	60	1	80	1	60	1	30
Stendal	—	50	1	40	1	—	3	20	3	50	1	80	1	80	1	50
Salzwedel	—	80	1	80	—	60	2	40	3	40	2	—	2	—	1	40
Gardelegen	—	80	2	—	1	—	2	80	3	20	2	—	2	—	1	60
Tangermünde	—	50	1	40	—	85	2	80	3	20	2	—	1	60	1	40
Schönebeck	—	40	1	30	1	—	3	10	3	30	1	50	1	50	1	35
Burg	1	—	1	40	—	80	2	70	2	80	1	60	1	60	1	40
Summe	7	30	15	03	9	94	31	27	35	97	19	57	18	50	15	36
Durchschnitt	—	73	1	50	—	90	2	84	3	27	1	78	1	68	1	40

Der Regierungspräsident.

Namen der Städte	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: im Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: im Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm- und Preß-	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Mehl: Handel in größeren Mengen: Weizen-	Mehl: Handel in größeren Mengen: Roggen-
	Es kosten																		
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 Liter	1 Ei	je 100 kg	
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Magdeburg	33 50	29 50	34 —	— 40	— 50	— 50	— —	8 29	— —	— 11	6 70	5 10	4 15	2 08	2 78	— 22	— 08	25 45	23 65
Halberstadt	30 —	38 —	40 —	— 40	— 50	— 50	9 —	10 35	— 10	— 16	7 —	5 70	3 70	2 30	2 80	— 20	— 08	29 —	25 40
Quedlinburg	28 —	32 —	36 —	— 40	— 48	— 48	7 —	9 75	— 12	— 14	7 —	5 50	5 —	2 —	2 62	— 20	— 08	31 —	24 50
Aschersleben	30 —	32 —	40 —	— 40	— 42	— 49	— —	10 25	— —	— 25	— —	6 50	4 13	1 95	2 85	— 20	— 08	31 —	26 —
Wernigerode	32 —	36 —	40 —	— 40	— 44	— 44	— —	— —	— 10	— 16	7 50	5 37	3 —	2 50	2 80	— 20	— 08	31 —	26 —
Stendal	40 —	40 —	40 —	— 50	— 50	— 50	5 40	8 67	— 08	— 12	6 13	5 40	3 —	2 —	2 60	— 20	— 07	30 —	24 50
Salzwedel	46 —	40 —	40 —	— 50	— 50	— 50	4 —	6 —	— 09	— 17	— —	5 40	3 80	3 40	2 70	— 20	— 07	32 —	25 —
Gardelegen	45 —	50 —	50 —	— 50	— 50	— 50	3 —	4 25	— 04	— 05	5 80	4 20	3 80	3 —	2 60	— 18	— 06	32 —	24 —
Tangermünde	32 —	36 —	36 —	— 40	— 40	— 50	4 50	4 25	— —	— 14	6 —	4 60	3 38	3 —	2 80	— 18	— 08	31 —	25 —
Schönebeck	40 —	40 —	42 —	— 40	— 50	— 50	6 —	8 —	— 08	— 12	— —	5 —	3 50	2 —	3 —	— 20	— 08	32 —	24 —
Burg	33 —	36 —	36 —	— 40	— 48	— 50	— —	10 —	— —	— 12	— —	5 60	3 20	— —	2 80	— 20	— 07	30 —	25 —
Summe	389 50	409 50	434 —	4 70	5 22	5 41	38 90	79 81	— 61	1 54	46 13	58 37	40 66	24 23	30 35	2 18	— 83	334 45	273 05
Durchschnitt	35 41	37 23	39 36	— 43	— 47	— 49	5 56	7 98	— 09	— 14	6 59	5 31	3 70	2 42	2 76	— 20	— 08	30 40	24 82

ausschließlich des Getreides im Regierungsbezirk Magdeburg für den Monat Juli 1914.

Namen der Städte	Mehl: Weizen- im Kleinhandel	Mehl: Roggen- im Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggenvollkornbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grieß: Weizen-	Grieß: Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Es kosten																			
	je 1 kg																	50 kg	100 Stck.	50 kg	1 Liter
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Magdeburg	— 40	— 28	— 63	— 28	— 80	— 50	— —	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	1 20	3 20	— 50	— 20	1 30	— —	— 80	— 21
Halberstadt	— 40	— 34	— 46	— 26	— 80	— 50	— —	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— —	1 —	2 80	— 48	— 20	1 50	— —	— 80	— 22
Quedlinburg	— 40	— 32	— 50	— 24	— 70	— 48	— —	— 40	— 40	— 48	— 50	— 50	— —	— 80	3 20	— 52	— 22	1 50	— —	— 80	— 22
Aschersleben	— 36	— 26	— 55	— 24	— 80	— 50	— —	— 40	— 40	— 44	— —	— 55	— —	1 20	3 20	— 50	— 22	1 65	— —	— 85	— 22
Wernigerode	— 40	— 30	— 60	— 25	— 80	— 40	— 50	— 40	— 36	— 50	— 50	— 50	— 40	— 90	3 20	— 50	— 20	1 60	— —	— 83	— 22
Stendal	— 36	— 27	— 38	— 22	— 80	— 50	— 50	— 50	— 40	— 45	— 50	— 50	— 50	1 —	3 30	— 54	— 22	1 45	1 —	1 —	— 21
Salzwedel	— 35	— 26	— 52	— 29	— 70	— 50	— —	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	1 20	3 20	— 48	— 20	1 50	— —	1 —	— 22
Gardelegen	— 40	— 30	— 50	— 24	1 —	— 60	— 50	— 80	— 50	— 80	— 50	— 50	— —	1 20	3 20	— 50	— 20	1 45	— —	1 —	— 22
Tangermünde	— 34	— 28	— 50	— 23	— 80	— 44	— —	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	— —	1 30	2 80	— 50	— 20	— —	1 —	1 —	— 22
Schönebeck	— 35	— 26	— 60	— 26	— 80	— 50	— 45	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	— —	— —	3 20	— 50	— 22	1 35	— —	— 65	— 22
Burg	— 36	— 30	— 50	— 30	— 80	— 50	— —	— 40	— 40	— 50	— —	— 48	— —	1 20	3 20	— 48	— 20	1 30	— 73	— 73	— 20

988. **Uebersicht**
derjenigen Preissätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9[3] des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die im Monat August d. Js. den Truppenteilen verabreichte Marschfourage vergütigt wird.

Nr.	Marktort	Preis-Bezirke	Marktpreise pro 100 Kilogramm: Hafer. Mark	Pf.	Richtstroh. Mark	Pf.	Heu. Mark	Pf.
1.	Burg	Die Kreise Jerichow I. und II.	18	48	3	36	neu 5	88
							alt 6	83
2.	Gardelegen	Der Kreis Gardelegen	18	90	4	20	neu 5	04
							alt 8	40
3.	Halberstadt	Die Kreise Halberstadt und Oschersleben	20	48	4	20	neu 6	43
4.	Magdeburg	Die Kreise Calbe, Magdeburg, Neuhaldensleben, Wanzleben und Wolmirstedt	19	07	4	36	neu 5	36
							alt 7	04
							neu 5	36
							alt 8	40
5.	Quedlinburg	Die Kreise Quedlinburg und Aschersleben	19	40	5	25	neu 6	30
6.	Salzwedel	Der Kreis Salzwedel	19	53	3	99	neu 5	67
							alt 6	80
7.	Stendal	Die Kreise Stendal und Osterburg	18	69	3	15	neu 6	09
							alt 8	40
8.	Wernigerode	Kreis Grafschaft Wernigerode	21	66	3	15	neu 5	65

Magdeburg, den 12. August 1914.

Der Regierungspräsident.

a: der Zentralbehörden:

989. Für die Bezirke der Ober-Postdirektionen Trier, Königsberg (Pr.), Danzig, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln, in denen nach der Bekanntmachung vom 1. August das Postanweisungs-, das Postkreditbrief-, das Postnachnahme- und das Postauftragsverfahren sowie der Einzahlungs- und Auszahlungsverkehr im Postscheckdienst eingestellt worden ist, wird der Postanweisungs-, Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr mit der Maßgabe wieder zugelassen, daß die genannten Ober-Postdirektionen berechtigt sind, in Grenzteilen ihrer Bezirke, wo es die Sicherheit erfordert, den Verkehr durch Verfügung an die Postanstalten auszuschließen. Da es nach Lage der Verhältnisse nicht angängig ist, von solchen Ausschließungen die anderen Postanstalten zu benachrichtigen, müssen die Absender von Postanweisungen nach Orten im Grenzgebiete die Gefahr in Kauf nehmen, daß die Auszahlung nicht möglich ist. Die Postanweisungen und Zahlungsanweisungen werden in solchen Fällen mit Angabe des Grundes zurückgeleitet.

Das Postkreditbrief-, das Postnachnahme- und das Postauftragsverfahren in den genannten Ober-Postdirektionsbezirken kann noch nicht wieder zugelassen werden. Hinsichtlich der Ober-Postdirektionsbezirke Straßburg (Els.), Metz und Gumbinnen bleiben die in der Bekanntmachung vom 1. August angeordneten Verkehrsbeschränkungen weiter voll in Kraft.

Berlin W. 66, den 10. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

d. verschiedener Behörden:

990. Da im Publikum Zweifel darüber bestehen, ob die Reichsbank zur Zeit noch Wertpapiere zur Aufbewahrung annimmt, wird hiermit darauf hingewiesen, daß das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere, Berlin S. W. 19, Hausvogteiplatz 14, nach wie vor zu den bisherigen Bedingungen Wertpapiere jeder Art zum Aufbewahren und zur Verwaltung entgegen nimmt.

Magdeburg, den 9. August 1914.

Reichsbankhauptstelle.

991. Zur Ermittelung bis jetzt unbekannt gebliebener Teilnehmer und zur Feststellung der Legitimation der Beteiligten werden die nachstehenden, bei uns anhängigen Auseinandersetzungen öffentlich bekannt gemacht:

Regierungsbezirk Magdeburg:

Kreis Aschersleben:

Zusammenlegung der in der Feldmark Aschersleben zwischen Eine-Bach, Bahnstrecke Aschersleben-Halle, Linden- und Worthstraße belegenen Grundstücke.

Kreis Gardelegen:

1) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Breitenrode ruhenden Reallasten.

2) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Börgitz ruhenden Reallasten.

3) Ablösung der auf Grundstücken der Gemarkungen Etingen, Böddensell, Mannhausen, Wegenstedt für die zeitlichen und Schulinstitute der Pfarrgemeinde Wegenstedt-Etingen ruhenden Reallasten.

4) Verteilung eines Kaufgeldes von 5265 M. 60 Pf. aus dem Verkaufe einzelner, in dem Separationsrezeß

von Kaltendorf ausgewiesener gemeinschaftlicher Anlagen und Verwendungsregulierung wegen der 60 M. übersteigenden Anteilsbeträge.

5) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Kaltendorf ruhenden Reallasten.

6) Ablösung sämtlicher auf Grundstücken zu Staats ruhenden Reallasten.

7) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Tarnefitz ruhenden Reallasten.

8) Ablösung der auf Grundstücken der Gemarkungen Etingen, Böddensell, Mannhausen und Wegenstedt für die geistlichen und Schulinstitute der Pfarrgemeinde Wegenstedt-Etingen ruhenden Reallasten.

9) Ablösung der den geistlichen Instituten in Walbeck von Grundstücken daselbst zustehenden Reallasten.

Kreis Jerichow I:

1) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Görzke ruhenden Reallasten.

2) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Klein-Lübs zu Gunsten der Schule daselbst eingetragenen Abgaben.

3) Zusammenlegung der in dem Gemeinde- und Gutsbezirk Niegripp sowie einzelner im Gemeindebezirk Schartau belegener Grundstücke.

Kreis Jerichow II:

1) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Molkenberg ruhenden Reallasten.

2) Teilung des sog. Elbwerders der Gemarkung Lübars in einer Gesamtgröße von 47,1721 ha.

3) Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Sandau in einer Gesamtgröße von 1867,2079 ha.

Kreis Neuhaldensleben:

Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Warsleben ruhenden Reallasten.

Kreis Oschersleben:

Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Wegeleben für die Stadt, Gemeinde und für das Walther'sche Gut sowie für die St. Servatii-Kirche in Quedlinburg ruhenden Abgaben.

Kreis Osterburg:

Aufteilung der bei der Separation von Groß-Beuster gemeinschaftlich verbliebenen Grundstücke „im Buschwerder" Kartenblatt 1 Nr. 343/2, 345/5 und 347/6a der Gemarkung Groß-Beuster.

Kreis Salzwedel:

1) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Altmersleben ruhenden Reallasten.

2) Aufteilung der gemeinschaftlichen Schweineweide des Gemeindebezirks Mehmke von ca. 23½ Morgen.

3) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Nesenitz ruhenden Reallasten.

4) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Peertz ruhenden Reallasten.

5) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Riebau ruhenden Reallasten.

6) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Rockenthin ruhenden Reallasten.

7) Aussonderung der Anteile des Ackermann Walter Engel aus der gemeinschaftlichen Schweineweide der Gemarkung Bahrholz.

Kreis Stendal:

1) Zusammenlegung der in der Gemarkung Berkau belegenen sog. „Bauerntannen" in einer Gesamtgröße von 88,4040 ha.

2) Zusammenlegung der im „hinteren Raabschlage" und in der „Scheuffelmark" der Gemarkung Hämerten belegenen Holzgrundstücke.

Kreis Wolmirstedt:

Zusammenlegung von Holzgrundstücken in Wenddorf

Allen denjenigen, die bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und bis jetzt noch nicht zugezogen worden sind, wird es überlassen, sich spätestens in dem auf

Dienstag, den 6. Oktober 1914,
vormittags 11 Uhr,

in unserem Dienstgebäude hier, Wilhelmstraße 1, Zimmer Nr. 40, anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls der Ausbleibende, selbst im Falle der Verletzung, die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen muß.

Merseburg, den 21. Juli 1914.

Königliche Generalkommission.

992. Die Aussonderung der in diesem Jahre zu vernichtenden Akten, Register und Bücher, insbesondere der Vormundschafts-, Nachlaß-, Zivilprozeß-, Strafprozeß- und Zwangsversteigerungsakten, sowie der Dienstpapiere der Gerichtsvollzieher Salzwedel und Zwingmann bis zum Jahre 1903 und der verschiedenen Akten und Kassenbücher der Gerichtskasse hier aus den Etatsjahren 1897/8 bis 1901 bewirkt.

Diejenigen, welche auf längere Aufbewahrung der Akten einen Anspruch zu haben glauben, werden aufgefordert, ihn innerhalb einer Frist von vier Wochen anzumelden und zu bescheinigen.

Ziesar, den 8. August 1914.

Königliches Amtsgericht.

Vermischte Nachrichten:

993. Am 6. August 1914 ist in Priorau, Kr. Bitterfeld, eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

994. Am 7. August 1914 ist in Werbig, Kr. Jerichow I, Magdeburg, eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

995. Etwa 115000 kg zum Einstampfen (nicht zum Kochen) bestimmtes Altpapier und etwa 13000 kg veraltete Drucksachen und Papiere zur beliebigen Verwendung sollen in verschiedenen Losen verkauft werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserem Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, oder von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden am 26. Au

d. Js., vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer 1, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 29. August d. Js.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

996. Bekanntmachung,
betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 6. August 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung vom heutigen Tage über die Verlängerung der Wechselprotestfrist, wie folgt, geändert:

1) Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw." erhält der letzte Satz des Abs. VI folgende Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Im Abs. XVIII wird dementsprechend der Vermerk „Sofort zum Protest" ersetzt durch den Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist".

2) Im § 18a „Postprotest" erhält der 2. Satz des zweiten Abs. unter V folgende Fassung:

Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiunddreißigsten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

3) Vorstehende Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 6. August 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

997. Der Kreisausschuß hat auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nach erfolgter Einwilligung der Beteiligten beschlossen, daß

a. das dem Rittergutsbesitzer Philipp Freise in Iden gehörige, im Grundsteuerkataster von Wasmerslage unter Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 97/86 verzeichnete Grundstück von 2,89 a Flächeninhalt von dem Gemeindebezirke Wasmerslage abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Iden vereinigt wird,

b. das dem Gutsbesitzer Karl Meinecke in Wasmerslage gehörige, im Grundsteuerkataster von Iden unter Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 142/1 und 143/43 verzeichnete Grundstück von 4,84 a Flächeninhalt von dem Gutsbezirke Iden abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Wasmerslage vereinigt wird.

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Vorstehendes wird hierdurch gemäß § 2 Nr. 8 a. a. O. zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Osterburg, den 3. August 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

998. Verliehen: das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Werkmeister Heinrich Fricke in Wernigerode, dem Vereins- und Kassenboten Karl Eichelmann hier und dem Fabrikarbeiter Wilhelm Krüger in Groß-Salze;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Arbeiter Friedrich Krüger in Osterburg.

999. Bestätigt: die Wahl des unbesoldeten Ratmanns Dr. Buch in Hornburg in gleicher Eigenschaft für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren und die Wahl des bisherigen Stadtverordneten Karl Stelz in Schönebeck zum unbesoldeten Stadtrat der Stadt Schönebeck für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren.

1000. Veränderungen
im Personal der Amtsanwaltschaften im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S.
(Regierungsbezirk Magdeburg).

Beim Amtsgericht in Weferlingen: der Bürgermeister Becker ist anstelle des verstorbenen Bürgermeisters Kirchhoff zum Amtsanwalt ernannt. Beim Amtsgericht in Staßfurt: der besoldete Stadtrat Dr. Johannes Krohn ist anstelle des Ersten Bürgermeisters Dr. Berger vom 1. Juni 1914 ab zum Amtsanwalt ernannt. Beim Amtsgericht in Ziesar: der Oberförster Ernst auf der Oberförsterei Magdeburgerforth ist zum Forstamtsanwalt für den Forstbezirk Magdeburgerforth ernannt. Beim Amtsgericht in Calbe a. M.: der Bürgermeister Schütze ist anstelle des Bürgermeisters Meyer zum Gottesberge zum Amtsanwalt ernannt. Beim Amtsgericht in Sandau: der Bürgermeister Dr. Dudy ist anstelle des Bürgermeisters Rudolph zum Amtsanwalt ernannt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.
Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Sonderausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 17. August 1914.

Inhalt: Aufbietung des Landsturms S. 321. — Kontrolle der unausgebildeten Landsturmpflichtigen S. 324.

1001. **Aufbietung des Landsturms.**

Durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs ist im Verfolg des Gesetzes betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (§ 25) die Aufbietung des Landsturms zum Schutze unseres bedrohten Vaterlandes befohlen.

Erster Landsturmtag ist der 16. August 1914,
zweiter „ „ „ 17. „ 1914,
dritter „ „ „ 18. „ 1914.

Auf Grund des Artikels II § 26 des Gesetzes vom 11. Februar 1888 sind von jetzt ab die Landsturmpflichtigen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.

Es wird dementsprechend für den Landwehrbezirk Magdeburg angeordnet:

A. Für den Landsturm I. Aufgebots:

Die zum Landsturm übergetretenen Ersatz-Reservisten, welche das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und diejenigen Personen, welche bei der Aushebung dem Landsturm I. Aufgebots zugeteilt worden sind und das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, melden sich am 16., 17. oder 18. August zur Landsturmrolle an und zwar:

1. Im Stadtkreise Magdeburg

in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und 3 bis 7 Uhr nachmittags an folgenden Stellen:

a) in der Altstadt Magdeburg:

in den Stephanshallen (Spiegelbrücke 13) oder in Richards Festsälen (Apfelstraße 9) oder im Gesellschaftshause „Katzensprung" (Katzensprung 8/9) oder in der „Reichskrone" (Jakobstraße 42).

b) in den Magdeburger Vororten:

bei den betreffenden Magistrats-Verwaltungsstellen.

2. Im Kreise Wanzleben

bei den Gemeinde-Vorstehern nach deren Anweisung.

Die noch nicht als Rekruten ausgehobenen Militärpflichtigen über 20 Jahre und die noch nicht 20 Jahre alten Personen werden von diesem Aufruf nicht betroffen.

Ihre Aushebung erfolgt im Wege des gewöhnlichen Ersatzgeschäftes.

B. Für den Landsturm II. Aufgebots:

a) Bei dem **Bezirkskommando** in Magdeburg, Sternstraße 27, haben sich binnen 48 Stunden mündlich oder schriftlich **unter Vorlage etwa vorhandener Militärpapiere** alle Personen nachbenannter Art zu melden, sofern sie nicht bereits im Heere verwendet werden:

1. Landsturmpflichtige ehemalige Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und obere Militärbeamte des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine.
2. Nicht mehr landsturmpflichtige, aber zur Verwendung im Landsturm freiwillig bereite Personen gleicher Art.
3. Ehemalige Unteroffiziere des Friedenstandes des Heeres oder der Marine, welche mindestens 8 Jahre gedient haben und nicht mehr landsturmpflichtig, aber zur Verwendung in Offizierstellen freiwillig bereit sind.

b) Die übrigen ausgebildeten Unteroffiziere und die ausgebildeten Mannschaften des Landsturms II. Aufgebots melden sich in nachstehender Weise:

In der Turnhalle des Schulgrundstücks Augustastraße 22/23 (hinter dem Bezirkskommando):

Am 16. August 1914:

2 Uhr nachmittags: Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr II der Fuß-

artillerie und Matrosen-Artillerie, welche keine Kriegsbeorderungen erhalten haben, und sämtliche landsturmpflichtigen Unteroffiziere und Mannschaften der Fußartillerie und der Matrosen-Artillerie, welche in den Jahren 1869 bis 1875 geboren sind.

3 Uhr nachmittags: Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr II der Pioniere, welche keine Kriegsbeorderungen erhalten haben und sämtliche landsturmpflichtigen Unteroffiziere und Mannschaften der Pioniere, welche in den Jahren 1869 bis 1875 geboren sind.

4 Uhr nachmittags: Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr II der Feldartillerie, welche keine Kriegsbeorderungen erhalten haben, und sämtliche landsturmpflichtigen Unteroffiziere und Mannschaften der Feldartillerie, welche in den Jahren 1869 bis 1875 geboren sind.

Am 17. August 1914:

8 Uhr vormittags: Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr II der Infanterie und Jäger (einschl. Garde) sowie Marine-Infanterie, welche keine Kriegsbeorderungen erhalten haben, und sämtliche landsturmpflichtigen Unteroffiziere und Mannschaften der Infanterie, Jäger (einschl. Garde) und Marine-Infanterie, welche im Jahre 1875 geboren sind.

Am 18. August 1914:

8 Uhr vormittags: Sämtliche landsturmpflichtigen Unteroffiziere und Mannschaften der Infanterie, Jäger (einschl. Garde) und Marine-Infanterie, welche in den Jahren 1873 und 1874 geboren sind.

10 Uhr vormittags: Die landsturmpflichtigen Sanitätsunteroffiziere und Sanitätsmannschaften, welche in den Jahren 1869 bis 1875 geboren sind.

Am 19. August 1914:

8 Uhr vormittags: Sämtliche landsturmpflichtigen Unteroffiziere und Mannschaften der Infanterie, Jäger (einschl. Garde) und Marine-Infanterie, welche in den Jahren 1871 und 1872 geboren sind.

Am 21. August 1914:

8 Uhr vormittags: Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der L. II der Kavallerie, welche keine Kriegsbeorderungen erhalten haben, und sämtliche landsturmpflichtige Unteroffiziere und Mannschaften der Kavallerie, welche in den Jahren 1869 bis 1875 geboren sind.

Von einer Anmeldung sind vorläufig befreit die als „unabkömmlich" oder als „vom Waffendienst zurückgestellt" anerkannten Personen.

Wer sich zur Stammrolle nicht binnen drei Tagen nach dem unter A dieses Aufrufes gesetzten Termin, also spätestens am 21. August anmeldet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (Militär-Strafgesetzbuch § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist.

Wer der Aufforderung zur Stellung nicht zu der befohlenen Zeit Folge leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten (Militär-Strafgesetzbuch § 64) und, wenn die Stellung nicht innerhalb dreier weiterer Tage erfolgt, mit Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (Militär-Strafgesetzbuch § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist.

Die im Auslande befindlichen, vom Aufruf betroffenen und nicht ausdrücklich befreiten Personen haben alsbald in das Inland zurück zu kehren und sich sobald als möglich zur Landsturmrolle anzumelden. Die Gestellungsfrist für diese Personen verlängert sich um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis von dem Aufruf zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

Da voraussichtlich nur ein geringer Teil namentlich des unausgebildeten Landsturms benötigt wird, werden diejenigen Landsturmpflichtigen, die nicht alsbald zur Einstellung gelangen aufgefordert, nicht voreilig ihre Stellung oder ihren Beruf aufzugeben. Auch wollen Arbeitgeber solchen Leuten beim Suchen einer Stelle nicht unnötig Schwierigkeiten machen.

Die Anmeldung zur Landsturmrolle darf in keinem Falle versäumt werden.

Magdeburg, den 15. August 1914.

Stern von Walther
Oberst z. D. und Bezirkskommandeur.

1002. Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs ist in Verfolg des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (§ 25), die Aufbietung des Landsturms zum Schutze unseres bedrohten Vaterlandes befohlen.

Es wird dementsprechend angeordnet:

A. Für den Landsturm I. Aufgebots.

Die nicht militärpflichtigen Personen, welche bei der Aushebung dem Landsturm I. Aufgebots zugeteilt worden sind und das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben sich nach näherer Anweisung ihrer Ortsbehörde am 16., 17. oder 18. August 1914 zur Landsturmrolle anzumelden.

Wer die Anmeldung zur Stammrolle nicht binnen 3 Tagen nach dem im 1. Absatz dieses Aufrufes gesetzten Termin bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (Militärstrafgesetzbuch § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist.

Ausnahmen:

Die militärpflichtigen und die noch nicht 20 Jahre alten Personen sind von diesem Aufruf nicht betroffen. Ihre Aushebung erfolgt im Wege des gewöhnlichen Ersatz-Geschäfts.

Die im Auslande befindlichen, vom Aufruf betroffenen und nicht ausdrücklich befreiten Personen haben alsbald in das Inland zurückzukehren und sich sobald als möglich zur Landsturmrolle anzumelden.

B. Für den Landsturm II. Aufgebots.

a) Bei dem Bezirkskommando ihres Wohnortes haben sich binnen 48 Stunden mündlich oder schriftlich unter Vorlage etwa vorhandener Militärpapiere alle Personen nachbenannter Art zu melden, sofern sie nicht bereits im Heere verwendet werden:

Landsturmpflichtige ehemalige Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und obere Militärbeamte des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine.

Nicht mehr landsturmpflichtige, aber zur Verwendung im Landsturm freiwillig bereite Personen gleicher Art.

Ehemalige Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres oder der Marine, welche mindestens 8 Jahre gedient haben und nicht mehr landsturmpflichtig, aber zur Verwendung in Offizierstellen freiwillig bereit sind.

b) Die ausgebildeten Mannschaften des Landsturms II. Aufgebots haben sich mit ihren Militärpapieren bei dem Bezirkskommando ihres Wohnsitzes in nachstehender Weise zu melden.

Am 15. M.-Tage, das ist der 16. August

um 10 Uhr vormittags auf dem Hofe des Bezirkskommandos sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Fuß- und Matrosenartillerie, sowie der Pioniere der Jahresklassen 1895—1890.

Am 17. M.-Tage, das ist der 18. August

a) um 8 Uhr vormittags auf dem Hofe des Bezirkskommandos sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Infanterie, Jäger und der bei den Seebataillonen Gedienten der Jahresklassen 1895 und 1894, ferner sämtliche Oekonomiehandwerker der Jahrgänge 1895 bis 1890 und die Waffenmeistergehülfen der Jahrgänge 1895 bis 1890.

b) um 10 Uhr vormittags auf dem Hofe des Bezirkskommandos sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Feldartillerie, des Saniätspersonals, ferner Krankenwärter und Fahnenschmiede der Jahresklassen 1895 bis 1890, ferner sämtliche Tierärzte und Hufschmiede (sowohl landsturmpflichtige wie freiwillig bereite) der Jahrgänge 1895 bis 1890.

Am 18. M.-Tage, das ist der 19. August

um 12 Uhr mittags auf dem Hofe des Bezirkskommandos sämtliche Unteroffiziere der Infanterie, Jäger und der bei den Seebataillonen Gedienten der Jahresklassen 1893 bis 1890 und Mannschaften der Infanterie, Jäger und der bei den Seebataillonen Gedienten der Jahresklassen 1893 bis 1892.

Am 19. M.-Tage, das ist der 20. August

um 12 Uhr mittags auf dem Hofe des Bezirkskommandos sämtliche Mannschaften der Infanterie, Jäger und der bei den Seebataillonen Gedienten des Jahrgangs 1891.

Am 20. M.-Tage, das ist der 21. August

a) um 12 Uhr mittags auf dem Hofe des Bezirkskommandos sämtliche Mannschaften der Infanterie, Jäger und der bei den Seebataillonen Gedienten des Jahrgangs 1890.

b) um 4 Uhr nachmittags auf dem Hofe des Bezirkskommandos sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Kavallerie der Jahrgänge 1895 bis 1890.

Am 21. M.-Tage, das ist der 22. August

um 12 Uhr mittags auf dem Hofe des Bezirkskommandos sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften des Trains und Militärbäcker der Jahrgänge 1895 bis 1890.

Es wird außerdem bestimmt, daß alle gedienten Mannschaften, welche das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und älteren Jahrgängen als 1890 angehören, sich an dem Tage zu melden haben, an dem der Jahrgang 1890 sich meldet.

Die ehemaligen Gardisten haben sich zugleich mit den bezüglichen Jahresklassen der Provinzialtruppen zu melden.

W.-O. § 121 4, 1. Satz. Vom Aufruf nicht Betroffene, aber zum Eintritt bereite ausgebildete noch wehrfähige Leute können sich am 19. Mobilmachungstage um 12 Uhr mittags auf dem Geschäftszimmer des Bezirkskommandos zur Einstellung melden.

Als 1. Landsturmtag ist der 15. Mobilmachungstag festgesetzt worden.

Auf Grund des Artikels II § 26 des Gesetzes vom 11. 2. 1888 sind von jetzt ab die Landsturmpflichtigen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

Wer der Aufforderung zur Stellung nicht an dem unter a bezw. b bestimmten Tage Folge leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten (Militärstrafgesetzbuch § 64) und, wenn die Stellung nicht innerhalb dreier weiterer Tage erfolgt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (Militärstrafgesetzbuch § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist.

Für die im Auslande Befindlichen verlängert sich die Gestellungsfrist um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis von dem Aufruf zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

Es empfiehlt sich, daß diejenigen, die nicht alsbald zur Einstellung gelangen (unausgebildete Landsturmpflichtige), nicht voreilig ihre Stellung oder ihren Beruf aufgeben oder daß ihnen beim Suchen einer Stelle nicht unnötige Schwierigkeiten gemacht werden. Für diese Leute würde es sich zunächst nur darum handeln, daß sie sich zur Landsturmrolle anmelden.

Burg, den 15. August 1914.

Bezirkskommando.

1003. Öffentliche Bekanntmachung über die Kontrolle der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Nach Aufruf des Landsturms gehören die in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen zum Beurlaubtenstand und sind den Militärstrafgesetzen sowie der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

2. Sie treten in die Kontrolle des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört. Jede Aufenthalts- oder Wohnungsveränderung innerhalb des Kontrollbezirks ist dem Bezirksfeldwebel innerhalb 48 Stunden zu melden. Beim Verziehen in den Kontrollbezirk eines anderen Bezirkskommandos hat sich der Betreffende bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und innerhalb 48 Stunden bei der Kontrollstelle des neuen Aufenthaltsortes wieder anzumelden. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen.

Zur Erleichterung schriftlicher Meldungen sind gedruckte Formulare zur kostenfreien Benutzung bei den Ortsvorständen niedergelegt und letztere verpflichtet, beim Ausfüllen derselben behülflich zu sein.

Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen wird disziplinarisch bestraft.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten sind der Bezirksfeldwebel des Meldeamts und der Bezirks-Kommandeur des Landwehrbezirks, in welchem der Aufenthaltsort liegt, und deren Stellvertreter.

Jedem Befehle bezw. jeder Aufforderung des Vorgesetzten ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Gesuche und Beschwerden sind auf dem Dienstwege anzubringen. (Gesuche beim Feldwebel, Beschwerden beim Bezirkskommandeur.)

5. Landsturmpflichtige Mannschaften sind verpflichtet, zu den Kontrollversammlungen zu erscheinen. Zeit und Ort, wann bezw. wo die Kontrollversammlungen stattfinden, wird rechtzeitig vorher in den einzelnen Ortschaften des Landwehrbezirks durch öffentlichen Anschlag oder in sonstiger ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge.

6. Die Einberufung der ausgehobenen Landsturmpflichtigen erfolgt durch Gestellungsbefehl, welcher ausgehändigt wird, sowie der Gestellungstag bekannt ist, evtl. unmittelbar nach der Aushebung.

7. Leute, welche als Beamte pp. bei einer Behörde beschäftigt sind, haben dieser sofort nach Eingang des Gestellungsbefehls oder nach einer durch öffentliche Bekanntmachung erfolgten Beorderung Anzeige zu erstatten.

8. Einberufene, welche zur möglichst schnellen Erreichung ihres Gestellungsorts die Bahn benutzen müssen, sind innerhalb ihres Korpsbezirks auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind, zur freien Eisenbahnfahrt berechtigt.

9. Für eine Einberufung während der Wintermonate wird das Mitbringen von wollenem Unterzeug sowie eines Paares kriegsbrauchbarer Stiefel empfohlen. Entschädigung dafür zahlt der Truppenteil.

10. Die Nichtbefolgung der Einberufung zum Kriegsdienst wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist.

Burg, den 15. August 1914.

Königliches Bezirks-Kommando.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 34. Ausgegeben den 22. August 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 325. — Aenderung der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich S. 325. — Ernennung eines Vice- und Deputy-Konsuls der Vereinigten Staaten von Amerika 326. — Anerkennung der Chausseen von Polkritz bis zur Kreischaussee Hindenburg-Osterholz und Hindenburg-Altenzaun als Kunststraßen S. 326. — Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen S. 326. — Verlorener Gewerbeschein S. 326. — Eröffnung von Telegraphenanstalten in Schnarsleben, Breesen und Priemdorf S. 327. — Winterkurse für Amtsvorsteher rc. S. 327. — Auslosung von Anleihescheinen des Kreises Jerichow II S. 327. — Ortsstatute der Landgemeinde Biere u. a. betr. Wegereinigung S. 327/330. — Personalnachrichten S. 330. — Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1004. Stück 56. Nr. 4456. Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen. Vom 7. August 1914.

Nr. 4457. Bekanntmachung, über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 7. August 1914.

Nr. 4458. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen. Vom 7. August 1914.

1005. Stück 57. Nr. 4459. Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens. Vom 8. August 1914.

Nr. 4460. Bekanntmachung, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuchs usw. Vom 8. August 1914.

1006. Stück 58. Nr. 4461. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 10. August 1914.

Nr. 4462. Bekanntmachung, betreffend die Wirkung des Außerkrafttretens von Handelsverträgen. Vom 10. August 1914.

Nr. 4463. Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. Vom 10. August 1914.

Nr. 4464. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93 ff.). Vom 10. August 1914.

1007. Stück 59. Nr. 4465. Bekanntmachung, betreffend Auslandswechsel. Vom 12. August 1914.

Nr. 4466. Bekanntmachung, betreffend die Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Ueberlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren. Vom 12. August 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

1008.

Abänderung

der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Gewerbeschein.

69. Stehen dem Antrage Bedenken nicht entgegen, so fertigt die Behörde mit tunlichster Beschleunigung den Wandergewerbeschein aus. Die zugehörige Photographie ist auf Seite 3 des Scheines durch Einkleben haltbar zu befestigen und in der unteren linken Ecke mit dem Dienststempel (Trockenstempel) derart zu versehen, daß ein Teil des Stempelabdrucks über den Rand der Photographie auf das Papier des Wandergewerbescheins hinausragt. Der Schein ist sodann auf Seite 1 handschriftlich oder durch Unterstempelung mit dem Faksimilestempel zu vollziehen. Diese Unterstempelung wird jedoch nur unter der Voraussetzung zugelassen, daß die in den Erlassen vom 16. Dezember 1893 (MinBl. f. d. i. V. 1894 S. 1) und vom 21. September 1901 (ebenda 1901 S. 211) zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Verwendung des Faksimilestempels getroffenen Anordnungen eingehalten werden. Nachträge, Abänderungen oder Berichtigungen der Wandergewerbescheine sind stets handschriftlich zu vollziehen und mit dem Dienststempel zu versehen.

Nach Vollziehung ist der Schein an die für die Erteilung des Gewerbescheins zuständige Behörde (an die Finanzabteilungen der Regierungen, im Stadtkreise Berlin an die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) zu übersenden, welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt, der betreffenden Kasse zur Einziehung der Gewerbesteuer zugehen läßt und den Antragsteller benachrichtigt, daß er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Diese Uebersendung des Wandergewerbescheins an die zur Erteilung des Gewerbescheins zuständige Stelle hat auch einzutreten, wenn eine Steuer nicht festzusetzen ist, sei es, daß es ausnahmsweise eines Gewerbescheins nicht bedarf, sei es, daß das Gewerbe in Preußen nicht betrieben werden soll.

In diesen Fällen hat die zuständige Stelle den Vordruck für den Gewerbeschein zu durchstreichen, dafür den Vermerk einzutragen, weshalb eine Steuer nicht festzusetzen ist, und sodann die Scheine den betreffenden Personen unmittelbar zugehen zu lassen.

Für einen im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbebetrieb darf, wenn das Gewerbe nicht in Preußen betrieben werden soll, in Preußen ein Wandergewerbeschein überhaupt nicht ausgefertigt werden.

70. Ueber die ausgestellten Wandergewerbe- und Gewerbescheine ist von den Finanzabteilungen der Regierungen für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung (Gewerbescheinregister) zu führen, die außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag seiner Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers und für steuerpflichtige Gewerbescheine den entrichteten Steuerbetrag enthält.

Sodann ist über die Beschaffung und Verwendung der Vordrucke für die Wandergewerbescheine und Gewerbescheine eine genaue Kontrolle zu führen, die alljährlich mindestens einmal durch je einen Vertreter der Präsidial- und der Finanzabteilung der Regierung zu prüfen ist. Hierbei ist der Verbrauch seit der letzten Prüfung nach dem Gewerbescheinregister festzustellen. Verdorbene Stücke, die immer bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren sind, sind zu vernichten und in Abgang zu stellen. Sind Vordrucke zu anderen Zwecken verwendet worden, so ist dieser in der Prüfungsverhandlung besonders zu vermerken.

Für den Landespolizeibezirk Berlin wird eine solche Liste sowohl bei dem Polizeipräsidenten, als auch und zwar für den Gemeindebezirk Berlin bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern und für die übrigen Teile des Landespolizeibezirks bei der Finanzabteilung der Regierung in Potsdam geführt. Die Vorschriften des Abs. 2 über die Kontrolle der Vordrucke finden sinngemäß Anwendung.

Die genannten Dienststellen haben sich gegenseitig die erforderlichen sachdienlichen Mitteilungen zu machen.

Berlin, den 16. Juli 1914.

Der Minister	Der Finanz-	Der Minister
für Handel	minister.	des Innern.
und Gewerbe.	Im Auftrage.	Im Auftrage.
Im Auftrage.	Rathjen.	Freund.
v. Meyeren.		

b. der Provinzial-Behörden:

1009. Der amerikanische Bürger Arthur E. J. Reilly aus Meriden, Connecticut, ist zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Magdeburg ernannt worden.

Magdeburg, den 12. August 1914.

O. P. 4543. Der Oberpräsident.

1010. Auf Grund des § 12 des den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1887 (Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Magdeburg für 1887 S. 518) zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die im Kreise Osterburg gelegenen Chausseen von Polkritz bis zur Kreischaussee Hindenburg-Osterholz und von Hindenburg über Osterholz nach Altenzaun Anwendung finden.

Magdeburg, den 4. August 1914.

Nr. 4342 O. P. Der Oberpräsident.

1011. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 2. Januar 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 3½-prozentigen Rentenbriefen.

Littr. F zu 3000 M. = 2 Stück Nr. 104, 313.
„ G „ 1500 „ = 1 „ „ 238.
„ J „ 75 „ = 2 „ „ 51, 119.

II. von 4-prozentigen Rentenbriefen.

Littr. FF zu 3000 M. = 1 Stück Nr. 174.
„ HH „ 300 „ = 3 „ „ 85, 150, 174.
„ JJ „ 75 „ = 2 „ „ 10, 68.
„ KK „ 30 „ = 2 „ „ 7, 31.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine den Nennwert der ersteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Berlin, Klosterstraße Nr. 76, vom 2. Januar 1915 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Littr. F—J müssen die Zinsscheine Reihe III Nr. 15 und 16 nebst Erneuerungsschein, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Littr. FF—KK die Zinsscheine Reihe I Nr. 12—16 nebst Erneuerungsschein beigefügt sein.

Vom 2. Januar 1915 ab hört die Verzinsung der Rentenbriefe auf und es wird der Betrag für die etwa fehlenden Zinsscheine von dem Nennwert der Rentenbriefe in Abzug gebracht werden.

Die Einreichung der Rentenbriefe kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Betrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Magdeburg, den 14. August 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1012. Auf Antrag des Kreisausschusses in Osterburg genehmige ich, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die in dem Kreise Osterburg belegenen neugebauten Chausseen von Polkritz bis zur Kreischaussee Hindenburg-Osterholz und von Hindenburg über Osterholz nach Altenzaun, die vom Herrn Oberpräsidenten durch Erlaß vom 4. August 1914 Nr. 4342 O. P. als Kunststraßen im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1887 anerkannt worden sind, zur Anwendung kommen, solange diese Straßen chausseemäßig unterhalten werden.

Magdeburg, den 12. August 1914.

I. 1. 4804. Der Regierungspräsident.

1013. Der für den August Behrens in Quedlinburg unterm 5. Januar 1914 unter Nr. 4913 ausgefertigte

Gewerbeschein für 1914 zum Handel mit Lumpen, Knochen und unedlem Metall ist dem Inhaber angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 13. August 1914.

Königliche Regierung, Abt. III A.

Vermischte Nachrichten:

1014. Am 13. August 1914 ist in Schnarsleben bei Niederndodeleben, Kreis Wolmirstedt, eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

1015. Am 19. August 1914 wird in Breesen und Pfriemsdorf, Kr. Cöthen (Anh.), je eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet.

Magdeburg, den 15. August 1914.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

1016. Die Winterkurse für Amtsvorsteher, Amtsvorsteher-Stellvertreter, Amtsvorsteher-Anwärter, Amtssekretäre, Gemeinde- und Gutsvorsteher werden an der Deutschen Staatsbürger- und Beamtenschule in Berlin W 35, Flotwellstraße 3, beginnen: am 13. Oktober und 17. November 1914, sowie am 19. Januar, 23. Februar und 7. April 1915. Die Kurse haben den Zweck, Herren, die zu dem Ehrenamt eines Amtsvorstehers oder zu dessen Stellvertreter bestimmt sind, bezw. sich bereits im Amte befinden oder sich um kommissarische Amtsvorsteher- und Amtssekretärstellen pp. bewerben wollen, mit allen einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen gründlich vertraut zu machen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, amtlich sicher aufzutreten, Fehlgriffe, die nicht selten recht unangenehme Folgen haben, zu vermeiden und belehrend auf die unteren Organe und das Publikum einzuwirken. Jeder Kursus dauert etwa 4 Wochen bei einer täglichen Unterrichtszeit von 4 Stunden. **Teilnehmer, die nicht 4 Wochen abkömmlich sind, können den Kursus beliebig unterbrechen und später fortsetzen.** Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 8. April 1910 diese Kurse empfohlen. Herren, die an einem Kursus teilzunehmen beabsichtigen, werden gebeten, sich mit der Deutschen Staatsbürger- und Beamtenschule, Berlin W 35, Flotwellstraße 3, in Verbindung zu setzen.

1017. Bei der am 12. d. Mts. erfolgten Auslosung der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. April 1880, 13. Juli 1881, 30. Januar 1884 und 14. November 1888 ausgefertigten Anleihescheine des Kreises Jerichow II sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Ausgabe:

Buchstabe A Nr. 21, 56, 82, 91 über je 1000 M.,
„ B Nr. 8, 24, 41, 74, 117, 124, 147, 150, 180, 284 über je 500 M.,
„ C Nr. 14, 37, 58, 160, 161, 196, 219, 233 über je 200 M.;

II. Ausgabe:

Buchstabe A Nr. 11, 32, 45, 73, 74, 82, 114 über je 1000 M.,
Buchstabe B Nr. 5, 132, 156, 179, 195, 257, 276, 299 über je 500 M.,
„ C Nr. 18, 49, 64, 80, 93, 94 über je 200 M.;

III. Ausgabe:

Buchstabe A Nr. 30 über je 1000 M.,
„ B Nr. 4, 37, 49, 71, 91, 103, 105, 121, 138, 177 über je 500 M.;

IV. Ausgabe:

Buchstabe A Nr. 86, 106 über je 1000 M.,
„ B Nr. 20, 132, 135, 155, 163, 216 über je 500 M.,
„ C Nr. 5, 74 über je 200 M.

Die Inhaber der vorbezeichneten Anleihescheine werden aufgefordert, gegen Rückgabe der Anleihescheine und der dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen den Nennwert der Anleihescheine bei der hiesigen Kreiskommunalkasse vom 1. April 1915 ab in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihescheine auf.

Von den bisher ausgelosten Anleihescheinen sind noch rückständig:

Verlosung zum 1. April 1912:

I. Ausgabe Buchstabe A Nr. 29 über 1000 M.,
„ „ B Nr. 62 über 500 M.,
IV. „ „ C Nr. 27 über 200 M.;

Verlosung zum 1. April 1913:

I. Ausgabe Buchstabe B Nr. 113, 119 über je 500 M.,
„ „ C Nr. 144, 178 über je 200 M.;

Verlosung zum 1. April 1914:

II. Ausgabe Buchstabe B Nr. 72 über 500 M.

Genthin, den 14. August 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Jerichow II.

Der Vorsitzende von Schenck.

1018. Ortsstatut

der Landgemeinde Biere.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 1913 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsammlung S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach §§ 1, 2 Verpflichteten werden durch die Gemeinde gegen die Haftpflicht versichert, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Das Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Biere, den 12. Dezember 1913.

(L. S.) Der Gemeindevorsteher. Dr. Schulze.

Die Schöffen. Bode. Harpke II.

Das vorstehende Ortsstatut wird hierdurch nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers genehmigt.

Calbe a. S., den 18. Juni 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Calbe.

(L. S.) J. V. Kreuzberg.

J.-Nr. 5606/13 K.

Gleiche Ortsstatute sind in folgenden Gemeinden erlassen:

Borne	am	4. November 1913.
Bisdorf	„	14. Oktober 1913.
Chörau	„	18. Oktober 1913.
Dornbock	„	8. November 1913.
Eggersdorf	„	15. Oktober 1913.
Eickendorf	„	3. November 1913.
Felgeleben	„	6. November 1913.
Förderstedt	„	24. Oktober 1913.
Frohse	„	6. Dezember 1913.
Glinde	„	21. Oktober 1913.
Glöthe	„	4. November 1913.
Gramsdorf	„	15. Oktober 1913.
Hohendorf	„	29. Oktober 1913.
Löbnitz	„	28. November 1913.
Löddericz	„	23. Oktober 1913.
Löderburg	„	21. März 1914.
Mennewitz	„	23. Dezember 1913.
Micheln	„	27. November 1913.
Pömmelte	„	24. Oktober 1913.
Rajoch	„	27. November 1913.
Klein-Rosenburg	„	31. Oktober 1913.
Sachsendorf	„	30. Oktober 1913.
Schwarz	„	23. Oktober 1913.
Susigke	„	20. Oktober 1913.
Tornitz	„	29. Oktober 1913.
Trabitz	„	18. Oktober 1913.
Uellnitz	„	4. November 1913.
Werkleitz	„	18. Februar 1914.
Wespen	„	18. Oktober 1913.
Zuchau	„	29. Oktober 1913.

Diese Ortsstatute sind nach Zustimmung der zuständigen Amtsvorsteher vom Kreisausschuß des Kreises Calbe am 18. Juni 1914 genehmigt.

Calbe a. S., den 30. Juli 1914.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende. Kothe.

1019. Ortsstatut der Landgemeinde Breitenhagen.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 4. Dezember 1913 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Ges.-S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege mit Ausnahme des gepflasterten Fahrdammes der die Hauptdorfstraße bildenden Kreischaussee wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

Zur polizeimäßigen Reinigung des gepflasterten Fahrdammes der die Hauptstraße bildenden Kreischaussee ist die Gemeinde verpflichtet.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach §§ 1, 2 Verpflichteten werden durch die Gemeinde gegen die Haftpflicht versichert, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Das Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Breitenhagen, den 4. Dezember 1913.

Der Gemeindevorsteher. Westphal.

Die Schöffen. Chr. Rehse. Kaatz.

Das vorstehende Ortsstatut wird hierdurch nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers genehmigt.

Calbe a. S., den 18. Juni 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Calbe.

(L. S.) J. V. Kreuzberg.

J.-Nr. 556 K.

1020. **Ortsstatut**
der Landgemeinde Brumby.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20. April 1914 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsammlung S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird der Gemeinde, dagegen wird das Schneeräumen und die Streupflicht bei Glatteis an den Grundstücken entlang, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, den Eigentümern mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde zur Durchführung verpflichtet ist.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach §§ 1, 2 Verpflichteten werden durch die Gemeinde gegen die Haftpflicht versichert, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Das Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Brumby, den 21. April 1914.

Der Gemeindevorsteher. Kahse.
Die Schöffen. W. Zencker.

Das vorstehende Ortsstatut wird hierdurch nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers genehmigt.

Calbe a. S., den 18. Juni 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Calbe.
(L. S.) J. V. Kreuzberg.

J.-Nr. 2122 K.

1021. **Ortsstatut**
der Landgemeinde Groß-Rosenburg.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27. Oktober 1913 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsammlung Seite 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege mit Ausnahme des gepflasterten Fahrdammes der die Hauptdorfstraße bildenden Kreischaussee wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

Zur Reinigung des gepflasterten Fahrdammes der die Hauptdorfstraße bildenden Kreischaussee ist die Gemeinde verpflichtet.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach § 1, 2 Verpflichteten werden durch die Gemeinde gegen die Haftpflicht versichert, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Das Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Groß-Rosenburg, den 27. Oktober 1913.

Der Gemeindevorsteher. Sturm.
Die Schöffen. Wilhelm Grube. Gottfr. Busse.

Das vorstehende Ortsstatut wird hierdurch nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers genehmigt.

Calbe a. S., den 18. Juni 1913.

Der Kreisausschuß des Kreises Calbe.
J. V. Kreuzberg.

J.-Nr. 5018/13 K.

1022. **Ortsstatut**
der Landgemeinde Zens.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 6. November 1913 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Ges.-S. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege mit Ausnahme der gepflasterten Fahrdämme der Dorfstraßen einschließlich der Kreischaussee wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist. Die Pflicht zur

polizeimäßigen Reinigung der gepflasterten Fahrdämme der Dorfstraßen einschließlich der Kreischaussee liegt der Gemeinde ob.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach §§ 1, 2 Verpflichteten werden durch die Gemeinde gegen die Haftpflicht versichert, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Das Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Zens, den 6. November 1913.

Der Gemeindevorsteher. Niemann.

Die Schöffen. Wiese. Diesing.

Das vorstehende Ortsstatut wird hierdurch nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers genehmigt.

Calbe a. S., den 18. Juni 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Calbe.

(L. S.) J. V. Kreuzberg.

J.-Nr. 5298/13 K.

1023. I. Nachtrag

zum Ortsstatut der Landgemeinde Atzendorf, betreffend die Reinigung öffentlicher Wege, vom 6. Mai 1913.

Der § 4 des Ortsstatuts vom 6. Mai 1913 erhält folgende Fassung:

§ 4. Die nach §§ 1, 2 Verpflichteten werden durch die Gemeinde gegen die Haftpflicht versichert, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

So beschlossen von der Gemeindevertretung am 16. Oktober 1913.

Atzendorf, den 16. Oktober 1913.

Der Gemeindevorsteher. Fz. Schnock.

Die Schöffen. Fr. Goedecke. Walter Schnock.

Der vorstehende 1. Nachtrag zum Ortsstatut der Landgemeinde Atzendorf, betr. die Reinigung öffentlicher Wege wird hierdurch nach erfolgter Zustimmung des Amtsvorstehers genehmigt.

Calbe a. S., den 18. Juni 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Calbe.

(L. S.) J. V. Kreuzberg.

J.-Nr. 4873/13 K.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

1024. Verliehen: das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Ortsschulzen Christian Winter in Everingen, dem Trichinenschauer Friedrich Barthel in Nachterstedt, dem Trichinen- und Fleischbeschauer Konrad Wolf in Winningen, dem Werkmeister Hermann Ketzer in Webbersleben, dem Tuchmacher Simon Schwalenberg in Calbe a. S., dem Aufseher Friedrich Lampe, den Maurern und Fabrikarbeitern Friedrich Beck und Andreas Beck sowie dem Fabrikarbeiter Andreas Biewendt, sämtlich in Dedeleben;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Arbeiter Heinrich Prill sowie den Maurern und Fabrikarbeitern Ludwig Töpperwein und Heinrich Brandes in Dedeleben und dem Schokoladenarbeiter Heinrich Brauns in Wernigerode.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1025. Uebertragen: dem Superintendenten a. D. Pfarrer Mackenrodt in Pr. Börnecke die stellvertretungsweise Verwaltung der nebenamtlichen Kreisschulinspektion Aschersleben vom 16. Juli d. Js. ab.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

1026. Ernannt: Forstaufseher Hesse in Burgstall, Oberförsterei Burgstall, zum Königlichen Förster vom 1. August 1914 ab.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

1027. Wir haben den Pfarrer Hoepfner in Klein-Schwarzlosen heute zum Pfarrer in Bellingen mit Demker und Hüselitz, Diözese Tangermünde, berufen und bestätigt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder 3/4 Bogen kosten 10 Pf. und von 1/2 oder 1/4 Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 10.

331

Sonderausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 24. August 1914.

Inhalt: Weitere Aufbietung von Landwehr- und Landsturmpflichtigen.

1028.

Weitere Aufbietung von Landwehr- und Landsturmpflichtigen.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. d. Mts. werden hierdurch noch aufgerufen:

Sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr II. der nachstehend aufgeführten Truppengattungen, die noch keine Kriegsbeorderung erhalten haben, sowie sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften des ausgebildeten Landsturms der nachstehend aufgeführten Truppengattungen.

Am Montag, den 24. August melden sich:

8 Uhr vorm.: Alle Unteroffiziere und Mannschaften des Trains einschließlich der Militärbäcker und Krankenträger, sowie der zum Train übergeführten Kavalleristen.

10 Uhr vorm.: Alle Unteroffiziere und Mannschaften der Verkehrstruppen (Eisenbahn-Regimenter, Luftschiffer, Kraftfahrerbataillone) und alle Ökonomie-Handwerker.

12 Uhr mittags: Alle Deckoffiziere, Maate und Mannschaften der Marine (ausgenommen Marine-Infanterie und Marine-Artillerie).

Am Dienstag, den 25. August, morgens 8 Uhr:

Alle Unteroffiziere und Mannschaften der Infanterie und der Jäger einschließlich der Garde, sowie der Marine-Infanterie, die im Jahre 1870 geboren sind.

Am Mittwoch, den 26. August:

8 Uhr vorm.: Alle Unteroffiziere und Mannschaften der Infanterie und der Jäger einschließlich der Garde, sowie der Marine-Infanterie, die im Jahre 1869 geboren sind.

10 Uhr vorm.: Alle Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr II. oder des ausgebildeten Landsturms aller Truppengattungen, die sich noch nicht in die Listen haben eintragen lassen.

Gestellungsort ist in allen Fällen der Hof des Schulgebäudes Augustastraße 22/23 (hinter dem Bezirkskommando).

Magdeburg, den 22. August 1914.

Stern von Walther,
Oberst z. D. und Bezirkskommandeur.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Baensch'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 15.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 35. Ausgegeben den 29. August **1914**

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 333. — Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung S. 333. — Ausreichung von Zinsscheinen S. 333. — Regelung des Feldpostverkehrs S. 334. — Wiederzulassung des Postnachnahme- 2c. Verkehrs in einzelnen Ober-Postdirektionsbezirken S. 334. — Kriegsverlustlisten S. 334. — Aenderung der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitgesetz S. 335. — Ausgabe von Zinsscheinen zu Rentenbriefen S. 335. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 335. — Anlage von Fischteichen auf dem Rittergut Wasleben S. 335. — Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Evertingen S. 336. — Verlegung der Diensträume des Bergreviers Halberstadt S. 336. — Auslosung von Anleihescheinen der Städte Quedlinburg und Schönebeck S. 336. — Personalnachrichten S. 336.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1029. Stück 60. Nr. 4467. Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 15. August 1914.

Nr. 4468. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 15. August 1914.

1030. Stück 61. Nr. 4469. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen und Ergänzungen der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln sowie der Material- und Bauvorschriften für Land- und Schiffsdampfkessel. Vom 15. August 1914.

1031. Stück 62. Nr. 4470. Verordnung über die Strafrechtspflege bei den Kaiserlichen Schutztruppen in Kriegszeiten und über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene. Vom 14. August 1914.

Nr. 4471. Verordnung über den Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 1. August 1914.

1032. Stück 63. Nr. 4472. Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung. Vom 18. August 1914.

1033. Stück 64. Nr. 4473. Allerhöchster Erlaß über die Ermächtigung des Reichskanzlers zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften im Bereiche der Reichsverwaltung. Vom 16. August 1914.

Nr. 4474. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung des geschäftlichen Kreditbedürfnisses bezwecken. Vom 19. August 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

1034. Stück 25. Nr. 11370. Gesetz zur Abänderung des § 109 des Zuständigkeitsgesetzes. Vom 14. Juli 1914.

Nr. 11371. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 112). Vom 25. Juli 1914.

Nr. 11372. Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Cöln und Cöln-Mülheim am Rhein. Vom 14. Juli 1914.

Nr. 11373. Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 10. Juni 1914 (Gesetzsamml. S. 97) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. sowie Verwaltung und Betrieb des in das Eigentum des Staates übergehenden Cronberger Eisenbahnunternehmens. Vom 14. Juli 1914.

1035. Stück 26. Nr. 11374. Allerhöchster Erlaß über die Ermächtigung des Staatsministeriums zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften im Bereiche der Staatsverwaltung. Vom 16. August 1914.

a. der Zentralbehörden:

1036. Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 8 zu den 4½ prozentigen Prioritätsobligationen I. Emission der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli d. Js. bis zum 31. März 1918 werden

vom 8. Juni d. Js. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstr. 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a,

durch die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughause 2,

durch sämtliche preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen oder bis zum 8. Juni 1915 nicht zur Abhebung der neuen Zinsscheine benutzt sind.

Berlin, den 9. Mai 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

1037. In Folge zahlreicher Anfragen über Verspätungen von Postsendungen an Angehörige des mobilen Heeres wird folgendes bekanntgegeben:

Die Regelung der Zuführung der Feldpostsendungen an die mobilen Truppen ist an und für sich ungemein schwierig. Die Postverwaltung kann mit der Versendung von den Postsammelstellen aus, wohin die Sendungen von den Aufgabepostanstalten geleitet werden, erst beginnen, wenn sie von der Militärverwaltung die erforderlichen Unterlagen über die Aufstellung und Gliederung des Feldheeres erhalten und für ihre Zwecke verarbeitet hat. Wenn diese Arbeiten unter günstigen Verhältnissen schon einen erheblichen Zeitaufwand beanspruchen, so war es beim Beginn des gegenwärtigen Krieges infolge der ganz besonders gearteten Verhältnisse, die fortgesetzt zahlreiche und umfassende Aenderungen erforderten, damit ausnahmsweise ungünstig bestellt. Trotz der angestrengtesten und hingebendsten Arbeit aller beteiligten Stellen konnte mit der Versendung der Feldpostsendungen von den Sammelstellen im allgemeinen nicht vor dem 14. August begonnen werden. Je nach der Entfernung der Sammelstellen vom Kriegsschauplatz erfordert allein die Beförderung bis zur Etappenstraße bei dem Fehlen schneller Zugverbindungen auf den mit Militärzügen überlasteten Bahnstrecken bis zu 4 Tagen Zeit. Auch für die Zuführung bis zu der für den Truppenteil zuständigen Feldpostanstalt bestehen im gegenwärtigen Feldzug außergewöhnlich große Schwierigkeiten, da einerseits die Heeresleitung die strengste Geheimhaltung der Marschquartiere fordern muß, anderseits die Truppen ihre Quartiere ständig wechseln und bei den angestrengten Märschen nicht immer Zeit finden, die Sendungen bei den Feldpostanstalten in Empfang zu nehmen.

Die Schwierigkeiten werden nunmehr hoffentlich zum größten Teil behoben sein, und es ist anzunehmen, daß die Truppen inzwischen einen großen Teil der an sie abgesandten Nachrichten erhalten haben. Störungen werden aber auch in Zukunft nicht ganz ausbleiben, da die Kriegslage häufig unvorhergesehene Aenderungen in der Zuteilung der Truppenteile erfordert. Jede solche Aenderung kann zur Folge haben, daß Feldpostsendungen nach längerer Beförderungszeit den Truppenteil in seiner ursprünglichen Gliederung nicht mehr antreffen, und auf zeitraubenden Umwegen weitergesandt werden müssen. Das sind Schattenseiten, die unvermeidlich mit jedem Kriege verbunden sind.

Die Postverwaltung ist sich der Wichtigkeit eines geregelten Nachrichtenverkehrs zwischen Heer und Heimat durchaus bewußt und bietet ihrerseits alles auf, dieses Ziel zu erreichen.

Berlin W. 66, den 22. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

1038. Für die Bezirke der Ober-Postdirektionen in Trier, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln, in denen nach den Bekanntmachungen vom 1. und 10. August der Postkreditbrief-, der Postnachnahme- und der Postauftragsverkehr eingestellt ist, wird dieser Verkehr mit der Maßgabe wieder zugelassen, daß die genannten Ober-Postdirektionen berechtigt sind, in Grenzteilen ihrer Bezirke, wo es die Sicherheit erfordert, den Verkehr durch Verfügung an die Postanstalten auszuschließen. Da es nach Lage der Verhältnisse nicht angängig ist, von solchen Ausschließungen die anderen Postanstalten zu benachrichtigen, müssen die Absender von Postnachnahmesendungen und von Postaufträgen nach Orten im Grenzgebiete die Gefahr in Kauf nehmen, daß die Sendungen den Bestimmungsort nicht erreichen. Solche Sendungen werden mit Angabe des Grundes zurückgeleitet.

Unter denselben Voraussetzungen wird für den Ober-Postdirektionsbezirk Metz der vorstehend bezeichnete Verkehr sowie der Postanweisungs-, Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr wieder zugelassen.

Im Ober-Postdirektionsbezirk Königsberg (Pr.) hat sich die Wiedereinstellung des Postanweisungs-, Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehrs für den ganzen Bezirk als notwendig erwiesen.

Berlin W., den 25. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

1039. Verlustlisten.

Im Interesse einer schnellen und zuverlässigen Bekanntgabe der Verluste der Armee während des gegenwärtigen Krieges sind folgende Einrichtungen getroffen worden:

1) die Verlustlisten werden als Anlagen des „Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers" veröffentlicht. Außerdem wird jeder Stelle, welche das „Armee-Verordnungsblatt" erhält, ein Exemplar der Verlustliste überwiesen.

2) Den Landräten wird eine Anzahl von Exemplaren der Verlustlisten übersandt werden, um dieselben in ihren Büreaus und in den Städten ihres Bezirks öffentlich auszulegen. In den Stadtkreisen erhalten sowohl die Magistrate als auch die etwa vorhandenen Königlichen Polizeiverwaltungen Verlustlisten zur öffentlichen Auslegung, namentlich in den Polizei-Revier-Büreaus.

3) In allen Kreisen (Land- und Stadtkreisen) werden die Namen derjenigen Toten und Verwundeten, welche den betreffenden Kreisen angehören, ausgezogen werden. Diese Auszüge sind neben den allgemeinen Verlustlisten öffentlich auszulegen und den Redaktionen der Kreisblätter sowie der übrigen im Kreise erscheinenden Tageszeitungen behufs Veröffentlichung mitzuteilen.

4. Im übrigen ist die Einrichtung eines Post-(Einzel-) Abonnements auf die Verlustlisten beabsichtigt. Das Nähere hierüber wird öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 25. August 1914.

Der Minister des Innern.

1040. Im Anschluß an den Erlaß vom 16. März 1912 (III 1804 M. f. H./II e 686 M. d. J.).

Die Nr. 28 der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitgesetz vom 16. März 1912 (HMBl. S. 94) erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

„Ergibt sich aus den Verzeichnissen, daß Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister oder Ausgeber in einem anderen Bundesstaate beschäftigt werden, so hat die Ortspolizeibehörde die Namen dieser Personen unter Angabe der Betriebsstätte der Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsorts in dem anderen Bundesstaate mitzuteilen. Die in gleicher Weise aus anderen Bundesstaaten eingehenden Mitteilungen über die in Preußen beschäftigten Hausarbeiter, Zwischenmeister und Ausgeber hat die Ortspolizeibehörde zur Kenntnis des Gewerbeinspektors zu bringen."

Berlin W. 9, den 24. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

3. Nr. III 6987.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Beachtung mit.

Magdeburg, den 15. August 1914.

I. 2. 2932. Der Regierungspräsident.

b. der Provinzial-Behörden:

1041. Ausgabe der Zinsscheine Reihe IX zu 4prozentigen Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

Die Ausgabe der Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 16 nebst Erneuerungsschein zu 4 prozent. Rentenbriefen der Provinz Sachsen soll nach folgenden Bestimmungen stattfinden:

1) Vom 20. Oktober d. Js. ab sind die Erneuerungsscheine Reihe VIII mittelst einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von der hiesigen Rentenbank-Kasse und sämtlichen Kreiskassen der Provinz auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht werden.

2) Die Einlieferung ist zu bewirken

a. in Magdeburg selbst in unsern Geschäftsräumen, Domplatz Nr. 1, an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr, oder

b. von auswärts mit der Post frei unter der Adresse der unterzeichneten Direktion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und die auf der 1. Seite befindliche Quittung von dem Einliefernden unterschrieben sein.

Werden die Erneuerungsscheine in unsern Geschäftsräumen abgegeben, so erhält der Einliefernde die neuen Zinsscheine sofort, wogegen letztere bei Einsendung der Erneuerungsscheine mit der Post ebenfalls durch die Post und zwar auf Gefahr und Kosten der Empfänger zugestellt werden.

3) Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchem Falle empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausgabe der neuen Zinsscheine an einen anderen auf Grund der Erneuerungsscheine erfolgt.

4) Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1914 ausgelosten Rentenbriefen werden neue Zinsscheine nicht verabreicht. Die Erneuerungsscheine sind vielmehr bei Einlösung der Rentenbriefe mit abzuliefern.

Magdeburg, den 20. August 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1042. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 17, 78 und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) wird mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1) Sämtliches Klauenvieh, das mit der Eisenbahn aus den Provinzen Ost- und Westpreußen eingeführt wird, ist bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen. Der Besitzer oder Führer des Transportes hat von dem Eintreffen des untersuchungspflichtigen Viehs spätestens 12 Stunden vor dessen Eintreffen dem zuständigen beamteten Tierarzt Anzeige zu erstatten und darf das Vieh nicht eher von der Entladestelle entfernen, bis die Untersuchung stattgefunden hat.

2) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 76 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes bestraft.

3) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig werden die viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 2. Januar 1914 — Amtsbl. S. 11 — und vom 20. Juni 1914 — Amtsblatt S. 239 — aufgehoben.

Magdeburg, den 27. August 1914.

I. 4. Nr. 5292. Der Regierungspräsident.

d. des Bezirks-Ausschusses:

1043. Frau Rittergutsbesitzer Margarete Karring geb. Karring zu Rittergut Wasleben (Kreis Osterburg) beabsichtigt, den um den Gutshof evenda fließenden sogenannten Burggraben sowie den in unmittelbarer Nähe des Schlosses gelegenen Parkteich zu Fischteichen auszubauen. Um diese Teiche von Zeit zu Zeit mit frischem Wasser füllen zu können, soll in der Uchte bei Station 27 eine Stauschleuse errichtet werden, durch welche das Wasser in die Teiche gestaut werden soll. Es wird beabsichtigt, die Teiche in jedem Monat etwa 5—10 mal mit frischem Wasser zu füllen.

Zwecks Verleihung des Rechts zur Anlage der Stauschleuse hat Frau Karring die Durchführung des Verleihungsverfahrens gemäß der Ausführungsanweisung III zum Wassergesetze vom 7. April 1912 bei dem Bezirks-Ausschuß zu Magdeburg beantragt.

Gemäß Ziffer 12 a. a. O. ergeht daher hiermit die Aufforderung, etwaige Widersprüche gegen die von Frau Karring beantragte Verleihung und etwaige Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Königlichen Landrat in Osterburg schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen.

Anträge Dritter auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des durch den Antrag der Frau Karring berührten Gewässers, durch welche die von ihr beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den unter Nr. 2 bis 5 der Ausführungsanweisung III am Wassergesetze vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist für die Erhebung von Widersprüchen und die Anmeldung von Anträgen wird auf 4 Wochen festgesetzt mit der Verwarnung, daß diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erheben, ihr Widerspruchrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginne der Ausübung des verliehenen Rechtes an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Absatz 2 W.-G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Zeichnungen und Erläuterungen liegen im Bureau des Königlichen Landratsamts zu Osterburg zur Einsicht aus. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird Termin auf

Sonnabend, den 26. September 1914,
vormittags 10 Uhr,

im Landratsamt, Zimmer Nr. 10, vor dem Königlichen Landrat zu Osterburg mit dem Hinweise anberaumt, daß diese Erörterung auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfindet.

Magdeburg, den 18. August 1914.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
In Vertretung. Schauinsland.

Vermischte Nachrichten:

1044. Am 20. August 1914 wird in Everingen, Kr. Gardelegen, eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

1045. Die Diensträume des Königlichen Bergreviers Halberstadt sind von Seydlitzstraße 13b nach Schillerstraße 4 verlegt worden.

Dienststunden an Wochentagen von 8—1 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags.

Der Königliche Bergrevierbeamte.

1046. III. Quedlinburger Stadtanleihe von 1884.

Die Schuldverschreibungen Nr. 47, 66, 125, 150, 210, 213, 236, 296, 299, 346, 357, 371 und 372 werden infolge Auslosung zum 1. Oktober 1914 hiermit gekündigt.

Die Einlösung erfolgt vom 1. Oktober d. Js. ab in der Stadthauptkasse in Quedlinburg.

Quedlinburg, den 16. März 1914.

Der Magistrat.

1047. Die noch im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen der durch Allerhöchstes Privilegium vom 26. Juli 1878 genehmigten I. Anleihe der Stadt Schönebeck und zwar:

Lit. A Nr. 5, 7, 37, 46, 52, 82, 88, 93 und 98 über je 1000 M.,

Lit. B Nr. 103, 117, 128, 136, 139, 147, 153, 159, 172, 179, 181, 186, 191, 193, 199, 204, 218, 222, 226, 236, 240, 249, 270, 284, 287, 292, 293 und 308 über je 500 Mark

werden hierdurch zum 1. Oktober 1914 gekündigt.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, solche nebst den dazu gehörigen, mit dem 1. Oktober 1914 fälligen Zinsscheinen am 1. Oktober d. Js. an unsere Stadtkasse gegen Empfangnahme der Kapitalbeträge zurückzuliefern. Mit dem 1. Oktober 1914 hört die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen auf, der Betrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Kapitale gekürzt werden.

Schönebeck a. E., den 25. April 1914.

Der Magistrat. Dr. Greverus

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

1048. Verliehen: der Charakter als Sanitätsrat den Aerzten Dr. Engelmann, Dr. Theukauf und Dr. Werner hier, Dr. Roßberg Aschersleben und Dr. Demme in Ummendorf;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Gemeindevorsteher Wilhelm Kitzel in Wahrstedt.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

1049. Durch die Pensionierung ihres Inhabers wird die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Croppenstedt, Diözese Gröningen, vakant werden. Zur Stelle gehört 1 Kirche. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Gemeindewahl auf Grund des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1910. Die Stelle gewährt neben freier Wohnung ein Einkommen von rund 8300 M.; hierzu würden aus dem Pfarrwittum noch etwa 500 M. Ackerpacht treten, wenn keine Witwe vorhanden ist. Zur Zeit genießt jedoch eine solche die Einkünfte des Wittums. Zufolge des § 7 des Kirchengesetzes vom 12. März 1910 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. S. 19 — ist die Stelle nur ein Geistlicher von mindestens 15 Dienstjahren wählbar. Bewerbungen sind bis 15. Oktober bei uns einzureichen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (H. Otte) Magdeburg, Gr. Klosterhof

337

Sonderausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 31. August 1914.

Inhalt: Bekanntmachung über Vorratserhebungen. (Reichs-Gesetzbl. S. 382.)

1050 **Bekanntmachung über Vorratserhebungen.**
(Reichs-Gesetzbl. S. 382.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen zu geben.

Zur Auskunft verpflichtet sind:
1. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
2. alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 2. Auf Verlangen sind anzugeben:
1. die Vorräte, die dem Befragten gehören oder die er in Gewahrsam hat,
2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat,
3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.

§ 3. Die Anfrage kann auf folgende Punkte ausgedehnt werden:
1. wer die Vorräte aufbewahrt, die dem Befragten gehören,
2. wem die fremden Vorräte gehören, die der Befragte aufbewahrt,
3. wann die Vorräte abgegeben werden können,
4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (§ 2 Nr. 2 und 3) vereinbart sind,
5. wohin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind.

Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

§ 4. Die anfragende Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorratsräume des Befragten untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 5. Wer die auf Grund dieser Verordnung gestellten Fragen nicht in der gesetzten Frist beantwortet, oder wer wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Ausführungsbestimmungen.

Die Behörden, denen auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 382) das Recht zusteht, Auskunft über die in der Verordnung bezeichneten Vorräte zu verlangen, sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Polizeiverwaltungen.

Berlin, den 24. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern.
J. A.	J. V.	J. A.
Lusensky.	Küster.	v. Jarotzky.
II b 8194 M. f. H.	I A II a 5684 M. f. L.	V 2986 M. d. J.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Panse'sche Buchdruckerei (H. Otto) in Magdeburg.

339

Sonderausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 2. September 1914.

Inhalt: Großhandelsplätze als Hauptmarktorte. — Exequatur-Entziehung.

1051.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 24. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 384) werden folgende Großhandelsplätze als Hauptmarktorte für den Handel von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste bestimmt:

1. Königsberg,	6. Breslau,	11. Dortmund,
2. Danzig,	7. Gleiwitz,	12. Frankfurt a. M.,
3. Berlin,	8. Magdeburg,	13. Cöln,
4. Stettin,	9. Kiel,	14. Duisburg,
5. Posen,	10. Hannover,	15. Crefeld.

Für den Handel mit Heu und Stroh werden die Orte, an denen sich ein Militär-Proviantamt befindet, als Hauptmarktorte bestimmt.

Sofern in einer Provinz nur ein Hauptmarktort vorhanden ist, gelten dessen Preise für die ganze Provinz. Andernfalls bestimmt der Oberpräsident den Geltungsbereich der einzelnen Hauptmarktorte innerhalb der Provinz. Für die Provinz Brandenburg gelten für den Handel in Getreide die Preise von Berlin. Es bleibt vorbehalten, den Geltungsbereich anders abzugrenzen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. v. Schorlemer.	Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A. Lusensky.	Der Minister des Innern. J. A. v. Jarotzky.

1052.

Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß den japanischen Konsularvertretern das Exequatur entzogen worden ist.

Den Schutz der japanischen Interessen hat die amerikanische Regierung übernommen.

Magdeburg, den 31. August 1914. I. 5. 5304. Der Regierungspräsident.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) in Magdeburg.

341

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 36. Ausgegeben den 5. September 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 341. — Entwertung von Zinsscheinen zu Reichs- und Staatsanleihen S. 341. — Einstellung des Postverkehrs mit Serbien, Montenegro, Japan und Marokko S. 341. — Wiederzulassung des Postanweisungs- ꝛc. -Verkehrs im Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg i. E. S. 342. — Ausfall eines Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen S. 342. — Zulassung von Azetylenschweißapparaten S. 342. — Ermächtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern S. 342. — Verleihung zweier Brandenburgisch-Märkischer Stipendien für Altmärker S. 343. — Enteignungstermin in Halberstadt S. 343. — Zulassung von Feldpostkarten mit Antwort S. 343. — Aufnahme junger Leute in die Militär-Vorbereitungsanstalt des Gardekorps in Potsdam S. 343. — Regelung des Schiffahrtsbetriebes auf den Märkischen Wasserstraßen S. 344. — Bezeichnung des Bahnhofs Aken (Elbe) S. 344. — Pferdeinfluenza in Großenteichen S. 344. — Verlegung eines Weges S. 344. — Personalnachrichten S. 344.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1053. Stück 65. Nr. 4475. Bekanntmachung, betreffend die Abwickelung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren. Vom 24. August 1914.

Nr. 4476. Bekanntmachung über Vorratserhebungen. Vom 24. August 1914.

Nr. 4477. Bekanntmachung, betreffend Bestimmung der Hauptmarktorte. Vom 24. August 1914.

Nr. 4478. Bekanntmachung über die Zahlung der Vergütung für die Ueberlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Militärbehörde. Vom 24. August 1914.

1054. Stück 66. Nr. 4479. Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 15. August 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

1055. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½- vormals 4%igen Staatsanleihe von 1894 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 8. Juni d. Js. ab

ausgereicht und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 46a,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughause 2,

durch sämtliche preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 23. Mai 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 1260. Warnecke.

1056. Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Serbien, Montenegro, Japan und Marokko ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach den angegebenen fremden Ländern mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesen Ländern ist ebenfalls eingestellt. Berlin W 66, den 27. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

1057. Die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½- vorm. 4prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1882 und Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. September d. Js. ab

ausgereicht und zwar

durch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstr. 38,
durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughause 2,
durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.
durch alle preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,
in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,
in Württemberg durch die Königl. Kameralämter,
in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,
in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,
in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,
in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,
in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

} an Orten ohne Reichsbankanstalt,

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 21. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.
v. Bischoffshausen.

1058. Für den Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg (Els.), in dem nach der Bekanntmachung vom 1. August das Postanweisungs-, das Postkreditbrief-, das Postnachnahme- und das Postauftragsverfahren sowie der Einzahlungs- und Auszahlungsverkehr im Postscheckdienst eingestellt worden ist, wird der Postanweisungs-, Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr mit der Maßgabe wiederzugelassen, daß die Ober-Postdirektion berechtigt ist, in Grenzteilen ihres Bezirks, wo es die Sicherheit erfordert, den Verkehr durch Verfügung an die Postanstalten auszuschließen. Da es nach Lage der Verhältnisse nicht angängig ist, von solchen Ausschließungen die anderen Postanstalten zu benachrichtigen, müssen die Absender von Postanweisungen nach Orten im Grenzgebiete die Gefahr in Kauf nehmen, daß die Auszahlung nicht möglich ist. Die Postanweisungen und Zahlungsanweisungen werden in solchen Fällen mit Angabe des Grundes zurückgeleitet.

Das Postkreditbrief-, das Postnachnahme- und das Postauftragsverfahren kann im Bezirk Straßburg noch nicht wieder zugelassen werden.

Postanweisungen und Zahlkarten nach- oder aus Elsaß-Lothringen, Zahlungsanweisungen nach Elsaß-Lothringen sowie Postnachnahmesendungen nach oder aus Lothringen dürfen bis auf weiteres nur solche schriftlichen Mitteilungen enthalten, die die Geldüberweisung oder Geldeinziehung betreffen.

Berlin, 28. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

1059. Nach meinem Runderlaß vom 30. April 1914 — U III B Nr. 7144 — sollte Anfang Januar 1915 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau ein sechs Monate währender Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen beginnen. Dieser Kursus findet nicht statt, da die Räume der Landesturnanstalt voraussichtlich für andere Zwecke gebraucht und die im Amte befindlichen Lehrerinnen auch kaum abkömmlich sein werden.

Soweit Meldungen bereits vorliegen, sind die Bewerberinnen unter Rückgabe ihrer Papiere entsprechend zu bescheiden.

Berlin W. 8, den 20. August 1914.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

1060. Zulassung
von Azetylenschweißapparaten.

Gemäß § 12 der Azetylenverordnung wird auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins für das Königreich Preußen der Azetylenapparat Mod. P der Firma Azetylenwerk Ebersbach a. Fils, Inh. Eugen Zinser, unter der Typenbezeichnung „J 13" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich zugelassen, sofern die im § 13 Absatz 1 enthaltene Voraussetzung und die Bedingungen unter b und c daselbst erfüllt werden.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Württembergischen Dampfkesselüberwachungsvereins tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 15. September 1911 — III. 6017 — (HMBl. S. 393) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 12. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf den vorstehenden Erlaß aufmerksam.

Magdeburg, den 22. August 1914.

I. 2. 3094. Der Regierungspräsident.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1061. Ich habe dem Ingenieur Eduard Schnebel und dem Kraftwagenführer Franz Haase, beide

wohnhaft in Halberstadt, für die Dauer ihrer Tätigkeit bei der Militär-Fliegerschule in Halberstadt auf Widerruf die Ermächtigung erteilt, Führer von Kraftfahrzeugen der Klassen 3a und 3b — mit Verbrennungsmaschine — für den Bereich der Militär-Fliegerschule zu Kraftfahrzeugführern auszubilden.

Haase hat ferner die Ermächtigung erhalten, auch Führer von Krafträdern und von Kraftwagen der Klasse 2 — mit Verbrennungsmaschine — im vorgenannten Umfange auszubilden.

Beide Ermächtigungen gelten aber nur für Schnebel und Haase persönlich.

Magdeburg, den 21. August 1914.

I. 10. Nr. 5362. Der Regierungspräsident.

1062. Zum 1. Oktober 1914 sind zwei Brandenburgisch-Märkische Stipendien für Altmärker im Jahresbetrage von je 300 M. zu verleihen. Bewerber, welche in der Altmark geboren sind, wollen ihre Meldung unter Beifügung des Reifezeugnisses, des Taufscheines, einer Bedürftigkeitsbescheinigung und der Immatrikulationsbescheinigung mit Angabe ihrer Wohnung in Berlin nach Straße und Hausnummer bis zum 1. November 1914 uns einreichen, auch ein Dekanats-Prüfungszeugnis beifügen, welches über den Fleiß des Bewerbers Auskunft gibt.

Die Bedürftigkeitsbescheinigung muß vom Gemeindevorsteher oder vom Magistrat ausgestellt sein und die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Bewerbers ersehen lassen.

Das Stipendium wird nur an Bewerber verliehen, welche mindestens ein Semester studiert haben.

Magdeburg, den 25. August 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1063. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zu Straßenbauzwecken zu enteignende, in der Gemeinde Halberstadt belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 8. September 1914,** mittags 12 Uhr an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche: ha	a	qm
1	Halberstadt	16	3139/305	Lohse, Witwe, Johanne geb. Knothe in Halberstadt	Halberstadt	45	1938	Hofraum rc. Westerhäuserstraße Nr. 1.	—	—	78
2	Halberstadt	16	835/389 934/389	Heising, Wilhelm, Gärtner in Halberstadt	"	109	3063	Garten zwischen den Tristen, Plan 1419a, Garten daselbst am Plan 1419b.		5	01

Magdeburg, den 1. September 1914. Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierungsrat.

Vermischte Nachrichten:

1064. Fortan können Feldpostkarten mit Antwort an Angehörige des Feldheeres abgesandt werden. Diese Doppelkarten werden bei den Postanstalten zu demselben Preise wie die einfachen, also zehn Doppelkarten für 5 Pf., verkauft. Von der Privatindustrie hergestellte Feldpostkarten mit Antwort sind zulässig, wenn sie im Vordruck nnd in der Farbegen au mit den amtlichen Formularen übereinstimmen und in Form, Größe und Papierstärke von diesen nicht wesentlich abweichen. Es wird besonders hervorgehoben, daß die Absender der Doppelkarten die Adresse auf den Antwortteil deutlich und genau selbst niederzuschreiben haben. Erst dann wird die Neueinrichtung zum Vorteil für die Kriegsteilnehmer im Felde, wenn ihnen die Mühe des Adressenschreibens abgenommen wird.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

1065. **Aufruf!**

Junge Leute im 17. Lebensjahr, die voraussichtlich mit vollendetem 17. Lebensjahr felddienstfähig sein werden, können bis zum Uebertritt zur Truppe in der neu errichteten Militär-Vorbereitungsanstalt des Gardekorps zu Potsdam militärisch ausgebildet werden. Eine Verpflichtung, über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus zu dienen, wird nicht gefordert.

Anmeldungen sind sofort an das zugehörige Bezirkskommando oder an die militärische Vorbereitungsanstalt Potsdam, Unteroffizierschule, Jägerallee 10, — Meldung im Geschäftszimmer — direkt zu richten unter Vorlage einer beglaubigten Einverständniserklärung des Vaters oder gesetzlichen Vertreters und polizeilichen Führungszeugnisses.

Die Bewerber müssen vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein.

Von kleineren, nicht entehrenden Strafen kann ausnahmsweise abgesehen werden.

Berlin C. 2, den 21. August 1914.
Hinter dem Gießhause 3.

gez. von Loewenfeld,
General der Infanterie, General-Adjutant
Seiner Majestät des Kaisers und Königs
und stellvertretender kommandierender General.

1066. Vom 28. d. Mts. ab bis auf weiteres wird der Schiffahrtsbetrieb auf den Märkischen Wasserstraßen, soweit der Bezirk des III. Armee-Korps in Frage kommt, in der Zeit von 3 Uhr morgens bis 10 Uhr abends gestattet mit der Einschränkung, daß Strecken, auf denen sich Eisenbahnbrücken befinden, 500 m oberhalb und 500 m unterhalb der Brücke nur von 6 Uhr morgens bis zum Eintritt der Dunkelheit, bei Nebel überhaupt nicht befahren werden dürfen.

Die Einschränkung der Betriebszeit der Schleusen an Sonn- und Festtagen wird aufgehoben, soweit es sich um Transporte von Kriegsmaterial, Lebensmitteln und sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen handelt. Die Fahrzeuge sind unter Angabe der Ladung bei den Schleusenmeistern rechtzeitig vorher anzumelden.

Berlin W 10, den 24. August 1914.
Von Seiten des stellv. Generalkommandos
des III. Armee-Korps.
Der Chef des Stabes.
(Unterschrift.)

Veröffentlicht. Potsdam, den 25. August 1914.
Der Regierungspräsident,
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

1067. Der Bahnhof Aken an der Bahnstrecke Cöthen-Aken führt hinfort die Bezeichnung „Aken (Elbe)".

Magdeburg, den 26. August 1914.
Königliche Eisenbahndirektion.

1068. Unter den Pferden der Frau Marie Lauenroth ist die Influenza ausgebrochen.

Groß-Santersleben, den 31. August 1914.
Der Amtsvorsteher.

1069. Der im Separations-Rezeß von Brumby unter § 12 Nr. 25 Littr. Z verzeichnete, sog. Tills'sche Weg, südlich, in einer Länge von 247 m, soll derart verlegt werden, daß derselbe durch die westlich diesem Wegeteile angrenzenden Ackerpläne abgeleitet wird. Zeichnung über die beabsichtigte Verlegung liegt bei mir aus.

Einsprüche gegen die Verlegung sind binnen 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Brumby, den 31. August 1914.
Der Amtsvorsteher W. Zencker.

Personal-Nachrichten:

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

1070. Dem Oberregierungsrat Kleefeld in Magdeburg ist vom 1. September d. Js. ab die Stelle des Direktors der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover in Magdeburg übertragen worden.

1071. Personalveränderungen bei den Justizbehörden im Regierungsbezirk Magdeburg.

Der Amtsgerichtssekretär Lehmann in Ellrich ist als Landgerichtssekretär an das Landgericht in Halberstadt versetzt. Der Amtsgerichtssekretär Müller in Salzwedel ist gestorben. Die Amtsgerichtssekretäre, Rechnungsräte Franke in Stendal und Blau in Magdeburg sowie der Staatsanwaltschaftsassistent, Gerichtssekretär Lehmann in Halberstadt sind in den Ruhestand versetzt. Ernannt sind: der Amtsgerichtssekretär Berling in Stendal zum Gerichtskassenkontrolleur daselbst, der Aktuar Schuster zum Amtsgerichtssekretär in Staßfurt, der Amtsgerichtssekretär Dolinski in Stendal unter Zurücknahme seiner Anstellung in Staßfurt zum Amtsgerichtssekretär in Stendal und der ständige Hilfsgerichtsdiener Wernecke in Magdeburg zum Gerichtsdiener in Gommern.

1072. Personalveränderungen im Bezirke der Ober-Postdirektion Magdeburg für den Monat August.

Die Postsekretärprüfung haben bestanden: die Postassistenten Wagner, Heine, Kaufhold, Wedler, Dalichow, Evers in Magdeburg, Kreisel in Quedlinburg und Baumgarten in Aken (Elbe). Die Telegraphensekretärprüfung hat bestanden der Ober-Telegraphenassistent Schünemann in Magdeburg. In etatsmäßige Stellen sind eingerückt: die Telegraphengehilfinnen Biedermann in Magdeburg, Reinicke in Cöthen (Anh.) und Hammerschmidt in Dessau.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.
Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf.
und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Paasa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Sonderausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 5. September 1914.

Inhalt: Beschreibung der zur Ausgabe gelangenden Darlehenskassenscheine zu 2 Mark und 1 Mark.

1073

Beschreibung

der zur Ausgabe gelangenden Darlehenskassenscheine zu 2 Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 2 Mark sind 11 cm breit und 7 cm hoch. Sie bestehen aus einem kräftigen Hadernpapier, das ein die ganze Fläche bedeckendes, sich wiederholendes natürliches Wasserzeichen in Form eines Vierpasses von etwa 8 mm Durchmesser enthält. Dieses fortlaufende Wasserzeichen ist besonders gut sichtbar auf dem freien weißen Rande der Scheine.

Die Vorderseite zeigt einen zweifarbigen, aus vielfach verschlungenen Linien bestehenden Untergrund in rötlicher und grauer Farbe und von unregelmäßiger Gestalt. In der Mitte des Scheines befindet sich eine rötliche 2. Zu beiden Seiten, rechts und links, über den letzten Ausläufern des Untergrundes steht je eine 2 und darunter je ein M, beides in rötlicher Farbe.

Die Vorderseite hat in schwarzer Farbe und in deutscher Schrift, zum Teil mit reich verzierten großen Anfangsbuchstaben, folgenden Aufdruck:

Darlehenskassenschein.

Zwei Mark.

Berlin, den 12. August 1914.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen *Warnecke* *Vieregge* *Müller* *Noelle*
Dickhuth *Springer*

Darunter steht auf einem mit einem feinen Muster ausgefüllten rötlichen Felde der Strafsatz. In der rechten oberen Ecke befindet sich auf einem fein gemusterten grauen Felde die rote Nummer des Scheines, welche aus einer Reihennummer und einer Stücknummer besteht. Beide Zahlen sind durch einen Punkt getrennt. Unten rechts ist in roter Farbe der als hochstehendes Sechseck ausgebildete Stempel der Reichsschuldenverwaltung aufgedruckt. Er zeigt im Mittelfelde den Reichsadler, der zu beiden Seiten und oben, hell auf rotem Grunde, von der Inschrift **Reichsschuldenverwaltung** umgeben ist, während sich unten in der Mitte in einem Oval die Zahl 2, rot auf weißem Grunde, und darunter, die beiden unteren Seiten des Sechsecks begrenzend, die Worte **Zwei Mark** befinden. Die untere linke Ecke der Vorderseite trägt einen runden Prägestempel, der innerhalb eines Perlrandes den Reichsadler mit der Umschrift **Reichsschuldenverwaltung** enthält.

Die Rückseite ist in rötlicher Farbe gedruckt. Das Mittelstück besteht aus drei übereinander geschobenen Kreisen und ist aus vielfach verschlungenen Linienzügen gebildet. In der Mitte ruht innerhalb des inneren Kreises ein Reichsadler rot auf weißem Grunde. Er wird rechts und links von Rosetten begrenzt, die in der Mitte eine rote 2 enthalten. Ueber dem Mittelstück steht in gebogener Zeile und in deutscher Schrift das Wort **Darlehenskassenschein** und darunter ebenso die Zeile **Zwei Mark.** Rechts und links von den seitlichen Rosetten steht eine kräftige 2 und darunter das Wort **Mark** in deutscher Schrift.

1074.

Beschreibung

der zur Ausgabe gelangenden Darlehenskassenscheine zu 1 Mark.

Die Darlehenskassenscheine zu 1 Mark sind 9,5 cm breit und 6 cm hoch. Sie bestehen aus einem kräftigen Hadernpapier, das ein die ganze Fläche bedeckendes, sich wiederholendes natürliches Wasserzeichen in Form eines Vierpasses von etwa 8 mm Durchmesser enthält. Dieses fortlaufende Wasserzeichen ist besonders gut sichtbar auf dem freien weißen Rande der Scheine.

Die Vorderseite zeigt einen zweifarbigen Untergrund in rotvioletter und grünlicher Farbe, der in vielfach verschlungenen Linienzügen und mit unregelmäßiger Begrenzung, breit gelagert, das Mittelfeld ausfüllt. Rechts und links befinden sich aufrechtstehende Ovale, innerhalb deren auf rotviolettem Grunde in grüner Farbe die Zahl 1 in kräftiger Form und darunter das Wort **Mark** stehen.

Die Vorderseite hat in schwarzer Farbe und in deutscher Schrift, zum Teil mit reich verzierten großen Anfangsbuchstaben, folgenden Aufdruck:

Darlehenskassenschein.
Eine Mark.
Berlin, den 12. August 1914.
Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen Warnecke Vieregge Müller Noelle
Dickhuth Springer

Darunter steht auf einem mit einem feinen Muster ausgefüllten grünlichen Felde der Strafsatz. In der rechten oberen Ecke befindet sich auf einem fein gemusterten rotvioletten Felde die rote Nummer des Scheines, welche aus einer Reihennummer und einer Stücknummer besteht. Beide Zahlen sind durch einen Punkt getrennt. Unten rechts ist in roter Farbe und in annähernd runder Form der Stempel der Reichsschuldenverwaltung aufgedruckt. Er zeigt den von der Inschrift **Reichsschuldenverwaltung** umgebenen Reichsadler, rot auf weißem Grunde, sowie unten eine rote 1 auf weißem Grunde und zu beiden Seiten je eine weiße 1 auf rotem Grunde. Die untere linke Ecke der Vorderseite trägt einen runden Prägestempel, der innerhalb eines Perlrandes den Reichsadler mit der Umschrift **Reichsschuldenverwaltung** enthält.

Die Rückseite ist in grüner Farbe gedruckt. Das Mittelstück besteht aus einem annähernd rechteckigen Felde mit abgerundeten Ecken und ist aus vielfach verschlungenen Linienzügen gebildet. In der Mitte ruht innerhalb des inneren Kreises der Reichsadler grün auf weißem Grunde. Rechts und links grenzen Rosetten an, die in der Mitte eine weiße 1 auf grünem Grunde enthalten. Die vier Ecken der Rückseite tragen auf weißem Grunde je eine kräftige 1. Zwischen diesen Zahlen befindet sich auf den beiden kurzen Seiten des Scheines in der Mitte das Wort **Mark** in deutscher Schrift. Ueber dem Mittelstück steht in gebogener Linie und in deutscher Schrift das Wort **Darlehenskassenschein** und darunter ebenso die Zeile **Eine Mark.**

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 15.

347

Sonderausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 5. September 1914.

Inhalt: Geltungsbereich der Hauptmarktorte für den Handel mit Heu und Stroh.

1075.

Bekanntmachung.

Nach der auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 24. August 1914 (R.G.Bl. S. 384) erlassenen Bekanntmachung der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe und des Innern sind für den Handel mit Heu und Stroh die Orte, an denen sich ein Militär-Proviantamt befindet, als Hauptmarktorte bestimmt worden.

Den Geltungsbereich der einzelnen Hauptmarktorte setze ich, wie folgt, fest:

Lfde. Nr.	Sitz des Proviantamts	Geltungsbereich als Hauptmarktort erstreckt sich über die Stadt- und Landkreise
1	Burg b. M.	Jerichow I und II.
2	Gardelegen	Gardelegen, Neuhaldensleben.
3	Halberstadt	Aschersleben Stadt, Halberstadt Stadt und Land, Oschersleben, Quedlinburg Stadt und Land, Wernigerode.
4	Magdeburg	Magdeburg, Calbe a. S., Wanzleben, Wolmirstedt.
5	Salzwedel	Salzwedel.
6	Stendal	Stendal Stadt und Land, Osterburg.
7	Halle a. S.	Bitterfeld, Delitzsch, Eisleben Stadt, Halle a. S., Mansfelder Gebirgskreis, Mansfelder Seekreis, Saalkreis, Sangerhausen.
8	Naumburg a. S.	Eckartsberga, Naumburg Stadt und Land.
9	Torgau	Liebenwerda, Schweinitz, Torgau.
10	Weißenfels	Merseburg, Querfurt, Weißenfels Stadt und Land, Zeitz Stadt und Land.
11	Wittenberg	Wittenberg.
12	Erfurt	Erfurt Stadt und Land, Schleusingen, Weißensee i. Th., Ziegenrück.
13	Langensalza	Heiligenstadt, Grafschaft Hohenstein, Langensalza, Mühlhausen Stadt und Land, Nordhausen Stadt, Worbis.

Magdeburg, den 3. September 1914.

Nr. 4985. O. P.

Der Oberpräsident. von Hegel.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 37. Ausgegeben den 12. September 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblatts S. 349. — Ausreichung von Zinsscheinen S. 349. — Zeichnungsbedingungen für die 5prozentigen Kriegs-Anleihen S. 349. — Aenderung der Postordnung S. 350. — Verschiebung der Prüfungen für Direktoren ꝛc. am Blindenanstalten S. 351. — Zulassung von Azetylenschweißapparaten S. 351. — Ausgabe von Zinsscheinen zu Rentenbriefen S. 351. — Ermächtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern S. 351. — Bezug von Pensionen ꝛc. im Postanweisungsverkehr und im Girowege S. 351. — Adressierung und Verschluß der Feldpostsendungen sowie unzulässige Feldpostbriefe S. 352. — Verkauf alter Werkstattsmaterialien S. 353. — Auslosung von Schuldverschreibungen des Kreises Calbe und der Stadt Burg S. 353. — Ausgabe von Zinsscheinen zur Quedlinburger Stadtanleihe S. 353. — Ortsstatut betr. Wegereinigung in Altenweddingen S. 354. — Einziehung eines Fußsteiges S. 354. — Personalnachrichten S. 354.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1076. Stück 67. Nr. 4480. Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Vom 29. August 1914.

1077. Stück 68. Nr. 4481. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. August 1914.

Nr. 4482. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 30. August 1914.

1078. Stück 69. Nr. 4483. Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Darlehnskassenscheinen auf Beträge von 2 und 1 Mark. Vom 31. August 1914.

1079. Stück 70. Nr. 4484. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterung für Jutesäcke. Vom 3. September 1914.

Nr. 4485. Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 4. September 1914.

Nr. 4486. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne. Vom 4. September 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen
a. der Zentralbehörden:

1080. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½% vormals 4%igen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. September d. Js. ab

ausgereicht und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughause 2,

durch die preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. August 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. I. 2140. von Bischoffshausen.

1081. 5% Deutsche Reichsschatzanweisungen, 5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1. Oktober 1924. (Kriegsanleihen.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden 5% **Reichsschatzanweisungen** und 5% **Schuldverschreibungen der Reichsanleihe** hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Bedingungen.

1. **Zeichnungsstelle** ist die **Reichsbank.** Zeichnungen werden bis einschließlich

Sonnabend, den 19. September, mittags 1 Uhr

bei dem **Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere** in **Berlin** und bei **allen Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen** und **Reichsbank-Nebenstellen mit Kasseneinrichtung** entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der **Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank)** und der **Preußischen Central-Genossenschaftskasse** in **Berlin,** der

Königlichen Hauptbank in **Nürnberg** und ihrer Zweiganstalten, sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, jeder deutschen öffentlichen Sparkasse sowie jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft erfolgen.

2. Die **Schatzanweisungen** werden in Höhe von **Mark** 1 000 000 000 aufgelegt. Sie sind eingeteilt in 5 Serien zu je 200 Millonen Mark und ausgefertigt in Stücken zu 100000, 50000, 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Oktober 1914, der erste Zinsschein ist am 1. April 1915 fällig.

   Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie zum 1. Oktober 1918, 1. April 1919, 1. Oktober 1919, 1. April 1920 und 1. Oktober 1920. Die Auslosungen finden im April und Oktober jedes Jahres, erstmals im April 1918 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Oktober bezw. 1. April.

   Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Die **Reichsanleihe** ist in derselben Stückeeinteilung von 100000 bis 100 Mark ausgefertigt und mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schatzanweisungen ausgestattet.

4. Der Zeichnungspreis beträgt:
   a) für diejenigen Stücke der **Reichsanleihe,** die mit Sperre bis 15. April 1915 in das Reichsschuldbuch eingetragen sind, **97,80 Mark** für je 100 Mark Nennwert,
   b) für alle übrigen Stücke der **Reichsanleihe** und für die **Schatzanweisungen 97,50 Mark** für je 100 Mark Nennwert

   unter Verrechnung von 5% Stückzinsen.

5. Die zugeteilten Stücke an Reichsschatzanweisungen sowohl wie an Reichsanleihe werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1915 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt, der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die über vollgezahlte Beträge ausgefertigten Depotscheine werden bei den Darlehnskassen wie die Stücke selbst beliehen.

6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen erfolgen, und zwar brieflich mit etwa folgendem Wortlaut:

   „Auf Grund der öffentlich bekanntgemachten Bedingungen zeichne ich:

   nom. Mark _____ 5% **Reichsschatzanweisungen**
   nom. Mark _____ 5% **Reichsanleihe**

   und verpflichte mich zu deren Abnahme oder zur Abnahme desjenigen geringeren Betrages, der mir auf Grund gegenwärtiger Anmeldung zugeteilt wird.

   Soweit meine Zeichnung auf Schatzanweisungen bei der Zuteilung nicht berücksichtigt wird, bin ich einverstanden, daß statt Schatzanweisungen auch Reichsanleihe zugeteilt wird.

   Das Nichtzutreffende ist fortzulassen.

   bei Zeichnungen auf Reichsanleihe

   Ich bitte um Zuteilung von Reichsanleihe, die mit Sperre bis 15. April 1915 für mich in das Reichsschuldbuch einzutragen ist, zum Preise von **97,80 Mark.**

   Ich bitte um Zuteilung von Stücken zum Preise von **97,80 Mark.**

   Die mir auf meine Zeichnung zugeteilten Stücke sind dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben."

7. Die Zuteilung erfolgt tunlichst bald nach der Zeichnung. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle.

   Anmeldungen auf bestimmte Stücke und Serien können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies mit den Interessen der andern Zeichner verträglich erscheint.

8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom Zuteilungstage ab jederzeit voll bezahlen; sie sind jedoch verpflichtet:

   40% des zugeteilten Betrages spätestens am 5. Oktober d. J.
   30% des zugeteilten Betrages spätestens am 26. Oktober d. J.
   30% des zugeteilten Betrages spätestens am 25. November d. J.

   zu bezahlen. Beträge bis 1000 Mark einschließlich sind bis zum 5. Oktober d. J. ungeteilt zu berichtigen.

9. Die Zeichner erhalten vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine, über deren Umtausch in Schuldverschreibungen bezw. Schatzanweisungen das Erforderliche öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Berlin, im September 1914.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

1082. Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 387), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, wie folgt geändert:

1) Im § 18a „Postprotest" ist am Schlusse des zweiten Absatzes unter v nachzutragen:

Bei Postprotestaufträgen mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, erfolgt die abermalige Vorzeigung erst am zweiundsechzigsten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels.

2) Vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 30. August 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

1083. Die diesjährigen Prüfungen für Direktoren und Direktorinnen sowie für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten, deren Beginn durch meine Erlasse vom 4. März d. Js. — U III 6464 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. in Preuß. S. 353) auf Montag den 9. und auf Montag den 16. November d. Js. festgesetzt worden sind, werden bis auf weiteres verschoben.

Berlin W 8, den 1. September 1914.

Der Minister der geistl. und Unterrichts-Angelegenheiten.

1084. Zulassung
von Azetylenschweißapparaten.

Gemäß § 12 der Azetylenverordnung wird auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins für das Königreich Preußen der Azetylenapparat „Viktoria" der Firma Maschinenvertrieb Viktoria S. Baden in Berlin unter der Typenbezeichnung „J_{38}" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich zugelassen, sofern die in § 12 Abs. 1 enthaltene Voraussetzung und die Bedingungen unter b und c daselbst erfüllt werden.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinnropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkesselrevisionsvereins „Berlin" tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 25. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf den vorstehenden Erlaß aufmerksam.

Magdeburg, den 3. September 1914.

I. 2. Nr. 3202. Der Regierungspräsident.

b. der Provinzial-Behörden:

1085. Ausgabe der Zinsscheine
Reihe IX zu 4prozentigen Rentenbriefen
der Provinz Sachsen.

Die Ausgabe der Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 16 nebst Erneuerungsschein zu 4 prozent. Rentenbriefen der Provinz Sachsen soll nach folgenden Bestimmungen stattfinden:

1) Vom 20. Oktober d. Js. ab sind die Erneuerungsscheine Reihe VIII mittelst einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von der hiesigen Rentenbank-Kasse und sämtlichen Kreiskassen der Provinz auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht werden.

2) Die Einlieferung ist zu bewirken

a. in Magdeburg selbst in unsern Geschäftsräumen, Domplatz Nr. 1, an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr, oder

b. von auswärts mit der Post frei unter der Adresse der unterzeichneten Direktion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und die auf der 1. Seite befindliche Quittung von dem Einliefernden unterschrieben sein.

Werden die Erneuerungsscheine in unsern Geschäftsräumen abgegeben, so erhält der Einliefernde die neuen Zinsscheine sofort, wogegen letztere bei Einsendung der Erneuerungsscheine mit der Post ebenfalls durch die Post und zwar auf Gefahr und Kosten der Empfänger zugestellt werden.

3) Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchem Falle empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausgabe der neuen Zinsscheine an einen anderen auf Grund der Erneuerungsscheine erfolgt.

4) Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1914 ausgelosten Rentenbriefen werden neue Zinsscheine nicht verabreicht. Die Erneuerungsscheine sind vielmehr bei Einlösung der Rentenbriefe mit abzuliefern.

Magdeburg, den 20. August 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1086. Ich habe dem Schlossermeister Adolf Welz in Calbe a. S. auf Widerruf die Ermächtigung erteilt, Führer von Kraftfahrzeugen der Klasse 3a und 3b — mit Verbrennungsmaschine — allgemein zu Kraftfahrzeugführern auszubilden.

Diese Ermächtigung gilt aber nur für seine Person.

Magdeburg, den 4. September 1914.

I. 10. 5607. Der Regierungspräsident.

1087. Wir machen darauf aufmerksam, daß Wartegelder, Pensionen, Witwen- und Waisengelder, Witwen- und Waisenrenten, Witwenpensionen, im voraus zahlbare Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen innerhalb des Deutschen Reiches im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monats- (Vierteljahrs-) Quittungen bezogen werden können, sofern die Zahlung an den Bezugsberechtigten selbst — nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten) — zu erfolgen hat. Als zum Bezuge von Waisengeldern berechtigt gilt mangels gegenteiliger Anordnung der das Waisengeld festsetzenden Behörde, die Mutter der Kinder.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Berechtigten und zwar bei Beträgen über 800 Mark mittels mehrerer Postanweisungen. Formulare zu Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Auf Wunsch von Pensionsempfängern, welche ihre Bezüge von einer an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kasse gezahlt erhalten und ein Konto bei einem gleichfalls an diesen Verkehr angeschlossenen Bankhause oder einer Sparkasse haben, werden die vierteljährlich zahlbaren Wartegelder, Zivilpensionen und Unterstützungen dem Bank- oder dem Sparkassen-Konto im Girowege zugeführt. Die Ueberweisung erfolgt an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktag unter vorheriger Benachrichtigung des Bankhauses oder der Sparkasse.

Bank- (Sparkassen-) Konteninhaber, welche Pensionen usw. aus einer nicht an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen staatlichen Kasse beziehen, können bei uns die Zahlbarmachung durch eine in den Reichsbankgiroverkehr einbezogene Kasse beantragen.

Ueber die erfolgte Giroüberweisung haben die Empfangsberechtigten vierteljährlich nach Gutschrift des Betrages auf ihrem Konto der zahlenden Kasse Quittung einzureichen, welche mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über Leben, eigenhändige Unterschrift usw. versehen sein muß. Von Beibringung dieser Bescheinigung kann von der Kasse abgesehen werden, wenn dem zahlenden Beamten Leben des Quittungsausstellers und Eigenhändigkeit seiner Unterschrift bekannt sind, außerdem aber auch in dem Falle, wenn das Bankhaus (die Sparkasse) die Verpflichtung übernimmt, der Staatskasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat. Unter den Jahresquittungen sind die Bescheinigungen in jedem Falle beizubringen.

In gleicher Weise können auch Witwen- und Waisengelder und Witwen- und Waisenrenten, Witwenpensionen (allgemeine Witwenverpflegungsanstalt in Berlin, Pensionskassen der neuen Landesteile und Pensionsaussterbefonds), sowie die im voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen, der jetzigen Zahlungsweise entsprechend monatlich oder halbjährlich, im Girowege einem Bank- oder Sparkassen-Konto zugeführt werden.

Formulare zu Anträgen auf Giroüberweisung werden bei den Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Magdeburg, den 12. Januar 1908.

Königliche Regierung, Kassenverwaltung.

d. verschiedener Behörden:

1088. Adressierung und Verschluß der Feldpostsendungen sowie unzulässige Feldpostbriefe.

Um die ungeheuren Mengen von Feldpostsendungen unseren braven Truppen im Felde mit möglichster Beschleunigung zuzuführen, wird von einem Heer von Beamten mit Hingabe und Aufopferung gearbeitet. Leider nimmt aber die Arbeitslast einen kaum zu bewältigenden Umfang dadurch an, daß seitens des Publikums auf die Adressierung oft nicht die genügende Sorgfalt verwendet wird. Viele Sendungen können infolge ganz ungenügender Adresse überhaupt nicht angebracht werden. So sind dem Postamt in Metz hunderttausende von Briefsendungen, die nur die Bezeichnung „Schlachtfeld bei Metz" oder „Westlicher Kriegsschauplatz bei Metz" tragen, zugegangen. Da alle weiteren Angaben über Armeekorps, Division, Regiment, Bataillon, Compagnie usw. fehlen, kann die Nachsendung nicht erfolgen.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände ist die genaue Angabe des Truppenteils, dem der Empfänger angehört, erforderlich. Zweckmäßig sind vorgedruckte Feldpostbriefumschläge und Feldpostkarten zu verwenden. Der Vordruck muß recht sorgfältig, klar und deutlich ausgefüllt werden. Derartige Briefumschläge und Postkarten sind bei jeder Postanstalt zu dem Preise von 5 Pf. für je 10 Postkarten und 1 Pf. für je 2 Briefumschläge zu haben.

Die Angabe eines Bestimmungsortes bei Sendungen an solche Truppen, die infolge Marschbewegung stets ihren Standort wechseln, muß unbedingt unterbleiben, weil die Sendungen sonst oft nach einem Ort gelangen, an dem der betreffende Truppenteil sich nicht mehr befindet. Ein Bestimmungsort darf nur bei Sendungen an solche Truppen angegeben werden, die sich in festen Standquartieren (Festungsbesatzungen und dergl.) befinden, sowie bei Sendungen an Kranke und Verwundete in Lazaretten. Ist dem Absender nicht bestimmt bekannt, daß der Empfänger einem Truppenteil mit festem Standort angehört, so empfiehlt es sich, einen solchen überhaupt nicht anzugeben. Die genaue Bezeichnung des Truppenteils genügt in allen Fällen.

Damit eine Sendung im Falle ihrer Unbestellbarkeit dem Absender wieder zugestellt werden kann, empfiehlt es sich, daß der Absender seine Adresse auf der Sendung vermerkt.

Im weiteren kommt es vielfach vor, daß die zur Versendung von Liebesgaben (Schokolade, Zigarren und Zigaretten) benutzten, fabrikmäßig hergestellten Pappkartons mangelhaft verschlossen werden, sodaß der Inhalt aus den Sendungen herausfällt und dieser nicht in den Besitz des Empfängers gelangt, weil sich bei den Postanstalten nachträglich nicht feststellen läßt, zu welchen Umhüllungen die losen, in den Briefbeuteln usw. vorgefundenen Gegenstände gehören. Es ist daher dringend erforderlich, daß die Briefsendungen sicher und haltbar verschlossen werden.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht zulässig ist, den Sendungen mit Zigarren und Zigaretten, wie dies schon mehrfach geschehen ist, auch Päckchen mit Zündhölzern beizulegen. Diese sowie andere Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist und die durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlich sind, dürfen nicht versandt werden. Abgesehen von dem unabsehbaren Schaden, der durch die Entzündung ganzer Postladungen usw. entstehen kann, machen sich

die Absender auch nach dem § 367 des Strafgesetzbuches noch strafbar.

Privatpakete an die Truppen im Felde sind vorläufig nicht zulässig. Dagegen werden Privatpakete an Militärpersonen in festen Standorten im Inlande, soweit diese nicht in einzelnen Landesteilen im Westen des Reiches belegen sind, angenommen. Hierüber erteilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

Vermischte Nachrichten:

1089. Die angesammelten unbrauchbaren Werkstattsmaterialien sollen verkauft werden und zwar: Schweiß- und Flußeisen, Stahl usw. Die Bedingungen und die zu den Angeboten zu benutzenden Formulare können in unserem Zentralbureau, Fürstenstraße Nr. 1—10, eingesehen, auch von diesem gegen postfreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift bis zum Eröffnungstermin kostenfrei an uns einzusenden. Das Oeffnen der Angebote findet statt **am 22. September 1914**, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Krochenhauerufer Nr. 1. Zuschlagsfrist bis 13. Oktober 1914.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

1090. Bei der diesjährigen Auslosung der Schuldverschreibungen des Kreises Calbe sind folgende Nummern gezogen worden:

Von Littr A. über 2000 Mark 9 Stück
Nr. 18, 21, 85, 88, 105, 131, 151, 166, 188.

Von Littr. B. über 1000 Mark 27 Stück
Nr. 11, 20, 25, 30, 62, 67, 122, 135, 152, 153, 175, 184, 221, 230, 248, 279, 302, 354, 357, 398, 425, 426, 496, 540, 553, 558, 588.

Von Littr. C. über 500 Mark 38 Stück
Nr. 12, 24, 34, 67, 70, 87, 100, 144, 145, 171, 196, 209, 218, 223, 229, 264, 296, 303, 325, 355, 417, 423, 443, 448, 497, 501, 551, 587, 593, 598, 623, 628, 683, 705, 715, 746, 749, 770.

Von Littr. D. über 200 Mark 25 Stück
Nr. 24, 53, 56, 66, 85, 132, 133, 204, 258, 286, 287, 292, 305, 316, 318, 337, 338, 346, 351, 352, 358, 369, 413, 467, 494.

Diese Schuldverschreibungen werden den Besitzern hierdurch mit dem Bemerken gekündigt, daß die vorbezeichneten Beträge vom 1. April 1915 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst oder bei der Mitteldeutschen Privatbank gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen bar in Empfang zu nehmen sind.

Mit den Schuldverschreibungen sind auch die dazugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzugeben; für fehlende Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital gekürzt werden.

Von den in den Jahren 1907, 1910, 1911, 1912 und 1913 ausgelosten, am 1. April 1908, 1911, 1912, 1913 bezw. 1914 fällig gewesenen Schuldverschreibungen sind die Nummern Littr. A. Nr. 48 über 2000 Mark, Littr. B. Nr. 109, 195, 223, 224, 240 und 440 über je 1000 Mark, Littr. C. Nr. 108, 112, 369, 435, 468, 577 und 753 über je 500 Mark und Littr. D. Nr. 36, 72, 188, 189, 233 und 419 über je 200 Mark bis jetzt noch nicht zur Rückzahlung vorgeleat worden.

Die Inhaber dieser Nummern werden zur Entgegennahme des ihnen zustehenden Kapitalbetrages mit dem Bemerken wiederholt aufgefordert, daß von dem Zeitpunkte der Fälligkeit ab eine Verzinsung nicht weiter stattfindet.

Calbe a. S., den 18. August 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Calbe.

Kothe.

1091. Bei der am 29. August dieses Jahres erfolgten Auslosung der nach dem Tilgungsplan vom 30. März 1900 mit Ablauf des Jahres 1914 zu tilgenden vierprozentigen Schuldverschreibungen der Stadt Burg II. Ausgabe vom 19. Oktober 1900 sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A. zu je 1000 Mark: Nr. 26, 33, 78, 99, 164, 223, 308, 350, 487, 514, 627, 628, 631, 673, 719, 720, 835, 942, 969, 995, 1085, 1087.

Buchstabe B. zu je 500 Mark: Nr. 41, 52, 53, 55, 154, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 679, 680, 1050, 1051, 1189, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1358, 1359, 1360, 1361, 1362, 1555, 1556, 1557, 1558.

Buchstabe C. zu je 200 Mark: Nr. 10, 12, 423, 424, 426, 428, 429, 431, 433, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 557, 558, 761, 798, 799.

Buchstabe D. zu je 100 Mark: Nr. 20, 21, 483, 484, 515, 546, 574, 636, 697, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 808, 809, 810, 811, 812, 818, 851, 896, 936, 980, 1047, 1296, 1297, 1298, 1443, 1446, 1447, 1448, 1630, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1997.

Buchstabe E. zu je 2000 Mark: Nr. 45, 89.

Dieselben werden hiermit den Besitzern zum 1. Januar 1915 gekündigt. Die Rückzahlung des Schuldkapitals erfolgt bei der Stadthauptkasse hier, bei der Deutschen Bank in Berlin und beim Magdeburger Bankverein in Magdeburg vom 2. Januar 1915 ab gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinsscheine. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die Verzinsung hört mit dem Rückzahlungstermin auf.

Burg, den 1. September 1914.

Der Magistrat.

1092. Die Ausgabe der IV. Reihe Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der III. Quedlinburger Stadtanleihe von 1884 über die Zinsen für die 12 Jahre vom 1 Oktober 1914 bis 30. September 1926 geschieht vom 15. September d. Js. ab in unserer Stadthauptkasse — Zimmer Nr. 1, im Rathause hier —.

Die Zinsscheine können in der Kasse selbst in

Empfang genommen werden oder auf Kosten und Gefahr der Empfänger durch die Post bezogen werden. In beiden Fällen sind die betreffenden Anweisungen mit Verzeichnissen einzureichen.

Der Vorlage der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheinreihe nur dann, wenn die Anweisungen abhanden gekommen sein sollten. Quedlinburg, den 31. August 1914.

Der Magistrat.

1093. Nachstehendes

„Ortsstatut

der Landgemeinde Altenweddingen.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 11. Juni 1914 wird folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen, des Besprengens zur Verhinderung von Staubentwickelung aller dem inneren Verkehr der Ortschaft dienenden öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung erstreckt sich auf die Bürgersteige (Fußsteige), die Rinnsteine (Gossen) und bei gepflasterten Straßen auch auf den anliegenden Fahrdamm bis zur Mitte desselben.

§ 2. Den Eigentümern werden gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind an erster Stelle, die nach § 1 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die Haftpflicht für die Reinigung der Wege im Sinne dieses Statuts hat der Kreis Wanzleben übernommen.

§ 5. Die nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch vorstehendes Ortsstatut nicht berührt.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Das Ortsstatut betreffend die Verpflichtung zur Straßenreinigung vom 30. Juli 1906 ist mit gleichem Zeitpunkt aufgehoben.

Altenweddingen, den 11. Juni 1914.

(L. S.)

Der Gemeindevorsteher. Rademacher.
Die Schöffen. Schmidt. Bräutigam.

Zu vorstehendem Ortsstatut erteile ich meine Zustimmung.

Altenweddingen, den 14. Juli 1914.

(L. S.) Der Amtsvorsteher. J. V.: Schmidt.

J.-Nr. 2866 A.

Nach erteilter Zustimmung des Amtsvorstehers zu Altenweddingen genehmigt.

Wanzleben, den 20. August 1914.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Wanzleben.
v. Koße."

wird hiermit veröffentlicht.

Altenweddingen, den 2. September 1914.

(L. S.) Der Gemeindevorsteher. Mohrenweiser.

1094. Nachdem die Einsprüche gegen die Einziehung des Fußsteiges von Sanne nach Dessau über den Plan des Ackermanns Fritz Schulz in Sanne endgültig abgewiesen sind, wird hiermit der vorgenannte Fußsteig für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

Kerkuhn, den 6. September 1914.

Der Amtsvorsteher Koßebau.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

1095. Verliehen: das Verdienstkreuz in Silber dem Gemeindevorsteher a. D. Wilhelm Schwarzlose in Steckelsdorf;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Zimmerpolier und Ortssteuererheber August Kümmel in Benneckenbeck;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Gärtner August Sabottge in Aschersleben.

1096. Bestätigt: die Wahl des Bürgermeisters Baaz in Mockern auf Lebenszeit und die Wahl des Kaufmanns und bisherigen Stadtverordneten Johann Fromm in Stendal zum unbesoldeten Stadtrat der Stadt Stendal für den Rest der bis 31. Dezember 1917 laufenden Amtsdauer.

1097. Uebertragen: dem Kreisarzt Dr. Ehlers aus Großkamsdorf die Kreisarztstelle des Kreises Jerichow II mit dem Amtssitze in Genthin vom 1. Oktober d. Js. ab. Für die Zeit vom 15. August bis 30. September verwaltet er die Stelle kommissarisch.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

1098. Wir haben den Hilfsprediger Johannes Albrecht in Bäthen heute als Pfarrer in Klein-Schwarzlosen bestätigt und zum Pfarrer in Schönwalde berufen und bestätigt.

1099. Personalveränderungen
im Verwaltungsbereich
der Königlichen Oberzolldirektion zu Magdeburg.

Gestorben ist Zollaufseher Lorenz in Magdeburg.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.
Belegblätter von 1 oder 3/4 Bogen kosten 10 Pf. und von 1/2 oder 1/4 Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Faniesche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 10.

Sonderausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 14. September 1914.

Inhalt: Mitwirkung der Sparkassen bei Zeichnung auf die Kriegsanleihen.

1100. Wie durch die Veröffentlichungen in der Presse bekannt ist, hat das Reichsbankdirektorium in diesen Tagen die ersten Kriegsanleihen zur Zeichnung aufgelegt. Die Kriegsanleihen sind die wirtschaftliche Rüstung für die Durchführung des Kampfes, den alle großen und kleinen Neider um Deutschlands Größe unserm Vaterlande aufgezwungen haben zu dem ausgesprochenen Zwecke seiner politischen und wirtschaftlichen Vernichtung.

Während unsere braven Truppen draußen einen Sieg nach dem anderen erringen, erwächst für jedermann daheim die vaterländische Pflicht, an dem Ausbau unserer wirtschaftlichen Kriegsrüstung, welche in erster Linie auf die Beschaffung der gewaltigen, für die Kriegführung notwendigen Mittel abzielt, jeder an seinem Teile nach Kräften und Vermögen mitzuwirken.

Die Kriegsanleihen, welche zu diesem Zwecke aufgelegt sind, muten niemandem ein Opfer an Geld oder Vermögen zu. Sie bieten im Gegenteil bei einem Zinssatze von 5 %, der sich tatsächlich durch die Ausgabe unter dem Nennwerte noch um ein weniges erhöht, eine sehr günstige Kapitalsanlage, die gleichzeitig durch die Garantie des Deutschen Reiches absolute Sicherheit gewährt. Die Ausgabe der Anleihen in Stücken von 100 Mark aufwärts gibt jedem, der auch nur über bescheidene Mittel oder über ein geringfügiges Guthaben bei Sparkassen oder anderen Geld- und Kreditinstituten verfügt, die Möglichkeit, durch Erwerb eines entsprechenden Anteils der Kriegsanleihe die Wehrkraft des Vaterlandes zu stärken und gleichzeitig die Vorteile der hohen Verzinsung einer sicheren Kapitalsanlage zu genießen.

Den öffentlichen Sparkassen fällt hierbei, wie der Ausschuß des Deutschen Sparkassenverbandes durch Beschluß vom 4. d. Mts. unter einmütiger Würdigung der großen vaterländischen Interessen der Sache anerkannt hat, eine bedeutsame Mitwirkung in doppelter Richtung zu.

Die Sparkassen werden einmal in der Lage sein, mit ihren eigenen Mitteln sich an der Zeichnung auf die Kriegsanleihen zu beteiligen, wozu sie durch Lombardierung ihrer Wertpapiere bei den staatlichen Darlehnskassen die zur Einzahlung auf die Kriegsanleihe erforderlichen Beträge flüssig machen können; die Sparkassen gewinnen in dem Erwerb von Kriegsanleihen eine mündelsichere, hochverzinsliche und liquide Vermögensanlage, die den Anforderungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1912 über die Anlegung der Sparkassenbestände §§ 1 und 2 voll entspricht.

Gleichzeitig werden die Sparkassen im vaterländischen Interesse auch dabei mitwirken müssen, ihren Einlegern die Zeichnung auf die Kriegsanleihen nach Kräften zu ermöglichen. Dies ist um so mehr geboten, als die öffentlichen Sparkassen im vorliegenden Falle neben den Banken zu Vermittelungsstellen für die Entgegennahme von Zeichnungen auf die Kriegsanleihen bestellt sind und es im Interesse ihres Ansehens sehr unerwünscht sein würde, wenn sie hinsichtlich dieser Mitwirkung versagen sollten. Um den Sparern die Zeichnung zu ermöglichen, wird aber von den Sparkassen tunlichst allgemein, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Sparkasse irgend

gestatten, auf die Innehaltung der satzungsmäßigen Kündigungsfristen für Rückzahlung der Spareinlagen verzichtet werden müssen, da die meisten Sparer für die in Kriegsanleihe anzulegenden Beträge auf ihre Sparkassenguthaben werden zurückgreifen müssen. Es liegt auf der Hand, daß ein solcher Schritt der Sparkassen gerade in jetziger Zeit das Vertrauen der Bevölkerung auf die Zahlungsbereitschaft der Sparkassen nur im höchsten Maße befestigen kann, wie denn viele Sparkassen schon in den ersten Tagen des Kriegszustandes die gleiche Maßregel bereits mit Erfolg durchgeführt haben. Die für die Rückzahlung der Einlagen nötigen Mittel werden sich die Sparkassen in ihrer überwiegenden Mehrzahl ebenfalls durch Lombardierung ihrer Wertpapiere bei den staatlichen Darlehnskassen beschaffen können. Daß die Leitung der Darlehnskassen die Beleihungsgrenze für Reichs- und Staatspapiere neuerdings von bisher 60 % auf 75 %, für andere mündelsichere Wertpapiere auf 70 % heraufgesetzt hat, ist aus den Veröffentlichungen der Reichsbank bekannt.

Nachdem der Ausschuß des Deutschen Sparkassenverbandes in Erwägung dieser Umstände beschlossen hat, allen Sparkassen den Verzicht auf die Einhaltung der satzungsmäßigen Kündigungsfristen für die Fälle der Zeichnung von Kriegsanleihen durch die Sparer anzuempfehlen, soweit die einzelne Sparkasse dazu nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen irgend in der Lage ist, darf ich annehmen, daß die Sparkassen auch nach dieser Richtung ihre Mitwirkung in weitherzigem Maße eintreten lassen werden.

In dem gewaltigen Kampfe, den wir um unsere staatliche wie wirtschaftliche Existenz gegen mächtige Feinde ringsum zu führen haben, werden wir siegen, wenn wie bisher so auch fernerhin alle Kräfte in voller Einmütigkeit in den Dienst der großen vaterländischen Sache sich stellen. Wer das tut, kämpft auch daheim für König und Vaterland, für Kaiser und Reich, und sichert die glänzenden Erfolge, welche unsere tapferen Truppen draußen mit den Waffen erringen.

Der Ausschuß des Deutschen Sparkassenverbandes ist in einmütigem, von vaterländischer Begeisterung getragenem Beschlusse vorangegangen. Ich vertraue, daß alle öffentlichen Sparkassen dem an sie ergangenen Rufe zur Mitarbeit folgen werden.

Berlin, den 10. September 1914.

Der Minister des Innern.
IV b. 2200. v. Loebell.

An sämtliche öffentlichen Sparkassen der Monarchie.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Basse'sche Buchdruckerei (F. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 15.

357

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 38. Ausgegeben den 19. September 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 357. — Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung S 357. — Aenderung der Postordnung S. 357. — Wiederzulassung des Postkreditbrief- 2c. Verkehrs in Grenzbezirken S. 357. — Katholische Kirchensteuer in der Diözese Paderborn S. 358. — Auslosung von Rentenbriefen S. 358. — Sperrung der Provinzialstraße Halberstadt-Blankenburg für Kraftfahrzeuge S. 358. — Paßzwang für den Eintritt in Italien S. 358. — Achtuhr-Ladenschluß in Ilsenburg S. 358. — Anmeldung von Wandergewerbescheinen S. 358. — Enteignungstermin in Miesle S. 359. — Neunuhr-Ladenschluß in Bismark S. 359. — Jagderöffnung für Birkwild S. 359. — Schonzeit für Rehwild 2c. S. 359. — Hauptregister zur Gesetzsammlung S. 359. — Bewachung von Kriegsgefangenen in Schönebeck, Groß-Salze und Bad Elmen S. 360. — Schließung der Steintor-Brückenklappen und der Stadtschleuse Brandenburg a. H. S. 360. — Verkauf alter Baumaterialien S. 360. — Auslosung von Anleihescheinen des Kreises Osterburg und des Elbenauer Deichverbandes S. 360. — Ortsstatut betr. Wegereinigung in Sargstedt S. 360. — Personalnachrichten S. 361.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1101. Stück 71. Nr. 4487. Bekanntmachung, betreffend die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen. Vom 4. September 1914.

1102. Stück 72. Nr. 4488. Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der wechselrechtlichen Fristen für Domizilwechsel, die im Stadtkreis Danzig zahlbar sind. Vom 8. September 1914.

Nr. 4489. Bekanntmachung, betreffend die Revision der eingetragenen Genossenschaften. Vom 8. September 1914.

1103. Stück 73. Nr. 4490. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 8. September 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

1104. Stück 27. Nr. 11375. Gesetz, betreffend die Einziehung staatlicher Schiffahrtsabgaben durch Gemeinden und Private. Vom 12. August 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

1105. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom heutigen Tage, betreffend weitere Verlängerung der wechselrechtlichen Fristen für Domizilwechsel, die im Stadtkreis Danzig zahlbar sind, wie folgt geändert:

1) Im § 18a „Postprotest" ist am Schlusse des zweiten Absatzes unter V hinter der Aenderung vom 30. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 391) nachzutragen:

Auch Postprotestaufträge mit solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der aufgeführten westpreußischen Kreise gelegen ist, werden erst am zweiundsechzigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

2) Vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 8. September 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

1106. Für die Bezirke der Ober-Postdirektionen in Danzig und Straßburg (Els.), in denen nach den Bekanntmachungen vom 1., 10. und 28. August der Postkreditbrief-, der Postnachnahme- und der Postauftragsverkehr eingestellt ist, wird dieser Verkehr mit der Maßgabe wieder zugelassen, daß die genannten Ober-Postdirektionen berechtigt sind, in Grenzteilen ihrer Bezirke, wo es die Sicherheit erfordert, den Verkehr durch Verfügung an die Postanstalten auszuschließen. Da es nach Lage der Verhältnisse nicht angängig ist, von solchen Ausschließungen die anderen Postanstalten zu benachrichtigen, müssen die Absender von Postnachnahmesendungen und von Postaufträgen nach Orten im Grenzgebiete die Gefahr in Kauf nehmen, daß die Sendungen den Bestimmungsort nicht erreichen. Solche Sendungen werden mit Angabe des Grundes zurückgeleitet.

Unter denselben Voraussetzungen wird für den Ober-Postdirektionsbezirk Königsberg (Pr.) der laut Bekanntmachung vom 25. August eingestellte Postanweisungs-, Zahlkarten- und Zahlungsanweisungsverkehr wieder zugelassen.

Postnachnahmesendungen nach oder aus

dem Elsaß dürfen bis auf weiteres nur solche schriftlichen Mitteilungen enthalten, die die Geldeinziehung betreffen.

Berlin W. 66, den 16. September 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

b. der Provinzial-Behörden:

1107. Der Beschluß des Herrn Bischofs von Paderborn, wonach gemäß Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden, vom 29. Mai 1903 (G.-S. S. 182), sowie gemäß Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen vom 21. März 1906 (G.-S. S. 105) in der Diözese Paderborn für die Etatsjahre 1914, 1915 und 1916 eine Umlage von je 1 Prozent = im ganzen 2 Prozent der von den katholischen Gemeindegliedern zu zahlenden Staatseinkommensteuer erhoben werden soll, ist auf Grund des Artikels 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 und des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. März 1906 bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. September 1914.

O. P. 5061. Der Oberpräsident.

1108. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 2. Januar 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 3½-prozentigen Rentenbriefen.

Littr. F zu 3000 M. = 2 Stück Nr. 104, 313.
„ G „ 1500 „ = 1 „ „ 238.
„ J „ 75 „ = 2 „ „ 51, 119.

II. von 4-prozentigen Rentenbriefen.

Littr. FF zu 3000 M. = 1 Stück Nr. 174.
„ HH „ 300 „ = 3 „ „ 85, 150, 174.
„ JJ „ 75 „ = 2 „ „ 10, 68.
„ KK „ 30 „ = 2 „ „ 7, 31.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine den Nennwert der ersteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Berlin, Klosterstraße Nr. 76, vom 2. Januar 1915 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Littr. F—J müssen die Zinsscheine Reihe III Nr. 15 und 16 nebst Erneuerungsschein, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Littr. FF—KK die Zinsscheine Reihe I Nr. 12—16 nebst Erneuerungsschein beigefügt sein.

Vom 2. Januar 1915 ab hört die Verzinsung der Rentenbriefe auf und es wird der Betrag für die etwa fehlenden Zinsscheine von dem Nennwert der Rentenbriefe in Abzug gebracht werden.

Die Einreichung der Rentenbriefe kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Betrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Magdeburg, den 14. August 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1109. Mit Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern wird auf Grund des § 23 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (R.-G.-Bl. S. 389) der Verkehr mit Kraftfahrzeugen während der Ausführung von Pflasterarbeiten auf der Provinzialstraße Halberstadt-Blankenburg von km 1,0—3,855 in der Stadtflur Halberstadt für die Zeit vom 23. bis 26. September d. Js. verboten.

Der Verkehr Halberstadt-Wernigerode wird während dieser Zeit über Ströbeck-Derenburg und der Verkehr Halberstadt-Blankenburg über Heimburg-Derenburg-Ströbeck oder Westerhausen verwiesen.

Die abgesperrte Strecke ist am Anfang und am Ende durch Tafeln mit der Aufschrift „Verboten für Kraftwagen und Motorräder" bezeichnet.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (R.-G.-Bl. S. 437) bestraft.

Magdeburg, den 16. September 1914.

I. 1. Nr. 5435/14. Der Regierungspräsident.

1110. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Eintritt in Italien jetzt der Besitz eines von einer italienischen Konsularbehörde visierten Passes erforderlich ist.

Magdeburg, den 15. September 1914.

I. 5. 5706. Der Regierungspräsident.

1111. Auf Grund des § 139f der Reichsgewerbeordnung wird nach Anhörung des Gemeinde- und Gutsvorstandes zu Ilsenburg angeordnet, daß im Gemeinde- und Gutsbezirk Ilsenburg der durch meine Verfügung vom 24. Oktober 1911 — I. 2. 4345. — angeordnete 8-Uhr-Ladenschluß für dieses Jahr schon am 21. September in Kraft tritt.

Magdeburg, den 17. September 1914.

I. 2. Nr. 3207. Der Regierungspräsident.

1112. Personen, die im Kalenderjahre 1915 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden aufgefordert, sich zur Erlangung des Wandergewerbescheines unverzüglich zu melden.

Im eigenen Interesse der Antragsteller weisen wir darauf hin, daß die Gesuche bei der Polizeibehörde des Wohnortes, nicht aber bei uns anzubringen sind und daß durch Einsendung von Geldbeträgen vor Mitteilung der festgesetzten Hausiersteuer keine Beschleunigung erzielt wird, sondern nur Weiterungen und Kosten entstehen.

Magdeburg, den 3. September 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten A.

Enteignung von Grundeigentum.

1113. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung eines Ueberholungsgleises auf dem Bahnhofe Mieste, Kreis Gardelegen, zu enteignende, in der Gemeinde Wernitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 29. September 1914,** gegen 10 Uhr vormittags, auf dem Staatsbahnhofe Mieste anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart.	Größe der zu enteignenden Grundfläche: ha	a	qm
Wernitz	1	75/15	Müller, Wilhelm, Tischlermeister in Mieste	Wernitz	4	55	Acker	—	—	08
"	1	74/15	Schulz, Friedrich, Grundsitzer in Mieste	"	6	101	"	—	1	20
"	1	107/15	Meier, August, Arbeiter in Mieste	"	7	128	"	—	2	00
"	1	106/15	Mertens, Louis, Grundsitzer in Mieste	"	5	81	"	—	2	20
"	—	105/15	Derselbe	"	5	81	"	—	2	05
"	—	70/15	Anhalt, Joachim, Grundsitzer in Mieste	"	4	62	"	—	13	30

Magdeburg, den 15. September 1914. Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierungsrat.

1114. Nachdem die Reichs-Schutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe E. V. in Braunschweig für eine Anzahl von beteiligten Inhabern offener Verkaufsgeschäfte in Bismark den Antrag gestellt hat, für die sämtlichen offenen Verkaufsstellen in Bismark den 9-Uhr Ladenschluß an allen Sonnabenden des Jahres und für die Sommermonate sowie die nach § 139e der Reichsgewerbeordnung zugelassenen Ausnahmen anzuordnen, habe ich zur Feststellung, ob der Antrag von einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt ist, (§ 139f Abs. 2 der R.-G.-O.) gemäß § 1 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 38), betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, den Herrn Bürgermeister Dr. Knarr in Bismark zum Kommissar bestellt.

Magdeburg, den 11. September 1914.

I. 2. Nr. 31. 34. Der Regierungspräsident.

d. des Bezirks-Ausschusses:

1115. Der Bezirksausschuß hat in Abänderung des Beschlusses vom 18. Juli d. Js. B. A. 3527 beschlossen, für den Regierungsbezirk Magdeburg im Jahre 1914 den Beginn der Jagd auf Birk-, Hasel- und Fasanenhähne und -hennen auf **Mittwoch, den 23. September** festzusetzen.

Magdeburg, den 12. September 1914.

Der Bezirksausschuß.

1116. Zufolge Beschlusses des Bezirksausschusses in seiner Sitzung vom 12. September 1914 wird für den Regierungsbezirk Magdeburg

A. die Schonzeit

1) für Rehkälber mit Ausnahme der Königlichen Staatsforsten und

2) für Truthennen

auf das ganze Jahr 1914,

B. die Schonzeit für Truthähne

im Jahre 1914 bis Ende Oktober ausgedehnt und

C. der Beginn der Schonzeit für Truthähne

im Jahre 1915 auf den 1. Mai festgesetzt.

Magdeburg, den 12. September 1914.

Der Bezirksausschuß.

e. verschiedener Behörden:

1117. Zur Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amts ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1884 bis 1913 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige Bestellung zum Preise von 4 M. 60 Pf. für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets geliefert werden.

Von dem die Jahrgänge der Gesetz-Sammlung von 1806 bis 1883 umfassenden Hauptregister werden,

soweit der Vorrat reicht, auch fernerhin Exemplare zum Preise von 6 Mark 25 Pf. abgegeben.

Berlin W. 9, September 1914.

Königliches Gesetzsammlungs-Amt.

1118. Der Königliche Polizeipräsident in Magdeburg ist von mir beauftragt, bis auf weiteres die Bewachung der in den Reservelazaretten Schönebeck a. Elbe, Groß-Salze, Bad Elmen untergebrachten Kriegsgefangenen zu bewirken. Für die Befugnisse der mit der Bewachung beauftragten Personen finden die Bestimmungen der von Seiner Majestät dem Kaiser und König erlassenen Vorschrift über den Waffengebrauch des Militärs vom 19. März 1914 sinngemäße Anwendung.

Magdeburg, den 11. September 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General.
Freiherr v. Lyncker, General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

1119. Schließung
der Steintor-Brückenklappen und der Stadtschleuse in Brandenburg a. H.

Vom 1. Oktober ab ruht an Sonn- und Festtagen der Schleusenbetrieb an der Stadtschleuse zu Brandenburg von 9 Uhr morgens ab; die Klappen der Steintorbrücke bleiben von 10 Uhr morgens ab für den Schiffsverkehr geschlossen.

Potsdam, den 29. August 1914.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Vermischte Nachrichten:

1120. Alte Oberbaumaterialien, wie Schienen, eiserne Querschwellen, unbrauchbare Zungenvorrichtungen, Blech, Eisen, Guß- und Stahlschrot, sollen in verschiedenen Losen verkauft werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserm Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pfennigen in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden **am 8 Oktober**, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer 1, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 31. Oktober 1914.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

1121. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. April 1886 ausgefertigten Anleihescheinen des Kreises Osterburg sind nach Vorschrift des Tilgungsplanes ausgelost worden:

I. Von dem Buchstaben A über je 1000 M. die Nummern 9 und 50.

II. Von dem Buchstaben B über je 500 M. die Nummern 54, 70, 164, 210, 211, 237, 241, 273, 309, 328, 340, 344, 345, 399, 400, 413, 420, 453, 460, 506, 702, 703, 722, 724, 725, 730.

III. Von dem Buchstaben C über je 200 M. die Nummern 30, 83, 85, 109, 112, 116, 117, 123, 157, 276, 277, 280, 298, 299, 300,

Die Inhaber werden hierdurch aufgefordert, die ausgelosten Kreisanleihescheine nebst den noch nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den dazugehörigen Zinsschein-Anweisungen vom 1. April 1915 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst einzureichen und den Nennwert der Anleihescheine dafür in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. April 1915 hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihescheine auf. Für fehlende Zinsscheine wird deren Wertbetrag vom Kapital abgezogen.

Osterburg, den 3. September 1914.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osterburg.

1122. Kündigung von Obligationen des Elbenauer Deichverbandes.

Bei der am heutigen Tage vorgenommenen Auslosung der Obligationen des Elbenauer Deichverbandes sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. über 1000 M. Nr. 11, 29, 32, 123, 141, 169, 175, 197, 198, 229;

Littr. B. über 500 M. Nr. 272, 316, 371, 372, 381, 382, 393, 401, 405, 414, 435, 449, 466, 467, 491, 529, 531, 598, 656, 671, 713, 724;

Littr. C über 200 M. Nr. 758, 823, 888, 900, 920, welche mit der Aufforderung an die Inhaber gekündigt werden, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Talons und Zinsscheinen die Kapitalbeträge am 1. Juli künftigen Jahres bei der Kasse des Elbenauer Deichverbandes in Schönebeck a. Elbe in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 1. Juli 1915 auf.

Von den früher ausgelosten Obligationen ist die Nr. 647 über 500 M. noch nicht eingelöst; es wird an deren Abhebung erinnert.

Randau, den 11. September 1914.

Der Deichhauptmann. Hennige.

1123. Ortsstatut
der Landgemeinde Sargstedt.

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleich viel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit zusteht.

Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster

Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die nach §§ 1, 2 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Sargstedt, den 5. Juni 1914.

Der Gemeindevorsteher. gez. Friedrich Hacke.

Die Schöffen. gez. Chr. Fricke. K. Sievers II.

Nach Zustimmung des Amtsvorstehers zu Sargstedt genehmigt. Halberstadt, den 14. Juli 1914.

Der Kreisausschuß. gez. Stegemann.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

1124. Verliehen: das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Hofmeister Friedrich Witteborn in Cochstedt;

die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr dem Materialienverwalter Franz Robolsky hier für die am 7. Oktober 1911 bewirkte Rettung des Schülers Fritz Wernecke von hier vom Tode des Ertrinkens.

1125. Bestätigt: die Wahl des Magistratsassessors Dr. jur. Wernecke in Charlottenburg zum besoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) der Stadt Stendal für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren, ferner die Wahl des Deichhauptmanns des Ehle-Deichverbandes, Landrats von Pieschel in Burg und dessen Stellvertreters, Gutsbesitzers Andreas Schroeder in Gübs in gleicher Eigenschaft für eine weitere Dauer von 6 Jahren.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

1126. Wir haben den Pfarrer Graudenz aus Lenzen (Kreis Elbing) heute zum Pfarrer in Westeregeln, Diözese Egeln, berufen und bestätigt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pfennig und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otte) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

363

Sonderausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 21. September 1914.

Inhalt: Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh S. 363. — Zahlung des Diensteinkommens an die zum Kriegsdienst einberufenen, oder freiwillig eingetretenen Lehrer S. 364.

1127. Bekanntmachung

betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh.

Vom 11. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Schlachtungen von Kälbern, die weniger als 75 Kilogramm Lebendgewicht haben, und von weiblichen, noch nicht sieben Jahre alten Rindern (Färsen, Stärken, Kalbinnen und dergleichen und Kühen) sind für die Dauer von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verboten. Ausgenommen von dem Verbot ist Weidemastvieh aus Gebieten, die von den für diese zuständigen Landeszentralbehörden bestimmt sind.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbote (§ 1) können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3. Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, auch für die Schlachtung von Schweinen Beschränkungen anzuordnen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6. Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 Abs. 2, § 5 ergangenen Vorschriften der Landeszentralbehörde übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Woche seit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, den 11. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ausführungs-Bestimmungen

zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 11. September 1914, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh.

(Reichs-Gesetzbl. S. 405).

1. Gemäß § 1 wird von dem Verbot ausgenommen Weidemastvieh aus folgenden Gebieten:
   im Regierungsbezirk Schleswig aus den Kreisen Eiderstedt, Husum, Norderdithmarschen, Schleswig, Steinburg, Süderdithmarschen, Tondern;
   im Regierungsbezirk Stade aus den Marschgebieten der Kreise Hadeln, Kehdingen, Neuhaus, sowie der Kreise Achim, Blumenthal, Geestemünde, Lehe, Verden;
   im Regierungsbezirk Osnabrück aus den Kreisen Aschendorf und Bersenbrück;
   im Regierungsbezirk Düsseldorf aus den Kreisen Cleve, Geldern, Kempen, Moers, Rees;
   im Regierungsbezirk Cöln aus den Kreisen Gummersbach, Mülheim (Rhein), Sieg, Waldbroel, Wipperfürth.
2. Für das vom Verbot ausgenommene Weidemastvieh (zu 1) sind, falls es außerhalb des Kreises seines Ursprungsortes geschlachtet wird, Ursprungszeugnisse beizubringen.

   Die Ursprungszeugnisse sind von den Gemeindevorstehern (Gutsvorstehern) auszustellen. Aus ihnen müssen zu ersehen sein: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, das ungefähre Alter sowie etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.) der einzelnen Tiere; ferner der Ursprungsort und der Name des Viehhalters, aus dessen Bestande das Vieh stammt. Auch müssen

sie die Angabe enthalten, daß die Tiere die Eigenschaft von Weidemastvieh haben. Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse beträgt zwei Wochen, von der Ausstellung an gerechnet.

Die Ursprungszeugnisse sind bei der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen und von diesen zu vernichten.

Eines Ursprungszeugnisses bedarf es nicht, sofern der Ursprungsort des Viehs durch andere behördliche Zeugnisse zuverlässig nachgewiesen wird.

3. Als Behörden, die gemäß § 2 in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von dem Verbote zulassen können und denen die gemäß § 3 vorgenommenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden die für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörden bestimmt.

Ausnahmen gemäß § 2 können jedoch auch von der für den Wohnsitz des Eigentümers des Viehs zuständigen Ortspolizeibehörde zugelassen werden. In diesen Fällen sind für das Vieh stets Ursprungszeugnisse beizubringen, die den Bestimmungen zu 2 Abs. 2 entsprechen und mit einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Zulassung der Ausnahme versehen sein müssen. Die Ursprungszeugnisse sind bei der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen und von diesen zu vernichten.

4. Beim Schlachten von Vieh, das nach § 1 Satz 2 von dem Verbot ausgenommen oder für das nach § 2 eine Ausnahme von dem Verbot zugelassen ist, muß, falls der Ursprungsort des Viehs in außerpreußischen Bundesgebieten liegt, das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschlachtung zuverlässig nachgewiesen werden.

5. Ausnahmen gemäß § 2 dürfen nur in Einzelfällen zugelassen werden. Sie kommen in der Regel nur in Frage bei einer besonderen wirtschaftlichen Notlage des Eigentümers des Viehs oder in Fällen, in denen ein dringendes Fleischbedürfnis (z. B. bei der Versorgung von Krankenhäusern, Lazaretten) auf andere Weise nicht genügend befriedigt werden kann.

Berlin, den 15. September 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

I. A. III o 9711 M. f. L. ——

1128. In Ausführung von Erlassen des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, betreffend die Zahlung des Diensteinkommens an die zum Kriegsdienst einberufenen oder freiwillig eingetretenen Lehrer an den öffentlichen Volks- und mittleren Schulen, geben wir folgendes bekannt und weisen die Schulverbände an danach zu verfahren.

I. Den endgültig und einstweilig angestellten Lehrern steht das Diensteinkommen während der Dauer des Kriegsdienstes regelmäßig unverkürzt zu.

Nur in dem Falle, daß die Lehrer die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung erhalten, wird gemäß den Bestimmungen des Runderlasses vom 17. Juli 1888 das Zivildiensteinkommen um $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung gekürzt, beim Vorhandensein von Familienangehörigen jedoch nur dann und soweit, als das Zivildiensteinkommen und $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung zusammen den Jahresbetrag von 3600 Mark übersteigen. Fälle dieser Art sind uns unter Beifügung der Mitteilungen der Truppenteile zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. In gleicher Weise ist uns zu berichten, falls Lehrer während des Feldzugs in die Stellung von Offizieren oder oberen Beamten der Militärverwaltung einrücken.

Auftragsweise beschäftigten Lehrern, deren Auftrag nicht nur vorübergehend, d. h. von vorn herein oder durch sonstige Umstände bis zu einer bestimmten Zeit begrenzt ist, ist die Besoldung für die Zeit der Einberufung zum Militärdienst in allen Fällen weiter zu gewähren, in denen sie eine erledigte Stelle oder eine Stelle, deren Diensteinkommen verfügbar ist, verwalten.

Diese Anordnung findet auch Anwendung auf die Fälle, in denen der Auftrag auf unbestimmte Zeit erteilt ist, das Diensteinkommen aber zunächst nicht verfügbar ist, weil ein Gnadenquartal zu zahlen ist.

Dagegen haben die auftragsweise beschäftigten Lehrer, denen ein nur vorübergehender Auftrag zur Vertretung, insbesondere für die Dauer der Erkrankung eines Stelleninhabers oder dessen Beurlaubung mit Gehalt erteilt ist, keinen Anspruch auf Fortgewährung des Diensteinkommens.

Indessen können auch in diesen Fällen die Schulverbände gleichwohl die Weitergewährung des Diensteinkommens beschließen.

II. Vor der vierteljährlichen oder monatlichen Zahlung der Besoldung haben die im Kriegsdienst befindlichen Lehrer in der Regel eine Quittung beizubringen. Sie können aber auch durch eine schriftliche Erklärung einen Familienangehörigen bezeichnen, an welchen ihre Zivilbesoldung weiter gezahlt werden soll. Dann kann gegen die Quittung dieses Familienangehörigen oder seines gesetzlichen Vertreters gezahlt werden, sofern die Quittung des Lehrers selbst nicht vorliegt.

Ist bei der Fälligkeit der Besoldung weder eine Quittung des Lehrers noch eine Erklärung über die Zahlung an einen Familienangehörigen vorhanden, so kann an die **Ehefrau** ohne weiteres gegen deren Quittung gezahlt werden, sofern nicht besondere Umstände, z. B. abweichende Anordnung des Lehrers oder Ehescheidungsprozeß, entgegenstehen.

Liegt eine Quittung oder eine schriftliche Erklärung nicht vor und hat er keine Ehefrau, so kann auch an andere Familienangehörige oder an einen nach § 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu bestellenden Pfleger gezahlt werden.

Als Familienangehörige sind außer der Ehefrau Kinder und Eltern sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder anzusehen, denen der Lehrer im eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt.

Die Quittung des Lehrers selbst ist, falls an die Ehefrau oder andere Familienangehörige ohne seine schriftliche Erklärung gezahlt ist, nach Möglichkeit nachzubringen.

III. Die Bestimmungen zu II gelten auch für die Zahlung der Alterszulagen.

Die Schulverbände, in denen die Alterszulagen an die Lehrer von den Königlichen Kreiskassen unmittelbar zu zahlen sind, haben den Kreiskassen mitzuteilen, welche Lehrer sich im Heeresdienst befinden und wer für diese Lehrer empfangsberechtigt ist. Die Empfangsberechtigten sind von den Schulverbänden zu veranlassen, den Kreiskassen die Quittungen für die Alterszulagen einzusenden.

IV. In Fällen, die zu Zweifeln Veranlassung geben, ist an uns zu berichten.

Magdeburg, den 19. September 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. 1. Nr. 6068.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 39. Ausgegeben den 26. September 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 367. — Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung S. 367. — Aenderung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten S. 367. — Uebersicht über die Organisation der Kaiserlichen Marine S. 367. — Zulassung von Azetylenschweißapparaten S. 372. — Ausgabe von Zinsscheinen zu Rentenbriefen S. 372. — Polizeiverordnung betr. Freigabe des Flocknetzes während der Frühjahrsschonzeit S. 372. — Polizeiverordnung betr. Dienstvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln S. 372. — Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen S. 374. — Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für elektrische Straßenbahnen S. 382 — Erteilung der Berechtigung IV. Grades an die Ingenieure Brüser und Böhner S. 383. — Belobigung des Arbeiters Blumenberg S. 383. — Schiffahrtsbetrieb auf den Märkischen Wasserstraßen S. 383. — Vernichtung von Akten durch das Amtsgericht Hötensleben S. 383. — Gemeindebezirksveränderung S. 383. — Auslosung von Anleihescheinen des Kreises Stendal sowie der Städte Magdeburg, Stendal, Tangermünde und Aken S. 383/388. — Personalnachrichten S. 388. —

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1129. Stück 74. Nr. 4491. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Vom 10. September 1914.

Nr. 4492. Bekanntmachung, betreffend das vorzeitige Inkrafttreten einer Vorschrift aus dem Gesetze vom 10. Juni 1914 zur Aenderung der §§ 74, 75 usw. des Handelsgesetzbuchs (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 209). Vom 10. September 1914.

1130. Stück 75. Nr. 4493. Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh. Vom 11. September 1914.

1131. Stück 76. Nr. 4494. Bekanntmachung über den Beitritt Portugals zu den am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Uebereinkommen für seine sämtlichen Kolonien. Vom 11. September 1914.

Nr. 4495. Verordnung, betreffend Hemmung des Laufes der Fristen zur Zahlung der Schürffeldgebühren. Vom 24. August 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

1132. Stück 28. Nr. 11376. Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen. Vom 11. September 1914.

Nr. 11377. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend die Bezeichnung von Arbeiten, für welche das vereinfachte Enteignungsverfahren zunächst Anwendung finden soll. Vom 15. September 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

1133. Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) bestimme ich, daß Ziffer 8 Absatz 2 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten vom 18. August 1910 (HMBl. S. 470) folgende Fassung erhält:

„Stellen- und Vakanzenlisten müssen in Einzelnummern abgegeben werden; Abonnements dürfen mit längstens einwöchiger Dauer abgegeben werden. Andere Bezugsweisen sind unzulässig. Auf den Listen sind der Name und Wohnort (Straße und Hausnummer) des Herausgebers sowie der Preis der Einzelnummer und gegebenenfalls der Abonnementspreis zu vermerken."

Die vorstehende Abänderung gilt vom 1. Oktober 1914 ab. Berlin W. 9, den 26. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J.-Nr. III 3571.

1134. Nach einer Mitteilung des Kommandos der Marinestation der Ostsee gehen dort fast täglich Anmeldungen von Ansprüchen auf Aufwandsentschädigung ein, bei denen die Spalte f des Anmeldeformulars „Truppen-(Stammarine-)Teil und Standort" nur Angaben wie z. B. „Marine S. M. S. „Roon", „Kiel" enthält. Da in allen diesen Fällen zunächst der Stammarineteil ermittelt werden muß, entsteht durch die ungenügende Ausfüllung des Formulars nicht nur eine erhebliche Schreibarbeit, sondern auch eine Verzögerung in der Erledigung der Sache selbst.

In Spalte f der Anmeldungen ist daher stets der Stammarineteil am Lande in der Heimat, z. B. I. M.-D., II. W.-D., I. T.-D., U. A. usw., und nicht der Name eines Schiffes anzugeben; auch sind die Anmeldungen den Marineteilen unmittelbar zu übersenden.

Die in Betracht kommenden Stammarineteile sind in der anliegenden Uebersicht schwarz unterstrichen.

Berlin, den 12. September 1914.

V. 2888. Der Minister des Innern.

I. Generalinspekteur der Marine (Kiel).

a.[1]	b.[2]	c.[3]	d.[4]	e.[5]	f.	g.	h.
Inspektion des Bildungswesens der Marine in Kiel	Inspektion des Torpedowesens in Kiel — Torpedo-Versuchskommando in Kiel — 2 Torpedoboots-Abnahmekommissionen in Kiel und Neufahrwasser — Torpedowerkstatt in Friedrichsort	Inspektion der Schiffsartillerie in Sonderburg — Artillerieversuchskommando in Kiel	Inspektion der Küstenartillerie und des Minenwesens in Cuxhaven — Minenversuchskommission in Kiel — Marine-Luftschiffabteilung in Fuhlsbüttel bei Hamburg — Marine-Fliegerabteilung in Kiel	Inspektion der Marineinfanterie in Kiel	Marine-Depot-Inspektion in Wilhelmshaven — **5 Art.-Dep.: Cuxhaven** — **Friedrichsort** — **Geestemünde** — **Wilhelmshaven** — **Helgoland** — **1 Munitions-Depot in Dietrichsdorf** — **4 Minendepots: Cuxhaven** — **Friedrichsort** — **Geestemünde** — **Wilhelmshaven** — Außerdem: Artilleriedepot und Minendepot Tsingtau s. a. Js.	3 Werften: Kiel — Wilhelmshaven — Danzig	2 Marine-Intendanturen in Kiel | Wilhelmshaven 3 Stationskassen Kiel | Kiel-Wik | Wilhelmshaven 5 Garnisonkassen Friedrichsort | Sonderburg | Mürwik | Lehe | Cuxhaven 2 Kassenverwaltungen Putzig | Johannisthal 2 Verpflegungsämter Kiel | Wilhelmshaven 6 Garnisonbauämter Kiel I u. II | Flensburg | Wilhelmshaven I u. II | Cuxhaven 2 Garnison-Maschinenbauämter Kiel | Wilhelmshaven 2 Garnisonbauverwaltungen Sonderburg | Friedrichsort 8 Garnisonverwaltungen Kiel I | Kiel II-Wik | Friedrichsort | Sonderburg | Cuxhaven | Helgoland | Lehe | Wilhelmshaven 2 Marine-Waschanstalten Kiel | Wilhelmshaven 39 Rechnungsämter Kiel 15 | Friedrichsort 1 | Sonderburg 1 | Mürwik 1 | Wilhelmshaven 15 | Lehe 1 | Cuxhaven 4 | Helgoland 1

[1]) In bezug auf Ausbildung des Seeoffizier-Ersatzes, Ausbildung der Schiffsjungen und Dienstbetrieb an den Bildungsanstalten. S. a. VII b.
[2]) In bezug auf die Weiterentwicklung und reglementarische Verwendung der Torpedowaffe sowie auf Technik und Verwaltung. S. a. VII c.
[3]) In allen die Artillerieschule usw. und die Entwicklung der Schiffsartillerie betreffenden Angelegenheiten. S. a. VII d.
[4]) In allen die Entwicklung der Küstenartillerie und des Minenwesens, das Minenschul- und Versuchswesen, sowie die militärische Besatzung des Kiautschougebietes betreffenden Angelegenheiten. S. a. VIII b.
[5]) In bezug auf alle Angelegenheiten der militärischen Besatzung des Kiautschougebiets. S. a. VII c.

IV. Admiralstab der Marine (Berlin)

V. Ho

I. Geschwader
8 Linienschiffe
Ostfriesland*)
Thüringen
Helgoland
Oldenburg
Westfalen
Nassau
Posen
Rheinland

II. Geschwader
8 Linienschiffe
Preußen*)
Hessen
Schlesien
Deutschland
Pommern
Lothringen
Schleswig-Holstein
Hannover

III. Geschwa
4 Linienschi
Kaiser*)
Kaiserin
König Albert
Prinzregent Lu

I. bis VII. Torpedoboots-Flottille (zeitweise). Tender: Il. Krzr. Hela, Blitz u. Pfeil, sowie 1 D.-Boot und 4 T.-Boote.

**) Flottenflaggschiff. *) Geschwaderflaggsch

...er Kaiserlichen Marine.

...r Majestät der Kaiser und König Wilhelm II.

...t (Berlin). II. Marinekabinett (Berlin).

k	l.	m.	n.	o.	p.	q.	r.	s.
2 Sanitätsämter in Kiel — Wilhelmshaven 2 Sanitätsdepots Kiel — Wilhelmshaven 2 Marinelazarette Kiel — Wilhelmshaven — — Lehe — — Cuxhaven — — Helgoland 1 Seehospital Wilhelmshaven	5 Küstenbezirksämter I. Neufahrwasser — II. Stettin — III. Kiel — IV. Cuxhaven — V. Wilhelmshaven	Schiffsprüfungskommission in Kiel	Schiffsbesichtigungskommission in Hamburg	Marinekommissar für den Kaiser-Wilhelm-Kanal in Kiel	Deutsche Seewarte in Hamburg	2 Observatorien: Chronometer-Observatorium in Kiel — Observatorium in Wilhelmshaven	5 Fortifikationen in Cuxhaven — Friedrichsort — Geestemünde — Wilhelmshaven — Helgoland	**Gouvernem. Kiautschou:** III. Seebataillon (5 Kompagnien, 1 Marine-Feldbatterie, 1 Marine-Pionierkompagnie, 2 Maschinengewehrzüge, s. a. VII e. „Ostasiat. Marinedetachement" in Tientsin und Peking s. a. VII e. Matrosen-Artillerie-Abt. (4 Komp.) s. a. VIII b. Artillerie- und Minen-Depots s. a. I f. Hafenamt. Observatorium. Gouv.-Lazarett in Tsingtau u. Lazarett in Peking. Gouv.-Kasse. Garnisonverwaltung. Bauverwaltung. Tsingtauer Werft. Fortifikation. Kaiserl. Obergericht und Kaiserl. Gericht. 2 Bezirksämter. Verpfleg.- u. Bekl.-Amt. 3 Rechnungsämter. Polizeiamt. Gouv.-Pfarrer. Unterrichtsverwaltung. Forstamt. Landamt. Kasernbetrieb. Schlachthof. Wasserwerk usw. Elektrizitätswerk.

...lotte.

...**).

Aufklärungsschiffe.

4 große Kreuzer
Seydlitz
von der Tann
Goeben
Moltke*)

8 kleine Kreuzer
Cöln — Rostock
Breslau — Mainz
Kolberg — Dresden
Straßburg — Stralsund

...ls Aufklärungsschiffe.

VI. Kreuzergeschwader.

2 große Kreuzer: Scharnhorst*) und Gneisenau
3 kleine Kreuzer: Leipzig, Nürnberg, Emden
Begleitdampfer Titania
Dem Kreuzergeschwader unterstellt:

4 Kanonenboote: Iltis, Jaguar, Tiger, Luchs
3 Flußkanonenboote: Tsingtau, Vaterland, Otter
2 Torpedoboote: Taku, S 90

} ostasiatische Station s. a. VII u. VIII

*) Flaggschiff.

VII. Kommando der Marinestation der Ostsee (Kiel)

Kommandanturen: Kiel.
Friedrichsort.

Hafenkapitän: Kiel.
Abwicklungsbureau: [illegible]
Garnisonschule: Fried[illegible]

Schiffe im Ausland:

Amerikanische Station: Kleiner Kreuzer „Karlsruhe".
Australische Station: Kanonenboot „Condor".
Ostafrikanische Station: Kleiner Kreuzer „Geier" (z. Zt. nach dem Mittelmeer detachiert) und Spezialschiff „Möwe".
Westafrikanische Station: Kanonenboot „Panther".
Ostasiatische Station: Kanonenboote „Jaguar" und „Luchs", Flußkanonenboot „Otter", Torpedoboot „Taku". } s. a. VI.

Schiffe im Inland:

Yacht „Hohenzollern" sowie Torpedoboote „Sleipner" und „Carmen".

a) I. Marine-Inspektion.
Reserve-Division:
Stammschiff S. M. S. „Wittelsbach".

I. Matrosendivision.
1. Abteilung
(1., 3., 5. Komp.),
2. Abteilung
(2., 4., 6. Komp.),
3. Abteilung
(7., 8., 9. Komp.).

—

I. Werftdivision.
1. Abteilung
(Kapitulanten- u. Ingenieursektion).
2. Abteilung
(1., 2., 3. Komp.),
3. Abteilung
(Zahlmeistersektion, 4. u. 5. Komp.).

b) Inspektion des Bildungswesens der Marine.
4 Schulschiffe:
Vineta
Hertha
Victoria Louise
Hansa

—

Marineakademie in Kiel.

—

Marineschule in Mürwik.

—

Ingenieur- und Deckoffizierschule in Kiel.

—

Ingenieur- und Deckoffizierschule in Wilhelmshaven.

—

Schiffsjungen-Division an Bord des Schulschiffs „König Wilhelm" mit Wohnhulk „Charlotte" in Mürwik bei Flensburg.

c) Inspektion des Torpedowesens.
Torpedoschulschiff:
Linienschiff „Württemberg" m. Unterrichtshulk „Uranus".
I.—VII. Torpedobootsflottille.

I. Torpedodivision (Kiel).
1. Abteilung
(1. u. 2. Komp.)
I. u. II. Res.-Halbflottille
2. Abteilung
(3. u. 4. Komp.)
III. u. IV. Res.-Halbflottille
3. Abteilung
(5. u. 6. Komp.)
V. u. VI. Res.-Halbflottille.
Schultorpedoboote.

II. Torpedodivision (Wilhelmshaven)
s. a. VIII.
1. Abteilung
1. u. 2. Komp.)
VII. u. VIII. Res.-Halbflottille
2. Abteilung
(3. u. 4. Komp.)
IX. u. X. Res.-Halbflottille.
3. Abteilung
5. u. 6. Komp.)
XI. u. XII. Res.-Halbflottille.
4. Abteilung
(7. u. 8. Komp.)
XIII. u. XIV. Res.-Halbflottille.
Schultorpedoboote.

Unterseebootsabteilung (Kiel).
(2. Komp.)
Unterseebootsflottille mit dem Kleinen Kreuzer „Hamburg" als Flottillenfahrzeug.
I. u. II. Unterseeboots-Halbflottille.
Unterseebootsschule auf S. M. S. „Vulkan".
Torpedo-Versuchskommando: Großer Kreuzer „Friedrich Carl", Kleine Kreuzer „München" u. „Magdeburg".
2 Torpedoboote als Tender.
2 Torpedoboots-Abnahmekommissionen in Kiel und Neufahrwasser

—

Torpedowerkstatt Friedrichsort.

d) Inspektion der Schiffsartillerie.
Artillerieschulschiffe:
Linienschiff „Wettin", Kleine Kreuzer „Augsburg" „Danzig" und „Stuttgart", Tender „Drache", „Delphin" und „Hay".

—

Artillerie-Versuchskommando:
Großer Kreuzer „Blücher", Tender „Fuchs".

—

Schiffsartillerie-Schule Sonderburg.
Exerzierschiff: Großer Kreuzer „Prinz Adalbert".

e) Inspektion der [illegible] infanterie.

I. Seebataillon
(4 Komp., 1 Teleg[illegible] und 1 Maschinenge[illegible]

—

II. Seebataillon [illegible] helmshaven) [illegible]
(4 Komp., 1 Teleg[illegible] und 1 Maschinenge[illegible]

—

III. Seebataillon [illegible] tschon).
(5 Komp., 1 Marine-[illegible] 1 Marine-Pionier[illegible] 2 Maschinengewe[illegible] einem Kompagni[illegible] s. a. III [illegible]

—

Ostasiat[illegible] Marinedetach[illegible] (Tientsin und [illegible] s. a. III [illegible]

—

III. Stamm-See[illegible] (Cuxhaven) [illegible]
(2 Komp. und 1 [illegible] batterie[illegible]

I. Matrosenartillerie-Abteilung s. VII[illegible]

VIII. Kommando der Marinestation der Nordsee (Wilhelmshaven)

Kommandanturen: Wilhelmshaven, Geestemünde, Cuxhaven, Helgoland. Hafenkapitän: Abwicklungsbureau: } Wilhelmshaven
Lotsenkommando an der Jade.

Schiffe im Ausland:

Australische Station: Kleiner Kreuzer „Cormoran" und Vermessungsschiff „Planet".
Ostasiatische Station: Kleiner Kreuzer „Seeadler".
Westafrikanische Station: Kanonenboot „Eber".
Konstantinopel: Spezialschiff „Loreley".
Ostasiatische Station: Kanonenboote „Iltis" und „Tiger", Flußkanonenboote „Tsingtau" und „Vaterland", Torpedoboot „S. 90" } s. a. VI.

Schiffe im Inland:

Fischereikreuzer „Ziethen", Torpedodivisionsboot „Alice Roosevelt", Vermessungsschiff „Hyäne".

a) II. Marine-Inspektion.

II. Matrosendivision.

1. Abteilung
(1., 3. u. 5. Komp.),

2. Abteilung
(2., 4. u. 6. Komp.),

3. Abteilung
(7. u. 8. Komp.).

II. Werftdivision.

1. Abteilung
(Kapitulanten- und Ingenieursektion),

2. Abteilung
(1., 2. u. 3. Komp.),

3. Abteilung
(Zahlmeistersektion, 4. u. 5. Komp.).

b) Inspektion der Küstenartillerie und des Minenwesens (Cuxhaven). Minen-Versuchskommission (Kiel). Minenschiffe „Albatroß", „Nautilus" und kleiner Kreuzer „Arcona".

I. Matrosenartillerie-Abteilung (Friedrichsort) s. a. VII.

II. Matrosenartillerie-Abteilung (Wilhelmshaven)

III. Matrosenartillerie-Abteilung (Lehe)

IV. Matrosenartillerie-Abteilung (Cuxhaven)

V. Matrosenartillerie-Abteilung (Helgoland)

Minen-Abteilung (Cuxhaven)
I. und II. Minensuch-Division.
I. und II. Minensuch-Reserve-Division.

Marine-Luftschiffabteilung (Fuhlsbüttel bei Hamburg)

Marine-Fliegerabteilung (Kiel)

Stammabteilung der Matrosenartillerie Kiautschou (Cuxhaven) 2. Komp.

Marine-Telegraphenschule (Lehe).

Matrosenartillerie-Abteilung Kiautschou
s. a. III s.

II. Torpedodivision s. VII c.

II. Seebataillon s. VII e.

III. Stammseebataillon s. VII e.

1135. Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Für die Abstempelung der Azetylenapparate der Firma Azetylenwerk Ebersbach a. Fils, Inh. Eugen Zinser, ist nicht, wie in der Bekanntmachung vom 12. August 1914, III. 7362, angegeben, der Württembergische Dampfkesselüberwachungsverein, sondern die Königlich Württembergische technische Beratungsstelle der Zentrale für Gewerbe und Handel zuständig. Die Niete oder Zinntropfen zur Befestigung des Fabrikschildes sind mit dem hierneben abgedruckten Stempel der Abnahmestelle versehen.



Berlin W. 9, den 1. September 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf den vorstehenden Erlaß aufmerksam.

Magdeburg, den 20. September 1914.

I. 2. Nr. 3350. Der Regierungspräsident.

b. der Provinzial-Behörden:

1136. Ausgabe der Zinsscheine Reihe IX zu 4prozentigen Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

Die Ausgabe der Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 16 nebst Erneuerungsschein zu 4 prozent. Rentenbriefen der Provinz Sachsen soll nach folgenden Bestimmungen stattfinden:

1) Vom 20. Oktober d. Js. ab sind die Erneuerungsscheine Reihe VIII mittelst einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von der hiesigen Rentenbank-Kasse und sämtlichen Kreiskassen der Provinz auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht werden.

2) Die Einlieferung ist zu bewirken

a. in Magdeburg selbst in unsern Geschäftsräumen, Domplatz Nr. 1, an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr, oder

b. von auswärts mit der Post frei unter der Adresse der unterzeichneten Direktion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und die auf der 1. Seite befindliche Quittung von dem Einliefernden unterschrieben sein.

Werden die Erneuerungsscheine in unsern Geschäftsräumen abgegeben, so erhält der Einliefernde die neuen Zinsscheine sofort, wogegen letztere bei Einsendung der Erneuerungsscheine mit der Post ebenfalls durch die Post und zwar auf Gefahr und Kosten der Empfänger zugestellt werden.

3) Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchem Falle empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausgabe der neuen Zinsscheine an einen anderen auf Grund der Erneuerungsscheine erfolgt.

4) Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1914 ausgelosten Rentenbriefen werden neue Zinsscheine nicht verabreicht. Die Erneuerungsscheine sind vielmehr bei Einlösung der Rentenbriefe mit abzuliefern.

Magdeburg, den 20. August 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1137. Polizeiverordnung.

Gemäß §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, § 22 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und § 5 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Sachsen vom 8. August 1887 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

§ 1 der Polizeiverordnung vom 30. März 1908 (Amtsblatt Stück 14, Jahrgang 1908 Seite 132) erhält folgenden Absatz 2:

„Das Verbot findet keine Anwendung auf das Flocknetz (auch Krauflock genannt), bestehend aus einem Sack mit einer Oeffnung von höchstens 5 m Breite und 7,5 m Länge, für den Stromschlauch der regulierten Havel außerhalb der seeartigen Erweiterungen und der Gelege.

Magdeburg, den 23. September 1914.

I. 1. Nr. 5551. Der Regierungspräsident.

J. V. Graf Pilati.

1138. Polizeiverordnung*) betreffend Dienstvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. In jedem Raume, in dem ein genehmigungspflichtiger Landdampfkessel zum Betriebe aufgestellt ist, müssen die im § 2 dieser Polizeiverordnung aufgeführten Dienstvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln an einer gut beleuchteten, in der Nähe des Heizerstandes befindlichen Stelle in Plakatform aufgehängt und stets in gutem, lesbarem Zustande erhalten werden.

Für jeden beweglichen genehmigungspflichtigen Dampfkessel hat der Besitzer die Dienstvorschriften in Buchform zu beschaffen und dem Kesselwärter auszuhändigen. Der Kesselwärter hat die Vorschriften während des Kesselbetriebes stets bei sich zu führen und in gutem, lesbarem Zustande zu erhalten.

*) Abdrücke dieser Polizeiverordnung mit den Bestimmungen der §§ 120 u. 121 des Strafgesetzbuches, in Buchform und in Plakatform sind von der Hansa'schen Buchdruckerei (H. Otto) in Magdeburg, Gr. Klosterstr. 38, erhältlich.

§ 2. Dienstvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln.

Allgemeines.

1. Der Kesselwärter ist für die Wartung des Kessels verantwortlich. Der Kessel muß unter Aufsicht bleiben, solange sich Feuer auf dem Roste befindet.

2. Unbefugten darf der Zutritt zur Kesselanlage nicht gestattet werden.

3. Die Kesselanlage ist stets rein, gut beleuchtet und frei von allen nicht dahingehörigen Gegenständen zu halten. Die Ausgänge des Kesselraums müssen während des Betriebs stets unverschlossen und frei bleiben.

Inbetriebsetzung des Kessels.

4. Vor dem Füllen des Kessels ist festzustellen, ob er im Innern rein ist, fremde Gegenstände aus ihm entfernt und die Entleerungsvorrichtungen (Ablaßvorrichtungen) geschlossen sind.

Alle zum Kessel gehörigen Vorrichtungen müssen gangbar, ihre Verbindungen mit dem Kessel frei sein.

5. Das Anheizen soll langsam und erst erfolgen, nachdem der Kessel mindestens bis zur Höhe des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes gefüllt ist.

6. Während des Anheizens ist der Dampfraum des Kessels durch Oeffnen der Sicherheitsventile oder anderer vorhandener Entlüftungsvorrichtungen mit der äußeren Luft zu verbinden.

Dichtungen sind nachzusehen und erforderlichenfalls vorsichtig nachzuziehen.

7. Vor Beginn und während des Anheizens sind die Wasserstandsvorrichtungen unter Benutzung aller Hähne oder Ventile zu prüfen, das Manometer ist zu beobachten.

Betrieb des Kessels.

8. Hähne und Ventile sind vorsichtig zu öffnen und zu schließen. Besondere Sorgfalt ist bei der Benutzung von Abblasevorrichtungen anzuwenden.

Dampfleitungen und Ueberhitzer sind beim Anwärmen zu entwässern. Dampfleitungen dürfen nur langsam angewärmt werden.

9. Der Wasserstand im Kessel soll möglichst gleichmäßig gehalten werden. Er darf nicht unter die Marke des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes sinken. Geschieht dies trotz Benutzung aller Speisevorrichtungen in gefahrdrohender Weise, oder werden starke Undichtheiten, erglühte Kesselteile oder Einbeulungen bemerkt, so ist das Feuer tunlichst durch Sand, feuchte Asche oder dergl. zu decken und der Kessel abzukühlen.

Zu diesem Zwecke sind beispielsweise bei Planrosten die Feuertüren zu öffnen, bei Schräg- und Treppenrosten Oeffnungen im Rost herzustellen, bei Wanderrosten die Schauluken zu öffnen. In allen Fällen ist sodann der Rauchschieber zu öffnen. Sind Einrichtungen zur fortlaufenden Zuführung des Brennstoffs vorhanden, so ist die Zufuhr abzustellen.

Alsdann ist dem Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

10. Die Wasserstandsvorrichtungen sind sämtlich zu benutzen. Alle Hähne oder Ventile sind täglich recht oft zu prüfen. Mängel, insbesondere Verstopfungen, sind sofort zu beseitigen. Die Wasserstandsgläser sind gut zu beleuchten. Schutzvorrichtungen an ihnen sind stets in Ordnung zu halten.

11. Alle Speisevorrichtungen sind täglich zu benutzen und stets in brauchbarem Zustande zu erhalten.

12. Das Manometer ist zeitweise vorsichtig auf seine Gangbarkeit zu prüfen.

13. Der Dampfdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Steigt der Druck zu hoch, so ist der Kessel aufzuspeisen und der Zug zu vermindern. Blasen dabei die Sicherheitsventile nicht ab, so sind sie sofort nachzusehen.

14. Die Sicherheitsventile sind täglich durch vorsichtiges Anheben zu lüften.

Sicherheitsventile unwirksam zu machen oder ihre Belastung zu erhöhen, ist streng verboten. Zuwiderhandelnde setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

15. Beim Abschlacken ist der Zug zu vermindern.

16. In Betriebspausen ist der Kessel aufzuspeisen und der Zug zu vermindern.

17. Gegen Ende des Kesselbetriebes ist der Dampf soweit wie möglich wegzuarbeiten, die Zufuhr von Brennstoff einzustellen, der Kessel aufzuspeisen und der Rauchschieber zu schließen.

18. Der Kesselwärter hat den Zustand der Kesseleinmauerung und der Zugführung, besonders auch der Gewölbe zum Schutze einzelner Kesselteile gegen die Einwirkung heißer Feuergase (z. B. Schutzgewölbe in Flammrohren, unterhalb der ersten Rundnaht bei Unterfeuerungskesseln, und unterhalb der Wasserkammern von Wasserrohrkesseln) zu beobachten. Beschädigungen sind zu melden. Insbesondere ist beim Einsturz von Schutzgewölben dem Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu erstatten, um gebotenenfalls den Kesselbetrieb einzustellen.

19. Bei der Ablösung darf der abtretende Kesselwärter sich erst dann entfernen, wenn der antretende Wärter alles in ordnungsmäßigem Zustand übernommen hat.

20. Das Decken (Bänken) des Feuers nach Beendigung der Arbeitszeit ist nur gestattet, wenn der Kessel unter sachkundiger Aufsicht bleibt. Außerdem darf der Rauchschieber nicht ganz geschlossen und der Rost nicht ganz bedeckt werden.

Entleeren und Reinigen des Kessels.

21. Mit dem Entleeren des Kessels darf erst begonnen werden, wenn das Feuer und glimmende

Flugasche entfernt sind und das Mauerwerk genügend abgekühlt ist. Muß der Kessel unter Dampfdruck entleert werden, so darf dies höchstens mit zwei Atmosphären Ueberdruck geschehen.

22. Das Einlassen von kaltem Wasser in den eben entleerten heißen Kessel ist streng untersagt.

23. Bei Frostgefahr sind außer Betrieb zu setzende Kessel und Rohrleitungen gegen Einfrieren zu schützen.

24. Der zu befahrende Kessel muß von den mit ihm verbundenen und im Betriebe befindlichen Kesseln in allen Rohrverbindungen durch genügend starke Blindflansche oder durch Abnehmen von Zwischenstücken sicher und sichtbar abgetrennt werden.

Gemeinschaftliche Feuerungseinrichtungen sind sicher abzusperren. Der Kessel und die Züge sind gut zu lüften.

25. Kesselstein und Schlamm sind aus dem Kessel gründlich zu entfernen. Der Kesselstein darf nicht mit zu scharfen Werkzeugen abgeklopft werden.

26. Die Züge und äußeren Kesselwandungen sind gründlich von Flugasche und Ruß zu reinigen.

27. Beim Befahren des Kessels und der Feuerzüge ist die Benutzung von Lampen, die mit leicht entzündlichen Beleuchtungsstoffen gespeist werden, verboten. Bei Benutzung von elektrischen Lampen ist auf eine sorgfältige Instandhaltung des Kabels und der Lampen zu achten.

28. Nach der Reinigung sind die Kesselwandungen, die Züge, das Kesselmauerwerk sowie die Oeffnungen zu den Wasserstandsvorrichtungen, die Speise- und Abblaserohre genau zu besichtigen.

Mängel sind dem Vorgesetzten anzuzeigen.

29. Das Anstreichen des Kesselinneren mit Stoffen, die betäubende oder leicht entzündliche Gase entwickeln, ist verboten.

§ 3. Die Besitzer genehmigungspflichtiger Landdampfkessel oder diejenigen Angestellten oder Vertreter derselben, die mit der Leitung des Unternehmens beauftragt sind, zu dessen Betrieb der Dampfkessel bestimmt ist, haben dafür Sorge zu tragen, daß den Kesselwärtern die im § 2 aufgeführten Dienstvorschriften genau bekannt sind; die Kesselwärter dagegen sind verpflichtet, diese Vorschriften genau zu befolgen.

§ 4. Die Besitzer genehmigungspflichtiger Landdampfkessel oder deren Angestellte oder Vertreter sowie die Kesselwärter, die den in den §§ 1—3 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach dem Gesetz vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 515), oder nach den Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 127 u. flgde.) eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1914 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkte werden die für den Regierungsbezirk Magdeburg erlassenen Polizeiverordnungen vom 8. Januar 1904 (Amtsblatt Seite 26) und vom 21. September 1904 (Amtsblatt Seite 388) aufgehoben.

Magdeburg, den 22. September 1914.

Der Regierungspräsident.

I. 2. 3477. v. Miesitscheck.

Bemerkung: Empfohlen wird, auf den Plakaten die §§ 1—3 des einschlägigen Gesetzes, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, (in Preußen vom 3. Mai 1872) wie die §§ 222, 230 und 231 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich abzudrucken.

1139. Polizeiverordnung*), betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie der §§ 1—5 des Gesetzes über die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (Ges.-S. S. 317) verordne ich nach gutachtlicher, im Sinne des § 120e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung eingeholter Aeußerung des Vorstandes der Berufsgenossenschaft für die chemische Industrie mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg, was folgt:

§ 1. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

Diese Polizeiverordnung erstreckt sich auf den Verkehr mit allen verflüssigten und verdichteten Gasen in geschlossenen Behältern. Soweit solche Gase als Sprengstoffe anzusehen sind (z. B. verflüssigtes Azetylen), sind sie daneben den besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen unterworfen.

Auf kleine Mengen verflüssigter oder verdichteter Gase bis zu 100 Kubikzentimeter einschließlich finden die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung bei sachgemäßer Verpackung keine Anwendung.

§ 2. Zulässiger Baustoff der Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase.

Verflüssigte oder verdichtete Gase müssen in der Regel in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen (Flußstahl) oder Formflußeisen (Stahlformguß oder Gußstahl) befördert und aufbewahrt werden.

Abweichend hiervon dürfen kupferne Behälter verwendet werden für die verflüssigten Gase: Chlorkohlenoxyd, Chlormethyl, Chloräthyl, Methyläther und schweflige Säure, ferner für alle verdichtete Gase, deren Druck 20 Atmosphären nicht übersteigt, mit Ausnahme des Azetylens.

§ 3. Anforderungen an die Beschaffenheit des Baustoffs und an die Wandstärke der Behälter.

Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte geschlossene Behälter ist, bevor er in den

*) Abdrücke dieser Polizeiverordnung in Buchform sind in der Faberschen Buchdruckerei (P. Otto) in Magdeburg, Gr. Klosterstr. 18, erhältlich.

Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) auf die Beschaffenheit seines Baustoffs und auf seine Wandstärke nach folgenden Bestimmungen zu prüfen:

a) Genietete oder geschweißte eiserne Behälter:

Für genietete oder geschweißte neue eiserne Behälter darf nur Flußeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von 34 bis 41 kg/qmm bei mindestens 25 % Dehnung in beiden Faserrichtungen, oder Schweißeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von mindestens 33 kg/qmm in der Querfaser bei 12 % Dehnung und 35 kg/qmm in der Langfaser bei 15 % Dehnung gezeigt hat, verwendet werden. Die Ermittelung der Festigkeit und Dehnung erfolgt an Probestreifen von 200 mm Zerreißlänge.

Die Wandstärken neuer genieteter oder geschweißter eiserner Behälter müssen so bemessen werden, daß die schwächste Stelle von Behältern für verflüssigte Gase beim höchsten Arbeitsdruck (§ 7) nicht höher als mit $^1/_6$, für verdichtete Gase beim Probedruck nicht höher als mit $^1/_4$ ihrer Bruchfestigkeit beansprucht wird. Wandungen unter 3 mm sind nicht zulässig. Schweißungen dürfen nur überlappt und im Feuer ausgeführt werden.

Die Ermittelung der Wandstärke, Festigkeit und Dehnung erfolgt an Proben aus den fertigen Behältern. Aus je einer Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Behältern ist von den Sachverständigen (§ 12) ein Behälter für die Prüfungen auszuwählen. An Stelle der Prüfung fertiger Behälter können mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin des Polizeipräsidenten in Berlin) Blechprüfungsbescheinigungen amtlich anerkannter Sachverständiger als Ausweis für die Festigkeit und Dehnung sowie für die Wandstärken anerkannt werden.

b) Nahtlose eiserne Behälter:

Für „Flaschen" (nahtlose eiserne Behälter von höchstens 21 cm innerem Durchmesser und höchstens 2 m Länge) darf Baustoff von höherer Festigkeit als 41 kg/qmm verwendet werden. Baustoff, dessen Streckgrenze höher als 45 kg/qmm oder dessen Dehnung in einer der Faserrichtungen geringer als 12 mm bei 100 mm Zerreißlänge liegt, ist jedoch nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt diejenige Spannung, welche an der Maschine durch Beobachtung klar erkannt wird, im Zweifelsfall diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probestreifens über 0,002 der ursprünglichen Meßlänge hervorruft.

Die Wandstärken neuer Flaschen dieser Art müssen so bemessen werden, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probedruck (§ 7) nicht über 30 kg/qmm beansprucht wird. Außerdem muß die aus der schwächsten Stelle der Wandungen und dem Probedruck zu berechnende Beanspruchung mindestens um ein Drittel unter der Spannung an der Streckgrenze liegen. Die Wandstärken von Flaschen für Azetylen oder Azetylenlösungen sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle beim Probedruck (§ 7) nicht über 8 kg/qmm beansprucht wird.

Vorstehende Bestimmungen können auf nahtlose eiserne Behälter mit größeren Abmessungen (jedoch höchstens bis 40 cm innerem Durchmesser) angewendet werden, wenn diese auf Fahrzeugen befördert und mit ihnen auch während der Füllung und Entleerung fest verbunden bleiben. Auf nahtlose eiserne Behälter über 21 cm innerem Durchmesser, die nicht in dieser Weise befördert werden, sowie auf nahtlose eiserne Behälter über 40 cm innerem Durchmesser finden die Baustoff- und Festigkeitsvorschriften unter a Absatz 1 und 2 Anwendung mit der Maßgabe, daß bei Behältern für Azetylen und Azetylenlösungen die zulässige Beanspruchung bei dem Probedruck in keinem Falle über das im vorhergehenden Absatz angegebene Maß hinausgehen darf.

Die Wandstärke nahtloser eiserner Behälter muß mindestens 3 mm betragen. Neue Behälter dieser Art müssen vor ihrer Prüfung und Verwendung sorgfältig ausgeglüht und von dem dafür verantwortlichen Werksbeamten mit einem Glühstempel versehen werden, der dem Sachverständigen (§ 12) bei der ersten Prüfung der Behälter nachzuweisen ist.

Die Ermittelung der Wandstärke, Streckgrenze und Dehnung erfolgt an Proben aus den fertigen Behältern. Diese sind nach Schmelzungsnummern gesondert bis zu 200 zur Abnahme zu stellen. Aus Gruppenresten können neue Hauptgruppen bis zu 100 Stück gebildet werden. Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Behältern ist von dem Sachverständigen (§ 12) ein Behälter für die Prüfungen auszuwählen. Diese bestehen in der Ermittelung der geringsten Wandstärke durch Herstellung von Querschnitten in drei zur Längsrichtung des Behälters senkrechten Ebenen, in der Vornahme von mindestens je einer Zerreißprobe in der Längs- und Querrichtung des Behälters und von Biegeproben.

Das Abtrennen der Probestreifen muß auf kaltem Wege durch schneidende Werkzeuge geschehen. Die Probestreifen sind erforderlichenfalls auf kaltem Wege vorsichtig gerade zu richten und an den Kanten sauber zu bearbeiten. Biegeproben dürfen an den Kanten etwas abgerundet werden. Die Streifen müssen sich bei der Biegeprobe um einen Dorn, dessen Durchmesser bei Längsstreifen gleich der dreifachen, bei Querstreifen gleich der sechsfachen Blechdicke ist, kalt um 180° biegen lassen, ohne zu brechen. Auf der äußeren Seite dürfen sich in der Biegungsstelle höchstens Anfänge von Rissen zeigen.

Genügt eine der Proben nicht, erfolgt insbesondere das Zerreißen einer Probe außerhalb des mittleren Drittels der Zerreißlänge, ohne die vorgeschriebene Dehnung zu erreichen, so hat der Prüfende zunächst eine Gegenprobe aus demselben Behälter zu entnehmen. Im Zweifelsfall ist er befugt, einen zweiten Be-

hälter aus derselben Gruppe für zu wiederholende Prüfungen auszuwählen. Falls dabei den Anforderungen nicht entsprochen wird, ist die Gruppe zurückzuweisen. Die abzunehmenden Behälter müssen frei von erheblichen Walz- und Ziehriefen und von fehlerhaften Stellen sein.

c) Kupferne Behälter:

Soweit bei neuen kupfernen Behältern Längs- oder Quernähte vorhanden sind, dürfen diese nicht ausschließlich durch Lötung hergestellt werden. Die Zugfestigkeit des Kupfers darf nur mit 22 kg in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch Sachverständigen-Bescheinigungen (§ 12) höhere Festigkeit nachgewiesen wird. Die Wandungen der Behälter dürfen beim Probedruck (§ 7) nur mit $^1/_5$ dieser Festigkeit beansprucht werden.

§ 4. Ausrüstung und Größe der Behälter.

Auf jedem Behälter muß

1. ein Absperrventil und eine festaufgeschraubte eiserne Schutzkappe für das Ventil angebracht werden. Die Kappen sind mit einer Oeffnung zu versehen. Bei Chlorkohlenoxyd, Chloräthyl, Fett- und Mischgas sind statt der Ventile eingeschraubte Stopfen ohne Schutzkappe, bei kupfernen Versandgefäßen auch kupferne Schutzkappen zulässig. Die Stopfen müssen so dicht schließen, daß sich der Inhalt des Behälters nicht durch Geruch bemerkbar macht. — An Behältern für Ammoniak dürfen andere Ventile als solche aus Schmiedeeisen oder Stahl, an Behältern für Azetylen und Azetylenlösungen da, wo eine Berührung mit Azetylen in Frage kommt, Kupfer und kupferhaltige Legierungen nicht verwendet werden. — An den Armaturen (Druckverminderungsventile eingeschlossen) der Behälter für Sauerstoff und andere oxydierende Gase dürfen fett- und ölhaltige Dichtungs- und Schmiermaterialien nicht verwendet werden, verbrennliche Dichtungsstoffe sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Bei den im Rettungswesen benutzten tragbaren Sauerstoffflaschen ist die Anbringung der Schutzkappe nicht erforderlich;
2. in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise vermerkt sein:
   - die Firma oder der Name des Eigentümers,
   - die laufende Nummer des Behälters,
   - die Bezeichnung des einzufüllenden verdichteten oder verflüssigten Gases,
   - das Gewicht des leeren Behälters (einschl. Ventil, Schutzkappe, Stopfen und dgl.),
   - der Tag der letzten Prüfung (§ 7) und der Stempel des Sachverständigen (§ 12),

   ferner
   - bei verdichteten Gasen der Fassungsraum des Behälters und die Höhe des zulässigen höchsten Füllungsdrucks,
   - bei verflüssigten Gasen das zulässige Höchstgewicht der Füllung (§ 6),

   sowie
   - bei neuen Behältern für Azetylenlösungen die Firma, welche die poröse Masse hergestellt und eingefüllt hat, sowie ein daneben einzuschlagender besonderer Stempel des Sachverständigen (§ 12) zum Zeichen, daß die Masse behördlich zugelassen worden ist (letzter Absatz dieses Paragraphen).

Die Bezeichnungen dürfen bei neuen Behältern nur auf einem zu verstärkenden Teil, bei Flaschen insbesondere nur in solcher Größe eingeschlagen werden, daß sie auf dem durch den Herstellungsvorgang verstärkten Flaschenhals Platz finden. Erhalten die Flaschen besondere Halsringe, so können Bezeichnungen, die bei den zu wiederholenden Prüfungen nicht erneuert zu werden brauchen, auf diesen angebracht werden.

Die Bezeichnung des einzufüllenden Gases darf nicht ausschließlich durch chemische Formeln erfolgen.

Die Bezeichnung und Benutzung von Behältern für verschiedene Gase ist bei genügender Wandstärke zulässig, soweit es sich um solche handelt, für welche nach § 5 dasselbe Anschlußgewinde gestattet ist. Hiervon sind jedoch Sauerstoffbehälter ausgenommen. Sauerstoff darf nur in Behälter mit der entsprechenden Bezeichnung eingefüllt werden, auch dürfen Manometer und Druckverminderungsventile für Sauerstoff nicht für andere Gase verwendet werden (vergl. Ziffer 1 vorletzter Satz).

Die Entfernung nicht mehr gültiger, auf den Behältern eingeschlagener Bezeichnungen durch Feilen, Hämmern oder auf andere Weise darf nicht erfolgen, wenn dadurch eine Verschwächung unter das rechnungsmäßig zulässige oder festgesetzte geringste Maß der Wandstärke herbeigeführt werden kann. Die Entfernung von Bezeichnungen und deren Veränderung darf nur an ungefüllten Behältern und nicht ohne Benachrichtigung des Sachverständigen (§ 12) erfolgen. Nach einer solchen Veränderung hat vor der Wiederbenutzung eine erneute Druckprobe (§ 7) und die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 8 Absatz 2 zu erfolgen.

Die Behälter müssen

3. mit einer das Rollen verhindernden Vorrichtung, die nicht mit der Kappe verbunden sein darf, versehen werden (Fußkranz). Von dieser Vorschrift sind ausgenommen Flaschen und Behälter, die in Kisten verpackt versendet und bei ihrer Benutzung gegen Umfallen gesichert werden, ferner die während ihrer Benutzung fest mit Fuhrwerken verbundenen Flaschen und Behälter und die im Rettungswesen benutzten tragbaren Sauerstofflaschen.

Behälter mit größeren Abmessungen als 21 cm innerem Durchmesser oder 2 m Länge dürfen nur

ausnahmsweise (§ 13), solche über 26 cm innerem Durchmesser und 2 m Länge nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie auf Fuhrwerken befördert und mit diesen auch während der Füllung und Entleerung fest verbunden bleiben.

Die Angaben über das Leergewicht, den Fassungsraum oder das zulässige Höchstgewicht der Füllung sind bei der ersten Druckprobe (§ 7) neuer Behälter von dem Sachverständigen (§ 12) bei jedem einzelnen durch Verwiegung festzustellen, bei den wiederholten Prüfungen durch herausgreifende Verwiegung bis zu 10 % der geprüften Behälter. Bei Behältern für Azetylenlösungen gilt als Leergewicht das Gewicht der mit den porösen Massen und mit dem Lösungsmittel (Azeton) gefüllten Flaschen.

Neue Behälter für Azetylenlösungen dürfen erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die Beschaffenheit der porösen Masse als zuverlässig anerkannt worden ist. Zu diesem Zweck ist durch das Zeugnis einer anerkannten wissenschaftlichen Prüfstelle nachzuweisen:

daß die poröse Masse die eisernen Behälter nicht angreift und weder mit dem Lösungsmittel für Azetylen noch mit diesem schädliche Verbindungen eingeht,

daß die mit dem Lösungsmittel getränkte poröse Masse bei Erschütterungen auch in längerem Gebrauch nicht zusammensinkt oder gefährliche Hohlräume enthält,

daß die poröse Masse mit Sicherheit verhindert, daß explosionsähnliche Zersetzungen des Azetylens selbst bei hohen Temperaturen und heftigen Stößen der Flasche eintreten oder sich durch die Masse fortpflanzen.

Die allgemeine Anerkennung der Zuverlässigkeit von Massen erfolgt auf Antrag durch den Minister für Handel und Gewerbe.

§ 5. Anschlußgewinde der Behälter.

Die Anschlußstutzen an den Absperrventilen zum Füllen und Entleeren der Behälter, sowie die Füll- und Abfüllvorrichtungen in den Verbrauchsstätten und in den Fabriken zur Herstellung verflüssigter oder verdichteter Gase müssen mit Normalgewinde versehen sein, welches so beschaffen ist, daß Verwechselungen der Flaschen bei der Füllung und Benutzung tunlichst ausgeschlossen werden. Bügelanschlüsse sind in den Füllfabriken gestattet, wenn sie die Möglichkeit der Verwechselung ausschließen.

Das Anschlußgewinde für brennbare Gase wie Wasserstoff, Leuchtgas, Grubengas, Azetylen usw. ist als Linksgewinde des für Kohlensäure eingeführten Rechtsgewindes auszuführen. Das Anschlußgewinde für alle übrigen Gase muß Rechtsgewinde und zwar darf es — Chlor und Stickstoff ausgenommen — das für Kohlensäureflaschen übliche Normalgewinde sein. Chlor und Stickstoffflaschen müssen einen anderen und voneinander abweichenden Gewindedurchmesser erhalten und zwar Stickstoff mit einem Kerndurchmesser von 22 mm.

§ 6. Zulässige Füllung der Behälter.

Die zulässige höchste Füllung der Behälter beträgt

für verflüssigte Gase:

für Kohlensäure und Stickoxydul 1 kg Flüssigkeit für je 1,34 l Fassungsraum des Behälters,

für verflüssigtes Ölgas (§ 7 Abs. 2) 1 kg Flüssigkeit für je 2,5 l Fassungsraum des Behälters,

für Ammoniak 1 kg Flüssigkeit für je 1,86 l Fassungsraum des Behälters,

für Chlor und Stickstofftetroxyd 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters,

für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters,

für Methyläther 1 kg Flüssigkeit für je 1,65 l Fassungsraum des Behälters,

für Methyl- und Äthylamin 1 kg Flüssigkeit für je 1,7 l Fassungsraum des Behälters,

für Chlormethyl und Chloräthyl 1 kg Flüssigkeit für je 1,25 l Fassungsraum des Behälters,

für Äthan 1 kg Flüssigkeit für je 3,3 l Fassungsraum des Behälters,

für alle übrigen nicht genannten verflüssigten Gase 1 kg Flüssigkeit für je 5,0 l Fassungsraum des Behälters.

Der zulässige höchste Druck, mit dem Behälter für verdichtete Gase in den Verkehr gebracht werden dürfen, beträgt bei 15,0° C.:

	Atmosphären Überdruck
für gasförmige Kohlensäure . .	20
für gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes Azetylen . . .	15
für verdichtetes Azetylen . . .	2
für Mischgas von Azetylen und Fettgas	10
für Fettgas	125
für Sauerstoff, Wasserstoff (auch mit Methan gemischt als Bulkangas), die sog. Edelgase (Argon, Metargon, Xenon, Krypton, Neon, Helium), rein oder in Mischungen unter sich sowie mit Sauerstoff oder Stickstoff, ferner Grubengas, Leuchtgas, Kohlenoxyd, Wassergas, Stickstoff und Preßluft	200
für alle anderen Gase	1

Vor jeder Neufüllung von Behältern sind etwa angesammelte Flüssigkeiten und Verunreinigungen durch Öffnen der Ventile bei geeigneter Lage des Behälters auszublasen. Das Leergewicht der Behälter

ist vor jeder Wiederholung der amtlichen Prüfung von der Fabrik, in der sie erfolgt, festzustellen. Werden zwischen den alten Angaben und den neu ermittelten Leergewichten bemerkenswerte Unterschiede festgestellt, die durch Reinigung des Behälters nicht beseitigt werden können, so sind die Behälter vor der Neufüllung dem Sachverständigen zur erneuten Feststellung des Leergewichts, etwaiger Abnutzungen und der zulässigen Füllung vorzulegen. Eine gründliche Reinigung des Innern ist auch dann stets auszuführen, wenn sich beim Schütteln der leeren Behälter die Anwesenheit von festen Bestandteilen bemerkbar macht, namentlich bei Flaschen für brennbare und für oxydierende Gase.

Behälter für Azetylenlösungen müssen mit feinporiger gleichmäßig verteilter Masse ganz ausgefüllt sein. Es darf nur soviel von dem Lösungsmittel (z. B. Azeton) eingefüllt werden, daß sich die durch Aufnahme des Azetylens und durch Steigerung der Außentemperatur auf 40° C. eintretende Volumenvergrößerung gefahrlos vollziehen kann. Hierbei darf der innere Ueberdruck 25 Atmosphären nicht überschreiten.

Flaschen für verflüssigte Gase sind während ihrer Füllung zu verwiegen und zur Feststellung etwaiger Ueberfüllungen einer nachfolgenden Kontrollwägung zu unterziehen.

§ 7. Erste und wiederholte Druckproben der Behälter.

Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte, geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) einer Prüfung mit Wasserdruck zu unterwerfen.

Bei verflüssigten Gasen muß, soweit ihr höchster Arbeitsdruck nicht höher als bei 15 Atmosphären Ueberdruck liegt, als Probedruck der doppelte Betrag des höchsten Arbeitsdrucks, in allen anderen Fällen eine um 15 Atmosphären höhere Pressung als der höchste Arbeitsdruck angewendet werden. Als höchster Arbeitsdruck wird bei verflüssigten Gasen derjenige bezeichnet, welcher sich für eine Temperatur von 40° C. bei einer Ueberfüllung des Behälters von 5 % gegenüber der zulässigen Höchstfüllung (§ 6) berechnet. Hiernach beträgt z. B. der Probedruck für

Kohlensäure und Oelgas, dessen Druck bei Temperaturen bis zu 40° C. den Druck der verflüssigten Kohlensäure nicht übersteigt (z. B. Blaugas) . . .	190	Atmosphären Ueberdruck,
Stickoxydul . . .	180	" "
Aethan	95	" "
Ammoniak und Chlorkohlenoxyd . . .	30	" "
Chlor und Stickstofftetroxyd	22	Atmosphären Ueberdruck,
Chlormethyl, Methylamin und Methyläther	16	" "
Schweflige Säure, Chloräthyl und Aethylamin . . .	12	" "

Bei verdichteten Gasen muß der Probedruck in der Regel um 50 % höher sein als der Füllungsdruck, diesen aber mindestens um 5 Atmosphären übersteigen.

Abweichend hiervon sind Behälter für Azetylenlösungen mit einem um 166,6 %, für stark gepreßtes Fettgas (zwischen 10 und 125 Atmosphären) mit einem um 60 % höheren Druck als dem Füllungsdruck zu prüfen.

Die Behälter müssen dem Probedruck widerstehen, ohne bleibende Veränderung der Form und Undichtigkeiten zu zeigen. Die Feststellung der Formveränderungen hat bei sogenannten Flaschen an einem mit der Druckvorrichtung zu verbindenden Meßrohr zu erfolgen. Der Probedruck muß durch Einrichtungen hergestellt werden, die eine stoßfreie Steigerung des Druckes ermöglichen.

Die Wasserdruckprobe aller im Verkehre befindlichen geschlossenen Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase ist von einem zuständigen Sachverständigen in regelmäßigen Fristen zu wiederholen. Behälter für Chlor, Stickstofftetroxyd, schweflige Säure, Chlorkohlenoxyd, Chlormethyl und Chloräthyl, Methyläther, Methylamin und Aethylamin dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als zwei Jahre, Behälter für die übrigen verflüssigten oder verdichteten Gase, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als fünf Jahre verflossen sind. Die Wiederholung in kürzeren Fristen ist zulässig. Für die Höhe des Probedrucks bei den regelmäßigen Druckproben sind dieselben Bestimmungen wie für erste Druckproben maßgebend. Bei den wiederholten Prüfungen ist es nicht erforderlich die Behälter auszuglühen.

Bei der Wiederholung der Druckprobe der Behälter für Azetylenlösungen ist zur Herstellung des Drucks das Lösungsmittel selbst oder ein für die Lösung indifferentes Gas anzuwenden oder die mit dem Lösungsmittel in normaler Weise gefüllte Flasche ist im Wasserbade soweit zu erwärmen, daß der vorgeschriebene Probedruck erreicht wird.

§ 8. Stempelung und Bescheinigungen.

Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) mit einem in das Metall neben den Tage der Prüfung einzuschlagenden, deutlichen Prüfungsstempel zu versehen. Der Stempel darf erst angebracht werden, nachdem festgestellt worden ist, daß die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 7 dieser Polizeiverordnung erfüllt werden.

Ueber den Befund der ersten Prüfung der Behälter ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen. Diese ist von dem Eigentümer des Behälters aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Bei den wiederholten Prüfungen sind die Behälter erneut zu stempeln. Die Stempelung darf erst erfolgen, nachdem festgestellt worden ist, daß die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 7 dieser Polizeiverordnung erfüllt werden. Der Ausstellung von Bescheinigungen bedarf es bei den wiederholten Prüfungen nicht, vielmehr gilt der neben dem Tage der letzten Prüfung eingeschlagene Stempel des zuständigen Sachverständigen als ausreichender Prüfungsnachweis.

§ 9. Besondere Vorschriften für verdichtete Gase.

Behälter zur Aufnahme gasförmiger Kohlensäure bis zu einem Füllungsdruck von 20 Atmosphären Ueberdruck bei 15° C. müssen mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung der Innenwandung gestattet, einem Sicherheitsventil, Wasserablaßhahn, einem Füll- bezw. Ablaßventil sowie mit Manometer versehen sein.

Bei der Beförderung verdichteter Gase muß der Absender auf Verlangen der zuständigen Behörde den in den Behältern vorhandenen Druck durch ein richtig zeigendes Manometer nachweisen.

Behälter für Azetylen und Azetylenlösungen, für Leucht-, Fett- und Grubengas von mehr als 20 Atm. Füllungsdruck, für Sauerstoff, Wasserstoff, Vulkangas, die sog. Edelgase und deren Mischungen, ferner Kohlenoxyd, Wassergas, Stickstoff und Preßluft müssen nahtlos sein.

Verdichteter Sauerstoff darf mit höchstens 4 Volumenprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Volumenprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden.

Werden mit Wasserstoff, Azetylen oder anderen brennbaren Gasen und mit Sauerstoff gefüllte Behälter zwecks Verwendung der Gase in Heizbrennern durch Leitungen miteinander verbunden, so sind zur Vermeidung des unter geeigneten Verhältnissen möglichen Ueberströmens von brennbaren Gasen in die Sauerstoffbehälter oder von Sauerstoff in die Behälter für brennbare Gase, Brenner, welche die Absperrung der Gase hinter der Mischstelle gestatten, unzulässig und gemeinsame Hähne zur Absperrung beider Gase nur dann gestattet, wenn das Hahngehäuse eine durchgehende Trennungsstelle zwischen den Anschlußstellen der beiden Leitungen hat.

Wenn Behälter mit verdichtetem Sauerstoff, Wasserstoff oder Leuchtgas in Kisten befördert oder aufbewahrt werden, so müssen diese die deutliche Aufschrift „verdichteter Sauerstoff" usw. tragen.

§ 10. Behandlung gefüllter Behälter.

Die mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen, oder der unmittelbaren Einwirkung der Sonnenstrahlen ausgesetzt werden. Der Einwirkung anderer Wärmequellen (Heizkörper, Oefen usw.) sind sie durch hinreichende Entfernung oder Schutzwände zu entziehen. Das Lagern gefüllter Behälter auf Plätzen, an denen Menschen verkehren, ist nur statthaft, wenn die Behälter zeltartig mit einer Decke von Segeltuch oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt werden. Gefüllte Behälter dürfen in Werkstätten oder an Verkehrsplätzen nicht aufgestellt werden, ohne gegen Umstürzen in geeigneter Weise gesichert zu sein.

Das Umfüllen von verflüssigten oder verdichteten Gasen in andere Behälter darf nicht durch unmittelbare Erwärmung mittels offenen Feuers oder Gasflammen, sondern nur durch Erwärmen mittels feuchter, heißer Tücher oder im Wasser- oder Luftbade erfolgen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die Temperatur des Bades nicht über 40° C., für Chloräthyl nicht über 60°, steigen kann.

Werden verflüssigte oder verdichtete Gase aus Versandbehältern in geschlossene Gefäße übergeleitet, die nicht für den gleichen Druck gebaut sind wie die Versandbehälter, so sind entweder Reduzierventile zu verwenden, oder die Gefäße sind mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer zu versehen.

§ 11. Beförderung gefüllter Behälter auf Fuhrwerken.

Bei der Beförderung gefüllter Behälter auf Fuhrwerken sind die Behälter zeltartig mit einer Decke aus Segeltuch oder mit einem hölzernen Kasten gegen die Einwirkung der Sonnenbestrahlung zu schützen.

Die Beförderung der mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter auf Fuhrwerken, die gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, ist verboten; ausgenommen von diesem Verbote sind

Kohlensäureflaschen mit nicht von außen zu betätigenden Sicherheitsvorrichtungen (Bruchplatten oder -kapseln),

Flaschen mit gelöstem Azetylen, das zur Beleuchtung oder bei Kraftwagen auch zum Anlassen der Fahrzeuge benutzt wird, sowie

Flaschen für verdichtete Luft und Stickstoff zu Betriebszwecken von Kraftwagen.

Behälter mit Sauerstoff dürfen auf Verkehrsmitteln, die gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, befördert werden, wenn ihre Wandungen so bemessen sind, daß sie bei dem Füllungsdruck nicht über 7,5 kg auf das Quadratmillimeter beansprucht werden. Jede zu solchen Zwecken benutzte Sauerstoffflasche muß mit einer Angabe ihrer Wandstärke und des zulässigen Füllungsdrucks versehen sein. Die Sendung darf nur zuverlässigen Personen anvertraut werden.

Bestehende polizeiliche Vorschriften für die Beförderung der Behälter auf Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehre dienen, werden hierdurch nicht berührt.

Fuhrwerke und Fahrzeuge, mit welchen gefüllte Behälter befördert werden, dürfen, abgesehen von der

zur Ablieferung von Behältern an die Besteller erforderlichen Zeit, auf Straßen, Plätzen und Wegen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 12. Ernennung des Sachverständigen.

Die zur Vornahme der in den §§ 3, 4, 5, 6 vorgeschriebenen Prüfungen und zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 8 zuständigen Sachverständigen ernennt der Regierungspräsident. Derselbe bestimmt auch die Stempel, deren sich die Sachverständigen zu bedienen haben.

Die Bescheinigungen der in den übrigen Regierungsbezirken zugelassenen Sachverständigen werden ohne weiteres anerkannt. Das gleiche gilt hinsichtlich der in anderen Bundesstaaten zur amtlichen Prüfung im Sinne des Abschnitts I d der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung zugelassenen Sachverständigen. Sachverständige des Auslandes bedürfen der Anerkennung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 13. Ausnahmen und Uebergangsbestimmungen.

Der Regierungspräsident kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung gewähren, insbesondere soweit es sich um Uebergangsbestimmungen handelt; allgemeine Ausnahmen sind mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig. Die nach §§ 4 und 5 an die Behälter zu stellenden Anforderungen müssen bei alten Flaschen spätestens bis zu ihrer nächsten Druckprobe beachtet werden, soweit nicht einzelne Bestimmungen dieser Paragraphen ausdrücklich auf neue Behälter beschränkt worden sind. Die bei Erlaß dieser Polizeiverordnung im Verkehr befindlichen Behälter bleiben unabhängig von den Anforderungen des § 3 verkehrsberechtigt. Die Bestimmungen des § 4 finden auf Flaschen für Azetylenlösungen, Luft und Stickstoff zu Betriebszwecken ausländischer Fahrzeuge, die sich vorübergehend in Preußen aufhalten, keine Anwendung. Die Flaschen der Militärverwaltung, die laut angebrachtem Stempel nach den für solche Flaschen bestehenden besonderen Bestimmungen amtlich geprüft werden, sind von den Vorschriften der §§ 3 und 7 ausgenommen.

§ 14. Gebühren.

Für die vorgeschriebenen Prüfungen können die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Behälter beanspruchen.

Anlage I.

§ 15. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 16. Inkrafttreten der Verordnung.

Durch diese Polizeiverordnung werden alle früheren Bestimmungen über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, soweit er nicht auf Eisenbahnen stattfindet, aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Magdeburg, den 22. September 1914.

Der Regierungspräsident. v. Miesitscheck.

I. 2. 3115.

Gebührenordnung

Anlage I.

für den Regierungsbezirk Magdeburg zur Polizeiverordnung vom 22. September 1914, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

	Gebührensatz M
A. Prüfung des Baustoffs neuer Behälter.	
1) Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Ermittelung der Wandstärken, sowie erforderlichenfalls einer Biegeprobe	6,00
2) Für jede weitere vollständige Prüfung nach Ziffer 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben	3,00
B. Abnahme neuer Behälter.	
Für die Druckprobe einschließlich der Verwiegung der Behälter, der Ermittelung des Fassungsraums oder des zulässigen Höchstgewichts der Füllung	
1) von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a. bei einer Anzahl bis zu 20 Behältern	10,00
b. für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr . .	0,40
c. für jedes weitere Stück über 70 bis zu 120 Behältern, für das Stück mehr .	0,25
d. für jedes weitere Stück über 120 Behälter	0,15
2) von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt:	
a. wenn der Gesamtinhalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 l beträgt . .	10,00
b. für jedes weitere Liter Inhalt mehr mit der Maßgabe, daß für ein einzelnes Gefäß der Höchstbetrag der Prüfungsgebühren 50 M. nicht übersteigen darf.	0,01
C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.	
Für die Druckprobe einschließlich herausgreifender Verwiegung, Ermittelung des Fassungsraumes oder des zulässigen Höchstgewichts der Füllung	
1) von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a. bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,00
b. für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr . .	0,20
c. für jedes weitere Stück über 70 Behälter, für das Stück mehr	0,15
2) von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt werden Gebühren nach B 2 erhoben.	

Die mehrfache Erhebung der Grundgebühr von 10 M. fällt weg, wenn die Prüfungsgebühren an

einem Tage bei demselben Besitzer und an demselben Prüfungsorte bei einer Inanspruchnahme des Sachverständigen bis zu 5 Stunden (einschließlich des Reisewegs) den Betrag von 30 M., bei einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme den Betrag von 60 M. übersteigen.

Der prüfende Beamte hat neben den Gebühren Anspruch auf Ersatz der verauslagten Fuhrkosten.

Eine Gebühr für besondere Reisen, die etwa zur Abstempelung von Probestücken erforderlich werden, ist außer dem Ersatz von Fuhrkosten nicht zu beanspruchen. Für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse steht dem Prüfenden eine Gebühr nicht zu.

Die Besitzer der zu prüfenden Behälter sind verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine dem § 7 Abs. 5 entsprechende Druckpumpe bereitzustellen, oder Ersatz der dem Prüfenden durch eigene Beschaffung erwachsenden Unkosten zu leisten.

Die Sachverständigen sind berechtigt, die Staffelsätze der Ziffern B und C an jedem Abnahmetag und bei jedem Wechsel des Prüfungsorts von neuem anzuwenden.

Anlage II.

Nur stempelfrei, wenn der Wert des geprüften Gegenstandes 150 Mark nicht übersteigt.

Prüfungs-Bescheinigung.

Auf Antrag de.....

zu ..... hat der unterzeichnete amtliche Sachverständige heute einen nahtlosen — geschweißten — genieteten Behälter aus Flußstahl — Flußeisen — Formflußeisen — Schweißeisen — Kupfer nach Maßgabe der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen.

Auf dem Behälter sind in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise vermerkt:

Firma oder Name des Eigentümers: .....

.....

laufende Nummer: .....

Bezeichnung des Gases: .....

Gewicht des leeren Behälters: ..... kg

Tag der Prüfung: .....

Fassungsraum: l

Höhe des zulässigen höchsten Füllungsdrucks:

..... atm Ueberdruck

Höchstgewicht der Füllung: ..... kg

Glühstempel des Werksbeamten:

Fabrikationsnummer: .....

[Zusatz für Behälter mit poröser Masse gefüllt:

Firma, welche die poröse Masse hergestellt und eingefüllt hat: .....

.....]

Der Baustoff und die Wandstärke des Behälters entsprechen den Bestimmungen des § 3 der Polizeiverordnung.

Der Behälter wurde dem vorgeschriebenen Probedruck von ..... Atmosphären Ueberdruck unterworfen, ohne Undichtheiten oder bleibende Formveränderungen zu zeigen.

Zum Zeichen, daß der Behälter den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 7 der Polizeiverordnung entspricht, ist er mit dem folgenden Stempel versehen worden.

Der Wert des geprüften Behälters übersteigt — nicht — 150 Mark.

....., den .....

Der amtliche Sachverständige.

(Siegelabdruck.) .....

Ingenieur des .....

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Anlage III.

Nur stempelfrei, wenn der Wert der geprüften Gegenstände insgesamt 150 Mark nicht übersteigt.

Lfd. Nr. [redacted]

Sammel-Prüfungsbescheinigung.

Auf Antrag de.....

zu ..... hat der unterzeichnete amtliche Sachverständige heute ..... Stück nahtlose — geschweißte — genietete Behälter aus Flußstahl — Flußeisen — Formflußeisen — Schweißeisen — Kupfer nach Maßgabe der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen.

Auf den Behältern sind in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise die in dem anliegenden Verzeichnis angegebenen Bezeichnungen vermerkt.

Der Baustoff und die Wandstärke der Behälter entsprechen den Bestimmungen des § 3 der Polizeiverordnung.

Die Behälter wurden dem vorgeschriebenen Probedruck von ..... Atmosphären Ueberdruck unterworfen, ohne Undichtheiten oder bleibende Formveränderungen zu zeigen.

Zum Zeichen, daß die Behälter den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 7 der Polizeiverordnung entsprechen, sind sie mit dem folgenden Stempel versehen worden.

Der Wert der geprüften Behälter übersteigt — nicht — den Betrag von 150 Mark.

....., den .....

Der amtliche Sachverständige.

(Siegelabdruck.) .....

Ingenieur des .....

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Vermerk: Dieses Verzeichnis gilt nur in fester Verbindung mit der zugehörigen Sammel-Prüfungsbescheinigung als genügender Prüfungsausweis.

Zu lfde. Nr. [redacted]

Verzeichnis
der
am ..... auf dem Werk .....
..... zu ..... geprüften
Behälter (Anlage zu der Sammel-Prüfungsbescheinigung Nr. ..... vom .....).

Bezeichnung auf den geprüften Behältern

Firma oder Name des Eigentümers (zutreffenden Falls auch Firma, welche die poröse Masse hergestellt und eingefügt hat)	lfde. Nr. des Behälters	Bezeichnung des einzufüllenden Gases	Gewicht des leeren Behälters in kg	Fassungsraum in l	Höhe des zulässigen Füllungsdrucks in in Atm.	Höchstgewicht der Füllung in kg	Tag der Prüfung	Glühstempel der Fabrik	Fabrikationsnummer des Werks	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

....., den .....

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck.)

Spalte 5/6 ist nur bei verdichteten Gasen, 7 nur bei verflüssigten Gasen, 10 nur wunschgemäß auszufüllen.

1140. Nachtrag II
zur Genehmigungsurkunde für die elektrischen Straßenbahnen vom 21. März 1910

a. von der Magdeburg-Cracauer Grenze bis zur Dorflage von Cracau,

b. von der Magdeburg-Fermersleben'er Grenze im Zuge der Schönebeckerstraße durch Fermersleben bis Salbke,

(Amtsblatt Stück 12 Seite 106 ff.).

Den Magdeburger Vorortbahnen, Aktien-Gesellschaft in Magdeburg, auf die die der Stadtgemeinde Magdeburg unter dem 21. März 1910 erteilte Genehmigungsurkunde zum Bau und Betriebe der obengenannten Straßenbahnen durch den Nachtrag I zur Genehmigungsurkunde vom 28. März 1913 (Amtsblatt Stück 15 Seite 153/154) übertragen ist, wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Magdeburg auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225) vorbehaltlich der Rechte Dritter für die Verlängerung der Straßenbahn Magdeburg-Salbke durch Westerhüsen und Frohse bis nach Schönebeck gleichfalls auf 100 Jahre von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes auf der Verlängerungsstrecke ab unter nachstehenden Bedingungen hierdurch die Genehmigung erteilt:

1) Die Verlängerungsstrecke ist nach Maßgabe der mit den landespolizeilichen Prüfungs-, Feststellungs- und Genehmigungsvermerken versehenen Pläne herzustellen.

2) Der § 15 der Genehmigungsurkunde vom 21. März 1910 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt nachstehende Anordnung:

Die Geschwindigkeiten der Fahrten auf der Strecke Magdeburg-Salbke-Schönebeck darf in der Stunde die nachfolgenden Maße nicht überschreiten

a. Vom Magdeburger Wasserwerk in Buckau ab bis zum Sülze-Fluß in Salbke (etwa km 2,75) = 25 km
b. Von da ab bis zur letzten Straßenkreuzung vor dem Bahnhof Magdeburg-Südost (Länge etwa 600 m) = 20 km
c. Weiter bis km 5,4 = 25 km
d. Von da (soweit die Bahn auf eigenem Bahnkörper läuft (etwa bis Stat. 8,7 Soolgraben) = 30 km
e. Weiter durch die Ortschaft Frohse bis zur Grenze von Schönebeck (etwa km 9,7) = 15 km
f. Durch die Königstraße bis Stat. 11,3 = 25 km
g. Von da bis zum Endpunkt der Bahn an dem Staatsbahnübergang = 15 km.

In den Krümmungen mit kleinen Halbmessern ist die Geschwindigkeit außerdem wie folgt zu ermäßigen:
bei einem Halbmesser von 20 m und darunter auf 10 km in der Stunde,
bei einem Halbmesser von mehr als 20 bis einschließlich 40 m auf 15 km in der Stunde,

bei einem Halbmesser von mehr als 40 bis einschließlich 60 m
auf 20 km in der Stunde.

Die Straßenbahnzüge dürfen höchstens aus einem Motorwagen und zwei Anhängewagen bestehen.

3) Der im § 28 der Genehmigungsurkunde vom 21. März 1910 festgelegte Termin für die Vollendung der beiden Straßenbahnen von Magdeburg nach Cracau und von Magdeburg nach Salbke einschließlich der Verlängerungsstrecke Salbke-Schönebeck wird auf den 1. April 1916 verlängert.

4) Im übrigen finden sämtliche Bestimmungen der oben erwähnten Genehmigungsurkunde vom 21. März 1910 auf die Verlängerungsstrecke Salbke-Schönebeck sinngemäße Anwendung.

Magdeburg, den 12. September 1914.

(L.S.)

I. 3. 2092. Der Regierungspräsident.
In Vertretung. gez. Graf Pilati.

Die Aktien-Gesellschaft „Magdeburger Vorortbahnen" ist am 30. September 1912 in Abteilung B unter Nr. 360 in das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts zu Magdeburg eingetragen worden.

Magdeburg, den 12. September 1914.

(L.S.)

I. 3. 2092. Der Regierungspräsident.
In Vertretung. gez. Graf Pilati.

1141. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat den Ingenieuren Brüser und Böhner beim Halberstädter Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein in Halberstadt die nachgesuchte Berechtigung IV. Grades — Vornahme der technischen Vorprüfung der Genehmigungsgesuche aller der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfkessel — unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes erteilt.

Magdeburg, den 18. September 1914.

I. 2. Nr. 3454. Der Regierungspräsident.

1142. Am 12. August d. Js. hat der des Schwimmens unkundige Arbeiter Richard Blumenberg aus Halberstadt den 3 Jahre alten Sohn des Lederzurichters Ahlhelm daselbst aus einer 1½ m tiefen Stelle der Holtemme gezogen und vom Tode des Ertrinkens gerettet. Ich bringe seine von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat zum Zeichen meiner Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Magdeburg, den 15. September 1914.

I. 6. Nr. 4163. Der Regierungspräsident.

d. verschiedener Behörden:

1143. Schiffahrtsbetrieb
auf den Märkischen Wasserstraßen.

Nach Meldung des Bahnschutzoffiziers in Eberswalde an das stellvertretende Generalkommando des III. Armeekorps hat in der Nacht vom 30. zum 31. vorigen Monats 11 Uhr ein Dampfer mit 4 Anhängen entgegen der am 25. vorigen Monats veröffentlichten Verfügung des Generalkommandos vom 24. vorigen Monats die Hohenzollernbrücke nachts durchfahren.

Auf Ersuchen des Generalkommandos gebe ich hiermit bekannt, wie dasselbe sich im Wiederholungsfalle genötigt sieht, den Schiffahrtbetrieb auf den Märkischen Wasserstraßen wieder auf die Zeit von Tagesanbruch bis zum Eintritt der Dunkelheit zu beschränken.

Potsdam, den 14. September 1914.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

1144. Die Aussonderung der vernichtungsfähigen Prozeß-, Zwangsversteigerungs-, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Nachlaß-Akten des hiesigen Amtsgerichts ist erfolgt.

Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb einer Frist von 4 Wochen beim hiesigen Gerichte anzumelden und zu bescheinigen.

Hötensleben, den 16. September 1914.

Königliches Amtsgericht.

Vermischte Nachrichten:

1145. Der Kreisausschuß hat unterm 17. August 1914 auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nach erfolgter Einwilligung der Beteiligten beschlossen, daß

a. die zum Gemeindebezirke Vielbaum gehörigen, im Grundsteuerkataster des Gemeindebezirks Vielbaum Artikel Nr. 42 unter Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 35, 266/39, 43, 49, 279/59, 438/60, 61, 62 und unter Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 24, 28, 29, 30, 31 und 32 verzeichneten Grundstücke von zusammen 21,44,13 ha Flächeninhalt von dem Gemeindebezirke Vielbaum abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Vielbaum II vereinigt werden,

b. die zum Gutsbezirke Vielbaum II gehörigen im Grundsteuerkataster des Gutsbezirks Vielbaum II Artikel 5 unter Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 435/33 und 436/33 verzeichneten Grundstücke von zusammen 46,06 a Flächeninhalt von dem Gutsbezirke Vielbaum II abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Vielbaum vereinigt werden,

und zwar gegen eine vom Rittergutsbesitzer Faehndrich in Vielbaum II an die Gemeinde Vielbaum für den Verlust der Gemeindesteuern infolge Wegfalls der Grund- und Gebäudesteuern zu zahlende Abfindungssumme im 25 fachen Jahresbetrage ihrer darauf entfallenden jährlichen Gemeindesteuern, berechnet nach dem Durchschnitte der letzten 5 Jahre.

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Vorstehendes wird hierdurch gemäß § 2 Nr. 8 a. a. O. zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Osterburg, den 16. September 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

1146. Von den Magdeburger Stadtanleihen sind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gekündigt.

Zum 2. Januar 1915.

Ausgabe III von 1880.

Stücke zu 1000 ℳ Buchstabe A.

Nr. **12**009 047 051 058 070 082 096 105 109 124 197 210 221 228 269 284 313 320 338 348 349 351 356 363 382 386 407 424 442 443 454 463 509 914 918 919 923 942 953 965 967 **13**007 011 016 040 044 059 079 081 088 099 109 114.

Stücke zu 500 ℳ Buchstabe B.

Nr. **13**508 524 558 573 575 580 589 601 622 633 635 644 668 692 700 701 725 765 789 838 847 849 877 901 925 932 933 941 942 946 985 991 **14**004 013 014 016 040 089 094 176 207 222 225 237 251 274 276 281 288 299 310 316 322 373 385 413 419 438 529 531 954 975 978 992 **15**003 006 007 025 304 305 327 333 335 358 425 443 451 468 479 484.

Stücke zu 200 ℳ Buchstabe C.

Nr. **15**529 537 544 561 567 570 601 612 624 626 646 651 668 673 686 697 700 732 736 754 783 784 796 826 834 857 876 879 880 898 918 940 942 955 960 971 **16**026 027 028 034 046 056 064 073 090 095 099 102 118 119 129 148 200 215 216 224 238 256 268 274 277 308 315 324 343 381 391 393 397 418 434 462 471 490 497 502 504 529 534 537 545 561 562 563 572 582 603 604 613 660 706 716 765 776 777 806 808 816 831 834 836 883 884 890 **17**023 034 041 044 055 060 083 089 107 112 120 185 194 289 295 308 321 325 329 332 348 349 350 355 356 373 381 393 404 409 410 473 478 482 484 491 526 534 557 563 577 607 612 632 646 648 654 656 686 690 712 714 721 734 747 756 757 776 782 787 805 816 841 851 874 884 887 911 940 941 950 961 964 965 970 978.

Durch freihändigen Ankauf sind 8300 ℳ getilgt.

Die Stücke sind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. Dezember 1914 hinaus findet nicht statt.

Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann an unserer Kämmereikasse sowie an nachstehenden Stellen erfolgen:

in Berlin,
- bei der Seehandlungshauptkasse, Preußische Staatsbank,
- „ „ Deutschen Bank,
- „ „ Nationalbank für Deutschland,
- „ S. Bleichröder,
- „ der Bank für Handel und Industrie,
- „ „ Diskonto-Gesellschaft,
- „ „ Commerz- und Diskontobank,
- „ A. H. Heymann & Co.,

in Magdeburg,
- bei der Dresdner Bank in Berlin u. Frankfurt a. M.,
- „ Ephraim Meyer & Sohn in Hannover,
- „ der Oldenburger Spar- u. Leihbank in Oldenburg,
- „ „ Mitteldeutschen Privatbank,
- „ dem Magdeburger Bankverein,
- „ F. A. Neubauer,
- „ Zuckschwerdt & Beuchel,
- „ Dingel & Co.,
- „ Wilhelm Schieß,
- „ E. Alenfeld & Co.,

Von den früher ausgelosten und gekündigten, aber noch im Umlauf befindlichen Stücken der Magdeburger Stadtanleihen, deren Verzinsung aufgehört hat, folgt nachstehend ein Verzeichnis.

			ℳ				ℳ
Nr.	**2**500	über	500	Nr.	**16**282	über	200
„	501	„	500	„	299	„	200
„	**3**489	„	500	„	405	„	200
„	**4**842	„	200	„	576	„	200
„	**6**952	„	1000	„	605	„	200
„	**7**413	„	1000	„	656	„	200
„	**8**807	„	500	„	657	„	200
„	**9**983	„	200	„	658	„	200
„	984	„	200	„	659	„	200
„	**10**709	„	200	„	661	„	200
„	710	„	200	„	662	„	200
„	**11**118	„	200	„	681	„	200
„	**12**071	„	1000	„	682	„	200
„	101	„	1000	„	687	„	200
„	184	„	1000	„	**17**003	„	200
„	223	„	1000	„	033	„	200
„	466	„	1000	„	294	„	200
„	**13**001	„	1000	„	352	„	200
„	102	„	1000	„	405	„	200
„	552	„	500	„	449	„	200
„	567	„	500	„	511	„	200
„	582	„	500	„	651	„	200
„	890	„	500	„	778	„	200
„	952	„	500	„	873	„	200
„	966	„	500	„	927	„	200
„	998	„	500	„	**18**579	„	2000
„	**14**189	„	500	„	**19**432	„	500
„	202	„	500	„	704	„	500
„	241	„	500	„	**20**881	„	2000
„	268	„	500	„	**21**010	„	2000
„	**15**312	„	500	„	412	„	1000
„	367	„	500	„	880	„	1000
„	368	„	500	„	894	„	1000
„	513	„	200	„	**22**155	„	500
„	520	„	200	„	195	„	500
„	540	„	200	„	453	„	500
„	785	„	200	„	**25**968	„	5000
„	791	„	200	„	**26**407	„	1000
„	810	„	200	„	473	„	1000
„	928	„	200	„	720	„	1000
„	970	„	200	„	912	„	1000
„	999	„	200	„	**27**078	„	1000
„	**16**008	„	200	„	079	„	1000

Nr.	**27** 307	über	500 ℳ	Nr.	**75** 223	über	500 ℳ	Nr.	**123** 737	über	1000 ℳ	Nr.	**124** 383 über 500 ℳ
„	550	„	500	„	457	„	500	„	933	„	1000	„	586 „ 500
„	631	„	1000	„	566	„	500	„	**124** 008	„	1000	„	799 „ 500
„	805	„	500	„	567	„	500	„	011	„	1000	„	**125** 174 „ 500
„	806	„	500	„	588	„	500	„	207	„	500	„	190 „ 500
„	**28** 023	„	200	„	604	„	500	„	266	„	500	„	204 „ 500
„	029	„	200	„	796	„	500	„	267	„	500	„	206 „ 500
„	087	„	200	„	**76** 246	„	500	„	268	„	500	„	376 „ 200
„	189	„	200	„	295	„	500	„	269	„	500	„	423 „ 200
„	**36** 673	„	2000	„	921	„	200	„	341	„	500	„	424 „ 200
„	**37** 173	„	1000	„	924	„	200	„	345	„	500	„	434 „ 200
„	**38** 429	„	1000	„	925	„	200	„	378	„	500	„	527 „ 200
„	597	„	1000	„	**77** 377	„	200	„	381	„	500	„	767 „ 200
„	**39** 081	„	1000	„	655	„	200	„	382	„	500	„	989 „ 200
„	963	„	500	„	656	„	200						
„	**40** 513	„	200	„	**78** 203	„	200						
„	567	„	200	„	**79** 758	„	1000						
„	807	„	100	„	802	„	1000						
„	**41** 202	„	100	„	839	„	1000						
„	**48** 546	„	1000	„	900	„	1000						
„	**51** 294	„	100	„	**81** 963	„	500						
„	**52** 866	„	1000	„	**82** 524	„	500						
„	**57** 562	„	1000	„	836	„	500						
„	**58** 026	„	1000	„	**83** 356	„	200						
„	029	„	1000	„	546	„	200						
„	107	„	1000	„	806	„	200						
„	384	„	1000	„	904	„	200						
„	699	„	500	„	**84** 202	„	200						
„	842	„	500	„	**120** 227	„	2000						
„	994	„	500	„	231	„	2000						
„	**59** 578	„	100	„	232	„	2000						
„	675	„	100	„	238	„	2000						
„	691	„	100	„	295	„	2000						
„	692	„	100	„	354	„	2000						
„	**72** 027	„	2000	„	359	„	2000						
„	074	„	2000	„	360	„	2000						
„	250	„	2000	„	361	„	2000						
„	585	„	1000	„	362	„	2000						
„	586	„	1000	„	449	„	2000						
„	589	„	1000	„	453	„	2000						
„	647	„	1000	„	492	„	2000						
„	649	„	1000	„	930	„	1000						
„	**73** 043	„	1000	„	**121** 119	„	1000						
„	803	„	1000	„	268	„	1000						
„	**74** 034	„	1000	„	271	„	1000						
„	107	„	1000	„	352	„	1000						
„	155	„	1000	„	**122** 214	„	1000						
„	241	„	1000	„	604	„	1000						
„	292	„	1000	„	672	„	1000						
„	305	„	1000	„	673	„	1000						
„	364	„	1000	„	674	„	1000						
„	440	„	1000	„	971	„	1000						
„	459	„	1000	„	**123** 036	„	1000						
„	906	„	1000	„	072	„	1000						
„	907	„	1000	„	074	„	1000						
„	923	„	1000	„	083	„	1000						
„	924	„	1000	„	084	„	1000						

Magdeburg, den 16. Juni 1914.

Der Magistrat.

1147. Von den Magdeburger Stadtanleihen sind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gekündigt:

Zum 2. Januar 1915.

Anleihe von 1906 (4%) zum Ankauf des Elektrizitätswerks.

Stücke zu 2000 M. Buchstabe B.

Nr. **120**129 569 763 764 765 766.

Stücke zu 1000 M. Buchstabe C.

Nr. **121**007
122816
123314 315 420.

Stücke zu 200 M. Buchstabe E.

Nr. **125**401 865 870 871
126181 291.

Die Stücke sind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. Dezember 1914 hinaus findet nicht statt. Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt. Im übrigen ist die planmäßige Tilgung im Wege freihändigen Ankaufs erfolgt.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann an unsere Kämmereikasse oder bei nachstehenden Stellen

in Berlin,
1) bei der Seehandlungs-Hauptkasse,
2) „ „ Deutschen Bank,
3) „ „ Direktion der Diskonto-Gesellschaft,
4) „ S. Bleichröder,

in Magdeburg,
5) „ der Mitteldeutschen Privatbank,
6) „ dem Magdeburger Bankverein,
7) „ F. A. Neubauer,
8) „ Zuckschwerdt & Beuchel,
9) „ Dingel & Co.,
10) „ Wilh. Schieß,
11) „ E. Alenfeld & Co.,
12) „ Friedrich Albert,
13) „ Morgenstern & Co.,

erfolgen. Magdeburg, den 25. August 1914.

Der Magistrat.

1148. Von den Magdeburger Stadtanleihen ist zur planmäßigen Tilgung das nachbenannte Stück ausgelost und wird dem Inhaber hierdurch zur Rückzahlung gekündigt.

Zum 1. April 1915.

Anleihe von 1886, IV. Abteilung (3½ %).

Buchstabe E.

Nr. **27944** über 200 M.

Das Stück ist mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und dem Erneuerungsschein gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. März 1915 hinaus findet nicht statt. Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt. Im übrigen ist die planmäßige Tilgung der ganzen Anleihe von 1886 im Wege freihändigen Ankaufs erfolgt.

Die Rückgabe des gekündigten Stückes kann an unsere Kämmereikasse oder bei nachstehenden Stellen:

1) bei der Seehandlungs-Hauptkasse,
2) „ „ Deutschen Bank,
3) „ „ Nationalbank für Deutschland,
4) „ „ Bank für Handel und Industrie,
5) „ „ Commerz- und Diskontobank,
6) „ „ Direktion der Diskonto-Gesellschaft,
7) „ S. Bleichröder,
8) „ A. H. Heymann &Co.,

in Berlin,

9) „ der Dresdner Bank in Berlin und Frankfurt a. M.,
10) „ Ephraim Meyer & Sohn in Hannover,
11) „ der Oldenburger Spar- und Leihbank in Oldenburg,
12) „ der Mitteldeutschen Privatbank,
13) „ dem Magdeburger Bankverein,
14) „ F. A. Neubauer,
15) „ Zuckschwerdt & Beuchel,
16) „ Dingel & Co.,
17) „ Wilh. Schieß,
18) „ E. Alenfeld & Co.,

in Magdeburg.

erfolgen.

Magdeburg, den 25. August 1914.

Der Magistrat.

1149. Von den Magdeburger Stadtanleihen sind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gekündigt:

Zum 2. Januar 1915.

Anleihe von 1891. Ausgabe 1892.

2. Abteilung. (3½ %.)

Nr. **36**145 zu 5000 M.
„ **37**081 131 zu 2000 M.
„ **37**497 712 771 833 967 und
„ **38**183 zu 1000 M.
„ **39**273 360 363 385 786 967 zu 500 M.
„ **40**173 219 495 571 591 604 zu 200 M.
„ **40**758 759 797 898 und
„ **41**128 zu 100 M.

Anleihe von 1891. Ausgabe 1899.

5. Abteilung. (4 %.)

Nr. **59**167 252 286 435 zu 200 M.

Die Stücke sind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. Dezember 1914 bezw. 31. März 1915 hinaus findet nicht statt. Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt. Im übrigen ist die planmäßige Tilgung der fünf Abteilungen der Anleihe von 1891 zu 3½ wie auch zu 4 % im Wege freihändigen Ankaufs erfolgt.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann an unsere Kämmereikasse und bei nachstehenden Stellen

1. bei der Seehandlungs-Hauptkasse,
2. „ „ Deutschen Bank,
3. „ „ Nationalbank für Deutschland,
4. „ „ Bank für Handel und Industrie,
5. „ „ Commerz- und Diskontobank,
6. „ „ Direktion der Diskonto-Gesellschaft,
7. „ S. Bleichröder,
8. „ A. H. Heymann & Co.

in Berlin,

9. „ der Dresdner Bank in Berlin und Frankfurt a. M.,
10. „ Ephraim Meyer & Sohn in Hannover,
11. „ der Oldenburger Spar- und Leihbank in Oldenburg,
12. „ der Mitteldeutschen Privatbank,
13. „ dem Magdeburger Bankverein,
14. „ F. A. Neubauer,
15. „ Zuckschwerdt & Beuchel,
16. „ Dingel & Co.,
17. „ Wilhelm Schieß,
18. „ E. Alenfeld & Co.,

in Magdeburg.

erfolgen.

Magdeburg, den 18. September 1914.

Der Magistrat.

1150 Von den auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 17. April 1882, 7. September 1887 und 3. Mai 1890, der Ministerialerlasse vom 25. Februar 1901 und 22. Februar 1903 sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 9. April 1908 ausgegebenen Stendaler Stadtanleihescheinen sind bei der diesjährigen Auslosung am 26. Mai folgende Anleihescheine planmäßig zur Rückzahlung am 2. Januar 1915 bezw. 1. April 1915 bezw. 1. Oktober 1914 bestimmt worden:

a. von der II. Ausgabe:

Buchstabe A	Nr. 15, 16, 27, 28, 30 über je 1000 M. —	5000 M.
„ B	Nr. 14, 15, 18, 68, 69, 175, 176, 177 über je 500 M. —	4000 M.
„ C	Nr. 78, 79, 80, 155, 157, 173, 185, 192 über je 200 M. —	1600 M.
	zusammen:	10600 M.

b. von der III. Ausgabe:

Buchstabe	A	Nr. 16, 17, 141, 146, 189, 191 über je 1000 M. —	6000 M.
„	B	Nr. 206, 207, 208, 354, 355 über je 500 M. —	2500 M.
„	C	Nr. 373 über 200 M. —	200 M.
		zusammen:	8700 M.

c. von der IV. Ausgabe:

Buchstabe	A	Nr. 9, 73, 74 über je 1000 M. —	3000 M.
„	B	Nr. 155, 157, 265 über je 500 M. —	1500 M.
„	C	Nr. 361, 363, 364 über je 200 M. —	600 M.
		zusammen:	5100 M.

d. von der V. Ausgabe:

Buchstabe	A	Nr. 6, 8 über je 5000 M. —	10000 M.
„	B	Nr. 196, 197 über je 2000 M. —	4000 M.
„	C	Nr. 212, 213, 333, 334, 335, 336, 339, 340, 656, 658, 694, 695 über je 1000 M. —	12000 M.
„	D	Nr. 709, 802, 871, 872 über je 500 M. —	2000 M.
		zusammen:	28000 M.

e. von der VI. Ausgabe:

Buchstabe	A	Nr. 8, 178 über je 5000 M. —	10000 M.
„	B	Nr. 186, 187, 266, 267, 341, 342 über je 2000 M. —	12000 M.
„	C	Nr. 720, 1015, 1021, 1258, 1259, 1260, 1656, 1657, 1658, 1762, 1787 über je 1000 M. —	11000 M.
„	D	Nr. 1795, 1796, 1797, 2000, 2003, 2171, 2172, 2173, 2307, 2308, 2309, 2310, 2555, 2564 über je 500 M. —	7000 M.
		zusammen:	40000 M.

Der weitere Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.

f. von der VII. Ausgabe:

Buchstabe	A	Nr. 86, 87 über je 5000 M. —	10000 M.
„	B	Nr. 91, 376, 377, 539 über je 2000 M. —	8000 M.
„	C	Nr. 543, 544, 767, 768, 769, 1220, 1221, 1292, 1293, 1294 über je 1000 M. —	10000 M.
„	D	Nr. 1443, 1444, 1445, 1559, 1560, 1561, 1562, 1644, 1645, 1646, 1790, 1791, 2002, 2003, 2004, 2026, 2064, 2065, 2099, 2100, 2101, 2209, 2210, 2211, 2212 über je 500 M. —	12500 M.
„	E	Nr. 2643, 2644, 3118, 3120, 3121, 3122, 3275, 3276, 3277, 3341, 3342, 3343, 3344, 3365, 3366, 3367, 3379 über je 200 M. —	3400 M.
		zusammen:	43900 M.

Wir fordern die Besitzer der ausgelosten Anleihescheine auf, die Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Anleihescheine und der dazu gehörigen Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen und zwar bezgl. der Anleihen II bis V vom 2. Januar 1915 ab, bezgl. der Anleihe VI vom 1. April 1915 ab und bezgl. der Anleihe VII vom 1. Oktober 1914 ab bei der hiesigen Stadthauptkasse oder für die III. Ausgabe bei dem Bankhause A. Spiegelberg in Hannover oder für die V. Ausgabe bei der Deutschen Bank in Berlin, oder bei der Hannover'schen Bank in Hannover, oder für die VI. Ausgabe bei der Dresdner Bank in Berlin, oder bei der Filiale der Dresdner Bank in Hannover, oder bei dem Bankhause L. & E. Wertheimber in Frankfurt a. M., oder bei dem Bankhause F. Neubauer in Magdeburg, oder für die VII. Ausgabe bei der Deutschen Bank in Berlin & Filialen, oder bei der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin, oder bei der Hannoverschen Bank in Hannover und Filialen in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinsung der Anleihescheine hört von den genannten Tagen ab auf.

Dabei bringen wir die Einlösung folgender bereits früher ausgelosten Anleihescheine in Erinnerung:

von der II., III., IV. und V. Ausgabe
(zum 2. Januar 1914)

II.	Ausgabe	Buchstabe	B	Nr. 143	über	500 M.
III.	„	„	A	„ 15	„	1000 M.
IV.	„	„	A	„ 10	„	1000 M.
V.	„	„	C	„ 478	„	1000 M.

von der VI. Ausgabe (zum 1. April 1914)

Buchstabe	C	Nr. 497	über 1000 M.
„	D	„ 1846 und 2579	„ je 500 M.

von der VII. Ausgabe (zum 1. Oktober 1912)

Buchstabe	C	Nr. 1004 und 1005	über je 1000 M.
„	D	„ 2364	„ 500 M.

(zum 1. Oktober 1913.)

„	C	Nr. 668 und 931	über je 1000 M.
„	D	„ 1710 „ 1711	„ „ 500 M.

Stendal, den 8. Juni 1914.

Der Magistrat.

1151. Von den auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 20. April 1885 und 11. Juli 1891 ausgefertigten und auf den Inhaber lautenden Stadtanleihescheinen der Stadt Tangermünde sind am 7. August 1914 folgende Stadtanleihescheine

a. aus der Anleihe vom Jahre 1885:

Littr. A. à 1000 Mark Nr. 14, 15, 16, 17, 21, 22, 43, 53, 70, 150, 157, 161, 173, 176, 177, 179, 181,

Littr. B. à 500 Mark Nr. 104, 188,

Littr. C. à 200 Mark Nr. 239, 240, 241, 244;

b. aus der Anleihe vom Jahre 1891:

Littr. A. à 1000 Mark Nr. 220, 221, 223, 224,

Littr. B. à 500 Mark Nr. 339, 340, 341, 342,

Littr. C. à 200 Mark Nr. 384, 385, 386, 388, 390, 391.

ausgelost worden. Die ausgelosten Stadtanleihescheine sind mit den dazu gehörigen Zinsscheinen nebst Anweisungen am 1. April 1915 behufs Auszahlung der

Kapitalien und der bis dahin fälligen Zinsen an die Kämmereikasse hierselbst zurückzugeben.

Die Verzinsung der ausgelosten Stadtanleihescheine hört mit dem 1. April 1915 auf.

Von den im Jahre 1912 ausgelosten Stücken der gedachten Anleihen ist der Stadtanleiheschein Littr. C. Nr. 146 noch rückständig. Die Einlösung dieses Stadtanleihescheines wird in Erinnerung gebracht.

Tangermünde, den 12. September 1914.

Der Magistrat. Ulrichs.

1152. Bei der am 11. Mai 1914 stattgehabten planmäßigen Auslosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 20. September 1889 ausgefertigten Anleihescheine der Stadt Aken (Elbe) — I. Ausgabe — sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A über 500 M.

Nr. 3, 13, 30, 42, 76, 96, 102, 125, 138, 141, 169, 177, 213, 314, 317, 347 und 382.

Buchstabe B über 200 M.

Nr. 129, 136, 198, 230, 291, 295 und 346.

Die Inhaber der vorbezeichneten Anleihescheine werden hierdurch aufgefordert, gegen Rückgabe der Anleihescheine und der dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen den Nennwert der Anleihescheine bei der hiesigen Kämmereikasse vom 2. Januar 1915 an in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1915 an hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihescheine auf.

Für fehlende Zinsscheine wird deren Geldbetrag vom Kapital in Abzug gebracht.

Aken (Elbe), den 13. Mai 1914.

Der Magistrat. Dr. Pilling.

1153. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Mai 1887 ausgefertigten, auf den Inhaber lautenden 3½ prozentigen Kreisanleihescheinen des Kreises Stendal zum Gesamtbetrage von 350000 M. sind heute nachstehende Nummern

a. Littr. A. Nr. 27, 41, 46, 166, 175, 182 über je 1000 Mark,

b. Littr. B. Nr. 261, 277, 289, 299, 312, 382 über je 500 Mark,

c. Littr. C. Nr. 427, 502, 526, 541, 555 über je 200 Mark

ausgelost.

Die ausgelosten Kreisanleihescheine sind mit den dazu gehörigen Zinsscheinen und Anweisungen vom 2. Januar 1915 ab zur Auszahlung der Kapitalien und der bis dahin fälligen Zinsen an die hiesige Kreiskommunalkasse während der Vormittagsstunden zurückzugeben.

Die Verzinsung der ausgelosten Anleihescheine hört mit Ende 1914 auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der schon früher ausgelosten Kreisanleihescheine

Littr. A. Nr. 179, A. Nr. 188, Littr. B. Nr. 256

an die baldige Einlösung derselben erinnert.

Stendal, den 11. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

v. Bismarck.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

1154. Verliehen: das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Hofmeister Ludwig Hundertmark, dem Hofaufseher Karl Spillecke und dem landwirtschaftlichen Aufseher Friedrich Spillecke, sämtlich in Emersleben.

1155. Beauftragt mit der zunächst kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte der Königlichen Gewerbeinspektion in Burg vom 1. Oktober d. Js. ab der Gewerbeassessor Haars aus Frankfurt a. M.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

1156. Wir haben den bisherigen Pfarrer in Altbensdorf Paul Eisermann heute zum Pfarrer in Magdeburg-Prester, Diözese Cracau, berufen und bestätigt.

1157. Wir haben den Pfarrer Otto Gloël in Knüppelsdorf heute zum Pfarrer in Dardesheim, Diözese Osterwieck, berufen und bestätigt.

1158. Personalveränderungen im Bezirke der Ober-Postdirektion Magdeburg für den Monat September 1914.

Versetzt sind: die Postbauräte Meyer von Magdeburg nach Berlin und Wittholt von Berlin nach Magdeburg, der Postsekretär Bayer von Schönebeck (Elbe) nach Magdeburg; die Ober-Postassistenten: Randhahn von Kaldenkirchen nach Staßfurt, Funke von Warburg nach Dessau, Lochmann von Benneckenstein nach Dessau, Beckelmann von Langendreer nach Coswig (Anhalt), Bauer von Waldheim (Sa.) nach Osterwieck (Harz), Stolte von Staßfurt nach Aschersleben; die Postassistenten: Trogg von Magdeburg nach Halberstadt, Karl Schmidt von Halberstadt nach Magdeburg, Ziesing von Waldbröl nach Thale (Harz); die Telegraphenmechaniker Wagner von Dessau nach Magdeburg und Katte von Magdeburg nach Dessau. In etatsmäßige Stellen sind eingerückt: Postsekretär Günther in Schönebeck (Elbe) und Telegraphengehilfin Else Aßmann in Magdeburg. Die Postsekretärprüfung hat bestanden: der Postassistent Kälberlah in Magdeburg-Südost. Verliehen ist: der Charakter als Postsekretär: den Ober-Postassistenten Lade in Magdeburg und Schober in Dessau; der Charakter als Telegraphensekretär: dem Ober-Telegraphenassistenten Franz Meyer in Magdeburg; der Titel Ober-Postassistent: den Postassistenten Wolfert und Lüdemann in Magdeburg, Löblich in Barby (Elbe). Freiwillig ausgeschieden ist die Telegraphengehilfin Rauhe in Magdeburg. Gestorben sind: der Postsekretär Kaufhold in Magdeburg, der Ober-Postassistent Reinecke in Thale (Harz) und der Ober-Postsekretär a. D. Rechnungsrat Kleinert in Magdeburg. In den Ruhestand tritt die Telegraphengehilfin Schindelhauer in Magdeburg.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Paasa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

389

Sonderausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 28. September 1914.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverpflichtungen und Zahlungserleichterungen während des Krieges.

1159. Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverpflichtungen und Zahlungserleichterungen während des Krieges.

In weiten Kreisen der Bevölkerung ist immer noch die Ansicht verbreitet, der Ausbruch des Krieges befreie von eingegangenen rechtlichen Verbindlichkeiten. Dem ist nicht so. Bestehende Verträge aller Art werden grundsätzlich durch den Krieg nicht aufgehoben, wie insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Miete, der Hypothekenzinsen, der Steuern usw. in gleicher Weise fortbesteht und auch ein vorzeitiges Kündigungsrecht des Prinzipals gegenüber dem Angestellten grundsätzlich durch den Kriegsausbruch nicht gegeben ist. Ein allgemeines Moratorium ist nicht erlassen. Es ist die Pflicht und Schuldigkeit eines jeden, in einer Zeit, in der von den Meisten so große Opfer verlangt werden, seinen Verbindlichkeiten, soweit er irgend kann, unbedingt nachzukommen und zu seinem Teil einer weiteren Schädigung unseres Wirtschaftslebens vorzubeugen. Die säumigen Schuldner, die wohl in der Lage wären, zu zahlen, sich ihren rechtlichen Verpflichtungen aber böswillig entziehen wollen, werden auf Antrag des Gläubigers gerichtlich zur Zahlung verurteilt und haben sich die dadurch entstehenden Nachteile selbst zuzuschreiben.

Nur in den Fällen, in denen die Erfüllung des Vertrages infolge des Krieges eine absolute Unmöglichkeit geworden ist, eine völlige Geschäftseinstellung durch Krieg herbeigeführt ist, kann eine Aufhebung bestehender Verträge, eine vorzeitige Kündigung rechtlich in Frage kommen. Um die Beteiligten aber vor unliebsamen Enttäuschungen zu bewahren und gerade in jetziger Zeit besonders schädliche, zwecklose Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird dringend empfohlen, sich auch in solchen Fällen friedlich mit der Gegenpartei auseinanderzusetzen.

Soweit indessen jemand durch den Krieg in unverschuldete Notlage geraten und tatsächlich zur Zeit außer Stande ist, seinen Verpflichtungen in vollem Umfange nachzukommen, ist es die vaterländische Pflicht des Gläubigers, diesen Notstand zu berücksichtigen und freiwillige Stundung zu gewähren. Der Hinweis auf diese Pflicht mag allen Betroffenen eine ernste Mahnung sein, damit es nicht erst des Eingreifens der Gerichte auf Grund der nachstehenden, zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen während des Krieges erlassenen besonderen Bestimmungen bedarf:

1. Gegen alle zur Fahne Einberufenen ist, soweit sie nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten sind, die Durchführung eines Zivilprozesses unzulässig. Das Verfahren wird für die Dauer des Krieges unterbrochen. Ebenso sind Zwangsvollstreckungen und Konkurse auf Antrag eines Gläubigers gegen solche Personen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, ausgeschlossen. (Gesetz, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914 [R.-G.-Bl. S. 328]).
2. Die zurückgebliebenen, in eine Notlage geratenen Personen sind durch folgende Anordnungen des Bundesrats geschützt:
   a) das Gericht kann dem Schuldner, der sich in wirtschaftlicher Notlage befindet, nach seinem Ermessen auf Antrag für die vor dem 31. Juli d. Js. entstandenen Schulden eine Zahlungsfrist von drei Monaten gewähren, sodaß also Zwangsvollstreckungen zur Beitreibung der Schuld innerhalb dieser Frist nicht vorgenommen werden dürfen. Der Antrag braucht nicht erst im Prozesse, sondern kann bereits vorher bei Gericht gestellt werden. Selbstverständlich bleibt es dem Schuldner unbenommen, vorher zu zahlen, sobald sich seine Lage gebessert hat. (Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. August 1914 [R.-G.-Bl. S. 359]).
   b) da indessen vielfach durch Gesetz oder Vertrag an die nicht pünktliche Zahlung noch anderweite, für den Schuldner in der jetzigen Zeit drückende Folgen geknüpft sind, so ist dem Gericht weiter die Befugnis erteilt worden, den Eintritt dieser nachteiligen Rechtsfolgen im Interesse des Schuldners, der dieses

Schutzes bedarf und ihn verdient, auszuschließen. Beispielsweise ist der Mieter, der mit 2 Mietzinsraten im Rückstande bleibt, zur Räumung der Wohnung verpflichtet. Eine solche Rechtsfolge kann das Gericht auf Antrag ausschließen und die Räumungsklage des Vermieters trotz des rückständigen Mietzinses abweisen oder falls der Vermieter bereits ein Urteil erwirkt hat, noch nachträglich auf Antrag des Mieters entsprechend entscheiden. (Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung vom 18. August 1914 [R.-G.-Bl. S. 377]).

c) um den reellen Geschäftsmann, der durch den Kriegsausbruch vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, vor der Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz zu bewahren, kann das Gericht auf seinen Antrag eine Geschäftsaufsicht anordnen. Für deren Dauer ist die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners unzulässig. Öffentliche Bekanntmachungen über die Anordnungen der Aufsicht finden nicht statt. (Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens vom 8. August 1914 [R.-G.-Bl. S. 363]).

d) die Fristen für die Vornahme einer Handlung (Protest usw.) deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder Regreßrechts aus einem Scheck bedarf, sind bis auf weiteres um 30 Tage verlängert worden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren. Den Wechselgläubigern ist es dadurch möglich, ihren Schuldnern ohne Beeinträchtigung ihres Wechselrechts 30 Tage Zahlungsaufstand zu geben. (Bekanntmachung, betr. Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 6. August 1914 [R.-G.-Bl. S. 357] und Bekanntmachung, betr. die Verlängerung der Fristen für Wechsel- und scheckrechtliche Handlungen vom 7. August 1914 [R.-G.-Bl. S. 361]).

e) Forderungen aus dem Auslande, die vor dem 31. Juli d. Js. entstanden sind, dürfen vor dem 31. Oktober überhaupt nicht vor inländischen Gerichten geltend gemacht werden. (Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914 [R.-G.-Bl. Seite 360]).

f) Ebenso ist die Fälligkeit aller Wechsel, die im Auslande ausgestellt worden und im Inlande zahlbar sind, um 3 Monate hinausgeschoben, falls die Wechsel nicht schon am 31. Juli d. Js. verfallen waren. (Bekanntmachung über die Fälligkeit im Auslande ausgestellter Wechsel vom 10. August 1914 [R.-G.-Bl. S. 368]).

Durch verständnisvolle Befolgung vorstehender Grundsätze werden die unvermeidlichen Härten der jetzigen wirtschaftlichen Lage im Interesse des Einzelnen wie der Allgemeinheit erheblich gemildert werden können.

Magdeburg, den 25. September 1914.

I 5 5898. Der Regierungspräsident.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 15.

391

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 40. Ausgegeben den 3. Oktober 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 391. — Erhöhung des Meistgewichts der Feldpostbriefe auf 500 g S. 391. — Postverkehr der Kriegsgefangenen S. 391. — Zulassung von Azetylenschweißapparaten S. 392. — Preissätze für Marschfourage S. 392. — Durchschnittspreise für Lebensmittel rc. S. 393/394 — Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes S. 396. — Anordnung zum Schutz der Behringer Quelle S. 396. — Auslosung von Schuldverschreibungen der Stadt Wernigerode S. 396. — Semesterbeginn bei der Tierärztlichen Hochschule in Berlin S. 396. — Personalnachrichten S. 396.
Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1160. Stück 77. Nr. 4496. Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 17. September 1914.

1161. Stück 78. Nr. 4497. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Hypothekenpfandbriefen von der Reichsstempelabgabe. Vom 18. September 1914.

1162. Stück 79. Nr. 4498. Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 24. September 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen
a. der Zentralbehörden:

1163. Um die Versendung kleiner Bekleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände an die Angehörigen des Feldheeres zu erleichtern, wird zunächst versuchsweise auf die Dauer einer Woche, vom 5. Oktober bis einschl. 11. Oktober das Meistgewicht der Feldpostbriefe von 250 g auf 500 g erhöht. Wenn die Verhältnisse es gestatten, wird die Zulassung der 500 g-Briefe bald wiederholt werden. Die Gebühr für die Feldpostbriefe über 250 bis 500 g beträgt 20 Pf. Gleichzeitig wird die Gebühr für die Feldpostbriefe über 50 bis 250 g dauernd auf 10 Pf. ermäßigt.

Die Sendungen mit Wareninhalt (Liebesgabenpäckchen) müssen sehr dauerhaft verpackt sein. Nur starke Pappkartons, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungsstoffes ist die Natur des Inhaltes maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind ausschließlich in starken Kartons nach vorheriger Umhüllung mit Papier oder Leinwand zu verpacken. Die gebräuchlichen Klammerverschlüsse sind fast durchweg ungeeignet. Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, müssen allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschnürt werden, bei Sendungen in größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung. Streichhölzer und andere feuergefährliche Gegenstände, insbesondere Taschenfeuerzeuge mit Benzinfüllung, sind von der Versendung durch die Feldpost unbedingt ausgeschlossen.

Die Aufschriften sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen deutlich, vollständig und richtig sein.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückgewiesen.

Berlin W. 66, den 30. September 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

1164. Postverkehr der Kriegsgefangenen.

Von jetzt ab können Postsendungen von Kriegsgefangenen und für solche angenommen und befördert werden. Zunächst werden nur offene Briefsendungen ohne Nachnahme, und zwar offene gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere, ferner Briefe und Kästchen mit Wertangabe ohne Nachnahme sowie Postpakete bis 5 kg ohne Nachnahme innerhalb Deutschlands, nach und aus Oesterreich-Ungarn und den neutralen Ländern sowie im Verkehr mit Belgien, Frankreich, Großbritannien und Rußland zugelassen. Postanweisungen sind in demselben Bereiche mit Ausnahme von Belgien, Großbritannien und Rußland zulässig.

Im Verkehr mit dem Auslande werden die Sendungen, die von Kriegsgefangenen abgesandt werden oder für sie bestimmt sind, gebührenfrei befördert. Dasselbe gilt von den Sendungen, die sich auf Kriegsgefangene beziehen und unmittelbar oder mittelbar von den Auskunftstellen über Kriegsgefangene aufgeliefert werden oder für sie bestimmt sind. Solche Auskunftstellen können in kriegführenden Ländern oder in neutralen Ländern, die Kriegführende auf ihrem Gebiet aufgenommen haben, eingerichtet werden. Die in ein neutrales Land aufgenommenen und daselbst untergebrachten Kriegführenden sind hinsichtlich der Anwendung der obigen Bestimmungen mit den Kriegsgefangenen gleichgestellt.

Im Verkehr innerhalb „Deutschlands werden gebührenfrei befördert:

gewöhnliche offene Briefe bis zum Gewicht von 50 g einschl. und

gewöhnliche Postkarten, die

1) für Kriegsgefangene bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden,

2) die sich auf Kriegsgefangene beziehen und unmittelbar oder mittelbar von den Auskunftstellen über Kriegsgefangene aufgeliefert werden oder für sie bestimmt sind.

Alle übrigen Sendungen sind portopflichtig.

Unter „Verkehr innerhalb Deutschlands" ist auch der durch die deutsche Feldpost im Auslande vermittelte Verkehr mit Deutschland zu verstehen.

Die Sendungen sind von dem Absender mit dem handschriftlichen oder gedruckten Vermerk „Kriegsgefangenensendung" zu versehen.

Sämtliche Sendungen der in deutscher Kriegsgefangenschaft befindlichen Angehörigen feindlicher Heere und Sendungen der deutschen Auskunftstelle müssen außerdem mit einem Abdruck des Dienststempels der die Aufsicht über die Gefangenen führenden Militärbehörde, die auch die Auslieferung vermitteln muß, oder des Dienststempels der Auskunftstelle versehen sein. Sendungen von Gefangenen müssen ferner den deutlichen Vermerk „Geprüft" tragen.

Postanweisungen für Empfänger in Frankreich sind auf der Vorderseite des für den Auslandsverkehr bestimmten Formulars mit der Adresse der Oberpostkontrolle in Bern (Schweiz) zu versehen, während die Adresse des Empfängers der Geldsendung auf der Rückseite des Abschnitts genau anzugeben ist. An der Stelle, die sonst für die Freimarken zu dienen hat, ist die Bemerkung „Kriegsgefangenensendung. Taxfrei" anzubringen. In Bern werden die deutsch-schweizerischen Anweisungen in schweizerisch-französische umgeschrieben. In umgekehrter Richtung wird in gleicher Weise verfahren.

Die Feldpostanstalten haben Postsendungen an Kriegsgefangene und Auskunftstellen sowie von Kriegsgefangenen herrührende Sendungen nur insoweit anzunehmen, als die Gegenstände zur Feldpostbeförderung überhaupt zugelassen sind.

Berlin W. 66, den 26. September 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

1165. Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in fünf Größen gebauten Azetylenschweißapparate „Modell D" der Firma Paul Pittinski, Apparatefabrik in Woltersdorf-Luckenwalde, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J_{10}" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A_{15}" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins „Berlin" zu Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 7. März 1913 (III. 1928) wird hiernach aufgehoben. Berlin W. 9, den 10. September 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf den vorstehenden Erlaß aufmerksam.

Magdeburg, den 23. September 1914.

I. 2. Nr. 3476. Der Regierungspräsident.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1166. Uebersicht

derjenigen Preissätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9[3] des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die im Monat September 1914 den Truppenteilen verabreichte Marschfourage vergütigt wird.

Nr.	Marktort	Preis-Bezirke	Marktpreise pro 100 Kilogramm					
			Hafer.		Richtstroh.		Heu.	
			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1.	Burg	Die Kreise Jerichow I. und II.	20	78	2	67	5	54
2.	Gardelegen	Der Kreis Gardelegen	19	77	3	99	5	88
3.	Halberstadt	Die Kreise Halberstadt und Oschersleben	24	15	4	20	9	03
4.	Magdeburg	Die Kreise Calbe, Magdeburg, Neuhaldensleben, Wanzleben und Wolmirstedt	—	—	—	—	—	—
5.	Quedlinburg	Die Kreise Quedlinburg und Aschersleben	24	15	5	25	8	40
6.	Salzwedel	Der Kreis Salzwedel	20	54	3	99	5	67
7.	Stendal	Die Kreise Stendal und Osterburg	20	73	3	15	6	09
8.	Wernigerode	Kreis Grafschaft Wernigerode	26	25	3	15	—	—

Magdeburg, den 30. September 1914. Der Regierungspräsident.

Namen der Städte	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: im Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: im Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Richt-	Stroh: Roggen- und Preß-	Eßbutter	Vollmilch	1 Hühnerei	Mehl: Handel in größeren Mengen: Weizen-	Mehl: Handel in größeren Mengen: Roggen-
	Es kosten																		
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 Liter	1 Ei	je 100 kg	
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Magdeburg	49 75	45 —	46 —	— 41	— 53	— 53	— —	5 85	— —	— 10	6 25	— —	4 70	2 10	2 95	— 22	— 10	39 —	30 13
Halberstadt	40 —	41 —	44 25	— 45	— 56	— 59	— —	7 38	— —	— 10	— —	6 70	3 70	2 47	2 92	— 20	— 09	37 —	31 —
Quedlinburg	40 —	45 —	35 —	— 40	— 48	— 48	— —	7 —	— —	— 10	— —	8 —	5 —	2 —	2 88	— 20	— 09	36 —	29 —
Aschersleben	44 —	41 —	47 80	— 46	— 48	— 49	— —	7 30	— —	— 13	— —	7 —	4 50	2 —	3 —	— 20	— 09	35 -	28 50
Wernigerode	44 -	48 —	52 —	— 49	— 53	— 58	— —	— —	— —	— 10	9 —	6 50	3 —	2 —	2 90	— 20	— 08	36 —	30 —
Stendal	44 —	40 —	40 —	— 50	— 50	— 50	— —	7 60	— —	— 09	— —	5 40	3 —	2 —	2 70	— 20	— 08	34 50	28 50
Salzwedel	40 —	40 —	40 —	— 60	— 50	— 60	— —	6 50	— —	— 08	— —	5 40	3 80	3 40	2 80	— 20	— 07	40 —	30 —
Gardelegen	46 —	40 —	40 —	— 60	— 50	— 60	— —	6 —	— —	— 06	— —	5 60	3 80	3 —	2 60	— 18	— 08	33 —	28 —
Tangermünde	45 —	50 —	50 —	— 50	— 50	— 50	— —	6 —	— —	— 10	6 —	5 20	3 —	2 50	2 80	— 18	— 08	38 —	32 —
Schönebeck	36 —	42 80	47 60	— 47	— 47	— 65	— —	7 40	— —	— 08	— —	5 —	3 50	2 —	3 —	— 20	— 08	35 —	28 —
Burg	44 —	45 —	44 —	— 50	— 50	— 50	— —	6 —	— —	— 10	— —	5 28	2 54	— —	2 80	— 20	— 08	36 —	26 —
	36 —	38 —	48 —	— 40	— 50	— 60	— —	6 —	— —	— 10	— —	5 28	2 54	— —	2 80	— 20	— 08	36 —	26 —
Summe	464 75	475 80	494 65	5 18	5 55	6 02	— —	67 03	— —	1 04	21 25	60 08	40 54	23 47	31 35	2 18	— 92	399 50	321 13
Durchschnitt	42 25	43 25	44 97	— 47	— 50	— 55	— —	6 70	— —	— 09	7 08	6 01	3 69	2 35	2 85	— 20	— 08	36 32	29 19

ausschließlich des Getreides im Regierungsbezirk Magdeburg für den Monat August 1914.

Namen der Städte	Mehl: Weizen- im Kleinhandel	Mehl: Roggen- im Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggengrahambrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Weizen-Grieß	Buchweizen-Grieß	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Buchweizen-Grütze	Hafer-Grütze	Gersten-Grütze	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Es kosten																			
	je 1 kg																	50 kg	100 Stck.	50 kg	1 Liter
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ -	ℳ ₰
Magdeburg	— 40	— 34	— 69	— 32	— 80	— 50	— —	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	1 20	3 20	— 50	— 20	1 30	— —	— 78	— 21
Halberstadt	— 46	— 40	— 58	— 32	— 80	— 54	— —	— 50	— 45	— 54	— 50	— 60	— —	1 10	3 —	— 55	— 24	1 60	— —	— 85	— 22
Quedlinburg	— 48	— 32	— 50	— 30	— 70	— 48	— —	— 40	— 40	— 48	— 50	— 50	— —	— 80	3 20	— 52	— 20	1 60	— —	— 80	— 22
Aschersleben	— 44	— 34	— 55	— 26	— 80	— 50	— —	— 40	— 40	— 48	— —	— 55	— —	1 20	3 20	— 54	— 24	1 65	— 85	— —	— 22
Wernigerode	— 44	— 36	— 60	— 32	— 80	— 50	— 60	— 50	— 36	— 50	— 60	— 60	— 50	— 90	3 20	— 55	— 24	1 60	— —	— 83	— 22
Stendal	— 40	— 30	— 44	— 26	— 80	— 50	— 50	— 50	— 40	— 45	— 50	— 50	— 50	1 —	3 30	— 54	— 22	1 45	1 —	1 —	— 21
Salzwedel	— 50	— 36	— 56	— 34	— 70	— 50	— —	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	1 20	3 20	— 48	— 22	1 50	— —	1 —	— 22
Gardelegen	— 50	— 40	— 55	— 30	1 —	— 50	— 50	— 80	— 50	— 70	— 50	— 50	— —	1 20	3 70	— 54	— 24	— —	— —	— —	— —
Tangermünde	— 40	— 34	— 50	— 23	— 80	— 60	— —	— 53	— 50	— 54	— 50	— 50	— —	1 20	2 80	— 52	— 24	— —	1 —	1 —	— 22
Schönebeck	— 40	— 30	— 60	— 26	— 80	— 50	— 50	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	— —	— —	3 20	— 50	— 22	1 30	—	—	— 22
Burg	— 44	— 34	— 60	— 30	— 80	— 60	— —	— 50	— 40	— 50	— —	— 50	— —	1 —	3 20	— 50	— 20	1 30	— 73	— 73	— 20
Summe	4 86	3 80	6 17	3 21	8 80	5 72	2 10	5 58	4 91	5 79	4 60	5 75	1 90	10 80	35 20	5 74	2 46	13 30	3 58	7 69	2 16
Durchschnitt	— 44	— 35	— 56	— 29	— 80	— 52	— 52	— 51	— 45	— 53	— 51	— 52	— 47	1 08	3 20	— 52	— 22	1 48	— 89	— 85	— 22

Magdeburg, den 29. September 1914.

Der Regierungspräsident.

1168. Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Getreidepreise

Namen der Städte	Weizen						Roggen						Braugerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kommen je 100 Kilogramm																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Halberstadt	—	—	21	32	—	—	—	—	18	92	—	—	—	—	18	55	—	—
Quedlinburg	21	50	20	50	19	75	19	88	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—
Aschersleben	22	88	21	56	20	50	20	—	18	62	17	20	18	30	16	90	16	—
Wernigerode	24	—	22	50	21	50	20	02	19	10	18	10	20	20	19	20	18	60
Stendal	21	12	20	48	19	78	18	10	17	76	17	44	17	90	17	44	17	—
Salzwedel	20	25	19	88	19	38	18	13	17	78	17	38	19	—	18	25	17	38
Gardelegen	21	10	20	80	—	—	18	20	17	94	—	—	—	—	—	—	—	—
Tangermünde	22	20	21	96	21	56	19	20	19	04	18	88	18	80	18	60	18	40
Schönebeck	22	—	21	50	21	—	18	80	18	30	17	90	19	80	19	30	19	—
Burg	20	50	20	—	19	50	18	30	17	80	17	50	22	—	21	50	21	—
Summe	195	55	210	50	162	97	170	63	165	26	124	40	155	—	149	74	127	38
Durchschnitt	21	73	21	05	20	37	18	96	18	36	17	77	19	40	18	72	18	20

Magdeburg, den 29. September 1914.

1169. Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Preise des Fleisches im

Namen der Haupt-Marktorte	Rind						Kalb				Hammel				Schwein			
	Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule		Bug	
	Es kostet je 1 kg																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	2	22	1	94	1	73	2	31	2	05	2	26	2	08	1	79	1	55
Halberstadt	2	—	1	80	1	80	2	—	1	80	2	20	2	—	1	80	1	80
Quedlinburg	2	—	1	80	1	70	2	—	1	70	2	20	1	90	1	70	1	60
Aschersleben	2	—	2	—	2	—	2	20	2	—	2	—	2	—	1	80	1	80
Wernigerode	2	20	2	—	1	80	2	20	2	—	2	20	2	—	1	80	1	60
Stendal	2	—	1	90	1	80	2	20	1	90	2	10	1	80	1	60	1	50
Salzwedel	2	30	2	30	1	80	2	—	1	80	2	—	1	90	1	80	1	60
Gardelegen	2	20	1	80	1	80	2	—	1	80	2	—	1	80	1	60	1	50
Tangermünde	1	80	1	60	1	60	2	—	1	80	2	—	1	80	1	20	1	20
Schönebeck	2	—	1	90	1	70	2	—	1	77	2	—	1	90	1	70	1	60
Burg	1	80	1	80	1	80	2	20	2	—	2	—	2	—	1	60	1	60
Summe	22	52	20	84	19	53	23	11	20	62	22	96	21	18	18	39	17	35
Durchschnitt	2	04	1	90	1	78	2	10	1	87	2	09	1	93	1	67	1	58

Magdeburg, den 29. September 1914.

im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat August 1914.

Namen der Städte	Futtergerste						Hafer					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kommen je 100 Kilogramm											
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Halberstadt	—	—	17	80	—	—	—	—	20	95	—	—
Quedlinburg	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—
Aschersleben	17	20	16	30	16	17	23	70	21	90	19	80
Wernigerode	19	—	18	50	18	—	24	80	22	40	21	40
Stendal	16	62	16	22	15	76	19	22	18	74	18	28
Salzwedel	17	38	16	88	16	25	19	13	18	25	17	75
Gardelegen	—	—	—	—	—	—	18	50	18	33	—	—
Tangermünde	19	30	19	10	18	90	21	40	21	20	21	—
Schönebeck	19	—	19	—	19	—	20	20	19	70	19	20
Burg	21	—	20	50	20	—	19	80	19	50	19	—
Summe	129	50	144	30	124	08	189	75	180	97	146	43
Durchschnitt	18	50	18	04	17	73	21	08	20	11	19	49

Der Regierungspräsident.

Kleinhandel im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat August 1914.

Namen der Haupt-Marktorte	Schwein				Roßfleisch		Inländischer, geräucherter				Schweineschmalz			
	Kopf und Beine		Rückenfett (frisch)				roher Schweineschinken				inländisches		ausländisches	
							im Ganzen		im Ausschnitt					
	Es kostet je 1 kg													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	—	—	—	—	—	99	2	59	3	43	1	90	1	72	1	50
Halberstadt	1	20	1	60	1	—	3	20	3	60	1	80	1	80	1	45
Quedlinburg	1	—	1	60	1	—	2	80	3	20	1	80	1	80	1	36
Aschersleben	—	80	1	70	1	—	3	—	3	20	1	90	1	80	1	40
Wernigerode	—	80	1	60	—	80	2	80	3	60	1	80	1	80	1	50
Stendal	—	50	1	40	1	—	3	20	3	50	1	80	1	80	1	50
Salzwedel	—	80	1	80	—	60	2	40	3	40	2	20	2	—	1	50
Gardelegen	—	90	1	40	—	—	2	60	2	80	1	80	1	80	1	60
Tangermünde	—	55	1	40	—	80	2	80	3	20	2	—	1	60	1	50
Schönebeck	—	40	1	50	1	—	3	10	3	30	1	60	1	70	1	40
Burg	1	—	1	60	—	80	2	70	2	80	1	80	1	60	1	50
Summe	7	95	15	60	8	99	31	19	36	03	20	40	19	42	16	21
Durchschnitt	—	80	1	56	—	90	2	84	3	28	1	86	1	77	1	47

Der Regierungspräsident.

1170. Dem Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins für Stadt und Domäne Wanzleben in Wanzleben ist die Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes erteilt worden.

Magdeburg, den 29. September 1914.

I. 6. 4368. Der Regierungspräsident.

1171. Vorläufige Anordnung.

Nachdem durch gemeinschaftlichen Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 29. Januar 1914 die in dem Gemeindebezirke Suderode a. H., Kreis Quedlinburg, gelegene „Behringer Quelle" als gemeinnützig im Sinne des § 1 des Quellenschutzgesetzes vom 14. Mai 1908 (Pr. G.-S. S. 105) anerkannt worden ist, ordnen wir auf Grund des § 10 des genannten Gesetzes und auf Antrag des Gemeindevorstehers in Suderode zum Schutze der vorbezeichneten Quelle folgendes vorläufig an:

I. Der Schutzbezirk für diese Quelle umfaßt den Talboden zwischen der Landesgrenze am Anhaltischen Saalstein und dem Kurhause in Suderode, die Forstorte Langenberg und Feldberg westlich des Talbodens und den Teil der Forstorte Düsterer Berg und Schwedderberg (östlich des Talbodens), welcher durch eine Linie begrenzt wird, die ungefähr von der Landesgrenze am Sanatorium (Promenadenweg von Suderode nach Gernrode) nach Olbergshöhe und dann nach dem Pavillon nördlich vom Anhaltischen Saalstein verläuft.

Diese Punkte und Forstorte sind aus dem Meßtischblatt Quedlinburg ersichtlich. Im übrigen ist der beantragte Schutzbezirk auf den dem Antrage des Gemeindevorstehers in Suderode beigefügten Plane des Landmessers Roth in Quedlinburg vom Oktober 1913 dargestellt.

II. Innerhalb dieses Schutzbezirks bedürfen alle Arbeiten der im § 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1908 bezeichneten Art, die sich in einer tieferen Lage als der Austrittspunkt der Behringer Quelle bewegen, also unter 247,69 m über N. N. vorgenommen werden, der Genehmigung der unterzeichneten Behörden.

Dagegen sind die gleichen Arbeiten, welche innerhalb des Schutzbezirks in einer höheren Lage als 247,69 m über N. N. vorgenommen werden, genehmigungsfrei.

Es müssen jedoch sämtliche Arbeiten, sowohl die genehmigungsfreien als auch die genehmigungspflichtigen, vor ihrem Beginn der Ortspolizeibehörde und dem Bergrevierbeamten in Halberstadt angezeigt werden.

Die vorstehenden Anordnungen finden gemäß § 32 des Gesetzes vom 14. Mai 1908 auf Arbeiten, welche auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705) untersagt werden können, keine Anwendung.

III. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden gemäß § 31 des Gesetzes vom 14. Mai 1908 bestraft.

IV. Diese vorläufige Anordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg in Kraft.

Halle, den 11. September 1914.

Das Königliche Oberbergamt. Scharf.

Magdeburg, den 21. September 1914.

I¹ 5431. Der Königliche Regierungspräsident.
In Vertretung: Graf Pilati.

Vermischte Nachrichten:

1172. Bei der Auslosung der im Jahre 1915 zur Zurückzahlung gelangenden Schuldverschreibungen der Wernigeröder Stadtanleihe von 1903 sind folgende Nummern gezogen worden:

A. 86, 118, 130, 157, 158,
B. 1005, 1095, 1119, 1138,
C. 1202, 1213, 1226, 1236, 1248, 1251,
D. 2211, 2254, 2281.

Diese werden hiermit zum 2. Januar 1915 gekündigt, von welchem Tage ab die Beträge in unserer Kasse in Empfang genommen werden können.

Wernigerode, den 23. September 1914.

Der Magistrat. Eig.

1173. Tierärztliche Hochschule Berlin,
Luisenstraße 56.

Das Wintersemester 1914/15 beginnt am 3. November d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 15. Oktober bis 3. November. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Der Rektor. gez. Cremer.

Personal-Nachrichten:

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1174. Verliehen: der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Lehrer Franz Ihle in Heudeber.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

1175. Versetzt: der bisherige Verwalter des Katasteramtes I in Stendal, Steuer-Inspektor Schüttlöffel zum 1. Oktober d. Js. nach Halle a. S.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

1176. Wir haben den Frühprediger Adolf Hertel in Erfurt heute zum Diakonus von Ziesar und Pfarrer von Bücknitz mit Kopernitz, Diözese Ziesar, berufen und bestätigt.

1177. Wir haben den Pfarrer Martin Blauert in Lugau (Provinz Brandenburg) heute als Pfarrer in Plathe, Diözese Klötze, bestätigt und seine Einführung in das neue Amt zum 1. Oktober d. Js. verfügt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.
Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

397

Sonderausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 6. Oktober 1914.

Inhalt: Militärische Kontrolle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes ꝛc.

1178 Bekanntmachung.

I.

Sämtliche Mannschaften der Reserve, der Landwehr, der Ersatz-Reserve und des ausgebildeten Landsturms, die infolge der Mobilmachung eingezogen gewesen, von den Truppenteilen aber als überzählig oder krank wieder entlassen sind, und sich beim Bezirksfeldwebel noch nicht zurückgemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Militärpapiere sofort an den Bezirksfeldwebel mit entsprechender Meldung einzusenden.

II.

Ferner haben sich alle felddienstfähigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, die bisher noch nicht zur Einstellung gelangt sind, sofort beim Bezirksfeldwebel zu melden.

Ausgenommen sind die vom Waffendienst Zurückgestellten, die als Unabkömmlich Anerkannten und diejenigen, die von hier ausdrücklich Befehl erhalten haben, vorläufig in der Heimat zu verbleiben.

Insbesondere haben sich diejenigen felddienstfähigen Reservisten und Landwehrleute sofort persönlich hier zu melden, bei denen es nicht klar ist, weshalb sie nicht einberufen sind.

III.

Endlich werden sämtliche ausgebildeten landsturmpflichtigen Mannschaften aller Waffengattungen, die nach dem 15. August 1869 geboren sind und sich hier noch nicht zur Aufnahme in die Landsturmlisten gemeldet haben, aufgefordert, dieses innerhalb 48 Stunden beim Bezirksfeldwebel nachzuholen.

IV.

Diese Bekanntmachung gilt als Befehl. Ihre Nichtbeachtung wird streng bestraft werden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, für sofortige Veröffentlichung dieses Befehls und für seine Befolgung Sorge zu tragen. Zweifelhafte Fälle sind sofort hier zur Sprache zu bringen.

Burg, den 3. Oktober 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 41. Ausgegeben den 10. Oktober **1914**

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 399. — Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung S. 399. — Handhabung der Gebührenordnung zur Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen S. 399. — Behandlung aufgefundener Luftballons oder Drachen S. 400. — Erteilung der Berechtigung II. bezw. III. Grades an die Ingenieure Rheineck u. Holzer S. 400/401. — Nachtrag zum Tarif des Brück- u. Wegegeldes zu Neugattersleben S. 401. — Ernennung des Ingenieurs Holzer zum Sachverständigen S. 401. — Urkunde betr. Neuabgrenzung von Kirchengemeinden in Salzwedel S. 401. — Vernichtung von Gerichtsakten S. 402. — Holzverkauf S. 402. — Personalnachrichten S. 402.
Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1179. Stück 80. Nr. 4499. Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung eines wirtschaftlichen Kreditbedürfnisses oder die Beschaffung, Verteilung und Verwertung von Rohstoffen für die Landesverteidigung bezwecken. Vom 25. September 1914.

Nr. 4500. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 24. September 1914.

Nr. 4501. Bekanntmachung, betreffend Zollbefreiung verdorbener Waren zur Verwendung als Viehfutter. Vom 25. September 1914.

1180. Stück 81. Nr. 4502. Bekanntmachung über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen. Vom 28. September 1914.

1181. Stück 82. Nr. 4503. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 27. September 1914.

1182. Stück 83. Nr. 4504. Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen England. Vom 30. September 1914.

1183. Stück 84. Nr. 4505. Verordnung, betreffend das Töten und Einfangen fremder Tauben. Vom 23. September 1914.

Nr. 4506. Allerhöchster Erlaß über die Ermächtigung des Statthalters in Elsaß-Lothringen zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften. Vom 23. September 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

1184. Stück 29. Nr. 13778. Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Aerztekammern. Vom 24. September 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

1185. In der Gebührenordnung zur Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, bildet die 40 l Flasche die obere Grenze für die Gebührenberechnung nach Stückzahl, während die Prüfung größerer Flaschen nach dem Inhalt zu vergüten ist. Im laufenden Betriebe ist es selbstverständlich nicht möglich, den Inhalt jeder Flasche genau mit 40 l zu begrenzen, es müssen vielmehr Abweichungen zugelassen werden. Eine herausgreifende Prüfung einer Zahl im Verkehr befindlicher Flaschen hat ergeben, daß der Inhalt im Durchschnitt 40,80 l betrug. Er wird jedoch im Handel mit Sauerstoff und Wasserstoff, dem die 40 l Flasche fast ausschließlich dient, auch nur mit 40 l berechnet. Die Verkaufsstelle des Verbandes Deutscher Stahlflaschenfabriken berichtet hierzu, daß die im Verbande vereinigten Fabriken übereinstimmend der Ansicht sind, daß die Grenze der zulässigen Abweichungen aus Fabrikationsrücksichten abgerundet auf 41 l gelegt werden solle.

Bei dem Erlaß der neuen Polizeiverordnung (nach dem Erlaß vom 2. Juli d. Js.) ersuche ich dementsprechend zur Herbeiführung übereinstimmender Behandlung der 40 l Flasche mit ihrer verkehrsüblichen Bezeichnung in der Gebührenordnung unter B den Wortlaut wie folgt zu ändern:

1. von Behältern mit einem 41 l nicht übersteigenden Inhalt:
   usw.
2. von Behältern mit einem 41 l übersteigenden Inhalt:
   usw.

Dieselbe Aenderung ist unter C 1 und 2 vorzunehmen.

Soweit die Polizeiverordnung bereits erlassen ist, kann es dabei bis auf weiteres sein Bewenden behalten, jedoch sind bei Anweisung der Gebührenrechnungen die vorstehenden Gesichtspunkte zu beachten.

Berlin W. 9, den 19. September 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die vorbezeichnete Polizeiverordnung nebst Gebührenordnung am 22. September d. Js. erlassen und in Stück 39 des Regierungsamtsblattes bekannt gemacht ist.

Magdeburg, den 8. Oktober 1914.

I. 2. 3617. Der Regierungspräsident.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1186. Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Regierungsbezirk Magdeburg aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raume aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum".

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königliche Landratsamt (in Stadtkreisen der Polizeiverwalter) hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Magdeburg, den 1. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident.

1187. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat dem Ingenieur Rheineck beim Magdeburger Verein für Dampfkesselbetrieb hier die nachgesuchte Berechtigung III. Grades — Vornahme der Abnahmeprüfung von feststehenden und Schiffs-Dampfkesseln — unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Magdeburg, den 1. Oktober 1914.

I. 2. Nr. 3663. Der Regierungspräsident.

1188. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat dem Ingenieur Holzer beim Halberstädter Dampfkessel-Ueberwachungsverein in Halberstadt die nachgesuchte Berechtigung II. Grades — Vornahme der Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, der ersten Wasserdruckprobe und Prüfung der Bauart sowie der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung — unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Magdeburg, den 23. September 1914.

I. 2. Nr. 3510. Der Regierungspräsident.

1189. Nachtrag zum Tarif des Brück- und Wegegeldes zu Neugattersleben vom 9. Juli 1851. (Amtsbl. S. 323).

Anstelle des Ergänzungstarifs vom 17. Mai 1909 (Amtsbl. S. 178/9) tritt folgender Tarifnachtrag:

Es wird entrichtet:

1) pp.
4) für Kraftwagen
I. zum Fortschaffen von Personen
a. mit Gummiradreifen und
1) mit mehr als 4 Sitzplätzen . . . 20 Pf.
2) mit 4 und weniger Sitzplätzen . . 10 „
b. ohne Gummiradreifen und
1) mit mehr als 4 Sitzplätzen . . . 30 „
2) mit 4 und weniger Sitzplätzen . . 15 „

Als Sitzplätze in diesem Sinne werden die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Führer und die zum vorübergehenden Gebrauch eingerichteten Klappsitze angesehen.

II. Zum Fortschaffen von Lasten
a. mit Gummiradreifen und
1) beladen . . . . . 20 Pf.
2) leer . . . . . 10 „
b. ohne Gumimradreifen und
1) beladen . . . . . 30 „
2) leer . . . . . 15 „

Von unbeladenen Kraftwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, wird, wenn sie mit Gummiradreifen versehen sind, 5 Pf., sonst 8 Pf. entrichtet.

5) Kraftfahrräder
1) einsitzig ohne jeden Anhang . . . 5 Pf.
2) von allen übrigen Kraftfahrrädern . 10 „

Als beladen sind die unter 4 II erwähnten Kraftwagen dann anzusehen, wenn sich auf ihnen außer dem zur Krafterzeugung erforderlichen Stoffe und ihrem sonstigen Zubehör an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

Die in dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.), Ergänzungstarif vom 6. Juni 1904 (G.-S. S. 139) und im Nachtragstarif vom 23. April 1908 (M.-Bl. f. i. Verw. S. 129) und vom 22. Oktober 1912 (M.-Bl. f. i. Verw. S. 306) vorgesehenen Befreiungsbestimmungen finden Anwendung.

Dieser Tarifnachtrag tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Magdeburg, den 23. September 1914.

I. 1. Nr. 5576/14. Der Regierungspräsident.

1190. Gemäß § 4 II der Polizeiverordnung vom 8. Mai 1913, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern (Sonderbeilage zum Stück 28 des Regierungs-Amtsblatts), ernenne ich den Ingenieur Friedrich Holzer beim Halberstädter Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein in Halberstadt zum Sachverständigen im Sinne der erwähnten Verordnung unter Beschränkung seiner Befugnisse auf die Kreise Halberstadt, Stadt und Land, Oschersleben und Grafschaft Wernigerode.

Magdeburg, den 2. Oktober 1914.

I. 2. Nr. 3688. Der Regierungspräsident.

1191. Urkunde betreffend Neuabgrenzung der Kirchengemeinden St. Marien, St. Catharinen und St. Georg in Salzwedel.

Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrate erteilten Ermächtigung, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Kirchengemeinden St. Marien, St. Catharinen und St. Georg werden wie folgt abgegrenzt:

Die Gemeindebezirke von St. Catharinen und St. Georg umfassen den östlichen Teil des Stadtgebietes und werden durch die Ritzer Chaussee, deren Häuser zur St. Catharinengemeinde gehören, gegen einander abgegrenzt.

Der Gemeindebezirk von St. Marien umfaßt den westlichen Teil des Stadtgebietes und wird von den beiden anderen durch die nachstehend beschriebene Grenzlinie geschieden. Sie beginnt an der Stelle, wo die Jeetze in die Provinz Hannover übertritt, und läuft im Flußbett stromaufwärts bis zur Mitte der Bismarckstraße und durch die Bismarckstraße westlich bis zur Einmündung der ersten Straße links (Blütlinger Fußsteig). Sie folgt dieser Straße (hinter dem Kaisergarten) und setzt sich geradlinig bis an den Außenrand des alten Neustädter Kirchhofs fort, dem sie bis zur Straße vor dem Steintor folgt. Hier überschreitet sie die Straße und den Dummefluß, geht hinter den Hausgrundstücken der Westseite der Wallstraße hindurch bis zur Gertraudenstraße und diese Straße querend an der Westgrenze des Grundstücks der höheren Mädchenschule hin in geradliniger Verlängerung bis zum Jeetzearm hinter der Burg. Von hier ab fällt sie mit der alten Grenze der Altstadt und Neustadt zusammen, trennt die Grundstücke der Burgstraße von denen der Reichenstraße und folgt dem Jeetzearm am Schulwall bis zu seiner Abzweigung aus dem die Stadt umfließenden Arm. Weiterhin wird sie durch den Graben gebildet, der vom Klingenberg herkommt, begleitet den Außenrand

des alten Kirchhofs am Karlsturm bis an das Grundstück vor dem Neupervertor 2 und geht an dessen Grenze zur Straße. Sie läuft dann durch diese und die Mitte der Ritzer Chaussee bis zum Graben am Ostrand der Gänsemärsche, dem sie bis zum Außenrand der Salzwedel—Diesdorfer Kleinbahn folgt. Diesem Außenrand schließt sie sich bis zum Schnittpunkt mit der Oebisfelder Bahn an und begleitet dann den Ostrand dieser Bahnlinie bis zum Uebertritt in die Sienauer Feldmark, sodaß auch die Warthe zur St. Mariengemeinde gehört.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Magdeburg, den 28. September 1914.
(L. S.)
Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Magdeburg, den 30. September 1914.
(L. S.)
Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

c. verschiedener Behörden:

1192. Bei dem unterzeichneten Landgericht sollen die Akten über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bis zum Jahre 1903 sowie die Ehescheidungsakten bis zum Jahre 1882 einschließlich vernichtet werden. Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe bei dem Königlichen Landgericht innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzumelden und glaubhaft zu machen.

Magdeburg, den 2. Oktober 1914.

Königliches Landgericht.

1193. Bei der hiesigen Staatsanwaltschaft sollen im Laufe dieses Jahres die nachbezeichneten Akten vernichtet werden:

a. Akten in Justizverwaltungssachen und solche, in denen eine Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht stattgefunden hat, bis zum Jahre 1883,

b. Urteile, in denen rechtskräftig auf Strafe erkannt ist, und die Nachweise über die Vollstreckung oder der Erlaß der Strafe bis zu derselben Zeit,

c. Akten in Strafkammersachen, mit Ausnahme der Urteile und Vollstreckungsnachweise, bis zum Jahre 1903,

d. Akten, betreffend Vorverfahren und Entmündigungsverfahren, sowie Blattsammlungen bis zum Jahre 1908.

Diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, wollen dies innerhalb einer Frist von 4 Wochen hierher anzeigen und bescheinigen.

Magdeburg, den 1. Oktober 1914.

Der Erste Staatsanwalt.

Vermischte Nachrichten:

1194. Oberförsterei Letzlingen. I. Das Grubenholz II. Kl., welches 1. X. 1914/15 anfällt, soll in 1 Lose und vor dem Einschlage durch schriftliches Angebot verkauft werden. Die Aufarbeitung erfolgt für das Holz von a. über 7—10 cm Zopf in nur 1 Sortiment und in Längen von 2,00 bis 2,50 m; b. über 10—14 cm Zopf in höchstens 2 Sortimenten und in Längen von 1,50 bis 2,50 m. Festgehalt wird nach Lehnpuhl's Tabellen berechnet. Das Schälen soll, ohne daß Forstfiskus für dasselbe eine Verpflichtung übernimmt, tunlichst durch forstfiskalische Arbeiter erfolgen. Die Kosten von 1,00 M. für das Holz zu a und von 0,80 M. für das Holz zu b je fm sind nebst den Versicherungsbeiträgen durch den Käufer zu erstatten. Anfuhrkosten bis Station Letzlingen etwa 1,20 M. ohne Gewähr. Das Gebot ist je fm abzugeben, mit der ausdrücklichen Anerkennung der Verkaufsbedingungen, welche auf der Oberförsterei eingesehen werden können, zu versehen und muß unter der Aufschrift „Grubenholz-Angebot" bis **Donnerstag, 29. Oktober d. J.,** 6 Uhr nachm., hier eingehen. Gebotseröffnung **am 30. Oktober,** vorm. 10 Uhr, im Oberförstergeschäftszimmer.

II. Brennholzverkauf. Jagen 334 B, 362, 408, 420 A, 421 B, 471, vormittags 11 Uhr, im Genz'schen Gasthofe Letzlingen. Eichen: 5 rm Kloben; Birken: 252 rm Reiser III; Kiefern rm: 14 Kloben, 55 Knüppel, 621 Reiser I.

Personal-Nachrichten:

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

1195. Verliehen: der Rote Adlerorden 4. Klasse dem Lehrer am Fürstlichen Gymnasium in Wernigerode Professor Dr. Schwartzkopff und dem Regierungssekretär Rechnungsrat Telge hier aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand.

Der Regierungspräsident.

1196. Verliehen: das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Hofmeier Gustav Gummel in Hohengöhren, dem Trichinenschauer August Paproth in Jerichow, dem Trichinen- und Fleischbeschauer Rudolf Peters in Milow und dem Trichinenschauer August Bierhals in Zabakuk;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze dem Gutsnachtwächter Heinrich Fricke in Emersleben, dem landw. Arbeiter Friedrich Eilert in Zilly und dem Vorwerksverwalter Friedrich Treskow in Hohengöhren.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1197. Verliehen: der Rote Adlerorden 4. Klasse den Kreisschulinspektoren Pfarrer Dominik in Emden, Oberpfarrer und Superintendenten Koegel in Beetzendorf, Pastor Wehmann in Wallstawe und Pastor Rieseling in Mehmke;

der Adler der Ritter des Kgl. Hausordens von Hohenzollern dem Superintendenten und Oberpfarrer Müller in Calbe a. M.;

der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Lehrer, Kantor und Küster Karl Böcker in Althaldensleben.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Paasel'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 13.

403

Sonderausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 11. Oktober 1914.

Inhalt: Bestimmungen bezüglich der russischen Arbeiter S. 403. — Anordnung, betr. Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen S. 404.

1198. Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451 ff.) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit bezüglich der in **landwirtschaftlichen** Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter folgendes angeordnet:

1. Für die **im Alter von 17 bis 45 Jahren** stehenden **männlichen** russischen Arbeiter fällt die Karenzzeit in diesem Jahre fort. Sie haben sämtlich den Winter über am Orte ihrer bisherigen Arbeitsstelle zu verbleiben und dürfen die Grenzen des Ortspolizeibezirks nicht ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten. Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beobachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die neue Arbeitsstelle in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats gebunden.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sofern sich die gedachten Russen zurzeit auf einer Arbeitsstelle befinden, auf der sie bereits seit mindestens dem 1. August 1914 beschäftigt werden, sind ihre bisherigen Arbeitgeber verpflichtet, ihnen während des Winters Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Hierfür ist von den russischen Arbeitern vom 1. Dezember ab eine Entschädigung von 50 Pf. pro Kopf und Tag zu bezahlen, vorbehaltlich der Aufrechnung gegen eine etwa hinterlegte Kaution oder gegen Lohnbeträge, welche sie auf Grund eines für die Wintermonate etwa neu abgeschlossenen Arbeitsvertrages verdienen.

2. Die **unter 17 und über 45 Jahre** alten männlichen **und die weiblichen** russischen Arbeiter können, soweit sie durch Arbeitsverträge nicht gebunden sind, das Inland verlassen, sofern sie im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines **neutralen Landes** und eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind. Zur Ausreise bedürfen sie der ortspolizeilichen Beisetzung eines Vermerkes auf dem Passe: „Ausreise nach ..... ist genehmigt. Die Ortspolizeibehörde (Stempel und Unterschrift)".

3. Sobald die militärischen und die Verkehrsverhältnisse die **unmittelbare** Rückkehr der unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und der weiblichen russischen Arbeiter (Ziffer 2) nach ihrer Heimat (über die Landgrenze) gestatten, müssen sie das Inland verlassen, wenn sie durch Arbeitsverträge nicht mehr hier gebunden sind oder wenn nicht ihre bisherigen Arbeitgeber neue Arbeitsverträge für den Winter mit ihnen abschließen. Die Rücksendung der Heimkehrenden erfolgt durch die Eisenbahnabteilung des Großen Generalstabes. Die Kosten der Heimreise trägt, soweit er vertraglich dazu verpflichtet ist, der Arbeitgeber, sonst der Heimkehrende selbst.

4. Solange die unmittelbare Heimkehr in die Heimat aus militärischen oder Verkehrsrücksichten nicht ausführbar ist, haben auch unter 17 und über 45 Jahre alte männliche sowie die weiblichen russischen Arbeiter (Ziffer 3) bis auf weiteres auf ihren bisherigen Arbeitsstellen zu verbleiben. Ebensolange greifen auch für sie und ihre Arbeitgeber die Bestimmungen unter Ziffer 1 Platz.

5. Sobald die unmittelbare Heimkehr möglich ist, wird dies bekannt gegeben werden.

6. **Grundsätzlich** und unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird der Beginn der diesjährigen Karenzzeit für russisch-polnische Arbeiter auf den 1. Dezember 1914 festgesetzt.

Magdeburg, den 5. Oktober 1914.

Das stellvertretende Generalkommando des IV. Armeekorps.

Frhrr. von Lyncker.

1199. **Anordnung,**
betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, vom 11. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 405) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schlachten von sichtbar trächtigen Sauen ist für die Zeit bis zum 19. Dezember 1914 verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die geschehen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb dreier Tage nach dem Schlachten anzuzeigen.

Ferner findet das Verbot keine Anwendung auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh.

§ 3. Uebertretungen dieser Anordnung werden gemäß § 6 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1914.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Küster.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) in Magdeburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 42. Ausgegeben den 17. Oktober **1914**

Inhalt: Aenderung der Postordnung S. 405. — Turnlehrerprüfung in Spandau S. 405. — Aufhebung der Polizeiverordnung vom 24. April 1907 über die Einrichtung und den Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen S. 406. — Polizeiverordnung über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Hausschlachtungen S. 406. — Zusammentritt des Kommunallandtages der Altmark S. 406. — Auslosung von Rentenbriefen S. 406. — Chaussee Gr.-Wanzer—Arendsee S. 407. — Prüfung für Volksschullehrerinnen in Dingelstädt S. 407. — Geschwindigkeit für Kraftfahrzeuge auf der Chaussee Lostau—Hohenwarthe S. 407. — Ernennung von Ingenieuren als Sachverständige S. 407. — Verlorener Gewerbeschein S. 407. — Verdingung der Lieferung von Drahtwaren S. 407. — Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Dömitz S. 407. — Lieferung von Sohlleder ꝛc. S. 407. — Kommunalbezirksveränderung S. 408. — Anleihetilgung der Stadt Quedlinburg S. 408. — Verlegung eines Weges S. 408. — Personalnachrichten S. 407.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

1200. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. August, 8. und 24. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 399 und 413) sowie des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 387), betreffend Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, wie folgt geändert.

1) Im § 18a „Postprotest“ ist statt des zweiten Absatzes unter v zu setzen:

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Kulm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am neunzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Das Gleiche gilt für die nochmalige Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt.

2) Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 6. August 1914 sowie die Bekanntmachungen vom 30. August und vom 8. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 391 und 401) werden aufgehoben.

3) Vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 27. September 1914.

Der Reichskanzler. In Vertretung: **Kraetke.**

1201. Für die im Jahre 1915 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf

Montag, den 8. März

und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1915, Meldungen anderer Bewerber bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, die in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Herrn Polizeipräsidenten hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 21. September 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

b. der Provinzial-Behörden:

1202. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für die Provinz Sachsen mit Zustimmung des Provinzialrates folgendes verordnet:

Die Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen vom 24. April 1907 (A.-Bl. Magdeburg S. 306, Merseburg S. 206, Erfurt S. 154) wird aufgehoben.

Magdeburg, den 3. Oktober 1914.

J.-Nr. 5330 O. P. Der Oberpräsident.

1203. Polizeiverordnung

über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Hausschlachtungen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) und § 13 des Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Sachsen folgendes verordnet:

§ 1. Rindvieh im Alter von 3 Monaten und darüber unterliegt auch dann, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, in allen Fällen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der Vorschriften des vorbezeichneten Reichsgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 2. Rindvieh im Alter bis zu 3 Monaten, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde unterliegen auch in den Fällen, in denen auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 die Untersuchung unterbleiben darf, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe des vorbezeichneten Reichsgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften, sofern

a) das Fleisch nicht nur im eigenen Haushalte eines Besitzers, sondern in mehr als einem Haushalte zum Genusse für Menschen verwendet werden soll,

b) das Fleisch in einem Haushalte zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, in dem mehr als vier nicht zur Familie oder zum Gesinde des Besitzers gehörige Kostgänger regelmäßig beköstigt werden,

c) die Schlachtung zum Zwecke der Bewirtung eines die Zahl der sonst zum Haushalte gehörigen Mitglieder erheblich übersteigenden Kreises von Personen (z. B. bei Einquartierungen und größeren Festlichkeiten) erfolgt.

§ 3. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden oder dasselbe Gebiet regelnden polizeilichen Vorschriften innerhalb der Provinz Sachsen, insbesondere die Polizeiverordnung vom 23. Februar 1909 sowie die Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Merseburg vom 20. November 1909 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg Stück 48 S. 354) und die Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Magdeburg vom 2. Januar 1912 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg Stück 3 S. 36) werden aufgehoben.

§ 4. Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gelten die Strafbestimmungen der §§ 26 bis 28, insbesondere des § 27 Nr. 2, 3 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1915 in Kraft.

Magdeburg, den 3. Oktober 1914.

Nr. 5543. O. P. Der Oberpräsident.

1204. Der Kommunallandtag der Altmark wird am 17. November d. Js.

in Stendal zusammentreten.

Magdeburg, den 9. Oktober 1914.

Nr. 5583. O. P. Der Oberpräsident.

1205. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 2. Januar 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 3½-prozentigen Rentenbriefen.

Littr. F zu 3000 M. = 2 Stück Nr. 104, 313.
„ G „ 1500 „ = 1 „ „ 238.
„ J „ 75 „ = 2 „ „ 51, 119.

II. von 4-prozentigen Rentenbriefen.

Littr. FF zu 3000 M. = 1 Stück Nr. 174.
„ HH „ 300 „ = 3 „ „ 85, 150, 174.
„ JJ „ 75 „ = 2 „ „ 10, 68.
„ KK „ 30 „ = 2 „ „ 7, 31.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine den Nennwert der ersteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Berlin, Klosterstraße Nr. 76, vom 2. Januar 1915 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Littr. F—J müssen die Zinsscheine Reihe III Nr. 15 und 16 nebst Erneuerungsschein, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Littr. FF—KK die Zinsscheine Reihe I Nr. 12—16 nebst Erneuerungsschein beigefügt sein.

Vom 2. Januar 1915 ab hört die Verzinsung der Rentenbriefe auf und es wird der Betrag für die etwa fehlenden Zinsscheine von dem Nennwert der Rentenbriefe in Abzug gebracht werden.

Die Einreichung der Rentenbriefe kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Betrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Magdeburg, den 14. August 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

1206. Vom 30. November bis 12. Dezember d. Js. findet in Dingelstädt — Eichsfeld — eine Prüfung für Volksschullehrerinnen statt. Meldungen sind bis zum 2. November zu richten an den Seminardirigenten Herrn Pfarrer Leineweber in Dingelstädt (Eichsfeld).

Magdeburg, den 9. Oktober 1914.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

1207. Auf Grund des § 12 des den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1887 (Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Magdeburg für 1887 S. 518) zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die im Kreise Osterburg gelegene Chaussee von Gr.-Wanzer über Bömenzien-Gollensdorf nach Arendsee Anwendung finden.

Magdeburg, den 24. September 1914.

O. P. 5325. Der Oberpräsident.

a. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1208. Auf Antrag des Kreisausschusses in Osterburg genehmige ich, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die in dem Kreise Osterburg belegene, neugebaute Chaussee von Gr.-Wanzer über Bömenzien-Gollensdorf nach Arendsee, die vom Herrn Oberpräsidenten durch Erlaß vom 24. 9. 1914 — O. P. 5325 — als Kunststraße im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1887 anerkannt worden ist, zur Anwendung kommen, solange diese Straße chausseemäßig unterhalten wird.

Magdeburg, den 9. Oktober 1914.

I. 1. 5660. Der Regierungspräsident.

1209. Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern wird auf Grund des § 23 Absatz 1 letzter Absatz der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 — R.-G.-Bl. S. 389 — auf der Strecke von Stein 2,8 km bis zum Stein 3,2 km der Chaussee Lostau-Hohenwarthe im Kreise Jerichow I für den Verkehr der Kraftfahrzeuge einschließlich der Motorräder eine Geschwindigkeit von 15 km in der Stunde festgesetzt.

Die Chausseestrecke ist an der betreffenden Stelle durch Tafeln mit der Aufschrift „Kraftfahrzeuge 15 km" gekennzeichnet.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 — R.-G.-Bl. S. 437 — bestraft.

Magdeburg, den 5. Oktober 1914.

(L. S.) Der Regierungspräsident.

1210. Gemäß § 12 der Polizeiverordnung vom 22. September 1914, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen (Regierungs-Amtsblatt S. 374 u. flgde.), ernenne ich die Ingenieure des Magdeburger Vereins für Dampfkesselbetrieb hier Adolf Salewsky, Max Sagert, Edmund Schulze, Settino Predelli, Heiarich Bracht, Heinrich Schroth, Karl Rheineck und Paul Guhlke in Magdeburg, Adolf Knabenschuh und Carl Mix in Stendal, Richard Droeschel und Paul Ahrens in Perleberg zu Sachverständigen im Sinne der erwähnten Verordnung unter Beschränkung ihrer Befugnisse auf die Kreise Gardelegen, Jerichow I und II, Magdeburg, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal Stadt und Land, Wanzleben und Wolmirstedt.

Magdeburg, den 10. Oktober 1914.

I. 2. Nr. 3763. Der Regierungspräsident.

1211. Der für den Handelsmann Karl Götte in Gr.-Ottersleben unterm 27. November 1913 unter Nr. 1130 ausgefertigte Gewerbeschein für 1914 zum Handel mit Lumpen, Knochen und altem Eisen ist dem Inhaber angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 6. Oktober 1914.

Königliche Regierung, Abteilung III A.

1212. Wir haben folgenden Bedarf an verzinkten Drahtwaren:

8550 qm Geflecht verschiedener Abmessungen,
21900 lfde. m Stacheldraht,
22650 m Zaundraht,
27150 Stück Krampen.

Zu liefern zwischen 20. November 1914 und 1. April 1915. Schriftliche Angebote bis 20. Oktober 1914. Eröffnung 21. Oktober 1914. Zuschlagsfrist 31. Oktober 1914.

Bedingungen und Losverzeichnisse gegen porto- und bestellgeldfreie Einsendung von 1 M. von der Forstregistratur unserer Regierung (Domplatz 2).

Königliche Regierung,
Abt. für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.
Magdeburg.

Vermischte Nachrichten:

1213. Am 17. Oktober 1914 wird in Dönitz, Kreis Salzwedel, eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

1214. Die Lieferung von 200 kg Sohlleder, 400 kg Geschirrleder, 900 kg Verdeckleder, 600 kg Rindleder zu Nähriemen und 2500 kg Maschinenriemenleder soll in verschiedenen Losen verdungen werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserm Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch

von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden **am 6. November 1914**, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer 1, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 30. November 1914.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

1215. Wir haben mit Zustimmung der Beteiligten beschlossen, die dem Königlichen Forstfiskus gehörigen Grundstücke

a. Gemarkung Weißewarte, Kartenblatt 5 Parzelle 43 von 2,7620 ha Größe,

b. Gemarkung Weißewarte, Kartenblatt 5 Parzelle 44 von 0,9730 ha Größe

von dem Gemeindebezirk Weißewarte abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Weißewarte zu vereinigen.

Stendal, den 18. September 1914.

Der Kreisausschuß des Landkreises Stendal.

1216. Die Tilgung von 8500 M. der I. Abteilung und 8000 M. der II. Abteilung der Quedlinburger Stadtanleihe von 1903 für das Jahr 1914 ist durch freihändigen Rückkauf von Schuldverschreibungen erfolgt.

Quedlinburg, den 7. Oktober 1914.

Der Magistrat.

1217. Der im Rezeß von Wefensleben verzeichnete „Weg von Ummendorf nach Helmstedt" soll unmittelbar am „Zechenhause" auf eine Länge von rund 200 m verlegt werden der Art, daß er um den bisher vom Gutsgehöfte getrennten Teil des Gutsgartens westlich herumgeführt wird.

Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung veröffentlicht, Einsprüche binnen 4 Wochen von heute ab zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Belsdorf, den 15. Oktober 1914.

Der Amtsvorsteher.

Personal-Nachrichten:

Königliches Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen.

1218. Der Provinzial-Schulrat Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Beyer ist zum 1. Januar 1915 in den Ruhestand versetzt worden.

Der Regierungspräsident.

1219. Ernannt: Regierungszivilsupernumerar Paetsch, z. Zt. in Gardelegen, zum Regierungssekretär. Derselbe ist mit der Vertretung des zur Fahne einberufenen Kreissekretärs Deneke in Gardelegen beauftragt.

1220. Verliehen: das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Provinzialstraßenmeister Karl Busse in Wolmirstedt;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber den Holzhauermeistern Heinrich Kommert in Ahlum, Wilhelm Kamieth in Gr.-Apenburg und Wilhelm Rosenmeyer in Recklingen sowie dem Waldwärter Friedrich Ragotzki in Forsthaus Rieps und dem landw. Arbeiter Heinrich Schwenke in Beckendorf.

1221. Bestätigt: die Wahl des Kaufmanns und bisherigen Stadtverordneten Franz Wackermann in Quedlinburg zum unbesoldeten Stadtrat der Stadt Quedlinburg für die bis zum 30. Juni 1920 laufende Amtsdauer.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1222. Verliehen: der Königl. Kronenorden IV. Klasse mit der Zahl 50 dem Rektor Wilhelm Ostwald in Magdeburg;

der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 dem Lehrer Wilhelm Hülsebusch in Magdeburg.

1223. Berichtigung.

Auf Seite 402 dieses Blattes muß es in der Personalnachricht unter Nr. 1197 Zeile 5 nicht Pastor Rieseling, sondern Pastor „Rieseberg" in Mehmke heißen.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

1224. Beauftragt: der Katasterkontrolleur Max Mennicke aus Arnsberg mit der Verwaltung des Katasteramtes Stendal I.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

1225. Wir haben den Pfarrer Deicke in Etzleben heute zum Pfarrer in Emersleben, Diözese Halberstadt, berufen und bestätigt.

1226. Wir haben den Pfarrer Schlotter in Goldlauter heute zum Pfarrer in Abbenrode, Diözese Osterwieck, berufen und bestätigt.

1227. Personalveränderungen

bei den Justizbehörden im Regierungsbezirk Magdeburg.

Der Gerichtsvollzieher Stampehl in Halberstadt ist gestorben.

1228. Personalveränderungen

im Verwaltungsbereich der Königlichen Oberzolldirektion zu Magdeburg.

Vor dem Feinde gefallen sind: Korth, Regierungsassessor und Mitglied der Oberzolldirektion in Magdeburg, Lampe, Regierungsassessor, Hilfsarbeiter bei der Oberzolldirektion in Magdeburg, Wollny, Oberzollkontrolleur in Halberstadt, Breitmeyer, Zollsekretär und Gericke, Zollsupernumerar in Magdeburg.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (A. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 43. Ausgegeben den 24. Oktober **1914**

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 409. — Ausreichung von Zinsscheinen S. 409. — Postanweisungs- rc. Verkehr in den Oberpostdirektionsbezirken Gumbinnen und Königsberg S. 409. — Uebersicht der Prüfungstermine 1915 an Seminaren und Präparandenanstalten S. 410. — Polizeiverordnung über die Regelung des Badens in der Elbe S. 411. — Versicherung rentenpflichtiger Gebäude bei der Badischen Feuerversicherungsbank in Karlsruhe S. 411. — Hufbeschlagprüfung S. 411. — Preissätze für Richtstroh und Heu S. 411. — Durchschnittspreise für Lebensmittel rc. S. 412/13. — Enteignungstermine in Stendal und Schönebeck S. 414. — Bestimmung zu §§ 394 und 1457 der Reichsversicherungsordnung S. 414. — Ermächtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern S. 415. — Wahl von Mitgliedern des Bergausschusses S. 415. — Wahl von Kreisverordneten für den Landkreis Stendal S. 415. — Schließung des Eichamts in Halberstadt S. 415. — Lieferung von Bindfaden rc. S. 415. — Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der Stendal-Tangermünder Eisenbahn S. 415. — Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Schönebeck S. 415 — Kontrollversammlungen des ausgebildeten Landsturms im Landwehrbezirk Burg S. 415. — Gemeindebezirksveränderung S. 416. — Personalnachrichten S. 416.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1229. Stück 85. Nr. 4507. Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen. Vom 8. Oktober 1914.

Nr. 4508. Bekanntmachung über die Ladung zur Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vom 8. Oktober 1914.

1230. Stück 86. Nr. 4509. Bekanntmachung über die Zahlung von Brandentschädigungen in der Preußischen Provinz Ostpreußen und dem Kreise Rosenberg in Westpreußen. Vom 13. Oktober 1914.

1231. Stück 87. Nr. 4510. Bekanntmachung, betreffend Zollerlaß für Gerstenmalz. Vom 13. Oktober 1914.

Nr. 4511. Bekanntmachung, betreffend die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1914/15. Vom 15. Oktober 1914.

Nr. 4512. Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter. Vom 15. Oktober 1914.

Nr. 4513. Bekanntmachung über Vorratserhebungen. Vom 15. Oktober 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden:

1232. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. September d. Js. ab

ausgereicht und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughause 2,

durch die preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. August 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. I. 2140. von Bischoffshausen.

1233. Für den Bezirk der Ober-Postdirektion in Gumbinnen, in dem nach der Bekanntmachung vom 1. August der Postanweisungs-, Zahlkarten-, Zahlungsanweisungs-, Postkreditbrief-, Postauftrags- und Postnachnahmeverkehr eingestellt ist, wird dieser Verkehr mit der Maßgabe wieder zugelassen, daß die Ober-Postdirektion berechtigt ist, in Gebietsteilen ihres Bezirks, wo es die Sicherheit erfordert, den Verkehr durch Verfügung an die Postanstalten auszuschließen. Da es nach Lage der Verhältnisse nicht angängig ist, von solchen Ausschließungen die anderen Postanstalten zu benachrichtigen, müssen die Absender von Postsendungen nach Orten im Grenzgebiete die Gefahr in Kauf nehmen, daß die Sendungen den Bestimmungsort nicht erreichen oder die Auszahlung von Beträgen nicht möglich ist. Solche Sendungen werden mit Angabe des Grundes zurückgeleitet. Unter denselben Voraussetzungen wird

für den Ober-Postdirektionsbezirk Königsberg (Pr.) der nach der genannten Bekanntmachung eingestellte Postkreditbrief-, der Postnachnahme- und der Postauftragsverkehr wiederzugelassen.

Abgesehen von den erwähnten örtlichen Ausnahmen, zu deren Festsetzung für ihre Bezirke nach früherer Bekanntmachungen auch die anderen Grenz-Ober-Postdirektionen berechtigt sind, bestehen nunmehr in den angegebenen Dienstzweigen keine Beschränkungen mehr

Berlin W 66, den 15. Oktober 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

b. der Provinzial-Behörden:

1234. Die beigegebene Uebersicht der von uns für das Kalenderjahr 1915 festgesetzten Prüfungszeiten wird hierdurch mit folgenden Erläuterungen und Nachrichten bekannt gemacht:

Bei der Anmeldung von Zöglingen zur Aufnahmeprüfung in eine Präparandenanstalt sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung die nachstehend genannten Zeugnisse an den betreffenden Anstaltsvorsteher einzureichen:

1) ein Taufzeugnis (Geburtsschein);
2) ein Abgangszeugnis von der Schule mit einem Urteil über die Anlagen, den Fleiß und die erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten des Schülers;
3) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Schüler völlig gesund und turnfähig ist;
4) ein Wiederimpfungsschein und
5) eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß die zur Unterhaltung des Zöglings nötigen Mittel während dessen Ausbildungszeit aufgebracht werden können.

Die Prüflinge haben sich am ersten Prüfungstage um 8 Uhr morgens bei dem Anstaltsvorsteher zu melden.

Zur Aufnahmeprüfung an den Seminaren haben die Prüflinge rechtzeitig die nach § 4 der Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 erforderlichen Zeugnisse dem betreffenden Seminardirektor einzureichen und sich ihm am Tage vor dem Beginn der Prüfung abends 6 Uhr vorzustellen.

Zusammenstellung der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen für das Kalenderjahr 1915 festgesetzten Prüfungstermine an Seminaren und Präparanden-Anstalten sowie der Seminarkurse für Theologen.

Anstalten		Beginn der Aufnahmeprüfungen schriftlich	Beginn der Aufnahmeprüfungen mündlich	Beginn der Entlassungsprüfungen schriftlich	Beginn der Entlassungsprüfungen mündlich	Seminarkurse für Theologen
Lehrerseminare	Barby	1. März	4. März	—	—	9. August
	Delitzsch	1. März	4. März	20. Januar	30. Januar	25. Oktober
	Eilenburg	1. März	4. März	—	—	12. April
	Eisleben	1. März	4. März	—	—	12. April
	Genthin	1. März	4. März	—	—	25. Oktober
	Halberstadt	1. März	4. März	—	—	12. April
	Merseburg	1. März	4. März	—	—	11. Januar
	Mühlhausen	1. März	4. März	—	—	9. August
	Naumburg	1. März	4. März	19. Januar	29. Januar	25. Oktober
	Neuhaldensleben	1. März	4. März	25. Januar	4. Februar	9. August
	Quedlinburg	1. März	4. März	29. Januar	9. Februar	25. Oktober
	Weißenfels	20. Septbr.	23. Septbr.	1. Septbr.	13. Septbr.	9. August
	Aschersleben	7. Septbr.	10. Septbr.	21. August	1. Septbr.	11. Januar
	Elsterwerda	7. Septbr.	10. Septbr.	27. August	7. Septbr.	11. Januar
	Erfurt	7. Septbr.	10. Septbr.	16. August	26. August	12. April
	Heiligenstadt	7. Septbr.	10. Septbr.	1. Septbr.	13. Septbr.	—
	Osterburg	10. Septbr.	14. Septbr.	27. August	7. Septbr.	11. Januar
	Schleusingen	1. März	4. März	—	—	—
Königliche Präparanden-Anstalten	Quedlinburg	1. März	4. März	4. Februar	11. Februar	
	Weferlingen	1. März	4. März	29. Januar	5. Februar	
	Magdeburg	1. März	4. März	13. Septbr.	20. Septbr.	
Städt. Präp.-Anst.	Sömmerda	16. März	18. März	25. Januar	1. Februar	
Lehrerinnenseminar	Torgau	1. März	4. März	11. Januar	20. Januar	

Anmerkung. An sämtlichen Seminar-Präparandenanstalten mit Osterkursen beginnt die Aufnahmeprüfung am 16. März, an denen mit Michaeliskursen am 16. September 1915.

Magdeburg, den 17. Oktober 1914. Königliches Provinzial-Schulkollegium.

1235. **Polizeiverordnung**
über die Regelung des Badens in der Elbe von Stromkilometer 323 bis 329,5 und in der Alten Elbe.

Auf Grund der §§ 138, 139 Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), §§ 25, 39, 342, 343, 348 Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53) wird mit Zustimmung des Provinzialrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In der Elbe von Stromkilometer 323 bis 329,5 und in der Alten Elbe ist das Baden und Schwimmen außerhalb der zugelassenen Badeanstalten und Freibäder, deren Umfang fest zu bestimmen ist, vom Ufer aus sowie der Aufenthalt in Badekleidung oder im unbekleideten Zustande auf den unter Mittelwasser liegenden wasserfreien Uferstreifen und Sandbänken des Strombettes ferner in den über dem Wasser befindlichen zu den Badeanstalten gehörigen offenen oder verdeckten Restaurants, Kaffee's oder Erfrischungsräumen verboten.

§ 2. Angehörige des weiblichen Geschlechts müssen stets Badeanzüge tragen, welche Brust, Rücken und Leib vollständig und die Oberschenkel bis dicht an die Knie bedecken.

§ 3. Auf den in § 1 bezeichneten Wasserstrecken ist es verboten, sich unbekleidet oder nur in Badekleidung in Booten und anderen Wasserfahrzeugen aufzuhalten.

§ 4 In einzelnen Fällen können Ausnahmen von § 1 bezüglich des Badens und Schwimmens und von § 3 zugelassen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Magdeburg, den 7. Oktober 1914.

B. Nr. 4897 O. P. Der Oberpräsident.
(Elbstrombauverwaltung).

1236. Nach der Vorschrift des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Badische Feuerversicherungs-Bank in Karlsruhe i. B. unter diejenigen Gesellschaften aufgenommen worden ist, bei denen die Versicherung der der Rentenbank in der Provinz Sachsen rentenpflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr erfolgen kann.

Magdeburg, den 15. Oktober 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1237. In Gemäßheit des § 2 des Reglements über die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung — Anlage B zum Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 21. Mai 1904 — wird der nächste Prüfungstermin hier am Orte auf

Donnerstag, den 10. Dezember d. Js. morgens 8 Uhr,

anberaumt.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind mindestens 4 Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheins, der etwa vorhandenen Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen, eines Nachweises, daß sich der Meldende die letzten 6 Monate innerhalb des Regierungsbezirks Magdeburg aufgehalten hat und unter Einsendung der Prüfungsgebühr an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Regierungs- und Geh. Veterinärrat Leistikow in Magdeburg zu richten, welcher demnächst die sich Meldenden zur Prüfung einberufen wird.

Die Prüfungsgebühr beträgt 10 Mark. Bei Uebersendung durch die Post sind 5 Pf. Bestellgebühr beizufügen.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der zu Prüfende selbst mitzubringen, die Schmiedevorrichtungen und die Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt. Magdeburg, den 9. Oktober 1914.

I. 4. Nr. 5947. Der Regierungspräsident.

1238. **Uebersicht**
derjenigen Preissätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 das im Monat Oktober 1914 den Truppenteilen verabreichte Richtstroh und Heu vergütigt wird.

Nr.	Sitz des Proviantamts	Geltungsbereich als Hauptmarktort erstreckt sich über die Stadt- und Landkreise	Marktpreise für 100 kg			
			Richtstroh		Heu	
			Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	Burg b. M. . . .	Jerichow I und II	2	52	5	78
2	Gardelegen	Gardelegen, Neuhaldensleben	3	76	5	83
3	Halberstadt	Aschersleben Stadt, Halberstadt Stadt und Land, Oschersleben, Quedlinburg Stadt und Land, Wernigerode	4	47	7	88
4	Magdeburg	Magdeburg, Calbe a. S., Wanzleben, Wolmirstedt	4	94	6	83
5	Salzwedel	Salzwedel	3	78	5	99
6	Stendal	Stendal Stadt und Land, Osterburg	3	15	6	09

Magdeburg, den 20. Oktober 1914. Der Regierungspräsident.

Namen der Städte	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	neue	im Kleinhandel: alte	neue	Heu: altes	neues	Stroh: Richt-	Krumm- und Preß-	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Mehl: Handel in größeren Mengen: Weizen-	Roggen-
	Es kosten																		
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 Liter	1 Ei	je 100 kg	
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
gdeburg	64 40	63 33	86 60	— 54	— 58	— 70	3 89	— —	— 07	— —	6 50	— —	4 70	2 10	2 88	— 22	— 10	33 75	29 95
berstadt	49 60	46 80	54 —	— 53	— 60	— 68	5 40	— —	— 08	— —	6 50	— —	3 70	1 90	2 90	— 20	— 09	35 —	32 —
edlinburg	60 —	60 —	— —	— 60	— 60	— 60	5 50	— —	— 10	— —	6 —	— —	4 —	2 50	2 85	— 20	— 09	36 —	32 —
hersleben	53 75	50 —	66 75	— 54	— 56	— 69	5 63	— —	— 09	— —	6 50	— —	3 70	1 90	2 88	— 20	— 09	37 —	33 50
rnigerode	54 —	68 —	71 50	— 65	— 74	— 83	— —	— —	— 08	— —	7 —	— —	4 —	2 —	2 90	— 20	— 09	42 —	34 —
ndal	42 50	42 50	43 75	— 53	— 53	— 53	6 —	— —	— 08	— —	5 40	— —	3 —	2 —	2 80	— 20	— 08	37 —	30 25
lzwedel	60 —	70 —	85 —	— 70	— 80	— 90	6 —	— —	— 07	— —	5 70	— —	3 60	3 20	2 73	— 18	— 07	37 —	30 —
rdelegen	48 75	50 —	50 —	— 52	— 52	— 52	5 25	— —	— 06	— —	5 55	— —	3 57	3 —	2 60	— 18	— 08	37 —	33 —
ngermünde	38 —	46 —	52 —	— 50	— 50	— 70	6 75	— —	— 10	— —	6 —	— —	3 —	2 50	2 80	— 18	— 08	38 —	32 —
chönebeck	45 —	50 —	46 —	— 50	— 50	— 50	5 50	— —	— 08	— —	6 50	— —	2 50	2 —	3 —	— 20	— 09	36 —	31 —
rg	71 —	64 —	— —	— 60	— 50	— 60	5 —	— —	— 06	— —	5 50	— —	2 40	— —	2 80	— 20	— 09	38 —	34 —
Summe	587 —	610 63	555 60	6 21	6 48	7 25	54 92	— —	— 87	— —	67 15	— —	38 17	23 10	31 14	2 16	— 95	406 75	351 70
Durchschnitt	53 36	55 51	61 73	— 56	— 58	— 66	5 49	— —	— 08	— —	6 10	— —	3 47	2 31	2 83	— 20	— 09	36 98	31 97

schließlich des Getreides im Regierungsbezirk Magdeburg für den Monat September 1914.

Namen der Städte	Mehl: Weizen-	Roggen-: im Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggenvollkornbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grieß: Weizen-	Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Hafer-	Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Es kosten																			
	je 1 kg																	50 kg	100 Stck.	50 kg	1 Liter
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
gdeburg	— 40	— 36	— 71	— 33	— 80	— 60	— —	— 50	— 50	— 50	— 50	— 55	— 40	1 20	3 20	— 50	— 20	1 40	— —	— 78	— 21
berstadt	— 46	— 40	— 60	— 30	— 80	— 55	— —	— 65	— 50	— 56	— 56	— 60	— —	1 10	3 —	— 52	— 24	1 60	— —	— 87	— 20
edlinburg	— 48	— 38	— 52	— 32	— 70	— 60	— —	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	— —	— 80	3 20	— 52	— 22	1 60	— —	— 80	— 22
hersleben	— 44	— 40	— 55	— 30	1 —	— 55	— —	— 50	— 45	— 50	— —	— 60	— —	1 20	3 20	— 56	— 22	1 60	— 85	— —	— 22
rnigerode	— 54	— 40	— 60	— 34	— 80	— 60	— 70	— 60	— 36	— 50	— 60	— 60	— 50	— 90	3 20	— 55	— 20	1 60	— —	— 83	— 22
ndal	— 42	— 32	— 46	— 28	— 80	— 55	— 50	— 55	— 40	— 60	— 55	— 60	— 60	1 10	3 30	— 56	— 24	1 50	1 —	1 —	— 21
lzwedel	— 40	— 32	— 56	— 29	— 80	— 60	— —	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	1 20	3 20	— 50	— 20	1 50	— —	1 —	— 22
rdelegen	— 45	— 35	— 60	— 30	1 —	— 50	— 50	— 80	— 50	— 70	— 50	— 50	— —	1 20	3 70	— 54	— 24	— —	— 90	— —	— 22
ngermünde	— 40	— 34	— 50	— 23	— 80	— 60	— —	— 50	— 50	— 54	— 50	— 50	— —	1 20	2 80	— 52	— 24	— —	1 —	1 —	— 22
chönebeck	— 40	— 32	— 60	— 26	— 80	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— —	— —	3 20	— 52	— 22	1 40	— —	— 67	— 22
rg	— 44	— 40	— 65	— 35	1 —	— 60	— —	— 60	— 40	— 60	— —	— 50	— —	— —	3 20	— 50	— 20	1 35	— 75	— 75	— 22
Summe	4 83	3 99	6 35	3 30	9 30	6 25	2 20	6 40	5 21	6 20	4 81	6 15	2 10	9 90	35 20	5 79	2 42	13 55	4 50	7 70	2 38
Durchschnitt	— 44	— 36	— 58	— 30	— 86	— 57	— 55	— 58	— 47	— 56	— 53	— 56	— 53	1 10	3 20	— 53	— 22	1 51	— 90	— 86	— 22

Der Regierungspräsident.

412

1240. Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Preise des Fleisches im

Namen der Haupt-Marktorte	Rind						Kalb				Hammel				Schwein			
	Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule		Bug	
	Es kostet je 1 kg																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	2	24	1	95	1	72	2	19	1	92	2	24	2	08	1	78	1	54
Halberstadt	2	—	1	80	1	70	2	—	1	80	2	10	2	—	1	80	1	70
Quedlinburg	2	—	1	80	1	70	2	—	1	70	2	20	1	90	1	70	1	60
Aschersleben	2	05	2	—	1	95	1	95	1	77	2	—	2	—	1	80	1	80
Wernigerode	2	20	2	—	1	80	2	20	1	80	2	20	2	—	1	80	1	60
Stendal	2	—	1	88	1	78	2	20	1	90	2	10	1	80	1	60	1	50
Salzwedel	2	—	1	90	1	60	1	80	1	20	2	—	1	90	1	40	1	30
Gardelegen	2	20	1	80	1	80	2	—	1	80	2	—	1	80	1	60	1	50
Tangermünde	1	80	1	60	1	60	2	—	1	80	2	—	1	80	1	40	1	20
Schönebeck	2	—	1	90	1	70	2	—	1	80	2	—	1	90	1	75	1	65
Burg	1	80	1	80	1	80	2	—	1	80	2	—	2	—	1	60	1	60
Summe	22	29	20	43	19	15	22	34	19	29	22	84	21	18	18	23	16	99
Durchschnitt	2	03	1	86	1	74	2	03	1	75	2	08	1	93	1	66	1	54

Kleinhandel im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat September 1914.

Namen der Haupt-Marktorte	Schwein				Roßfleisch		Inländischer, geräucherter				Schweineschmalz			
	Kopf und Beine		Rückenfett (frisch)				roher Schweineschinken				inländisches		ausländisches	
							im Ganzen		im Ausschnitt					
	Es kostet je 1 kg													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	—	—	—	—	—	99	2	78	3	42	1	81	1	73	1	58
Halberstadt	1	20	1	50	1	—	3	—	3	20	1	80	1	80	1	50
Quedlinburg	1	—	1	50	1	—	2	80	3	20	1	80	1	80	1	55
Aschersleben	—	70	1	60	1	—	3	—	3	20	1	82	1	80	1	60
Wernigerode	—	80	1	60	—	80	2	80	3	60	1	80	1	80	1	50
Stendal	—	55	1	45	1	—	3	20	3	55	1	80	1	80	1	60
Salzwedel	—	60	1	60	—	60	2	20	3	20	2	—	2	—	1	60
Gardelegen	—	90	1	40	—	—	2	60	2	80	1	80	1	80	1	50
Tangermünde	—	60	1	40	—	80	2	80	3	20	2	—	1	60	1	50
Schönebeck	—	40	1	50	—	—	3	10	3	20	1	70	1	70	1	55
Burg	1	—	1	50	—	80	2	70	2	80	1	80	1	60	1	50
Summe	7	75	15	05	7	99	30	98	35	37	20	13	19	43	16	98
Durchschnitt	—	78	1	51	—	89	2	82	3	22	1	83	1	77	1	54

Magdeburg, den 20. Oktober 1914. Der Regierungspräsident.

Magdeburg, den 20. Oktober 1914.

1241. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlage eines neuen Friedhofes der Stadt Schönebeck a. E. zu enteignende, in der Gemeinde Schönebeck a. E. belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 29. Oktober d. Js.,** nachmittags 2½ Uhr in Schönebeck a. E. an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart und Lage	Größe der enteignenden dauernd zu beschränkenden Grundfläche: ha	a
1	Schönebeck a. E.	1	538	Friedrich Bethge, Bäckermeister, in Schönebeck a. E.	Schönebeck a. E.	I	Art. 30	1) Acker 2) Gebäudefläche	— —	20 —

Magdeburg, den 19. Oktober 1914. Der Enteignungskommissar. Dr. Meyer, Regierungsassessor.

1242. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Parkstraße in Stendal zu enteignende, in der Gemeinde Stendal belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 28. Oktober 1914,** vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart.	Größe der enteignend Grundfläch: ha	a
1	Stendal	5	zu 530/261 usw. aus 266	Behrens, August, Schneidermeister in Stendal, Wüsteworthstraße 10	Stendal	38	1985	Garten vor dem Viehtore an der Rolle Nr. 6	—	—
2	„	5	zu 530/261 usw. aus 265	Fehske, Christoph, Oberleitungsaufseher in Stendal, Bismarkstraße 43	„	48	2488	Desgleichen Nr. 5	—	—
3	„	5	zu 530/261 usw. aus 262	Schulz, Friedrich, Kaufmann, Ehefrau Anna geb. Schumacher in Stendal, Schadewachten 46	„	48	2476	Desgleichen Nr. 2	—	—

Magdeburg, den 20. Oktober 1914. Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierungsrat.

1243. Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. August 1913 bestimme ich gemäß §§ 394 Abs. 2, 1437 der Reichsversicherungsordnung:

Wenn der Entgelt in Sachbezügen besteht oder von dritten gewährt wird, ist der Versicherte verpflichtet, seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber in bar zu erstatten, sobald ihm dieser nachweist, daß er den vollen Beitrag entrichtet hat. Für die Berechnung des Wertes der Sachbezüge sind die nach § 160 R.-V.-O. festgesetzten Ortspreise maßgebend.

Magdeburg, den 10. Oktober 1914.

O. V. A. K. Nr. 1497. Der Regierungspräsident.

1244. Ich habe dem Kaufmann Max Olejak, Mitinhaber der Automobil-Verkaufsgesellschaft Bergmann Metallurgique in Magdeburg, auf Widerruf die Ermächtigung erteilt, Käufer von Kraftfahrzeugen der Klassen 3a und 3b mit Verbrennungsmaschine und deren Angestellte zu Kraftfahrzeugführern auszubilden.

Diese Ermächtigung gilt aber nur für seine Person.

Magdeburg, den 21. Oktober 1914.

I. 12. Nr. 6047. Der Regierungspräsident.

d. verschiedener Behörden:

1245. Betrifft den Bergausschuß, Abteilung Sachsen.

Bestimmungsgemäß scheiden Ende Dezember 1914 aus der Abteilung Sachsen des beim Königlichen Oberbergamte in Halle a. S. gebildeten Bergausschusses zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder aus. Bei der aus diesem Anlaß vorgenommenen neuen Wahl hat der Provinzialausschuß der Provinz Sachsen für die Wahlperiode von Anfang 1915 bis Ende 1920

den Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Nicolai in Naumburg a. S. und
den Bergrat Siemens in Halle a. S.
als Mitglieder,

sowie

den Oberlandesgerichtsrat Clebsch in Naumburg a. S. und
den Generaldirektor Zell in Halle a. S.
als stellvertretende Mitglieder

wieder gewählt.

Halle a. S., den 15. Oktober 1914.

Der Vorsitzende des Bergausschusses.
Scharf, Berghauptmann.

1246. Als Kreisverordnete sind vom Kreistage des Landkreises Stendal

a. der Schulze und Ackermann Bernhard Muhl aus Berkau,
b. der Rittergutsbesitzer Wilhelm Neckleben aus Uenglingen

gewählt und von uns bestätigt worden.

Merseburg, den 14. Oktober 1914.

Königliche Generalkommission.

1247. Durch die Einberufung der Beamten des Königlichen Eichamts in Halberstadt zum Heeresdienst ist die Schließung dieses Amts notwendig geworden. Bis auf weiteres sind daher Eichanträge oder sonstige Eingaben an das Königliche Eichamt in Aschersleben zu richten. Magdeburg, den 14. Oktober 1914.

Der Königliche Eichungsinspektor.

1248. Die für das Etatsjahr 1915 erforderlichen 4000 kg Bindfaden, 1200 kg Plombenschnur, 6000 kg Sackband 20000 kg Lampendochte, 200 kg Fadendochte, 30000 Tafeldochte, 9000 kg Plomben, 2000 Zylinderwischer, 6200 Piassavabesen, 14000 Reiserbesen, 2400 Aushebestangen und 1100 Harzfackeln sollen in verschiedenen Losen verdungen werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserm Zentralbüro, Fürstenstr. 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 80 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden **am 20. November 1914**, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer 1, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 10. Dezember 1914.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

1249. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1913/14 bei der Stendal-Tangermünder Eisenbahn auf

94200 M.

festgestellt worden ist.

Magdeburg, den 18. Oktober 1914.

Der Königliche Eisenbahnkommissar. Sommer.

Vermischte Nachrichten:

1250. Am 22. Oktober 1914 wird in Schönebeck, Kr. Osterburg, eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

1251. Kontroll-Versammlungen des ausgebildeten Landsturms im Landwehrbezirk Burg.

Zur Kontrollversammlung haben zu erscheinen:

Sämtliche ausgebildeten Landsturmpflichtigen und die ehemaligen geübten Ersatzreservisten.

Die Mannschaften haben sich ohne besonderen Befehl pünktlich zu gestellen und sämtliche Militärpapiere mitzubringen. Jeder hat an derjenigen Kontroll-Versammlung teilzunehmen, die er auf dem kürzesten Wege erreichen kann. Die Nichtgestellung zur Kontroll-Versammlung wird nach den Militärgesetzen streng bestraft.

Die schiffahrttreibenden Mannschaften sind von der Teilnahme an der Kontroll-Versammlung entbunden, sie haben aber ihre Militärpapiere zur Nachprüfung bis spätestens 1. November d. Js. an den Bezirksfeldwebel hier einzureichen.

Ferner sind die zum Bahnschutz kommandierten Mannschaften von der Kontroll-Versammlung befreit.

Es finden Kontroll-Versammlungen statt:

Gerwisch, Freitag, den 23. Oktober 1914, vormittags 9 Uhr, in dem Lentgeschen Gasthofe.
Gommern, Freitag, den 23. Oktober 1914, vormittags 11 Uhr 30 Min., im Schützenhause.
Loburg, Freitag, den 23. Oktober 1914, nachmittags 2 Uhr, im Schützenhause.
Ziesar, Sonnabend, den 24. Oktober 1914, vormittags 10 Uhr, im Gasthause „Zum deutschen Kaiser".
Großwusterwitz, Sonnabend, den 24. Oktober 1914, nachmittags 1 Uhr, im Gasthof Kaser.
Genthin, Sonnabend, den 24. Oktober 1914, nachmittags 3 Uhr 30 Min., im Schützenhause.
Güsen, Montag, den 26. Oktober 1914, vormittags 9 Uhr, im Schmückerschen Gasthause.

Milow, Montag, den 26. Oktober 1914, mittags 12 Uhr, im Mewesschen Gasthause.
Großwudicke, Montag, den 26. Oktober 1914, nachmittags 3 Uhr, im Mangelsdorfschen Gasthofe.
Schollene, Dienstag, den 27. Oktober 1914, vormittags 8 Uhr 30 Min., im Müllerschen Gasthofe.
Sandau, Dienstag, den 27. Oktober 1914, vormittags 10 Uhr, im Neumannschen Gasthofe.
Schönhausen, Dienstag, den 27. Oktober 1914, nachmittags 12 Uhr 30 Min., im Hackerschen Gasthof.
Jerichow, Dienstag, den 27. Oktober 1914, nachmittags 2 Uhr 30 Min., im Gasthause „Zum deutschen Hause".
Burg, Mittwoch, den 28. Oktober 1914, vormittags 11 Uhr, im Wilhelmsgarten.

Die Ortsbehörden werden gemäß § 70 des Reichs-Militärgesetzes ersucht, diese Bekanntmachung wiederholt bekannt machen zu wollen.

Burg (Bez. Magdebg.), den 16. Oktober 1914.

Königliches Bezirkskommando.
von Madai, Oberst und Bezirkskommandeur.

1252. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 10. September 1914 sind die Parzellen

Kartenblatt	1	Nr.	173/81	von	4 a	18 qm,
„	1	„	174/90	„	8 „	77 „
„	1	„	175/89	„	0 „	57 „

dem Königlich Preußischen Forstfiskus gehörig, von dem Gutsbezirk Bischofswald abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Ivenrode vereinigt.

Neuhaldensleben, den 10. Oktober 1914.

Namens des Kreis-Ausschusses:
Der Vorsitzende. J. V. v. Alvensleben.

Personal-Nachrichten:

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

1253. Es sind ernannt worden:

I. zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks a. Schollene, Kreis Jerichow II, der Gemeindevorsteher Leue in Schollene, b. Dedeleben, Kreis Oschersleben, der Gemeindevorsteher Ernst Kahmann in Dedeleben, c. Aulosen, Kreis Osterburg, der Ackerhofsbesitzer Taege in Collensdorf, d. Kallehne, Kreis Osterburg, der Gutsbesitzer Kossebau in Kerkuhn, e. Bienau, Kreis Salzwedel, der Landwirt Friedrich Schulze in Altmersleben, f. Silstedt, Kreis Grafschaft Wernigerode, der Gemeindevorsteher Heinrich Lüttge in Silstedt, g. Ochtmersleben, Kreis Wolmirstedt, der Gutsbesitzer Richard Sommermeyer in Ochtmersleben; II. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks a. Kakerbeck, Kreis Gardelegen, der Schulze a. D., Rentier Otto Schulz in Kakerbeck, b. Redlitz, Kreis Jerichow I, der Rentner Hermann Lindstädt in Redlitz, c. Schollene, Kreis Jerichow II, der Rittergutspächter Schiele in Schollene, d. Hötensleben, Kreis Neuhaldensleben, der Gutsbesitzer Wilhelm Kahmann in Hötensleben, bis auf weiteres, e. Dedeleben, Kreis Oschersleben, der Landwirt Theodor Schliephake in Dedeleben, f. Oschersleben, Kreis Oschersleben, der Landwirt Otto Wrede in Oschersleben, Gut, g. Aulosen, Kreis Osterburg, der Rittergutspächter Daniels in Stresow, h. Berge, Kreis Osterburg, der Gemeindevorsteher Palm in Giesenslage, i. Kallehne, Kreis Osterburg, der Gemeindevorsteher Krüger in Kallehne, k. Thale, Kreis Quedlinburg, der Rittergutspächter Hermann Heucke in Thale, l. Beetzendorf, Kreis Salzwedel, der Inspektor Raven in Beetzendorf, bis auf weiteres, m. Tylsen, Kreis Salzwedel, der Förster Süßmann in Niephagen, n. Silstedt, Kreis Grafschaft Wernigerode, der Gemeindevorsteher Hermann Hartmann in Minsleben, o. Wasserleben, Kreis Grafschaft Wernigerode, der Amtsrat Eduard Henneberg in Wasserleben, p. Ochtmersleben, Kreis Wolmirstedt, der Gutsbesitzer Hermann Schünemann in Ochtmersleben.

Der Regierungspräsident.

1254. Ernannt: der Schutzmann Robert Riegel hier zum Polizeiwachtmeister.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

1255. Verliehen: der Königl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50 dem Königlichen Revierförster Pohle in Walbeck.

1256. Veränderungen
im Personal der Amtsanwaltschaften
im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S.

Es sind ernannt: beim Amtsgericht Nordhausen: der Lehrer a. D. Horstmann an Stelle des Leutnants a. D. von Ahlefeld zum Amtsanwalt und Vertreter des Forstamtsanwalts und der Polizeikommissar Theist an Stelle des Lehrers a. D. Horstmann zum Vertreter des Amtsanwalts; beim Amtsgericht in Sömmerda: der Bürgermeister Hohendahl an Stelle des Bürgermeisters Enzmann zum Amtsanwalt; beim Amtsgericht in Weserlingen: für den zu den Fahnen einberufenen Bürgermeister Becker, bis er die Geschäfte wieder übernimmt, der Bankier Kirchhoff in Weserlingen zum Amtsanwalt; beim Amtsgericht in Bitterfeld: der Bürovorsteher Herrmann an Stelle des Beigeordneten und Stadtrats Hempe zum Amtsanwaltsvertreter; beim Amtsgericht in Sandau: der Kanzleigehilfe Lamprecht an Stelle des Sparkassenkontrolleurs Franz Lüdecke zum Amtsanwaltsvertreter; beim Amtsgericht in Ellrich: der Buchhalter Friedrich Bergmann zum Vertreter des Amtsanwalts; beim Amtsgericht in Hettstedt: der Stadtrentmeister Franz Schröter zum Vertreter des Amtsanwalts; beim Amtsgericht in Gröningen: der Stadtkämmerer a. D. Neuhaus zum Vertreter des Amtsanwalts; beim Amtsgericht in Zeitz: der Amtsgerichtssekretär Bendleb zum Vertreter des Amtsanwalts; beim Amtsgericht in Wolmirstedt: der Stadt- und Polizeisekretär Haselhorst zum zweiten Amtsanwalts-Vertreter.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Paulsche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

417

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 44. Ausgegeben den 31. Oktober 1914

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 417. — Verleihung des Enteignungsrechts an die Biesarer Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft S. 417. — Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Sprengstoffen S. 417. — Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung 1915 in Spandau S. 417. — Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des Krieges 1914 S. 418. — Zulassung von Azetylenschweißapparaten S. 426. — Freigabe des Pfandgeldes des Versteigerers Osterloh S. 426. — Anstellung der Kaufleute Beilschmidt und Haack hier als öffentliche Versteigerer S. 426. — Dienstbezüge der ihrer aktiven Militärdienstpflicht genügenden Lehrer S. 426. — Kürzung des Zivildiensteinkommens der im Felde stehenden Lehrer S. 426. — Einreihung der Stadt Klötze in den Mietentschädigungstarif der Volksschullehrer rc. S. 426. — Enteignungstermine in Genzien und Harpe S. 427/428. — Beginn der Schonzeit für Rebhühner rc. S. 426. — Kontrollversammlung des ausgebildeten Landsturms S. 428. — Auseinandersetzungen im Kreise Neuhaldensleben S. 429. — Gerichtstage 1915 in Milow, Tucheim und Götzke S. 426/429. — Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der Neuhaldensleber sowie der Halberstadt—Blankenburger Eisenbahn S. 429. — Auslosung von Anleihescheinen des Kreises Stendal sowie der Städte Aken, Magdeburg und Stendal S. 429—432. — Personalnachrichten S. 433.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1257. Stück 88. Nr. 4514. Zusatz zur Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275). Vom 18. Oktober 1914.

1258. Stück 89. Nr. 4515. Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Frankreich. Vom 20. Oktober 1914.

1259. Stück 90. Nr. 4516. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. Vom 21. Oktober 1914.

Nr. 4517. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 21. Oktober 1914.

Allerhöchste Erlasse:

1260. Der Biesarer Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft in Biesar, der die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von Biesar nach Güsen erteilt worden ist, wird auf ihren Antrag das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums hiermit verliehen.

Berlin, den 12. Oktober 1914.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs.
Das Staatsministerium. gez. v. Breitenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen
a. der Zentralbehörden:

1261. **Polizeiverordnung**
zur
Aenderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905 (HMBl. S. 282).

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebiets nachfolgende Polizeiverordnung zur Aenderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905:

1. Nach dem § 34 der geltenden Polizeiverordnung wird folgender neue Abschnitt und Paragraph eingeschaltet:

V a. Ausnahmebestimmungen.

§ 34a.

Die Landeszentralbehörden können von der Beachtung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung entbinden.

2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Dr. Göppert.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Maubach.

J.-Nr. II b. 11115 / I. 7294 I. Ang. } M. f. H.
II a. 2059 M. d. J.

1262. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, die im Frühjahr 1915 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhalten ist, wird am Montag, den 15. März beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 pp. — (Z.-Bl. S. 757) weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung

sind nur zulässig, wenn die Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 10. Januar 1915, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zum 10. Januar 1915 anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Unterlagen müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Das ärztliche Zeugnis muß am Schluß zum Ausdruck bringen, daß die Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Die Bescheinigung über die Turn- oder Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 16. Oktober 1914.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
In Vertretung von Chappuis.

1263. Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des Krieges 1914.

Bestimmungsgemäß haben die Zivilbehörden (Ortspolizeiverwaltungen, Landratsämter usw.) die Anträge auf Bewilligung der gesetzlichen Kriegsversorgungsgebührnisse für die Hinterbliebenen der Teilnehmer am jetzigen Kriege zur Weitervorlage vorzubereiten. Hierbei kommen während der Dauer des mobilen Zustandes nicht nur die an einem Orte wohnenden, sondern auch solche Hinterbliebenen in Betracht, welche sich dort anläßlich des Krieges, z. B. weil sie Festungen usw. verlassen mußten, vorübergehend aufhalten.

Als Kriegsversorgung kommt für die nächste Zeit Kriegswitwen-, Kriegswaisen- und Kriegselterngeld in Frage, und zwar für die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen, der infolge einer Kriegsverwundung oder einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen und u. U. der verschollenen aktiven Heeresangehörigen usw.

In den meisten Fällen wird neben Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld auch Witwen- und Waisengeld (allgemeine Versorgung) zustehen. Diese Gebührnisse sind sonst von den Truppenteilen und Behörden zu beantragen, denen die Verstorbenen zur Zeit ihres Todes angehörten. Da diese Stellen jedoch, soweit sie zu den mobilen und neuerrichteten immobilen Formationen gehören, nach Lage der Verhältnisse mit derartigen Arbeiten nicht befaßt werden können, ist es der Einfachheit wegen und zur Beschleunigung der Zahlung geboten, die Witwen- und Waisengeldanträge mit den Anträgen der Zivilbehörden auf Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld zu verbinden. Mehrarbeiten entstehen dadurch nicht, da in beiden Fällen im allgemeinen dieselben Unterlagen erforderlich sind. Als Muster für die Anträge dienen die Anlagen A und B.

Für Anträge auf Kriegselterngeld gilt die Anlage C.

Sämtliche Anträge der Zivilbehörden werden bis auf weiteres von denjenigen Bezirkskommandos gesammelt und weiter bearbeitet, in deren Bezirk die Hinterbliebenen wohnen oder sich vorübergehend aufhalten. Abdruck des in dieser Beziehung durch das Armee-Verordnungsblatt ergangenen Erlasses vom 5. 9. 1914 Nr. 673/8. 14. C3 wird beigefügt.

Soweit die gefallenen usw. Heeresangehörigen zur Zeit ihres Todes noch eine Zivildienststelle inne hatten, wird die für diese Stelle zuständige Behörde nach der von ihr veranlaßten Bewilligung des etwa aus Zivilfonds zustehenden Witwen- und Waisengeldes auch die Gewährung des Kriegswitwen- und Kriegswaisengeldes herbeiführen. Dies gilt auch bezüglich der Hinterbliebenen der nach dem Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten vom 4. 8. 1914 — R. G.-Bl. S. 335 — bezeichneten Personen.

Die Ablehnung von Ansprüchen auf Kriegsversorgung für Hinterbliebene ist in jedem Falle Sache der militärischen Dienststellen.

Im Einvernehmen mit den Herren Ministern der Finanzen und des Innern ersucht das Kriegsministerium ergebenst, hiernach die unterstellten Behörden mit Weisung zu versehen.

Die erforderlichen Formulare sind bei den zuständigen Bezirkskommandos vorrätig.

Berlin W. 66, den 10. Oktober 1914.
Leipziger Str. 5.

Nr. 302/10. 14 C3. Kriegsministerium.
In Vertretung: v. Wandel.

An sämtliche Königlichen Regierungen,
die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission,
das Königliche Polizei-Präsidium hier.

Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des Krieges 1914.

Mit Beziehung auf Ziffer 6 III, 12 V, VI, 17, 19 I, 24 der Ausführungsbestimmungen zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 und Ziffer 7 I, 10 der Ausführungsbestimmungen zum Beamtenhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (A. V. Bl. S. 242 uff. sowie S. 315 uff.) wird bestimmt:

1. Die Anträge auf Bewilligung der gesetzlichen Versorgungsgebührnisse für die Hinterbliebenen von Angehörigen der mobilen und neu errichteten immobilen Formationen sind durch diejenigen Bezirkskommandos vorzubereiten und weiter vorzulegen, in deren Bezirk die Hinterbliebenen wohnen oder sich anläßlich des Krieges aufhalten.

   Besteht für mehrere Bezirkskommandos in einem Standort eine Geschäftseinteilung nach Waffengattungen usw., so gilt diese auch für den vorliegenden Fall.
2. Die stellvertretenden Generalkommandos werden ermächtigt, den Bezirkskommandos erforderlichenfalls Hilfspersonal von den Ersatztruppen zu überweisen.
3. a) Die Anträge auf Bewilligung von Witwen- und Waisengeldern sowie von Kriegswitwen- und Kriegswaisengeldern sind zu vereinigen und auf Grund der von den Zivilbehörden eingehenden Unterlagen nach den Mustern nebst Bemerkungen auf Seite 263 bis 272 des Armee-Verordnungsblattes für 1907 aufzustellen. Liegen schon derartige Anträge der Zivilbehörden vor, so sind diese nur nachzuprüfen und zu ergänzen.

   b) Ein Dienstlaufbahnzeugnis für Offiziere (A. V. Bl. für 1907 S. 266 Ziffer I 4) ist nicht beizufügen.

   c) In den Antragsmustern (siehe oben Ziffer 3 a) ist in den Spalten „Betrag des jährlichen Witwengeldes — Waisengeldes" einzuschalten:
      b. Kriegswitwengeldes —
      b. Kriegswaisengeldes.

   d) Außer den Ausführungsbestimmungen zum Militär- und zum Beamtenhinterbliebenengesetz sind auch zu beachten die ergänzenden Erlasse vom
      26. Mai 1908 — Nr. 1002/5. 08. C. 2 — (A. V. Bl. S. 179),
      25. April 1910 — Nr. 703/4. 10. C. 2 — (A. V. Bl. S. 131),
      23. Mai 1912 — Nr. 235/5. 12. C. 2 — (A. V. Bl. S. 125 uff.)
      sowie das Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten vom 4. August 1914 nebst Ausführungsbestimmungen (A. V. Bl. S. 299, 300).

   Ferner wird noch besonders darauf hingewiesen, daß für die Hinterbliebenen derjenigen Heeresangehörigen, welche zur Zeit ihres Todes noch eine Zivildienststelle innehatten, zuerst das Witwen- und Waisengeld aus Zivilfonds festgesetzt sein muß (Ziffer 12 II, 22 I auf Seite 245/246, 249, Ziffer 8 I auf Seite 317 des Armee-Verordnungsblattes für 1907).
4. Die Anträge auf Bewilligung von Kriegselterngeld und Witwenbeihilfe sind nach Prüfung in der von den Zivilbehörden angewendeten Form weiter zu senden.
5. Alle Anträge sind von den Bezirkskommandos denjenigen stellvertretenden Intendanturen usw. zu übersenden, denen gemäß § 12 Nr. 4, § 14 Nr. 1 d, §§ 24, 71, 72, 73 der Kriegsbesoldungsvorschrift die Anweisung der Gnadengebührnisse obliegt.
6. Die Anträge für die Hinterbliebenen von Angehörigen der Truppenteile und Behörden, die nicht zu den mobilen oder neu errichteten immobilen Formationen gehören, sind von den betreffenden Truppenteilen usw. selbst vorzubereiten und den zu 5 erwähnten Indendanturen usw. zu übersenden.
7. Die stellvertretenden Intendanturen entscheiden über die Anträge, soweit hierfür bisher die Korpsintendanturen zuständig waren. Sie geben die der Entscheidung des Kriegsministeriums vorbehaltenen Anträge nach Prüfung weiter.
8. Die Anweisung sämtlicher anläßlich des Krieges bewilligten Hinterbliebenengebührnisse hat bei Kapitel 74 Titel 4 — Krieg 1914 — zu erfolgen.

   Die Summe der im Laufe eines Monats angewiesenen Beträge ist von den Intendanturen zum 10. des nächsten Monats — erstmalig zum 15. September 1914 für August — der Versorgungs-Abteilung im Kriegsministerium anzumelden. Dabei ist auch der voraussichtliche Geldbedarf für den folgenden Monat anzugeben. Die erste Anmeldung zum 15. September 1914 hat den Bedarf für September und Oktober zu enthalten.
9. Ob und inwieweit in Einzelfällen zur Beschleunigung der Zahlung der Gebührnisse eine Abweichung von dem vorstehend vorgeschriebenen Verfahren geboten erscheint, bleibt der Beurteilung der beteiligten Dienststellen überlassen.
10. Anträge auf gesetzliche Hinterbliebenenversorgung, welche nicht unter Ziffer 1 und 6 fallen, sind in der bisherigen Weise vorzubereiten und vorzulegen. Soweit bisher für die Entscheidung die Korpsintendanturen zuständig waren, treten an deren Stelle während der Dauer des mobilen Verhältnisses die stellvertretenden Intendanturen.

Berlin, den 5. September 1914.

Nr. 673/8. 14. C3. Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

J. Nr. .....

Anlagen (Zahl der Hefte und losen Beilagen).

Antrag auf Bewilligung von Witwen- und Waisengeldern sowie von Kriegswitwen- und Kr

(Hier folgen die Weitergabevermerke der Zivilbeh

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Des Verstorbenen						
Ruf- und Zuname, Dienstgrad und Dienststellung, Truppenteil, Behörde	a) Geburt, b) Diensteintritt, c) erste eidliche Verpflichtung als Reichs- oder Staatsbeamter	Verehelichung	Dienstzeitabschlußtag	Tod	pensionsfähiges Diensteinkommen: a) Besoldung, b) pensionsfähiger Betrag des Wohnungsgeldausschusses, c) pensionsfähige Zulagen, d) pensionsfähiger Wert der Bedienung, e) pensionsfähiger Wert der Emolumente	pensionsberechtigende Dienstz
	Tag, Monat, Jahr				ℳ ₰	Jahre

Bemerkungen.

I. Als Belegsstücke sind beizufügen:

Spalte 2,

1.*) die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisengeld beansprucht wird oder wenn die Ehe nachweislich über 9 Jahre bestanden hat).

Spalte 3,

2.*) die Heiratsurkunde oder, wenn Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heiratsurkunden (Geburts- und Heiratsurkunden der bei der preußischen Militär-Witwenkasse versicherten, d. h. der schon vor dem 1. Juli 1887 verheiratet gewesenen Personen befinden sich in der Regel bei der Generaldirektion der preußischen Militär-Witwenpensionsanstalt).

Spalte 5 (9 und 10),

3.*) die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemannes und, falls die Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau (an Stelle der Sterbeurkunde für den Ehemann genügt vorläufig Angabe der Verlustliste, auch können als vorläufige Ausweise über seinen Tod beigefügt werden Mitteilungen der Truppenteile und Behörden, Auszüge aus den Kriegsranglisten, Todesanzeigen und Nachrufe der Truppenteile und Behörden im Militärwochenblatt oder in sonstigen Zeitungen und Zeitschriften).

Spalten 11, 12,

4.*) die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 18 Jahren. Spalte 16.

*) An Stelle der gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern sind Bescheinigungen in abgekürzter Form zulässig, die in Preußen unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

...engeldern für Hinterbliebene von Offizieren, Sanitätsoffizieren, Veterinäroffizieren und Beamten.
...skommandos und stellvertretenden Intendanturen.)

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
	Der witwengeld- usw. berechtigten Witwe		Der waisengeld- usw. berechtigten Kinder unter 18 Jahren		Betrag des jährlichen		Zeitpunkt des Beginns der Zahlung	Bemerkungen
am Todestag ehelente oder hygene Person	Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen, künftiger Wohnsitz	Geburt Tag, Monat, Jahr	Rufnamen Name und Wohnsitz des Vormundes, wenn dieser und nicht die Mutter der Kinder zur Erhebung des Waisengeldes berechtigt ist	Geburt Tag, Monat, Jahr	a) Witwengeldes, b) Kriegswitwengeldes ℳ ₰	a) Waisengeldes, b) Kriegswaisengeldes ℳ ₰	Tag, Monat, Jahr	

Die Richtigkeit bescheinigt

5. amtlicher Nachweis über die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Witwe und der Kinder des Verstorbenen, wenn es sich um Anträge für Hinterbliebene von Offizieren und Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes handelt.

II. Spalten 2 b, c, 4, 6, 7, 8, 13, 14, 15 sind seitens der den Antrag vorbereitenden Zivilbehörden nicht auszufüllen.

III. Spalte 16. In Spalte 16 ist u. a. zu vermerken:
1. Wer von den Kindern in die Anstalten des Potsdamschen Großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist.
2. daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheiratet sind oder gewesen sind,
3. daß die Eheschließung, wenn sie innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Verstorbenen stattgefunden hat, nicht zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen,
4. daß die Ehe nicht rechtskräftig geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufgehoben war oder von wann das rechtskräftig gewordene Erkenntnis datiert. Dieser Vermerk kann wegfallen, wenn in der Sterbeurkunde die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen als dessen Witwe bezeichnet ist,
5. ob der Verstorbene im Zivildienst angestellt war; ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe aus der Zivildienststelle Gnadengebührnisse und welche Beträge an Witwen- und Waisengeld oder diesen Bezügen gleichgestellte Gebührnisse gewährt oder zu gewähren sind.

IV. Sonst noch erforderliche Schriftstücke werden von den militärischen Dienststellen beigefügt werden.

Auf Antrag stellt das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums in Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 48, besondere Todesbescheinigungen aus. Im Antrage sind Dienstgrad, Dienststellung und Truppenteil oder Behörde des Verstorbenen genau zu bezeichnen.

J.-Nr. .....

..... Anlagen (Zahl der Hefte und losen Beilagen).

Antrag auf Bewilligung von Witwen- und Waisengeldern sowie von Kriegswitwen- und K
der freiwilligen Kranken

(Hier folgen die Weitergabevermerke der Zivilbeh

1	2	3	4	5	6	7
Des Verstorbenen						
Ruf- und Zuname, Dienstgrad und Dienststellung, Truppenteil, Behörde	Geburt	Verehelichung	Entlassung aus dem aktiven Militärdienste	Tod	Pensionsberechtigende Dienstzeit	
	Tag, Monat, Jahr					Jahre

Bemerkungen.

I. Als Belegsstücke sind beizufügen:

Spalte 2,

1.*) die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisengeld beansprucht wird oder wenn die Ehe nachweislich über 9 Jahre bestanden hat);

Spalte 3,

2.*) die Heiratsurkunde oder, wenn Kinder aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heiratsurkunden;

Spalte 4,

3. Militärpapiere, wenn solche in Händen der Hinterbliebenen sind;

Spalte 5,

4.*) die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemannes und, wenn die Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau (an Stelle der Sterbeurkunde für den Ehemann genügt vorläufig Angabe der Verlustliste, auch können als vorläufige Ausweise beigefügt werden Mitteilungen der Truppenteile und Behörden, Auszüge

*) An Stelle der gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern sind Bescheinigungen in abgekürzter Form zulässig, die in Preußen unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

...sgeldern für Hinterbliebene von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts und von Personen ... dem Kriegsschauplatze.

...skommandos und stellvertretenden Intendanturen.)

8	9	10	11	12	13	14	15
Der witwengeld- usw. berechtigten Witwe Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen, künftiger Wohnsitz	Geburtszeit: Tag, Monat, Jahr	Der waisengeld- usw. berechtigten Kinder Rufnamen. Name und Wohnsitz des Vormundes, wenn dieser und nicht die Mutter der Kinder zur Erhebung des Waisengeldes berechtigt ist	Geburtszeit: Tag, Monat, Jahr	Betrag des jährlichen a) Witwengeldes, b) Kriegswitwengeldes ℳ ₰	Betrag des jährlichen a) Waisengeldes, b) Kriegswaisengeldes ℳ ₰	Zeitpunkt des Beginns der Zahlung: Tag, Monat, Jahr	Bemerkungen.

Die Richtigkeit bescheinigt.

aus Kriegsranglisten oder Kriegsstammrollen, Todesanzeigen und Nachrufe der Truppenteile und Behörden im Militärwochenblatt oder in sonstigen Zeitungen oder Zeitschriften);

Spalten 11, 12,

5*) die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 18 Jahren.

II. Spalten 4, 6, 7, 12, 13, 14 sind seitens der den Antrag vorbereitenden Zivilbehörden nicht auszufüllen.

III. Spalte 15 ist u. a. zu vermerken:

1. Wer von den Kindern in die Anstalten des Potsdamschen Großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist;
2. daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheiratet sind oder gewesen sind;
3. daß die Eheschließung, wenn sie innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Verstorbenen stattgefunden hat, nicht zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen;
4. daß die Ehe nicht rechtskräftig geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufgehoben war oder von wann das rechtskräftig gewordene Erkenntnis datiert. Dieser Vermerk kann wegfallen, wenn in der Sterbeurkunde die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen als dessen Witwe bezeichnet ist;
5. ob der Verstorbene im Zivildienst angestellt war; ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe aus der Zivildienststelle Gnadengebührnisse und welche Beträge an Witwen- und Waisengeld oder diesen Bezügen gleichstehende Gebührnisse gewährt oder zu gewähren sind.

IV. Sonst noch erforderliche Schriftstücke werden von den militärischen Dienststellen beigefügt werden.

Auf Antrag stellt das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums in Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 48, besondere Todesbescheinigungen aus. Im Antrage sind Dienstgrad, Dienststellung und Truppenteil oder Behörde des Verstorbenen genau zu bezeichnen.

J. Nr. .....

..... Anlagen (Zahl der Hefte und losen Beilagen).

Antrag auf Bewilli

(Hier folgen die Weitergabevermerke der Zivilbeh

Laufende Nr.	Des Verstorbenen			Tag des Todes und Todesart	Der Eltern		
	Dienstgrad	Truppenteil	Vor- und Zuname		Vor- und Zuname	Wohnsitz	
						Ort	Kreis u

Bemerkungen.

I. Das Gesetz macht die Gewährung des Kriegselterngeldes u. a. davon abhängig, daß der Verstorbene den Lebensunterhalt seiner Verwandten der aufsteigenden Linie ganz oder überwiegend bestritten hat.

Voraussetzung für die Bewilligung des Kriegselterngeldes ist nur, daß der Unterhalt in den betreffenden Fällen tatsächlich gewährt worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob andere unterhaltungspflichtige Personen vorhanden waren.

Dagegen ist die Bewilligung zu versagen, wenn es sich um unterhaltsberechtigte und um solche im gesetzlichen Sinne unterhaltspflichtige Personen handelt, die offenkundig bemittelt sind und bei Lebzeiten des Verstorbenen eine gleiche oder nähere, jedoch unerfüllt gelassene Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts an die Verwandten der aufsteigenden Linie hatten als der Verstorbene.

II. Den Anträgen auf Bewilligung von Kriegselterngeld ist ein Bericht der Ortsbehörde des Wohnsitzes des Verstorbenen und der Verwandten der aufsteigenden Linie über folgende Punkte beizufügen:

a) Familien- und Vermögensverhältnisse des Verstorbenen mit Angabe seines steuerpflichtigen Einkommens,

b) seit wann, in welcher Weise, mit welchem Betrage und bis zu welchem Zeitpunkte der Verstorbene Unterhalt gewährt hat; bei Naturalien ist deren Geldwert anzugeben,

c) Familien-, Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse der Verwandten der aufsteigenden Linie des Verstorbenen, denen er Unterhalt gewährt hat,

d) Name, Wohnort und Vermögensverhältnisse der unterhaltspflichtigen und -fähigen Verwandten, sofern die Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltsberechtigt sind,

e) eine Angabe darüber, ob der Verstorbene den Lebensunterhalt seiner Verwandten ganz oder überwiegend bestritten hat, ob diese Verwandten der Fürsorge des Reichs und mit welchem

...n Kriegselterngeld.
...Bezirkskommandos und stellvertretenden Intendanturen.)

Jahresbetrag des bewilligten Kriegselterngeldes ℳ	Pf.	Zeitpunkt des Beginns der Zahlung Tag, Monat, Jahr	Begründung des Antrages.

Betrage bedürfen, oder ob die Bewilligung aus Gründen des Absatz I Satz 3 oder wegen Unwürdigkeit zu versagen sein wird.

Berichte ländlicher Behörden bedürfen der Bestätigung des Landrats usw.

Als Belegstücke sind noch beizufügen:

1.*) eine Sterbeurkunde (falls eine solche noch nicht beizubringen ist, genügt Angabe der Verlustliste, auch können als vorläufige Ausweise über den Tod beigefügt werden Mitteilungen von Truppenteilen und Behörden, Auszüge aus Kriegsranglisten und Kriegsstammrollen, Todesanzeigen und Nachrufe der Truppen und Behörden im Militär-Wochenblatt oder in sonstigen Zeitungen und Zeitschriften);

2. die Militärpapiere des Verstorbenen, sofern dieser Militärperson der Unterklassen war und die Hinterbliebenen solche Papiere besitzen.

Sonst noch erforderliche Schriftstücke werden von den militärischen Dienststellen beigefügt werden.

III. Die Höhe der Beträge richtet sich nach der Bedürftigkeit und dem Grade der Erwerbsbeschränkung der Verwandten der aufsteigenden Linie unter Berücksichtigung der örtlichen Preisverhältnisse. Die Bewilligung erfolgt auf die Dauer der Bedürftigkeit. Den Empfängern ist zur Pflicht zu machen, von einer Besserung ihrer Verhältnisse den zahlenden Kassen Anzeige zu erstatten.

IV. Die Bewilligung ist grundsätzlich zu versagen, wenn der Verstorbene den Unterhalt ausschließlich während der Zugehörigkeit zum Feldheere gewährt hat.

*) Auf Antrag stellt das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums in Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 48, besondere Todesbescheinigungen aus. Im Antrage sind Dienstgrad, Dienststellung und Truppenteil oder Behörde des Verstorbenen genau zu bezeichnen.

1264. Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in zwei Größen gebauten Azetylenschweißapparate „Gnom" der Firma Nordische Azetylen-Industrie Fischer & Foß in Altona-Ottensen, die bisher unter Typennummer „J_{24}" nur nach § 12 der Azetylenverordnung zugelassen waren, nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A_{18}" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen entsprechend meinem Erlasse vom 29. Mai d. Js. — III. 5188 (HMBl. S. 260) — auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, mit dem Stempel des Norddeutschen Vereins zur Ueberwachung von Dampfkesseln in Altona versehen sein und im übrigen, bis auf die Typennummer „A_{18}" an Stelle von „J_{24}", die in dem vorgenannten Erlaß angeführten Angaben enthalten.

Mit den Apparaten muß die unter Nr. 15 vom Deutschen Azetylenverein geprüfte Wasservorlage „Supremus" fest verbunden sein.

Berlin den 13. Oktober 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage. von Meyeren.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit.

Magdeburg, den 28. Oktober 1914.

I. 2. Nr. 3926. Der Regierungspräsident.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1265. Der Versteigerer August Osterloh zu Preußisch-Börnecke hat sein Gewerbe niedergelegt und die Zurückzahlung des von ihm hinterlegten Pfandgeldes beantragt.

Ich fordere alle diejenigen, welche Ansprüche an Osterloh aus seiner Geschäftsführung als Versteigerer haben und deren Befriedigung aus seinem Pfandgelde zu verlangen berechtigt sind, auf, sich bei Verlust des Anspruchs binnen drei Monaten bei mir zu melden.

Magdeburg, den 13. Oktober 1914.

I. 2. Nr. 3671. Der Regierungspräsident.

1266. Die Kaufleute Karl Beilschmidt und Walter Haack zu Magdeburg sind als öffentliche Versteigerer für Zucker und Melasse im Bezirk der Handelskammer zu Magdeburg beeidigt und angestellt worden.

Magdeburg, den 27. Oktober 1914.

I. 2. Nr. 4018. Der Regierungspräsident.

1267. In Ergänzung unsrer Verfügung vom 19. v. Mts. II 1 6068 machen wir gemäß einem neuerdings ergangenen Erlaß des Herrn Ministers Folgendes zur Nachachtung bekannt:

Nach Nr. 8 der Bestimmungen vom 6. Juli 1888 zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874/6. Mai 1880 — Zentralblatt für 1888 S. 621 ff. — steht den Lehrern, welche mit dem Kriegsdienst zugleich ihrer aktiven Militärdienstpflicht genügen, ein Anspruch auf Fortzahlung ihrer Dienstbezüge nicht zu.

Magdeburg, den 27. Oktober 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. 1. Nr. 6819.

1268. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat die Kürzung des Zivildiensteinkommens der im Felde stehenden Lehrer, die die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung erhalten, durch Anrechnung eines Teils der Kriegsbesoldung (z. vergl. Ziffer I Abs. 2 unsrer Verfügung vom 19. September d. Js. II 1 6068, abgedruckt in Nummer 16 des Amtlichen Schulblatts und in der Sonderausgabe zum Amtsblatt vom 21. September d. Js.) zunächst bei den baren Diensteinkünften, die von dem Schulverbande zu zahlen sind, und erst, wenn die Kürzung über den Betrag dieser Diensteinkünfte hinauszugehen hat, bei der Alterszulage zu erfolgen.

Bei der Anordnung, daß uns Fälle, in denen eine Kürzung des Zivildiensteinkommens bestimmungsgemäß zu erfolgen hat, unter Beifügung der Mitteilungen der Truppenteile anzuzeigen sind, behält es sein Bewenden.

Magdeburg, den 27. Oktober 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II 1 Nr. 6582.

1269. In Abänderung der Bekanntmachung vom 21. September 1910 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Magdeburg 1910 S. 437) hat der Provinzialrat beschlossen, die Stadt Klöne aus der Tarifstufe II in die Tarifstufe I der Ortsklasse E des Mietentschädigungstarifs der Volksschullehrer und Lehrerinnen vom 1. Januar d. Js. ab einzureihen.

Magdeburg, den 17. Oktober 1914.

Der Vorsitzende des Provinzialrats.

c. des Bezirks-Ausschusses:

1270. Zufolge Beschlusses des Bezirksausschusses in seiner Sitzung vom 24. Oktober 1914 wird für den Regierungsbezirk Magdeburg der diesjährige Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf Sonntag, den 13. Dezember 1914, festgesetzt.

Magdeburg, den 26. Oktober 1914.

Der Bezirks-Ausschuß.

Vermischte Nachrichten:

1271. Die Gerichtstage in Görzke sollen im Geschäftsjahr 1915 am 12. Januar, 9. Februar, 16. März, 13. April, 18. Mai, 15. Juni, 13. Juli, 21. September, 2. November, 7. Dezember von vormittags 10 Uhr ab im Borg'schen Gasthof in Görzke abgehalten werden.

Ziesar, den 19. Oktober 1914.

Königliches Amtsgericht.

b. des Regierungspräsidenten in der Regierung:

1272. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Nebenbahn Arendsee-Geestgottberg zu enteignende, in den Gemeinden Genzien und Harpe belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 3. November 1914,** vormittags 8 Uhr, für die Beteiligten aus Genzien auf dem Schulzenamte in Genzien, und **Mittwoch, den 4. November 1914,** vormittags 8 Uhr, für die Beteiligten aus Harpe auf dem Schulzenamte in Harpe anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart.	Größe der zu enteignenden Grundfläche: ha	a	qm
				A. Gemarkung Genzien.							
1	Genzien	3	19	Krüger, Hermann, Ackerhofbesitzer in Genzien	Genzien	1	9	Wiese		28	50
		2	28	Desgleichen	"	1	9	Acker		3	—
										1	68
		4	146	Desgleichen	"	1	9	"		81	62
										8	75
										1	—
		4	132	Desgleichen	"	1	9	"		25	44
										10	—
										11	87
		4	138	Desgleichen	"	1	9	"		28	30
										11	—
										—	12
		4	134	Desgleichen	"	1	9	"		21	20
										8	30
		1	55	Desgleichen	"	1	9	Holz		24	30
										53	60
		1	56	Desgleichen	"	1	9	"		18	18
										39	35
										—	32
2	Genzien	3	25	Pfarre in Genzien	Genzien	2	50	Acker		—	88
										1	90
		1	39	Desgleichen	"	2	50	Holz		14	30
										19	70
										1	26
3	Genzien	3	38	Kirche in Genzien	Genzien	2	49	Acker		—	28
4	Genzien	3	37	Wiese, Friedrich, Ackermann in Genzien	Genzien	1	6	Acker		29	88
										9	42
		3	41	Desgleichen.	"	1	6	"		—	35
5	Genzien	3	36	Schule in Genzien	Genzien	2	51	Acker		16	70
										5	30
6	Genzien	2	41	Gaede, Johann Joachim, Grundsitzer in Genzien	Genzien	2	38	Acker		4	28
										4	35
										4	37
7	Genzien	2	40	Schmicker, Friedrich, Grundsitzer in Genzien	Genzien	2	27	Acker		3	58
										—	16
		2	56/32	Desgleichen	"	2	27	"		3	05
										1	32

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden Grundfläche: ha	a	qm
8	Genzien	2	58/30	Weber, Friedrich Wilhelm, Müller in Genzien	Genzien	2	63	Acker		9	60
9	Genzien	2	29	Wiese, Wilhelm, Ackermann in Genzien	Genzien	1	4	Acker		4	60
										4	70
										31	72
		4	145	Desgleichen	„	1	4	„		17	55
										29	78
		4	147	Desgleichen	„	1	4	„		—	16
										12	40
10	Genzien	4	174/136	Abel, Karl, Gemeindevorsteher und Grundsitzer in Genzien	Genzien	1	24	Wiese		4	10
										19	57
										7	23
11	Genzien	1	33	Schulz, Friedrich, und Abel, Karl in Genzien	Genzien	?	?	Acker		40	88
										24	40
										16	50
12	Genzien	1	37	Hildebrandt, Wilhelm, Oekonom in Genzien	Genzien	1	8	Acker		5	26
		1	38	Desgleichen	„	1	8	Holz		1	54
										35	95
										31	55
13	Genzien	1	51	Michaelis, Albert, Kossat in Genzien	Genzien	2	51	Holz		23	75
										38	25
				B. Gemarkung Harpe.							
1	Harpe	3	26	Witwe Marie Sophie Friederike Duhm geb. Lemme in Harpe	Harpe	2	22	Holz		1	40
										1	80
		3	25	Desgleichen	„	2	22	Acker		71	60
										22	70
2	Harpe	2	42	Roehl, Johann Friedrich Ernst, Kätner in Harpe	Harpe	1	12	Acker		23	90

Magdeburg, den 24. Oktober 1914. Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierungsrat.

c. verschiedener Behörden:

1273. Kontroll-Versammlungen des ausgebildeten Landsturms im Landwehrbezirk Magdeburg.

Zur Kontrollversammlung haben zu erscheinen:

Sämtliche ausgebildeten Landsturmpflichtigen aller Waffen und die ehemaligen geübten Ersatzreservisten. Die vom Waffendienst zurückgestellten haben ebenfalls zu erscheinen.

Die Mannschaften haben sich ohne besonderen Befehl pünktlich zu gestellen und sämtliche Militärpapiere mitzubringen. Jeder hat an derjenigen Kontroll-Versammlung teilzunehmen, die er auf dem kürzesten Wege erreichen kann. Die Nichtgestellung zur Kontroll-Versammlung wird nach den Militärgesetzen streng bestraft.

Die schiffahrttreibenden Mannschaften sind von der Teilnahme an der Kontroll-Versammlung entbunden, sie haben aber ihre Militärpapiere zur Nachprüfung bis spätestens 25. November 1914 an den Bezirksfeldwebel hier einzureichen.

Zum ausgebildeten Landsturm gehören sämtliche Ersatzreservisten die geübt haben, Mannschaften die aktiv gedient haben, militärisch ausgebildet sind und bis zum 16. August 1914 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Befreiungen von der Kontroll-Versammlung finden nicht statt.

Es finden Kontroll-Versammlungen statt:

Wanzleben — Schützenhaus — am 5. November 1914, 12^{30} Uhr mittags, für sämtliche Mannschaften der Infanterie und Spezialwaffen,

Magdeburg — städt. Turnhalle, Augustastraße 22/23, Eingang Bismarckstraße — am 6. November 1914, 9 Uhr vorm., für sämtliche Mannschaften der Infanterie mit den Anfangsbuchstaben A—K,

Magdeburg — städt. Turnhalle, Augustastraße 22/23, Eingang Bismarckstraße — am 7. November 1914, 9 Uhr vorm., für sämtliche Mannschaften der Infanterie mit den Anfangsbuchstaben L—Z,

Magdeburg — städt. Turnhalle, Augustastraße 22/23, Eingang Bismarckstraße — am 9. November 1914, 9 Uhr vorm., für sämtliche Mannschaften der Spezialwaffen.

Die Ortsbehörden werden gemäß § 70 des Reichs-Militärgesetzes ersucht, diese Bekanntmachung wiederholt bekannt machen zu wollen.

Magdeburg, den 24. Oktober 1914.

Königliches Bezirkskommando.

1274. Zur Ermittelung bis jetzt unbekannt gebliebener Teilnehmer und zur Feststellung der Legitimation der Beteiligten werden die nachstehenden, bei uns anhängigen Auseinandersetzungen öffentlich bekannt gemacht:

Regierungsbezirk Magdeburg:

Kreis Neuhaldensleben:

1) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Alvensleben ruhenden Reallasten,

2) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Schwanefeld ruhenden Reallasten.

Allen denjenigen, die bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und bis jetzt noch nicht zugezogen worden sind, wird es überlassen, sich spätestens in dem auf

Mittwoch, den 30. Dezember 1914,

vormittags 11 Uhr,

in unserem Dienstgebäude hier, Wilhelmstraße 10, Zimmer Nr. 40, anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls der Ausbleibende, selbst im Falle der Verletzung, die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen muß.

Merseburg, den 24. Oktober 1914.

Königliche Generalkommission.

1275. Es wird zur Kenntnis der beteiligten Gemeinden gebracht, daß im Jahre 1915 folgende Gerichtstage abgehalten werden: I. Zu Milow a. H. im Mewes'schen Gasthofe: 6. Januar 1915, 3. Februar 1915, 3. März 1915, 7. April 1915, 5. Mai 1915, 2. Juni 1915, 7. Juli 1915, 22. September 1915, 6. Oktober 1915, 3. November 1915, 1. Dezember 1915. II. Zu Tucheim im Bessenschen Gasthofe: 9. Januar 1915, 6. Februar 1915, 6. März 1915, 10. April 1915, 1. Mai 1915, 5. Juni 1915, 3. Juli 1915, 18. September 1915, 2. Oktober 1915, 6. November 1915, 4. Dezember 1915.

Genthin, den 21. Oktober 1914.

Königliches Amtsgericht.

Vermischte Nachrichten.

1276. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1913/14 bei der Neuhaldensleber Eisenbahn auf

82875 M.

festgestellt worden ist.

Magdeburg, den 21. Oktober 1914.

Der Königliche Eisenbahnkommissar. Sommer.

1277. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1913 bei der Halberstadt—Blankenburger Eisenbahn bezüglich ihrer preußischen Strecken auf

97818,40 M.

festgestellt worden ist.

Magdeburg, den 23. Oktober 1914.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Sommer.

1278. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Mai 1887 ausgefertigten, auf den Inhaber lautenden 3½ prozentigen Kreisanleihescheinen des Kreises Stendal zum Gesamtbetrage von 350000 M. sind heute nachstehende Nummern

a. Littr. A. Nr. 27, 41, 46, 166, 175, 182 über je 1000 Mark,

b. Littr. B. Nr. 261, 277, 289, 299, 312, 382 über je 500 Mark,

c. Littr. C. Nr. 427, 502, 526, 541, 555 über je 200 Mark

ausgelost.

Die ausgelosten Kreisanleihescheine sind mit den dazu gehörigen Zinsscheinen und Anweisungen vom 2. Januar 1915 ab zur Auszahlung der Kapitalien und der bis dahin fälligen Zinsen an die hiesige Kreiskommunalkasse während der Vormittagsstunden zurückzugeben.

Die Verzinsung der ausgelosten Anleihescheine hört mit Ende 1914 auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der schon früher ausgelosten Kreisanleihescheine

Littr. A. Nr. 179, A. Nr. 188, Littr. B. Nr. 256

an die baldige Einlösung derselben erinnert.

Stendal, den 11. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

v. Bismarck.

1279. Bei der am 11. Mai 1914 stattgehabten planmäßigen Auslosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 20. September 1889 ausgefertigten Anleihescheine der Stadt Aken (Elbe) — I. Ausgabe — sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A über 500 M.

Nr. 3, 13, 30, 42, 76, 96, 102, 125, 138, 141, 169, 177, 213, 314, 317, 347 und 382.

Buchstabe B über 200 M.

Nr. 129, 136, 198, 230, 291, 295 und 346.

Die Inhaber der vorbezeichneten Anleihescheine werden hierdurch aufgefordert, gegen Rückgabe der Anleihescheine und der dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen den Nennwert der Anleihescheine bei der hiesigen Kämmereikasse vom 2. Januar 1915 an in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1915 an hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihescheine auf.

Für fehlende Zinsscheine wird deren Geldbetrag vom Kapital in Abzug gebracht.

Aken (Elbe), den 13. Mai 1914.

Der Magistrat. Dr. Pilling.

1280. Von den Magdeburger Stadtanleihen sind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gekündigt.

Zum 2. Januar 1915.

Ausgabe III von 1880.

Stücke zu 1000 ℳ Buchstabe A.

Nr. **12** 009 047 051 058 070 082 096 105 109 124 197 210 221 228 269 284 313 320 338 348 349 351 356 363 382 386 407 424 442 443 454 463 509 914 918 919 923 942 953 965 967 **13** 007 011 016 040 044 059 079 081 088 099 109 114.

Stücke zu 500 ℳ Buchstabe B.

Nr. **13** 508 524 558 573 575 580 589 601 622 633 635 644 668 692 700 701 725 765 789 838 847 849 877 901 925 932 933 941 942 946 985 991 **14** 004 013 014 016 040 089 094 176 207 222 225 237 251 274 276 281 288 299 310 316 322 373 385 413 419 438 529 531 954 975 978 992 **15** 003 006 007 025 304 305 327 333 335 358 425 443 451 468 479 484.

Stücke zu 200 ℳ Buchstabe C.

Nr. **15** 529 537 544 561 567 570 601 612 624 626 646 651 668 673 686 697 700 732 736 754 783 784 796 826 834 857 876 879 880 898 918 940 942 955 960 971 **16** 026 027 028 034 046 056 064 073 090 095 099 102 118 119 129 148 200 215 216 224 238 256 268 274 277 308 315 324 343 381 391 393 397 418 434 462 471 490 497 502 504 529 534 537 545 561 562 563 572 582 603 604 613 660 706 716 765 776 777 806 808 816 831 834 836 883 884 890 **17** 023 034 041 044 055 060 083 089 107 112 120 185 194 289 295 308 321 325 329 332 348 349 350 355 356 373 381 393 404 409 410 473 478 482 484 491 526 534 557 563 577 607 612 632 646 648 654 656 686 690 712 714 721 734 747 756 757 776 782 787 805 816 841 851 874 884 887 911 940 941 950 961 964 965 970 978.

Durch freihändigen Ankauf sind 8300 ℳ getilgt.

Die Stücke sind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. Dezember 1914 hinaus findet nicht statt.

Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann an unserer Kämmereikasse sowie an nachstehenden Stellen erfolgen:

in Berlin,
- bei der Seehandlungshauptkasse, Preußische Staatsbank,
- „ „ Deutschen Bank,
- „ „ Nationalbank für Deutschland,
- „ S. Bleichröder,
- „ der Bank für Handel und Industrie,
- „ „ Diskonto-Gesellschaft,
- „ „ Commerz- und Diskontobank,
- „ A. H. Heymann & Co.,

in Magdeburg,
- bei der Dresdner Bank in Berlin u. Frankfurt a. M.,
- „ Ephraim Meyer & Sohn in Hannover,
- „ der Oldenburger Spar- u. Leihbank in Oldenburg,
- „ „ Mitteldeutschen Privatbank,
- „ dem Magdeburger Bankverein,
- „ F. A. Neubauer,
- „ Zuckschwerdt & Beuchel,
- „ Dingel & Co.,
- „ Wilhelm Schieß,
- „ E. Alenfeld & Co.,

Von den früher ausgelosten und gekündigten, aber noch im Umlauf befindlichen Stücken der Magdeburger Stadtanleihen, deren Verzinsung aufgehört hat, folgt nachstehend ein Verzeichnis.

			ℳ
Nr.	**2** 500	über	500
„	501	„	500
„	**3** 489	„	500
„	**4** 842	„	200
„	**6** 952	„	1000
„	**7** 413	„	1000
„	**8** 807	„	500
„	**9** 983	„	200
„	984	„	200
„	**10** 709	„	200
„	710	„	200
„	**11** 118	„	200
„	**12** 071	„	1000
„	101	„	1000
„	184	„	1000
„	223	„	1000
„	466	„	1000
„	**13** 001	„	1000
„	102	„	1000
„	552	„	500
„	567	„	500
„	582	„	500
„	890	„	500
„	952	„	500
„	966	„	500
„	998	„	500
„	**14** 189	„	500
„	202	„	500
„	241	„	500
„	268	„	500
„	**15** 312	„	500
„	367	„	500
„	368	„	500
„	513	„	200
„	520	„	200
„	540	„	200
„	785	„	200
„	791	„	200
„	810	„	200
„	928	„	200
„	970	„	200
„	999	„	200
„	**16** 008	„	200

			ℳ
Nr.	**16** 282	über	200
„	299	„	200
„	405	„	200
„	576	„	200
„	605	„	200
„	656	„	200
„	657	„	200
„	658	„	200
„	659	„	200
„	661	„	200
„	662	„	200
„	681	„	200
„	682	„	200
„	687	„	200
„	**17** 003	„	200
„	033	„	200
„	294	„	200
„	352	„	200
„	405	„	200
„	449	„	200
„	511	„	200
„	651	„	200
„	778	„	200
„	873	„	200
„	927	„	200
„	**18** 579	„	2000
„	**19** 432	„	500
„	704	„	500
„	**20** 881	„	2000
„	**21** 010	„	2000
„	412	„	1000
„	880	„	1000
„	894	„	1000
„	**22** 155	„	500
„	195	„	500
„	453	„	500
„	**25** 968	„	5000
„	**26** 407	„	1000
„	473	„	1000
„	720	„	1000
„	912	„	1000
„	**27** 078	„	1000
„	079	„	1000

			ℳ
Nr.	**27**307	über	500
„	550	„	500
„	631	„	1000
„	805	„	500
„	806	„	500
„	**28**023	„	200
„	029	„	200
„	087	„	200
„	189	„	200
„	**36**673	„	2000
„	**37**173	„	1000
„	**38**429	„	1000
„	597	„	1000
„	**39**081	„	1000
„	963	„	500
„	**40**513	„	200
„	567	„	200
„	807	„	100
„	**41**202	„	100
„	**48**546	„	1000
„	**51**294	„	100
„	**52**866	„	1000
„	**57**562	„	1000
„	**58**026	„	1000
„	029	„	1000
„	107	„	1000
„	384	„	1000
„	699	„	500
„	842	„	500
„	994	„	500
„	**59**578	„	100
„	675	„	100
„	691	„	100
„	692	„	100
„	**72**027	„	2000
„	074	„	2000
„	250	„	2000
„	585	„	1000
„	586	„	1000
„	589	„	1000
„	647	„	1000
„	649	„	1000
„	**73**043	„	1000
„	803	„	1000
„	**74**034	„	1000
„	107	„	1000
„	155	„	1000
„	241	„	1000
„	292	„	1000
„	305	„	1000
„	364	„	1000
„	440	„	1000
„	459	„	1000
„	906	„	1000
„	907	„	1000
„	923	„	1000
„	924	„	1000

			ℳ
Nr.	**75**223	über	500
„	457	„	500
„	566	„	500
„	567	„	500
„	588	„	500
„	604	„	500
„	796	„	500
„	**76**246	„	500
„	295	„	500
„	921	„	200
„	924	„	200
„	925	„	200
„	**77**377	„	200
„	655	„	200
„	656	„	200
„	**78**203	„	200
„	**79**758	„	1000
„	802	„	1000
„	839	„	1000
„	900	„	1000
„	**81**963	„	500
„	**82**524	„	500
„	836	„	500
„	**83**356	„	200
„	546	„	200
„	806	„	200
„	904	„	200
„	**84**202	„	200
„	**120**227	„	2000
„	231	„	2000
„	232	„	2000
„	238	„	2000
„	295	„	2000
„	354	„	2000
„	359	„	2000
„	360	„	2000
„	361	„	2000
„	362	„	2000
„	449	„	2000
„	453	„	2000
„	492	„	2000
„	930	„	1000
„	**121**119	„	1000
„	268	„	1000
„	271	„	1000
„	352	„	1000
„	**122**214	„	1000
„	604	„	1000
„	672	„	1000
„	673	„	1000
„	674	„	1000
„	971	„	1000
„	**123**036	„	1000
„	072	„	1000
„	074	„	1000
„	083	„	1000
„	084	„	1000

			ℳ
Nr.	**123**737	über	1000
„	933	„	1000
„	**124**008	„	1000
„	011	„	1000
„	207	„	500
„	266	„	500
„	267	„	500
„	268	„	500
„	269	„	500
„	341	„	500
„	345	„	500
„	378	„	500
„	381	„	500
„	382	„	500

			ℳ
Nr.	**124**383	über	500
„	586	„	500
„	799	„	500
„	**125**174	„	500
„	190	„	500
„	204	„	500
„	206	„	500
„	376	„	200
„	423	„	200
„	424	„	200
„	434	„	200
„	527	„	200
„	767	„	200
„	969	„	200

Magdeburg, den 16. Juni 1914.

Der Magistrat.

1281. Von den Magdeburger Stadtanleihen sind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gekündigt:

Zum 2. Januar 1915.

Anleihe von 1891. Ausgabe 1892.

2. Abteilung. (3½ %.)

Nr. **36**145 zu 5000 M.
„ **37**081 131 zu 2000 M.
„ **37**497 712 771 833 967 und
„ **38**183 zu 1000 M.
„ **39**273 360 363 385 786 967 zu 500 M.
„ **40**173 219 495 571 591 604 zu 200 M.
„ **40**758 759 797 898 und
„ **41**128 zu 100 M.

Anleihe von 1891. Ausgabe 1899.

5. Abteilung. (4 %.)

Nr. **59**167 252 286 435 zu 200 M.

Die Stücke sind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. Dezember 1914 hinaus findet nicht statt. Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt. Im übrigen ist die planmäßige Tilgung der fünf Abteilungen der Anleihe von 1891 zu 3½ wie auch zu 4 % im Wege freihändigen Ankaufs erfolgt.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann an unsere Kämmereikasse und bei nachstehenden Stellen

1. bei der Seehandlungs-Hauptkasse,
2. „ „ Deutschen Bank,
3. „ „ Nationalbank für Deutschland,
4. „ „ Bank für Handel und Industrie,
5. „ „ Commerz- und Diskontobank,
6. „ „ Direktion der Diskonto-Gesellschaft,
7. „ S. Bleichröder,
8. „ A. H. Heymann & Co.

(in Berlin,)

9. „ der Dresdner Bank in Berlin und Frankfurt a. M.,
10. „ Ephraim Meyer & Sohn in Hannover,

11 bei der Oldenburger Spar- und Leihbank in Oldenburg,
12. „ der Mitteldeutschen Privatbank,
13. „ dem Magdeburger Bankverein,
14. „ F. A. Neubauer,
15. „ Zuckschwerdt & Beuchel,
16. „ Dingel & Co.,
17. „ Wilhelm Schieß,
18. „ E. Alenfeld & Co.,

in Magdeburg.

erfolgen.

Magdeburg, den 18. September 1914.

Der Magistrat.

1282. Von den auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 17. April 1882, 7. September 1887 und 3. Mai 1890, der Ministerialerlasse vom 25. Februar 1901 und 22. Februar 1903 sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 9. April 1908 ausgegebenen Stendaler Stadtanleihescheinen sind bei der diesjährigen Auslosung am 26. Mai folgende Anleihescheine planmäßig zur Rückzahlung am 2. Januar 1915 bezw. 1. April 1915 bezw. 1. Oktober 1914 bestimmt worden:

a. von der II. Ausgabe:

Buchstabe A	Nr. 15, 16, 27, 28, 30 über je 1000 M. =	5000 M.
„ B	Nr. 14, 15, 18, 68, 69, 175, 176, 177 über je 500 M. =	4000 M.
„ C	Nr. 78, 79, 80, 155, 157, 173, 185, 192 über je 200 M. =	1600 M.
	zusammen:	10600 M.

b. von der III. Ausgabe:

Buchstabe A	Nr. 16, 17, 141, 146, 189, 191 über je 1000 M. =	6000 M.
„ B	Nr. 206, 207, 208, 354, 355 über je 500 M. =	2500 M.
„ C	Nr. 373 über 200 M. =	200 M.
	zusammen:	8700 M.

c. von der IV. Ausgabe:

Buchstabe A	Nr. 9, 73, 74 über je 1000 M. =	3000 M.
„ B	Nr. 155, 157, 265 über je 500 M. =	1500 M.
„ C	Nr. 361, 363, 364 über je 200 M. =	600 M.
	zusammen:	5100 M.

d. von der V. Ausgabe:

Buchstabe A	Nr. 6, 8 über je 5000 M. =	10000 M.
„ B	Nr. 196, 197 über je 2000 M. =	4000 M.
„ C	Nr. 212, 213, 333, 334, 335, 336, 339, 340, 656, 658, 694, 695 über je 1000 M. =	12000 M.
„ D	Nr. 709, 802, 871, 872 über je 500 M. =	2000 M.
	zusammen:	28000 M.

e. von der VI. Ausgabe:

Buchstabe A	Nr. 8, 178 über je 5000 M. =	10000 M.
„ B	Nr. 186, 187, 266, 267, 341, 342 über je 2000 M. =	12000 M.
„ C	Nr. 720, 1015, 1021, 1258, 1259, 1260, 1656, 1657, 1658, 1762, 1787 über je 1000 M. =	11000 M.
„ D	Nr. 1795, 1796, 1797, 2000, 2003, 2171, 2172, 2173, 2307, 2308, 2309, 2310, 2555, 2564 über je 500 M. =	7000 M.
	zusammen:	40000 M.

Der weitere Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.

f. von der VII. Ausgabe:

Buchstabe A	Nr. 86, 87 über je 5000 M. =	10000 M.
„ B	Nr. 91, 376, 377, 539 über je 2000 M. =	8000 M.
„ C	Nr. 543, 544, 767, 768, 769, 1220, 1221, 1292, 1293, 1294 über je 1000 M. =	10000 M.
„ D	Nr. 1443, 1444, 1445, 1559, 1560, 1561, 1562, 1644, 1645, 1646, 1790, 1791, 2002, 2003, 2004, 2026, 2064, 2065, 2099, 2100, 2101, 2209, 2210, 2211, 2212 über je 500 M. =	12500 M.
„ E	Nr. 2643, 2644, 3118, 3120, 3121, 3122, 3275, 3276, 3277, 3341, 3342, 3343, 3344, 3365, 3366, 3367, 3379 über je 200 M. =	3400 M.
	zusammen:	43900 M.

Wir fordern die Besitzer der ausgelosten Anleihescheine auf, die Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Anleihescheine und der dazu gehörigen Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen und zwar bezgl. der Anleihen II bis V vom 2. Januar 1915 ab, bezgl. der Anleihe VI vom 1. April 1915 ab und bezgl. der Anleihe VII vom 1. Oktober 1914 ab bei der hiesigen Stadthauptkasse oder für die III. Ausgabe bei dem Bankhause A. Spiegelberg in Hannover oder für die V. Ausgabe bei der Deutschen Bank in Berlin, oder bei der Hannover'schen Bank in Hannover, oder für die VI. Ausgabe bei der Dresdner Bank in Berlin, oder bei der Filiale der Dresdner Bank in Hannover, oder bei dem Bankhause L. & E. Wertheimber in Frankfurt a. M., oder bei dem Bankhause F. Neubauer in Magdeburg, oder für die VII. Ausgabe bei der Deutschen Bank in Berlin & Filialen, oder bei der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin, oder bei der Hannoverschen Bank in Hannover und Filialen in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinsung der Anleihescheine hört von den genannten Tagen ab auf.

Dabei bringen wir die Einlösung folgender bereits früher ausgelosten Anleihescheine in Erinnerung:

von der II., III., IV. und V. Ausgabe
(zum 2. Januar 1914)

II. Ausgabe Buchstabe B Nr. 143 über 500 M.
III. „ „ A „ 15 „ 1000 M.
IV. „ „ A „ 10 „ 1000 M.
V. „ „ C „ 478 „ 1000 M.

von der VI. Ausgabe (zum 1. April 1914)

Buchstabe C Nr. 497 über 1000 M.
„ D „ 1846 und 2579 „ je 500 M.

von der VII. Ausgabe (zum 1. Oktober 1912.

Buchstabe C Nr. 1004 und 1005 über je 1000 M
„ D „ 2364 „ 500 M.
(zum 1. Oktober 1913.)
„ C Nr. 668 und 931 über je 1000 M.
„ D „ 1710 „ 1711 „ „ 500 M.

Stendal, den 8. Juni 1914.

Der Magistrat.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

1283. Verliehen: der Königl. Kronenorden 4. Klasse dem städtischen Sparkassenkassierer Friedrich Storbeck hier;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens den Obergärtnern Fiedler, Schumann und Sehrbunt in Quedlinburg;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Kassenboten August Reinecke, dem Torwärter August Schmidt und dem städtischen Feuermann Alexander Wilke hier sowie dem Ratsdiener Heinrich Marschmeyer in Salzwedel.

1284. Bestätigt: die Wahl der unbesoldeten Stadträte Voigtel, Neuschaefer, Dreuckmann, Arendt und Duvigneau in Magdeburg in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren und die Wahl des Fleischermeisters und bisherigen Stadtverordneten Kobelt hier zum unbesoldeten Stadtrat der Stadt Magdeburg für eine Amtsdauer von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1285. Verliehen: der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern den Lehrern, Kantoren Küstern und Organisten Friedrich Schulz in Heteborn und Eduard Meyer in Markt-Alvensleben sowie dem Lehrer, Kantor und Küster Wilhelm Lübke in Dahlen.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

1286. Ernannt: Oberjagdaufseher Ruff in Dolle zum königlichen Förster in Aken. Oberförsterei Löddericz. und Jagdaufseher Täger in Salchau zum königlichen Förster in Born, Oberförsterei Planken, vom 1. November 1914 ab.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

1287. Der Superintendent Theobald aus Sigmaringen ist zum Superintendenten der Diözese Wanzleben ernannt und als Oberpfarrer in Groß-Wanzleben bestätigt worden.

1288. Personalveränderungen
im Bezirke der Ober-Postdirektion Magdeburg
für den Monat Oktober.

Uebertragen sind: Postdirektorstellen in Magdeburg (Postamt 3) dem Vize-Postdirektor Bonhagen aus Erfurt, in Schmölln (Sachs.-Altenb.) dem Vize-Postdirektor Tell in Cöthen (Anh.), eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse in Münster (Westfalen) dem Postsekretär Eichler in Quedlinburg. Versetzt sind: die Ober-Postassistenten Ziegler von Bottrop nach Thale (Harz), Fischer von Magdeburg nach Leipzig, der Telegraphenassistent Pfützner von Bergedorf nach Halberstadt, der Postassistent Krüger als Postverwalter nach Gröbzig. Die Postsekretärprüfung hat bestanden: der Postassistent Ebert in Magdeburg. Die Telegraphensekretärprüfung hat bestanden: der Telegraphenassistent Möhle in Calbe (Saale). In etatsmäßige Stellen sind eingerückt: die Postassistenten Kaiser in Oschersleben, Gutknecht und Schneemelcher in Magdeburg, Seefluth in Oebisfelde, Huttner in Eilsleben (Bz Mgd.), der Telegraphenassistent Ebeling in Magdeburg, die Telegraphengehilfinnen Rudert in Magdeburg, Gärtner in Dessau. In den Ruhestand tritt: der Postsekretär Saxenberger in Gröbzig. Gestorben sind: die Postsekretäre Wedler in Magdeburg, Robert Weigel in Neuhaldensleben und der Postsekretär a. D. Werner in Dessau.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 13.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 45. Ausgegeben den 7. November **1914**

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 435. — Polizeiverordnung betr. den Schutz von Kindern S. 435. — Tarif für die Lösch- und Ladestelle der Gemeinde Buch S. 436. — Bestimmungen über das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh im Großherzogtum Oldenburg S. 436. — Achtuhr-Ladenschluß in Gardelegen S. 437. — Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes S. 437. — Ermächtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern S. 437. — Schiffahrtsverkehr auf den Wasserstraßen im Bereich des III. Armeekorps S. 437. — Einzahlungskurse für Postanweisungen nach dem Auslande S. 438. — Gemeindebezirksveränderung S. 438. — Auslosung von Schuldverschreibungen der Stadt Schönebeck S. 438. — Personalnachrichten S. 438.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1289. Stück 91. Nr. 4518. Bekanntmachung, betreffend die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen. Vom 22. Oktober 1914.

Nr. 4519. Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. Vom 22. Oktober 1914.

Nr. 4520. Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 22. Oktober 1914.

Nr. 4521. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 22. Oktober 1914.

Nr. 4522. Bekanntmachung über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) auf Kriegsbeteiligte Oesterreich-Ungarns. Vom 22. Oktober 1914.

Nr. 4523. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 21. Oktober 1914.

1290. Stück 92. Nr. 4524. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 21. Oktober 1914.

Nr. 4525. Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung. Vom 23. Oktober 1914.

Nr. 4526. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der revidierten Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 durch Italien. Vom 16. Oktober 1914.

1291. Stück 93. Nr. 4527. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93 ff.). Vom 24. Oktober 1914.

Nr. 4528. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 24. Oktober 1914.

Nr. 4529. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 23. Oktober 1914.

1292. Stück 94. Nr. 4530. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 26. Oktober 1914.

Nr. 4531. Bekanntmachung über Höchstpreise. Vom 28. Oktober 1914.

Nr. 4532. Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot. Vom 28. Oktober 1914.

Nr. 4533. Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl. Vom 28. Oktober 1914.

Nr. 4534. Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 28. Oktober 1914.

Nr. 4535. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie. Vom 28. Oktober 1914.

1293. Stück 95. Nr. 4536. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 27. Oktober 1914.

Nr. 4537. Bekanntmachung über die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung. Vom 28. Oktober 1914.

Nr. 4538. Bekanntmachung, betreffend statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei. Vom 29. Oktober 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Provinzial-Behörden:

1294. **Polizeiverordnung**

betreffend den Schutz von Kindern.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Sachsen, was folgt.

An die Stelle der Polizeiverordnung betreffend den öffentlichen Verkehr von schulpflichtigen Kindern vom 17. Dezember 1880/20. Oktober 1900 treten mit Rücksicht auf die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung und des Gesetzes betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 folgende Bestimmungen:

§ 1. Als Kinder im Sinne dieser Verordnung gelten alle jugendlichen Personen bis zur Beendigung ihrer Schulpflicht.

§ 2. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben dürfen Kinder auf Straßen, öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Räumen (Gast- und Schankwirtschaften, Konditoreien, Theatern, Lichtspielhallen, Schaubuden u. s. w.) keinerlei Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen, Vorträge oder sonstige Lustbarkeiten darbieten oder von Anderen bei dergleichen Lustbarkeiten und Aufführungen beschäftigt werden.

Sofern ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet oder kirchliche, vaterländische oder wohltätige Zwecke damit verfolgt werden, kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen gestatten.

§ 3. Kinder dürfen zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger, und nur in solchen Fällen zugelassen werden, wo die Lustbarkeit im Freien stattfindet.

Bei besonderer Veranlassung kann die Ortspolizeibehörde eine Ausnahme von dieser Vorschrift gestatten.

§ 4. An Kinder darf in öffentlichen Wirtschaften Tanzunterricht nur dann erteilt werden, wenn die gewählte Wirtschaft nach dem darin herrschenden Wirtschaftsbetrieb von der Ortspolizeibehörde als geeignet erachtet wird, und der Tanzunterricht in solchen Räumen stattfindet, zu denen außer den Schülern nur die Personen nebst ihren Angehörigen Zutritt haben, welchen ein Aufsichtsrecht über diese Schüler zusteht (Eltern, Vormünder, Pfleger, Lehrer, Pensionshalter u. s. w.).

Der Tanzunterricht darf über 10 Uhr abends nicht ausgedehnt werden.

§ 5. An Kinder, welche zur Konfirmation vorbereitet werden, darf während der Vorbereitungszeit im letzten Jahre Tanzunterricht in öffentlichen Wirtschaften überhaupt nicht erteilt werden.

§ 6. Inhaber von öffentlichen Wirtschaften dürfen Kindern den Zutritt und Aufenthalt in ihren Räumen nicht gestatten und ihnen kein Bier oder andere geistige Getränke zum eigenen unmittelbaren Genuß verabfolgen, es sei denn, daß die Kinder sich in Begleitung und unter Aufsicht von Personen befinden, denen ein Aufsichtsrecht über sie zusteht (§ 4).

Unternehmen schulpflichtige Kinder ohne solche Aufsicht und Begleitung selbständig einen Ausflug oder eine Reise, so dürfen ihnen erfrischende Getränke, mit Ausnahme des Branntweins jeder Art, in mäßigen Mengen dargereicht werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt. Diese Strafe trifft auch die Inhaber öffentlicher Wirtschaften, die Unternehmer oder Veranstalter der in §§ 2 und 3 genannten Lustbarkeiten oder des Tanzunterrichts und alle sonstigen Personen, die eine Uebertretung der obigen Bestimmungen veranlassen, endlich auch die Eltern und sonstigen Aufsichtspersonen (§ 4), welche solche Uebertretungen der ihnen anvertrauten Kinder wissentlich dulden.

§ 8. Die anderweitigen Bestimmungen über den Besuch der Kinematographentheater durch Jugendliche und das Verabfolgen von Branntwein an jugendliche Personen bleiben durch diese Polizeiverordnung unberührt.

§ 9. Die Polizeiverordnung betreffend den öffentlichen Verkehr von schulpflichtigen Kindern vom 17. Dezember 1880/20. Oktober 1900 wird außer Kraft gesetzt.

Magdeburg, den 20. Oktober 1914.

Nr. 5756. O. P. Der Oberpräsident. v. Hegel.

1295. Tarif
für die Lösch- und Ladestelle der Gemeinde Buch an der Elbe.

Es ist zu zahlen:

I. Ufergeld

von allen Gütern, welche über das Elbufer aus- oder eingeladen werden,

für je 5 t (5000 kg) . . . . . 30 Pf.
im ganzen jedoch mindestens . . . . . 1 M.

II. Lagergeld

für das Lagern von Gütern im Freien von der zweiten Woche nach Beginn der Lagerung ab für jede folgende Woche der Lagerung und jedes Quadratmeter belegte Fläche . . . . . 1 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Angefangene Tarifeinheiten gelten bei der Abgabenberechnung für voll; bei Gütermengen von mehr als 15 t (15000 kg) bleibt jedoch ein überschießendes Gewicht von weniger als 50 kg außer Ansatz.

2) Unter „Woche" ist ein Zeitraum von 7 mal 24 Stunden zu verstehen.

Befreiungen.

Güter, welche dem Könige, dem Preußischen Staat oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind vom Ufer- und Lagergeld befreit.

Dieser Tarif tritt mit dem 14. Tage nach dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 2. November 1914.

Der Oberpräsident. (Elbstrombauverwaltung).

B. Nr. 7235. O. P.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1296. Zur weiteren Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 11. September d. Js., betreffend das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, ist vom Staatsministerium folgendes bestimmt:

1. Von dem Schlachtungsverbot des § 1 der Verordnung wird ausgenommen Weidemastvieh aus dem Herzogtum Oldenburg.
2. Für das vom Verbot ausgenommene Weidemastvieh sind, falls es außerhalb des Amtsbezirks (bei Städten 1. Klasse des Stadtbezirks) seines Ursprungsorts geschlachtet wird, Ursprungszeugnisse beizubringen.

Die Ursprungszeugnisse sind von den Gemeindevorständen auszustellen. Aus ihnen müssen zu ersehen sein: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, sowie etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Haut- oder Hornbrand, Farbzeichen usw.) der einzelnen Tiere, ferner der Ursprungsort und der Name des Viehhalters, aus dessen Bestande das Vieh kommt. Auch müssen sie die Angabe enthalten, daß die Tiere die Eigenschaft von Weidemastvieh haben. Die Gültigkeit der Ursprungszeugnisse beträgt 2 Wochen, von der Ausstellung an gerechnet.

Die Ursprungszeugnisse sind bei der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen und von diesen zu vernichten.

Eines Ursprungszeugnisses bedarf es nicht, sofern der Ursprungsort des Viehs durch andere behördliche Zeugnisse zuverlässig nachgewiesen wird.

3. Beim Schlachten von Vieh, das nach § 1 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats vom Schlachtungsverbot ausgenommen oder für das nach § 2 der Verordnung eine Ausnahme vom Schlachtungsverbot zugelassen ist, muß, falls der Ursprungsort des Viehes in außeroldenburgischen Bundesgebieten liegt, das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschlachtung zuverlässig nachgewiesen werden.

Oldenburg, den 14. Oktober 1914.

Ministerium des Innern gez. Scheer.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich gemäß § 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 11. September 1914 — Amtsblatt S. 363 — zur öffentlichen Kenntnis.

Magdeburg, den 4. November 1914.

I. 4. 6385. Der Regierungspräsident.

1297. Auf Grund des § 139f der Reichsgewerbeordnung wird nach Anhörung des Magistrats zu Gardelegen angeordnet, daß im Bezirke der Gemeinde Gardelegen die sämtlichen offenen Verkaufsstellen während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende, der letzten 10 Wochentage vor Weihnachten, der Woche vor Ostern und derjenigen vor Pfingsten, der letzten beiden Tage vor Neujahr sowie der nach § 139e der Gewerbeordnung zugelassenen Ausnahmetage um 8 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Während der Ladenschlußzeit ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Ausnahmen können von der Polizeiverwaltung zugelassen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 9. November 1914 in Kraft.

Magdeburg, den 21. Oktober 1914.

I. 2. Nr. 3734. Der Regierungspräsident.

1298. Dem Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins für Groß-Ottersleben und Benneckenbeck in Groß-Ottersleben und dem Verband der Genossenschaften freiwilliger Krankenpflege im Kriege in Nachterstedt ist die Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes erteilt worden.

Magdeburg, den 4. November 1914.

I. 6. 4740. Der Regierungspräsident.

1299. Ich habe dem Werkmeister Ferdinand Szymanowski in Magdeburg für die Dauer seiner Tätigkeit bei der Opel-Automobilzentrale Karl Koch hier, Breiteweg 5, auf Widerruf die Ermächtigung erteilt, Führer von Kraftfahrzeugen der Klassen 3a und 3b mit Verbrennungsmaschine allgemein zu Kraftfahrzeugführern auszubilden.

Diese Ermächtigung gilt aber nur für seine Person.

Magdeburg, den 27. Oktober 1914.

I. 10. Nr. 6121. Der Regierungspräsident.

e. verschiedener Behörden:

1300. Nachdem eine hinreichende Beleuchtung einer Anzahl Eisenbahn-Brücken über die Wasserstraßen im Bereich des III. Armee-Korps durchgeführt ist, um auch bei Dunkelheit eine Bewachung wie bei Tageshelle zu ermöglichen, wird die Verfügung des stellv. Generalkommandos vom 24. August 1914 — IIc 32882 — mit Ablauf des 31. Oktober d. Js. wie folgt abgeändert:

Die Wasserstraßen im Bezirk des III. Armeekorps dürfen auf den Strecken:

1) von der Mündung des Oder-Spree-Kanals in die Oder bei Fürstenberg durch den Oder-Spree-Kanal, die Wendische Spree, die Treptower Spree oder den Teltow-Kanal, die untere Spree und die untere Havelwasserstraße (mit Ausschluß der Potsdamer Havel und der Brandenburger Havel von km 113,95 bis zum Plauer-See) bis zur Mündung in die Elbe,

2) des Friedrich-Wilhelm-Kanals,

3) von der Mündung des Hohenzollern- bezw. Finow-Kanals in die Oder durch den Hohenzollern-Kanal (mit Ausnahme der nördlichen Eisenbahndurchfahrt bei Oderberg i. M.) bis zur Einmündung in die Spree einerseits bezw. des Spandauer Schiffahrtskanals in den Verbindungskanal andererseits,

4) des Plauer- und Ihle-Kanals,

5) der oberen Havel von Liebenwalde bis Fürstenberg i. Mecl.,

6) der Rüdesdorfer Gewässer

in der Zeit vom 1. November bis auf weiteres nur von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends befahren

werden. Auf allen übrigen Wasserstraßen ist die Schiffahrt zwar in denselben Tageszeiten, die Strecken 500 m oberhalb und unterhalb der Eisenbahnbrücken aber nur von ½ Stunde vor Sonnenaufgang bis ½ Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.

Bei starkem Nebel, der die Beleuchtung unwirksam macht, ist die Durchfahrt überhaupt verboten.

Das Anlegen, Löschen und Laden in der Nähe von Eisenbahnbrücken ist im allgemeinen nur in einer Entfernung von 100 m von den Brücken gestattet.

An den militärisch gesicherten Eisenbahn-Brücken übernehmen die Militärwachen die Bedienung der Lampen nach Unterweisung durch die Stromaufsichtsbeamten. Die Brennstoffe werden von der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen geliefert werden.

Berlin W. 10, den 21. Oktober 1914.

Der stellvertretende kommandierende General,
gez. v. Oertzen.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam.

Veröffentlicht.

Potsdam, den 26. Oktober 1914.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Vermischte Nachrichten:

1301. Fortan gelten als Einzahlungskurse für Postanweisungen nach Frankenländern (Schweiz, Rumänien usw.) 100 Fr. (Lei) gleich 89 M., nach Niederland 100 Gulden gleich 186 M., nach Dänemark, Schweden und Norwegen 100 Kronen gleich 119 M., nach den Vereinigten Staaten von Amerika 100 Dollars gleich 454 M. Magdeburg, den 29. Oktober 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

1302. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir mit Einwilligung der Beteiligten beschlossen, die nachbezeichneten, dem Maschinenmeister Friedrich Friese zu Heinrichsberg gehörigen Parzellen

Kartenblatt 5 der Gemarkung Heinrichsberg

Nr.	185/86	von	7,81 a,
„	186/87	„	2,80 „
„	180/88	„	2,98 „
„	123/87	„	4,10 „
		zusammen	17,69 a

von dem Gutsbezirke Heinrichsberg abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Heinrichsberg zu vereinigen.

Wolmirstedt, den 27. Oktober 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Wolmirstedt.

1303. Am 19. d. Mts. hat die planmäßige Auslosung der von der Stadt Schönebeck ausgegebenen Schuldverschreibungen der durch Allerhöchstes Privilegium vom 25. Januar 1886 genehmigten II. Anleihe stattgefunden.

Es sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. Nr. 30, 120, 137, 141, 143, 167, 184, 199 über je 1000 M.,

Littr. B. Nr. 12, 41, 43, 82, 83, 107 über je 500 M.,

Littr. C. Nr. 92, 147 über je 200 M.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, solche nebst den dazugehörigen, nach dem 1. April 1915 fälligen Zinsscheinen und Talons am 1. April k. Js. an unsere Stadtkasse gegen Empfangnahme der Kapitalbeträge zurückzuliefern. Die Verzinsung der ausgelosten Schuldverschreibungen hört mit dem 1. April 1915 auf, weshalb der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine von dem Kapitale gekürzt werden wird.

Aus früheren Verlosungen sind noch nicht zur Einlösung gelangt:

Anleihe von 1878: Littr. B. Nr. 267, 321 und 357 über je 500 M.,

Anleihe von 1886: Littr. A. Nr. 66 über 1000 M.

Schönebeck a. E., den 27. Oktober 1914.

Der Magistrat. Dr. Greverus.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

1304. Versetzt: Gewerberat Dr. Kirchner von Düsseldorf nach Magdeburg; ihm ist die zunächst kommissarische Verwaltung der Stelle eines Regierungs- und Gewerberats bei der hiesigen Königl. Regierung übertragen worden.

1305. Verliehen: das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Ortsschulzen Johann Christian Lindecke in Uenglingen;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Wirtschaftsverwalter Friedrich Schneppel in Bisdorf und dem Oberfeldhüter Karl Eisenhardt in Calbe a. S.

1306. Bestätigt: die Wahl bezw. Wiederwahl des unbesoldeten Ratmanns Albert Zack und des Gutsbesitzers August Heinemann in Wanzleben zu unbesoldeten Ratmännern der Stadt Wanzleben für eine je 6jährige Amtsdauer.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1307. Verliehen: der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Lehrer Albert Kretschmann in Magdeburg.

Königliche Regierung, Forstverwaltung.

1308. Verliehen: der Königliche Kronenorden 4. Klasse den Hegemeistern Pohl in Salchau, Oberförsterei Letzlingen, und Forgber in Havemark, Oberförsterei Altenplathow.

1309. Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte in Halle a. S.

Beim Oberbergamte trat der Oberbergrat Baeumler in den Ruhestand. Der Berginspektor bei der Königlichen Berginspektion in Staßfurt Bergassessor Bahn fand den Heldentod im Kriege.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 46. Ausgegeben den 14. November **1914**

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblatts S. 439. — Aenderung der Postordnung S. 439. — Höchstgewicht für Feldpostbriefe S. 439. — Unbestellbare Feldpostbriefe S. 440. — Einkommenserklärungen der Empfängerinnen von Witwenbeihilfen ꝛc. S. 440. — Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über militärpflichtige Deutsche im Auslande S. 440. — Unterscheidungszusätze für Ortsnamen S. 441. — Herabsetzung der Vergütungssätze für Branntwein S. 441. — Verordnung des Bremer Senats betr. das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh S. 445. — Rückgabe des Pfandgeldes des Versteigerers Fischer S. 441. — Durchschnittspreise für Lebensmittel ꝛc. S. 442/444. — Preissätze für Marschfourage S. 444. — Verlorener Gewerbeschein S. 441. — Enteignungstermin in Halberstadt S. 445. — Sicherung der Reichstelegraphenanlagen S. 446 — Auseinandersetzungen im Kreise Neuhaldensleben S. 446. — Einzahlungskurse für Postanweisungen nach dem Auslande S. 446. — Kommunalabgabenpflichtiger Reinertrag der Osterwieck-Wasserlebener und der Oschersleben-Schöninger Eisenbahn S. 446. — Rechnungsabschluß der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt S. 447. — Lieferung von Steinschlag ꝛc. S. 441. — Meldung russischer Dolmetscher S. 447. — Anmeldung des ausgebildeten Landsturms zur Landsturmrolle S. 447. — Gerichtstage 1915 in Diesdorf i. A. S. 448. — Kommunalbezirksveränderung S. 448. — Personalnachrichten S. 448.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1310. Stück 96. Nr. 4539. Bekanntmachung betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker und der Verwertung der Zuckergewinnung im Betriebsjahr 1914/15. Vom 31. Oktober 1914.

1311. Stück 97. Nr. 4540. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 5. November 1914

Nr. 4541. Bekanntmachung, betreffend Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei. Vom 5. November 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

1312. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird § 18a „Postprotest" der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 449), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., ist unter V statt des mit den Worten: „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw." beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 419) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am einhundertundzwanzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Das gleiche gilt für die nochmalige Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt.

2. Hinter dem durch Ziffer 1 geänderten Absatz ist als neuer Absatz einzurücken:

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts besteht, kann die Post damit betraut werden, neben der Wechselsumme auch die vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrag hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 vom Hundert vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ..... ab." Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

3. Vorstehende Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung. Kraetke.

1313. Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g sind für die Zeit vom 15.

bis einschließlich 21. November von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pf.

Die Vorschriften über die Verpackung sind während der ersten Zulassungszeit leider vielfach nicht gehörig beachtet worden. Infolgedessen sind zahlreiche Päckchen mit Wareninhalt schon bei den Postsammelstellen beschädigt und mit teilweise verdorbenem Inhalt angekommen. Um der Wiederkehr solcher Erscheinungen vorzubeugen, wird nochmals dringend empfohlen, zur Verpackung nur sehr starke Pappkartons, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungsstoffes ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind ausschließlich in starken Kartons nach vorheriger Umhüllung mit Papier oder Leinwand zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, müssen allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschnürt werden, bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung.

Die Aufschriften sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen deutlich und richtig sein.

Auf die Versendung kleiner Bekleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände braucht sich der Päckchenverkehr nicht zu beschränken. Es sind auch Lebens- und Genußmittel zulässig, aber nur soweit, als sie sich zur Beförderung mit der Feldpost eignen. Ausgeschlossen sind leicht verderbliche Waren, wie frisches Obst, Butter, Fett, frische Wurst; ferner feuergefährliche Gegenstände, wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit Benzinfüllung. Päckchen mit Flüssigkeit sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeit in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einen durchlochten Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist, sowie sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägespänen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schadhaftwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückgewiesen.

Berlin W. 66, den 6. November 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

1314. Es ist vielfach angeregt worden, Feldpostbriefe mit Wareninhalt, die von den Truppenteilen nicht ausgehändigt werden können, weil die Empfänger abkommandiert, verwundet, vermißt oder tot sind, nicht an den Aufgabeort zur Rückgabe an den Absender zurück zusenden, sondern den Truppenteilen zur beliebigen Verwendung zu überlassen. Ohne ausdrücklichen Wunsch des Absenders ist dies nicht möglich. Wenn der Absender aber durch einen auf der Sendung — sei es handschriftlich oder durch gedruckten Zettel — anzubringenden Vermerk etwa folgenden Inhalts:

„Wenn unbestellbar, zur Verfügung des Truppenteils“

zum Ausdruck bringt, daß er die Preisgabe wünscht, so werden die Postverwaltung und die Truppenteile diesem Wunsche entsprechen. Unbestellbare Sendungen, die einen solchen Vermerk nicht tragen, werden nach wie vor an den Absender zurückgeleitet werden.

Berlin W. 66, den 8. November 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

1315. Betrifft: Einkommens-Erklärungen der Empfängerinnen von Witwenbeihilfen und Kriegswitwengeld sowie der Empfänger von Pensionsbeihilfen und Alterszulagen.

Die nach dem Erlaß vom 4. 10. 1911 Amtl. S. Nr. 1003/9. 11. C2 von den obenbezeichneten Empfängern abzugebenden Einkommenserklärungen sind vom Rechnungsjahre 1914 an bis auf weiteres nicht mehr bei den Behörden usw., die die Bescheinigungen unter den Jahresquittungen auszustellen haben, zurückzubehalten, sondern den Rechnungsbelegen beizufügen und bei der Rechnungsprüfung mit den Bescheinigungen auf der Jahresquittung zu vergleichen.

Hierbei wird noch folgendes bemerkt:

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß vielfach, namentlich bei den Empfängerinnen von Witwenbeihilfen (§ 17 Gesetz 01. und § 27 Gesetz 07.) dadurch Ueberhebungen stattfinden, daß die Kassen der Ziffer 3 des erwähnten Erlasses nicht die nötige Beachtung zuteil werden lassen.

Teils bleibt das in den Jahresquittungen oder Einkommenserklärungen angegebene höhere Jahreseinkommen gänzlich unbeachtet, teils erfolgt eine anderweitige Regelung des Bezuges erst verspätet.

Um Vorkommnissen dieser Art für die Zukunft möglichst vorzubeugen, empfiehlt es sich, daß alle in Frage kommenden Behörden und Beamten alljährlich rechtzeitig auf die Ziffer 3 des Erlasses vom 4. 10. 1911 Nr. 1003/9. 11. C2 und damit auf eine sorgfältige Prüfung oder Nachprüfung der Einkommensbescheinigung auf den Jahresquittungen hingewiesen werden.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Kassen, insbesondere auch die Stadthaupt-, Gemeinde- und außerpreußischen Landeskassen usw. in jedem Falle von der zu beachtenden Einkommensgrenze Kenntnis erhalten, da andernfalls eine Prüfung nach der angegebenen Richtung hin überhaupt nicht möglich wäre.

Die zur Mitteilung an die nachgeordneten Zahlungsstellen erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses sind beigefügt.

Berlin W. 66, den 3. August 1914.

Kriegsministerium.

Im Auftrage. v. Aschoff.

1316. Bekanntmachungen Nr. 152, 153 und 154 aus dem Ministerial-Blatt Nr. 10 der inneren Verwaltung.

152. An Stelle des verstorbenen praktischen Arztes Dr. med. Unger Vetlesen in Christiania ist dem praktischen Arzt P. A. Mellbye daselbst auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die

Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Norwegen haben.

153. Dem praktischen Arzt Dr. med. Christian Johnsen in Blumenau (Brasilien) ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c a. a. O. bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in Südamerika haben.

154. Auf Grund landespolizeilicher Verfügung haben die Städte Grund, Hagen, Hamm und Oschersleben fortan ihre Ortsnamen mit folgenden Unterscheidungszusätzen zu führen:

Bad Grund (Harz), Hagen (Westf.), Hamm (Westf.), Oschersleben (Bode).

Das Verzeichnis der Zivilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen ist unter den Abschnitten A. VIIIa Nr. 10, Xb Nr. 17 und XIc Nr. 10 und 12 entsprechend zu berichtigen.

b. der Provinzial-Behörden:

1317. Herabsetzung der Vergütungssätze für vergällten, ausgeführten und für unter amtlicher Ueberwachung oder sonst durch natürliche Einflüsse verloren gegangenen Branntwein.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 15. Oktober 1914 die aus den Einnahmen an Betriebsauflage zu gewährenden Vergütungen mit Wirkung vom 16. Oktober 1914 ab wie folgt festgesetzt:

a. für vollständig vergällten Branntwein
   - α) des vergällungspflichtigen Ueberbrandes auf 0,07 Mark,
   - β) anderer Art auf . . . . . 0,21 „ ;

b. für unvollständig vergällten Branntwein, der verwendet wird
   - α) zur Herstellung von Essig auf . . 0,20 Mark,
   - β) zur Herstellung von essigsauren Salzen (Bleizucker usw.), Zellhorn (Zelluloid), Kunstseide und Kunstleder (ein mit Zellhorn oder ähnlichen Stoffen überstrichenes Gewebe) sowie von Teerfarbstoffen und ihren organischen Vorerzeugnissen auf . . . . . 0,16 Mark,
   - γ) zu anderen Zwecken auf . . . 0,105 „ ;

c. bei der Ausfuhr
   - α) für Branntwein aus Steinobst oder Beeren und Liköre, wenn die Ausfuhr in Flaschen bis zu einem Liter oder in Fässern oder Korbflaschen bis zu 100 Liter Raumgehalt erfolgt (§ 48 unter b und c der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung) auf . . . . . 0,14 Mark,
   - β) für rohen und gereinigten Branntwein sowie für Branntwein und Branntweinerzeugnisse anderer Art als unter α angegeben (§ 48 unter a, d, e und f der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung) auf . . . 0,07 Mark;

d. für Branntwein, der unter amtlicher Ueberwachung durch Verdunstung oder sonst durch natürliche Einflüsse verloren geht (§ 36 der Branntwein-Begleitscheinordnung, § 32 Abs. 3 der Branntwein-Lagerordnung, § 27 Abs. 3 der Branntwein-Reinigungsordnung), und zwar
   - α) des vergällungspflichtigen Ueberbrandes auf 0,07 Mark,
   - β) anderer Art auf . . . . . 0,105 „

für das Liter Alkohol.

Uebersteigt die in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Oktober 1914 von dem einzelnen Antragsteller vollständig vergällte Alkoholmenge 15 Einunddreißigstel der im Oktober der Jahre 1911, 1912 und 1913 durchschnittlich für denselben Antragsteller oder seinen Rechtsvorgänger in gleicher Weise steuerfrei abgelassenen Menge um mehr als 5 Hundertteile, mindestens aber um mehr als 600 Liter Alkohol, so ist für die darüber hinausgehende Menge die Betriebsauflage nur in der oben festgesetzten geringeren Höhe zu vergüten.

Magdeburg, den 4. November 1914.

Königliche Oberzolldirektion.

Vermischte Nachrichten.

1318. Die Lieferung von 250000 t Steinschlag zur Oberbaubettung soll in Losen von 2000 bis 20000 t vergeben werden. Das Formular zum Angebot und die Bedingungen können in unserem Zentralbureau, Fürstenstraße Nr. 1 bis 10, eingesehen, auch von da gegen portofreie Einsendung von 0,50 M. (in bar) bezogen werden.

Die Oeffnung der Angebote findet **am 8. Dezember d. Js.**, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer Nr. 1, statt. Der Zuschlag erfolgt innerhalb 6 Wochen.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1319. Der Versteigerer Johannes Fischer zu Magdeburg ist gestorben; dewzufolge ist die Rückzahlung des von ihm hinterlegten Pfandgeldes beantragt worden.

Ich fordere alle diejenigen, welche Ansprüche an den Fischer aus seiner Geschäftsführung als Versteigerer haben und deren Befriedigung aus seinem Pfandgelde zu verlangen berechtigt sind, auf, sich bei Vermeidung des Verlustes des Anspruchs binnen drei Monaten bei mir zu melden.

Magdeburg, den 3. November 1914.

I. 2. Nr. 4046. Der Regierungspräsident.

1320. Der für den Paul Feldmann in Barneberg unterm 8. Januar 1914 unter Nr. 5458 ausgefertigte Gewerbeschein für 1914 zum Handel mit Rohprodukten (Lumpen, Knochen, altem Eisen), allerlei Fellen und Eßwaren ist dem Inhaber angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 6. November 1914.

Königliche Regierung, Abteilung III A.

Namen der Städte	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	neue	Eßkartoffeln: im Kleinhandel: alte	neue	Heu: altes	neues	Stroh: Richt-	Krumm- und Preß-	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Mehl: Weizen-	Roggen-
	Es kosten																		
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 Liter	1 Ei	je 100 kg	
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Magdeburg	78 25	76 25	103 75	— 78	— 68	1 06	5 92	— —	— 08	— —	6 50	— —	4 70	2 10	3 20	— 22	— 11	34 13	31 98
Halberstadt	62 50	58 50	— —	— 68	— 67	1 —	6 40	— —	— 09	— —	6 50	— —	4 —	3 —	3 —	— 20	— 10	38 50	33 10
Quedlinburg	60 —	60 —	— —	— 64	— 64	— —	6 84	— —	— 10	— —	6 60	— —	4 —	2 80	3 14	— 20	— 11	37 50	34 —
Ilschersleben	67 20	66 —	80 —	— 70	— 71	— 86	6 50	— —	— 08	— —	6 50	— —	5 10	1 64	3 16	— 20	— 11	38 —	34 —
Wernigerode	67 60	77 60	90 —	— 76	— 82	— 98	— —	— —	— 09	— —	7 —	— —	5 —	2 —	3 —	— 20	— 10	42 —	34 —
Stendal	64 —	64 —	74 —	— 74	— 74	— 84	6 —	— —	— 08	— —	5 60	— —	3 20	2 20	2 96	— 20	— 08	37 50	31 50
Salzwedel	60 —	70 —	85 —	— 70	— 80	— 90	6 40	— —	— 07	— —	6 —	— —	3 72	3 32	2 88	— 18	— 07	38 —	34 —
Gardelegen	60 —	— —	— —	— 71	— 71	— 60	5 60	— —	— 07	— —	5 72	— —	3 80	3 —	2 88	— 18	— 09	37 —	33 50
Tangermünde	58 —	58 —	68 —	— 60	— 60	— 70	4 74	— —	— 07	— —	6 —	— —	3 —	2 50	2 88	— 18	— 09	42 —	35 —
Schönebeck	64 —	68 —	70 —	— 80	— 90	1 —	7 —	— —	— 08	— —	5 —	— —	3 75	— —	3 20	— 20	— 12	38 —	33 —
Burg	94 —	— —	— —	— 80	— 80	— 90	6 —	— —	— 08	— —	6 34	— —	2 84	— —	3 20	— 20	— 10	39 —	33 —
Summe	735 55	598 35	570 75	7 91	8 07	8 84	61 40	— —	— 89	— —	67 76	— —	43 11	22 56	33 50	2 16	1 08	421 63	367 08
Durchschnitt	66 87	66 48	81 54	— 72	— 73	— 88	6 14	— —	— 08	— —	6 16	— —	3 92	2 51	3 05	— 20	— 10	38 33	33 37

ausschließlich des Getreides im Regierungsbezirk Magdeburg für den Monat Oktober 1914.

Namen der Städte	Mehl: Weizen-	Roggen-: im Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggengrobbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grieß: Weizen-	Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Hafer-	Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Es kosten																			
	je 1 kg																	50 kg	100 Stck.	50 kg	1 Liter
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Magdeburg	— 44	— 40	— 69	— 33	— 80	— 60	— —	— 65	— 50	— 60	— 50	— 60	— 40	1 20	3 20	— 50	— 20	1 40	— —	— 78	— 22
Halberstadt	— 48	— 40	— 62	— 32	— 80	— 60	— —	— 65	— 45	— 65	— 55	— 60	— —	1 10	3 —	— 52	— 21	1 57	— —	— 85	— 22
Quedlinburg	— 44	— 36	— 55	— 35	— 70	— 60	— —	— 60	— 40	— 70	— 60	— 60	— —	1 —	2 20	— 54	— 22	1 70	— —	— 90	— 22
Ilschersleben	— 46	— 40	— 55	— 32	1 —	— 55	— —	— 60	— 45	— 60	— —	— 60	— —	1 50	3 20	— 56	— 22	1 60	— 85	— —	— 23
Wernigerode	— 54	— 40	— 60	— 34	— 90	— 60	— 70	— 70	— 36	— 70	— 60	— 60	— 60	— 90	3 20	— 55	— 20	1 60	— —	— 90	— 22
Stendal	— 44	— 34	— 47	— 29	— 80	— 55	— 50	— 55	— 50	— 60	— 60	— 60	— 60	1 10	3 30	— 56	— 24	1 50	1 —	1 —	— 25
Salzwedel	— 40	— 35	— 56	— 29	— 80	— 60	— —	— 70	— 60	— 60	— 80	— 60	— 60	1 20	3 20	— 50	— 20	1 50	— —	1 —	— 22
Gardelegen	— 45	— 40	— 60	— 30	1 —	— 50	— 50	— 80	— 50	— 70	— 50	— 50	— —	1 20	3 70	— 50	— 24	1 50	— 90	— —	— 25
Tangermünde	— 44	— 36	— 50	— 30	— 80	— 60	— —	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— —	— 80	3 60	— 52	— 24	— —	— 80	— 85	— 22
Schönebeck	— 43	— 36	— —	— —	— 80	— 60	— 50	— 80	— 50	— 70	— 50	— 60	— —	— —	3 60	— 55	— 22	— —	— —	— 69	— 22
Burg	— 48	— 40	— 66	— 34	— 80	— 60	— —	— 70	— 40	— 60	— —	— 60	— —	— —	3 20	— 50	— 22	1 35	— 77	— 77	— 22
Summe	5 —	4 17	5 80	3 18	9 20	6 40	2 20	7 25	5 16	7 05	5 15	6 40	2 20	10 —	35 40	5 80	2 41	13 72	4 32	7 74	2 49
Durchschnitt	— 46	— 38	— 58	— 32	— 84	— 58	— 55	— 66	— 47	— 64	— 57	— 58	— 55	1 11	3 22	— 53	— 22	1 52	— 86	— 86	— 23

Magdeburg, den 11. November 1914. Der Regierungspräsident.

1912. Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Preise des Fleisches im

Namen der Haupt-Marktorte	Rind						Kalb				Hammel				Schwein			
	Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule		Bug	
	Es kostet je 1 kg																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	2	24	1	96	1	76	2	37	2	13	2	25	2	09	1	91	1	69
Halberstadt	2	05	1	90	1	75	2	10	2	—	2	10	2	—	1	93	1	83
Quedlinburg	2	—	1	80	1	70	2	20	1	85	2	20	1	90	1	80	1	80
Aschersleben	2	20	2	—	2	—	2	03	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
Wernigerode	2	20	2	—	1	80	2	20	1	80	2	20	2	—	2	—	1	80
Stendal	2	—	1	82	1	70	2	20	1	90	2	10	1	82	1	62	1	52
Salzwedel	2	—	1	80	1	60	1	80	1	60	2	—	1	90	1	50	1	35
Gardelegen	2	20	1	80	1	80	2	—	1	80	2	—	1	80	1	70	1	60
Tangermünde	1	80	1	67	1	67	2	—	1	80	2	—	1	87	1	50	1	37
Schönebeck	1	95	1	90	1	70	1	95	1	75	2	—	1	90	1	85	1	80
Burg	1	80	1	80	1	80	2	10	1	90	2	—	2	—	1	80	1	80
Summe	22	44	20	45	19	28	22	95	20	53	22	85	21	28	19	61	18	56
Durchschnitt	2	04	1	86	1	75	2	09	1	87	2	08	1	93	1	78	1	69

Kleinhandel im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat Oktober 1914.

Namen der Haupt-Marktorte	Schwein				Roßfleisch		Inländischer, geräucherter				Schweineschmalz			
	Kopf und Beine		Rückenfett (frisch)				roher Schweineschinken		Schweinespeck		inländisches		ausländisches	
							im Ganzen		im Ausschnitt					
	Es kostet je 1 kg													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	—	—	—	—	1	15	2	94	3	48	2	05	1	93	1	67
Halberstadt	1	28	1	73	1	—	3	—	3	30	1	93	1	93	—	—
Quedlinburg	1	—	1	75	1	16	2	95	3	50	1	90	1	90	—	—
Aschersleben	—	84	1	87	1	—	3	07	3	27	2	05	2	05	—	—
Wernigerode	—	80	1	70	—	80	2	80	3	60	1	90	1	90	—	—
Stendal	—	60	1	52	1	—	3	20	3	60	1	82	1	84	—	—
Salzwedel	—	60	1	60	—	60	2	20	3	20	2	—	2	—	—	—
Gardelegen	—	85	1	60	1	—	2	60	2	80	1	80	1	90	—	—
Tangermünde	—	60	1	54	—	88	2	80	3	20	2	—	1	74	—	—
Schönebeck	—	50	1	75	—	—	3	15	3	30	1	90	1	95	—	—
Burg	1	—	1	75	—	80	2	70	2	80	1	90	1	90	—	—
Summe	8	07	16	81	9	39	31	41	36	05	21	25	21	04	1	67
Durchschnitt	—	81	1	68	—	94	2	86	3	28	1	93	1	91	1	67

Magdeburg, den 11. November 1914.

Der Regierungspräsident.

1323. Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Getreidepreise

Namen der Städte	Weizen						Roggen						Braugerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kommen je 100 Kilogramm																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	25	80	21	70	—	—	23	07	22	53	—	—	24	83	23	67	—	—

im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat Oktober 1914.

Namen der Städte	Futtergerste						Hafer					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kommen je 100 Kilogramm											
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	—	—	—	—	—	—	22	27	21	63	—	—

Magdeburg, den 11. November 1914.

Der Regierungspräsident.

1324. **Uebersicht**

derjenigen Preissätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9³ des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die im Monat November 1914 den Truppenteilen verabreichte Marschfourage vergütet wird.

Nr.	Sitz des Proviantamts	Geltungsbereich als Hauptmarktort erstreckt sich über die Stadt- und Landkreise	Marktpreise pro 100 kg					
			Hafer		Richtstroh		Heu	
			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1.	Burg	Jerichow I und II	—	—	2	98	6	66
2.	Gardelegen	Gardelegen, Neuhaldensleben	—	—	3	99	6	01
3.	Halberstadt	Aschersleben Stadt, Halberstadt Stadt und Land, Oschersleben, Quedlinburg Stadt und Land, Wernigerode	—	—	4	20	7	88
4.	Magdeburg	Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstedt .	23	38	*) 4	94	*) 6	83
5.	Salzwedel	Salzwedel	—	—	3	92	6	30
6.	Stendal	Stendal Stadt und Land, Osterburg . . .	—	—	3	57	6	51

*) Anmerkung: Septemberpreis für Richtstroh 4 Mark 94 Pf., für Heu 6 Mark 56 Pf.

Magdeburg, den 11. November 1914.

Der Regierungspräsident.

1325. **Enteignung von Grundeigentum.**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung von Abstell- und Ueberladegleisen auf dem Staatsbahnhofe Halberstadt zu enteignende, in der Gemeinde Halberstadt belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Freitag, den 20. November 1914,** nachmittags 3 Uhr, auf dem Staatsbahnhof Halberstadt (Treffpunkt Wartesaal II. Klasse) anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden Grundfläche		
Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
Halberstadt	10	502/185	Schmalian, Wilhelm, Gärtner in Wehrstedt	Halberstadt	120	3459	Acker Vor dem breiten Tore vom Plane 1115	18 10	97 18
"	13	69/26	Grebe, August, Gärtner in Wehrstedt	"	88	2768	Acker In den langen Stücken vom Plane 1217	1 3	09 74

Magdeburg, den 10. November 1914. Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierungsrat.

1326. Auf Grund der §§ 1, 2 und 5 der Verordnung des Bundesrats vom 11. September 1914 (Reichsgesetzbl. S. 405) verordnet der Senat:

§ 1. Von dem Schlachtungsverbot des § 1 der Verordnung des Bundesrats wird ausgenommen Weidemastvieh aus den Gebieten der bremischen Landgemeinden, sowie den Weiden in den Stadtbezirken Bremens und Bremerhavens.

§ 2. Für das vom Verbot ausgenommene Weidemastvieh (§ 1) sind, falls es außerhalb des Bremischen Staatsgebietes geschlachtet wird, Ursprungszeugnisse beizubringen.

Die Ursprungszeugnisse sind in der Stadt Bremen von der Polizeidirektion, in der Stadt Bremerhaven vom Amt und in den Landgemeinden von den Gemeindevorstehern auszustellen. Aus ihnen müssen zu ersehen sein: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, das ungefähre Alter sowie etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.) der einzelnen Tiere; ferner der Ursprungsort und der Name des Viehhalters, aus dessen Bestande das Vieh stammt. Auch müssen sie die Angabe enthalten, daß die Tiere die Eigenschaft von Weidemastvieh haben. Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse beträgt zwei Wochen, von der Ausstellung an gerechnet.

Die Ursprungszeugnisse sind bei der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen und von diesen zu vernichten.

Eines Ursprungszeugnisses bedarf es nicht, sofern der Ursprungsort des Viehs durch andere behördliche Zeugnisse zuverlässig nachgewiesen wird.

§ 3. Als Behörden, die gemäß § 2 der Verordnung des Bundesrats in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen vom Schlachtungsverbot zulassen können und denen die gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vorgenommenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden für Bremen die Direktion des Schlachthofs und für Vegesack das Amt bestimmt.

§ 4. Beim Schlachten von Vieh, das nach § 1 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats vom Schlachtungsverbot ausgenommen oder für das nach § 2 der Verordnung des Bundesrats eine Ausnahme vom Schlachtungsverbot zugelassen ist, muß, falls der Ursprungsort des Viehs in außerbremischen Bundesgebieten liegt, das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschlachtung zuverlässig nachgewiesen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Maßgabe des § 6 der Verordnung des Bundesrats mit Geldstrafe bis zu hundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6. Die Verordnung des Senats vom 20. September 1914 zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 11. September 1914, betreffend das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh (Gesetzbl. S. 203), wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 11. Oktober 1914.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich gemäß § 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom

11. September 1914 — Amtsblatt S. 363 — zur öffentlichen Kenntnis.

Magdeburg, den 10. November 1914.

I. 4. 6492. Der Regierungspräsident.

d. verschiedener Behörden:

1327. Sicherung der Reichs-Telegraphenanlagen.

Die Reichs-Telegraphenanlagen werden mitunter beim Fällen von Bäumen, durch Zertrümmern der die Leitungsdrähte tragenden Porzellan-Doppelglocken und durch Anfahren der Stangen beschädigt und betriebsunbrauchbar gemacht.

Die zur Sicherung der Telegraphenanlagen gegen Beschädigung getroffenen Bestimmungen (Reichs-Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 und die dazu erlassene Abänderung vom 13. Mai 1891) werden deshalb in Erinnerung gebracht. Sie lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind die Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Für die Ermittelung der Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen werden Belohnungen bis zu 15 M. in jedem einzelnen Falle gewährt, wenn es gelingt, die Täter zum Ersatz und zur Strafe heranzuziehen oder wenn die Täter zwar ermittelt worden sind, aber wegen jugendlichen Alters, mangelnder Zurechnungsfähigkeit oder sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder ersatzpflichtig gemacht werden können. Die Belohnungen werden u. U. auch dann bewilligt, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Schuldigen bestraft werden können.

Magdeburg, 27. Oktober 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

1328. Zur Ermittelung bis jetzt unbekannt gebliebener Teilnehmer und zur Feststellung der Legitimation der Beteiligten werden die nachstehenden, bei uns anhängigen Auseinandersetzungen öffentlich bekannt gemacht:

Regierungsbezirk Magdeburg:

Kreis Neuhaldensleben:

1) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Alvensleben ruhenden Reallasten,

2) Ablösung der auf Grundstücken des Gemeindebezirks Schwanefeld ruhenden Reallasten.

Allen denjenigen, die bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und bis jetzt noch nicht zugezogen worden sind, wird es überlassen, sich spätestens in dem auf

Mittwoch, den 30. Dezember 1914,

vormittags 11 Uhr,

in unserem Dienstgebäude hier, Wilhelmstraße 10, Zimmer Nr. 40, anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls der Ausbleibende, selbst im Falle der Verletzung, die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen muß.

Merseburg, den 24. Oktober 1914.

Königliche Generalkommission.

Vermischte Nachrichten:

1329. Fortan gelten als Einzahlungskurse für Postanweisungen nach Niederland 100 Gulden gleich 188 M., nach den Vereinigten Staaten von Amerika 100 Dollars gleich 458 M.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

1330. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1913/14 bei der Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn bezüglich ihrer preußischen Strecke auf

34 196 M. 44 Pf.

festgestellt worden ist.

Magdeburg, den 31. Oktober 1914.

Der Königliche Eisenbahnkommissar. Sommer.

1331. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Berichtsjahre 1913/14 bei der Oschersleben-Schöninger Eisenbahn bezüglich ihrer preußischen Strecke auf

39 503 M. 85 Pf.

festgestellt worden ist.

Magdeburg, den 5. November 1914.

Der Königliche Eisenbahnkommissar. Sommer.

1332. Die Gerichtstage für die Ortschaften der Amtsbezirke Diesdorf, Dähre und Lagendorf werden im Jahre 1915 am 8. Januar, 5. Februar, 5. März, 9. April, 7. Mai, 11. Juni, 9. Juli, 17. September, 15. Oktober, 19. November, 17. Dezember im Gensen'schen Gasthofe zu Diesdorf abgehalten werden.

Salzwedel, den 4. November 1914.

Königliches Amtsgericht.

1333. **Rechnungsabschluß**
der Landes-Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt für das Jahr 1913.

	Einnahme. ℳ	₰	Ausgabe. ℳ	₰
1) Aus dem laufenden Rechnungsjahre:				
Beiträge	12 058 929	60	61 175	97
Zinsen	3 688 805	64	15 449	40
Wert der Nutzungen	37 480	—	—	—
Strafgelder	6 552	88	12	—
Rentenleistungen	3 142	42	5 670 036	97
Einmalige Leistungen	1 400	—	9 831	04
Heilverfahren	265 358	20	1 238 658	46
Invalidenhauspflege	29 060	97	93 239	25
Waisenhauspflege	—	—	—	—
Mehrleistungen nach § 1400 der R.V.O.	80	15	67 992	23
Allgemeine Verwaltung	12 796	46	515 136	50
Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten und bei einmaligen Leistungen	84	49	131 738	63
Berufungs-, Revisions- und Beschwerdeverfahren	177	31	14 176	45
Beitragsverfahren und Ueberwachung	5 069	15	158 585	90
Sonstige Einnahmen und Ausgaben	—	—	—	—
Einhebungen	—	—	—	—
Vermögensanlagen	1 044 535	88	8 838 425	72
2) Bestand am Anfange des Geschäftsjahres	1 990 162	47		
3) Bestand am Schlusse des Geschäftsjahres			2 329 177	10
Summe	19 143 635	62	19 143 635	62

Vermögensbestand.

Wertpapiere, Werturkunden	104 999 158,16	ℳ.
Grundstücke	1 143 084,20	„
Inventarien	99 183,99	„
Kassenbestand am Schlusse des Rechnungsjahres einschließlich des Bankguthabens	2 329 177,10	„
Summe	108 570 603,45	ℳ.
Hiervon ab: Belastung des Erholungsheims Rodberg	76 000,00	„
Summe	108 494 603,45	ℳ.

Vorstehende Rechnungsergebnisse bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Rechnung für 1913 nach Prüfung von dem Ausschusse der Landes-Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 24. Oktober d. Js. richtig befunden worden ist.

Merseburg, den 6. November 1914.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt.
Freiherr von Wilmowski.

1334. Zur Besetzung der Prüfungsstellen für den Briefverkehr Kriegsgefangener ist noch eine Anzahl russischer Dolmetscher erforderlich. Es können aber nur solche Personen gebraucht werden, die die russische Sprache in Wort und Schrift **vollkommen** beherrschen, sodaß sie den an sie zu stellenden Anforderungen — in erster Linie Durchlesen des Briefverkehrs Kriegsgefangener — durchaus entsprechen können.

Geeignete noch dienstpflichtige Personen werden hiermit aufgefordert, sich sofort hier persönlich oder schriftlich zu melden.

Burg, den 7. November 1914.

Königliches Bezirkskommando.
von Madai,
Oberst und Bezirkskommandeur.

1335. **Bekanntmachung**
für den ausgebildeten Landsturm.

Wie sich bei den Landsturm-Kontrollversammlungen herausgestellt hat, befinden sich im Landwehrbezirk Burg anscheinend noch eine Anzahl von gedienten Landsturmleuten (Beamte und in ähnlichen Stellungen befindliche Personen), die von ihrer vorgesetzten Zivilbehörde eine Unabkömmlichkeitsbescheinigung erhalten und sich infolgedessen garnicht zur Landsturmrolle angemeldet haben.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß jeder im landsturmpflichtigen Alter befindliche militärisch ausgebildete Mann sich beim Bezirks-Kommando zur Landsturmrolle anzumelden hat. Wer dies bisher verabsäumte, hat es sofort nachzuholen. Die im Staatseisenbahndienste befindlichen Personen haben dabei die

im § 128 Ziffer 3b der Wehrordnung bezeichnete Bescheinigung über ihre Anstellung bezw. Beschäftigung im Eisenbahndienst vorzulegen. Sie bleiben auf Grund dieser Bescheinigung vorläufig von der Einberufung zum Waffendienst befreit.

Alle übrigen Beamten gelten trotz der ihnen erteilten Unabkömmlichkeitsbescheinigung nicht ohne weiteres als vom Waffendienst zurückgestellt. Die Zurückstellung muß vielmehr erst auf Antrag der betreffenden Zivilbehörde durch das Königliche Generalkommando verfügt werden. Die in Frage kommenden Personen werden daher aufgefordert, sofort die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Nichtbefolgung dieses Befehls wird bestraft.

Burg, den 1. November 1914.

Königliches Bezirks-Kommando.
von Madai,
Oberst und Bezirkskommandeur.

1336. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisausschuß des Kreises Salzwedel unterm 14. v. Mts. beschlossen:

Es werden die Parzellen

a. Kartenblatt 2 Abschnitt 175/6, das lange Feld, Graben, 61 qm groß,

b. Kartenblatt 2 Abschnitt 178/6, das lange Feld, Holzung, 1,61 a groß,

von dem Gutsbezirk Diesdorf abgetrennt und der Gemeinde Diesdorf zugelegt.

Salzwedel, den 6. November 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

1337. Verliehen: das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Gemeindehirten und Schafmeister Friedrich Jung in Remkersleben.

1338. Bestätigt: die Wahl des unbesoldeten Ratmanns Max Kanzler in Bismark in gleicher Eigenschaft auf eine neue Amtsdauer von 6 Jahren.

1339. Personalveränderungen
im Verwaltungsbereich
der Königlichen Oberzolldirektion zu Magdeburg.

Gestorben ist: Zollinspektor Geitner aus Magdeburg (Hauptzollamt Kaufhof), vor dem Feinde sind gefallen: Meyer, Zollpraktikant aus Stendal und Noah, Zollsupernumerar aus Magdeburg.

1340. Personalveränderungen
bei den Justizbehörden im Regierungsbezirk Magdeburg.

In den Ruhestand sind versetzt; der Gerichtsvollzieher Iwersen in Klötze und der Gerichtsdiener Behrens beim Amtsgericht in Magdeburg. Der Gefangenaufseher Vollandt in Magdeburg ist gestorben.

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Banse'sche Buchdruckerei (O. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 47. Ausgegeben den 21. November 1914

Inhalt: Viehzählung am 1. Dezember S. 449. — Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 449. — Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung S. 449. — Auslosung von Rentenbriefen S. 449. — Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe S. 450. — Enteignungstermin in Gr.-Chüden u. Ritze S. 451. — Aenderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif ꝛc. S. 453. — Herstellung weißer Bäckerware S. 453. — Nachprüfung von Beschwerden über mangelhafte Bestellung von Feldpostsendungen S. 453. — Einzahlungskurse für Postanweisungen nach dem Auslande S. 453. — Gemeindebezirksveränderung S. 453. — Verdingung von Lieferungen durch die Eisenbahndirektion in Magdeburg S. 453/454. — Personalnachricht S. 454.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

1341. Bekanntmachung.

Auf Beschluß des Bundesrates findet am 1. Dezember d. Js. eine kleinere Viehzählung im Deutschen Reiche statt. Es liegt im Interesse aller Landesbewohner, nach besten Kräften dazu beizutragen, daß die Zählung ein möglichst vollständiges und zuverlässiges Ergebnis liefert. Ich spreche die Bitte aus, daß diejenigen Einwohner des Regierungsbezirkes, deren Mitwirkung von den Behörden bei dem in Aussicht genommenen Zählgeschäft in Anspruch genommen wird, ihre Hülfe bei der Austeilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere nicht versagen werden. Im Uebrigen mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Zählung keinerlei steuerlichen Zwecken dient.

Magdeburg, den 13. November 1914.

I. 5. 6854. **Der Regierungspräsident.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1342. Stück 98. Nr. 4542. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 5. November 1914.

Nr. 4543. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 11. November 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

1343. Stück 30. Nr. 11379. Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien. Vom 7. November 1914.

Nr. 11380. Allerhöchster Erlaß, betreffend Rang- und Titelverleihung an die Leiter und Lehrer der städtischen Baugewerkschule in Berlin und der Beuthschule, Höheren Technischen Lehranstalt der Stadt Berlin. Vom 15. Juni 1914.

1344. Stück 31. Nr. 11381. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1914, vom 3. Juni 1914 (Gesetzsamml. S. 69). Vom 10. November 1914.

Nr. 11382. Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern. Vom 15. Oktober 1914.

Nr. 11383. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 9. November 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Provinzial-Behörden:

1345. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 1. April 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 4 % Rentenbriefen Littr. A—D.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Tlr.) 101 Stück.
Nr. 12 110 471 603 668 724 844 1090 1193 1218 1554 1686 1871 2145 2309 2366 2733 2737 3064 3169 3436 3499 3723 3830 3850 4084 4129 4358 4651 4982 5563 5943 5993 6158 6213 6919 7296 7365 7572 7599 7619 7658 8108 8741 9133 9278 9282 9777 9884 9900 10181 10195 10202 10487 10604 10633 10858 11007 11252 11836 12081 12184 12268 12408 12471 12608 12632 12841 12905 12917 13229 13394 13400 13422 13466 13821 13970 14095 14432 14437 14475 14570 14573 14698 14878 15018 15030 15049 15114 15118 15164 15266 15509 15639 15697 15793 15846 16017 16103 16137 16155.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Tlr.) 30 Stück.
Nr. 15 193 656 849 908 1060 1314 1410 1667 1753 1920 2123 2337 2564 2755 2913 2964 3798 3908 3933 3990 4170 4348 4523 4533 4649 4659 4755 4783 4881.

Litt. C. zu 300 M. (100 Tlr.) 156 Stück.
Nr. 225 366 523 714 1290 1413 1597 1689 1763 1879 1924 1983 2108 2456 2685 2703 2726 2773 3198 3643 3788 4227 5009 5191 6189 6196 6314 6473 6496 7156 8056 8158 8175 8307 8472 8527 8528 9133 9472 9989 10217 10250 10371 10399 10406 10480 10640 10739 11122 11153 11554 11627 12235 12388

12463 12573 12678 12805 12898 12974 13284
13488 13806 13851 14023 14228 14284 14420
14599 14672 15048 15264 15493 15504 15721
15946 16050 16099 16298 16308 16328 16795
17016 17210 17366 17491 17590 17606 17620
17786 17958 18066 18099 18179 18227 18569
18654 18903 19407 19587 19768 19902 20036
20350 20637 20735 20858 20860 20873 20905
20977 21063 21152 21162 21256 21508 21634
21900 22031 22150 22222 22385 22521 22527
22628 22806 22902 23045 23165 23238 23399
23413 23445 23620 23655 23691 23742 23750
23893 24040 24069 24096 24244 24394 24574
24589 24612 24640 24699 24714 24770 24793
24805 24862 24889 24988.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thr.) 142 Stück.
Nr. 90 242 280 701 845 882 1113 1181 1212
1239 1345 1464 1987 2116 2148 2442 2580 2626
2681 2943 3373 3428 3600 4801 5309 5478 5733
6017 6192 6321 6365 6440 6674 7030 7094 7544
7735 7759 7852 7921 7947 8262 8264 8326 8474
9335 9423 9850 10038 10073 10173 11323
11425 12019 12382 12864 13229 13534 13537
13633 13647 13767 13846 13961 14299 14329
14663 14702 14791 15042 15422 15487 15733
16067 16079 16140 16245 16307 16330 16666
16866 16871 16894 16915 17051 17269 17368
17397 17459 17509 17711 17735 17778 18038
18222 18342 18390 18404 18456 18607 18608
18682 18758 18770 18926 18992 19321 19464
19479 19574 19620 19846 19961 20289 20315
20337 20583 20612 20772 20789 21037 21200
21250 21485 21685 21719 21760 21829 21919
22354 22449 22535 22539 22648 22759 22781
22832 23048 23076 23196 23340 23376.

II. von 4% Rentenbriefen Littr. AA—EE.
Littr. AA zu 3000 M. 1 Stück Nr. 199.
„ BB „ 1500 „ 1 „ „ 154.
„ DD „ 75 „ 2 „ „ 20 27.
„ EE „ 30 „ 1 „ „ 31.

III. von 3½% Rentenbriefen Littr. L—P.
Littr. L zu 3000 M. 2 Stück Nr. 20 394.
„ N „ 300 „ 1 „ „ 590.
„ O „ 75 „ 2 „ „ 89 117.
„ P „ 30 „ 2 „ „ 72 82.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine den Nennwert der ersteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. April 1915 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den voraufgeführten Rentenbriefen müssen außer dem Erneuerungsschein die Zinsscheine und zwar:
zu I Littr. A—D Reihe IX Nr. 2—16,
„ II „ AA—EE „ I „ 13—16,
„ III „ L—P „ III „ 16
beigefügt sein.

Vom 1. April 1915 ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf und es wird der Betrag der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Magdeburg, den 13. November 1914.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

1346. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt
Magdeburg, den 13. November 1914.

In Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und Nr. 6 des Rentengütergesetzes vom 7. Juli 1891 wurden die ausgelosten 4- und 3½%igen Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank zu den Akten gegebenen Verzeichnisse gegen Barzahlung zurückgeliefert sind, und zwar:

I. 4%ige

111	Stück	zu 3000 M.	=	333000 M.
32	„	„ 1500 „	=	48000 „
174	„	„ 300 „	=	52200 „
171	„	„ 75 „	=	12815 „
		zusammen		446025 M.

II. 3½%ige (Rentengut)

4	Stück	zu 3000 M.	=	12000 M.
4	„	„ 300 „	=	1200 „
3	„	„ 75 „	=	225 „
3	„	„ 30 „	=	90 „
		zusammen		13515 M.

III. 4%ige (Rentengut)

1	Stück	zu 3000 M.	=	3000 M.
1	„	„ 300 „	=	300 „
4	„	„ 75 „	=	300 „
2	„	„ 30 „	=	60 „
		zusammen		3660 M.

nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
gez. Baensch, gez. Schmelz,
Abgeordnete der Provinz Sachsen.
gez. Denicke,
Abgeordneter der Provinz Hannover.
gez. Heinemann, Notar.
L. S. W. O.
gez. Kleefeld, gez. Leist,
Ober-Regierungsrat. Provinzial-Rentmeister.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Magdeburg, den 13. November 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1347. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Nebenbahn Salzwedel—Arendsee zu enteignende, in den Gemeinden Gr.-Chüden und Ritze belegene Grundeigentum habe ich Termin auf **Freitag und Sonnabend, den 27. und 28. November 1914** anberaumt und zwar:

a) **auf den ersten Tag,** nachmittags 12½ Uhr, für die Beteiligten aus Gr.-Chüden auf dem Schulzenamt daselbst und nachmittags 2½ Uhr, für die in dem nachstehenden Verzeichnisse unter Nr. 1 bis 7 aufgeführten Beteiligten aus Ritze auf dem Schulzenamte daselbst und

b) **auf den zweiten Tag,** vormittags 8 Uhr, für den Rest der Beteiligten aus Ritze auf dem Schulzenamte daselbst.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden Grundfläche: ha	a	qm
				A. Gemarkung Gr.-Chüden:							
1	Groß-Chüden	3	84	Schulz, Otto, Landwirt in Gr.-Chüden (Hof Nr. 34)	Groß-Chüden	III	44	Wiese		21	44
										7	50
		4	53	Desgleichen	„	III	44	„		5	49
				B. Gemarkung Ritze:							
1	Ritze	2	59	Reinecke, August, Ackermann in Ritze (Hof Nr. 13)	Ritze	III	7	Weide		30	—
		3	390/30	Desgleichen	„	III	7	Acker		37	—
										13	—
										1	50
										1	95
		3	122	Desgleichen	„	III	7	Holz		8	50
2	„	2	70	Reinecke, August, Ackermann-Ehefrau Ella geb. Schnöckel in Ritze (Hof 7)	„	III	13	Weide		15	60
										6	30
										—	10
		3	2	Desgleichen	„	III	13	Acker		2	70
										3	80
										—	80
										11	20
		3	3	Desgleichen	„	III	13	Wiese		3	—
										11	—
		3	4	Desgleichen	„	III	13	Acker		6	80
		3	331/36	Desgleichen	„	III	13	„		11	40
										6	60
3	„	3	21	Schulz, Friedrich, Oekonom und Sohn Fritz Schulz in Ritze (Hof 6)	„	III	14	„		16	50
		3	23	Desgleichen	„	III	14	„		2	50
										1	50
		3	399/33 ꝛc.	Desgleichen	„	30	14	„		—	10
		3	277/58	Desgleichen	„	II	Art. 46	„		12	48
										7	80
4	„	3	329/37	Rothfahn, Ludwig, Kossat in Ritze (Hof 1)	„	IV	56	„		1	50
										—	75
										—	60

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart	Größe der enteigneten Grundstücke: ha	a
							Art.			
4	Ritze	3	330/37	Rothfahn, Ludwig, Kossat in Ritze (Hof 1)	Ritze	II.	4	Acker		3
										1
										1
		3	322/39	Desgleichen	„	III.	18	„		—
		3	305/166	Desgleichen	„	IV.	56	„		13
										5
										6
		3	124	Desgleichen	„	III.	18	„		83
										11
5	„	3	400/34 ꝛc.	Kersten, Gustav, in Kricheldorf bei Salzwedel	„	?	?	„		4
										1
										1
6	„	3	317/39	Schardt, Gustav, Kossat, Ehefrau in Ritze (Hof 10)	„	IV.	55	„		—
		3	313/39	Desgleichen	„	IV.	55	„		—
							Art.			
7	„	3	394/42	Sack, Gustav, Landwirt und Ehefrau Wilhelmine geb. Kaiser in Ritze (Hof 17)	„	V.	8	„		21
		3	396/42	Desgleichen	„	V.	8	„		1
										3
										3
8	„	3	395/42	Lahmann, Heinrich Friedrich Hermann, Grundsitzer in Ritze (Hof 19)	„	V.	14	„		39
										4
9	„	3	403/47	Lüder, Wilhelm, Grundsitzer in Ritze (Hof 13)	„	VI.	82	„		13
										4
10	„	3	219/49	Thielbeer, Paul, Landwirt in Ritze (Hof 11)	„	VI.	9	„		34
		3	50	Desgleichen	„	VI.	9	Wiese		30
11	„	3	352/51	Mesecke, Karl Walter Martin Friedrich, Landwirt in Ritze (Hof 5)	„	III.	16	Acker		14
										5
		3	351/63	Desgleichen	„	III.	16	„		—
		3	224/51	Desgleichen	„	III.	16	„		2
										39
										56
										9
										4
		3	358/63	Desgleichen	„	III.	16	„		13
										1
										2
		3	349/51	Desgleichen	„	III.	16	„		2
		3	348/51	Desgleichen	„	III.	16	„		13
		3	276/58	Desgleichen	„	III.	16	„		—
12	„	3	346/61	Schule in Ritze	„	IV.	57	„		6
13	„	3	160	Pfarre in Ritze	„		Art. 65	„		—
14	„	3	306/166	Mader, August, Arbeiter und Ehefrau Ida geb. Schmidt in Ritze	„	VI.	81	„		1
										2
15	„	3	384/131	Stampehl, Ludwig, Grundsitzer in Ritze (Hof 19)	„	V.	Art. 12	„		15
										23

Magdeburg, den 13. November 1914. Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierungsr

a. der Provinzialbehörden:

1348. Aenderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif ꝛc.

Der Bundesrat hat Aenderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung beschlossen, die sich auf die Zollsätze der für gewerbliche Zwecke bestimmten Mineralöle und auf die Mineralöl-Zollordnung beziehen. Die neue Mineralöl-Zollordnung ist am 1. November d. Js. in Kraft getreten und kann bei den Amtsstellen eingesehen werden.

Magdeburg, den 9. November 1914.

Die Königliche Oberzolldirektion.

b des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1349. Weiße Backerware, die nicht zum Kuchen gehört, ist Weizenbrot im Sinne von § 1 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brot, vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 459). Brötchen (auch Semmel, Schrippen usw.) sind mithin Weizenbrot im Sinne der Verordnung und müssen mindestens 10 Gewichtsteile Roggenmehl auf 90 Gewichtsteile Weizenmehl enthalten.

Berlin W. 9, den 13. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung. gez. Dr. Göppert.

J.-Nr. II b. 12748.

An den Verband Deutscher Brotfabrikanten in Essen (Ruhr).

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Magdeburg, den 17. November 1914.

I. 5. Nr. 6957. Der Regierungspräsident.

c. verschiedener Behörden:

1350. Zeitungen veröffentlichen gegenwärtig mehrfach Artikel gegen die Reichs-Postverwaltung und die deutsche Feldpost, in denen von der Feldpost behauptet wird, daß sie mangelhaft arbeite.

Dabei werden vielfach Zuschriften aus dem Leserkreise veröffentlicht, die dies erhärten sollen. Die von der Postverwaltung selbst bisher untersuchten Beschwerden in Feldpostsachen haben ergeben, daß sie in ganz überwiegender Zahl unbegründet sind und in der Regel von dem Beschwerdeführer eine unzulängliche Feldadresse angewandt worden ist. Insbesondere sind Klagen darüber, daß Briefe den Empfänger im Felde Wochen hindurch bisher nicht erreicht haben, fast immer auf die Anwendung einer fehlerhaften Feldadresse zurückzuführen. Dadurch, daß solche Beschwerden aus dem Leserkreise veröffentlicht werden, ohne daß der Postverwaltung vorher Gelegenheit gegeben worden ist, diese Beschwerden zu prüfen, wird das Publikum zumeist ohne Grund schwer beunruhigt. Die Ober-Postdirektionen und die Postsammelstellen — für den diesseitigen Bezirk kommt die Postsammelstelle in Halle (Saale) 2 in Betracht — sind gern bereit, auf Wunsch die angewandte Feldadresse auf ihre Richtigkeit zu prüfen, wenn nach Mitteilungen aus dem Felde Sendungen, die diese Adresse tragen, wiederholt nicht angekommen sind.

Magdeburg, 16. November 1914.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

1351. Fortan gelten als Einzahlungskurse für Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika 100 Dollars 468 M.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

1352. Fortan gelten als Einzahlungskurse für Postanweisungen nach Niederland 100 Gulden gleich 192 M., nach Frankenländern (ohne Rumänien) 100 Fr. gleich 90 M. Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

1353. Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden mit Einwilligung der Beteiligten die von dem Königlichen Forstfiskus an den Gastwirt Friedrich Busse in Groß-Rosenburg bezw. den Spediteur Franz Reichardt daselbst abgetretenen Grundstücke

1) Kartenblatt 4 Parzelle 78 der Gemarkung Groß- und Klein-Rosenburg, Acker, Größe 1,0210 ha, Reinertrag 16,57 Taler,
2) Kartenblatt 10 Parzelle 16 derselben Gemarkung, Acker, Größe 2,9690 ha, Reinertrag 81,41 Taler,

von dem Forstgutsbezirk Pödderitz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Groß-Rosenburg vereinigt.

Calbe a. S., den 24. September 1914.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Calbe.

Vermischte Nachrichten.

1354. a. 50 Brechstangen, 130 Nagelklauen, 350 Drahtbürsten, 200 Feilenbürsten, 20 hölzerne Schwellenbohrmaschinen, 150 eiserne Harken, 800 Spitz-, 300 Kreuz-, 1000 Stopfhauen, 2500 Reservestahlstopfer, 150 Krauthauen, 100 Metallschienenbohrer, 1000 Erd-, 300 eiserne Schnee-, 100 eiserne Grasschaufeln, 1200 Schwellhandbohrer, 700 Irwinbohrer, 50 Spaten, 40 Gleishebeböcke, 50 Vorlegeschuhe (Bauart Sachse), 100 Schienennagelhämmer, 50 Dechsel, 50 Bandmaße, 50 Ersatzbandmaße, 100 hölzerne Schneeschaufeln, 200 Gießkannen, 50 Holzäxte;

b. 350 Bindestricke, 200 Kohlenlöffel, 100 Müllschippen, 100 Trinkbecher, 400 Trinkgläser, 50 Lampenscheren, 30 Heckenscheren, 500 Signalhörner, 2000 Signalpfeifen, 25 Schöpfkellen, 50 Seifennäpfe emaill., 300 hölzerne Liniale, 100 Brustschilder für Bahnpolizei, 100 Abziehsteine, 50 Schiefertafeln, 400 Tintefässer (Glas), 50 Anfeuchter (Näpfe mit Schwamm), 100 Waschgerätständer, 100 kleine Feuerhaken, 200 Schutzbrillen mit Gläsern, 300 Brustleder für Handlaternen, 150 Wasserflaschen, 100 Kohleneimer, 200 Kohlenkasten, 80 Spucknäpfe, 50 Handglocken für Pförtner, 800 Faßdecken aus Rohr, 50 eichene Holzeimer, 50 Leibgurte für Telegraphenarbeiter mit Taschen, 400 Kohlenkörbe aus Rohr 150 Patronentaschen mit Riemen, 20 Taschen mit Werkzeug für Bahnmeister, 50 rote Fahnentücher;

c. 1000 Signallaternen für Stationsbeamte, 300 Signallaternen für das Bahnbewachungspersonal;

d. 30 große Signallaternen für Lokomotiven,

100 Oberwagen-, 50 Schluß-, 100 Kugellaternen, 30 Wasserstandslaternen für Lokomotiven;

e. 9890 verschiedene Pinsel;

f. 2000 Haarbesen, 2000 Handfeger, 550 Schrubber, 100 Wagenwaschbürsten, 250 Abortbürsten, 100 Wagenpolsterbürsten, 400 Scheuerbürsten, 160 Weißbinderbürsten, 250 Bürsten verschiedener Art

sollen in verschiedenen Losen verdungen werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserem Zentralbüro, Fürstenstraße 1–10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von je 70 Pf. zu a, b, d, e und 50 Pf. zu c in bar (nicht in Briefmarken) vom 21. d. Mts. ab bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden **am 16. Dezember d. Js.**, vormittags 10 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer 1, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 16. Januar 1915.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

1355. Die für das Etatsjahr 1915 erforderlichen 36000 Schachteln Streichhölzer, 250 kg Putzpulver, 2800 kg Putzkrem, 240000 Lampenzylinder, 200 kg Hahnschmiere, 5000 Knallsignale, 3000 kg Schreibkreide und 1600 kg Karbolsäure sollen in verschiedenen Losen verdungen werden. Angebotsbogen und Bedingungen können in unserm Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 1 M. für Lampenzylinder und von 60 Pfg. für die übrigen Materialien in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden **am 18. Dezember 1914**, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer 1, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 8. Januar 1915.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

1356. a. 300 eiserne emaillierte Waschbecken, 800 Eimer aus verzinktem Eisenblech, 1075 Oelkannen verschiedener Art, 200 Spritzkannen, 250 eiserne emaillierte Wasserkannen, 200 Handbeile, 100 Sattlermesser, 50 zweigriffige Ziehmesser, 300 Hand-, 50 Maurer-, 300 Niethämmer, 250 Feilkloben, 1300 zusammenlegbare, 30 nicht zusammenlegbare hölzerne Maßstäbe, 100 Wandthermometer auf Holzbrettchen, 450 Kreis-, 350 Flach-, 50 Beiß-, 50 Gasbrenner-, 50 Drahtzangen, 50 Handsägen mit Gestell, 50 Schrot-, 10 Bügel-, 30 Metallsägen, 1500 Sägeblätter für Metallsägen, 900 Handschaufeln, 50 Spurrillenkratzer, 100 Hohlschaber, 200 Schraubenzieher eiserne mit Heft.

b. 500 Vorhängeschlösser mittlerer Größe, 207 Stemmeisen aus Gußstahl, 635 Holz-, 1814 Metallbohrer verschiedener Art, 560 Gewindeschneidebohrer, 10 Glaserdiamanten, 150 Handdurchschläge, 10 Lokomotivwinden, 60 eiserne Eimer für Lokomotiven, 20 hölzerne Schraubzwingen, 400 Dornschlüssel drei- und vierkant, 50 Holzhämmer für Klempner und Kupferschmiede, 20 Vorschlaghämmer, 35 Hobel, 95 Hobeleisen, 30 Handkörner, 50 Handlampen für Schlosser, 50 Lötkolben, 300 Meißel, 150 Sägeblätter für Metall, 50 Hohlschaber, 400 einfache und doppelte Schraubenschlüssel, 50 Oelspritzen, 20 stählerne Winkel, 50 Schlacken-, 700 Kohlenschaufeln, 80 Zirkel verschiedener Art, 25 Schlußzähne zur Dampfheizung für Betriebsmittel, 150 emaillierte Schluß-, 200 emaillierte Oberwagenscheiben

sollen in verschiedenen Losen verdungen werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserem Zentralbureau, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort vom 21. d. Mts. ab gegen portofreie Einsendung von 80 Pf. zu a, 1,00 M. zu b in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden **am 17. Dezember 1914**, vormittags 10 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer 1, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 16. Januar 1915.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

1357. Die Lieferung von 7200 qm klarem Glas, 400 qm Mattglas und Ueberfangglas, 60000 Bogen Schmirgelleinen und 2500 kg Haarfilz soll in verschiedenen Losen verdungen werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserem Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden **am 10 Dezember 1914**, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer 1, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 7. Januar 1915.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

Personal-Nachrichten:

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

1358. An Stelle des in den Ruhestand getretenen Geheimen Regierungsrats Professor Dr. **Beyer** ist der Provinzial-Schulrat Dr. **Vogel** zum 1. Januar 1915 an das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Magdeburg berufen worden.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 48. Ausgegeben den 28. November 1914

Inhalt: Viehzählung am 1. Dezember S. 455. — Weihnachtspakete S. 455. — Aufträge der Heeresverwaltung S. 457. — Mittelschullehrer- und Rektorenprüfungen ꝛc. S. 456. — Zulassung von Azetylenschweißapparaten S. 458. — Kreistagator für den Landkreis Halberstadt S. 459. — Ernennung von Sachverständigen S. 458. — Anstellung der Verstetzerer Reinhardt in Magdeburg und Heine in Oebisfelde S. 459. — Ergebnisse des Landgestüts Kreuz in der Deckperiode 1914 S. 459. — Verlorener Gewerbeschein S. 459. — Enteignungstermin in Wernigerode S. 459. — Versammlung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen S. 459. — Gerichtstage 1915 in Werben und Schollene S. 462. — Auslosung von Anleihescheinen des Kreises Stendal und der Städte Aken, Magdeburg und Stendal S. 460/463. — Personalnachrichten S. 463. Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

1359. Ansprache

an die Bevölkerung über die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 1. Dezember 1914.

Am 1. Dezember 1914 findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt. Die Fragen, die hierbei an die Bevölkerung gestellt werden, sind leicht verständlich; ihre Beantwortung verursacht nur geringe Mühe.

Es werden gezählt: Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen, bei dem Rindvieh und den Schweinen auch die Unterarten.

Der Zähler hat innerhalb des ihm zugewiesenen Zählbezirkes von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung das in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1914 auf dem Gehöfte vorhanden gewesene Vieh zu zählen und die Zahl in die Zählbezirksliste **wahrheitsgetreu** einzutragen. Das Ergebnis ist dem Haushaltungsvorsteher vorzulegen und von ihm mündlich zu bestätigen.

Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, **nicht** aber zu **Steuerzwecken**, benutzt werden.

Die Ergebnisse der Viehzählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Die Erreichung des bedeutsamen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An sie wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Es bedarf einer großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß wie bei früheren Zählungen so auch diesmal sich in genügender Zahl Personen finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen, in den Schulen und durch Abdruck dieser Ansprache in den amtlichen Blättern und in der Tagespresse der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung geschieht durch das Königlich Preußische Statistische Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstraße Nr. 28, das zur Behebung etwa auftauchender Zweifel auf jede Anfrage bereitwilligst Auskunft erteilen wird.

Eine etwaige Veröffentlichung der Ergebnisse wird so gehalten werden, daß darin die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstehers in keinem Falle mehr erkennbar sind.

Berlin, im November 1914.

Der Präsident
des Königlich Preußischen Statistischen Landesamtes.
In Vertretung Kühnert.

1360. Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungsstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Beklebezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappkasten, schwachen Schachteln, Zigarrenkisten usw. ist im eigenen Interesse der Absender zu vermeiden. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier; dagegen sind Vordrucke zu Paketkarten ungeeignet für Paketaufschriften. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Paketkarte enthalten, also auch den Frankovermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk „durch Eilboten" usw., damit im Falle des Verlustes der Paketkarte das Paket doch dem Empfänger in gewünschter Weise ausgehändigt werden kann. Auf Pakete nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Pakete nach Berlin auch der Postbezirk (C., W., SO. usw.) anzugeben. Empfehlenswert ist die Anbringung einer zweiten Aufschrift innerhalb der Verpackung. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert, d. h. die zur Frankierung erforderlichen Marken schon vom Absender auf die Paketkarte geklebt werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 12. bis einschl. 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland gestattet. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W. 66, den 21. November 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

b. der Provinzial-Behörden:

1361. Die beigegebene Uebersicht der von uns für das Kalenderjahr 1915 festgesetzten Termine für Kommissionsprüfungen wird hierdurch mit folgenden Erläuterungen und Nachrichten bekannt gemacht:

A. Mittelschullehrer- u. Rektorenprüfungen.

Die noch nicht im Schuldienst stehenden Bewerber und Bewerberinnen melden sich unmittelbar, die im öffentlichen oder im privaten Schuldienste stehenden Lehrer und Lehrerinnen auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bei dem Provinzial-Schulkollegium.

Der Meldung sind die in der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 vorgeschriebenen Zeugnisse beizufügen.

Es ist ferner anzugeben, in welchen Fächern der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt und aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit erwünscht ist.

Die Anmeldung ist im allgemeinen nicht früher als 6 Monate vor der Prüfung, jedoch so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. Dezember 1914 bezw. 15. Juni 1915 auf dem Dienstwege zu uns gelangen kann.

B. Volksschullehrerinnenprüfung.

Den 3 Monate vor Beginn der betreffenden Prüfung an uns einzureichenden Meldungen sind die unter Nr. 5 a—f der Prüfungsordnung vom 11. Januar 1911 bezeichneten Schriftstücke beizufügen. Die unter e, d und f geforderten Anlagen sind der Meldung lose, die Anlagen zu b, c und e, die zurückgesandt werden, sind geheftet beizufügen. Die Bewerberin muß bei Beginn der Prüfung das 20. Lebensjahr zurückgelegt und darf das 27. noch nicht überschritten haben. Für Ausnahmen gelten die Bestimmungen der Ministerial-Erlasse vom 15. Februar 1912 und vom 29. Mai 1913. In dem durch § 5 c geforderten ärztlichen Zeugnisse muß die körperliche Befähigung für die Bekleidung eines öffentlichen Lehramtes bedingungslos bescheinigt sein. Auch hat die Bewerberin in der Meldung ausdrücklich anzugeben, daß sie im Seminar vorschriftsmäßig an allen Turnübungen teilgenommen hat und volle Turnfähigkeit besitzt. (Min.-Erl. vom 28. August 1912.)

Der Nachweis über die praktische und methodische Ausbildung der Bewerberin hat genau den durch § 5 f vorgeschriebenen Forderungen zu entsprechen und ist durch eine Bescheinigung des Lehrers (der Lehrerin), der (die) die Unterrichtsübungen geleitet hat, zu belegen.

C. Sprachlehrerinnenprüfung.

Die Bewerberinnen haben uns ihre Meldungen spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 5. August 1887 / 31. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke einzureichen.

D. Schwimmlehrerprüfung.

Für diese Prüfung gelten im wesentlichen die Bestimmungen, die in der Anlage B der für Berlin erlassenen Turnlehrer-Prüfungs-Ordnung vom 22. Mai 1890 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung S. 606) zusammengestellt sind.

Zugelassen werden nur solche Bewerber, die die Turnlehrerprüfung schon bestanden haben, und solche Studierende, die sich an dem akademischen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern beteiligen oder die Absicht haben, es später zu tun.

Die Bewerber haben sich bei uns bis zum 1. Juni 1915 zu melden und ihrem Zulassungsgesuche folgende Schriftstücke beizufügen:

1) den Geburtsschein;

2) den Lebenslauf;
3) ein ärztliches Gesundheitszeugnis;
4) ein Zeugnis über die erworbene Turnlehrer-Befähigung und über die bisherige Wirksamkeit;
5) ein Zeugnis über die bisher erlangte Schwimmlehrer-Ausbildung.

Für die Studierenden tritt gegebenenfalls an die Stelle des unter 4 bezeichneten Zeugnisses ein akademisches Sittenzeugnis, das zugleich die Zahl ihrer Semester angibt.

E. Turnlehrerinnenprüfung.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:
a. Bewerberinnen, die bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
b. sonstige Bewerberinnen, wenn sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und nachweisen, daß sie die oberste Klasse eines Lyzeums oder einer Mädchen-Mittelschule mit Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige Bildung besitzen. (Vergl. Min.-Erl. vom 24. Januar 1910 — U III B 4863.)

Die Anmeldung muß drei Monate vor dem festgesetzten Termine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium erfolgen und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:
1) der Geburtsschein;
2) der Lebenslauf;
3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
4) ein Zeugnis über die erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung;
5) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über die bisherige Wirksamkeit;
6) von den nicht im Lehramt stehenden Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugnis.

F. Schwimmlehrerinnenprüfung.

Für diese Prüfung gelten im wesentlichen die Bestimmungen, die in der Anlage B der für Berlin erlassenen Turnlehrer-Prüfungs-Ordnung vom 22 Mai 1890 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung S. 606) zusammengestellt sind.

Die Bewerberinnen haben sich 3 Monate vor dem festgesetzten Termin bei uns zu melden und ihrem Zulassungsgesuche folgende Schriftstücke beizufügen:
1) den Geburtsschein;
2) den Lebenslauf;
3) ein ärztliches Gesundheitsattest;
4) ein Zeugnis über die erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung;
5) ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung als Schwimmlehrerin und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit;
6) von den nicht im Lehramt stehenden Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugnis.

G. Prüfung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

Die Bewerberinnen haben uns ihre Meldungen spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin unter Beifügung der im § 4 der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 bezeichneten Schriftstücke einzureichen.

H. Prüfung von Lehrern u. Lehrerinnen an Hilfsschulen.

Für diese Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 1913. Die Meldungen dazu sind bis zum 15. August 1915 an das Königliche Provinzial-Schulkollegium unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung genannten Papiere einzureichen.

Zusammenstellung

der vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz Sachsen für das Kalenderjahr 1915 festgesetzten Kommissionsprüfungen.

Art der Prüfung	Prüfungsort	Beginn der Prüfung schriftlich	mündlich
Für Mittelschullehrer	Magdeburg	3. Mai	5. Mai
	Magdeburg	2. Novbr.	4. Novbr.
Für Rektoren	Magdeburg		10. Mai
desgl.	Magdeburg		8. Novbr.
Für Schwimmlehrer	Halle a. S.	4. August	
Für Volksschullehrerinnen	Heiligenstadt	15. Sptbr.	22. Sptbr.
Für Sprachlehrerinnen	Magdeburg	29. April	
	Magdeburg	21. Oktober	
Für Turnlehrerinnen	Magdeburg	1. März	
	Halle a. S.	11. März	
	Erfurt	26. Oktober	
Für Schwimmlehrerinnen	Magdeburg	3. März	
Für Lehrerinn. der weiblichen Handarbeiten	Magdeburg	8. März	
	Halle a. S.	16. September	
	Erfurt	16. März	
Für Lehrerinn der Hauswirtschaftskunde	Magdeburg	23. März	
	Erfurt	23. März	
	Erfurt	23. September	
Für Lehrer u. Lehrerinn. an Hilfsschulen.	Halle a. S.	15. Novbr.	18. Novbr.

Magdeburg, den 16. November 1914.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

1362. Aufträge der Heeresverwaltung.

Die zu Lieferungen für die Heeresverwaltung verpflichteten Fabrikanten werden vielfach von ihrer Privatkundschaft, sogar unter Klageandrohung, zur Erfüllung der dieser gegenüber eingegangenen Lieferungsverpflichtungen in einer Weise gedrängt, daß das Interesse der Heeresverwaltung darunter leidet. Ich

sehe mich deshalb veranlaßt, allen zu Lieferungen für die Heeresverwaltung Verpflichteten — Fabrikanten, Handwerkern, Kaufleuten usw. — hierdurch zu verbieten, Aufträge ihrer Privatkundschaft vor den Aufträgen der Heeresverwaltung, d. h. unter Zurückstellung dieser zu erledigen.

Der stellvertretende kommandierende General:
Frhr. von Lyncker,
General der Infanterie,
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

c des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1363. Zulassung
von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in vier Größen mit einfachem oder doppeltem Entwickler hergestellten Azetylenapparate „Type E und F" der Firma „Gesellschaft für Heiz- und Beleuchtungswesen m. b. H." in Heilbronn, die bisher unter Typennummer „J 16" zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der neuen Azetylenverordnung unter der bisherigen Typenbezeichnung „J 16" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der Königlich Württembergischen technischen Beratungsstelle der Zentralstelle für Gewerbe und Handel tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 15. November 1911 — III. 7249 — wird hiernach aufgehoben. Berlin, den 1. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage. von Meyeren.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf die vorstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken aufmerksam, daß der darin erwähnte Erlaß vom 15. November 1911 in Stück 50 des Amtsblattes vom Jahre 1911 veröffentlicht worden ist.

Magdeburg, den 12. November 1914.

I. 2. Nr. 4161. Der Regierungspräsident.

1364. Zulassung
von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in acht Größen hergestellten Azetylenschweißapparate der Firma Karl Dietlein, Maschinenfabrik in Magdeburg-Neustadt, die zum Teil bisher unter Typennummer „A 6" zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 40" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 19" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Magdeburger Vereins für Dampfkesselbetrieb tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 31. Mai 1911 — III 3710 — wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 1. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage. von Meyeren.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf die vorstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken aufmerksam, daß der darin erwähnte Erlaß vom 31. Mai 1911 in Stück 25 des Amtsblattes vom Jahre 1911 veröffentlicht worden ist.

Magdeburg, den 12. November 1914.

I. 2. Nr. 4162. Der Regierungspräsident.

1365. Gemäß § 12 der Polizeiverordnung vom 22. September 1914 betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen (Regierungs-Amtsblatt S. 374 und flgde.) ernenne ich den Oberingenieur Direktor Stephanus sowie die Ingenieure Christoffel, Leuschel, Goebecke, Hinze, Stern, Meyer und Güthing beim Sächsisch-Anhaltischen Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Bernburg zu Sachverständigen im Sinne der erwähnten Verordnung unter Beschränkung ihrer Befugnisse auf die Kreise Aschersleben Stadt, Calbe a. S. und Quedlinburg Stadt und Land.

Magdeburg, den 14. November 1914.

I. 2. Nr. 4170. Der Regierungspräsident.

1366. Gemäß § 37 Ziffer II der Polizeiverordnung vom 8. Mai 1913, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Sonderbeilage zum Stück 33 des Regierungs-Amtsblattes für 1913), ernenne ich den Ingenieur Fr. Holzer beim Halberstädter Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein in Halberstadt zum Sachverständigen im Sinne der erwähnten Verordnung unter Beschränkung seiner Befugnisse auf die Kreise Halberstadt Stadt und Land, Oschersleben und Grafschaft Wernigerode.

Magdeburg, den 14. November 1914.

I. 2. Nr. 4200. Der Regierungspräsident.

1367. Gemäß § 12 der Polizeiverordnung vom 22. September 1914, betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen (Regierungs-Amtsblatt S. 374 und flgde.) ernenne ich den Oberingenieur G. Pfander sowie die Ingenieure H. Hoffmann, K. Böhner, Fr. Holzer in Halberstadt, L. Krause in Peine, K. Sanders und A. Brüser in Nordhausen beim Halberstädter Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein in Halberstadt zu Sachverständigen im Sinne der erwähnten Verordnung unter Beschränkung ihrer Befugnisse auf die Kreise Halberstadt Stadt und Land, Oschersleben und Grafschaft Wernigerode.

Magdeburg, den 14. November 1914.

I. 2. Nr. 4207. Der Regierungspräsident.

1368. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung eines Bahnsteiggleises auf Bahnhof Wernigerode und Herstellung des 2. Gleises auf der Strecke Heudeber-Danstedt-Ilsenburg sowie Beseitigung des Uebergangs in Schienenhöhe im Zuge der Schmatzfelder Chaussee zu enteignende, in der Gemeinde Wernigerode belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 1. Dezember 1914,** vormittags 11¼ Uhr, auf dem Staatsbahnhof Wernigerode (Treffpunkt Wartesaal 2. Klasse) anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden Grundfläche: ha	a	qm
1	Wernigerode	5	667/244	Stadtgemeinde Wernigerode	Wernigerode	34	1373	Hofraum an der			66
		"	665/200	" "	"	"	"	Schinderhecke v. Nr. 524			09 44
		"	362/233		"	"	"	Hofraum Schmatzfelderstraße Nr. 7			
2	"	8	810/1	Oeffentliche Wege	—	—	—	Chaussee von Wernigerode n. Schmatzfeld		1 1	19 68

Magdeburg, den 20. November 1914. Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierungsrat.

1369. Der Gutsbesitzer und Amtsvorsteher Fritz Hacke in Sargstedt ist zum Kreistaxator für den Landkreis Halberstadt ernannt worden.

Magdeburg, den 9. November 1914.

I. 4. 5915. Der Regierungspräsident.

1370. Der Versteigerer Adolf Reinhardt zu Magdeburg ist als öffentlicher Versteigerer für Zucker und Kolonialwaren im Bezirk der Handelskammer zu Magdeburg beeidigt und angestellt worden.

Magdeburg, den 19. November 1914.

I. 2. Nr. 4176. Der Regierungspräsident.

1371. Der Versteigerer Wilhelm Heine zu Oebisfelde ist als öffentlicher Versteigerer für die zum Amtsgerichtsbezirk Oebisfelde gehörigen Ortschaften beeidigt und angestellt worden.

Magdeburg, den 19. November 1914.

I. 2. Nr. 4261. Der Regierungspräsident.

1372. In der Deckperiode 1914 sind auf den 29 Deckstationen des Landgestüts Kreuz innerhalb des Regierungsbezirks Magdeburg 68 Beschäler aufgestellt gewesen, welche 3462 Stuten gedeckt haben. Von diesen sind 1264 güst geblieben und 239 haben verfohlt. Von den geborenen Fohlen stammten 1559 von Kaltblut- und 264 von Warmbluthengsten.

Magdeburg, den 21. November 1914.

I. 1. 6448. Der Regierungspräsident.

1373. Der für den Handelsmann Friedrich Müller in Magdeburg unterm 28. 12. 1913 unter Nr. 3933 ausgefertigte Gewerbeschein für 1914 zum Handel mit Besen und Schuhwaren ist dem Inhaber angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 21. November 1914.

Königl. Regierung, Abtl. III A.

1374. d. des Landeshauptmanns:

Namens des Provinzialausschusses als des Genossenschaftsvorstandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen ersuche ich die Herren Vertreter der Mitglieder der Genossenschaft ergebenst sich zu der am

Donnerstag, den 17. Dezember 1914,
nachmittags ½1 Uhr,

im Ständehause zu Merseburg abzuhaltenden Genossenschaftsversammlung gefälligst einzufinden.

Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig (§ 9 Absatz 2 der Satzung).

Beratungsgegenstände.

1) Jahresbericht für 1913.
2) Entlastung der Jahresrechnungen für 1911 und 1912.
3) Besprechung über die Ausbildung von Helfern bei Unglücksfällen.
4) Besprechung über den Antrag eines Sektionsvorstandes auf Ermäßigung der Mindestbeiträge (§ 27 der Satzung).

5) Besprechung des Ergebnisses der vom Genossenschaftsvorstande bei den Sektionsvorständen gehaltenen Umfrage über die Errichtung einer eigenen Haftpflichtversicherung.

Merseburg, den 14. November 1914.

Der Landeshauptmann.

Vermischte Nachrichten.

1375. Bei der am 11. Mai 1914 stattgehabten planmäßigen Auslosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 20. September 1889 ausgefertigten Anleihescheine der Stadt Aken (Elbe) — I. Ausgabe — sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A über 500 M.

Nr. 3, 13, 30, 42, 76, 96, 102, 125, 138, 141, 169, 177, 213, 314, 317, 347 und 382.

Buchstabe B über 200 M.

Nr. 129, 136, 198, 230, 291, 295 und 346.

Die Inhaber der vorbezeichneten Anleihescheine werden hierdurch aufgefordert, gegen Rückgabe der Anleihescheine und der dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen den Nennwert der Anleihescheine bei der hiesigen Kämmereikasse vom 2. Januar 1915 an in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1915 an hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihescheine auf.

Für fehlende Zinsscheine wird deren Geldbetrag vom Kapital in Abzug gebracht.

Aken (Elbe), den 13. Mai 1914.

Der Magistrat. Dr. Pilling.

1376. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Mai 1887 ausgefertigten, auf den Inhaber lautenden 3½ prozentigen Kreisanleihescheinen des Kreises Stendal zum Gesamtbetrage von 350000 M. sind heute nachstehende Nummern

a. Littr. A. Nr. 27, 41, 46, 166, 175, 182 über je 1000 Mark,

b. Littr. B. Nr. 261, 277, 289, 299, 312, 382 über je 500 Mark,

c. Littr. C. Nr. 427, 502, 526, 541, 555 über je 200 Mark

ausgelost.

Die ausgelosten Kreisanleihescheine sind mit den dazu gehörigen Zinsscheinen und Anweisungen vom 2. Januar 1915 ab zur Auszahlung der Kapitalien und der bis dahin fälligen Zinsen an die hiesige Kreiskommunalkasse während der Vormittagsstunden zurückzugeben.

Die Verzinsung der ausgelosten Anleihescheine hört mit Ende 1914 auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der schon früher ausgelosten Kreisanleihescheine

Littr. A. Nr. 179, A. Nr. 188, Littr. B. Nr. 256

an die baldige Einlösung derselben erinnert.

Stendal, den 11. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

v. Bismarck.

1281. Von den Magdeburger Stadtanleihen sind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gekündigt:

Zum 2. Januar 1915.

Anleihe von 1891. Ausgabe 1892.

2. Abteilung. (3½ %.)

Nr. **36**145 zu 5000 M.
„ **37**081 131 zu 2000 M.
„ **37**497 712 771 833 967 und
„ **38**183 zu 1000 M.
„ **39**273 360 363 385 786 967 zu 500 M.
„ **40**173 219 495 571 591 604 zu 200 M.
„ **40**758 759 797 898 und
„ **41**128 zu 100 M.

Anleihe von 1891. Ausgabe 1899.

5. Abteilung. (4 %.)

Nr. **59**167 252 286 435 zu 200 M.

Die Stücke sind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. Dezember 1914 hinaus findet nicht statt. Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt. Im übrigen ist die planmäßige Tilgung der fünf Abteilungen der Anleihe von 1891 zu 3½ wie auch zu 4 % im Wege freihändigen Ankaufs erfolgt.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann an unsere Kämmereikasse und bei nachstehenden Stellen

1. bei der Seehandlungs-Hauptkasse,
2. „ „ Deutschen Bank,
3. „ „ Nationalbank für Deutschland,
4. „ „ Bank für Handel und Industrie,
5. „ „ Commerz- und Diskontobank,
6. „ „ Direktion der Diskonto-Gesellschaft,
7. „ S. Bleichröder,
8. „ A. H. Heymann & Co.

(in Berlin)

9. „ der Dresdner Bank in Berlin und Frankfurt a. M.,
10. „ Ephraim Meyer & Sohn in Hannover,
11. bei der Oldenburger Spar- und Leihbank in Oldenburg,
12. „ der Mitteldeutschen Privatbank,
13. „ dem Magdeburger Bankverein,
14. „ F. A. Neubauer,
15. „ Zuckschwerdt & Beuchel,
16. „ Dingel & Co.,
17. „ Wilhelm Schieß,
18. „ E. Alenfeld & Co.,

(in Magdeburg)

erfolgen.

Magdeburg, den 18. September 1914.

Der Magistrat.

1377. Von den Magdeburger Stadtanleihen sind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gekündigt.

Zum 2. Januar 1915.

Ausgabe III von 1880.

Stücke zu 1000 ℳ Buchstabe A.

Nr. **12**009 047 051 058 070 082 096 105 109 124 197 210 221 228 269 284 313 320 338 348 349 351 356 363 382 386 407 424 442 443 454 463 509 914 918 919 923 942 953 965 967 **13**007 011 016 040 044 059 079 081 088 099 109 114.

Stücke zu 500 ℳ Buchstabe B.

Nr. **13**508 524 558 573 575 580 589 601 622 633 635 644 668 692 700 701 725 765 789 838 847 849 877 901 925 932 933 941 942 946 985 991 **14**004 013 014 016 040 089 094 176 207 222 225 237 251 274 276 281 288 299 310 316 322 373 385 413 419 438 529 531 954 975 978 992 **15**003 006 007 025 304 305 327 333 335 358 425 443 451 468 479 484

Stücke zu 200 ℳ Buchstabe C.

Nr. **15**529 537 544 561 567 570 601 612 624 626 646 651 668 673 686 697 700 732 736 754 783 784 796 826 834 857 876 879 880 898 918 940 942 955 960 971 **16**026 027 028 034 046 056 064 073 090 095 099 102 118 119 129 148 200 215 216 224 238 256 268 274 277 308 315 324 343 381 391 393 397 418 434 462 471 490 497 502 504 529 534 537 545 561 562 563 572 582 603 604 613 660 706 716 765 776 777 806 808 816 831 834 836 883 884 890 **17**023 034 041 044 055 060 083 089 107 112 120 185 194 289 295 308 321 325 329 332 348 349 350 355 356 373 381 393 404 409 410 473 478 482 484 491 526 534 557 563 577 607 612 632 646 648 654 656 686 690 712 714 721 734 747 756 757 776 782 787 805 816 841 851 874 884 887 911 940 941 950 961 964 965 970 978.

Durch freihändigen Ankauf sind 8300 ℳ getilgt.

Die Stücke sind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. Dezember 1914 hinaus findet nicht statt.

Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann an unserer Kämmereikasse sowie an nachstehenden Stellen erfolgen:

in Berlin,
- bei der Seehandlungshauptkasse, Preußische Staatsbank,
- „ „ Deutschen Bank,
- „ „ Nationalbank für Deutschland,
- „ S. Bleichröder,
- „ der Bank für Handel und Industrie,
- „ „ Diskonto-Gesellschaft,
- „ „ Commerz- und Diskontobank,
- „ A. H. Heymann & Co.,

in Magdeburg,
- bei der Dresdner Bank in Berlin u. Frankfurt a. M.
- „ Ephraim Meyer & Sohn in Hannover,
- „ der Oldenburger Spar- u. Leihbank in Oldenburg,
- „ „ Mitteldeutschen Privatbank,
- „ dem Magdeburger Bankverein,
- „ F. A. Neubauer,
- „ Zuckschwerdt & Beuchel,
- „ Dingel & Co.,
- „ Wilhelm Schieß,
- „ E. Alenfeld & Co.,

Von den früher ausgelosten und gekündigten, aber noch im Umlauf befindlichen Stücken der Magdeburger Stadtanleihen, deren Verzinsung aufgehört hat, folgt nachstehend ein Verzeichnis.

Nr.		über	ℳ
„	**2**500	„	500
„	501	„	500
„	**3**489	„	500
„	**4**842	„	200
„	**6**952	„	1000
„	**7**413	„	1000
„	**8**807	„	500
„	**9**983	„	200
„	984	„	200
„	**10**709	„	200
„	710	„	200
„	**11**118	„	200
„	**12**071	„	1000
„	101	„	1000
„	184	„	1000
„	223	„	1000
„	466	„	1000
„	**13**001	„	1000
„	102	„	1000
„	552	„	500
„	567	„	500
„	582	„	500
„	890	„	500
„	952	„	500
„	966	„	500
„	998	„	500
„	**14**189	„	500
„	202	„	500
„	241	„	500
„	268	„	500
„	**15**312	„	500
„	367	„	500
„	368	„	500
„	513	„	200
„	520	„	200
„	540	„	200
„	785	„	200
„	791	„	200
„	810	„	200
„	928	„	200
„	970	„	200
„	999	„	200
„	**16**008	„	200

Nr.		über	ℳ
„	**16**282	über	200
„	299	„	200
„	405	„	200
„	576	„	200
„	605	„	200
„	656	„	200
„	657	„	200
„	658	„	200
„	659	„	200
„	661	„	200
„	662	„	200
„	681	„	200
„	682	„	200
„	687	„	200
„	**17**003	„	200
„	033	„	200
„	294	„	200
„	352	„	200
„	405	„	200
„	449	„	200
„	511	„	200
„	651	„	200
„	778	„	200
„	873	„	200
„	927	„	200
„	**18**579	„	2000
„	**19**432	„	500
„	704	„	500
„	**20**881	„	2000
„	**21**010	„	2000
„	412	„	1000
„	880	„	1000
„	894	„	1000
„	**22**155	„	500
„	195	„	500
„	453	„	500
„	**25**968	„	5000
„	**26**407	„	1000
„	473	„	1000
„	720	„	1000
„	912	„	1000
„	**27**078	„	1000
„	079	„	1000

Nr.	**27** 307	über	500 ℳ
„	550	„	500
„	631	„	1000
„	805	„	500
„	806	„	500
„	**28** 023	„	200
„	029	„	200
„	087	„	200
„	189	„	200
„	**36** 673	„	2000
„	**37** 173	„	1000
„	**38** 429	„	1000
„	597	„	1000
„	**39** 081	„	1000
„	963	„	500
„	**40** 513	„	200
„	567	„	200
„	807	„	100
„	**41** 202	„	100
„	**48** 546	„	1000
„	**51** 294	„	100
„	**52** 866	„	1000
„	**57** 562	„	1000
„	**58** 026	„	1000
„	029	„	1000
„	107	„	1000
„	384	„	1000
„	699	„	500
„	842	„	500
„	994	„	500
„	**59** 578	„	100
„	675	„	100
„	691	„	100
„	692	„	100
„	**72** 027	„	2000
„	074	„	2000
„	250	„	2000
„	585	„	1000
„	586	„	1000
„	589	„	1000
„	647	„	1000
„	649	„	1000
„	**73** 043	„	1000
„	803	„	1000
„	**74** 034	„	1000
„	107	„	1000
„	155	„	1000
„	241	„	1000
„	292	„	1000
„	305	„	1000
„	364	„	1000
„	440	„	1000
„	459	„	1000
„	906	„	1000
„	907	„	1000
„	923	„	1000
„	924	„	1000
Nr.	**75** 223	über	500 ℳ
„	457	„	500
„	566	„	500
„	567	„	500
„	588	„	500
„	604	„	500
„	796	„	500
„	**76** 246	„	500
„	295	„	500
„	921	„	200
„	924	„	200
„	925	„	200
„	**77** 377	„	200
„	655	„	200
„	656	„	200
„	**78** 203	„	200
„	**79** 758	„	1000
„	802	„	1000
„	839	„	1000
„	900	„	1000
„	**81** 963	„	500
„	**82** 524	„	500
„	836	„	500
„	**83** 356	„	200
„	546	„	200
„	806	„	200
„	904	„	200
„	**84** 202	„	200
„	**120** 227	„	2000
„	231	„	2000
„	232	„	2000
„	238	„	2000
„	295	„	2000
„	354	„	2000
„	359	„	2000
„	360	„	2000
„	361	„	2000
„	362	„	2000
„	449	„	2000
„	453	„	2000
„	492	„	2000
„	930	„	1000
„	**121** 119	„	1000
„	268	„	1000
„	271	„	1000
„	352	„	1000
„	**122** 214	„	1000
„	604	„	1000
„	672	„	1000
„	673	„	1000
„	674	„	1000
„	971	„	1000
„	**123** 036	„	1000
„	072	„	1000
„	074	„	1000
„	083	„	1000
„	084	„	1000
Nr.	**123** 737	über	1000 ℳ
„	933	„	1000
„	**124** 008	„	1000
„	011	„	1000
„	207	„	500
„	266	„	500
„	267	„	500
„	268	„	500
„	269	„	500
„	341	„	500
„	345	„	500
„	378	„	500
„	381	„	500
„	382	„	500
Nr.	**124** 383	über	500 ℳ
„	586	„	500
„	799	„	500
„	**125** 174	„	500
„	190	„	500
„	204	„	500
„	206	„	500
„	376	„	200
„	423	„	200
„	424	„	200
„	434	„	200
„	527	„	200
„	767	„	200
„	989	„	200

Magdeburg, den 16. Juni 1914.

Der Magistrat.

1378. Im Jahre 1915 werden in der Stadt Werben (Elbe) an folgenden Tagen Gerichtstage abgehalten: am 13. und 14. Januar, am 10. und 11. Februar, am 10. und 11. März, am 7. und 8. April, am 5. und 6. Mai, am 16. und 17. Juni, am 22. und 23. September, am 13. und 14. Oktober, am 10. und 11. November, am 15. und 16 Dezember.

Seehausen (Altm.), den 8. November 1914.

Königliches Amtsgericht.

1379. Die Gerichtstage für die Ortschaften des Amtsbezirks Schollene und die Ortschaft Mahlitz werden im Jahre 1915 zu Schollene in dem Gasthof zur Post des Gastwirts August Rehfeldt am 12. Januar, 9 Februar, 9. März, 13. April, 18. Mai, 15. Juni, 13. Juli, 14. September, 12. Oktober, 9. November, 14. Dezember abgehalten.

Sandau (Elbe), den 14. November 1914.

Königliches Amtsgericht.

1380. Von den auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 17. April 1882, 7. September 1887 und 3. Mai 1890, der Ministerialerlasse vom 25. Februar 1901 und 22. Februar 1903 sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 9. April 1908 ausgegebenen Stendaler Stadtanleihescheinen sind bei der diesjährigen Auslosung am 26. Mai folgende Anleihescheine planmäßig zur Rückzahlung am 2. Januar 1915 bezw. 1. April 1915 bezw. 1. Oktober 1914 bestimmt worden:

a. von der II. Ausgabe:

Buchstabe A	Nr. 15, 16, 27, 28, 30 über je 1000 M. =	5000 M.
„ B	Nr. 14, 15, 18, 63, 69, 175, 176, 177 über je 500 M. =	4000 M.
„ C	Nr. 78, 79, 80, 155, 157, 173, 185, 192 über je 200 M. =	1600 M.
	zusammen:	10600 M.

b. von der III. Ausgabe:

Buchstabe A	Nr. 16, 17, 141, 146, 189, 191 über je 1000 M. =	6000 M.
„ B	Nr. 206, 207, 208, 354, 355 über je 500 M. =	2500 M
„ C	Nr. 373 über 200 M. =	200 M.
	zusammen:	8700 M.

c. von der IV. Ausgabe:

Buchstabe A	Nr. 9, 73, 74 über je 1000 M. =	3000 M.
„ B	Nr. 155, 157, 265 über je 500 M. =	1500 M.
„ C	Nr. 361, 363, 364 über je 200 M. =	600 M.
	zusammen:	5100 M.

d. von der V. Ausgabe:

Buchstabe A	Nr. 6, 8 über je 5000 M. =	10000 M
„ B	Nr. 196, 197 über je 2000 M. =	4000 M.
„ C	Nr. 212, 213, 333, 334, 335, 336, 339, 340, 656, 658, 694, 695 über je 1000 M. =	12000 M.
„ D	Nr. 709, 802, 871, 872 über je 500 M. =	2000 M.
	zusammen:	28000 M.

e. von der VI. Ausgabe:

Buchstabe A	Nr. 8, 178 über je 5000 M. =	10000 M
„ B	Nr. 186, 187, 266, 267, 341, 342 über je 2000 M. =	12000 M.
„ C	Nr. 720, 1015, 1021, 1258, 1259, 1260, 1656, 1657, 1658, 1762, 1787 über je 1000 M. =	11000 M.
„ D	Nr. 1795, 1796, 1797, 2000, 2003, 2171, 2172, 2173, 2307, 2308, 2309, 2310, 2555, 2564 über je 500 M. =	7000 M.
	zusammen:	40000 M

Der weitere Bedarf ist durch Ankauf gedeckt.

f. von der VII. Ausgabe:

Buchstabe A	Nr. 86, 87 über je 5000 M. =	10000 M.
„ B	Nr. 91, 376, 377, 539 über je 2000 M. =	8000 M.
„ C	Nr. 543, 544, 767, 768, 769, 1220, 1221, 1292, 1293, 1294 über je 1000 M. =	10000 M.
„ D	Nr. 1443, 1444, 1445, 1559, 1560, 1561, 1562, 1644, 1645, 1646, 1790, 1791, 2002, 2003, 2004, 2026, 2064, 2065, 2099, 2100, 2101, 2209, 2210, 2211, 2212 über je 500 M. =	12500 M.
„ E	Nr. 2643, 2644, 3118, 3120, 3121, 3122, 3275, 3276, 3277, 3341, 3342, 3343, 3344, 3365, 3366, 3367, 3379 über je 200 M. =	3400 M.
	zusammen:	43900 M.

Wir fordern die Besitzer der ausgelosten Anleihescheine auf, die Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Anleihescheine und der dazu gehörigen Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen und zwar bezgl. der Anleihen II bis V vom 2. Januar 1915 ab, bezgl. der Anleihe VI vom 1. April 1915 ab und bezgl. der Anleihe VII vom 1. Oktober 1914 ab bei der hiesigen Stadthauptkasse oder für die III. Ausgabe bei dem Bankhause A. Spiegelberg in Hannover oder für die V. Ausgabe bei der Deutschen Bank in Berlin, oder bei der Hannover'schen Bank in Hannover, oder für die VI. Ausgabe bei der Dresdner Bank in Berlin, oder bei der Filiale der Dresdner Bank in Hannover, oder bei dem Bankhause L. & E. Wertheimber in Frankfurt a. M., oder bei dem Bankhause F. Neubauer in Magdeburg, oder für die VII. Ausgabe bei der Deutschen Bank in Berlin & Filialen, oder bei der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin, oder bei der Hannoverschen Bank in Hannover und Filialen in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinsung der Anleihescheine hört von den genannten Tagen ab auf.

Dabei bringen wir die Einlösung folgender bereits früher ausgelosten Anleihescheine in Erinnerung:

von der II., III., IV. und V. Ausgabe (zum 2. Januar 1914)

II. Ausgabe	Buchstabe	B	Nr.	143	über 500 M.
III. „	„	A	„	15	„ 1000 M.
IV. „	„	A	„	10	„ 1000 M.
V. „	„	C	„	478	„ 1000 M.

von der VI. Ausgabe (zum 1. April 1914)

Buchstabe	C	Nr. 497	über	1000 M.
„	D	„ 1846 und 2579	„	je 500 M.

von der VII. Ausgabe (zum 1. Oktober 1912.)

Buchstabe	C	Nr. 1004 und 1005	über je	1000 M.
„	D	„ 2364	„	500 M.

(zum 1. Oktober 1913.)

„	C	Nr. 668 und 931	über je	1000 M.
„	D	„ 1710 „ 1711	„ „	500 M.

Stendal, den 8. Juni 1914.

Der Magistrat.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

1381. Verliehen das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem landwirtschaftlichen Hofmeister Bierstedt in Wanzleben.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.
Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Barse'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 49. Ausgegeben den 5. Dezember **1914**

Inhalt: Freiwilliger Bezug des Amtsblatts und des Steckbriefregisters S. 465. — Inhalt des Reichsgesetzblattes S. 465. — Verleihung des Enteignungsrechts zum Ausbau des Plauer Kanals S. 466. — Ausreichung von Banknoten S. 466. — Erneute Zulassung von Feldpostbriefen bis zu 500 g S. 466. — Abführung von Goldmünzen an die Reichsbank S. 466. — Absetzung von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknereien durch die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft in Berlin S. 467. — Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Magdeburger Vorortbahnen S. 467. — Enteignungstermin in Barleben S. 467. — Auslosung von Anleihescheinen der Provinz Sachsen S. 467. — Kommunalbezirksveränderung S. 468. — Lieferung von Hammerstielen ꝛc. S. 468. — Einzahlungskurs für Postanweisungen nach dem Auslande S. 468. — Kommunalbezirksveränderung S. 468. — Personalnachrichten. S. 468.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

1382. Freiwilliger Bezug des Amtsblatts und des Steckbriefregisters.

Um die Höhe der Auflage des Amtsblatts der hiesigen Regierung für das Jahr 1915 bestimmen zu können, ersuche ich alle diejenigen, die das Amtsblatt und das Steckbriefregister für das Jahr 1915 zu halten wünschen, dies bis zum 21. Dezember d. J. bei der Postanstalt anzumelden und dabei anzugeben, ob sie die Ausgabe A (Amtsblatt mit öffentlichem Anzeiger) zum Preise von 1,50 Mark oder die Ausgabe B (Amtsblatt mit öffentlichem Anzeiger und Steckbriefregister) zum Preise von 3,50 Mark beziehen wollen.

Zwangsbezieher und Freiempfänger des Amtsblatts, die auch das Steckbriefregister zum Preise von 2 Mark beziehen wollen, haben nur letzteres anzumelden, da der Bezug des Amtsblatts für sie von hier aus geregelt wird. Das Steckbriefregister enthält die steckbrieflich verfolgten Personen der ganzen Provinz Sachsen.

Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung kann auf eine Nachlieferung der vor der Anmeldung bereits erschienenen Amtsblattstücke und Steckbriefregister nicht gerechnet werden.

Magdeburg, den 25. November 1914.

I. 6. 4898. **Der Regierungspräsident.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1383. Stück 99. Nr. 4544. Bekanntmachung über den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine. Vom 11. November 1914.

Nr. 4545. Bekanntmachung über die Behandlung von Feuerungsmaterial als relative Konterbande. Vom 17. November 1914.

1384. Stück 100. Nr. 4546. Bekanntmachung über Pauschbeiträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter zu entrichten sind. Vom 22. Oktober 1914.

Nr. 4547. Bekanntmachung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren. Vom 19. November 1914.

Nr. 4548. Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland. Vom 19. November 1914.

1385. Stück 101. Nr. 4549. Zusatz zur Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275). Vom 23. November 1914.

Nr. 4550. Bekanntmachung, betreffend Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen. Vom 23. November 1914.

Nr. 4551. Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 23. November 1914.

1386. Stück 102. Nr. 4552. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln. Vom 23. November 1914.

1387. Stück 103. Nr. 4553. Bekanntmachung betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 26. November 1914.

Nr. 4554. Bekanntmachung über die Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung. Vom 26. November 1914.

Nr. 4555. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung des Weingesetzes. Vom 26. November 1914.

Nr. 4556. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 26. November 1914.

Nr. 4557. Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübensäften in Brennereien. Vom 26. November 1914.

1388. Stück 104. Nr. 4558. Bekanntmachung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen. Vom 26. November 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

1389. Der Staatsbauverwaltung wird auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsammlung Seite 221) das Recht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Ausbau des Plauer Kanals in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums verliehen.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium. gez. von Breitenbach

1390. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½% vormals 4%igen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. September d. Js. ab

ausgereicht und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughause 2,

durch die preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. August 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. I. 2140. von Bischoffshausen.

1391. Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g sind vom 2. bis einschließlich 8. Dezember von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pf.

Die Sendungen müssen dauerhaft verpackt sein. Nur sehr starke Pappkasten, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungsstoffes ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind nach Umhüllung mit Papier oder Leinwand ausschließlich in starken Schachteln oder Kasten zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, müssen allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschnürt werden, bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung. Die Aufschriften sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen deutlich und richtig sein. Auf die Versendung kleiner Bekleidungs- und Gebrauchsgegenstände braucht sich der Päckchenverkehr nicht zu beschränken. Es sind auch Lebens- und Genußmittel zulässig, aber nur soweit, als sie sich zur Beförderung mit der Feldpost eignen. Ausgeschlossen sind leicht verderbliche Waren, wie frisches Obst, Butter, Fett, frische Wurst; ferner feuergefährliche Gegenstände, wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit Benzinfüllung. Päckchen mit Flüssigkeit sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeit in einem starken, sicher verschlossenem Behälter enthalten und dieser in einem durchlochten Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist, sowie sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägespänen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schadhaftwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückgewiesen.

Berlin W. 66, den 26. November 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

1392. Die Hoffnung unserer Feinde, daß es uns an Geldmitteln fehlen werde, den Krieg durchzuhalten, ist durch den glänzenden Erfolg der Kriegsanleihe sowie durch die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Reichsbank infolge des ununterbrochenen Anwachsens ihrer Goldbestände erschüttert worden. Daß dies Anwachsen ohne Stocken fortschreitet und daß die in weiten Kreisen der Bevölkerung noch reichlich vorhandenen Goldbeträge mehr und mehr bei der Reichsbank konzentriert werden, ist in wirtschaftlicher und politischer Beziehung von der größten Bedeutung. Alles zu tun, was zu diesem Zweck getan werden kann, erscheint gerade jetzt geboten, wo von verschiedenen Seiten vielfache Versuche gemacht werden, Reichsgoldmünzen unter Angebot eines Aufgeldes aufzukaufen und in das Ausland zu verbringen.

Die Geistlichen und Lehrer haben nach den mir zugegangenen Berichten schon bisher in anerkennenswerter Weise mitgewirkt, um die Bevölkerung darüber aufzuklären, wie sehr es im Interesse des Vaterlandes liegt, die unnütz im Schranke zurückgehaltenen Goldstücke der Reichsbank zur weiteren Stärkung ihres Goldvorrates zuzuführen. Gerade die Geistlichen und Lehrer können auf diesem Gebiete durch Belehrung der Bevölkerung dem Vaterlande einen großen Dienst erweisen, und sie werden sich, wie ich hoffe, dieser Aufgabe nicht entziehen. Sämtliche Postanstalten sind bereit, Gold gegen gleichwertige Banknoten einzuwechseln und an die Reichsbank abzuführen.

Berlin W. 8, den 21. November 1914.

Der Minister der geistl. u. Unterrichts-Angelegenheiten.

von Trott zu Solz.

b. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1393. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Verbreiterung des Bahnkörpers der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal von km 17,464 bis 17,555 zu enteignende, in der Gemeinde Farsleben belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 9. Dezember 1914,** nachmittags 3 Uhr, in Farsleben an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden Grundfläche		
Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
Farsleben	4	402/32	Maaß, Johann Heinrich, Bahnwärter in Farsleben	Farsleben	1	35	Wiese In der Nachtweide von Nr. 12	—	—	87
„	4	404/32	Appel Albert, Eisenbahnarbeiter in Farsleben	„	2	52	Desgleichen von Nr. 12	—	—	91
„	4	504/35	Harstmann Erich, Landwirt in Farsleben	„	4	158	Wiese In den Bruchstücken von Nr. 13	—	2	22

Magdeburg, den 2. Dezember 1914. Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geheimer Regierungsrat.

1394. Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. November 1914 R.-G.-Bl. S. 471 ist der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft in Berlin (Telegrammadresse Teka Berlin) das alleinige Recht übertragen worden, die Erzeugnisse der landwirtschaftlichen und gewerblichen Kartoffeltrocknereien abzusetzen. Der Beginn des Geschäftsbetriebs ist ihr inzwischen am 6. d. Mts. von dem Reichskanzler gestattet worden.

Magdeburg, den 30. November 1914.

Nr. I. 1. 6510. Der Regierungspräsident.

1395. **Nachtrag III**
zur Genehmigungsurkunde für die Magdeburger Vorortbahnen vom 21. März 1910
(Amtsblatt Stück 12 S. 106 ff.)

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion Magdeburg wird die obige Genehmigungsurkunde und der Nachtrag II dazu vom 12. September 1914 (Amtsblatt S. 382/383) wie folgt ergänzt.

„Der Schnellverkehr auf den Magdeburger Vorortbahnen zwischen nicht benachbarten Orten, d. i. die Beförderung von Zügen, die auf keiner oder nur dem geringeren Teile der Zwischenstationen zum Zwecke der Aufnahme und des Absetzens von Fahrgästen anhalten, ist verboten."

Magdeburg, den 19. November 1914.

I. 3. 2538/14. Der Regierungspräsident.

c. des Landeshauptmanns:

1396. Betrifft Auslosung von Anleihescheinen der 3½-prozentigen Provinzialanleihe der Provinz Sachsen vom Jahre 1881.

Von den unter dem 1. Januar 1831 ausgefertigten 3½ prozentigen Anleihescheinen des Provinzialverbandes von Sachsen sind am 10. Juni d. Js. für den diesjährigen Tilgungsbetrag folgende Nummern ausgelost worden:

Buchstabe A: Nr. 38, 40, 42 über je 5000 M.,
Buchstabe B: Nr. 105 über je 1000 M.,
Buchstabe D: Nr. 180, 242 über je 200 M.

Diese Anleihescheine werden den Inhabern hierdurch zum 1. Januar 1915 gekündigt. Die Auszahlung der Kapitalbeträge erfolgt vom 15. Dezember 1914 ab durch die Provinzialhauptkasse in Merseburg, das Bankhaus H. F. Lehmann in Halle a. S., das Bankhaus Dingel & Co. in Magdeburg und die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehenskasse in Berlin gegen Quittung und Rückgabe der Anleihescheine mit den Zinsscheinen Reihe VII Nr. 9—20 nebst Erneuerungsschein.

Die Verzinsung der ausgelosten Anleihescheine hört mit dem 1. Januar 1915 auf.

Merseburg, den 12. Juni 1914.

Der Landeshauptmann der Provinz Sachsen.

d. des Bezirks-Ausschusses:

1397. Der Bezirksausschuß hat in seiner heutigen Sitzung auf Grund des § 2 Absatz 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 mit Einwilligung der Beteiligten und nach den zustimmenden Gutachten der Kreistage der Kreise Stendal und Gardelegen beschlossen:

1) Die in der Gemarkung Bismarker Elsholz gelegenen Flächen:

Kartenblatt 1 Parzelle 348/273 in Größe von 0,41 a,
„ 1 „ 349/314 „ „ „ 3,53 a,
„ 1 „ 350/314 „ „ „ 0,26 a

werden von dem Stadtbezirk Bismark, Kreis Stendal, abgetrennt und in den Landgemeindebezirk Algenstedt, Kreis Gardelegen, eingemeindet.

2) Die in der Gemarkung Algenstedt gelegenen Flächen:

Kartenblatt 5 Parzelle 234/41 in Größe von 0,22 a,
„ 5 „ 235/43 ꝛc. „ „ „ 1,55 a,
„ 5 „ zu 236/43 ꝛc. „ „ „ 7,21 a

werden von dem Landgemeindebezirk Algenstedt, Kreis Gardelegen, abgetrennt und in den Stadtbezirk Bismark, Kreis Stendal, eingemeindet,

Magdeburg, den 10. Oktober 1914.

J.-Nr. 4487. Der Bezirksausschuß zu Magdeburg.

e. verschiedener Behörden:

1398. Die Lieferung von 13000 Stück Hammerstielen aus weißem Hickoryholz, 2000 Stück Hammerstielen aus Weißbuchenholz, 14000 Stück Hackenstielen, 3000 Stück unbearbeiteten Hammerstielen und 20000 Stück Schaufelstielen aus Naturweide soll in verschiedenen Losen verdungen werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserm Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden **am 30. Dezember 1914**, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer 1, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 25. Januar 1915.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

Vermischte Nachrichten.

1399. Vom 1. Dezember ab gilt für Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn mit Bosnien, Herzegowina und Liechtenstein der Einzahlungskurs 100 Kronen gleich 81 M.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Magdeburg.

1400. Wir haben beschlossen, a. die Grundstücke Gemarkung Magdeburgerforth Kartenblatt 4 Parzellen 91/8, 115/8, 117/9, 118/9, 92/14, 94/14, 109/35 ꝛc. 98/36, 106/36, 107/36, 93/14 und 84/36 von zusammen 4,6512 ha Größe vom Gutsbezirk der Oberförsterei Magdeburgerforth abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Schopsdorf zu vereinigen, b. die Grundstücke Magdeburgerforth Kartenblatt 4 Parzellen 99/19, 162/15, 74/15, 75/16 und 82/23 von zusammen 1,4052 ha Größe vom Gemeindebezirk Schopsdorf abzutrennen und mit dem Gutsbezirke Magdeburgerforth einzuverleiben.

Burg, den 20. November 1914.

Namens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende. v. Pieschel.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

1401. Bestätigt: a. die Wahl des Rechtsanwalts Dr. jur. Pfau in Ziesar zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Ziesar für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren;

b. die Wahl der unbesoldeten Stadträte Kommerzienrat Meyer und Rentier Sobbe in Tangermünde für eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren;

c. die Wahl des Rittergutsbesitzers Klamroth in Gröningen zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Gröningen für den Rest der bis zum 12. Februar 1917 laufenden Amtsdauer.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

1402. Durch Emeritierung ihres Inhabers ist die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle in Roxförde bei Clüden, Diözese Gardelegen, frei geworden. Die Berufung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Die Stelle, zu der eine Kirche und eine Kapelle gehören, gewährt neben freier Wohnung das Einkommen der Grundgehaltsklasse I. Der neue Pfarrer wird verpflichtet werden, in der Ortschaft Born den Konfirmanden-Unterricht an die dortigen Kinder wöchentlich einmal in 2 Stunden zu erteilen.

1403. Personalveränderungen
im Bezirke der Ober-Postdirektion Magdeburg
für den Monat November.

Uebertragen ist: eine Postinspektorstelle in Cöthen (Anhalt) dem Ober-Postpraktikanten Beese aus Frankfurt (Oder.) Versetzt sind: Postsekretär Skoor von Halberstadt nach Berlin, Postverwalter Schnoor von Hornburg (Bz. Mgb.) nach Halberstadt unter Ernennung zum Ober-Postassistenten, die Ober-Postassistenten Preuße von Magdeburg nach Berlin, Kölsch von Seehausen (Altm.) nach Halberstadt, Wäldrich von Oebisfelde nach Magdeburg, Siemers von Halberstadt nach Hornburg (Bz. Mgb.) unter Ernennung zum Postverwalter, die Postassistenten Ritter von Calbe (Saale) nach Magdeburg, Lübeck von Coswig (Anh.) nach Schönebeck (Elbe). In etatsmäßige Stellen sind eingerückt: die Telegraphengehilfinnen Ungnad und Schmundt in Salzwedel. In den Ruhestand tritt: Ober-Telegraphensekretär Immenroth in Magdeburg. Gestorben sind: Ober-Postsekretär Rampe, Postsekretär Thies und Ober-Telegraphenassistent Kühling in Magdeburg.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Parisiche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 50. Ausgegeben den 12. Dezember **1914**

Inhalt: Freiwilliger Bezug des Amtsblatts und des Steckbriefregisters S. 469. — Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 469. — Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung S. 469. — Ausreichung von Zinsscheinen S. 469. — Verleihung des Enteignungsrechtes an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Anlage einer Pulver- und Sprengstoffabrik bei Möser S. 470. — Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl S. 470. — Ausführungsbestimmungen dazu S. 470. — Bestimmungen über die Höchstpreise für Speisekartoffeln S. 471. — Verlängerung der Prämientarife der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Magdeburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft S. 473. — Löschung von Rentepflichtigkeitsvermerken S. 474. — Anerkennung der Chaussee von Hämerten bis zum Bahnübergang östlich des Bahnhofs Hämerten als Kunststraße S. 474. — Ermächtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern S. 474. — Belobigungen für Rettung aus Lebensgefahr S. 474. — Verlorener Gewerbeschein S. 474. — Versteuerung der Pacht- und Mietverträge S. 474. — Gerichtstage in Großwudicke S. 474. — Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn S. 475. — Fahrplanänderung S. 475. — Lieferung von Glühkörpern S. 475. — Personalnachrichten S. 476.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

1404. Freiwilliger Bezug des Amtsblatts und des Steckbriefregisters.

Um die Höhe der Auflage des Amtsblatts der hiesigen Regierung für das Jahr 1915 bestimmen zu können, ersuche ich alle diejenigen, die das Amtsblatt und das Steckbriefregister für das Jahr 1915 zu halten wünschen, dies bis zum 21. Dezember d. J. bei der Postanstalt anzumelden und dabei anzugeben, ob sie die Ausgabe A (Amtsblatt mit öffentlichem Anzeiger) zum Preise von 1,50 Mark oder die Ausgabe B (Amtsblatt mit öffentlichem Anzeiger und Steckbriefregister) zum Preise von 3,50 Mark beziehen wollen.

Zwangsbezieher und Freiempfänger des Amtsblatts, die auch das Steckbriefregister zum Preise von 2 Mark beziehen wollen, haben nur letzteres anzumelden, da der Bezug des Amtsblatts für sie von hier aus geregelt wird. Das Steckbriefregister enthält die steckbrieflich verfolgten Personen der ganzen Provinz Sachsen.

Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung kann auf eine Nachlieferung der vor der Anmeldung bereits erschienenen Amtsblattstücke und Steckbriefregister nicht gerechnet werden.

Magdeburg, den 25. November 1914.

I. 6. 4898. **Der Regierungspräsident.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1405. Stück 105. Nr. 4559. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914. Vom 3. Dezember 1914.

1406. Stück 106. Nr. 4560. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 27. November 1914.

Nr. 4561. Bekanntmachung, betreffend Wochenhilfe während des Krieges. Vom 3. Dezember 1914.

1407. Stück 107. Nr. 4562. Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 27. November 1914.

Nr. 4563. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 27. November 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

1408. Stück 32. Nr. 11384. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Hoch- und Untergrundbahn Berlin—Neukölln. Vom 23. November 1914.

Nr. 11385. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf Chausseebauunternehmungen im Kreise Niederbarnim. Vom 25. November 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

1409. Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ %igen Staatsanleihe von 1905, 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. Dezember d. Js. ab

ausgereicht und zwar:

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughause 2,

durch die preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 30. November 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

1410. Auf Antrag des Kriegsministeriums wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 dem Reichs- (Militär-) Fiskus in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 221) hiermit das Recht verliehen, zur Anlage einer Pulver- und Sprengstofffabrik das in Aussicht genommene Gelände bei Möser, dessen Grenzen im beigefügten Plan in Rot kenntlich gemacht und im wesentlichen durch den Plauer See, Mörserschen See, Südrand des Heiligensees, die Eisenbahnlinie Berlin-Magdeburg und das Ostufer des Wendsees dargestellt sind, im Wege der Enteignung zu erwerben.

Berlin, den 29. November 1914.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.
Das Staatsministerium.
gez. Delbrück. gez. v. Loebell.

An das Kriegsministerium.

1411. Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl.

Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, ist verboten.

§ 2. Die Landeszentralbehörden können das Schroten von Roggen und Weizen beschränken oder verbieten.

§ 3. Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß §§ 2, 3 und 4 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

1412. Ausführungs-Bestimmungen.

Zur Ausführung der durch Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) veröffentlichten Verordnung des Bundesrats wird auf Grund der §§ 3, 4 und 5 der Verordnung folgendes bestimmt:

1) Als mahlfähig im Sinne des § 1 der Verordnung ist Roggen und Weizen anzusehen, wenn er zur Herstellung von Mehl, das sich zur Brotbereitung eignet, tauglich ist.

2) Zur Ueberwachung der Durchführung der Verordnung sind die Beamten der Ortspolizei befugt in Viehställe und in die zur Zubereitung oder Lagerung von Viehfutter dienenden Räume der Viehstallbesitzer und Viehhalter jederzeit einzutreten.

3) Die Unternehmer von Mühlen, in denen Getreide geschrotet wird, sind verpflichtet, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis zu führen über die von ihnen ausgeführten Aufträge zur Lieferung von Weizen- oder Roggenschrot oder zum Schroten von Weizen oder Roggen, der ihnen von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist.

Getreidehändler und Getreideschrothändler (Futtermittelhändler) sind verpflichtet, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten einzelnen Lieferungen von geschrotetem Weizen oder Roggen zu führen.

Die Verzeichnisse (Abs. 1 und 2) müssen enthalten
a. eine laufende Nummer,
b. Vor- und Zunamen sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
c. Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach kg,
d. Tag der Lieferung.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Verzeichnisse die Bücher der zum Führen der Verzeichnisse Verpflichteten einsehen zu lassen.

4) Beim Vorliegen einer dringenden wirtschaftlichen Notlage kann in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde in Einzelfällen für einen bestimmten Zeitraum das Verfüttern von Roggen, der im landwirt-

schaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zulassen.

5) Beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses kann der Regierungspräsident mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften zulassen.

Berlin, den 29. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten. In Vertretung: Küster.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Drews.

1413. Der Bundesrat hat in der Verordnung vom 23. November 1914 (RGBl. S. 483) — Abdruck ist in Anlage 1 beigefügt — Höchstpreise für Speisekartoffeln festgesetzt. Die Festsetzung von Höchstpreisen für Futterkartoffeln ist in kurzer Zeit zu erwarten.

I. Die Höchstpreise sind für die Sorten: Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date, die im allgemeinen als beste Speisekartoffeln geschätzt werden, um 5 M. für die t (25 Pf. für den Zentner) höher gehalten, als für die anderen Sorten. Da die Bewertung der Sorten nicht überall die gleiche ist, haben die Landeszentralbehörden die Befugnis erhalten, noch andere Sorten in die höhere Preisklasse zu setzen.

Bei der Preisbemessung sind ferner in § 1 der Verordnung 4 Produktionsgebiete unterschieden worden. Die niedrigsten Preise gelten in dem ostelbischen Preußen (ohne Schleswig-Holstein) und in den mecklenburgischen Großherzogtümern. Mit Zuschlägen von je 2 M. für die t (10 Pf. für den Zentner) folgen Sachsen und Thüringen, Nordwestdeutschland — das mit Rücksicht auf die Schweinehaltung besonders behandelt ist — und schließlich West- und Süddeutschland einschließlich des westfälischen Industriegebietes.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Produzenten und für die in den einzelnen Preisgebieten produzierten Kartoffeln (§§ 1, 3). Für den Großhandel sind in der Verordnung Vorschriften nicht gegeben; er soll in seiner Aufgabe, die Speisekartoffeln aus den Ueberschußgebieten in die Zuschußgebiete zu bringen, angesichts der durch die Beförderungs- und Witterungsverhältnisse erschwerten Lage möglichst wenig gehemmt werden. Um zu verhindern, daß die Produzenten sich von den ihnen gesetzten Preisschranken durch Umgehungen befreien, ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß dem Produzenten jeder gleich steht, der Kartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kartoffeln befaßt zu haben.

Die Produzenten sind an die Höchstpreise stets gebunden, wenn sie an den Handel verkaufen. Nur dann gelten die Höchstpreise nicht für die Produzenten, wenn sie Mengen, die 1 t (20 Ztr.) nicht übersteigen, an Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden unmittelbar ohne Zwischenhandel abgeben. Handelt es sich bei den Umsätzen an diese Abnehmer um größere Mengen, so gelten die Höchstpreise der Verordnung. Es würde eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften sein, wenn Geschäfte, die Mengen von mehr als 1 t betreffen, zum Schein in Einzelgeschäfte über geringere Mengen zerlegt werden würden. Durch die Ausnahme des § 1 Abs. 3 der Verordnung soll der übliche unmittelbare Verkehr zwischen dem Produzenten und dem Verbraucher in seiner Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Kleinhandel geschützt werden.

II. Soweit der Bundesrat die Höchstpreise für Speisekartoffeln nicht festgesetzt hat, steht diese Befugnis nach § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 458) den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden zu. Nicht festgesetzt sind die Höchstpreise für den Großhandel und für den Kleinverkehr. Vorschriften für den Großhandel zu erlassen, behalte ich, der Minister für Handel und Gewerbe, mir für den Fall vor, daß der Großhandel etwa versuchen sollte, Vorräte an Speisekartoffeln dem Verbrauch vorzuenthalten. Mit der Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel würde dann auch die Möglichkeit der Enteignung im Sinne von § 2 Abs. 1 a. a. O. gegeben sein.

Zur Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkehr sind nach den Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1914 (HMBl. S. 441) die Gemeindevorstände der Städte über 10000 Einwohner und der selbständigen Städte in der Provinz Hannover, im übrigen die Landräte befugt. Bei dieser Befugnis verbleibt es auch in diesem Falle. Sie erstreckt sich auf den Verkehr der Produzenten mit Konsumentenvereinigungen und Gemeinden für den Verkauf von Mengen, die eine Tonne (20 Zentner) nicht übersteigen, auf den Marktverkehr, soweit dieser nicht lediglich für den Verkehr zwischen Händlern bestimmt ist, und für den sonstigen Detailhandel.

Ob es überall erforderlich sein wird, Höchstpreise für den Kleinverkehr festzusetzen, läßt sich zwar von hier aus nicht übersehen. Zahlreiche Anträge, insbesondere aus den westlichen Bedarfsgebieten, auf eine Regelung der Höchstpreisfrage bei Speisekartoffeln lassen aber erkennen, daß die Festsetzung vielfach als dringlich angesehen wird. Bei der Festsetzung werden die zuständigen Behörden die in Absatz 3 des Erlasses vom 4. August 1914 III. 7237 (HMBl. S. 440) aufgestellten Grundsätze sorgfältig zu beobachten haben. Insbesondere muß zwischen den Preisen, zu welchen der Zwischenhandel die Kartoffeln aus dem Produktionsgebiet an den Verbrauchsort schaffen kann, und den örtlichen Kleinhandelspreisen eine angemessene Spannung bleiben.

Um den zuständigen Behörden einen allgemeinen Anhalt für ihre Festsetzungen zu geben, kann es sich empfehlen, daß die Regierungspräsidenten unter Zuziehung von Sachverständigen des Handels und der Landwirtschaft ermitteln, welche Frachten auf den in die Verbrauchsorte zu schaffenden Speisekartoffeln im allgemeinen Durchschnitt ruhen, und welche Zuschläge ferner für den Umsatz im Großhandel und im Kleinhandel in Ansatz zu bringen sind, um zu einem angemessenen Kleinhandelshöchstpreise zu gelangen. Zur Erleichterung sind in der Anlage 2 die Frachtsätze für frische Kartoffeln für eine Anzahl von Entfernungen mitgeteilt. Als Anhaltspunkt für solche Festsetzungen kann ferner folgendes dienen. Im Großherzogtum Hessen sind für 100 kg festgesetzt worden a) für den Produzenten unter Einschluß der Kosten des Transports bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung: 6,50 M.; b) bei freier Lieferung in den Aufbewahrungsraum des Verbrauchers oder bei Verkauf auf dem Wochenmarkte: 8,00 M.; c) im Kleinverkauf nach Kilogramm: 9,00 M. Im Regierungsbezirk Cassel sind die Höchstpreise festgesetzt worden zu a) auf 6,00 M., zu b) auf 7,00 M., zu c) auf 8,00 M. Der Oberpräsident der Rheinprovinz hat als Produzentenpreis für 100 Kilogramm 6,00 M. und für städtische Verhältnisse zu b) 8,00 M., zu c) 9,00 M. vorgeschlagen. Für östlichere Gegenden ist der Zuschlag, um den sich der Produzentenpreis bis zum Verkaufspreis des Kleinhandels erhöht, auf 2,00 bis 2,50 M. für 100 Kilogramm geschätzt worden.

Festsetzungen von Höchstpreisen für den Kleinverkehr sind von den zuständigen Behörden umgehend in vierfacher Ausfertigung den Regierungspräsidenten mitzuteilen. Diese haben ein Stück dem Oberpräsidenten und zwei mir, dem Minister für Handel und Gewerbe, vorzulegen.

III. Durch § 5 der Verordnung ist klargestellt, daß der Produzent von Speisekartoffeln gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 338) in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 458) verpflichtet ist, sie der zuständigen Behörde auf deren Aufforderung zu überlassen. Die Ueberlassung darf nur auf Antrag verfügt werden, und nur, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, insbesondere, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln durch eine unberechtigte Zurückhaltung der Produzenten gefährdet ist. Der Antrag darf nur von Gemeinden oder Gemeindeverbänden gestellt werden. Diese haben sich dabei zu verpflichten, die ihnen überlassenen Speisekartoffeln in einer den Verhältnissen der bedürftigen Bevölkerungskreise entsprechenden Weise in den Verkehr zu bringen. In dem Antrag ist der Besitzer der Kartoffeln, gegen den das Verfahren eingeleitet werden soll, sowie die Menge zu bezeichnen. Da nach § 4 der Verordnung der Höchstpreis für die Lieferung ohne Sack gilt und die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhof einschließt, so ist, falls für die Ueberlassung andere Lieferungsbedingungen in Frage kommen, bei dem Antrag der Uebernahmepreis vorzuschlagen und zu begründen. Die für die Uebernahme erforderlichen Geldmittel sind von dem Antragsteller bereitzustellen.

Zuständig zur Prüfung des Antrags ist die Kommunalaufsichtsbehörde; sie stellt fest, ob der Antrag durch ein öffentliches Interesse begründet ist und ob der Antragsteller die übrigen Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens erfüllt hat.

1) Befinden sich die Kartoffeln, deren Ueberlassung beantragt wird, in dem Bezirke der Kommunalaufsichtsbehörde, so stellt sie auch fest, ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrag bezeichneten Besitzer einzuleiten, und führt das Verfahren weiter durch. Ist die Kommunalaufsichtsbehörde der Regierungspräsident, so kann er mit der weiteren Durchführung des Verfahrens den Landrat, in dessen Kreise sich die Kartoffeln befinden, bei kreisfreien Städten den Gemeindevorstand beauftragen. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag von dem Kreisverband oder der Stadt selbst gestellt ist.

Befinden sich die Kartoffeln nicht in dem Bezirke der Kommunalaufsichtsbehörde, bei welcher der Antrag gestellt ist, so leitet sie den Antrag nach der ihr obliegenden Prüfung an den Landrat des Kreises, in dem sich die Kartoffeln befinden, oder bei kreisfreien Städten an den Gemeindevorstand. Dieser hat zu prüfen, ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrag bezeichneten Besitzer einzuleiten und gegebenenfalls das Verfahren weiter durchzuführen. Im Landespolizeibezirk Berlin ist für die Durchführung der Polizeipräsident in Berlin zuständig. Entstehen über die Zulässigkeit des Verfahrens Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei prüfenden Behörden, so entscheidet die nächsthöhere Behörde, in letzter Instanz entscheiden die unterzeichneten Minister.

Der Uebernahmepreis ist von der Behörde festzusetzen, die das Verfahren durchführt. Ist die Behörde nicht der Regierungspräsident, so steht dem Besitzer binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Festsetzung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

Berlin W. 9, den 2. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Anlage 1.

Bekanntmachung über die Höchstpreise von Speisekartoffeln.

Vom 23. November 1914.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischer Speisekartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

	bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date Mark	bei allen andern Sorten Mark
in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz	55	50
in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie	57	52
in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtume Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg	59	54
in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs	61	56

Die Landeszentralbehörden können den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date andere Sorten bester Speisekartoffeln gleichstellen.

Die Höchstpreise gelten nicht für solche mit Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verkäufe, welche eine Tonne nicht übersteigen. Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln oder für Salatkartoffeln.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Speisekartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kartoffeln befaßt zu haben.

§ 2. Die Höchstpreise (§ 1) gelten für gute, gesunde Speisekartoffeln von 3,4 cm Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 3. Die Höchstpreise eines Bezirks (§ 1) gelten für die in diesem Bezirke produzierten Kartoffeln.

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein.

§ 5. Die Höchstpreise dieser Verordnung sind Höchstpreise im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458).

§ 6. Diese Verordnung tritt am 28. November 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Anlage 2.

Die Fracht für Speisekartoffeln beträgt in Pfennig für 100 kg (oder in Mark für 10 t):

Auf eine Entfernung von km	Frachtsatz	Auf eine Entfernung von km	Frachtsatz
20	11	450	70
50	18	500	75
70	22	550	80
100	29	600	85
120	33	650	90
150	40	700	95
170	42	750	100
200	45	800	105
220	47	850	110
250	50	900	115
270	52	950	120
300	55	1000	125
320	57	usw.	
350	60	für je 10 Kilometer	
370	62	1 mehr.	
400	65		

1414. Bekanntmachung über die Prämientarife der Zweiganstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der dem Reichsversicherungsamt unterstellten Baugewerks-Berufsgenossenschaften. (§ 805 der Reichsversicherungsordnung — Reichsgesetzblatt 1911 Seite 662 —).

Die geringere Bautätigkeit und der stärkere Ausfall von Beiträgen während des Krieges werden voraussichtlich die wirtschaftlichen und damit auch die rechnerischen Grundlagen für die anderweite Festsetzung der zur Zeit gültigen Prämientarife der Zweiganstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Baugewerk-Berufsgenossenschaften erheblich beeinflussen.

Das Reichsversicherungsamt hält es deshalb für geboten, die am 31. Dezember 1914 ablaufenden, durch die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom

17. November 1911 (Amtliche Nachrichtnn des R.-V.-A. 1911 Seite 598 flg.) veröffentlichten Prämientarife der Zweiganstalten

1. der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin,
6. pp. der Magdeburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Magdeburg

auf Grund des § 804 der Reichsversicherungsordnung zu verlängern, bis nach Wiederkehr geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse ausreichende rechnerische Grundlagen für die Neufestsetzung der Tarife zur Verfügung stehen. Berlin, den 21. November 1914.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.

b. der Provinzialbehörden:

1415. Die von uns erteilten Löschungsquittungen über die zum 30. September 1914 an unsere Kasse gezahlten Ablösungskapitalien haben wir den zuständigen Königlichen Amtsgerichten mit dem Antrage auf Löschung des bei den betreffenden Grundstücken im Grundbuche eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerks übersandt. Magdeburg, den 30. November 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Sachsen und Hannover.

1416. Auf Grund des § 12 des den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1887 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg für 1887 S. 518) zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die im Kreise Stendal gelegene Chaussee von Hämerten bis zum Bahnübergang 750 m östlich des Bahnhofs Hämerten Anwendung finden.

Magdeburg, den 20. November 1914.

O. P. 6147. Der Oberpräsident.

c des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1417. Auf Antrag des Kreisausschusses in Stendal genehmige ich, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die in dem Kreise Stendal belegene, neugebaute Chaussee von Hämerten bis zum Bahnübergang 750 m östlich des Bahnhofs Hämerten, die vom Herrn Oberpräsidenten durch Erlaß vom 20. November 1914 — O. P. 6147 — als Kunststraße im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1887 anerkannt worden ist, zur Anwendung kommen, solange diese Straße chausseemäßig unterhalten wird.

Magdeburg, den 25. November 1914.

Nr. I. 1. 6496. Der Regierungspräsident.

1418. Ich habe dem Prokuristen Albert Pahl in Magdeburg für die Dauer seiner Tätigkeit bei dem Automobilhause A. Rose hier auf Widerruf die Ermächtigung erteilt, Führer von Kraftfahrzeugen der Klassen 3a und 3b — mit Verbrennungsmaschine — allgemein zu Kraftfahrzeugführern auszubilden. Diese Ermächtigung gilt aber nur für seine Person.

Magdeburg, den 30. November 1914.

I. 10. Nr. 6348. Der Regierungs-Präsident.

1419. Der Schiffbauer Karl Meyer hier hat am 15. August d. Js. die 2½ Jahre alte Gertrud Meyer von hier, die in die Elbe gefallen war, nicht ohne eigene Lebensgefahr aus dem Wasser gezogen und vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe seine entschlossene und mutige Tat zum Zeichen meiner Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Magdeburg, den 1. Dezember 1914.

I. 6. Nr. 4399. Der Regierungspräsident.

1420. Am 28. Juni d. Js. hat der Obermaschinenmeister Max Berger aus Magdeburg den des Schwimmens unkundigen Schlosser Reinhold Neubauer aus Magdeburg, der beim Baden in der Ehle bei Biederitz in eine tiefe Stelle geraten und untergegangen war, aus dem Wasser gezogen und vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat zum Zeichen meiner Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Magdeburg, den 2. Dezember 1914.

I. 6. Nr. 4845. Der Regierungspräsident.

1421. Der für den Handelsmann Heinrich Haußmann in Walternienburg unterm 5. Januar 1914 unter Nr. 5253 ausgefertigte Gewerbeschein für 1914 zum Handel mit Landesprodukten (Heu, Stroh, Getreide, Kohlen) ist dem Inhaber angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Magdeburg, den 7. Dezember 1914.

Königliche Regierung, Abt. III A.

Vermischte Nachrichten.

1422. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die während des Kalenderjahres 1914 in Geltung gewesenen stempelpflichtigen Pacht- und Mietverträge (einschließlich der Jagdpachtverträge) bis zum Ablauf des Monats Januar 1915 versteuert werden müssen.

Die Versteuerung geschieht mittels Pacht- und Mietverzeichnis. Vordrucke zu den Verzeichnissen, und zwar zu solchen für Grundstückspacht- und Mietverträge und zu solchen für Jagdpachtverträge, werden bei den Hauptzollämtern, Zollämtern und Stempelverteilern unentgeltlich verabfolgt.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß auch mündliche Pacht- und Mietverträge (auch Abvermieten möblierter Wohnungen) stempelpflichtig sind Das Nähere ergeben die Bemerkungen auf den Vordrucken.

Gleichzeitig wird auf die Verpflichtung zur Versteuerung der Automaten und Musikwerke bezw. der Erneuerung der für dieselben abgelaufenen Jahreskarten hingewiesen.

Magdeburg. den 2. Dezember 1914.

Königliches Hauptzollamt Magdeburg Holzhof.

1423. Die Gerichtstage für die Ortschaften des Amtsbezirks Großwudicke werden im Jahre 1915 am 16. Januar, 13. Februar, 13. März, 17. April, 15. Mai, 19. Juni, 10. Juli, 18. September, 16. Ok-

tober, 13. November und 18. Dezember im Schwarzlose'schen Gasthofe in Großwudicke abgehalten.

Jerichow, den 30. November 1914.

Königliches Amtsgericht.

1424. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß ein im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbarer Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1913/14 bei der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn bezüglich ihrer preußischen Strecke nicht erzielt worden ist.

Magdeburg, den 3. Dezember 1914.

Der Königliche Eisenbahnkommissar. Sommer.

1425. Fahrplanänderung.

Vom 5. d. M. ab verkehrt der Personenzug Nr. 245 Hannover ab 7^{03} nachm., Lehrte ab 7^{39} nachm., Isenbüttel ab 8^{24}, Oebisfelde an 9^{08}, ab 9^{03}, Stendal an 10^{26} wieder.

Hannover, den 5. Dezember 1914.

Königliche Eisenbahndirektion.

1426. Die für das Etatsjahr 1915 erforderlichen 43000 Glühkörper und 4000 Glühkörperträger sollen in verschiedenen Losen verdungen werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserm Zentralbureau, Fürstenwallstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden **am 8. Januar 1915**, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer 1, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 4. Februar 1915.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

1427. Ernannt: der bisher mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle eines Regierungs- und Gewerberats bei der hiesigen Königlichen Regierung beauftragte Gewerberat Dr. Kirchner zum Regierungs- und Gewerberat.

1428. Versetzt: der z. Zt. bei der Gewerbeinspektion Stendal als Hilfsarbeiter beschäftigte Gewerbeassessor Grott als Vertreter des Gewerbeinspektors für Niederbarnim-Nordwest zum 1. Januar 1915 an die genannte Gewerbeinspektion nach Berlin. Seine bisherige Stelle bleibt während des Krieges unbesetzt.

1429. Verliehen: das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Ortssteuererheber Friedrich Dünhaupt in Westdorf.

1430. Bestellt: zu Standesbeamten für die Standesamtsbezirke: Dahlen der Gemeindevorsteher Hummel in Graeben, Heinrichsberg der Gemeindevorsteher Friedrich Schulle in Heinrichsberg, Gatersleben der Gemeindevorsteher und Landwirt Richard Hermannes in Gatersleben, Niegripp der Ortssteuererheber und Schulkassenrendant Otto Fabian in Niegripp, Schönberg der Gutsvorsteher Arnold Fegge in Schönberg II, Ziegelsdorf der Lehrer Julius Vockel in Rietzel, Iden der Kaufmann Willy Schulze in Iden, Neue Schleuse der Gemeindevorsteher Große in Neue Schleuse, Heteborn der Gemeindevorsteher Friedrich Hampe; zu stellvertretenden Standesbeamten für die Standesamtsbezirke: Dahlen der Steuererheber August Lehmann in Graeben, Brumby der Gutsbesitzer Wilhelm Kötz in Brumby, Biederitz der Gemeindesekretär Heinze in Biederitz, Nordgermersleben der Landwirt Willi Deumeland in Nordgermersleben, Wolmirstedt der Kämmereikassenrendant Hermann Rosenberg in Wolmirstedt, Schönberg der Lehrer Ernst Stephan in Schönberg, Rosenburg der Mühlenbesitzer Gottfried Busse in Groß-Rosenburg, Iden der Landwirt Rudolf Stallbaum in Iden, Neue Schleuse der Eigentümer Karl Schmok in Neue Schleuse, Westeregeln der Werksbaumeister Karl Brase in Westeregeln, Vielbaum der Gemeindevorsteher Gustav Hedicke in Vielbaum, Kakerbeck der Schulze Wolters in Lochstedt b. Clötze, Heteborn der Lehrer Gustav Degenhardt in Heteborn, Hötensleben der Fabrikbesitzer Paul Riemann in Hötensleben.

1431. Personalveränderungen bei den Justizbehörden im Regierungsbezirk Magdeburg.

Der Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat Gleine in Gardelegen und der Amtsgerichtssekretär Kegler in Magdeburg sind in den Ruhestand versetzt. Der Amtsgerichtssekretär Damm in Erfurt ist nach Salzwedel versetzt. Der Gefangenaufseher Boy in Staßfurt ist gestorben.

Die in das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden Bekanntmachungen müssen bis spätestens Donnerstags mittag 12 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein. Um deutliche Schrift in den Bekanntmachungen wird gebeten.

Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn sie sofort beim Postamt fehlgemeldet werden.

Die Regierungs-Amtsblattstelle.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $^1/_4$ Bogen kosten 10 Pf. und von $^1/_2$ oder $^1/_4$ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (P. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 15.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 51. Ausgegeben den 19. Dezember **1914**

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 477. — Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung S. 477. — Aenderung der Postordnung S. 477. — Weihnachtssendungen S. 478. — Verwertung der Küchenabfälle und Müllbeseitigung S. 478. — Chausseen Angern-Colbitz, Lottsche-Bahnhof Lottsche und Lottsche-Helmichsberg S. 481/482. — Auslosung von Rentenbriefen S. 480. — Versicherung rentepflichtiger Gebäude bei verschiedenen Gesellschaften S. 481. — Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr S. 482. — Aenderung der Satzungen für die Dränage-Genossenschaft Wendemark-Werben S. 482. — Aufkauf von Reichsgoldmünzen S. 486. — Durchschnittspreise für Lebensmittel ꝛc. S. 483/484. — Preissätze für Marschfourage S. 482. — Frist zur Abgabe der Steuererklärungen S. 486. — Enteignungstermin in Arendsee S. 485. — Rechnungsergebnisse des Viehseuchen-Entschädigungsfonds für 1913 S. 486. — Schiffahrtssperre märkischer Wasserstraßen S. 487. — Martinimarktpreise S. 487/488. — Verordnung des Polizeiamts Lübeck über den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit S. 488. — Einzahlungskurs für Postanweisungen nach den Niederlanden S. 490. — Lieferung von Holzkohlen ꝛc. S. 490. — Verkauf alter Werkstattsmaterialien S. 490. — Abänderung des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen S. 490. — Auslosung von Anleihescheinen des Kreises Osterburg S. 491. — Gemeindebezirksveränderung S. 491. — Einziehung eines Fußsteiges S. 487. — Pferdeinfluenza in Groß-Santersleben S. 491. — Personalnachrichten S. 491.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage.

Des Weihnachtsfestes wegen müssen die in das nächste Stück des Amtsblattes und des öffentlichen Anzeigers aufzunehmenden Bekanntmachungen bis Dienstag, den 22. Dezember d. Js., mittags 12 Uhr, Bekanntmachungen für die Sonderbeilage zum öffentlichen Anzeiger bis Montag, den 21. Dezember d. Js., vormittags 9 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes:

1432. Stück 108. Nr. 4564. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 2. Dezember 1914.

Nr. 4565. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 7. Dezember 1914.

1433. Stück 109. Nr. 4566. Bekanntmachung über die Versagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Vom 10. Dezember 1914.

Nr. 4567. Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak. Vom 10. Dezember 1914.

1434. Stück 110. Nr. 4568. Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn. Vom 10. Dezember 1914.

1435. Stück 111. Nr. 4569. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 10. Dezember 1914.

Nr. 4570. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 11. Dezember 1914.

1436. Stück 112. Nr. 4571. Zusatz zur Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275). Vom 14. Dezember 1914.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung:

1437. Stück 33. Nr. 11386. Verordnung über die Ergänzung des § 193 der Ostpreußischen Landschaftsordnung. Vom 1. Dezember 1914.

Nr. 11387. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem von der Stadt Mülheim a. d. Ruhr auszuführenden Großschiffahrtswege usw. Vom 6. Dezember 1914.

Verordnungen und Bekanntmachungen a. der Zentralbehörden:

1438. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird der § 18a „Postprotest" der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1) Für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 482), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., ist unter V statt des mit den Worten: „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw." beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 26. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 457) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in West-

preußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am einhundertundfünfzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Dasselbe gilt für die nochmalige Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt.

2) Hinter dem mit den Worten „Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts besteht, usw." beginnenden Absatz — Bekanntmachung vom 26. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 457) — ist als neuer Absatz einzurücken:

Während der Geltung der Bestimmungen über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts kann der Auftraggeber verlangen, daß der Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken.

3) Vorstehende Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 27. November 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

1439. Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungsstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Beklebezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappkasten, schwachen Schachteln, Zigarrenkisten usw. ist im eigenen Interesse der Absender zu vermeiden. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier; dagegen sind Vordrucke zu Paketkarten ungeeignet für Paketaufschriften. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Paketkarte enthalten, also auch den Frankovermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk „durch Eilboten" usw., damit im Falle des Verlustes der Paketkarte das Paket doch dem Empfänger in gewünschter Weise ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C., W., SO. usw.) anzugeben. Empfehlenswert ist die Anbringung einer zweiten Aufschrift innerhalb der Verpackung. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert, d. h. die zur Frankierung erforderlichen Marken schon vom Absender auf die Paketkarte geklebt werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mit **einer** Paketkarte ist für die Zeit vom 12. bis einschl. 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland gestattet. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W. 66, den 10. Dezember 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

1440. **Rundschreiben**
an die Städte Preußens, betreffend die Verwertung der Küchenabfälle zur Herstellung von Futter für die Viehbestände und eine zweckmäßigere Müllbeseitigung.

Die Einfuhr von Kraftfuttermitteln ist durch den Krieg beträchtlich eingeschränkt worden. Rund 6 Millionen Tonnen Gerste, Mais, Kleie, Reisabfälle, Ölkuchen und andere Kraftfutterstoffe sind in den letzten Jahren durchschnittlich in das Deutsche Reich eingeführt worden. Wenn auch die Einfuhr aus den neutralen Staaten nicht ganz unterbunden ist, so wird sie doch nur einen Bruchteil der früheren Einfuhr ausmachen. Ersatz wird geschaffen durch Einschränkung der Spiritusbrennerei und Verarbeitung der dadurch frei werdenden Kartoffeln zu dauerhaften Trockenprodukten, die zum Teil der menschlichen Ernährung (Beimischung des Kartoffelmehls zum Brot), zum Teil als Viehfutter dienen sollen. Auch die Zuckerrübe und ihre Produkte müssen durch Herstellung von Trockenschnitzeln aus den frischen und den halb auf Zucker verarbeiteten Rüben und durch umfangreiche Verfütterung der Melasse zum Ersatz der fehlenden Futtereinfuhr herangezogen werden. Daneben muß jedes Mittel in Anspruch genommen werden, das zu einer wenn auch nur kleinen Vermeh-

rung des Futterbestandes führen kann. Hierzu mahnt gebieterisch die möglicherweise zu erwartende lange Kriegsdauer, die dazu zwingt, auch aus der wirtschaftlichen Kraftprobe siegreich hervorzugehen, die deutsche Volkswirtschaft noch mehr auf eigene Füße zu stellen und unter allen Umständen durchzuhalten, so lange der Kriegszustand auch dauern möge.

Eine solche Vermehrung wird sich erzielen lassen durch Verwertung der Küchenabfälle. In ländlichen Haushaltungen kommen diese Reste von jeher als Futter für Vieh und Schweine zur Verwendung, in den städtischen Haushaltungen begegnen dieser naturgemäßen Verwendung um so größere Schwierigkeiten, je größer der Umfang der in Betracht kommenden Städte ist. Wenn man annimmt, daß schon in Städten mit einer Einwohnerzahl von mehr als 25000 Seelen die Abfälle nicht oder nicht voll der tierischen Ernährung zugeführt werden, so berechnet sich für das Reich eine Kopfzahl von rund 20,5 Millionen Menschen, für die dies zutrifft. Nach den bisherigen Erfahrungen kann man annehmen, daß die als Futter brauchbaren Abfälle auf Trockenfutter umgerechnet 12 kg in einem Jahr für den Kopf betragen. Daraus ergeben sich rund 2,5 Millionen Doppelzentner oder 250000 Tonnen Trockenfutter, also etwa 4 pCt. des Fehlbetrages mit einem Wert von 27,5 Millionen Mark. Wenn auch diese Ziffer noch etwas eingeschränkt werden muß, weil ein Teil der Abfälle (große Restaurants, Krankenhäuser und sonstige Anstalten) schon jetzt Verwendung findet und weil einzelne Städte auf diesem Gebiet schon bisher höchst Anerkennenswertes geleistet haben, so bleibt doch sowohl im Verhältnis zu dem Fehlbetrag, als auch absolut genommen, ein so gewaltiger Wert und eine so wirksame Unterstützung für die Erhaltung der Viehbestände und damit für die Volksernährung während der Kriegszeit übrig, daß es, abgesehen von der Unwirtschaftlichkeit des bisherigen Verfahrens, an sich unverantwortlich wäre, von der Möglichkeit, diese Werte auszunutzen, keinen Gebrauch zu machen.

Bei der Beurteilung der Frage, auf welchem Wege diese Aufgabe am besten zu lösen sei, muß der Grundsatz in den Vordergrund gestellt werden, daß es von vornherein einer Ausscheidung der Küchenabfälle bedarf, also des Teils des Hausmülls, der für die Verwertung als Viehfutter in Betracht kommt. Wenn man in dem Haushalt alles, was anfällt, Kartoffel- und Gemüsereste, übrig gebliebene Speisen, Knochen, Eingeweide von Geflügel und andere rohe Fleischreste, Federn, Metallteile, Konservenbüchsen, Scherben aller Art, alte Schuhe, Pappe und Papier mit den Schlacken, der Asche und dem eigentlichen Müll, dem sogenannten Kehricht, zusammenbringt, so werden die zu Futter brauchbaren Stoffe derart verunreinigt, daß ihr Futterwert außerordentlich herabgedrückt und die Verarbeitung auf Futter auf das äußerste erschwert werden.

Grundsatz wird es daher unter allen Umständen bleiben müssen, daß das zur Viehfütterung bestimmte Material schon in den Haushaltungen in verschiedenen Gefäßen streng von allem übrigen getrennt wird.

System der Zweiteilung:

Ist diese grundlegende Bedingung erfüllt, dann lassen sich verschiedene Wege einschlagen, die zum Ziele führen. Es wird von den im einzelnen Falle vorliegenden, mannigfach gestalteten Verhältnissen abhängen, welcher Weg zu wählen ist. In Städten nicht zu großen Umfanges wird die Möglichkeit bestehen, die gesammelten Küchenabfälle direkt von den Verbrauchern abholen zu lassen oder sie ihnen ohne Benutzung der Eisenbahn zuzuführen. Auch kann es zweckmäßig erscheinen, die Abholung den bereits bestehenden oder ins Leben zu rufenden privatwirtschaftlichen Organisationen zu überlassen. In derselben Richtung bewegt sich das von dem Rechtsanwalt Selle in Berlin ausgearbeitete Verfahren, das nur die Sammlung der Brotreste und Kartoffelschalen empfiehlt, um eine größere Haltbarkeit und damit eine gesteigerte Transportfähigkeit zu erreichen. Alle diese Verfahren haben den Vorteil, daß sie einen verhältnismäßig geringen Kapitalaufwand erfordern und schnell in die Wege geleitet werden können. Es muß daher die Einleitung der bezüglichen Schritte, vor allem die getrennte Sammlung der Küchenabfälle, auf das nachdrücklichste empfohlen werden, weil ein derartiges Vorgehen während der jetzigen Kriegszeit wenn auch nicht den vollen, so doch wenigstens einen Teileffekt erzielen läßt, und weil dieser erste Schritt doch immer die Voraussetzung bilden muß für alle weitergehenden, vervollkommneten Methoden der Müllverwertung. Zunächst würde es sich also darum handeln, daß die Haushaltungsvorstände dazu veranlaßt werden, zwei Gefäße aufzustellen, von denen das eine nur der Aufnahme der Küchenabfälle (ohne Scherben, Kehricht usw.), das andere der Aufnahme aller übrigen Hausabfälle dient.

Es liegt auf der Hand, daß die so gewonnenen frischen Futterstoffe wegen ihrer geringen Haltbarkeit und der dadurch bedingten beschränkten Transportfähigkeit nur dem Teil der Landwirtschaftsbetriebe zugeführt werden kann, der im Umkreis der Städte in erreichbarer Nähe gelegen ist. Der Versuch, das in größeren Städten in großen Massen anfallende Futter dadurch zu verwerten, daß die Stadtverwaltungen im eigenen Betriebe umfangreiche Schweinemästereien einrichteten, ist an der großen Seuchengefahr gescheitert, durch die derartig zahlreiche Viehbestände mit dem durch das Wesen des Mastbetriebes bedingten häufigen Wechsel der Tiere bedroht sind und trotz aller Vorsichtsmaßregeln stets bedroht sein werden. Wenn aber die Anlagen an der Peripherie der Stadt in zahlreichen einzelnen Stallungen getrennt werden, um so der Seuchengefahr zu begegnen, so erhöhen sich die Anlagekosten sowohl, wie die Betriebskosten in bedenklicher Weise und es ist nur in Ausnahmefällen gelungen, dieses System erfolgreich durchzuführen.

Daraus ergibt sich, daß überall dort, wo infolge des großen Umfanges der Städte die Verwertung aller gesammelten Küchenabfälle in frischem Zustand in geregeltem Betrieb auf die Dauer nicht möglich ist, zur fabrikmäßigen Herstellung dauerhaften Trockenfutters geschritten werden muß. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich aus den Küchenabfällen bei richtigem Verfahren und zweckentsprechender Durchführung dieses Verfahrens ein haltbares, von allen Viehgattungen gern aufgenommenes in seiner Futterwirkung für Schweine, Milch-, Mast- und Zugvieh etwa der Futtergerste und dem Mais gleichkommendes, in gesundheitlicher Beziehung einwandfreies Futter herstellen läßt, das wie jedes andere sogenannte Kraftfutter wegen seines geringen Volumens und verhältnismäßig hohen Nährwertes auf größere Entfernungen versandt werden kann und somit der gesamten Landwirtschaft zugute kommt. Die Herstellung von Trockenfutter bietet für die Verwendung in der Landwirtschaft den weiteren Vorteil, daß nicht das ganze Futter aus den Abfällen zu bestehen braucht, daß man vielmehr durch Mischung mit anderen Kraftfutterarten ein Gesamtfutter von solchem Nährstoffgehalt herstellen kann, wie der betreffende Fütterungszweck ihn erfordert. Das so gewonnene Trockenfutter kann daher auch in jeder beliebigen Menge nicht nur in Kriegs-, sondern auch in Friedenszeiten von der Landwirtschaft zu einem Preise aufgenommen werden, der die Unkosten vollständig deckt, und außerdem einen namhaften Geschäftsgewinn erzielen läßt. Bei dem System der ungetrennten Müllabfuhr werden immer gewisse Kosten entstehen, sei es, daß die Stadtverwaltungen diese selbst tragen oder daß sie sie auf die Haushaltungen abwälzen. Inwieweit es gelingt, diese Kosten durch den bei der Müllverwertung zu erzielenden Gewinn zu decken, hängt von der Art der Durchführung im einzelnen Falle ab. Soviel steht aber jedenfalls fest, daß sich diese Unkosten durch eine zweckentsprechende Müllverwertung wesentlich vermindern lassen. Das Verfahren der Trockenfutterherstellung ist verhältnismäßig einfach. Das in den gesonderten Gefäßen bei den Haushaltungen gesammelte frische Material wird auf der Achse oder mit der Bahn nach der Trockenanlage gefahren, dort von Hand abgeladen und mit den üblichen maschinellen Transportvorrichtungen (Schnecke und Becherwerk) in einen horizontalen Trockenzylinder gebracht — die meisten der Trocknung landwirtschaftlicher Produkte dienenden Anlagen können hierzu Verwendung finden —, sodann in einem zweiten Zylinder oder durch andere technische Vorrichtungen abgekühlt, auf einem breiten endlosen Band von Hand von störenden Bestandteilen — Metallstücken, größeren, nicht hinreichend getrockneten Fleischteilen, usw. — befreit, gemahlen und in Säcke gefaßt.

Wenn derartige Fabrikanlagen hergestellt werden, besteht die Möglichkeit, auch eine zweite Gruppe, nämlich die gewerblich verwertbaren Abfälle zu verarbeiten. Dies führt zu dem

System der Dreiteilung,

das darin besteht, daß die Abfälle im Haushalt in drei verschiedenen Gefäßen gesammelt werden. In dem ersten die zur Futterbereitung bestimmten, in dem zweiten die gewerblichen (Metallteile und Blechbüchsen, Scherben, Gewebereste, Schuhe und Lederreste, Papier usw.), in dem dritten nur Schlacken, Abfälle und Kehricht.

Der Inhalt des zweiten Gefäßes enthält Bestandteile, die sich sehr vorteilhaft verwerten lassen, und die daher die Rentabilität der gesamten Müllbeseitigung günstig beeinflussen. Der Inhalt des dritten Gefäßes ist hygienisch einwandfrei. Durch Aussieben lassen sich Feinasche und sonstige feinere Teile von den gröberen Schlacken trennen und in der näheren Umgebung der Städte als Dünger verwenden; die Schlacken können zur Befestigung von Wegen usw. gebraucht werden. Nebenbei bietet eine derartige Müllverarbeitung willkommene Beschäftigung in neu erstehenden Gewerbebetrieben.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß eine derartig durchgebildete gewerbliche Verwertung der Hausabfälle vor dem jetzt meist üblichen Verfahren der Abfuhr der ungetrennten Bestandteile in nationalwirtschaftlicher und gesundheitlicher Beziehung bei weitem den Vorzug verdient. Nur das System der Verbrennung des ganzen Mülls dürfte in letzterer Beziehung gleichwertig sein. Der Krieg verlangt die sofortige Inangriffnahme des Teiles dieses Vorgehens, das der Futtergewinnung dient; wenn dieser Anstoß dazu führen würde, die städtische Abfallbeseitigung in obigem Sinne in bessere Bahnen zu leiten, so wäre darin ein großer Gewinn für das allgemeine Wirtschafts- und Gesundheitswesen der Städte zu erblicken. Von der Entschlußfähigkeit und Tatkraft sowie der patriotischen Opferwilligkeit der einzelnen Städteverwaltungen und Haushaltungsvorstände wird es abhängen, inwieweit das für die gegenwärtige Kriegszeit und weiterhin für die Zukunft gesteckte Ziel sich erreichen läßt.

Berlin, den 27. November 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

Zu $\frac{\text{I A II}^{\text{o}}\ 7348^{\text{II}}\ \text{M. f. L.}}{\text{IV}^{\text{a}}\ 2795\ \text{M. d. J.}}$

b. der Provinzialbehörden:

1441. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen zum 1. April 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. von 4 % Rentenbriefen Littr. A—D.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Tlr.) 101 Stück.

Nr. 12 110 471 603 668 724 844 1040 1193 1218 1554 1686 1871 2145 2309 2366 2733 2737 3064 3169 3436 3499 3723 3830 3850 4084 4129 4358 4651 4982 5563 5943 5993 6158 6213 6919 7296 7365 7572 7599 7619 7658 8108 8741 9133 9278 9282 9777 9884 9900 10181 10195 10202 10487 10604 10633

10858 11007 11252 11836 12081 12184 12268 12408 12471 12608 12632 12841 12905 12917 13229 13394 13400 13422 13466 13821 13970 14095 14432 14437 14475 14570 14573 14698 14878 15018 15030 15049 15114 15118 15164 15266 15509 15639 15697 15793 15846 16017 16103 16137 16155.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Tlr.) 30 Stück. Nr. 15 193 656 849 908 1060 1314 1410 1667 1753 1920 2123 2337 2564 2755 2913 2964 3798 3908 3933 3990 4170 4348 4523 4533 4649 4659 4755 4783 4881.

Litt. C. zu 300 M. (100 Tlr.) 156 Stück. Nr. 225 366 523 714 1290 1413 1597 1689 1763 1879 1924 1983 2108 2456 2685 2703 2726 2773 3198 3643 3788 4227 5009 5191 6189 6196 6314 6473 6496 7156 8056 8158 8175 8307 8472 8527 8528 9133 9472 9989 10217 10250 10371 10399 10406 10480 10640 10739 11122 11153 11554 11627 12235 12388 12463 12573 12678 12805 12898 12974 13284 13488 13806 13851 14023 14228 14284 14420 14599 14672 15048 15264 15493 15504 15721 15946 16050 16099 16298 16308 16328 16795 17016 17210 17366 17491 17590 17606 17620 17786 17958 18066 18099 18179 18227 18569 18654 18903 19407 19587 19768 19902 20036 20350 20637 20735 20858 20860 20873 20905 20977 21063 21152 21162 21256 21508 21634 21900 22031 22150 22222 22385 22521 22527 22628 22806 22902 23045 23165 23238 23399 23413 23445 23620 23655 23691 23742 23750 23893 24040 24069 24096 24244 24394 24574 24589 24612 24640 24699 24714 24770 24793 24805 24862 24889 24988.

Litt. D. zu 75 M. (25 Tlr.) 142 Stück. Nr. 90 242 280 701 845 882 1113 1181 1212 1239 1345 1464 1987 2116 2148 2442 2580 2626 2681 2943 3373 3428 3600 4801 5309 5478 5733 6017 6192 6321 6365 6440 6674 7030 7094 7544 7735 7759 7852 7921 7947 8262 8264 8326 8474 9335 9423 9850 10038 10073 10173 11323 11425 12019 12382 12864 13229 13534 13537 13633 13647 13767 13846 13961 14299 14329 14663 14702 14791 15042 15422 15487 15733 16067 16079 16140 16245 16307 16330 16666 16866 16871 16894 16915 17051 17269 17368 17397 17459 17509 17711 17735 17778 18038 18222 18342 18390 18404 18456 18607 18608 18682 18758 18770 18926 18992 19321 19464 19479 19574 19620 19846 19961 20289 20315 20337 20583 20612 20772 20789 21037 21200 21250 21485 21685 21719 21760 21829 21919 22354 22449 22535 22539 22648 22759 22781 22832 23048 23076 23196 23340 23376.

II. von 4% Rentenbriefen Littr. AA—EE.

Littr. AA zu 3000 M. 1 Stück Nr. 199.
„ BB „ 1500 „ 1 „ „ 154.
Littr. DD zu 75 M 2 Stück Nr. 20 27.
„ EE „ 30 „ 1 „ „ 31.

III. von 3½% Rentenbriefen Littr. L—P.

Littr. L zu 3000 M. 2 Stück Nr. 20 394.
„ N „ 300 „ 1 „ „ 590.
„ O „ 75 „ 2 „ „ 89 117.
„ P „ 30 „ 2 „ „ 72 82.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine den Nennwert der ersteren bei unserer Kasse, Domplatz Nr. 1, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. April 1915 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den voraufgeführten Rentenbriefen müssen außer dem Erneuerungsschein die Zinsscheine und zwar:

zu I Littr. A—D Reihe IX Nr. 2—16,
„ II „ AA—EE „ I „ 13—16,
„ III „ L—P „ III „ 16

beigefügt sein.

Vom 1. April 1915 ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf und es wird der Betrag der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

Magdeburg, den 13. November 1914.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover.

1442. Nach der Vorschrift des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nachgenannten Gesellschaften:

a. Hanseatische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft von 1877 in Hamburg,
b. Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stuttgart,
c. Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

unter diejenigen Gesellschaften aufgenommen worden sind, bei denen die Versicherung der der Rentenbank in der Provinz Sachsen rentenpflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr erfolgen kann.

Magdeburg, den 7. Dezember 1914.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinzen Sachsen u. Hannover.

1443. Auf Grund des § 12 des den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1887 (Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Magdeburg für 1887 S. 518) zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die

Bestimmungen dieses Gesetzes auf die im Kreise Wolmirstedt gelegenen Chausseen

1) von Angern nach Colbitz,
2) von Loitsche nach Bahnhof Loitsche,
3) von Loitsche nach Heinrichsberg

Anwendung finden.

Magdeburg, den 27. November 1914.

Nr. 6256 O. P. Der Oberpräsident.

c des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1444. Auf Antrag des Kreisausschusses in Wolmirstedt genehmige ich, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die in dem Kreise Wolmirstedt belegenen neugebauten Chausseen

a. von Angern nach Colbitz,
b. von Loitsche nach Bahnhof Loitsche und
c. von Loitsche nach Heinrichsberg,

die vom Herrn Oberpräsidenten durch Erlaß vom 27. November d. Js. — O. P. 6256 — als Kunststraßen im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1887 anerkannt worden sind, zur Anwendung kommen, solange diese Straßen chausseemäßig unterhalten werden.

Magdeburg, den 5. Dezember 1914.

Nr. I. 6623. Der Regierungspräsident.

1445. Am 12. Juli d. Js. hat der Malergehilfe Fritz Wesche in Osterburg, früher in Schollene, den 10jährigen Knaben Wilhelm Ditmar aus Schollene, der beim Baden in der Havel bei Schollene in eine tiefe Stelle geraten war und den Grund verloren hatte, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe seine mutige und entschlossene Tat zum Zeichen meiner Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Magdeburg, den 2. Dezember 1914.

I. 6 Nr. 4836. Der Regierungspräsident.

1446. Am 9. September d. Js. fiel der 3½ jährige Knabe Friedrich Braune aus Egeln in die Bode. Auf das Hilfegeschrei anderer Kinder eilte der Arbeiter Ernst Brodthuhn daselbst herbei, sprang mit voller Kleidung in das etwa 1½ m tiefe, stark strömende Wasser und holte das schon in der Mitte des Flusses treibende und im Untersinken begriffene Kind ans Ufer.

Ich bringe seine von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat zum Zeichen meiner Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Magdeburg, den 4. Dezember 1914.

I. 6. Nr. 4930. Der Regierungs-Präsident.

1447. **Abänderung der Satzungen für die Dränage-Genossenschaft Wendemark-Werben in Wendemark im Kreise Osterburg.**

§ 1 Abs. 1 muß am Schlusse heißen:

„durch Dränage und Vorflut zu verbessern."

§ 6 Abs. 2 muß fernerhin heißen:

„Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden durch Vorflut und Dränage verbesserten Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke nach Vorflut und Dränage gesondert aufgebracht."

§ 12 Abs. 1 Satz 2 muß heißen:

„und zwar in der Weise, daß für je angefangene 3 ha beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird."

Vorstehende, in der Mitgliederversammlung vom 3. Juli 1914 einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen werden von mir auf Grund des § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53) genehmigt.

Magdeburg, den 11. Dezember 1914.

J.-Nr. 6532. Der Regierungspräsident.

1448. **Uebersicht**

derjenigen Preissätze, nach welchen in Gemäßheit des Artikels I zu § 9³ des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 die im Monat Dezember 1914 den Truppenteilen verabreichte Marschfourage vergütet wird.

Nr.	Sitz des Proviantamts	Geltungsbereich als Hauptmarktort erstreckt sich über die Stadt- und Landkreise	Marktpreise pro 100 kg					
			Hafer		Richtstroh		Heu	
			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf
1.	Burg	Jerichow I und II	—	—	3	15	7	35
2.	Gardelegen	Gardelegen, Neuhaldensleben	—	—	3	99	6	51
3.	Halberstadt	Aschersleben Stadt, Halberstadt Stadt und Land, Oschersleben, Quedlinburg Stadt und Land, Wernigerode	—	—	5	78	8	54
4.	Magdeburg	Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wolmirstedt .	*) —	—	5	94	6	83
5.	Salzwedel	Salzwedel	—	—	5	99	6	35
6.	Stendal	Stendal Stadt und Land, Osterburg . . .	—	—		57	6	51

*) Wegen Festsetzung der Höchstpreise hat im Hauptmarktort Magdeburg keine amtliche Notierung des Marktpreises für Hafer stattgefunden.

Magdeburg, den 8. Dezember 1914. Der Regierungspräsident.

Namen der Städte	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Linsen	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Speisebohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: im Kleinhandel: Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: neue	Eßkartoffeln: im Kleinhandel: alte	Eßkartoffeln: im Kleinhandel: neue	Heu: altes	Heu: neues	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm- und Preß-	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier	Mehl: Handel in größeren Mengen: Weizen-	Mehl: Handel in größeren Mengen: Roggen-
	Es kosten																		
	je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 Liter	1 Ei	je 100 kg	
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Magdeburg	94 —	87 50	1 15 25	— 81	— 91	1 28	6 05	— —	— 08	— —	6 50	— —	4 70	2 10	3 20	— 22	— 12	34 94	31 31
Halberstadt	76 —	73 —	— —	— 80	— 80	— —	6 99	— —	— 09	— —	7 —	— —	4 63	2 95	3 10	— 20	— 12	39 —	33 50
Quedlinburg	80 —	80 —	— —	— 80	— 80	— —	5 70	— —	— 10	— —	7 —	— —	4 —	2 20	3 28	— 20	— 13	38 50	33 —
Aschersleben	82 50	85 —	— —	— 86	— 87	1 —	6 35	— —	— 08	— —	6 50	— —	5 13	1 80	3 20	— 20	— 13	39 —	33 80
Wernigerode	85 —	93 —	100 —	— 96	1 02	1 10	— —	— —	— 09	— —	7 —	— —	5 —	2 —	3 —	— 20	— 12	42 —	34 —
Stendal	85 —	93 —	100 —	— 96	1 02	1 10	— —	— —	— 09	— —	5 60	— —	3 20	2 20	3 —	— 20	— 10	37 50	31 50
Salzwedel	77 50	77 50	87 50	— 88	— 88	— 98	6 38	— —	— 08	— —	6 05	— —	3 80	3 40	3 10	— 18	— 09	37 50	31 50
Gardelegen	— —	— —	— —	1 —	— 80	1 20	6 63	— —	— 09	— —	6 —	— —	3 80	3 —	3 —	— 18	— 10	40 —	34 —
Tangermünde	— —	— —	— —	— 80	1 —	1 —	6 —	— —	— 06	— —	6 —	— —	3 80	3 —	3 —	— 18	— 10	42 —	38 —
Schönebeck	58 —	58 —	68 —	— 60	— 60	— 70	6 —	— —	— 10	— —	6 75	— —	3 75	— —	3 —	— 18	— 10	38 —	32 —
Burg	72 —	64 —	85 —	— 90	— 80	— 90	7 —	— —	— 10	— —	7 50	— —	3 —	2 50	3 10	— 20	— 13	38 —	32 —
	94 —	— —	— —	1 —	— 80	— —	5 50	— —	— 06	— —	7 —	— —	3 —	— —	3 20	— 20	— 12	38 —	31 —
Summe	719 —	618 00	455 75	9 41	9 28	8 16	62 60	— —	— 93	— —	72 90	— —	44 01	22 15	34 18	2 16	1 26	426 44	363 61
Durchschnitt	79 89	77 25	91 15	— 86	— 84	1 02	6 26	— —	— 08	— —	6 63	— —	4 —	2 46	3 11	— 20	— 11	38 77	33 06

ausschließlich des Getreides im Regierungsbezirk Magdeburg für den Monat November 1914.

Namen der Städte	Mehl: Weizen- im Kleinhandel	Mehl: Roggen- im Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggenbrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Grieß: Weizen-	Grieß: Buchweizen-	Gerstengraupen	Hirse	Reis	Grütze: Buchweizen-	Grütze: Hafer-	Grütze: Gersten-	Backobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Inländische: Steinkohlen (Hausbrandkohlen)	Inländische: Braunkohlenbriketts gewöhnlichen Formats	Petroleum
	Es kosten																			
	je 1 kg																	50 kg	100 Stck.	50 kg	1 Liter
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Magdeburg	— 44	— 40	— 69	— 33	— 80	— 60	— —	— 70	— 50	— 60	— 50	— 60	— 40	1 20	3 20	— 50	— 20	1 40	— —	— 72	— 22
Halberstadt	— 48	— 40	— 62	— 32	— 80	— 60	— —	— 65	— 50	— 70	— —	— 60	— —	1 10	3 10	— 52	— 20	1 60	— —	— 87	— 22
Quedlinburg	— 44	— 36	— 50	— 34	— 80	— 60	— —	— 70	— 40	— 68	— 60	— 60	— —	1 20	3 20	— 54	— 22	1 70	— —	— 90	— 22
Aschersleben	— 44	— 40	— 60	— 32	1 —	— 60	— —	— 60	— 45	— 60	— —	— 60	— —	1 20	3 20	— 54	— 22	1 50	— 85	— —	— 23
Wernigerode	— 54	— 40	— 60	— 34	— 90	— 60	— 70	— 70	— 36	— 80	— 60	— 60	— 70	— 90	3 20	— 55	— 22	1 60	— —	— 90	— 22
Stendal	— 44	— 34	— 47	— 29	— 80	— 60	— 60	— 60	— 50	— 65	— 60	— 60	— 60	1 20	3 30	— 56	— 24	1 50	1 —	1 —	— 25
Salzwedel	— 40	— 35	— 56	— 29	1 —	— 60	— —	— 60	— —	— 80	— 90	— 70	— —	1 20	3 20	— 50	— 22	1 50	— —	1 —	— 28
Gardelegen	— 45	— 38	— 60	— 32	1 —	— 50	— 50	— 80	— 50	— 80	— 80	— 60	— —	1 20	3 70	— 50	— 20	— 90	— —	— —	— 22
Tangermünde	— 44	— 40	— 50	— 30	— 80	— 60	— —	— 50	— 50	— 70	— 60	— 60	— —	— 80	3 20	— 52	— 24	— —	— 80	— 85	— 22
Schönebeck	— 43	— 36	— 60	— 28	— 80	— 70	— 65	— 70	— 65	— 70	— 70	— 85	— —	— —	3 20	— 54	— 20	1 40	— —	— 69	— 22
Burg	— 46	— 36	— 67	— 34	— 80	— 70	— —	— 70	— 40	— 60	— —	— 60	— —	— —	3 20	— 50	— 20	1 40	— 77	— 77	— 22
Summe	4 96	4 15	6 41	3 47	9 50	6 70	2 45	7 25	4 76	7 63	5 30	6 95	1 70	10 —	35 70	5 77	2 36	14 50	3 42	7 70	2 52
Durchschnitt	— 45	— 38	— 58	— 32	— 86	— 61	— 61	— 66	— 48	— 69	— 66	— 63	— 57	1 11	3 25	— 52	— 21	1 45	— 86	— 85	— 23

Der Regierungspräsident.

Magdeburg, den 8. Dezember 1914.

1450. Zusammenstellung des Durchschnitts der häufigsten Preise des Fleisches im

Namen der Haupt-Marktorte	Rind						Kalb				Hammel				Schwein			
	Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule		Bug	
	Es kostet je 1 kg																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	2	25	1	97	1	77	2	31	2	08	2	27	2	07	1	96	1	76
Halberstadt	2	10	2	—	1	80	2	20	2	—	2	20	2	—	2	—	2	—
Quedlinburg	2	—	1	80	1	70	2	20	1	90	2	20	1	90	1	80	1	80
Aschersleben	2	20	2	—	2	—	2	10	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
Wernigerode	2	20	2	—	1	80	2	20	2	—	2	20	2	—	2	—	1	80
Stendal	2	—	1	90	1	70	2	20	1	90	2	10	1	90	1	78	1	68
Salzwedel	2	—	1	80	1	60	1	80	1	60	2	—	1	90	1	60	1	40
Gardelegen	2	20	1	80	1	80	2	—	1	80	2	—	1	80	1	80	1	70
Tangermünde	1	80	1	80	1	80	2	—	1	80	2	—	2	—	1	60	1	60
Schönebeck	2	—	1	90	1	70	1	95	1	75	2	—	1	90	2	—	1	90
Burg	1	80	1	80	1	80	2	20	2	—	2	—	2	—	1	80	1	80
Summe	22	55	20	77	19	47	23	16	20	83	22	97	21	47	20	34	19	44
Durchschnitt	2	05	1	89	1	77	2	11	1	89	2	09	1	95	1	85	1	77

Kleinhandel im Regierungsbezirke Magdeburg für den Monat November 1914.

Namen der Haupt-Marktorte	Schwein				Roßfleisch		Inländischer, geräucherter				Schweineschmalz			
	Kopf und Beine		Rückenfett (frisch)				roher Schweineschinken							
							im Ganzen		im Kostschnitt		Schweinespeck		inländisches		ausländisches	
	Es kostet je 1 kg															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Magdeburg	—	—	—	—	1	15	2	68	3	53	2	05	2	06	1	95
Halberstadt	1	40	1	80	1	—	3	—	3	40	2	—	2	—	—	—
Quedlinburg	1	—	1	80	1	20	3	—	3	60	2	—	2	—	1	80
Aschersleben	—	80	2	—	1	10	3	20	3	40	2	20	2	20	2	10
Wernigerode	—	80	1	90	—	80	2	80	3	60	2	—	2	—	2	10
Stendal	—	60	1	68	1	—	3	20	3	60	1	98	2	—	2	20
Salzwedel	—	60	1	60	—	60	2	20	3	20	2	—	2	—	1	60
Gardelegen	—	80	2	—	1	—	2	60	2	80	2	20	2	20	2	40
Tangermünde	—	60	1	85	1	—	3	—	3	20	2	—	2	20	2	—
Schönebeck	—	55	1	85	1	—	3	15	3	30	1	95	1	98	2	30
Burg	1	—	1	85	—	80	2	70	2	80	2	—	2	20	1	95
Summe	8	15	18	33	10	65	31	53	36	43	22	38	22	84	20	40
Durchschnitt	—	82	1	83	—	97	2	87	3	31	2	03	2	08	2	04

Magdeburg, den 8. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

1451. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Bahn Salzwedel-Arendsee-Geestgottberg zu enteignende, in der Gemeinde Arendsee belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 22. Dezember 1914,** vormittags 8 Uhr, in Arendsee — Treffpunkt Kleinbahnhof — anberaumt. Fortsetzung des Termins — für 19 bis Schluß des Verzeichnisses — **Mittwoch, den 23. Dezember 1914,** vormittags 8 Uhr, Treffpunkt Kleinbahnhof.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
			A. Strecke Salzwedel—Arendsee.							
Arendsee	5	13	Fehland, Wilhelm, Gärtner, in Arendsee	Arendsee	12	476	Acker		2	52
									4	29
	5	15	Ziems, August, Mühlenbesitzer, in Arendsee	"	18	664	"		70	62
									19	08
	4	44	Derselbe	"	18	664	"		—	95
	4	41	Lüdecke, Heinrich, Müllermeister, und Ehefrau, Friederike Luise geb. Kölle, in Arendsee	"	7	270	Hofraum		—	75
	4	19	Tlüede, Hermann, Müller, in Klaeden	"	17	648	Acker		4	95
	4	22	Höft, Wilhelm, Müllermeister, in Arendsee	"	7	280	"		1	—
									3	24
	4	16	Hennings, Minna, unverheiratet (jetzt Röhl, Wilhelm, Schneidermeister) in Arendsee	"	13	501	"		18	60
									1	—
									9	10
	3	181	Höft, Wilhelm, Müllermeister, in Arendsee	"	7	280	"		—	05
	3	191	Derselbe	"	7	280	"		1	12
	3	190	Derselbe	"	7	280	"		6	70
	3	194	Ahlfeldt, Sattlermeister, Ehefrau Emilie geb. Arend, in Arendsee	"	18	666	"		—	22
									—	80
									—	16
									—	10
	3	195	Schorüber, Friedrich, Töpfermeister, in Arendsee	"	11	400	"		—	60
									5	—
	3	862/216	Ollendorf, Hans Theodor, Kaufmann, in Arendsee	"	4	216	Graben		—	08
									—	40
	3	861/215	Rusch, Karl, Gastwirt, und Ehefrau, Marie geb. Schröder, in Arendsee	"	17	649	"		2	90
									2	10
	3	197	Neumann, Wilhelm, Schuhmachermeister, und die unverehelichte Friederike Krüger in Arendsee	"	Art. 145		Acker		—	40
					2	104				
									106	

Laufende Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Blatt	Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche: ha	a	qm
				B. Strecke Arendsee—Geestgottberg.							
16	Arendsee	3	881/294	Eckert, Georg, Ackerbürger, in Arendsee	Arendsee	IV	222 Art. 155	Acker		—	74
17	„	3	1145/297	Benecke, Kurt, Kaufmann, in Arendsee	„	II	123 Art. 89	„		48 1	85 85
18	„	3	1154/299 ꝛc.	Stadtgemeinde Arendsee (Eckert, Georg, Landwirt)	„	16	629 Art. 543	Wiese		91 2	88 75
19	„	3	365	Gärtner, Ludwig, Schuhmacher, in Arendsee	„	3	188 Art. 132	Acker		11	—
20	„	3	656/366	Neumann, Johann, Landbriefträger, in Arendsee	„	14	523 Art. 429	„		3	60
21	„	3	1163/360	Gensen, Georg, Brauereibesitzer, in Arendsee	„	10	351 Art. 518	Wiese		62	10
22	„	3	1162/359	Derselbe	„	10	351 Art. 518	Acker und Hofraum	1	52	80
23	„	3	407	Süßenguth, Wilhelm, Fleischermeister, in Arendsee	„	2	118 Art. 88	Acker		1 4	50 —
24	„	3	612	Lüdecke, Heinrich, Müllermeister, in Arendsee und Kölle, Friederike Luise, unverehelichte	„	4	227 Art. 158	„		6 3	35 30

Magdeburg, den 10. Dezember 1914. Der Enteignungskommissar. Auffarth, Geh. Regierungsrat.

1452. Nach der Bundesratsverordnung vom 23. November d. Js. (R.-G.-Bl. S. 481) werden Personen, die ohne Genehmigung des Herrn Reichskanzlers es unternehmen, Reichsgoldmünzen zu einem ihrem Nennwert übersteigenden Preise zu erwerben, zu veräußern oder solche Geschäfte über sie zu vermitteln oder dazu aufzufordern oder sich zu erbieten, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu 5000 M. bestraft.

Besteht der Verdacht, daß Goldmünzen zwecks Ausführung in das Ausland, insbesondere das feindliche, aufgekauft werden, so kann gegen diese Personen ferner auf Grund der §§ 89 und 91 des Reichs-Strafgesetzbuches oder der erlassenen Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland eingeschritten werden. Ausländer haben auch ihre Ausweisung aus dem Staatsgebiet zu gewärtigen.

Ich bringe Vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis und stelle gleichzeitig für jede Anzeige, die zur Festnahme und Verurteilung eines Goldaufkäufers führt, eine Belohnung in Aussicht, deren Höhe ich mir in jedem einzelnen Falle vorbehalte.

Magdeburg, den 12. Dezember 1914.

1. 5. 7356. Der Regierungspräsident.

1453. Die Frist zur Abgabe der im § 25 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 vorgeschriebenen, bei dem zuständigen Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichenden Steuererklärungen zwecks Veranlagung zur Einkommensteuer ist für das Steuerjahr 1915 auf die Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1915 festgesetzt.

Durch Nichtabgabe oder verspätete Einreichung der Steuererklärung wird gemäß § 31 a. a. O. ein Zuschlag von 5 Prozent zu der veranlagten Steuer verwirkt.

Magdeburg, den 10. Dezember 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission.
Meyer, Oberregierungsrat.

d. des Landeshauptmanns:

1454. Gemäß § 14 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Sachsen wird folgende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Viehseuchenentschädigungsfonds für 1913 veröffentlicht:

A. Pferde.

I. Einnahmen.

1) Ueberschuß aus 1912 nebst Zinsen (einschl. des den Kreisen gutzurechnenden Betrages)	3568,81 M.
2) Zinsenaufkommen aus dem Rücklagefonds aus 1912	36,12 „
3) Umlage	14428,60 „
Summe	18033,53 M.

II. Ausgaben.

1) Entschädigungs- und Verwaltungskosten	14083,19 M.	
2) An den Rücklagefonds einschl. der Zinsen aus 1912	2770,84 „	
Summe		16854,03 M.
Bleibt Ueberschuß und den Kreisen für das Jahr 1914 gutzurechnen . .		1179,50 M.

B. Rinder.

I. Einnahmen.

1) Ueberschuß aus 1912 nebst Zinsen (einschl. des den Kreisen gutzurechnenden Betrages)		9358,91 M.
2) Zinsenaufkommen aus dem Rücklagefonds aus 1912		405,30 „
3) Erlös aus der Verwertung . .		65311,64 „
4) Erstattung des Staates an der Entschädigung für Tuberkulose und für Maul- und Klauenseuche		66456,84 M.
5) Umlage		288761,02 „
Summe		430293,71 M.

II. Ausgaben.

1) Entschädigungs- und Verwaltungskosten	378087,63 M.	
2) An den Rücklagefonds einschl. der Zinsen aus 1912	48161,96 M.	
Summe		426249,59 M.
Bleibt Ueberschuß und den Kreisen für das Jahr 1914 gutzurechnen . .		4044,12 M.

Merseburg, den 11. Dezember 1914.

Der Landeshauptmann.
Freiherr von Wilmowski.

c. verschiedener Behörden:

1455. Für Schiffahrt und Flößerei werden gesperrt:
Vom 4. Januar bis 27. Februar die Ruppiner Wasserstraße von km 22,0—25,8.
Vom 4. Januar bis 15. Februar die Schleuse Königswusterhausen.
Vom 4. Januar bis 5. Februar die Schleuse Niegripp.
Vom 4. Januar bis 30. Januar die Schleuse Bischofswerder.

Potsdam, den 26. November 1914.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Vermischte Nachrichten.

1456. Die Landwirte Wilhelm Krüger und Gen aus Kossebau und Lückstedt haben beantragt, den Fußsteig, welcher beide Ortschaften östlich der Chaussee verbindet, einzuziehen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß Einwendungen gegen die Einziehung dieses Fußsteiges innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen sind.

Kossebau, den 15. Dezember 1914.

Der Amtsvorsteher Fuhrmann.

1457 Bekanntmachung der Königlichen Generalkommission zu Merseburg.

Die Martinimarktpreise für 1914, d. h. die Durchschnittspreise derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, sind für nachstehende Städte ermittelt und festgestellt worden wie folgt:

Laufd. Nummer.	Bezeichnung der Städte	Für Weizen				Für Roggen				Für Gerste				Für Hafer			
		100 Kilogramm		den Neuscheffel		100 Kilogramm		den Neuscheffel		100 Kilogramm		den Neuscheffel		100 Kilogramm		den Neuscheffel	
		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
1.	Aschersleben	25	62	9	61	21	82	7	75	22	03	7	23	21	53	4	77
2.	Brandenburg a. H.	24	12	8	85	21	40	9	59	24	—	8	04	21	80	5	03
3	Burg b. Magdeburg	26	20	11	—	22	20	9	10	26	50	8	22	21	20	6	15
4.	Gardelegen	25	63	10	06	21	88	8	04	23	—	8	40	20	88	5	43
5	Halberstadt	25	17	9	82	21	94	7	83	23	91	7	97	21	77	4	94
6.	Magdeburg	26	71	10	31	22	63	8	12	23	10	7	74	22	20	5	28
7.	Quedlinburg	26	35	10	14	22	40	8	18	22	50	7	93	22	50	5	06
8.	Rathenow	25	30	9	65	21	80	7	58	22	75	6	98	20	60	5	01
9	Salzwedel	24	—	8	86	21	63	7	77	22	—	7	83	20	79	4	84
10.	Schönebeck	25	92	10	06	22	10	8	57	20	77	6	54	21	12	4	75
11.	Stendal	24	50	9	43	21	77	8	04	21	95	7	02	20	30	4	57
12	Tangermünde	24	20	9	35	21	30	8	13	23	40	7	45	20	80	4	73
13.	Wernigerode	24	50	9	15	21	62	7	78	23	50	7	76	21	25	4	89

Merseburg, den 14. Dezember 1914.

Königliche Generalkommission.

1458. Bekanntmachung der Königlichen Generalkommission zu Merseburg.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 2. Dezember 1873 (außerordentliche Beilage zu Nr. 1 des Amtsblattes für den Regierungs-Bezirk Magdeburg von 1874) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der den Ablösungen nach den §§ 19 ff. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zu Grunde zu legende Durchschnitt der Martinimarktpreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei teuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1914 bis dahin 1915 beträgt:

	Für den Neuscheffel							
	Weizen		Rogg.		Gerste		Hafer	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1) In der Altmark: Der Durchschnitt des Gardelegener, Salzwedeler und doppelten Stendaler Marktpreises	6	61	5	47	4	79	3	55
2) In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg (Stadt): der Marktpreis von Magdeburg	6	48	5	60	5	49	3	70
3) In den Kreisen Jerichow I und II.: a. für die Dörfer Scharlibbe und Rehberg mit allen Ortschaften, welche nördlich von diesen belegen sind, sowie b. für die Dörfer Molkenberg, Mahlitz, Neuwartensleben, Schmitzdorf, Zollchow, Vieritz, Milow und Leopoldsburg und alle Ortschaften, welche durch diese Dörfer und die Havel eingeschlossen werden, der Marktpreis von Rathenow	6	41	5	33	4	60	3	52
c. für die Ortschaften, welche durch die Dörfer Klietz, Neuermark, Lübars, durch den Hohengöhrener Damm, durch das Dorf Schönhausen, durch den Wuster Damm, sowie durch die Dörfer Sydow, Galm, Klein-Wulkow, Scharteuke und Neu-Redekin — diese alle mit eingeschlossen — auf der einen Seite und durch die Elbe auf der anderen Seite umringt sind, der Marktpreis von Tangermünde	6	64	5	64	4	87	3	37
d. für die südwestlich der Ortschaften Klietznick, Neu-Redekin, Nielebock, Seedorf, Bergzow, Parchen, Schattberge, Brandenstein, Crüßau, Küsel, Wüsten-Jerichow, Glienicke, Klein-Lübars, Loburg und Isterbies (diese Ortschaften nicht mitgerechnet) bis an die Elbe liegenden Orte der Marktpreis von Magdeburg	6	48	5	60	5	49	3	70
e. für alle in den zu a. bis d. bezeichneten Bezirken nicht gelegenen Ortschaften der Kreise Jerichow I und II der Marktpreis von Brandenburg a. H.	6	53	5	21	4	56	3	73
4) In den Kreisen Aschersleben (Stadt), Quedlinburg (Stadt- und Landkreis), Oschersleben, Halberstadt (Stadt- und Landkreis) und Grafschaft Wernigerode: a. in den Kreisen Aschersleben (Stadt) und Quedlinburg (Stadt- und Landkreis) der Marktpreis von Quedlinburg	6	64	5	60	5	58	3	80
b. in den Kreisen Oschersleben und Halberstadt (Stadt- und Landkreis) der Marktpreis von Halberstadt	6	29	5	45	5	40	3	42
c. in dem Kreise Grafschaft Wernigerode der Marktpreis von Wernigerode	6	26	5	52	5	36	3	49

Merseburg, den 14. Dezember 1914. Königliche Generalkommission.

1459. **Verordnung**
über den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern während der Schonzeit.
(Veröffentlicht am 6. November 1914.)

Auf Grund des § 49 des Jagdgesetzes vom 28. Februar 1900 in der Fassung des zweiten Nachtrages vom 21. November 1905 verordnet das Polizeiamt folgendes:

§ 1. Wer während der Schonzeit Wild aus Kühlhäusern vertreiben will, hat hierzu die Genehmigung des Polizeiamts nachzusuchen.

Die Genehmigung wird widerruflich und nur dann erteilt, wenn die Einrichtungen des Kühlhauses einen ordnungsmäßigen Betrieb gewährleisten und den Beauftragten des Polizeiamts jederzeit freier Zutritt zu den Räumen, in denen Wild lagert, zugesichert wird.

§ 2. Wild, das während der Schonzeit aus Kühlhäusern vertrieben werden soll, ist vom Polizeiamt zu kennzeichnen.

Zur Kennzeichnung des Wildes werden Ohrmarken und Plomben, die mit dem Lübecker Wappen und der Bezeichnung „Lübeck Kühlhaus“ versehen

sind, verwendet. Zur Unterscheidung mehrerer zugelassener Kühlhäuser wird der Bezeichnung „Lübeck Kühlhaus" eine Nummer zugefügt.

Die Ohrmarken und Plomben werden durch Beauftragte des Polizeiamts oder in ihrer Gegenwart und unter ihrer Verantwortung durch Angestellte des Kühlhauses angebracht. Die Plombenzange bleibt im Gewahrsam des Polizeiamts.

Die Ohrmarken sind am rechten Gehör anzubringen. Die Ohrmarken und die Plomben sind so zu befestigen, daß sie nicht entfernt werden können, ohne daß der Wappenknopf oder die Schlinge zerstört wird.

§ 3. I. Für die Kennzeichnung unzerlegten und unabgehäuteten, wenn auch ausgenommenen Elch-, Rot-, Dam- und Rehwildes werden Ohrmarken mit Nummerplatten verwendet, und zwar:

a) bei Elch- und Rotwild Ohrmarken mit Nummerplatten von ovaler Form,
b) bei Damwild solche mit runden Nummerplatten und
c) bei Rehwild solche mit viereckigen Nummerplatten.

Die Ohrmarken erhalten fortlaufende Nummern von 1 bis 5000 innerhalb jeder der drei vorbezeichneten Klassen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anbringung der Marken. Sobald in einem Kühlhause in einer der drei Klassen von unzerlegtem Wild die Nummer 5000 erreicht ist, wird von neuem mit der Nummer 1 begonnen.

II. Hasen, Flugwild und Teile zerlegten Elch-, Rot-, Dam- oder Rehwildes werden durch Plomben gekennzeichnet:

a) Bei den Hasen ist die Plombe an der Heese des rechten Hinterlaufes anzubringen. Die so bezeichneten Hasen dürfen auch in abgehäutetem, im übrigen aber unzerlegtem Zustand vertrieben werden.
b) Beim Flugwild ist die Plombe durch die Nasenlöcher anzubringen. Es ist zulässig, mit derselben Plombe zugleich mehrere Stücke Flugwild zu kennzeichnen.

Die Plomben erhalten keine Nummer.

§ 4. Unzerlegtes Wild muß in der Regel vor Beginn der Schonzeit für die betreffende Wildart gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung kann bis zum einschließlich fünfzehnten Tage nach Beginn der Schonzeit geschehen, wenn das Wild bereits vor Beginn der Schonzeit in das Kühlhaus eingebracht und unter polizeilichen Verschluß gestellt war oder nachgewiesen wird, daß es während der Schußzeit erlegt ist.

Wenn technischer Schwierigkeiten halber das Wild nicht bis zum fünfzehnten Tage nach Beginn der Schonzeit gekennzeichnet werden kann, kann die Kennzeichnung auch noch in den nächsten Tagen vorgenommen werden, falls die Räume, in denen sich das zu kennzeichnende Wild befindet, unter polizeilichen Verschluß gebracht werden.

Das aus dem Ausland stammende Wild unterliegt ebenfalls den vorstehenden Bestimmungen.

In Preußen erlegtes Wild, das gemäß den Vorschriften im § 43 der Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 verkauft werden darf, kann innerhalb der Gültigkeitsdauer der Ursprungsbescheinigung auch zu jeder anderen Zeit gekennzeichnet werden.

§ 5. Zerlegtes Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild kann bis zum fünfzehnten Tage nach Beginn der Schonzeit für die betreffenden Wildarten ohne weiteres gekennzeichnet (plombiert) werden, sonst nur, wenn vor dem Verlassen des Kühlhauses außer der Decke mit der vorgeschriebenen Ohrmarke Rücken, Keulen und Blätter gleichzeitig vorgelegt werden.

Nach der Plombierung aller fünf Teile ist die Ohrmarke von dem Beauftragten des Polizeiamts zu entfernen und zu verwahren.

§ 6. Für jede der drei Ohrmarkenarten (§ 3) ist vom Inhaber des Kühlhauses oder Kühlraumes ein besonderes Buch nach dem Muster (Anlage A) zu führen. Diese Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. In den Büchern darf nicht radiert, auch dürfen Eintragungen nicht unleserlich gemacht werden.

Die Bücher müssen nachweisen, wann und an welchen Abnehmer das betreffende Stück Wild aus den Kühlhäusern abgegeben ist und welche Nummer an diesem angegeben war.

Bei Hasen, Flugwild und Teilen zerlegten Wildes ist eine Buchführung über die Abgabe nicht erforderlich; jedoch ist die Abgabe von Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild in zerlegtem Zustande in dem Buch bei der betreffenden Nummer zu vermerken.

Die Richtigkeit der Eintragungen ist nach Anbringung der Ohrmarken durch die Beauftragten des Polizeiamtes zu prüfen und durch Namensunterschrift zu bestätigen.

Die Buchführung wird von Amtswegen nachgeprüft.

Der Beauftragte des Polizeiamtes hat in einer Liste nach Anlage B zu vermerken, welche Ohrmarke er für die drei Klassen von Wild (§ 3) in den Kühlhäusern verwendet hat.

§ 7. Unter Schon- und Schußzeit im Sinne dieser Verordnung sind die in dem Jagdgesetz vom 28. Februar 1900 festgesetzten Schon- und Schußzeiten zu verstehen.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe Platz greift, mit Geldstrafe bis zu Mark 150 oder mit Haft bestraft.

§ 9. Auf Grund einer mit der Königlich Preußischen Regierung getroffenen Vereinbarung kann gemäß den vorstehenden Vorschriften Wild auch nach Preußen vertrieben werden.

§ 10. Die Gebühren für die Kennzeichnung des Wildes betragen für jede Ohrmarke 20 Pfg. und für jede Plombe 12 Pfg.

Lübeck, den 28. Oktober 1914.

Das Polizeiamt.

Anlage A.

Nachweisung

der im Kühlhause ..... verwendeten Ohrmarken für ..... wild.

Lfde. Nr.	Eintragung				Austragung			
	Name und Wohnung des Eigentümers des Wildes	Nummer der Ohrmarke	Tag der Kennzeichnung	Prüfungsvermerk	Tag der Ausgabe oder Plombierung	Name des Empfängers	ganz oder zerlegt	Prüfungsvermerk

Anlage B.

Liste

über die im Kühlhause ..... verwendeten Ohrmarken.

Nummer der Ohrmarke	Wildart	Datum der Anbringung der Ohrmarke	Name und Dienststellung des Beamten

1460. Für Postanweisungen nach den Niederlanden und niederländischen Kolonien gilt von jetzt ab der Einzahlungskurs 186 M. gleich 100 Gulden.

Kaiserliche Oberpostdirektion Magdeburg.

1461. Die für das Etatsjahr 1915 erforderlichen 160000 kg Holzkohlen, 20000 kg Ammoniaksoda, 20000 kg Salz und 80000 kg Torfmull sollen in verschiedenen Losen verdungen werden. Angebotbogen und Bedingungen können in unserm Zentralbüro, Fürstenstraße 1—10, eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die an uns einzusendenden Angebote werden **am 22. Januar 1915, vormittags 11 Uhr**, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer 1, eröffnet. Der Zuschlag erfolgt bis zum 19. Februar 1915.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

1462. Die angesammelten unbrauchbaren Werkstattsmaterialien sollen verkauft werden, und zwar: Schweiß- und Flußeisen, Gußeisen, Stahl usw. Die Bedingungen und die zu den Angeboten zu benutzenden Formulare können in unserem Zentralbureau, Fürstenstraße Nr. 1—10, eingesehen, auch von diesem gegen postfreie Einsendung von 50 Pf. in bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift bis zum Eröffnungstermin einzusenden. Das Oeffnen der Angebote findet statt **am 13. Januar 1915, vormittags 11 Uhr**, im Verwaltungsgebäude, Knochenhauerufer Nr. 1. Zuschlagsfrist bis 4. Februar 1915.

Königliche Eisenbahndirektion Magdeburg.

1463. Betrifft Abänderung des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen.

Beschluß des Staatsministeriums.

Der Beschluß der Generalversammlung der Landschaft der Provinz Sachsen vom 6. Juni 1914, durch den die vom Ausschusse der Landschaft am 12. März

1914 beschlossene Aenderung des § 14 Abs. 3 des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen genehmigt worden ist, wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 1. Dezember 1914.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

gez. Beseler. Frhr. v. Schorlemer.

Beschluß des Staatsministeriums.

Zu M. f. L. I. A. II c 4401

J. M. I. 2724.

Der Beschluß des Ausschusses der Landschaft der Provinz Sachsen vom 12. März 1914 lautet:

Im § 14 Absatz 3 des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen sind in Zeile 6/7 die Worte: „zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter" zu streichen und dafür zu setzen: „entweder

a. zwei Mitglieder oder

b. durch ein Mitglied und einen Stellvertreter der Mitglieder des Vorstandes oder

c. durch zwei Stellvertreter oder

d. durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder

e. durch einen Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem Prokuristen".

Halle a. S., den 11. Dezember 1914.

Direktion der Landschaft der Provinz Sachsen.

1464. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. April 1886 ausgefertigten Anleihescheinen des Kreises Osterburg sind nach Vorschrift des Tilgungsplanes ausgelost worden:

I. Von dem Buchstaben A über je 1000 M. die Nummern 9 und 50.

II. Von dem Buchstaben B über je 500 M. die Nummern 54, 70, 164, 210, 211, 237, 241, 273, 358, 443, 458 und 474.

III. Von dem Buchstaben C über je 200 M. die Nummern 30, 83, 85, 109, 112, 116, 117, 123, 157, 276, 277, 280, 298, 299, 300, 309, 328, 340, 344, 345, 399, 400, 413, 420, 453, 460, 506, 702, 703, 722, 724, 725, 730.

Die Inhaber werden hierdurch aufgefordert, die ausgelosten Kreisanleihescheine nebst den noch nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den dazugehörigen Zinsschein-Anweisungen vom 1. April 1915 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst einzureichen und den Nennwert der Anleihescheine dafür in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. April 1915 hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihescheine auf. Für fehlende Zinsscheine wird deren Wertbetrag vom Kapital abgezogen.

Osterburg, den 3. September 1914.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osterburg.

1465. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir unter Zustimmung der Beteiligten beschlossen, die Grundstücke

a. Kartenblatt 3 Parzelle 264/65 von 0,12 a Größe, Eigentümer Landwirt Friedrich Francke in Westheeren,

b. Kartenblatt 3 Parzelle 292/65 von 48,13 a Größe, Eigentümer Landwirt Otto Göthe und Ehefrau, Selma geb. Güldenpfennig, in Westheeren,

c. Kartenblatt 3 Parzelle 291/65 von 11,25 a Größe, Eigentümer Bäcker Wilhelm Reisener in Westheeren,

von dem Gemeindebezirk Ostheeren abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Westheeren zu vereinigen.

Stendal, den 9. Dezember 1914.

Der Kreisausschuß des Landkreises Stendal.

1466. Unter den Pferden der Frau Gutsbesitzer Meißner ist Influenza ausgebrochen.

Groß-Santersleben, den 12. Dezember 1914.

Der Amtsvorsteher.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

1467. Versetzt: der z. Zt. bei der Gewerbeinspektion Magdeburg 1 als Hilfsarbeiter beschäftigte Gewerbeassessor Limprich in gleicher Eigenschaft zum 1. Januar d. Js. an die Gewerbeinspektion in Posen. Seine hiesige Stelle bleibt bis auf weiteres unbesetzt.

1468. Verliehen: der Königl. Kronenorden 3. Klasse dem Kreissekretär, Rechnungsrat Hermann Meyer in Burg;

der Königl. Kronenorden 4. Klasse dem Beigeordneten, Papierfabrikanten Karl Stoltze in Biesar.

1469. Gewählt a. zu Vorstandsmitgliedern der Synagogengemeinde Magdeburg und von mir in dieser Eigenschaft bestätigt sind die Herrn 1) Gustav Heynemann, 2) Selmar Kaufmann, 3) Leonhard Sperling;

b. zum stellvertretenden Vorstandsmitglied: Herr Nathan Simon.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

1470. Versetzt: die Katasterkontrolleure Ludwig Hartleb von Cassel nach Jerichow und Hermann Schatte von Jerichow nach Sangerhausen, sie sind mit der Verwaltung der Katasterämter Jerichow bezw. Sangerhausen vom 1. Januar n. J. ab beauftragt worden.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.
Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Faus'sche Buchdruckerei (O. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Stück 52. Ausgegeben den 24. Dezember **1914**

Inhalt: Höchstpreise für Speisekartoffeln S. 493. — Wahl des Vorsitzenden ꝛc. der Direktion der Kommunalhülfskasse der Altmark S. 493. — Verzeichnis der für 1915 genehmigten Hauskollekten S. 494. — Lotterien S. 493 u. 496. — Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in Gommern S. 496. — Zulassung von Azetylenapparaten S. 496. — Errichtung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen S. 497. — Warenhaussteuerveranlagung für 1915 S. 497. — Schiffahrtssperre der kanalisierten unteren Bratze pp. S. 497. — Gerichtstage 1915 in Hedersleben, Thale und Werben a. E. S. 497. — Einzahlungskurse für Postanweisungen nach dem Auslande S. 497. — Auslosung von Anleihescheinen der Kreise Calbe und Jerichow II sowie der Städte Magdeburg, Schönebeck und Tangermünde S. 497/500. — Personalnachrichten S. 500.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger nebst Sonderbeilage, **außerdem das Titelblatt zum Amtsblatt für 1914.**

Des Neujahrsfestes wegen müssen die in das nächste Stück des Amtsblattes und des öffentlichen Anzeigers aufzunehmenden Bekanntmachungen bis Mittwoch, den 30. Dezember d. Js., mittags 12 Uhr, Bekanntmachungen für die Sonderbeilage zum öffentlichen Anzeiger bis Dienstag, den 29. Dezember d. Js., vormittags 9 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein.

Verordnungen und Bekanntmachungen

a. der Zentralbehörden:

1471. Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrates über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 483) werden den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date folgende Sorten bester Speisekartoffeln gleichgestellt: Industrie, Märker, Silesia, Cymbals Alma, Cymbals Ella, Böhms Erfolg.

Für die Frühkartoffeln nächstjähriger Ernte bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Berlin W. 9, den 16. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In Vertretung: Küster.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Dr. Freund.

b. der Provinzialbehörden:

1472. Zum Vorsitzenden der Direktion der Kommunal-Hülfskasse der Altmark für das Jahr 1915 ist der Rittergutsbesitzer, Deichhauptmann von Lucke auf Büttnershof und zu seinem Stellvertreter der Königliche Kammerherr, Oberleutnant a. D., Rittergutsbesitzer von Goßler auf Zichtau gewählt worden.

Magdeburg, den 10. Dezember 1914.

Nr. 6375. O. P. Der Ober-Präsident.

c. des Regierungspräsidenten und der Regierung:

1473. Die Herren Minister der Finanzen und des Innern sind damit einverstanden, daß die Ziehung der 7. Serie der dritten Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete am 24., 25. und 26. Februar n. Js. stattfindet und daß der Generalvertrieb der in Preußen zugelassenen 220 000 Lose dieser Serie auf Grund des wiederbeifolgenden Lotterievertrages vom 20. Juni 1914 den drei Firmen Lud. Müller u. Co. in Berlin, Verband Königlich Preußischer Lotterie-Einnehmer G. m. b. H. in Berlin und A. Molling in Hannover übertragen wird.

Die Entwürfe zu den Losen und Prospekten sind vor ihrer Veröffentlichung dem mit der Ueberwachung des Unternehmens betrauten Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin, von welchem auch die polizeiliche Abstempelung der zugelassenen 220 000 Lose bewirkt werden wird, zur Genehmigung einzureichen. Ferner sind sämtliche 330 000 Lose der 7. Lotterieserie vor ihrer Ausgabe mit dem Vermerk zu versehen: „In Preußen nur zugelassen mit Stempel des Königlichen Polizeipräsidiums zu Berlin." Mit dem Vertrieb der Lose in Preußen darf erst Mitte Januar 1915 begonnen werden. Bei der Ziehung sind die in einem Abdruck beigefügten „Vorschriften für die Ziehung von Privatgeldlotterien" zu beachten.

Ich ersuche die Polizeibehörden, Sorge zu tragen, daß der Vertrieb dieser Lose nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 17. Dezember 1914.

I. 5. Nr. 4763. Der Regierungspräsident.

1474. Die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben sich die Mitteilung des Termins für die Ziehung der Lotterie, bei welcher 120 000 Lose zu je 3 M. ausgegeben und 4419 Bargewinne im Gesamtwerte von 120 000 M. ausgespielt werden sollen, vorbehalten.

Ich ersuche die Polizeibehörden Sorge zu tragen, daß der demnächstige Vertrieb der Lose unbeanstandet vor sich geht. Magdeburg, den 18. Dezember 1914.

I. 5. Nr. 6301. Der Regierungspräsident.

1475. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 24. v. Mts. — Nr. 6224 O. P. — folgende Hauskollekten für das Jahr 1915 genehmigt:

Nachweisung

der beantragten Hauskollekten für das Jahr 1915.

Als Einsammlungszeit sind folgende Monate beantragt oder werden vorgeschlagen:

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
A. Für den Umfang der ganzen Provinz.											
	Berliner Missionsgesellschaft.						Evangelisch-kirchlicher Hilfsverein für die Provinz Sachsen.				
Evangelisch-kirchlicher Hilfsverein für den Neubau eines Diakonissen-Mutterhauses Katharinenstift in Wittenberg.											
				Provinzialausschuß für innere Mission.							
									Cecilienstift in Halberstadt (Mutterhaus für evangelische Kinder- und Gemeindepflege).		
					Zweigverein der Hauptbibelgesellschaft.						
Hilfsverein für Taubstumme in der Provinz Sachsen und im Herzogtum Anhalt.											
B. Regierungsbezirk Magdeburg.											
I. Für den Umfang des Regierungsbezirks:											
								Vorstand des Säuglingsheims E. V. zu Magdeburg			
II. Für den Umfang einzelner Kreise ꝛc.:											
Verein der Ferienkolonien in Magdeburg. **Stadt Magdeburg.**										Komitee für die Weihnachtsbescherung armer Volksschulkinder in Magdeburg. **Stadt Magdeburg.**	
Gemeindekirchenrat der evangelischen Pauluskirche in Magdeburg zum Besten bedürftiger Konfirmanden. **Bezirk der Pauluskirchengemeinde.**								Vorstand der Kleinkinder-Bewahranstalt in Magdeburg-Sudenburg. **Magdeburg-Sudenburg.**		Vorstand der Kleinkinder-Bewahranstalt Magdeburg-Salbke. **Magdeburg-Salbke.**	

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr
								Vorstand des Vereins für Armen- und Krankenpflege zu Magdeburg-Neustadt. **Stadt Magdeburg außer Neue Neustadt.**		Buckauer Unterstützungsverein zum Besten ein Weihnachtsbescherung. **Magdeburg-Buckau.**	
		15. 2. Verein für weibliche Diakonie Bethanien in Magdeburg. **Stadt Magdeburg.**									
Bis 15. 2. Domgemeinde-Kirchenrat Magdeburg für bedürftige Konfirmanden **Bezirk der Domgemeinde.**		16. 2. Domgemeinde-Kirchenrat Magdeburg für Zwecke der Gemeindediakonie **Bezirk der Domgemeinde.**								Rektor Köpnick zum Besten einer Weihnachtsbescherung armer Schulkinder der Alten Neustadt (Magdeburg). **Magdeburg-Alte Neustadt.**	
		Ortsverband Magdeburg der Deutschen Reichsfechtschule. **Stadt Magdeburg, einschl. der Vororte.**							Schulkursende in Magdeburg. **Stadt Magdeburg (Altstadt)**	Holzversorgungsgesellschaft für verschämte Ar in Magdeburg **Stadt Magdeburg.**	
			Vorstand des Frauenvereins zur Unterstützung armer verheirateter Wöchnerinnen in Magdeburg. **Stadt Magdeburg.**						Vorstand des evangelischen Waisenhauses in Oschersleben. **Kreis Oschersleben.**		
	Buckauer Unterstützungsverein zum Besten armer Konfirmanden. **Magdeburg-Buckau.**						Vaterländischer Frauenverein, Zweigverein Cracau, zum Besten der Krankenpflege. **Magdeburg-Cracau.**			Vaterländischer Frauenverein, Zweigverein Cracau, zum Besten der Krankenpflege. **Magdeburg-Crac**	

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
	Vaterländischer Frauenverein, Zweigverein Magdeburg-Cracau zum Besten der Krankenpflege. **Magdeburg-Cracau.**			Vaterländischer Frauenverein, Zweigverein Cracau, zum Besten der Krankenpflege. **Magdeburg-Cracau.**				Stadtverein für Innere Mission in Magdeburg. **Stadt Magdeburg.**	Vorstand der Herbergen zur Heimat in Magdeburg. **Stadt Magdeburg.**		
			Direktion des Erziehungsvereins in Quedlinburg: **Landkreise:** Calbe, Wanzleben, Quedlinburg, Oschersleben, Halberstadt. **Stadtkreise:** Magdeburg, Halberstadt, Aschersleben, Quedlinburg.								

Magdeburg, den 16. Dezember 1914. I. 5. Nr. 7204. Der Regierungspräsident.

1476. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Komitee für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg die Erlaubnis erteilt, zu der Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des im Mai 1915 in Neubrandenburg stattfindenden Zuchtmarktes veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Hannover und Schleswig-Holstein sowie im Stadtkreise Berlin Lose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden ersuche ich dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose im hiesigen Bezirk nicht beanstandet wird.

Magdeburg, den 17. Dezember 1914.

I. 5. Nr. 7490. Der Regierungspräsident.

1477. Nachdem bei der gemäß § 100 a der Gewerbeordnung veranlaßten Abstimmung die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden sich für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1915 eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in den Orten Gommern, Loburg, Bomsdorf, Brietzke, Büden, Calenberge, Calitz, Dalchau, Dannigkow, Flötz, Gehrden, Groß-Lübs, Gübs, Güterglück, Höbeck, Ilterbies, Kämeritz, Karith, Klein-Lübs, Ladeburg, Leitzkau, Lühe, Menz, Moritz, Redlitz, Pechau, Plötzky, Pretzien, Prödel, Randau, Ranies, Rosian, Schora, Schweinitz, Töppel, Trypphno, Vehlitz, Wahlitz, Wallwitz, Walternienburg, Zeddenick, Zeppernick und Ziepel mit dem Sitze in Gommern und dem Namen Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in Gommern und Umgegend errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schuhmacherhandwerk in den genannten Orten betreiben, dieser Innung an.

Magdeburg, den 19. Dezember 1914.

I. 2. Nr. 3448. Der Regierungspräsident.

1478. Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in vier Größen hergestellten Azetylenschweißapparate der Firma Hager und Weidmann G. m. b. H. in Bergisch-Gladbach bei Cöln, die bisher unter Typennummer „J 1" zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der bisherigen Typenbezeichnung „J 1" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins in Cöln tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 29. September 1910 (HMBl. S. 512) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 30. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage. von Meyeren.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf den vorstehenden Erlaß aufmerksam.

Magdeburg, den 12. Dezember 1914.

I. 2. Nr. 4528. Der Regierungspräsident.

d. des Landeshauptmanns:

1479. Nachdem der Errichtung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Sachsen durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. Juni 1914 die Landesherrliche Genehmigung erteilt worden ist, hat der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen gemäß § 20 der Satzung bestimmt, daß die Anstalt ihre Tätigkeit am 1. Januar 1915 beginnt.

Merseburg, den 16. Dezember 1914.

Der Landeshauptmann der Provinz Sachsen.
Frhr. von Wilmowski.

e. verschiedener Behörden:

1480. Warenhaussteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1915.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in dem Regierungsbezirk Magdeburg aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis einschließlich 10. Februar 1915 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigefügt sind, von heute ab in dem Amtslokal des Unterzeichneten, sowie des Vorsitzenden jedes Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten hier, Domplatz Nr. 1, Zimmer 10, an den Wochentagen von 11 bis 1 Uhr vormittags zu Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Magdeburg, den 19. Dezember 1914.

Der Vorsitzende
des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I.

1481. Zur Ausführung dringender baulicher Einrichtungen und zu Instandsetzungen werden die Wasserstraßen des hiesigen Bezirks, und zwar die kanalisierte untere Brahe, der Bromberger Kanal, die untere Netze bis zur Dragemündung, sowie die obere Netze in der Zeit vom 23 Dezember 1914 abends bis zum 14. März 1915 einschließlich für die Privat-Schiffahrt und Flößerei gesperrt werden, soweit sie nicht durch Maßnahmen der Militärverwaltung während des Kriegszustandes bereits gesperrt sind und auch später noch gesperrt bleiben müssen.

Bromberg, den 7. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung. von Gottberg.

1482. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Gerichtstage für die Gemeinden Hedersleben, Hausneindorf und Webderstedt im Jahre 1915 am: 13. Januar, 10. Februar, 10. März, 7. April, vormittags 11 Uhr, 5. Mai, 2. Juni, 7. Juli, vormittags 8 Uhr, 22. September, 20. Oktober, 24. November, 29 Dezember, vormittags 11 Uhr, im ehemals Löwe'schen Gasthofe zum schwarzen Roß zu Hedersleben abgehalten werden.

Aschersleben, den 21. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

1483. Im Jahre 1915 werden in Thale für die Gemeinden Thale und Friedrichsbrunn Gerichtstage am 6. und 20. Januar, 3. und 24 Februar, 10. und 24. März, 7. und 21. April, 5. und 26. Mai, 9. und 23. Juni, 7. Juli, 11. August, 8. und 22. September, 6 und 20. Oktober, 10. und 24. November, 8. und 22. Dezember abgehalten, und zwar im Verwaltungsgebäude, Hüttenchaussee Nr. 51, von vormittags 9½ Uhr ab.

Quedlinburg, den 18. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

1484. Während des Kriegszustandes wird vom 1. Januar 1915 ab der Gerichtstag in Werben a. E. nur je an einem Tage abgehalten werden und zwar am Mittwoch den 13. Januar 1915, den 10. Februar 1915, den 10. März 1915, den 7. April 1915, den 5. Mai 1915, den 16. Juni 1915, den 22. September 1915, den 13. Oktober 1915, den 10. November 1915, den 15. Dezember 1915.

Seehausen (Altm.), den 14. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

Vermischte Nachrichten.

1485. Fortan gelten als Einzahlungskurse für Postanweisungen nach Ländern der Frankenwährung (mit Ausschluß Rumäniens) 88 M. gleich 100 Fr., nach Dänemark, Norwegen und Schweden 115 M. gleich 100 Kronen, nach den Vereinigten Staaten von Amerika 454 M. gleich 100 Dollars.

Kaiserlich Deutsche Ober-Postdirektion Magdeburg.

1486. Bei der diesjährigen Auslosung der Schuldverschreibungen des Kreises Calbe sind folgende Nummern gezogen worden:

Von Littr. A. über 2000 Mark 9 Stück
Nr. 18, 21, 85, 88, 105, 131, 151, 166, 188.

Von Littr. B. über 1000 Mark 27 Stück
Nr. 11, 20, 25, 30, 62, 67, 122, 135, 152, 153, 175, 184, 221, 230, 248, 279, 302, 354, 357, 398, 425, 426, 496, 540, 553, 558, 588.

Von Littr. C. über 500 Mark 38 Stück
Nr. 12, 24, 34, 67, 70, 87, 100, 144, 145, 171, 196, 209, 218, 223, 229, 264, 296, 303, 325, 355,

417, 428, 443, 448, 497, 501, 551, 587, 593, 598, 623, 628, 683, 705, 715, 746, 749, 770.

Von Littr. D. über 200 Mark 25 Stück Nr. 24, 53, 56, 66, 85, 132, 133, 204, 258, 286, 287, 292, 305, 316, 318, 337, 338, 346, 351, 352, 358, 369, 413, 467, 494.

Diese Schuldverschreibungen werden den Besitzern hierdurch mit dem Bemerken gekündigt, daß die vorbezeichneten Beträge vom 1. April 1915 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst oder bei der Mitteldeutschen Privatbank gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen bar in Empfang zu nehmen sind.

Mit den Schuldverschreibungen sind auch die dazugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzugeben; für fehlende Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital gekürzt werden.

Von den in den Jahren 1907, 1910, 1911, 1912 und 1913 ausgelosten, am 1. April 1908, 1911, 1912, 1913 bezw. 1914 fällig gewesenen Schuldverschreibungen sind die Nummern Littr. A. Nr. 48 über 2000 Mark, Littr. B. Nr. 109, 195, 223, 224, 240 und 440 über je 1000 Mark, Littr. C. Nr. 108, 112, 369, 435, 468, 577 und 753 über je 500 Mark und Littr. D. Nr. 36, 72, 188, 189, 233 und 419 über je 200 Mark bis jetzt noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden.

Die Inhaber dieser Nummern werden zur Entgegennahme des ihnen zustehenden Kapitalbetrages mit dem Bemerken wiederholt aufgefordert, daß von dem Zeitpunkte der Fälligkeit ab eine Verzinsung nicht weiter stattfindet.

Calbe a. S., den 18. August 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Calbe.

Kothe.

1487. Bei der am 12. d. Mts. erfolgten Auslosung der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. April 1880, 13. Juli 1881, 30. Januar 1884 und 14. November 1888 ausgefertigten Anleihescheine des Kreises Jerichow II sind folgende Nummern gezogen worden:

I. Ausgabe:

Buchstabe A Nr. 21, 58, 82, 91 über je 1000 M.,
" B Nr. 8, 24, 41, 74, 117, 124, 147, 150, 180, 284 über je 500 M.,
" C Nr. 14, 37, 58, 160, 161, 196, 219, 233 über je 200 M.;

II. Ausgabe:

Buchstabe A Nr. 11, 32, 45, 73, 74, 82, 114 über je 1000 M.,
Buchstabe B Nr. 5, 132, 156, 179, 195, 257, 276, 299 über je 500 M.,
" C Nr. 18, 49, 64, 80, 93, 94 über je 200 M.;

III. Ausgabe:

Buchstabe A Nr. 30 über je 1000 M.,
" B Nr. 4, 37, 49, 71, 91, 103, 105, 121, 138, 177 über je 500 M.;

IV. Ausgabe:

Buchstabe A Nr. 86, 106 über je 1000 M.,
" B Nr. 20, 132, 135, 155, 163, 216 über je 500 M.,
" C Nr. 5, 74 über je 200 M.

Die Inhaber der vorbezeichneten Anleihescheine werden aufgefordert, gegen Rückgabe der Anleihescheine und der dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen den Nennwert der Anleihescheine bei der hiesigen Kreiskommunalkasse vom 1. April 1915 ab in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihescheine auf.

Von den bisher ausgelosten Anleihescheinen sind noch rückständig:

Verlosung zum 1. April 1912:

I. Ausgabe Buchstabe A Nr. 29 über 1000 M.,
" " B Nr. 62 über 500 M.,
IV. " " C Nr. 27 über 200 M.;

Verlosung zum 1. April 1913:

I. Ausgabe Buchstabe B Nr. 113, 119 über je 500 M.,
" " C Nr. 144, 178 über je 200 M.;

Verlosung zum 1. April 1914:

II. Ausgabe Buchstabe B Nr. 72 über 500 M.

Genthin, den 14. August 1914.

Der Kreisausschuß des Kreises Jerichow II.

Der Vorsitzende von Schenck.

1488. Von den Magdeburger Stadtanleihen ist zur planmäßigen Tilgung das nachbenannte Stück ausgelost und wird dem Inhaber hierdurch zur Rückzahlung gekündigt.

Zum 1. April 1915.

Anleihe von 1886, IV. Abteilung (3½ %).

Buchstabe E.

Nr. 27944 über 200 M.

Das Stück ist mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und dem Erneuerungsschein gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. März 1915 hinaus findet nicht statt. Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt. Im übrigen ist die planmäßige Tilgung der ganzen Anleihe von 1886 im Wege freihändigen Ankaufs erfolgt.

Die Rückgabe des gekündigten Stückes kann an unsere Kämmereikasse oder bei nachstehenden Stellen:

1) bei der Seehandlungs-Hauptkasse,
2) " " Deutschen Bank,
3) " " Nationalbank für Deutschland,
4) " " Bank für Handel und Industrie,
5) " " Commerz- und Diskontobank,
6) " " Direktion der Diskonto-Gesellschaft,
7) " S. Bleichröder,
8) " A. H. Heymann & Co.,

in Berlin

9) " der Dresdner Bank in Berlin und Frankfurt a. M.,
10) " Ephraim Meyer & Sohn in Hannover

11) bei der Oldenburger Spar- und Leihbank in Oldenburg,
12) „ der Mitteldeutschen Privatbank,
13) „ dem Magdeburger Bankverein,
14) „ F. A. Neubauer,
15) „ Zuckschwerdt & Beuchel,
16) „ Dingel & Co.,
17) „ Wilh. Schieß,
18) „ E. Alenfeld & Co.,

} in Magdeburg.

erfolgen.

Magdeburg, den 25. August 1914.

Der Magistrat.

1489. Von den Magdeburger Stadtanleihen sind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gekündigt:

Zum 1. April 1915.

Anleihe von 1891. Ausgabe 1893.

3. Abteilung. (3½ %.)

Nr. **45** 277 726 760 859 zu 200 M.

Die Stücke sind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. März 1915 hinaus findet nicht statt. Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt. Im übrigen ist die planmäßige Tilgung der Abteilung im Wege freihändigen Ankaufs erfolgt.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann an unsere Kämmereikasse und bei nachstehenden Stellen:

1. bei der Seehandlungs-Hauptkasse,
2. „ „ Deutschen Bank,
3. „ „ Nationalbank für Deutschland,
4. „ „ Bank für Handel und Industrie,
5. „ „ Commerz- und Diskontobank,
6. „ „ Direktion der Diskonto-Gesellschaft,
7. „ S. Bleichröder,
8. „ A. H. Heymann & Co.

} in Berlin,

9. „ der Dresdner Bank in Berlin und Frankfurt a. M.,
10. „ Ephraim Meyer & Sohn in Hannover,
11. „ der Oldenburger Spar- und Leihbank in Oldenburg,
12. „ der Mitteldeutschen Privatbank,
13. „ dem Magdeburger Bankverein,
14. „ F. A. Neubauer,
15. „ Zuckschwerdt & Beuchel,
16. „ Dingel & Co.,
17. „ Wilhelm Schieß,
18. „ E. Alenfeld & Co.

} in Magdeburg.

erfolgen.

Magdeburg, den 18. September 1914.

Der Magistrat.

1490. Von den Magdeburger Stadtanleihen sind zur planmäßigen Tilgung die nachbenannten Stücke ausgelost und werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung gekündigt:

Zum 1. April 1915.

Anleihe von 1902.

A. III. Abteilung (Ausgabe 1907) zu 4%.

Buchstabe B Nr. **73**194 zu 1000 M.
„ C „ **76**053 „ 500 „
„ D „ **77**302 332 401 508 zu je 200 M.

B. IV. Abteilung (Ausgabe 1910) zu 4%.

Stücke zu 2000 M., Buchstabe A.
Nr. **78**776 876.
Stücke zu 1000 M., Buchstabe B.
Nr. **79**528 529 530.
80260 261 519 520.
81037 038 725 740.
Stücke zu 500 M., Buchstabe C.
Nr. **82**554 839 840.
83081 168 205.
Stücke zu 200 M., Buchstabe D.
Nr. **84**033 175 451 698 728 779.

Die Stücke sind mit den bis dahin nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen gegen Empfangnahme des Kapitalbetrages zurückzugeben. Eine Verzinsung über den 31. März 1915 hinaus findet nicht statt. Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrage gekürzt.

Von der I., II., III. und IV. Abteilung der Anleihe von 1902 sind im Wege freihändigen Ankaufs Stücke im Nennwerte von 349000 M. zu Tilgungszwecken erworben worden.

Die Rückgabe der gekündigten Stücke kann in unserer Kämmereikasse und

bei der Seehandlungs-Hauptkasse, Preußische Staatsbank,
„ „ Deutschen Bank,
„ „ Direktion der Diskonto-Gesellschaft,
„ S. Bleichröder

} in Berlin,

„ der Mitteldeutschen Privatbank,
„ dem Magdeburger Bankverein,
„ F. A. Neubauer,
„ Zuckschwerdt & Beuchel,
„ Dingel & Co.,
„ Wilhelm Schieß,
„ Fr. Albert,
„ Morgenstern & Co.

} in Magdeburg.

für die IV. Abteilung

außer bei den vorgenannten Bankhäusern bei der Firma von der Heydt & Co. in Berlin erfolgen.

Magdeburg, den 26. November 1914.

Der Magistrat.

1491. Am 19. d. Mts. hat die planmäßige Auslosung der von der Stadt Schönebeck ausgegebenen Schuldverschreibungen der durch Allerhöchstes Privilegium vom 25. Januar 1886 genehmigten II. Anleihe stattgefunden.

Es sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. Nr. 30, 120, 137, 141, 143, 167, 184, 199 über je 1000 M.,

Littr. B. Nr. 12, 41, 43, 82, 83, 107 über je 500 M.,

Littr. C. Nr. 92, 147 über je 200 M.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, solche nebst den dazugehörigen, nach dem 1. April 1915 fälligen Zinsscheinen und Talons am 1. April k. Js. an unsere Stadtkasse gegen Empfangnahme der Kapitalbeträge zurückzuliefern. Die Verzinsung der ausgelosten Schuldverschreibungen hört mit dem 1. April 1915 auf, weshalb der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine von dem Kapitale gekürzt werden wird.

Aus früheren Verlosungen sind noch nicht zur Einlösung gelangt:

Anleihe von 1878: Littr. B. Nr. 267, 321 und 357 über je 500 M.,

Anleihe von 1886: Littr. A. Nr. 66 über 1000 M.

Schönebeck a. E., den 27. Oktober 1914.

Der Magistrat. Dr. Greverus.

1492. Von den auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 20. April 1885 und 11. Juli 1891 ausgefertigten und auf den Inhaber lautenden Stadtanleihescheinen der Stadt Tangermünde sind am 7. August 1914 folgende Stadtanleihescheine

a. aus der Anleihe vom Jahre 1885:

Littr. A. à 1000 Mark Nr. 14, 15, 16, 17, 21, 22, 43, 53, 70, 150, 157, 161, 173, 176, 177, 179, 181,

Littr. B. à 500 Mark Nr. 104, 188,

Littr. C. à 200 Mark Nr. 239, 240, 241, 244;

b. aus der Anleihe vom Jahre 1891:

Littr. A. à 1000 Mark Nr. 220, 221, 223, 224,

Littr. B. à 500 Mark Nr. 339, 340, 341, 342,

Littr. C. à 200 Mark Nr. 384, 385, 386, 388, 390, 391.

ausgelost worden. Die ausgelosten Stadtanleihescheine sind mit den dazu gehörigen Zinsscheinen nebst Anweisungen am 1. April 1915 behufs Auszahlung der Kapitalien und der bis dahin fälligen Zinsen an die Kämmereikasse hierselbst zurückzugeben.

Die Verzinsung der ausgelosten Stadtanleihescheine hört mit dem 1. April 1915 auf.

Von den im Jahre 1912 ausgelosten Stücken der gedachten Anleihen ist der Stadtanleihechein Littr. C. Nr. 146 noch rückständig. Die Einlösung dieses Stadtanleihescheines wird in Erinnerung gebracht.

Tangermünde, den 12. September 1914.

Der Magistrat. Ulrichs.

Personal-Nachrichten:

Der Regierungspräsident.

1493. Ernannt: Gewerbeassessor Jaspersen hier zum Gewerbeinspektor.

1494. Bestätigt: die Wahl der unbesoldeten Stadträte Wernecke und Köppen in Stendal in gleicher Eigenschaft für eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren und die Wahl des Schlossermeisters Camin in Schwanebeck zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Schwanebeck für eine Amtsdauer von 6 Jahren.

1495. Verliehen: das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Barbier und Trichinenschauer Wilhelm Lilie sen. in Drübeck.

1496. Veränderungen im Personal der Amtsanwaltschaften im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S.

Beim Amtsgericht in Egeln: der Stadtsekretär Koch ist an Stelle des Magistrats-Bureauassistenten Hoffmann zum Amtsanwaltsvertreter ernannt. Beim Amtsgericht in Beetzendorf: der Amtsgerichtssekretär Schulz ist zum Vertreter des Amtsanwalts ernannt. Beim Amtsgericht in Klötze: der Königliche Förster Glato in Klötze ist für die Dauer des Krieges zum Forstamtsanwalt für den Forstbezirk Klötze ernannt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ½ Bogen kosten 10 Pf. und von ¼ oder ¼ Bogen 5 Pf.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 18.

501

Sonderausgabe

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Ausgegeben den 28. Dezember 1914.

Inhalt: Verordnung, betr. anderweite Regelung der Paßpflicht S. 501. — Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen S. 502. — Entlastung des Neujahrsbriefverkehrs S. 502. — Ueberlassung von Getreide an den Reichsmilitärfiskus S. 502. — Vermischung von Roggen- oder Weizenkleie mit Melasse oder Zucker S. 503.

Wer Brotgetreide verfüttert versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

1497. Verordnung,
betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht.
Vom 16. Dezember 1914.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1. Bis auf weiteres ist jeder, der das Reichsgebiet verläßt oder der aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Den Militärbefehlshabern bleibt vorbehalten, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Uebertritt gewisser Arten von Personen über die Reichsgrenze auch mit anderen Ausweisen als Pässen zuzulassen.

§ 2. Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Die Militärbefehlshaber können für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen.

§ 3. Die nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erforderlichen Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist auf dem Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

Die im Abs. 1 vorgesehene amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten oder Berufskonsul des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt sein; im Ausland genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.

Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden sollen, bedürfen außerdem des Visa einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Die Visierung ist zu verweigern, wenn Bedenken gegen die Person des Paßinhabers bestehen, oder wenn den Vorschriften des Abs. 1 nicht genügt ist.

Die Militärbefehlshaber können nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume gewisse Arten von Personen von der im Abs. 3 vorgesehenen Visapflicht befreien.

§ 4. Wehrpflichtigen Deutschen im Inland dürfen Pässe nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie steh en

soweit für Wehrpflichtige eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung desjenigen Bezirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirke die Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflicht, vom 31. Juli 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 264) sowie alle seit diesem Tage zur Regelung des Grenzverkehrs erlassenen Bestimmungen, soweit sie die Paßpflicht betreffen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 16. Dezember 1914.

(L. S.) **Wilhelm.**

Delbrück.

1498. Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen.

Auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schroten von Roggen und Weizen, auch wenn er mit anderen Früchten vermischt oder nicht mahlfähig ist, ist verboten.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden können für einzelne Fälle oder auf jederzeitigen Widerruf allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gestatten, sofern die Verwendung des Schrots zur Brotbereitung gesichert ist. Dem Hersteller ist eine schriftliche Genehmigung über die Zulassung auszuhändigen.

§ 3. Wer auf Grund einer Genehmigung gemäß § 2 Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gewerbsmäßig herstellt, hat ein Verzeichnis zu führen über die von ihm erledigten Aufträge zur Lieferung von Roggen- oder Weizenschrot oder zum Schroten von Roggen oder Weizen, der ihm von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist.

Das Verzeichnis muß enthalten:

a) eine laufende Nummer,
b) Vor- und Zunamen sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
c) Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach kg,
d) Tag der Lieferung,
e) Datum der polizeilichen Genehmigung (§ 2).

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zur Nachprüfung des Verzeichnisses die Bücher der zum Führen des Verzeichnisses Verpflichteten einsehen zu lassen.

Die Vorschrift zu 3 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 wird, soweit sie sich auf Unternehmer von Mühlen bezieht, aufgehoben.

§ 4. In den Fällen, in denen gemäß Nr. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zugelassen ist, darf dieser Roggen geschrotet werden.

§ 5. Zur Ueberwachung des Verbots sind die Beamten der Ortspolizeibehörde befugt, in die Betriebsräume der Unternehmer von Getreide- oder Schrotmühlen sowie der Getreide- und Futtermittelhändler jederzeit einzutreten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 7. Diese Bestimmungen treten nach Ablauf von drei Tagen seit dem Tage ihrer Verkündung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Göppert.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Drews.

1499. Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den Neujahrsbriefverkehr können Privatsendungen im Gewicht über 50 g im Verkehr zwischen der Heimat und dem Feldheer in der Zeit vom 29. Dezember bis einschließlich 2. Januar nicht angenommen werden. Es wird dringend ersucht, auch die Sendungen bis 50 g nur zur Uebermittelung eigentlicher Nachrichten zu benutzen, Liebesgaben und dergleichen aber mit ihnen nicht zu verschicken.

Berlin W. 66, den 24. Dezember 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke

1500. Bekanntmachung.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung als Beauftragte des Königlich Preußischen Kriegsministeriums (Reichsmilitärfiskus) zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer aufzufordern, ihr bestimmte Mengen auch an ungedroschenem Getreide, das sich in Preußen befindet, zu überlassen. Die Zentralstelle wird durch jeden ihrer Geschäftsführer: Oekonomierat Burckhardt und Bankdirektor Hartmann vertreten. Eine solche Aufforderung hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind;

den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der zuständigen Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich das Getreide befindet; im Landespolizeibezirk von Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dieselbe Ermächtigung wird der Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin erteilt.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Küster.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Drews.

II b. 14850 M. f. H. u. G.
I. A. Ia. 7770 M. f. L.
V. 6386 M. d. J.

1501. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen (Reichsgesetzbl. S. 534) bestimmen wir, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Melasse oder Zucker vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Küster.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Unterschrift.

Zu I A Ia 7808 M. f. L.
II b 14926 M. f. H.
V 6402 M. d. J.

Schriftleitung im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Banse'sche Buchdruckerei (H. Otto) Magdeburg, Gr. Klosterstraße 15.

R 2c
4